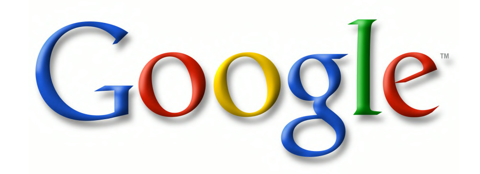
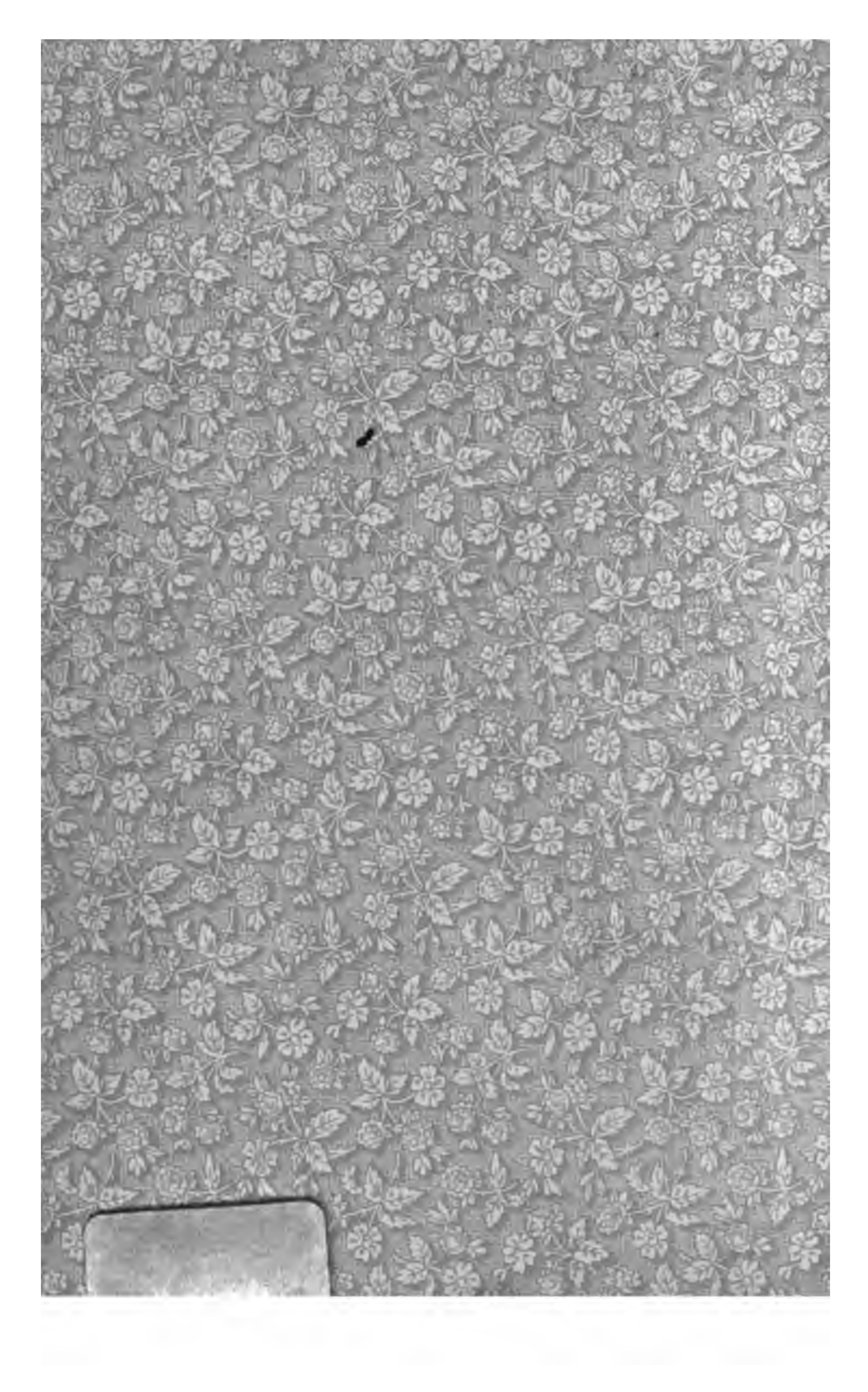
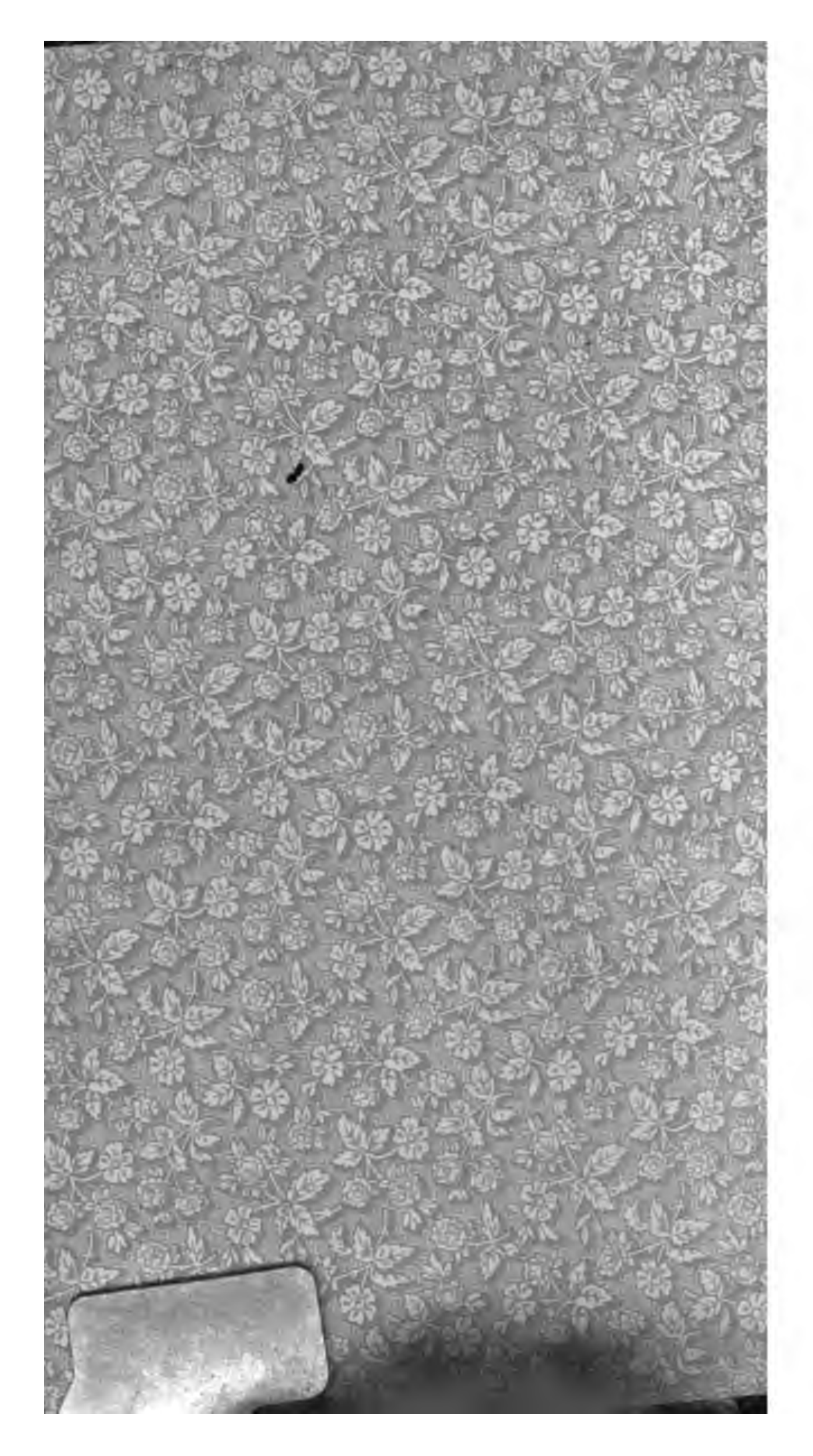
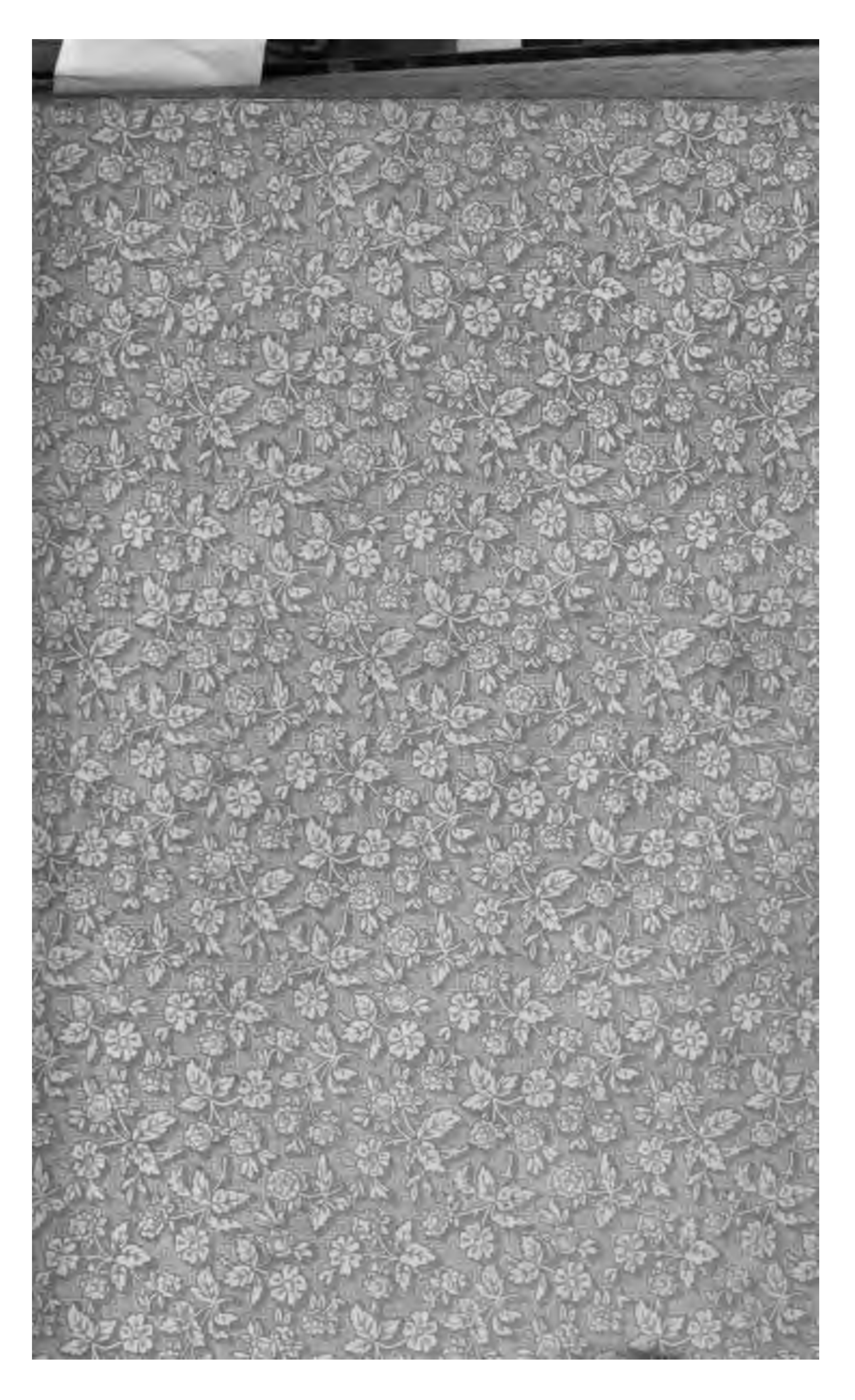












Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Inhaltsverzeichnis.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe achtundachtzigstes Heft.)

Chr. Knipper: Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Der

Berliner Effektenhandel

unter

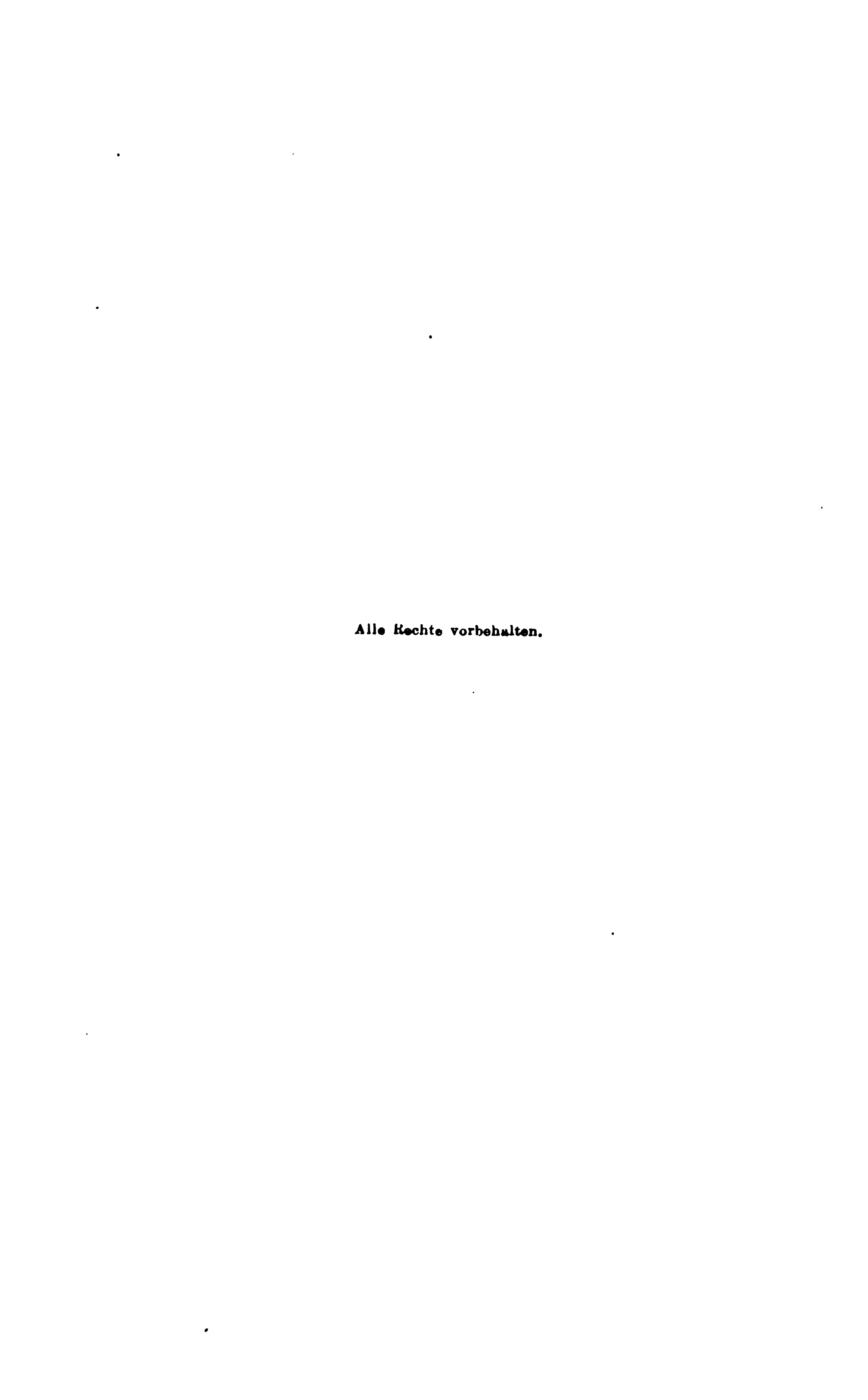
dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes
vom 22. Juni 1896.

Von

Dr. Chr. Knipper.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Meinen lieben Eltern.



Inhaltsverzeichnis.

Anlagen.



I.

Entstehung des Terminhandelsverbotes in Montan- und Industriewerten und des Börsenregisters[1].

Bei den Verhandlungen der Börsenenquetekommission über die Reform des Effektenterminhandels handelte es sich in der Hauptsache um die Lösung eines socialpolitischen Problems, um den Schutz der wirtschaftlich schwachen und unerfahrenen Personen gegen Ausbeutung durch ökonomische Überlegenheit und gröfsere Geschäftsgewandtheit.

Mit diesem Problem waren aber eine Reihe anderer Fragen enge verbunden, die deshalb ebenfalls in das Gebiet der Reformthätigkeit der Kommission fielen.

[1] Die Grundlage der folgenden Arbeit bilden, abgesehen von der seit der Börsenenquête stark angeschwollenen Litteratur, persönliche Mitteilungen, welche mir aus Bank- und Börsenkreisen in bereitwilligster Weise zu teil geworden sind. Ich möchte es nicht unterlassen, denjenigen Herren, welche mich in so gütiger Weise unterstützt haben, auch hier öffentlich meinen Dank auszusprechen, inbesondere den Herren: Alexander, Direktor des Berliner Maklervereins, in Berlin; Dr. J. Basch, Handelsredacteur der Nationalzeitung, in Berlin; E. Cohn, Kursmakler an der Berliner Fondsbörse, in Berlin; L. Cohnstaedt, Handelsredacteur der Frankfurter Zeitung, in Frankfurt a. M.; Christians, Herausgeber des Deutschen Ökonomisten, in Berlin; Th. Emsheimer, in Firma J. Sichel, Bankier, in Frankfurt a. M.; H. Hagedorn, Präsident der Cotton Exchange, in New-York; A. Hoppenstedt, Regierungsrat, Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins, in Berlin; Jonas, Direktor des Börsenhandelsvereins, in Berlin. W. Kopetzky, Kommerzienrat, in Berlin; E. Landau, Generalkonsul, Vorsitzender des Vereins für die Interessen der Fondsbörse, in Berlin; Gg. Münch, Handelsredacteur des Berliner Tageblatts, in Berlin; Dr. Riefser, Justizrat, Direktor der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank), in Berlin; Dr. Roghé, Volkswirtschaftlicher Sekretär bei den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, in Berlin; Dr. Salomonsohn, Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, Vorsitzender der Stempelvereinigung, in Berlin; Stern, Handelsredacteur der Frankfurter Zeitung, in Frankfurt a. M.; J. Stern, Privatmaklerfirma, in Berlin; Thorwart, Direktor der deutschen Genossenschaftsbank, in Frankfurt a. M.; Wiener, Handelsredacteur des Berliner Tageblatts, in Berlin.

Hierher gehörte zunächst die Einwirkung des Terminhandels auf die Preisbildung, die aber für den Effektenhandel nicht so sehr in Betracht kam, wie, den agrarischen Interessen gemäfs, für den Warenhandel. Beim Effektenhandel entstand nur die Frage, ob die durch den Terminhandel zweifellos erleichterte Beteiligung des börsenfremden Publikums störend auf die richtige Preisbildung einwirke. War das der Fall, und das war von einer Reihe von Sachverständigen behauptet worden, dann war auch im Interesse einer produktiveren Gestaltung und gröfseren Leistungsfähigkeit des Effektenhandels eine Fernhaltung der Outsiders von Terminspekulationen in Effekten zu wünschen, eine Beschränkung des Börsenspiels anzustreben. Eine derartige Beschränkung des in der Form des Terminhandels sich bewegenden Börsenspiels war aber sehr schwierig, namentlich dann, wenn sie erreicht werden sollte durch eine sachliche Begrenzung der Geschäftsformen und Spekulationsobjekte. Denn wenn auch in der Börsenenquetekommission nicht genau festgestellt wurde, wieweit der Grofshandel und die damit verbundene berechtigte Spekulation des Terminhandels für ihre Geschäftsthätigkeit — abgesehen von Interventionen, Emissionen und Arbitrage — bedürfen, so war doch anerkannt, dafs diese Form für den Grofshandel sehr vorteilhaft und bei genügendem Kapitalbetrag auch volkswirtschaftlich berechtigt sei. Es handelte sich also um eine genaue Grenzziehung zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation in der Form des Effektenterminhandels.

Hierzu kam noch eine weitere Aufgabe. Um dem Börsenspiel der Outsiders und der Verleitung dazu entgegenzutreten, hatte die Judikatur auf privatrechtlichem Wege versucht, durch Klagloserklärung der sogenannten reinen Differenzgeschäfte eine Einschränkung der unberechtigten Spekulation herbeizuführen. Nur war das sehr mangelhaft gelungen, und für die Börsenenquetekommission entstand hier besonders die Aufgabe, an Stelle der eingerissenen Rechtsunsicherheit einen klaren und sicheren Rechtszustand zu schaffen.

Dieses waren also die Probleme des Effektenterminhandels, welche von der Börsenenquêtekommission am eingehendsten erörtert wurden: Fernhaltung der Outsiders von Börsen- und insbesondere auch Terminspekulationen aus socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen und Schaffung eines klaren Rechtszustandes. Im Vordergrunde stand bei den vorgeschlagenen Mafsregeln der socialpolitische Zweck, und dieser sollte durch strafrechtliche Bestimmungen gegen Verleitung zu Börsenspekulationen und gegen Ausbeutung erreicht werden.

Die Regierung behielt in ihrem Entwurfe des Börsengesetzes diesen Zweck in der Hauptsache bei, suchte ihn aber

weniger durch Strafbestimmungen als vielmehr durch subjektive Beschränkung der Terminspekulation zu erreichen.

Eine principielle Abweichung in Hinsicht auf den zu erreichenden Zweck und die dafür anzuwendenden Mittel zeigt das Gesetz, wie es in der Kommission und den Verhandlungen des Reichstages zu stande kam. Durch das Verbot des Börsenterminhandels in Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sollte verhindert werden, dafs die Börse einen Einflufs auf die industriellen Unternehmungen gewinne, welcher deren gedeihlichen Entwicklung schädlich sei.

Da die Ausdehnung des Börsenregisters auf den Effektenterminhandel und das Terminhandelsverbot in einigen Papieren von der gröfsten Bedeutung für die weitere Gestaltung des Effektenhandels unter dem Börsengesetz wurden, so ist auf ihre Entstehung hier etwas näher einzugehen.

Die Börsenenquetekommission hatte als die Hauptquelle der im Effektenterminhandel vorhandenen Mifsstände die zu weitgehende Beteiligung des Privatpublikums an diesen Geschäftsformen bezeichnet[1]. Andererseits war aber durch die Sachverständigenvernehmung zur Genüge bekannt, dafs ein grofser Teil der Effektenspekulationen des Privatpublikums sich nicht in den Formen des Zeitgeschäfts, sondern vielmehr in denen des Kassageschäfts bewegte, und dafs hier dieselben Mifsstände wie dort vorhanden waren. Diese Mifsstände bestanden aber in den mannigfachen wirtschaftlichen, socialen und moralischen Nachteilen, welche die unerfahrenen und meist kapitalarmen Outsiders bei ihren Spekulationen gegenüber den geschäftsgewandten und ökonomisch überlegenen Effektenhändlern erlitten.

Jenen Mifsständen liefs sich in verschiedener Richtung durch eine Begrenzung der Spekulation des Privatpublikums entgegenwirken.

Eine Einengung der Outsiderspekulationen, die bekanntlich oft zum Börsenspiel ausarteten, konnte zunächst versucht werden durch eine sachliche Beschränkung der Spekulationsformen. In den Verhandlungen der Börsenenquetekommission war auch aus socialpolitischen und anderen, im folgenden noch näher zu erörternden Gründen, ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden[2], hatte aber nicht die Zustimmung der Mitglieder gefunden, denn es erschien der Kommission zum mindesten zweifelhaft, ob es nicht der Börse bei einem Verbote des Termingeschäfts für eine gröfsere Anzahl von Wertpapieren gelingen würde, für Spiel- und Spekulationsgeschäfte in diesen Papieren andere Formen zu finden[3].

---

[1] Bericht S. 95.
[2] Vgl. Sitzungsprotokolle S. 129.
[3] Bericht S. 95.

Wie wenig auch mit Verboten des Börsenterminhandels das gewünschte Ziel zu erreichen war, hatten die Erfolge der in- und ausländischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete und die Verhältnisse an denjenigen Börsen, an denen kein Terminhandel besteht oder bestand, in hinreichendem Maſse klargelegt.

Die Börsenenquetekommission erklärte sich daher gegen eine sachliche Beschränkung der Spekulation durch Verbot gewisser Geschäftsformen; sie beschränkte sich nur auf einige Vorschläge über die Zulassung von Effekten zum Börsenterminhandel, wodurch einheitliche Verhältnisse für das Reich und der Ausschluſs kleiner Unternehmungen vom Börsenterminhandel erreicht werden sollten. Auſserdem empfahl sie den Regierungen, darauf hinzuwirken, daſs Personen, welche gewerbsmäſsig Börsengeschäfte in Effekten betreiben, sich als Kaufleute ins Handelsregister eintragen lassen [1].

Ebensowenig vermochte sich die Börsenenquetekommission für eine subjektive Beschränkung der Outsiderspekulationen auf dem Gebiete des Effektenhandels auszusprechen. Die Ausdehnung des Börsenregisters auf den Effektenterminhandel wurde abgelehnt, weil man erkannt hatte, daſs die unberechtigte Spekulation sich hier fast ebenso leicht des Kassageschäfts, als des Termingeschäfts bedienen kann. Da überdies im Effektenterminhandel der Kreis der Interessenten ein weiterer ist als im Warenhandel, so befürchtete die Kommission, die Einführung des Börsenregisters in den Effektenterminhandel würde diese Einrichtung unwirksam machen, weil dann zu viele Eintragungen erfolgen würden. Das Börsenregister war nur ein Experiment von unsicherem Erfolge und sollte daher nur zunächst für den Warenterminhandel eingeführt werden.

Mehr Erfolg in der angedeuteten Richtung versprach sich die Börsenenquetekommission von Strafbestimmungen gegen Verleitung und Ausbeutung unerfahrener und wirtschaftlich unselbständiger Personen in Bezug auf Effektengeschäfte. Die Kommission war zu der Überzeugung gelangt, daſs ein groſser Teil der Outsiderspekulationen nur durch Verleitung zu stande kommt, was allerdings mehr für den Waren- als für den Effektenhandel gilt. Dieser Verleitung und der damit meist verbundenen Ausbeutung sollte auf dem Gebiete des Effektenhandels durch Strafvorschriften entgegengetreten werden, doch sollten diese Strafbestimmungen sich nicht bloſs auf Börsentermingeschäfte, sondern auf alle Geschäfte in Bezug auf Börsenpapiere erstrecken. Der Vorschrift zuwider abgeschlossene Geschäfte sollten civilrechtlich ungültig sein. Die Vorschläge waren hier absichtlich recht weit gefaſst, um damit

[1] Bericht S. 116.

allen Umgehungen des Gesetzes (also etwa Spekulationen in anderen Formen, vergl. New-Yorker Verhältnisse) entgegentreten zu können. Natürlich entstand damit auch die Gefahr, dass der Richter bei der Handhabung jener Bestimmungen zu weit gehen könnte, eine Möglichkeit, der die Kommission aber keine grössere Bedeutung beilegte.

In Ergänzung jener Strafbestimmungen wurde dann noch von der Kommission eine börsendisciplinarische Ahndung von Anreizung zum Börsenspiel durch marktschreierische Reklame und von Geschäftsabschlüssen mit Handelsangestellten und Kassenbeamten befürwortet.

Alle diese Vorschriften verfolgten in erster Hinsicht, wie hier nochmals hervorzuheben ist, einen sozialpolitischen Zweck; dass auf wirtschaftlichem Gebiete damit auch eine grössere Produktivität des Handels erreicht werden sollte, kam erst in zweiter Linie in Betracht.

Gelang es auf dem angedeuteten Wege, das Börsenspiel der Outsiders zu beschränken, dann war auch auf juristischem Gebiete die Konsequenz zu ziehen durch Aufhebung des Differenzeinwandes, dessen Bestehen durch eine verschiedenartige Rechtsprechung in den höheren Instanzen zu einer sehr bedenklichen Rechtsunsicherheit geführt hatte, während es andererseits der Judikatur auch gar nicht möglich war, in dieser Weise auf privatrechtlichem Wege eine reinliche Scheidung zwischen berechtigter Börsenspekulation und zwischen Börsenspiel durchzuführen. Die Börsenenquetekommission hob daher in ihrem Berichte den Differenzeinwand für alle Zeitgeschäfte (nicht nur für Börsentermingeschäfte) in Effekten auf.

Der Regierungsentwurf zeigte in Bezug auf den durch das Börsengesetz zu erreichenden Zweck keine Abweichung von den Ergebnissen der Börsenenquetekommission, aber er versuchte diesen Zweck mit anderen Mitteln zu erreichen. Die Vorschläge der Börsenenquetekommission auf strafrechtlichem und civilrechtlichem Wege liefs er fallen, weil die Durchführung derselben in der richterlichen Praxis zu schwierig sei. Hier behielt er nur eine Strafbestimmung gegen gewohnheitsmässige Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften bei, ohne aber das Merkmal des Strafthatbestandes festzulegen.

In der Hauptsache sollte die Fernhaltung des Outsiders von Börsenspekulationen in Effekten erreicht werden durch Ausdehnung des Börsenregisters auf den Effektenterminhandel. Zugleich hoffte man damit dem Handel einen klaren Rechtszustand zu geben, in ähnlicher Weise, wie das schon die Börsenenquetekommission vorgeschlagen hatte. Die Bedenken jener Kommission, dass die Spekulation auch auf dem Kassamarkte in grösserem Umfange möglich sein würde, teilte die Regierung nicht; sie hielt diese Form für den Handel und

die Spekulation zu schwerfällig, als dass ein grosser Verkehr sich darin entwickeln würde. Nach dem Entwurf sollten rechtsgültige Börsentermingeschäfte nur abgeschlossen werden können von Personen, die ins Börsenregister eingetragen sind. Diese Bestimmung galt sowohl für den Handel an der Börse als auch für den Kommissionsverkehr. Für solche Geschäfte sollte der Differenzeinwand wegfallen, während alle anderen Börsentermingeschäfte unklagbar sein sollten. Hierdurch war bei Masseneintragungen eine Verschiebung des Rechtszustandes im Interesse der Börsenkaufleute möglich, dagegen musste bei wenigen Eintragungen für den Effektenhandel die Rechtslage sich verschlechtern.

Die Begründung des Börsenregisters war bekanntlich folgende: Man ging von der Erwägung aus, dafs es mit den gesellschaftlichen Ansichten im allgemeinen nicht vereinbar sei, dafs eine Person, welche in ihrem Berufe nichts mit der Börse zu thun hat, durch ein derartiges öffentliches Register als ein Börsenspekulant bezeichnet wird. Vermutlich würden daher die Eintragungen der Outsiders unterbleiben, und da dann ihre Börsentermingeschäfte unklagbar seien, so würden die Börsenbesucher sich scheuen, derartige Geschäfte mit ihnen abzuschliessen.

In dieser Begründung erblickten aber die Effektenhändler ihrerseits eine Herabwürdigung ihres Standes. Was dem einen recht sei, sei dem andern billig, und wenn für die Outsiders das Börsenregister einen odiösen Charakter habe, so habe es denselben auch für die Börsenbesucher. Das Börsenregister sei lediglich ein Spielerregister, in das sich kein ehrbarer Kaufmann dürfe eintragen lassen. Dafs auch praktische Bedenken gegen die Eintragung sprachen, ist zweifellos, es läfst sich aber nicht entscheiden, ob sie die moralischen überwogen. Die Befürchtung der Börsenenquetekommission, dafs bei Ausdehnung des Registers auf den Effektenhandel die Zahl der Eintragungen zu grofs und damit die ganze Einrichtung unwirksam würde, schien sich also nicht zu erfüllen. Im Gegenteil war zu befürchten, dafs die Unwirksamkeit des Registers in der zu geringen Anzahl der Eintragungen liegen würde.

Mit der Einführung des Börsenregisters war natürlich eine Begriffsbestimmung der Börsentermingeschäfte in Wertpapieren erforderlich. Sollte eine solche Definition sich wirksam erweisen, so mufste sie das wirtschaftliche Wesen des Börsenterminhandels treffen und nicht sich an äufsere Formen desselben anklammern. Die Schwierigkeit einer solchen Bestimmung war schon in der Börsenenquetekommission anerkannt worden; die Regierung lehnte sich in ihrem Entwurfe an die Definition des Reichsstempelgesetzes von 1894 an. Ob diese Begriffsbestimmung den erwähnten Anforderungen ent-

sprach, werden wir im folgenden noch näher zu erörtern haben.

Zunächst entstand hier nur die Frage, ob der Handel angesichts seiner Abneigung gegen das Börsenregister die Eintragung, die ja nur eine fakultative war und daher in das freie Vertragsrecht nicht eingriff, wirklich ablehnen würde. Trat dieser Fall ein, dann mufste der Handel auf alle Börsentermingeschäfte oder doch wenigstens auf deren Rechtssicherheit verzichten. Vielleicht war es ihm aber auch möglich, für seine Zwecke eine neue Geschäftsform zu finden, deren Rechtsgültigkeit von dem Börsenregister nicht berührt wurde. Wie weit aber damit der legitime Handel erschwert und die Outsiderspekulationen eingeschränkt würden, mufste sehr zweifelhaft sein. — Es zeigte sich also hier schon die ganze Unsicherheit des Börsenregisters, dessen experimentelle Wirkung erst abzuwarten war. Die Verhältnisse aber wurden noch verwickelter durch die Umgestaltung, welche der Entwurf im Reichstag erfuhr.

Wie wir schon sahen, war im Entwurf noch nicht die Rede von einem Verbot des Terminhandels in einzelnen Wertpapieren. Er enthielt nur, entsprechend den Vorschlägen der Börsenenquetekommission, eine Vorschrift, welche den Bundesrat ermächtigte, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zn machen oder ihn in gewissen Wertpapieren ganz zu untersagen. Dass diese Bestimmung unter der Geltung des Gesetzes auch praktische Bedeutung erlangen würde, war nach den Mitteilungen des preussischen Handelsministers in der Reichstagskommission zweifellos. Vermutlich handelte es sich dabei um die Untersagung des Börsenterminhandels in einigen Papieren mit kleinem Grundkapital. Dafs überhaupt eine bestimmte Kategorie von Effekten, also etwa Industriepapiere, ausgeschlossen werden sollten, ist nicht ersichtlich und auch nicht anzunehmen.

Ein derartiges Verbot brachte aber der Reichstag in das Gesetz. Schon in seiner ersten Lesung des Entwurfs wurde aus konservativen Kreisen heraus und vom Centrum die Aufhebung des Terminhandels in dividendentragenden Papieren, bezw. in Industrie- und Montanwerten befürwortet. Diese Befürwortung erfolgte teilweise aus sozialpolitischen Gründen, namentlich aber im Interesse von Industrie und Bergbau, deren Papiere auf Termin gehandelt wurden. Der Entwurf wurde dann bekanntlich einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, und dort verdichteten sich jene Anregungen zu einem gesetzlichen Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Motiviert wurde das Verbot damit, dafs durch den Terminhandel in Aktien gewerblicher Unternehmungen die Börse einen Einflufs auf diese Unternehmungen gewinne, der einer ruhigen, gedeihlichen

Entwicklung derselben nicht förderlich sei.[1] Diese Begründung erscheint sehr unklar. Was darunter zu verstehen ist, läfst sich aber aus den Verhandlungen des Reichstags und aus den Erhebungen der Börsenenquetekommission unschwer entnehmen. Ähnlich wie das Verbot des Börsenterminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten auf die Agrarier, so ist die Untersagung des börsenmäfsigen Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen auf die beteiligte westdeutsche Industrie und die Zechen selber zurückzuführen. Charakteristisch ist hier die Aussage des Sachverständigen Königs[2] (Direktor des Schaaffhausenschen Bankvereins in Köln) in der Börsenenquetekommission: „Die Industrie würde es im grofsen und ganzen freudig begrüfsen, wenn ihre Papiere nicht mehr in den Ultimohandel kämen.“ Ähnlich äufserte sich Abgeordneter Fritzen (Centrum) in der ersten Lesung des Reichstags in Bezug auf die Zechen.

Warum wünschten nun Industrie und Bergbau den Ausschlufs ihrer Papiere vom Terminhandel? Die Aussagen des Sachverständigen Königs in der Börsenenquetekommission geben uns darüber Auskunft. Durch den Terminhandel in den Anteilen gewerblicher Unternehmungen wird die spekulative Teilnahme an diesem Handel über das berechtigte Mafs hinaus vermehrt. Das Interesse der Spekulanten konzentriert sich aber mehr auf die Kursschwankungen der Papiere als auf die Prosperität der Werke. Es werden daher täglich je nach der Richtung der Spekulation die unkontrollierbarsten Gerüchte über die Werke verbreitet. Bei einer Haussetendenz wird die Lage des Unternehmens in den rosigsten Farben geschildert, bei einer Baisseströmung finden Angriffe auf den Kredit der Gesellschaft statt. Bei Kassaumsätzen sei das nicht der Fall. Da erfahre man durch die Nachrichten in den Zeitungen gerade soviel, als zu einem Urteil über die Lage des Unternehmens nötig sei. Als weiterer Grund gegen den Terminhandel wurde noch angeführt, dafs die Aktien der auf Ultimo gehandelten Werke zum grofsen Teil flottantes Material wären. Mit Hilfe der Einrichtungen des Ultimohandels sei es dann möglich, auf dem Wege des Reports in den Besitz einer grofsen Anzahl von Aktien zu gelangen und mit diesen in der Generalversammlung Beschlüsse durchzusetzen, welche nicht im Interesse einer dauernden Prosperität der Werke, sondern vielmehr der Spekulation liegen.

Dafs im übrigen diesen Einwendungen gegen den Terminhandel in Montan- und Industriewerten ein berechtigter Kern innelag, ist nicht zu leugnen; aber andererseits ist auch gar

---

[1] Stenographische Berichte des Reichstags, 9. Legislaturperiode. 4. Session, Anlageband II S. 1475.

[2] Sachverständigenvernehmungen S. 1929.

nicht zu verkennen, dafs in diesen Gründen gegen den Terminhandel mehr das Interesse der Direktoren und Aufsichtsräte als das der gewöhnlichen Aktionäre zum Ausdruck gelangt. Hier kommt denn auch die Frage hinzu, ob die objektiv volkswirtschaftlichen Vorteile des Terminhandels in den genannten Werten nicht gröfser sind als jene doch vorwiegend privatwirtschaftlichen Nachteile. Dafs die Industrie als solche von dem Terminhandel geschädigt wurde, ist kaum bewiesen worden. Als die objektiv volkswirtschaftlichen Vorteile des Terminhandels in Werten, die nicht international gehandelt werden, war aber immer bezeichnet worden: Die breite Marktbildung, und damit zusammenhängend, die stetige Preisgestaltung und die Möglichkeit jederzeit ohne grofses Verlustrisiko kaufen und verkaufen zu können. Diese Vorteile hatte die Reichtstagskommission auch erkannt, hielt sie aber nicht so wichtig, wie die erwähnten, vermeintlichen Nachteile für die Industrie und den Bergbau. Wie weit aber der Terminhandel in jenen Papieren ein Bedürfnis des legitimen Handels ist, ob derselbe jener Kreditmittel bedarf, weil die verfügbaren Cirkulationsmittel nicht ausreichen[1], ob namentlich die kleinen Bankiers gegenüber der Konkurrenz der Grofsbanken jene Form benötigen, diese Fragen wurden im Reichstag natürlich gar nicht berührt, obwohl ihre Beantwortung für die Entscheidung im vorliegenden Falle sehr erwünscht gewesen wäre.

Die Regierung widersetzte sich in der Reichstagskommission teilweise sehr lebhaft dem gesetzlichen Verbot, indem sie auf die volkswirtschaftlichen Vorteile des Terminhandels hinwies und betonte, dafs nicht durchweg die Industrie von seiner Schädlichkeit überzeugt sei, während sie allerdings andererseits durchblicken liefs, dafs der Bundesrat bei einer Anzahl von Terminwerten schon von seinem Untersagungsrecht Gebrauch machen würde. Nachdem trotzdem in der ersten Lesung der Kommission die gesetzliche Untersagung beschlossen worden war, wandte sich der preufsische Handelsminister an drei Interessenvertretungen der Industrie und des Bergbaues mit der Anfrage, wie sie sich einem gesetzlichen Verbot des Terminhandels in ihren Werten gegenüberstellen würden. Der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen von Rheinland und Westfalen“ sprach sich gegen das Verbot aus. Der „Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein“ erklärte, dafs er kein Interesse an dem Terminhandel in Bergwerkspapieren habe, dafs aber einzelne seiner Mitglieder, die daran beteiligt wären, gegen ein Verbot seien. Nur der „Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund“, dem die meisten Werke, deren Papiere auf Termin gehandelt werden, angehören, erklärte, dafs ein

[1] Vgl. Dr. Siemens, Sachverständigenvernehmungen S. 1934.

Bedürfnis zum Terminhandel in Bergwerkspapieren nicht vorliege. Also auch in den beteiligten Kreisen der Industrie selber bestand keine einheitliche Meinung über die Notwendigkeit des Terminhandels.

In der zweiten Lesung der Reichstagskommission blieb das gesetzliche Verbot trotz des Widerstrebens der Regierung bestehen. Offenbar war die Regierung für die gesetzliche Untersagung infolge ihrer unsicheren Haltung gegenüber der Terminhandelsfrage zum grofsen Teile selbst verantwortlich.

Es läfst sich aus den Verhandlungen der Kommission und des Reichstags nicht erkennen, wie weit aufser den Interessen gewisser industrieller Kreise noch andere Gründe für das Verbot mitgewirkt haben. Dafs socialpolitische Erwägungen mitspielten, erscheint zweifellos. Ob auch Bedenken gegen eine schädliche Vermengung von Terminspekulationen und privater Unternehmerthätigkeit, die vermeintliche Einwirkung von Terminkursen auf die Lohnforderungen der Arbeiter oder die Interessen der Provinzbörsen gegenüber der Konzentration des Aktienhandels an der Berliner Börse eine Rolle spielten, ist durchaus unersichtlich, wenn auch teilweise wahrscheinlich.

In der zweiten und dritten Lesung des Reichstages wurde das Verbot kaum noch erwähnt; es trat zurück hinter den Debatten über die Untersagung des Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten. Auch die Regierung hatte sich inzwischen mit dem gesetzlichen Verbot abgefunden und machte keinen Versuch mehr, dasselbe zu beseitigen.

Im übrigen wurde an den Bestimmungen des Entwurfs, die sich auf den Effektenterminhandel bezogen, kaum etwas geändert, ausgenommen, dafs gesetzlich die Zulassung neuer Werte zum Börsenterminhandel von einem Kapital von mindestens 20 Millionen Mark abhängig gemacht wurde.

Durch jene Verbotsbestimmungen war einerseits dem Börsengesetz ein neuer Zweck untergeschoben, andererseits war aber dem Effektenhandel in einer Anzahl von Objekten seine vollkommenste Technik genommen worden. War diese Technik für den Handel notwendig, so entstand hier in seiner Organisation eine Lücke, die er in anderer Weise ausfüllen mufste. Ob ihm das gelang, namentlich bis zu dem Grade, wie es für seine Zwecke wünschenswert war, war noch sehr zweifelhaft, obwohl schon während der Reichstagsverhandlungen Stimmen laut geworden waren, welche die Errichtung reiner Reportbanken für die Überleitung des Verkehrs in andere Formen empfohlen hatten. Zugleich war aber damals schon betont worden, dafs ein solches Vorgehen eine Umgehung des Gesetzes darstelle, welcher die Regierung entgegenzutreten habe. Es handelte sich also darum, eine Form zu finden, welche nicht mit dem Gesetz in Konflikt kam, andererseits aber auch den Verkehr nicht zu sehr erschwerte. Schon in

der Börsenenquetekommission und später war vielfach auf die New-Yorker Effektenbörse hingewiesen worden, an der bekanntlich nur Kassageschäfte abgeschlossen werden, während das Kreditmoment arbeitsteilig in der besonderen Einrichtung der Loan-Exchange seinen Ausdruck findet. Offenbar war es aber unmöglich, derartige Einrichtungen auf die deutschen Börsen zu übertragen, weil die Besteuerung der uneigentlichen Lombardgeschäfte diese Form für den Effektenhandel zu schwerfällig gemacht hätte. Bei der Ausbildung einer Surrogatform für den Börsenterminhandel mufste also auch eine höhere Besteuerung als sie für die früheren Geschäfte bestand, vermieden werden.

Wir werden im folgenden zu untersuchen haben, ob und wie dem Effektenhandel bei dem neuen Rechtszustand die Herausbildung einer solchen Surrogatform gelang, welche Wirkung diese neue Form für den Effektenhandel selbst in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung hatte, und ob damit der socialpolitische und wirtschaftliche Zweck des Terminverbots erreicht wurde.

Ein weiterer Teil unserer Untersuchung, wird sich, wie schon eben angedeutet, mit der Wirkung des Börsenregisters zu beschäftigen haben. Mit dem Verbot des Börsenterminhandels in den genannten Aktien hatte natürlich das Börsenregister für den Verkehr in diesen Effekten, abgesehen von den strittigen Fällen der Auslandgeschäfte, seine Bedeutung verloren. Es erstreckte sich nur auf den Börsenterminhandel in den nicht verbotenen Papieren. Zu den moralischen Bedenken der Effektenhändler gegen die Eintragung gesellten sich schwerwiegende praktische Bedenken. Die Ausdehnung des Börsenregisters auf den Kommissionsverkehr erforderte für die Rechtsgültigkeit der Börsentermingeschäfte auch die Eintragung der Kommittenten. Dafs die Outsiders sich würden eintragen lassen, war nicht zu hoffen. Nun besteht aber gerade die Kundschaft der kleinen und mittleren Bankiers vorwiegend aus solchen Outsiders. Welchen Rechtsschutz konnten ihre Terminabschlüsse mit der Kundschaft aber haben, wenn diese sich nicht eintragen liefs? Offenbar gar keinen. Ihr ganzer Kommissionsverkehr, so weit es sich in den Formen des Börsenterminhandels bewegte, war rechtlos. Diesen Verkehr in die Form des Kassageschäfts überzuleiten, war ihnen aber aus Kapitalmangel nicht möglich, und von der Kundschaft gröfsere Kapitalbeträge zu fordern, hätte diese von ihnen weggedrängt. Die kleinen und mittleren Bankiers befanden sich also hier in einer recht schwierigen Lage. Sie waren zum grofsen Teil auf den Kommissionsverkehr angewiesen und bedurften bei den niedrigen Provisionen grofser Umsätze, die aber für sie am leichtesten mit Kreditgeschäften möglich waren. Es handelte sich für sie also entweder um Verzicht auf einen

wesentlichen Teil ihrer Einnahmen oder das Eingehen rechtsungültiger Geschäfte. Ein Ausweg bot sich vielleicht dann, wenn es gelang, eine neue Form des Kreditgeschäfts zu finden, welche von den Bestimmungen des Börsenregisters nicht berührt wurde.

War so gegenüber der Kundschaft aus praktischen Erwägungen eine Eintragung überflüssig, so kam dieselbe gegenüber den Mitgliedern des Handelsstandes vorwiegend aus moralischen Gründen nicht in Betracht; hier verliefs man sich darauf, dafs Treu und Glauben im Verkehr mächtiger seien als Gesetzesbestimmungen.

Für die grofsen Berliner Centralbanken lagen die Verhältnisse etwas anders. Abgesehen davon, dafs ihre Kundschaft zu einem erheblichen Teile selbst wieder aus Bankiers besteht, kam hier noch als neues Moment die Verantwortlichkeit der Leiter der Aktiengesellschaften gegenüber ihren Aktionären hinzu. Gelang es, die Eintragung der Bankiers durchzusetzen, dann war ein grofser Teil ihrer Börsengeschäfte rechtsgültig. Hier zeigte sich also schon der Gegensatz zwischen Banken und Bankiers, gegenüber der Eintragung, der später unter der Herrschaft des Börsengesetzes noch mehr zur Geltung kam. Liefsen sich die Bankiers nicht eintragen, dann blieb natürlich den Banken nichts weiter übrig, als reine Kassageschäfte abzuschliefsen, was dann wieder den Handel bedeutend erschwert hätte, oder ebenfalls das Geschäft in eine neue Kreditform überzuleiten, welche von dem Börsengesetz nicht berührt wurde. Auch hier werden wir zu untersuchen haben, ob und wie die Ausbildung einer solchen Surrogatform in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gelungen ist. Daran wird sich aber die weitere Frage anschliefsen, ob bei dieser neuen Form auch der Zweck des Börsenregisters, nämlich die Fernhaltung der Outsiders von Börsenspekulationen, gelungen ist.

II.

Die rechtliche Lage des Effektenhandels unter dem Börsengesetz.

Das Börsengesetz schafft nur eine neue Rechtslage für den Börsenterminhandel, für die anderen Formen des Effektenhandels bleibt der seitherige Zustand bestehen. Ferner hat das Gebiet des Börsenterminhandels selbst wieder eine verschiedene Reglung erfahren, je nach seinen Objekten: Der Börsenterminhandel ist in einer Reihe von Papieren verboten, in anderen Papieren ist die rechtliche Wirksamkeit von gewissen persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht.

1. Der Börsenterminhandel.

Das Börsengesetz giebt keine Begriffsbestimmung des Börsenterminhandels; es definiert lediglich die Börsentermingeschäfte. Als solche gelten Kaufs- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte, die geschlossen sind:

1. auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist;

2. nach Geschäftsbedingungen, die vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, und

3. für die an der betreffenden Börse eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. § 48 des Börsengesetzes.

Alle diese drei Merkmale müssen vorhanden sein, damit ein Börsentermingeschäft vorliegt. Es ist aber für dessen rechtlichen Charakter nicht erforderlich, dafs es an der Börse abgeschlossen wurde, sondern es fallen auch Kommissionsgeschäfte unter diese Definition. Auch verliert ein Geschäft seinen Charakter als Börsentermingeschäft nicht dadurch, dafs einzelne nebensächliche Punkte der vom Börsenvorstand festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeändert sind; vielmehr ist

dazu erforderlich, dafs die Abweichung sich auf wesentliche Punkte erstreckt[1].

Für den Handel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen besteht folgender Rechtszustand:

1. Der Börsenterminhandel ist in Anteilen dieser Papiere verboten. § 50 Abs. 2. Dieses Verbot erstreckt sich also nicht nur auf Aktien, sondern auf alle Anteile solcher Unternehmungen, d. h. auch auf Kuxe von Gewerkschaften.

2. Als Folgen dieses Verbots bezeichnet das Gesetz in den §§ 51—52:

a) Börsentermingeschäfte in den genannten Papieren sind von allen Börseneinrichtungen (d. h. der amtlichen Kursnotiz, der Schiedsgerichte, der Skontrierung durch den Liquidationsverein) ausgeschlossen.

b) Die Kursmakler dürfen derartige Geschäfte nicht vermitteln.

c) Die Veröffentlichung und mechanische Vervielfältigung von Kurszetteln über derartige im Inlande abgeschlossene Geschäfte ist verboten.

d) Ein von der Mitwirkung der Börsenorgane (Kursmakler, amtliche Terminnotiz) unabhängiger Terminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist von der Börse ausgeschlossen, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegt. Im Kommissionsverkehr ist er aber gestattet, da das Gesetz hierfür kein Verbot enthält.

e) Dieselben Rechtsfolgen — Ausschlufs von den Börseneinrichtungen, Verbot der Vermittlung durch Kursmakler und der Veröffentlichung und der mechanischen Vervielfältigung von Kurszetteln — wie das gesetzliche Verbot hat auch die durch die Börsenaufsichtsbehörde erfolgte Untersagung eines thatsächlich stattfindenden Terminhandels in Papieren, deren Zulassung zum Börsenterminhandel nicht nachgesucht ist. Doch erstreckt sich diese Bestimmung weniger auf Bergwerks- und Industriepapiere, als vielmehr auf die übrigen Effekten.

3. Strafrechtliche Vorschriften, welche den Abschlufs von Börsentermingeschäften in den verbotenen Papieren treffen sollen, enthält das Börsengesetz nicht. Nur die Veröffentlichung und Verbreitung von Terminnotizen entgegen den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 (vgl. oben 2c) wird mit Geld- bezw. Haft- oder Gefängnisstrafe bedroht. Das Fehlen einer Strafbestimmung erklärt sich folgendermafsen: Der Entwurf enthielt kein gesetzliches Verbot, sondern räumte nur dem Bundesrat ein Untersagungsrecht des Börsenterminhandels ein. Die Regierung

[1] Bericht S. 112—113.

war der Ansicht, dafs die oben bezeichneten Folgen des Verbots an sich schon den Börsenterminhandel unmöglich machen würden und glaubte daher von Strafvorschriften absehen zu können, zumal auch auf börsendisciplinarischem Wege gegen eine Übertretung des Verbots vorgegangen werden konnte. In den Verhandlungen der Kommission und des Reichstages wurde diese Frage, soweit aus den Berichten ersichtlich ist, nicht mehr berührt; die Einführung gesetzlicher Verbote nahm das ganze Interesse der Kommission und des Reichstages in Anspruch, die Aufstellung von Strafbestimmungen trat dagegen zurück. Später wurde von agrarischer Seite zugestanden, die Einführung einer Strafbestimmung sei im Reichstag vergessen worden und müsse noch nachträglich in das Gesetz aufgenommen werden. Dazu ist es aber niemals gekommen, und eine Übertretung des Verbots ist daher nur auf börsendisciplinarischem Wege zu ahnden.

4. Das Börsengesetz enthält auch keine civilrechtlichen Vorschriften über die Gültigkeit der dem Verbot etwa zuwider abgeschlossenen Geschäfte. Hier greift für die im Inland abgeschlossenen Börsentermingeschäfte der § 134 B.G.B. ein. Darnach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstöfst, nichtig, wenn sich nicht aus dem betreffenden Gesetz ein anderes ergiebt. Das letztere ist nun beim Börsengesetz nicht der Fall, und es ist daher ein derartiges im Inland abgeschlossenes Geschäft nichtig. — Anders liegen die Verhältnisse bei Auslandgeschäften. Nach den Motiven des Börsengesetzes erfolgte das Terminverbot in erster Linie, um zu verhindern, dafs die Börse einen schädlichen Einflufs auf die betreffenden Unternehmungen gewinne. Dieses Verbot erfolgte also in der Hauptsache aus wirtschaftlichen Gründen und gilt nur für die deutschen Börsen und deutschen Papiere. Wenn dagegen ein Inländer im Auslande, etwa in London, Börsentermingeschäfte in Minenaktien abschliefst, so sollte das durch jene Verbotsbestimmungen nicht verhindert werden. Hier kommt nur das unten noch näher zu besprechende Börsenregister in Frage. Ist die betreffende Person eingetragen, dann ist ein solches Geschäft gültig, sonst nicht.

In anderen Papieren als den Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist der Börsenterminhandel gestattet, aber nur unter gewissen Beschränkungen.

1. Für Preufsen hat der Handelsminister einige erschwerende Ausführungsbestimmungen über die Zulässigkeit zum Börsenterminhandel erlassen. Darnach kann die Zulassung nur dann erfolgen, wenn bereits während eines längeren Zeitraumes ein regelmäfsiger Handel in den betreffenden Wertpapieren stattgefunden hat. Aufserdem ist vor der Zulassung der Vorstand des Unternehmens, um dessen Wertpapiere es sich handelt, über den Zulassungsantrag zu hören.

Im übrigen kann nach dem Gesetz eine Zulassung der Anteile von Erwerbsgesellschaften nur dann erfolgen, wenn das Kapital der betreffenden Gesellschaft, d. h. der Betrag der Wertpapiere der betreffenden Art, mindestens 20 Millionen Mark beträgt. § 50 Abs. 2. — Es bestanden bei Inkrafttreten des Gesetzes Zweifel, ob diese Bestimmung rückwirkende Kraft hätte oder, wie es nach dem Wortlaut schien, nur für neu zuzulassende Effekten Geltung haben würde. An der Berliner Börse wurde daher nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Ältesten der Kaufmannschaft der Börsenterminhandel in einer Reihe von Papieren untersagt (Aktien der Dortmund-Gronauer Eisenbahn, der Marienburg-Mlawka-Bahn, der österreichischen Südbahn, der Schweizer Unionbahn, der Transvaalbahn), später aber dieses Verbot von dem inzwischen gewählten Börsenvorstand ohne Widerspruch der Regierung wieder aufgehoben. Das Gleiche geschah in Hamburg. Es ist daher jener Vorschrift keine rückwirkende Kraft beizulegen.

2. Die Rechtsgültigkeit der Börsentermingeschäfte ist abhängig gemacht von der vorschriftsmäfsigen Eintragung beider Parteien in das Börsenregister für Wertpapiere. § 66 Abs. 1. Die Eintragung ist nicht erforderlich für Ausländer oder Inländer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben. § 68 Abs. 2.

Die Folgen der Nichteintragung sind:

a) Börsentermingeschäfte zwischen nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragenen Personen sind ungültig, und dieses gilt auch für die Erteilung und Übernahme von Aufträgen (Kommissionsverkehr) sowie von der Vereinigung zum Abschlufs von Börsentermingeschäften. § 66 Abs. 1, 2.

b) Bestellte Sicherheiten, also Depots und Einschüsse, sowie abgegebene Schuldanerkenntnisse sind unwirksam. § 66 Abs. 3. Die Anerkennung eines Saldos aus Börsentermingeschäften kann also noch nach Jahren angefochten werden.

c) Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet ist, findet nicht statt. § 66 Abs. 4.

d) Die genannten Folgen der Nichteintragung gelten auch für die Börsentermingeschäfte, welche im Auslande abgeschlossen sind. Auch für deren Rechtsgültigkeit ist die Eintragung des Inländers erforderlich.

3. Der Differenzeinwand, d. h. der mit Ausschlufs effektiver Lieferung begründete Einwand, fällt für alle Börsentermingeschäfte fort. Zwar sagt das Gesetz in § 69 nur, der Differenzeinwand gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften könne nicht erhoben werden von Personen, die vorschriftsmäfsig in das Börsenregister eingetragen sind, bezw. der Eintragung nicht bedürfen. Da aber die Ungültigkeit infolge Nichteintragung von amtswegen zu berücksichtigen ist, so

fällt auch für Nichteingetragene der Differenzeinwand fort. Börsentermingeschäfte zwischen eingetragenen Personen sind gültig, zwischen nicht eingetragenen Personen ungültig, jedoch mit folgender Einschränkung. Mit dem Differenzeinwand fällt noch nicht der Spieleinwand überhaupt für den Börsenterminhandel fort. Doch hat der Spieleinwand, der anders als durch ein reines Differenzgeschäft begründet werden kann, für die Praxis wenig Bedeutung.

2. Die anderen Formen des Effektenhandels.

Für Nichtbörsentermingeschäfte bleibt der seitherige Rechtszustand auch unter dem Börsengesetz bestehen, d. h. der Differenzeinwand gilt in demselben Umfange wie früher. Während aber seither die Grundsätze für den Differenzeinwand lediglich von der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes ausgingen, also auch mit der Zeit sich ändern konnten, sind dieselben durch das B.G.B. § 764 gemäſs den reichsgerichtlichen Anschauungen kodifiziert worden. Darnach gelten reine Differenzgeschäfte als Spielgeschäfte und sind somit ungültig. Das gilt auch dann, wenn nur die eine Partei den Abschluſs eines reinen Differenzgeschäftes beabsichtigte, die andere aber diese Absicht kannte oder kennen muſste. Der vertragsmäſsige Ausschluſs der Effektiverfüllung kann also auch fernerhin durch konkludente Handlungen erfolgen, und der Auslegung des Richters bleibt ein weiter Spielraum überlassen. — Begrifflich ist der Differenzeinwand für alle Geschäfte möglich, er muſste aber namentlich dann in Frage kommen, wenn die Händler an Stelle von Börsentermingeschäften etwa handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in gröſserer Zahl abschlieſsen würden.

Diesem Rechtszustande, der sich nicht durch besondere Klarheit auszeichnete, sah sich der Effektenhandel gegenübergestellt; er muſste seine wirtschaftliche Thätigkeit den veränderten Bedürfnissen anzupassen versuchen, soweit das für seine Zwecke überhaupt möglich war. Nun giebt aber, wie schon oben erwähnt, das Gesetz nur eine neue rechtliche Regelung für den Börsenterminhandel. Es erhebt sich daher zunächst die Frage, was versteht das Gesetz unter Börsenterminhandel? Ist der Börsenterminhandel identisch mit dem wirtschaftlichen Wesen des Terminhandels?

Unter Börsenterminhandel im Sinne des Gesetzes wird man verstehen müssen „fortgesetzter marktbildender Abschluſs von Börsentermingeschäften“[1]. Die drei Merkmale der Börsentermingeschäfte sind oben schon näher bezeichnet.

[1] Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Suppl. Bd. 2. Anm. 1.

Offenbar kommt das erste Merkmal — Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist — den Börsentermingeschäften nicht allein zu. Auch die Kaufgeschäfte des Art. 357 H.G.B., d. h. die Fixgeschäfte, haben diese Eigenschaft. Die Börsentermingeschäfte sind nur eine besondere Form, oder besser gesagt, eine Weiterbildung der Fixgeschäfte in der Richtung einer gleichartigeren Gestaltung des Handels.

Es kommen daher nur noch die beiden anderen Merkmale als wesentliche Thatbestandsmerkmale der Börsentermingeschäfte und damit des Börsenterminhandels in Betracht.

Das Börsengesetz legt der amtlichen Sanktionierung des Terminhandels eine wesentliche Bedeutung bei. Thatsächlich war zur Zeit der Börsenreform in Deutschland der Effektenterminhandel auch überall amtlich geregelt. Die Börsenbehörden hatten die Usancen für den Terminhandel amtlich festgesetzt, und dieser bewegte sich regelmäfsig in jenen Formen. An diese äufsere Gestaltung des Terminhandels knüpfte die Reform des Börsengesetzes an. Wenn auch der Terminhandel unter den besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands im Flusse der historischen Entwicklung eine solche Form angenommen hatte, so mufste es doch gerade bei der „aalglatten Gewandtheit" des modernen Effektenhandels zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob eine solche amtliche Sanktionierung eine Wesensbedingung der Termingeschäfte ist, ob dieselbe deren wirtschaftlichen Charakter ausmacht.

Für den Terminhandel kommt es vor allem darauf an, dafs eine grofse Masse von Zeitgeschäften gleicher Art, von durchaus genereller Gestaltung, auf denselben Termin abgeschlossen wird, dafs für diese Geschäfte ein breiter, stets aufnahmefähiger Markt besteht. Erst dadurch wird der Terminhandel die vollkommenste Form des Handels, aber auch dadurch erleichtert er ungemein die Teilnahme der kapitallosen Spekulation und der Outsiders. Ob nun diese Gleichartigkeit sich gewohnheitsmäfsig aus Gründen der privatwirtschaftlichen Zweckmäfsigkeit heraus gebildet hat, oder ob sie durch obrigkeitliche Vorschriften erreicht ist, bleibt für den wirtschaftlichen Charakter des Terminhandels offenbar vollkommen gleichgültig. Notwendig und wesentlich ist nur diese Gleichartigkeit, wie sie zustande gekommen ist, bleibt unwesentlich.

An den deutschen Börsen war für einige Gebiete des Warenterminhandels die Festlegung von Bedingungen durch private Institutionen erfolgt, bei denen sich dieser Handel in der Hauptsache konzentrierte. An der Berliner Effektenbörse erhielt der Terminhandel in einem Papier erst dann die amtliche Sanktionierung, wenn schon vorher im freien Verkehr ein lebhafter Terminhandel längere Zeit bestanden hatte. An

der Brüsseler Effektenbörse ist der Terminhandel überhaupt nur geduldet, aber das ändert an seinem wirtschaftlichen Charakter durchaus nichts. Wünschenswert bleibt natürlich für den Terminhandel eine börsenamtliche Regelung deshalb, weil dadurch wesentliche Bestandteile des Geschäfts und seiner Abwicklung der freien Übereinkunft der einzelnen Kontrahenten entzogen sind, und somit die Gefahr einer Störung des gleichartigen Handelsbetriebes auf ein Minimum reduziert wird.

Diese Gefahr wird aber auch dann noch wesentlich vermindert, wenn die Einhaltung der Geschäftsformen gestützt wird durch einen regen Korpsgeist des Handels oder durch einzelne, bezw. Gruppen von grofsen Firmen, welche vermöge ihrer wirtschaftlichen Macht und ihres grofsen Geschäftsumfanges einen bedeutenden Einflufs auf den Markt ausüben können. Beide Momente waren an der Berliner Börse gegeben. Die mafslosen Angriffe auf den Handel hatten dessen Standesbewufstsein neu gefestigt und ihn zu einem engeren Zusammenschlufs geführt. Andererseits bestanden unter den Börsenbesuchern einige Gruppen mit bedeutender wirtschaftlicher Macht und gleichartigen Interessen, und es lag nahe, dafs diese auch die Ausbildung neuer Formen vornehmen und deren Durchführung gewährleisten könnten. Solche Gruppen von Börsenbesuchern waren einmal die Stempelvereinigung, welche in sich die grofsen Banken vereinigt, ferner der Verein für die Interessen der Fondsbörse (oder wie wir ihn später kurz nennen werden, der Fondsbörsenverein), dem die Mehrzahl der mittleren und kleineren Bankiers angehört, und endlich die Maklerbanken. Letztere nehmen zusammen mit den grofsen privaten Maklerfirmen insofern eine besondere Stellung ein, als sich der Ultimohandel im sogenannten freien Verkehr bei ihnen im wesentlichen konzentriert. Sie sind bekanntlich wirtschaftlich dadurch interessant, dafs sie, im Gegensatz zu den vereideten Maklern, als Eigenhändler mit zwei verschiedenen Preisen für Kaufs- und Verkaufsgeschäfte auftreten, ebenso wie die Dealers der Londoner Stock Exchange.

Dafs die Einrichtung eines Effektenterminhandels auch durch solche Interessengruppen erfolgen könnte, hat der Gesetzgeber übersehen. Dagegen hat er den Liquidationskassen und dergleichen Anstalten die Festlegung von Bedingungen eines privaten Charakters dadurch unmöglich gemacht, dafs er sie der Aufsicht der Landesbehörden und der mit der Aufsicht der Börse betrauten Handelsorgane unterstellte.

Das dritte vom Gesetz aufgestellte Merkmal des Börsenterminhandels, die amtliche Feststellung von Terminpreisen, kann auch nicht als wesentlich für den wirtschaftlichen Charakter des Terminhandels angesehen werden. An der Brüsseler und Antwerpener Effektenbörse findet Terminhandel statt, aber Terminpreise werden amtlich nicht notiert. An der Pariser

Coulisse besteht ein Terminhandel in französischer Rente und fremden Fonds, aber die amtliche Terminnotierung erfolgt durch die Agents de Change nur für die von ihnen vermittelten Geschäfte. Auch für den Terminhandel im freien Verkehr an der Berliner Börse, als Vorstadium des offiziellen Börsenterminhandels fand keine amtliche Terminnotierung statt. Ob der Effektenterminhandel überhaupt auf eine Notiz verzichten kann, wie es z. B. der Getreidehandel in Chicago that, mufs allerdings sehr zweifelhaft erscheinen. Die Kommissionäre versenden zwar an ihre Kundschaft private Kursnotizen, aber das würde nicht genügen, dafs die Preise des Terminhandels über die Grenzen der Börse hinaus Geltung erlangen.

Waren so die vom Gesetz bezeichneten Merkmale des Börsenterminhandels nicht wesentlich für den wirtschaftlichen Charakter des Terminhandels, so brauchte der Handel nur eines oder mehrere dieser Merkmale fallen zu lassen, um seinen wirtschaftlichen Zweck dennoch erreichen zu können. Es entstand aber dann die Frage: Ist der Begriff der Börsentermingeschäfte und damit des Börsenterminhandels eine Legaldefinition, d. h. beruhen alle folgende Bestimmungen des Gesetzes auf dem Wortlaut dieser Definition, oder beziehen sich diese auf den Terminhandel in einem weiteren Sinne, also etwa auf den wirtschaftlichen Terminhandel überhaupt?

Der Handel nahm natürlich an, dafs jene Definition eine Legaldefinition sei, denn eine weitgehende Interpretation würde den Terminhandel völlig unmöglich, bezw. bei mangelnder Eintragung gänzlich rechtlos gemacht haben. Er stützte sich dabei auf die Thatsache, dafs das Börsengesetz in § 51 Abs. 2 selbst einen Unterschied macht zwischen Börsenterminhandel und Terminhandel. Soweit nämlich der Börsenterminhandel verboten ist, ist auch ein solcher Terminhandel von der Benutzung der Börseneinrichtnngen ausgeschlossen, der sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegt. Es sollte dadurch verhindert werden, dafs in den verbotenen Papieren der Handel die oben bezeichneten Merkmale des Börsenterminhandels fallen liefs und an der Börse einen einfachen Terminhandel etablierte, der aber im übrigen die Formen des Börsenterminhandels, wie sie vom Börsenvorstand festgesetzt waren, vielleicht mit einigen unwesentlichen Abänderungen beibehielt. In Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen war also nicht nur der Börsenterminhandel an der Börse und im Kommissionsverkehr verboten und von der Börse ausgeschlossen, sondern auch ein einfacher Terminhandel war an der Börse nicht geduldet, wenn er die Formen des offiziellen Börsenterminhandels in den anderen Papieren annahm. Dagegen war ein Terminhandel im Kommissionsverkehr gestattet, auch wenn er jene Formen beibehielt.

Es mufste natürlich hier für den Terminhandel die Frage entstehen: Sind die vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzten Bedingungen wesentliche Bestandteile des Terminhandels? Treffen sie dessen wirtschaftlichen Kern? War das der Fall, dann war offenbar jeder Terminhandel an der Börse unmöglich.

Die Formen des Börsenterminhandels sind eine Weiterbildung der Fixgeschäfte, bei denen ebenfalls die Lieferungszeit ein wesentlicher Bestandteil des Geschäfts ist, mit dessen Innehaltung oder Verabsäumung das Geschäft steht oder fällt. Eine nachträgliche Erfüllung nach Ablauf des genau bestimmten Termins gilt nicht als Erfüllung. Während bei den Fixgeschäften aber die Festsetzung der Lieferungsquantität und der Abwicklung der freien Vereinbarung beider Teile unterliegt, sind bei dem Börsenterminhandel diese Punkte durch die Vorschriften der Börsenbehörde gleichartig für alle Teile geregelt. In Berlin konnten Termingeschäfte in Montan- und Industriewerten nur in Beträgen von 15 000 Mark abgeschlossen werden. Die Lieferungsqualität ist im Effektenterminhandel fast überall die gleiche wie im Kassaverkehr. Bisweilen kommt es allerdings vor, dafs nur ein bestimmter Teil der Aktien auf Ultimo gehandelt wird. Alle Geschäftsabschlüsse lauteten auf Ende des Monats. Die Abwicklung wurde erleichtert durch den zwei Tage vor Ultimo von der Börsenbehörde festgesetzten Liquidationskurs. Die meisten Zeitgeschäfte fanden dann ihre Erledigung durch Skontrierung beim Liquidationsverein für Zeitgeschäfte und Abrechnung der Geldbeträge bei der Bank des Berliner Kassenvereins. Streitigkeiten über Lieferbarkeit der Werte oder über Auslegung der Usancen wurden durch eine Kommission der Fondsbörse unter Ausschlufs jedes Rechtsmittels endgültig entschieden. Auch die Folgen des Verzugs waren bei den Börsentermingeschäften anders geregelt als bei den Fixgeschäften. Das Rücktrittsrecht war für den nichtsäumigen Kontrahenten aufgehoben. Er hatte nur die Wahl zwischen Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung oder der Zwangsregulierung. Die Zwangsregulierung konnte nach Wahl des nichtsäumigen Kontrahenten entweder durch den vermittelst eines vereidigten Maklers zu bewirkenden An- und Verkauf der verschlossenen Werte oder bei abstrakter Schadensberechnung unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert wurden, erfolgen. Daneben konnte die Zwangsregulierung auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Weise vorgenommen werden.

In diesen Formen bewegten sich an der Berliner Effektenbörse die Börsentermingeschäfte im Gegensatz zu den Fixgeschäften, und diese Formen mufste der Terminhandel in Montan- und Industriewerten fallen lassen, wenn er auch

fernerhin an der Börse bestehen bleiben wollte. Offenbar war es nicht nötig, daſs er zu diesem Zweck alle diese Formen fallen lieſs, sondern es genügte, daſs er wesentlich verschiedene Formen einführte. Denkbar waren verschiedene solcher Geschäftsarten. Man konnte den Fixcharakter beibehalten, dagegen auf Liquidationskurs und Skontierung verzichten. Man konnte weitergehend das Rücktrittsrecht wieder einführen und auch die Folgen des Verzugs ändern. Man konnte endlich den Fixcharakter überhaupt fallen lassen und Lieferungsgeschäfte lediglich gemäſs Art. 354—356 H.G.B. mit Nachfristgewährung abschlieſsen, im übrigen aber die Abwicklung beibehalten oder sie auch hier fallen lassen. In jedem Falle war das aber eine Rückkehr zu primitiveren Formen des Handels, und es blieb sehr zweifelhaft, ob ein solcher Verkehr, dem dazu noch der öffentlich rechtliche Charakter durch die amtliche Sanktionierung fehlte, imstande war, die wirtschaftlichen Funktionen des Terminhandels zu erfüllen. Es blieb sehr unsicher, ob die Gründe wirtschaftlicher Zweckmäſsigkeit und das Standesbewuſstsein zu einer gleichartigen Ausgestaltung eines Handels in den genannten Formen hätten führen können. Vorausgesetzt aber, daſs alle diese Schwierigkeiten wären überwunden worden, so blieb doch immer die drohende Unsicherheit eines solchen Zustandes bestehen. Eine weitgehende Interpretation des Gesetzes durch die Gerichte oder die Börsenaufsichtsbehörde hätte auch einen derartigen Handel unmöglich machen können.

Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als Ersatz für den Börsenterminhandel in Montan- und Industriewerten im Verkehr an der Börse ist daher nur im Anfang nach Erlaſs des Börsengesetzes in Frage gekommen. Dagegen haben die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte als Ersatz für die Börsentermingeschäfte eine gröſsere Bedeutung im Kommissionsverkehr erlangt. Denn hier war eine Rechtsunsicherheit nicht zu befürchten, da der § 51 Abs. 2 lediglich einen Terminhandel in den verbotenen Papieren von der Börse ausschloſs und auch nur dann, wenn er die Formen der Börsentermingeschäfte angenommen hatte. — Beide Voraussetzungen aber waren hier nicht vorhanden. Wir werden im folgenden Kapitel noch auf die Technik dieser Geschäfte zurückkommen.

Für den Handel an der Börse bot sich vielleicht ein anderer Weg, wenn man von handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften überhaupt absah und etwa ähnlich wie an der Stock Exchange von New-York dem Kassageschäft eine solche Ausbildung gab, daſs es mehr als bisher für die Zwecke des Groſshandels tauglich würde, ohne aber dabei den Kapitalumlauf allzusehr zu vermehren. Eine solche Gestaltung des Kassageschäfts muſste besonders für die kleineren, kapitalschwächeren Bankiers erwünscht sein, während die groſsen

Banken vermöge ihres Kapitalreichtums jene schwerfällige Form für ihre Geschäftsthätigkeit verhältnismäfsig leichter verwenden konnten. Jedenfalls bedeutete aber die Rückkehr zum Kassageschäft noch mehr als beim handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft einen wirtschaftlichen Rückschritt von einer vollkommenen Technik des Handels zu primitiven Zuständen. Ob die volkswirtschaftlichen Vorteile eines solchen Handels seine Nachteile erreichten, werden wir noch weiter zu untersuchen haben. In Berlin brachten die drei Maklerbanken im Interesse der kleinen Bankiers eine neue Form des Kassageschäfts zur Anwendung. Wir werden im folgenden Kapitel die Technik dieser Geschäftsform, die sich nur auf den Verkehr an der Börse beziehen sollte, zu besprechen haben.

Zunächst ist hier noch mit wenigen Worten auf den Zustand des Terminhandels in den nicht verbotenen Papieren einzugehen. Die Verhältnisse lagen hier wesentlich einfacher, wurden aber durch den Mangel an Eintragungen ziemlich verwickelt.

Auch hier ging der Handel von der Ansicht aus, dafs der § 48 des Börsengesetzes eine Legaldefinition enthalte, dafs alle Vorschriften über das Börsenregister sich nur auf solche Börsentermingeschäfte beziehen würden. Um den Ausschlufs gewisser Börsentermingeschäfte oder des Terminhandels von der Börse oder deren Einrichtungen handelte es sich hier nicht. Hier stand nur die Rechtsgültigkeit in Frage.

Um den rechtlichen Folgen der Nichteintragung zu entgehen, brauchte man nur die Merkmale des Börsenterminhandels fallen zu lassen, und wenn man ganz sicher gehen wollte, auch einen Teil seiner Formen abzuändern. In der Praxis hat man denn auch diesen Weg eingeschlagen, indem man jetzt von den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften des Art. 354—356 H.G.B. und den Fixgeschäften des Art. 357 H.G.B. ausging. Die Darmstädter Bank legte ihren Geschäftsabschlüssen die Art. 354—356 H.G.B. zu Grunde, die Stempelvereinigung behielt den Fixcharakter bei. Die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, welche vom Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, wurden vertragsmäfsig ausgeschlossen. Damit entfiel das zweite Merkmal der Börsentermingeschäfte im Sinne des Gesetzes, und die Geschäfte waren mangels Eintragung gültig, solange nicht eine extensive Interpretation der höheren Gerichte auch diese Formen als Börsentermingeschäfte erklärte.

Auf die Technik dieser Geschäfte wird im folgenden Kapitel noch näher einzugehen sein.

Als Resultat unserer bisherigen Untersuchung haben wir gefunden, dafs das Börsengesetz seine Reformthätigkeit an die äufsere Form des Terminhandels knüpfte. Galt die vom Gesetz aufgestellte Begriffsbestimmung der Börsentermingeschäfte

als Legaldefinition, dann war die wirtschaftliche Thätigkeit des Handels auch unter dem neuen Rechtszustand voraussichtlich möglich, wenn er sich dabei auch in anderen Formen bewegen mufste als früher. Dieser Erfolg war aber nur zu erringen unter ganzer oder teilweiser Preisgabe der vollkommensten Technik des Handels. Vielleicht gelang es, dem Handel seine Beweglichkeit bis zu einem gewissen Grade wiederzugeben, aber dann drohte immer noch die Rechtsprechung, von der man nach der bisherigen Erfahrung nicht viel Günstiges für den Handel zu hoffen hatte.

III.

Die Technik der neuen Formen.

Bei einer Darstellung der neuen Handelsformen ist entsprechend dem früher Gesagten scharf zu scheiden zwischen denjenigen Papieren, in denen der Börsenterminhandel verboten ist, also den Bergwerks- und Industriepapieren, und den übrigen Effekten, für die ein solches Verbot nicht existiert.

Weitergehend ist aber für die erste Kategorie von Wertpapieren noch eine Unterscheidung zwischen dem Verkehr an der Börse und dem Kommissionsverkehr einzuführen.

An der Berliner Börse und im Kommissionsverkehr mit diesem Platze nahm der Großhandel, der uns hier ausschließlich zu beschäftigen hat, unter dem Börsengesetz folgende Formen an:

1. In Bergwerks- und Industriepapieren entwickelte sich im freien Verkehr der Börse ein Kassahandel zu variierenden Kursen, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Kassaverkehr zu dem Einheitskurs, der im wesentlichen dem Kleinhandel dient.

Ebenfalls im freien Verkehr wurde von den drei Maklerbanken eine erleichterte Form des Kassageschäfts, das sogenannte Kassakontokorrentgeschäft, eingeführt.

Außerdem kamen im freien Verkehr als Ersatz des früheren Terminhandels im Anfang auch handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in den genannten Papieren vor.

Für den Kommissionsverkehr in Montan- und Industriepapieren mit dem Berliner Platze führte die Stempelvereinigung handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte unter Zugrundelegung des Art. 357 des alten Handelsgesetzbuches, also Fixgeschäfte, ein.

Die Darmstädter Bank dagegen legte ihren Aufträgen die Art. 354—356 H.G.B. zu Grunde.

Außer den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften waren im Kommissionsverkehr der Bankiers auch die Kassakontokorrentgeschäfte in Übung.

2. In allen übrigen Papieren wurden sowohl an der Börse als im Kommissionsverkehr neben den Börsentermingeschäften handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte abgeschlossen, um damit der Rechtsunsicherheit mangels Eintragung zu entgehen.

Auch hier legte die Stempelvereinigung ihren Geschäftsabschlüssen wieder den Art. 357 H.G.B. zu Grunde.

Die Darmstädter Bank dagegen schlofs wieder handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte lediglich gemäfs Art. 354—356 H.G.B. ab.

1. Der Handel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.

Das Börsengesetz trat gerade zu einer Zeit in Kraft, als die Industrie einer günstigen Konjunktur entgegen ging, und damit das Interesse den Montan- und Industriewerten sich in weitem Mafse zu Spekulations- und Anlagezwecken zuwandte. Es war also anzunehmen, dafs sich in den genannten Papieren ein lebhafter Grofshandel entwickeln würde. Leider hatte aber das Börsengesetz durch das Verbot des Terminhandels dem Grofshandel gerade seine vollkommenste Technik genommen. Nur kleine Effektenbeträge lassen sich leicht per Kassa ausführen. Die Stücke und Geldbeträge sind für kleine Quantitäten nicht schwer zu beschaffen, und die leichte Art der Abwicklung kommt für sie nicht wesentlich in Betracht. Anders liegen die Verhältnisse beim Grofshandel. Grofse Effektenposten können nur dann mit Erfolg per Kassa gehandelt werden, wenn der Markt sehr lebhaft, der Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers ziemlich grofs ist, und daneben eine bequeme Form der Abwicklung besteht, die unnötige Übergabe von Geld oder Stücken erspart. Aber auch dann bleibt der Kassahandel noch eine sehr schwerfällige Form gegenüber dem Terminhandel und ist nur für kapitalkräftige Firmen verwendbar. Daher diente auch der Grofshandel per Kassa, wie er sich nach Inkrafttreten des Börsengesetzes an der Berliner Börse in Montan- und Industriewerten entwickelte, im wesentlichen dem Verkehr der grofsen Banken.

a) Der Grofshandel per Kassa an der Berliner Börse.

Die Grofskassageschäfte unterliegen den Bedingungen für die Kassageschäfte an der Berliner Börse.

Die Lieferung erfolgt regelmäfsig an dem auf den Abschlufstag nächstfolgenden Börsentag.

In ihrer Technik zeigen sie aber einige Abweichungen von den gewöhnlichen Kassageschäften, die im Interesse einer leichteren Gestaltung des Handels liegen.

Es können im Grofskassageschäft nicht beliebige Effektenbeträge gehandelt werden. Das würde den Handel zu schwerfällig und ungleichartig machen, und eine bequeme Form der Abwicklung wäre kaum möglich. Daher hat man im Grofskassageschäft die Schlufseinheit des früheren Terminhandels beibehalten. Die Geschäftsabschlüsse lauten stets über 15 000 Mark oder ein Vielfaches davon.

In diesem Punkte hat man die alte Form des Terminhandels übernommen, aber nicht kraft äufserer Festsetzung, sondern durch die Macht der Gewohnheit und der privaten Zweckmäfsigkeit. Es ist jedem gestattet, auch andere Quantitäten zu handeln, aber es wird ihm schwer fallen, einen Gegenkontrahenten zu finden, will er sich nicht ungünstigen Bedingungen unterwerfen. Thatsächlich liegen fast allen Grofshandelsgeschäften in Bergwerks- und Industriepapieren die genannten Schlüsse zu Grunde. Das ändert aber natürlich nichts an ihrem Charakter als Kassageschäfte, denn die Lieferung und Bezahlung erfolgt regelmäfsig am folgenden Tage, und ein Leihverkehr, wie an der New-Yorker Stock Exchange, an der übrigens für die Kassageschäfte ebenfalls Schlufseinheiten bestehen, findet nicht statt.

Auch in der Richtung der Preisbildung zeigt der Grofshandel per Kassa eine Verschiedenheit von dem sonstigen Kassahandel. Die gewöhnlichen Kassageschäfte dienen vorwiegend zu Anlagezwecken, und der Verkehr ist in einem Papier an derselben Börse in der Regel nicht sehr grofs. Es ist daher möglich, dafs sämtliche Geschäfte zu ein und demselben Preise abgeschlossen werden. In Berlin laufen alle Aufträge bei den Kursmaklern zusammen und bleiben dort bis zur Feststellung des Einheitskurses um 1½ Uhr in Schwebe. Für einen lebhaften Grofshandel ist es aber notwendig, dafs zu jeder Zeit jedes Geschäft zu einem festen Kurs abgeschlossen werden kann. Im offiziellen Markt ist das aber nicht möglich. Es finden daher die Grofskassageschäfte stets im freien Verkehr statt. Als Vermittler fungieren freie Makler und Kursmakler, und die letzteren sind wegen des sofortigen festen Abschlusses öfter als sonst zur Selbstübernahme gezwungen.

Im Gegensatz zum sonst üblichen Kassageschäft wird jedes Geschäft zu dem augenblicklichen Kurs abgeschlossen. Genau wie im Terminhandel wird also auch hier stets zu laufenden Kursen gehandelt und nicht zu dem Einheitskurs.

Auch diese Form des Grofskassageschäfts, welche sonst im wesentlichen nur dem Terminhandel eigen ist, ändert nichts an seinem Charakter als Kassageschäft. Niemand ist gezwungen, zu festen Kursen zu handeln, aber es ist für den Grofshändler ein Bedürfnis, über die Ausführbarkeit eines Geschäftes sofort unterrichtet zu sein, weil er dann leichter an derselben Börse noch ein Geschäft in einem anderen Papier eingehen kann.

Der Kommissionär kann so seinem Kommittenten über die Möglichkeit oder den Abschlufs eines Geschäftes sofort telegraphisch Mitteilung zukommen lassen, und die Arbitrage mit anderen Plätzen wird nicht gestört. Thatsächlich erledigten sich daher alle Grofskassageschäfte zu variierenden Kursen.

Da nun der Grofshandel in Bergwerks- und Industriepapieren sich überwiegend in dieser Geschäftsform bewegte, so war es wünschenswert, die Kurse dieser Geschäfte auch nach aufsen hin zur Geltung zu bringen. Die Feststellung des Einheitskurses konnte nicht genügen, da er nur die Marktlage um 1½ Uhr wiederspiegelt. Variierende Kurse waren bis jetzt amtlich aber immer nur notiert worden für den Terminhandel, weil nur dort das Bedürfnis zu einem Handel zu laufenden Kursen sich entwickelt hatte. Mit dem Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Industrieunternehmungen entfiel für diese Papiere zwar die Form des Termingeschäfts und dessen Abwicklung, aber nicht die Umstände, welche zu dem Handel in variierenden Kursen führten. Handel und Notiz konnten nicht mehr auf Zeit, sondern nur per Kassa erfolgen. Da die meisten Geschäfte des Grofsverkehrs sich zu diesen variierenden Kassakursen des freien Verkehrs erledigten, und da als Börsenpreis derjenige Preis festzusetzen ist, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspricht, (Börsengesetz § 29 Abs. 3), so entschlofs man sich in Berlin nach Aufhören des Ultimohandels, amtlich die variierenden Kassakurse des freien Verkehrs in Bergwerks- und Industriepapieren festzustellen. An Stelle der früheren offiziellen Ultimokurse, welche die Schwankungen des Terminhandels enthielten, stehen jetzt Kassakurse des freien Verkehrs, aber ebenfalls mit Schwankungen. Diese verstehen sich aber nicht für Zeitgeschäfte, sondern für die Grofskassageschäfte des freien Verkehrs. Wir werden später noch darauf zurückzukommen haben, wie weit diese Kurse des freien Verkehrs auch für Zeitgeschäfte in den genannten Papieren Geltung hatten oder ihnen zu Grunde gelegt wurden.

Im weiteren unterscheidet sich das Grofskassageschäft von dem gewöhnlichen Kassageschäft nur dadurch, dafs es bei seiner Abwicklung mehr die Dienste des Giroeffektendepots der Bank des Berliner Kassenvereins in Anspruch nimmt als jenes. Diese Erscheinung erklärt sich sehr einfach aus wirtschaftlichen Gründen. Es ist für den Grofshandel zu umständlich, stets am folgenden Tage, wie es sonst in Berlin üblich ist, den zu liefernden Effektenposten in das Bureau des Gegenkontrahenten zu bringen. Es genügt, dafs die Stücke durch Übermittlung eines roten Cheks von dem Effektenkonto des Verkäufers auf dasjenige des Gegenkontrahenten übergeschrieben werden. Eine Übergabe in natura wird dadurch überflüssig gemacht, dafs alle beim Effektendepot eingelieferten

Wertpapiere gleicher Art nicht speciell, sondern gemeinsam aufbewahrt werden. Die Einrichtung des Giroeffektendepots erlangte daher unter dem Börsengesetz für den Grofshandel in Bergwerks- und Industriepapieren die gröfste Bedeutung. Es erleichterte die Abwicklung der Kassageschäfte in analoger Weise, wie der Liquidationsverein die Skontierung der Zeitgeschäfte.

Sonst zeigen die Grofskassageschäfte in ihrer Technik keine Abweichung von den sonst üblichen Kassageschäften.

Bei Verzug des einen Teils hat der nichtsäumige Kontrahent die Wahl zwischen Erfüllung, Zwangsregulierung und Rücktritt vom Vertrag. Bei der Wahl einer der beiden letzten Möglichkeiten ist dem säumigen Teile eine Nachfrist von mindestens einem Börsentage zu gewähren.

Bei Zahlungseinstellung des einen Kontrahenten hat stets die Zwangsregulierung ohne Gewährung einer Nachfrist zu erfolgen und zwar durch An- und Verkauf der verschlossenen Werte vermittelst eines Kursmaklers oder durch Differenzzahlung zwischen Vertragspreis und Durchschnittskurs am Zwangsregulierungstage.

Über alle Rechtsstreitigkeiten der an der Berliner Fondsbörse abgeschlossenen Geschäfte, also über die Lieferbarkeit, Anwendung und Auslegung der bestehenden Usancen entscheidet die Dreimännerkommission, deren Mitglieder vom Börsenvorstand bestimmt werden. Sie kann auch über andere Fälle entscheiden, falls die Parteien es beantragen. Nichterfüllung ihres Urteils oder des Vergleichs begründet neben den sonstigen Rechtsfolgen den Antrag auf Ausschlufs von den Börsenversammlungen.

Neben der Dreimännerkommission besteht noch eine schiedsrichterliche Kommission der Ältesten von fünf Mitgliedern. Sie entscheidet über alle Handelssachen, die von den Korporationsmitgliedern freiwillig an sie gebracht werden.

Aus dieser Darstellung der Technik des Grofshandels per Kassa geht zur Genüge sein Charakter als Kassahandel hervor. Er hat zwar in einigen Punkten die Gestalt des gewöhnlichen Kassageschäfts fallen gelassen, aber sein Wesen ist dasselbe geblieben. Der Grofshandel in Effekten bedarf einer möglichst gleichartigen und beweglichen Form, er mufs stets seine festen Dispositionen treffen können, und dazu war die seitherige Form des Kassageschäfts, — die übrigens im offiziellen Börsenverkehr, aber hier nur für den Kleinhandel weiterbesteht, — zu schwerfällig. Das Grofskassageschäft hat diese schwerfälligen Formen abgestreift; es hat aber die sofortige Erfüllung, wenn auch mit Erleichterungen, die aber schon der Grofshandel an sich ermöglicht, beibehalten und sich damit seinen Charakter als Kassageschäft gewahrt. Behalten hat es aber damit auch die Unvollkommenheiten, welche

mit dem Wesen des Kassageschäfts überhaupt verbunden sind, den gröfseren Geld- und Stückebedarf und die Möglichkeit plötzlicher starker, aber ungerechtfertigter Kursschwankungen.

b) Das Kassakontokorrentgeschäft der Maklerbanken.

Diese Geschäftsform ist unzweifelhaft die interessanteste, welche unter dem Börsengesetz zur Anwendung kam. Hatte schon das Grofskassageschäft für die Zwecke des Grofshandels einige Erleichterungen des gewöhnlichen Kassageschäfts zur Durchführung gebracht, so ging das Kassakontokorrentgeschäft in der Ausbildung solcher Erleichterungen noch viel weiter; ja diese neuen Formen bewegten sich teilweise so hart an der Grenze von Kassa- und Zeitgeschäften, dafs es nicht Wunder nehmen kann, wenn sie von verschiedenen Seiten, zum mindesten ihrem wirtschaftlichen Wesen nach, als Termingeschäfte bezeichnet wurden. Die Händler wollten natürlich stets diese Geschäfte als Kassageschäfte angesehen wissen, denn als Termingeschäfte waren sie nach § 51 Abs. 2 von der Börse ausgeschlossen, allerdings nur dann, wenn sie sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegten. Es ist sehr interessant, wie die Maklerbanken des Berliner Platzes, welche diese Form zur Ausbildung brachten, alles zu vermeiden suchten, was der gegenteiligen Ansicht, dieses Geschäft sei ein verkapptes Termingeschäft und eine Umgehung des Terminhandelsverbotes, Vorschub leisten konnte.

In ihrem Cirkular vom Ende des Jahres 1896, worin sie ihren Kunden die vorläufige Gestalt des Kassakontokorrentgeschäfts mitteilten, gaben die Maklerbanken der Anschauung Ausdruck, dafs sich voraussichtlich in den Montan- und Industriewerten an Stelle des verbotenen Terminhandels ein umfangreicher Kassaverkehr zu festen Kursen entwickeln würde. Es war aber vorauszusehen, dafs es den mittleren und kleineren Bankiers an Geld fehlen würde, um ihre gekauften Stücke bezahlen zu können, andererseits ihnen vielleicht auch die sofort zu liefernden Stücke ermangeln würden. Zur Erleichterung dieses Kassaverkehrs wollten die Maklerbanken neben dem gewöhnlichen Kassageschäft eine neue Geschäftsform, das Kassakontokorrentgeschäft einführen. Also nicht um eine Surrogatform des verbotenen Terminhandels handelte es sich, sondern um einen Ersatz oder eine Weiterbildung des Kassageschäfts, und darum wurden der Abwicklung und Erfüllung auch die Usancen der Kassageschäfte an der Berliner Börse zu Grunde gelegt.

Damit entfiel für diese Geschäfte sofort der Charakter als Börsentermingeschäfte. Sie haben keinerlei Fixcharakter, sie sind keine Kaufs- oder Anschaffungsgeschäfte auf eine fest-

bestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist. Auch werden sie nicht nach Geschäftsbedingungen abgeschlossen, die vom Börsenvorstand oder einer sonstigen Börsenbehörde für den Terminhandel festgesetzt sind. Die Bedingungen sind allein von den Maklerbanken im Interesse des Kassaverkehrs ausgearbeitet worden. Die Maklerbanken haben keinerlei amtlichen oder vereinsrechtlichen Charakter. Nur vermöge ihrer ausgedehnten Vermittlerthätigkeit im freien Verkehr haben sie eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Macht gegenüber den weniger potenten Börsenbesuchern. Aber sie benutzten diese Überlegenheit nicht dazu, ihre Gegenkontrahenten zur Benutzung der neuen Geschäftsform zu zwingen. Es stand jedem frei, mit den Maklerbanken in den betreffenden Papieren per Kassa oder per Kassakontokorrent zu handeln. Es war den Agenten eingeschärft, keine Geschäftsform vor der anderen zu bevorzugen, die Geschäfte je nach Wunsch in der einen oder anderen Weise anzunehmen. Will jemand an der Börse an eine Maklerbank z. B. 15 000 Mark Harpener verkaufen, so nennt ihm der Agent der Bank seinen Kurs, zu dem er abzunehmen bereit ist. Erst dann mufs sich jener erklären, ob er sofortige Abnahme per Kassa wünscht oder von der Erleichterung des Kassakontokorrentverkehrs Gebrauch machen will. War so die Wahl der Geschäftsart frei, so war der Kontrahent, der einmal per Kassakontokorrent abgeschlossen hatte, allerdings dann gezwungen, sich sämtlichen Formen der Abwicklung und Erfüllung des Geschäfts zu unterwerfen, wie es die Bedingungen der Maklerbanken und die Usancen der Börse für die Kassageschäfte vorschrieben. Damit war der einheitliche und gleichartige Charakter aller Geschäfte bis zu einem gewissen Grade gewahrt, aber nicht in dem Mafse wie bei dem Terminhandel. Wir werden auf den Unterschied noch später zurückkommen. Hier genügt es zu bemerken, dafs die Bedingungen der Maklerbanken zwar teilweise amtlichen Charakter hatten, nämlich insofern, als sie für Abwicklung und Erfüllung die Usancen der Berliner Börse zu Grunde legten, aber diese Usancen gelten nicht für den Terminhandel, sondern für den Kassahandel. Auch die weitestgehende Interpretation konnte daher nach Ansicht der Händler nicht dazu gelangen, die Kassakontokorrentgeschäfte als Börsentermingeschäfte zu erklären. Wie weit sie sich aber ihrer äufseren Form und ihres wirtschaftlichen Wesens nach von dem gewöhnlichen Kassageschäft entfernt hatten oder auf der anderen Seite, wie weit sie sich dem Terminhandel näherten, wird die Darstellung ihrer Technik und ihres wirtschaftlichen Erfolges erkennen lassen.

Über die Lieferungsquantität enthielten die Bedingungen der Maklerbanken keine direkten Bestimmungen. Es stand jedem frei, Geschäfte über beliebige Beträge abzu-

schliefsen. Das würde aber bei häufigem Vorkommen und einer grofsen Ausdehnung dieser Geschäftsform die Abwicklung sehr erschwert haben. Andererseits aber war der Grofshandel, dem diese neue Form doch allein zu gute kommen sollte, schon seit langer Zeit an die Benutzung gewisser Schlufseinheiten gewöhnt, und es bestand daher immerhin die Möglichkeit, dafs sich diese Gewöhnung auch jetzt noch wirksam erweisen würde. Auf indirektem Wege suchte man aber die seitherige Schlufseinheit von 15 000 Mark dadurch zu bevorzugen, dafs man die Feststellung der „Gegenwerte", welche an Stelle der früheren Liquidationskurse getreten waren, direkt auf Einhaltung derartiger Beträge zuschnitt. Die Gewöhnung, Begünstigung und Zweckmäfsigkeit haben denn auch die Beibehaltung jener Schlüsse allgemein zur Anwendung gebracht. Thatsächlich wurden im Verkehr mit den Maklerbanken nur Beträge zu 15 000 Mark per Kassakontokorrent gehandelt; die Gleichartigkeit des Handels in Bezug auf die Quantität ist, wie im Grofskassageschäft, so auch hier allgemein zur Anwendung gekommen.

Als Lieferungstermin gilt bei Kassageschäften in Effekten in Berlin regelmäfsig der folgende Tag, abgesehen von den Geschäften „per einige Tage". Sofortige Lieferung und Bezahlung mit Ausschlufs einer Kreditgewährung ist den Kassageschäften wesentlich.

Nach den Bedingungen der Maklerbanken gilt jeder Schlufs in Bergwerks- und Industriepapieren als Kassaschlufs und unterliegt den für die Abwicklung und Erfüllung der Kassageschäfte geltenden Börsenbedingungen. Bei einem umfangreichen Grofshandelsverkehr wird es aber namentlich dem kapitalschwächeren Bankier ganz unmöglich sein, alle seine Kassageschäfte in der in Berlin üblichen Weise abzuwickeln. Auch die oben beschriebene Form des Grofskassageschäfts ist für ihn nicht verwendbar. Wo aber trotzdem ein lebhafter Kassaverkehr besteht, da finden sich auch regelmäfsig Erleichterungen gegenüber den Berliner Formen.

So werden zwar an der Stock Exchange in New-York alle regular way abgeschlossenen Geschäfte am folgenden Tage durch Lieferung der Stücke und Bezahlung der Beträge erfüllt, aber um diesen Verkehr zu ermöglichen, ist dort der Lombardverkehr ganz anders entwickelt als in Deutschland. An jeder Börse finden zahlreiche Leihgeschäfte oder loans statt. Hat jemand in blanko verkauft, so leiht er sich die Stücke, fehlt dem Käufer das Geld, so leiht er sich dasselbe gegen Hingabe von Effekten. Diese loans sind entweder täglich kündbar (call loans) oder auf feste Termine abgeschlossen. Da alle Geschäfte am folgenden Tage zu erfüllen sind, so ist manchmal die Nachfrage nach Geld oder Stücken sehr grofs, wenn die Spekulation nach der einen oder anderen Richtung

sich besonders stark engagiert hat. Es kommen dann die aufserordentlich hohen Sätze für tägliches Geld und die starken Kurssprünge vor, welche an den europäischen Börsen ganz unerhört sind.

Die Erleichterung, welche an der Stock Exchange von New-York für den Kassaverkehr Platz greift, ist also ein sehr zweischneidiges Mittel. Für die deutschen Börsen würde sie noch den Nachteil haben, dafs derartige Leihgeschäfte, welche ihrem juristischen Charakter nach als uneigentliche Lombardgeschäfte anzusehen sind, stempelpflichtig sind. Jedes Geschäft, das in dieser Weise zur sofortigen Erfüllung der Heranziehung fremder Mittel bedarf, wäre also doppelt zu besteuern und daher für viele Zwecke des Handels, speciell die Arbitrage, kaum zu verwenden.

Die Bedingungen der Maklerbanken gingen daher in der Erleichterung des Kassageschäfts noch viel weiter. Während noch in New-York am folgenden Tage die Stücke in natura geliefert werden müssen, fällt für die Kassakontokorrentgeschäfte eine solche Übergabe ganz fort. Indem die Maklerbanken selbst ihren Gegenkontrahenten auf deren Verlangen die Stücke bezw. die Geldbeträge vorschiefsen, wird eine handgreifliche Lieferung unnötig. Es findet daher an dem auf den Abschlufstag nächstfolgenden Börsentag lediglich eine Abrechnung zwischen der Bank und ihrer Gegenpartei statt. Um aber trotzdem den Charakter als Kassageschäft zu wahren, werden vom Kauftage ab für die ausmachenden Geldbeträge Zinsen berechnet.

Die Erleichterungen dieser Geschäftsform sind aber damit noch nicht erschöpft. Die Gleichartigkeit des Handels fordert, dafs diese Vorschüsse von Geld und Effekten nicht zu jeder Zeit gekündigt werden können. In New-York sind die loans meist call loans, täglich von jeder Seite kündbar. Die gefährlichen Folgen, welche eine tägliche Kündigung vieler solcher Geschäfte auf die Gestaltung des Handels haben kann, sind klar. Es mufs für eine Bank, bei der sich viele derartige Geschäfte konzentrieren, wie das mit den Kassakontokorrentgeschäften bei den Maklerbanken voraussichtlich der Fall wurde, dann die Gefahr vorliegen, dafs plötzlich aus irgend einem Grunde ein Run auf diese Bank entsteht, dem sie momentan nicht gewachsen und der für sie darum die schlimmsten Folgen haben kann. Daher haben die Maklerbanken in die Bedingungen ihrer Geschäfte die Bestimmung aufgenommen, dafs die Vorlage an Geld und Effekten für keinen Teil bis zum Ende des Monats kündbar ist. Spätestens vier Tage vor Ablauf des Monats hat eine Erklärung zu erfolgen, ob Ultimo abgewickelt oder das Geschäft auf den nächsten Ultimo prolongiert werden soll. Die Bank weifs dann genau, wieviel sie Ende des Monats an Geld und Stücken zu liefern und abzu-

nehmen hat, und sie kann so rechtzeitig ihre darauf bezüglichen geschäftlichen Dispositionen treffen.

Ein wesentlicher Mifsstand dieser Geschäftsform lag aber dann in der Möglichkeit, dafs der Fiskus sie eventuell zu einer doppelten Besteuerung heranziehen würde, denn es war immerhin zweifelhaft, ob diese Form als ein einheitliches oder doppeltes Geschäft anzusehen wäre. Die Darstellung der Geschäftspraxis wird darüber einigen Aufschlufs geben.

Hat z. B. A. an der Börse an eine Maklerbank 15000 Mark Harpener Bergbauaktien per Kassa verkauft, und will er von der Erleichterung des Kassakontokorrents Gebrauch machen, so wird ihm von der Maklerbank am selben Tage die Schlufsnote ausgestellt, die sich von der sonst üblichen nur durch den Vermerk (geschlossen) „in laufender Rechnung" unterscheidet. Zugleich wird ihm in einem besonderen dem Schlufsschein angehefteten Formulare mitgeteilt, dafs die Maklerbank ihn für den ausmachenden Geldbetrag vom heutigen Tage ab erkennt, für die zu liefernden Effekten dagegen auf Stückekonto belastet. Zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Mitteilung übersendet A. der Maklerbank ein weiteres, ihm gleichfalls mit der Schlufsnote überkommenes Formular zurück, in dem er anzeigt, dafs er im Kontokorrent die Bank für den ausmachenden Betrag belastet, für die Stücke erkannt hat. Hiermit ist die Abrechnung erledigt, aber eine wirkliche Übergabe von Stücken oder Geld ist nicht erfolgt, dieselbe findet erst am Ende des laufenden Monats statt.

Vom Kauftage ab werden nun bis zum Ultimo für die ausmachenden Beträge Zinsen berechnet und zwar im Debet 1 % höher als im Kredit. Die Höhe der Zinsen wird gemeinsam von den drei Maklerbanken festgesetzt und dann den Kunden durch Cirkular bekannt gegeben. Anfangs legte man im Debet den Bankzinsfufs und im Kredit 1 % darunter der Berechnung zu Grunde; jedoch wurde dieses Verfahren schon nach einem Monat fallen gelassen, da sich herausstellte, dafs die Geldverhältnisse des Kontokorrentverkehrs etwas von denen des offenen Marktes abweichen, und dafs nicht für alle Effekten die Marktlage eine gleiche ist. So werden z. B. für Laura-Aktien durchweg niedrigere Zinsen berechnet, als für die anderen Industriewerte, und es ist mehrmals vorgekommen, dafs im Kredit für diese Papiere überhaupt keine Zinsen berechnet wurden. Der Grund dieser abweichenden Zinsberechnung für Laura-Aktien und die anderen Werte liegt einfach darin, dafs in jenen Papieren sich oft ein Stückemangel herausstellt. Für die übrigen Papiere hält zwar der Satz sich im Debet auch nicht genau an den Reichsbanksatz, aber er kommt ihm doch sehr nahe.

Es ist klar, dafs diese Preisberechnung das Geschäft gegenüber dem früheren Terminhandel erschweren und damit

auch den Handel in seiner Produktivität schädigen mufste. Das Kassakontokorrentgeschäft wird dadurch teurer als das Termingeschäft, wie schon folgender Vergleich zeigt.

Es mögen z. B. am 1. März die Aktien irgend eines Unternehmens zu 170 % im Kurse stehen. Würde jemand zu diesem Kurse per Ultimo März, also durch ein Börsentermingeschäft, etwa 10 000 Mark dieses Papieres kaufen, so hat er dafür Ende des Monats, abgesehen von Courtage und Stempel, aber inklusive dreimonatlicher Stückzinsen zu zahlen: 26 650 Mark.

Würde er aber zu demselben Kurse per Kassakontokorrent kaufen, so kämen dazu noch bei einem Satze von 5 % im Debet 106,25 Mark. Er müfste also 26 756,25 Mark zahlen.

Man nahm aber diese Erschwerung des Geschäfts gern mit in Kauf, zumal sie übrigens auch dadurch geringer wurde, dafs bei Gegengeschäften ein Teil der Zinsen sich wieder ausgleicht. Glaubte man doch durch diese Zinsberechnung dem Kassakontokorrentgeschäft den Charakter eines Kassageschäftes gegenüber dem Termingeschäft gegeben zu haben.

Dementsprechend war auch die Preisbildung eine rein kassamäfsige. Die Terminkurse sind der Ausdruck des Wertes, welchen das betreffende Papier nach Ansicht der Käufer und Verkäufer am Stichtage haben wird, dagegen bringen die Kassakurse den Wert des Papieres in der Gegenwart zum Ausdruck. Natürlich zeigen bei Effekten, die ja nicht durch den Konsum vernichtet werden, beide Kurse in der Regel keine grofsen Abweichungen von einander, da auch in der Bewertung für den Augenblick künftig eintretende Momente ihre Berücksichtigung finden. Nun stimmen aber die Preise, zu denen per Kassakontokorrent gehandelt wird, ganz genau überein mit den Preisen des Grofskassageschäfts. Nicht nur wird hier wie dort, im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Kassahandel zum Einheitskurs, zu festen, laufenden Kursen gehandelt, sondern die von dem Börsenvorstande für die Montanwerte amtlich notierten Kassakurse des freien Verkehrs gelten auch für den Kontohandel. Allerdings findet die Feststellung nur für die Grofskassageschäfte statt, aber deren Kurse stimmen mit denen der Kassakontokorrentgeschäfte überein. Das hat natürlich für diese Geschäfte eine grofse wirtschaftliche Bedeutung; sie erlangen dadurch Geltung über den Kreis der Börsenbesucher hinaus und werden so geeignet für den Kommissionsverkehr.

Dafs man in dem Abschlufs zu festen laufenden Kursen nicht ein Kriterium des Terminhandels sehen kann, sondern nur eine Erscheinung des spekulativen Grofshandels, ist oben bei der Besprechung des Grofshandels schon dargelegt. Der Spekulant oder der Kommissionär, der telegraphische Aufträge sofort

auszuführen hat, bedürfen ebenso wie der Arbitrageur sofort der Gewifsheit darüber, ob und zu welchem Kurse ihre Geschäfte ausführbar sind.

Man wird hiernach zur Ansicht gelangen müssen, dafs die Kassakontokorrentgeschäfte in Bezug auf die Preisbildung durchaus nicht verschieden sind von den Kassageschäften. Anders ist es aber, wenn man den Zeitpunkt der Erfüllung als wesentliches Merkmal des Kassageschäfts ins Auge fafst.

Formell finden zwar die Kassakontokorrentgeschäfte an dem auf den Abschlufstag folgenden Börsentag ihre Erledigung durch die oben beschriebene Abrechnung, aber die eigentliche Lieferung findet doch erst Ultimo statt. Der Steuerfiskus hatte aus dieser Thatsache die nötige Konsequenz gezogen und die Hinausschiebung der Erfüllung als ein neues entgeltliches Geschäft der nochmaligen Besteuerung unterworfen. Das Reichsgericht hob später diese Entscheidung auf mit der Begründung, dafs in Wirklichkeit ein Zeitgeschäft gewollt sei, bei dem nur der Kassapreis des Abschlufstages den für die Kaufpreisbestimmung mafsgebenden Rechnungsfaktor bilden sollte (Entscheidung vom 27. Juni 1899). Seitdem wird von diesen Geschäften nur ein Stempel erhoben. Auf die juristische Begründung dieser Entscheidung des Reichsgerichts kann hier nicht eingegangen werden, man wird ihr aber beipflichten müssen, wenn man den wirtschaftlichen Charakter derartiger Geschäfte betrachtet.

Bei dem Kassageschäft fallen Leistung und Gegenleistung in die Gegenwart. Eine Kreditgewährung findet in nennenswertem Umfange nicht statt. Dagegen fallen beim Terminhandel beide Leistungen in denselben Moment der Zukunft. Dadurch wird es bei fungiblen Waren möglich, sich an dem Handel zu beteiligen, ohne selbst Waren oder Geld zu besitzen. Das Interesse der Händler beschränkt sich aber in der Hauptsache dann nur auf die Preisbildung, und diese wird um so wichtiger sein, je beweglicher die Geschäftsformen sind. Bis zum Erfüllungstage gewähren sich dann beide Kontrahenten Kredit in der Höhe der voraussichtlichen Kursschwankungen. Gerade aber die Hinausschiebung der Erfüllung, die zwar für den lebhaften Handel und eine vollkommene Preisbildung sehr erwünscht sind, und der Mifsbrauch, der mit der Kreditgewährung getrieben wird, haben die socialen und wirtschaftlichen Nachteile zur Folge gehabt, die man dem Terminhandel vorwirft.

Es fragt sich daher, ob und wie weit diese Erscheinungen mit dem Kassakontokorrentgeschäft verbunden sind.

Auch hier finden die Übergabe der Stücke und die Bezahlung, die Erfüllung, erst in einem bestimmten Momente der Zukunft, am Ende des Monats, statt. Von einem Barkauf in

volkswirtschaftlichem Sinne kann hier nicht mehr die Rede sein, und wenn auch die Abrechnung sofort erfolgt und Zinsen berechnet werden, so wird man denselben doch keine grofse materielle Bedeutung beilegen können. Die Umstände, welche dem Terminhandel seinen wirtschaftlichen Charakter verleihen, das Hinausschieben von Leistung und Gegenleistung, finden sich ebenso beim Kassakontokorrentgeschäft. Dadurch und infolge der Fungibilität der Ware wird auch hier die völlige Loslösung der Ware von der Person des Händlers möglich, und sein Interesse wird sich nur auf die Preisbildung beschränken. Andererseits kann sich die Baissespekulation, der Blankoverkauf, in dieser Geschäftsform ebenso bethätigen, wie im Terminhandel. Allerdings würde die Zinsberechnung, welche das Geschäft verteuert, doch hier derselben engere Grenzen ziehen und auch auf die Preisbildung ihre Wirkung äufsern müssen. — Desgleichen ist die Hinausschiebung der Erfüllung von Ultimo des einen auf das Ende des nächsten Monats, die Prolongation beim Kassakontokorrentgeschäft ebenso möglich wie beim Terminhandel und auch in den Bedingungen der Maklerbanken vorgesehen. Die gegenseitige Kreditgewährung erstreckt sich auch hier auf den Rand der voraussichtlichen Schwankungen. Damit bleibt aber die Möglichkeit der Mifsbräuche, welche daraus beim Terminhandel oft gefolgt sind, bestehen.

Wurde es möglich, die Form des Kassakontokorrentgeschäfts allgemein im Börsen- und Kommissionsverkehr zur Anwendung zu bringen, so mufsten damit die Vorteile des früheren Terminhandels, aber auch seine Nachteile, zum gröfsten Teil erhalten bleiben. Es mufste also mit dem Hinausschieben der Erfüllung bis zum Ultimo, oder den gegenseitigen Vorschüssen, wie es in den Bedingungen der Maklerbanken heifst, gelingen, den kleineren, kapitalschwächeren Bankiers die Beteiligung an dem Grofshandel der Börse zu ermöglichen. Liefs sich das Geschäft noch auf den Kommissionsverkehr ausdehnen, dann konnte die Teilnahme des Outsiders fast ebenso leicht erfolgen, wie beim Terminhandel.

Wir sehen aus dieser Darstellung, dafs das Kassakontokorrentgeschäft in Bezug auf den Lieferungstermin vollkommen von dem Wesen des reinen Kassageschäfts verschieden ist. Die Erleichterungen, welche es gegenüber diesem enthielt, ermöglichen denselben wirtschaftlichen Erfolg wie der Terminhandel und entfernen sich materiell so weit von dem Kassageschäft, dafs von dem Wesen desselben nichts mehr übrig geblieben ist, als die buchmäfsige Abrechnung an dem auf den Abschlufstag nächstfolgenden Börsentage. Dieselbe ändert natürlich nichts an dem wirtschaftlichen Charakter der Geschäfte als ein einheitliches Zeitgeschäft und eine doppelte Be-

steuerung läfst sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen.

Die Folge dieser Geschäftspraxis, der Hinausschiebung von Leistung und Gegenleistung bis zum Ultimo, ist dann die, dafs sich, wie beim Terminhandel, die Erfüllung aller Geschäfte auf den Ultimo zusammendrängt. Hatten im Laufe des Monats viele Geschäftsabschlüsse stattgefunden, dann mufste es für die Bankiers rechts umständlich, wenn nicht undurchführbar sein, die Lieferung jedes einzelnen Effektenpostens von Kontor zu Kontor zu bewirken. Den Liquidationsverein konnte man nicht in Anspruch nehmen; er hatte bei Inkrafttreten des Börsengesetzes seine Thätigkeit für die Montan- und Industriewerte eingestellt. Die Geschäftspraxis bedurfte aber unbedingt einer Einrichtung, durch welche sich am Ende des Monats ein Teil der Geschäfte gegeneinander ausgleichen liefs, denn sonst wären fast alle Vorteile verloren gegangen, die aus der Hinausschiebung der Erfüllung folgten. Es hätten dann leicht zu Ultimo ein Mangel an Stücken und, wenn auch unbeabsichtigt, „Schwänzen" entstehen können, ähnlich wie in New York. Der Handel verfiel daher auf ein anderes Mittel zur erleichterten Abwicklung der Geschäfte, indem er, wie im Kündigungswesen des Produktenhandels, eine direkte Skontrierung zwischen den beteiligten Firmen einführte. Die Abweichungen von dem seitherigen Verfahren werden sich am besten erkennen lassen aus einer Darstellung der Technik der Abwicklung. Da aber die Kassakontokorrentgeschäfte sich in der Hauptsache im freien Verkehr bei den Maklerbanken und den grofsen Privatmaklerfirmen konzentrierten, so mufsten diese auch die Hauptstütze für die Abwicklung bilden und gewisse Funktionen dabei übernehmen, die sonst einer Börsenbehörde zufallen. Die Technik ist nun folgende:

Spätestens fünf (ausnahmsweise vier) Werktage vor Ablauf des Monats hat die Erklärung über die Kündigung des Vorschusses, bezw. des Guthabens oder der Verabredung über den Zinsfufs, welcher im kommenden Monat für den Saldo gelten soll, d. h. die näheren Bestimmungen über die Prolongation, zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung, dann geschieht bei der Maklerbank die Abwicklung des laufenden Kontos am letzten Werktage des Monats durch Auslieferung der Stücke gegen Begleichung des Geldsaldos. Die Vorbereitung der Abwicklung und diese selbst verteilen sich auf mehrere Tage.

Am vierten Tage vor Ultimo findet von den Maklerbanken die Festsetzung der sogenannten „Gegenwerte" statt. Die Gegenwerte spielen dieselbe Rolle, wie die Liquidationskurse, zu dem der Liquidationsverein die Zeitgeschäfte skontriert. Während aber die Liquidationskurse von dem Börsenvorstande, also amtlich, festgestellt werden, hat die Feststellung der Gegenwerte durch die Maklerbanken keinerlei offiziellen

Charakter. Es kann niemand gezwungen werden, seine Differenzzahlungen im Anschlufs an diese Werte zu bewirken, aber Standesbewufstsein und die Macht der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen haben auch hier dazu geführt, dafs alle Teilnehmer des Kontohandels sich dieser Feststellung unterwerfen, sodafs die bequeme Abwicklung niemals dadurch gestört wurde. Im übrigen zeigen aber die Gegenwerte noch eine formelle Abweichung von dem Liquidationskurs. Der Liquidationskurs giebt stets nur den Kurs einer Aktie, exklusive Stückzinsen an, der Gegenwert dagegen ist der Preis, zu dem ein Schlufs inklusive Stückzinsen abzurechnen ist. Dieser Unterschied hat aber keine weitere materielle Bedeutung, verfolgte aber den Zweck, die frühere Schlufseinheit im Kontokorrentverkehr beizubehalten.

Ebenfalls am vierten Tage vor Ultimo stimmen die Banken ihre Bücher ab und ziehen einen Generalsaldo für jedes Papier, in dem sie zu liefern und zu empfangen haben. Auch wird von diesem Tage ab nur noch auf den folgenden Monat per Ultimo gehandelt. Am drittletzten Tage findet die eigentliche Skontrierung der Geschäfte statt. Jeder Kontrahent, der zu empfangen hat, stellt, wie beim Liquidationsverein, an diesem Tage sogenannte Empfangsbelege aus, und zwar für einen Schlufs von je 15 000 Mark einen Beleg und versieht ihn mit einer laufenden Nummer und seinem Namen.

Anfangs versuchten die Händler diese Art der Skontrierung, die direkt zwischen den Kontrahenten ohne Zuhülfenahme einer besonderen dazu geschaffenen Einrichtung erfolgt, an der Börse selbst durchzuführen. Da die Geschäfte sich aber gröfstenteils bei den Maklerbanken konzentrieren, so war der Andrang bei deren Plätzen so stark, dafs die Abwicklung in dem Kündigungssaal der früheren Produktenbörse vorgenommen werden mufste. Dort fanden dann die Abwicklungen statt, bis die oben erwähnte vom Reichsgericht ergangene Entscheidung in Stempelsachen vom 27. 6. 99. bekannt wurde und der Staatskommissar daraufhin an dieser Skontrierung Anstand nahm. Seitdem findet die Skontrierung aufserhalb der Börse und abwechselnd in den Räumen der einzelnen Banken statt und zwar nachmittags nach Schlufs der Börse.

Die eigentliche Skontrierung erfolgt dann in der Weise, dafs der Käufer den Empfangsbeleg an seinen Verkäufer giebt, dieser ihn dann weiter indossiert an jemand, der ihm zu liefern hat und so fort, bis dafs er schliefslich an jemand gelangt, der nicht mehr zu empfangen, sondern endgültig zu liefern hat. Die Weiterindossierung erfolgt teilweise in blanko; die Kurse werden nicht angegeben. Bisweilen werden die Scheine zwölfmal weitergegeben, und es kommt vor, dafs derselbe Schein sechsmal durch die Hände derselben Maklerbank geht.

Es ist klar, dafs diese Art der Abwicklung die Technik des Handels aufserordentlich erleichtert und seine Produktivität in hohem Mafse vermehrt. Der Handel erhält dadurch ein ruhiges, stabiles Gepräge und „Schwänzen" sind so gut wie ausgeschlossen und auch niemals vorgekommen. Ist dieses Kündigungsverfahren auch nicht so bequem wie die Skontrierung durch den Liquidationsverein, und ist die Ausgleichung hierbei auch oft nicht so stark möglich als dort, so hat es unter dem Börsengesetz seinen Zweck doch vollkommen erfüllt. Man kann hieraus aber noch nicht einen endgültigen Schlufs auf die Leistungsfähigkeit dieser Technik ziehen, denn, wie wir später sehen werden, bildete der Kontohandel an der Börse doch immer nur einen Teil, bisweilen einen recht kleinen Teil des gesamten Handels in den Montan- und Industriewerten. Ob aber das jetzige Kündigungsverfahren auch dann noch möglich gewesen wäre, wenn die Form des Kassakontokorrentgeschäfts allgemein zur Anwendung gekommen wäre, mufs daher billig bezweifelt werden. Denn zu der Schwierigkeit einer direkten Skontrierung zwischen den einzelnen Kontrahenten wäre dann noch als schwerwiegendes Moment die drohende Unsicherheit gekommen, da die ganze Abwicklung auf einer freien Vereinbarung beruhte. An den Produktenbörsen, wo teilweise dasselbe Kündigungsverfahren besteht, jedoch mit der Abweichung, dafs der Verkäufer einen Kündigungsschein ausstellte und ihn an seinen Käufer indossierte, war dasselbe durch die Börsenbehörde geregelt, und konnte ein Verstofs hiergegen von dieser geahndet werden, während hier ein öffentlich-rechtlicher Zwang unmöglich war.

Auf der anderen Seite bot aber diese ganz auf der Freiwilligkeit beruhende Abwicklung der Geschäfte wieder solche Vorteile in Bezug auf die Rechtssicherheit, dafs man sich ihrer gerne bediente. Man hatte alles vermieden, was nach börsenamtlicher Festsetzung von Bedingungen aussah und glaubte damit, dem Börsengesetz und seinen Rechtsfolgen vollkommen aus dem Wege gegangen zu sein. Im übrigen hat die Macht der wirtschaftlichen und freundschaftlichen Interessen auch hier ihre Wirkung nicht verfehlt und die beschriebene Form der Abwicklung sozusagen obligatorisch gemacht. Thatsächlich beteiligte sich an derselben jeder Bankier, der in nennenswertem Umfange per Kassakontokorrent gehandelt hatte.

Fehler sind bei dieser immerhin noch primitiven Form der Skontrierung nicht ausgeschlossen. Sie werden am zweiten Tage vor Ultimo berichtigt und zugleich werden die zu liefernden Effektenposten vorbereitet.

Am Ultimotage endlich findet die Lieferung der Stücke und am folgenden Tage die Einziehung der Differenzen durch den Kassenverein statt. Damit ist die Abwicklung der Geschäfte erledigt.

Aus dieser Darstellung geht zwar hervor, dafs die Abwicklung der Geschäfte grofse Ähnlichkeit hat mit dem an den Produktenbörsen üblichen Kündigungsverfahren. Man wird sie aber keinesfalls als eine Umgehung des Börsengesetzes bezeichnen können. Da man einmal die Erfüllung auf den Ultimo hinausgeschoben hatte, so blieb nichts anderes übrig, als diese Erfüllung auch zu ermöglichen, und dazu bedurfte es unbedingt eines Ausgleichsverfahrens. Man hat dafür nicht die vollendete Form gewählt, wie sie im Effektenterminhandel besteht, sondern die schwerfällige Form der Produktenbörse. Dafs man das ganze Verfahren noch auf der Freiwilligkeit aufbauen mufste, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, brachte zu dem Moment der Schwerfälligkeit noch das der Unsicherheit. Auch hier kann man sagen, der Handel ist zu primitiven oder barbarischen Zuständen zurückgekehrt (Weber).

In derselben Weise ist auch der Verzug des einen Teils in einer Weise geregelt, wie es einer raschen Erledigung der Geschäfte nicht vorteilhaft ist.

Wollte man den Geschäften nicht Fixcharakter geben, so mufste man auf die Bedingungen für Kassageschäfte an der Berliner Börse zurückgehen und in derselben Weise die Folgen des Verzugs regeln. Der säumige Kontrahent hat darnach ein Recht auf Nachfrist von mindestens einem Börsentage. Erst dann kann zur Zwangsregulierung geschritten werden, die in der bei der Besprechung der Grofskassageschäfte erwähnten Art zu geschehen hat. Es ist aber leicht ersichtlich, dafs die Forderung einer Nachfrist für einen Handel, bei dem sich die Abwicklung eines ganzen Monats auf einen Tag zusammendrängt, die schlimmsten Folgen haben kann. Die Spekulation sucht sich regelmäfsig bis zum Erfüllungstage glatt zu stellen oder zu prolongieren. Die Glattstellung erfolgt aber nur durch Abschlufs von Gegengeschäften und durch Kompensation derselben im Skontrierungsverfahren. Die Gewährung einer Nachfrist würde eine Kompensation der Geschäfte am Stichtage teilweise unmöglich machen und die sofortige anderweite Beschaffung der Stücke erfordern, was aber meistens nicht möglich ist. Wenn aber das Kassakontokorrentgeschäft sich trotz jener den Handel erschwerenden Klausel erhalten hat und niemals derartige Zustände eingetreten sind, so lag das an dem Standesbewufstsein und der Macht der gemeinsamen Interessen, welche die Händler hier so zusammen hielten, dafs sie von jenem Recht der Nachfrist nie Gebrauch machten.

Die Zwangsregulierung ohne vorherige Anzeige tritt sofort ein, wenn die Zahlungseinstellung der einen Partei dem Gegenkontrahenten bekannt wird. Diese Zahlungseinstellung gilt auch dann als eingetreten, wenn der Betreffende mit seinen Gläubigern über die aufsergerichtliche Regelung seiner Verbind-

lichkeiten in Verhandlungen tritt. Die Zwangsregulierung erfolgt dann freihändig oder durch Vermittlung eines Kursmaklers und ist dem Kontrahenten anzuzeigen.

Hiermit haben wir die Darstellung der Technik des Kassakontokorrentgeschäfts beendet. Wir haben gesehen, dafs der Handel bei Einführung der Kassakontokorrentgeschäfte von dem Kassageschäft ausgegangen ist. Für die Beteiligung der berufsmäfsigen Spekulation und der kleinen Bankiers am Effektengrofshandel war aber wegen der sofortigen Erfüllung die Form des reinen Kassageschäfts nicht verwendbar. Man hat daher die Erfüllung auf den Ultimo hinausgeschoben, um eine unnötige Übergabe von Stücken zu ersparen, während man im übrigen die Formen des Kassageschäfts in der Hauptsache beibehielt. Aber gerade durch die Hinausschiebung der Erfüllung erlangte die neue Form einen wirtschaftlich vollkommen verschiedenen Charakter gegenüber dem reinen Kassageschäft. Sie wurde zu einem Kreditgeschäft und erlangte damit alle Vorteile und Nachteile, die dasselbe dem Handel und der Volkswirtschaft bietet.

Es ergiebt sich dann sofort hier die Frage: konnte die Anwendung der Kassakontokorrentgeschäfte zur Ausbildung eines modernen Terminhandels führen?

Die Voraussetzungen dazu waren gegeben. Der Aufschwung von Handel und Industrie und das Sinken des Zinsfufses der Staatsanleihen hatten wieder die Aufmerksamkeit des Publikums und der berufsmäfsigen Spekulation in höherem Mafse als bisher auf die Montan- und Industriewerte gelenkt. Diesem Bedürfnis brauchte nur eine leicht zu handhabende Technik des Handels entgegenzukommen. Die vertragsmäfsige Hinausschiebung der Erfüllung, die freiwillige Übereinstimmung aller Geschäfte in den anderen Punkten hätten einen Terminhandel, wenn auch in einer sehr schwerfälligen und unvollkommenen Gestaltung, entstehen lassen können, ohne dafs er gegen gesetzliche Vorschriften direkt verstiefs. Aber es würde ihm die vollkommene Technik und die leichte Beweglichkeit des modernen Terminhandels gefehlt haben und damit auch ein Teil seiner wirtschaftlichen Wirkungen. Vor allem aber hätte ihm gefehlt die öffentlich-rechtliche Garantie, welche er erst durch eine börsenamtliche Regelung hätte erhalten können. Die Zinsberechnung und das Erfordernis eines gröfseren Beamtenpersonals mufsten aber die Anwendung der Kassakontokorrentgeschäfte für die berufsmäfsige Spekulation und den Arbitrageverkehr sehr beschränken, wenn nicht ganz unmöglich machen. Baisseoperationen waren zwar möglich, aber ob wirklich eine leistungsfähige Baissepartei, wie an den modernen Terminbörsen entstehen konnte, blieb sehr fraglich. Denn deren Voraussetzung ist neben anderem auch das Bestehen eines breiten, stets aufnahmefähigen Marktes, wie ihn der moderne

Terminhandel regelmäſsig bildet. Konnte eine solche breite Marktbildung auch auf der Grundlage des Kassakontokorrentgeschäfts entstehen? Über diese Möglichkeit ist nicht zu streiten, in Wirklichkeit ist sie niemals dauernd während des Börsengesetzes aufgetreten. Die Unsicherheit eines solchen Handels, der sich zum groſsen Teile auf der Freiwilligkeit aufbaute und dem die öffentlich-rechtliche Garantie zur Durchführung der einzelnen Geschäfte fehlte, die Befürchtung, daſs eine extensive Rechtsprechung in dieser Geschäftsform einen Verstoſs gegen das Börsengesetz erblicken würde, weil sie zu nahe an die für Börsentermingeschäfte üblichen Formen heranreichte, haben die groſsen Banken, welche in der Stempelvereinigung vereinigt sind, von vornherein von der Anwendung dieser Geschäftsform abgehalten. So bildete denn der Kontohandel der Maklerbanken an der Berliner Börse stets nur einen bescheidenen Teil des Handels in Montan- und Industriewerten und nur selten hat er die Marktlage für kurze Zeit zu bestimmen vermocht. An den anderen deutschen Börsen aber ist diese Geschäftsform niemals zur Anwendung gekommen.

Wir kommen sonach zu dem Resultat:

a) daſs der Kontohandel der Maklerbanken von dem Kassahandel durchaus wirtschaftlich verschieden ist;

b) daſs die Kassakontokorrentgeschäfte wohl geeignet gewesen wären, einen, wenn auch sehr unvollkommenen Terminhandel an der Börse entstehen zu lassen, daſs es aber wegen der zu geringen Anwendung dieser Geschäftsform niemals dazu gekommen ist; daſs es dazu nicht gekommen ist, ist aber weniger der Gesetzgebungstechnik zu danken, als vielmehr der Schwerfälligkeit dieser Geschäftsform und der Furcht vor einer börsenfeindlichen Rechtsprechung.

c) Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte.

Sollten die Kassakontokorrentgeschäfte noch eine erleichterte Form der Kassageschäfte bilden, so waren die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, welche unter dem Börsengesetz im Verkehr an der Börse und in den Montan- und Industriewerten abgeschlossen wurden, direkt ein Ersatz der seitherigen Börsentermingeschäfte.

Über ihre Technik und Anwendung im Börsenverkehr verhalten sich die Händler in ihren Mitteilungen meist sehr zurückhaltend.

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daſs die Technik übereinstimmte mit derjenigen der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, welche unten bei Gelegenheit des Börsenregisters noch näher zu besprechen sind. Eine Skontrierung durch den Liquidationsverein für Zeitgeschäfte fand aber für handels-

rechtliche Lieferungsgeschäfte in Montan- und Industriewerten nicht statt.

Bei Abschlufs dieser Geschäfte wurden stets vertragsmäfsig die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Börse ausgeschlossen, sodafs auch diesen Geschäften jede börsenamtliche Regelung fehlte. Sie beruhten ebenfalls auf freiwilligem Übereinkommen und waren teils Fixgeschäfte, teils Geschäfte mit Nachfrist.

Da diese Form nur dem Effektengrofshandel dienen sollte, so fanden die Abschlüsse nur in den bekannten Schlufseinheiten und zu festen Kursen statt. Es mufste aber, da keine Zinsberechnung stattfand, die Preisbildung eine andere sein als im Grofskassageschäft und im Kontohandel der Maklerbanken. Notiert wurden diese Kurse nicht, und daher konnten diese Geschäfte auch nur eine beschränkte Anwendung über den Kreis der Börsenbesucher hinaus finden.

Über die Folgen des Verzugs war nichts Näheres zu erfahren. Vermutlich waren dieselben in der gleichen Weise geregelt wie in den Bedingungen der Darmstädter Bank bezw. der Stempelvereinigung, auf die wir noch zurückkommen.

Was die Anwendung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte im Börsenverkehr in den Montan- und Industriewerten anbetrifft, so ist hier sofort zu bemerken, dafs diese Geschäftsform für den Handel niemals irgend welche Bedeutung erlangt hat. Schon der Mangel der Kursnotiz und das Fehlen einer leichten Abwicklung mufste ihren Geltungsbereich sehr beschränken, so bequem im übrigen ja auch ihre Technik für den Grofshandel sein mochte. Dazu kam aber noch als wichtigster Hinderungsgrund einer allgemeinen Anwendung, dafs diese Geschäfte zwar nicht Börsentermingeschäfte waren, aber doch die Formen derselben (abgesehen von der Skontrierung) hatten. Nach § 51 Abs. 2 ist aber ein Terminhandel in den verbotenen Papieren, soweit er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegt, von der Börse ausgeschlossen. Es bestand also die Gefahr, dafs er von der Börsenaufsichtsbehörde unterdrückt würde, weil er einen Verstofs gegen das Börsengesetz darstellte. Dementsprechend hatte der Börsenvorstand schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes erklärt, dafs in Bergwerks- und Industriepapieren das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an der Börse nicht zulässig sei. Fast noch wichtiger waren aber die Bedenken wegen der Rechtsprechung. Die Händler fürchteten mit Recht, das Reichsgericht würde diese Geschäfte für ungültig erklären.

Infolge dieser Umstände ist das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in den genannten Werten im Börsenverkehr nur im Anfang häufiger zur Anwendung gekommen, aber auch damals nur zwischen Börsenbesuchern, von denen jeder wufste, dafs die Gegenpartei richtig erfüllen würde. Die grofsen Banken

mit ihrem Kapitalreichtum brauchten sich dieser Form nicht zu bedienen und haben sie niemals für den Börsenverkehr in den genannteu Werten verwendet, und auch die kleinen Bankiers bedienten sich lieber der schwerfälligeren Form des Kassakontokorrentgeschäfts, als dafs sie offensichtlich gegen das Börsengesetz verstiefsen.

Irgend eine Bedeutung wird man daher dem Börsenverkehr in Montan- und Industriewerten, soweit er sich in dieser Form bewegte, nicht beimessen können.

Mit der Darstellung der Grofskassageschäfte, der Kontokorrentgeschäfte und der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte haben wir alle die Geschäftsformen besprochen, welche der Grofshandel für den Börsenverkehr in den Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen geschaffen hat, nachdem ihm durch das Gesetz seine vollkommene Technik vernichtet war. Aber nicht allein für den Verkehr an der Börse, sondern auch für den Kommissionsverkehr, zwischen der Bank und ihren Kunden war der Börsenterminhandel in den genannten Papieren verboten. Doch galt hier nicht die Bestimmung des § 51 Abs. 2, welche einen Terminhandel auch dann unterdrücken wollte, wenn er sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegte. Infolgedessen haben für den Kommissionsverkehr die Surrogatformen des Börsenterminhandels, insbesondere das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in seinen beiden Abarten, auch eine gröfsere Bedeutung erlangt, während die Anwendung der Grofskassageschäfte ganz, diejenige der Kassakontokorrentgeschäfte fast ausschliefslich auf den Verkehr an der Börse beschränkt blieb.

d) Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte des Kommissionsverkehrs.

Der Kommissionsverkehr ist derjenige Teil des Handels, welcher das Kapital des Publikums in die richtigen Bahnen produktiver Thätigkeit zu lenken hat. Damit ist ein wichtiger Teil der wirtschaftlichen Thätigkeit der Banken gekennzeichnet.

Die Formen, in denen sich dieser Handel bewegt, sind im allgemeinen die gleichen, wie sie sich im Verkehr an der Börse zwischen den Börsenbesuchern herausgebildet haben, und die einzelnen Geschäftsabschlüsse unterliegen regelmäfsig den Usancen der Börse. Für Montan- und Industriewerte haben aber die oben angeführten Vorschriften des Börsengesetzes dazu geführt, dafs die Geschäftstechnik in einem Teile des Kommissionsverkehrs nicht unwesentliche Abweichungen von der Technik der Börsengeschäfte und der früheren Kommissionsgeschäfte zeigt.

Die Kommissionsthätigkeit der Banken dient im allgemeinen zweierlei Bedürfnissen des Publikums, dem anlagesuchenden Kapital und der Spekulation. In Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs stellt das Publikum gröſsere Teile seines Vermögens als Kapital der Industrie zur Verfügung. Es will an der günstigen Konjunktur durch Genuſs der hohen Dividenden gewinnen. Die Überführung dieses anlagesuchenden Kapitals in die richtigen Stellen erfolgt zum gröſsten Teile in der Form des gewöhnlichen Kassageschäfts und diese Form ist auch unter dem Börsengesetz im Anlageverkehr beibehalten worden.

Daneben beteiligen sich aber viele Outsiders an dem Effektenhandel, nur um des Kursgewinnes willen. Ihr Interesse ist wie das der berufsmäſsigen Spekulation vorwiegend auf die Preisbildung gerichtet, sie schlieſsen in der Hauptsache Groſshandelsgeschäfte ab. Die bequemste Form für diese Thätigkeit bot nun immer der Terminhandel in Verbindung mit den Prolongationsgeschäften. Aus den Verhandlungen der Börsenenquetekommission geht nicht klar hervor, welche Kreise des börsenfremden Publikums besonders an diesem Handel beteiligt waren. In der Regel heiſst es, die Beteiligung erfolge aus allen Schichten der Bevölkerung gleichmäſsig. Doch scheint es, daſs man in der Börsenenquetekommission die Teilnahme der Outsiders an Terminspekulationen vielfach überschätzt hat. Das gröſste Kontingent zu diesen Outsiderspekulanten stellen die Kreise des Publikums, welche der Industrie ziemlich nahe stehen, und dies hat auch wieder die letzte Spekulationsperiode bewiesen.

Indem das Börsengesetz den Outsiders für ihre Spekulation die Form des Börsenterminhandels nahm, hatte es aber noch nicht die Gründe beseitigt, welche zu derselben führten. Der Gezetzgeber hatte ferner nicht genügend untersucht, ob sich nicht mit anderen Formen dieselben Zwecke erreichen lieſsen. Er hatte offenbar geglaubt, daſs durch die Vernichtung des Terminhandels an der Börse auch jede Terminspekulation auſserhalb der Börse beseitigt sei. Die folgende Darstellung der Technik der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte wird erkennen lassen, daſs diese Vermutung, falls sie bestand, eine durchaus irrige war.

Da die Börsentermingeschäfte nur eine Weiterbildung der Fixgeschäfte sind, so lag es am nächsten, auf diese selbst zurückzugreifen. Diesen Weg haben denn auch die Mitglieder der Stempelvereinigung mit der alleinigen Ausnahme der Darmstädter Bank eingeschlagen. Für die Erfüllung der Geschäfte gelten unter Ausschluſs der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse besondere Vereinbarungen und die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches. Damit entfiel für alle diese Geschäfte zunächst der Charakter als Börsentermingeschäfte im Sinne des Börsengesetzes,

denn sie hatten eines der Merkmale desselben, nämlich die amtliche Sanktionierung des Terminhandels, fallen gelassen. Ein Verstoſs gegen das Gesetz konnte also in dem Abschluſs solcher Geschäfte im Kommissionsverkehr nicht erblickt werden.

Weiter wurden aber diese Geschäfte durch die besonderen Vereinbarungen sofort zu Fixgeschäften gestempelt, denn bei allen derartigen Geschäften gilt der vereinbarte Lieferungstag stets als festbestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des Art. 357 H.G.B. Dementsprechend sind auch die Folgen des Verzugs in der durch das H.G.B. für Fixgeschäfte vorgeschriebenen Weise geregelt, doch treffen die Bedingungen der Stempelvereinigung noch einige Abweichungen, die teilweise ein Hinneigen zu den Formen des Börsenterminhandels verraten.

Nach Art. 357 des H.G.B. hat der nichtsäumige Kontrahent das Recht, zwischen nachträglicher Erfüllung nebst Schadensersatz, Zwangsregulierung und Rücktritt vom Vertrage zu wählen. Im Gegensatz aber zu dem gewöhnlichen Handelskauf ist das Recht auf nachträgliche Erfüllung nicht mehr das primäre Recht, sondern kann nur durch sofortige Anzeige erlangt werden. Bei den Fixgeschäften der Effektenbörse ist der Zeitpunkt der Erfüllung ein so wesentlicher Bestandteil des Vertrages, daſs die nachträgliche Erfüllung in der Praxis kaum in Frage kommt.

Die Zwangsregulierung hat im Art. 357 eine verschiedene Regelung erfahren für den Verzug des Verkäufers und des Käufers.

Bei Verzug des Käufers besteht die Zwangsregulierung in dem sofortigen Verkauf der zu liefernden Stücke für Rechnung des Käufers und in dem Schadensersatz, bei Verzug des Verkäufers in dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Im letzteren Falle erstreckt sich der Schadensersatz auf die Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Börsenpreis der Effekten am Fälligkeitstage, unbeschadet des Rechts, noch einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Welche Abweichungen zeigen nun die Bedingungen der Stempelvereinigung gegenüber diesen Vorschriften des Handelsgesetzbuches?

Zunächst ist ebenso wie bei den Börsentermingeschäften stillschweigend das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Der nichtsäumige Kontrahent hat nur die Wahl zwischen nachträglicher Erfüllung und Zwangsregulierung. Man ist also in diesem Punkte nicht ganz bis zu den Formen des Fixgeschäftes zurückgekehrt, sondern hat die Form der früheren Börsentermingeschäfte beibehalten. Dagegen ist die abstrakte Schadensberechnung, welche im Börsenterminhandel allgemein üblich, für die Fixgeschäfte durch das alte Handelsgesetzbuch für den Fall des Verzugs des Verkäufers direkt festgesetzt ist,

fallen gelassen. Die Zwangsregulierung im Wege der Geltendmachung der Differenz zwischen dem Vertragskurse und dem Durchschnittskurse am Zwangsregulierungstage ist in den Bedingungen der Stempelvereinigung ausdrücklich ausgeschlossen. Sie kann nur durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkendem An- und Verkauf der verschlossenen Werte erfolgen. Diese Bestimmung steht in direktem Gegensatz zur Tendenz des neuen H.G.B., welches im § 376 allgemein bei Verzug sowohl dem nichtsäumigen Käufer als dem Verkäufer das Recht der abstrakten Schadensberechnung im Wege der Differenzzahlung zugesteht. Die Einführung dieser Vorschrift war seinerzeit gerade im Interesse des Handels erfolgt, weil Zwangsverkäufe börsengängiger Wertpapiere, bei denen der Erfüllungsverzug des Käufers meist durch fallenden Kurs veranlafst wird, einen ungünstigen Einflufs auf die Lage der Börse ausüben und einen weiteren, auch dem säumigen Käufer schädlichen Preisdruck zur Folge haben. (Denkschrift des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97.) Trotzdem hat aber der Handel von dieser Erleichterung für die Abwicklung der Geschäfte keinen Gebrauch gemacht. Der Grund dieser Erscheinung liegt offenbar im folgenden: Von vielen Seiten hatte die abstrakte Schadensberechnung namentlich bei Verzug des Käufers die schärfsten Angriffe erfahren, da sie nicht den Bedürfnissen des reellen Handels, sondern vielmehr den Interessen des Differenzspiels und der Ausbeutung des Publikums diene. Es kann hier unerörtert bleiben, wie weit diese Angriffe berechtigt waren. Jedenfalls suchte aber die Stempelvereinigung zu vermeiden, dafs ihr der Vorwurf gemacht werden konnte, sie wolle unter Benutzung jener handelsrechtlichen Vorschriften das Börsenspiel der Outsiders und die Ausbeutung derselben durch gewissenlose Kommissionäre begünstigen. Nur aus diesem Grunde hat sie allein die konkrete Schadensberechnung durch An- und Verkauf zugelassen.

Welche wirtschaftliche Bedeutung kommt aber der konkreten Schadensberechnung im Kommissionsverkehr zu? Zunächst ist zuzugeben, dafs bei der abstrakten Schadensberechnung der gewissenlose Kommissionär durch Preisbeeinflussung und Aus-dem-Engagement-Werfen seinen Kunden empfindlich schädigen kann, ohne dafs er für denselben die Stücke wirklich gekauft hat. Andererseits wird es aber dem Kommittenten, welcher bei einer Bank ein umfangreiches Hausseengagement unterhält, in Zeiten der Kursrückgänge sehr schwer fallen, die erforderlichen Nachschüsse zu leisten. In diesem Falle hat die Bank seine Engagements zwangsweise durch Verkauf der Stücke an der Börse zu lösen. Ein derartiges Angebot wird aber bei Kursrückgängen oder gar einer schon bestehenden Deroute die Kurse zum Nachteil des Kommittenten noch viel weiter drücken und die Krisis des Marktes verschärfen,

während die abstrakte Schadensberechnung, weil keine Stücke auf den Markt geworfen werden, den Preis nicht beeinflufst. Das neue H.G.B. hatte, wie erwähnt, dieser Erscheinung auch Rechnung getragen, indem es in jedem Falle die abstrakte Schadensberechnung einführte. Die Erfahrungen des letzten Jahres sprechen unseres Erachtens für die Richtigkeit dieser Anschauung.

Eine besondere Eigentümlichkeit zeigen die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte des Kommissionsverkehrs in Bezug auf die Ausführung der Aufträge und die Preisbildung. Die Banken treten ihren Auftraggebern gegenüber stets als Selbstkontrahenten ein. Diese Verabredung ist generell getroffen, widerspricht aber nicht dem Börsengesetz, da dieses in § 74 nur die Vereinbarung verbietet, dafs die Erklärung des Selbsteintritts über den Tag der Ausführung hinaus aufgeschoben werden dürfe. In der Börsenenquetekommission wollte man gerade den Selbsteintritt beschränken, und es sind mehrere diesbezügliche Anregungen ergangen, obwohl die Praxis des Kommissionsverkehrs immer auf vermehrte Anwendung desselben hinausging. Das Verbot des Börsenterminhandels nötigte aber gerade die Banken, dem Kommittenten gegenüber als Selbstkontrahenten einzutreten. Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte waren nur im Kommissionsverkehr gestattet; ihrer Anwendung im Börsenverkehr standen juristische Bedenken entgegen, so dafs sie, wie oben gezeigt, an der Börse fast gar nicht in Übung waren. Die Aufträge der Kundschaft per handelsrechtliche Lieferung konnten also nicht an der Börse ausgeführt werden, nnd daher mufsten die Kommissionäre bei allen diesen Aufträgen als Selbstkontrahenten eintreten. Dadurch mufste sich aber ein grofser Teil der Geschäfte von der Börse weg in die Kontore der Banken zurückziehen, und es ist diesem Umstande nicht zum wenigsten zu verdanken, dafs der Markt in Montan- und Industriewerten unter dem Börsengesetz an der Börse so sehr an seiner früheren Bedeutung verloren hat.

Da an der Börse keine Kurse für Zeitgeschäfte notiert wurden, so konnte natürlich der Selbsteintritt auch nur zu einem Kassakurs erfolgen, obwohl die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte Zeitgeschäfte sind. Da in dem einen Fall Leistung und Gegenleistung in die Gegenwart, im anderen Falle in dasselbe Moment der Zukunft fallen, so werden die Kurse beider Geschäftsarten verschieden sein müssen. Bei den Kassakontokorrentgeschäften hatte man die Übereinstimmung mit den Kassakursen dadurch erzielt, dafs trotz Hinausschiebung von Leistung und Gegenleistung bis zum Ultimo des laufenden Monats eine Zinsberechnung vom Abschlufstage bis zum Erfüllungstage stattfand.

Ähnlich verfuhren die Banken im Kommissionsverkehr. Vom Kauftage ab werden, ebenso wie im Kontohandel der Maklerbanken, Zinsen vom ausmachenden Betrage bis zum Lieferungstage berechnet. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt durch die Stempelvereinigung in einer gemeinsamen Sitzung ihrer Mitglieder. Als Grundlage dient auch hier der Diskontosatz der Reichsbank, soweit nicht besondere Verhältnisse des Marktes eine geringe Abweichung nötig machen. Die Banken berechnen dann zu ihren Gunsten 1 % über diesem Satze, zu ihren Lasten 1 % darunter, also ähnlich wie die Maklerbanken. Läſst daher ein Kommittent z. B. durch die Diskontogesellschaft 15 000 Mark Harpener Bergbauaktien per Ultimo kaufen, so führt die Bank dieses Geschäft in der Weise aus, daſs sie als Selbstkontrahent zum jeweiligen Kassakurse eintritt; der Kunde hat dann, abgesehen von Courtage und Stempel, diesen Preis nebst Stückzinsen bis zum Tage der Ausführung und auſserdem Zinsen vom ausmachenden Betrage bis zum Lieferungstage zu zahlen.

Da diese Geschäfte dem Groſshandel dienen sollten, so erfolgen die Abschlüsse in den bekannten Schluſseinheiten. Ausdrücklich vorgesehen ist das in den „Bedingungen“ nicht, war aber schon mit Rücksicht auf die Skontrierung durchweg in Übung.

Die Deckungsgeschäfte für die durch Selbsteintritt ausgeführten Aufträge führt die Bank im Kassamarkt der Börse aus. Die Stempelvereinigung hatte von vornherein jede Beteiligung an dem Kontohandel der Maklerbanken abgelehnt und die Deckungsgeschäfte in der Form der Groſskassageschäfte vorzunehmen beschlossen. Natürlich wird ein groſser Teil aller Geschäfte von der Bank in sich kompensiert oder aus ihren eigenen Beständen bestritten. Nur die Spitzen gelangen an die Börse.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser Geschäftsthätigkeit sind leicht ersichtlich. Die Banken bedürfen gröſserer Vorräte an Kapital und Stücken, und dieses muſs sich in einem Kapitalmangel und der vermehrten Thätigkeit des Giroeffektendepots der Bank des Berliner Kassenvereins äuſsern. Die im Schluſskapitel angeführten Zahlen werden das deutlich erkennen lassen.

Die weiteren Bestimmungen der Stempelvereinigung bieten für unsere Untersuchung kein Interesse. Es könnte vielleicht hier nur noch hervorgehoben werden, daſs, obwohl die Bedingungen von einer privaten Vereinigung unabhängig von einer Börsenbehörde entworfen sind, dennoch alle Streitigkeiten aus diesen Geschäften der Entscheidung eines Schiedsgerichts von drei Personen unterliegen, welche vom Präsidenten des Ältestenkollegiums ernannt werden. Hatte man durch Ausschluſs der Berliner Usancen die amtliche Sanktionierung

des Handels vermieden, so kommt man ihr durch diese Bestimmung wieder sehr nahe.

Bevor wir auf eine Besprechung des wirtschaftlichen Charakters der handelsrechlichen Lieferungsgeschäfte eingehen, sollen die abweichenden „Bedingungen“ der Darmstädter Bank einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte dieser Bank gelten ebenfalls für den Kommissionsverkehr in Montan- und Industriewerten.

Bei allen Geschäften tritt die Bank als Selbstkontrahent ein und bewirkt die Ausführung zu den Kassakursen der Berliner Börse.

In derselben Weise wie bei der Stempelvereinigung werden auch hier die Zinsen vom Kauftage bis zum Erfüllungstage berechnet.

Der wesentliche Unterschied gegenüber den Bedingungen der Stempelvereinigung besteht aber darin, daſs die Darmstädter Bank keine Fixgeschäfte im Sinne des Art. 357 H.G.B., sondern nur handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte gemäſs Art. 354—356 H.G.B. abschlieſst. Infolgedessen sind auch die Wirkungen des Verzugs anders geregelt wie dort.

Das Recht auf nachträgliche Erfüllung bleibt primäres Recht und wird nicht erst durch Anzeige erworben. Der nichtsäumige Teil muſs dem säumigen Kontrahenten eine Nachfrist von zwei vollen Börsentagen gewähren, falls derselbe sie verlangt.

Das Rücktrittsrecht ist von vornherein für beide Teile ausdrücklich ausgeschlossen; es hat daher der nichtsäumige Verkäufer die Wahl zwischen nachträglicher Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung und Verkauf für Rechnung des Käufers nebst Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Entsprechend Art. 354 H.G.B. hat aber der nichtsäumige Verkäufer, sobald er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, die Zwangsregulierung durch wirklichen Verkauf vorzunehmen. Abstrakte Schadensberechnung ist wie bei den Bedingungen der Stempelvereinigung für den Verzug des Käufers ausgeschlossen.

Der nichtsäumige Käufer hat dagegen die Wahl zwischen nachträglicher Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung und der Zwangsregulierung; letztere ist entweder vorzunehmen durch Deckungskauf nebst Schadensersatz wegen Nichterfüllung, oder es braucht an Stelle des Deckungskaufs nur die abstrakte Schadensberechnung zu treten.

Im Gegensatz zur Stempelvereinigung, welche durchweg die konkrete Schadensberechnung vorschreibt, läſst also die Darmstädter Bank bei ihren Abschlüssen entsprechend den

Vorschriften des Art. 355 H.G.B. die abstrakte Schadensberechnung bei Verzug des Verkäufers bestehen.

In der gleichen Weise ist die Zwangsregulierung vorzunehmen bei Zahlungseinstellung des Kommittenten, oder falls derselbe die geforderten Nachschüsse nicht innerhalb der vorschriftsmäfsigen Frist von drei Tagen leistet.

Durch das Recht auf Nachfrist, welches dem säumigen Teile stets auf Verlangen zu gewähren ist, erhält der Kommissionshandel ein Moment der Unsicherheit, welches ihm in Zeiten starker Kursrückgänge sehr gefährlich werden kann. Die Bank, welche auf den Eingang der Stücke und des Geldes am Ultimo gerechnet hat, sieht sich in diesen Erwartungen, die vielleicht wieder die Grundlage anderer Geschäftsthätigkeiten bilden, getäuscht und kann dadurch in grofse Gefahr gebracht werden. Es haben daher auch die Mitglieder der Stempelvereinigung und des Fondsbörsenvereins jene Bestimmung wegen dieser ihrer Gefährlichkeit in kritischen Zeiten nicht angenommen, sodafs sie nur im wesentlichen auf den Kommissionsverkehr der Darmstädter Bank beschränkt blieb.

Ebenfalls nur eine geringe Anwendung im Kommissionsverkehr der Montan- und Industriewerte haben die oben beschriebenen Kassakontokorrentgeschäfte erlangt. Von den grofsen Banken wurde diese Form auch im Kommissionsverkehr niemals angewandt. Im übrigen war hier die Technik dieser Geschäfte die gleiche wie im Börsenverkehr, soweit nicht mit den aufserhalb der Börse stehenden Kreisen schon an und für sich gewisse Änderungen geboten waren, wie z. B. der Wegfall der Skontrierung.

Welche wirtschaftliche Bedeutung wird man nach dem Gesagten den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften für den Kommissionshandel und die Beteiligung des Publikums an Börsenspekulationen beilegen können?

Beide Formen, sowohl die Fixgeschäfte der Stempelvereinigung als die Nachlieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank, sind Kreditgeschäfte. Leistung und Gegenleistung erfolgen in demselben Zeitpunkt der Zukunft, und bis dahin findet eine Kreditgewährung auf den Rand der Preisschwankungen statt. Auch hier zeigt sich wegen der fungiblen Ware eine vollständige Loslösung derselben von der Person des Händlers, und Blankoverkäufe und Prolongationen sind ebenso möglich wie im Börsenterminhandel. Das Interesse der Teilnehmer braucht sich blofs auf die Preisbildung zu beschränken. Infolge der Gleichartigkeit aller Geschäfte in ihren wesentlichen Bestandteilen und bei allgemeiner Anwendung dieser Formen mufste daher der Kommissionshandel in ruhigen Zeiten fast die gleichen wirtschaftlichen und socialen Vorteile und Nachteile erlangen wie früher, da er sich noch in den Formen

der Börsentermingeschäfte bewegte. Die Zinsberechnung macht zwar diese Geschäfte etwas teurer, aber die Hauptsache, die Kreditspekulation der Outsiders, konnte unter dem Börsengesetz in der Form der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte ebenso bestehen wie vorher. Nur in Krisenzeiten mufste ein derartiger Handel dem früheren Terminhandel in seiner Leistungsfähigkeit nachstehen.

Der Gesetzgeber hat sich also geirrt, wenn er glaubte, mit dem Verbot des Börsenterminhandels die Kreditspekulationen der Outsiders unmöglich zu machen.

Nun war allerdings das Verbot weniger aus diesen socialpolitischen Erwägungen als vielmehr aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Industrie erfolgt. War es wahrscheinlich, dafs angesichts der neuen Handelsformen auch wirklich jener Zweck erreicht wurde?

Abgesehen davon, dafs manche jener Behauptungen, wie die Einwirkung der Bank- und Börsenkreise auf die Industrie im Wege des Reports, durchaus nicht bewiesen waren, so mufsten andere Nachteile, für die man den Börsenterminhandel verantwortlich machte, auch für die neuen Formen zutreffen.

Da wenigstens bei den grofsen Banken die Deckung für alle Kommissionsgeschäfte im Wege der Kassageschäfte erfolgte, so war es sehr wahrscheinlich, dafs bei einer umfangreichen Spekulation das flottante Material eher zu- als abnehmen mufste.

Was dagegen die „Tartarennachrichten“ betraf, so waren dieselben nicht die Folgen des Börsenterminhandels, sondern der starken Beteiligung an dem Aktienhandel. Blieb diese Beteiligung aber jetzt möglich, und das war für die Outsiders als sicher anzunehmen, dann liefs sich auch kaum vermeiden, dafs immer wieder solche Nachrichten über die betroffenen Werke auftauchten. Thatsächlich sind sie auch unter dem Börsengesetz nicht ausgeblieben, und wenn ihre Zahl vielleicht geringer war, so ist das mehr den Strafbestimmungen der §§ 75, 76, als dem Verbot des Börsenterminhandels zu verdanken.

Wollen wir kurz noch einmal das Resultat unserer bisherigen Untersuchung zusammenfassen, so werden wir sagen können, dafs es dem Börsengesetz mit dem Verbot des Börsenterminhandels keineswegs gelingen konnte, den wirtschaftlichen Kern des Terminhandels zu treffen, dafs es mit diesen Bestimmungen unmöglich war, weder den Terminhandel von der Börse zu verbannen, noch ihn vom Kommissionsverkehr auszuschliefsen. Die formalistischen Versuche des Börsengesetzes, in objektiver Weise eine Reform des Effektenhandels durchzuführen, konnten zwar eine Überleitung desselben in andere

Formen bewirken, aber dessen Nachteile nur in geringem Maſse beseitigen.

Im folgenden werden wir nun zu untersuchen haben, ob die subjektiven Beschränkungen des Terminhandels ihren Zweck, die Fernhaltung der Outsiders von Börsenspekulationen, besser zu erreichen geeignet waren.

2. Der Handel in den übrigen Papieren.

Die rechtliche Lage dieses Handels war, wie schon oben erwähnt, wesentlich einfacher, als beim Verkehr in Montan- und Industriewerten. Es bestand keine verschiedene Regelung für den Kommissions- und Börsenhandel. Überall war die Rechtsgültigkeit der Börsentermingeschäfte von der vorschriftsmäſsigen Eintragung in das Börsenregister abhängig gemacht. Der Börsenterminhandel konnte sowohl an der Börse als im Verkehr mit dem Publikum weiterbestehen, bedurfte aber in beiden Fällen zu seiner Rechtsgültigkeit der Eintragung. Der Abschluſs von Börsentermingeschäften zwischen nicht eingetragenen Personen war vom Gesetz nicht verboten, nur war es unmöglich, die Erfüllung derartiger Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten zu erzwingen.

Die Eintragungen in das Börsenregister erfolgten bis Ende des Jahres 1896 in fast allen Teilen des Reiches so spärlich, daſs von seiner vorteilhaften Wirkung in Bezug auf die Rechtssicherheit der abzuschlieſsenden Börsentermingeschäfte für den Handel nicht allzuviel zu erwarten war. An der Berliner Börse lieſsen sich fast nur die groſsen Banken eintragen, mit Ausnahme der Darmstädter Bank, welche einen etwas abweichenden Standpunkt einnahm. Nur in Hamburg erfolgten aus Gründen, die sich aus den dortigen lokalen Verhältnissen erklären lassen, die Eintragungen zahlreicher. Thatsächlich waren mit dem 1. Januar 1897, bei Inkrafttreten des Börsengesetzes, nur 94 Firmen eingetragen.

Die Erwartung des Gesetzgebers, daſs das Privatpublikum sich nicht würde eintragen lassen, hatte sich vollkommen erfüllt. Die Eintragungen erstreckten sich nur auf die Kreise der Banken und Bankiers, aber auch hier waren dieselben nur in sehr geringer Zahl erfolgt. In Berlin waren nur 18 Firmen eingetragen, während die Zahl der Börseneintrittsgeld zahlenden Firmen sich zur selben Zeit auf etwa 1367 belief.

In der Provinz, namentlich aber in Süddeutschland, verhielten sich die Bank- und Börsenkreise gegen das Register vollständig ablehnend. Da die Eintragungen des Publikums fehlten, so waren die Kommissionsgeschäfte, soweit sie in der Form der Börsentermingeschäfte erfolgten, rechtsungültig. Schon aus diesem Grunde hielten die Bankiers die Eintragung

für überflüssig. Dazu kam noch die Scheu vor dem sogen. „Spielerregister“. Schon vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes war, ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt sein, das Börsenregister als ein Spielerregister gebrandmarkt worden, und zwar gerade aus den Kreisen der Kaufmannschaft heraus. Dieses Schlagwort, einmal geprägt, verfehlte auch seine Wirkung nicht. Kein Privatbankier mit kaufmännischem Ehrgefühl wollte sich durch ein derartiges Register öffentlich als Börsenspieler bezeichnen lassen. Infolgedessen unterblieben aus den Kreisen der kleineren und mittleren Bankiers die Eintragungen.

Im Interesse der Wirkungen des neuen Experiments war das sehr bedauerlich. Das Gesetz war einmal gegeben, und man mufste sich mit dem neuen Rechtszustand abfinden. Wiesen aber die Händler die Vorteile, welche das Gesetz ihnen bot, zurück, und war dann eine grofse Rechtsunsicherheit des ganzen Handels die Folge der Nichteintragung, so durften sie sich auch nicht beklagen, wenn ihnen entgegengehalten wurde, sie hätten selbst diesen Zustand hervorgerufen, das Gesetz sei niemals völlig in Wirkung getreten.

Da nun einmal so wenig Eintragungen stattgefunden hatten, so blieb dem Handel zur Erreichung seines Zweckes nur die Alternative zwischen einem Börsenterminhandel lediglich auf Treu und Glauben hin und einem Terminhandel in einer anderen Form. Beide Wege wurden eingeschlagen, der erste natürlich von Personen, die gegenseitig vollkommen von der Erfüllung des anderen Teiles, trotz Unerzwingbarkeit der Leistungen, überzeugt waren. Aber auch dann blieb ein solcher Handel, der nur auf Treu und Glauben aufgebaut war, noch sehr gefährlich, weil z. B. Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker u. s. w. stets zur Erhebung des Einwands der Nichteintragung verpflichtet waren.

Für die grofsen Aktienbanken war aber dieser Weg wegen der Verantwortlichkeit ihrer Leiter gegenüber den Aktionären und des ausgedehnten Geschäftskreises, der eine genaue Kenntnis der Kommittenten vollends unmöglich macht, nicht gangbar. Die Verhandlungen der Stempelvereinigung mit dem Fondsbörsenverein, wegen der allgemeinen Eintragung, waren ergebnislos verlaufen, so dafs die Eintragungen des Berliner Platzes sich fast nur auf die Mitglieder der Stempelvereinigung beschränkten. Wollten diese auch fernerhin ihre Geschäftsthätigkeit in dem früheren Umfange fortsetzen, so blieb ihnen nichts weiter übrig, als an Stelle der seitherigen Börsentermingeschäfte eine Surrogatform zu setzen, deren Gültigkeit, abgesehen von der Möglichkeit des Differenzeinwandes, von der Eintragung nicht berührt wurde. Ebenso wie im Kommissionsverkehr mit Montan- und Industriewerten griff man auch hier auf die Form der handelsrechtlichen

Lieferungsgeschäfte zurück. Ob sich aber mit dieser Form, die von der oben beschriebenen Art nur wenig abweicht, dieselben wirtschaftlichen Zwecke erzielen lassen, wird auch hier die Darstellung ihrer Technik erkennen lassen.

a) Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte der Stempelvereinigung.

Die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse sind auch hier ausgeschlossen. Dadurch verlieren diese Geschäfte den Charakter als Börsentermingeschäfte und entfällt für ihre Rechtsgültigkeit die Eintragung sofern § 48 des Gesetzes als Legaldefinition anzusehen ist. Da durch den Verzicht auf die amtliche Sanktionierung diese Geschäfte nicht mehr Börsentermingeschäfte im Sinne des Gesetzes waren, so konnten im übrigen deren Formen beibehalten werden. Das ist zum grofsen Teile, wenn auch nicht immer ausdrücklich, so doch stillschweigend geschehen.

Die Einhaltung einer bestimmten Lieferungsquantität ist nicht vorgeschrieben. Da aber neben den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften an der Börse sowohl als im Kommissionsverkehr auch fernerhin Börsentermingeschäfte abgeschlossen wurden, so war es selbstverständlich, dafs der Handel in diesen Surrogatformen die dortigen Schlufseinheiten stillschweigend beibehielt. Es wurde auch hier durchweg in Terminschlüssen gehandelt. Die Form der Börsentermingeschäfte blieb hier bestehen, aber nicht kraft äufserer Festsetzung, sondern aus Gründen der Gewohnheit und privatwirtschaftlichen Zweckmäfsigkeit.

Als Lieferungstermin gilt, ebenso wie bei den Börsengeschäften, der Ultimo des Monats, und zwar gilt der vereinbarte Lieferungstag stets als festbestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des Art. 357 H.G.B. Die einzelnen Geschäfte sind Fixgeschäfte, der Zeitpunkt der Erfüllung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Abweichend von den Formen der Börsentermingeschäfte sind aber die Folgen des Verzugs in der oben bei Besprechung der Fixgeschäfte im Kommissionshandel mit Montan- und Industriewerten beschriebenen Art und Weise geregelt. Zwar ist, wie bei den Börsentermingeschäften, an der Berliner Börse das Rücktrittsrecht des nichtsäumigen Teils stillschweigend ausgeschlossen, aber die Zwangsregulierung im Wege der abstrakten Schadensberechnung ist aufgehoben. Die Zwangsregulierung kann nur durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- und Verkauf der verschlossenen Werte erfolgen. In derselben Weise findet die Zwangsregulierung bei Zahlungseinstellung des einen Teiles statt.

Auf die wirtschaftlichen Folgen der konkreten Schadensberechnungen ist oben schon eingegangen; das dort Gesagte gilt auch hier.

Die Preisbildung und Abwicklung der Geschäfte vollzieht sich genau ebenso wie im Börsenterminhandel.

Bei den vom Terminverbot nicht betroffenen Effekten wird stets zu Terminkursen gehandelt, einerlei, ob man sich der Form der Börsentermingeschäfte oder der Fixgeschäfte bedient. Irgend eine Zinsberechnung vom Abschlufstage bis zum Erfüllungstage findet nicht statt. Für diese Papiere werden auch fernerhin Terminkurse notiert, da der Börsenterminhandel auch unter dem Börsengesetz weiterbestand. Es lag nichts näher, als diese Kurse dem Kommissionsverkehr per handelsrechtliche Lieferung zu Grunde zu legen. Ausführung, bezw. Selbsteintritt erfolgen stets zu Terminkursen der Berliner Fondsbörse.

Aber auch für den Verkehr an der Börse bestand hier eine rein terminmäfsige Preisbildung. Es war nicht nötig, durch Einführung einer Zinsberechnung von der Form der Börsentermingeschäfte abzuweichen, wie im Börsenhandel mit Montan- und Industriewerten. War die Technik der neuen Form für den Handel ebenso bequem wie die der Börsentermingeschäfte, dann mufste auch die Preisbildung übereinstimmen. In Wirklichkeit stellten sich die Geschäfte in der einen Form ebenso teuer, als in der anderen, ein Beweis, dafs das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft einen vollkommenen Ersatz für das Börsentermingeschäft bot.

Bei der Abwicklung der Fixgeschäfte bedient sich der Handel des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte. Die Skontrierung erfolgt genau ebenso wie im Börsenterminhandel. Auch ist es für den Liquidationsverein gar nicht möglich zu erkennen, ob die Geschäfte per handelsrechtliche Lieferung abgeschlossen sind oder nicht. Er erfährt nur die Zahl der Stücke, nicht die Form des Abschlusses. Die Skontrierung vollzieht sich folgendermafsen:

Der Börsenvorstand setzt zwei Tage vor Ultimo die Liquidationskurse fest, zu denen der Liquidationsverein die Effektenbeträge seiner Mitglieder skontriert und der Kassenverein die Differenzen einzieht. An demselben Tage werden für jedes Papier die Skontrobogen eingereicht, auf denen sich die Zahl der Stücke uud die Namen der Gegenkontrahenten angegeben finden. Jeder, der Effekten zu empfangen hat, legt dem Skontrobogen sofort einen Empfangsbeleg bei. Die Aufgabe des Liquidationsvereins besteht nun darin, die letzten Käufer und Verkäufer, welche endgültig zu empfangen, bezw. zu liefern haben, an einander zu weisen. Das geschieht durch den Lieferungsschein, aus denen der Verkäufer die Namen derjenigen Personen erfährt, an die er zu liefern hat. Die

Lieferung und Bezahlung erfolgt dann am Ultimo auf Grund der Lieferscheine, und am folgenden Tage werden durch die Bank des Berliner Kassenvereins die Differenzen eingezogen.

Auch hier hat der Lieferungshandel vollkommen die Form des Börsenterminhandels beibehalten.

Da man einmal die Bedingungen der Berliner Börse ausgeschlossen hatte, so war damit auch die Benutzung des dortigen Schiedsgerichts entfallen. Man schuf daher in derselben Weise wie im Kommissionshandel in Montan- und Industriewerten ein neues Schiedsgericht. Dasselbe entscheidet über alle Streitigkeiten aus handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften und besteht aus drei Personen, die der Präsident des Altestenkollegiums ernennt. Ob die Personen dieselben sind wie in der Dreimännerkommission, ist nicht ersichtlich, bleibt auch unwesentlich. Jedenfalls wurden die Personen aus dem Kreise der Börsenbesucher ausgewählt, und das bot genügende Garantie dafür, daſs die Entscheidung der Streitigkeiten in einer Weise erfolgte, wie es im Interesse einer glatten Abwickelung des Handels wünschenswert war. Man erreichte auf diese Weise zu einem erheblichen Teile das wieder, was man durch den Verzicht auf die amtliche Sanktionierung verloren hatte.

b) Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank.

Diese Geschäfte weichen in ihrer Technik etwas mehr von den Formen der Börsentermingeschäfte ab, als die Fixgeschäfte der Stempelvereinigung.

Sie sind keine Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48, denn die Bedingungen schlieſsen ausdrücklich die Berliner Usancen für Zeitgeschäfte aus.

Sie sind aber auch keine Fixgeschäfte, sondern handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte mit Nachfrist im Sinne der Art. 354—356 H.G.B.

Lieferungsquantität bilden die Schluſseinheiten des Börsenterminhandels, aber auch hier nur infolge Gewöhnung, gemeinsamer Interessen und Zweckmäſsigkeit bei der Skontrierung, nicht infolge äuſseren Zwanges.

Als Erfüllungstag gilt der letzte Tag des Monats, aber nicht als fest (genau) bestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des § 48 des Börsengesetzes oder des Art. 357 H.G.B. Infolgedessen ist auch der Verzug anders geregelt als bei den Börsentermingeschäften und den Fixgeschäften der Stempelvereinigung.

Das Rücktrittsrecht des nichtsäumigen Teils ist ausdrücklich ausgeschlossen. Es bleibt demselben nur die Wahl zwischen nachträglicher Erfüllung nebst Schadensersatz wegen

verspäteter Erfüllung und Zwangsregulierung. Die letztere mufs dann in der Weise vorgenommen werden, wie wir es oben bei der entsprechenden Form für Kommissionsgeschäfte in Montan- und Industriewerten dargelegt haben. Die abstrakte Schadensberechnung ist demnach nicht völlig ausgeschlossen, sondern in der im alten Handelsgesetzbuch geregelten Weise gestattet. In jedem Falle ist aber dem säumigen Teile auf dessen Verlangen eine Nachfrist von zwei vollen Börsentagen zu gewähren.

Die nachteiligen Folgen einer derartigen Bestimmung für den Handel sind oben schon dargelegt. Das dort Gesagte gilt auch hier. In ruhigen Zeiten war von jener Bestimmung nicht viel zu fürchten, namentlich nicht von seiten der Börsenbesucher. Aber in Zeiten einer Krise und starker Kurssprünge konnten sich vielleicht viele Personen jener Klausel erinnern. Hatte man auch den Geschäften keinen Fixcharakter gegeben, so waren doch alle Geschäfte auf den Ultimo zusammengedrängt und sollten an diesem Termine zum erheblichen Teile durch den Liquidationsverein gegen einander ausgeglichen werden. Wurde nun von Börsenbesuchern das Recht aut Nachfrist geltend gemacht, so mufste anderweits für Deckung gesorgt werden, was dann vielleicht ganz empfindliche Kursbewegungen hervorgerufen hätte. Aus diesen Bedenken haben sich die meisten Börsenbesucher von der Benutzung der Nachlieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank ferngehalten, und sie blieben, wie im Kommissionsverkehr mit Montan- und Industriewerten, wesentlich auf den Geschäftskreis jener Bank beschränkt.

Erst nach Ablauf jener Nachfrist, deren Geltendmachung allerdings wegen der Beschränkung auf wenige Stunden ziemlich erschwert ist, kann die Zwangsregulierung in der oben beschriebenen Art — konkrete Schadensberechnung bei Verzug des Käufers, daneben auch abstrakte Schadensberechnung bei Verzug des Verkäufers — vorgenommen werden. In gleicher Weise erfolgt die Zwangsregulierung bei Zahlungseinstellung des einen Teils.

Im übrigen zeigen die Nachlieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank keine Abweichungen von den Fixgeschäften der Stempelvereinigung.

Die Preisbildung ist dieselbe wie dort und im Börsenterminhandel; Zinsen werden nicht berechnet. Die Skontrierung erfolgt in der angegebenen Weise durch den Liquidationsverein, die Abrechnung und Einziehung der Geldbeträge durch den Kassenverein.

Alle Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht von drei Personen entschieden, die vom Präsidenten des Ältestenkollegiums dazu ernannt werden.

Abgesehen von der Nachfristgewährung und der Zwangs-

regulierung haben also auch die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank die Formen der Börsentermingeschäfte beibehalten.

Welches ist nun der wirtschaftliche Charakter dieser handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte? Erschien es möglich, auf der Grundlage dieser Geschäftsformen einen modernen Terminhandel zu entwickeln?

In beiden Fällen handelt es sich um Kreditgeschäfte; Leistung und Gegenleistung fallen in die Zukunft, und es findet bis zum Erfüllungstage eine gegenseitige Kreditgewährung auf den Rand der voraussichtlichen Preisschwankungen statt. Da es sich auch hier durchweg um fungible Waren handelt, so ist zur Teilnahme an diesem Handel ein grofser Kapitalbesitz nicht erforderlich. Das Interesse der Teilnehmer braucht sich nur auf die Preisbildung zu beschränken. Die Loslösung der Ware von der Person des Händlers und damit die Konzentrierung seiner ganzen Thätigkeit auf die Preisbildung wird aber noch bedeutend dadurch erleichtert, dafs alle wesentlichen Punkte des Vertrages der freien Vereinbarung der Parteien entrückt sind. Was man beim Börsenterminhandel durch die amtliche Sanktionierung des Handels erreichte, das ist hier in den Bedingungen der Banken festgestellt. Alle Personen, die nicht in dem Börsenregister eingetragen sind, und mit den Banken per Ultimo Geschäfte abschliefsen wollen, müssen sich den genannten Bedingungen unterwerfen. Dadurch konnte bei allgemeiner Anwendung jener Geschäftsformen der Ultimohandel, obwohl kein Börsenterminhandel, dennoch eine völlig gleichartige Ausgestaltung erlangen. Fast durchweg lehnten sich die Bedingungen an die Formen der Börsentermingeschäfte an; Lieferungsquantität, Erfüllung, Skontrierung, die Folgen des Verzugs- und der Zahlungseinstellung, Schiedsgerichte waren für alle Geschäfte gleichmäfsig geregelt. Infolgedessen mufsten die einzelnen Verträge, wie im Börsenterminhandel, einen vollkommen generellen Charakter erhalten. Die Bedingungen der Stempelvereinigung boten zwar durch die Einführung der konkreten Schadensberechnung einige Abweichungen von den Formen der Börsentermingeschäfte, doch würde dies in ruhigen Zeiten den Handel kaum gestört haben. Nur bei Kursrückzügen oder raschen Preissteigerungen hätte jene Klausel den Handel bei der Preisgestaltung beeinflussen können. Dasselbe gilt von der Nachfristklausel in den Bedingungen der Darmstädter Bank. So gefährlich dieselbe auch in aufsergewöhnlichen Zeiten im Verkehr mit den Kommittenten werden konnte, so wenig war sie andererseits in ruhigen Zeiten geeignet, den Handel zu stören. Von Börsenbesuchern würde niemand das Recht auf Nachfrist beansprucht haben, ausgenommen, wenn er sich im Zustande vollkommener Zahlungsunfähigkeit befand.

Da alle Geschäfte, mit Ausnahme der Preisfestsetzung und der Abschlufssumme, einen völlig gleichartigen Charakter hatten, so waren alle Bedingungen gegeben, um auf ihrer Basis einen modernen Terminhandel zu entwickeln, dem weiter nichts als die amtliche Sanktion fehlte. Die Teilnahme an diesem Handel war nicht von der Voraussetzung grofser Kapitalbeträge abhängig, und zur Rechtsgültigkeit erschien die odiöse Eintragung nicht erforderlich. Sie hatten gegenüber den Kassakontokorrentgeschäften der Maklerbanken den Vorteil, dafs eine Zinsberechnung nicht stattfand, und das einzelne Geschäft dadurch nicht verteuert wurde. Die pflichtmäfsige Benutzung des Liquidationsvereins für dessen Mitglieder erleichterte die Abwickelung viel mehr als das dort übliche Verfahren der direkten Ausgleichung.

Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte waren daher für die berufsmäfsige Spekulation eine ebenso bequeme Form zu ihrer Bethätigung wie die Börsentermingeschäfte. Es war so möglich, ohne Mehraufwand von Kapital und Personal an der Preisbildung teilzunehmen. Das Entstehen einer leistungsfähigen Baissepartei war in gewöhnlichen Zeiten durch die leichte Geschäftsform nicht verhindert, die Arbitrage konnte sich ihrer ebenfalls bedienen. Dafs Prolongationen und Prämiengeschäfte ebenfalls weiterbestehen konnten, sei nur nebenbei erwähnt.

Gegenüber den Börsengeschäften des Kommissionshandels in Montan- und Industriewerten hatten diese Geschäfte den Vorteil, dafs ihnen die Zinsberechnung fehlte, das machte den Handel bequemer, das einzelne Geschäft billiger. Die Terminspekulationen der Outsiders waren daher in dieser Form ebenso leicht möglich wie in der des Börsentermingeschäfts. Eine handgreifliche Lieferung am Erfüllungstage war überflüssig. Durch Prolongation oder Gegengeschäfte wurde die Zahlung auf geringe Beträge eingeschränkt, so dafs auch hier das Interesse der Outsiders sich nur auf die Preisentwicklung zu beschränken brauchte.

Es waren sonach alle Voraussetzungen gegeben, um in den Formen der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte einen modernen Terminhandel entstehen zu lassen und dessen Vorteile und Nachteile überall beizubehalten. Gelang es, diese Formen allgemein auch im Kommissionsverkehr zur Anwendung zu bringen, dann war offenbar der eine Zweck des Börsenregisters, die Fernhaltung der Outsiders, verfehlt. Der Handel hatte, ausgehend von der Voraussetzung, dafs § 48 des Börsengesetzes eine Legaldefinition sei, mit verhältnismäfsig einfachen Mitteln eine Surrogatform der Börsentermingeschäfte geschaffen, welche dieselben vollkommen zu ersetzen geeignet war. Thatsächlich haben die Fixgeschäfte der Stempelvereinigung für den Ultimohandel mit Nichteingetragenen eine

grofse Verbreitung gefunden, während die Nachlieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank im wesentlichen auf den Geschäftskreis dieser Bank beschränkt blieben. Börsentermingeschäfte im Sinne des Gesetzes wurden vorwiegend zwischen Eingetragenen abgeschlossen. Dafs für diese und die neuen Surrogatformen die Preisbildung vollkommen übereinstimmte, ist ein Beweis dessen, dafs beide auch ihrem wirtschaftlichen Erfolge nach übereinstimmten.

Das Börsenregister verfolgte aber noch den weiteren Zweck, klare und sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen. Entweder waren die Kontrahenten eingetragen, dann waren ihre Börsentermingeschäfte rechtsgültig, waren sie nicht beide eingetragen, dann waren jene Abschlüsse ungültig. Die neuen Formen waren aber keine Börsentermingeschäfte im Sinne des Gesetzes, also auch bei Nichteintragung gültig. Die Rechtssicherheit derartiger Geschäfte wurde von dem Institut des Börsenregisters nicht berührt, so lange nicht eine weitgehende Gesetzesinterpretation der obersten Gerichte auch diese Surrogatformen als unter den Begriff des § 48 fallend bezeichnete. Hiervon hing die weitere Entwicklung und Rechtsgültigkeit eines sehr wesentlichen Teiles des gesamten Effektenhandels ab, und darum erwartete man überall mit grofsem Interesse die ersten Entscheidungen der Gerichte über die neuen Surrogatformen.

IV.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die neuen Formen des Berliner Effektenhandels.

Die Händler waren bei der Ausbildung der neuen Formen stets von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die im § 48 des Börsengesetzes gegebene Begriffsbestimmung der Börsentermingeschäfte eine Legaldefinition sei, dafs alle folgenden Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere diejenigen über das Börsenregister sich lediglich auf die dort definierten Geschäfte beziehen. Ganz sicher fühlte sich aber der Handel bei dieser Rechtslage noch nicht. Von verschiedenen Seiten war die Anwendung der neuen Formen als ein Verstofs, bezw. eine Umgehung des Börsengesetzes bezeichnet worden, da dieselben zwar ihrer äufseren Rechtsform nach von den Börsentermingeschäften verschieden seien, aber nicht ihrem wirtschaftlichen Charakter nach. Es kam daher darauf an, wie die Gerichte sich angesichts des Wortlauts des Gesetzes diesen Formen gegenüber verhalten würden. Erklärten die obersten Gerichte die neuen Formen für Börsentermingeschäfte, dann mufste offenbar der Handel in Montan- und Industriewerten zur Herstellung der Rechtssicherheit ganz zur Anwendung der reinen Kassageschäfte übergehen, was ihn dann wieder aufserordentlich erschwert hätte; der Terminhandel in den übrigen Papieren mufste dagegen trotz seiner Abneigung gegen das Börsenregister die Eintragung vornehmen, falls er nicht rechtsungültige Geschäfte abschliefsen wollte.

Von principieller Bedeutung für die weitere Entwicklung des Berliner Effektenhandels wurden daher die Entscheidung des VII. Civilsenats des Reichsgerichts vom 27. VI. 99 (mitgeteilt in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Jahrgang 1900, S. 249/50) und die Urteile des I. Civilsenats vom 12. Oktober 98 und vom 28. Oktober 99 (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 42, 44).

Das erste Urteil bezieht sich auf die neuen Formen des Handels in Montan- und Industriewerten, die beiden anderen betreffen die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in den nicht verbotenen Papieren.

Das Urteil vom 27. VI. 99 ist schon oben bei Besprechung des Kassakontokorrentgeschäfts erwähnt. Es handelte sich darum, ob durch den Abschlufs zu Kassakursen und die Zinsberechnung bis zum Erfüllungstage die Erfüllung nachträglich gegen Entgelt hinausgeschoben und damit der § 8 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes anzuwenden sei. Das Reichsgericht hatte sich daher nur mit der Prüfung zu befassen, ob eine entgeltliche Hinausschiebung der Erfüllung stattgefunden, dagegen hatte es nicht zu untersuchen, ob diese neuen Formen als Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48 des Börsengesetzes anzusehen seien, oder ob sie den Charakter von Termingeschäften hätten, welche sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegten. Nach seiner Anschauung hatten die Kontrahenten von vornherein ein Zeitgeschäft gewollt, dagegen die Hinausschiebung und Erfüllung nicht nachträglich gegen Gewährung von Zwischenzinsen verabredet. In Wirklichkeit habe es sich von Anfang an um ein Zeitgeschäft gehandelt, und darum sei auch nur eine einmalige Umsatzsteuer zu erheben. Ob aber in dem Abschlufs solcher Zeitgeschäfte ein Verstofs gegen das Börsengesetz liege, da es sich durchweg um Bergwerks- und Industriepapiere handelte, liefs das Gericht dahingestellt, betonte aber, dafs aus einer solchen Annahme die Nichtigkeit der abgeschlossenen Geschäfte zu folgen habe.

Die Wirkung dieser Entscheidung auf die weitere Gestaltung des Handels in Montan- und Industriewerten war nicht grofs, da sie nicht direkt die rechtliche Natur dieser Geschäfte im Verhältnis zu den Bestimmungen des Börsengesetzes betraf und infolgedessen auch zu entgegengesetzten Auslegungen Anlafs gab. Der Staatskommissar der Berliner Börse und der Oberpräsident der Provinz Brandenburg verlangten vom Börsenvorstand, dafs er gegen den Kontohandel der Maklerbanken Stellung nehme, da jene Geschäfte durch das genannte Urteil des Reichsgerichts als Termingeschäfte erkannt seien. Bewiesen war aber damit noch nicht, dafs sie sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegten. Trotzdem verboten aber auf jene Aufforderung hin die Ältesten offiziell den Kursmaklern die Vermittlungsthätigkeit in den Formen des Kassakontokorrentgeschäfts, eine Anordnung, die um so überflüssiger und wirkungsloser erscheinen mufste, als der Kontohandel sich nur im freien Verkehr vollzieht unter Vermittlung der Maklerbanken und freien Maklerfirmen. Den Kontohandel aber auf Grund des § 51 Abs. 2 des Börsengesetzes von der Börse auszuschliefsen, hielten die

Ältesten nicht für angebracht, weil er sich nicht in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen bewegt. Ein Rechtsgrund zu einem weiteren Einschreiten gegen den Kontohandel liege durchaus nicht vor, umsoweniger, als das Reichsgericht es ausdrücklich dahingestellt lasse, ob in der bezeichneten Geschäftsform ein Verstofs gegen Vorschriften des Börsengesetzes zu erblicken sei. Dieselbe Auslegung erfuhr jene Entscheidung in vielen Kreisen des beteiligten Handels. An der Börse wurde auch nach Bekanntwerden jenes Urteils und des Vorgehens der Verwaltungsbehörden in Montan- und Industriewerten per Kassakontokorrent gehandelt. Hier war thatsächlich Treu und Glauben stärker als Gesetzesbestimmungen und ihre Auslegung durch die Gerichte.

Ebensowenig wurden durch jenes Urteil die Formen und die Anwendung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte im Kommissionsverkehr in den genannten Werten beeinflufst. Dagegen mufsten die beiden anderen Entscheidungen hier ihre Wirkung äufsern, obwohl sie sich nicht auf den Verkehr in Montan- und Industriewerten bezogen.

Die Entscheidung des I. Civilsenats des Reichsgerichts vom 12. Oktober 98 betraf die rechtliche Natur der Fixgeschäfte. In Hamburg waren nach Inkrafttreten des Börsengesetzes ähnlich wie in Berlin mangels Eintragung in das Börsenregister Fixgeschäfte zur Anwendung gekommen. Ein Kunde hatte seinen Kommissionär beauftragt, an der Börse für ihn 25 Stück Österreichische Kreditaktien per Ultimo zu kaufen. In dem Vertrage waren ebenso wie in den Bedingungen der Stempelvereinigung die Usancen der Börse ausdrücklich ausgeschlossen und das Geschäft als Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 H.G.B. bezeichnet worden. Als sich später ein Verlust herausstellte, erhob der Kommittent den Einwand der Nichteintragung, da die Fixgeschäfte als Börsentermingeschäfte anzusehen seien.

Das Reichsgericht hatte sich daher in letzter Instanz damit zu befassen, ob der § 66 des Börsengesetzes, welcher die Nichtigkeit von Börsentermingeschäften zwischen Nichteingetragenen statuiert, auch auf die Fixgeschäfte anzuwenden sei. Das Reichsgericht bejahte diese Frage, indem es ausdrücklich der Begriffsbestimmung des § 48 des Börsengesetzes den Charakter einer Legaldefinition absprach und auf den Willen des Gesetzgebers und die wirtschaftliche Natur der abgeschlossenen Geschäfte zurückgriff. Es unterschied zwischen Börsentermingeschäften im engeren, im § 48 des Gesetzes definierten Sinne und zwischen Börsentermingeschäften im weiteren und allgemeinen Sinne. Ein Börsentermingeschäft im weiteren Sinne liege aber dann vor, wenn das Geschäft ungeachtet seiner äufseren Form seinem wirtschaftlichen Charakter nach als ein Börsentermingeschäft anzusehen sei. Dies sei aber

bei Fixgeschäften, die zugleich an der Börse abgeschlossen würden, der Fall; deshalb erklärte das Reichsgericht sie für Börsentermingeschäfte im weiteren Sinne. Der § 66 des Börsengesetzes beziehe sich nicht nur auf die Geschäfte des § 48, sondern auch auf die Börsentermingeschäfte im weiteren Sinne. Der Einwendung, dafs § 48 dann weiter keine Bedeutung habe und als vollkommen überflüssig erscheine, begegnete das Reichsgericht damit, dafs er für den § 69 grundlegend bleibe, d. h. dafs der Differenzeinwand nur bei solchen Börsentermingeschäften im engeren Sinne zwischen eingetragenen Personen ausgeschlossen sei.

Der Kern der reichsgerichtlichen Entscheidung liegt also darin, dafs es neben den Börsentermingeschäften des § 48 aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus einen weiteren Begriff der Börsentermingeschäfte konstruierte und diesen weiteren Begriff dem § 66 zu Grunde legte. Da es aber den § 69 nur auf die Börsentermingeschäfte im engeren Sinne angewendet wissen wollte, beging es eine Inkonsequenz, die der juristischen Kritik den schärfsten Angriffspunkt bot. Die Börsentermingeschäfte im weiteren Sinne sollten zu ihrer Rechtsgültigkeit der Eintragung bedürfen, aber die Rechtsgültigkeit wurde sofort dadurch illusorisch gemacht, dafs auch trotz Eintragung der Differenzeinwand bestehen blieb. Ob das der „Wille des Gesetzgebers“ sein sollte, war doch mehr als zweifelhaft. Es scheint, dafs die eingehende Kritik von Beheim, Heinemann und insbesondere von Staub auch nicht ohne Einflufs auf die Haltung des Reichsgerichts geblieben ist.

Die ein Jahr später, am 28. Oktober 1899, erfolgte Entscheidung desselben Civilsenats hat denn auch jene Inkonsequenz beseitigt und zugegeben, dafs die Eintragung ins Börsenregister alle Börsentermingeschäfte, also auch die im weiteren Sinne, vollständig rechtsgültig macht. Diesmal handelte es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte der Darmstädter Bank, also um Nachlieferungsgeschäfte der Art. 354—356 H.G.B. Auch hier kam das Reichsgericht zu demselben Resultat wie oben, das Geschäft falle seiner wirtschaftlichen Natur und Zweckbestimmung nach unter die vom Börsenregister betroffenen Formen. Der Gesetzgeber würde auch diese Geschäfte ausdrücklich getroffen haben, wenn er ihre Einkeidung in die jetzige Rechtsform vorausgesehen hätte. Diese Formen seien lediglich eine Umgehung des Börsengesetzes. Die Nachfrist sei nicht die den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten im Sinne des Art. 356 H.G.B., sie würde nur dazu führen, dafs, wenn sie gefordert, das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag nach Ultimo fix prolongiert würde.

Auf die nähere Begründung beider Urteile ist hier, wo es uns auf ihre Einwirkung auf die weitere Gestaltung des Berliner

Effektenhandels ankommt, nicht näher einzugehen. Es genügt nur zu bemerken, dafs manche Ausführungen des Reichsgerichts sehr wenig stichhaltig sind und die juristische Kritik sofort herausfordern mufsten. (Vgl. Riefser, Heinemann, Rosenstern, Fleck, Laband.)

Infolge dieser Rechtsprechung des obersten Gerichthofes war die Rechtslage im Berliner Effektenhandel Ende 1899 und Anfang 1900 die denkbar ungünstigste.

Der Börsenverkehr in den Montan- und Industriewerten, soweit er sich in den Formen des Kassakontokorrentgeschäfts bewegte, wurde zwar nicht direkt von jenen Entscheidungen betroffen, aber es war zu befürchten, dafs das Reichsgericht auch diese Geschäfte wegen ihrer wirtschaftlichen Natur als unter das Börsengesetz fallend bezeichnen würde. Damit wäre aber dann dieser ganze Handel von der Börse ausgeschlossen gewesen, ungeachtet der Ungültigkeit aller dem Verbot zuwider abgeschlossenen Geschäfte. So übten denn die Entscheidungen des Reichsgerichts über die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte auch indirekt einen Druck auf den Kontohandel der Maklerbanken aus und führten im Jahre 1900 zu einer Einschränkung dieses Handels. In ihrem Berichte für 1900 teilt z. B. die Maklerbank in Berlin mit, dafs sie den Kassakontokorrentverkehr in Montanpapieren eingeschränkt habe, weil ihr das wegen der Rechtsunsicherheit der Geschäfte ratsam erschiene. Eine ähnliche Wirkung in der angedeuteten Richtung übte noch ein Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1900 aus, wonach jedes an der Börse abgeschlossene Termingeschäft in einem Papier, in dem der Börsenterminhandel verboten ist, ungültig ist, auch wenn es unter anderen, als im Gesetz erwähnten Bedingungen abgeschlossen ist. Es schien daher einige Zeit, als ob der Handel die Form des Kassakontokorrentgeschäfts ganz preisgeben und sich nur dem reinen Kassageschäft zuwenden wolle. Thatsächlich ist es aber dazu nicht gekommen, die Anwendung jener Form hat zwar noch mehr abgenommen, zum grofsen Teil aber infolge der Börsenkrisis des vorigen Jahres. Auch heute besteht noch an der Berliner Börse der Kontohandel der Maklerbanken im freien Verkehr und hat noch die gleichen Formen, wie sie oben beschrieben sind. Er hat jedoch seine frühere Leistungsfähigkeit zum erheblichen Teile verloren, teils infolge der drohenden Rechtsunsicherheit, teils deshalb, weil der Handel überhaupt nachgelassen hat.

Weit empfindlicher als der Börsenhandel wurde durch die erwähnten Entscheidungen der Kommissionshandel in Montan- und Industriewerten, sowie der ganze Verkehr in den übrigen Spekulationspapieren betroffen.

Der Kommissionshandel in Montan- und Industriepapieren, bei dem man vorher höchstenfalls die E

hebung des Differenzeinwandes zu befürchten hatte, war jetzt völlig rechtlos und mufste es bei Beibehaltung der Formen des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts auch immer bleiben, da für diese Papiere das Börsenregister entfiel. Wollten die Händler nicht gänzlich ungültige Geschäfte abschliefsen, dann mufsten sie jede Form des Zeitgeschäfts fallen lassen und sich ganz auf den Abschlufs von Kassageschäften beschränken. Für die Überleitung des Handels in diese schwerfällige Form war aber die Zeit zu Ende des Jahres 1899 und Anfang 1900 sehr schlecht gewählt. Die steigenden Kohlen- und Eisenpreise hatten in diesen Papieren seit 1897 eine ununterbrochene Haussebewegung hervorgerufen, an der sich gerade das Publikum der Industriegegenden am lebhaftesten beteiligte. Die Anwendung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte hatte jene Beteiligung erleichtert, da sie wenig Kapital erforderte. Die Hausseengagements waren zu jener Zeit ganz bedeutend angeschwollen und die Kurse stark gestiegen. Zugleich aber fehlte es nicht an Stimmen, welche auf das drohende Ende jener übertriebenen Bewegung und den notwendigen Rückschlag hinwiesen. Dafs dann aber in weitem Mafse von dem Einwande der Nichteintragung Gebrauch gemacht würde, erschien zweifellos.

Die grofsen Banken begannen daher schon Ende 1899 mit Realisationen für Rechnung ihrer Kunden und mit Krediteinschränkungen, zunächst jedoch ohne grofsen Erfolg. Die Haussebewegung nahm im Gegenteil noch immer zu. Da entschlofs sich die Stempelvereinigung nach längeren Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern, vom 20. März 1900 ab für ihre Kundschaft, d. h. für die Provinzbankiers, nur noch reine Kassageschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen abzuschliefsen. Damit entfiel für einen wesentlichen Teil des Kommissionsverkehrs der Banken die leichte Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts, während dieselbe im Verkehr mit dem Privatpublikum auch fernerhin in Übung blieb. Zugleich erlangten die Banken damit aber auch für einen grofsen Teil ihres Verkehrs die Rechtssicherheit wieder, vorausgesetzt, dafs es möglich war, diesen Verkehr ganz in die Formen des Kassageschäfts überzuleiten.

Dafs der Kommissionsverkehr mit dem Privatpublikum von diesem Beschlusse nicht berührt wurde, scheint daran zu liegen, dafs derselbe im Verhältnis zu dem Bankverkehr keinen so grofsen Umfang hatte.

In der Folge ist es aber der Stempelvereinigung nicht gelungen, den Verkehr mit den Provinzbankiers ganz in die Form des Kassageschäfts überzuleiten. Ein grofser Teil dieser Kundschaft, welcher die Ultimospekulation in Montanwerten nicht aufgeben wollte, wandte sich der kleineren Bankwelt des Berliner Platzes zu, welche auch fernerhin handelsrechtliche

Lieferungsgeschäfte abschlofs, die sie dann im Wege des Kassakontokorrentgeschäfts an der Börse ausführte. Die Gefahren dieses Rechtszustandes wurden von den kleineren Bankiers gerne auf sich genommen, da sie auf diese Weise den grofsen Banken wieder einen Teil der Kunden entziehen konnten, welche diese durch ihre niedrigen Provisionssätze früher den Bankiers entzogen hatten.

Die Wirkung der reichsgerichtlichen Entscheidungen auf den Handel in Montan- und Industriepapieren war hiernach eine Vermehrung der reinen Kassaumsätze sowohl im Börsen- als im Kommissionsverkehr, weiter aber im Verkehr der Provinzbankiers mit dem Berliner Platz eine Verschiebung der Vermittlerthätigkeit zu Gunsten der kleineren und mittleren Bankiers. Für den Handel äufserte sich das in einer Erschwerung und Verteuerung der Geschäftsabschlüsse, die dann wieder bei dem bald folgenden Preisrückgang ihren Ausdruck fand. Die weitere Folge war eine grofse Rechtsunsicherheit dieses ganzen Handels, da die beteiligten Kreise nicht die äufserste Konsequenz durch gänzliche Rückkehr zum reinen Kassageschäft gezogen hatten. Ein anderer Weg zur Sicherstellung der Geschäftsabschlüsse blieb nicht übrig; man nahm aber lieber die Rechtsunsicherheit mit in Kauf, als dafs man auf die Form der Zeitgeschäfte überhaupt verzichtete. Die allgemeine Anwendung der Kassageschäfte würde nicht nur die Erwerbsthätigkeit der Händler empfindlich getroffen haben, sie hätte sicherlich auch die Deroute des vorigen Jahres noch wesentlich verstärkt.

Etwas günstiger lagen die Verhältnisse für den Terminhandel in den nicht verbotenen Effekten, d. h. in Staatspapieren, Bank-, Eisenbahn- und Schiffahrtsaktien. Hier war es trotz der reichsgerichtlichen Rechtsprechung nicht nötig, auf die Formen des Kassageschäfts zurückzugreifen, wollte man im übrigen für den Handel die notwendige Rechtssicherheit herstellen. Es genügte, dafs die beteiligten Kreise sich allgemein in das Börsenregister für Wertpapiere eintragen liefsen, um auch die Zeitgeschäfte rechtsverbindlich zu machen. Bisher war die Zahl der Eintragungen in der Abteilung für Wertpapiere noch sehr gering, sie hatte sogar 1898 etwas abgenommen. Sie betrug am 1. Januar der Jahre:

	1897:	1898:	1899:	1900:
überhaupt . . .	94	195	175	175
in Berlin . . .	18	40	34	41
in Frankfurt a. M.	6	3	2	2
in Hamburg . .	63	138	127	118

Diese Zahl der Eintragungen war aber nur eine verschwindend geringe gegenüber der grofsen Anzahl von Banken

und Bankiers im ganzen Reiche. Es konnte daher die Einrichtung des Börsenregisters auch kaum eine Wirkung für die Sicherheit der abgeschlossenen Geschäfte haben. Weitaus die meisten Termingeschäfte waren angesichts der obersten Rechtsprechung vollkommen ungültig. Das Börsenregister hatte zwar seinen Zweck, eine klare Rechtslage zu schaffen, erreicht, aber nur auf Kosten der Rechtssicherheit des gröfsten Teils des Handels. Dieser Zustand mufste besonders bei den Leitern der grofsen Aktienbanken, wegen ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den Aktionären, sehr bedenklich erscheinen. Es genügte nicht, dafs sich die Banken selbst hatten eintragen lassen, es war nötig, auch die mittlere und kleinere Bankwelt der Hauptstadt und der Provinz zu diesem Schritte zu bewegen.

Die Stempelvereinigung begann daher schon im August 1900, nachdem in einer Reihe von Fällen infolge der Kursrückgänge der Einwand der Nichteintragung erhoben worden war, Beratungen mit dem Berliner Fondsbörsenverein einzuleiten, um dessen Mitglieder zur Eintragung zu bewegen. Auch diese Verhandlungen hatten, wie die zu Ende des Jahres 1896 zu demselben Zweck geführten Besprechungen, keinen praktischen Erfolg. Zwar stimmte der Fondsbörsenverein jetzt nicht mehr geschlossen gegen die Eintragung, sondern gab seinen Mitgliedern die Freiheit, dieselbe vorzunehmen, aber in der Versammlung vom 4. September 1900 erklärte sich die Mehrzahl seiner Mitglieder gegen die Eintragung, weil die Provinzbankiers und die Privatkundschaft sich doch nicht würden eintragen lassen.

So blieb denn der Stempelvereinigung nichts weiter übrig, als, gestützt auf ihre wirtschaftliche Überlegenheit, den Kampf gegen die Rechtsunsicherheit des Terminhandels allein aufzunehmen. Sie beschlofs daher am 8. September 1900 mit „bindender Kraft für alle ihre Mitglieder, dafs dieselben sich, soweit das nicht bereits geschehen, in das Börsenregister für Wertpapiere eintragen lassen, und mit solchen Bankiers oder Börsenbesuchern, die nicht in das Börsenregister eingetragen sind, keine Zeitgeschäfte in Wertpapieren eingehen oder bestehende Zeitgeschäfte prolongieren sollten“.

Auch dieser Beschlufs erstreckte sich nicht auf den Kommissionsverkehr mit dem Privatpublikum. In diesem Verkehr konnten auch fernerhin Zeitgeschäfte ohne Erfordernis der Eintragung abgeschlossen und prolongiert werden, soweit nicht die einzelnen Banken eine Einschränkung dieses Verkehrs in ihrem eigenen Interesse vornehmen wollten. Nur für den Abschlufs von Zeitgeschäften mit Börsenbesuchern und Bankiers wurde die Eintragung verlangt. Waren dieselben aber nicht eingetragen, dann konnte nur die Form des Kassageschäfts zur Anwendung kommen.

Der erwähnte Beschlufs sollte am 15. Oktober in Kraft treten.

Schon von vornherein erschien es aber sehr zweifelhaft, ob es der Stempelvereinigung, trotz ihrer wirtschaftlichen Macht und der immer zunehmenden Konzentration des spekulativen Grofshandels an der Berliner Börse, gelingen würde, die kleinere und mittlere Bankwelt der Hauptstadt und der Provinz zur Eintragung zu zwingen oder den Verkehr in die schwerfälligere Form des Kassageschäfts überzuleiten. Angesichts der Abneigung gegen das Börsenregister und des gröfseren Kapitalbedarfs für die Formen des Kassageschäfts mufsten alle Bestrebungen der grofsen Banken zur Herstellung der Rechtssicherheit nur dazu führen, den schon bestehenden Gegensatz von Grofs- und Kleinbetrieb im Bankwesen zu vermehren. Die Bankiers beschuldigten die Banken, dafs sie durch die ungleichartige Behandlung der Bank- und Privatkundschaft nur sich selber, weniger dem Handel, den erforderlichen Rechtsschutz gewähren wollten. Der ganze Kommissionsverkehr des kleinen Bankiers mit seiner Kundschaft bleibe rechtsungültig, während die Banken für einen erheblichen Teil ihres Vermittlerdienstes alsdann vollkommen gedeckt wären und dadurch die Konkurrenz um so schärfer betreiben könnten.

Aus diesen Erwägungen verhielten sich fast überall in der Provinz die Bankiers gegen die Eintragung vollkommen ablehnend. In Berlin dagegen liefs sich, abgesehen von den Direktoren der grofsen Banken, auch jetzt eine Anzahl kleinerer Bankiers eintragen, da sie für ihre Pronlongationen und Geldbedürfnisse ganz auf die Banken angewiesen sind. Trotzdem waren aber am 15. Oktober, bei dem Inkrafttreten jenes Beschlusses, nur 197 Personen und Firmen des Berliner Platzes eingetragen, und es war kaum anzunehmen, dafs bis zum Ende des Jahres diese Zahl noch so zunehmen würde, dafs der Börsenverkehr vollkommen den vom Gesetz gebotenen Rechtsschutz erlangte.

Die Wirkung jenes Beschlusses der Stempelvereinigung auf die weitere Gestaltung des Effektenhandels war denn auch nur eine vorübergehende. Schon am ersten Tage seiner Geltung bot seine Durchführung an der Börse die gröfsten Schwierigkeiten. Um den Verkehr überhaupt zu ermöglichen, stellten sich zwischen die Mitglieder der Stempelvereinigung und die nicht eingetragenen Börsenbesucher die eingetragenen Makler und Maklerbanken; teilweise mufsten sogar die Banken, entgegen ihren Beschlüssen mit nichteingetragenen Personen, Termingeschäfte abschliefsen, wenn sich an dem betreffenden Markt kein eingetragener Makler befand.

Die Provinzbankiers verhielten sich auch fernerhin gegen die Eintragung ablehnend und liefsen sich zum Teil von den

Banken zur Lösung ihrer Engagements drängen, was dann wieder die Preisbildung in nachteiliger Weise beeinflufste. Ein erheblicher Teil dieser Provinzbankiers ging aber von den Banken weg zu den Berliner Bankiers über und bediente sich deren Vermittlerthätigkeit an der Börse. Auch hier schien sich, ähnlich wie im Kommissionsverkehr mit Montan- und Industriewerten, eine Verschiebung zu Gunsten der kleineren Berliner Kommissionshäuser vollziehen zu wollen.

Dieser Umstand und die Undurchführbarkeit ihres Beschlusses an der Börse selbst nötigte dann schon am 2. November die Stempelvereinigung zum Aufgeben ihres seitherigen Vorgehens. In der Stempelvereinigung herrschte wegen jener bindenden Beschlüsse grofse Unzufriedenheit, so dafs die Vereinigung teilweise auseinander zu fallen drohte. Es wurde daher an jenem Tage der Registerzwang für die Gegenpartei aufgehoben und den einzelnen Mitgliedern vollständig überlassen, wieweit sie in Zukunft eine Eintragung in das Börsenregister als Voraussetzung des Abschlusses von Zeitgeschäften machen wollten. Dieser Zustand besteht auch heute noch, und es werden Börsentermingeschäfte oder handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte mit nichteingetragenen Börsenbesuchern und Bankiers abgeschlossen, soweit die Banken von deren Leistungswillen überzeugt sind.

Es mufs aber anerkannt werden, dafs der Terminhandel in den nichtverbotenen Papieren sehr zurückgegangen ist, zum Teile allerdings infolge des Rückganges der Umsätze überhaupt, zu einem nicht unerheblichen Teile aber auch infolge der reichsgerichtlichen Rechtsprechung; die Rechtsunsicherheit war doch zu grofs, als dafs die Händler ohne genaue Prüfung ihrer Gegenkontrahenten sich mit ihnen in Terminabschlüsse einliefsen.

Liefs sich durch diese Rechtsprechung der Zweck des Gesetzes, die Unterbindung des Terminhandels in Montan- und Industriewerten und die Fernhaltung der Outsiders von Börsenspekulationen, erreichen?

Wir haben gesehen, dafs trotz jener Entscheidungen für einen Teil des Verkehrs mit Montan- und Industriewerten die Zeitgeschäfte in Übung blieben. Die Rechtsunsicherheit erschien gegenüber dem Übergang zum reinen Kassageschäft noch als das kleinere Übel. Zweifellos gingen die Händler in der Beibehaltung jener Formen von privatwirtschaftlichen Erwägungen aus, aber gerade diese Beibehaltung des Zeitgeschäfts für einen Teil des Handels hat während der Krisis des vorigen Jahres nach unserer Ansicht grofse volkswirtschaftliche Vorteile gebracht. Die Kursrückgänge würden noch viel rapider erfolgt und die Zinssätze noch höher gestiegen sein, wenn alle Angebote sofort hätten erledigt werden sollen. Man mufste einmal mit der Thatsache rechnen, dafs

grofse Hausseengagements bestanden, und dieselben konnten mit Hülfe des Zeitgeschäfts am leichtesten abgewickelt werden.

Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Handel in den übrigen Spekulationspapieren, da hier infolge der Abneigung gegen das Börsenregister die Rechtssicherheit nur durch Abschlufs reiner Kassageschäfte hätte erreicht werden können. Das würde dann aber wieder die Preisentwicklung nachteilig beeinflufst haben, und es ist darum nicht zu bedauern, dafs der Oktoberbeschlufs der Stempelvereinigung bald aufgehoben wurde.

Die Fernhaltung der Outsiders von Terminspekulationen liefs sich durch die Rechtsprechung für die letzte Spekulationsperiode nicht mehr bewirken, denn der Höhepunkt der Spekulation war ohnedies fast erreicht. Es konnte sich jetzt nur noch darum handeln, die Engagements in möglichst ruhiger Weise abzuwickeln. Dafs das nur sehr unvollkommen gelang, ist dem Börsengesetz und der es ergänzenden Rechtsprechung zu verdanken.

Wie sich der jetzige Rechtszustand bei einer künftigen Haussebewegung bewähren wird, ist kaum zu übersehen.

Was die Terminspekulation der Outsiders betrifft, so ist es immerhin wahrscheinlich, dafs die Bankiers eine genauere Auswahl ihrer Kommittenten treffen werden, aber man wird ihnen nicht verbieten können, ihren Kunden weitgehenden Personalkredit zu gewähren und so doch die Kreditspekulation zu ermöglichen.

Andererseits wird aber oft nicht genügend beachtet, dafs gerade das kleinere Publikum vorwiegend per Kassa spekuliert, indem es die Papiere in seinen Besitz bringt, um sie bei Kursgewinnen wieder zu veräufsern. Dieser Spekulation läfst sich aber weder durch Verbot des Börsenterminhandels noch durch das Börsenregister entgegentreten, obwohl hier Verleitung und Ausbeutung manchmal eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Gerade diese Spekulation hat grofse volkswirtschaftliche Nachteile, weil dadurch gar oft das Kapital in unproduktive Unternehmungen geleitet wird.

V.

Die Wirkungen des Terminhandelsverbotes und des Börsenregisters.

Schon bei der Besprechung der neuen Formen und der Rechtsprechung des Reichsgerichts hatten wir öfter Gelegenheit, auf einige Wirkungen des Börsengesetzes hinzuweisen, so dafs wir hier teilweise auf das dort Gesagte zurückgreifen müssen.

a) Das Verbot des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.

Das Verbot ist niemals vollständig zur Durchführung gelangt, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht den wirtschaftlichen Kern des Terminhandels trafen. Infolgedessen war es möglich, Surrogatformen zu finden, welche den früheren Börsenterminhandel teilweise zu ersetzen vermochten. Erst die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist diesen neuen Formen entgegengetreten, aber erst dann, als sie schon länger in Übung waren. Trotzdem sind diese Formen des Handels auch dann noch nicht verschwunden. Man wird daher bei einer Besprechung der Wirkungen des Terminhandelsverbotes stets beachten müssen, dafs dieses Verbot niemals völlig in Kraft getreten ist.

Im Kommissionsverkehr sind auch unter dem Börsengesetz in grofser Zahl Zeitgeschäfte abgeschlossen worden, aber, wie es scheint, doch weniger als vor demselben.

Im Verkehr an der Berliner Börse haben dagegen die Kassaumsätze ganz enorm zugenommen, während der Terminhandel zurückgegangen ist.

Das geht schon aus den Inkassoeinlieferungen bei der Bank des Berliner Kassenvereins, die bekanntlich die Generalabrechnungsstelle für die Berliner Bankwelt bildet, hervor. Aus der folgenden Tabelle ergiebt sich, dafs z. B. in der letzten Spekulationsperiode 1898/1900 die Gesamteinlieferungen im Inkassoverkehr an den Ultimotagen weder absolut noch

procentual so grofs gewesen sind wie während der Jahre 1894/96, die ein ähnliches wirtschaftliches Gepräge trugen.

im Jahre	Gesamteinlieferungen im Inkassoverkehr in Mill. Mk.	Davon Inkasso an Ultimotagen in Mill. Mk.	in % des Gesamtinkassos	Inkasso an den gewöhnlichen Tagen in Mill. Mk.	in % des Gesamtinkassos	Durchschnittliche Inkassoeinlieferung an den Ultimotagen in Mk.	Durchschnittliche Inkassoeinlieferung an den gewöhnlichen Tagen in Mk.
1893	8 525,18	3 323	40	5 202	60	276 875	17 757
1894	10 393,46	4 408	42	5 985	58	367 322	20 429
1895	14 371,76	6 433	45	7 938	55	536 061	27 096
1896	11 652,55	4 449	38	7 203	62	370 753	24 502
1897	13 556,67	4 446	33	9 110	67	370 488	31 095
1898	15 176,73	4 492	30	10 684	70	374 334	36 660
1899	18 210,52	5 297	29	12 913	71	441 465	44 071
1900	16 841,11	4 730	28	12 111	72	394 179	41 334

Die Zahlen würden sich noch mehr zu Gunsten der täglichen Inkassoeinlieferungen verschieben, wenn der Inkassoverkehr blofs aus Effektengeschäften resultieren würde. Es wird sich daher die sinkende Bedeutung des Terminhandels an der Berliner Börse viel deutlicher erkennen lassen, wenn man die Buchungen des Giroeffektendepots der Bank des Berliner Kassavereins betrachtet.

Das Giroeffektendepot hat den Zweck, die Lieferung der Stücke zu erleichtern. Jedes Mitglied hat bei der Bank ein Effektendepot, über das es mittelst Cheks verfügen kann, und zwar durch weifse Cheks zur Aushändigung der Effekten in natura, durch rote Cheks zur Giroüberweisung der Effekten auf das Konto eines anderen Mitgliedes, durch grüne Cheks zur Verpfändung der Effekten.

Es betrugen im Giroeffektendepot:

im Jahre	die Gesamtzahl aller Buchungen	davon entfielen auf die Ultimotage	in %	die übrigen Tage	in %
1893	108 350	45 707	42	62 643	58
1894	119 504	56 771	47	62 733	53
1895	157 603	75 503	48	82 100	52
1896	135 468	62 581	46	72 887	54
1897	213 380	68 655	32	144 725	68
1898	238 423	70 290	29	168 133	71
1899	327 228	83 557	25	243 671	75
1900	357 127	84 162	24	272 965	76

Seit Inkrafttreten des Börsengesetzes hat danach die Zahl der Buchungen eine aufserordentliche Vermehrung erfahren. Während aber diese Zunahme im Ultimoverkehr nur äufserst gering ist, hat die Zahl der Buchungen an den gewöhnlichen Tagen sich sehr stark vermehrt. Die Bedeutung des Ultimoverkehrs für den Gesamtverkehr ist zurückgetreten gegenüber dem täglichen Verkehr.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der Zunahme des Kassahandels in Montan- und Industriewerten. Das Kassakontokorrentgeschäft mit seiner Hinausschiebung der Erfüllung bis zum Ultimo konnte nicht den früheren Börsenterminhandel ersetzen. Über seine Ausdehnung läfst sich aber kaum etwas Bestimmtes sagen.

Dagegen läfst die folgende Tabelle den wachsenden Kassaverkehr in den Montan- und Industriewerten erkennen. Sie enthält die Umsätze des Giroeffektendepots in weifsen und roten Checks und in den sieben früheren Terminpapieren (Harpener, Laura, Bochumer, Hibernia, Gelsenkirchen, Konsolidation, Dortmunder). — Es betrugen in weifsen und roten Checks:

im Jahre	der Gesamtumsatz des Giroeffektendepots in Mill. Mk.	der Umsatz in den sieben Industriepapieren in Mill. Mk.	in % des Gesamtumsatzes	der Umsatz in den andern Papieren in Mill. Mk.	in % des Gesamtumsatzes
[illegible]	3 715	409	11,02	3 306	88,98
[illegible]	5 206	564	10,84	4 642	89,16
[illegible]	7 283	1 008	13,85	6 275	86,15
[illegible]	5 308	1 045	19,70	4 263	80,30
[illegible]	7 081	2 835	40,03	4 246	59,97
[illegible]	7 514	3 548	47,22	3 966	52,78
[illegible]	10 392	6 331	60,92	4 061	39,08
[illegible]	8 994	5 821	64,70	3 173	35,30

Aus dieser Tabelle ersieht man eine aufserordentliche Zunahme der Umsätze in den sieben früheren Terminwerten, während in der Gesamtheit der übrigen Papiere die Umsätze nie mehr die Höhe erreicht haben wie im Jahre 1895.

Leider ist in den Jahresberichten der Bank des Berliner Kassenvereins, denen alle diese Zahlen entnommen sind, keine Scheidung zwischen Ultimoverkehr und täglichem Verkehr ausgeführt. Auf Grund persönlicher Mitteilungen müssen wir aber annehmen, dafs die Umsätze der sieben Industriepapiere ganz auf den täglichen Verkehr entfallen.

Die Ultimoumsätze sind nur wenig von den täglichen Umsätzen verschieden. Es könnte das daran liegen, dafs die

Kreise der Börsenbesucher, welche sich am Kontohandel der Maklerbanken beteiligen, nicht am Giroeffektenverkehr teilnehmen. Wie weit das der Fall ist, ist aber nicht ersichtlich. Es scheint vielmehr, dafs man dem Kontohandel keine allzugrofse Bedeutung beilegen darf.

Jedenfalls läfst sich aber aus der obigen Tabelle entnehmen, dafs der Kassaverkehr an der Berliner Börse in den Industriepapieren unter dem Börsengesetz ganz enorm zugenommen hat. Speciell die grofsen Banken haben an der Berliner Börse stets per Kassa gehandelt. Über zwei Drittel des Gesamtumsatzes auf Giroeffektendepot entfällt auf die sieben Industriepapiere, ein Beweis, dafs der Verkehr in diesen Werten recht bedeutend war. Der umfangreiche Kassahandel in den Montan- und Industriewerten würde sich ohne die Einrichtung des Giroeffektendepots kaum haben abwickeln lassen.

Welches sind nun die Folgen der vermehrten Kassaumsätze?

Der Geld- und Kapitalbedarf für die Zwecke des Handels ist viel gröfser geworden. Da täglich die Bezahlung der Stücke zu erfolgen hat, so müssen die Banken gröfsere Geldbeträge vorrätig halten, als beim Terminhandel, wo die meisten Geschäfte am Ultimo konpensiert und nur die Differenzen bezahlt werden. Dieser vermehrte Bedarf an Umlaufsmitteln mufste sich aber in einer Anspannung des Geld- und Kapitalmarktes äufsern. Die höheren Zinssätze während der letzten Spekulationsperiode sind nicht nur dem gröfseren Kapitalbedarf der Industrie, sondern zu einem wesentlichen Teile auch den vermehrten Geld- und Kapitalbedürfnissen des Effektenhandels zuzuschreiben.

Die Zunahme des Kassahandels in Montan- und Industriewerten bedeutet aber insofern einen wirtschaftlichen Rückschritt, als jetzt viel mehr Zahlungsmittel nötig sind, um den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu bewirken. So betrug z. B. bei einem gleichen Geschäftsumfang die Zahl der Umsätze auf Kassakonto bei einem Berliner Maklerinstitut im Jahre 1899 sieben Mal soviel als im Jahre 1889, und diese Wirkung ist einzig und allein auf das Terminverbot zurückzuführen [1].

Wollten die Banken den Terminhandel in jenen Papieren in die Formen des Kassahandels überleiten, dann mufste wegen der materiellen Erschwerung dieses Handels mehr Kapital herangezogen werden, wodurch vielleicht andere Zweige produktiver Thätigkeit benachteiligt wurden. Eine Reihe von Banken haben daher mit Rücksicht auf die neue Gestaltung des Aktienhandels ihr Grundkapital erhöht, um den erhöhten

[1] Stadtrat Kämpf in der Versammlung des deutschen Handelstages vom Januar 1901. Protokolle S. 46.

Anforderungen des Handels gewachsen zu sein. Ihre Geschäftsthätigkeit erfuhr durch die vermehrten Kassaumsätze keine Einschränkung.

Den Privatbankiers war aber eine so rasche Vermehrung ihrer Betriebsmittel nicht möglich. Wollten sie bei den niedrigen Provisionssätzen gegenüber dem Grofsbetrieb noch konkurrenzfähig bleiben, dann mufsten sie sich dem Kontohandel der Maklerbanken zuwenden, der wegen der Hinausschiebung der Erfüllung nicht die tägliche Bereitstellung grofser Geldbeträge erforderte. Das Festhalten an dieser Form trotz der Rechtsprechung des Reichsgerichts und dem Vorgehen der Verwaltungsbehörden war für sie fast zu einer Lebensfrage geworden, da sie auf dem reinen Kassamarkt gegenüber den kapitalkräftigen Banken nicht konkurrenzfähig waren. Eine Einschränkung des Kontohandels zu Gunsten des Kassaverkehrs konnte nur zu einer weitergehenden Konzentration des Handels bei den grofsen Banken führen. Das Verbot des Börsenterminhandels und die Ausdehnung des Kassaverkehrs hat sonach nicht die Banken, sondern nur die kleineren und mittleren Bankiers in ihrer Erwerbsthätigkeit betroffen. Diese und noch andere Bestimmungen des Börsengesetzes haben ohne Zweifel die schon bestehende Tendenz zu einer Konzentration des Bankwesens noch künstlich befördert.

Die Folge der Zunahme der Kassageschäfte zeigt sich weiter darin, dafs die Banken viel mehr Stücke vorrätig halten mufsten, um täglich die erforderliche Lieferung bewerkstelligen zu können. Die Menge des flottanten Materials in den Industriepapieren hat unter der Herrschaft des Börsengesetzes sicherlich zugenommen. Die Hoffnung der westdeutschen Industrie, dafs das Terminverbot zu einer vermehrten Anlage in ihren Papieren führen würde, hat sich nicht erfüllt. Die spekulative Beteiligung an dem Handel in den Montan- und Industriepapieren war auch unter dem Börsengesetz vorhanden, aber es fehlte die bequeme Form des Börsenterminhandels, welche durch die Kompensation vieler Geschäfte den Umlauf der Stücke erspart. Der Kontohandel der Maklerbanken hat aber nicht eine solche Ausdehnung erlangt, dafs er den früheren Börsenterminhandel zu ersetzen vermochte.

Von wesentlicher Bedeutung mufste die Zunahme des Kassaverkehrs für die Preisbildung werden. Das Zurückdrängen des Terminhandels erschwerte das Aufkommen einer leistungsfähigen Baissepartei und das mufste sich in den Kursschwankungen äufsern. Auf die Einzelheiten der Preisentwicklung unter dem Börsengesetz und insbesondere auf die Frage, welche Wirkung der Terminhandel bezw. Kassahandel auf die Preisbildung haben, kann hier nicht eingegangen werden. Wir bemerken nur, dafs die Kursschwankungen nicht so grofs sein konnten, wie bei einem reinen Kassaverkehr, da an der

Börse sowohl wie im Kommissionsverkehr ein Zeithandel auch unter dem Börsengesetz bestand. Derselbe hatte aber eine zu geringe Ausdehnung, als dafs er eine so ausgleichende Wirkung auf die Preisbildung hätte ausüben können wie der frühere Börsenterminhandel.

Zu diesen Nachteilen des Terminverbots kommt aber noch der weitere Umstand, dafs das Gesetz seinen Zweck hier gar nicht erreicht hat. Schon oben ist gesagt, dafs die erwarteten Folgen für die Industrie ausgeblieben sind. Das flottante Material hat in ihren Papieren zugenommen, und dieselben sind auch jetzt nicht Anlagewerte geworden. Es liefs sich nicht verhindern, dafs bei der starken Beteiligung an dem Handel in Montan- und Industriewerten öfter Nachrichten auftauchten, welche die günstige oder schlechte Lage der einzelnen Werke betonten. Diese Erscheinung wird sich aber niemals vermeiden lassen, sobald sich für ein Papier ein starkes Interesse zeigt.

Auch die Börsenspekulationen des Privatpublikums sind durch das Verbot nicht verhindert worden. Trotz aller erschwerenden Bestimmungen haben die Outsiders aus den Industriegegenden während der letzten Jahre sich wieder sehr lebhaft an Börsenspekulationen in den Dividendenpapieren beteiligt, und die Übertreibung der Kurse und Wertverschiebungen sind auch jetzt wieder vorgekommen. Von manchen Seiten wird sogar behauptet, die Beteiligung der Outsiders sei dieses Mal eine viel gröfsere gewesen als früher. Der Gesetzgeber hatte zwar eine Form beseitigt, in der sich früher die Kreditspekulationen der Outsiders bethätigten, aber er hat nicht die Gründe beseitigen können, welche zu dieser spekulativen Beteiligung führten, und er hat auch nicht verhindern können, dafs sich diese Beteiligung in einer anderen Form vollzog.

Es ist durch das Verbot nicht gelungen, etwas Besseres an Stelle des früheren Terminhandels zu setzen. Der Markt ist in den verbotenen Papieren teilweise desorganisiert, die berufsmäfsige Spekulation ist erschwert, und damit ist die Realisierbarkeit der Effekten nicht mehr so leicht möglich wie früher. Ob die Überflutung des Inlandes mit ausländischen Minenpapieren eine direkte Folge jenes Verbotes ist, läfst sich nicht genau erweisen, wenn auch viele Momente jener Annahme einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit geben.

Diesen Nachteilen des Verbots stehen aber keine direkten Vorteile gegenüber. Auf allen Seiten ist man mit der Untersagung, wie sie im Gesetze durchgeführt ist, unzufrieden, teilweise auch deshalb, weil das Verbot infolge der mangelhaften Gesetzestechnik niemals zur vollen Wirkung gelangt ist. Die Mifsstände, welche sich für den Handel, die Preisbildung und die Beteiligung der Outsiders ergaben, sind zum Teil die Folge

des vermehrten Kassaverkehrs, teils beruhen sie aber auch darauf, daſs die Kreditspekulation trotz Terminhandelsverbot auch unter dem Börsengesetz nicht verschwunden ist. Das gesetzliche Verbot traf nicht den wirtschaftlichen Kern des Terminhandels, und daran muſste seine Wirksamkeit scheitern. Erst die Rechtsprechung des Reichsgerichts griff hier ergänzend ein, aber erst dann, als die Beteiligung der Outsiders schon im vollen Gange war und eine Verdrängung derselben nicht mehr möglich war, ohne den ganzen Handel zu gefährden.

Wie weit eine Kreditspekulation auch dann möglich gewesen wäre, wenn die Gesetzestechnik eine bessere gewesen, ist nicht zu entscheiden. Die Beteiligung der Outsiders wäre vielleicht geringer gewesen, obwohl man mit gesetzgeberischen Mitteln nicht soweit gehen kann, die Kreditgewährung überhaupt zu verhindern. Wie weit dann aber nachteilige Folgen für die Volkswirtschaft überhaupt entstanden wären, ist garnicht abzusehen. Es konnte sich bei der Beschränkung des Terminhandels nur um eine Grenzziehung zwischen den Vorteilen und Nachteilen desselben handeln. Das Verbot hat diese Grenzziehung in einer angemessenen Weise vornehmen wollen; wir glauben aber, daſs es damit viel mehr Nachteile als Vorteile geschaffen hat, und daſs eine noch weitere Einschränkung der Kreditspekulation diese Grenzziehung noch mehr zum Nachteile der Volkswirtschaft verschoben hätte.

b) Das Börsenregister.

Zu einem viel besseren Urteile kann man auch leider hinsichtlich des Börsenregisters nicht gelangen. Wie das Terminhandelsverbot, so ist auch das Börsenregister niemals vollständig zur Wirkung gelangt. Die mangelhafte Gesetzestechnik erlaubte es dem Handel, mit ganz einfachen Mitteln sich Ersatzformen des Börsenterminhandels zu schaffen. Erst die Rechtsprechung des Reichsgerichts und das daran sich anschlieſsende Vorgehen der Stempelvereinigung haben eine gröſsere Zahl von Eintragungen bewirkt, so daſs am 1. Januar 1901 399 Personen und Firmen in der Abteilung für Wertpapiere eingetragen waren, wovon auf Berlin 166, Frankfurt a. M. 15 und Hamburg 125 entfielen. Aber auch diese Zahlen, die gegen früher eine bedeutende Vermehrung zeigen, sind gegenüber der groſsen Zahl von Bankiers noch sehr gering, so daſs der Terminhandel auch unter den Kaufleuten fast ganz der Rechtssicherheit entbehrt.

Wie haben sich nun das Börsenregister und die damit zusammenhängenden Gesetzesbestimmungen bewährt? Haben sie ihren Zweck erreicht?

Das Börsenregister sollte eine reinliche Scheidung von berechtigter und unberechtigter Spekulation herbeiführen, die Outsiders sollten von Börsenspekulationen ferngehalten werden.

Diesen Zweck hat das Börsenregister nicht erreicht. Auch hier hat die mangelhafte Gesetzestechnik dazu geführt, daſs an Stelle des Börsenterminhandels sich Surrogatformen herausbildeten, für die das Börsenregister nicht geschaffen erschien. Die Terminspekulationen der Outsiders konnten so in einer neuen Form erfolgen, ohne von den Rechtsfolgen des Registers berührt zu werden. Die Grenzziehung zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation muſste daher so lange wirkungslos bleiben, bis das Reichsgericht in seinen Entscheidungen auf den wirtschaftlichen Inhalt dieser Geschäfte zurückgriff. Aber trotz der nun entstehenden Rechtsungültigkeit aller Geschäfte ist auch dann nicht die Fernhaltung der Outsiders von Börsenspekulationen gelungen; die Nachteile, welche dem Handel aus der Rechtsungültigkeit drohten, waren immer noch geringer als die Miſsstände, welche sich aus einer plötzlichen Überleitung des ganzen Ultimoverkehrs in die Form der reinen Kassageschäfte ergeben hätten. Der Versuch des Gesetzgebers, die Terminspekulation der Outsiders durch Ungültigkeitserklärungen aller derartiger Geschäfte zu bekämpfen, ist im Anfang an der mangelhaften Redaktion des Gesetzes, später an der Unmöglichkeit, alle Aufträge der Outsiders per Kassa auszuführen, gescheitert.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im Verkehr zwischen dem hauptstädtischen und dem Provinzbankier. Im Anfang wurden auch hier mangels Eintragung handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in groſser Zahl abgeschlossen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts nötigte aber die Mitglieder der Stempelvereinigung schlieſslich dazu, allgemein von ihren Gegenkontrahenten die Eintragung zu verlangen. Das Scheitern dieses Versuches beweist zur Genüge, daſs das Börsenregister allein nicht eine Scheidung der berechtigten und unberechtigten Spekulation bewirken konnte. Daſs die Termingeschäfte zwischen Bankiers ungültig sein sollten, war sicherlich nicht der socialpolitische Zweck, den der Gesetzgeber mit der Einführung des Börsenregisters erreichen wollte.

Da jene Grenzziehung durch das Börsenregister nicht gelang, so konnte nur eine gänzliche Rechtslosigkeit die Folge dieser Einrichtung sein. Nun sollte aber gerade die Schaffung des Börsenregisters dem Handel die erforderliche Rechtssicherheit geben und eine klare Rechtslage schaffen. Der letzte Zweck war insofern erreicht, als nach der obersten Rechtsprechung auch die neuen Surrogatformen unter das Gesetz fielen. Unsicher blieb aber die Rechtslage immer noch, da jene Entscheidungen vielleicht später umgestoſsen werden konnten, was man allerdings jetzt dadurch vermieden hat, daſs alle Entscheidungen über Börsengeschäfte durch den I. Civilsenat

erfolgen[1]. Auch weiſs man nie, wie weit die Rechtsprechung noch gehen wird, ob nicht schlieſslich auch noch gewisse Abarten des Kassageschäfts unter das Börsengesetz fallen, weil sie eventuell zu Spekulationszwecken dienen könnten.

Der gröſste Nachteil des Börsenregisters liegt aber in der dadurch bewirkten Rechtsungültigkeit aller Zeitgeschäfte. Nicht allein die Outsiders, Konkursverwalter und Testamentsvollstrecker haben sehr oft den Eiwand der Nichteintragung erhoben, sondern auch börsenkundige Rentiers und „gutsituierte Kaufleute, welche seit Jahren Börsentermingeschäfte abgeschlossen haben und mit der Technik der Börse vollkommen vertraut sind[2]". „Dazu kommt als besonders charakteristisch eine nicht unerhebliche Zahl von Provinzbankiers, welche, überwiegend mit Rücksicht darauf, daſs ihre Privatkunden ihnen gegenüber gleichfalls Einwendungen erhoben haben, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen." Da die Gerichte stets von Amtswegen schon die Prüfung, ob Eintragung vorliege, vornahmen, so ist unter der Herrschaft des Börsengesetzes die Zahlungsverpflichtung aus Börsengeschäften viel häufiger bestritten worden als vorher. Die Rechtsunsicherheit war niemals gröſser als unter dem Börsengesetz. Eine Zeit lang wollten die Händler sich durch die Herausgabe von schwarzen Listen gegen den Miſsbrauch des Einwandes der Nichteintragung zu schützen versuchen, jedoch hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg. Viele kleine Bankiers haben weder den Klageweg bei Einwand der Nichteintragung beschritten noch solche Fälle bekannt gegeben, weil sie dadurch eine Krediteinschränkung seitens der Groſsbanken befürchteten. Aus diesem Grunde fiel auch die Enquete der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft über die Erhebung des Nichtigkeitseinwandes noch viel zu günstig für die bestehenden Verhältnisse aus. Von 806 Firmen des Berliner Platzes, an die Fragebogen versandt wurden, haben nur 220 geantwortet, und unter diesen 220 haben 101 Firmen 301 Fälle mitgeteilt, in denen die Rechtsunwirksamkeit der abgeschlossenen Börsentermingeschäfte in Frage gestellt ist. Auch in den Bilanzen der Banken zeigten sich die Folgen dieser Erscheinung: Eine Reihe von Banken hat gröſsere Geldbeträge für solche Fälle zurückgestellt.

Ein ganz besonderer Miſsstand hat sich aber aus der Vorschrift des § 66 Abs. 3 ergeben, wonach bestellte Sicherheiten und abgegebene Schuldanerkenntnisse über Börsentermingeschäfte rechtsunwirksam sind. Da keine Frist festgesetzt ist, so können noch nach vielen Jahren Forde-

[1] Stadtrat Kämpf, ebenda S. 49.
[2] Korrespondenz der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, 1901, Heft 4.

rungen aus früheren Börsentermingeschäften bestritten werden. Der Geschäftsverkehr der Bankiers mufs so für lange Zeit unsicher bleiben, da er immer noch dem Einwand der Nichteintragung ausgesetzt ist. Nach den Erhebungen der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft haben sogar Rückforderungen aus dem Börsengesetz vorangegangenen Zeiten, insbesondere aus den Jahren 1889/90 stattgefunden.

Zum Glück hat das Börsengesetz den Händlern noch ein Mittel an die Hand gegeben, um dieser Rechtsunsicherheit entgegenzuwirken. Es geschah das durch das Institut der Ehrengerichte. Hier stellte sich dann aber der traurige Zustand heraus, dafs die ordentlichen Gerichte jedem, der auf Grund der Nichteintragung den Nichtigkeitseinwand erhob, stattgeben mufsten, während die kaufmännischen Ehrengerichte einen solchen Mann verurteilten. Die ordentlichen Gerichte waren nach dem Gesetz gezwungen, manchen moralisch durchaus verwerflichen Handlungen den Rechtsschutz zu gewähren, wogegen die Ehrengerichte mit den schärfsten Mitteln diesen Geschäftspraktiken entgegentraten.

Die Vorteile, welche man von der Einführung des Börsenregisters erwartete, haben sich sonach nicht erfüllt. Wenn auch in der späteren Zeit die Bankiers infolge der Rechtsunsicherheit vielleicht vorsichtiger in Geschäftsabschlüssen mit Outsiders und nicht eingetragenen Kaufleuten waren, so ist es doch nicht gelungen die reinliche Scheidung von berechtigter und unberechtigter Spekulation herzustellen. Einen Teil der Schuld tragen an diesem Zustande auch die Kaufleute selbst, weil sie sich so absolut ablehnend gegen die Eintragung verhielten, so dafs das Register niemals seine volle Wirkung gezeigt hat. Vielleicht wäre es daher angebracht, dafs man neben dem Börsenregister auch andere Voraussetzungen gelten läfst, um wenigstens dem Verkehr der Händler unter sich die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Erst dann wird die berechtigte Spekulation auch die Rechtsgültigkeit haben. Ob sich aber damit die Kreditspekulation der Outsiders beseitigen läfst, mufs angesichts der Erfahrung unter dem Börsengesetz sehr zweifelhaft erscheinen, denn die Banken schlossen trotz der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch fernerhin mit dem Privatpublikum Termingeschäfte ab.

Wir kommen zum Schlufs unserer Untersuchung. Zweck derselben war die Darstellung des Berliner Effektenhandels unter dem Einflufs der beschränkenden Bestimmungen des Börsengesetzes. — Wir haben gesehen, dafs der Zweck jener Vorschriften infolge der mangelhaften Gesetzestechnik und des Widerstandes der Händler gegen das Börsenregister nicht erreicht worden ist. Der Terminhandel ist in Montan- und Industriewerten zwar sehr stark zurückgegangen, aber seine völlige Ausschaltung ist nicht gelungen. Auch in den übrigen

Papieren hat der Terminhandel, wenn auch wenig, an seiner früheren Bedeutung verloren, dagegen ist hier eine gänzliche Rechtslosigkeit eingerissen. Die Beschränkung der Outsiderspekulationen endlich ist nur in geringem Maſse möglich gewesen.

Durch jene Erschwerung des Handels ist die Berliner Börse in ihrer Leistungsfähigkeit geschwächt worden, und es ist zu einem guten Teil dem Börsengesetz zu verdanken, wenn jetzt die berufsmäſsige Spekulation und die Outsiders sich mehr an Geschäftsabschlüssen an ausländischen Börsen beteiligen.

Anlagen.

Anlage I.

Die von den drei Berliner Maklerbanken aufgestellten Bedingungen für die Kassakontokorrentgeschäfte.

---

1. Jeder Schluſs in Bergwerks- und Industriepapieren ist ein Kassaschluſs und unterliegt den für die Abwicklung und Erfüllung der Kassageschäfte allgemein geltenden Börsenbedingungen.

2. In denjenigen Fällen, in welchen der Käufer solcher Effekten einen Vorschuſs bis zur Höhe des ausmachenden Betrages, oder der Verkäufer die Verzinsung des ausmachenden Betrages nebst Vorlage der Stücke wünscht, sind wir bereit, solchen Wünschen zu entsprechen, wenn dies sofort nach Abschluſs des Geschäfts erklärt wird.

3. Wird unsere Kontokorrentabteilung in Anspruch genommen, so senden wir bis zum nächsten Tage dem Käufer eine Abrechnung, in welcher er für den ausmachenden Betrag zuzüglich der laufenden Zinsen belastet und für die Effekten auf Stückekonto erkannt wird, dem Verkäufer eine solche Abrechnung, in welcher er für den ausmachenden Betrag zuzüglich der laufenden Zinsen erkannt und für die Effekten auf Stückekonto belastet wird.

4. Der Zinsfuſs unterliegt der Vereinbarung. Mangels anderer Abrede wird hiermit bis auf weiteres im Debet der Bankzinsfuſs, im Kredit 1 % darunter festgesetzt, und zwar wird für sämtliche belastete Posten der höhere Zinssatz, für sämtliche kreditierte der niedrigere bis Ende des Monats berechnet.

5. Die Vorlage an Geld oder Effekten ist bis zum Ende des laufenden Monats für beide Teile unkündbar. Spätestens fünf Werktage vor Ablauf des Monats hat die Erklärung über die Kündigung des Vorschusses, bezw. des Guthabens, oder die Verabredung über den Zinsfuſs, welcher im kommenden Monat für den Saldo gelten soll, zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung, so geschieht die Abwicklung des laufenden Kontos am letzten Werktage des Monats durch Auslieferung der Stücke gegen Begleichung des Geldsaldos. Ist das Stückekonto am Ende des Monats glatt, so sind beide Parteien berechtigt, den Ausgleich des Saldos am ersten Werktage des nächsten Monats zu verlangen.

6. Definitive Abrechnung eines jeden Kontokorrents erfolgt vierteljährlich.

7. Ist einer unserer Kontrahenten, sobald Ausschüttung des Kontokorrents verabredet ist, säumig in der Zahlung des Saldos, resp. der Lieferung der auf Stückekonto schuldigen Effekten, so sind wir berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren, durch zwangsweise Glattstellung des Stückekontos, gemäfs den Bedingungen des jetzigen § 14 für Kassageschäfte an der Berliner Fondsbörse, das laufende Konto aufzulösen und einen Saldo zu unseren Gunsten vom säumigen Kontrahenten sofort einzufordern.

8. Stellt einer unserer Kontrahenten seine Zahlungen ein, oder wird er sonst zahlungsunfähig, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit seinen Gläubigern über die aufsergerichtliche Regelung seiner Verbindlichkeiten in Verhandlungen tritt, so sind wir berechtigt, das Kontokorrent ohne weitere Anzeige zu schliefsen und das Stückekonto an der Börse des Tages, an welchem uns die Zahlungsschwierigkeit bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauf folgenden Börse durch zwangsweisen An- und Verkauf auszugleichen.

Diese Zwangsregulierung erfolgt nach unserer Wahl freihändig oder durch einen Kursmakler und wird dem Kontrahenten davon Anzeige mittelst eingeschriebenen Briefes gemacht.

Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht eine derartige Zwangsregulierung nicht unwirksam.

9. Solange ein Kontokorrent läuft, haftet das Stückekonto für das laufende Konto und umgekehrt.

10. In Gemäfsheit des § 2 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 verzichten wir gegenseitig auf Nummernaufgabe der über Stückekonto gehenden Effekten.

11. Alle Stempelauslagen im Kassageschäfte zu festen Kursen gehen zu Ihren (der Gegenkontrahenten) Lasten.

Anlage II.

Schlufsnoten, gültig im Kassakontokorrentverkehr der Maklerbanken.

Reklamationen werden nur bis zum nächsten Vorm. 12 Uhr angenommen.

Schlufsnote No. ■

Berlin, den .... 1899.

Von Hrn. ....

in Berlin.

An Berliner Makler-Verein.

Geschlossen nach hiesiger Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts:

M. .... ,000 Harpener Bgb.-Act.

in laufender Rechnung

Preis oder Cours: ....

Sonstige Bemerkungen: ℳ ...., ... Provision und Stempel dieses Scheines: ℳ ...., ... mit ℳ ...., ... zu Lasten des Verkäufers.

Vermittelt durch: **Berliner Makler-Verein.**

für Stempel

für Stempel

Reklamationen werden nur bis zum nächsten Vorm. 12 Uhr angenommen.

B. M. V. (No.) **Schlufsnote No.** ■

Berlin, den .... 1899.

Von Hrn. ....

in Berlin.

An Berliner Makler-Verein.

Geschlossen nach hiesiger Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts:

M. .... ,000 Harpener Bgb.-Act.

in laufender Rechnung

Preis oder Cours: ....

Sonstige Bemerkungen: ℳ ...., ... Provision und Stempel dieses Scheines: ℳ ...., ... mit ℳ ...., ... zu Lasten des Verkäufers.

Vermittelt durch: **Berliner Makler-Verein.**

Berlin, den .... **1899.**

An den

Berliner Makler-Verein

Hier.

Im Besitz Ihres gestrigen Schreibens No.

belastete $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ **Ihnen im Conto Corrent**

Mark ....,............ **Val. pr.**

und erkannte Sie für

M...................**,000 Harpener Bgb.-Act.**

auf Stücke Conto.

Hochachtend

No. ______

Berlin, den .... **1899.**

Herr ....

Hier. .

Für heute von Ihnen gekaufte

M...................**,000 Harpener Bgb.-Act.**

à **Mark**........................,.........

Zinsen 4% **"** ....,.........

Mark........................,.........

haben wir Sie val. pr. dato erkannt und die Effecten Ihnen gleichzeitig auf Stücke Conto belastet.

Hochachtungsvoll

Berliner Makler-Verein.

Reklamationen werden nur bis zum nächsten Vormittag 12 Uhr angenommen.

Schlufsnote No. ▬

Berlin, den .... 1899.

Vom Berliner Makler-Verein.

An Hrn. ....

in Berlin.

Geschlossen nach hiesiger Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts:

M. ....,000 Harpener Bgb.-Act.

in laufender Rechnung

Preis oder Cours: ....

Sonstige Bemerkungen: ℳ ...., ... Provision

und Stempel dieses Scheines: ℳ ...., ... mit

ℳ ...., ... zu Lasten des Käufers.

Vermittelt durch: **Berliner Makler-Verein.**

für Stempel

für Stempel

B. M. V. (No. ; **Schlufsnote No.** ▬

Berlin, den .... 1899.

Vom Berliner Makler-Verein.

An Hrn. ....

in Berlin.

Geschlossen nach hiesiger Börsen-Usance.

Gegenstand des Geschäfts:

M. ....,000 Harpener Bgb.-Act.

in laufender Rechnung

Preis oder Cours: ....

Sonstige Bemerkungen: ℳ ...., ... Provision

und Stempel dieses Scheines: ℳ ...., ... mit

ℳ ...., ... zu Lasten des Käufers.

Vermittelt durch: **Berliner Makler-Verein.**

Reklamationen werden nur bis zum nächsten Vormittag 12 Uhr angenommen.

Berlin, den .... 1899.

An den

Berliner Makler-Verein

Hier.

Im Besitz Ihres gestrigen Schreibens No.

creditierte $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Ihnen im Conto Corrent

Mark ...., ... Val. pr.

und belastete Ihnen

M. ....,000 Harpener Bgb.-Act.

auf Stücke Conto.

Hochachtend

No. ______

Berlin, den .... 1899.

Herr ....

Hier.

Für heute an Sie verkaufte

M. ....,000 Harpener Bgb.-Act.

à Mark ...., ...

Zinsen 4% „ ...., ...

Mark ...., ...

haben wir Sie val. pr. dato belastet und die Effecten Ihnen gleichzeitig auf Stücke Conto gutgebracht.

Hochachtungsvoll

Berliner Makler-Verein.

An-

Verkaufsschlufsnote für handelsrechtliche

Wir haben heute nach Ihrer Ordre auf Grundlage unserer Rechnungsbedingungen laut entstehender Schlufsnote für Sie verkauft. Für die Erfüllung des Geschäfts gelten unter Ausschlufs der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse die besonderen Vereinbarungen und die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft.

Raum für die Verwendung

Verkauf-Schlufs-Note No.....................

Berlin, den....................190....

Von ....

....

....

....

An die **Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin.**

Betrag	Bezeichnung des Geschäfts.	Liefe-rungs-termin	Kurs	Wert des Gegenstandes in Mark

ℳ			Schlufs-St.
„			P. Q. f. Pl. St.
ℳ			

wofür wir Sie belasten.

Vermittelt durch

in ....

lage III.

Lieferungsgeschäfte gemäfs Art. 357 H.G.B.

von Stempelmarken

Wir haben heute nach Ihrer Ordre auf Grundlage unserer Rechnungsbedingungen laut entstehender Schlufsnote für Sie verkauft. Für die Erfüllung des Geschäfts gelten unter Ausschlufs der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse die besonderen Vereinbarungen und die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft.

Verkauf-Schlufs-Note No.....................

Berlin, den .... 190.....

Von ....

....

....

....

An die Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Betrag	Bezeichnung des Geschäfts.	Lieferungstermin	Kurs	Wert des Gegenstandes in Mark

ℳ	Schlufs-St.
"	P. Q. f. Pl. St.
ℳ	

wofür wir Sie belasten.

Vermitttelt durch

in ....

(Bei Schlufsnoten über Börsentermingeschäfte fehlt die obige Bemerkung, welche die Usancen der Börse ausschliefst; statt dessen werden hier ausdrücklich die „Usancen" dem Geschäftsabschlufs zu Grunde gelegt.)

Anlage IV.

Die Bedingungen der Stempelvereinigung.

Allen Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren mit einer festbestimmten Lieferungszeit, welche nicht ausdrücklich unter Zugrundelegung der Bedingungen der Berliner Fondsbörse für Zeitgeschäfte von uns abgeschlossen sind, werden, sofern wir solche zur Ausführung angenommen haben, die nachstehenden Bedingungen zu Grunde gelegt.

1. Für die Erfüllung der Geschäfte gelten unter Ausschlufs der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse die nachstehenden besonderen Vereinbarungen und die Vorschriften des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

2. Bei allen derartigen Geschäften gilt der vereinbarte Lieferungstag als festbestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs.

3. Bei der Ausführung aller uns erteilten Aufträge treten wir dem Auftraggeber gegenüber stets als Selbstkontrahent ein, ohne dafs es der im § 74 des Börsengesetzes vorgesehenen ausdrücklichen Erklärung bei der Ausführung des einzelnen Auftrags bedarf. Unsere Auftraggeber verzichten also auf die Abgabe dieser Erklärung.

Die Ausführung bezw. der Selbsteintritt erfolgt bei Wertpapieren, in welchen an der Berliner Börse ein Börsenterminhandel stattfindet, zum Terminkurse, und bei anderen Papieren zum Kassakurse der Berliner Börse unter Berücksichtigung der §§ 71—73 des Börsengesetzes unter Berechnung der üblichen Courtagen und Stempel. Jeder Schlufs auf Lieferung zum Kassakurse ist dahin zu verstehen, dafs die usancemäfsigen Stückzinsen für die Zeit von der Ausführung des Auftrags bis zum Lieferungstermin zu zahlen sind. Die Zinsen vom ausmachenden Betrage werden bis auf weiteres in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung zu unseren Gunsten ein Prozent über und zu unseren Lasten ein Prozent unter dem jeweiligen Diskontosatz der Reichsbank berechnet.

4. Wenn unser Auftraggeber das An- oder Verkaufsgeschäft am Lieferungstage nicht erfüllt, so haben wir die Wahl, entweder auf Erfüllung zu bestehen, oder die Zwangsregulierung vorzunehmen. Wollen wir auf Erfüllung bestehen, so haben wir bei Verlust unseres Anspruchs dem Auftraggeber

in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mitteilung zu machen. Wählen wir dagegen die Zwangsregulierung, so mufs dieselbe, ohne dafs es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirkt werden. Die Zwangsregulierung kann nur durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- und Verkauf der verschlossenen Werte erfolgen. Aufserdem sind uns die üblichen Maklergebühren, sowie Portoauslagen und Stempel und der entstandene, zum jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnende Zinsverlust zu vergüten. Die Zwangsregulierung im Wege der Geltendmachung der Differenz zwischen dem Vertragskurse und dem Durchschnittskurse am Zwangsregulierungstage ist ausgeschlossen. Wir übernehmen die Verpflichtung, dem Auftraggeber von der erfolgten Zwangsregulierung durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung der Post zu übergebenden Brief unter Aufgabe des Zwangsregulierungskurses Mitteilung zu machen. Der Beweis, dafs die Mitteilung erfolgt ist, wird durch die Vorlegung des Postscheins über die rechtzeitige Absendung des eingeschriebenen Briefes erbracht. Ist die Zwangsregulierung einen Börsentag früher oder später bewirkt, so hat der Auftraggeber dieselbe als ihn verpflichtend anzuerkennen, jedoch nur insoweit, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es soll also in diesem Falle der Zwangsregulierungskurs nicht ungünstiger für den säumigen Kontrahenten sein, als der Durchschnittskurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

5. Stellt der Auftraggeber vor Eintritt des Erfüllungstages die Zahlungen ein oder wird er sonst zahlungsunfähig, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit seinen Gläubigern über die aufsergerichtliche Regelung seiner Verbindlichkeiten in Verhandlungen tritt, so sind wir befugt die verschlossene Lieferung als sofort fällig zu behandeln und die zwangsweise Abwicklung des Geschäfts an derjenigen Börse, an welcher uns die Zahlungsschwierigkeit bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauf folgenden Börse zu bewirken. Die zwangsweise Abwicklung erfolgt nach Mafsgabe der unter No. 4 gegebenen Vorschriften im Wege des Kassa- oder Börsentermingeschäfts nach unserer Wahl. Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht eine derartige Zwangsregulierung nicht unwirksam. Die Zwangsregulierung erfolgt nach Absatz 3. Alle aus der Zwangsregulierung entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

6. Ist vereinbart, dafs der Auftraggeber für die Erfüllung der Geschäfte eine bestimmte Sicherheit zu bestellen hat, und ist diese Sicherheit nicht mehr in ausreichender Höhe vor-

handen, so sind wir berechtigt, die Ergänzung der Sicherheit mit einer dreitägigen Frist zu fordern und, falls die Sicherheit nicht ergänzt wird, nach Ablauf der Frist zur Zwangsregulierung gemäſs Absatz 3 und 4 zu schreiten. Diese dreitägige Frist endet mit 11 Uhr vormittags des dritten auf den Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens folgenden Börsentages; die Zwangsregulierung kann dann an diesem oder an dem darauf folgenden Börsentage bewirkt werden.

7. Die verschlossenen Wertpapiere sind in dem Zustande zu liefern, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsschlusses befanden, jedoch kann der Verkäufer an Stelle der Mitlieferung abgetrennter Zins- und Dividendenscheine deren Einlösungswert vergüten, sofern die Lieferbarkeit der Wertpapiere dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über die Ausübung etwaiger Bezugsrechte, über Konvertierungen u. s. w. hat der Käufer sich zu erklären. Geht uns die Erklärung nicht spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Konvertierungs-, Bezugs- u. s. w. Frist zu, so sind wir berechtigt, nach unserm Ermessen zu verfahren.

8. Der Erfüllungsort ist für alle Geschäfte Berlin. Die Lieferung hat stets in Stücken zu erfolgen, die an der Berliner Börse lieferbar sind.

9. Für alle Streitigkeiten aus Lieferungsgeschäften auf festbestimmte Zeit unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts von drei Personen. Die drei Schiedsrichter ernennt der Präsident des Ältestenkollegiums der Korporation der Kaufmannschaft.

Anlage V.

Die Bedingungen der Darmstädter Bank.

Allen von uns zur Ausführung übernommenen Aufträgen zum An- und Verkauf von Wertpapieren auf Lieferung und allen derartigen von uns und mit uns abgeschlossenen Geschäften, welche nicht ausdrücklich unter Zugrundelegung der Bedingungen der Berliner Fondsbörse für Zeitgeschäfte von uns abgeschlossen sind, werden bis auf weiteres die nachstehenden Bedingungen zu Grunde gelegt:

1. Für die Erfüllung der Geschäfte gelten, unter Ausschlufs der Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, die nachstehenden besonderen Vereinbarungen und die Art. 354—356 des Allgem. D. H.G.B. als vertragsmäfsige Norm.

2. Als Erfüllungstag gilt bei „per ultimo" abgeschlossenen Geschäften gemäfs Art. 328 des H.G.B. der letzte Tag des Monats und, wenn dieser kein Börsentag ist, der letztvorhergegangene Börsentag.

Bei allen Eingangs genannten Aufträgen und Geschäften gilt der vereinbarte Erfüllungstag nicht als fest (genau) bestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des § 48 des Börsengesetzes oder des Art. 357 des H.G.B.

3. Bei der Ausführung aller uns erteilten Aufträge treten wir dem Auftraggeber gegenüber stets als Selbstkontrahent ein, ohne dafs es der im § 74 des Börsengesetzes vorgesehenen ausdrücklichen Erklärung bei der Ausführung des einzelnen Auftrags bedarf. Unsere Auftraggeber verzichten also auf die Abgabe dieser Erklärung.

Die Ausführung, bezw. der Selbsteintritt erfolgt bei Wertpapieren, in welchen an der Berliner Börse Terminkurse amtlich notiert werden, zum Terminkurse und bei anderen Papieren, über welche jeweils eine besondere Vereinbarung zwischen uns stattgefunden hat, zu den Kassakursen der Berliner Börse unter Berücksichtigung der §§ 71—73 des Börsengesetzes und unter Berechnung der üblichen Courtagen und Stempel. Jeder Schlufs auf Lieferung zu einem Kassakurse ist dahin zu verstehen, dafs die usancemäfsigen Stückzinsen für die Zeit bis zur Ausführung des Auftrags und aufserdem Zinsen vom ausmachenden Betrage für die Zeit von der Ausführung des Auftrags bis zum Lieferungstermin zu zahlen sind. Die Zinsen vom ausmachenden Betrage werden bis auf weiteres in Ermangelung

einer anderweitigen Vereinbarung zu unseren Gunsten ein Prozent über und zu unseren Lasten ein Prozent unter dem jeweiligen Diskontosatz der Reichsbank berechnet.

4. Wenn ein Teil am vereinbarten Erfüllungstage das Ankaufs- oder Verkaufsgeschäft nicht erfüllt, wodurch auch ohne Mahnung der Verzug dieses Teils als eingetreten gilt, so kommen zu Gunsten des nicht säumigen Teiles die Art. 354 und 355 H.G.B. mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs demselben ein Rücktrittsrecht vom Vertrage bezw. Geschäfte nicht zusteht.

Will der nichtsäumige Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, so mufs es dies dem säumigen Teile spätestens an dem auf den Ablauf des Erfüllungstages nächstfolgenden Börsentage telegraphisch anzeigen und mufs demselben eine Nachfrist von zwei vollen Börsentagen, von Absendung dieser Anzeige ab gerechnet, dann gewähren, wenn er (der nichtsäumige Teil) vor der Börse des auf den Abgang seiner telegraphischen Anzeige nächstfolgenden Börsentages im Besitze einer Depesche des säumigen Teiles ist, wonach dieser eine Nachfrist beansprucht.

Wird eine Nachfrist nicht (oder verspätet) beansprucht, so mufs die seitens des nichtsäumigen Verkäufers vorzunehmende Zwangsregulierung (Art. 354 H.G.B.) oder der etwaige Deckungskauf des nichtsäumigen Käufers an dem auf den Tag der Absendung der vorerwähnten telegraphischen Anzeige an den säumigen Teil nächstfolgenden Börsentage, wenn aber eine Nachfrist gewährt ist, an dem auf den Ablauf der Nachfrist (vou zwei vollen Börsentagen) nächstfolgenden Börsentage durch einen Kursmakler an der Börse vorgenommen werden.

Seitens des nichtsäumigen Verkäufers, welcher Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, mufs nach Art. 354 H.G.B. eine solche Zwangsregulierung vorgenommen werden und kann daher von diesem der Berechnung des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung ausschliefslich das Resultat einer solchen Zwangsregulierung zuzüglich der Portoauslagen, der üblichen Maklergebühren und Stempel, sowie des entstandenen nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlusts zu Grunde gelegt werden.

Der nichtsäumige Käufer hat dagegen die Wahl, ob er einen Deckungskauf vornehmen will, welchenfalls der Höchstbetrag seiner Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung in der Differenz zwischen dem durch den Deckungskauf erzielten Preise und dem vereinbarten Kaufpreise zuzüglich der Portoauslagen, der üblichen Maklergebühren und Stempel, sowie des entstandenen, nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlusts besteht, oder ob er einen Deckungskauf nicht vornehmen will, was er alsbald nach Ablauf der

ursprünglichen oder durch die Nachfrist hinausgeschobenen Erfüllungstages zu erklären hat. Letzterenfalls besteht der Höchstbetrag seiner Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem amtlichen Durchschnittsbörsenkurse am Erfüllungstage (s. No. 2 Abs. 1), oder falls eine Nachfrist gewährt war, am letzten Tage der gewährten Nachfrist bezw., wenn dieser letzte Tag kein Börsentag ist, am nächstfolgenden Börsentage, zuzüglich der Portoauslagen, sowie des entstandenen, nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu berechnenden Zinsverlusts. Von der erfolgten Zwangsregulierung oder dem etwa erfolgten Deckungsverkaufe ist dem säumigen Teile durch einen spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung oder dem Deckungskaufe zur Post zu gebenden Brief unter Angabe des erzielten Kurses Mitteilung zu machen.

Ist die Zwangsregulierung oder der Deckungskauf einen Börsentag zu früh oder zu spät erfolgt, so hat der säumige Teil dieselbe resp. denselben dennoch als ihn verpflichtend anzuerkennen, jedoch nur in soweit, als ihm Nachteil nicht erwachsen ist; es darf also in diesen Fällen der Kurs der Zwangsregulierung oder des Deckungskaufes nicht ungünstiger für den säumigen Teil sein, als der Durchschnittkurs desjenigen Börsentages, an welchem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen.

5. Stellt ein Kontrahent vor Eintritt des Erfüllungstages die Zahlungen ein, oder wird er sonst zahlungsunfähig, was insbesondere anzunehmen ist, wenn er mit seinen Gläubigern über die aufsergerichtliche Regelung seiner Verbindlichkeiten in Verhandlung tritt, so ist der andere Kontrahent befugt, die vereinbarte Lieferung als sofort fällig zu behandeln. Die Zwangsregulierung oder der etwaige Deckungskauf ist alsdann an derjenigen Börse, an welcher dem andern Kontrahenten die Zahlungsschwierigkeit bekannt geworden ist, oder an der unmittelbar darauf folgenden Börse, und zwar nach Wahl des letzteren Kontrahenten im Wege des Kassa- oder Termingeschäfts, und nach Mafsgabe der unter No. 4 gegebenen Vorschriften zu bewirken. Eine später erfolgende Eröffnung des Konkurses macht eine derartige Zwangsregulierung oder einen derartigen Deckungskauf nicht unwirksam. Alle aus der Zwangsregulierung oder aus dem Deckungskauf entspringenden Forderungen sind sofort zahlbar.

6. Ist vereinbart, dafs für die Erfüllung der Geschäfte eine bestimmte Sicherheit zu bestellen ist, und ist diese Sicherheit nach unserem Ermessen nicht mehr in ausreichender Höhe vorhanden, so sind wir berechtigt, die Ergänzung der Sicherheit mit einer dreitägigen Frist zu fordern, und falls die Sicherheit nicht ergänzt wird, nach Ablauf der Frist, die den Gegenstand des Geschäfts bildende Lieferung als sofort fällig zu

behandeln. Diese dreitägige Frist endet mit 11 Uhr vormittags des dritten auf den Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens folgenden Börsentages; die Zwangsregulierung oder der etwaige Deckungskauf kann an diesem oder dem darauf folgenden Tage bewirkt werden; die Vorschriften der No. 4 sind sinngemäfs anwendbar.

7. Die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Wertpapiere sind in dem Zustande zu liefern, in welchem sich derartige Papiere zur Zeit des Vertragsabschlusses befanden, jedoch kann der Verkäufer an Stelle der Mitlieferung abgetrennter Zins- und Dividendenscheine deren Einlösungswert vergüten, sofern die Lieferbarkeit der Wertpapiere dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über die Ausübung etwaiger Bezugsrechte, über Konvertierungen u. s. w. hat der Käufer sich zu erklären. Geht uns die Erklärung nicht spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Konvertierungs-, Bezugs- u. s. w. Frist zu, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen zu verfahren.

8. Der Erfüllungsort ist für alle Geschäfte Berlin. Die Lieferung hat stets in Stücken zu erfolgen, die an der Berliner Börse lieferbar sind.

9. Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, welche auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossen sind, unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts von drei Personen. Die drei Schiedsrichter ernennt der Präsident des Ältestenkollegiums der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder dessen Stellvertreter.

Litteratur.

I. Quellenwerke.

Börsenenquetekommission: Stenographische Berichte, Bericht an den Reichskanzler, die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslands, Anlagen u. s. w. 1893.
Entwurf eines Börsengesetzes, No. 14 der Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96.
Bericht der 9. Kommission zur Vorbereitung eines Börsengesetzes; No. 246 der Drucksachen des Reichstags.
Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf. Stenographischer Bericht, 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/96.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Verhandlungen des deutschen Handelstags.
Berichte von Handelskammern und Interessenverbänden.
Jahresberichte der Banken.
Korrespondenz der Ältesten der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, Berlin.
Handel und Gewerbe, Berlin.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung, Berlin.
Salings Börsenpapiere, Band I. Die Börse und die Börsengeschäfte, Leipzig 1899.
Le marché financier, Hrsg. von A. Raffalovich, Paris.
Der Deutsche Ökonomist, Berlin.
Die Nation, Berlin.
Der Aktionär, Frankfurt a. M.
Berliner Aktionär, Berlin.
Reichs- und Kgl. Preufsischer Staatsanzeiger, Berlin (Börsenregister).
Berliner Tageblatt Berlin.
National-Zeitung, Berlin.
Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Neue Freie Presse, Wien.

II. Lehrbücher, gröfsere Abhandlungen u. s. w.

a) Ältere Litteratur.

G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Bd. 7 (1866).
— Über Wesen und Wirkungen der Kreditgeschäfte. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaften. Bd. 24 (1868).
— Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse. Ebda. Bd. 32 (1876), 33 (1877).
O. Michaelis, Die Volkswirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels.
Struck, Die Effektenbörse, eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. 1881.
R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883.
J. Fuchs, Der Warenterminhandel, 1891.
Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 56 (1891).

H. Wiener, Das Differenzgeschäft vom Standpunkt der jetzigen Rechtsprechung, 1893.
Der Terminhandel, Sonderabdruck der Hamburgischen Börsenhalle, 1889.
Das Differenzgeschäft, Ebda. 1893.
H. Schumacher, Die Getreidebörsen der Vereinigten Staaten von Amerika. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. Bd. 66 (1896).

b) Neuere Litteratur, insbesondere im Anschlufs an die deutsche Börsenreform.

G. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform, 1895.
— Verschiedene Aufsätze in der 'Sozialen Praxis' und der 'Deutschen Juristen-Zeitung'.
— Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft; Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Bd. 24 (1900).
— Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens, 1898.
Pfleger u. Gschwindt, Börsenreform in Deutschland, 1896/97.
M. Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht. Bd. 43 ff.
Ring, Die Börsenenquete. Archiv für bürgerliches Recht. Bd. VIII.
M. Weber, Börsenwesen; Vorschläge der Börsenenquetekommission. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl. Sppl.-Bd. II.
Pfleger, Börsenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl.
R. Ehrenberg, Börsenwesen, Ebda.
Schanz, Börsenwesen, Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1900.
Hoffmann, Das Reichsbörsengesetz, 1897.
Wiedenfeld, Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetz, 1898.
Bachmann, Die Effektenspekulation, unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Börsenenquete, Bern 1898.
Hoschke, Der Effektenterminhandel, 1896.
H. C. Emery, Speculation of the stock and produce exchanges of the United States, 1896.
A. E. Sayous, Étude économique et juridique sur les bourses allemandes, 1898.
E. Löb, Die Wirkung des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 68 (1897).
E. Heinemann, Die erlaubten und die verbotenen Termingeschäfte und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1899.
H. Staub, Der Begriff der Börsentermingeschäfte im § 66 des Börsengesetzes, 1899.
Beheim, Zum Begriff der Börsentermingeschäfte, Monatsschrift für Handelsrecht u. s. w., 1899.
Fleck, Der Stand der Streitfrage über den Börsenterminhandel. Ebda. 1900.
E. Heinemann, Der Börsenterminhandel und das Reichsgericht, 1900.
Adler, Zum Rechte des Termingeschäfts. Archiv f. bürgerl. Recht, 1900.
Riefser, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, 1900.
Laband, Die neueste Litteratur zum deutschen Handelsrecht. Deutsche Juristen Zeitung, 1900.
Zadig, Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung, 1900.
Rosenstern, Das Börsengesetz und seine Umgehung, 1901.
Apt, Das Börsengesetz und seine Reform. Archiv f. bürgerl. Recht, 1901.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe neunundachtzigstes Heft.)

Dr. A. Grotjahn: Über Wandlungen in der Volksernährung.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Über Wandlungen

in der

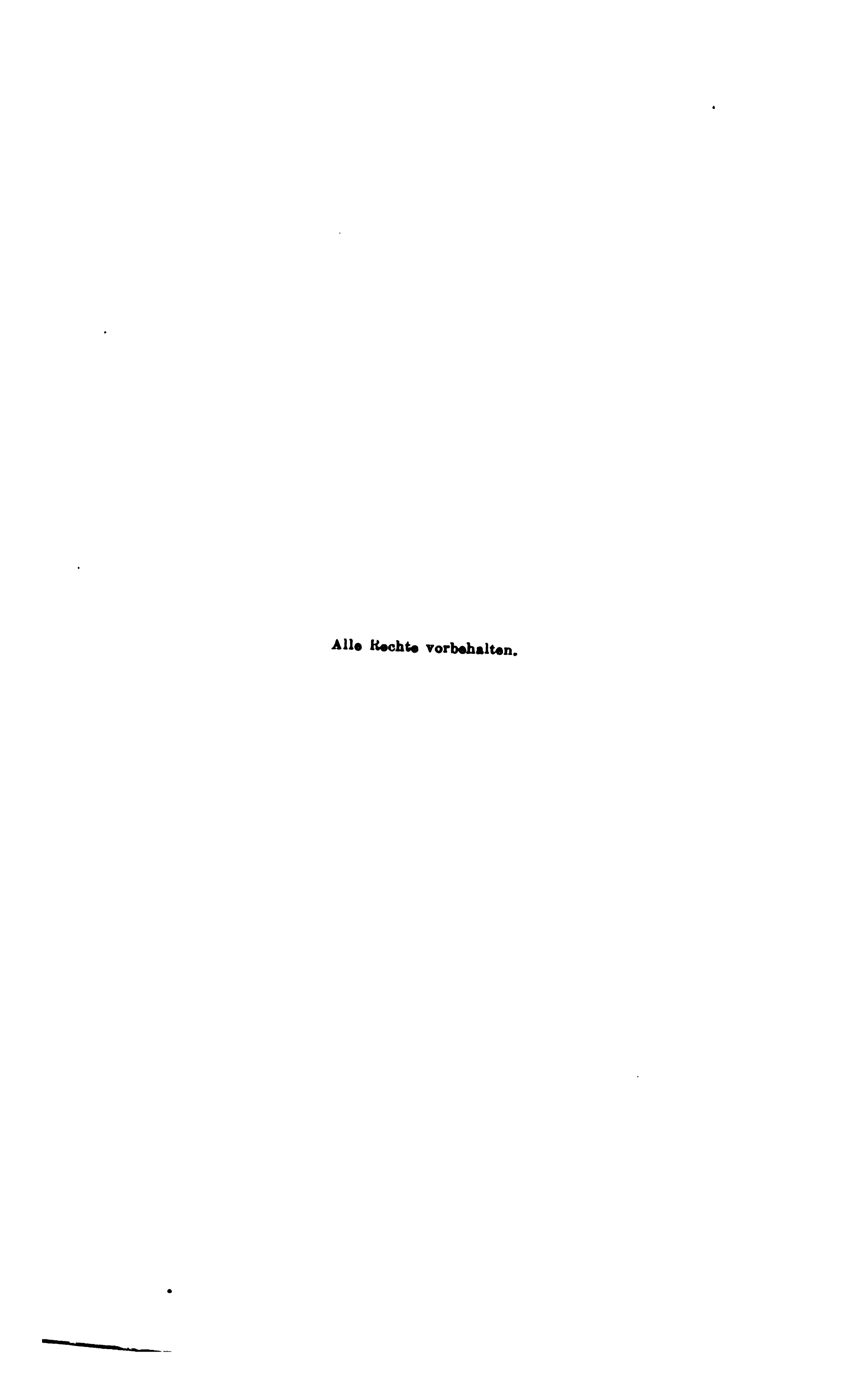
Volksernährung.

Von

Dr. med. **Alfred Grotjahn,**
Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Vorwort.

Als ich vor einigen Jahren anläſslich einer Arbeit über Alkoholismus die deutschsprachliche Arbeiterbudget-Litteratur daraufhin durchsah, ob sich aus den Angaben über die Ernährung eine Wechselbeziehung zwischen dem Spirituosenmiſsbrauch und dem Vorwiegen gewisser Nahrungsmittel nachweisen lieſse, fielen mir als Nebenbefund einige Wandlungen in den wesentlichsten Bestandteilen der Nahrung der unteren Bevölkerungsschichten auf, die ich im folgenden mit der dankenswerten Unterstützung von Herrn Professor G. Schmoller, der mich auch zuerst auf die Budgets Le Plays und der belgischen Enqueten hinwies, des näheren zu verfolgen und festzustellen mich bemüht habe.

Daſs aus der groſsen Zahl der überlieferten Arbeiterhaushaltrechnungen nur ein Bruchteil herangezogen werden konnte, liegt daran, daſs nur bei einer Minderzahl neben dem Preise der verschiedenen Nahrungsmittel auch deren Gewicht mitgeteilt worden ist. Die angezogenen Aufnahmen von Haushaltrechnungen, deren Angaben ich zusammengestellt und untereinander verglichen habe, sind allerdings hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit nicht ganz gleichwertig. Trotzdem habe ich auf eine Kritik der Aufnahmemethoden und eine Nachprüfung ihrer Bestandteile verzichten zu müssen geglaubt, da dieses nur die Aufgabe einer anders angelegten Arbeit und wohl auch eines anders vorgebildeten Bearbeiters hätte sein können. Eine derartige kritische Betrachtung erübrigte sich für mich um so mehr, als ich mir stets bewuſst geblieben bin, daſs nur Annäherungswerte zur Verfügung standen, und kleine Abweichungen nicht in das Kalkul einbezogen werden durften. Wenn nun auch bei dem nicht überall einwandsfreien Material keine durchaus zwingende Beweisführung geliefert werden konnte, so bin ich doch überzeugt, daſs die weitere Anhäufung von Arbeiterbudgets den von mir behaupteten durchgreifenden Unterschied zwischen der Kost der bäuerlichen Bevölkerung mit ihrem ausgeprägt lokalen Charakter und jener der von aller Naturalwirtschaft losgelösten, auf Geldlohn angewiesenen Arbeiter nur bestätigen wird. Dieser Unterschied

erscheint mir besonders deshalb beachtenswert, weil ich geneigt bin, ihn als im kausalen Zusammenhange mit jener körperlichen Minderwertigkeit des grofsstädtischen und industriellen Proletariates stehend anzusehen, die gegenwärtig in steigendem Maſse das Interesse des Arztes und des Entartungstheorikers auf sich zieht. Aber auch denen, die meinen Schlufsfolgerungen nicht beizupflichten vermögen, dürfte bei der Aktualität, die augenblicklich die Frage der Massenernährung durch die Diskussion über die Lebensmittelzölle gewonnen hat, nicht unwillkommen sein, dafs hier die Angaben über den Nahrungsmittelverbrauch aus den bisher nicht übersetzten und auch in den Originalwerken schwer zugänglichen Familienmonographien Le Plays und seiner Schüler mitgeteilt und im Verein mit neueren Betrachtungen durch Umrechnung nach der von E. Engel ausgegebenen Methode auf einen gemeinsamen, die Vergleichung ermöglichenden Nenner gebracht worden sind.

Was die Methode anbetrifft, so sind die folgenden Betrachtungen angestellt vom Standpunkte des Arztes, aber mit den Mitteln der beschreibenden Nationalökonomie. Es würde mich freuen, wenn die kleine Arbeit wenigstens zeigte, dafs dieser etwas ungewöhnliche Weg gangbar ist und auf dem Gebiete der Lehre von der Massenernährung zu Ausblicken führt, an denen sonst weder der rein kasuistisch beobachtende Arzt, noch der allzu sehr statistisch beobachtende Volkswirt zu verweilen pflegt.

Ich kann nicht schliefsen, ohne auch an dieser Stelle Herrn Professor G. Schmoller, in dessen staatswissenschaftlichem Seminar die Arbeit zuerst zum Vortrag gelangte, für das bewiesene freundliche Interesse und die gewährte wesentliche Förderung meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Berlin, im Oktober 1901.

Alfred Grotjahn,
Dr. med.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

E. E. = Engelsche Einheiten. — O. E. = Les Ouvriers Européens, das Hauptwerk Le Plays in der Auflage vom Jahre 1878. — O. d. D. M. = Les Ouvriers des Deux Mondes, die Fortsetzung des Le Playschen Werkes durch die Société d'Économie Sociale. — Bei Gewichtsangaben ohne besondere Bezeichnung ist stets Kilogramm zu lesen.

I.

Einleitung.

Physiologisches über Ernährung im allgemeinen. — Kostsätze und Kostmafse. — Normal-Budgets. — Beziehung des Gesamtkonsums auf die erwachsene männliche Person.

Der menschliche Körper bedarf zum Aufbau der beim Lebensprozefs zu Grunde gehenden Gewebszellen und zur Herbeischaffung neuer Spannkraft für die in Körperwärme und Muskelarbeit verausgabte lebendige Energie einer reichlichen Zufuhr von aus der Aufsenwelt stammendem Material, das wir als Nahrung bezeichnen. Diese Nahrung besteht aus verschiedenen Nahrungsmitteln, die für den Stoffwechsel durchaus nicht gleichwertig sind. Die Zweckmäfsigkeit der einzelnen Nahrungsmittel vom physiologischen und chemisch-physikalischen Gesichtspunkte aus auf das sorgfältigste ermittelt zu haben, ist das Verdienst der hygienischen Wissenschaft. Aber wie für die Hygiene im allgemeinen, so gilt für die der menschlichen Nahrung ganz besonders, dafs die im chemischen und bakteriologischen Laboratorium gewonnenen Resultate erst dann für die Allgemeinheit Wert gewinnen, wenn sie durch die Ergebnisse der Socialwissenschaften ergänzt und auf ihre Verwendbarkeit für die sociale Praxis geprüft worden sind. Nur dadurch, dafs die Kost der grofsen Masse des Volkes über die unmittelbar biologisch gegebenen Bedürfnisse hinaus bis zu den aus den socialen Verhältnissen erwachsenen Bedingungen, unter denen diese Bedürfnisse ihre Befriedigung finden, verfolgt wird, kann die hygienische Betrachtung der Nahrung zu einer socialhygienischen erweitert werden. Auch die folgenden Ausführungen möchten diesem Zwecke dienen. In Ergänzung dessen, was die so vorgeschrittene Ernährungsphysiologie und Nahrungsmittelhygiene über Nährwert, chemisches und physikalisches Verhalten der Nahrungsmittel und über deren Verarbeitung im Körper der vom socialen Milieu losgelösten und in das Labora-

torium versetzten Versuchsperson zu sagen weifs, soll hier zu zeigen versucht werden, wie das durch die socialen Verhältnisse eingeengte Individuum sein Nahrungsbedürfnis befriedigt oder, wenn diese Einengung sich lockert, den Spielraum zu ganz bestimmten, regelmäfsigen Änderungen der Kost ausnützt, — in beiden Fällen aber rein triebartig das physiologisch Notwendige erzielt oder sich ihm doch möglichst nähert. Zwar läfst sich die allgemeine Konsumstatistik zu dieser Betrachtung wenig verwenden, weil in ihr der Unterschied des Geschlechts, des Lebensalters, der Beschäftigung und besonders der wirtschaftlichen Lage fast ganz verschwindet. Es bleibt also nur der Weg, aus den zahlreich übermittelten Arbeiterhaushaltrechnungen sich zu informieren und wenn möglich durch Vergleichung einige Regelmäfsigkeiten zu erkennen.

In Erörterungen, die sich auf der Grenzscheide zwischen volkswirtschaftlichem und biologischem Gebiete bewegen, empfiehlt sich besondere Vorsicht bei der Anwendung der Terminologie. Zur schärferen Trennung des physiologischen und nationalökonomischen Momentes in der Ernährungsfrage sei deshalb daran erinnert, dafs zwischen Kostmafsen und Kostsätzen zu unterscheiden ist. E. Engel[1] hat in einer seiner letzten Arbeiten für diese Bezeichnungen Definitionen gegeben, die festgehalten zu werden verdienen. Er versteht unter Kostmafsen „die von den Physiologen ermittelten Nahrungsmengen und Nahrungsbestandteile, welche den Menschen verschiedenen Geschlechts, Alters, Berufs, Aufenthalts u. s. w. zugeführt werden müssen, um sie auf ihrem Kräftebestand zu erhalten", dagegen unter Kostsätzen „die aus Erfahrungen über die von Volksmengen oder einzelnen Personen innerhalb bestimmter Zeiten verzehrten Nahrungsmittel abgeleiteten Berechnungen". Nach Engel drücken also die Kostmafse die Sollnahrung, die Kostsätze die Istnahrung in Zahlen aus Indem ich diese für die weitere Betrachtung überaus fruchtbaren Definitionen übernehme, werde ich im folgenden immer nur von Kostmafsen sprechen, wenn es sich um Beobachtungen der Ernährungsphysiologie, von Kostsätzen, wenn es sich um Feststellungen durch Enquete und um Arbeiterbudgets handelt.

Die menschliche Nahrung mufs aufser dem selbstverständlichen Wasser und einigen Mineralsalzen, deren Beschaffung keine erheblichen Schwierigkeiten macht, drei Gruppen von organischen Verbindungen enthalten: Eiweifs, Fett und Kohlenhydrate[2]. Zum geringeren Teile dienen die Verbindungen zum

[1] Engel, E., Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. (Bulletin de l'institut international de statistique. IX. 1895.)

[2] Über die Einzelheiten vergleiche man die Specialwerke: Rubner, M., Physiologie der Nahrung und der Ernährung, in v Leydens Handbuch der Ernährungstherapie. 1897. — Munk, J., Einzelernährung und Massenernährung, in Weyls Handbuch der Hygiene. 1893. — v. Voit, C.,

Ersatz der beim Lebensprozefs zu Grunde gehenden Zellen, zum gröfseren Teile führen sie dem Körper die chemischen Spannkräfte zu, die er zur Erzeugung von animalischer Wärme und Muskelkraft nötig hat. Da bei dieser Funktion die oben genannten Verbindungen sich untereinander im bestimmten Verhältnis vertreten können, geben die Physiologen nicht nur, wie seit v. Liebig üblich ist, bei der Bestimmung von Normalkostmafsen die Zahlen für das erforderliche Eiweifs, Fett und Kohlenhydrate an, sondern auch nach Rubners[1] Vorgange den dynamischen Wert der Nahrung in Kalorien[2]. Natürlich unterscheiden sich die von den Physiologen ermittelten Kostmafse nach Klima, Alter, Geschlecht und Arbeitsleistung. Uns interessieren in erster Linie die für den erwachsenen, körperlich arbeitenden Bewohner unserer Breiten festgestellten Mittelwerte. Die zuverlässigsten Berechnungen der einzelnen Beobachter stellte Rubner[3] zusammen:

Beruf	in g und pro die			Kalorien	Beobachter
	Eiweifs	Fett	Kohlenhydrate		
Arbeiter, ruhend	137	72	352	2675	Voit
Arzt	134	102	292	2695	Forster
Arzt	127	89	262		Forster
Hausmeister	116	68	345	2522	Forster
Dienstmann	133	95	422	3158	Forster
Schreiner	131	68	494	3194	Forster
Arbeiter	137	173	352	3614	Voit
Starke Arbeit	156	71	567	3625	Playfair
Angestrengte Arbeit	184	71	567	3739	Playfair
Bergleute	133	113	534	4196	Steinheil
Ziegelarbeiter	167	117	675	4528	Ranke
Bauernknecht	143	108	788	4811	Ranke
Türk. Bauernknecht	182	93	968	5571	Ohlmüller
Holzknechte	112	309	691	6135	v. Liebig
Holzknechte	135	208	876	6038	v. Liebig

Die Festsetzung der Kostmafse nach Nährwerten und Kalorien, die den Physiologen durch höchst komplizierte aber leider aus diesem Grunde nur wenige Tage durchführbare Versuche im

Physiologie des allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung. 1881. — Forster, Ernährung und Nahrungsmittel, in v. Pettenkofers und v. Ziemssens Handbuch der Hygiene. 1882. u. a. m. Daselbst auch weitere Litteraturangaben.

[1] Rubner, M., Kalorimetrische Untersuchungen. (Zeitschrift für Biologie. 21. Bd.) 1885.

[2] Unter Kalorie versteht man die Wärmemenge, welche zur Erwärmung von 1 kg Wasser um 1° Celsius erforderlich ist. Nach Rubner liefert die Verbrennung von 1 g Eiweis 4,1 Kal., von 1 g Fett 9,3 Kal., von 1 g Kohlenhydrat 4,1 Kal.

[3] Rubner, M., a. a. O. S. 381 u. 385.

Laboratorium ermöglicht wird, haben manche Nationalökonomen (Engel, Wörishoffer, Kuhna, Landolt u. a) auf statistischem Wege bewerkstelligen wollen. Fußend auf Durchschnittswerten, die der Physiologie entlehnt sind, haben diese Autoren aus den in den Budgets mitgeteilten Gewichten der verschiedenen Nahrungsmittel den Gehalt der Nahrung an Eiweifs, Fett und Kohlenhydraten in Grammen und gar noch in Bruchteilen von Grammen bis zur dritten Decimalstelle berechnet. Dieses Verfahren ist nicht ganz einwandsfrei. Denn es wird dadurch eine Genauigkeit vorgetäuscht, die kaum zu verantworten ist. Die sorgfältigsten Haushaltrechnungen haben exakten Wert nur hinsichtlich der notierten Preise, niemals aber hinsichtlich der Gewichtsmengen und der Zusammensetzung der Nahrungsmittel. Weder die Gröfse des Abfalls noch die Ausnutzbarkeit und Verdaulichkeit der Speisen läfst sich vom Schreibtisch aus feststellen. Derartige Bestimmungen sind lediglich Sache des sorgfältig vorbereiteten Laboratoriumsversuches, nicht die einer nachträglichen Berechnung. Die Nahrungsmittelangaben der Budgetlitteratur sind mehr oder weniger grobe Annäherungswerte, die am besten in abgerundeten Zahlen wiedergegeben werden. Die Frage, ob eine Nahrung rationell ist oder nicht, läfst sich auch entscheiden, wenn, wie im folgenden geschehen soll, der jährliche Konsum von Cerealien, Molkereiprodukten, Fett und Fleisch in kg angegeben wird, ohne dafs jedesmal Nährwerte und Kalorien berechnet wurden. Es genüge daher, die Nährwerte von einigen Normalbudgets anzugeben, mit denen dann die übrigen Budgets ungefähr verglichen werden können.

Als Mindestkostmafs für einen erwachsenen männlichen Arbeiter, der keine besonders anstrengende körperliche Arbeit leistet, kann die Kost dienen, die in einer Veröffentlichung des Gesundheitsamtes[1] mitgeteilt wird. Als Tageskonsum wird hier gefordert 600 g Roggenbrot, 400 g Kartoffeln, 150 g mittelfettes Rindfleisch, 150 g Erbsen, 40 g Reis, 20 g Magerkäse, 500 g Magermilch, 35 g Schmalz. Die Gesamtsumme der täglichen Nahrung würde sich also etwa auf 2000 g, der Preis (nach den Lebensmittelpreisen vom Jahre 1893) auf 0,60 Mk. stellen. An Nährwerten enthält die Kost 135 g Eiweifs, 56 g Fett, 500 g Kohlenhydrat. Der dynamische Wert beläuft sich auf 3125 Kalorien. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen würde der jährliche Verbrauch in kg etwa betragen 245 Cerealien, 150 Kartoffeln, 55 Leguminosen, 180 Magermilch, 7 Magerkäse, 13 Schmalz, 55 Fleisch. Dieser Verbrauch würde schwerlich für einen muskelstarken, schwer arbeitenden Mann genügen, da zu wenig Fett gegeben wird. Die Aufstellung kann daher nur als Mindeskostmafs gelten, unter das die Ernährung des Arbeiters

[1] Gesundheitsbüchlein. Gemeinfafsliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet vom Kais. Gesundheitsamte. 1894.

nicht sinken darf, ohne den Namen der Unterernährung zu verdienen. Dazu fehlt ihm aufser dem Fett in objektiver Hinsicht noch der Vorzug der Schmackhaftigkeit, auf den auch der Arbeiter Anspruch hat. Die Voraussetzung der obigen Aufstellung ist nämlich, dafs der Konsument auf reichlichen Zuckergenufs, Vollmilch, Weifsbrot und Butter verzichtet und sich mit Leguminosen, Magermilch, Roggenbrot und Schmalz begnügt. In Wirklichkeit wird das schwerlich vorkommen. In der That findet man in der Litteratur der Arbeiterbudgets niemals eine derartige Kost beschrieben, wohl der beste Beweis, dafs sie theoretisch konstruiert ist.

In einer vortrefflichen Arbeit haben die schwedischen Ärzte Hultgreen und Landergren[1] an 11 schwedischen Arbeitern, deren Nahrung sie als typisch für die Küstenbevölkerung des südlichen Schwedens bezeichnen, die Ernährung auf das gründlichste studiert und beschrieben. Die Arbeiter wählten nach dem Ausdruck der Verfasser ihre Kost „frei“, d. h. sie wurden in der Wahl nicht, wie das sonst wohl bei Versuchen im chemischen Laboratorium geschieht, von den Experimentatoren beeinflufst. Doch mufs hier hervorgehoben werden, dafs „frei gewählte“ Kost im Sinne von Hultgreen und Landergren nicht etwa heifst, dafs die Arbeiter alle Herrlichkeiten essen konnten, die sie haben wollten. Sie afsen und tranken vielmehr, wie sie es gewohnt waren. Ihre Nahrung war also durchaus bedingt durch ihre sociale Stellung und keineswegs „frei gewählt“ in dem Sinne, wie der Ausdruck in dieser Abhandlung unten von uns hinsichtlich der Kost der wohlhabenden Schichten gebraucht werden wird. Die Arbeiter waren sämtlich von normaler kräftiger Körperkonstitution, gesund und arbeiteten täglich mindestens 12 Stunden in körperlich sehr anstrengender Weise. Durchschnittlich genossen sie 159 g Eiweifs, 93 g Fett und 750 g Kohlenhydrate täglich. Da diese Zahlen den von den Physiologen geforderten Normalkostmafsen entsprechen, ist es interessant, zu wissen, welche Nahrungsmittel die Nährwerte geliefert haben. Der mittlere Tageskonsum war etwa 181 g feines Roggenbrot, 562 g grobes Roggenbrot, 523 g Kartoffeln (roh = 422 gekocht und geschält), 970 g Milch, 32,5 g Butter, 52 g Speck, 87 g Fleisch inkl. Knochen (= 74 g knochenfrei), 46 g Fisch (bei Abzug der Abfälle). Der Jahreskonsum würde demnach betragen, in kg 271 Brot, 191 Kartoffeln (roh und ungeschält), 354 l Milch, 31 Butter und Speck, 50 Fleisch (knochenfrei und mit Abzug des Abfalls beim Fisch). Diese Zahlen können als Normalkostmafs für körperlich arbeitende, erwachsene männliche Personen bezeichnet werden. Sie haben den Vorzug, aus dem praktischen Leben abstrahiert und doch auf ihre physiologische

[1] Hultgreen und Landergren, Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei freigewählter Kost. 1891.

Rationalität geprüft zu sein. Für die folgenden Untersuchungen ist also festzuhalten, dafs als Kostmafs für den erwachsenen Arbeiter unserer Breiten gefordert werden mufs jährlich:

	mindestens	bis	normaliter
Cerealien . . .	250	„	275
Kartoffeln . . .	150	„	200
Leguminosen . .	30	„	40
Milch	180	„	350
Fett	15	„	30
Fleisch	50	„	60

Bleibt die Nahrung unter diesen Durchschnittszahlen, mufs sie als unzureichend, übersteigt sie diese, als reichlich bezeichnet werden.

Läfst sich in dieser Weise die Sollnahrung leidlich genau feststellen, so ist dieses ungleich schwieriger bei der Istnahrung der unteren Volksschichten. Wie schon bemerkt, läfst sich die allgemeine Konsumstatistik zur Beantwortung dieser Frage nicht benutzen. Wir sind ausschliefslich angewiesen auf die Daten der Ernährung, die in der Arbeiterbudgetlitteratur niedergelegt worden sind. Es mufs versucht werden, diese Angaben zusammenzustellen, auf ihre Rationalität zu prüfen und untereinander zu vergleichen. Leider stöfst bei der Verschiedenartigkeit der angewandten Erhebungsmethoden die unbedingt erforderliche Vergleichung auf grofse Schwierigkeiten. Die Budgets finden sich teils in allgemeine Beschreibungen eingestreut, teils als besondere Publikationen. In beiden Fällen erstreben die Autoren in der Regel nur, eine Schilderung der betreffenden Arbeiterverhältnisse in möglichst anschaulicher Form zu geben. Aber sie nehmen keine Rücksicht darauf, dafs die mitgeteilten Budgets auch dazu verwandt werden können, mit anderen aus entfernten Gegenden oder früheren Zeiten verglichen zu werden. Wären sie dieser Möglichkeit eingedenk, so würden sie sich einander ein wenig mehr in der Darstellung und Aufzeichnungsmethode nähern.

Dieser Mangel an Rücksicht auf spätere Vergleichbarkeit ist schuld, dafs nur relativ selten vergleichende Darstellungen gewagt worden sind, so von E. Engel, v. Laspeyres, Hampke, Ballin, Gruber. Bei diesen nationalökonomischen Autoren nimmt begreiflicherweise die Vergleichung der Kosten der Bedarfsartikel, also auch der Nahrungsmittel, den breitesten Raum ein. Da in dieser Arbeit aber nicht die Kosten, sondern die Nahrungsmittel selbst ihrer Quantität nach einer Vergleichung unterzogen werden sollen, so kommen nur Haushaltrechnungen zur Berücksichtigung, bei denen sich Gewichtsangaben finden. Leider ist das nur bei einem verhältnismäfsig kleinen Teile der publizierten Arbeiterbudgets der Fall. Die gröfste Ausbeute gewährt eines der ersten und noch gegenwärtig mustergültigen Werke der Budgetlitteratur, Le Plays „Les ouvriers Européens“ und dessen Fort-

setzung durch die von den in der Société d'économie sociale vereinten Schüler Le Plays herausgegebenen „Ouvriers des deux mondes". Das sich stets gleichbleibende Schema bei der Aufzeichnung auch der Details und die Mannigfaltigkeit der den verschiedensten Ländern und Wirtschaftsstufen entnommenen Studienobjekte fordern eine vergleichende Betrachtung geradezu heraus. Die in diesen Werken niedergelegten Familienmonographien werden daher im folgenden stets an erster Stelle berücksichtigt werden, um dann durch die Angaben über die Ernährung aus anderen Publikationen ergänzt zu werden.

Um Zahlen zu gewinnen, die sich mit den von anderen Autoren ermittelten Kostsätzen vergleichen lassen, sollen die Kostsätze aus Le Plays „Ouvriers Européens" auf erwachsene männliche Personen bezogen werden. Die Umrechnung aus dem Budget der Gesamtfamilie habe ich unter Zugrundelegung der Engelschen Einheiten gemacht. Diese lassen sich dazu verwerten, weil Le Play die einzelnen Familienglieder mit ihrem Alter anführt. E. Engel[1] setzt als Mefseinheit für den Personenstand einer Familie, deren Gesamtkonsum er für die einzelnen Familienglieder zerlegen will, das neugeborene Kind. Diese Anfangsgröfse läfst er bei männlichen Personen bis zum 25. Lebensjahre jährlich um 0,1 wachsen, bei weiblichen Personen nur bis zum 20. Jahre. Der ausgewachsene Mann zählt demnach 3,5, die Frau 3,0 Einheiten. Engel ging bei der Bestimmung dieser Einheiten in erster Linie von ökonomischen Gesichtspunkten aus. Aber auch vom Standpunkte der Physiologie lassen sie sich durchaus rechtfertigen. Man hat zunächst den Eindruck, dafs der Verbrauch der Kinder zu hoch geschätzt wird. Aber neuere Untersuchungen haben als irrtümlich nachgewiesen, dafs der Nahrungsbedarf der Kinder sehr viel kleiner ist als der erwachsener Personen. Die gröfsere Körperoberfläche, das Wachstum sämtlicher Organe und die aufserordentliche Beweglichkeit der Körpermuskulatur, die gesunden Kindern eigen ist, beanspruchen eine relativ grofse Nahrungszufuhr, die in der Bemessung der Engelschen Einheiten annähernd richtig zum Ausdruck kommt. Nur für den Säugling, der an der Brust der Mutter gestillt wird, und bei der Bestimmung der Kost der im Greisenalter stehenden Personen lassen sich die Engelschen Einheiten nicht verwerten. Läfst man aber in diesen Fällen Korrekturen eintreten, so sind die Engelschen Einheiten aufserordentlich brauchbar, um aus dem bekannten Gesamtkonsum einer Familie, deren Mitglieder mit ihren Alterszahlen genannt sind, den Konsum für jedes dieser Mitglieder, — in dieser Arbeit also für das erwachsene männliche Individuum, — zu eliminieren.

---

[1] Engel, E., Der Kostenwert des Menschen, 1883, und: Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. (Bulletin de l'institut international de statistique. IX. 1895.)

Die Berechnung nach Engel giebt zwar auch nur Annäherungswerte, scheint mir aber doch der Wirklichkeit näher zu kommen als jene, die Wörishoffer[1] benutzt. Dieser rechnet sämtliche Personen unter 14 Jahren gleich einer halben erwachsenen Person. Ich glaube, dafs bei dieser Berechnung die Zahlen für die erwachsenen Arbeiter etwas zu klein werden und zwar umso kleiner, je mehr Kinder vorhanden sind. Auch ist es nicht zu billigen, dafs der doch unleugbar vorhandene Unterschied zwischen dem Verbrauch des Mannes und dem der Frau ganz vernachlässigt wird.

Eine dritte Art der Berechnung wendet Kuhna[2] an. Als eine volle Einheit gilt ihm jede über 17 Jahre alte Person; für Kinder und jugendliche Personen gilt ihm

ein	Kind	von	0— 2	Jahren	als	1/10	Einheit
"	"	"	2— 5	"	"	2/10	"
"	"	"	5— 8	"	"	3/10	"
"	"	"	8—11	"	"	4/10	"
"	"	"	11—13	"	"	5/10	"
"	"	"	13—15	"	"	6/10	"
"	"	"	15—17	"	"	7/10	"

An dieser Berechnung ist auszusetzen, dafs die jugendlichen Personen vielleicht zu gut, die kleineren Kinder zu wenig bedacht sind, aufserdem wie bei Wörishoffer die Differenz zwischen dem Verbrauch der erwachsenen Männer und Frauen unberücksichtigt geblieben ist. Der Unterschied in der Berechnung wird am deutlichsten, wenn sie in allen drei Arten an dem Beispiel einer kleinen und dem einer kinderreichen Familie durchgeführt werden. Benutzen wir dazu zunächst die Angaben über die Ernährung eines Cigarrenarbeiters aus Wiesloch in Baden[3]. Die Familie besteht aus Mann, Frau und zwei Kindern im Alter von fünf und sieben Jahren. Die Gesamtnahrung beträgt 552 Cerealien, 1040 Kartoffeln, 25 Fett, 46 Fleisch. Nach Engels Berechnungsart kommen davon auf die erwachsene männliche Person jährlich 199 Cerealien, 375 Kartoffeln, 9 Fett, 16 Fleisch, während die Berechnung nach Wörishoffer für den Erwachsenen 185 Cerealien, 345 Kartoffeln, 9 Fett, 16 Fleisch, Kuhnas Rechnung endlich 211 Cerealien, 400 Kartoffeln, 9,5 Fett, 18 Fleisch ergiebt.

Legen wir die Angaben aus dem Budget eines kinderreichen Cigarrenarbeiters aus Hockenheim[4] in Baden zu Grunde, so

[1] Wörishoffer, F., Die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim. 1891. S. 241.
[2] Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. 1894.
[3] Wörishoffer, F., Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Grofsherzogtum Baden. 1887. S. 121.
[4] Wörishoffer, F., a. a. O. S. 153.

ergiebt sich folgendas Resultat: Die Gesamtnahrung der Familie, die aus Mann, Frau und sieben Kindern im Alter von sechs, acht, elf, dreizehn, sechzehn, neunzehn und einundzwanzig Jahren besteht, beträgt 1785 Cerealien, 1950 Kartoffeln, 86 Fett, 60 Fleisch. Nach Engels Berechnungsart fallen davon auf die erwachsene männliche Person jährlich 274 Cerealien, 298 Kartoffeln, 12 Fett, 9 Fleisch, nach Wörishoffer 260 Cerealien, 252 Kartoffeln, 12 Fett, 9 Fleisch, nach Kuhna 277 Cerealien, 300 Kartoffeln, 12 Fett, 9 Fleisch. Die beiden Beispiele zeigen, daſs bei kleinen Mengen die Unterschiede sich fast völlig ausgleichen, bei gröſseren die Berechnungsart nach Engel mittlere Resultate giebt.

II.

Die freigewählte Kost der Wohlhabenden.

Zwei Faktoren — ein psychologischer und ein socialer — bestimmen ausschlagebend beim Menschen die Auswahl der Nahrungsmittel, einmal der dem Menschen innewohnende Nahrungstrieb, sodann die Bedingtheit durch die Aufsenwelt, die diesen Trieb nur nach ganz bestimmten Richtungen hin Befriedigung finden läfst.

Der Trieb zur Nahrungsaufnahme wird zunächst durch organische Vorgänge, die die Gemeingefühle des Hungers, des Durstes und der Ermüdung hervorrufen, ausgelöst, weiterhin aber ergänzt durch das Bestreben, bei der Nahrungsaufnahme unter Vermittlung des Geschmacksinnes Lustempfindungen zu geniefsen. Im Nahrungstriebe vereinigt ist also das Streben nach objektiv zureichender Kost mit dem nach subjektiv schmackhafter Nahrung. Für den normalen Menschen ist dieser Trieb ein durchaus genügender Wegweiser; denn überläfst man dem Gesunden die freie Wahl seiner Nahrungsmittel, so nimmt er unwillkürlich mindestens so viel Nahrung zu sich, dafs Quantität und Qualität der Ausgabe an Wärme, Arbeit und Körpersubstanz entspricht. Treffend sagt hierüber Rubner[1]: „Wir nehmen Speise und Trank anscheinend ganz nach unserm Belieben auf, aber unsere Wünsche und unsere anscheinend freie Wahl verdanken ihren Anstofs dem Triebe eines Regulationsmechanismus, der die individuelle Zweckmäfsigkeit der Wahl beim Gesunden überwacht. Aufser diesem Triebe nach Nahrung im allgemeinen besitzt unser Organismus noch die komplizierte Einrichtung, auch der Qualität nach richtig auszuwählen und an Nahrungsstoffen aufzunehmen, was dem Körper förderlich ist. Mögen wir die Kost der verschiedensten Klimate, Lebensalter,

[1] Rubner, M., Physiologie der Nahrung und der Ernährung. v. Leydens Handbuch der Ernährungstherapie. 1897. S. 20.

Erwerbsklassen betrachten, überall treten Gesetzmäfsigkeiten in der Wahl der Nahrungsstoffe entgegen. Lust- und Unlustgefühl bestimmen den einzelnen zur Wahl der Nahrungs- und Genufsmittel. Über die Ursachen, wie diese Gefühle entstehen, wissen wir nichts Näheres. Nicht nur der Gesichtssinn, sondern auch der Geschmackssin und Geruchssinn leiten unsere Wahl; die letztere ist individuell oft äufserst verschieden. Aber beim normalen Menschen wird trotz der verschiedenen eingeschlagenen Wege das gleiche Endziel erreicht." Rubner bestätigt damit von der jetzigen Höhe der Ernährungsphysiologie, was zwei Jahrzehnte zuvor F. Hofmann[1] so schön in folgender Weise zum Ausdruck brachte: „Die praktischen Erfahrungen am eigenen Körper, die ein jedes Individuum Zeit seines Lebens durch die tägliche Nahrungsaufnahme erwirbt, bilden das Urteil über den Wert der Speisen, und sind ein Schatz von Kenntnissen, die in dem Satz: die Speise schmeckt und bekommt oder belästigt, einen ebenso entschiedenen wie richtigen Ausdruck finden. Diese Erkenntnis bleibt der Wegweiser, welcher dem Menschen die Selbsterhaltung lehrt."

Der Mensch entnimmt die Nahrungsmittel, mit denen er seinen Nahrungstrieb befriedigt, natürlich zunächst seiner Umgebung. Die wachsende Kultur ermöglicht ihm jedoch, auch über das, was die Umgebung liefert, hinauszugehen: Es verwischen sich dann die Konsumtypen von ausgeprägt lokalem Charakter, die uns von den Naturvölkern berichtet werden. Dagegen bildet sich in den civilisierten und volkswirtschaftlich hochstehenden Völkern ein grofser Unterschied bei der Befriedigung des Nahrungstriebes seitens der einzelnen Individuen aus: eine Minderheit vermag ihrem Triebe ohne Rücksicht zu folgen und ihre Kost frei zu wählen, eine Mehrheit dagegen mufs bei der Befriedigung innerhalb der mehr oder weniger engen Schranken bleiben, die ihr durch die für die Nahrung zur Verfügung stehenden Mittel und die sociale Stellung überhaupt gezogen sind. Wenn es im folgenden nun auch hauptsächlich darauf ankommt, zu zeigen, wie die Art der Ernährung durch das sociale Milieu bedingt ist, so empfiehlt es sich doch vorher, noch etwas näher bei der „freigewählten" Kost der wohlhabenden Bevölkerungsschichten zu verweilen, weil hier der Nahrungstrieb am wenigsten beengt Befriedigung finden kann.

Leider sind Haushaltrechnungen wohlhabender Personen selten der genauen Aufzeichnung für wert gehalten worden. Unser Hauptgewährsmann Le Play läfst uns hier im Stich. Doch hat Ducpétiaux in seiner grofsen Arbeit[2] über die Lebenshaltung der belgischen Arbeiter auch einige Angaben über

---

[1] Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. 1879. 1. H. S. 95.

[2] Ducpétiaux, E., Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique. 1855.

den Nahrungsmittelverbrauch von Angehörigen der besser gestellten Schichten der belgischen Bevölkerung im Jahre 1852 gegeben. Im genannten Jahre verzehrte in Ixelles, einem Vororte Brüssels:

1. Ein wohlhabender Rentier 142 Brot, 200 Kartoffeln, 37 Butter, 106 Fleisch.
2. Ein wohlhabender Beamter 155 Brot, 223 Kartoffeln, 27 Butter, 88 Fleisch.
3. Ein zweiter Beamter 169 Brot, 268 Kartoffeln, 31 Butter, 59 Fleisch.
4. Ein wohlhabender Bäcker 228 Brot, 215 Kartoffeln, 23 Butter, 91 Fleisch.
5. Ein Tabakhändler 156 Brot, 200 Kartoffeln, 30 Butter, 108 Fleisch.
6. Ein Schankwirt 136 Brot, 91 Kartoffeln, 25 Butter, 91 Fleisch.

Bei diesen Angaben ist zu beachten, dafs, ausgenommen vielleicht den Bäckermeister, wohl keiner der vorstehenden, dem besseren Mittelstande angehörigen Personen erhebliche körperliche Arbeit leistete. Aus der neueren Budgetlitteratur liegen noch vor die Angaben:

7. Aus dem Budget eines Berliner Kaufmannes im Jahre 1880[1]. Die Familie besteht aus Mann, Frau, einem Kinde und einem Dienstmädchen. Die Gesamtausgaben betrugen 3750 Mk., wovon 34,4 % für die Nahrung ausgegeben wurden. Diese bestand im Beobachtungsjahre aus 368 Brot, 456 Kartoffeln, 77 Zucker. 674 Milch, 26 Käse, 72 Butter und Schmalz. Berechnet mit Hilfe der Engelschen Einheiten beträgt demnach der jährliche Verbrauch der erwachsenen männlichen Person 120 Brot, 145 Kartoffeln, 24 Zucker, 23 Butter und Schmalz, 84 Fleisch.

8. Aus dem Budget eines zweiten Berliner Kaufmannes im Jahre 1880[2]. Die Familie besteht aus Mann, Frau, Dienstmädchen und einem einjährigen Kinde. Die Nahrung der gesamten Familie bestand aus 328 Cerealien, 357 Kartoffeln, 88 Zucker, 75 Fett, 312 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 121 Cerealien, 131 Kartoffeln, 32 Zucker, 28 Fett, 115 Fleisch.

---

[1] Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen. 1883.
[2] Ballin a. a. O.

9. **Aus dem Budget eines Berliner Kaufmannes im Jahre 1880**[1]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 648 Cerealien, 1050 Kartoffeln, 730 Milch, 115 Fett, 365 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 146 Cerealien, 247 Kartoffeln, 165 Milch, 26 Fett, 82 Fleisch.

10. **Aus dem Budget eines akademisch gebildeten Beamten im Kanton Thurgau im Jahre 1891**[2]. Die Familie besteht aus Mann, Frau, Dienstmädchen und einem im Berichtsjahre geborenen Kinde. Die Gesamtnahrung besteht aus 405 Cerealien, 300 Kartoffeln, 25 Leguminosen, 465 Gemüse und Früchten, 730 Milch, 44 Butter, 7 anderes Fett, 62 Zucker, 319 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 149 Cerealien, 111 Kartoffeln, 23 Zucker, 19 Fett, 118 Fleisch.

11. **Aus dem Budget eines kaufmännischen Angestellten in einer Papierfabrik der Charente im Jahre 1889**[3]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1466 Cerealien, 780 Kartoffeln, 52 Leguminosen, 488 Früchten und Gemüse, 219 Milch, 12 Zucker, 24 Käse, 78 Fett, 439 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 342 Cerealien, 182 Kartoffeln, 12 Zucker, 18 Fett, 102 Fleisch.

12. **Aus dem Budget eines Berliner Arztes im Jahre 1900**[4]. Die Familie besteht aus Mann, Frau und einem Dienstmädchen. Die Gesamtnahrung besteht aus 272 Cerealien, 400 Kartoffeln, 11 Zucker, 84 Fett, 206 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 100 Cerealien, 147 Kartoffeln, 31 Fett, 80 Fleisch. Der nicht sehr hohe Fleischverbrauch findet hier seine rationelle Ergänzung in einem verhältnismäfsig reichlichen Fettkonsum.

Bei Beurteilung obiger Angaben ist nicht zu vergessen, dafs die Familien zwar sämtlich den besseren Kreisen angehören, aber doch nicht so wohlhabend sind, dafs sie sich im Fleischkonsum gar keinen Zwang aufzulegen brauchten. Leider vermochte ich

---

[1] Dehn, P., Deutsche Haushaltungsbudgets. (Annalen des Deutschen Reiches. 1881.)
[2] Hofmann, E., Zwei Haushaltungsbudgets aus dem Kanton Thurgau. (Zeitschr. für schweiz. Statistik. 1892. S. 109.)
[3] O. d. D. M. N. 78.
[4] Eigene Beobachtung.

keine zuverlässige Angaben über den Fleischkonsum von reichen deutschen oder englischen Familien zu erhalten. Vermutlich ist hier der Fleischverbrauch noch höher als bei den angeführten Beispielen aus dem besseren Mittelstande. Immerhin ist aus obigen Angaben über die Nahrung von Personen, denen die Mittel nicht fehlen, ihre Nahrungsmittel leidlich nach Belieben zu wählen, zu ersehen, dafs die beliebtesten Nahrungsmittel sich in drei grofse Gruppen einteilen lassen, die beständig wiederkehren: Cerealien und Kartoffeln, Molkereiprodukte und Fleisch. Das individuelle Belieben bei der Auswahl der Nahrungsmittel scheint sich bei den Völkern des europäischen Kulturkreises ganz allgemein innerhalb dieser Gruppen zu halten. Den physiologischen Kostmafsen entsprechen diese Nahrungsmittel ja auch insofern, als Cerealien und Kartoffeln Kohlenhydrate, die Molkereiprodukte vorwiegend Fett und daneben Eiweifs, das Fleisch vorwiegend Eiweifs und daneben Fett enthält. Sehr beachtenswert ist, dafs beim Budget der Wohlhabenden die Proportion unter diesen drei Gruppen ungefähr die gleiche bleibt, wie verschieden auch die Beobachtungen nach Ort und Zeit sind. Der Brotverbrauch beträgt durchschnittlich 165. Ihm zur Seite steht ganz allgemein ein nicht unerheblicher Verbrauch von Kartoffeln. Diese Thatsache widerspricht der landläufigen Annahme, dafs die Kartoffeln als Hauptnahrungsmittel nur dort auftreten, wo die Mittel zur Cerealiennahrung fehlen. Die Wohlhabenden würde nichts hindern, den Kartoffelverbrauch auf ein Minimum einzuschränken und die Cerealien vorwiegen zu lassen. In Wahrheit schätzen sie die Kartoffeln aber so sehr, dafs nach vorstehenden Angaben durchschnittlich der jährliche Verbrauch berechnet für eine erwachsene Person 180 kg beträgt. Dem Brot und der Kartoffel reiht sich der Zucker an. Er ist bei den wohlhabenden Bevölkerungsschichten eine wichtige Ergänzung der übrigen Kohlenhydratnahrung. Die reinen Fette geniefst der Bemittelte in der Regel in Gestalt der Butter. Die Angaben bewegen sich um 26 kg herum. Der hohe Fleischverbrauch der besser gestellten Kreise ist ja bekannt. Nach unseren Angaben beträgt er durchschnittlich 100 kg pro Person.

Den physiologischen Anforderungen genügen die Kostsätze der Wohlhabenden natürlich vollkommen. Keineswegs äufsert sich aber ihre Wohlhabenheit, wie man annehmen könnte, darin, dafs das zum Leben physiologisch Notwendige erheblich überschritten wird. Denn die Quantität hat ihre physiologisch begründete Grenze, während hinsichtlich der Qualität eine unbegrenzte Möglichkeit der Differenzierung und Verfeinerung besteht, die in der bei den wohlhabenden Bevölkerungsschichten in Blüte stehenden Kochkunst ihren Ausdruck findet. Entwicklungstendenz und Entwicklungsunterschiede in der Kost der Wohlhabenden richten sich nicht mehr auf die Quantität der Speisen, deren Verringerung im Gegenteil angestrebt wird, sondern

auf ihre Qualität. Denn die Kochkunst erstrebt nur eine subjektiv zusagende, schmackhafte Ernährung, indem sie dabei das allgemein menschliche Bedürfnis nach objektiv ausreichender Nahrung absichtslos mitbefriedigt.

Haben wir oben ein Mindeskostmafs und ein Normalkostkostmafs aufstellen können, so empfiehlt sich, die Mengen und Proportionen, die sich der Mensch unserer geographischen Breite aussucht, wenn er wirklich seine Nahrung sich unbeengt von den Schranken einer niederen socialen Stellung wählen darf, als ein sozusagen ideales Kostmafs für die Nahrung unserer Zeit, Rasse und Kultur zusammenzufassen. Als solches könnte gelten der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person von

175 Cerealien,
175 Kartoffeln,
25 Zucker,
25 Fett,
100 Fleisch.

Aber auch bei diesem Kostmafs ist nicht zu vergessen, dafs es aus der Kost von Personen abstrahiert ist, die keine starke körperliche Arbeit im Freien verrichten.

III.

Die Kost der städtischen Handwerker, Unterbeamten und gut gestellten Arbeiter.

Der Kost der wohlhabenden Bevölkerungsschichten nähert sich die der kleinbürgerlichen Kreise in den Städten, der niederen Beamtenschaft und der bessergestellten Arbeiter, soweit diesen ihr Lohn erlaubt, erhebliche Aufwendungen für die Nahrung zu machen. Zwar ist in diesen Kreisen gemäfs dem Engelschen Konsumptionsgesetze der Aufwand für Nahrung im Verhältnis zum Gesamtaufwand bedeutend gröfser als bei den Angehörigen der bemittelten Klassen, auch Zubereitung und Qualität der Speisen weniger gut, aber in der für eine rationelle Ernährung so überaus wichtigen Proportion von Cerealien, Kartoffeln, Molkereiprodukten und Fleisch herrscht eine auffallende Anlehnung an den oben geschilderten Ernährungstypus. Das lehrt ein Blick auf die Angaben, die uns über diese Bevölkerungskategorie zur Verfügung stehen.

Aus den Familienmonographien Le Plays gehören hierher die Angaben:

13. Aus dem Budget eines Solinger Waffenschmiedes im Jahre 1851[1]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1514 Cerealien, 1469 Kartoffeln, 419 Gemüse und Früchten, 346 Milch, 49 Butter, 42 Speck, 14 Rapsöl, 314 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 301 Cerealien, 292 Kartoffeln, 21 Fett, 62 Fleisch.

14. Aus dem Budget eines Messerschmiedes in einer Londoner Fabrik im Jahre 1851[2]. Die

---

[1] O. E. Bd. III. N. 4.
[2] O. E. Bd. III. N. 6.

Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 797 Cerealien, 406 Kartoffeln, 275 Früchten und Gemüse, 49 Zucker, 164 Milch, 23 Käse, 30 Butter, 5 Speck und Schmalz, 329 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 174 Cerealien, 108 Kartoffeln, 11 Zucker, 8 Fett, 73 Fleisch.

15. Aus dem Budget eines Typographen in Brüssel im Jahre 1857[1]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 890 Cerealien, 400 Kartoffeln, 10 Leguminosen, 396 Gemüse und Früchten, 30 Zucker, 10 Milch, 38 Käse, 55 Butter, 174 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 238 Cerealien, 107 Kartoffeln, 8 Zucker, 15 Butter, 46 Fleisch.

16. Aus dem Budget eines Pariser Feinwäschers im Jahre 1852[2]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1104 Cerealien 160 Kartoffeln, 16 Leguminosen, 159 Früchten und Gemüse, 340 Milch, 52 Butter, 29 Schmalz und Öl, 341 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 278 Cerealien, 40 Kartoffeln, 10 Zucker, 21 Fett, 86 Fleisch.

17. Aus dem Budget eines Uhrmachers in einer Genfer Fabrik im Jahre 1848[3]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 330 Cerealien, 343 Kartoffeln, 6 Leguminosen, 284 Früchten und Gemüse, 286 Milch, 25 Käse, 29 Fett, 153 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 155 Cerealien, 155 Kartoffeln, 13 Fett, 70 Fleisch.

18. Aus dem Budget eines Pariser Zuschneiders im Jahre 1856[4]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 767 Cerealien, 95 Kartoffeln, 11 Leguminosen, 157 Früchten und Gemüse, 32 Zucker, 26 Butter, 10 anderes Fett, 208 Milch, 223 Fleisch. Der Mann ifst aufserdem abends häufig im Wirtshaus. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 358 Cerealien, 44 Kartoffeln, 14 Zucker, 17 Fett, 104 Fleisch.

Aus den Familienmonographien der Ouvriers des Deux Mondes gehören hierher die Angaben

[1] O. E. Bd. V. N. 3.
[2] O. E. Bd. V. N. 8.
[3] O. E. Bd. VI. N. 2.
[4] O. E. Bd. VI. N. 8.

19. Aus dem Budget eines Milchhändlers aus der Umgebung von London im Jahre 1851[1]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 443 Cerealien, 175 Kartoffeln, 388 Früchten und Gemüse, 876 Milch, 52 Zucker, 25 Käse, 33 Fett, 292 Fleisch. Berechnet nach E E. beträgt der jährliche Konsum einer erwachsenen männlichen Person 163 Cerealien, 64 Kartoffeln, 12 Fett, 107 Fleisch, 330 Milch. Die quantitativ sehr bescheidene Nahrung wird durch den starken Verbrauch von Fleisch und Molkereiprodukten rationell.

20. Aus dem Budget eines Pariser Shawlwebers im Jahre 1857[2]: Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 795 Cerealien, 240 Kartoffeln, 38 Leguminosen, 294 Früchten und Gemüse, 53 Fett, 64 Zucker, 447 Milch, 192 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 214 Cerealien, 17 Zucker, 14 Fett, 52 Fleisch.

21. Aus dem Budget eines Klempnermeisters aus Aix im Jahre 1857[3]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 465 Cerealien, 600 Kartoffeln, 13 Leguminosen, 525 Früchten und Gemüsen, 198 Milch, 51 Fett, 172 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 173 Cerealien, 223 Kartoffeln, 19 Fett, 64 Fleisch.

22. Aus dem Budget eines alleinstehenden kalifornischen Goldgräbers im Jahre 1859[4]. Die Nahrung besteht aus 245 Cerealien, 135 Kartoffeln, 250 Früchten und Gemüse, 44 Zucker, 31 Fett, 167 Fleisch. Auch wenn man die hierin eingeschlossene Nahrung für einen Jagdhund in Abzug bringt, geben die Zahlen doch das Bild einer geradezu idealen Ernährungsweise.

23. Aus dem Budget eines Pariser Trödlers im Jahre 1861[5]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 730 Cerealien, 200 Kartoffeln, 28 Leguminosen, 362 Früchten und Gemüse, 24 Zucker, 190 Milch, 30 Käse, 32 Fett, 251 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männ-

[1] O. d. D. M. N. 6.
[2] O. d D. M. N. 7.
[3] O. d. D. M. N. 10.
[4] O. d. D. M. N. 22.
[5] O. d. D. M. N. 34.

lichen Person 269 Cerealien, 74 Kartoffeln, 12 Käse, 12 Fett, 92 Fleisch.

24. Aus dem Budget eines Fächermachers aus dem Departement Oise im Jahre 1863[1]. Die Nahrung der zweiköpfigen Familie besteht aus 560 Cerealien, 300 Kartoffeln, 50 Leguminosen, 385 Früchten und Gemüse, 56 Fett, 114 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 302 Cerealien, 162 Kartoffeln, 30 Leguminosen, 32 Fett, 61 Fleisch.

25. Aus dem Budget eines Pariser Schuhmachers im Jahre 1878[2]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 552 Cerealien, 92 Kartoffeln, 18 Leguminosen, 11 Zucker, 108 Milch, 9 Käse, 32 Fett, 204 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 257 Cerealien, 137 Kartoffeln, 12 Leguminosen, 10 Fett, 75 Fleisch.

26. Aus dem Budget eines Handschuhmachers aus Grenoble im Jahre 1865[3]. Die Nahrung der zweiköpfigen Familie besteht aus 406 Cerealien, 300 Kartoffeln, 258 Früchten und Gemüse, 28 Fett, 20 Zucker, 190 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 219 Cerealien, 162 Kartoffeln, 15 Fett, 102 Fleisch.

27. Aus dem Budget eines Brüsseler Typographen im Jahre 1890[4]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 384 Cerealien, 900 Kartoffeln, 132 Früchten und Gemüse, 55 Fett, 175 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 135 Cerealien, 315 Kartoffeln, 20 Fett, 61 Fleisch.

28. Aus dem Budget eines Aufsehers in einer Giefserei im Departement de l'Aisne im Jahre 1890[5]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 832 Cerealien, 550 Kartoffeln, 16 Leguminosen, 165 Gemüse und Früchten, 26 Zucker, 365 Milch, 12 Käse, 27 Fett, 185 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 239 Cerealien, 158 Kartoffeln, 105 Milch, 8 Fett, 53 Fleisch.

---

[1] O. d. D. M. N. 40.
[2] O. d. D. M. N. 41.
[3] O. d. D. M. N. 55.
[4] O. d. D. M. N. 71.
[5] O. d. D. M. N. 73.

29. Aus dem Budget eines Werkführers in einer Kammgarnspinnerei in der Champagne im Jahre 1894[1]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 564 Cerealien, 600 Kartoffeln, 389 Früchten und Gemüse, 730 Milch, 20 Käse, 24 Zucker, 51 Fett, 163 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 179 Cerealien, 191 Kartoffeln, 232 Milch, 6 Käse, 8 Zucker, 16 Fett, 52 Fleisch.

30. Aus dem Budget eines Pariser Schlossermeisters im Jahre 1895[2]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 420 Cerealien, 110 Kartoffeln, 26 Leguminosen, 241 Früchten und Gemüse, 29 Zucker, 38 Fett, 365 Milch, 251 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 184 Cerealien, 48 Kartoffeln, 14 Zucker, 17 Fett, 110 Fleisch. Der hohe Fleischverbrauch ermöglicht das Auskommen mit relativ wenig Cerealien und Kartoffeln.

Vom physiologischen Gesichtspunkte aus betrachtet zeigen diese Konsumzahlen grofse Ähnlichkeit mit jenen aus den Budgets der Wohlhabenden. Die Proportion der Cerealien zu den Kartoffeln, die Gesamtmenge beider zu den Fetten und dem Fleisch ist hier der vorigen ziemlich ähnlich, wenn auch der Fleischkonsum nur ausnahmsweise die Höhe des Verbrauchs bei den gut gestellten Familien erreicht. Der Hauptunterschied in der Kost wird in der aus den Haushaltrechnungen nicht ersichtlichen Zubereitungsweise, nicht in der physiologischen Zweckmäfsigkeit liegen. Eine zweite Ähnlichkeit der hier durch Beispiele geschilderten Kost mit der der wohlhabenden Kreise besteht darin, dafs hier wie dort der lokale Charakter verwischt oder nahezu verschwunden ist.

[1] O. d. D. M. N. 83.
[2] O. d. D. M. N. 88.

IV.

Die Kost der Bauern, ländlichen Arbeiter, Handwerker, Fischer und des Gesindes mit ausgeprägt lokalem Charakter.

Die Kost der bäurischen Bevölkerung, des Gesindes, der ländlichen und kleinstädtischen Handwerker, der Fischer, Hirten und jener Arbeiter, die für den Hausbedarf Landwirtschaft und Viehmast treiben können, hat etwas Gemeinsames, was umso auffallender ist, als diese Bevölkerungskreise in den meisten anderen Punkten die denkbar gröfsten Verschiedenheiten zeigen. Bei ihnen hat sich nämlich der lokale Charakter der Nahrung erhalten, da diese in ihren wesentlichen Bestandteilen an Ort und Stelle produziert und, ohne den Markt oder den Zwischenhandel zu passieren, verzehrt wird. Zur Beleuchtung dieser Ernährungsweise möge zunächst das gerade für die Beurteilung der durch lokale Verhältnisse bedingten Volksnahrung reiche Material aus den Familienmonographien Le Plays dienen. Es gehören hierher die Angaben

31. Aus dem Budget einer halb-nomadisierenden Baschkirenfamilie aus dem Ural im Jahre 1853[1]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 1443 Cerealien, 205 Kartoffeln, 70 Früchten und Gemüse, 1446 Stutenmilch, 2417 Kuhmilch, 63 Fett, 226 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 258 Cerealien, 37 Kartoffeln, 694 Milch, 13 Fett, 39 Fleisch. Der aufserordentlich hohe Milchgenufs macht die Kost zu einer ausgezeichneten.

32. Aus dem Budget eines unfreien Bauern aus der Orenburger Steppe in Süd-Rufsland im Jahre 1853[2]. Die Nahrung der zehnköpfigen

---

[1] O. E. Bd. II. N. 1.
[2] O. E. Bd. II. N. 2.

Familie besteht aus 6064 Cerealien, 557 Leguminosen, 1165 Früchten und Gemüse, 1000 Kuhmilch, 123 Fett, 643 Fleisch. Kartoffeln werden nicht genossen. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 772 Cerealien, 71 Leguminosen, 16 Fett, 82 Fleisch. Der Cerealienkonsum ist so unwahrscheinlich grofs, dafs Zweifel an der Richtigkeit der Angaben aufsteigen.

33. Aus dem Budget eines unfreien Schmiedes aus den Eisengruben des nördlichen Ural im Jahre 1844[1]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1987 Cerealien, 82 Kartoffeln, 665 Früchten und Gemüse, 2200 Milch, 22 Fett, 285 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 429 Cerealien, 18 Kartoffeln, 475 Milch, 62 Fleisch.

34. Aus dem Budget eines Zimmermanns in den Goldwäschereien des Ural im Jahre 1844[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1456 Cerealien, 376 Kartoffeln, 97 Leguminosen, 482 Früchten und Gemüse, 1845 Milch, 32 Fett, 261 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 359 Cerealien, 90 Kartoffeln, 455 Milch, 8 Fett, 65 Fleisch.

35. Aus dem Budget eines bulgarischen Schmiedes aus den Eisengruben von Samakowa im Jahre 1849[3]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1205 Cerealien, 100 Kartoffeln, 398 Früchten und Gemüse, 323 Milch, 20 Käse, 38 Fett, 242 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 338 Cerealien, 37 Kartoffeln, 93 Milch, 14 Fett, 70 Fleisch.

36. Aus dem Budget eines unfreien ungarischen Bauern im Jahre 1846[4]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1212 Cerealien, 82 Kartoffeln, 57 Leguminosen, 545 Früchten und Gemüse, 57 Butter, 8 Öl, 700 Milch, 443 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 260 Cerealien, 18 Kartoffeln, 151 Milch, 14 Fett, 86 Fleisch.

37. Aus dem Budget von in Haus- und Gütergemeinschaft lebenden Bauern in Syrien im

[1] O. E. Bd. II. N. 3.
[2] O. E. Bd. II. N. 4.
[3] O. E. Bd. II. N. 6.
[4] O. E. Bd. II. N. 7.

Jahre 1857[1]. Die Nahrung der 32köpfigen Familie besteht aus 12936 Weizen, 1417 Mais, 89 Reis, 3874 Leguminosen, 4203 Früchten und Gemüse, 12300 Milch, 600 Käse, 384 Butter, 96 Olivenöl, 1810 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 395 Cerealien, 208 Kartoffeln, 354 Milch, 17 Fett, 59 Fleisch.

38. Aus dem Budget eines Dachdeckers aus dem nördlichen Frankreich im Jahre 1857[2]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 465 Weizen, 600 Kartoffeln, 12 Leguminosen. 55 getrockneten Früchten, 461 frischen Früchten und Gemüse, 5 Zucker, 198 Milch, 18 Käse, 41 Butter, 10 Öl, 173 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 173 Cerealien, 222 Kartoffeln, 19 Fett, 64 Fleisch.

39. Aus dem Budget eines slovenischen Giefsers einer Silberhütte Ungarns im Jahre 1846[3]. Die Familie betreibt eigene Landwirtschaft und mästet ein Schwein. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 1287 Cerealien, 680 Kartoffeln, 20 Leguminosen, 290 Früchten und Gemüse, 1155 Milch, 10 Käse, 20 Butter, 36 Speck, 191 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 395 Cerealien, 208 Kartoffeln, 354 Milch, 17 Fett, 59 Fleisch.

40. Aus dem Budget eines Fischers der baskischen Küste im Jahre 1856[4]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 552 Cerealien, 170 Kartoffeln, 166 Leguminosen, 231 Früchten und Gemüse, 550 Milch, 10 Käse, 15 Speck, 140 Öl, 439 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 121 Cerealien, 37 Kartoffeln, 35 Leguminosen, 34 Fett, 96 Fleisch.

41. Aus dem Budget eines holländischen Küstenfischers im Jahre 1852[5]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 2310 Cerealien, 560 Kartoffeln, 35 Leguminosen, 410 Früchten und Gemüse, 480 Milch, 104 Käse, 104 Butter, 200 Speck und Schmalz, 940 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt

[1] O. E. Bd. II. N. 8.
[2] O. E. Bd. IV. N. 3.
[3] O. E. Bd. IV. N. 4.
[4] O. E. Bd. IV. N. 6.
[5] O. E. Bd. III. N. 5.

der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 446 Cerealien, 109 Kartoffeln, 59 Fett, 183 Fleisch.

42. Aus dem Budget eines Schmiedes aus den Eisenhütten des nördlichen Schwedens im Jahre 1845[1]. Die Familie betreibt Landwirtschaft und hält Schwein und Kuh. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1980 Cerealien, 410 Kartoffeln, 25 Leguminosen, 292 Früchten und Gemüse, 1800 Milch, 90 Butter, 420 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 533 Cerealien, 111 Kartoffeln, 500 Milch, 25 Butter, 113 Fleisch.

43. Aus dem Budget eines Giefsers an den Kobalthütten Norwegens im Jahre 1845[2]. Die Familie betreibt Landwirtschaft und Schweinemast. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 692 Cerealien, 240 Kartoffeln, 15 Leguminosen, 357 Früchten und Gemüse, 1840 Milch, 35 Butter, 16 Speck, 2 Öl, 489 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 180 Cerealien, 62 Kartoffeln, 477 Milch, 14 Fett, 127 Fleisch.

44. Aus dem Budget eines französischen Weinbauern der Charente im Jahre 1858[3]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 1065 Cerealien, 350 Kartoffeln, 30 Leguminosen, 360 Früchten und Gemüse, 30 Milch, 20 Butter, 5 Schmalz, 90 Speck, 223 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 392 Cerealien, 129 Kartoffeln, 43 Fett, 82 Fleisch.

Aus den Familienmonographien der Ouvriers des Deux Mondes gehören hierher die Angaben

45. Aus dem Budget eines Bauern aus dem Vorlande der französischen Pyrrhenäen im Jahre 1856[4]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 2320 Cerealien, wovon zwei Drittel Mais, 104 Leguminosen, 710 Früchten und Gemüse, 557 Milch, 104 Käse, 56 Fett, 181 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Konsum einer erwachsenen männlichen Person 580 Cerealien, 26 Leguminosen, 14 Fett, 45 Fleisch.

---

[1] O. E. Bd. III. N. 1.
[2] O. E. Bd. III. N. 2.
[3] O. E. Bd. IV. N. 4.
[4] O. d. D. M. N. 4.

46. Aus dem Budget eines ländlichen Tagelöhners der Grafschaft Nottingham im Jahre 1856[1]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 690 Cerealien, 393 Kartoffeln, 40 Zucker, 415 Milch, 47 Käse, 156 Früchten und Gemüse, 33 Fett, 277 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Konsum einer erwachsenen männlichen Person 192 Cerealien, 109 Kartoffeln, 11 Zucker, 13 Käse, 9 Fett, 77 Fleisch.

47. Aus dem Budget eines spanischen Fischers im Jahre 1856[2]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 582 Cerealien, 170 Kartoffeln, 63 Leguminosen, 238 Früchten und Gemüse, 550 Milch, 155 Fett, 529 Fleisch, wovon 440 Fisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 118 Cerealien, 36 Kartoffeln, 13 Leguminosen, 33 Fett, 94 Fleisch.

48. Aus dem Budget eines Dorfschullehrers der Normandie im Jahre 1860[3]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 685 Cerealien, 30 Kartoffeln, 25 Leguminosen, 678 Früchten und Gemüse, 150 Milch, 48 Käse, 89 Fett, 6 Zucker, 68 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 358 Cerealien, 14 Käse, 33 Fett, 26 Fleisch. Diese Nahrung nähert sich schon bedenklich der Grenze, wo der Mangel beginnt.

49. Aus dem Budget eines Mulatten von der Insel La Réunion im Jahre 1861[4]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 973 Cerealien, wovon 923 Reis, 181 Kartoffeln, 736 Früchten und Gemüse, 18 Fett, 123 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 341 Cerealien, 63 Kartoffeln, 6 Fett, 43 Fleisch.

50. Aus dem Budget eines Winzers aus dem Elsafs im Jahre 1888[5]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1534 Cerealien, 1950 Kartoffeln, 104 Leguminosen, 1654 Früchten und Gemüse, 12 Zucker, 100 Käse, 780 Milch, 66 Schmalz und Speck, 42 Sesamöl, 13 Butter, 175 Fleisch. Berechnet

---

[1] O. d. D. M. N. 8.
[2] O. d. D. M. N. 9.
[3] O. d. D. M. N. 26.
[4] O. d. D. M. N. 31.
[5] O. d. D. M. N. 66.

nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen Person 336 Cerealien, 434 Kartoffeln, 23 Käse, 26 Fett, 38 Fleisch.

51. Aus dem Budget eines Kanadischen Farmers im Jahre 1862[1]. Die neunköpfige Familie verzehrt 3608 Cerealien, 1625 Kartoffeln, 940 Milch, 70 Zucker, 470 Früchte und Gemüse, 754 Fleisch, 300 Fett. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 590 Cerealien, 266 Kartoffeln, 11 Zucker, 49 Fett, 126 Fleisch.

52. Aus dem Budget eines Landwirtes aus der Umgebung von Bordeaux im Jahre 1881[2]. Die Nahrung der 12köpfigen Familie besteht aus 3675 Cerealien, 320 Kartoffeln, 325 Leguminosen, 1245 Früchten und Gemüse, 1415 Milch, 121 Fett, 30 Käse, 548 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 402 Cerealien, 35 Kartoffeln, 36 Leguminosen, 13 Fett, 60 Fleisch.

53. Aus dem Budget eines Marschbauern der Loiremündung im Jahre 1883[3]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 1785 Cerealien, 1040 Kartoffeln, 656 Früchten und Gemüse, 1850 Milch, 76 Fett, 222 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 492 Cerealien, 286 Kartoffeln, 21 Fett, 450 Milch, 61 Fleisch.

54. Aus dem Budget eines Pächters der Gascogne im Jahre 1879[4]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 2683 Cerealien, 240 Kartoffeln, 356 Leguminosen, 5113 Früchten und Gemüse, 1977 Milch, 102 Käse, 156 Fett, 10 Zucker, 287 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 492 Cerealien, 65 Leguminosen, 28 Fett, 350 Milch, 53 Fleisch.

55. Aus dem Budget einer Beduinenfamilie im Jahre 1885[5]. Die Nahrung der 13köpfigen Familie besteht aus 3520 Cerealien, 1340 Früchten und Gemüse, 14251 Milch, 722 Käse, 3290 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 388 Cerealien, 1568 Milch, 79 Käse, 79 Fett, 362 Fleisch. Der Verbrauch von Fleisch und

[1] O. d. D. M. N. 39.
[2] O. d. D. M. N. 44.
[3] O. d. D. M. N. 47.
[4] O. d. D. M. N. 53.
[5] O. d. D. M. N. 54.

Fett ist so ungewöhnlich hoch, dafs Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben sich erheben.

56. Aus dem Budget eines belgischen Fischers im Jahre 1885[1]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 780 Cerealien, 567 Kartoffeln, 365 Milch, 60 Fett, 282 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Parson 246 Cerealien, 179 Kartoffeln, 19 Fett, 89 Fleisch.

57. Aus dem Budget eines Farmers im westlichen Texas im Jahre 1896[2]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 569 Cerealien, 690 Kartoffeln, 242 Leguminosen, 268 Früchten und Gemüse, 235 Zucker und Sirup, 4380 Milch, 104 Butter, 136 Schmalz, 259 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 120 Cerealien, 145 Kartoffeln, 51 Leguminosen, 924 Milch, 51 Schmalz, 76 Fleisch.

58. Aus dem Budget eines nordfranzösischen Bauern im Jahre 1893[3]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1456 Cerealien, 1329 Früchten und Gemüse, 766 Milch, 104 Butter, 20 Öl, 216 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 297 Cerealien, 146 Milch, 24 Fett, 41 Fleisch.

59. Aus dem Budget eines eingeborenen Dolmetschers in Kambodscha im Jahre 1897[4]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1680 Reis, 16 Brot, 50 Bananen, 105 anderen Früchten und Gemüse, 4 Schmalz, 145 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 459 Reis, 14 Bananen, 40 Fleisch.

Ferner gehören hierher noch die Angaben

60. Aus dem Budget eines landbesitzenden Arbeiters auf einer Hallig an der Westküste von Schleswig im Jahre 1875[5]. Der Acker ist nicht pfluggängig, doch wird Viehzucht getrieben. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 929 Cerealien, 827 Kartoffeln, 31 Zucker und Sirup, 62 Fett,

---

[1] O. d. D. M. N. 58.
[2] O. d. D. M. N. 75.
[3] O. d. D. M. N. 87.
[4] O. d. D. M. N. 90.
[5] Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Jahrgang 1879.

250 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 246 Cerealien, 220 Kartoffeln, 8 Zucker und Sirup, 16 Fett, 66 Fleisch.

61. Ein Knecht auf einem mecklenburgischen Rittergute[1] erhält jährlich etwa 350 Cerealien, 264 Kartoffeln, 500 entrahmte Milch, 26 Fett, 30 Fleisch.

Die vorstehenden Beispiele weisen zwei gemeinsame charakteristische Züge auf: erstens zeigen sie einen scharf ausgeprägten Lokalcharakter, sodann sind sie vom hygienischen Gesichtspunkte aus betrachtet durchaus rationell in der Zusammensetzung der Kost und zugleich quantitativ allen Anforderungen entsprechend. Mögen die Haushaltungsvorstände Bauern sein oder Arbeiter mit landwirtschaftlichem Nebenbetriebe, mögen sie ganz oder nur teilweise selbst bauen, was sie essen, stets ist die Verbindung mit dem Grund und Boden der Heimat, deren Gebräuchen und wirtschaftlichen Struktur noch so eng, daſs die freie Wahl der Nahrungsmittel auſserordentlich beschränkt, und der Ernährung ein bestimmtes lokales Gepräge aufgedrückt wird. Die Cerealiennahrung steht durchaus im Vordergrunde. Hinter ihr tritt die Kartoffel selbst dort zurück, wo sie stark angebaut wird, weil sie dann mehr zur Schweinemast als zur unmittelbaren Ernährung verwandt wird. Fett und Fleisch ist infolge der Schweinemast zureichend vorhanden. Wo die natürlichen Bedingungen diese hindern, ermöglicht die Kuhhaltung stärkere Heranziehung der Molkereiprodukte zur Fettversorgung. Leguminosen, Gemüse und Früchte werden reichlich genossen, Zucker dagegen nur ausnahmsweise.

Selbstverständlich liegt in der Erhaltung des lokalen Konsumtypus noch nicht an und für sich eine Garantie für reichliche Ernährung. Die rationelle Proportion von Cerealien, Molkereiprodukten und Fleisch, die wir in den vorhergehenden Budgets bewundern müssen, wird nicht selten durch lokale Widrigkeiten gestört. Besonders verhängnisvoll wird die Ernährung der Kleinbauern, Landarbeiter und ländlichen Handwerker, durch die auf örtlichen (z. B. im Gebirge) oder auf wirtschaftlichen (Mangel an Kartoffelacker) Verhältnissen beruhende Unmöglichkeit, Schweine zu mästen und für den Hausbedarf zu schlachten. Folgende Angaben aus sechs Le Playschen Familienmonographien zeigen, daſs der Besitz von Ziegen und Kühen für die Ernährung des kleinen Mannes nicht annähernd die groſse Bedeutung hat wie das Hausschwein und die Hausschlachtung. Sämtliche Budgets weisen einen starken Verbrauch der landesüblichen vegetabilischen Nahrung und zugleich einen solchen Mangel an Fett und Fleisch auf, daſs daran allein sich

[1] Hintze, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. 1894.

die Diagnose auf Unterernährung stellen läfst. Es sind die Angaben

62. Aus dem Budget eines Landarbeiters in der Bretagne im Jahre 1851[1]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 919 Cerealien, 450 Kartoffeln, 48 Früchten und Gemüse, 1460 Milch, 26 Butter, 13 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 400 Cerealien, 224 Kartoffeln, 729 Milch, 12 Butter, 6 Fleisch.

63. Aus dem Budget eines toskanischen Pächters im Jahre 1857[2]. Die Nahrung der zehnköpfigen Familie besteht aus 2847 Cerealien, 68 Kartoffeln, 227 Leguminosen, 60 getrockneten Früchten, 899 frischen Früchten und Gemüse, 107 Olivenöl, 101 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 322 Cerealien, 8 Kartoffeln, 25 Leguminosen, 12 Fett, 11 Fleisch.

64. Aus dem Budget eines altkastilischen Pächters im Jahre 1847[3]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1140 Mais, 250 Kartoffeln, 186 Leguminosen, 139 Früchten und Gemüse, 320 Ziegenmilch, 17 Speck und Öl, 62 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer männlichen Person 347 Cerealien, 76 Kartoffeln, 54 Leguminosen, 5 Fett, 19 Fleisch.

65. Aus dem Budget einer bäurischen Hausgemeinschaft in den französischen Pyrrhenäen im Jahre 1856[4]. Die Nahrung der 15köpfigen Familie besteht aus 1426 Weizen, 1999 Roggen, 846 Gerste, 262 Hirse, 1327 Mais, 300 Kartoffeln, 94 Leguminosen, 755 Früchten und Gemüse, 1320 Milch, 24 Käse, 41 Butter, 96 Speck, 150 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 478 Cerealien, 15 Kartoffeln, 11 Fett, 12 Fleisch.

66. Aus dem Budget eines baskischen Kleinbauern aus den französischen Pyrrhenäen im Jahre 1856[5]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 730 Weizen, 1590 Mais, 104 Leguminosen, 703 Früchten und Gemüse, 557 Milch, 104 Käse, 56 Fett, 181 Fleisch. Berechnet nach E. E. be-

[1] O. E. Bd. IV. N. 7.
[2] O. E. Bd. IV. N. 3.
[3] O. E. Bd. IV. N. 5.
[4] O. E. Bd. IV. N. 9.
[5] O. E. Bd. V. N. 5.

trägt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 461 Cerealien, 21 Leguminosen, 21 Käse, 11 Fett, 36 Fleisch.

67. Aus dem Budget eines Landarbeiters aus dem Departement de l'Aisne im Jahre 1850[1]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 327 Weizen, 654 Roggen, 600 Kartoffeln, 5 Leguminosen, 375 Früchten und Gemüse, 480 Milch, 50 Käse, 26 Butter, 8 Öl, 5 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 343 Cerealien, 210 Kartoffeln, 18 Käse, 12 Fett und fast gar kein Fleisch.

Überall findet sich hier Mangel an Fleisch und Fett neben überreichlicher Zufuhr von Cerealien, durch die dieser Mangel zu kompensieren gestrebt wird. Aus den Familienmonographien der Ouvriers des Deux Mondes gehören an diese Stelle die Angaben

68. Aus dem Budget einer bäuerlichen Hausgemeinschaft im Hochgebirge der Pyrrhenäen im Jahre 1856[2]. Die Nahrung der 15köpfigen Familie besteht aus 5861 Cerealien, 300 Kartoffeln, 94 Leguminosen, 765 Früchten und Gemüse, 1320 Milch, 24 Käse, 139 Fett, 17 Zucker, 150 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 508 Cerealien, 26 Kartoffeln, 12 Fett, 13 Fleisch.

69. Aus dem Budget eines Pächters aus der Umgebung von Florenz im Jahre 1857[3]. Die Nahrung der zehnköpfigen Familie besteht aus 2847 Cerealien, 67 Kartoffeln, 227 Leguminosen, 960 Früchten und Gemüse, 107 Olivenöl, 101 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 317 Cerealien, 25 Leguminosen, 12 Fett, 11 Fleisch.

70. Aus dem Budget einer bäuerlichen Hausgemeinschaft Süd-Chinas[4]. Die Nahrung der 18köpfigen Familie besteht aus 2559 Cerealien, wovon 2220 Reis, 900 Yamwurzeln, 379 Leguminosen, 814 Früchten und Gemüse, 36 Fett, 381 Fleisch, wovon 250 Fisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 236 Cerealien, 83 Yamwurzeln, 35 Leguminosen, 3 Fett, 35 Fleisch.

---

[1] O. E. Bd. VI. N. 3.
[2] O. d. D. M. N. 3.
[3] O. d. D. M. N. 5.
[4] O. d. D. M. N. 30.

71. Aus dem Budget eines freigelassenen Bauern aus Grofs-Rufsland im Jahre 1884[1]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 3430 Cerealien, 475 Kartoffeln, 45 Leguminosen, 980 Früchten und Gemüse, 1021 Milch, 72 Fett, 201 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 572 Cerealien, 79 Kartoffeln, 12 Fett, 33 Fleisch.

72. Aus dem Budget eines Winzers aus der Umgebung Bonns im Jahre 1887[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 701 Cerealien, 100 Kartoffeln, 210 Leguminosen, 1122 Früchten und Gemüse, 35 Fett, 157 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 185 Cerealien, 55 Leguminosen, 9 Fett, 41 Fleisch.

73. Aus dem Budget eines Bauern der Charente im Jahre 1888[3]. Die Nahrung der zehnköpfigen Familie besteht aus 1923 Cerealien, 845 Kartoffeln, 120 Leguminosen, 1137 Kastanien, 630 Früchten und Gemüse, 38 Rüb- und Nufsöl, 82 Schmalz und Speck, 158 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 224 Cerealien, 99 Kartoffeln, 133 Kastanien, 14 Leguminosen, 14 Fett, 18 Fleisch.

74. Aus dem Budget einer bäuerlichen Hausgemeinschaft in der Loire-Gegend im Jahre 1860[4]. Die Nahrung der 22köpfigen Familie besteht aus 4394 Cerealien, 5625 Kartoffeln, 580 Leguminosen, 2723 Früchten und Gemüse, 2445 Milch, 130 Käse, 324 Fett, 297 Fleisch. Berechnet nach E E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 324 Cerealien, 414 Kartoffeln, 180 Milch, 12 Käse, 18 Fett, 22 Fleisch.

75. Aus dem Budget eines oberitalienischen Landarbeiters im Jahre 1891[5]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1151 Cerealien, 80 Leguminosen, 360 Früchten und Gemüse, 14 Käse, 13 Olivenöl, 11 Fett, 88 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen

[1] O. d. D. M. N. 48.
[2] O. d. D. M. N. 63.
[3] O. d. D. M. N. 65.
[4] O. d. D. M. N. 38.
[5] O. d. D. M. N. 68.

männlichen Person 217 Cerealien, 15 Leguminosen, 5 Fett, 17 Fleisch.

76. Aus dem Budget eines Pächters aus den Loire-Wäldern im Jahre 1893[1]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 1577 Cerealien, 1200 Kartoffeln, 440 Früchten und Gemüse, 180 Milch, 20 Käse, 103 Öl und Fett, 100 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 330 Cerealien, 252 Kartoffeln, 22 Fett, 21 Fleisch.

77. Aus dem Budget eines toskanischen Pächters im Jahre 1880[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1740 Cerealien, 300 Kartoffeln, 196 Früchten und Gemüse, 15 Käse, 38 Fett, 35 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 363 Cerealien, 66 Kartoffeln, 8 Fett, 8 Fleisch.

78. Aus dem Budget eines Pächters aus Bas-Limousin im Jahre 1897[3]. Die Nahrung der 12köpfigen Familie besteht aus 3368 Cerealien, 1320 Kartoffeln, 1500 Kastanien, 1075 Früchten und Gemüse, 90 Käse, 960 Milch, 25 Butter, 15 Speck und Schmalz, 9 Öl, 63 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 487 Cerealien, 191 Kartoffeln, 217 Kastanien, 13 Käse, 9 Fett, 9 Fleisch.

Hierher gehören noch die Angaben

79. Aus dem Budget eines badischen Bauern in Ellmendingen im Jahre 1883[4]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1888 Cerealien, 1379 Kartoffeln, 38 Butter und Schmalz, 163 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 400 Cerealien, 293 Kartoffeln, 8 Fett, 35 Fleisch.

80. Aus dem Budget eines Chausseearbeiters vom Hohen Taunus im Jahre 1881[5]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1219 Cerealien,

---

[1] O. d. D. M. N. 80.
[2] O. d. D. M. N. 85.
[3] O. d. D. M. N. 91.
[4] Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden. Karlsruhe 1884.
[5] Schnapper-Arndt, G., Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. Schmollers Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen. Bd. IX. 1883.

3186 Kartoffeln, 556 Milch, 260 entrahmte Milch, 4 Butter, 30 Rinderfett, 4 Stück Heringe, 8 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 284 Cerealien, 743 Kartoffeln, 130 Milch, 8 Fett, und fast gar kein Fleisch.

81. Aus dem Budget eines Nagelschmiedes (Heimarbeiters) vom Hohen Taunus im Jahre 1881[1]. Die Nahrung der Familie besteht aus 1445 Cerealien, 3021 Kartoffeln, 630 Milch, 350 dicke Milch, 3/4 Butter, 21 Rinderfett, 9 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 254 Cerealien, 562 Kartoffeln, 4 Fett, 148 Milch und fast gar kein Fleisch.

[1] Schnapper-Arndt, a. a. O.

V.

Die Kost der Industriearbeiter.

Einen ganz besonderen Charakter weist die Kost der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten, nur auf Geldlohn angewiesenen industriellen Arbeiter auf. Zu dieser Kategorie gehören eigentlich ja auch die hochbezahlten großstädtischen Industriearbeiter, deren Ernährung oben schon im Anschluſs an die der wohlhabenden Bevölkerungskreise hervorgehoben worden ist. Wir werden jedoch sehen, daſs es sich rechtfertigt, die Nahrung der Elite der Arbeiterschaft von jener zu trennen, die das Gros aufweist. In der Kost der Wohlhabenden sowohl, wie in der der kleinbürgerlichen Kreise in den Städten, der niederen Beamten und der gutgelohnten Arbeiter zeigte sich die Tendenz, von den voluminösen und wenig geschmackvollen Hauptnahrungsmitteln der ländlichen Bevölkerung (Roggenbrot, Leguminosen Mehlspeisen, Pflanzenfetten) abzugehen und den Nahrungsbedarf mehr durch konzentrierte, leicht verdauliche und schmackhafte Produkte (Fleisch, Weiſsbrot, Zucker) zu decken. Dieses vom hygienischen Standpunkt aus durchaus verständige Bestreben findet seine Grenze in der Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Geldmittel. Nur die bestbezahlten Arbeiter können den Übergang zu einer rationellen Fleisch-Weizenbrot-Zucker-Kost vollziehen. Weite Schichten der industriellen Arbeiterschaft bleiben in diesem Übergange stecken; sie essen nicht mehr genug Brot, Kartoffeln, Leguminosen, Mehlspeisen und Fett, und noch nicht genug Fleisch, Weizenbrot, Butter und Zucker, sodaſs ein Zustand der chronischen Unterernährung resultiert, selbst wenn das Nahrungsbudget sich qualitativ vorteilhaft von den vorhin besprochenen lokalen Konsumtypen unterscheidet. Die enorme Verbesserung, die die Ernährung der handarbeitenden Bevölkerung nach weitverbreiteter Anschauung im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts erfahren haben soll, ist häufig weiter nichts, als eine Umwandlung zureichender, derber, Lokalcharakter tragender Landkost in eine Ernährung, die qualitativ die der wohlhabenden Klassen nachahmt, aber sie quantitativ doch nicht erreicht.

Die von Le Play aufgenommenen Budgets stammen aus einer Zeit, in der das rein industriell, vom selbständigen Handwerk und dem Eigentum an Grund und Boden losgelöste Proletariat noch nicht annähernd die Ausdehnung hatte wie in der Gegenwart. Trotzdem sind verschiedene Haushaltrechnungen von ihm überliefert, die illustrieren, wie schwierig es für den im reinen Geldlohn stehenden Arbeiter ist, sich bei einem mäfsigen Lohne rationell zu ernähren. Hierher gehören zunächst die Angaben aus drei Bergarbeitermonographien, nämlich:

82. Aus dem Budget eines Bergmannes aus Klausthal im Ober-Harz im Jahre 1845[1]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 889 Cerealien, 338 Kartoffeln, 10 Leguminosen, 873 Früchten und Gemüse, 114 Milch, 18 Butter, 6 Schmalz, 85 Fleisch. Berechnet nach E. E beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 250 Cerealien, 95 Kartoffeln, 7 Fett, 24 Fleisch. Die Existenz wird also nur durch den überreichlichen Konsum von an Nährstoffen armen Früchten und Gemüsen ermöglicht.

83. Aus dem Budget eines Bergmannes aus den Silbergruben der Auvergne im Jahre 1850[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 128 Weizen, 1134 Roggen, 265 Kartoffeln, 146 Früchten und Gemüse, 48 Butter, 36 Käse, 13 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 339 Cerealien, 70 Kartoffeln, 11 Fett und verschwindend wenig Fleisch.

84. Aus dem Budget eines Bergmannes in den Quecksilbergruben Kärntens im Jahre 1846[3]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 465 Weizen, 730 Roggen, 68 Mais, 246 Kartoffeln, 36 Leguminosen, 50 Schmalz, 31 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 378 Cerealien, 73 Kartoffeln, 15 Fett, 10 Leguminosen, 9 Fleisch.

In diesen drei Fällen stehen die Haushaltungsvorstände im reinen Geldlohnverhältnisse und treiben weder Ackerbau noch Viehzucht infolge der gebirgigen Natur ihres Wohnortes. Obgleich diese Bergleute hochcivilisierten westeuropäischen Völkern angehören, kann ihre Ernährung nicht entfernt einen Vergleich aushalten mit der Kost der weiter oben angeführten Bergleute

---

[1] O. E. Bd. III. N. 3.
[2] O. E. Bd. V. N. 4.
[3] O. E. Bd. VI. N. 1.

und Hüttenarbeiter in Rufsland, Bulgarien, Schweden und Norwegen, die nebenher eigene Landwirtschaft treiben.

Noch traurigere Ernährungverhältnisse offenbaren die Zahlen aus den beiden Budgets von Weberfamilien, die **Le Play** giebt. Auch sie sind ausschliefslich auf ihren Lohn angewiesen. Es gehören hierher die Angaben

85. Aus dem Budget eines französischen Webers aus Mamers (Sarthe) im Jahre 1848[1]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1400 Cerealien, 150 Kartoffeln, 119 Früchten und Gemüse, 8 Milch, 13 Käse, 20 Butter, 17 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 373 Cerealien, 41 Kartoffeln, 5 Fett, 6 Fleisch.

86. Aus dem Budget eines Webers in Godesberg in der Rheinprovinz im Jahre 1848[2]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1022 Cerealien, 940 Kartoffeln, 15 Leguminosen, 370 Früchten und Gemüse, 60 Milch, 20 Butter, 18 Speck und Schmalz, 73 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 238 Cerealien, 265 Kartoffeln, 11 Fett, 21 Fleisch.

Von der unzureichenden Ernährung mäfsig bezahlter grofsstädtischer Arbeiter legen noch folgende Angaben **Le Plays** Zeugnis ab:

87. Aus dem Budget eines Wiener Tischlers (Heimarbeiters) im Jahre 1853[3]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 539 Weizenbrot, 116 Weizenmehl, 6 Reis, 7 Graupen, 113 Kartoffeln, 16 Leguminosen, 320 Früchten und Gemüse, 41 Zucker, 296 Milch, 7,5 Butter, 34 Schmalz, 1,5 Olivenöl, 73 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 156 Cerealien, 26 Kartoffeln, 10 Zucker, 10 Fett, 17 Fleisch.

88. Aus dem Budget eines Pariser Lumpensammlers im Jahre 1849[4]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 644 Weizen, 68 Zucker, 170 Früchten und Gemüse, 30 Fett, 274 Milch, 33 Fleisch. Berechnet nach E. E beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 272 Cerealien, 29 Zucker, 13 Fett, 14 Fleisch. Der hohe Zucker-

[1] O. E. Bd VI. N. 5.
[2] O. E. Bd. V. N. 2.
[3] O. E. Bd. V. N. 1.
[4] O. E. Bd. VI. N. 6.

verbrauch erklärt sich aus der Gewohnheit der Familie, statt des bei der Pariser Bevölkerung üblichen Weines Zuckerwasser zu trinken.

89. Aus dem Budget eines Pariser Hafenarbeiters im Jahre 1858[1]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1510 Cerealien, 148 Kartoffeln, 404 Leguminosen, 369 Früchten und Gemüse, 30 Butter, 180 Milch, 22 Käse, 97 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 332 Cerealien, 90 Leguminosen, 7 Butter, 21 Fleisch.

Es bleiben nun noch drei Le Playsche Budgets übrig, die in keine der oben beschriebenen Kategorien passen und doch für die Beurteilung der Ernährung der unteren Bevölkerungskreise überaus wertvoll sind. Es handelt sich um englische Fabrikarbeiter, die nicht besonders hohe Löhne erhielten und doch im Gegensatz zu den soeben mitgeteilten Budgets qualitativ und quantitativ gute Ernährungsverhältnisse aufweisen. Sie verdanken dies dem Umstande, dafs sie der noch in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in den Vororten der englischen Grofsstädte üblichen Sitte huldigten, auch ohne eigenen Acker sich mit gekauften Kartoffeln ein Schwein zu mästen und für den Hausgebrauch zu schlachten. Ermöglicht wurde dieser Brauch dadurch, dafs in England auch die Arbeiter weniger in Mietskasernen als in kleinen, einstöckigen Häusern wohnten und meist gegenwärtig noch wohnen. Die Hausschlachtungen in den englischen cottages hatten allerdings den Übelstand, dafs die engen Gäfschen durch Schmutz, Mist und Schlachtabfälle auf das gröblichste verunreinigt wurden. Die in den 60er Jahren im grofsartigen Mafsstabe durchgeführte Assanierung der englischen Städte beseitigte daher durch Verbote die Hausschlachtungen, wohl zum Vorteil der Reinlichkeit der Strafsen, aber nicht zum Vorteil der Volksernährung. Wie vorteilhaft selbst dieser schwache Rest von Naturalwirtschaft für die Fleischversorgung war, beweisen die Angaben:

90. Aus dem Budget eines Messerschmiedes in einer Scheffielder Fabrik im Jahre 1851[1]. Mit gekauften Kartoffeln wird ein Schwein fett gemacht und für den eigenen Gebrauch geschlachtet. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 609 Cerealien, 362 Kartoffeln, 363 Früchten und Gemüse, 49 Zucker, 1040 Vollmilch, 208 Magermilch, 3 Käse, 8 Butter, 12 Speck, 221 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männ-

[1] O. E. Bd. III. N. 7.

lichen Person 182 Cerealien, 105 Kartoffeln, 15 Zucker, 6 Fett, 66 Fleisch.

91. Aus dem Budget eines Scheffielder Tischlers im Jahre 1851[1]. Die Familie schlachtet mit einer anderen Familie zusammen ein gekauftes, fettes Schwein. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 522 Cerealien, 95 Kartoffeln, 192 Früchten und Gemüse, 59 Zucker, 208 Vollmilch, 200 Magermilch, 6 Käse, 12 Butter, 29 Speck, 208 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 220 Cerealien, 40 Kartoffeln, 25 Zucker, 17 Fett, 128 Fleisch.

92. Aus dem Budget eines Giefsers in den Eisenhütten von Derbyshire im Jahre 1850[2]. Die Familie mästet und schlachtet ein Hausschwein. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 753 Cerealien, 270 Kartoffeln, 4 Leguminosen, 99 Früchten und Gemüse, 94 Zucker, 624 Milch, 24 Käse, 47 Butter, 12 Speck, 240 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 195 Cerealien, 70 Kartoffeln, 24 Zucker, 15 Fett, 62 Fleisch.

In diesen Budgets macht sich auch schon die Vorliebe für Zucker bemerkbar, die gegenwärtig die Ernährung des englischen Arbeiters so rationell gestaltet.

Aus den Familienmonographien der Ouvriers des Deux Mondes gehören in die Kategerie der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten Industriearbeiterbudgets die Angaben:

93. Aus dem Budget eines Steinbrucharbeiters aus der Umgebung von Paris im Jahre 1856[3]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1130 Cerealien, 416 Kartoffeln, 13 Leguminosen, 226 Früchten und Gemüse, 52 Zucker, 77 Fett, 301 Milch, 87 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 335 Cerealien, 112 Kartoffeln, 14 Zucker, 21 Fett, 23 Fleisch.

94. Aus dem Budget eines Metallarbeiters aus Doubs in Frankreich im Jahre 1858[4]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 384 Cerealien, 958 Kartoffeln, 32 Zucker, 370 Milch, 1234 Früchten und Gemüse, 48 Fett, 10 Leguminosen, 82 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche

---

[1] O. E. Bd. III. N. 8.
[2] O. E. Bd. III. N. 9.
[3] O. d. D. M. N. 11.
[4] O. d. D. M. N. 15.

Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 146 Cerealien, 361 Kartoffeln, 18 Fett, 31 Fleisch.

95. Aus dem Budget eines Metallarbeiters, Sohn des vorigen, aus Doubs im Jahre 1858[1]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 387 Cerealien, 676 Kartoffeln, 9 Leguminosen, 742 Früchten und Gemüse, 446 Milch, 38 Fett, 64 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 174 Cerealien, 303 Kartoffeln, 17 Fett, 29 Fleisch.

96. Aus dem Budget eines Pariser Wasserträgers im Jahre 1858[2]. Der Beruf erfordert aufsergewöhnliche Muskelkraft. Die Nahrung der vom Lande stammenden fünfköpfigen Familie besteht aus 934 Cerealien, 240 Kartoffeln, 219 Früchten und Gemüse, 37 Fett, 455 Milch, 52 Zucker, 146 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 284 Cerealien, 75 Kartoffeln, 16 Zucker, 11 Fett, 45 Fleisch.

97. Aus dem Budget eines Steinträgers aus der Umgebung von Paris im Jahre 1858[3]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1510 Cerealien, 148 Kartoffeln, 404 Leguminosen (weifse Bohnen), 180 Milch, 30 Butter, 97 Fleisch, 369 Früchten und Gemüse. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 278 Cerealien, 37 Kartoffeln, 101 Leguminosen, 7 Fett, 24 Fleisch.

98. Aus dem Budget eines Steinbrucharbeiters aus den Vogesen im Jahre 1859[4]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 2285 Cerealien, 1875 Kartoffeln, 264 Früchten und Gemüse, 730 Milch, 144 Käse, 160 Fett, 78 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 348 Cerealien, 285 Kartoffeln, 22 Käse, 24 Fett, 12 Fleisch.

99. Aus dem Budget eines Giefsers in einer Bleihütte Toskanas im Jahre 1860[5]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 1021 Cerealien, 300 Kartoffeln, 50 Leguminosen, 238 Früchten und Gemüse, 35 Käse, 20 Fett, 24 Fleisch. Berechnet nach

[1] O. d. D. M. N. 16.
[2] O. d. D. M. N. 17.
[3] O. d. D. M. N. 19.
[4] O. d. D. M. N. 20.
[5] O. d. D. M. N. 28.

E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 371 Cerealien, 111 Kartoffeln, 7 Fett, 8 Fleisch.

100. Aus dem Budget eines Pariser Typographen im Jahre 1861[1]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 683 Cerealien, 148 Kartoffeln, 4 Leguminosen, 133 Früchten und Gemüse, 125 Milch, 17 Zucker, 49 Fett, 100 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 249 Cerealien, 18 Fett, 36 Fleisch.

101. Aus dem Budget eines toskanischen Bergarbeiters im Jahre 1860[2]. Die Nahrung der dreiköpfigen Familie besteht aus 913 Cerealien, 120 Leguminosen, 212 Früchten und Gemüse, 33 Fett, 17 Zucker, 64 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 360 Cerealien, 47 Leguminosen, 13 Fett, 25 Fleisch.

102. Aus dem Budget eines Webers in den Vogesen im Jahre 1862[3]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1133 Cerealien, 1730 Kartoffeln, 4 Leguminosen, 308 Früchten und Gemüse, 603 Milch, 46 Fett, 167 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 254 Cerealien, 388 Kartoffeln, 10 Fett, 37 Fleisch.

103. Aus dem Budget eines Holzfällers in den Vogesen im Jahre 1863[4]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 312 Cerealien, 960 Milch, 3400 Kartoffeln, 90 Leguminosen, 372 Früchten und Gemüse, 108 Fett, 42 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 70 Cerealien, 768 Kartoffeln, 19 Leguminosen, 24 Fett, 9 Fleisch.

104. Aus dem Budget eines Töpfers aus Nevers im Jahre 1864[5]. Die sechsköpfige Familie verzehrt 1178 Cerealien, 375 Kartoffeln, 20 Leguminosen, 251 Früchte und Gemüse, 26 Käse, 28 Fett, 188 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch

[1] O. d. D. M. N. 33.
[2] O. d. D. M. N. 35.
[3] O. d. D. M. N. 36.
[4] O. d. D. M. N. 45.
[5] O. d. D. M. N. 50.

einer erwachsenen männlichen Person 269 Cerealien, 86 Kartoffeln, 9 Fett, 43 Fleisch.

105. Aus dem Budget eines Steigers in einem Schwefelbergwerk Siciliens im Jahre 1884[1]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 2076 Cerealien, 90 Kartoffeln, 150 Leguminosen, 63 Fett, 78 Käse, 448 Früchten und Gemüse, 157 Fleisch. Berechnet nach E. E beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 484 Cerealien, 35 Leguminosen, 15 Fett, 18 Käse, 36 Fleisch.

106. Aus dem Budget eines Kohlenhäuers im Ruhrgebiet im Jahre 1886[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 825 Cerealien, 900 Kartoffeln, 80 Früchten und Gemüse, 129 Fett, 270 Milch, 140 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 249 Cerealien. 274 Kartoffeln, 39 Fett, 42 Fleisch.

107. Aus dem Budget eines Genter Webers im Jahre 1884[3]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 880 Cerealien, 1300 Kartoffeln, 422 Milch, 42 Fett, 4 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 205 Cerealien, 303 Kartoffeln, 28 Milch, 10 Fett und verschwindend wenig Fleisch.

108. Aus dem Budget eines belgischen Messerschmiedes im Jahre 1891[4]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1196 Cerealien, 1300 Kartoffeln, 375 Früchten und Gemüse, 26 Butter, 13 amerikanisches Schmalz, 1 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 340 Cerealien, 370 Kartoffeln, 11 Fett und verschwindend wenig Fleisch.

109. Aus dem Budget eines Webers aus der Umgebung von Caserta im Jahre 1892[5]. Die Nahrung der 10köpfigen Familie besteht aus 1841 Cerealien, 159 Kartoffeln, 37 Leguminosen, 1077 Früchten und Gemüse, 42 Käse, 100 Fett, 190 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 280 Cerealien,

---

1 O. d. D. M. N. 61.
2 O. d. D. M. N. 60.
3 O. d. D. M. N. 67.
4 O. d. D. M. N. 72.
5 O. d. D. M. N. 79.

24 Kartoffeln, 5 Leguminosen, 6 Käse, 15 Fett, 30 Fleisch.

110. Aus dem Budget eines Laternenanzünders in Danzig im Jahre 1893[1]. Die Nahrung der achtköpfigen Familie besteht aus 1390 Cerealien, 750 Kartoffeln, 30 Leguminosen, 135 Früchten und Gemüse, 52 Zucker, 46 Fett, 547 Milch, 132 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 324 Cerealien, 175 Kartoffeln, 7 Leguminosen, 12 Zucker, 128 Milch, 11 Fett, 31 Fleisch.

111. Aus dem Budget eines Zurichters einer belgischen Waffenfabrik im Jahre 1893[2]. Die Nahrung der neunköpfigen Familie besteht aus 2120 Cerealien, 1092 Kartoffeln, 212 Früchten und Gemüse, 172 Butter, 26 Schmalz, 208 Milch, 59 Käse, 265 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 248 Cerealien, 128 Kartoffeln, 5 Zucker, 7 Käse, 23 Fett, 31 Fleisch.

112. Aus dem Budget eines Schuhmachers aus Flandern im Jahre 1895[3]. Die Nahrung der fünfköpfigen Familie besteht aus 1115 Cerealien, 1200 Kartoffeln, 436 Früchten und Gemüse, 1447 Milch, 52 Butter, 56 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 320 Cerealien, 347 Kartoffeln, 415 Milch, 15 Fett, 16 Fleisch.

113. Aus dem Budget eines Bergarbeiters des nördlichen Frankreichs im Jahre 1893[4]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 761 Cerealien, 500 Kartoffeln, 278 Früchten und Gemüse, 24 Zucker, 374 Milch, 60 Butter, 18 andere Fette, 146 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 259 Cerealien, 170 Kartoffeln, 8 Zucker, 26 Fett, 50 Fleisch.

114. Aus dem Budget eines Kohlenhäuers aus den Loire-Wäldern im Jahre 1895[5]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 1174 Cerealien, 600 Kartoffeln, 24 Leguminosen, 378 Früchten und Gemüse, 52 Zucker, 40 Käse, 30 Butter, 62 anderen Fetten,

[1] O. d. D. M. N. 81.
[2] O. d. D. M. N. 82.
[3] O. d. D. M. N. 84.
[4] O. d. D. M. N. 86.
[5] O. d. D. M. N. 89.

154 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 278 Cerealien, 142 Kartoffeln, 12 Zucker, 22 Fett, 36 Fleisch.

Aus einer von der englischen Regierung im Jahre 1863 veranlaßten Untersuchung über die Nahrung der ärmeren Arbeiterschichten Englands entnimmt Meinert[1] eine Tabelle, in der der wöchentliche und tägliche Verbrauch der wichtigsten Nahrungsmittel angegeben ist. Leider ist nicht zu ersehen, ob die Angaben auf groben Schätzungen oder sorgfältigen Erhebungen beruhen. Ich gebe hier die Zahlen nach Meinert, nachdem ich sie auf den jährlichen Verbrauch in kg umgerechnet habe. Es verbrauchten:

Beruf	Ort	Brot	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch
115. Näherinnen	London	193	62	11	11	6	25
116. Seidenweber	Coventry	259	51	12	17	5	8
117. Seidenweber	London	246	67	12	6	8	17
118. Seidenweber	Macclesfield	215	41	9	64	5	5
119. Handschuhmacher .	Yeovil	218	177	6	28	11	28
120. Baumwollenspinner	Lancashire	251	34	22	17	5	8
121. Hosenweber. . . .	Derbyshire	296	100	17	39	5	17
122. Schuhmacher . . .	Coventry	279	86	16	17	8	23
123. Feldarbeiter	England	306	150	12	50	8	25
124. Feldarbeiter	Wales	349	267	11	133	8	16
125. Feldarbeiter	Irland	508	144	6	211	2	6

Beachtenswert ist hier besonders, wie viel mehr die Feldarbeiter an Cerealien verzehren.

Hierher gehören ferner die Angaben

126. Aus dem Budget eines Uhrschildmachers im badischen Schwarzwalde im Jahre 1878[2]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 800 Cerealien, 350 Kartoffeln, 469 Milch, 37 Fett, 102 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 280 Cerealien, 123 Kartoffeln. 164 Milch, 13 Fett, 36 Fleisch.

127. Aus dem Budget eines Arbeiters in der Apotheke eines Berliner Vorortes im Jahre 1881[3].

[1] Meinert, Armee- und Volksernährung. 1880.
[2] Schnapper-Arndt, Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Jahrgang 1880.
[3] Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter. Mainz 1882. N. 72/73.

Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 762 Cerealien, 728 Kartoffeln, 234 Milch, 20 Butter, 81 Fett, 81 Fleisch, 25 Zucker. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 261 Cerealien, 250 Kartoffeln, 80 Milch, 37 Fett, 28 Fleisch.

128. Aus dem Budget eines sächsischen Schlossers im Jahre 1886[1]. Die Nahrung der vierköpfigen Familie besteht aus 456 Cerealien, 511 Kartoffeln, 39 Butter, 137 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 179 Cerealien, 201 Kartoffeln, 54 Fleisch, 15 Fett.

129. Aus dem Budget eines Arbeiters der kgl. Eisenbahnwerkstätte in Frankfurt a. M. im Jahre 1888[2]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 505 Cerealien, 35 Leguminosen, 1880 Kartoffeln, 191 Milch, 17 Zucker, 50 Fett, 133 Fleisch, wovon 45 Wurst und 40 Freibankfleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 136 Cerealien, 9 Leguminosen, 505 Kartoffeln, 51 Milch, 13 Fett, 36 Fleisch. Der ohnehin nur schwache Fleischverbrauch konnte nur dadurch erzielt werden, dafs man sich zum Teil mit minderwertigem Fleische behalf.

130. Aus dem Budget eines Arbeiters in einer chemischen Fabrik in Frankfurt a. M. im Jahre 1888[3]. Die Nahrung der siebenköpfigen Familie besteht aus 677 Cerealien, 2334 Kartoffeln, 11 Leguminosen, 45 Fett, 277 Milch, 92 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 182 Cerealien, 628 Kartoffeln, 12 Fett, 25 Fleisch.

131. Aus dem Budget eines Grazer Arbeiters in einer Schuhwarenfabrik im Jahre 1900[4]. Die Nahrung der sechsköpfigen Familie besteht aus 1266 Cerealien, 132 Kartoffeln, 208 Milch, 31 Fett, 48 Zucker, 2 Butter, 31 anderen Fetten, 71 Fleisch. Berechnet nach E. E. beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 312 Cerealien, 33 Kartoffeln, 12 Zucker, 8 Fett, 18 Fleisch.

[1] Jahresbericht der kgl. Sächs. Gewerbe- und Berginspektoren für das Jahr 1885.
[2] Flesch, Frankfurter Arbeiter-Budgets. 1890.
[3] Flesch, a. a. O.
[4] Bunzel, J., Monatsbudget eines Grazer Arbeiters. Separatabdruck aus den Blättern für das Armenwesen. 1900.

An dieser Stelle mögen die Angaben ihren Platz finden, die J. Singer[1] über die Ernährung der böhmischen Baumwollspinner im Jahre 1883 mitteilt auf Grund von Aufzeichnungen über 16 Arbeiterfamilien. Sie bilden ein trauriges Beispiel der Unterernährung von schlecht hezahlten Arbeitern, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausschliefslich auf ihren kärglichen Lohn angewiesen sind und keine Beihilfe aus einer kleinen Landwirtschaft oder der Mästung eines Hausschweins erhalten. Im Durchschnitt betrug:

132. Bei den kärglich entlohnten Arbeitern einer Baumwollenspinnerei in der Nähe von Reichenberg der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person 197 Cerealien, 268 Kartoffeln, 34 Leguminosen, 77 Milch, 12 Fett, 8 Fleisch.

133. Bei den noch schlechter entlohnten Arbeitern einer zweiten Spinnerei betrug der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person durchschnittlich gar nur 147 Cerealien, 334 Kartoffeln, 22 Leguminosen, 58 Milch, 9 Fett und verschwindende Mengen von Butter und Fleisch.

Während wir bei älteren Budgets ähnlich schlecht gestellter Arbeiter sehen, wie einem Mangel an Fleisch und Fett ein überreichlicher Konsum von Cerealien parallel ging, sehen wir hier, wie der nämliche Mangel neben einem aufserordentlich hohen Verbrauch von Kartoffeln einhergeht. Dadurch wird die Gesamternährung natürlich noch weniger rationell.

Bei der noch in Naturalwirtschaft lebenden Bevölkerung spielt die Gröfse der Familie für die Ernährung keine erhebliche Rolle. Gröfse der Wirtschaft, örtliche und klimatische Faktoren geben den Ausschlag, ob die Ernährung ausreichend und gut ist. Bei den auf reinen Geldlohn angewiesenen Arbeitern ist aber die Zahl der Familienmitglieder für die qualitative und quantitative Gestaltung der Nahrung von ausschlaggebendem Wert. Familien, welche zahlreiche Kinder im jüngeren Lebensalter zählen, werden sich verhältnismäfsig schlechter ernähren als kinderarme. Für die Aufzucht des Nachwuchses unserer industriellen Arbeiterbevölkerung eine traurige, auf eine Entartungstendenz hinweisende Thatsache! Im folgenden habe ich bei den von Landolt[2] veröffentlichten Haushaltrechnungen Baseler Arbeiter die vier kinderarmen Familien von den übrigen getrennt. Sehr deutlich kommt dann zum Ausdruck, um wieviel günstiger sich die ersteren stehen. Es betrug in Basel

[1] Singer, J., Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nördlichen Böhmens. 1883.

[2] Landolt, C., Zehn Baseler Arbeiterhaushaltungen. Zeitschr. für schweiz. Statistik. 1891.

im Jahre 1889 der jährliche Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person, berechnet nach E. E., in der Familie eines

	Kopfzahl d. Familie	Cerealien	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch
134. Schneidergesellen . .	2	121	9 Sester	11	417	13	93
135. kaufmännischen Angestellten.	2	112	5 Sester		372	18	66
136. 2. Schneidergesellen .	2	124	3½ Sest.	10	326	12	43
137. 3. Schneidergesellen .	3	199	4 Sester	9	403	10	45

Bei den kinderreichen Familien verzehrte dagegen im gleichen Jahr und am gleichen Orte eine erwachsene männliche Person in der Familie eines

	Kopfzahl d. Familie	Cerealien	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch
138. Cigarrensortierers . .	6	290	9 Sester	8	400	7	22
139. Cigarrenmachers . .	7	191	4 Sester	5	272	5	26
140. Fabrikarbeiters . . .	10	290	7 Sester	13	305	13	22
141. Bandwebers.	7	246	7 Sester	2	318	12	18
142. Maurers	6	265	6 Sester	8	500	13	16

Das einzig Erfreuliche in dieser Ernährung schweizerischer Arbeiter ist der hohe Milchkonsum.

Auch bei den von Rechenberg[1] mitgeteilten Haushaltrechnungen der sächsischen Handwerker im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zittau trennt man am besten die kinderlosen Familien von den übrigen. Mit Hilfe der E. E. habe ich aus dem Gesamtkonsum der Familien den jährlichen Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person berechnet. In den kinderlosen Familien verzehrte jährlich ein Weber

Laufende Nummer	Nummer des Quellenwerks	Kopfzahl d. Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch	Heringe
143.	N. 2.	2	246	168	14	14	7	26 Stück
144.	N. 3.	2	305	390	28	28	14	52 Stück
145.	N. 9.	2	277	210	—	25	15	
146.	N. 24.	2	224	210	42	35	14	26 Stück
147.	N. 37.	2	196	390	42	21	7	
148.	N. 38.	2	232	390	56	19	4	26 Stück
149.	N. 45.	2	298	168	220	23	14	

[1] v. Rechenberg, C., Die Ernährung der Handweber in der Amtshauptmannschaft Zittau. Leipzig 1890.

Bei den kinderreichen Familien verzehrte dagegen ein Weber

Laufende Nummer	Nummer des Quellenwerks	Kopfzahl d. Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch	Heringe
150.	N. 1.	6	271	172	43	14	4	26 Stück
151.	N. 4.	4	321	317	79	32	16	80 Stück
152.	N. 8.	3	253	141	19	10	5	12 Stück
153.	N. 11.	4	246	820	—	14	—	34 Stück
154.	N. 12.	6	258	315	19	16	—	24 Stück
155.	N. 16.	4	220	149	207	17	8	16 Stück
156.	N. 17.	3	213	200	180	20	11	10 Stück
157.	N. 21.	6	272	507	14	20	—	—
158.	N. 31.	10	292	207	—	14	2	9 Stück
159.	N. 32.	5	233	200	—	16	3	7 Stück
160.	N. 33.	4	189	360	—	25	17	34 Stück
161.	N. 35.	5	243	248	17	—	8	30 Stück
162.	N. 36.	6	217	363	34	16	5	100 Stück
163.	N. 40.	4	270	474	38	14	—	—
164.	N. 41.	4	141	225	—	8	3	34 Stück
165.	N. 43.	4	158	238	133	9	9	20 Stück
166.	N. 44.	4	281	268	187	13	4	26 Stück
167.	N. 46.	4	271	514	59	20	—	—
168.	N. 47.	5	195	217	22	9	1	4 Stück
169.	N. 49.	5	277	161	—	22	8	12 Stück
170.	N. 52.	4	268	216	10	10	—	—

Hierher gehören auch die Angaben aus den von Wörishoffer[1] mitgeteilten Budgets von Cigarrenarbeitern im Grofsherzogtum Baden. Die Arbeiter treiben als Nebenbeschäftigung etwas Landwirtschaft, leider aber nur Kartoffelbau für die eigene Küche, sonst Hopfenbau für den Verkauf. Die Viehhaltung beschränkt sich, wo überhaupt vorhanden, auf Kuh und Ziege. Der jährliche Verbrauch für eine erwachsene männliche Person ist nicht nach E. E., sondern nach Wörishoffers Berechnung angegeben. Es verzehrte danach im Jahre 1888 ein Cigarrenarbeiter

	Kopfzahl d. Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch
171. aus Wiesloch . .	10	173	223	152	9	7
172. aus Wiesloch . .	4	185	345	117	9	16
173. aus Rauenberg .	3	136	333	161	11	33

[1] Wörishoffer, Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Grofsherzogtum Baden. 1889.

	Kopfzahl der Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch
174. aus Rauenberg . .	4	143	234	133	17	22
175. aus Rauenberg . .	8	196	277	225	11	20
176. aus St. Leon . . .	5	131	385	228	10	24
177. aus St. Leon . . .	4	136	372	299	15	30
178. aus Schwetzingen .	3	189	341	110	11	26
179. aus Schwetzingen .	4	159	215	125	9	18
180. aus Hockenheim . .	9	260	252	104	12	9
181. aus Hockenheim . .	5	258	339	115	11	9
182. aus Neulufsheim . .	9	271	412	249	9	5
183. aus Neulufsheim . .	4	220	387	120	9	24
184. aus Edingen . . .	4	186	374	83	11	31
185. aus Edingen . . .	8	384	334	110	5	10

Es mögen hier die Angaben aus Haushaltbudgets Mannheimer Arbeiter angeschlossen werden, die Wörishoffer[1] einige Jahre später veröffentlicht hat. Die Beobachtungen bestätigen, dafs selbst leidlich gut entlohnte Industriearbeiter hinsichtlich der so wichtigen Fleisch- und Fettnahrung ungünstige Ernährungsverhältnisse aufweisen, wenn sie keine eigene Landwirtschaft mehr betreiben und sich kein Hausschwein mehr mästen können. Es verzehrte im Jahre 1890 in Mannheim

	Kopfzahl der Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch
186. ein Former	5	271	272	223	14	34
187. ein Modellschreiner	7	200	125	124	7	46
188. ein Eisendreher . .	5	185	214	90	15	47
189. ein Hilfsarbeiter. .	5	198	133	120	8	25

Trotzdem die vorstehenden Angaben von verhältnismäfsig gut entlohnten Fabrikarbeitern stammen, ist doch allgemein ein Manko an Fett zu konstatieren. Das nämliche Resultat ergiebt die Betrachtung der nun folgenden Budgets aus der gleichen Publikation, die Arbeiter betreffen, welche auf dem Lande in der Nähe Mannheims wohnen und zur Arbeit in die Stadt fahren. Es verzehrte im gleichen Jahr

[1] Wörishoffer, Die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung. 1891.

	Kopfzahl der Familie	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch
190. ein Hafner		228	200	91	12	45
191. ein Spiegelpolierer.	7	223	150	110	9	29
192. ein Arbeiter in einer chem. Fabrik	8	263	250	91	10	11
193. ein 2. Arbeiter in einer chem. Fabrik	10	164	217	122	14	24
194. ein Arbeiter in einer Gummifabrik		177	162	106	14	17

Das einzige Budget in dem Buche Wörishoffers, das auch hinsichtlich des Fleisches und Fettes billigen Anforderungen entspricht, ist das eines

195. Arbeiters in einer Gummifabrik, der Kostgänger hält und bezeichnenderweise ein Schwein mästet und für den eigenen Bedarf schlachtet. In dieser Familie beträgt der jährliche Verbrauch einer erwachsenen Person 280 Cerealien, 185 Kartoffeln, 28 Leguminosen, 3 Butter, 11 Fett, 108 Milch, 68 Fleisch.

In einer Monographie über die Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter hat kürzlich Fuchs[1] auch die Nahrung dieser Arbeiterkategorie nach dem nämlichen Schema von Wörishoffer beschrieben. Es verzehrte

	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Milch	Fett	Fleisch
196. ein Kabinettmeister. . .	5	238	205	395	29	57
197. ein Kettenmacher. . . .	8	162	63	133	6	9
198. ein Bijoutier.	4	209	200	275	25	50
199. ein Silberarbeiter . . .	8	278	144	258	12	6
200. ein Kettenmacher. . . .	2	235	270	183	13	26
201. ein Gürtler	6	388	179	210	11	27
202. ein Dreher.	7	248	76	114	9	22
203. ein Schlosser	8	207	90	198	9	29
204. ein Graveur	2	223	124	225	18	71
205. ein Doublemacher . . .	8	182	242	262	11	22
206. ein Kettenmacher . . .	5	149	54	400	7	49
207. ein Kettenmacher. . . .	3	235	44	363	14	35
208. ein Mechaniker	4	170	86	223	8	44
209. ein Zurichter	4	99	39	243	5	48
210. ein Mechaniker	5	203	232	305	11	23
211. ein Kettenmacher . . .	11	235	189	280	8	8
212. ein Bijoutier	3	285	338	359	13	29

[1] Fuchs, Die sociale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. 1901.

Der an erster Stelle genannte Kabinettmeister in einer Bijouterie ist wegen seines relativ hohen Einkommens kaum mehr unter die Arbeiter zu rechnen.

Ich möchte hier noch die Angaben folgen lassen, welche aus Erhebungen über die Lebenshaltung der handarbeitenden Bevölkerung stammen, die mehr in die Breite als in die Tiefe gehen. Die Eigentümlichkeiten der einzelnen Familien sind zu wenig berücksichtigt und die Angaben über die Ernährung sind zu wenig genau, als dafs ich ihnen für meine Schlufsfolgerungen den gleichen Wert wie den Angaben aus den bisher angezogenen Publikationen beilegen könnte. Ich lasse hier zunächst die Angaben aus der von der belgischen Regierung im Jahre 1892 veranstalteten Enquete[1] folgen. Auch hier habe ich aus dem Gesamtkonsum der Familie den jährlichen Verbrauch einer erwachsenen männlichen Person nach E. E. berechnet. Es verzehrte demnach jährlich

Beruf	Ort	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Fett	Fleisch
213. ein Trödler	Brüssel	6	290	290	50	48
214. „ Lagerhalter . . .	„	6	231	172	16	10
215. „ Buchdrucker . .	„	6	187	172	17	55
216. „ Buchdrucker . .	„	6	388	388	13	50
217. „ Buchdrucker . .	„	6	105	158	21	53
218. „ Giefser	„	6	159	239	26	32
219. „ Giefser	„	6	146	336	10	28
220. „ Buchdrucker . .	„	6	235	188	35	25
221. „ Metteur	„	6	196	42	20	56
222. „ Buchdrucker. . .	„	6	263	217	16	34
223. „ Schneider	„	6	186	186	16	40
224. „ Metallarbeiter . .	„	6	267	250	26	38
225. „ Bildhauer	„	6	257	321	17	64
226. „ Steinmetz	„	6	345	259	14	3
227. „ Maurer	„	6	315	236	21	13
228. „ Hutmacher . . .	„	6	280	252	15	42
229. „ Hutmacher . . .	„	6	280	252	14	48
230. „ Handschuhmacher	„	6	210	210	17	25
231. „ Schuhmacher . .	„	6	252	252	8	21
232. „ Ciseleur.	„	6	210	210	4	53
233. „ Graveur.	„	6	106	202	13	47
234. „ Textilarbeiter . .	„	5	202	230	18	46
235. „ Textilarbeiter . .	„	6	228	274	12	12

[1] Salaires et Budgets Ouvriers en Belgique. Ministère de l'Agriculture. 1892.

Beruf	Ort	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Fett	Fleisch
ein Textilarbeiter	Brüssel	6	169	214	32	8
„ Weifsgerber	„	7	252	221	17	13
„ Arbeiter d. chem. Fabrik	„	6	188	376	16	3
„ Kutscher	„	6	260	260	38	43
„ Kutscher	„	6	261	347	35	35
„ Klempner	„	6	252	280	15	—
„ Monteur	„	6	247	291	16	11
„ Gerber	„	6	219	194	27	22
„ Gerber	„	6	236	263	31	21
„ Gerber	„	5	231	252	29	27
„ Gerber	„	6	202	253	43	20
„ Gerber	„	5	207	200	23	20
„ Maler	„	6	236	315	26	33
„ Maler	„	4	229	241	31	36
„ Instrumentenmacher .	„	6	147	147	13	40
„ Instrumentenmacher .	„	6	371	309	37	15
„ Schneider	Jodoigne	6	373	332	28	—
„ Maurer	Courtrai	5	191	286	6	11
„ Korbmacher	„	6	137	210	9	18
„ Metallarbeiter . . .	„	5	229	289	23	37
„ Buchdrucker	Gent	7	202	242	11	48
„ Buchdrucker	„	7	250	300	13	60
„ Buchdrucker	„	6	202	243	11	48
„ Buchdrucker	„	6	202	242	11	48
„ Schneider	„	6	205	327	14	8
„ Metallarbeiter . . .	„	7	271	343	9	14
„ Metallarbeiter . . .	„	5	230	264	14	25
„ Textilarbeiter . . .	„	7	283	323	27	—
„ Textilarbeiter . . .	„	6	284	455	24	4
„ Textilarbeiter . . .	„	6	241	240	24	37
„ Textilarbeiter . . .	„	6	224	260	18	83
„ Textilarbeiter . . .	„	5	261	492	23	87
„ Textilarbeiter . . .	„	6	290	435	16	42
„ Textilarbeiter . . .	„	6	214	388	11	19
„ Textilarbeiter . . .	„	6	315	394	18	38
„ Tapezierer	„	6	121	158	16	32
„ Bauarbeiter . , . . .	„	9	309	221	16	31
„ Bauarbeiter	„	5	216	347	23	29
„ Gerber	„	9	227	238	14	—
„ Hafenarbeiter . . .	„	6	252	378	17	6
„ Schuhmacher	„	6	321	401	11	17
„ Cigarrenarbeiter . .	„	6	252	381	20	17

	Beruf	Ort	bei einer Fam.-Kopfz.	Cerealien	Kartoffeln	Fett	Fleisch
278.	ein Cigarrenarbtr.	Gent	5	206	515	15	25
279.	„ Lagerarbeiter.	„	6	257	386	11	7
280.	„ Bäcker . . .	„	6	263	394	9	7
281.	„ Zuckerraffinerie-Arbeiter .	„	12	359	165	21	50
282.	„ Schmierer . .	„	4	145	129	19	69
283.	„ Metallarbeiter	Charleroi	6	229	153	13	14
284.	„ Bergarbeiter .	Châtelet	6	286	273	30	55
285.	„ Bergarbeiter .	„	6	270	270	22	24
286.	„ Bergarbeiter .	Farciesmes	6	273	245	33	22
287.	„ Bergarbeiter .	Frameries	6	314	168	24	28
288.	„ Bergarbeiter .	„	6	255	227	12	23
289.	„ Bergarbeiter .	Gilly	7	404	323	32	48
290.	„ Bergarbeiter .	„	7	382	382	38	18
291.	„ Bergarbeiter .	„	7	325	—	27	20
292.	„ Metallarbeiter	„	6	319	232	23	23
293.	„ Glasmacher. .	„	6	400	400	35	35
294.	„ Metallarbeiter	Junet	6	322	280	22	31
295.	„ Bergarbeiter .	Maschienne-au-Port	6	336	196	28	21
296.	„ Bergarbeiter .	„	6	232	261	28	17
297.	„ Bergarbeiter .	„	6	315	262	30	42
298.	„ Gießer . . .	„	6	245	245	19	7
299	„ Gießer . . .	„	6	210	240	17	3
300.	„ Gießer . . .	„	6	280	280	23	7
301.	„ Bergarbeiter .	„	6	210	210	16	3
302.	„ Maschinist . .	„	6	203	201	19	13
303.	„ Heizer. . . .	„	7	227	249	15	7
304.	„ Hüttenarbtr. .	„	6	236	184	14	5
305.	„ Hüttenarbtr. .	„	6	220	220	21	11
306.	„ Hüttenarbtr. .	„	5	194	210	18	13
307.	„ Metallarbeiter	„	6	314	—	15	21
308.	„ Metallarbeiter	„	6	312	397	15	20
309.	„ Glasarbeiter .	„	6	223	179	32	33
310.	„ Bergarbeiter .	Ransart	6	249	186	19	23
311.	„ Bergarbeiter .	„	7	296	309	27	49
312.	„ Bergarbeiter .	Roux	6	668	290	46	15
313.	„ Maurer . . .	„	6	308	240	35	23
314.	„ Glasmacher .	„	8	205	185	25	25
315.	„ Bergarbeiter .	„	7	301	246	32	12
316.	„ Bergarbeiter .	Bernissart	7	286	223	17	12
317.	„ Bergarbeiter .	„	5	356	178	21	10
318.	„ Bergarbeiter .	„	5	375	375	15	19

	Beruf	Ort	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Fett	Fleisch
319.	ein Bergarbeiter .	Bernissart	6	328	164	34	18
320.	„ Bergarbeiter .	„	7	280	280	8	6
321.	„ Bergarbeiter .	„	5	285	356	21	32
322.	„ Bergarbeiter .	„	5	169	169	22	60
323.	„ Bergarbeiter .	„	9	241	193	31	29
324.	„ Bergarbeiter .	„	6	146	166	6	6
325.	„ Bergarbeiter .	„	8	371	334	20	2
326.	„ Bergarbeiter .	„	5	423	254	24	7
327.	„ Bergarbeiter .	„	7	280	14	9	3
328.	„ Bergarbeiter .	„	7	490	280	21	38
329.	„ Bergarbeiter .	„	6	286	381	15	8
330.	„ Bergarbeiter .	„	8	303	233	11	4
331.	„ Bergarbeiter .	Boussu	6	291	107	15	5
332.	„ Bergarbeiter .	Ciply	6	314	224	22	31
333.	„ Bergarbeiter .	Cuesmus	5	164	130	24	30
334.	„ Bergarbeiter .	Flénu	7	402	252	20	55
335.	„ Bergarbeiter .	Ghlin	7	241	—	28	48
336.	„ Bergarbeiter .	Horun	7	315	158	27	26
337.	„ Bergarbeiter .	Wasmes	6	344	172	27	25
338.	„ Bergarbeiter .	„	6	275	188	18	28
339.	„ Bergarbeiter .	Pâturages	7	315	74	15	15
340.	„ Waffenschmied.	Fraipont	6	236	158	41	11
341.	„ Hüttenarbeiter .	Grivequée	8	258	263	40	17
342.	„ Lederarbeiter.	Liége	8	221	204	39	11
343.	„ Schneider . .	„	2	66	140	22	70
344.	„ Gerber. . . .	„	10	406	193	28	15
345.	„ Schlosser. . .	„	6	48	183	38	—
346.	„ Monteur . . .	„	6	94	116	19	6
347.	„ Metallarbeiter	„	4	94	217	28	22
348.	„ Metallarbeiter	„	5	236	236	30	21
349.	„ Metallarbeiter	„	6	365	274	12	23
350.	„ Metallarbeiter	„	6	228	300	28	24
351.	„ Metallarbeiter	„	5	270	202	50	27
352.	„ Metallarbeiter	„	7	220	226	21	36
353.	„ Metallarbeiter	„	6	214	137	27	22
354.	„ Tischler . . .	„	8	205	127	12	15
355.	„ Tapezierer . .	„	6	197	294	11	69
356.	„ Tapezierer . .	„	6	232	252	30	31
357.	„ Tischler . . .	„	6	315	315	55	17
358.	„ Maler	„	6	154	115	20	13
359.	„ Maler	„	6	315	180	35	17
360.	„ Erdarbeiter. .	„	8	237	140	26	21

	Beruf	Ort	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Fett	Fleisch
361.	ein Maurer	Liége	4	229	172	53	23
362.	„ Marmorschneider	„	8	198	120	17	10
363.	„ Marmorschneider	„	6	212	197	52	18
364.	„ Brauer	„	3	342	411	78	41
365.	„ Cigarrenarbeiter	„	6	326	244	28	21
366.	„ Cigarrenarbeiter	„	6	210	210	21	35
367.	„ Cigarrenarbeiter	„	6	332	249	29	28
368.	„ Müller	„	8	350	222	20	20
369.	„ Brenner	„	6	276	184	25	31
370.	„ Brenner	„	6	169	273	38	12
371.	„ Buchdrucker . .	„	6	273	175	27	22
372.	„ Gärtner	„	11	141	65	—	21
373.	„ Lagerarbeiter. .	„	6	76	153	31	20
374.	„ Böttcher	„	6	255	184	28	6
375.	„ Metallarbeiter .	„	6	222	222	40	10
376.	„ Kutscher	„	6	197	276	22	40
377.	„ Schiffer	„	6	236	236	42	16
378.	„ Bijoutier	„	6	315	197	42	11
379.	„ Strafsenbahn-Schaffner . . .	„	5	273	263	35	—
380.	„ Metallarbeiter .	Seraing	6	371	296	40	23
381.	„ Bildhauer . . .	„	5	269	154	45	49
382.	„ Glasmacher. . .	„	5	336	168	45	11
383.	„ Glasmacher. . .	„	4	229	191	44	4
384.	„ Glasmacher. . .	„	10	384	286	16	—
385.	„ Packer.	„	6	92	138	23	18
386.	„ Glasmacher. . .	„	6	211	210	11	11
387.	„ Glasmacher. . .	„	7	173	173	44	29
388.	„ Glasarbeiter . .	„	4	217	181	54	49
389.	„ Glasarbeiter . .	„	10	159	—	17	25
390.	„ Bergarbeiter . .	„	6	244	377	48	40

Auch die etwa aus derselben Zeit stammende Arbeit von Kuhna[1] über die Ernährung der oberschlesischen bergmännischen Arbeiterbevölkerung bringt Angaben über die Nahrung von zahlreichen Arbeiterfamilien. Leider kann man an verschiedenen Stellen, an denen sich innere Unwahrscheinlichkeiten vom physiologischen Standpunkte erkennen lassen, Zweifel an der Richtigkeit der Angaben nicht unterdrücken. Trotzdem

[1] Kuhna, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien. 1891/92.

lasse ich **wenigstens die Angaben über den vierten Teil der Familien folgen, nachdem ich sie auf den jährlichen Verbrauch** einer erwachsenen **Person umgerechnet habe. Danach verzehrte ein** oberschlesischer **Bergarbeiter**

	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch	Nummer im Original
391.	6	204	364	19	163	22	35	1
392.	7	140	375	8	75	13	22	2
393.	6	137	125	8	113	10	45	3
394.	4	125	125	13	38	13	32	4
395.	10	268	284	33	190	46	48	5
396.	10	68	109	5	33	11	28	6
397.	7	268	301	25	53	32	49	7
398.	5	236	333	25	109	29	47	8
399.	5	223	353	14	88	25	25	9
400.	6	273	414	29	66	41	53	10
401.	6	99	115	12	69	18	35	11
402.	2	114	300	12	180	30	42	12
403.	2	102	150	36	180	24	90	13
404.	2	174	300	18	90	18	42	14
405.	4	248	207	33	95	41	58	15
406.	6	214	375	30	94	23	71	16
407.	8	167	293	22	59	18	50	17
408.	5	205	565	18	53	21	32	18
409.	4	185	286	14	137	21	51	19
410.	5	229	353	21	141	32	39	20
411.	5	255	194	19	58	43	62	21
412.	8	272	347	21	107	16	32	22
413.	8	283	357	23	163	23	51	23
414.	4	154	143	11	114	18	51	24
415.	6	253	333	27	50	33	63	25
416.	3	131	229	11	109	29	46	26
417.	4	231	180	24	69	21	45	27
418.	2	240	300	12	60	24	36	28
419.	6	220	500	16	32	32	28	29
420.	7	184	353	14	53	25	28	30
421.	6	215	407	25	109	40	36	31
422.	4	267	375	25	150	20	75	32
423.	8	98	545	14	33	14	25	33
424.	7	325	176	35	71	21	71	34
425.	5	117	486	10	26	10	6	35
426.	7	319	750	38	71	15	49	36
427.	9	69	889	11	100	16	20	37

	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch	Nummer im Original
428.	3	266	1043	16	63	37	57	38
429.	8	308	545	27	82	25	63	39
430.	7	315	1500	38	75	23	56	40
431.	10	177	436	19	65	22	37	41
432.	8	205	294	28	85	31	52	42
433.	5	323	522	46	111	37	60	43
434.	4	469	391	26	183	26	73	44
435.	7	183	501	13	83	27	47	45
436.	3	214	261	21	94	52	63	46
437.	5	205	353	21	64	14	25	47
438.	8	289	838	19	110	39	29	48
439.	7	192	400	16	48	16	68	49
440.	5	223	514	17	137	34	58	50
441.	8	209	360	14	36	17	34	51
442.	7	229	750	8	34	11	11	52
443.	4	211	480	34	38	34	34	53
444.	10	233	234	19	113	21	28	54
445.	4	232	400	8	124	8	12	55
446.	3	251	457	34	86	34	51	56
447.	8	203	333	33	190	27	107	57
448.	8	120	273	17	83	20	53	58
449.	7	189	450	21	19	33	36	59
450.	5	236	319	26	56	41	52	60
451.	7	360	474	32	133	25	73	61
452.	9	178	360	14	101	26	36	62
453.	6	115	255	10	89	10	54	63
454.	4	160	333	17	84	9	58	64
455.	5	204	400	16	180	24	64	65
456.	7	134	563	23	158	19	41	66
457.	8	145	477	19	66	13	25	67
458.	3	189	231	14	185	18	37	68
459.	6	145	364	18	91	25	55	69
460.	6	153	727	22	145	15	18	70
461.	5	288	480	24	144	43	29	71
462.	5	291	462	23	175	23	74	72
463.	5	218	414	21	95	21	66	73
464.	4	251	545	25	109	15	80	74
465.	7	368	375	26	113	26	83	75
466.	7	216	686	24	117	14	65	76
467.	5	146	514	10	117	14	55	77
468.	8	252	308	6	25	9	37	78
469.	6	188	400	16	100	16	48	79

	bei einer Familien-Kopfzahl	Cerealien	Kartoffeln	Zucker	Milch	Fett	Fleisch	Nummer im Original
470.	4	162	522	10	42	21	47	80
471.	5	113	182	11	55	18	40	81
472.	9	348	400	15	175	25	40	82
473.	6	199	47	9	139	16	19	83
474.	7	288	414	12	145	21	33	84
475.	4	158	341	15	51	30	30	85
476.	6	257	321	17	73	39	21	86
477.	6	179	201	11	68	31	37	87
478.	6	210	375	8	113	19	30	88
479.	6	214	338	15	56	15	19	89
480.	5	253	429	13	43	17	13	90
481.	6	274	514	21	107	21	39	91
482.	5	176	375	19	38	19	19	92
483.	4	303	522	26	99	26	68	93
484.	4	256	522	26	157	47	37	94
485.	3	234	238	17	109	34	51	95
486.	7	65	343	14	41	17	55	96
487.	4	365	261	26	31	21	57	97
488.	4	275	500	25	100	30	55	98
489.	9	195	399	14	84	25	333	99
490.	8	199	686	21	57	21	51	100

VI.

Verschiebungen im Konsum der einzelnen Hauptnahrungsmittel.

Vergleicht man die Angaben über den Nahrungsverbrauch aus den oben angeführten Budgets untereinander, so fallen gewisse Eigentümlichkeiten in der Veränderung der Proportion der hauptsächlichsten Nahrungsmittel auf, die wegen ihrer Wiederkehr unter den verschiedensten Verhältnissen wohl als gesetzmäfsig angesprochen werden dürfen.

Das eigentliche Rückgrat der Volksernährung bildet in allen Ländern und zu allen Zeiten die Pflanzennahrung. Um die an Kohlenhydraten reichen Vegetabilien gruppieren sich schwankend in Quantität und Qualität die Nahrungsmittel aus dem Tierreiche. Die Massenernährung der einzelnen Völker oder Rassen differenziert sich entscheidend durch die Art der vorwiegend genossenen Vegetabilien. Bei den einen bildet Reis, bei den andern Brot und Kartoffeln das täglich genossene Hauptnahrungsmittel.

Wird der Aufwand für die gesamte Nahrung mit dem Aufwand für Vegetabilien verglichen, so ergiebt sich eine Gesetzmäfsigkeit, die vielleicht als eine der besonderen Betonung nicht unwerte Ergänzung des Engelschen Konsumtionsgesetzes gelten kann. Wenn E. Engel den Satz aufstellte: „je weniger bemittelt eine Familie ist, ein desto gröfserer Anteil von der Gesamtausgabe mufs zur Beschaffung der Nahrung aufgewandt werden", kann in analoger Weise von den Vegetabilien im Verhältnis zu der Gesamtnahrung behauptet werden: Je ärmer eine Familie ist, einen desto gröfseren Anteil von der Ausgabe für Ernährung mufs sie zur Beschaffung der vegetabilischen Nahrung aufwenden. Und weiter: Das Verhältnis der Ausgaben für Vegetabilien zu den Ausgaben für die gesamte Nahrung ist ein untrügliches Mafs des materiellen Befindens einer Bevölkerung überhaupt; dieses ist umso günstiger, je kleiner die Ausgaben für Vegetabilien im Verhältnis zu den Aufwendungen für die Gesamternährung ist. Die Richtigkeit dieser Sätze läfst sich leicht dadurch beweisen, dafs man die Aufwendungen für Vegetabilien bei einer Anzahl beliebig herausgegriffener Haushaltungen mit den Ausgaben für die übrigen Lebensmittel vergleicht. Auch vom physiologischen Gesichts-

punkte aus sind die Sätze einleuchtend, da eben das elementare Gemeingefühl des Hungers seine primitivste Befriedigung in einem reichlichen Konsum der voluminösen und wohlfeilen Pflanzennahrung findet.

Bei der Beurteilung und Wertung der wichtigsten vegetabilischen Massennahrungsmittel ist zunächst festzuhalten, daſs alle reichlich Stärkemehl enthalten. Ihre Bewertung muſs daher weniger nach dem mehr oder minder hohen Stärkemehlgehalt, als etwa danach bemessen werden, ob sie neben dem Stärkemehl noch andere Nährstoffe und in geringem Volumen verhältnismäſsig viel Nährstoffe enthalten, und ob sie leicht verdaulich und so schmackhaft sind, daſs sie Tag für Tag mehrmals genossen werden können, ohne Widerwillen zu erregen.

Unterzieht man die Vegetabilien, die bei uns die Hauptnahrung der unteren Bevölkerungsschichten bilden, Kartoffeln und Brot, einer Prüfung nach obigen Gesichtspunkten, so findet man bemerkenswerte Unterschiede.

Das Brot enthält neben den Kohlenhydraten auch eine nicht unbeträchtliche Menge Pflanzeneiweiſs, ist verhältnismäſsig wenig voluminös und wird auch in gröſseren Portionen leidlich gut verdaut; endlich wird es durch die beim Backprozeſs entstehenden Röststoffe so schmackhaft, daſs es schlimmstenfalls allein mit Salz genossen werden kann. Das Brot hat also mit Recht den Ruf, ein vorzügliches vegetabilisches Volksnahrungsmittel zu sein. Wie Beispiele aus der Budgetlitteratur zeigen, kann eine im übrigen dürftige Nahrung, in der der Brotverbrauch vorherrscht, bei aller Einförmigkeit noch leidlich rationell vom hygienischen Standpunkte sein[1]. Ein Überwiegen der Cerealien findet sich ganz allgemein bei den sub IV geschilderten Budgets von Bauern, Landarbeitern, Gesinde und ländlichen Handwerkern, die eigene Landwirtschaft treiben. Ist in dieser Kategorie die Kost insofern dürftig, als sie fleisch- und fettarm ist, und die Pflanzennahrung dominiert, so erscheinen hier wenigstens die Vegetabilien in der Form von Cerealien.

Verhängnisvoll ist es aber, wenn bei fett- und fleischarmer Kost die vegetabilische Nahrung zum groſsen Teil aus Kartoffeln besteht. Denn diese unterscheiden sich schon dadurch unvorteilhaft von den Brotfrüchten, daſs sie auſser den Kohlenhydraten keine anderen Nährstoffe enthalten. Bei ihrem groſsen Wassergehalt sind erhebliche Mengen erforderlich, um die nötigen Kohlenhydrate beizubringen. Schon wegen dieser Voluminösität sind die Kartoffeln nicht leicht verdaulich. Schmackhaft sind sie nur, wenn sie mit Sorgfalt und Aufwand erheblicher Kosten für Zuthaten gekocht werden. In der Zubereitung, wie sie jene Volkskreise, die auf die Kartoffelnahrung angewiesen

[1] Vgl. die Angaben unter 30, 33—36, 45, 48, 52, 54, 63—65, 68, 69, 71.

sind, geniefsen müssen, sind die Kartoffeln von so geringer Schmackhaftigkeit, dafs auch der unverwöhnte Gaumen eines Reizmittels bedarf, um Tag für Tag gröfsere Quantitäten bewältigen zu können. Eine Nahrung, in der die Kartoffeln dominieren, ist mit Recht stets als minderwertig angesehen worden.

Immerhin darf man in der Verurteilung der Kartoffeln auch nicht zu weit gehen. Sie sind doch mehr als ein billiger und minderwertiger Ersatz des Brotes. Die Wohlhabenden zwingt nichts zum Genufs von Kartoffeln, und doch verzehren sie davon, wie die Budgets beweisen[1], ein ganz bedeutendes Quantum. Augenscheinlich widerstrebt eine reine Brotnahrung ebenso sehr der allgemeinen Geschmacksrichtung, wie eine vorwiegende Kartoffelnahrung. Überall dort, wo der Pflanzennahrung eine genügende Menge von Fleisch und Fett zur Seite steht[2], ist das Verhältnis von Cerealien und Kartoffeln das der Koordination, der Kartoffelgenufs also der Ausdruck einer bestimmten Geschmacksrichtung. Das Brot ist dann das vegetabilische Hauptnahrungsmittel der kalten, die Kartoffel jenes der warmen Mahlzeiten.

Dagegen ist das Verhältnis von Cerealien und Kartoffeln bei den fleisch- und fettarmen Budgets[3] das der Korrelation. Hier wird das Budget, vom physiologischen Standpunkte betrachtet, schlechter, je mehr Kartoffeln und je weniger Cerealien genossen werden. Der Kartoffelgenufs ist nicht wie bei dem fett- und fleischreichen Typus der Ausdruck einer bestimmten Geschmacksrichtung, sondern der Ärmlichkeit und des Mangels. Ist nun einmal die Kost arm an tierischen Nahrungsmitteln, so besteht sie rationeller ganz aus Cerealien[4], als dafs ein erheblicher Teil dieser durch Kartoffeln ersetzt wird. Man kann daher den Satz aufstellen: reichlicher Kartoffelgenufs ist gleichgültig bei im übrigen fleisch- und fettreicher Nahrung, dagegen schädlich bei fleisch- und fettarmer Kost.

Wie wir aus den oben mitgeteilten Budgets sehen, ist der bedauerliche Ersatz der Cerealien durch Kartoffeln gerade unter den in reiner Geldwirtschaft lebenden Arbeitern am weitesten gediehen, während die kleinbäuerliche Bevölkerung mit ihrer eigenen Wirtschaft sich ihre Kartoffeln lieber durch den Umweg über die Hausschweinmast einverleibt.

Aber auch unter den Landarbeitern besonders des ostelbischen Deutschland soll die Kartoffelnahrung um so mehr die Cerealiennahrung verdrängen, als an die Stelle des aus der

---

[1] Vgl. die Angaben unter 1—12.

[2] Vgl. die Angaben unter 1—15, 19, 21—29, 37—39, 46, 51, 53, 56, 57, 60, 90, 134—137, 187, 188, 190, 195, 196, 198, 204.

[3] Vgl. die Angaben unter 62, 67, 74, 76, 80, 81, 86, 94, 95, 98, 103, 106—108, 112—114, 127 130, 132, 133, 138—142, 143—170, 171—185, 191—194, 200, 201, 205, 210—212.

[4] Vgl. die Angaben unter 63—66, 68—73, 65, 77, 83—85, 87—89, 93.

naturalwirtschaftlichen Periode stammenden Instverhältnisses die im wesentlichen auf Geldlohn gesetzte Tagelöhnerei tritt. So sagt M. Weber[1]: „Die Einführung eines vermehrten Fleischkonsums in das Nahrungsbudget ist an sich ein unzweifelhafter Fortschritt der Volksernährung, allein unter den jetzigen Verhältnissen ist gerade für die Landarbeiter die Sicherheit, daſs ihre Nahrung zweckmäſsig zusammengesetzt sei, eine geringere als früher. Die frühere Kombination von Cerealien und Milch, bezw. Käse bildete eine relative Gewähr dafür, daſs Eiweiſs-, Fett- und Stärkemehlsubstanzen in einer dem Bedarf des Körpers entsprechenden Relation aufgenommen werden. Die vermehrte Kartoffelnahrung versorgt in erhöhtem Maſse den Stärkemehlbedarf, dagegen ist die Zuführung der notwendigen Eiweiſsstoffe in Gestalt vermehrter Fleischnahrung, welche unentbehrliches Korrelat der Verminderung des Cerealienkonsums ist, ein problematisches Moment, und so besteht gerade zufolge der charakteristischen Eigentümlichkeiten der Kartoffel die Gefahr, daſs die notwendige Ergänzung nach jener Richtung unterbleibt, also zwar der Hunger gestillt, aber die Muskelkraft nicht reproduziert und dann versucht wird, diese Lücke durch Alkoholgenuſs zu ergänzen. In diesem Sinne involviert die Abnahme der relativen Bedeutung des Milch- und Cerealienkonsums eine Gefährdung der rationellen Volksernährung". M. Weber schildert hier Wandlungen in der Nahrung der ländlichen Bevölkerung, die, wie ich glaube, in noch ausgeprägterem Maſse sich bei dem industriellen und groſsstädtischen Proletariat beobachten lassen.

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat sich ein aus Vegetabilien gewonnener Stoff, der früher nur als Luxusartikel eine Rolle spielte, die Stellung eines verbreiteten Nahrungsmittels erobert. Es ist der Zucker, der alle Forderungen, die an ein vegetabilisches Nahrungsmittel vom hygienischen Standpunkte aus gestellt werden können, auf das glänzendste erfüllt: er besitzt bei geringem Volumen groſsen Nährwert, wird im menschlichen Körper leicht und vollständig assimiliert und empfiehlt sich wegen seiner Schmackhaftigkeit zugleich als Zusatz zu anderen Speisen. Einen respektabeln Zuckerverbrauch finden wir allerdings nur in den Budgets der Wohlhabenden und jener Arbeiter, die gut gelohnt werden und in einem Lande leben, in dem wie in England und Nordamerika der Zucker billig ist[2].

Eine ausschlieſsliche Reisnahrung findet sich in unseren Breiten nicht. Einige Beispiele[3] einer solchen sind aus Asien in den oben mitgeteilteu Budgets enthalten. Sie zeigen, daſs die

---

[1] Weber, M., Die Lage der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Dargestellt auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen. 1892. S. 777.

[2] Vgl. die Angaben unter 7, 8, 10, 11, 14, 16, 20, 22, 30, 46, 51, 88, 90—92, 96, 116, 117, 120—123, 124, 140.

[3] Vgl. die Angaben unter 49, 59, 70.

landläufige Anschauung, nach der der Chinese oder Inder von „einer Hand voll“ Reis zu leben wisse, unrichtig ist, vielmehr die ausschliefslich oder vorwiegend vom Reis lebenden Asiaten ganz erhebliche Mengen davon verzehren müssen, um existieren zu können.

Die Ergänzung der vegetabilischen Nahrung bilden bei jeder Volksernährung Fleisch und Fett. Sie sind erheblich teurer als die Pflanzennahrung, aber aufserordentlich beliebt und begehrt. Je kümmerlicher ein Arbeiterbudget ist, desto bescheidener ist der Verbrauch von Fleisch und Fett. Der Wert des Fleisches als Träger des so wichtigen Eiweifses ist bekannt. Aber auch die Fette sind für die ganze Ernährung aufserordentlich wertvoll. Denn sie haben die besondere Eigenschaft, dafs sie in Zeiten des Überflusses im menschlichen Körper als Reservestoffe aufgespeichert werden können, um bei Nahrungsmangel und bei Krankheitszuständen eine nachträgliche Verwertung zu finden. Körperlich schwer arbeitende Personen können Fett weniger als Fleisch entbehren, da der kalorimetrische Wert der Fette sehr hoch ist, und aufserordentlich grofse Mengen von Kohlenhydraten aufgenommen werden müssen, wenn Fettmangel kompensiert werden soll. Deshalb wird auch, wenn nur spärliche Mittel für animalische Nahrung zur Verfügung stehen, zunächst am Fleisch gespart, an einer gewissen Fettmenge dagegen auch bei geringen Mitteln mit grofser Zähigkeit festgehalten[1]. Der Fettverbrauch ist wohl der sicherste Mafsstab für den Stand der Nahrung überhaupt. Sinkt er unter 15 kg auf den Kopf der erwachsenen männlichen Person, so besteht auf jeden Fall eine Unterernährung. Stehen dagegen reichliche Mittel zur Verfügung, so kann der Fleischverbrauch sehr hoch steigen, während der Fettverbrauch auf einer bestimmten Stufe, etwa dem vierten oder fünften Teile des Fleischkonsums, stehen bleibt[2]. Diese Beobachtung ist so unabhängig von Zeit, Ort, Sitte und socialer Stellung, dafs sie auf eine allgemein menschliche, physiologisch noch nicht zu begründende Geschmacksrichtung hinweist.

Aus der Budgetlitteratur ergiebt sich, dafs nur dort den unteren Bevölkerungsklassen ein genügendes Mafs von Fleisch und Fett zur Verfügung steht, wo ihnen die Möglichkeit der eigenen Viehhaltung gegeben ist. Man gewinnt insbesondere den Eindruck, dafs mit der Möglichkeit bezw. Unmöglichkeit, ein Schwein zu mästen und für den Hausgebrauch zu schlachten, die Fleisch- und Fettversorgung der kleinen Leute steht und fällt[3]. Das Halten von Kühen und Ziegen scheint nicht so günstig zu wirken wie die Schweinemästung[4].

[1] Vgl. die Angaben unter 62, 63, 67, 80, 83, 84, 132, 133, 143—170.

[2] Vgl. die Angaben unter 1—12, 13—30, 31—47, 51—57, 90, 91, 92, 134, 135, 195, 196, 204.

[3] Vgl. die Angaben unter 32—39, 42, 43, 90, 91, 92, 195.

[4] Vgl. die Angaben unter 62—67, 68, 69, 75—78.

Die von jedem Reste der Naturalwirtschaft befreiten, auf reinen Geldlohn angewiesenen grofsstädtischen und industriellen Arbeiter erreichen meistens keinen genügenden Fleisch- und Fettverbrauch. Nur die bestbezahlten Arbeiter[1], die kinderarmen[2] oder die mit mehreren erwachsenen verdienenden Kindern weisen ihn in ihren Budgets auf.

[1] Vgl. die **Angaben unter** 13 - 30.
[2] Vgl. die **Angaben unter** 134—137.

VII.

Tendenzen zur Unterernährung in den modernen Industrieländern.

Wenn die Angaben, wie es oben, so gut es bei dem spärlichen Material geht, geschehen ist, nach der socialen Stellung der Haushaltungsvorstände angeordnet werden, so lassen sich zwanglos folgende Kosttypen unterscheiden:

1. Die freigewählte Kost der Wohlhabenden[1].
2. Die Kost der städtischen Handwerker, Unterbeamten und gut gestellten Arbeiter[2].
3. Die Kost der Bauern, ländlichen Handwerker, Fischer und des Gesindes mit ihrem ausgeprägt lokalen Charakter[3].
4. Die Kost der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten, auf reinen Geldlohn angewiesenen industriellen und großstädtischen Arbeiter[4].

Der ursprünglichste dieser Typen ist der dritte. Aus ihm haben sich im Laufe der Zeit die übrigen entwickelt. Das Basieren der Volksernährung auf dem Konsum von an Ort und Stelle in eigener Wirtschaft erzeugten Nahrungsmitteln hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Letztere treten merkwürdigerweise gerade dann in Erscheinung, wenn der lokale Konsumtypus ausschließlich herrscht. In ganz akuter Weise wird hier nicht selten die in normalen Zeiten reichliche Nahrung durch lokale Störungen der Nahrungsmittelproduktion, wie Mißernten und darauf folgende Teuerung und Hungersnot, plötzlich beeinträchtigt.

Die Erleichterung des Güterverkehrs und die Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft, die eine bessere Verteilung der Nahrungsmittel ermöglicht, hat Teuerung und Hungersnöte aus den civilisierten Ländern fast verschwinden lassen und ist deshalb auch ausnahmslos als segensreich für die Massenernährung gepriesen worden. Schon oben sahen wir, daſs sie auch manche Nachteile mit sich geführt hat. Hier sei nur noch bemerkt,

[1] Vgl. die Angaben unter 1—12.
[2] Vgl. die Angaben unter 13—30.
[3] Vgl. die Angaben unter 31—81.
[4] Vgl. die Angaben unter 82—490.

dafs jene Länder, die sich einerseits bei vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung noch eine Kost von ausgeprägt lokalem Charakter erhalten haben und dabei andererseits auch die Vorteile der modernen Verkehrsmittel geniefsen, die beste Ernährung der modernen Bevölkerungsschichten aufweisen. Ich denke hierbei besonders an die skandinavischen Länder und die südslavischen Staaten. Bezüglich der Massenernährung geniefsen sie die Vorzüge der Naturalwirtschaft ohne deren Nachteile.

Die auf reinen Geldlohn gestellten Arbeiter, die in den germanischen Industrieländern einen wachsenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung bilden, sind in ihrer Ernährung nicht mehr gebunden an die lokalen Konsumtypen, die durch die Art der eigenen Ackerwirtschaft und einer bescheidenen Viehzucht ihr Gepräge erhalten und dem persönlichen Geschmacke bestimmte, häufig sehr enge Grenzen stecken. Vielmehr können sie für ihren Lohn sämtliche Nahrungsmittel kaufen, die ihnen der durch die moderne Verkehrs- und Handelsentwicklung auf das mannigfachste ausgerüstete Markt darbietet. Ihre Kost ist also bis zu einem gewissen Grade frei gewählt. Es ist nun interessant zu sehen, wie diese Wahl sich nach einer ganz bestimmten Richtung gleichmäfsig bewegt, die identisch ist mit jener, die die wohlhabenden Bevölkerungsschichten eingeschlagen haben, die also wohl einem allgemein menschlichen Entwicklungsbedürfnisse entspricht: die monotone Nahrung wird durch verschiedenartige, die schwerverdauliche durch leichtverdauliche, die geschmacklose durch würzige Kost zu ersetzen versucht.

Aus einer Vergleichung der Nahrungsbudgets kann man etwa folgende Verschiebungen der Nahrungsmittel erkennen, die auch eines gewissen massenpsychologischen Interesses nicht entbehren.

a) Das Fleisch erfreut sich allgemeiner Beliebtheit und zwar das magere mehr als das fettreiche.

b) Die Pflanzenfette (Oliven-, Hanf-, Lein- und Rüböl) haben an Bedeutung verloren und werden, wenn irgend angängig, durch tierische Fette ersetzt. Speck und Schmalz sind beliebt, müssen aber, wo es die Geldmittel nur irgend erlauben, der Butter weichen. Diese erfreut sich ausnahmslos der höchsten Wertschätzung. Die Milch wird im steigenden Mafse von erwachsenen Personen gemieden.

c) Hafer, Gerste, getrocknete Linsen, Bohnen und Erbsen drohen ganz aus der Volksnahrung zu verschwinden. Das Weizenbrot wird im steigenden Mafse dem Roggenbrot vorgezogen. Der Genufs von feinem, frisch geröstetem Weizengebäck als Morgenspeise wird fast zum allgemeinen Bedürfnis. Der Zucker wird aus einem Genufsmittel zu einem Nahrungsmittel.

Entspricht nun diese Entwicklung des Geschmackes, die sich überall zeigt, wo die Verhältnisse den Individuen eine leidliche

Freiheit in der Wahl der Nahrungsmittel gestatten, nur einem Zuge der Naschhaftigkeit und Genufssucht? Oder gelangt darin ein instinktiv richtiger, einem allgemeinen Fortschritt in der menschlichen Ernährung zugerichteter Trieb zum Ausdruck? Ich glaube, dafs letzteres der Fall ist. Denn die Bevorzugung der leichtverdaulichen vor der schwerverdaulichen, der konzentrierten vor der voluminösen Nahrung ist vom physiologischen Standpunkte als durchaus rationell zu bezeichnen. Auch bei der Wahl seiner Nahrungsmittel scheint sich der durch äufsere Verhältnisse nicht allzu sehr eingeengte Mensch in seinem dunklen Drange des rechten Weges wohl bewufst zu sein. Den Arbeitern der Grofsstädte und der Industriegegenden kann man es umso weniger verdenken, zu der oben gekennzeichneten Kost überzugehen, als sie infolge ihrer Thätigkeit im geschlossenen Raume und bei sitzender Körperhaltung unter der Geschmacklosigkeit und Unverdaulichkeit vieler Nahrungsmittel des Massenkonsums mehr zu leiden haben als die im Freien thätigen Landarbeiter. Leider können nur die bestbezahlten Arbeiterkategorien oder Arbeiterfamilien, die entweder kinderarm sind oder mehrere jugendliche, mitverdienende Glieder haben, den Übergang zu einem Kosttypus, wie ihn die höheren Kreise längst besitzen, vollziehen.

Wie nun die Le Playschen Budgets lehren, war noch in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die Kost der ländlichen Bevölkerung auch bei den unteren Volksschichten, vom physiologischen Standpunkte angesehen, besser als die der heutigen städtischen und industriellen Lohnarbeiter. Mindestens ersetzte sie in normalen Zeiten an Quantität, was ihr an Qualität und Vielseitigkeit abging. Leider droht die moderne Entwicklung der Volks- und Weltwirtschaft auch die Ernährung der ländlichen Bevölkerung in einer Weise zu verschlechtern, die die ernsteste Beachtung der socialen Hygiene verdient. Die Ausbreitung der Industrie, das Wachstum der Städte, die Entwicklung der Geldwirtschaft und die Vervollkommnung der Verkehrsmittel haben auch jenen ländlichen Produkten, die früher zu nichts anderem als zum eigenen Verbrauch verwandt werden konnten, einen Marktwert verliehen. Ihr Konsum wird im eigenen Hause auf das notwendigste beschränkt, weil sie an den Zwischenhändler verkauft werden können. In Ermangelung eines besseren Ausdruckes möchte ich diesen Prozess als eine „Merkantilisierung“ der Nahrungsmittel bezeichnen. Wie verhängnisvoll diese Merkantilisierung auf die Volksernährung mancher Gegenden gewirkt hat, schildert besonders anschaulich der eidgenössische Gewerbeinspektor und Arzt Schuler[1] an dem Beispiele der Schweiz.

Früher wurden in der Schweiz, wo die Molkereiprodukte im Vordergrunde der landwirtschaftlichen Produktion stehen,

[1] Schuler, Über die Ernährungsverhältnisse der arbeitenden Klassen der Schweiz. 1884.

grofse Quantitäten von Milch, Käse und Butter verzehrt. Die Bevölkerung afs also eine zwar monotone, aber im Verein mit dem groben Schwarzbrot überreichliche und in Bezug auf das Verhältnis von Eiweifs, Fett und Kohlenhydraten durchaus zweckmäfsig zusammengesetzte Kost. Jetzt wird die Milch ganz allgemein von den Bauern in die mit aller technischen Vollkommenheit des Grofsbetriebes eingerichteten Molkereien eingeliefert. Die Produkte der Molkereien gehen gröfstenteils als Schweizerkäse oder als Schweizerbutter in die Städte und in das Ausland. Für die einheimische Bevölkerung bleiben in erheblicher Menge nur die minderwertigen Produkte, Magermilch und Magerkäse, zurück. Zwar besitzen diese einen nicht unerheblichen Nährwert, sind aber wenig schmackhaft und fettarm. Erfahrungsgemäfs werden sie nicht in grofsen Quantitäten genossen, ohne Widerwillen zu erregen. Die Ernährung der schweizerischen Landbevölkerung würde noch schlechter sein, wenn nicht in vielen Kantonen die Molkereien verpflichtet wären, Milch en detail zu bestimmten Preisen abzugeben. Aber die Milch mufs dort immerhin erst gekauft werden, und es fällt ins Gewicht, ob ein Familienmitglied täglich ein oder zwei Liter Milch trinkt, was in früheren Jahren, als Milch und Molkereiprodukte noch keinen so hohen Marktwert hatten, von geringer Bedeutung war.

Was hier von der Schweiz berichtet wird, finden wir in vielen Gegenden Deutschlands ebenfalls. Durch die Entstehung ausgedehnter Industrien innerhalb der ländlichen Bevölkerung und das enorme Wachstum der Städte wurde die Merkantilisierung auch der minderwertigen ländlichen Produkte angebahnt. Auch dadurch werden die ländlichen Konsumtypen untergraben, dafs auf ausgedehnten Flächen des besten Ackers Produkte gezogen werden, die hauptsächlich für den Export bestimmt sind. Man denke z. B. an den Zuckerrübenbau, den wir für England treiben, während der Zuckerkonsum durch eine eigenartige Zollpolitik im eigenen Lande hintenan gehalten wird. Am bedenklichsten wird jedoch die moderne Entwicklung mit ihrer ausschliefslichen Produktion für den Markt, wenn sie zu gewerblichen Zwecken Nahrungsmittel verwüstet. So benutzt man neuerdings Kartoffeln in der Form des Spiritus zur Beleuchtung und Lokomobilenheizung, statt sie auf dem Umwege der Schweinemast in das so wertvolle Fleisch und Fett zu verwandeln.

Zum Unterschiede von den meisten Erörterungen, die sich gegenwärtig mit der Nahrungsmittelversorgung der Massen beschäftigen, hat die aktuelle Frage der Lebensmittelzölle meiner Untersuchung nicht zum Ausgangspunkte gedient, da die Beeinträchtigung der Volksernährung durch jene für mich schon vorher feststand [1]. Viel-

[1] Ich würde auch nur die Ergebnisse bestätigen können, zu denen P. Mombert in seiner kürzlich erschienenen Arbeit „Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle", der in ähnlicher Weise die Angaben der Budgetlitteratur heranzieht, gelangt ist.

mehr war es das Interesse für das Entartungsproblem, dieses interessanteste Grenzgebiet zwischen Sociologie und Biologie im allgemeinen, der Medizin und der Nationalökonomie im besonderen, das mich veranlafste, mir die Kost der unteren Bevölkerungsschichten in der Weise, wie es oben geschehen ist, anzusehen. Ich kann daher diese Arbeit nicht schliefsen, ohne mit einigen Worten die Beziehungen zwischen den Wandlungen in der Volksernährung und der Minderung der körperlichen Qualitäten gewisser Bevölkerungsschichten zu streifen.

Die Zunahme der Trunksüchtigen, Geisteskranken und Idioten, mehr aber noch der Bevölkerungsstillstand hat in Frankreich seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die Ärzte und Volkswirte in nachdrücklicher Weise auf das Problem hingewiesen, ob nicht das französische Volk in der Mehrzahl seiner Angehörigen eine von Generation zu Generation bedrohlichere Verschlechterung der Körperkonstitution erfahren habe, die man im ähnlichen Sinne wie das akute Siechtum vieler Naturvölker als eine Rassendegeneration bezeichnen könne. Französische Irrenärzte und Bevölkerungsstatistiker haben das Entartungsproblem in einer Reihe von Abhandlungen erörtert, in denen zwar eine geistreiche Hypothese die andere jagt, die aber durchaus jene Exaktheit vermissen lassen, die allein in Deutschland die Beachtung wissenschaftlicher Kreise hätte auf sich lenken können. Diese feuilletonistische Weise der Behandlung seitens der französischen Litteraten hat die Beschäftigung mit der Degenerationsfrage wenigstens auf dem Gebiet der Medizin und Hygiene geradezu in Mifskredit gebracht.

In jüngster Zeit scheint sich jedoch ein Umschwung in diesem Verhalten vorzubereiten. Sowohl auf biologischer, wie auf nationalökonomischer Seite erwacht das Verständnis für das Entartungsproblem. Die Anregungen kommen von den verschiedensten Seiten. Die Einsicht, dafs die Errungenschaften der Bakteriologie sich nicht in der gehofften Ausdehnung zur Krankheitsverhütung benutzen lassen, hat die Pathologie und die Hygiene wieder auf die fehlerhafte konstitutionelle Anlage als wichtigsten Faktor für die Krankheitsentstehung hingewiesen. Die Verallgemeinerung des Versicherungswesens hat auf die grofse Belastung durch minderwertige Konstitutionen aufmerksam gemacht. Die wachsende Heranziehung von kleinen und wenig kräftigen Leuten zur Rekrutierung regte zu Untersuchungen über die Grundlage der Wehrkraft des deutschen Volkes an. Die lebhaften Binnenwanderungen, die Landflucht, die Zuwanderung polnischer Arbeiter, das schnelle Wachstum der städtischen Bevölkerung hat der Bevölkerungsstatistik neue Aufgaben zugewiesen und sie die verschiedene Fruchtbarkeit innerhalb der ländlichen und städtischen, deutschen und polnischen Bevölkerung studieren lassen. Endlich haben Zoologen und Anthropologen im weiteren Ausbau darwinistischer Ideen einer Veränderung der

Volksbeschaffenheit unter der Einwirkung von Auslese, Anpassung und Zuchtwahl nachgespürt.

Allerdings sind wir noch weit entfernt, durch Zusammenfassen der noch sehr umstrittenen Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Bestrebungen eine Antwort auf die Frage zu gewinnen, ob etwa innerhalb der zur Zeit führenden germanischen Rasse, oder speciell innerhalb des deutschen Volkes eine von Geschlecht zu Geschlecht sich steigernde Degeneration im Entstehen begriffen ist. Aber der Anfang zur Klärung dieser Frage ist gemacht, und das Interesse dafür wird schwerlich wieder einschlafen. So viel steht jedenfalls gegenwärtig schon fest, dafs innerhalb eines jeden Kulturvolkes sowohl degenerative, wie regenerative Tendenzen bestehen. Glücklicherweise brauchen wir an derartige Studien nicht mit dem Pessimismus heranzugehen, der aus den Arbeiten der französischen und italienischen Autoren hervorweht, denn gegenwärtig überwiegen bei den angelsächsischen, deutschen und skandinavischen Stämmen die regenerativen und evolutionistischen Prozesse die degenerativen noch durchaus. Aber es würde gerade einen grofsen Vorteil bedeuten, die degenerativen Faktoren in ihren ersten Anfängen zu erkennen, solange die Blüte währt und die Kraft vorhanden ist, ihnen zu begegnen. Unter dem Einflusse englischer Autoren hat im Jahre 1895 A. Ploetz in einem verdienstlichen Buche „Die Tüchtigkeit unserer Rasse" das Entartungsproblem in geistreicher Weise einer zusammenfassenden Darstellung unterzogen. Aber über eine präcise Fragestellung und die Ausprägung einer brauchbaren Terminologie ist auch diese Arbeit nicht erheblich hinausgekommen. Der Verfasser geht von rein darwinistischen Grundsätzen aus. Ob dieser Weg künftig zu besseren Resultaten führen wird, mufs abgewartet werden. Es giebt aber noch eine andere Betrachtungsweise, die meines Erachtens fruchtbarer sein wird als die von Ploetz zum Ausgangspunkte genommene zoologische und anthropologische. Sie besteht darin, dafs man die Veränderung der körperlichen Beschaffenheit und deren Ursachen wie Verbesserung oder Verschlechterung der Ernährungs-, Wohnungs-, Arbeits- und Aufzuchtsbedingungen bei den einen erheblichen Bruchteil des Gesamtvolkes umfassenden Bevölkerungsschichten, die unter den gleichen Verhältnissen leben, verfolgt. Wenn z. B. erst Körperwuchs, Krankheitsdisposition, Militärtauglichkeit, Zahl der Kinderfehler einerseits der bäuerischen, andererseits der industriellen Bevölkerung genau bekannt sind, und zugleich der Anteil, den diese so verschiedenartigen Bevölkerungsschichten an dem Volksganzen haben, statistisch erfafst werden kann, so ist damit ein Ausgangspunkt für die Erörterung des Entartungsproblems gewonnen, der nicht so in der Luft schwebt wie das in seiner speciellen Wirkungsweise noch sehr umstrittene Gesetz der Auslese. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus ist auch vom gröfsten Interesse, zu wissen,

welche Wandlungen in der Ernährung bestimmter Bevölkerungsschichten die moderne Entwicklung verursacht hat, und ob sie im Sinne einer Verbesserung oder einer Verschlechterung zu denken sind. Liefse sich nämlich letztere unzweifelhaft nachweisen, so würden durch solchen Nachweis nicht nur unsere spärlichen Kenntnisse über die Entstehung von degenerativen Momenten im Volksleben bereichert, sondern auch ein Angriffspunkt aufgezeigt, von dem aus diesen Momenten auf wirksame Art begegnet werden könnte.

Gemeinhin gilt die Anschauung, dafs im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts sich die Volksernährung wesentlich gehoben habe. Diese Ansicht stützt sich 1. auf die Vermeidung der furchtbaren Hungersnöte der rein naturalwirtschaftlichen Wirtschaftsepochen, 2. auf die Verallgemeinerung des Verbrauchs von Nahrungs- und Genufsmitteln, die früher nur den wohlhabenden Klassen zugänglich waren, 3. auf den steigenden Fleischkonsum. Diese gewifs anerkennenswerten Fortschritte widerlegen aber nicht ohne weiteres die Anschauung, dafs in einem erheblichen Bruchteile der Bevölkerung der europäischen Industrieländer eine gewisse chronische Unterernährung mit degenerativer Tendenz bestehen könnte. Denn die Hungersnöte hatten, so traurig sie waren, doch häufig einen selektorischen Wert, da die körperlich schwachen Individuen früher unterlagen als die starken. Auch der Verbrauch von Genufs- und Reizmitteln könnte auf Kosten der Nahrungsmittel gestiegen sein. Auch der dritte Beweisgrund, die Steigerung des Fleischkonsums, ist nicht einwandsfrei; denn einmal ist diese Steigerung nicht sehr bedeutend, sodann beschränkt sie sich fast nnr auf die städtische Bevölkerung und wird hier höchst wahrscheinlich ganz von den in den Städten numerisch stark vertretenen höheren und mittleren Bevölkerungsschichten absorbiert. Als bewiesen kann daher eine wesentliche Verbesserung der Nahrung der unteren Bevölkerungsschichten nicht gelten. Dagegen verdienen die bedenklichen Wandlungen, die ich oben skizziert habe, gerade im Zusammenhange mit der Degenerationsfrage erwähnt zu werden. Schichten, die im dauernden Zustande einer chronischen Unterernährung ihr Dasein fristen, giebt es innerhalb eines jeden Volkes, und hat es immer gegeben. So lange diese Schichten numerisch schwach sind, ist das von keiner grofsen Bedeutung für die Rassenqualität[1]. Besteht aber eine dauernde chronische Unterernährung bei einem erheblichen Bruchteile der Bevölkerung, so liegt allerdings eine ernste Gefahr vor. Wie ich oben des näheren ausgeführt habe, habe ich aus einer Vergleichung der Angaben über die Ernährung, wie sie in der Budgetlitteratur überliefert sind, den Eindruck gewonnen, dafs bei den modernen grofsstädtischen und industriellen, von

---

[1] Vgl. darüber Lexis in Schönbergs Handbuch. Bd. I. Abschnitt XII.

Scholle und Tradition losgelösten, rein auf Geldlohn angewiesenen Arbeitern auch dort eine gewisse Unterernährung besteht, wo von eigentlichem Pauperismus nicht gesprochen werden kann, und glaube, dafs damit wie mit anderen Faktoren auch die körperliche Minderwertigkeit, die bei dem Nachwuchs der industriell thätigen Arbeiterschaft ohne Zweifel sich allmählich herausbildet, in wesentlichem kausalen Zusammenhange steht. Es sollte mich freuen, wenn ausgedehntere und sorgfältigere Untersuchungen über die Volksnahrung, als sie heute vorliegen, diese Auffassung als unnötig pessimistisch widerlegen würden.

Zum Schlufs fasse ich die Beobachtungen, die sich mir bei der vergleichenden Betrachtung der in Le Plays Familienmonographien und anderen Veröffentlichungen von Arbeiter-Haushaltrechnungen mitgeteilten Angaben über Ernährung aufgedrängt haben, in folgende Leitsätze zusammen:

1. Es ist zu bedauern, dafs in nationalökonomischen Arbeiten sich der Brauch eingebürgert hat, die Kostsätze nach Nährwerten und Kalorien anzugeben; einmal, weil diese Angaben in exakter Weise doch nur durch den Laboratoriumsversuch, nicht aber durch Umrechnung bestimmt werden können, sodann, weil durch diese Ausdrucksweise die so überaus wichtige Proportion zwischen der pflanzlichen und der tierischen Nahrung, den Cerealien und den Kartoffeln, dem Fett und dem Fleisch verwischt wird. Es empfiehlt sich vielmehr, die Kostsätze in kg der Hauptnahrungsmittel für das Jahr und für die erwachsene männliche Person anzugeben.

2. Die von M. Weber ausgesprochene Vermutung, dafs „die unzweifelhaft vorhandene Tendenz zur Beseitigung der historisch gegebenen lokalen Konsumtypen zugleich darstellt eine Tendenz zur Uniformierung des Konsums überhaupt in dem Sinne, dafs die Art derselben schlechthin Funktion der Klassenzugehörigkeit und der Einkommenshöhe wird“ [1], bestätigt sich bezüglich des Nahrungsmittelkonsums vollkommen.

3. Es lassen sich folgende Kosttypen unterscheiden: a) die freigewählte Kost der Wohlhabenden; b) die Kosttypen mit ausgeprägt lokalem Charakter; sie sind im allgemeinen rationell, aber in der Auflösung begriffen; c) die Kost der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten, nur auf Geldlohn angewiesenen Arbeiter; sie ist qualitativ rationell, indem sie die Kost der Wohlhabenden nachahmt: quantitativ ist sie nur hinreichend bei den hochbezahlten Arbeiterkategorien; dagegen bleiben die meisten Industriearbeiter in dem Übergange von der groben Bauernkost zu der feineren der Wohlhabenden stecken. Sie essen nicht

[1] Vorwort zu Abelsdorff, Beiträge zur Socialstatistik der deutschen Buchdrucker. 1900. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.)

mehr genug Roggenbrot, Leguminosen, Pflanzenfette und noch nicht genug Fleisch, Weifsbrot, Butter und Zucker.

4. Dieser Tendenz zur chronischen Unterernährung bei der grofsstädtischen und industriellen Arbeiterschaft geht eine zweite bei der ländlichen Arbeiterbevölkerung parallel: Nahrungsmittel, die früher nur für den Eigenkonsum Wert hatten, erhalten Marktwert, werden dem städtischen oder dem Weltmarkte zugeführt und dem lokalen Konsum entzogen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe neunzigstes Heft.)

Dr. K. Böhme: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770 bis 1830.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

utsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreufsen

ährend der Reformzeit von 1770 bis 1830.

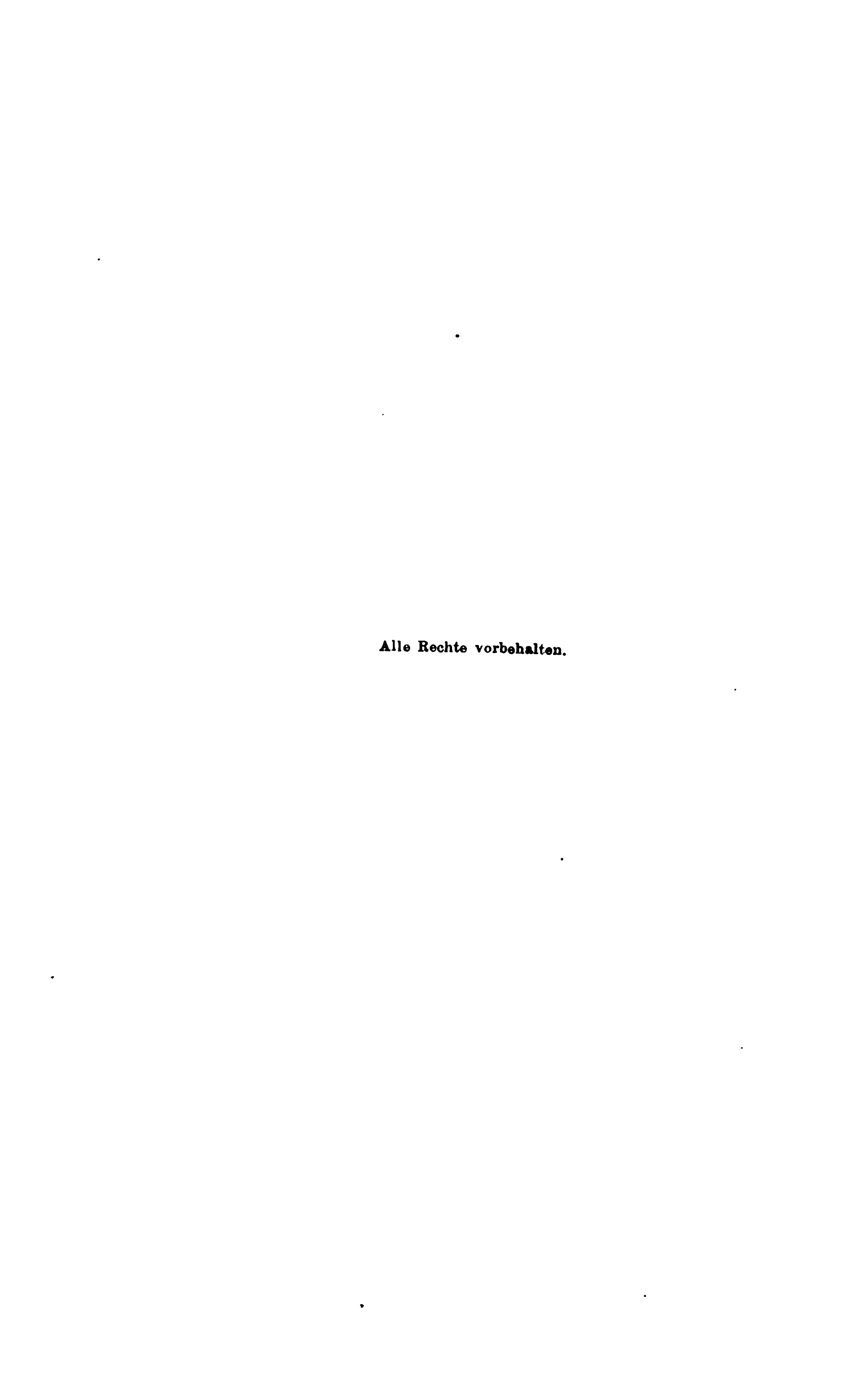
Gefertigt nach den Akten der Gutsarchive
zu Angerapp und Gr.-Steinort

von

Dr. Karl Böhme.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Inhaltsverzeichnis.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Die im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Ostpreufsen üblichen und in der Arbeit erwähnten Mafse, Gewichte und Münzsorten.

I. Flächenmafse: Die kullmische Hufe = 17 ha. Sie umfafst 30 kullmische Morgen, der Morgen 300 Quadratruten.

II. Hohlmafse: Der altpreufsische Scheffel = 54,462 Liter hat 16 Metz. 1 Ohm = 137,404 Liter, hat 110 Stof, 1 Stof ist etwas gröfser als 1¼ Liter.

III. Gewichte: 1 Centner hat 110 Pfund, 1 Stein 22 Pfund.

IV. Münzsorten: Der Thaler hat 90 Groschen, der Groschen 18 Pfennige, jedoch ist der Pfennig nur Rechnungsmünze. Der Gulden hat 30 Groschen, die Mark 20 Groschen. Seit 1822 hat der Thaler 30 Silbergroschen, der Silbergroschen 12 Pfennige.



Einleitung.

Angeregt durch die Forschungen Knapps und seiner Schüler und durch seinen verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Lamprecht in Leipzig, auf die im volkswirtschaftlichen Seminar zu Halle unter Conrads Leitung entstandenen Specialschilderungen der Entwicklung einzelner Güterkomplexe [1] aufmerksam gemacht, hatte der Verfasser eine nach der einen oder der anderen Richtung ähnliche Arbeit für seine Heimatprovinz Ostpreufsen beabsichtigt.

Ein glücklicher Umstand gab ihm bald Gelegenheit, seinen Entschlufs zu verwirklichen. In dem Herrn von Farenheid-Beynuhnen gehörigen Angerapper Gutsarchiv (Kreis Darkehmen) fand sich ein reichhaltiges Aktenmaterial, das zwar zu unvollständig war, um eine auch in technischer Beziehung tiefer dringende Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu gestatten, das aber die allgemeineren Züge der bäuerlichen und gutsherrlichen Wirtschaft erkennen und von dieser Grundlage aus ein schärferes Bild der socialen und rechtlichen Stellung aller Klassen der ländlichen Bevölkerung gewinnen liefs. Das im Archiv vorhandene Material bezog sich auf die Güter und Dörfer, welche während der Jahre 1770—1830 im Besitz des Kriegs- und Domänenrats Johann Friedrich Wilhelm von Farenheid [2] gewesen waren. Einer Königsberger Patricier-

[1] Es sind dies die Arbeiten von 1. Graf Goertz-Wrisberg „Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisbergschen Gütern in der Provinz Hannover auf Grund archivalischen Materials“, Jena 1880. 2. J. Heisig. „Historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preufsisch-Schlesien“, Jena 1884; 3. A. Backhaus, „Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich-Stolberg-Wernigerodischen Domänen“, Jena 1888.

[2] Über die persönlichen Verhältnisse v. F. wie seines Sohnes Friedrich Heinrich v. F. vergleiche Georg Krueger, „Beiträge zur Geschichte der Familie Farenheid“, Königsberg 1900, ferner die kleine Schrift „Friedrich Heinrich Johann v. Farenheid, eine biographische Skizze“, schliefslich Adolf Rogge, „Geschichte der Diöcese Darkemen“, Darkemen, Seite 165—187. — Beide haben sich um die Entwicklung der ostpreufsischen

familie entstammend, hatte v. F. sein, namentlich vom Vater und Grofsvater erworbenes, für damalige Verhältnisse ungeheures Vermögen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Grundbesitz angelegt. Auf die Angerapper Begüterung war bereits 1762 das Vorkaufsrecht durch seinen Vater erworben worden.

Am weitesten nach Osten gelegen, an der Stelle, wo die Angerapp, der erste Nebenflufs des Pregels auf der linken Seite, zum zweiten Mal von ihrem Lauf im rechten Winkel abweicht, erstrecken sich vier von ihren Vorwerken und zwei Dörfer geschlossen bis zu den Szabiener Seen, während das Vorwerk Zargen und das Dorf Schupowen 6 km südlich, das Gut Gotthardsthal und das Dorf Jotschin 7 km nördlich von ihnen getrennt liegen. Westlich an die Angerapper Güter schliefsen sich, in der Hauptsache am linken Ufer der Angerapp gelegen, die Beynuhner Güter, zehn Vorwerke und neun Dörfer, 1798 erworben, an diese weiter westlich die Dombrowker Güter, zwei Vorwerke und zwei Dörfer, sodann bis zum ersten rechten Winkel der Angerapp sich erstreckend, die Launicker Begüterung an, vier Vorwerke, vier Dörfer und einen Krug umfassend. Gänzlich durch die königliche Skallischer Forst von ihnen getrennt, liegt 9 km südlich das Gut Popiollen. In der Hauptsache nimmt dieser etwa 800 kullmische Hufen = 13600 ha grofse Komplex den gröfsten Teil des Südens des heutigen Darkehmer Kreises ein. Einige 20 km westlich von seinem nordwestlichen Zipfel beginnt, im Nordosten des heutigen Gerdauer Kreises gelegen, die Herrschaft Gnie, drei Vorwerke, vier Dörfer und ein Krug, 1778 erworben; an diese schliefsen sich im Nordosten die Neuastrawischker Güter, drei Vorwerke, zwei Dörfer und ein Krug, im Nordwesten die Graffmauenschen Güter, ein Vorwerk und ein Dorf an, diese bereits im Süden des Wehlauer Kreises gelegen. Auf letztere folgen nördlich Nagurren, zwei Vorwerke und ein Dorf, und an dem letzten rechten Winkel der Alle, bevor sie in den Pregel tritt, die Eiserwager Begüterung, acht Vorwerke, zwei Dörfer und ein köllmisches Gut. Den Beschlufs macht am weitesten im Norden Koppershagen, ein Vorwerk, ein Dorf und ein Krug. Dieser nordwestliche Komplex umfafst etwa 650 kullmische Hufen, = 11050 ha, er trägt rein deutschen Charakter, während das erste Gebiet alter littauischer Boden ist [1]. Das Material für

---

Landwirtschaft die gröfsten Verdienste erworben und gehören zu den hervorragendsten und dabei liebenswertesten Persönlichkeiten, die die Provinz Preufsen während des Zeitraumes von 1770—1849 aufzuweisen hat.

[1] Der Kreis Darkehmen zählte noch 1825 in seinen Landgemeinden neben 18315 Deutschen 2970 Littauer, obwohl die Germanisierung gerade in den vorangegangenen Jahren stark fortgeschritten war. Die Kreise Wehlau und Gerdauen zeigten schon 1825 eine rein deutsche Bevölkerung. Über die Bevölkerungs- und Nationalitätsverhältnisse vergl. v. Haxthausen „Die ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preufsischen Monarchie“, Königsberg 1839.

die hier aufgezählten Güter und Dörfer erwies sich, namentlich was die bäuerlichen Verhältnisse angeht, als überaus reichlich; in erster Linie kamen dabei die zahlreichen Besatzbriefe und die auf Grund staatlicher Anordnung angefertigten Tabellen in Frage. Ebenso genügten die Angaben über den gutsherrlichen Großsbetrieb, um ein allgemeines Bild von den Verhältnissen desselben zu erhalten. Dagegen war es nicht möglich, näher in die Wirtschaft der Inhaber der für Ost- und Westpreußsen so wichtigen köllmischen[1] Güter einzudringen. Material für diesen Zweck war einmal schon deshalb nicht vorhanden, weil die köllmischen Güter als unabhängige Gutsbezirke[2] selten in Beziehungen zu den Inhabern der adligen Güter getreten sein werden, die Köllmer selbst aber noch wirtschaftlich zu rückständig waren, um eine Buchführung vorzunehmen. Andererseits hatte namentlich die littauische Gegend als Hauptherd der Pest (1709—1711) eine außerordentlich starke Verminderung der köllmischen Güter durch Einziehung seitens des Staates erfahren[3], sodafs sie hier verhältnismäfsig selten waren.

Eine wertvolle Ergänzung dieses Materials ergab eine Untersuchung des Gräflich-Lehndorfschen Steinorter Archivs im Kreise Angerburg. Dieser Kreis, in dessen Landgemeinden noch 1825 12 297 polnisch sprechende Masuren 9105 Deutschen gegenüberstanden, zeigte im 18. Jahrhundert einen noch weit schärfer ausgeprägten masurischen Charakter der Bevölkerung, so dafs er besonders zum Vergleich mit den rein deutschen und deutsch-littauischen Gegenden geeignet ist. Die Herrschaft Steinort selbst liegt in seinem westlichen Teile über 20 km südlich vom Südwestende des littauischen Komplexes zwischen Mauer- und Dobenschsee, ihre 8 Dörfer und 8 Vorwerke haben eine Gesamtgröfse von 270 kullmischen Hufen = 4590 ha. 1791 erstand der Graf von Lehndorf[4] die wenig nördlicher gelegenen Güter Resau, Gr. Guya und

[1] Das zu den Farenheidschen Gütern gehörige, 4 kullmische Hufen grofse, köllmische Gut Eschenbruch hatte 1811 an lebendem Inventar acht Pferde, vier Ochsen, drei Kühe, vier Schafe, sechs Schweine, drei Gänse, an Aussaat 5 Scheffel Weizen, 15 Roggen, 35 Gerste, 20 Hafer, 13 Erbsen, 1 Bohnen, 4 Wicken, 1 Lein und 10 Kartoffeln. An Heu wurden 18 Fuder zu 13 Centner gewonnen. Die Kontribution betrug 32 Thlr. 62½ gr.. die übrigen Abgaben 10 Thlr. 80 gr. 6 Pf.

[2] v. Brünneck; „Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen. I. Die köllmischen Güter“, Berlin 1891. Vergl. Seite 70 ff.

[3] A. Horn, „Die Verwaltung Ostpreufsens seit der Säcularisation 1525—1875“, Königsberg 1890. Vergl. Seite 326.

[4] Die Familie von Lehndorf gehört zu den am frühesten in der Provinz Preufsen ansässig gewordenen Adelsgeschlechtern und ist auf das engste mit der Geschichte des preufsischen Staates verwachsen. Auch in wirtschaftlicher Beziehung hat sie nicht unbedeutende Verdienste, so namentlich um die Hebung der Pferdezucht zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Vergl. „Deutsches Gestüts-Buch“ von v. Schwartz und Krocker, Berlin 1872.

2 köllmische Krüge, im ganzen 47 Hufen = 799 ha dazu. Auch aus den Akten über diesen Besitz war eine Vervollständigung der Arbeit zu gewinnen. Im ganzen werden die geschilderten Verhältnisse für die Kreise Wehlau, Gerdauen, Angerburg und Darkehmen typisch sein. Aufser diesen Akten (einige wenige Ergänzungen konnten auch dem im Königsberger Staatsarchiv vorhandenen Material entnommen werden) wurde in erster Linie die aufserordentlich wertvolle Chronik Friedrich Tribukeits: „Schilderung aus dem Leben der preufsisch-littauischen Landbewohner des 18. und 19. Jahrhunderts“ Insterburg 1894 benutzt. Diese während der Jahre 1864 — 75 entstandene Chronik eines Besitzers betrachtet in erster Linie die Verhältnisse des, in unmittelbarer Nähe der Angerapper Güter gelegenen, königlichen Dorfes Christiankehmen, enthält aber aufserdem eine Menge von allgemeinen Bemerkungen, die als Ausflufs eines mit aufserordentlicher Verstandesschärfe und dem wärmsten Empfinden ausgerüsteten Praktikers erscheinen. Soweit andere Werke benutzt wurden, ist in Anmerkungen darauf hingewiesen worden.

Es sind lediglich die Verhältnisse der adligen Bauern, die in dieser Arbeit eine Behandlung erfahren haben, auf die Domänenbauern konnte, wie es ja das Material erklärlich macht, nur gelegentlich hingewiesen werden. Indem die Arbeit mit einer Darstellung der ländlichen Zustände während des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts beginnt, um sodann die Einflüsse der Kriegsperiode von 1806—15 und der Regulierung zu betrachten, wird es notwendig, sich in kurzen Zügen die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse von der Kolonisation bis zum 18. Jahrhundert zu vergegenwärtigen. Der Verfasser folgt hierbei den Darstellungen v. Brünnecks in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Band 8 und Arthur Kerns in Band 14 der Forschungen zur brandenburgisch-preufsischen Geschichte.

Bis zum 15. Jahrhundert war in Preufsen der Orden der einzige Grundherr geblieben; unter ihm safsen zu köllmischem Recht die deutschen Besitzer, alle rechtlich gleich gestellt, neben ihnen die preufsischen Freien und unter ihnen die Masse der preufsischen Bauern, die erst nach dem Wiederabfall vom Christentum Recht und Freiheit verwirkt hatten. Noch war Erwerbs- und Vertretungsfähigkeit auch dieser Bevölkerungsklasse über jeden Zweifel erhaben, noch wurde an Kinder und Blutsfreunde vererbt, Scharwerksdienste nur dem Orden geleistet.

Einen bedeutsamen Umschwung in diesen Verhältnissen führten erst die Kriegswirren des 15. Jahrhunderts und die Niederlage Polen gegenüber herbei.

Der Orden, in dauernder Geldnot, sah sich gezwungen, seine grundherrlichen Rechte zum grofsen Teil zu veräufsern,

ein erster Stamm gröfserer Grundbesitzer entstand. Infolge der Entvölkerung des Landes trat bald ein bedenklicher Arbeitermangel ein, der nicht durch Zuzug aus Deutschland gedeckt werden konnte, da die im Thorner Frieden erfolgte Abtretung Westpreufsens an Polen die Einwanderung erschwerte. Die Verhältnisse waren damit reif für eine Schollenpflichtigkeit der Bauern. In dieser Richtung wirkte auch die nahe Verbindung mit Polen, das einen sehr herabgedrückten Bauernstand aufwies. In den Landesordnungen wurde jetzt die Loslassung der Bauern erschwert, das Recht des Grundherrn an der Fahrhabe der Entwichenen festgestellt. Zwar mifsglückten vorläufig die Versuche, die Verschuldungsfreiheit der Bauern einzuschränken, und noch im Testament Herzog Albrechts vom 15. Februar 1567 wurden alle Preufsen für frei erklärt, eine Bestimmung, der aber nur die Städte Folge leisteten. Bereits die Landesordnung von 1577 zeigt den entscheidenden Sieg des Adels, Zwangsgesindedienst wurde eingeführt, und Verschuldung an die Genehmigung des Grundherrn geknüpft. Die Oberrechte über die preufsischen Freien waren ebenfalls an den Adel verkauft worden und auch sie mit Scharwerk überlastet, sodafs sie bereits 1525 sich am samländischen Bauernaufstand beteiligten. Der Niedergang und die Verschmelzung beider Stände vollzog sich immer weiter, sodafs wir im 17. Jahrhundert einen Zustand haben, den Kern mit folgenden Worten charakterisiert: „Damals hatte der Bauernstand sein tiefstes sociales Niveau erreicht, der Bauer konnte damals wohl auch losgelöst von der Scholle verkauft werden und mufste thatsächlich gewärtig sein, nach Belieben der Herrschaft seinen Hof mit einem andern zu vertauschen. Seine Kinder dienten ihr zu dem in der Gesindeordnung festgesetzten Minimallohn, solange es ihr pafste, und daraus folgte, dafs sie auch deren Verehelichung hintanhalten durfte.“ Nach einer Relation von 1724 wurde der Bauer auf die Hufe, „wie ein Hofmann auf ein kleines Vorwerk“ gesetzt. Wenn v. Brünneck z. T. nur die Verhältnisse im westlichen Teil der Provinz Ostpreufsen im Auge zu haben scheint, so berücksichtigt doch Kern auch den Regierungsbezirk Gumbinnen, und da die nachfolgende Arbeit im einzelnen, wenn sie auf frühere Verhältnisse zurückgreift, seine allgemeine Darstellung bestätigt, so werden wir die im vorangegangenen gegebene kurze Charakteristik der Entwicklung der Provinz Preufsen auch für den Regierungsbezirk Gumbinnen annehmen dürfen, wenn auch die Kolonisation desselben etwa 200 Jahre später als die des Regierungsbezirks Königsberg erfolgt ist[1]. Damit sind wir zum Zeitpunkt, an

---

[1] Altpr. Monatsschrift. Neue Folge. Band 21. „Das Pestjahr 1709 bis 1710 in Preufsen“ heifst es auf Seite 497. „Die Kolonisation von Littauen,

dem die Detailforschung einsetzt, gelangt. Ihr Zweck ist, von der Ergründung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus ein tieferes Erkennen der socialen und rechtlichen Lage der Landbevölkerung zu ermöglichen und damit die unentbehrliche Grundlage zu schaffen, von der aus die bedeutsamen Reformen zu Anfang des 19. Jahrhunderts in ihren augenblicklichen Wirkungen und weiteren Folgen klar erfafst werden können.

der Hauptsache nach der heutige Regierungsbezirk Gumbinnen, wenn man sich dessen Grenzen etwas weiter westlich gerückt denkt, ist wohl 200 Jahre jünger als die Kolonisation des Regierungsbezirks Königsberg" und dann weiter: „Erst nach 1466 sind manche adlige Geschlechter nach Osten gewandert."

Erstes Kapitel.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Dorfbewohner und ihre sociale Gliederung von 1770—1806.

In weit höherem Mafse als in jeder andern preufsischen Provinz haben die Kriegsjahre von 1806—15 das Gleichgewicht in den wirtschaftlichen Verhältnissen Ostpreufsens für lange Jahre vernichtet. Trat die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die damit verbundene bedeutsame Veränderung in der wirtschaftlichen Verfassung auch erst 1819—22 ein, so mufste eine Darstellung, die es sich zur Aufgabe machte, ein Bild zu entrollen von den landwirtschaftlichen Verhältnissen vor der Regulierung, doch bereits mit dem Jahre 1806 abschliefsen, da hier die im allgemeinen ruhige und stetige Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens durch staatlich-politische Ereignisse diesen Charakter verliert[1]. Die Schilderung der Ausnahmeverhältnisse von 1806—1815 bleibt daher einem besonderen Abschnitt vorbehalten.

In ganz anderer Weise als nach der Regulierung standen in der ihr vorangegangenen Zeit die Vorwerke des Gutsherrn im Mittelpunkt des ländlichen Wirtschaftslebens. Der auf ihnen zu erzielende Ertrag war der Grund aller wirtschaftlichen Mafsnahmen, das Dorf und seine Bewohner nicht um seiner selbst willen, sondern um seiner Leistungen für Gut und Grundherrn da. Nur eine Schranke gab es, die der Ausbeutung der Dorfbewohner durch den Gutsherrn gesetzt war, das Interesse des Staates an einer zahlreichen, zum Heeresdienst geeigneten und steuerkräftigen ländlichen Be-

[1] v. Haxthausen sagt Seite 92: „Der Zustand unmittelbar vor der Ausführung jener neuen Gesetzgebung kann gar kein Bild von der älteren Landwirtschaft geben. Durch die Kriege und Drangsale von 1807—1815 war diese vielmehr so vollständig zerrüttet, ihrer Inventarien und Betriebskapitale beraubt, dafs man aus ihrem damaligen Bestande allerdings den Normalzustand, wie er 1806 gewesen, nicht beurteilen konnte.“

völkerung. War dieses bedroht infolge allzu starker Fronden und Abgaben oder zu umfangreicher Bauernlegungen, so griff wohl die Staatsgewalt vermittelnd mit Erfolg ein, die Humanität hat selten und nie dauernd Erfolge erzielt. Im grofsen und ganzen war das Interesse des Gutsherrn die bewegende Kraft im ländlichen Wirtschaftsleben, und nur unter diesem Gesichtspunkt kann auch das Leben der Dorfbewohner richtig verstanden werden.

Die Dörfer, in denen sich Hof an Hof reihte, — erst nach der Neuordnung und Separation begannen die einzelnen Besitzer sich auszubauen, — weisen keine wesentlich andere Schichtung der Bevölkerung auf wie im ganzen neunzehnten Jahrhundert darauf. Nur zahlenmäfsig werden sich Unterschiede feststellen lassen. Den wichtigsten Bestandteil bilden auch in dieser Zeit Bauern und Kossäten, letztere bewohnen häufig zu zweien ein Haus. Die Hinterstube des Bauernhauses war an Losleute, Hirten und Handwerker vermietet, zuweilen hatten die Bauern die Verpflichtung, den gutsherrlichen Instleuten Wohnung zu gewähren. Unter den Dorfhandwerkern sind am stärksten die Schneider vertreten, oft durch drei voneinander unabhängige Personen in einem Dorfe, fast überall ist ein Schmied anzutreffen, weniger häufig Schuhmacher, Töpfer, Maurer, Zimmermann, Tischler, Böttcher, Drechsler, Rademacher, sehr selten Salzsäller, Tabakpflanzer und Fleischer. In jedem Dorf findet sich ein Krüger, häufig auch ein Müller, in jedem vierten bis fünften ein Schulbedienter und ein Unterförster oder Waldwart. Die Kirchdörfer haben oft zwei Geistliche, einen Pfarrer und einen Kaplan, meist einen Glöckner, die Pfarrwitwenhufe hat fast immer eine Inhaberin.

Bei der Betrachtung der einzelnen Klassen wird sich als Ausgangspunkt die Eigenwirtschaft des einzelnen am besten eignen, um sodann zu einer Klarlegung der Abhängigkeitsverhältnisse und Pflichten gegenüber Gutsherrn und Staat zu gelangen.

Die Gröfse der Bauerngüter schwankte zwischen ½ und 2 kullmischen Hufen, also zwischen 15—60 kullmischen Morgen (8½—34 ha. Unter den 287 Bauernerben, die sich auf 31 v. Farenheid gehörige Dörfer verteilten, war bei 28 Dörfern mit 2[illegible]4 Bauern eine Feststellung der Besitzgröfse möglich. Es waren 1[illegible] Bauernhöfe oder 5 % ½ Hufe oder 8½ ha, 21 oder 8 % 1 Hufe oder 17 ha, 174 oder 64 % zwischen 1 Hufe 5 Morgen ([illegible] ha) und 1 Hufe 25 Morgen (31⅙ ha) grofs, das Normal[illegible] in dieser Klasse war 1½ Hufen oder 25½ ha, schliefs[illegible] [illegible] Güter oder 23 % in der Gröfse von 2 Hufen oder [illegible] ha. Zu Steinort gehörten 6 Dörfer mit 71 Bauern, die [illegible] von je 2 Hufen oder 34 ha waren, und 2 Dörfer [illegible] Bauern mit je 1½ Hufen oder 25½ ha. Demnach

herrschten im deutschen und littauischen Teil die Güter mit $1^1/_2$ Hufen = $25^1/_2$ ha, im masurischen Teil die Güter mit 2 Hufen = 34 ha vor. Im allgemeinen hatten die Dörfer nur Besitzungen einer Gröfsenklasse, eine Ausnahme davon machten die Dörfer Schneiderin und Efszergallen.

Wenden wir uns zunächst zur Wirtschaft der eigentlichen Bauern. — Ausnahmslos herrschte die mit Flurzwang verbundene Dreifelderwirtschaft. Die Hauptwinterfrucht war Roggen, erst Ende der siebziger Jahre beginnt vereinzelt Weizen aufzutauchen, ohne jedoch in der Regel eine Aussaatmenge von $^1/_2$—2 Scheffeln zu überschreiten, freilich säte im deutschen Gebiet bereits 1752 mancher Bauer bis 5 Scheffel aus. An Roggen wurden gewöhnlich 18—25 Scheffel, an Hafer 15—20, Gerste 7—10 und Erbsen $^1/_2$—2 Scheffel ausgesät. Durchweg waren infolge der niedrigeren Kultur des Bauernlandes auch die Erträge geringer als auf den Gütern. Nach einem Bericht von 1799 wurde von Weizen und Roggen auf dem Hauptgut Angerapp das siebente Korn, auf den Vorwerken das fünfte bis sechste, in den dazu gehörigen Bauerndörfern das vierte Korn gewonnen, bei Gerste und Hafer waren die Unterschiede geringer; Kartoffeln begannen erst allmählich Fufs zu fassen, in der Regel wurden sie in dem Geköchgarten, den jeder Bauer in der Gröfse von etwa 200 Quadratruten besafs, gepflanzt. Es ist jedoch unrichtig, wenn Tribukeit[1] in seiner Chronik das Jahr 1790 als den Zeitpunkt eines allgemeinen Vordringens der Kartoffel angiebt, derselbe ist bereits 12—15 Jahre vorher anzusetzen. Man findet Ende der siebziger Jahre bereits ganz ansehnliche Mengen, bis 10 Scheffel Kartoffelaussaat, und bei dem Ausgedinge von Altsitzern werden stets etwa 2 Scheffel Kartoffelaussaat gefordert, ein Beweis, wie wenig entbehrlich diese Frucht bereits geworden ist. Weit geringer ist die Aussaat an Bohnen, Raps, Lein, Hanf und Rübensamen. Der Obstbau soll nach Tribukeit[2] den Bauern nicht unbeträchtliche Einnahmen gebracht haben, die Akten schweigen darüber. Das lebende Inventar bestand in der Regel aus 4, selten 5 Arbeitspferden[3], 2 Arbeits-

---

[1] Tribukeit, Seite 37.

[2] Tribukeit, Seite 5.

[3] Nach Kern gab es auch Bauern mit doppeltem Besatz, also 8 Pferden, die als besonders wohlhabend galten. Es erscheint immerhin zweifelhaft, ob derartige Verhältnisse in der Praxis überhaupt bestanden haben. Jedenfalls findet sich in den zu Angerapp gehörigen Dörfern keine Spur von doppeltem Besatz, wie es nach Kern, Seite 251, der Fall hätte sein müssen. Bei der kulturellen Rückständigkeit der Bauern des 18. Jahrhunderts ist es auch kaum anzunehmen, dafs sie fortdauernd ein zweites Gespann zur Leistung der Fronden gehalten haben werden, wenn es ihnen auch beim Besatz übergeben wurde. Weit eher dürfen wir vermuten, dafs sie unter Vernachlässigung der eigenen Wirtschaft die Spanndienste ver-

ochsen, einer, sehr selten 2 Kühen, 2 Schafen, schliefslich aus einem, häufiger 2 Schweinen. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hielten, wie die Steinorter Dörfer zeigen, die Bauern zum Teil auch Ziegen. Federvieh ist wenig vertreten, Enten fehlen ganz, meistens finden sich einige wenige Hühner und Gänse. Auffallend ist bei einem so geringen Landbesitz die unverhältnismäfsig starke Zahl von Arbeitstieren. Sie erklärt sich nicht aus den schwierigen Transportverhältnissen, es wird dies leicht durch die geringe Mühe aufgewogen, die man auf die Bestellung des Ackers verwandte[1], sondern aus den der Herrschaft zu leistenden Spanndiensten. Die Pferde gehörten zu der kleinen, starkknochigen, zottigen masurisch-polnischen Rasse, die rücksichtslos dem Wetter und jeder Strapaze ausgesetzt wurden. Vom April bis November brachten sie die Nächte im Rofsgarten zu, um bei den Reisen während des Winters auch nur bei eisigster Kälte zur Nachtzeit ein mangelhaftes Unterkommeu zu erhalten[2]. Das Vieh wurde vom Dorfhirten von Georgi den 23. April bis Katharinä den 25. November auf der gemeinsamen Weide gehütet. An Lohn erhielt der Hirte nach Tribukeit[3] pro Hufe einen Scheffel Roggen und einige Naturalien, Wohnung wurde ihm von den Bauern in jährlichem Wechsel gewährt. Hatte ein Bauer mehr Vieh auf die Weide zu treiben, als er berechtigt war, so mufste er eine gewisse Entschädigung der Gemeinde zahlen. Auf die Ertragfähigkeit der Weide selbst wurde keine Rücksicht genommen. An Arbeitsgerät verfügte der Bauer über die sogenannten Puffwagen, 2 Eggen, 1 bis 2 Zochen, 1 bis 2 beschlagene Schlitten. Eisernes Gerät war nur in geringem Umfange gebräuchlich, so in Gestalt von Schofsforken, Mistforken, Äxten und Sensen. Selbstgefertigte Holzwerkzeuge standen durchaus im Vorder-

---

richteten. Doppelter Besatz, wirklich realisiert, wird zu den seltensten Ausnahmen gehört haben, in zahlreicheren Fällen dagegen theoretisch als Forderung erhoben worden und namentlich auch den Behörden gegenüber zur Beschönigung von besonders hohen Scharwerksleistungen behauptet sein.

Wie im Vergleich zu den Verhältnissen der adligen Bauern die der Domänenbauern beschaffen waren, ist aus einem 1797 ausgestellten Besatzbriefe zu ersehen, den Horn auf Seite 482 ff. abdruckt.

„Der Bauer Schattatis erhielt 1 Hube 12 Morgen 162 □ Ruten magdeb., dazu 1 Haus, 1 Scheune, 1 Stall, 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, 1 Zoche, 1 Sense, 1 Axt, 1 Spaten, 1 Heuforke, 1 Schneidemesser, 1 Säge, 1 Lattenbohrer, ferner an Saat 15 Scheffel Roggen, 5 Gerste, 10 Haber und hat bei Unglücksfällen Anspruch auf die gewöhnliche Vergütung. Als Entgelt hat derselbe jährlich zu Martini 3 Th. 32 gr. 9 Pf. für die Hube Zins zu zahlen, das Acker- und Wiesenscharwerk auf dem Vorwerk Didlacken zu leisten, die Anfuhr des Deputatholzes zur Amtsbrauerei und Branntweinbrennerei und der Amtswirtschaft, sowie die festgesetzten 2 Königsberger Reisen zu leisten." Die weiteren Dienste sind weniger erheblich.

[1] Tribukeit, Seite 15.

[2] Tribukeit, Seite 18 ff.

[3] Tribukeit, Seite 14.

grund. Der Wert des lebenden und toten Besatzes wird für die siebziger Jahre ziemlich übereinstimmend auf wenig über 50 Thlr. angegeben. Er steigt jedoch bis Anfang des 19. Jahrhunderts auf etwa 75 Thlr., also um 50 %. Die Preise für Vieh und Geräte stellten sich Ende der siebziger Jahre und um 1800:

	für 1770—1780		1800	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
Pferde	5	—	11	—
Kühe	5	—	9	—
Ochsen	8	—	10	—
Schweine . . .	1	—	—	—
Schafe	—	80	—	—
Gänse	—	30	—	45
Hühner	—	12	—	—
Puffwagen . . .	2	30	3	45
Schlitten	2	—	3	—
Eggen	1	30		
Zochen	1	12		
Holzaxt	—	36		
Schofsforke . . .	—	15		
Mistforke . . .	—	24		
Sense	—	18		

Eine besonders starke Preissteigerung von 80—120 % ergiebt sich demnach für Kühe und Pferde.

An menschlichen Arbeitskräften, die zur Bewirtschaftung des Gutes nötig waren, kam zunächst der Bauer und seine Familie in Frage. Nach der Zahl der erwachsenen Söhne und Töchter richtete sich die Gesindehaltung. Einen Knecht und eine Magd, in zwei drittel Fällen auch einen Dienstjungen, finden wir auf den Bauerngütern vor. Bei den 8 Dörfern der Herrschaft Beynuhnen gestaltete sich das Bild so, dafs auf 103 Bauern 107 Knechte, 93 Mägde und 66 Jungen kamen. Nach einer Verordnung des Angerapper Gutsherrn aus dem Jahre 1793 sollten, „wenn auf einem Bauernerbe mehr als vier, auf einem Kossätenhofe mehr als drei arbeitsfähige Personen seien, die übrigen auf Tagelohn arbeiten gehen."

An Löhnen wurden den Bauernknechten 6—13½ Thlr. gezahlt, durchschnittlich 10—11 Thlr., den Mägden 1 Thlr. 85 gr. bis 6 Thlr., durchschnittlich 4—5 Thlr., den Jungen 60 gr. bis 6¼ Thlr., durchschnittlich 3½ Thlr.

Trotz dieser ziemlich genauen und umfassenden Angaben über die wirtschaftlichen Mittel der Bauern wird sich ein Urteil über ihre Gesamtlage erst fällen lassen, wenn eine genaue Feststellung der dem Gutsherrn und dem Staate zu leistenden Abgaben und Dienste gelungen ist.

Während die Bauerngüter in ihrer Gröfse, wenn wir von den Kossätenhöfen, die nur 5 % aller Besitzungen ausmachten,

absehen, nur geringe Unterschiede zeigen, weisen sie bezüglich der Verpflichtungen an den Grundherrn bis etwa 1800 grofse Verschiedenheiten auf. Je weiter wir rückwärts gehen, um so stärker ist in den Farenheidschen Dörfern die Zahl der Bauern in schlechteren Besitzverhältnissen, der sogenannten Scharwerksbauern. Ihnen gegenüber stehen die Zinsbauern oder Hochzinser, die sich in besserer Lage befinden [1]. Die Scharwerksbauern haben keinen Erbanspruch auf ihren Hof, zum Teil sitzen sie zur Zeitpacht, in der Praxis werden sie ihre Höfe doch vererbt haben. Verhängnisvoll konnten ihre schlechten Besitzrechte erst zur Zeit der Regulierung werden, und andererseits schützte in den siebziger Jahren den Zinsbauer sein besseres Recht kaum vor herrschaftlicher Willkür. Wurden thatsächlich auch mehr Scharwerksbauern als Zinsbauern abgesetzt, so sind die Gründe nicht etwa in den schlechteren Besitzverhältnissen der ersteren zu suchen, die ein derartiges Verfahren erleichtert hätten, sondern in ihrer zu weit gehenden Inanspruchnahme durch den Gutsherrn, wodurch ihre eigene Wirtschaft häufig zu Grunde gerichtet wurde. Der Zins, den die Scharwerksbauern zu zahlen hatten, war in der Regel geringer als der der Zinsbauern, er schwankte zwischen 6 und 10 Thlrn. Die gröfste Belastung bedeuteten für diese Bauernklasse die Hand- und Spanndienste. Es läfst sich ein

---

[1] Leopold Krug: „Über Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den preufsischen Staaten“, Halle 1798, unterscheidet auf Seite 56 Scharwerksbauern mit herrschaftlichem Besatz und starken Fronden von Hochzinsern mit höherem Zins, geringeren Diensten und eigenem Besatz. Nach Kern sind Hochzinser: „Freie, die über ihre Höfe frei verfügen und deren Kinder dem Dienstzwang nicht unterworfen sind.“ v. Haxthausen behauptet Seite 224: „Die Hochzinser haben im ganzen dieselben Rechte an dem Grund und Boden wie die Scharwerker, sie haben die erbliche wirtschaftliche Benutzung und die Scharwerksfreiheit gegen festen Zins.“

Diesen Definitionen gegenüber werden wir gut thun, uns das Geschick eines Bauernhofes während einiger Jahrzehnte vorzustellen. Ist es denkbar, dafs ein Hochzinser, der über seinen Besitz, wie Kern will, frei verfügt, wenn ihn im Laufe der Jahre ein in der damaligen Zeit so häufiges Viehsterben oder eine Mifsernte traf, aus eigener Kraft den Schaden zu ersetzen vermochte? Das wird kaum jemals der Fall gewesen sein; die Herrschaft wird fast stets haben Hülfe leisten müssen, und zum mindesten der Besatz galt dann als herrschaftlich. Und nun entsprach es durchaus dem Interesse der Herrschaft, deren Selbstbewufstsein es widerstand, freie Männer sich gegenüber zu haben, zunächst den Bauern rechtlich herabzudrücken, welcher selbst zu rechtlichen Konzessionen auch weit mehr geneigt war, wie zu wirtschaftlichen. So der Entwicklungsgang, wenn die Herrschaft auf ursprünglich freie Hochzinser traf; noch weit weniger aber wird sie, falls von ihr die Umwandlung der Scharwerksbauern in Zinsbauern ausging, die vorher gekennzeichneten Rechte aus den Händen gegeben haben. Es werden sich daher im wesentlichen Hochzinser von Scharwerksbauern nur durch höheren Zins und geringere Fronden unterschieden haben, zu wirtschaftlichen Konzessionen mochte die Herrschaft bereit sein, niemals zu einem Schritt, der so ganz ihrem Herrnbewufstsein widersprach.

Durchschnitt hierbei schwer feststellen, wir greifen einige Typen heraus. Die Bauern von Stibircken und Schupowen hatten das ganze Jahr hindurch wöchentlich zwei Spann- und sechs Handdienste zu leisten, in Summa, das Jahr zu 48 Arbeitswochen gerechnet, da die drei Festwochen wegfielen, 96 Spann- und 288 Handtage. Die Bauern von Jotschin waren vom 1. April bis zum 1. Dezember wöchentlich zu drei Spanndiensten, in den übrigen Monaten zu wöchentlich einem Spanndienst, in Summa also zu 112 Spanntagen verpflichtet.. Bei Schneiderin waren es 104, bei Dwilinnen und Friedrichsfelde 84 Spanntage, bei Gr.-Beynuhnen 208 Spann- und 120 Handtage. Dazu kamen im Winter 1—2 Getreidefuhren nach Königsberg, das von den Gütern 6—13 Meilen Luftlinie entfernt war. Diese Reisen erforderten bei den damaligen Wegeverhältnissen 4—8 Tage Zeit [1]. Befördert wurden etwa 12 Scheffel Winter- oder 15 Scheffel Sommergetreide. Schliefslich waren die Bauern zum Schlagen und Anfahren von 1—2 Achtel Brennholz und 6 Stück Bauholz verpflichtet.

Bei Neubauten auf Vorwerken und Dörfern wurden die zu leistenden Fuhren wiederum verteilt.

Die Spanndienste mufsten mit 4 Pferden, oder 2 Pferden und 2 Ochsen geleistet werden, 2 Personen waren aufserdem zu stellen. Nur die Pflugdienste wurden mit 2 Tieren und einer Person geleistet. Ein Spanntag durfte durch 2 Handtage ersetzt werden. Während der Pausen erhielten die bäuerlichen Arbeitstiere freie Weide.

Weit weniger erheblich waren die Naturalabgaben, 1 bis 2 Gänse, 2 Hühner, 1/2 Schock Eier, oft 1—4 Scheffel Roggen, Gerste oder Hafer, stets 1—1 1/2 Mafs Schwadengrütz, seltener einige Bund Stroh, Pilzen, Hirsengrütz, Erdbeeren, Flachs und Garn waren zu liefern.

Das Schwergewicht in den Verpflichtungen der Scharwerksbauern lag durchaus in den Fronden.

Bei den Zinsbauern waren die Naturallieferungen keine wesentlich anderen, auch der Zins bewegte sich bis Mitte der neunziger Jahre zwischen 10 und 14 Thlrn., war also höchstens 8 Thlr. höher als der der Scharwerksbauern. Ungleich geringer waren die zu leistenden Hand- und Spanndienste. So wurden, um einige Beispiele zu wählen, von den Bauern aus Gr.-Sobrost und Medunischken 15 Spann- und 19 Handtage, aus Rossossen 20 und 20, aus Schneiderin 26 und 42, aus Christophsdorf und Lehnkendorf 17 und 15, Potawern 40 und 15, Starnowen 18 Spann- und 14 Handtage gefordert.

In der Mitte zwischen beiden Gruppen stehen ihren Diensten

---

[1] Horn sagt Seite 359 ff.: „Ostpreufsen hat erst während und nach den Freiheitskriegen die Wohlthaten der Chausseen kennen und schätzen gelernt."

nach die als Hochzinser bezeichneten Bauern von Bokellen mit 48 Spann- und 56 Handtagen.

Zu Reisen nach Königsberg, Holz- und Steinanfuhr waren die Zinsbauern in gleicher Weise verpflichtet.

Befanden sich unter solchen Verhältnissen grofse Teile der Bauern, wie es weiter unten ausführlich begründet werden wird, in einer wirtschaftlich wenig vorteilhaften Lage, so mufs es doch als erfreulich gelten, wenn in den neunziger Jahren sich ohne Eingreifen des Staates eine Wendung zum Bessern zu vollziehen beginnt. Mochten die Scharwerksbauern, indem sie ihre gröfseren Lasten mit denen der Zinsbauern verglichen, unablässig auf eine Besserung ihrer Verhältnisse gedrungen haben, mochte ein weitblickender Gutsherr aus eigenem Antriebe die Initiative ergriffen haben, jedenfalls bringen uns die Anfangsjahre des 19. Jahrhunderts bei den v. Farenheidschen Dörfern die Umwandlung der Scharwerksbauern in Hochzinser. Dies geschah namentlich da, wo neben Scharwerksbauern auch Zinsbauern in demselben Dorfe wohnten, wie das z. B. bei Medunischken, Skirlacken, Gr.-Beynuhnen und Schneiderin der Fall war. Dieser Vorfall hat verschiedenfach zu der irrtümlichen Ansicht geführt, als habe bereits hier vor der staatlichen Gesetzgebung eine private Bauernbefreiung stattgefunden [1]. Ein aktenmäfsiger Beweis ist dafür nicht erbracht worden. In den hier erwähnten Fällen handelt es sich lediglich um eine Ansetzung zu Erbzinsrecht, jedoch bleiben die Bauern, wie ausdrücklich bemerkt wird, Untersassen des betreffenden Gutes und dürfen ohne Genehmigung des Gutsherrn keine Schulden auf ihr Grundstück eintragen lassen. Es war dies eine Mafsregel, die von tiefer Einsicht Zeugnis ablegt, da sie die mit der staatlichen Regulierung verbundene Überstürzung vermied und eine notwendige Übergangsstufe zu gänzlicher Freiheit bildete. Auch war es nur so möglich, die Bauern zu gewissen wirtschaftlichen Fortschritten, Einführung der Koppelwirtschaft, des Kleebaues u. a. m. zu zwingen, da dieses die Gutsherrschaft in gewissen Bestimmungen des Kontraktes verlangte. Freilich geht Hand in Hand mit dieser Umwandlung eine bedeutende Erhöhung des Zinses. So betrug der Zins inkl. Kontribution der Bauern von Gr.-Beynuhnen bis 1802 12 Thlr. 20 gr., nach 1802 20 Thlr. 30 gr., die Spanndienste waren von 208 auf 20, die Handdienste von 120 auf 10 herabgesetzt. Da

---

[1] Vergleiche Rogge, Seite 165. Wenn hier Friedrich Heinrich Johann v. Farenheid an seinen Vater schreibt: „Dafs Sie mit der Loslassung der Gnier Bauern aus der Erbuntertänigkeit den Anfang gemacht haben" u. s. w., so ist dies als eine Ausnahme anzusehen, oder wohl richtiger der Begriff „Erbuntertänigkeit" anders zu fassen. Die Akten über diesen Vorgang fehlen; soweit sie von den übrigen Dörfern vorhanden sind, haben wir es, wie es im Text weiter ausgeführt ist, lediglich mit einer Ansetzung zu Erbzinsrecht zu thun.

die anderen Abgaben und Dienste keine Erhöhung erfuhren, so bedeutet dies zweifellos einen Fortschritt. Weniger günstig gestaltete sich die Lage der Bauern da, wo wie z. B. in Potawern, der Zins eine Höhe von 34 Thlrn. 21 gr. erreichte, oder wo er, wie in Illmen 1798 auf 56 Thlr. 22 gr. 9 Pf. stieg, um 1806 auf 60 Thlr. erhöht zu werden. Jedoch zeigt gerade das letzte Beispiel, dafs die Bauern, nachdem sie einigermafsen freien Spielraum in der eigenen Wirtschaft erhalten hatten, auch imstande waren, recht hohe Anforderungen zu befriedigen, und andererseits kam ein derartig hoher Zins auch nur ausnahmsweise vor.

Bevor die Leistungen der Bauern an den Staat betrachtet werden können, erübrigt noch die Hervorhebung einiger bemerkenswerter Punkte in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Halbhufners oder Kossäten. Die Verschiedenheiten in der Wirtschaft des Kossäten von der des Bauern beruhen im wesentlichen auf dem Gröfsenunterschied der Güter. Noch mehr wie beim Bauern bildet hier der Roggen, meist 12 Scheffel Aussaat, die wichtigste Kornfrucht. Hafer und Gerste treten ganz zurück, nur selten werden mehr wie 3 Scheffel von jedem ausgesät, dagegen scheint die Kartoffel hier bereits einen verhältnismäfsig gröfseren Spielraum gewonnen zu haben.

Das lebende Inventar bestand aus 2 Pferden, 1 Kuh, 1 Schwein, 2 Schafen und einigem Federvieh. Das tote Inventar war entsprechend der Wirtschaft in geringerer Menge vorhanden. Der ganze Besatz war durchschnittlich 20 bis 25 Thaler wert. Fremde Arbeitskräfte wurden nur, wo keine erwachsenen Söhne vorhanden waren, verwendet, auf 2 Kossäten kam in der Regel ein Knecht. Erbrecht war ebensowenig vorhanden wie bei den Scharwerksbauern, aber auch hier vor der Regulierung von keiner praktischen Bedeutung. Zins wurde nicht erhoben, während die Naturallieferung dieselbe blieb, ebenso wie die Reisen nach Königsberg und die Anfuhr von Holz und Steinen. Die übrigen Spanndienste fehlten hier, jedoch wurden jährlich 104 Handdienste verlangt, mit den Reisen zusammen eine starke Anforderung an eine derartig kleine Wirtschaft. Dagegen war der Grundherr verpflichtet, auch im Winter für Arbeit zu sorgen, in erster Linie sollten die Kossäten beim Erdrusch des Getreides beteiligt sein und den 11½ten, zur Saat den 10½ten Scheffel erhalten.

Von den **Abgaben** der Bauern an den Staat war nur die Kontribution von einer derartigen Höhe, um im Vergleich mit ihren Leistungen an den Gutsherrn ins Gewicht zu fallen. Sie schwankte zwischen 3 und 7 Thalern, der Durchschnitt war wohl 5 Thaler 30 Groschen, bei den Kossäten entsprechend geringer. Der Realdecem von den bäuerlichen Huben betrug 20 Groschen, an Kalende entrichtete jeder

Bauer gewöhnlich je 1/2 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer an den Pfarrer, je 1/4 Scheffel derselben Getreidearten an den Schulbedienten. Für die Armen waren pro Hube einige Metz Getreide, später namentlich auch Kartoffeln zu entrichten. Die übrigen Steuern waren so unerheblich, dafs sie sich kaum wirtschaftlich fühlbar machten, sie waren aufserdem der ganzen ländlichen Bevölkerung eigentümlich, und werden daher weiter unten zu besprechen sein. Von weit gröfserer Bedeutung dagegen waren die Spann- und Handdienste, die die Bauern bei Reparaturen und Neubauten von kirchlichen und Schulgebäuden zu leisten hatten, jedoch bildeten sie nur eine vorübergehende Belastung. In der Hauptsache waren es also die Leistungen an den Gutsherrn, die die wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung bestimmten. Wenn wir jetzt am Schlufs einer allgemeinen Betrachtung der bäuerlichen Verhältnisse während der 36 Jahre von 1770—1806 zu einer abschliefsenden Beurteilung gelangen wollen, so wird dies im Sinne geschichtlicher Betrachtung nur möglich, wenn wir einigermafsen über die vorangehende Zeit und die in ihr treibenden Kräfte unterrichtet sind. Freilich sind diese Nachrichten äufserst gering, aber einige Andeutungen lassen sich doch gewinnen.

Gehen wir bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zurück, so bilden die Jahre der Pest von 1709—11 einen verhängnisvollen Einschnitt in das Wirtschaftsleben dieser Gegend, die vorangegangene und folgende Epoche erscheinen gewissermafsen isoliert, die wirtschaftlichen Zusammenhänge gänzlich unterbrochen. Für die Wirkungen der Pest nur einige Beispiele. So zählen die Angerapper Güter, ein Komplex von über 90 Hufen, noch im Jahre 1732 nur 250 Personen, während der kurzen Pestjahre haben sie über 600 Personen verloren. Wie später nachgewiesen werden soll, gehörte die Hälfte der Einwohner von 1732 bereits zu den Neueingewanderten. In einem Bericht aus dem Jahre 1726 heifst es von denselben Gütern[1]. „Vorwerk Angerapp (9 Hufen), Gr. Szabienen (5 Hufen), Paulsdorf (11 Hufen) liegen ganz wüst und sind ohne Besatz. Der Acker ist steinicht, schlecht und sehr verwachsen. Vorwerk Skupowen ist ganz wüst, und ist nicht Stock noch Stiel darauf, Vorwerk Sargen ist von allem Besatz entblöfst (zusammen 15 Hufen). Das Dorf Sodarren hat 9 Hufen, davon liegen ganz wüst 6 Hufen. Jotschin hat 4 Hufen, ist abgebrannt, aufser einem Gärtnerhäuschen sonst nichts befindlich und liegt ohne Besatz, ganz wüste, hat nichts gesät, sondern hat Vieh zur Weide angenommen. Stibircken und Gr. Szabienen haben 16 Hufen, wovon wüst liegen 4 Hufen, Dorf Kl. Medunischken hat 27 Hufen, wovon 13 wüst sind.“ Kein Wunder, wenn dieselbe

[1] Krueger, Seite 18/19.

Begüterung, die 1704 für 99 933 Gulden verkauft wurde, 1728 nicht ganz 1/4 dieses Preises, nur 24 000 Gulden brachte. 1731 gab der Pfarrer des Kirchspiels Szabienen, zu dem diese Güter gehörten, zu Protokoll[1]: „Er hätte die Szabiensche Gemeinde und Dörfer 1711 bei seinem Antritt im Dienst durch die Pest meistens ausgestorben gefunden, so dafs Anno 1714 hieselbsten einige Kolonisten, die meisten aber erst Anno 1724 und 1725, welche dazu gewisse Freijahre genossen, sich gesetzet hätten.“ Die Dörfer Tributswallen und Neusafs-Ufsblenken waren noch 1731 „mit Holz bewachsen oder sonsten verschollen.“ Die kleine Stadt Darkehmen wies nach den Decemskonsignationen im Jahre 1708 15 Handwerker, im nächsten Jahre 9, 1710 nur 4 auf, von denen nur einer bereits 1708 genannt war[2]. Genug Beispiele, um klar gelegt zu haben, welch' ein Grad der wirtschaftlichen Verwüstung und Entvölkerung erreicht war. In diesem Teile Ostpreufsens ist daher die Einwanderung auch eine derartig umfangreiche gewesen, dafs wir in erster Linie an die Rechts- und Besitzverhältnisse der neuen Einwanderer anknüpfen müssen, um sodann ihre Einwirkung auf die alten überkommenen Verhältnisse zu beobachten. Bereits 1713 erfolgten Zuzüge aus Sachsen, 1724 aus Nassau, Oldenburg, der Pfalz, Württemberg und dem Halberstädtischen[3]; das wichtigste Kontingent stellten die Salzburger. So wurden dem Grafen Alexander von Dönhoff 1732 auf seine Bitten vom König 24 salzburgische Familien als Kolonisten für die Beynuhner Güter zugewiesen. Sie sollten frei von Einquartierung, Werbung, Leibeigenschaft, Dienst und Scharwerk sein; frei Brot backen, Bier brauen, schlachten; Fischfang, Bienenhaltung, freier Verkauf überall hin sollte ihnen zustehen; in ihren Teilungen sollten sie uneingeschränkt sein, ebenso in der Wahl irgend eines Handwerks. Mit Schofs und Landeskontribution sollten sie nicht höher als andere Untersassen beleget werden. Falls die Herrschaft den königlichen Schofs bezahle, so wollten sie von jedem Morgen 3 Thaler Zins zahlen, sonst nur 1/2, 15 von der Hube. Sollte nach Jahren zwischen ihnen und der Herrschaft kein billiger Vergleich zu stande kommen, so sollte ihnen ihr Besitz bezahlt werden, sie selbst mit ihren fahrenden Gütern, Kindern und Gesinde als freie Leute hinziehen, wohin sie wollten. — Wir sehen also in einem verödeten Lande in den dreifsiger Jahren einen starken Prozentsatz freier Leute sich ansiedeln, ja mit gröfster Wahrscheinlichkeit läfst sich annehmen, dafs nicht nur die Salzburger, sondern alle deutschen Einwanderer nur unter so günstigen Bedingungen

---

[1] Rogge, Seite 68.
[2] Rogge, Seite 71.
[3] Rogge, Seite 76.

sich hier niedergelassen haben[1]. Dies bestätigt auch durchaus die schon einmal erwähnte Personentabelle der Angerapper Güter aus dem Jahre 1732. In den Vorwerken finden wir an freien Leuten und Unterthanen:

	Freie Leute	Unterthanen.
Angerapp	5	33
Jotschin	6	—
Gr.-Szabienen . . .	5	—
Sargen	6	5
Paulsdorf	10	14
	32	52
In den Dörfern:		
Sodarren	3	21
Medunischken . . .	43	54
Kl.-Szabienen . . .	21	17
Skupowen	6	1
	73	93
Vorwerke	32	52
	105	145

Wir haben es hier also mit einer ländlichen Bevölkerung zu thun, die zu 42 % aus freien Leuten besteht. Wenn wir nun berücksichtigen, dafs wir in einem Anschlage der Launicker Begüterung aus dem Jahre 1708, also vor der Pest, in den beiden Dörfern Efszergallen und Grutteln nur Bauern in schlechteren Besitzverhältnissen, Scharwerksbauern, erwähnt finden, wenn es in den amtlichen Berichten dieser Zeit über die adligen Bauern stets heifst: „Der Adel fordere alltägliche Dienste[2]", wenn für die weiter unten zu behandelnden Steinorter Güter sich die Wahrheit dieser Behauptung thatsächlich erweist, dann müssen wir unbedingt zu dem Schlufs gelangen, dafs die Reste der altangesessenen Landbewohner nach der Pest erbunterthänig und allgemein in schlechten Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen waren.

Dieser Bevölkerung tritt in den Kolonisten eine rechtlich und wirtschaftlich günstig gestellte zahlreiche neue Schicht

---

[1] Vergl. dazu Altpr. Monatsschrift, neue Folge, Band 14, Seite 24 ff. Sowohl bei der Kolonisation unter Georg Wilhelm wie Friedrich Wilhelm I. sind die Angesiedelten frei von Scharwerk und haben das Recht, nach Bezahlung ihrer Schulden frei abziehen zu können, zum Teil wird ihnen der Besatz geliefert, dann erhalten sie eine geringere Anzahl von Freijahren.

Zum Soldatendienst scheinen sie trotz gegenteiliger Versicherung doch häufig gezwungen worden zu sein.

[2] Vergl. dazu Horn, Seite 465 ff. und Seite 475. Nach O. Hintze („Zur Agrarpolitik Friedrichs des Grofsen", Seite 275) in Band X der Forschungen zur brandenburgisch-preufsischen Geschichte, waren in den meisten Hauptämtern 5- 6 tägige Dienste üblich. Dasselbe macht auch die Darstellung Kerns wahrscheinlich.

gegenüber. Je länger beide Teile nebeneinander wohnen, um so stärker wird die gegenseitige Beeinflussung, deren Resultate uns die siebziger Jahre zeigen. Rechtlich, daran kann kein Zweifel sein, siegen die alteingewurzelten Verhältnisse, denn das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts zeigt die grofse Masse der Landbevölkerung in der Erbunterthänigkeit befindlich. Der geringe Prozentsatz freier Leute findet darin seine Erklärung, dafs fortgesetzt auch in dieser Zeit kolonisiert wurde; wenn auch vereinzelt. Wird dem gegenüber eingeworfen, dafs die Salzburger in erster Linie in den Besitz der köllmischen Güter gelangt seien oder sich als Pächter und Handwerker angesiedelt hätten, so trifft diese Behauptung doch nur für wenige Prozent von ihnen zu, die grofse Mehrzahl hat das Schicksal der übrigen Kolonisten geteilt. Ein merkwürdig schneller Prozefs in weniger als 50 Jahren und nur erklärlich in einer Zeit, die das feine Gefühl für die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse noch wenig entwickelt hatte, die nur da Widerstand hervorrief, wo der unmittelbare Druck der wirtschaftlichen Belastung sich fühlbar machte. Dieser letztere Fall trat aber ein, wenn versucht wurde, die vom Scharwerk freien Kolonisten zu ähnlichen Diensten heranzuziehen wie die Scharwerksbauern. Ohne Frage hat die Kolonistenbevölkerung den Grundstamm der in den siebziger Jahren vorhandenen Zinsbauern gebildet, es war nicht möglich gewesen, sie auch wirtschaftlich zu der Lage der Scharwerksbauern herabzudrücken, es verblieb ihnen der erbliche Besitz, zu dem nur geringe Fronden traten [1]. Das Vorhandensein dieser besser gestellten Bauernklasse war der mächtigste Antrieb für die Scharwerksbauern, dieselben günstigen Bedingungen zu erhalten. Unterstützt von einsichtigen Gutsherren, sind sie bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts zum Ziele gelangt. So tritt in der Entwicklung von 1770—1806, in der Umwandlung der Scharwerksbauern in Zinsbauern, von der wir ausgingen, uns nicht ein absoluter Fortschritt entgegen, sondern nur die vorteilhafte Seite eines Kompromisses, dessen Kehrseite uns die Jahre 1713—1770 verbergen.

Ist es so gelungen die beiden Wurzeln frei zu legen, aus denen die Bewegung der Landbevölkerung während der 36 Jahre ihre Kraft sog, so darf jetzt auch die Frage nach der wirtschaftlichen und socialen Lage der Bauern und Kossäten in diesem Zeitraum erörtert werden. Wir haben bereits einen allgemeinen Einblick in die Eigenwirtschaft derselben erhalten, ebenso in ihre Verpflichtungen gegenüber Gutsherren und Staat. Für die Zinsbauern eine gedrückte Lage vorauszusetzen,

[1] So sind auch nach Kern die Hochzinser zum gröfsten Teil aus Kolonisten hervorgegangen, während v. Haxthausen Seite 224 behauptet, sie seien aus den Scharwerksbauern hervorgegangen, es trifft dies wohl nur für die spätere Zeit zu.

nur weil sie erbunterthänig waren, Zwangsgesindedienst, Hand- und Spanndienste in dem vorher angegebenen Mafse auf ihnen lasteten, würde der historischen Wahrheit sehr wenig entsprechen. Es hiefse doch sehr vom Standpunkte moderner Empfindungen urteilen, wenn man annehmen wollte, dafs Erbuntertänigkeit und Zwangsgesindedienst auch nur im entferntesten von der Landbevölkerung des achtzehnten Jahrhunderts als das angesehen wurden, wofür sie der Kulturmensch am Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts hält. Fällt aber dieses sittliche Moment weg, so wird sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten lassen, dafs bei einem so niedrigen Zins, so geringfügigen Naturalabgaben, bei Fronden, die zwar zuweilen unangenehm und störend, niemals aber vernichtend wirken konnten, die Lage dieser Klasse von Bauern eine verhältnismäfsig gesicherte und günstige war. Anders liegen natürlich die Verhältnisse der Scharwerksbauern und Kossäten, die in der That nichts anderes als ein Anhang des Vorwerksbetriebes waren. Hier fällt die Masse der Hand- und Spanndienste entscheidend ins Gewicht. Mochten auch noch so strenge Vorschriften über die Länge des Arbeitstages, die Innehaltung der Ruhepausen gegeben werden, mochte es verboten werden, nicht geforderte Dienste in der nächsten Woche nachzuleisten, ihre Anzahl war zu grofs, um einen geregelten Betrieb der kleinen Eigenwirtschaft zu ermöglichen. Daher wechseln die Inhaber dieser Stellen mit unheimlicher Schnelligkeit, daher ergiebt die Aufnahme des zurückgelassenen Besatzes bei jeder neuen Übergabe ein immer traurigeres Bild. Ein Kossätenhof in Gr. Szabienen wechselt in den Jahren 1776—94 dreimal den Besitzer, ein anderer von 1776—97 viermal, bis 1815 sechsmal, ein dritter 1784—1814 viermal, ein Scharwerkserbe zu Jotschin 1773—1782 dreimal, bis 1788 viermal. Der Besatz, der, falls er vollständig war, bei den Scharwerksbauern etwas über 50 Thaler, bei den Kossäten 20--25 Thaler, wert sein mochte, war bei ersteren häufig auf 8—10 Thaler, bei letzteren auf 6—7 Thaler herabgesunken. Die Pferde werden in den meisten Fällen je auf 2—3 Thlr. geschätzt, aber man findet auch den Wert zweier Pferde zusammen auf 2 Thaler, in einem Falle auf 1 Thaler 75 Groschen angegeben. Häufig stellte die Herrschaft dem neuen Besitzer Geld zur Verbesserung des Besatzes zur Verfügung, oft wurde er verpflichtet, ihn aus eigenen Mitteln zu ergänzen, nach wenigen Jahren immer wieder dasselbe traurige Bild. Sicherlich hat in manchen Fallen das Ausgedinge der Altsitzer eine unheilvolle Rolle gespielt. Bei so kümmerlichen Verhältnissen mochte es für den Ruin eines Kossäten ausschlaggebend sein, wenn er seinem Schwiegervater freie Wohnung und Feuerung, Acker zu 2 Scheffel Roggen- und 3 Scheffel Kartoffelaussaat geben mufste, ferner je 1½ Scheffel Gerste und Hafer in natura.

In den meisten Fällen waren es aber die der Herrschaft zu leistenden Dienste, die eine Vernachlässigung der eigenen Wirtschaft herbeiführten. Hatte sich doch auch der Gutsherr bei Bedarf ungemessene Fronden, wenigstens in der Weise vorbehalten, daſs sie gegen eine geringe Entschädigung, 9 Groschen Tagelohn beim Mann, 6 Groschen bei der Frau, geleistet werden muſsten. Sicherlich trat das Verlangen nach diesen in der Hauptsache nur zu der auch für den Bauern wichtigsten Bestell- und Erntezeit ein. Auch auf das bäuerliche Gesinde hatte der Gutsherr ein Vorzugsrecht, wenn sein eigener Bedarf noch nicht gedeckt war, nur sollte das Wegmieten in ordnungsmäſsiger Weise geschehen. Wenn wir die Gründe betrachten, welche die Akten für den freiwilligen Rücktritt oder auch die Absetzung eines Bauern oder Kossäten erwähnen, so finden wir Alter, schwächliche Gesundheit, Armut, schlechte Umstände, Unglück in der Wirtschaft, sehr häufig Trunksucht angegeben. Einige Seiten vorher heiſst es aber von demselben Mann, der jetzt wegen Armut oder Trunksucht den Hof hat verlassen müssen, er sei lange Jahre als Instmann erprobt gewesen und übernehme jetzt mit verhältnismäſsig groſsen Mitteln die Wirtschaft, oder er besitze gute Empfehlungen und habe bereits erfolgreich einem Erbe vorgestanden. Es ist eine der traurigsten Seiten des damaligen bäuerlichen Lebens, die sich unsern Blicken entrollt. Einen sparsamen, aufstrebenden Instmann sehen wir nach Selbständigkeit ringen, ein bäuerliches Erbe mit seinen schwer ersparten Groschen erwerben, um einen Schritt weiter zu gelangen auf der socialen Stufenleiter. An das Ziel seiner Wünsche gelangt, muſs der Kurzsichtige erkennen, daſs er Unmögliches zu leisten hat; die Ersparnisse schwinden, die Schulden wachsen immer weiter an, mit ihnen kommt die Verzweiflung und als Trostmittel der Alkohol, und der Unglückliche kann sich freuen, wenn er endet, wie er begonnen, wieder als Instmann und nicht bei der Zwangsarbeit am Karren. Ein trauriges Bild und sicherlich nicht überall zutreffend, aber viele der fleiſsigsten und aufstrebendsten Arbeiter sind Opfer der Kurzsichtigkeit geworden, die ihrer Zeit in wirtschaftlichen Dingen eigentümlich war, herrschenden, wie beherrschten Klassen. Denn während sie aus eigenem, zwar sehr erklärlichem Antrieb eine Stellung aufgaben, die eine relativ gute war, war der Gutsherr noch nicht weitblickend genug, um einzusehen, daſs eine allzugroſse Anspannung der bäuerlichen Kräfte und ein damit verbundener häufiger Wechsel in der Besetzung der Stellen seinen eigenen wirtschaftlichen Nachteil bedeutete. Beginnen sich die Verhältnisse durch die Umwandlung der Scharwerksbauern in Hochzinser auch in vorteilhafter Weise zu ändern, so trägt diese Periode doch noch nicht den erfreulichen Charakter, den eine weitere Entwicklung zur Folge gehabt hätte, wenn nicht

die verheifsungsvollen Anfänge der Kriegsperiode von 1806 bis 1815 zum Opfer gefallen wären. Für die Zeit von 1770 bis 1806 werden wir nur bei den Zinsbauern diejenigen günstigen Verhältnisse annehmen dürfen, die sie befähigten, ein vorwärts treibendes und Kultur weckendes Element zu bilden, bei Scharwerksbauern und Kossäten war das Gegenteil der Fall.

Die hier zur Darstellung gelangte Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung trifft nur für die beiden, v. Farenheid gehörigen, Güterkomplexe zu. In dem masurischen Steinort lagen die Verhältnisse ganz anders. Hier waren bis zum Jahre 1713 die Bauern sämtlicher Dörfer zu täglichem Scharwerk mit drei Personen verpflichtet gewesen, dagegen scheint kein Zins gezahlt worden zu sein. Die Klagen über ihre unerträgliche Belastung veranlafsten den Grafen Lehndorf, sie im Jahre 1713 auf Zins zu setzen, 30—33 Gulden durchschnittlich. Das Scharwerk wurde in der Weise festgesetzt, dafs jeder Bauer je 6 Scheffel im Winter- und im Sommerfelde zu bestellen hatte und ebenso die Einbringung der Ernte davon übernahm. Das Land für 3 Scheffel war zu bemisten, entweder vom Dünger des herrschaftlichen, oder falls derselbe nicht ausreichte, von dem des bäuerlichen Viehs. Während der Heuernte wurden 4 Scharwerkstage verlangt, und aufserdem war an 2 Tagen jeder Woche eine Magd zu stellen. Zwei Achtel Holz mufsten gesetzt und angefahren, 6 Tage gerodet, 2 Königsberger Reisen geleistet werden; dazu kamen noch recht beträchtliche Hülfsdienste zur Fischerei. An Naturalien wurden 2 Gänse, 2 Hühner, 1 Stof Schwadengrütz, 1 Stof Himbeeren, 1/2 Schock Eier und eine gewisse Flachslieferung gefordert. Eine Veränderung haben diese Dienste und Abgaben während des 18. Jahrhunderts und bis zur Regulierung im 19. nicht erfahren. Sie trafen alle Bauern gleichmäfsig, nur zeitweise finden sich 2—3 sogenannte Freibauern, die von allem Scharwerk frei, 20—33 Thaler Zins zahlten. Im allgemeinen scheint hier Zeitpacht, namentlich in der älteren Zeit, die vorherrschende Form gewesen zu sein, wenigstens sind in den vierziger Jahren die Pachtkontrakte auf 3 Jahre besonders häufig. In die eigentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse läfst eine Tabelle aus dem Jahre 1787 blicken. Ausgesät hatten danach die 90 Bauern der 8 Dörfer 176 1/2 Scheffel Weizen, 1311 1/2 Roggen, 250 Gerste, 288 1/2 Erbsen, 1065 Hafer, 104 3/4 Leinsaat; an menschlichen Arbeitskräften waren 362 Personen vorhanden, an Arbeitsvieh 417 Pferde, 179 Ochsen, an Nutzvieh 155 Kühe. Erbaut wurde im allgemeinen das dritte Korn. Gegenüber dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts scheint eine Vermehrung des Arbeitsviehs eingetreten zu sein, die Aussaatmenge der einzelnen Getreidearten zeigt keine Veränderung, nur Weizen ist neu hinzugekommen.

Läfst sich nun bezüglich der Steinorter Bauern, da die

Fronden nicht direkt in Tagen angegeben sind, ein Vergleich mit den Verhältnissen der Farenheidschen Bauern schwer ziehen, so darf doch wohl als ausgemacht gelten, dafs alles in allem hier das zutrifft, was bezüglich der Scharwerksbauern festgestellt werden konnte, wenn auch nicht gerade die gedrücktesten Klassen derselben vorhanden zu sein scheinen[1]. Verhängnisvoll war aber der Umstand, dafs hier keine Übergänge, wie dort in der Gestalt der Zinsbauern sich vor der Regulierung durchsetzten, sodafs diese eine wirtschaftlich unselbständige und unreife Klasse traf.

Wir wenden uns jetzt der weiteren Dorfbevölkerung, zunächst der Klasse der Handwerker zu; die eigentlichen Gutshandwerker werden weiter unten behandelt werden. Sicherlich werden gerade unter den im Dorfe ansässigen Handwerkern eine Menge freier Leute gewesen sein, zum Teil Soldaten, die während ihrer Dienstzeit sich die notwendigen Kenntnisse erworben hatten, zum Teil wohl auch anrüchige Existenzen, denen der harte Zunftzwang in den Städten wenig behagen mochte; so sind vielleicht die ewigen Klagen der Zünfte bei dem Gutsherrn über die Pfuscher zu erklären. Freilich werden wir uns hüten müssen, bei der bekannten Verknöcherung des Zunftwesens alle Vorstellungen als berechtigt anzusehen. Sehr möglich, dafs gerade die fortbildungsfähigsten, aufstrebendsten Elemente sich nach freierer Bethätigung sehnten und diese nur auf dem Lande finden konnten. Spricht doch auch die günstige wirtschaftliche Stellung, namentlich der Schmiede, für diese Mutmafsung. Auch der Umstand darf nicht übersehen werden, dafs wir es durchaus nicht immer mit Einzelmeistern zu thun haben, sondern vielfach 1—2 Gesellen beschäftigt wurden. Im allgemeinen finden wir die Handwerker im Besitz von 3 Morgen Ackerland, 150 Quadratruten Garten; 1—2 Kühe, 3 Schafe, 3 Schweine bilden das lebende Inventar, die am besten situierten besitzen auch häufig 2 Pferde. Die Löhne scheinen nicht unbeträchtlich gewesen zu sein; so finden wir bei Zimmergesellen einen Tagelohn von 42—45 gr., Handlanger erhalten 15—18 gr. Im Falle mangelnder Handwerksarbeit sehen wir sie um Tagelohn auf den Vorwerken thätig. An Miete zahlten sie gewöhnlich 3 Thlr. Die Nahrungsgelder betrugen pro Jahr bei Schmieden, Schneidern, Schustern 1 Thlr., bei Rademachern, Tischlern, Zimmerleuten 1 Thlr. 60 gr. An Personal-

[1] Nach Kern war die Lage der Bauern in Masuren am traurigsten, und wurden sie daselbst häufig nur als Gärtner bezeichnet. Es entspricht dies durchaus den im allgemeinen schlechten Bodenverhältnissen dieser Gegend. So sagt v. Farenheid in dem sehr lehrreichen Aufsatze: „Wohlstand eines masurischen Kalkbauern“, Preufsische Prov.-Blätter, Bd. IV: „In den Gegenden des unfruchtbaren Kies- und Kalkbodens in den hügeligen Teilen Preufsens nach der polnischen Grenze hin spendet die Erde kärglich ihre Gaben, und Armut ist das Los des gröfseren Teils ihrer Bewohner.“

decem zahlten die Meister 20 gr., die Gesellen 6 gr., jedes Kind 3 gr. Fehlte es nicht an Berufsarbeit, so war im allgemeinen die wirtschaftliche Lage der Dorfhandwerker als durchaus günstig zu bezeichnen.

Ein Urteil über die Verhältnisse der Krüger zu gewinnen, ist bei dem Mangel an Material unmöglich. Sie waren in den meisten Fällen zugleich Bauern und zahlten vielfach an Stelle der Dienste einen höheren Zins. Für den Krug selbst wurden gewöhnlich 4—8 Thlr. entrichtet. Aufserordentlich erheblich scheinen zuweilen Kontribution und Domänenzins gewesen zu sein. So zahlten zwei dem Grafen Lehndorf gehörige Krüge mit 3 und 2 Hufen Land im Jahre 1791 41 und 34 Thlr. Bier und Branntwein mufste der gutsherrlichen Brauerei und Brennerei entnommen werden; ein gewisses Mindestquantum, das z. B. bei Jotschin aus 8 Ohm Branntwein und 10 Tonnen Bier bestand, war in den meisten Fällen festgesetzt.

Die Mehrzahl der Mühlen wurde gleichfalls verpachtet, der Zins schwankte hier sehr, überschritt aber in der Regel mit einem Betrage von 200—250 Thlr. die höchsten bäuerlichen Zinsen. Jedoch finden sich auch weit niedrigere Angaben, namentlich in der älteren Zeit, 1730 zahlt ein Müller zu Steinort nur 18 Thlr.

Freies Mahlwerk für die Vorwerke, auch für Brauerei und Brennerei, war stets ausgemacht. Ebenso bestand allgemein Mühlenzwang; an Mahlgeldern wurden z. B. in Gnie erhoben für Beuteln eines Scheffels Roggen oder Gerste 6 gr., Schroten 5 gr., von den Gutsangehörigen 4 und 3 gr. Das Mühlengrundstück lag nicht immer im Dorfe, 2 Hufen Land pflegten zu ihm zu gehören.

Die wirtschaftliche Lage des Müllers, der wohl stets ein freier Mann war, mufs trotz des hohen Zinses eine durchaus gute gewesen sein, auch social nahm er eine die der anderen Dorfbewohner überragende Stellung ein. Starke Gesindehaltung, 1—2 Knechte, 2—3 Mägde, 1 Geselle, 2 Burschen waren in der Mühle thätig. Selten, wohl nur kleinere Mühlengrundstücke, hat die Herrschaft durch einen Unterthanen direkt besetzt, das Gehalt inklusive Deputat des Meisters finden wir auf 140 Thlr., das des Knechtes auf 16 Thlr. 45 gr. angegeben. In diesem Falle erhebt die Herrschaft vielfach eine direkte Personalsteuer zwischen 30 und 42 gr.

Der Zahl nach, auch in dieser Zeit nach der bäuerlichen Bevölkerung am stärksten war die Klasse der Losleute. Wenn vielfach die Behauptung aufgestellt wird, vor der Bauernbefreiung habe es keinen eigentlichen ländlichen Arbeiterstand gegeben, so zeigen die hier in Frage kommenden Dörfer in der Hauptsache das Gegenteil. Betrachten wir z. B. das Dorf Stibircken im Jahre 1773. Wir fügen die zu jedem Hausstande

gehörende Anzahl der Personen und zur besseren Kennzeichnung der Besitzverhältnisse auch die Zahl der Kühe hinzu:

	Personen:	Kühe:
1 Pfarrer	6	2
1 Präzentor	6	2
1 Pfarrwitwe	8	4
1 Schmied	11	1
5 Handwerker	19	—
6 Bauern	49	6
4 Knechtsweiber	11	2
11 Losleute	45	8
1 Weib	2	—
1 Witwe	3	1
1 Drechsler	2	2
1 Krüger	4	2

Ohne Frage ist die Zahl der Losleute in diesem Dorfe eine besonders hohe, im allgemeinen ist sie weit niedriger im Verhältnis zur Zahl der Bauern, jedoch immerhin beträchtlich. Die zur Herrschaft Beynuhnen gehörigen Dörfer weisen nachstehendes Verhältnis auf:

	Bauern:	Losleute:
Thalau	9	9
Sauskojen	12	6
Gr.-Beynuhnen	14	6
Skirlacken	16	8
Kowarren	9	6
Kl.-Sobrost	9	7
Gr.-Sobrost	16	10
Medunischken	18	8
Fritzendorf	—	3
Summa	103	63

Nehmen wir hinzu, dafs die Vorwerke aufserdem eine beträchtliche Zahl von Instleuten enthielten, so läfst sich für diese Gegend ein Arbeiterstand feststellen, der der Anzahl der Bauern mindestens das Gleichgewicht hielt. Vor allem wird damit auch die Behauptung beseitigt, dafs die Bestellung der Gutsäcker und die ganzen Arbeiten auf den Gütern in der Hauptsache von den Bauern geleistet wurden. Jedoch wird sich dies Ergebnis erst bei der Betrachtung des eigentlichen Gutsbetriebes recht klar legen lassen. Von den Losleuten ist sicherlich anzunehmen, dafs sie weniger bei den Bauern als auf den Vorwerken und in den Wäldern auf Tagelohn gearbeitet haben.

Sie wohnten bei den Bauern, oft mit ihnen in einer Stube, bei älteren Losleuten findet sich als Wohnort häufig „hinter dem Ofen“ angegeben. Land besafsen sie in der Regel nicht, jedoch wurden ihnen von den Bauern zuweilen $1/2$—2 Scheffel

Getreide ausgesät, wofür sie eine Anzahl Tage unentgeltlich arbeiteten. Gleichzeitig jedoch mit der Umwandlung der Scharwerksbauern in Zinsbauern und der damit verbundenen Verringerung der Dienste scheint sich das Bestreben der Gutsherrschaft geltend gemacht zu haben, sich in dieser Tagelöhnerklasse einen Ersatz zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden in mehreren Dörfern kleine Parzellen von 3 Morgen Land geschaffen, die den Losleuten überwiesen wurden, so in Wittenberg, Efszergallen und Grutteln. Die Lage der landlosen Losleute war zweifellos eine durchweg ungünstige. Vor allem fehlte ihnen bei allgemeinen Miseren jeder Rückhalt, und fielen sie dann der Gemeinde und dem Gutsherrn zur Last. In sehr bezeichnender Weise heifst es in einem Pachtkontrakt: „Einnahmen von Dorfinstleuten sind nicht zum Anschlag gebracht, da sie entbehrlich und in schlechten Jahren lästig sind.“ Kuhhaltung gehörte sicherlich zur Ausnahme, wenn sie auch im Dorf Stibircken die Regel gewesen zu sein scheint. Als Entschädigung für die Wohnung wurde ein Kopfschofs von 35 gr. pro Person an die Herrschaft entrichtet, jedoch nur bis zum Alter von 60 Jahren erhoben, aufserdem waren 15 Tall Garn zu liefern. An Personaldecem zahlte der Mann 15 gr., das Weib 6, das Kind 3 gr. Einige freie Elemente werden sich auch unter ihnen befunden haben, wenigstens lassen das Bestimmungen in Pachtkontrakten vermuten, die dem Pächter verbieten, unterthänige Leute um geringeren Tagelohn als freie zu Diensten zu zwingen. In der Regel erhielt der Mann 9—10, die Frau 6 gr.

Nachdem so die wichtigsten Klassen der Dorfbewohner eine Behandlung erfahren haben, bleibt, abgesehen von den Waldwarten, die als herrschaftliche Beamte im Zusammenhang mit dem Gutsbetrieb betrachtet werden sollen, noch die Klasse der Schulbedienten übrig, deren Verhältnisse um so mehr eine ausführliche Besprechung verdienen, als daraus mancher wertvolle Einblick in die kulturelle Lage der Dorfbewohner gewonnen werden kann.

Wie traurig die wirtschaftliche und sociale Lage der Schulbedienten war, zeigt sofort ein Protokoll aus dem Jahre 1781. Es heifst daselbst: „Der Schulmeister Mullerskowski sei mit dem Tode abgegangen. Da derselbe nur schlecht gestanden, keine gewisse Wohnung gehabt, sondern von einem Wirt zum andern habe ziehen müssen, so finde sich kein Vorsteher.“ Zu derselben Zeit erhält ein Schulmeister an Gehalt aus der Schulkasse der Regierung 2 Thlr. 18 gr., Schulgeld 3 Thlr., vom Gutsherrn 5 Thlr., für das Besingen der Leichen in seiner Societät 40 gr., in Summa 10 Thlr. 58 gr., an Deputat 2 Scheffel Roggen, 1 Gerste, 12 Centner Heu, 1 Schock Stroh, 3 Achtel Holz; 3 Morgen Acker, 1 Morgen Weide wurden unentgeltlich bestellt, dazu kam freie Weide für 1 Kuh, 1 Stärke,

2 Schafe, 2 Schweine und 2 Gänse. Von öffentlichen Lasten waren Schulmeister und Geistliche frei.

Nach einer Verfügung aus dem Jahre 1741 sollten die Lehrer adliger Schulen erhalten:

1. Freie Wohnung,
2. Garten von 100 Quadratruten,
3. 3 kullmische Morgen Acker,
4. 2 Fuder Heu,
5. 2 Achtel Holz,
6. Weidefreiheit für 2 Rinder, 2 Schweine, 2 Schafe, eine Gans.
7. Freiheit von allen Oneribus.

Wurde kein Ackerland vom Grundherrn und der Gemeinde geliefert und bestellt, so erhielten die Schulmeister pro Hufe Bauernlandes 4 Metz Roggen, 2 Stof Gerste, 3 Stof Hafer, 2 Stof Erbsen und 1 Fuder Strauch. Der Grundherr pflegte zuzuschiefsen, was an 10 Scheffel Roggen, je 2 Scheffel Gerste, Hafer und Erbsen, 10 Fuder Sprock und Lagerholz, 12 Centner Heu und 1 Schock Stroh fehlte. Auch an den besten Schulen erhielten, wie besonders hervorgehoben wird, die Schulbedienten nicht mehr wie 12 Scheffel Korn und 6 Gerste. In der Hauptsache waren die Schulmeister Handwerker und sahen diese Beschäftigung als ihr eigentliches Amt an. So heifst es nach Rogge[1] in einer Verordnung: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon ernähren, ist er keiner, so wird ihm erlaubt, in der Ernte sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen.“ In den vier Schulen zu Gudwallen, Pötscheln, Balschkehmen und Halwischken waren drei von den vier Schulmeistern im Jahre 1730 Handwerker. 1779 mufste es dem Schulmeister Kollatis in Gudwallen bei Strafe verboten werden, keine Schaffelle in der Schulstube zu gerben, indem der Gestank den Kindern höchst ungesund sei. Häufig war überhaupt keine besondere Schulstube vorhanden, dann zog der Schulmeister von einem Bauer zum andern, in deren Stube dann der Unterricht der Dorfkinder stattfand. Da 4—6 Dörfer einen gemeinsamen Schulmeister hatten, konnte von einem regelmäfsigen Unterricht nicht die Rede sein. Noch Tribukeit[2], der sicher spätere Verhältnisse im Auge hatte, berichtet, dafs die Schule Katharinä (25. November) anfing und Ostern endete, aus den entfernteren Dörfern die Knaben mit dem zehnten, die Mädchen erst mit dem zwölften Jahre den Schulbesuch begonnen hätten. 1773 klagt der Pfarrer von Dombrowken: „Die gröfste Behinderung ist hier wohl das tägliche Scharwerk; dahero es denn geschehen, dafs im vergangenen Winter die Kinder aus den verschiedenen Dörfern,

---

[1] Rogge, Seite 136 ff.
[2] Tribukeit, Seite 24 ff.

besonders aber aus dem Dorfe Rossossen, kaum zehnmal den ganzen Winter durch in der Schule Dombrowken gewesen sind." Unter solchen Verhältnissen waren die Lehrerfolge sehr gering; Tribukeits Vater, der als besonders aufgeweckter Junge galt und vier Jahre hindurch den Unterricht eines besonders tüchtigen Lehrers genossen hatte, begriff während seiner Schulzeit nicht, dafs 8—4=4, 2·4=8 oder 4·4=16 sei. Noch in den zwanziger Jahren findet sich in den Regulierungsprotokollen kaum jemals eine eigenhändige Unterschrift der Bauern. Freilich mochte die Zahl der Kinder, die auf eine Lehrkraft kam, viel zu grofs gewesen sein, kamen doch noch im Jahre 1834 auf die 8 Schulen des Szabiener Kirchspiels mit zusammen 9 Klassen 739 Kinder, auf eine Lehrkraft 82. Das Einkommen der Lehrer ist aber bereits auf über 75 Thlr. gestiegen, was gegenüber der hier behandelten Zeit doch einen wesentlichen Fortschritt bedeutete. Von der Periode bis 1806 werden wir unbedenklich behaupten können, dafs das ländliche Schulwesen noch durchaus in seinen Kinderschuhen steckte, dafs die mangelhafte Vorbildung der Lehrer, ihre ungemein traurige wirtschaftliche Lage, die sie ihr Lehramt nur als eine Nebenbeschäftigung anzusehen zwang, es bei den Kindern kaum zur Aneignung der mangelhaftesten elementaren Kenntnisse bringen konnte.

Wir gelangen damit zur Erörterung gewisser, die Gesamtheit der Dorfbewohner betreffenden Momente. Es sind vor allem die Anforderungen des Staates, die hier noch berücksichtigt werden müssen, in erster Linie die militärischen Leistungen. Trotzdem eine allgemeine Wehrpflicht nicht vorhanden war, lastete der Militärdienst doch ungleich schwerer auf der ländlichen Bevölkerung, wie in der Gegenwart. Wir finden kaum jemals Leute im Alter von 20 Jahren unter den Ausgehobenen, weit häufiger aber solche von 27—29 Jahren, während ein Alter von 25 Jahren etwa der Durchschnitt sein mochte. Naturgemäfs trat unter solchen Verhältnissen weit häufiger der Fall ein, dafs verheiratete Leute zum Soldatendienst herangezogen wurden. Kam dann noch hinzu, dafs der betreffende Kantonist bäuerlicher Wirt war, was bei der im Vergleich zur Gegenwart weit stärkeren bäuerlichen Bevölkerung sich oft ereignete, so bedeutete dies ganz ungeheuere Störungen des Familien- und Wirtschaftslebens. Nicht unbedeutend waren auch die Leistungen der ländlichen Bevölkerung zu militärischen Bauten, namentlich bei der Anlage und Verstärkung von Festungen. So haben im Jahre 1777 die Beynuhner Güter zum Graudenzer Festungsbau 8 Arbeiter zu stellen. Sie wurden überwiegend der Zahl der Los- und Instleute entnommen, ihren Unterhalt mufsten die Bauern aber mitbestreiten und zwar jährlich pro Hufe 1 Thlr. 45 gr. entrichten, das Gesinde zahlte pro Thaler Lohn 6 gr., die Los-

leute 36. Aufserdem lastete auf der Gemeinde der Unterhalt der zurückgelassenen Familien. Noch in den Jahren 1788/89 gingen die Beiträge zum Graudenzer Festungsbau weiter. Daneben liefen regelmäfsige Getreide-, Heu- und Strohfuhren nach den militärischen Magazinen. Im ganzen werden die Steuern, wie Landeskonsumtionssteuer, Klassen-, Tabak-, Salzsteuer sich gegenüber den auch in Friedenszeiten für militärische Zwecke erhobenen Abgaben und Leistungen kaum fühlbar gemacht haben. Insofern aber bieten sie für diese Betrachtungen Interesse, als sie die genauere Schichtung der Bevölkerung wiederspiegeln, wie sie die Obrigkeit damals vornahm.

So unterschied die Tabaksteuer im Jahre 1787 6 Klassen, von denen jedoch nur in den vier letzten die Dorfbevölkerung Steuerzahler aufwies. Wir betrachten hier das Bauerndorf Stibircken und das Kossätendorf Gr.-Szabienen.

Gr.-Szabienen:

Klassen:	III		IV		V		VI	
	gr.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.
1 Krüger	—	—	30	9	—	—	—	—
1 Schulz	—	—	—	—	15	6	—	—
12 Kossäten à	—	—	—	—	15	6	—	—
5 Söhne à	—	—	—	—	15	6	—	—
5 Knechte à	—	—	—	—	15	6	—	—
2 Losleute à	—	—	—	—	—	—	7	12
2 Söhne à	—	—	—	—	—	—	7	12
1 Dienstjunge	—	—	—	—	—	—	7	12

Stibircken:

Klassen:	III		IV		V		VI	
	gr.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.	gr.	Pf.
Pfarrer . .	61	—	—	—	—	—	—	—
Kaplan . .	61	—	—	—	—	—	—	—
Krüger . .	—	—	30	9	—	—	—	—
Schmied . .	—	—	30	9	—	—	—	—
Müller . . .	—	—	30	9	—	—	—	—
6 Bauern à .	—	—	30	9	—	—	—	—
Schulmeister	—	—	—	—	15	6	—	—
Zimmermann	—	—	—	—	15	6	—	—
2 Losleute à .	—	—	—	—	15	6	—	—
Rademacher .	—	—	—	—	15	6	—	—
Gesell . . .	—	—	—	—	15	6	—	—
12 Knechte à	—	—	—	—	15	6	—	—
Hirt . . .	—	—	—	—	—	—	7	12
Fleischer . .	—	—	—	—	—	—	7	12
6 Losleute à .	—	—	—	—	—	—	7	12
3 Bauernsöhne à	—	—	—	—	—	—	7	12
Mittelknecht .	—	—	—	—	—	—	7	12
4 Dienstjungen à	—	—	—	—	—	—	7	12

Bemerkenswert ist hier namentlich, daſs Schulmeister und Kossäten mit den Knechten derselben Steuerklasse angehören, die bessere wirtschaftliche Lage des Schmieds gegenüber den anderen Handwerkern anerkannt wird, und daſs die Mehrzahl der Losleute mit den jugendlichen unselbständigen Personen in derselben Klasse zahlt. Ähnliche Beobachtungen ergeben die übrigen Steuern. Gleichfalls nicht bedeutend zeigen sie stets Tendenz, die Klassen mit dem kleinsten Einkommen, wenn auch mit noch so geringen Beträgen, heranzuziehen. Mit der gröſsten Peinlichkeit muſsten die bis ins einzelne vorgeschriebenen Anordnungen des Staats beobachtet werden, der Grundherr wurde für alle Einzelheiten verantwortlich gemacht. Im Dorfe war sein Gehülfe der Schulz, den er aus der Klasse der Bauern, im Kossätendorfe aus der der Kossäten ernannte[1]. In der Regel war der Schulz von den Hand- und Spanndiensten frei und erhielt auſserdem jährlich 3 Thaler für seine Mühewaltung, oft waren auch einige Schulzenmorgen vorhanden, die ihm zum Anbau überwiesen wurden. Er wurde zugleich als Vertrauensmann des Grundherrn zu Abschätzungen bäuerlicher Besatzstücke u. a. m. herangezogen. In der Grafschaft Steinort standen ihm die sogenannten Ratmänner, gleichfalls der Zahl der Bauern entnommen, bei der Ausübung seiner Funktionen zur Seite. Die Geldstrafen seitens des Staats bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen waren auch bei kleinen Vergehen auſserordentlich hoch, so erhielt 1772 eine Witwe für nicht rechtzeitige Abholung ihres Salzquantums 4 Thaler zudiktiert. Andererseits trat aber auch die staatliche Hülfe in Gestalt von Steuererlässen, Vorschüssen jeder Zeit ein, wenn die Bevölkerung durch Überschwemmung, Feuersbrünste, Viehsterben oder Miſswachs Schaden erlitten hatte.

Einen nicht minder starken Rückhalt bei unverschuldeten Unglücksfällen bot der Gutsherr den Dorfbewohnern. Vom Pfarrer bis zum ärmsten Losmann von ihm abhängig, genossen sie durchaus auch die Vorteile der patriarchalischen Arbeitsverfassung. Den Bauern und Kossäten lieferte der Gutsherr den Besatz, das Brennmaterial in der Gestalt von 18 Fuder Sprock oder 2 Achtel Stubben, deren Rodung sie selbst übernehmen muſsten; die Neubauten wurden auf herrschaftliche Kosten ausgeführt; übernahm sie der Bauer selbst, so erhielt er das Material frei geliefert und eine gewisse Geldentschädigung, bei Bauten in Fachwerk in der Höhe von 15 Thlr. für ein Haus, 8 Thaler für einen Scheune, 7 Thlr. für einen Stall, für einen Stall in Feldsteinen 30 Thaler, in Ziegel 20 Thaler. Bei Miſsernten wurde den Bauern Getreide vorgeschossen, das sie mit einer Metze Aufmaſs pro Scheffel zurückerstatten muſsten. Häufig hatten die Güter zu diesem Zwecke einen besonderen Reservefonds an

[1] Horn, Seite 484

Getreide, den anzulegen auch die Pächter vielfach verpflichtet wurden. Fehlte Brotgetreide, so nahm man als Konsum pro Monat für eine erwachsene Person 1/2 Scheffel, für ein Kind 1/4 Scheffel an. Von grofser Wichtigkeit war auch die Regelung des Ausgedinges der Altsitzer durch den Gutsherrn; häufig sehen wir, wie dieser den Bauern vor der leichtsinnigen Übernahme allzu hoher Verpflichtungen bewahrt. Die Höhe der Pensionen der Pfarrwitwen und Lehrerwitwen bestimmte der Gutsherr; sie waren natürlich sehr niedrig, so erhielt noch am Anfange des 19. Jahrhunderts eine Kantorwitwe 5 Thaler, aber auch diese Unterstützung war bei dem hohen Werte des Geldes höchst willkommen. Bei derartigen Verpflichtungen war es nur zu natürlich, dafs der Gutsherr eine scharfe Kontrolle in erster Linie über die bäuerlichen Wirtschaften ausübte. Aufs genaueste war der Betrieb derselben vorgeschrieben, auf das strengste z. B. das Wegbringen von Stroh und Mist vom Hofe verboten; jede Woche mufsten die Schornsteine gereinigt werden, niemals durften Scheune, Ställe und Böden mit Licht betreten werden. Entstand durch Schuld eines Bauern Feuer, so mufste er vom Hofe, eine aufserordentlich gerechtfertigte Mafsregel, da Feuersbrünste an der Tagesordnung gewesen zu sein scheinen. Jeder Unterthan war verpflichtet, ihm bekannt gewordene Übertretungen zur Anzeige zu bringen, und wurde dafür mit einem Teil des Strafgeldes belohnt. Abgesehen von den entsittlichenden Wirkungen dieser Bestimmung war die strenge und harte Schule wohl geeignet, eine rückständige und schwerfällige Bevölkerung zur Arbeit und Umsicht zu erziehen. Gerade auch das Scharwerk mochte für die vierzehnjährigen Jungen, die zum erstenmal dann aufserhalb des Bauernhofes arbeiteten, aber auch für manchen älteren Burschen von erziehlichem Wert gewesen sein. Dafs die Bevölkerung selbst so empfand, zeigt Tribukeits Schilderung des Scharwerks[1]: „War im Frühjahr der Acker möglichst trocken, so mufste im Vorwerk Rösenigken das Sommerfeld bestellt, gepflügt und geeggt werden. Es zogen dann aus Christiankehmen 15 Jungen mit je 4 Pferden und 2 Eggen nach Rösenigken. Fünfzehn Zöche mit den Knechten folgten. Dann wurde munter gepflügt, geeggt und gesät. Hinter allen diesen Arbeitern und Gespannen stand zunächst der Amtmann als Pächter der Domäne, sodann dessen Inspektor, der Kämmerer und zuletzt der Schulze. Jeder sah darauf, dafs ordentlich gearbeitet wurde und jeder hatte einen Kantschuh zur Hand. Wehe dem, der sein Geschirr, seine Zöche oder seine Egge nicht in gutem Stande hatte oder seine Arbeit nicht gut verrichtete. Der Kantschuh besorgte sofort alles! Da lernte denn jeder gut und schnell arbeiten.“ Gegenüber diesem Idealbild einer

[1] Tribukeit, Seite 3 und 4.

handgreiflichen Erziehung, wie es Tribukeit erwähnt, wird man doch darauf aufmerksam machen müssen, daſs kaum immer die Grenzen einer gesunden Züchtigung innegehalten sein werden, wie es bei der häufigeren Ausübung eines derartigen Amtes nur zu natürlich ist, vor allem, daſs aber diese Zeit bei der Anwendung körperlicher Strafen keinen Unterschied kannte zwischen jugendlichen und älteren Personen, zwischen dem einfachen Arbeiter und dem Waldwart, der diesen zu beaufsichtigen hatte. Das geschah nicht etwa nur unter besonders strengen Herren, auch anerkannt menschenfreundliche Gutsherren verfuhren darin nicht anders. In dem Schreiben eines durch seine Milde allgemein bekannten Gutsherrn an seinen Pächter heiſst es bezüglich eines älteren Jägers: „Dem Just machen Sie bekannt, daſs, wenn er sich nicht nüchtern erhalten, den Wald in Acht nehmen, mit seinen Nachbaren Frieden halten, und überhaupt Ihren Befehlen gehorsam sein würde, so würden Sie ihn das erstemal mit Gefängnis, das zweite Mal mit Schläg bestrafen, und wenn dennoch die Besserung ausbleibe, so würde er kassiert. Und dieses erfüllen Sie auch, bei dem ersten groben Exceſs 48 Stunden Arrest bei Wasser und Brot, das zweite Mal 10 Prügel.“ Ein derartiges Verfahren muſste entschieden da sittlich verwirrend wirken, wo Kinder ihre Eltern, Untergebene ihren Vorgesetzten so behandelt sahen. Es sind dies die Schattenseiten eines Verhältnisses, das im ganzen dem damaligen Kulturzustand der ländlichen Bevölkerung durchaus angepaſst war. Ein enges und lebendiges Gemeinschaftsleben half den Dorfbewohnern über manche wirtschaftliche Misere hinweg, und aus Sitten, Gebräuchen und Liedern, auf die näher einzugehen der Zweck dieser Arbeit verbietet, sprach nicht der dumpfe Groll und die Verzweiflung schwer gedrückter Klassen, sondern ein beschaulicher Sinn und eine stets heitere Fröhlichkeit[1].

[1] Eine äuſserst anziehende Schilderung der Sitten und Gebräuche, sowie des dörflichen Gemeindelebens überhaupt findet sich recht ausführlich bei Tribukeit.

Zweites Kapitel.

Der gutsherrliche Grofsbetrieb während der Jahre 1770—1806.

War es bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der socialen Gliederung der Dorfbewohner notwendig, zunächst eine Vorstellung von den Einzelwirtschaften zu erhalten, so werden sich die Verhältnisse der Beamten und Unterthanen des gutsherrlichen Grofsbetriebes erst dann klar genug verstehen lassen, wenn wir uns die Organisation desselben in seinen Hauptzügen vergegenwärtigt haben. Bis ins einzelne die Technik des Grofsbetriebs zu verfolgen und die genaue Entwicklung eines Gutes, nach lediglich landwirtschaftlichen Gesichtspunkten, einer Prüfung zu unterziehen, war bei dem spärlichen Material nicht möglich. Regelmäfsige Getreideregister und Tabellen über Viehzucht und den Verkauf von Tieren beginnen erst mit den siebziger Jahren bei einzelnen Gütern. Aus der früheren Zeit sind lediglich Pachtkontrakte und Anschläge vorhanden, die natürlich die wirklichen Verhältnisse nur andeuten. Ein aus dem Jahre 1780 erhaltenes Aktenverzeichnis der Herrschaft Angerapp, die die frühesten Anfänge einer schriftlich fixierten, geordneten Wirtschaftsführung aufweist, zeigt deutlich, dafs in der That vor den siebziger Jahren regelmäfsige Aufzeichnungen nicht stattfanden oder wenigstens nicht aufbewahrt wurden. Es hätte nun vielleicht nahe gelegen, von diesem späten Zeitpunkte an die Entwicklung eines Gutes durchzuführen, aber auch diese Absicht mufste infolge grofser Lücken, die sich aus der zeitweisen Verpachtung der einzelnen Güter erklärten, zum Teil auch deswegen aufgegeben werden, weil mit der Kriegsperiode von 1807—15 ein chaotischer Zustand hereinbrach, der alle Zusammenhänge im Wirtschaftsleben vernichtete.

Es war daher nur möglich, die allgemeinen Züge der Entwicklung des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes für gröfsere

Zeiträume festzustellen und ein möglichst umfassendes Material für diesen Zweck heranzuziehen. Da von etwa 28 Gütern und Vorwerken verschiedenster Bodenqualität und geographischer Lage Nachrichten vorhanden waren, so darf das im Folgenden skizzierte Bild, namentlich für die Zeit um 1800, Anspruch auf eine gewisse Allgemeingültigkeit für diese Gegenden machen. Aufserordentlich zahlreich, zum Teil auch aus der Zeit vor 1770, waren die Nachrichten über die Beamten und Unterthanen der Güter. Vor allem wird sich auch das eigentümliche Wirken des absoluten Staates auf die damalige Landwirtschaft in seinen Vorzügen und Fehlern klar legen lassen.

Wenn wir uns nun zum Ackerbau, als dem Hauptgebiete der Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts wenden, so müssen wir von vorneherein feststellen, dafs eine merkbare Steigerung der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Getreidearten erst mit dem, um 1790 sich vollziehenden, Übergang von der Dreifelder- zur Mehrfelder- und Koppelwirtschaft zu erfolgen schien. Die nachfolgende Tabelle zeigt die veränderten Anbau- und Ertragsverhältnisse eines Gutes in den Jahren 1708 und um 1806.

Angabe in Prozenten der gesamten Aussaat und des gesamten Ertrages:

	Aussaat:		Ertrag:		Korn:	
	1708	um 1806	1708	um 1806	1708	um 1806
Weizen	1,92 %	0,81 %	1,84 %	0,98 %	3	6
Roggen	42.63 %	38,93 %	40,80 %	44,87 %	3	5,7
Gerste	11,14 %	10,84 %	14,22 %	11,82 %	4	5,4
Hafer	42,24 %	45,62 %	40,46 %	38,47 %	3	4,2
Erbsen	2,07 %	3,79 %	2,65 %	3,68 %	4	5,1

Roggen und Hafer machen zusammen über 4/5 der Aussaat und des Ertrages während des ganzen 18. Jahrhunderts aus. Eine starke Steigerung des Körnerertrags ist nur bei Weizen und Roggen festzustellen und kommt lediglich auf Rechnung der Thatsache, dafs das Hauptgut um 1806 bereits zu einer Sechsfelderwirtschaft übergegangen ist. Solange die Dreifelderwirtschaft angewendet wurde, schwanken die Erträge zwischen 3 und 5 Körnern. Das zeigen die Güter Klein-Gnie 1770 und Angerapp noch im Jahre 1791. In Klein-Gnie wird von Roggen, Gerste und Erbsen das vierte, von Hafer 3½ Körner gebaut. Angerapp weist beim Weizen 4,71, Roggen 4,08, Gerste 4,82 und beim Hafer 3,53 Körner auf. Ähnlich liegen die Verhältnisse in dem masurischen Steinort. In den Vorwerken Grofs- und Klein-Steinort bringen während der Jahre 1740—42 der Weizen durchschnittlich 2½—3 Körner, der Roggen etwas über 3, Gerste gegen 4, Hafer über 3 und Erbsen über 4 Körner; nicht wesentlich verschieden davon sind die Angaben über den Ertrag derselben Güter im Jahre 1768; auch für die zugekauften Güter Resau und Gr. Guya

läſst sich für die Jahre 1788 und 1791 dasselbe feststellen. Dagegen zeigt der kurze Zeitraum von 1770—1806, im Falle der Einführung der Koppelwirtschaft, auf den betreffenden Gütern eine ungeheuer gesteigerte Ertragsfähigkeit, so z. B. bei Klein-Gnie.

Angabe in Prozenten der gesamten Aussaat und des gesamten Ertrages:

	Aussaat:		Ertrag:		Korn:	
	1770	um 1806	1770	um 1806	1770	um 1806
Weizen	lohnt nicht	8,7 %	—	12,94	—	10
Roggen	41,85 %	26,41 %	43,88 %	34,73 %	4	8,9
Gerste	17,82 %	9,66 %	18,68 %	8,65 %	4	6,0
Hafer	36,98 %	51,69 %	33,92 %	40,47 %	3½	5,63
Erbsen	3.36 %	3,54 %	3,53 %	3,20 %	4	6

Nach diesen Andeutungen über die Entwicklung der Produktionsfähigkeit des Getreidebaus während des 18. Jahrhunderts vermag nachfolgende Tabelle, die ein Material von 28 Gütern und Vorwerken umfaſst, einen tieferen Einblick in die Anbauverhältnisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts zu gewähren. Der Durchschnitt an Aussaat, Ertrag und Korn betrug demnach.

(Siehe Tabellen auf Seite 36 und 37.)

Angabe in Prozenten der gesamten Aussaat und des gesamten Ertrages.

	Aussaat:	Ertrag:	Korn:
Weizen . . .	6,8 %	9,8 %	8,2
Roggen . . .	34,2 %	40,3 %	6,8
Hafer	42,9 %	34,0 %	4,6
Gerste . . .	12.8 %	12,8 %	5,8
Erbsen . . .	3,0 %	2,8 %	5,5
Bohnen . . .	0,3 %	0,3 %	5,6

Roggen und Hafer machen zusammen ¾ der gesamten Aussaat und des Ertrages aus.

Die Aussaatmenge betrug pro kullmischen Morgen bei Weizen und Roggen 2½ Scheffel, bei Hafer 3, bei Gerste 2½—3, bei Erbsen 2¼—3 Scheffel. Die Betriebsform war bei 12 Gütern die Dreifelderwirtschaft, bei 2 die Vierfelderwirtschaft, bei 4 Gütern waren die Felder in 5, bei je 1 in 6 und 8, bei 6 in 9, bei 2 in 11 Koppeln geteilt. Einige Beispiele mögen die Fruchtfolge in den vorherrschenden Koppelwirtschaften klarlegen.

Das Vorwerk Glaſshütte zeigt in seiner Fünfkoppelwirtschaft folgende Fruchtfolge:

I. Koppel Brache 30 Morgen kullmisch.

II. - getüncht. Erste Tracht zu Weizen, 7 Morgen. 8 Morgen zu Roggen. 15 Morgen dritte Saat zu Roggen.

III. - 15 Morgen zweite Saat zu Hafer und Klee.

	Weizen				Roggen				Hafer			
	Aussaat		Ertrag		Aussaat		Ertrag		Aussaat		Ertrag	
	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze
Kl.-Beynuhnen . .	—	—	—	—	163	—	923	8	130	—	564	[illegible]
Angerau	15	—	105	—	124	8	738	12	95	8	421	—
Ocznagorren . . .	20	—	140	—	96	12	560	8	95	—	405	—
Milchbude . . .	7	8	37	8	61	4	224	6	41	12	146	[illegible]
Auerfluſs	—	—	—	—	117	8	647	8	69	—	276	—
Mikalbude . . .	—	—	—	—	165	12	933	—	110	—	512	—
Dombrowken . .	30	—	240	—	225	—	1800	—	153	—	918	—
Rosenau	—	—	—	—	92	—	925	—	—	—	—	—
Friedrichsruhe . .	11	11	93	8	37	8	300	—	41	—	246	—
Kl.-Gnie	54	11	546	14	164	1	1465	10	321	14	1707	[illegible]
Neusorge	21	14	218	12	55	12½	490	—	66	15	413	[illegible]
Gr.-Gnie	54	11	546	14	170	10½	1531	9	318	15	1719	[illegible]
Neuastrawischken	35	—	280	—	109	8	735	—	117	—	[illegible]	—
Reimerischken . .	17	8	140	—	52	2	362	6	62	6	[illegible]	[illegible]
Trenkensruhe . .	7	8	45	—	41	4	281	4	46	8	229	[illegible]
Mauenwalde . . .	30	—	240	—	168	—	1128	—	180	—	864	—
Gr.- u. Kl.-Eiserwagen	37	8	300	—	137	8	950	—	198	—	857	—
Damerau	30	—	240	—	60	—	415	—	168	—	654	—
Richau	20	—	120	—	20	—	120	—	246	—	798	—
Kl.-Mauen . . .	12	8	100	—	37	8	250	—	96	—	384	[illegible]
Frilinde	22	8	180	—	67	8	450	—	171	—	648	—
Koppershagen . .	86	10⅔	693	5⅓	44	12	239	—	[illegible]6	—	216	—
Launicken . . .	—	—	—	—	116	4	697	—	293	12	1191	[illegible]
Friedrichsfelde . .	9	—	54	—	121	—	661	8	85	2	340	[illegible]
Neusorge	—	—	—	—	94	—	525	—	88	14	402	[illegible]
Jurgutschen . . .	—	—	—	—	100	—	580	—	38	—	170	—
Nagurren	30	—	240	—	160	—	1090	—	192	—	964	—
Glaſshütte . . .	17	8	140	—	57	8	385	—	129	—	561	—
	571	1⅔	4700	13⅓	2861	2	19408	15	3590	10	16405	[illegible]

	Gerste				Erbsen				Bohnen			
	Aussaat		Ertrag		Aussaat		Ertrag		Aussaat		Ertrag	
	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze	Scheffel	Metze
nen . .	64	8	322	8	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	60	—	360	—	10	—	60	—	—	—	—	—
n . . .	30	—	150	—	15	—	75	—	—	—	—	—
. . .	15	—	52	8	11	4	45	—	—	—	—	—
. . . .	69	—	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . .	72	—	360	—	18	—	90	—	—	—	—	—
en . .	127	8	765	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	92	8	740	—	—	—	—	—	—	—	—	—
uhe . .	15	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	60	15	365	10	22	8	135	—	—	—	—	—
. . . .	24	6	146	4	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	59	6	356	4	25	14	135	4	—	—	—	—
ischken	38	8	192	8	12	8	75	—	—	—	—	—
ken . .	—	—	—	—	7	8	45	—	10	—	50	—
ihe . .	11	—	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—
le . .	16	8	82	8	15	—	90	—	—	—	—	—
Kl.-Eiser-												
. . . .	41	4	247	8	12	8	75	—	7	8	45	—
. . . .	33	—	198	—	—	—	—	—	7	8	45	—
. . . .	16	8	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . .	8	4	49	8	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	16	8	99	—	7	8	45	—	—	—	—	—
gen . .	66	$4^2/_3$	392	4	28	$5^1/_3$	170	—	—	—	—	—
. . .	36	—	180	—	7	8	37	8	—	—	—	—
elde . .	39	—	195	—	15	—	75	—	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	—	10	—	50	—	—	—	—	—
m . . .	45	13	274	14	10	—	50	—	—	—	—	—
. . . .	61	8	99	—	15	—	90	—	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	—	5	—	30	—	—	—	—	—
	1075	$4^2/_3$	6195	4	248	$7^1/_3$	1372	12	25	—	140	—

2 Morgen vierte Saat zu Erbsen. 13 Morgen vierte Saat zu Hafer.
IV. Koppel 15 Morgen Kleewiese, 15 Morgen Weide.
V. - 8 Morgen Weide. 7 Morgen Wickfutter. 15 Morgen fünfte Saat zu Hafer.

Am Vorwerk Koppershagen lernen wir eine Neunkoppelwirtschaft kennen:

I. Koppel $23^1/_2$ Morgen kullmisch Brache.
II. - $23^1/_2$ Morgen getüncht erste Tracht zu Weizen.
III. - zweite Tracht Gerste mit Klee $23^1/_2$ Morgen.
IV. - $23^1/_2$ Morgen Wiese.
V. - $23^1/_2$ Morgen Weide.
VI. - $23^1/_2$ Morgen Weide.
VII. - { $11^1/_2$ Morgen Mistbrache. 12 Morgen magere Brache.
VIII. - $11^1/_2$ Morgen getüncht zu Weizen erste Tracht, 12 Morgen dritte Tracht Roggen.
IX. - $11^1/_2$ Morgen zweite Tracht zu Erbsen, Bohnen und Gerste. 12 Morgen vierte Tracht zu Hafer.

Auf dem zweiten Hauptgebiete der Landwirtschaft, in der Viehzucht, sind bezüglich der Rindviehzucht sogar bis 1830 keine Fortschritte hervorgetreten, dagegen beginnt nach dem Jahre 1815 ein bedeutsamer Aufschwung in der Schaf- und Pferdezucht, worüber weiter unten gehandelt werden wird.

Während des 18. Jahrhunderts lag die Rindviehzucht nicht direkt in den Händen des Gutsherrn, sondern in den eines Unternehmers, des sogenannten Hofmannes, der für jede Kuh eine bestimmte Pacht zahlte. Diese, die um 1708 4 Thaler betrug, erfuhr bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts eine Erhöhung auf durchschnittlich 8 Thaler 14 Groschen pro Kuh; zu Steinort wurden 1746 4 Thaler 40 Groschen, zu Resau und Groſs-Guja 1791 4 Thaler gezahlt. Von den Kälbern muſste der Hofmann eine bestimmte Anzahl, etwa $^1/_4$ jährlich, unentgeltlich abliefern; wurden mehr verlangt, so erhielt er pro Stück 4 Thaler, oder ihm stand der Verkauf derselben zu, und er bezahlte dann für jedes abgesetzte 2—4 Thaler an den Gutsherrn. Die Herde war in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, und eine bestimmte Anzahl alter Kühe durch junge jährlich zu ersetzen. Über die Anzahl der Kühe wird sich schwer etwas Genaueres feststellen lassen; während auf den 28 v. Farenheidschen Vorwerken sich pro kullmische Hufe 1,74 Kühe finden und etwa einhalb soviel Jungvieh, weisen die Steinorter Güter pro Hufe kullmisch im Jahre 1793 $2^1/_2$ Kühe, 1 Pferd, $^3/_4$ Ochsen und $3^2/_3$ Schafe auf. Das Nutzvieh befand sich hier in der Regel auf den Vorwerken, während das Arbeitsvieh auf dem Hauptgute eingestellt war. Weit lohnender als die Einnahmen aus der Kuhpacht, scheint der Gewinn aus dem Verkauf von Mastochsen gewesen zu

sein. Zur Mästung wurden in erster Linie die Bragen der Brennereien benutzt. Die Preise waren um die Jahrhundertwende recht erhebliche, sie schwankten zwischen 42 und 75 Thaler und betrugen im Durchschnitt 50—60 Thaler. In der Hauptsache waren es die ausgedienten Arbeitsochsen, die fett gemacht wurden. Die Schafzucht wurde nur auf wenigen Gütern in gröfserem Mafsstabe betrieben, und zwar fast nur mit den gewöhnlichen Landschafen. Im allgemeinen hielt die Herrschaft nur 20—30 Tiere als Schlachtvieh, für die der Schäfer am Anfang des 18. Jahrhunderts 24 Groschen, zu Steinort 1746 21 Groschen, und am Anfang des 19. Jahrhunderts 60 Groschen pro Stück Pacht zahlte.

Erst mit dem Eingreifen des Staates in den zwanziger Jahren beginnt ein bedeutsamer Aufschwung der Schaf- und ebenso der Pferdezucht, welche letztere, von einigen für die Allgemeinheit bedeutungslosen Versuchen abgesehen, in der hier zu behandelnden Periode sich lediglich mit der Aufzucht von Arbeitstieren beschäftigte. Ziegen, die wir am Anfange des 18. Jahrhunderts wenigstens in beschränkter Menge antreffen, finden sich um 1800 weder im gutsherrlichen noch im bäuerlichen Betriebe. Es ist anzunehmen, dafs sie in der weiter zurückliegenden Zeit die Stelle von Kühen bei den Gutsunterthanen vertreten haben. Die Schweinezucht beschränkte sich, wie die Schafzucht, in der Regel auf den gutsherrlichen Bedarf an Schlachtvieh. Ganz gering war die Federviehhaltung, sehr erklärlicherweise, da der wirtschaftliche Bedarf des Gutsherrn in dieser Hinsicht völlig durch die Lieferungen der Bauern gedeckt war. Über das sehr stark vertretene Leutevieh soll im Zusammenhang mit der Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Gutsunterthanen gehandelt werden. Eine ungefähre Vorstellung von der Stärke des Arbeitsviehs kann der Hinweis geben, dafs man auf 60 Scheffel Wintersaat ein Gespann Pferde und auf 30 Scheffel eine Zoche Ochsen rechnete. Während des Sommers hielt sich das Vieh lediglich auf der Weide auf, an Winterfutter wurden auf 1 Pferd 32 Centner Heu, 1 Ochsen oder Kuh 16, einen Bullen 16 Centner Heu und 8 Centner Klee, 1 Stück Jungvieh 8 Centner Heu, einen Mastochsen, falls er keine Brage erhielt, 21⅓ Centner Heu und ebenso viel Klee angenommen. Die Durchschnittspreise während der Zeit von etwa 1790 bis 1806 betrugen für 5—6jährige Arbeitspferde 35—40 Thaler, 9—13jährige 25 Thaler, Füllen etwa 17 Thaler; 3—6jährige Ochsen kosteten im Durchschnitt 15 Thaler, Kühe 9—11 Thaler, Stärken 6 Thaler, Kälber 3 Thaler, Bullen 20—30 Thaler, alte Schweine 3—4 Thaler, Ferkel je nach dem Alter 15—60 Groschen, alte Schafe 1½ bis 2½ Thaler. Ziehen wir die Werte, die sich für die Periode 1720—1746 für das Vieh auf den Steinorter Gütern ermitteln liefsen, und die sich für

Pferde auf 5–6 Thaler, Ochsen 7—8 Thaler, Bullen 6—7 Thaler, Kühe etwa 4—5 Thaler, Jungvieh 2 Thaler, ausgewachsene Schweine 60 Groschen — 1 Thaler, Schafböcke 1 Thaler, Schöpsen und Mutterschafe 60 Groschen, Lämmer 24 Groschen stellten, zum Vergleich heran, so ergiebt sich für alle Tierarten, in erster Linie aber für Pferde, eine gewaltige Preissteigerung.

Wir wenden uns jetzt den beiden ältesten landwirtschaftlichen Gewerben, der Brauerei und Brennerei zu, die hier aufserordentlich stark vertreten sind. Nachfolgende Tabelle giebt einen Überblick über die Produktion in diesen beiden Zweigen zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in den schon erwähnten 28 Gütern.

B r a u e r e i:

	Inneres Debit			Äufseres Debit			Tafelbier					
	Anzahl der Tonnen	Preis à Tonne β	Summa β	Anzahl der Tonnen	Preis à Tonne β	Summa	Anzahl der Tonnen	Preis à Tonne Rthl.	Preis à Tonne gr.	Summa β	Summa Rthl.	Summa gr.
Kl.-Beynuhnen	397	1½	595½	67	1	67	464	3	13⅑	19	30	
Dombrowken	120	„	180							5	36	
Gnie	305	„	457½	30	„	30	335	„	„	13	86	4½
Neuastrawischken	130	„	195				130	„	„	5	37	9
Eiserwagen	170	„	255	20	„	20	190	„	„	7	82	9
Koppershagen	100	„	150							4	15	
Launicken	206	„	309	22	„	22	228	„	„	9	45	
Nagurren	76	„	114				76	„	„	3	15	
Summa	1504		2256	139		139				68	77	4½

B r e n n e r e i:

	Inneres Debit			Aufseres Debit		
	Anzahl der Ohm	Preis à Ohm β	Summa β	Anzahl der Ohm	Preis à Ohm β	Summa β
Kl.-Beynuhnen	92	5	460	11	2½	27½
Dombrowken	45	„	225	5	4	20
Gnie	63	6	378	5	3	15
Neuastrawischken	36	„	216	—	—	—
Eiserwagen	70	„	420	3	„	9
Koppershagen	30	„	180	100	2	200
Launicken	60	„	360	9	3	27
Nagurren	11½	„	5	—	—	—
Summa	410½		2304	133		298½

Auf sämtlichen 8 Hauptgütern fanden sich also beide Gewerbe vertreten; nehmen wir die 22 Vorwerke hinzu, so betrug die Produktion an Bier 54,8 Tonnen pro Gut oder Vorwerk, an Branntwein 18,1 Ohm. Sehr bemerkenswert erscheint der Umstand, dafs die Unterthanen gezwungen wurden, für Bier das anderthalbfache, für Branntwein sogar das Doppelte des Marktpreises zu zahlen. Bezüglich des Konsums beider Getränke seitens der ländlichen Bevölkerung werden genaue Angaben schwierig, ein ungefähres Bild aber immerhin möglich sein. So wurden in den Krügen Angerapp, Medunischken und Stibircken, zu denen die Vorwerke Angerapp, Medunischken, Paulsdorf, Sodarren und das Dorf Stibircken mit einer Einwohnerschaft von 439 Köpfen gehörten, während der Jahre 1784—89 173, 5 Tonnen Bier und 6172,5 Stof Branntwein jährlich ausgeschenkt, was einem Konsum von 0,395 Tonnen Bier und 14,06 Stof Branntwein pro Kopf entspricht. Bei dem geringen Verkehr der damaligen Zeit, der sich auf die Holz- und Getreidefuhren der Bauern in der Hauptsache beschränkte, mögen diese Zahlen nicht zu sehr von den wirklichen Verhältnissen abweichen. Weniger häufig als Brauerei und Brennerei treffen wir Ziegeleien an. Der Gewinn aus ihnen fiel nicht sehr ins Gewicht, da der Bedarf ein geringer war. Bezahlt wurden Mauersteine zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Tausend mit 10 Thalern, Dachsteine und Bieberschwänze mit 12 Thlrn. Die Produktionskosten, aus Arbeitslohn und dem Preis des Brennmaterials bestehend, beliefen sich auf 4—5 Thlr., so dafs ein Überschufs von 5—8 Thlrn. erzielt wurde; 1790 wurden Ziegel mit 6 Thlrn. das Tausend bezahlt; der Gewinn betrug 2¹/₃ Thlr.

Gering waren auch die Einnahmen aus Gärten und Bienenzucht. Bienenstöcke finden sich zwar überall auf den Gütern, in der Hauptsache decken sie jedoch nur den eigenen Bedarf, ebenso in den meisten Fällen die stets vorhandenen Karpfenteiche. Die Haupteinnahmequellen waren also der Verkauf von Getreide und Vieh. Von Wiesen und Klee, der letztere wurde seit 1786 auf den Angerapper Gütern, im allgemeinen aber erst in den neunziger Jahren angebaut, fand ein Verkauf der gewonnenen Futtermittel nur ausnahmsweise statt, da im Falle reichlichen Winterfutters Ochsen zur Mast angekauft wurden.

Wir gehen jetzt zu einer Betrachtung der Organisation der Güter unter genauer Berücksichtigung der Leuteverhältnisse über.

Die Verwaltung der Güter, soweit sie nicht verpachtet waren, was die Regel zu sein pflegte, geschah durch einen Administrator[1], unter dem auf dem Hauptgute ein oder meh-

[1] Die Verwaltung kleinerer Vorwerke lag oft in den Händen von Arrendatoren oder Hofleuten; erstere trugen mehr den Charakter eines

rere Kämmerer standen, während die Vorwerke je einem Kämmerer unterstellt waren. Besafs der Grundherr einen gröfseren Güterkomplex, so standen ihm sogenannte Kontrolleure und mehrere Schreiber zur Seite. An Gehalt erhielt in den neunziger Jahren ein Administrator 150 Thlr., dazu kamen an Deputat 40 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Weizen, je 4 Scheffel Gerste, Hafer und Erbsen, 8 Tonnen Bier, für 2 Pferde täglich 4 Metz Hafer und 16 Pfund Heu, freie Weide und Futter für eine Fohlenstute, 2 Fohlen, 3 Kühe, 6 Schafe; 12 Scheffel Bohnen zur Mast für 4 magere Schweine, schliefslich 300 Quadratruten Gartenland und freie Wohnung nebst Holz. Sein Einkommen wurde auf 284 Thlr. und 66 gr. angenommen, ein gewaltiger Fortschritt gegenüber den Einnahmen eines Administrators der Launicker Güter im Jahre 1708, der an Gehalt 90 Gulden und ein Deputat im Werte von 87 Gulden und 25 gr. erhielt, in Summa 177 Gulden und 25 gr. Dies trifft auch zu selbst unter Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft des Geldes und der gestiegenen Getreidepreise, die sich beim Weizen von 50 auf 75, beim Roggen von 30 auf 60, bei der Gerste von 25 auf 45, beim Hafer von 15 auf 30 gr. erhöht hatten. Ein Schreiber erhielt in den neunziger Jahren an Lohn 24 Thlr., an Deputat 1 Scheffel Weizen, 9 Roggen, 2 Gerste, 1 Hafer, 2 Erbsen und 4 Tonnen Bier. Im Laufe der Jahre steigerte sich der Lohn, erreichte oft 50 Thlr. Das bare Gehalt der Kämmerer schwankte zwischen 12 und 21 Thlr., betrug im Durchschnitt 18 Thlr. An Deputat erhielten sie in der Regel 1 Scheffel Weizen, 18—21 Roggen, 2—4 Gerste, 5—8 Hafer, 2 Erbsen und eine Tonne Bier. Freie Weide wurde ihnen gewährt, häufig für ein Pferd, stets für 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 6 Schafe und 6 Schweine. Vergleichen wir damit Gehalt und Deputat eines Kämmerers aus dem Jahre 1708, die zusammen dem Wert von 79 Scheffel Korn entsprachen, während hier Gehalt und reine Naturalien höchstens den Wert von 50—60 Scheffel Roggen haben, so kann von einer Besserung des Einkommens nicht die Rede sein. Da jedoch in den Naturalien von 1708 ein gemästetes Schwein und ein Märzschaf einbegriffen sind, was den Schlufs nahelegt, dafs damals aufser einer Kuh kein anderes Vieh von diesen Leuten gehalten werden durfte, so wird man auch nicht mit Bestimmtheit von einem Herabsinken der Einkommensverhältnisse der Kämmerer reden können.

Bevor wir nun zu den Angestellten in den landwirtschaftlichen Gewerben und Nebenbetrieben kommen, wird eine Besprechung der Verhältnisse der eigentlichen Handarbeiter, der

---

Pächters, während letztere, namentlich in älterer Zeit, mehr Beamte gewesen zu sein scheinen.

Instleute oder Gärtner und der Knechte notwendig. Hier gilt es zunächst, auf das zahlenmäfsige Verhältnis einzugehen, um eine Auseinandersetzung mit der Anschauung zu ermöglichen, die in der Hauptsache einen ländlichen Arbeiterstand vor der Bauernbefreiung leugnet und folgerichtig die Hauptmasse der Arbeit auch auf den Gütern von den Bauern verrichtet glaubt.

Es ist bereits in dem Kapitel über die Dorfbewohner darauf hingewiesen worden, dafs sich in den Dörfern ein starker Stamm ländlicher Arbeiter, etwa 50 % der Bauern, befindet, der in der Hauptsache auf die Arbeit in Forsten und auf Gütern angewiesen war; wir geben jetzt eine Übersicht über die Zahl der Instleute, Bauern und Losleute, soweit sich alle drei Kategorien für zusammenhängende Guts- und Dorfkomplexe feststellen liefsen.

A. Die Beynuhner Güter.

		Bauern	Losleute	Instleute
Güter:	Kl.-Beynuhnen .	—	—	10
	Angerau . . .	—	—	8
	Ocznagorren .	—	—	5
	Milchbude . .	—	—	2
	Auerflufs . . .	—	—	5
	Mikalbude . .	—	—	5
	Medunischken .	—	—	7
	Gr.-Sunkeln . .	—	—	13
Dörfer:	Gr.-Beynuhnen .	14	6	—
	Kowarren . . .	9	6	—
	Medunischken .	18	8	—
	Sauskojen . . .	12	6	—
	Skirlacken . .	16	8	—
	Gr.-Sobrost . .	16	10	—
	Kl.-Sobrost . .	9	7	—
	Thalau	9	9	—
	Fritzendorf . .	—	3	—
		103	63	55

B. Die Dombrowker Güter.

		Bauern	Losleute	Instleute
Güter:	Dombrowken . .	—	—	12
	Rosenau	—	—	6
	Friedrichsruhe . .	—	—	3
Dörfer:	Kermuschinen . .	14	8	
	Rossossen	10	6	
		24	14	21

C. Die Herrschaft Gnie.

		Bauern	Losleute	Instleute
Güter:	Kl.-Gnie	—	—	7
	Neusorge	—	—	8
	Gr.-Gnie	—	—	13
Dörfer:	Christophsdorf . .	13	1	—
	Lehnkendorf . . .	7	1	—
	Gr. und Kl.-Dwillin	9	6	—
	Friedrichsfelde . .	6	2	—
		35	10	28

D. Die Angerapper Güter,

		Bauern	Losleute	Instleute
Güter:	Angerapp	—	—	3
	Medunischken . .	—	—	10
	Paulsdorf	—	—	9
	Sodarren	—	—	2
	Sargen	—	—	4
Dörfer:	Stibircken . . .	6	7	—
	Szabienen	12	2	—
	Schupowen . . .	2	?	—
	Jotschin	6	?	—
		26	9	28

E. Gut Mauenwalde.

	Bauern	Losleute	Instleute
Gut Mauenwalde	—	—	7
Dorf Schneiderin	13	2	—

Diese Tabelle, die 20 Güter, zu denen 20 Dörfer gehören, umfafst, weist 201 Bauern, 98 Losleute und 139 Instleute auf oder in Prozent 46 % Bauern, 22 % Losleute und 32 % Instleute. Zählen wir Losleute und Instleute zusammen, so überwiegt die Anzahl der Arbeiterbevölkerung die der Bauern nicht unbeträchtlich[1]. Dabei ist das Gesinde, insbesondere die starke Anzahl der verheirateten Knechte auf den Gütern, nicht berücksichtigt worden, obwohl sie sich in einer ganz ähnlichen Stellung wie die Instleute befanden. Um für die Verbreitung des Gesindes ein Beispiel anzuführen, so befanden sich auf den Beynuhner Gütern und Vorwerken 44 Knechte und 36 Mägde. In dem masurischen Steinort überwiegt 1795 die Zahl der Bauern mit 86 noch die der Inst- und Losleute

[1] Es ist das Verdienst der Untersuchungen Kerns, nachgewiesen zu haben, dafs der Ursprung beider Klassen der ländlichen Arbeiterbevölkerung zurückzuführen ist bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Eine scharfe Scheidung beider Klassen scheint für die frühere Zeit schwer durchführbar zu sein, die Namen wechseln häufig. Auch die ländlichen Arbeiter haben nach Kern erst allmählich ihre freie Stellung verloren.

mit 75. Hier sind die Bauern im ganzen stärker mit Fronden belastet, daher ist das Bedürfnis nach Arbeitern noch geringer. Eine Zunahme in der Zahl der Arbeiter gegenüber der Anfangszeit des 18. Jahrhunderts ist aber bereits erfolgt. Sie läſst sich, da die Belastung der Bauern seit 1713 dieselbe blieb, lediglich auf die Bevölkerungszunahme und weitere Inkulturnahme von Öd- und Waldland zurückführen[1].

Es hat also im mittleren Ostpreuſsen, wohin auch Steinort gerechnet werden muſs, bereits vor der Bauernbefreiung einen starken ländlichen Arbeiterstand gegeben. Damit erledigt sich auch die Behauptung, daſs die Arbeit auf den Gütern in der Hauptsache von Bauern geleistet wurde, es trifft dies nicht einmal für die Spanndienste zu. So wurden auf dem Vorwerk Gr.-Gnie, auf dem 6 Bauern aus Friedrichsfelde und 7 aus Lehnkendorf ihr Scharwerk zu leisten hatten, von diesen nur 44 Pflugtage und 104 Spanntage verrichtet, während die Vorwerkstiere 1052 Pflug- und 447 Spanntage leisteten. Auf der Steinorter Begüterung wurden 1793/94 1465 Scheffel Winter- und 1589 Scheffel Sommergetreide ausgesät, wovon die 81 Bauern nur zur Bestellung von je 486 Scheffel Winter und Sommergetreide herangezogen wurden, so daſs mehr wie zwei Drittel der Arbeit Gesinde, Inst- und Losleuten zufiel, in Resau und Gr.-Guya wurde überhaupt keine Arbeit von Bauern ausgeführt. In älterer Zeit freilich mögen die Leistungen der Bauern, infolge ihrer stärkeren Inanspruchnahme und der geringeren in Anbau genommenen Kulturfläche mehr im Vordergrund gestanden haben. Findet sich doch sogar in den zwanziger bis vierziger Jahren auf den eigentlichen Vorwerken der Herrschaft Steinort nur geringe Gesindehaltung und an Arbeitsvieh ein Gespann Pferde und 2—3 Joch Ochsen. Freilich wies das Hauptgut Steinort bereits 1740 12 Instleute auf. Für die spätere Zeit aber werden wir als Ergebnis feststellen dürfen, daſs die Arbeit auf den Hauptgütern ausnahmslos von Instleuten und Gesinde geleistet worden ist, während die eigentlichen Vorwerke und namentlich deren Auſsenschläge von den Bauern der benachbarten Dörfer und den auf Tagelohn arbeitenden Losleuten bestellt wurden[2].

---

[1] Kern teilt mit, „daſs 1798 die Vertreter der Ritterschaft für die Vermehrung der Losleute geradezu die Domänenverwaltung verantwortlich machten, welche in den ausgehauenen Stellen der königlichen Forsten für sehr wohlfeile Pacht einzelne Flecken Aussaat an Familien austhäte, die dort elend genug — mehrere Familien in einer Stube — aber ohne Arbeitszwang lebten. Alles dränge sich in diese Scheffelplätze, und Gärtner und Insten seien nicht zu bekommen."

[2] Dagegen sind, namentlich in der älteren Zeit, die Arbeiten auf den Domänen weitaus in der Hauptsache von den Bauern der dazugehörigen Dörfer ausgeführt worden. Vergleiche Horn, Seite 430 ff.

Befand sich nun auch die zweite grofse ländliche Arbeiterklasse, die der Instleute, in den specifisch proletarischen Verhältnissen der Losleute? Wir werden hier mit einem entschiedenen „Nein“ zu antworten haben. Durchweg erhielten sie Land zur Aussaat von je 1—2 Scheffel Winter- und Sommergetreide, oder wie in Resau und Gr.-Guya soviel Winteraussaat, als ihr Mist austrägt. Sie durften in der Regel mindestens 1 Kuh, 3 Schafe, 3 Schweine, oft aber auch 1 Pferd, 2 Kühe, 3 Schafe, 2 Lämmer, 3 Schweine, 2 Ferkel und einiges Federvieh halten. In diesem Falle war ihre Stellung weit mehr der eines Kossäten verwandt, als der eines Losmannes oder modernen ländlichen Arbeiters. Jedenfalls trugen sie durchaus den Charakter von Kleinwirten, die an dem Ausfall der Ernte nicht minder wie die Gutsbesitzer interessiert waren. In den Pachtkontrakten sehen wir die Gutsherren bemüht, den Instleuten ihre günstige Stellung zu wahren. Der Pächter wird verpflichtet, ihr Land nach der Bestellung von $^{2}/_{3}$ des Gutslandes in Angriff zu nehmen, den Tagelohn in der festgesetzten Höhe auszuzahlen. Ihre finanziellen Leistungen bestanden aus einem Kopfschofs von 35 Groschen, Horn- und Klauenschofs betrug 24 Groschen pro Kuh, 15 Groschen pro Pferd, pro Schaf oder Schwein 3—8 Groschen, an Weidegeld wurde für 1 Pferd 25 Groschen, 1 Kuh 20 Groschen, Schaf und Schwein je 5 Groschen, an Gespinstgeld 20—30 Groschen, an Bienenzins pro Stock 15 Groschen, an Einackerungsgeld pro Morgen 1 Thlr. entrichtet, die Wohnung war frei.

Aufserdem bestand die Verpflichtung, 10 Männerhandtage und ebensoviel Frauenhandtage ohne Entschädigung zu leisten und jeder Zeit gegen einen Tagelohn von 9 Groschen der Mann und 6 Groschen die Frau zur Arbeit bereit zu sein; in Resau und Grofs-Guya betrug der Lohn vor Ostern nur $7^{1}/_{2}$ und 4 Groschen. Nach den Steinorter Tagelohnregistern aus dem Jahre 1804/1805 betrug der durchschnittliche Tagelohnverdienst im Jahr beim Mann 8—9, bei der Frau 5 Thaler. Im Winter trat an die Stelle des Geldlohns ein Anteil am Erdrusch, der zehnte bis elfte Scheffel. Im ganzen ist die Stellung der Instleute eine durchaus gesicherte, ihre wirtschaftliche Lage fraglos besser als die der Scharwerksbauern, Kossäten und Losleute. Trotzdem verleiten sie psychologische Momente, Unabhängigkeitsdrang und das Bestreben, auf der socialen Stufenleiter weiter zu gelangen, häufig zur Aufgabe ihrer gesicherten Stellung und zur Übernahme eines Scharwerkserbes, das, wie wir sahen, oft ihren Ruin herbeiführt. Das Bestreben des modernen ländlichen Arbeiters, aus der ihm unbequemen socialen Stellung herauszukommen, ist kein plötzliches Produkt der gegenwärtigen Entwicklung, die Anfänge dieser Bewegung sind bereits hier deutlich erkennbar. Der an die Scholle gefesselte ländliche Arbeiter des 18. Jahrhunderts flüchtet an die äufserste Peripherie des ländlichen Grofs-

betriebes, der Inste des 19. Jahrhunderts, in den Besitz der Freizügigkeit gelangt, verläſst seinen heimatlichen Kreis gänzlich. Auch die Anfänge einer zweiten modernen Entwicklung lassen sich bereits im 18. Jahrhundert erkennen. Bereits beginnen die Gutsherren einzusehen, daſs die Viehhaltung der Instleute ein Haupthindernis für den Beginn einer intensiveren Kultur, namentlich für eine Futtervermehrung bedeute; so schreibt v. Farenheid 1784 an Schubart von Kleefeld: „Die gröſste Schwierigkeit, in unserm Lande die Brache abzuschaffen, ist, daſs unsere Instleute die Erlaubnis haben, eine Kuh, ein Stück Jungvieh, 3 bis 4 Schafe, 2 Schweine und 1 Zuchtgans zu halten, welche sie nach unserm bisherigen Gebrauch auf der herrschaftlichen Weide Sommer über geweidet[1]."

Nun scheint es zwar zu einer Beschränkung der Viehhaltung noch nicht gekommen zu sein, aber das Ackerland ist bereits vielfach eingezogen. Geldlohn in der Höhe von 9 Thaler, 10 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 3 Hafer, 1 Erbsen sind an dessen Stelle getreten; hier ist bereits ein Schritt zur Proletarisierung des ländlichen Arbeiters gethan.

Im ganzen jedoch weisen die Insten im 18. Jahrhundert die charakteristischen Züge des Kleinwirts, des Parzellenpächters auf, während die Losleute der Dörfer durchaus als Proletarier zu gelten haben[2].

Nicht sehr verschieden in ihrer wirtschaftlichen Lage von den Instleuten sind die verheirateten Knechte, die in der Hauptsache als Gespann- und Zochführer verwendet wurden. Pferdehaltung scheint in ihrer Wirtschaft ganz zu fehlen, dagegen besitzen sie stets 1—2 Kühe, mindestens je 3 Schafe und Schweine. Land zur Aussaat erhielten sie seltener, dafür aber einen Jahreslohn von 10 Thalern und ein höheres Deputat als die Instleute, 15 Scheffel Roggen, je 3 Gerste und Hafer, 1½ Scheffel Erbsen. Ledige Knechte wurden in weit geringerer Zahl gehalten, in der Hauptsache werden sie als Scharwerker bei Instleuten oder verheirateten Knechten gewohnt haben.

---

[1] Krueger, Seite 26.

[2] Bei Leopold Krug: „Über Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den preuſsischen Staaten", Halle 1798, heiſst es: „Auſser den Gutsbesitzern und Bauern giebt es in Preuſsen auf dem Lande noch Gärtner und Instleute. Sie haben keine eigenen Häuser und Ackerplätze, sondern wohnen zur Miete, in welcher zu bleiben, sie sich wenigstens 3 Jahre verpflichten müssen; erstere stehen für ein gewisses Lohn- und Deputatgetreide der Gutsherrschaft oder auf königlichen Ämtern dem Beamten täglich zu Dienst, letztere aber bezahlen eine gewisse Miete und machen sich auſserdem an einigen Diensttagen verbindlich, welche sie dem Amte, Gute oder Wirte leisten, wo sie wohnen." In derselben Weise unterscheidet Kern beide Klassen. Es sind also hier Gärtner mit den Insten der v. Farenheidschen Güter identisch, während die Insten genannte Arbeiterklasse mehr den Charakter der Dorfinstleute oder Losleute trägt. Es zeigt sich hier, wie wenig feststehend die Namen sind, und wie gefährlich es ist, mit ihnen feste Begriffe verbinden zu wollen.

In diesem Falle erhielten sie einen Lohn von etwa 10 Thalern und ein Deputat zu ihrer Beköstigung von 10 Scheffel Roggen, $1^1/_2$ Gerste, 2 Hafer, 1 Erbsen. Zum Teil waren sie direktes Gesinde bei der Gutsherrschaft und wurden von dieser beköstigt. Die Löhne sind dann weit höhere, 12—32 Thaler, in der Regel etwa 22 Thaler, jedoch erhalten manche Kutscher auch bis 39 Thaler. Es wird sich im letzeren Fall dann jedoch stets um altbewährte, mit der Herrschaft eng verwachsene Personen gehandelt haben. Mägde dienten gleichfalls als Scharwerker bei den Inst- und Knechtfamilien, an Deputat wurde ihnen das Gleiche wie den Knechten gezahlt, der Lohn war ein wesentlich niedrigerer, 5—8 Thaler. Hausmägde und Köchinnen erhielten 10—12 Thaler, Kleinmägde 5 Thaler, Jungen im persönlichen Dienst der Herrschaft 1—012 Thaler; Wirtinnen hatten einen Durchschnittslohn von 25 Thaler, noch besser standen Jungfern, d. h. wohl die Kammerzofen, deren Gehalt zwischen 24 und 36 Thaler schwankte. Unverhältnismäſsig hoch wurden Köche bezahlt, mit 65—100 Thaler, ein Umstand, der auf ein geringes Angebot schlieſsen läſst. Der Lebensgang des Gesindes wird sich für den weitaus gröſsten Teil in der Weise vollzogen haben, daſs es nach der Einsegnung entweder im elterlichen Hause oder in einer bäuerlichen Wirtschaft als Jungen[1] und Kleinmägde diente, um dann nach längeren Jahren, namentlich, wenn es das Bedürfnis nach Heirat empfand, nach der Aufnahme in den herrschaftlichen Dienst zu streben, um dort in die Stellen der verheirateten Knechte oder Instleute zu gelangen. Freilich hat stets das Recht der Herrschaft auf Zwangsgesindedienst gebieterisch in das Schicksal des Einzelnen eingegriffen, wenn es den herrschaftlichen Zwecken entsprach, und den normalen Lebensweg unterbrochen.

Es erübrigt jetzt noch ein Rückblick auf die Löhne zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Hierbei läſst sich fraglos ein ungeheurer Fortschritt feststellen, natürlich unter Berücksichtigung der gestiegenen Getreidepreise. Während Lohn und Deputat der Instleute um 1708 dem Werte von $19^{11}/_{12}$ Scheffel Roggen entsprach, haben beide zusammen auch bei den schlechter gestellten Instleuten zwischen 1770 und 1806 einen Wert von 29 Scheffel Roggen, von der starken Viehhaltung in dem hier behandelten Zeitraum ganz abgesehen. Der Lohn der direkt von der Herrschaft beköstigten Knechte hatte 1708 eine Kaufkraft von 13 Scheffel Korn, jetzt von 33, der Mägde von $9^2/_3$, jetzt von $16^2/_3$ Scheffel Korn. Die Ein-

[1] Über das Leben dieser Jungen vergl. Tribukeit, Seite 16: „Den Jungen war die Sorge für die Pferde anvertraut, mit denen sie die Nächte vom Frühjahr bis zum Herbst in den Roſsgärten zubrachten.“

kommensverhältnisse bei Instleuten und Gesinde haben demnach eine Besserung von 50—150 % erfahren[1].

Nicht in demselben Maſse können wir diese Beobachtung bei den Angestellten der einzelnen landwirtschaftlichen Nebenzweige und Gewerbe machen. Der Hofmann, sicherlich stets ein freier Mann, der eine praktische Ausbildung in der Milchwirtschaft erfahren hatte, durfte in der Regel 2—3 Pferde, 2—4 Kühe und etwa je 10 Schafe und Schweine halten. Für das notwendige Gesinde erhielt er das übliche Deputat und Lohn. Geldlohn scheint er selbst nur in der älteren Zeit erhalten zu haben, während er um 1770 mehr den Charakter eines Unternehmers annahm. So erhielt 1798 ein Hofmann[2] zu Medunischken 90 Kühe gegen Zahlung von 5½ Thaler Pacht pro Jahr, für 22 Kälber, die er jährlich absetzen muſste, hatte er pro Stück 2½ Thaler zu bezahlen. Für Stärken, die zum erstenmal kalbten, hatte er ebensoviel wie für eine Kuh zu zahlen. Pro Kuh erhielt er 1 Hoffuder Heu oder Grummet und hinlängliches Strohfutter, sodann freies Futter und freie Weide für 2 Pferde, 4 Kühe, je 10 Schafe und Schweine, Acker zur Aussaat von ½ Scheffel Leinsaat, 2 Achtel Weichholz und von jedem Gebräusel 1 Tonne Tafelbier. Am Anfang des 18. Jahrhunderts entsprach Lohn und Deputat der Hofleute dem Wert von 80½ Scheffel Roggen.

Es ist bei der gänzlich veränderten Stellung des Hofmannes schwierig, eine Beziehung zwischen den damaligen Einkommensverhältnissen und den der hier behandelten Periode festzustellen. Dagegen haben die Lohnverhältnisse der Hirten fraglos eine Besserung erfahren. Von diesen finden wir 2—3 auf jedem Hof, in der Regel Kuh- und Schweinehirten, letztere stehen social tiefer und wirtschaftlich ungünstiger. Während am Anfang des 18. Jahrhunderts Deputat und Lohn den Wert von etwa 20 Scheffel Roggen hatte, war er jetzt auf 40 bis 50 Scheffel gestiegen. Dazu kam freie Weide und Futter für 2 Kühe, je 4 Schafe und Schweine. Über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schäfer ist nur geringes Material vorhanden, sodaſs sichere Schlüsse unmöglich sind, jedoch scheint eher eine Verschlechterung ihrer Lage eingetreten zu sein.

Sehr schwankend waren die Einkommensverhältnisse der Brauer und Brenner; in den meisten Fällen waren beide Stellungen von einer Person bekleidet, das bare Gehalt schwankte

---

[1] Die günstige Lage des Gesindes auf den v. F. gehörigen Gütern steht im Widerspruch mit den überzeugenden Ausführungen Kerns, der nachweist, daſs sich das Gesinde bei Bauern und Köllmern stets besser gestanden habe, als beim Adel; zu dem statistischen Material fügt er eine Mitteilung aus einem Bericht des Landeshauptmannes von Insterburg aus dem Jahre 1788 hinzu, der ebenfalls feststellt, daſs die Lage des Gesindes auf den adligen Gütern am schlechtesten ist.

[2] In älterer Zeit hatte der Hofmann häufig eine der des Kämmerers verwandte Stellung.

zwischen 12 und 46 Thaler, ebenso war das Deputat sehr verschieden. Dagegen durften regelmäfsig 2 Kühe, je 3—6 Schafe und Schweine gehalten werden. Man darf wohl annehmen, dafs es sich bei den schlechter gestellten Brauern und Brennern stets um Unterthanen handelte, die der Gutsherr das Gewerbe hatte erlernen lassen, während die besser gestellten freie Leute waren, die ebenso wie die Hofleute sich in einer gewissen Unternehmerstellung befanden, jedenfalls Tantieme erhielten. Wenigstens geht letzteres aus einem Kontrakt hervor, der allerdings bereits über 1806 hinausliegt. In ihm heifst es, der betreffende Brauer und Brenner habe von 16 Scheffel Kartoffeln und 1 Scheffel Malz 115 Stof 40 % Branntwein zu liefern. Liefere er über 120 Stof, so werde ihm die Hälfte des Übermafses bezahlt, liefere er unter 115 Stof, so trage er die Hälfte des Schadens. Verkaufe er oder vertrinke er, so bezahle er den vierfachen Wert. Zwei Brandknechte würden ihm gestellt werden. Nach Beendigung der Brauzeit habe er verschiedene Kämmererdienste zu übernehmen. An Lohn erhalte er 26 Thlr. bar, 1 Scheffel Weizen, 20 Roggen, je 4 Gerste und Hafer, 2 Erbsen, von jedem Gebräu ¼ Tonne Bier und ¼ Tonne Tafelbier, zur Brennzeit alle Tage eine Tonne Bragen, einen Gartenplatz zu 8 Scheffel Kartoffel-, ¼ Scheffel Leinaussaat, Weide und Winterfutter für 2 Kühe, 3—4 Schweine, statt Schafe Entschädigung mit Wolle oder Geld, von den Käufern pro Tonne Bier 1 Silbergroschen, pro Ohm 2 Silbergroschen. Gegenüber dem Einkommen eines Brenners um 1708, das dem Werte von 74⅓ Scheffel Korn entsprach, ist eine Erhöhung nicht festzustellen, wenigstens nicht allgemein. Die Ziegler waren zum Teil auf Accord gesetzt, zum Teil erhielten sie feste Bezahlung; da sie aufserdem noch in anderen Zweigen beschäftigt wurden, lassen sich für sie als Stand keine allgemein gültigen Regeln aufstellen.

Von Handwerkern sind natürlich nur gewisse Klassen auf dem Hofe vertreten, in erster Linie Schmiede, Rademacher und Sattler, seltener finden sich Böttcher, Töpfer, Schneider, Schuster, Maurer und Zimmerleute. Ihre Verhältnisse sind ähnlich wie die der Instleute geordnet, sie wohnen zur Miete, zahlen für die Stube 2 Thaler 20 Groschen bis 4 Thaler Miete, an Ackerpacht 2—3 Thaler, Kopf-, Horn- und Klauenschofs in derselben Höhe wie die Instleute, leisten auch die gleiche Anzahl von Scharwerkstagen, zahlen jedoch vielfach kein Gespinstgeld. An Vieh finden wir bei ihnen häufig 2 Pferde, stets 2 Kühe, etwa 4 Schafe und 4 Schweine. Zahlreiche Kontrakte für die Steinorter Güter aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit städtischen Handwerkern lassen darauf schliefsen, dafs erst allmählich, seit etwa 1730, die Ansiedlung von Handwerkern auf Gütern und Dörfern stattgefunden hat. Stets wurde auch bei den Einzelarbeiten

neben Geldlohn mit Deputat gezahlt; so übernahm 1750 ein städtischer Zimmermann den Bau eines Bauernhauses für 15 Gulden Lohn, 2 Scheffel Korn, 1/2 Tonne Bier, 1 Stof Butter und 1/2 Schock Käse. Für festangesetzte Handwerker aus der älteren Zeit ist der Kontrakt eines Schusters aus dem Jahre 1736 bezeichnend. Derselbe bezahlt für Wohnung und Garten 9 Gulden, ferner den gewöhnlichen Kopf- und Hornschofs, sowie Gespinstgeld. Das Material wird ihm geliefert, aufserdem erhält er von jedem Gebräusel 1/4 Tonne Tafelbier, für die Verfertigung eines Paar Schuh 10 Groschen, Stiefel 15 Groschen, 1 Paar Schuh versohlen 4 Groschen, flicken 2 Groschen, ein Stück Leder ausgerben 18 Groschen, zuzurichten 12 Groschen. Allmählich scheint dann der Tagelohn in den Vordergrund getreten zu sein, der bei Zimmerleuten und Maurern 40—45 Groschen erreichte. Seit 1806 macht sich jedoch bei der Herrschaft das Bestreben wieder geltend, auch die Handwerker auf bestimmtes Deputat und Lohn zu setzen. Seit 1811 sind die Kontrakte zahlreich, in denen Handwerker zur dauernden Übernahme von Gutsarbeiten verpflichtet werden. Der Jahreslohn schwankt von 8—26 Thaler, ähnlich das Deputat; Schmiede und Rademacher gehören zu den besser gestellten Handwerkern, die Sattler zu den geringer bezahlten, jedoch wohl nur, weil sie auch weniger Arbeit dem Gute zu leisten hatten. Vielfach erhalten die Handwerker die Krüge zinsfrei, verpflichten sich aber dafür, alle in ihr Fach schlagenden Arbeiten unentgeltlich auszuführen. Im allgemeinen werden wir annehmen dürfen, dafs die Gutshandwerker sich noch weit mehr als die Dorfhandwerker einer gesicherten und günstigen Lage zu erfreuen hatten. In ähnlicher Weise wie die Handwerker übernahmen oft Jäger einen Krug und leisteten dafür auf jagdlichem Gebiete der Herrschaft die verlangten Dienste. Ihre Obliegenheiten beschränkten sich in der älteren Zeit, wie die Steinorter Güter zeigen, in forstlicher Hinsicht lediglich auf das Anweisen des zu schlagenden und zu rodenden Holzes und die Verhinderung des Forstdiebstahls; ihre Hauptthätigkeit war die Jagd. Dementsprechend erhielten sie aufser der Kleidung nur Schufsgeld, das z. B. 1740 für 1 Elendt 6 Gulden, 1 Wolf 2 Gulden, 1 Fuchs 1 Gulden, 1 Hasen und 1 wilde Gans 10 Groschen, 1 Birkhuhn 8 Groschen, 1 Ente und 1 Taube 2 Groschen, 1 Paar Strichvögel 4 Groschen betrug. Um 1770 ist bereits eine Scheidung zwischen den eigentlichen technischen Forstbeamten, den Oberwarten, Hegemeistern, Waldwarten, Unterförstern und den Jägern, die lediglich die Jagd ausübten und nur aushülfsweise Forstdienste thaten, erfolgt. Diese wurden in der Regel von der Herrschaft direkt bespeist und erhielten einen Lohn von 20—36 Thalern, zum Teil Schufsgeld. Die eigentlichen Forstbeamten wohnten auf den Dörfern und Vorwerken

und waren auf Gehalt, Deputat und Stammgeld angewiesen. Waldwarte und Unterförster erhielten im Durchschnitt 16 Thaler Gehalt, an Deputat 16 Scheffel Roggen, 2 Gerste, 4 Hafer, 2 Erbsen, 1 Tonne Bier, freie Weide und Futter für 1 Pferd, 2 Kühe, je 4 Schafe und Schweine; das Stammgeld betrug pro Thaler verkauften Holzes 12 Groschen. Bei Hegemeistern und Oberwarten betrug das Gehalt 80—300 Thaler, das Deputat 2 Scheffel Weizen, 30—40 Roggen, 5—6 Gerste, 24—70 Hafer, 3—5 Erbsen, 4—12 Tonnen Bier. Die Pferdehaltung und dem entsprechend auch die Menge des gelieferten Hafers richtete sich natürlich nach den Bedürfnissen des Dienstes. Im allgemeinen finden wir bei diesen höheren Beamten 3 Pferde, ebensoviel Kühe, etwa je 8 Schafe und Schweine. Weit besser als die unteren Forstbeamten wurden die Gärtnierer bezahlt, schon 1748 erhielt ein Gärtnierer zu Steinort 30 Thaler Lohn und 3 Tonnen Bier, nach 1770 ist neben reichlichem Deputat der Durchschnittslohn 40 Thaler. Es ist daher wohl anzunehmen, daſs Leute mit der nötigen Ausbildung in diesem Zweige verhältnismäſsig selten waren.

Noch einige, die Gesamtheit der Gutsunterthanen und Beamten betreffende Bemerkungen mögen hier Platz finden. Zunächst muſs auf eine Einrichtung hingewiesen werden, die ihre Begründung in der Unmöglichkeit für manchen Gutsherrn, den Holzbedarf seiner Unterthanen zu decken, fand, auf das sogenannte Heideeinmieterwesen in den königlichen Forsten. Köllmer und erbfreie Einsassen zahlten bis zu einer Hufe 60 Groschen, bis 2 Huben 1 Thaler, bis 3 Hufen 1 Thaler 30 Groschen, bis 4 Hufen 2 Thaler 60 Groschen, Immediatunterthanen und Handwerker 60 Groschen, Instleute und Hirten 30 Groschen Heideeinmietergeld. Auſserdem muſsten pro Thaler noch 8 Groschen Stammgeld gezahlt werden. Für diese Summen durfte der normale Bedarf der kleinen Wirtschaften gedeckt werden, freilich oft nur durch Rodung von Stubben.

Wie stand nun der Gutsherr den direkt in seinem Gesichtskreis wohnenden Leuten gegenüber? Die Bestimmungen der Pachtkontrakte sprechen auch hier dafür, daſs er ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit gebührender Rücksicht zu schonen suchte. So sollten Instleute, die nur bis 9 Groschen verdienten, den Scheffel Getreide zu billigerem Preise erhalten, als solche, die beim Ziegler oder Handwerker bis 15 Groschen verdienten, diese wieder billiger als Brettschneider, die einen Tagelohn bis 24 Groschen erhielten.

Sehr günstig scheint die Bevormundung durch die Herrschaft auf die wirtschaftlichen und haushälterischen Fähigkeiten der Gutsbewohner nicht gewirkt zu haben. Wie die Bauern allen Unglücksfällen hülflos und thatenlos gegenüberstanden, und sofort Pachtremission und Unterstützung durch

die Herrschaft eintreten mufste, so weist die starke Verschuldung der Instleute auf ähnliche Schäden auch hier hin. Bei jeder Pachtübernahme mufste der Pächter das Einziehen der Schulden der Gutsleute übernehmen, und diese waren häufig recht beträchtlich, so 1791 bei der Verpachtung der Angerapper Güter 1559 Thaler 8 Groschen 13½ Pfennig. Bezüglich der rechtlichen Lage der Gutsleute sind ziffernmäfsige Feststellungen nicht möglich, jedenfalls hat es auch unter den Instleuten einen kleinen Prozentsatz freier Leute gegeben; so waren 1801 unter den Instleuten zu Klein Mauen 3 freie Leute. Es spricht auch dafür die häufig in den Pachtkontrakten vorhandene Bestimmung, dafs die Anzahl der freien Leute nicht vermindert werden solle. Weit stärker waren solche natürlich unter den Forstbedienten, Brauern, Brennern und Handwerkern vertreten. Auch hier ist nur Erbunterthänigkeit, nicht Leibeigenschaft mit dem Kennzeichen der Sklaverei festzustellen, da jeder Unterthan fähig war, Besitz zu erwerben. Dagegen scheint nicht immer an dem Grundsatz, dafs der Unterthan zur Scholle gehöre und nur mit dieser verkauft werden könne, festgehalten worden zu sein. Kommen auch keine direkten Veräufserungen der Unterthanen ohne die Scholle gegen Geld vor[1], so streift es doch nahe daran, wenn bei Kaufverträgen sich der Verkäufer vorbehält, einige Personen auswählen und mit sich nehmen zu dürfen. Jedoch finden sich diese Fälle zahlreicher nur in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. So bedingt sich 1729 der Verpfänder der Eisenwagenschen Güter aus, 1 Koch, 1 Vorreiter, 1 Reiterknecht, 1 Lakay, 5 Mägde, ferner 2 junge Burschen aus den Unterthanen nach seinem Gefallen vor der Übergabe hierselbst auslesen und wegnehmen zu können. Von einer freiwilligen Zustimmung der betreffenden Leute ist nicht die Rede. Der Herr verfügt schrankenlos über ihre Person, einen eigenen Willen haben sie nicht. Ähnliche Bestimmungen enthält ein Kaufvertrag noch aus dem Jahre 1772.

Heiratete ein Unterthan eine freie Person, so wurde diese unterthan, wenn nicht durch einen bestimmten Kontrakt nur dauernder Aufenthalt auf den Gütern verlangt wurde; namentlich in älterer Zeit war das erste der Fall. Die Kinder folgten der ärgeren Hand.

Im ganzen werden wir zu der Ansicht gelangen müssen, dafs da, wo ein verständiger, wenn auch durchaus auf seinen

[1] In Einzelfällen scheint auch dies sogar noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts vorgekommen zu sein, wie das von Kern erwähnte Inserat beweist, in welchem direkt Unterthanen zu bestimmten Preisen ausgeboten wurden.

Vorteil bedachter Gutsherr die Zügel führte, die Lage aller Klassen der Gutsbewohner eine ungleich bessere war als die der Scharwerksbauern, Kossäten und Losleute, weil sie einerseits einen gesicherten Rückhalt hatten und andererseits nicht mit übermäfsigen Fronden belastet waren.

Die staatlichen Einwirkungen, die sich im Leben der Dorfbewohner stark fühlbar machten, erscheinen noch weit ausgeprägter und schärfer auf den geschlossenen Gutsbetrieb ausgeübt worden zu sein. Hier sehen wir im einzelnen die segensreichen oder auch unheilvollen Verordnungen wirksam, mit denen der absolute Staat in jeden Zweig des menschlichen Schaffens eingriff. Auch das achtzehnte Jahrhundert kennt bereits Klagen der Gutsherren über die ihnen auferlegte lästige Bureauarbeit, und vielleicht wurden sie mit mehr Recht erhoben als heute.

Alljährlich war der Gutsherr verpflichtet, über die kleinsten Zweige seines Betriebes Bericht zu erstatten. Tabellen über Getreide, Vieh, Salz, Wolle, Bienenstöcke, Hanf, Kalk, Obstbäume, Landesprodukte, Ortsarme, Invaliden, Kossäten, Garnaufkäufer, Handwerker, Vasallen, Seelen, historische Tabellen u. a. m. mufsten dem Landratsamte in jedem Jahr eingereicht werden. Dazu kamen die, bei den geringen Schutzmafsregeln der damaligen Zeit häufigen Unglücksfälle, wie Mifsernten, Überschwemmungen, Viehsterben, Seuchen, Brände u. a. m., die besondere Berichte erforderten.

Wir begnügen uns hier, einzelne Beispiele der staatlichen Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiet anzuführen. Besonders lebhaft sehen wir den Staat bemüht, die Produktion von Garn und Wolle zu heben, mit grofsem Erfolg, wie z. B. die Angerapper Güter beweisen. Während im Jahre 1771 auf diesen von 122 Weibspersonen 78 Stück Garn und 21 Wolle gewonnen wurden, beteiligten sich 1776 136 Weiber daran, die 560 Stück Garn und 73 Wolle produzierten, 1781 waren es 120 Weiber 6666 Stück Garn und 1333 Wolle. Auf dieser Höhe hielt sich die Produktion während der nächsten 20 Jahre. Der Fortschritt war in kurzer Zeit ein so ungeheurer gewesen, dafs der eigene Flachsbau nicht genügte und zugekauft werden mufste. Natürlich war der eigene Bedarf an Leinenwaren überdeckt, ebenso an Garn und Zwirn, sodafs 1798 eine Ausfuhr im Werte von 54 Thaler von Garn und Zwirn, von 460 Thaler für Wolle stattfand. Weit weniger glücklich erwies sich der Versuch des Staates, hier im äufsersten Osten die Seidenproduktion und Spinnerei hoch zu bringen. Auf staatliche Anordnung wurden im Jahre 1772 auf den Angerapper Gütern 201 Maulbeerbäume gepflanzt, 1782 waren noch 51 vorhanden, 1785 erfroren alle. Wurden dem Klima zu trotz, wie es hier 1782 geschah, 1000 Cocons gewonnen, so pflegte das Ungeschick der Bevölkerung und der Gutsbeamten auch

diesen Ertrag zu vernichten. So lagerten die Cocons in diesem Falle, da niemand das Abhaspeln verstand, so lange, bis der Befehl kam, sie nach Königsberg zu senden. Inzwischen hatten die Mäuse auch den letzten Cocon vernichtet; ein klassisches Beispiel dafür, dafs alle Anstrengungen des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete scheitern müssen, wenn nicht die Vorbedingungen des Erfolges in einer gewissen kulturellen Höhe der Bevölkerung gegeben sind.

Von den staatlichen Abgaben kam in erster Linie als Grundsteuer die Kontribution in Betracht. Nachfolgende Tabelle zeigt die Kontribution von 23 Gütern.

Namen des Gutes:	Gröfse:			Kontribution		
	Hufen	Morgen	Quadrat-Ruten	Thaler	Groschen	Pfennige
Kl.-Beynuhnen	11	17	208	78	10	—
Angerau	27	16	133	93	75	—
Ocznagorren	8	28	152	60	50	—
Auerflufs	9	29	105	54	60	—
Mikalbude	17	29	267	103	33	8
Milchbude	6	14	215	67	80	—
Dombrowken	46	1	192	88	56	16
Rosenau	12	18	188	57	37	13
Kl.-Gnie	25	27	29	100	16	15
Gr.-Gnie	26	—	136	109	54	7
Mauenwalde	22	5	42	46	88	10
Eiserwagen	25	21	274	229	36	—
Dameran	15	4	63	32	24	—
Richau	17	15	22	26	36	—
Kl.-Mauen	19	23	36	46	81	11
Frilinde	9	11	232	21	—	—
Koppershagen	20	2	54	67	52	9
Nagurren	16	24	76	53	80	—
Glafshütte	15	11	101	23	8	10
Angerapp	9	—	—	39	—	—
Paulsdorf	11	8	—	41	28	—
Sodarren	9	7	—	38	42	9
Kl.-Meduniscbken	22	12	—	99	66	—
Summa	407	00	125	1580	28	00

Im Durchschnitt betrug demnach die Kontribution pro Hufe kullmisch 3,88 Thaler. An Realdecem wurden von den adligen Hufen 10—12 Groschen gezahlt. Ebensowenig erheblich war das Lehnssekretariengehalt, 1—2 Thaler pro Vorwerk im Durchschnitt. Die Kalende für Lehrer und Pfarrer betrug für beide zusammen je 2—3 Metz Roggen, Hafer und Gerste pro Hufe, häufig kam noch etwas Stroh und Heu hinzu, im allgemeinen waren nur zwei Getreidearten zu liefern. Es stellte dies ebensowenig eine Belastung dar, wie etwa die niedrige Accise beim Verkauf von Tieren, die für Ochsen in

der Höhe von 10 Groschen erhoben wurde. Die bereits im Kapitel über die Dorfbevölkerung erwähnte Tabaksteuer zeigt uns auch auf dem Gut die Schichtung der Bevölkerung.

So zahlen im Jahre 1787 auf dem Gute Angerapp in Klasse

	I.		III.		IV.		V.		VI.	
	Thlr.	gr	Thlr.	gr	gr	₰	gr	₰	gr	₰
die Herrschaft	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Administrator und 1 Wirtschafter je	—	—	—	61			—	—	—	—
1 Brauer, 1 Brenner, 1 Hofmann je	—	—	—	—	30	9	—	—	—	—
1 Kutscher, 5 Knechte, 1 Tischler, 1 Gesell, 1 Kämmerer, 1 Gärtner, 4 Instleute je .	—	—	—	—	—	—	15	9	—	—
2 Hirten, 1 Mittelknecht, 1 Knecht, 3 Jungen je . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12

Bemerkenswert bei dieser Gliederung ist, wie sich abgesehen von den Aufsichtsbeamten die Leiter specieller Zweige, Hofleute, Brauer und Brenner aus der übrigen Gutsbevölkerung herausheben. Im Vergleich mit der Dorfbevölkerung zeigt sich, dafs ein weit geringerer Prozentsatz der Gutsbevölkerung zur letzten Steuerklasse gehört, ein Umstand, der wiederum auf ihre bessere wirtschaftliche Lage hindeutet. Die Tabaksteuer selbst ist immer mehr ermäfsigt worden, bis im Jahre 1802 die Angehörigen der letzten Klasse ganz steuerfrei bleiben. In den Kriegsjahren waren die Steuern überhaupt weder für das Gut, noch für seine Bewohner im einzelnen irgendwie drückend.

Weit mehr lasteten bereits in dieser Zeit die allgemeinen Landeslieferungen für das Heer, die als Kriegsleistungen auch von den adligen Gütern erhoben wurden, während sie von den ordinären Fouragelieferungen befreit blieben, vor allem aber die Stellung und Unterhaltung von Arbeitern beim Festungsbau auf den Gütern. Nicht minder erforderte die Armenpflege in erster Linie Aufwendungen des Gutsherrn, wenn auch alle Klassen der ländlichen Bevölkerung, sogar Knechte und Mägde mit Beiträgen von 6 und 3 Groschen herangezogen wurden.

Die Hauptsorge des Gutsherrn, auch in finanzieller Beziehung, waren aber ohne Frage die bäuerlichen Wirtschaften, namentlich da, wo auf ihnen die Verpflichtung zu zahlreichen Frondiensten lastete. Die peinlichste Aufsicht vermochte nicht die Schäden zu heilen, die die naturgemäfse Interessenlosigkeit der bäuerlichen Wirte veranlafste. Zahlreiche Feuersbrünste erforderten starke Baukosten, jedes Viehsterben und kleine Mifsernten zeigten immer wieder die wirtschaftliche

Hülflosigkeit der Bauern. Die Frondienste wurden so oft teuer bezahlt.

Nicht so sehr in seiner Eigenschaft als Steuerzahler, sondern als Grundherr und Gemeindemitglied hatte der Gutsherr des 18. Jahrhunderts empfindliche finanzielle Lasten zu tragen. Die übrige Bevölkerung spürte von den staatlichen Steuern noch weniger, wenn auch ihren ärmeren Klassen die Aufbringung der geringfügigen Beiträge oft lästig gewesen sein mochte. Frondienst und Heeresdienst waren recht eigentlich die Grundlagen, auf denen sich ihre wirtschaftliche Existenz nach günstiger oder ungünstiger Richtung aufbaute.

Es entsteht jetzt die Frage nach der Stellung der Güter im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft. Ein glücklicher Umstand hat eine Tabelle über die Aus- und Einfuhr der Angerapper Güter aus den neunziger Jahren erhalten, gerade aus der Zeit, in der sich der allgemein beobachtete Aufschwung in der Landwirtschaft für diese Güter speciell vollzogen zu haben scheint.

Es wurden 1796 nach den Angerapper Gütern eingeführt:

	Wert: Thlr.	gr.
Eingesalzene Heringe	17	30
Franzwein	12	—
Weinessig	6	—
Salz	250	—
Thee	3	—
Kaffee	44	—
Zucker	40	—
Granaten, Pomeranzen, Citronen	4	—
Glaswaren	3	—
Flachs	46	—
Indigo	3	—
Seide	33	—
Baumwollene Waren	7	—
Baumwolle und Garn	2	30
Türkisch Garn	7	60
Apothekerwaren	30	—
Inländischer Tabak	15	—
Fremder Schnupftabak	36	—
Kupfer, Messing	20	—
Zinn, Blei	3	—
Eisen, Stahl	150	—
Pulver, Blei	6	—
Leinsamen	13	—
Talg und Lichte	15	—
Summa	767	30

Ausgeführt wurden in demselben Jahre Waren im Werte von 3128 Thaler, das Plus der Ausfuhr über die Einfuhr betrug demnach 2360 Thaler 60 Groschen. In den nächsten fünf Jahren gestaltete sich das Verhältnis folgendermafsen.

	Ausfuhr:	Einfuhr:	Unterschied:
1797	3465	826	2639
1798	3830	885	2945
1799	4073	1204	2869
1800	5692	1278	4414
1801	9467	1982	7485

Es zeigt sich eine Steigerung der Einfuhr in den 6 Jahren um das zweieinhalbfache, aber auch die Ausfuhr hat sich verdreifacht. Das Plus der Ausfuhr über die Einfuhr ist von 2360 Thaler und 60 Groschen auf 7485 Thaler gestiegen. Betrachten wir die einzelnen Produkte der Einfuhr, so nimmt Salz die erste Stelle ein, es ist dies eine Folge des Staatsmonopols, eine Steigerung der Einfuhr in diesem Artikel ist nicht weiter eingetreten. Dagegen steigt der Wert der Einfuhr bis 1801 bei Kaffee von 44 auf 90 Thaler, bei Zucker von 40 auf 60 Thaler, vor allem bei Eisen und Stahl von 150 auf 450 Thaler. In dieser letzten Steigerung beruht im Grunde die Erhöhung des Wertes der Einfuhr, da unter der Einfuhrsumme von 1801, die 1982 Thaler betrug, 810 Thaler für Ochsenankauf begriffen sind. Im ganzen zeigt die Einfuhr ein erfreuliches Bild, die geringe Menge der Kolonialwaren läfst auf schlichte und einfache Lebenshaltung schliefsen, während das Wachstum des Eisenbedarfs auf eine steigende Kultur hindeutet.

Die Zusammensetzung der Ausfuhr geht aus der nachfolgenden, 6 Jahre umfassenden Tabelle hervor:

	1796 Thlr.	1797 Thlr.	1798 Thlr.	1799 Thlr.	1800 Thlr.	1801 Thlr.
Weizen	500	350	1000	1000	400	350
Roggen	850	1000	800	900	900	1800
Gerste	—	200	220	250	1800	2600
Hafer	—	—	—	100	600	900
Erbsen	—	—	—	60	150	260
Pferde	—	—	—	20	400	450
Ochsen	900	980	810	750	800	1600
Kühe	—	—	—	20	40	60
Schweine . . .	—	—	—	25	32	100
Kälber u. Hammel	200	190	200	250	90	246
Butter u. Käse .	236	280	300	160	260	600
Federvieh . . .	—	—	—	5	4	6
Wachs	—	—	—	2	2	2
Summa	2686	3000	3330	3542	5478	8974

	1796 Thlr.	1797 Thlr.	1798 Thlr.	1799 Thlr.	1800 Thlr.	1801 Thlr.
Transport	2686	3000	3330	3542	5478	8974
Leinenwaren . .	24	30	36	30	60	55
Garn u. Zwirn . .	16	15	18	8	4	26
Wolle	380	400	420	460	100	230
Hering	—	—	—	3	4	—
Lederne Waren .	22	20	36	30	26	30
Leinsamen . . .	—	—	—	—	20	12
Kalk	—	—	—	—	—	120
Allerh. Viktualien	—	—	—	—	—	20
	3128	3465	3830	4073	5692	9467

Die enorme Steigerung ist in erster Linie eine Folge des Verkaufs von Gerste, Hafer und Pferden, in zweiter Linie wirkt die überhaupt zu Tage tretende Ertragssteigerung in allen Zweigen; nur der Verkauf von Wolle weist einen Rückgang auf. Die Haupteinnahmen wurden durch Verkauf von Getreide erzielt, aber auch die Viehzucht (Verkauf von Mastochsen) warf erheblich hohe Summen ab, jedoch scheinen in dieser Beziehung die Angerapper Güter weit über dem Durchschnitt zu stehen. Das Aufstreben der Landwirtschaft um die Wende des 18. Jahrhunderts spiegelt sich deutlich in der Steigerung der hier angeführten Ausfuhrziffern. Dieselbe Beobachtung tritt uns bei der Betrachtung der Güterpreise während des 18. Jahrhunderts entgegen.

Die Eiserwager Begüterung wurde bezahlt

im Jahre	Gröfse der Güter Hufen	Morgen	Gesamtsumme Thlr.	Preis pro kullm. Morgen Thlr.
1729	164	24	21 000	4,24
1766	164	24	40 000	8,09
1785	164	24	46 000	9,30
1792	143	16	80 000	18,58

Der Kaufpreis der Angerappschen Güter war

im Jahre	Gröfse Hufen	Morgen	Gesamtsumme Thlr.	Preis pro kullm. Morgen Thlr.
1673	85	—	mit 11 178	4,38
1704	99	28	„ 33 311	11,11
1728	96	—	„ 8000	2,78
1750	96	—	„ 37 000	12,85
1773	96	—	„ 75 000	26,04

Die niedrigen Preise bei Angerapp im Jahre 1728 und bei Eiserwagen 1729 zeigen deutlich den zerstörenden Einflufs der Pest. Jedenfalls zeigt die Geschichte beider Güter, dafs bis 1750 nur ein langsames Steigen der Güterpreise gegenüber der Anfangszeit des 18. Jahrhunderts eingetreten

ist. Die geringe Steigerung, die Eiserwagen noch 1785 aufweist, und die 1778 für Gnie bezahlte geringe Summe von 11,97 Thaler pro Morgen sprechen dafür, dafs diese Stabilität der Preise sogar bis in die achtziger Jahre hinein angehalten hat. Wenn dem gegenüber bereits 1773 für Angerapp pro Morgen 26,04 Thaler bezahlt wurden, so liegt das daran, dafs bei dieser Begüterung kurz vorher ganz aufserordentliche Meliorationen vorgenommen worden waren.

Jedenfalls sind die Güterpreise in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts um 100—140 % gegenüber den fünfziger bis siebziger Jahren gestiegen[1], der Preis pro kullmischen Morgen schwankt zwischen 26 und 30 Thaler. Die 1791 vom Grafen Lehndorf erstandenen Güter Resau, Grofs Guya und 2 köllmische Besitzungen wurden mit 26,71 Thaler pro Morgen, die 47 Hufen mit 37 666 Thaler 60 Groschen und 300 Thaler Schlüsselgeld bezahlt. Die v. Farenheidschen Güter Mauenwalde, Nagurren, Eiserwagen, Launicken, Koppershagen, Neuastrawischken, im ganzen 10 953 Morgen, wurden in den Jahren 1792—1805 für 328 690 Thaler, 30,01 Thaler pro Morgen gekauft. Der Aufschwung der Landwirtschaft, den wir an der Steigerung der Bodenerträge, der Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte und der Löhne von Beamten und Arbeitern feststellen konnten, hat zugleich zu einer schnellen und bedeutenden Erhöhung der Bodenpreise geführt. Mit der Kriegsperiode von 1806—1815 beginnt ein ungeheuerer Rückschlag in jeder Beziehung.

[1] Leopold Krug: „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preufsischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner", Berlin 1805, führt einige Beispiele der Wertsteigerung ostpreufsischer Güter an:

	im Jahre		Wert Thlr.
Taukitten	1772		9333
	1794		20250
Pellen	1783		30000
	1800		70000
Pogrimmen	1767		10000
	1796		33000
Neuhoff	1754	vererbt für	23333
	1764	verkauft für	25000
	1772	„ „	40000
	1789	„ „	50000
	1795	„ „	100000
	1797	„ „	110000
	1798	„ „	116000
	1801	„ „	122000
	1804	„ „	140000

Drittes Kapitel.

Die Bedeutung der Kriegsjahre 1806—1815 für die Landwirtschaft.

Wie zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Pest das Wirtschaftsleben in einem grofsen Teile Ostpreufsens auf lange Zeit völlig ruinierte, und es langer und mühsamer Arbeit von seiten des Staats und der Interessenten bedurfte, um eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, so trafen am Anfange des 19. Jahrhunderts die Kriegsjahre mit vernichtenden Schlägen die aufblühende Landwirtschaft. Darin unterscheidet sich aber der Heilungsprozefs im 19. Jahrhundert von dem des 18. Jahrhunderts, dafs der Staat, der in diesem Falle an seinem ganzen Körper getroffen wurde, nicht in der Lage war, in so umfassender Weise zu helfen, wie es 100 Jahre vorher geschah. Daher trat im 19. Jahrhundert ein unverhältnismäfsig langes Siechtum ein, das überwunden zu haben, ein dauerndes Verdienst der betroffenen Kreise selbst, des Grofsgrundbesitzes und der Bauern bedeutet.

Um einen Einblick in die infolge des Durchzugs der Heere und der Zwangslieferungen dem Lande geschlagenen Wunden zu erhalten, werden wir zunächst einige Güter im einzelnen betrachten. So betrugen 1806—1807 die Kriegsverluste der Angerapper Güter 15 824 Thaler [1]. An die Franzosen allein waren 46 Stück Schlachtvieh, 20 Ohm Branntwein, 2 Anker Wein, 80 Scheffel Roggen, 70 Gerste, 30 Erbsen, 6 Pferde, fast alle vorhandenen Lebensmittel geliefert worden. Dieselben Güter hatten während der kurzen Zeit vom 15. März bis 24. April 1807 7 vierspännige Fuhren 11 Meilen und 31

---

[1] Bereits 1805 waren starke Lieferungen an das Rufsland gegenüber aufgestellte preufsische Beobachtungscorps erfolgt. Krueger, Seite 28 ff.

7 Meilen senden müssen[1]. Die Lieferungen gingen in den nächsten Jahren weiter, hauptsächlich zur Verpflegung der französischen Truppen in den Festungen. 1807 waren 27 Scheffel 4 Metz Mehl, 545 Scheffel Hafer, $54^{1}/_{2}$ Centner Heu, 5 Schock 27 Bund Stroh zu liefern, 1808 und 1809 waren nur die Quanta beim Hafer um die Hälfte geringer.

Der Verlust der Beynuhner Güter wurde auf 18090 Thaler, der der Dombrowker auf 9511 Thaler berechnet. In Beynuhnen fehlten zur Anschaffung des notwendigen Betriebs- und Nutzviehs, Brot- und Saatgetreides, der Acker und Wirtschaftsgeräte 9356 Thaler. Noch weit schwieriger lagen die Verhältnisse für die bäuerlichen Wirte, denen niemand Kredit gewährte. Ihre Verluste erreichten oft die Höhe von 100 Thalern, eine Summe, deren Bedeutung am besten aus einem Vergleich mit dem Wert des durchschnittlichen Besatzes erhellt, der in dieser Zeit etwa 75 Thaler betragen mochte. Vielfach mufsten die Bauern vollständig vom Grundherrn unterhalten werden, z. B. die 10 Wirte des Dorfes Bockellen seit Mitte April 1807. Ungleich nachhaltiger waren die Schädigungen während des Jahres 1812 beim Durchmarsch der grofsen Armee. Nachfolgende Tabelle giebt die Gesamtsumme des Schadens, im einzelnen die Anzahl der mitgenommenen Pferde und Wagen, sowie den Wert der Schädigung, die durch Verheerung der Felder und Abdecken der Strohdächer entstand, an.

Namen der Güter	Gesamtschaden			Schaden durch Verheerung der Felder und Abdecken der Strohdächer			Anzahl der entwendeten Pferde	Anzahl der entwendeten Wagen
	Thlr.	ℳ	₰	Thlr.	ℳ	₰		
Eisenwagen	3703	57	11	595	52	9	38	8
Glashütte	853	54	—	550	75	—	1	1
Gute	8551	50	9	2704	64	—	48	6
Mauenwalde	426	31	—	—	—	—	1	—
Nagurren	2698	24	13	1289	63	13	11	3
Naunestrawischken	6826	70	—	3059	15	—	30	9
Beynuhnen	18908	26	—	2458	—	—	198	50
Dombrowken	4582	50	9	1244	—	—	37	8
Launicken	4379	18	—	2388	18	—	41	8
Koppershagen	558	27	—	—	—	—	12	3

Nicht weniger fühlbar waren die Verluste der Bauern, durchschnittlich wurden ihnen 2—3 Pferde genommen. Am 30. April 1812 wurde aus einigen Orten gemeldet, dafs

[1] Vergl. Krueger, Seite 31.

die Leute bereits zu ungewöhnlichen Nahrungsmitteln, wie Baumknospen u. a. griffen. Nachfolgende Tabelle, die lediglich angiebt, was an Vieh von einigen Dörfern geliefert wurde, macht diese Behauptung wahrscheinlich. Es wurden bis zum 20. Juni 1812 mitgenommen oder geschlachtet.

Name des Dorfes und Zahl der Bauern		Pferde	Ochsen	Schafe
Sauskoyen	12	24	7	56
Gr.-Sobrost	16	36	5	28
Kl.-Sobrost	9	26	2	27
Gr.-Beynuhnen	14	22	5	31
Meduníschken	18	53	10	54
Skirlaken	16	30	—	66
Kowarren	9	25	6	14

Dabei sind Schweine und Federvieh garnicht in Betracht gezogen. Dazu kommen mit dem Einrücken der Russen neue gewaltige Lieferungen und auch neuer Schaden, so bei den Steinorter Gütern von 7725 Thaler 76 Groschen. Der Gesamtschaden, den die v. Farenheidschen Güter erlitten, wird für die Jahre 1806–1807 auf 70084 Thlr. 88 Groschen angegeben, für das Jahr 1812 auf 58 884 Thaler, in Summa also auf 128 968 Thaler 88 Groschen [1]. Dabei sind die Lieferungen an die russischen und preufsischen Truppen nach dem Rückzuge der grofsen Armee nicht eingerechnet.

Die französischen Kriegsschäden von 1806—1807 wurden nicht ersetzt, ihre Höhe wird für Littauen auf 10 Millionen Thaler geschätzt. Erst im Jahre 1817 wurden 1½ % derselben durch die sogenannten Retablissementsgelder wiedererstattet. Mit der Zahlung der Vergütungen für die Lieferungen an das russische und preufsische Heer aus den Jahren 1806 bis 1807 begann man erst 1811, in diesem Jahre hatten die v. Farenheidschen Güter noch 43 150 Thaler 29 Groschen 13 Pfennig zu beanspruchen.

Mit den Zahlungen für die Verluste im Jahre 1812 wurde 1816 der Anfang gemacht, bei Launicken wurde noch 1820 weiter gezahlt, bei Neuastrawischken noch 1821. Waren die

[1] Vergl. Beiträge zur Kunde Preufsens, Band I: „Darstellung der Leistungen, Lieferungen und Verluste aller Art der zum vormaligen Gouvernement zwischen der Weichsel und russischen Grenze gehörigen Provinzen in den Kriegsjahren 1807 und 1812/13". Der Schaden der Provinz von 1807 wird auf 56 Millionen Thlr. angegeben. Vergl. ferner Band VII derselben Zeitschrift „Ostpreufsische Schicksale im Jahre 1812."

Besitzer gezwungen, die für die Lieferungen ausgestellten Bons früher zu veräufsern, so mufsten sie sich mit $^1/_4$—$^1/_2$ des Nominalwertes begnügen. So betrug 1811 der Nominalwert der Bons der Herrschaft Gnie 3210 Thaler, 22 Groschen $^1/_2$ Pfennig, der Realwert 1079 Thlr. 31 Gr. 5 Pfg. Dabei wurden nur die direkten Lieferungen an das Magazin vollständig vergütet, von Requisitionen nur $^1/_3$ bis $^2/_3$ des Wertes. Ein Bauer aus Rossossen hatte z. B. im Jahre 1812 an die Franzosen Lebensmittel geliefert, die vollständig vergütet wurden, im Werte von 4 Thlr. 16 Gr. 10$^1/_2$ Pfennig, von anderen im Werte von 5 Thlr. 7 Gr. 9 Pfennig erhielt er nur $^2/_3$ also 3 Thaler 35 Groschen, von Dritten im Werte von 80 Thaler 7 Groschen 9 Pfennig nur $^1/_3$, also 26 Thaler 62 Groschen 9 Pfennig ersetzt. Es ist daraus ersichtlich, dafs vielfach über die Hälfte des Wertes der Lieferungen garnicht bezahlt wurde, freilich wird man annehmen dürfen, dafs oft auch zu hohe Angaben über die Verluste gemacht worden sind.

Jedenfalls erfährt das Bild in seinen allgemeinen Zügen keine Änderung, zumal wenn wir mit in Betracht ziehen, dafs die Jahre 1805 und 1806 eine schlechte Ernte, das Jahr 1811 eine völlige Mifsernte, der Winter 1807—1808 ein recht verbreitetes Viehsterben brachten. Auf sämtlichen hier in Frage kommenden Vorwerken und Dörfern mit Ausnahme eines einzigen Dorfes sind im Jahre 1811 nur 1 bis 3 Körner erbaut worden. Überall, wo nur bis 2$^1/_2$ Körner erbaut wurden, mufste die gesamte Pacht und Zins erlassen werden, wo drei Körner erbaut wurden, begnügte sich der Verpächter mit $^1/_3$ der Pacht. Vielfach mufste das Saat- und Brotgetreide zugekauft werden, dabei waren die bis dahin niedrigen Getreidepreise 1812 ganz bedeutend gestiegen. Ebenso allgemein war das Viehsterben im Winter 1807 bis 1808, es blieben z. B. auf den Angerapper Gütern von 7 Bullen, 14 Ochsen, 46 Kühen, 20 Stück Jungvieh, das dem Gutsherrn selbst gehörte, nur 3 Bullen, 4 Ochsen, 12 Kühe, 4 Stück Jungvieh am Leben. Das sämtliche Leutevieh auf den Vorwerken und in dem Dorfe Stibircken erlag bis auf eine Kuh der Seuche. Wurde auch hierfür vom Staate ein gewisser Ersatz geleistet, so trugen diese wirtschaftlichen Unglücksfälle doch mit dazu bei, die unter den Kriegslasten ohnehin schon schwierige Lage der Landwirtschaft zu verschlechtern.

Unter solchen Verhältnissen prefsten die ungeheueren Anforderungen, die der Befreiungskrieg an den Opfermut der Bevölkerung stellte, dem ausgesogenen Lande seine letzten Kräfte aus. Es bedeutete viel, wenn z. B. die Angerapper Güter nach den Verlusten des Jahres 1812 für die preufsische Armee im Jahre 1813 noch 15 Pferde stellten. Eingezogen als Soldaten wurden bis zum August 1813 32 Leute, bis zum

Mai 1814 waren es 40, die Bevölkerung wird 450 Personen nicht überschritten haben. Die Herrschaft Gnie, 3 Vorwerke und 4 Dörfer umfassend, hatte 14 Landwehrmänner auszurüsten. Eine derartige Inanspruchnahme der arbeitsfähigsten Kräfte der Bevölkerung machte es vielfach unmöglich, die ganze Ernte während der Kriegsjahre zu bergen, in Gnie mufste 1813 der Hafer auf den Feldern verderben. Dazu kamen fortgesetzte Lieferungen, zunächst an das russische und preufsische Heer, so lange es in der Provinz selbst stand, dann an das Danziger Belagerungscorps, schliefslich an die russischen Ersatztruppen. So lieferten z. B. die Eiserwager Güter allein den russischen Ersatztruppen vom 30. Juni 1814 bis 30. Mai 1815 Vorräte im Werte von 1820 Thaler 30 Groschen 15½ Pfennig.

Nicht weniger wurde seit 1807 die Steuerkraft der ländlichen Bevölkerung auf das höchste angespannt. Zunächst wurde 1807 und 1808 ein Zwangsdarlehn zur Aufbringung der Kriegskontribution notwendig, das mit 5 % verzinst werden sollte, die Beynuhner Güter hatten 1050 Thaler, die Angerapper 990 Thaler zu zahlen. 1810 wurde eine Landeskonsumtionssteuer eingeführt, der Getreide- und Hülsenfrüchte jeder Art, sowie Schlachtvieh unterworfen waren. Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Hülsenfrüchte wurden pro Scheffel mit 2 Groschen 6 Pfennig Steuer belegt, Weizen mit 12 Groschen, Weizenmalz mit 18 Groschen, Roggenmalz mit 12 Groschen. Bei Branntwein, der aus anderen Getreidearten gezogen wurde, betrug die Steuer pro Quart 1 Groschen. Bei Schlachtvieh, das zum Verkauf geschlachtet wurde, mufste für 1 Ochsen oder Stier 4 Thaler, 1 Kuh oder Färse 3 Thaler, 1 Schwein 12 Groschen, 1 Kalb, Schaf oder Ziege 10 Groschen, 1 Lamm 6 Groschen und 1 Spanferkel 4 Groschen erlegt werden. Bei eigener Konsumtion betrugen die Sätze bei Ochsen oder Stier bis 200 Pfund Gewicht 2 Thaler, darüber 4 Thaler, Kuh oder Färse bis 200 Pfund 1 Thaler, darüber 3 Thaler, bei Kalb, Schaf oder Ziege bis 25 Pfund 5 Groschen, darüber 10 Groschen, Schweine bis 80 Pfund 6 Groschen, bis 120 Pfund 8 Groschen, darüber 12 Groschen. Vorräte über 1 Scheffel an Mehl, Graupe und Grütze, sowie Fleischbestände von mehr als 50 Pfund sollten besteuert werden. Interessant ist bei der Aufnahme der Vorräte, dafs sich bei fast allen Klassen der Bevölkerung oft beträchtliche Fleischvorräte von 60—70 Pfund in der Regel finden, niemals aber bei Losleuten. Auch dieses ist für ihre Lage bezeichnend. 1811 wurde eine Fiskalkopfsteuer eingeführt, die alle über 12 Jahre alten Personen mit einem monatlichen Beitrag von 3 Groschen 13½ Pfennig belegte.

1812 mufste zur Verpflegung der Truppen in den Oderfestungen eine Klassensteuer eingeführt werden. Sie betrug

bei Einkommen bis 40 Thaler 15 Groschen, bis 100 Thaler 30, über 100 Thaler 45 Groschen. Knechte, Mägde, Losleute, Instleute, Hirten, Schulmeister, ein kleiner Prozentsatz der Handwerker, meist Schuster und Schneider, wurden auf Einkommen von 20 Thaler im Durchschnitt eingeschätzt und zahlten 15 Groschen; Bauern, Kossäten, die große Masse der Handwerker, die Krüger, Waldwarte, die besser gestellten Gutsleute, wie Kutscher, Kämmerer, Brauer, Brenner, Ziegler und Schäfer fielen in die zweite Klasse und zahlten 30 Groschen. Nur wenige höhere Angestellte der Gutswirtschaft, wie 1 Sekretär, 1 Roßarzt, 1 Mamsell fielen in die dritte Klasse und zahlten 45 Groschen. Höhere Klassen sind unter der Landbevölkerung nur ausnahmsweise vertreten, auf den Angerapper Gütern finden wir nur noch 1 Schmied mit einem Einkommen von 200 Thaler und einem Beitrag von 1 Thaler, 1 Kaplan mit 280 Thaler Einkommen und 1 Thaler Beitrag; der Pfarrer zahlt von 499 Thaler 2 Thaler Steuer, der Gutsherr wird auf 2500 Thaler eingeschätzt, wovon er 25 Thaler Steuer entrichtet. Gleichzeitig wurde in demselben Jahre 1812 eine Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt. Sie betrug vom Grundeigentum und beweglichem Vermögen 2½ %, 1 % war am 1. Oktober 1812, 1 % am 1. Januar 1813, das letzte halbe % am 1. März 1813 zu zahlen.

Die Einkommensteuer betrug bei Einkommen bis 300 Thaler 1 %, darüber 5 %. Bauern und besser gestellte Handwerker zahlten 67½ Groschen, Kossäten und die große Masse der übrigen Bevölkerung 45 Groschen.

Es ist verständlich, wenn unter einem so ungeheuren Steuerdruck, der auch auf den kleinsten Einkommen lastete, die Berichte über die Lage der ländlichen Bevölkerung ein wahrhaft erschreckendes Bild entrollen. Es ist bereits erwähnt worden, zu welchen Nahrungsmitteln die hungernde Bevölkerung vielfach griff. Am trübsten gestalteten sich natürlich die Verhältnisse der besitzlosen Losleute, die bei der allgemeinen Einschränkung keine Arbeit erhielten; sie mußten von der Gemeinde unterhalten werden. Der Lohn der Vorwerksknechte und Mägde wurde bedeutend herabgesetzt. Das Gesinde bei den Bauern diente fast nur um das Brot, Bauernmägde erhielten fast nie mehr wie 1 Thaler baren Lohn, dazu einige Ellen Leinwand, die Speisung wurde auf 10—16 Thaler veranschlagt, ihr ganzes Einkommen erreichte demnach nicht 20 Thaler. Dabei wurden auch sie von den Steuern getroffen. Die Instleute fielen vielfach bereits 1807—1808 ihrer Herrschaft zur Last, die zum teuersten Preise das Getreide für ihren Unterhalt erstehen mußte. Dabei wuchsen ihre Schulden bei der Herrschaft unausgesetzt, die der 12 Instleute aus Koppershagen z. B. vom Jahre 1806—1810 um 328 Thaler. Natürlich gestaltete sich auch die Lage namentlich der Dorfhandwerker,

denen niemand Beschäftigung gab, äufserst trübe. Jetzt nahmen auch die Besitzwechsel der Bauern zu besseren Rechten häufig überhand, obwohl die Herrschaft durch Remissionen oder gänzlichen Erlafs der Pacht sie möglichst zu unterstützen suchte. Der Mangel an Arbeitsvieh, das die Truppen mitgenommen hatten, verhinderte die Bestellung der Felder, das nötige Saatkorn mufste gleichfalls von der Herrschaft geliefert werden, oft auch das ganze Brotgetreide, das Schuldkonto bei der Herrschaft wurde dadurch immer weiter erhöht, so das der 6 Bauern zu Potawern vom Jahre 1806—1810 um 892 Thaler 63 Groschen. Ein bis zwei Jahre genügten vielfach, um einen Wirt völlig zu ruinieren. 1812 übernahm ein Bauer mit völlig ausreichenden Mitteln ein schuldenfreies Erbe zu Illmen. Er hatte bis 1814 Lieferungen im Werte von etwa 90 Thaler geleistet, die Bons dafür hatten einen Wert von 34 Thaler. Der Herrschaft schuldete er bis dahin 79 Thaler. Sein Hof wurde subhastiert und brachte 47 Thaler, er zog daher nach Verpfändung der Bons mit dem Überschufs von 2 Thaler ab. Äufserst drückend gestaltete sich unter solchen Verhältnissen die Ausrüstung der Landwehr, die den Bauernhof mit etwa 8 Thaler belastete.

Es kann aus dieser Übersicht über die Lage der breiten Massen der Landbevölkerung entnommen werden, wie sehr die diesbezüglichen Lasten die Kräfte der Gutsherren in Anspruch nahmen. Trotzdem der Gutsherr bei den hier in Frage kommenden Gütern reichliche Pachtremissionen bereits nach 1807 eintreten liefs, war ein Teil der Pächter schon vor 1812 ruiniert und mufste die Pacht aufgeben. In Klein-Mauen zog bereits 1807 der Pächter mit einer Schuld von über 919 Thaler ab, in Koppershagen 1811 mit einem Minus von 300 Thaler. In Launicken hatte der Pächter bis 1808—1809 ein Minus von 1880 Thaler zu verzeichnen, es vergröfserte sich 1809 bis 1810 um 719 Thaler, 1810—1811 um 2311 Thaler, 1811 bis 1812 um 2898 Thaler, in Summa sind es bis zu dem letztgenannten Jahre 7808 Thaler, wovon der Gutsherr 3109 Thaler vergütet, es bleibt auf dem Pächter eine Schuld von 4699 Thaler lasten. In dem Bericht an den Grundherrn führt er als Gründe seines Ruins Abschlag des Geldes, ungeheure Lieferungen, Verluste an Pferden und Vieh, schlechte Preise, Krieg und Mifswachs an. Vielfach mufste sich der Gutsherr freuen, wenn er überhaupt einen Pächter fand; so wurden Nagurren und Glafshütte, die bisher 1966 Thaler 60 Groschen jährlich an Pacht gebracht hatten, 1813 wieder verpachtet, bis 1815 nur gegen Zahlung von Kontribution und Decem, 1815—1816 sollten 100 Thaler Pacht gezahlt werden, 1816—1817 200 Thaler und so weiter fort jährlich je 100 Thaler mehr, bis 1820—1821 600 Thaler erreicht waren. Derartige Pachtkontrakte waren die Regel. Wir begnügen uns an dieser

Stelle mit diesen wenigen, aber für die Wirkungen der Kriegsjahre so bezeichnenden Beispielen, um zunächst die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung zu betrachten, deren Folgen nicht minder tiefgreifende für die wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes waren, wie die der Kriegsjahre, um dann die so wichtige Verschuldung des Grundbesitzes ins Auge zu fassen, die sich in der Hauptsache auf die erwähnten beiden Ursachen zurückführen läfst, ohne dafs eine Scheidung im einzelnen möglich ist.

Viertes Kapitel.

Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Von den etwa 30 v. Farenheidschen Dörfern war es nur bei 15 möglich, genügendes Material für einen Einblick in die Regulierung zu erhalten. Da aber diese 15 Dörfer in den verschiedenen Güterkomplexen gelegen waren, und sich in den Hauptmomenten der Regulierung fast völlige Übereinstimmung fand, so gehen wir wohl nicht zu weit, wenn wir in den Ergebnissen dieser Untersuchung auch die Hauptzüge der Regulierung in diesen Gegenden überhaupt gefunden zu haben glauben. Es waren die Jahre 1819—23, während der sich dieser Vorgang vollzog. Die Steinorter Dörfer konnten nur soweit herangezogen werden, als gewisse allgemeine Wirkungen der Regulierung sich auch bei ihnen erkennen liefsen, für die Darstellung des eigentlichen Regulierungsaktes fehlte das Material.

Im ganzen sehen wir das bei den schlechten Kreditverhältnissen durchaus erklärliche Bestreben des Grundherrn darauf gerichtet, eine feste Rente der Abtretung der Hälfte des Landes, denn diese findet hier regelmäfsig statt, vorzuziehen[1]. Bei neun Dörfern mit 83 Bauern blieben diese im

[1] Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erfolgte auf Grund des Edikts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816. Nach dem ersteren sollten in Wegfall kommen auf der Seite des Bauern alle Frondienste, Geld- und Naturalabgaben und die Berechtigung des Gutsherrn auf das Bauernland, auf der Seite des Gutsherrn seine Unterstützungspflicht, Steuervertretung und Baulast, das Recht des Bauern auf Holzbezug und ihre Hütungs- und Waldgerechtsame an gutsherrlichem Land und Wald. Das Bauerngut samt der Hofwehr sollte der Bauer zu vollem Eigentum bekommen. Dafür hatte der erbliche Lassit ein Drittel seines Landes, der Pachtbauer die Hälfte dem Gutsherrn zu vollem Eigentum abzutreten. Nur wenn das Bauerngut zu

Besitz ihres ganzen Landes. In 7 dieser Dörfer zahlten die Bauern eine Rente, die zwischen 16 und 55 Thaler schwankte, im Durchschnitt betrug sie 36 Thaler. Vielfach war die Rente nur für die ersten zehn Jahre festgesetzt, dann sollte sie nach den zehnjährigen Martinimarktpreisen der nächsten Stadt für eine gewisse Anzahl Scheffel Roggen und Gerste festgesetzt werden. Bei zwei Dörfern kauften die Bauern ihre Höfe dem Grundherrn ab, das Kaufgeld blieb auf den Höfen stehen und wurde mit 5% verzinst. Die Berechnung der Rente erfolgte in der Weise, dafs der Reinertrag des betreffenden Bauerngutes bestimmt, und die Hälfte desselben als Rente festgesetzt wurde, die somit als Entgelt für die eigentlich abzutretende Hälfte des Landes dienen sollte. In 6 Dörfern mit 81 Bauern traten diese die Hälfte des Landes dem Gutsherrn ab, der damit auch die Hälfte der Staats- und Gemeindeabgaben übernahm, und behielten die zweite Hälfte erb- und eigentümlich. Verschiedenfach wiederholte sich der Vorgang, dafs die Bauern nicht in der Lage waren, Rente und staatliche Abgaben zu entrichten, sodafs der Gutsherr schliefslich doch die Hälfte des Landes übernehmen mufste, wie z. B. bereits 1826 bei den 9 Kossäten von Gr. Szabienen. Überhaupt waren die Bauern selbst weit mehr geneigt, den Gutsherrn mit der Hälfte des Landes abzufinden, da sie die bare Geldsumme schreckte. Soweit Bauern mit $1^1/_2 - 2$ Hufen Besitz in Betracht kamen, entsprach eine derartige Regelung, wenigstens für die nächste Zeit, auch durchaus ihren wirtschaftlichen Interessen; denn gerade die Rente zahlenden Bauern gingen zu Grunde, wie es das folgende Jahrzehnt lehrte. Man mag im Interesse einer späteren Zukunft die Verminderung des Bauernlandes noch so sehr bedauern, jedenfalls behielten diese Bauern, die im Besitze von $^3/_4 - 1$ Hufe blieben, noch immer den Charakter des specifischen Bauerntums, das lediglich seine Arbeitskraft auf dem eigenen Gute verwertet und nicht auf Nebenverdienst angewiesen ist. Anders gestalteten sich natürlich da die Verhältnisse, wo, wie in Szabienen, Kossäten, die im Besitze einer halben Hufe waren, zu Viertelhufnern herabsanken. Da konnte von einer Ausnutzung der Kräfte in der eigenen Wirtschaft nicht die Rede sein, hier waren die Vorbedingungen zu einem grundbesitzenden Proletariat oder zu jenen wenig erfreulichen Existenzen

---

klein war, sollte eine Rente in Geld gleich $^1/_3$ resp. $^1/_2$ des Ertrages gezahlt werden. Die Regulierung sollte aber nur auf Antrag einer der beiden Parteien erfolgen. Die Deklaration von 1816 bedeutete eine grofse Einschränkung des Edikts von 1811. Es wurden von der Regulierung alle nicht spannfähigen Stellen und von den spannfähigen die nicht katastrierten ausgeschlossen. Sodann wurde der Bauernschutz ganz aufgehoben, es stand dem Gutsherrn jetzt frei, durch privatwirtschaftlichen Erwerb Bauerngüter an sich zu bringen.

gegeben, die, im Besitz von 2 Pferden, in der Hauptsache aus Lohnfuhren ihren Unterhalt gewinnen, durch ihre unstete Lebensweise aber nur zu leicht den Lockungen des Alkohols unterliegen. Ebenso wie die Bauern nur ungerne auf eine Entschädigung durch Rente eingingen, setzten sie in den meisten Fällen den Versuchen des Grundherrn, mit der Regulierung zugleich die Separation der Bauerngüter unter sich zu verbinden, erfolgreichen Widerstand entgegen. Er mufste sich daher mit der Trennung des neuerworbenen gutsherrlichen Landes vom bäuerlichen begnügen. Die Separation des Bauernlandes in einzelne Höfe begann sich erst um 1830 zu vollziehen, unter hohen Kosten für die Beteiligten und erbitterten Kämpfen in der Dorfgemeinde[1]. Den Wert der einzelnen regulierten Bauernhöfe finden wir je nach der Gröfse auf 350 bis 1000 Thaler angegeben. Im allgemeinen werden die um die Hälfte verringerten Höfe auf 350—400 Thaler, die in ihrer Gröfse erhaltenen Güter auf 550—600 Thaler abgeschätzt. Verpflanzungen der gesamten Bauern eines Dorfes nach einer anderen Feldmark und Verwandlung des ersteren in ein Vorwerk, kamen in zwei Fällen vor, in einem dritten Fall geschah dies teilweise. Nicht regulierungsfähig waren in diesen Dörfern, so weit es sich feststellen liefs, kaum 10 % der Bauernhöfe, im allgemeinen liefs aber der Grundherr auch diese, wie das Beispiel von Bockellen zeigte, wo von 10 Bauern 3 nicht regulierungsfähig waren, nach kurzer Zeit zur Regulierung unter denselben Bedingungen zu. Prozesse über die Regulierungsfähigkeit eines Hofes wurden nur selten geführt.

Selbstverständlich übernahmen die Bauern auch alle Staats- und Kommunalabgaben, unter letzteren namentlich auch die Instandhaltung der Wege, Stege und Brücken innerhalb der Dorfgrenzen. Auf freies Bau- und Feuerungsmaterial, ebenso auf freie Waldweide mufsten sie verzichten, jedoch wurde vielfach ein bestimmtes Weidegeld festgesetzt. Die Naturallieferungen und Frondienste hörten auf, jedoch behielt sich die Herrschaft bei Unglücksfällen, namentlich auch für den Bau der neu einzurichtenden Vorwerke, gewisse Hülfsdienste gegen bestimmte Entschädigung vor; es wurden für 1 Gespann von 4 Pferden 24—30 Groschen pro Tag bezahlt. Ebenso blieben die Bauern und der Krüger verpflichtet, ihren Bedarf an Getränken der nächsten herrschaftlichen Brauerei oder Brennerei zu entnehmen. Häufig wurde bestimmt, dafs Obstgärten anzulegen seien, und 10 Jahre hindurch sollte jeder Bauer je 10 Obstbäume pflanzen, zuweilen war diese Bestimmung auch auf Bäume an den Strafsen ausgedehnt.

Bei der Translokation von einem Ort zum andern suchte die Herrschaft die Bauern möglichst selbst zur Übernahme der Bauten

[1] Vergl. Tribukeit, Seite 44 ff.

zu bestimmen. Sie zahlte ihnen dann in der Regel 50 Thaler Entschädigung, der Zins während des Baujahres wurde erlassen, das Material frei geliefert. In den hier in Frage kommenden 15 Dörfern baute die Herrschaft selbst 17 Bauerngehöfte. Über die Kosten kann ein Einblick in die Forderungen der Handwerker unterrichten. Der Maurer nahm bei Bau eines Hauses von 38 Fuſs Länge und 26 Fuſs Breite, wenn ihm ein herrschaftlicher Handlanger gestellt wurde, 8 Thaler, sonst 12 Thaler, der Zimmermann 20 Thaler, sonst 25 Thaler, beim Bau einer Scheune von 26 Fuſs Länge und 26 Fuſs Breite der Maurer 5 oder 7 Thaler, der Zimmermann 15 oder 20 Thaler. Nimmt man einen Stall dazu, so kam ein Bauernhof der Herrschaft, das Material und ebenso die Anfuhr nicht gerechnet, auf 70—80 Thaler zu stehen. Versichert waren die Höfe meist mit 150 Thaler gewesen, die Herrschaft hatte die Feuergelder gezahlt, natürlich fiel diese Last jetzt den Bauern zu, die sich aber derselben bei ihrer wirtschaftlichen Beschränktheit allzuhäufig entzogen.

Wir gehen jetzt dazu über, die Wirkungen der Regulierung auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Betriebe festzustellen. Zunächst erfuhr die Verschuldung der Bauern, die durch die Kriegsjahre und wirtschaftlichen Unglücksfälle schon bis zu bedeutender Höhe gestiegen war, eine weitere Zunahme, namentlich da, wo das ganze Land gegen eine Rente übernommen war.

1823 betragen die Reste der 35 Bauern der Dörfer Christophsdorf, Lehnkendorf, Groſs-Dwillin, Klein-Dwillin und Friedrichsfelde zusammen 2355 Thaler, 1829—1830 schulden sie 2967 Thaler. Erst 1836, nachdem ihnen zu ihrer Konservierung die Abzahlung der Rente ohne Zinsen auferlegt war, findet sich bei vielen die Notiz „Erholt sich"; zugleich war auch der Übergang zur Koppelwirtschaft vollzogen worden. Nicht immer war es der Grundherrschaft möglich, einen so langen Zeitraum zur Wiedergesundung zu gewähren, vielfach war die Verschuldung eine so hohe, daſs eine Besserung nicht zu erwarten war und Subhastation eintreten muſste. Bei Rossossen waren 1824 die Bauern durch Rente bereits derartig verschuldet, daſs der Gutsherr schon in diesem Jahre die Höfe übernehmen muſste. Da sich bei den Subhastationen Käufer kaum einfanden, oder die Gebote äuſserst niedrige waren, so blieb der Grundherr Meistbietender, in Rossossen z. B. bei Höfen, die auf 400 Thaler abgeschätzt waren, mit 49 Thaler, also einem Achtel des Werts durchschnittlich. Auch die Bauern der Herrschaft Steinort waren schwer verschuldet, 1827 schulden 5 Bauern zu Stawisken 286, 4 zu Taberlack 407, 13 zu Pristanien 832 Thaler. Die Subhastationen vollzogen sich in ähnlicher Weise. Die Lieferungsscheine waren in vielen Fällen schon vor der Regulierung in Pfand genommen worden; war

das noch nicht geschehen, so wurden sie jetzt verpfändet, ohne mehr wie einen Aufschub zu bringen. Weniger die Verringerung des Bauernlandes durch den bloſsen Akt der Regulierung, als die Wirkung der Rentenlast hat den bäuerlichen Besitz in diesen Gegenden aufs schwerste geschädigt, viele ehemalige Besitzer zur Klasse der Losleute hinabgedrückt. So konnte sich die Zahl der letzteren in den Dörfern Thalau, Groſs Beynuhnen, Skirlack und Kermuschienen während der Jahre 1823—1835 von 76 auf 169 vermehren. Von Farenheid schätzte 1839 die Zahl der Bauern in seiner Gegend auf 1/8 des Bestandes von 1811 [1].

In der Steinorter Begüterung befanden sich 1795 86 Bauern und 75 Inst- und Losleute, 1830 10 Bauern, 12 bäuerliche Pächter und 178 Instleute, unter letzteren einige Morgner, d. h. ehemalige Bauern, die sich in jedem Schlage einen Morgen ausbedungen hatten. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden auch die letzten Bauern ausgekauft, ein geradezu erschreckendes Beispiel für das Wirken des Fideikommisses, zum Teil auch darauf zurückzuführen, daſs hier keine Übergangsstufe in der Gestalt der Zinsbauern vorhanden war, und der masurisch-polnische Bauer hinter dem deutsch-littauischen bedeutend an Intelligenz zurückstand.

Wir gelangen jetzt zur Beantwortung der Frage nach den Wirkungen der Regulierung auf den Groſsbetrieb. Wir sahen bereits, wie bedeutende Kosten dem Grundherrn aus dem notwendig gewordenen Bau von Bauerngehöften erwuchsen, wir müssen hier nebenbei bemerken, daſs andererseits nach der Abtretung einer Hälfte des Landes, da wo die Bauern auf ihren alten Höfen wohnen blieben, die Wirtschaftsgebäude für das verringerte Land weit zu groſs waren, eine Verschwendung von Baukapital also stattfand. An und für sich bedeutete der bloſse Akt der Regulierung, der durch die Generalkommission vorgenommen wurde, für den Besitzer manches Guts, da er nur allein die Kosten zu zahlen hatte, eine Ausgabe von 700 Thlrn. Weit unheilvoller als diese direkte Ausgabe hatte die bereits vor Veröffentlichung der Edikte angeregte Wegnahme des Bauernlandes durch Erschütterung des Kredits gewirkt. Vielfach begannen die ängstlich gewordenen Gläubiger sich der im wirtschaftlichen Interesse an manchen Orten notwendig gewordenen Translokation der Bauern zu widersetzen, und bedurfte es oft langer Unterhandlungen, bis es dem Gutsherrn gelang, seine Absichten zu verwirklichen. Ganz besonders wurde es in diesen Zeiten allgemeinen Geldmangels [2]

---

[1] v. Haxthausen sagt Seite 106: „Der Übergang zum Instmannsstande wird weder für im mindesten herabwürdigend noch für unvorteilhaft erachtet, wie dies in Deutschland in den Getreideländern, wo die groſsen Bauernwirtschaften vorherrschen, überall der Fall ist."

[2] 1823 berichtet der Landrat des Kreises Darkehmen (Akten des

und Unsicherheit des Kredits den Gutsherren schwer, das zur Umgestaltung ihrer Wirtschaft notwendige Kapital zu erhalten. Zunächst war durch den Wegfall der Frondienste ein Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitskräften entstanden. Die dadurch erforderliche Vermehrung des Betriebskapitals veranlaſste wiederum eine Erhöhung des Baukapitals durch die notwendig gewordene Anlage von Instwohnungen und Viehställen. War die Hälfte des Bauernlandes abgetreten worden, so wurde, wo eine Angliederung an die alte Wirtschaft nicht möglich war, der Bau und die Besetzung von Vorwerken mit Menschen und Vieh notwendig. Einzelne Beispiele sollen als Beleg herangezogen werden. Auf dem Gute Mauenwalde leisteten die 10 Bauern von Schneiderin 260 Spanndienste und 420 Handdienste, nach der Regulierung wurde die Anschaffung von 2 Gespann Pferden, 4 Joch Ochsen, die Annahme von je 2 Knechten und Mägden notwendig. Auſserdem fiel das halbe Bauernland, 631½ Morgen, an den Gutsherrn. Er glaubte Stallung erbauen zu müssen für 18 Ochsen, 16 Pferde, 50 Stück Nutzvieh und ein Haus mit 8 Stuben für ebensoviel Instfamilien. Natürlich war es nur möglich, einen kleinen Teil des Inventars an Vieh der Zucht des Hauptguts zu entnehmen, der gröſsere Teil muſste neu gekauft werden und ebenso das tote Inventar. Die Launicker Güter, auf denen die 20 Bauern aus Eſszergallen und Grutteln 444 Spanndienste und 280 Handdienste zu leisten hatten, muſsten nach der Regulierung, wohl auch nach Abtretung der Hälfte des Bauernlandes, 36 Arbeitspferde und 21 Ochsen, 10 Wagen anschaffen und ebenso das nötige Nutzvieh mehr halten. Auf der Herrschaft Gnie kamen die 1120 Spanntage und 1070 Handtage der 35 Bauern aus den Dörfern Christophsdorf, Lehnkendorf, Friedrichsfelde und Dwillin in Wegfall, wofür 2 Gespann Pferde und 4 Joch Ochsen angeschafft werden muſsten, an menschlichen Kräften muſsten 2 Gespannknechte und 6 Instleute angesetzt werden. Eine Landabtretung hatte hier nicht stattgefunden, dafür wird ein Teil des Arbeitsviehs auf Rechnung der intensiver betriebenen Wirtschaftsweise zu setzen sein. Die Anschaffungskosten für 1 Gespann Pferde wurden auf 160 Thlr. für eine Zoche mit 2 Ochsen auf 54 Thlr., für die Wohnung z. B. von 6 Familien auf 426 Thlr. angenommen. Im ganzen gab von Farenheid, der sich mit 212 Bauern auseinanderzusetzen hatte, seine Verluste auf 190000 Thlr. an, seine baren Ausgaben für Bauten und Anschaffung des Vorwerks-Inventars betrugen 36000 Thlr. Man kann daraus ermessen, in welche Schwierigkeiten die Durchführung der Regulierung Wirt-

königlichen Staatsarchivs zu Königsberg), in manchen Ortschaften seien nicht 15 Sgr. aufzutreiben, ein derartiger Mangel an barem Geld herrsche.

schaften brachte,, die der Krieg ohnehin an den Rand des Ruins geführt hatte.

Im folgenden sollen nach einer Betrachtung der Verschuldungsverhältnisse beim Groſsbetrieb und einer Skizzierung der allgemeinen Lage, im einzelnen die Mittel und Wege betrachtet werden, mit denen Staat und Privatwirtschaft den Ruin der Landwirtschaft wieder zu heilen suchten.

Fünftes Kapitel.

Die Bemühungen der Interessenten und des Staates um die Wiedergesundung der ländlichen Wirtschaften.

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben im einzelnen die verderblichen Folgen der Kriegsjahre und der Regulierung für die Landwirtschaft klar gelegt. Bevor hier die Verschuldung des Grundbesitzes im allgemeinen betrachtet werden kann, müssen noch einige Momente erörtert werden, die von erheblicher Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse waren. Zunächst darf die Thatsache nicht aufser acht gelassen werden, dafs es eine Zeit gröfster Blüte der Landwirtschaft war und dementsprechend hoher Bodenpreise, in der die meisten Güter angekauft waren, die letzten 20 Jahre vor 1806. Wenn daher in einer Zeit des allgemeinen Preissturzes, wie sie seit 1806 bis zu den dreifsiger Jahren etwa anhielt, bei manchen Gütern, wie das bei Neuastrawischken, Mauenwalde, Nagurren und Illmen der Fall war, die Revenuen nicht mehr die Hypothekenzinsen erreichten, so darf das nicht lediglich als Folge der Kriegsdevastationen, sondern auch als Folge des hohen Kaufpreises angesehen werden[1]. Schwer schädigend wirkte auch die auf Napoleons Befehl vollzogene Handelssperre gegen England, wodurch die Getreidepreise künstlich niedrig gehalten wurden, während für Kolonialwaren, die trotz der eigenen Einschränkung für die Einquartierung notwendig waren, hohe

[1] Vergl. Altpr. Monatsschrift, Band II Seite 157 ff. und Krueger, Seite 23. Es heifst daselbst: „Eine natürliche Folge des Aufblühens der Landwirtschaft in der Provinz Preufsen am Ende des 18. Jahrhunderts war eine grofse Steigerung der Güterpreise und demnächst ein schwunghaft betriebener Güterhandel. Alle disponiblen Kapitalien wurden in ländlichen Hypotheken angelegt, zu denen man ein unbedingtes Vertrauen hegte; und andererseits trugen die Käufer kein Bedenken, die Gelegenheit zu benutzen und mit Übernahme von grofsen Schuldenlasten, auch bei geringem eigenen Vermögen, augenblicklich vorteilhafte Gutskäufe abzuschliefsen."

Preise gezahlt werden mufsten. Auf den furchtbaren Steuerdruck ist bereits in einem vorangegangenen Kapitel hingewiesen worden, er verschärfte sich immer mehr. Dazu kam eine Steigerung der Armenlast infolge der vielen zurückgebliebenen Witwen und Waisen, deren Ernährer in den Befreiungskriegen gefallen waren, und die Einführung einer Invalidensteuer, die alle Kreise umfafste. Heftig klagte man in dem Bericht des ständischen Komitees vom Jahre 1822 über den hohen Importationszoll auf Heringe, der 50 % betrug und die fremden Schiffe fernhielt, was wiederum auf das ganze Land zurückwirkte; andrerseits war der Export von Leder- und Holzwaren nach Rufsland durch hohe Zölle sehr erschwert. Vor allem aber traf die ländlichen Kreise die 1819 eingeführte Erhöhung der Branntweinsteuer auf das Vierfache, der Biersteuer auf das Doppelte. Vergeblich forderte man ihre Beseitigung, indem man darauf aufmerksam machte, dafs die Erhebungskosten 30 % des Brutto- und 50 % des Nettoertrages wegnahmen, dafs die Steuer stark zu Defraudationen namentlich die kleinen Brenner und Brauer anreizte, wodurch die gröfseren wiederum benachteiligt würden, schliefslich dafs der Schmuggel aus Rufsland überhand nehmen werde. Der Staat, selbst am Rande des Bankerotts, vermochte diesem gerechtfertigten Verlangen nicht zu entsprechen, er mufste die Steuern nehmen, wo er sie am besten erhalten konnte. An diese durch die politischen und staatlichen Verhältnisse herbeigeführte Misere reihten sich die Mifsernten von 1816 und der drei Jahre 1820—22. Der Schaden des furchtbaren Orkans vom 17. Januar 1818 wurde, ganz abgesehen von den Verwüstungen in den Forsten, für ganz Ostpreufsen auf 13,2 Millionen Mark geschätzt[1]. Hatte sich bis zum Jahre 1819, wie auch das ständische Komitee anerkannte, zum Teil unter dem Einflufs der heilsamen Steuergesetze, eine allmähliche Besserung eingestellt, so begann mit diesem Jahr das heftigste Ringen um die Existenz von neuem. Es bedurfte der ganzen Zähigkeit der Grofsgrundbesitzer, aber auch ihrer Pächter und Verwalter, um diesen Jahrzehnte langen Kampf, der im Jahre 1819 in sein heftigstes Stadium trat, bis zum Ende siegreich durchzuführen. Nicht so sehr die in der Begeisterung der Freiheitskriege gebrachten schweren Opfer, als dieser unausgesetzte Kampf gegen die wirtschaftliche Misere zeigt die charaktervolle Gröfse der damaligen Grofs- und Kleingrundbesitzer. Und wenn an dieser Stelle auch nur die wirtschaftlichen Mafsnahmen besprochen werden dürfen, so würde doch der glückliche Ausgang dieses Ringens unverstanden bleiben, wenn wir nicht hinzusetzen dürften, dafs die sittlichen Momente des Gottvertrauens und lebendigen altpreufsischen Pflichtbewufstseins, die in den Briefen zwischen Gutsherren,

[1] Vergl. Dr. A. Zweck „Littauen“, Stuttgart 1898, Seite 117.

Pächtern und Verwaltern in ergreifender, oft überwältigender Gestalt hervortraten, in erster Linie den Erfolg verbürgten[1].

Wir fügen jetzt zur Kennzeichnung der Verschuldungsverhältnisse des ländlichen Grofsgrundbesitzes eine Tabelle an, die sofort zahlenmäfsig die Wirkung der in den vorangegangenen Kapiteln skizzierten Verhältnisse erkennen läfst:

Namen des Guts:	das Jahr des Kaufs	Preis Thlr.	Schulden vor 1807 Thlr.	Schulden um 1819 Thlr.
Eiserwagen	1792	80000	16000	89500
Beynuhnen-Insterb.	1796	100000	$53716^{2}/_{3}$	$55716^{2}/_{3}$
Beynuhnen-Rastenb.	1796	115000	40300	72300
Dombrowken	1796	78000	27987	$52157^{1}/_{4}$
Launicken	1803	75000	31700	49200
Neuastrawischken	1800	60000	$4333^{1}/_{3}$	$39166^{2}/_{3}$
Mauenwalde	1804	35000	10000	27000
Nagurren	1793	21500	7000	11000
		564500	191037	$394040^{7}/_{12}$

Die Landschaft nahm $4^{1}/_{2}$ %, sonst wurden 5—6 % Zinsen gezahlt.

In Prozenten ausgedrückt, betrugen die Hypotheken sämtlicher Güter vor 1807 33,8 %, um 1819 69,8 % des Kaufpreises, und das in einer Zeit, in der die Güterpreise gegenüber den Jahren des Ankaufs beträchtlich gesunken waren. So mufsten die während der Jahre 1792—1805 für 328690 Thlr. angekauften 10953 kullmische Morgen grofsen Güter Mauenwalde, Nagurren, Eiserwagen, Launicken, Koppershagen, Neuastrawischken, während der Jahre 1819—1834 für 236750 Thlr. verkauft werden. Während sich also die Hypotheken mehr als verdoppelt haben, sind die Güterpreise um mehr als ein Viertel ihres ursprünglichen Preises gesunken. Die Herrschaft Gnie ist schwer zum Vergleich heranzuziehen, da sie bereits 1771 für 36000 Thlr. gekauft war, in einer Zeit äufserst niedriger Güterpreise. Ihre Hypotheken betrugen damals 10000 Thaler, 1820 66000 Thlr., ihr Wert wurde aber auch in demselben Jahre auf 99099 Thlr. geschätzt. In den 49 Jahren von 1771—1820 war ihr Wert nicht ganz um das Dreifache, die Hypotheken aber um das $6^{1}/_{2}$ fache gestiegen. Bei einer derartig hohen Verschuldung war es nur natürlich, dafs die Mifsernten von 1820—23, infolge welcher die Pächter mehr als die Hälfte der Pacht schuldig blieben, die gänzliche Zahlung der Landschaftszinsen für Beynuhnen, Dombrowken, Gnie und Mauenwalde unmöglich machten. Sie sollten daher se-

[1] Korrespondenz v. Farenheids mit seinen Pächtern und Beamten.

questriert werden, jedoch begnügte sich die Landschaft mit dem Versprechen, daſs nach Berichtigung der öffentlichen Abgaben und der dringend notwendigen Wirtschaftsausgaben jeder Thaler Revenüen der Landschaftskasse überwiesen, und eine monatliche Übersicht der Ein- und Ausgaben eingereicht werden würde. Mit den Inhabern der verpachteten Güter trat die Landschaft direkt in Verbindung. Wie kläglich die Zahlungen an die Landschaftskasse waren, zeigt z. B. das Plus von 3½ Thlrn. der Beynuhner Güter Gerdauenschen Kreises, das pro Januar 1824 dorthin abgeführt wurde. Juni 1824 sah sich daher die Landschaft genötigt, wenn auch in milder Weise, förmliche Sequestration zu verhängen. Im Mai 1825 vermochte sich v. F., dem eine staatliche Unterstützung von 9039 Thlrn. zugeflossen war, von ihr zu befreien. Jedoch drohte noch bis 1827, namentlich, nachdem 1826 die Wollpreise gesunken waren, die Sequestration immer wieder von neuem[1 2].

Nach dieser Übersicht über die Verschuldungsverhältnisse gelangen wir zur Betrachtung derjenigen Mittel, mit denen am Wiederaufbau der ruinierten Wirtschaften gearbeitet wurde. Über die bäuerlichen Wirte läſst sich nur wenig sagen, im ganzen werden sie sich die Maſsnahmen des Groſsgrundbesitzes zu eigen gemacht haben; während der kritischsten Zeit vom Jahre 1816—1826 bemühten sie sich, namentlich durch Holzfuhren für die Städte einen Nebenverdienst zu erwerben, wodurch andererseits auch dem Gutsherrn der Absatz seines Holzes ermöglicht wurde. Seit 1826 hörte jedoch dieser Nebenerwerb infolge Überfüllung des Marktes zum gröſsten Teil auf. Die Bauern in Masuren hatten sich, nach dem Bericht des ständischen Komitees, namentlich der Spinnerei und der Fertigung von Leinwand zugewendet[3].

Das Bestreben des Groſsgrundbesitzes richtete sich in erster Linie darauf, seine Lieferungsscheine möglichst schnell eingelöst zu erhalten, jedoch gelang es infolge der Armut des Staates, wie schon bemerkt wurde, erst spät und nur unvollkommen. Erst 1809 erhielt die ostpreuſsische Landschaft für die Verwüstungen von 1806/7 einen Vorschuſs von 300 000 Thlr. Domänenpfandbriefe, welche in diesem Jahre nur den Wert von 164 294 Thlrn. hatten; 1811 erfolgte ein weiterer Vorschuſs von 300 000 Thlrn.;

[1] Nach v. Haxthausen, Seite 185 ff. kamen noch vom 1. Januar 1829 bis 1. Januar 1832 im Oberlandesgericht Königsberg 111 Rittergüter zur Subhastation.

[2] Von den v. F. gehörigen Gütern befinden sich 1901 noch im Besitz der Familie die Herrschaften Beynuhnen und Angerapp, die zum gröſseren Teil Majorat geworden sind, und die Dombrowker Güter.

[3] Zum Teil bemühten sich die Bauern, Losleute bei sich aufzunehmen, um durch die Miete einem Teil der Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. Dies erleichterte die Vermehrung der Arbeiterklassen und führte auch durch das enge Zusammenwohnen zu manchen socialen Übelständen.

zu gleicher Zeit hatten andere Provinzen weit gröfsere Summen erhalten. Am 13. Juni 1816 wurden diese Vorschüsse durch Kabinettsordre der Landschaft geschenkt, jedoch mufste diese ihren vollkommen gesetz- und reglementsmäfsigen Anspruch von 119 000 Thlr. an Quittungsgroschen für die Domänenpfandbriefe schwinden lassen, so dafs der Erlafs jener Vorschüsse eigentlich nur 481 000 Thlr. betrug. Die für die Schäden von 1806/7 von Rufsland geschuldeten Gelder wurden erst 1811 zu zahlen begonnen, in einem Papier, das bei der Veräufserung allein an 60 % verlor. Die Provinz hatte daher einen Schaden von 3 973 874 Thlr. Die Retablissementsgelder, die 1816 angewiesen wurden, betrugen für Ostpreufsen und Littauen 1 200 000 Thlr., woran 3190 Individuen beteiligt waren. Für die Zerstörung von 1812 wurden der Provinz erst 1817 einige Lieferungsscheine zu teil, 1819 war die Verteilung noch nicht beendigt, während die anderen Provinzen bereits 2—3 Jahre nach 1813 im Besitz der damals ihren höchsten Kurs habenden Scheine waren. Die ostpreufsischen Scheine hatten einen Nominalwert von 2 836 307 Thlrn., einen Realwert von 1 870 000 Thalern. Dagegen kam die Regierung den Gutsbesitzern wenigstens insofern entgegen, als rückständige Kontribution, Festungsbaugelder auf die Lieferungen eingerechnet wurden, und so bezüglich der baren Ausgaben eine Erleichterung geschaffen wurde. Die Landschaft belieh, soweit ihr irgend Mittel zur Verfügung standen, die Güter bis zu zwei Drittel ihrer Taxe. Es bedeutete eine aufserordentliche Erleichterung, als die Generalkommission 1824 die Güter bis zu drei Viertel ihres Wertes, namentlich als Unterstützung für die Regulierung, belieh. Dadurch wurde es möglich, die leicht kündbaren Privatkapilalien zum Teil abzulösen. Die v. Farenheidschen Güter erhielten von ihr 22 000 Thlr. Aufserdem wurde ein gewisses Kulturkapital diesen Gütern in der Höhe von 8000 Thlrn. zugewiesen, das in den ersten drei Jahren zinsfrei sein sollte, im dritten mit 2 %, im vierten mit 3 %, im sechsten und in den folgenden mit 4 % verzinst werden sollte.

Die Amortisation des Kapitals selbst sollte nach 6 Jahren mit 5 % beginnen. Es war zum Ankauf edler Schafe bestimmt. Wir sind damit zu den eigentlichen Wirtschaftsmafsnahmen gelangt, die zum Teil auf Anregung des Staats ins Werk gesetzt wurden, und namentlich dazu beitrugen, die der Landwirtschaft geschlagenen Wunden wieder zu heilen, es sind dies die Bemühungen um die Schaf- und Pferdezucht. Beide sind in dem Kapitel über den Grofsbetrieb nur kurz berührt worden. Es wird daher an dieser Stelle notwendig, in die frühere Zeit zurückzugreifen.

Mit Hülfe einer Tabelle über die Angerapper Schäferei, die von dem Jahre 1777 bis 1802 reicht, ist es möglich, einen Einblick in die Schafzucht des 18. Jahrhunderts zu gewinnen.

In den Jahren 1777—1781 wurden im Durchschnitt 420 Schafe gehalten, von denen 20 Stein 5 Pfund Wolle jährlich gewonnen wurden. Der Preis schwankte pro Stein zwischen $3^{1}/_{3}$—$4^{1}/_{9}$ Thaler, der Durchschnitt war $3^{2}/_{3}$ Thaler.

Die nächsten 5 Jahre von 1782—1786 brachten einen Fortschritt in der Zahl der Schafe, ihrer Ergiebigkeit an Wolle und in der Höhe der Preise. Von 1017 Schafen wurden durchschnittlich 71 Stein Wolle geliefert, die à Stein mit 4 Thaler 4 Groschen bezahlt wurde.

Die Jahre von 1787—1791 bringen wieder einen Rückschritt bezüglich der Anzahl und der Ergiebigkeit der Schafe, von 630 Schafen werden 30 Stein gewonnen, der Preis steigt weiter auf 5 Thaler 50 Groschen.

Die letzten 11 Jahre von 1792—1802 steigerte sich die Anzahl, namentlich aber die Ergiebigkeit der Schafe beträchtlich, es wurden von 883 Schafen 83 Stein Wolle gewonnen, der Preis sank auf 5 Thaler 6 Groschen im Durchschnitt. Im ganzen zeigt diese Periode eine Steigerung der Wollmenge vom einzelnen Schaf um etwa das Doppelte, es wird dies in erster Linie auf die eingeführte zweimalige Schur im Jahre zurückzuführen sein, die Preise der Wolle sind etwa um 38 % gestiegen. Das Schafmaterial setzte sich durchweg aus den gewöhnlichen Landschafen zusammen. Während der Kriegsjahre und der unmittelbar darauf folgenden Zeit sind die Aufzeichnungen über die Schafzucht völlig ungenügend, es ist auch nicht anzunehmen, dafs irgend welche wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, zumal auch der Bestand infolge der Lieferungen und des gewaltsamen Fouragierens häufig gänzlich vernichtet wurde. Erst in den zwanziger Jahren begann, durch die Regierung angeregt und von den hohen Wollpreisen begünstigt, ein glänzender Aufschwung der Schafzucht. Von den v. Farenheid 1824 als Kulturkapital bewilligten 8000 Thalern wurden 2448 Thaler 19 Silbergroschen 3 Pfennig zum Ankauf von 300 Merinoschafen und 9 Böcken von der königlichen Domäne Ostrowitt bei Marienwerder verwendet. Erstere wurden das Stück für 7 Thaler 14 Groschen abgegeben, letztere für 22 Thaler 28 Silbergroschen 3 Pfennig. In Ramberg und Rossossen wurden für je 1290 Thaler 2 Schäfereien angelegt. In den folgenden Jahren wurden noch weitere 100 Mutterschafe und 6 Störe aus Ostrowitt bezogen. Bereits 1831 zählte die Schäferei zu Ramberg 523 Mutterschafe, 421 Hammel und 71 Böcke, die zu Rossossen 305 Mutterschafe und 276 Hammel. Bereits in diesem Jahre konnte man an eine Rückzahlung des Kulturkapitals gehen, die dadurch besonders erleichtert wurde, dafs die Regierung die Rückerstattung in Schafen zugestand und den Betrag pro Bock auf 30 Thaler, pro Mutterschaf auf 7 Thaler festsetzte. So wurde es möglich, bereits 1831 2172 Thaler, 1832 3400 Thaler

abzutragen, sodafs nur ein Rest von 2428 Thaler übrig blieb. Aufser den echten Merinos wurden zu derselben Zeit veredelte Schafe angeschafft, die mit 3 Thaler das Mutterschaf, mit 10 Thaler der Bock bezahlt wurden. Auf sämtlichen, v. Farenheid gehörigen, gröfseren Gütern wurden um die Mitte der zwanziger Jahre Schäfereien eingerichtet. Dasselbe war, wie die Lieferungstabellen aus Ostrowitt zeigen, wohl bei sämtlichen gröfseren Gütern der Umgegend der Fall. Wie sich Anzahl und Material des Schafbestandes veränderten, zeigen die Tabellen der Angerapper Güter, 1818 befanden sich dort 246 edle, 155 halbedle, 244 Landschafe; 1825 690 edle, 180 halbedle, 182 Landschafe; 1832 1030 edle, 60 halbedle und 205 Landschafe. In der ganzen Provinz vermehrten sich die edlen Schafe von 27 272 um 1816, auf 435 061 1831 und 1 026 659 1840, während die übrigen Vieharten ziemlich stationär blieben[1].

1825 wurde infolge der gesteigerten Bedürfnisse und da das Verständnis für eine richtige Behandlung der Schafe noch vielfach fehlte, auf Anregung des auch in dieser Beziehung sehr verdienstvollen Oberpräsidenten v. Schön von den Schafzüchtern der Sortierer Wagner angestellt, der von Januar bis März die Güter bereiste und die tauglichen Zuchtschafe, je 100 für 1 Thaler, aussuchte und auch die Wolle sortierte.

In den ersten Jahren traten noch heftige Preisschwankungen ein; 1826 wurde wegen gesunkener Wollpreise ein Staatsdepot verlangt, in dem die Gutsbesitzer die Wolle niederlegen und darauf geliehen bekommen sollten. 1831 forderte man einen Wollmarkt in Königsberg, da die einzelnen unterdrückenden Verkaufsbedingungen oft 20 % Rabatt zugestehen mufsten. Auch von Unglücksfällen scheint in den ersten Jahren die junge Gründung nicht verschont geblieben zu sein; so war 1825 aus Sachsen, aus dem Schafe bezogen wurden, die Pockenkrankheit eingeschleppt, die namentlich in Klein-Beynuhnen starke Verheerungen anrichtete, auf der Steinorter Begüterung war das 1827 der Fall. Trotzdem war der Aufschwung und der Gewinn, der aus der Schafzucht gezogen wurde, namentlich in den dreifsiger Jahren, ein aufserordentlicher. Während der Gewinn aus der Wolle pro Schaf in der Periode von 1771—1802 kaum jemals 1/4 Thaler überschritten hatte, schwankten während der dreifsiger Jahre die Einnahmen aus der Wolle von 6000 Schafen, die auf den Angerapper, Beynuhner, Dombrowker Gütern und dem Vorwerk Popiollen gehalten wurden, zwischen 6000 und 8000 Thalern, pro Schaf zwischen 1 und 1 1/3 Thaler. Der Centner Wolle wurde

---

[1] Vergl. „Die Provinz Preufsen. Festgabe für die Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Königsberg.“ Königsberg 1863. Seite 295.

Ende der zwanziger Jahre mit 70 Thaler, zu Anfang der dreifsiger Jahre mit 75—85 Thaler, Ende der dreifsiger Jahre mit 60—70 Thaler, Sterbewolle in der ersten Periode mit 35—40 Thaler, in der letzten mit 30—35 Thaler bezahlt. Sterblingsfelle wurden zu 20 Silbergroschen, Jährlingsfelle zu 10 Silbergroschen verkauft. Aus diesen Ziffern geht deutlich hervor, welche Bedeutung dieser Zweig der Landwirtschaft für ihre Wiedergesundung überhaupt haben mufste.

Die Pferdezucht war bereits gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts von der gröfsten Bedeutung für die Landwirtschaft gewesen, von den v. Farenheidschen Gütern stand namentlich Gnie mit seinem Gestüt im Vordergrund[1]. Der Bestand des Gestüts während der letzten Jahre des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert bis zu den Kriegsjahren war durchschnittlich 136 Pferde und umfafste 8 Beschäler, 30 jüngere Hengste, 36 Mutterstuten, 32 jüngere Stuten, 20 Absatzfohlen und 10 Wallache. Die Hengste wurden vom 5., die Stuten vom 6. Jahre ab zur Zucht verwendet. Trotzdem ein besonderer Gestütsarzt für Gnie angestellt war, scheint die Zucht in dieser Zeit noch mit wenig Geschick und viel Unfällen betrieben worden zu sein. Jedenfalls verlor das Gestüt, ganz abgesehen von den wegen Alters erschossenen, jährlich durch Unglücksfälle 3—7 Pferde. Hieraus scheint sich zum Teil auch der geringe Gewinn zu erklären, der aus dem Gestüt gezogen wurde; einer Einnahme von 6000—6200 Thaler stand in der Regel eine Ausgabe von 5800 Thaler gegenüber, sodafs nur ein Plus von 200—400 Thaler vorhanden war. Die Preise für 5—6jährige Arbeitspferde schwankten in dieser Periode zwischen 36 und 45 Thaler, Beschäler und 4—5jährige Hengste wurden mit 120—150 Thaler bezahlt, 2 und 3jährige Hengste mit 100 Thaler, 1jährige Hengste mit 25—30 Thaler, Absatzfohlen mit 15—20 Thaler, Zuchtstuten und 5—6jährige Stuten mit 60 Thlr., 2—4jährige Stuten mit 40—50 Thlr., 1jährige Stuten mit 25 Thlr., für 5—6jährige Wallache wurden bis 120 Thlr. bezahlt; 200 Thlr. an Kaufgeld für ein Pferd wurden niemals überschritten. 1804 bezog H. v. Farenheid zur Verbesserung der Zucht 2 Hengste und mehrere Vollblutstuten, sowie einige Yorkshirestuten und einen gleichen Hengst aus England. Während der Kriegsjahre ging das Gestüt völlig zu Grunde, zum Teil wurden die Pferde weggenommen, zum Teil die jüngeren durch Überanstrengung unbrauchbar gemacht. Man mufste nach den Kriegsjahren von neuem mit den Bemühungen um die Hebung der Pferdezucht beginnen; die Preise waren andauernd, auch in den

[1] Gestüte am Ende des 18. und Antang des 19. Jahrhunderts in Ostpreufsen: Althofe-Insterburg, Georgenburg, Steinort, Wedern mit Szirgupönen, Nordenthal. Dazu kamen in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts Puspern, Julienfelde, Doristhal. Vergl. dazu „Deutsches Gestütsbuch" von Schwartz und Krocker. Berlin 1872.

schlimmsten Zeiten, hohe geblieben. Es gelang bald, namentlich durch die Verdienste des Landstallmeisters von Burgsdorf, eine neue Blüteperiode heraufzuführen. Um auch den von den königlichen Gestüten weiter entfernt wohnenden Besitzern die Möglichkeit einer Verbesserung ihres Pferdematerials zu gewähren, wurden auf geeigneten Gütern mit Genehmigung ihrer Besitzer staatliche Beschäler von März bis Juli eingestellt, die gegen ein Sprunggeld von 20 Silbergroschen deckten. Die Erfolge zeigten sich bald; 1821 gehörten von den durch die drei staatlichen Beschäler zu Angerapp gedeckten 181 Stuten die meisten kleinen Bauern. Nach Tribukeit halfen zur Verbesserung der Pferdezucht bei den kleinen Besitzern sehr die seit 1833 eingerichteten Fohlenmärkte mit, ebenso die Befreiung von den Scharwerksdiensten und die Separation [1]. Andererseits wurden auch die gröfseren Gutsbesitzer veranlafst, ihrerseits Beschäler zu halten. Vor allem wurde es von der gröfsten Wichtigkeit für die Pferdezucht, dafs die Militärverwaltung, die bis dahin den gröfsten Teil ihres Bedarfes an leichtem Pferdematerial in Rufsland und an schwerem in Hannover und Holstein gedeckt hatte, jetzt den Ankauf möglichst auf das Inland beschränkte. Seit 1817 wurde der Remonteankauf von einem staatlichen Kommissar besorgt, 1821 wurden Remontedepots eingerichtet [2]. Es wurden jetzt bereits für Remonten durchschnittlich 78 Thaler pro Stück gezahlt [3].

Nicht so schnell gelang es den Bemühungen einzelner privaten Züchter, das englische Vollblut einzubürgern. Bereits 1836 trat v. Farenheid mit dem Herzog von Augustenburg in Verbindung, dessen prachtvolles Vollblutgestüt sozusagen die Verbindung zwischen England und dem Kontinent herstellte, der seine Pferdeankäufe durch Richard Tattersall besorgen liefs; v. Farenheid kaufte von ihm einen Hengst und 4 Stuten. Namentlich war es das Institut der Landbeschäler, die zwar nur eine mäfsige Zucht lieferten, aber von den Leuten wegen ihrer Billigkeit aufgesucht wurden, das dem Eindringen des neu erworbenen englischen Vollblutmaterials den gröfsten Widerstand entgegensetzte. Erst Anfang der vierziger Jahre gelang es, festen Fufs zu fassen. 1843 wurden zu Angerapp 39 Vollblutstuten und 148 Halbblutstuten gedeckt, allerdings gehörten erstere lediglich, letztere fast alle gröfseren Gutsbesitzern, 1846 rührte bereits die grofse Mehrzahl des Halb-

---

[1] Tribukeit, Seite 21.

[2] „Die Provinz Preufsen“. Seite 327 ff.

[3] Nach v. Haxthausen wurden 1826 in Littauen

	1663	Pferde	für	128704	Thlr.,
1827	1841	„	„	142672	„
1828	1856	„	„	143929	„

als Remonten angekauft; beteiligt waren daran 76—80 gröfsere und 450 bis 546 kleinere Pferdezüchter.

bluts von kleinen Bauern her. Das Deckgeld bei Hauptbeschälern betrug 34 Thaler, bei anderen 17 Thaler; in Privatgestüten waren die Sätze vielfach noch höher, bei einem Vollbluthengst in Angerapp 56²/₃ Thaler. Bezahlt waren für diesen Hengst 1465 Thaler, die Einnahmen aus den Deckgeldern zweier Jahre betrugen 2833 Thaler; Halbblutstuten wurden mit 95—120 Thaler pro Stück bezahlt. Bereits 1834 war in Königsberg, um allgemeineres Interesse für das Vollblut zu erregen, der Verein für Pferderennen gegründet worden. 1839 wurde daselbst eine Trainieranstalt angelegt. — So stellt sich in kurzen Zügen der Aufschwung dieses Faktors der Landwirtschaft dar, der nicht nur vorübergehend wie die Schafzucht, sondern stets von aufserordentlicher Bedeutung für die Provinz bis zur Gegenwart geblieben ist. Von geringerer Bedeutung waren die Veränderungen in den übrigen landwirtschaftlichen Zweigen. Beim Getreidebau lassen sich irgend welche Fortschritte bezüglich seiner Ergiebigkeit an Körnerzahl nicht feststellen, zum Teil wich er, namentlich auf leichterem Boden, dem immer stärker zunehmenden Kartoffelbau. Auch als Objekt für die Brennerei setzte sich die Kartoffel immer mehr durch. Auf einigen Gütern begann v. Farenheid bereits in den dreifsiger Jahren mit der Benutzung künstlichen Düngers; es war Gips, der zunächst bezogen wurde, der Centner à 20 Silbergroschen. Die Rindviehzucht machte gleichfalls keine Fortschritte, namentlich war während des ersten Jahrzehnts nach den Kriegsjahren die Nachfrage äufserst gering, auch später trat nur eine kleine Besserung und dementsprechend auch kaum eine Erhöhung in den Preisen ein. Die Versuche, die einheimischen Viehrassen zu veredeln, schlugen fehl, das eingeführte Vieh wollte nicht gedeihen [1].

Dagegen hatte sich der Blick der Gutsbesitzer für den Nutzen eines Zusammenschlusses wirtschaftlich gleich interessierter Kreise unter dem Drucke der Not sehr geschärft. Dieser Erkenntnis entsprang die Bildung der landwirtschaftlichen Gesellschaft für Littauen im Jahre 1821, deren Hauptvorsteher v. Farenheid wurde. Die treibende Kraft bei der Gründung war der 1811 auf Veranlassung der Regierung von Sachsen nach Littauen übergesiedelte, bekannte Landwirt Friedrich Schmalz in Kussen [2]. Als ihre Ziele bezeichnete sie die Kenntnis vom Zustande der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz, Mittel zur Beförderung der Landwirtschaft aufzufinden, wohlthätigen Einflufs auf kleine Landwirte zu erlangen, und tüchtige landwirtschaftliche Beamte der niederen Klasse auszubilden. Sie war auch nicht abgeneigt, den Verwaltungsbehörden und Gerichten Gutachten zu er-

---

[1] Tribukeit, Seite 20.
[2] Altpreufsische Monatsschrift, Band II, Seite 160.

statten. Wo 6 Mitglieder in einem Kreise ansässig waren, sollte sich ein Kreisverein bilden, der alle drei Monate zusammentreten sollte; noch im Jahre 1821 entstanden 10 derselben. Gleichzeitig gründeten die anwesenden Schafzüchter einen Schafzüchterverein. Die Gesellschaft selbst begann mit 136 Mitgliedern. Es waren dies lediglich Grofsgrundbesitzer, die Bauern hielten sich bis etwa 1840 fern. Erst als es möglich wurde, gute Leistungen auf landwirtschaftlichem Gebiet mit Geldpreisen zu belohnen, traten sie in gröfserer Zahl ein[1]. Für die einzelnen Zweige, Botanik, Agrikultur, Chemie, Tierarzneikunde, Forstwissenschaft, Geschichte der Landwirtschaft und Pferdezucht wurden technische Mitglieder gewählt. Bei den ersten Verhandlungen wurde über den Anbau von Spargeln, sibirischen Buchweizens, Luzerne und Esparsette berichtet; weit mehr Interesse nahmen aber die Berichte über die in diesen Gegenden von einem Kanonikus Gramatzky 1822 für 200 Thaler angeschaffte erste Dreschmaschine in Anspruch. Man empfahl für den Erdrusch des Sommergetreides leicht tranportable Dreschmaschinen, jedoch sollten die Gärtner, um beschäftigt zu werden, das meiste Getreide ausdreschen. Sehr beachtenswert und bezeichnend für die durchgedrungene Erkenntnis vom Werte naher Absatzgelegenheiten war die beschlossene Unterstützung einer kleinen Tuchfabrik in Gumbinnen. In ähnlicher Weise bemühte sich v. Farenheid im Jahre 1838, der in Insterburg neu entstandenen Zuckerrübenfabrik die Wege zu ebnen, die denn auch einen guten Fortschritt nahm.

Die verheifsungsvollen Anfänge genossenschaftlichen Geistes vermochten den trüben Zeitverhältnissen nicht stand zu halten, bereits 1823 schliefen die Kreisvereine infolge mangelnder Teilnahme ein, um erst 1829 zu neuem Leben zu erwachen; man hielt jedoch jetzt die Sitzungen nicht mehr in der Stadt, sondern, was sich als äufserst vorteilhaft erwies, abwechselnd auf geeigneten Gütern ab.

[1] Altpr. Monatsschrift Bd. II Seite 163.

Sechstes Kapitel.

Kurze zusammenfassende Darstellung der weiteren Geschicke der ländlichen Bevölkerung Ostpreufsens bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts.

War in den vorangegangenen fünf Kapiteln der Verfasser stets von der Detailforschung ausgegangen, und waren die allgemeinen Verhältnisse nur von dieser Grundlage aus berührt worden, so machte der beklagenswerte Mangel an speciellem Material dieses Vorgehen weiterhin unmöglich. Erschien es trotzdem als wünschenswert, der Arbeit auch in der Beziehung einen gewissen Abschlufs zu geben, dafs die Geschicke der Landbevölkerung bis zur Gegenwart hin verfolgt wurden, so waren es lediglich allgemeine Darstellungen, die als Material in Frage kamen. Es sind daher im folgenden nur die wichtigsten Momente der Entwicklung hervorgehoben worden, und alles bei Seite gelassen worden, über das ein genügend klares Urteil zur Zeit noch nicht gefällt werden kann. So ist namentlich die technische Seite der Landwirtschaft, die, je näher wir der Gegenwart kommen, um so komplizierter und für den Nichtfachmann schwerer verständlich erscheint, nur soweit berührt worden, als es bei der Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen notwendig wird.

Wir verfolgen zunächst die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse bis zur Mitte der vierziger Jahre. Die Mittel, mit denen Staat und Interessenten an der Wiedergesundung der Landwirtschaft gearbeitet hatten, waren, wie wir im vorangegangenen Kapitel sahen, den intelligenteren Grofsgrundbesitzern am frühesten zu gute gekommen, während der zähere, aber auch schwerfälligere Bauer sich erst allmählich die neuen Errungenschaften aneignete. Durch die zahlreichen Subhastationen grofser Güter waren diese vielfach in kapitalkräftige Hände gelangt und waren daher um so eher im stande, sich der neuen Fortschritte zu bedienen und manche

Schäden fern zu halten. Da aufserdem, abgesehen von den Notstandsjahren 1835 und 38, reichliche Ernten und günstige Verkäufe bis 1844 zu verzeichnen waren, so machte die Wiedererholung des Grofsgrundbesitzes die erfreulichsten Fortschritte[1]. Dagegen verblieb der Bauernstand in den traurigen Verhältnissen, in die ihn Kriegsjahre und Regulierung hineingeführt hatten. Er litt namentlich unter dem Mangel an Kredit und barem Geld, so dafs besonders in den unfruchtbaren Gegenden ein Übergang zur Koppelwirtschaft unmöglich war, da die kleinen Besitzer die Übergangsperiode nicht überstanden hätten[2]. Vielfach behielten auch die Bauern, die die Hälfte oder ein Drittel ihres Grundstücks dem Gutsherrn hatten abtreten müssen, denselben Besatz und die gleiche Anzahl des Gesindes bei. Dazu kam die durch die Vermehrung der Arbeiterbevölkerung so aufserordentlich gesteigerte Armenlast, die in erster Linie auf ihren Schultern ruhte. Wir sahen, bereits, wie die Bauern dadurch, dafs sie sich bemühten, Losleute als Mieter zu erhalten, die Vermehrung dieser Proletarierklasse begünstigten. Als sie nun im Anschlufs an die Separation darangingen, sich auszubauen, wurden ihre alten Häuser im Dorfe mit einigen Morgen Land vielfach zu Eigenkätnergrundstücken, so dafs auch eine Vermehrung dieser Bevölkerungsschicht eintrat[3]. Hatte nun aber bis zur Separation der kleine Mann mit Hülfe der Gemeindeweide die Möglichkeit gehabt, sich durch Haltung einer Kuh und einigen Kleinviehs, einen gewissen Wohlstand zu wahren, so wurde er jetzt mit einigen Fetzen Landes abgefunden, die er in den meisten Fällen zu Schleuderpreisen veräufserte[4], wodurch ihm jeder wirtschaftliche Rückhalt in Zeiten der Not fehlte, so dafs, namentlich im Winter, die Lage der Losleute eine oft recht traurige war.

Die Verhältnisse der Instleute, deren Zahl als Folge der Regulierung ebenfalls stark gestiegen war, hatten keine durchgehende Veränderung erfahren. Zwar machte das Vordringen der Geldlöhnung, wie die v. Farenheidschen Güter zeigen, langsame Fortschritte, aber der Mangel an barem Geld hinderte einen plötzlichen Übergang.

Im ganzen zeigt während der Jahre 1819—43 die ländliche Bevölkerung eine Zunahme um 53 %, die städtische nur

---

[1] Vergl. Landwirtschaftliche Jahrbücher aus der Provinz Preufsen, 1849, „Denkschrift über die Ursachen des in der Provinz Preufsen öfters wiederkehrenden Notstandes."

[2] Vergl. Preufsische Provinzialblätter Band IV. v. Farenheid: „Wohlstand eines masurischen Kalkbauern."

[3] Vergl. G. Kreifs: „Die gegenwärtigen bäuerlichen Verhältnisse im Bezirk des Ostpr. landwirtschaftlichen Centralvereins" in den Berichten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Band II.

[4] Vergl. C. M Stöckel: „Über die bäuerlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Gumbinnen", in den Berichten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Band II.

um 23 %. Es sind lediglich die Klassen der Eigenkätner und vor allem der Losleute, auf die die Vermehrung entfällt, der Bauernstand ist um 20 % zurückgegangen und mit ihm auch das Gesinde, wenigstens läſst sich dies für die Periode von 1802—1831 feststellen. Während wir 1802 110 000 männliche und 96 300 weibliche Dienstboten zählen, waren es 1831 nur noch 67 300 und 70 100. Der Wohlstand der Bevölkerung litt erheblich unter diesen Verschiebungen, während 1802 auf 100 Kühe 379 Menschen entfielen, wuchs deren Zahl 1825 auf 548, 1843 auf 565 [1]. Dagegen stieg der Branntweinkonsum, und den anhaltenden Klagen der Zeitgenossen über die zunehmende Entsittlichung des Landvolks wird eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten sein.

Hat somit die Periode bis zur Mitte der vierziger Jahre nur beim Groſsgrundbesitz Fortschritte hervorgebracht, so beginnen von nun an alle Klassen der ländlichen Bevölkerung an diesem Aufwärtssteigen teilzunehmen. Es vollzog sich dieser Umschwung, obwohl zunächst unter den Miſsernten der Jahre 1844 und 1845 auch der Groſsgrundbesitz erheblich litt, zumal hohe, durch Spekulation veranlaſste Verkäufe, einen Teil der Güter wieder mit erheblichen Kaufgelderresten belastet hatten. Durch die Kabinettsordre vom 4. Mai 1849 wurde der Landschaft gestattet, auch bäuerliche Besitzungen bis zum Werte von 1500 Mk. abwärts zu beleihen. Domänen, Forsten, köllmische und andere nichtadlige Güter waren bereits 1808 zugelassen worden [2]. Dem Bedürfnis aber nach Personalkredit, der für den kleinen Besitzer bisher nur gegen hohe Wucherzinsen zu haben war, begannen jetzt Vorschuſs- und Kreditvereine abzuhelfen [3].

Unter solchen Verhältnissen wurde es auch dem Groſsgrundbesitz leichter, seinen auf Hebung der Kultur der bäuerlichen Wirtschaften gerichteten Bestrebungen Eingang zu schaffen. Bereits in den zwanziger und dreiſsiger Jahren hatte der landwirtschaftliche Centralverein für Littauen und Masuren einige bäuerliche Musterwirtschaften eingerichtet. In umfassender Weise setzte er sein Unternehmen seit den vierziger Jahren bis 1853 fort. In dieser Zeit begann ein rationell betriebener künstlicher Futterbau allgemein zu werden. Zur Verbesserung der Viehzucht hatte 1830 der Land-

---

[1] Vergl. Schubert: „Statistische Beurteilung und Vergleichung einiger früherer Zustände mit der Gegenwart für die Provinz Preuſsen, mit besonderer Berücksichtigung des jetzigen Zustandes dieser Provinz" in von Reden „Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik". Erster Jahrgang 1847.

[2] Vergl. „Denkschrift zur Feier des einhundertjährigen Bestehens der ostpreuſsischen Landschaft. Königsberg, den 16. Februar 1888".

[3] Vergl. „Die Entstehung der Vorschuſsvereine und ihre Verbreitung in der Provinz Preuſsen" in der Altpreuſsischen Monatsschrift. Neue Folge, Band 17.

stallmeister von Burgsdorf eine Anregung gegeben. 1844 wurde durch eine Aktiengesellschaft ein Stamm Yorkshirevieh eingeführt, 1843—1854 auf Kosten des landwirtschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren Zuchtstiere angeschafft und den kleinen Besitzern gegen niedriges Sprunggeld zur Benutzung überlassen[1]. Als dann 1860 nach Eröffnung der Ostbahn eine stärkere Nachfrage nach Rindvieh, namentlich nach schweren Zugochsen eintrat, wurden diese bereits in der Hauptsache von kleinen Besitzern geliefert. Dagegen hatte die Schafzucht Anfang der fünfziger Jahre bereits ihren Höhepunkt überschritten, man begann jetzt mehr auf Fleischschafe Gewicht zu legen. Die eigentliche Domäne der Bauern wurde die Pferdezucht. Indem es nur ihnen möglich war, die Zuchtstuten zugleich dauernd in Arbeit zu halten, wovon wesentlich ihre Leistungsfähigkeit abhängt, als auch denselben stets eine schonende Behandlung zu Teil werden zu lassen, hatten sie vor den gröfseren Besitzern aufserordentliche Vorteile voraus[2]. So waren denn bereits 1853 von den auf den zwölf berühmtesten Stationen gedeckten 2516 Stuten 2272 Bauernstuten[3]. Zugleich trat mit der Erhöhung der Getreidepreise eine Verdoppelung der Bodenpreise ein. — Es ist nur natürlich, dafs unter dieser günstigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch der Bauer den Wert seines Eigentums besser würdigen lernte und sich gegen verlockende Anerbietungen zum Verkauf mehr abwehrend verhielt[4]. Eine weitere ungesunde starke Vermehrung der ländlichen Bevölkerung war gleichfalls in dieser Periode nicht mehr zu verzeichnen, die specifisch proletarischen Klassen hatten die geringste Zunahme erfahren, das Wachstum der gesamten Landbevölkerung war hinter dem der Städtebewohner zurückgeblieben. Der Wohlstand der Bevölkerung hatte mit ihrer Zunahme im allgemeinen Schritt gehalten, wie die Vermehrung der Anzahl der Kühe zeigt. Die in Anbau begriffene Kulturfläche nahm allein während der Jahre 1852—1864 um mindestens ein Zehntel ihres alten Bestandes zu[5]. Gleichzeitig diente die seit 1840 erfolgende starke Einwanderung vermögender Landwirte dazu,

---

[1] Vergl. „Festschrift zum 50jährigen Bestehen des littauischen Centralvereins".

[2] Vergl. Schnaubert, „Statistische Beschreibung des Kreises Pillkallen." Pillkallen 1894.

[3] Vergl. Archiv für Landeskunde der Preufsischen Monarchie, Band I, 1855, Seite 390.

[4] Vergl. Schubert. „Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwicklung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preufsen in den letzten zehn Jahren". Archiv für Landeskunde, Band IV, 1856.

[5] Vergl. Schubert, „Die Zahlenverhältnisse der ländlichen zur städtischen Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen des preufsischen Staats", in der Altpr. Monatsschrift, Band III.

den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft erheblich zu beschleunigen. Zur besseren Vorbildung der Landwirte wurde 1858 die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg gegründet. Noch können aber die allgemeinen socialen Verhältnisse keine befriedigenden genannt werden. Während in der Gesamtmonarchie der Prozentsatz der unter 14 Jahren gestorbenen Kinder von der Anzahl der Geburten in den Jahren 1856, 1857 und 1858, 33,9 %, 36,7 % und 34,8 % betrug, waren die Zahlen für den Regierungsbezirk Königsberg 34,9, 45,3 und 38,1 %, für Gumbinnen 36,9, 40,2 und 42 % [1].

Das, was der folgenden Periode, Anfang der sechziger Jahre bis 1880, den Stempel aufdrückt, ist das weitere Erstarken des bäuerlichen Besitzes und der Beginn der Arbeiternot beim Grofsgrundbesitz [2]. In den Kreisen mit gutem Boden hatte sich auch bei den Bauern der Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft fast völlig vollzogen, nur in den ärmeren Gegenden blieb die Dreifelderwirtschaft bestehen. Noch fand aber allgemein ein zu ausgedehnter Getreidebau statt, während das Inventar nicht zureichend ernährt wurde. Namentlich litten die Besitzungen vielfach darunter, dafs sie, eine Folge der Separation, in zu vielen Plänen lagen. Trotzdem hatte die Viehzucht, namentlich unter dem Einflufs der Schauen, aufserordentliche Fortschritte gemacht. Fehlte es den Bauern auch vielfach an der unerläfslichen landwirtschaftlich-technischen Vor- und Ausbildung, so folgten sie doch langsam dem Beispiel des Grofsgrundbesitzes, „von dessen vorsichtig und mit voller Sachkenntnis wie ausreichenden Betriebsmitteln bewirtschafteten Gütern alle Fortschritte ausgingen."

Die Verschuldung der Bauerngüter war zwar um 1880 eine relativ höhere als vor 1860, aber Ertrags- und Kaufwert waren in stärkerer Proportion gewachsen als die Hypothekenschulden. Die Bodenbesitzveränderungen waren am stärksten da, wo der beste Boden die höchste Kultur möglich machte, am geringsten auf schlechtem Boden. Im allgemeinen fand auch in dieser Periode eine Verringerung der Zahl der bäuerlichen Nahrungen statt, namentlich der mittleren Bauernhöfe, während der Umfang der Bauerngüter in tüchtiger Hand zunahm. Der Grofsgrundbesitz war nur da Käufer, wo er gut situiert und altbefestigt war, in den meisten Fällen war es der vermögendere bäuerliche Nachbar, der seine Besitzung durch Zukauf vergröfserte. In den Gegenden mit schlechtem Boden, in denen die Lage der Bauern eine traurige war, trat ihr Be-

---

[1] Vergl. „Über Verbesserungen und Reformen in der Lage unserer ländlichen Arbeiter" in den „Landw. Jahrbüchern für Ostpr.". 13. Jahrgang 1861, Seite 549.

[2] Über die Periode von 1863—1880 vergleiche besonders die Aufsätze von Kreifs und Stöckel in Band II der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

streben, sich zur Ruhe zu setzen, am frühesten ein. Das oft zu hoch bemessene Altenteil wirkte hier schädlich, namentlich dann, wenn es aufserdem hypothekarisch an erster Stelle eingetragen war und so die Aufnahme billiger Hypothekenschulden hinderte [1]. Dagegen nahmen in den fruchtbareren Gegenden die Eltern das Altenteil meist nicht in Anspruch, afsen mit ihren Kindern an einem Tisch und halfen in der Wirtschaft. „Überhaupt war es der starke Familiensinn, der sich in dem freiwilligen, durch kein Gesetz beeinflufsten Drang, den Grundbesitz der Familie durch ungeteilte Vererbung zu erhalten, äufserte, dem die stete und glückliche Entwicklung des Bauernstandes in erster Linie zu danken war."

Weit stärker als die Besitzveränderungen beim Bauernstand als Ganzem, waren die Besitzwechsel bei den Eigenkätnergrundstücken. Diese waren im Verhältnis meist doppelt so hoch verschuldet wie die Bauerngüter, und zahlreiche Subhastationen traten hier ein, trotzdem hatten sie zahlenmäfsig einen geringen Zuwachs zu verzeichnen. Ebenso wie bei den Eigenkätnern war der Wechsel beim mittleren und grofsen Besitz weit stärker als bei den Bauern. Namentlich während der Jahre 1871—1876 fand ein gewerbsmäfsiges Ausschlachten der Güter von 300—600 Morgen statt. Die wirtschaftlichen Fortschritte waren nach wie vor beim Grofsgrundbesitz am stärksten; aber bereits in den sechziger Jahren begann sich Arbeitermangel bemerkbar zu machen, und in den siebziger Jahren klagte man bereits lebhaft über die Abwanderung ganzer Familien [2]. Im einzelnen die Verhältnisse der Arbeiterklassen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verfolgen, dürfte insofern Schwierigkeiten bieten, als die Nachrichten für die einzelnen Zeiträume bald aus der einen, bald aus der anderen Gegend stammen [3], und so eine Verallgemeinerung schwierig wird. Erst für die neuere Zeit sind Forschungen auf breiterer Grundlage gemacht worden [4]. Trotzdem dürften sowohl für Vergangenheit wie Gegenwart einige Sätze allgemein als richtig anerkannt werden. Die Lage der Instleute, Deputanten und des Gesindes ist trotz des fortschreitenden Rückgangs der Naturallöhnung als eine gesicherte und wirtschaftlich günstige für das ganze 19. Jahrhundert zu bezeichnen, während die Lage der Losleute nur da erfreulich genannt werden kann, wo ihnen entweder günstige Verkehrsverhältnisse zustatten kommen, oder die Nähe der grofsen Forsten auch für den Winter genügenden Arbeitslohn

[1] Vergl. Lackner, „Darstellung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse einer ostpreufsischen Landgemeinde", Insterburg 1889.
[2] Vergl. Landw. Jahrbücher 1875, Seite 179.
[3] Vergl. H. Schmidt „Der Angerburger Kreis", 1860. Frenzel „Beschreibung des Kreises Oletzko", 1870.
[4] Vergl. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band 55.

verspricht. Das Scharwerkerverhältnis scheint trotz einiger gegenteiligen Behauptungen keine Zukunft mehr zu haben, zu Anfang der neunziger Jahre waren im Kreise Pillkallen bereits die Hälfte der Familien ohne Scharwerker. Das stärkste Kontingent der Abwanderung stellen die, wie wir sahen, wirtschaftlich günstig gestellten gutsherrlichen Instleute, und zwar sind das vielfach, wie auch von seiten der Gutsbesitzer anerkannt wird, gerade die besten Elemente, die bereits etwas vor sich gebracht haben. Wie es also psychologische Momente waren, die einst den unterthänigen Insten, oft zu seinem wirtschaftlichen Nachteil, in die äufserste Peripherie des gutsherrlichen Besitzes trieben, wie nach der Regulierung alles der Klasse der freien Tagelöhner, der Losleute, zuströmte, um im allgemeinen ein Hungerleben zu führen, so geben die modernen Verkehrsverhältnisse dem einigermafsen vermögenden Insten die Möglichkeit, den heimatlichen Kreis ganz zu verlassen, in dem ein Aufwärtssteigen auf der socialen Stufenleiter bei der mangelnden Beweglichkeit des Grundbesitzes häufig unmöglich ist. Dafs daneben auch andere Momente, die hohen Löhne in der Industrie, die Zerstreuungen in den Städten die Abwanderung befördert haben, wird kaum geleugnet werden. In der neuesten Zeit haben manche Gründe dazu beigetragen, die Abwanderung abzuschwächen, vor allem der Rückgang und die Arbeitseinstellungen in der Industrie, sodann aber auch die Erfahrung, dafs viele verhältnismäfsig wohlhabende Familien trotz der hohen Löhne gänzlich verarmt aus dem Westen zurückgekehrt sind. Trotzdem ist die Verwendung russisch-polnischer Saisonarbeiter und damit die Gefahr einer Entnationalisierung Ostpreufsens in bedenklichem Wachsen begriffen.

Weit erfreulicher ist das Bild, welches die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse während der letzten zwei Jahrzehnte gewährt. Darf auch hier nicht ohne weiteres verallgemeinert werden, zumal namentlich die ärmeren Striche Masurens noch immer einen, dem Trunke ergebenen, rückständigen Bauernstand aufweisen, so darf die Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse des Pillkaller Kreises, wie sie Landrat Schnaubert 1894 entworfen hat, doch für den gröfseren Teil Ostpreufsens als zutreffend erachtet werden. Fortschritte in rationeller Felderwirtschaft und Maschinenverwendung lassen sich allgemein beobachten, der Gebrauch künstlicher Düngemittel greift weiter um sich, und auch die Dränierung des Landes beginnt in Angriff genommen zu werden. Ackerbauschulen und Wanderlehrer unterstützen den kulturweckenden Einflufs des Grofsgrundbesitzes. Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen hat namentlich durch die Thätigkeit der Generalkommission eine Erhöhung erfahren. Wenn wir nun mit der allgemeinen Betrachtung bei der Gegenwart angelangt sind und noch einmal

zur speciellen Untersuchung zurückkehren und die gegenwärtigen Besitzverhältnisse in den betrachteten Dörfern mit dem bäuerlichen Besitz vergleichen, wie er dort vor der Regulierung vorhanden war, so werden die Ergebnisse der allgemeinen Betrachtung durchaus bestätigt. Wir sahen, wie in der Grafschaft Steinort bereits 1830 der gröfsere Teil der bäuerlichen Besitzer infolge der Regulierung und der Kriegsdevastationen verschwunden war, die Reste wurden im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunders durch die Grafen ausgekauft. Von den v. Farenheidschen Dörfern mögen zunächst die im deutsch-littauischen Komplex gelegenen betrachtet werden. Allgemein zeigt sich eine Abnahme des bäuerlichen Besitzes, oft eine recht starke, so z. B. bei den Dörfern Grofs- und Klein-Sobrost. Die Entwicklung ist fast stets in der Richtung erfolgt, dafs ein oder zwei Besitzer den gröfseren Teil des Landes in ihre Hand bekommen und damit den specifisch bäuerlichen Charakter verloren haben. Neben ihnen erhielten sich nur wenige mittlere Bauern, dafür aber eine gröfsere Anzahl Kleinbauern, Eigenkätner und Losleute, so in Gr. Sobrost und Klein-Szabienen. Nur selten ist, wie in Grofs-Szabienen, eine Vergröfserung des bäuerlichen Besitzes eingetreten. Einige Dörfer, wie Rossossen, Kowarren, Grutteln und Medunischken sind durch Auskauf oder durch Translocierung der Bauern ganz verschwunden. Fast jeder dieser Entwicklungstypen findet sich unter den Dörfern des rein deutschen Komplexes, wie Wittenberg, Bockellen, Christoffsdorf und Lönckendorf zeigen, wieder. Aber hier sind auch Beispiele einer durchaus günstigen Bodenverteilung vorhanden. So findet sich in den Dörfern Schneiderin, Schönrade, Starnowen eine social denkbar günstige Stufenleiter. Neben einem nicht allzu grofsen Besitzer finden wir eine beträchtliche Anzahl mittlerer, und eine geringere Anzahl kleiner Bauern, Eigenkätner und Kossäten. Trotzdem mufs für die Gesamtheit der Dörfer in allen Komplexen ein bedenklicher Mangel an mittleren bäuerlichen Besitzungen festgestellt werden, und erscheint eine unausgesetzte Wirksamkeit in der Schaffung derartiger Stellen sowohl aus wirtschaftlichen, socialen wie nationalen Gründen dringend geboten.

Anlage I.

Dörfer des deutsch-littauischen Komplexes.

Gr.-Sobrost, vor der Regulierung 31½ kullmische Hufen = 536 ha grofs, davon hatten 16 Bauern je 1½ Hufen. 1901 sind vorhanden 227,87 ha. Davon hat		**Kl.-Sobrost,** vor der Regulierung 15 kullmische Hufen = 255 ha grofs, davon hatten 9 Bauern je 1½ Hufen. 1901 sind vorhanden 121,92 ha. Davon hat		**Kl.-Szabienen** oder Stibircken, vor der Regulierung 16⅔ kullmische Hufen = 283 ha grofs, davon hatten 6 Bauern je 1½ Hufen. 1901 sind vorhanden 250,94 ha. Davon hat		**Gr.-Szabienen,** vor der Regulierung 6½ kullmische Hufen = 111 ha grofs, davon hatten 12 Kossäten je ½ Hufe. 1901 sind vorhanden 124,64 ha. Davon hat	
	ha		ha		ha		ha
1 Besitzer	55,3	1 Besitzer	37,08	1 Besitzer	91,63	1 Besitzer	25,21
1 -	49,03	1 -	26,48	1 -	60,27	1 -	24,97
1 -	37,31	1 -	15,32	1 -	38,5	1 -	18,14
1 -	14,7	1 -	13,66	1 -	30,75	1 -	11,59
1 -	12,77	1 -	13,31	1 -	18,19	1 -	6,86
1 -	11,17	1 -	13,15	1 -	3,68	1 -	6,41
1 -	7,92	1 -	2,03	1 -	2,56	1 -	6,20
1 -	7,14	1 -	0,89	1 -	2,52	1 -	4,33
1 -	6,15			1 -	1,48	1 -	3,67
1 -	4,36			1 -	1,24	1 -	3,62
1 -	3,61			1 -	0,12	1 -	3,11
1 -	2,15					1 -	2,61
1 -	2,11					1 -	2,33
1 -	1,67					1 -	2,21
1 -	1,52					1 -	1,73
1 -	1,47					1 -	1,65
1 -	1,22						
1 -	1,21						
1 -	1,15						
1 -	0,91						
1 -	0,79						
1 -	0,60						
1 -	0,58						
1 -	0,57						
1 -	0,50						
1 -	0,47						
1 -	0,34						
1 -	0,30						
1 -	0,29						
1 -	0,18						
1 -	0,16						
1 -	0,14						
1 -	0,08						
33 Besitzer	**227,87**	**8 Besitzer**	**121,92**	**11 Besitzer**	**250,94**	**16 Besitzer**	**124,64**

Dörfer des deutsch-littauischen Komplexes.

Esszergallen, vor der Regulierung 25⅚ kullmische Hufen = 439 ha grofs, davon hatten 12 Bauern je 2 Hufen. 1901 sind vorhanden 89,96 ha. Davon hat		Kermuschienen, vor der Regulierung 48½ kullmische Hufen = 825 ha grofs, davon hatten 14 Bauern je 1 Hufe 5 Morgen. 1901 sind vorhanden 273,9 ha. Davon hat		Sauskojen, vor der Regulierung 19 Hufen 29 Morgen kullmisch = 339 ha, davon hatten 12 Bauern je 1½ Hufen. 1901 sind vorhanden in Alt- und Neu-Sauskojen 285,25 ha. Davon hat	
	ha		ha		ha
1 Besitzer	47,68	1 Besitzer . . .	54,06	1 Besitzer . . .	35
1 -	22,75	1 - . . .	45,67	1 - . . .	23
1 -	8,67	1 - . . .	33	1 - . . .	22
1 -	6,28	1 - . . .	24,8	1 - . . .	20
1 -	3,48	1 - . . .	18,01	1 - . . .	13
1 -	0,42	1 - . . .	11.54	1 - . . .	12,5
1 -	0,42	1 - . . .	11,25	1 - . . .	12,5
1 -	0,26	1 - . . .	10,87	1 - . . .	11,5
		1 - . . .	9,95	1 - . . .	11,5
		1 - . . .	9,64	1 - . . .	9
		1 - . . .	9,23	1 - . . .	8,5
		1 - . . .	6,67	1 - . . .	8
		1 - . . .	5,36	1 - . . .	8
		1 - . . .	5,28	1 - . . .	7,5
		1 - . . .	2,58	1 - . . .	7,5
		1 - . . .	2,4	1 - . . .	7,5
		1 - . . .	1,4	1 - . . .	6,5
		1 - . . .	1,2	1 - . . .	6,5
		1 - . . .	1,02	1 - . . .	5,5
		1 - . . .	0,82	1 - . . .	5,5
		1 - . . .	0,72	1 - . . .	5
		1 - . . .	0,58	1 - . . .	4,5
		1 - . . .	0,46	1 - . . .	4,5
		1 - . . .	0,44	1 - . . .	4,5
		1 - . . .	0,41	1 - . . .	4
		1 - . . .	0,33	1 - . . .	3
		1 - . . .	0,30	1 - . . .	2
		1 - . . .	0,24	1 - . . .	2
		1 - . . .	0,21	1 - . . .	2
		1 - . . .	0,16	1 - . . .	2
		1 - . . .	0,06	1 - . . .	1,5
		1 - . . .	0,04	1 - . . .	1
		1 - . . .	0,02	1 - . . .	1
		1 Schule	3,77	1 - . . .	1
		1 Genossenschaft	1,41	1 - . . .	1
				1 - . . .	0,5
				1 - . . .	0,5
				1 - . . .	0,2
				1 Schule	4
8 Besitzer	89,96	33 Besitzer, 1 Schule, 1 Genossenschaft	273,90	38 Besitzer und 1 Schule	285,2

Dörfer des deutsch-littauischen Komplexes.

Skirlacken, r der Regulierung 9½ kullmische Iufen = 499 ha ofs, davon hatten 16 Bauern je 1½ Hufen. 01 sind vorhanden 386,61 ha. Davon hat		Jodschin, umfafste vor der Regulierung 6 bäuerliche Besitzungen von je 1½ kullmischen Hufen = 153 ha. 1901 sind vorhanden 129,32 ha. Davon hat		Die Dörfer **Kowarren, Rossossen, Medunischken, Gruttеln**, im ganzen 84½ kullmische Hufen = 1428 ha mit 45 bäuerlichen Besitzungen sind ganz zu Gutsland geworden	Bei den Dörfern **Gr.-Beynuhnen, Thalau Kl. Illmen** ist wegen Verschiebungen mit den umliegenden Ortsbezirken ein Vergleich der Zeit vor der Regulierung mit der Gegenwart sehr schwierig
	ha		ha		
1 Besitzer	65,41	1 Besitzer	52		
1 -	24,9	1 -	48		
1 -	21,65	1 -	15		
1 -	20,37	1 -	6		
1 -	17,87	1 -	6		
1 -	17,74	1 -	2,32		
1 -	16,22				
1 -	15,73				
1 -	14,81				
1 -	14,61				
1 -	13,81				
1 -	12,38				
1 -	9,62				
1 -	8,29				
1 -	8,63				
1 -	8,08				
1 -	7,82				
1 -	7,78				
1 -	7,81				
1 -	6,88				
1 -	6,87				
1 -	6,51				
1 -	5,89				
1 -	5,15				
1 -	4,36				
1 -	4,54				
1 -	4,11				
1 -	3,88				
1 -	3,77				
1 -	3,69				
1 -	3,67				
1 -	3,23				
1 -	2,61				
1 -	2,6				
1 -	1,89				
1 -	0,98				
1 -	0,88				
1 -	0,85				
1 -	0,68				
39 Besitzer	386,61	6 Besitzer	129,32		

Dörfer des rein deutschen Komplexes.

Schönrade, vor der Regulierung $16\frac{3}{10}$ kullmische Hufen = 277 ha grofs. Die Zahl der Bauern war nicht festzustellen. 1901 sind vorhanden 183,9 ha. Davon hat		**Gr.- u. Kl.-Dwillin,** vor der Regulierung $13\frac{2}{5}$ kullmische Hufen = 228 ha grofs, davon hatten 9 Bauern je 1 Hufe. 1901 sind vorhanden 27,44 ha. Davon hat		**Friedrichsfelde,** vor der Regulierung $8\frac{2}{3}$ kullmische Hufen = 147 ha grofs, davon hatten 6 Bauern je 1 Hufe. 1901 sind vorhanden 3 ha. Davon hat		**Petawern,** vor der Regulierung $12\frac{1}{5}$ kullmische Hufen = 208 ha grofs. Die Zahl der Bauern war 6. 1901 sind vorhanden 83 ha. Davon hat	
	ha		ha		ha		ha
1 Besitzer	32,9	1 Besitzer	26,16	1 Besitzer	2,5	1 Besitzer	83
1 -	19,5	1 -	1,28	1 -	0,5		
1 -	16,69	2 Besitzer	27,44	2 Besitzer	3	Alles übrige ist Gutsland geworden.	
1 -	16,68						
1 -	15,34						
1 -	15,2	Alles übrige ist Gutsland geworden.		Alles übrige ist Gutsland geworden.			
1 -	11						
1 -	10,97						
1 -	10,67					Die Dörfer Bockellen und Wittenberg, im ganzen 38 kullmische Hufen = 646 ha mit 18 Bauern sind zu Gutsland geworden.	
1 -	9,66						
1 -	8,88						
1 -	8,79						
1 -	4,16						
1 -	1						
1 -	0,91						
1 -	0,72						
1 -	0,55						
1 -	0,28						
18 Besitzer	183,9						

Dörfer des rein deutschen Komplexes.

stoffsdorf, Regulierung kullmische = 343 ha lavon hatten Bauern je Hufen. ıd vorhanden 2,6 ha. ıvon hat		Lönkendorf, vor der Regulierung 14 kullmische Hufen = 238 ha grofs, davon hatten 7 Bauern je 1 Hufe 8 Morgen. 1901 sind vorhanden 175,3 ha. Davon hat		Starnowen, vor der Regulierung 18 1/5 kullmische Hufen = 309 ha grofs, davon hatten 11 Bauern je 1 1/2 Hufen. 1901 sind vorhanden 265,19 ha. Davon hat		Schneiderin, vor der Regulierung 21 1/2 kullmische Hufen = 366 ha grofs, davon hatten 10 Bauern je 1 5/6 Hufen, 2 Bauern 1 1/5 Hufen. 1901 sind vorhanden 330,5 ha. Davon hat	
	ha		ha		ha		ha
sitzer	0,58	1 Besitzer	145,43	1 Besitzer	54,98	1 Besitzer	56
-	0,58	1 -	15,22	1 -	28,3	1 -	34
-	0,51	1 -	8,94	1 -	23,9	1 -	30
-	0,51	1 -	2,78	1 -	17,77	1 -	28
-	0,32	1 -	0,95	1 -	15,81	1 -	27
-	0,10	1 -	0,55	1 -	15,26	1 -	22,5
		1 -	0,52	1 -	14,85	1 -	20
übrige		1 -	0,49	1 -	12,95	1 -	17
st vom		1 -	0,42	1 -	11,47	1 -	17
l.-Gnie				1 -	11,41	1 -	11
kauft.				1 -	11,22	1 -	10
				1 -	9,25	1 -	10
				1 -	9,03	1 -	8
				1 -	8,14	1 -	7,5
				1 -	7,65	1 -	7
				1 -	7,14	1 -	6,5
				1 -	6,06	1 -	4
						1 -	3,75
						1 -	3,5
						1 -	2,25
						1 -	2
						1 -	2
						1 -	0,75
						1 -	0,25
						1 -	0,25
						1 -	0,25
sitzer	2,6	9 Besitzer	175,3	17 Besitzer	265,19	26 Besitzer	330,5

Anlage II.

Ertrag der Launickschen Güter, 1709 gefertigt.

Die Hochgräflich Launickschen Güter bestehen in 145 Huben 21 Morgen

alſs

15 Huben Launickisch Hoffeld. Hieselbst wird in die gröſste Felder ausgesäet:

5	Last	— Scheffel	Korn	Königsbergsch Maaſs.
1	-	30 -	Gerst	
4	-	— -	Hafer	
—	-	10 -	Erbsen	

15 Huben 15 Morgen Gautecken. Davon auch ein guth Theil Waldt ist; in hiesige ebenfalſs gröſste Felder wird ausgesäet:

—	Last	10 Scheffel	Weytzen	auch Königsbergsch Maaſs.
2	-	— -	Korn	
—	-	25 -	Gerst	
2	-	— -	Haber	
—	-	7 -	Erbsen	

41 Huben sind Waldt.

21 Huben 6 Morgen hat Illm und Klein-Launicken, unter den Illmsche Huben ist auch ein guth Theil Waldt. Bey diesen beiden Vorwerge wird auſsgesäet:

—	Last	15 Scheffel	Weytzen
2	-	15 -	Korn
3	-	10 -	Haber
—	-	30 -	Gerst und
—	-	10 -	Erbsen.

28 Huben hat daſs Dorf Eſsergallen; davon jetzo 20 Huben mit 12 Scharwergspaure nach hiesiger Arth besetzet sind. Zinſsen von jeder Hube: 4 Mk. Zinſs, 1 Mk. 30 Schilling Gesindlohn, 3 Schilling Büttelgeld, 1 Scheffel Gerst, 3 Scheffel Haber, 20 Pfund Flax, 20 Pfund Hampf, 2 Hünner und auch einige Eyer.

25 Huben Dorff Grutteln. Davon 16 Huben mit 8 Scharwergspaure besetzt; welche gleich dem Eſsergaller Paure wie obgedacht zinſsen.

An Viehe ist in hiesige Höffen und Vorwergen.

Im Hoffe Launicken:

2 Pferde,
3 Kühe,
18 junge Stärckchen 2- und 3jährig,
1 junger Boll,
12 alte Gänse,
5 alte Enten,
4 Hünner.

Im Vorwerge Gautecken:

12 Arbeitspferde,
8 Zochoxen,
16 Kühe,
1 Boll,
2 junge Oxen,
4 Schweine,
3 Ziegen,
7 Hünner,
1 Hahn.

Im Vorwerge Illm:

10 Arbeitspferde,
6 Zochoxen,
18 St. junge Oxen,
15 St. Ziegen, jung und alt,
14 Schweine,
10 Gänse,
13 Hünner,
1 Hahn.

Im Vorwerg Friedrichfeld, olim Klein-Launicken:

10 Arbeitspferde,
6 Zochochsen,
24 Kühe,
1 Boll,
10 Kälber im 1te Jahr,
10 Schweine,
10 Schaafe,
9 Enten,
10 Hünner,
1 Hahn.

Noch ist bey Launicken eine Schäfferey. Dieselbe bestehet jetzo in:

15 alte } Schöpse,
20 junge }
114 alte } Schaafe
25 junge }

174 Stück Schaafvieh ohne noch
126 - Lämmer vom 1707te Jahr.

Weiter sind bei hiesige Güter auch zwey Krüge, nämblich einer in Launicken und einer in Efsergallen, selbige schenken dafs Jahr hindurch zusammen etwa 70 Tonnen Bier aufs. Die Fischerei auf den beiden Seechen Efsergallen und Grutteln bringt wenig ein, weil selbige, sonderlich der letzte gar klein sind, und haben selbige im vergangenen Winter etwa 15 Gulden gebracht.

Ist also der ungefährliche Ertragh der Hochgräflich Launicksche Güter aufs Höchste dieser:

83 Gulden 10 gr. von 25 Sch. Aufssaath Weytzen, davon 1 Korn zur Saat, und 2 Korn zur Nutzung à 50 gr. der Sch.,

83 Gulden 10 gr. zum Übertrag.

Gulden		gr.	
83	Gulden	10 gr.	Übertrag.
1110	-	— -	von 9 Last 15 Sch. Aussaat Korn, davon 1 Korn zur Saath und 2 Korn zur Nutzung gerechnet, wiewohl hieselbst daſs Korn nicht daſs 3te Korn trägt, à 30 gr. der Scheffel,
362	-	15 -	von 2 Last 25 Sch. Auſssaath Gerst, davon 1 Korn zur Saath und 3 Korn zur Nutzung à 25 gr. den Scheffel,
550	-	— -	von 9 Last 10 Sch. Auſssaath Haber, davon 1 Korn zur Saat und 2 Korn zur Nutzung. Wiewohl der Haber ebenfalls nicht alle Zeit auf hiesige Äcker das 3te Korn bringet à 15 gr. den Scheffel,
81	-	— -	von 27 Sch. Auſssaath Erbsen, davon 1 Korn zur Saath und 3 Korn zur Nutzung à 30 gr. der Scheffel,
480	-	— -	von 40 Kühe Pacht à 12 Gulden
133	-	6 -	oder 199 Mk. 16 gr. Gelttzins
30	-	— -	von 36 Sch. Gerst à 25 gr.
54	-	— -	von 1 Last 48 Sch. Haber à 15 gr.
54	-	— -	von 18 Stück Flax à 3 Gulden
36	-	— -	von 18 Stück Hanpf à 2 Gulden
4	-	24 -	von 72 Stück Hünner à 2 gr.

(von 40 Kühe Pacht … Hünner:) an Zinſs und Pfluggetreyde von 36 besetzten Scharwerkshuben in Eſszergallen und Grutteln.

Der Bierschank kann nicht gerechnet werden, weil das Getreyde alles zu Gelde geschlagen ist.

15 Gulden hat die Fischerei gebracht; und ob selbige künftig hin gleich etwaſs mehr bringen könnte, würde die Anschaffung eines Wintergarns doch auch ein Vieles kosten.

Gulden		gr.	
266	-	20 -	oder 400 Mk. könnten aufs allerhöchste von 20000 Mauersteine, wenn selbige der Ziegler jährlich brennen würde, gerechnet werden,
139	-	6 -	könnte die Nutzung der Schäfferei aufs höchste gerechnet werden, weil jetzo bey selbige wie voraus schon berichtet vorhanden: 35 St. alte und junge Schöpse, 139 - alte und junge Schaafe; 174 St. Von jedes à 24 gr. Pacht oder Nutzung durch die Bank gerechnet.
3384	Gulden	21 gr.	des gantzen Ertrages.

Folget der Abgangh und die Unkosten von vorher spezifizierten Ertragh.

Gulden		gr.	
450	Gulden	— gr.	Kontribution
90	-	— -	Gelttlohn
1	-	20 -	1 Sch. Weytzen
20	-	— -	20 - Korn
1	-	20 -	2 - Gerst
1	-	— -	2 - Haber
3	-	— -	3 - Erbsen
26	-	20 -	4 Tonnen Bier
9	-	— -	ein gemästet Schwein
4	-	— -	2 Viertel Rindfleisch
1	-	10 -	3/8 Saltz
2	-	10 -	1/2 Stück Talg
6	-	— -	2 St. Flax
6	-	20 -	1/8 Putter
2	-	— -	3 Schock Käse
2	-	15 -	1 Schöpsen
627	Gulden	25 gr.	zum Übertrag.

(Kontribution … Schöpsen:) Der Verwalters jährliches Lohn und Gehalt.

Gulden	gr.	Posten	Empfänger
627 Gulden	25 gr.	Übertrag.	
29 Gulden	10 gr.	Gelttlohn	Des Kämmers jährliches Lohn und Gehalt.
3 -	— -	2 paar Schuh	
4 -	— -	1 paar Stiefel	
20 -	— -	20 Scheffel Korn	
1 -	20 -	2 - Gerst	
1 -	15 -	3 - Haber	
1 -	15 -	1 1/2 - Erbsen	
8 -	— -	1 Schwein aus der Mast	
2 -	— -	1 Märtzschaaf	
6 -	20 -	1 Tonne Bier	
1 -	10 -	2/8 Saltz	
40 -	— -	oder 60 Mk. Gelttlohn. 3 Hoffleuthe zu Friedrichsfeld, Gautecken und Illm à 20 Mk. jeder	
13 -	15 -	9 paar Schuh	Gedachte 3 Hoffleuthe zur Aufsspeisung, jedem auf sich, sein Weib, 1 Knecht, 1 Magd und 1 Jungen.
120 -	— -	2 Last Korn	
7 -	15 -	9 Sch. Gerst	
4 -	15 -	9 - Haber	
9 -	— -	9 - Erbsen	
2 -	— -	3/8 Saltz	
30 -	— -	6 Stoppelschwein	
15 -	— -	30 Sch. Haber selbe zu Mästen	
30 -	— -	Geltlohn	3 Hoffknechte zusammen.
9 -	— -	Weifszeugh	
26 -	20 -	Gelttlohn	4 Hoffmägde.
12 -	— -	4 St. Flax	
28 -	— -	4 Hoffjungens mit Kleider, Schuh und Weifszeug.	
8 -	— -	Gelttlohn	2 Gärtner zu Launicken.
20 -	— -	20 Sch. Korn	
2 -	15 -	3 - Gerst	
1 -	15 -	3 - Haber	
1 -	15 -	1 1/2 - Erbsen	
2 -	10 -	1 Seite Speck	
1 -	10 -	1 Schmeer	
— -	20 -	1 Schock Käse	
— -	24 -	2 Stof Putter	
1 -	6 -	12 - Saltz	
4 -	— -	Gelttlohn	Der Hirt zu Launicken.
10 -	— -	10 Sch. Korn	
1 -	7 1/2 -	1 1/2 - Gerst	
— -	22 1/2 -	1 1/2 - Haber	
— -	22 1/2 -	3/4 - Erbsen	
1 -	5 -	1/2 Seite Speck	
— -	20 -	1/2 Schmeer	
— -	22 -	1 Stof Putter und 1/2 Schock Käse	
— -	18 -	6 - Saltz.	
159 -	10 -	Gehalt und Deputat von 4 Gärtnern zu Gautecken 2 zu Friedrichsfeld und 2 zu Illm	
4 -	— -	Gelttlohn	Der Hirt zu Gautecken.
8 -	— -	8 Sch. Korn	
— -	25 -	1 - Gerst	
— -	15 -	1 - Haber	
— -	15 -	1/2 - Erbsen	
1 -	5 -	1/2 Seite Speck	
— -	20 -	1/2 Schmeer	
— -	10 -	1/2 Schock Käse	
— -	12 -	1 Stof Putter	
— -	18 -	6 - Saltz	
1290 Gulden	2 1/2 gr.	zum Übertrag.	

Gulden	gr.		
1290 Gulden	2½ gr.	Übertrag.	
19 -	27½ -	Gehalt und Gelttlohn des Hirt zu Friedrichsfelde.	
17 -	— -	Gehalt und Gelttlohn des Hirt zu Ilm.	
13 -	— -	Gelttlohn	ist des Schäffers jetziges Gehalt.
19 -	15 -	19½ Sch. Korn	
2 -	21 -	3¼ - Gerst	
1 -	19 -	3¼ - Haber	
1 -	19 -	1 Sch. 2½ M. Erbsen	
1 -	10 -	2/8 Saltz	
3 -	10 -	½ Tonne Bier	
4 -	— -	ein Stoppelschwein	
40 -	— -	Geltt	Kostet der Ziegler wegen streichens und Brennens 20 000 Ziegel ohne die Anschaffung Holtzes und Lohnes.
8 -	— -	8 Sch. Korn	
1 -	7½ -	1½ - Gerst	
— -	22½ -	1½ - Haber	
1 -	15 -	1½ - Erbsen	
2 -	10 -	1 Seit Speck	
1 -	10 -	1 Schmeer	
1 -	18 -	4 Stof Putter	
2 -	20 -	4 Schock Käse	
— -	20 -	⅛ Saltz	
6 -	20 -	1 Tonne Bier	
4 -	— -	Gelttlohn	Den zwey Kerln, so dem Ziegler zu Hülfe gehalten werden.
8 -	— -	8 Sch. Korn	
— -	25 -	1 - Gerst	
— -	15 -	1 - Haber	
1 -	— -	1 - Erbsen	
— -	18 -	6 Stof Saltz	
— -	20 -	1 Schock Käse	
— -	28 -	¼ Seit Speck und ¼ Schmeer	
40 -	— -	Zu Anschaffung Eysens und unterhaltung der Wagen, Egden und anderen Zeuges in die Höffe dafs Jahr über.	
10 -	— -	Gelttlohn	ist des Waldhütters Gehalt dafs jahr über.
10 -	— -	10 Sch. Korn	
— -	25 -	1 - Gerst	
— -	15 -	1 - Haber	
1 -	— -	1 - Erbsen	
2 -	10 -	1 Seit Speck	
— -	20 -	½ Schmeer	
— -	18 -	6 Stof Saltz	
16 -	— -	16 Sch. Korn	zur Speisung 1 Magd und eines jungens im Hoffe Launicken.
— -	25 -	1 - Gerst	
— -	15 -	1 - Haber	
1 -	— -	1 - Erbsen	
— -	20 -	⅛ Saltz	
4 -	— -	1 Stoppelschweinchen	
4 -	— -	Geltt	bekombt der Scharfrichter jährlich.
2 -	— -	2 Sch. Korn	
1 -	20 -	2 - Gerst	
1 -	— -	2 - Haber	
5 -	10 -	1 Tonne Saltz zur Schäfferei.	
9 -	6 -	Wird jährlich an Dezem von der Gnädigen Herrschaft gezahlet.	
26 -	20 -	Lohn	Ist des Brauers jährliches Lohn und gehalt.
14 -	— -	14 Sch. Korn	
2 -	15 -	3 - Gerst	
3 -	15 -	7 - Haber	
1 -	15 -	1½ - Erbsen	
1617 Gulden	12 gr.	zum Übertrag.	

1617	Gulden	12	gr.	Übertrag.		
5	-	—	-	1 Stoppelschwein		
2	-	—	-	1 Schaaf		
—	-	24	-	2 Stof Putter		
2	-	—	-	3 Schock Käse		
1	-	24	-	18 Stof Saltz		Ist des Brauers jährliches Lohn und gehalt.
6	-	20	-	1 Tonne Bier		
1	-	15	-	½ Stück Flax		
1	-	—	-	¼ Fisch		
3	-	—	-	2 paar Schuh		
2	-	12	-	6 Ellen Haufstuch		
1643	Gulden	17	gr.	insgesambt an Unkosten.		

3384	Gulden	21	gr.	ist der Ertragh und
1643	-	17	-	sind die Unkosten so abgehen.
1741	Gulden	4	gr.	bleibt die Nutzung.

Contrakt für den Schaarwerksbauer Gottfried Horn in Schneiderin vom 1. April 1788.

§ 1. Es übernimmt Gottfried Horn ein Schaarwerkserbe von Ein und Einer halben Hube Land mit dem herrschaftlichen Inventario, so ihm solches übergeben und hinten im Contrakt aufgeführet ist auf drey nacheinanderfolgende Jahr, nehmlich vom 1ten April 1788 bis dahin 1791 und zahlet dafür an jährliche Abgaben:

	Gulden	gr.	₰
a) An jährlichem Zins.	24 Gulden	— gr.	— ₰
b) Flachsgeld	4 -	— -	— -
c) Gänsegeld	1 -	— -	— -
d) Allodials Zins	— -	22 -	9 -
e) Sekretarien Gehalt	— -	9 -	— -
Summa aller jährlichen Abgaben	30 Gulden	1 gr.	9 ₰

Schreibe dreyſsig Gulden 1½ gr., welche er jedes Jahr ohnerinnert zwischen Michaeli und Martini an den Hoff ohne den geringsten Rückstand bezahlen muſs. Den Generalhubenschoſs, Kirchendezem, Calende und was sonsten die Abgaben der Kirchen und Schulen anbetrifft muſs er besonders ohne die geringste Weigrung thun, auch leistet Gottfried Horn noch über dem alle allgemein-landesherrliche Abgaben, alle Graudenzsche Vestungsabgaben und sie mögen sonsten Nahmen haben wie sie wollen ohne die geringste Ausrede.

§ 2. An scharwerk gehet Horn vom 1ten April bis zum 1ten Oktober jedes Jahres wöchentlich 2 Tage mit Hand und Spanndiensten oder wozu er bestellet wird täglich mit zwey Personen bey seinem eigenen Eſsen und Trinken und wenn noch keine Weide im Frühjahr bey seinem Futter ohnentgeltlich und stellet sich mit Sonnenaufgang ein und arbeitet bis Sonnenuntergang treu und fleiſsig ohnunterbrochen nachdem ihm Mittags Zeit zum Eſsen und Weidung des Angespanns nach Proportion der Länge und Kürze der Tage gegeben wird, auch schicket selbiger gute Arbeiter und Angespann und vorzüglich gute Egden bey welchen die gehörige Zahl von Zinken und selbige gehörig durchgeschlagen und zum Glattegden tauglich sind und auch gute Wagen zum Mistfahren und muſs selbiger nicht denken das Schaarwerk nur obenhin zu verrichten, sondern sich hierbey treu und fleiſsig und gehorsam zu verhalten, gegen seine Herrschaft oder etwaige Aufseher nicht halsstarrig betragen, sonsten er sehr hard bestrafet werden soll und als ein Aufwiegler betrachtet werden.

§ 3. Im Winter gehet er monatlich einen Tag mit Hand und Spanndiensten und wie im Sommer bey seinem eigenen Eſsen und Trinken ohnentgeldlich.

§ 4. Außer seinem Schaarwerk ist selbiger noch schuldig alle Jahr eine Reise nach Königsberg oder zwei nach Wehlau zu thun und 15 Scheffel Winter oder 20 Sommergetreide zu fahren auch alle Jahr zu Ostern oder Pfingsten 30 Stück Eyer in den Hof zu liefern wie auch 1 Gulden vor 3 Stück Capaunen.

§ 5. Und da dies Jahr Eigentumsherrschaft die bisherigen Holzfuhren der Schneiderinschen Bauern aufhob, als ist Gottfried Horn vor diese Holzfuhren schuldig 1 Reise nach Königsberg mit 15 Scheffel Winter- oder 20 Sch. Sommergetreide und eine Reise nach Wehlau mit ebensoviel oder vor die eine Reise nach Wehlau mit noch einem zusammen zu spannen und nach Königsberg zu fahren. Doch stehet der Gutsherrschaft frey sich diese beyden Reisen zu Hause mit Scharwerk abgehen oder sich mit 6 Gulden bezahlen zu lassen.

§ 6. Seine Gebäude ist Horn schuldig in Dach und Fach und baulichem Zustand zu erhalten und alle Jahr einen Baumgang neu decken und das übrige Dach zu verstopfen und zwar den Baumgang zu 20 Fuſs gerechnet, die Zäune alle in gutem Stande zu erhalten, wozu er das nötige Zaun-, Bau- und Brückenholz aus herrschaftlichen Wäldern ohnentgeldlich bekommt, doch muſs er alles Stück vor Stück nachweisen und sich nicht gelüſsten lassen auch nur ein Stück aus dem Walde zu hauen und sich gegen den Waldhüter nicht brutal betragen.

§ 7. Auch ist Gottfried Horn schuldig alle Hoff und Burgdienste auſser seinem gewöhnlichen Scharwerk zu verrichten als Dämmen, Brücken, Steinbrücken, Bauholzfuhren und sie mögen sonsten Nahmen haben wie sie wollen und dies ohne Weigrung.

§ 8. Da das ganze Dorf schuldig ein Achtel Holz dem Herrn Richter nach Allenburg zu fahren, so muſs Horn das Seinige sobald das Dorfgericht befiehlt verrichten.

§ 9. Wenn etwa bey dem Horn Hochzeiten, Kindtaufen oder sonstige Begebenheiten vorfallen muſs er kein fremdes Getränke haben oder selbst brauen bei 5 Th. Strafe für jeden Stof, wovon die Hälfte, der es angiebt bekommen soll, sondern muſs selbiger entweder aus dem Hofe oder dem Schneiderinschen Kruge nehmen.

§ 10. Wenn dereinst Horn abziehet muſs selbiger nicht das geringste Stroh oder Heu aus dem Dorfe oder vom Erbe wegbringen, damit dem Erbe nicht der Dünger entzogen und geschwächt werde bei 4 Th. Strafe pro Schock Stroh und 2 Th. pro Zentner Heu.

§ 11. Schlieſslich entsagen beyde interessierende Teile aller in diesem Kontrakt zu machenden Einwendungen der Arglist, Betruges anders verabredeter als verschriebener Sache, Verlezzung über und unter der Hälfte und sie mögen sonsten Nahmen haben wie sie wollen und verspricht Gottfried Horn Treue, Fleiſs und Gehorsam sowohl gegen die Gutsherrschaft als den Schultzen und Dorfgericht, sich mit aller Bescheidenheit zu betragen und sich so zu führen und auf die Erhaltung des herrschaftlichen Inventario zu sehen. Zu dem Ende ist dem Horn dieser Kontrakt samt dem angehängten Inventario deutlich vorgelesen in Gegenwart des Dorfgerichts und hat sich dieser eigenhändig unterzeichnet. So geschehen Gräfl. Mauen, den 1. April 1788.

Rehberg. Amtmann.

An Inventarien hat Gottfried Horn erhalten:

An Aussaat:

An Weytzen	6	Sch.
Korn	12	-
Gerste	4	-
Erbsen	2	-
Bohnen	1	-
Haber	18	-

An Schweine, Schaafe und Federvieh.

4 Stück Schweine 4 - Schaafe 5 alte Gänse, worunter 1 Ganter 4 Stück Hühner und 1 Hahn	alles in gutem Stande und ohne Taxe.

An Pferden:

1 Wallach	8 Th.
1 3jähriger Hengst	7 -
1 braune Stute	8 -
1 3jährige Stute	7 -
	30 Th.

An Vieh:

1 Ochse	9 Th.
1 dito	8 -
1 gute Kuh	6 -
	23 Th.

An Acker und Wirtschaftsgerät.

1) ein guter grofser Wagen,
2) ein Holzschlitten,
3) 2 Egden mit eisernen Zinken und Haaken in gutem Stande,
4) Eine Zoche mit allem Zubehör,
5) Ein Spaten,
6) Eine Mistforke,
7) Eine Heugabel,
8) Eine Holzaxt,
9) Eine ganz neue Sense,
10) Eine Hexellade mit Meßser u. Ring,
11) Zwei paar Siehlen mit beschlagenen Bracken.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe einundneunzigstes Heft.)

Hans Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Untersuchungen

zur

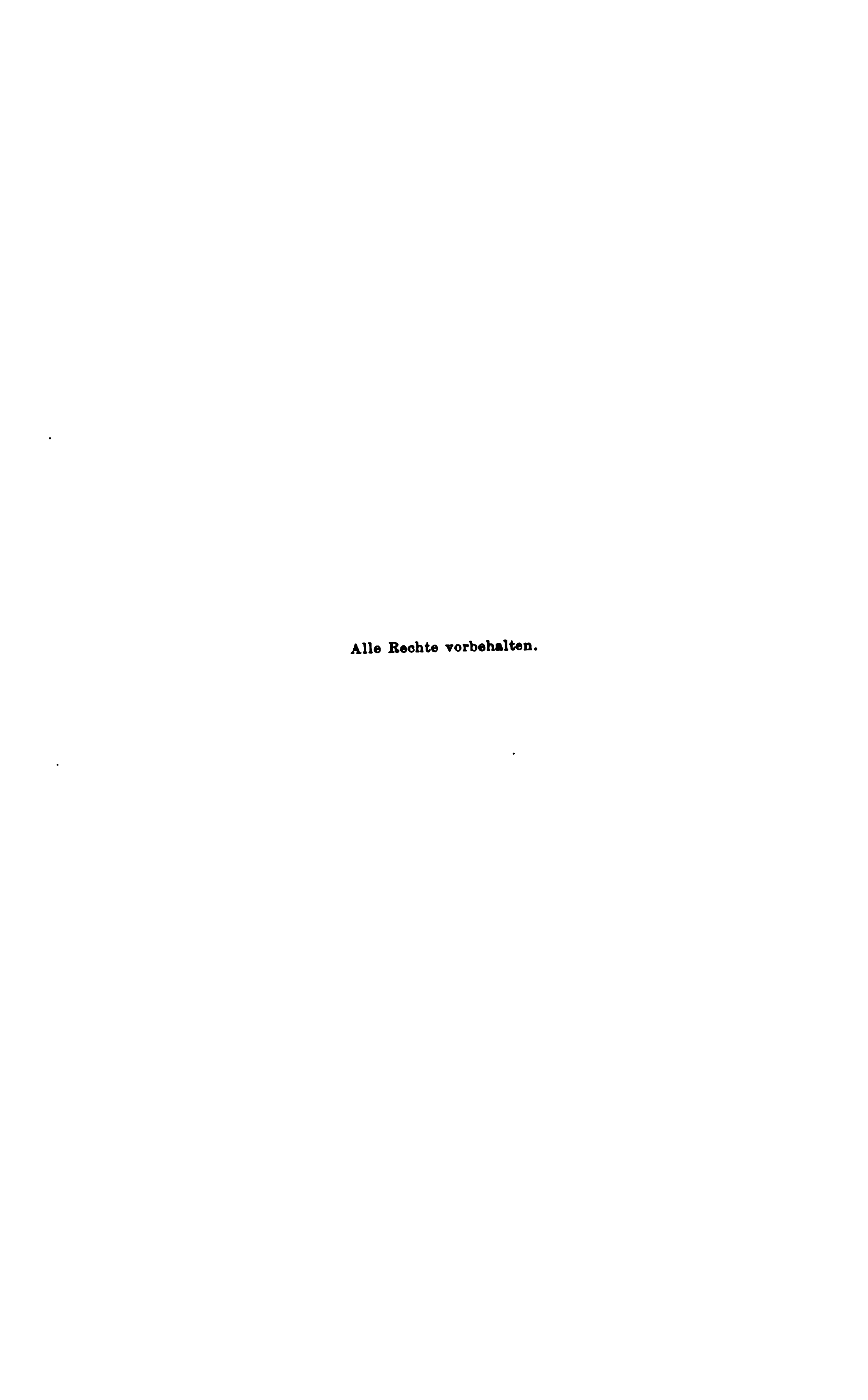
Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit.

Von

Dr. Hans Schreuer,
Professor an der deutschen Universität Prag.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Ulrich und **Elly Stutz**

in herzlicher Freundschaft

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist ohne Absicht, fast unwillkürlich entstanden. Ich bin nicht darauf ausgegangen, der böhmischen Sage juristische Resultate abzupressen. Ich habe vielmehr bei meinen Studien im böhmischen Recht dieser Quelle gegenüber jene Zurückhaltung beobachtet, welche durch die moderne kritische Forschungsweise gegen derartige Quellen von vornherein geboten wird. Nichtsdestoweniger entstand in mir bei wiederholter, zunächst blofs gelegentlicher Beschäftigung die Überzeugung, dafs der Sagenstoff wissenschaftlich verwertbar sei. Dies regte zu einer eingehenden Durcharbeitung an, welche schliefslich die in diesem Buche dargelegten Ergebnisse abgeworfen hat. Läfst sich nämlich der Sageninhalt bei Heranziehung vollwertiger Geschichtsquellen und bei Vergleichung mit germanischen und überhaupt indogermanischen Zuständen halten, so ist das entschieden ein gewichtiges Indiz für dessen historische Wahrheit. In der Tat ergibt nun eine sorgfältige Analyse die Haltbarkeit des sagenhaften Bildes im grofsen ganzen, dessen Glaubwürdigkeit noch durch die Möglichkeit zeitlicher Fixierung bedeutend erhöht wird. *Der Sageninhalt schon an sich im ganzen stofflich glaubwürdig, pafst auch vortrefflich in den Gang der bekannten und wohlbeglaubigten geschichtlichen Ereignisse.*

Dieses Ergebnis schafft aber einen festen *selbständigen Ausgangspunkt für die böhmische Rechtsgeschichte.* Man ist nun nicht mehr darauf angewiesen, die böhmischen Urverhältnisse einfach nach Analogie der neueren südslavischen Zustände zu zeichnen. Man braucht nicht mehr zu einem Verfahren Zuflucht zu nehmen, das nicht zuletzt durch die gefälschten Handschriften veranlafst worden ist und dessen Bedenklichkeit sich in jüngster Zeit in der Frage nach der Hausgemeinschaft in eklatanter Weise gezeigt hat. Man

hat vielmehr eine verhältnismäſsig gute, alte, einheimische, also direkte Quelle. Ja, es gewährt eine eigentümliche Befriedigung, zu sehen, daſs gerade die Darstellung des Cosmas in ihrem geschichtlichen und in ihrem sagenhaften Teil in der genannten groſsen Streitfrage dem entspricht, was die Wissenschaft erst in neuester Zeit auch bei den Südslaven als das Altertümliche anzuerkennen beginnt. So kann denn auch Böhmen mit einem nicht kärglichen Material zur Wissenschaft der vergleichenden slavischen Rechtsgeschichte beitragen, was mir um so wichtiger erscheint, als die Schicksale und Entwicklungen der slavischen Völker ungleich viel mehr voneinander differieren, als die der germanischen Stämme.

Die altböhmische Verfassungs- und Rechtsgeschichte hat noch einen weiteren Wert. Sie ist infolge des historischen Zusammenhangs ein wichtiges Mittel zur Erkenntnis indogermanischer Zustände, denen die altböhmischen und überhaupt die altslavischen Verhältnisse, wie vielfach ausgesprochen wurde, meist näher stehen als die der übrigen Westarier, selbst der Germanen, soweit sie bekannt sind. Die altböhmische Sozialgeschichte gibt daher zugleich eine vortreffliche, sehr lehrreiche Parallele ab für die Erkenntnis altgermanischen Lebens[1]. Den Germanisten speziell wird auch die Aufweisung frühzeitiger, nämlich merovingischer und karolingischer Einflüsse in der Rechtsentwicklung Böhmens interessieren.

Auch die vergleichende Rechtswissenschaft, soweit sie von historischen Zusammenhängen absehend sich bloſs mit der Vergleichung der Rechtsgebilde an sich beschäftigt, wird in Böhmen eine ausgiebige Bereicherung ihres Materials und ihrer Theorie finden.

Die nachstehenden Ausführungen beabsichtigen nicht, ein erschöpfendes Bild der slavischen Urverfassung in Böhmen zu geben. Ich bringe nur das, was sich mir gerade ohne alles Pressen geboten hat. Man wird diese Zurückhaltung mit Rücksicht auf die Neuheit des Unternehmens wohl billigen. Vielleicht gelingt es Anderen, mehr herauszuarbeiten. Reinen, bloſs aus irgend

[1] Doch ist hier vernünftige Vorsicht geboten. Als warnendes Beispiel von Übereilung sei nur jener abenteuerliche Aufsatz Palackýs („Auch eine Meinung über die Franken und Waräger“ in den Jahrbüchern des böhmischen Museums, 1830, S. 313 ff., namentlich 319, 322) erwähnt, wonach — offenbar nach slavischem Vorbild — die Franken, identisch mit den Warägern, ein besonderes Volk von unbekannter Abstammung etwa im zweiten Jahrhundert nach Christus von Norden oder Osten her in das Land des alten Cheruskerbundes eingedrungen sein, die dortigen Völker unterworfen und sich mit ihnen vermischt haben sollen. — Ich habe in der vorliegenden Untersuchung solche Parallelen angedeutet und ausgenutzt. Sie weiter zu verfolgen, läge auſserhalb des Rahmens der Arbeit.

einer allgemeinen Sozialwissenschaft geschöpften Hypothesen, wie sie namentlich J. Lippert in seinen höchst anregenden Arbeiten liebt, bin ich aus dem Wege gegangen. Die Lehren der allgemeinen Sozialwissenschaft können für den positiven, kritischen Forscher nicht mehr sein als Anregungen. Die ganze Arbeit läuft sonst auf eine petitio principii hinaus. Solche Lehren sind, wenn richtig, d. h. induktiv gewonnen, für den konkreten neuen Fall nichts anderes als Analogien, und diese sind als solche, wenn sie nicht weiter gestützt werden, als wissenschaftliche Argumente von sehr zweifelhafter Güte[2].

Die Anmerkungen sind etwas überlastet. Gerechte Beurteiler werden nicht übersehen, dafs dies im Interesse eines knappen, glatt lesbaren Textes geschah. Aus technischen Gründen habe ich ferner oft die Ziffern der Anmerkungen zum Zitieren auch dort verwendet, wo der Text gemeint ist.

Gleichfalls im Interesse der Knappheit habe ich es unterlassen, bei jeder Gelegenheit, z. B. der Erwähnung des Mutterrechtes oder dgl., die ganze Frage aufzurollen. Es kam mir nur darauf an, jeweils zur Gesamtfrage Stellung zu nehmen und das, was sich mir eben bot, zur Lösung beizutragen und in die Wagschale zu werfen. Ich glaube, dafs positive Resultate eine weitläufige Auseinandersetzung leicht überflüssig machen. Dagegen habe ich auf sorgfältige Interpretation und Analyse der Quellen besonderes Gewicht gelegt. Es geht meines Erachtens nicht an, die einzelnen Bestandteile der Sage etwa nach ihrem Hauptinhalt herauszudestillieren und sich dann über diese Abstraktionen zu verbreiten. Sint ut sunt! Das, was uns vorliegt, ist die Erzählung des Cosmas, und dieser reale Boden darf nicht verlassen werden. Zuerst heifst es interpretieren! Das so gewonnene Rohmaterial mufs dann dem Feuer der Kritik unterworfen und aus diesem selben, nur geläuterten Stoff mufs der weitere Bau aufgeführt werden. Ich glaube auch, durch die nachstehenden Ausführungen gezeigt zu haben, dafs dieses Verfahren wirklich lohnend ist. Dafs die erzielten Resultate nicht leicht wiegen, ergibt ein Blick auf die zahlreichen Stützen, durch die sie von aufsen her gehalten werden.

Ich kann diese Zeilen nicht schliefsen, ohne meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Hofrat Professor Karl Ritter von Czyhlarz in Wien meinen wärmsten Dank auszusprechen für die erste Anregung zum Studium des deutschen Rechtes und speziell des Rechtes meines Heimatlandes, die ich einst in dessen romanistischen Vorlesungen und Seminarübungen in Prag empfangen habe.

---

[2] Etwas ganz anderes ist die Analogie bei Interpretation von Rechtssätzen behufs Anwendung.

Ebenso bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Professor Alexander Brückner in Berlin für die Einführung in das Studium slavischer Sprachen.

Besonderer Dank gebührt auch der Prager Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, die mich bei meiner Arbeit durch eine Subvention unterstützt hat.

Prag, Februar 1902.

H. S.

Inhaltsverzeichnis.

(Die in Klammern beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Verzeichnis

von abgekürzt zitierten Titeln von Arbeiten, Zeitschriften und Sammelwerken.

Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Prag.

Karl von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren. München, 1874.

— Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. München, 1874.

— Grundriſs des germanischen Rechts (Recht). 2. Auflage. 2. Abdruck. Straſsburg 1901. Sonderabdruck des Artikels „Recht", aus der 2. Auflage von Pauls Grundriſs der germanischen Philologie.

— Nordgermanisches Obligationenrecht. Leipzig, 1882 ff.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen (von Bd. 34 an Arch. für österreichische Geschichte). Wien.

Archiv für slavische Philologie. Berlin.

Athenaeum. Listy pro literaturu a kritiku vědeckou. Red. T. G. Massaryk. Prag.

Adolf Bachmann, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen in den Mitt. d. I. f. ö. G.-F. XX (1899).

— Die Erbauung der Prager Burgen. Beilage zur „Bohemia". Nr. 117. Prag, 1893.

— Geschichte Böhmens. I. Bd. (Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. von Heeren, Ukert, v. Giesebrecht und Lamprecht). Gotha, 1899.

Bohuslaw Alois Balbin S. J., Miscellanea historica regni Bohemiae. Prag, 1679 ff.

Oswald Balzer, Historya Ustroju Austryi w zarysie. Lemberg, 1899.

— Rewizya teoryi o pierwotnem osadnictwie w Polsce. Kwartalnik Historyczny XII (1898).

— O zadrudze słowiańskiej. Uwagi i polemika. Kwartalnik Historyczny XIII (1899).

Sitzungsberichte der Kgl. preuſsischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. (Berliner S.-B.)

Ernst Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode. Leipzig, 1889, 1894.

V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn, 1876.

Otto Bremer, Artikel „Ethnographie der germanischen Stämme" in Pauls Grundriſs der germanischen Philologie III[2].

Alexander Brückner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Litauer. Archiv für slavische Philologie XXI (1898), XXIII (1901).
— O Piaście. Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1898.
Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig, I, 1887. II, 1892.
— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig, 1901.
— Der Totenteil in germanischen Rechten. Z.[2] f. R.-G. germ. Abt. Bd. 19 (1898).
— Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten. Z.[2] f. R.-G. germ. Abt. Bd. 17 (1896).
Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Auflage. Tübingen, 1901.
— Die Wirtschaft der Naturvölker. Dresden, 1898.
M. Büdinger, Österreichische Geschichte bis zum Ausgange des XIII. Jahrh. Bd. I. Leipzig, 1858.
Časopis Českého Musea (Č. Č. M.). Prag.
Časopis Matice Moravské. Brünn.
Jaromír Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das frei vererbliche Vermögen in Böhmen. Prag, 1882.
Ceský Časopis Historický (Č. Č. H.). Prag.
Georg Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. Z. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. XIII (1898/9).
Felix Dahn, Bausteine. Berlin.
Dalimili Bohemiae Chronicon. Fontes Rerum Bohemicarum Bd. III.
Berthold Delbrück, Das Mutterrecht bei den Indogermanen. Preufsische Jahrbücher Bd. 79.
Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. Abhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften XI (1890).
Gelasius Dobner S. P., Wenceslai Hagek a Liboczan Annales Bohemorum. Prag, 1762 ff.
Jo. Dubravius, Olomucensis Episcopus, Historia Bohemica (1551). Frankfurt, 1687.
Beda Dudík, Mährens allgemeine Geschichte. Brünn, 1860 ff.
Ernst Dümmler, De Bohemiae condicione Carolis imperantibus. 1854.
— Geschichte des ostfränkischen Reichs. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). 2. Auflage. Leipzig, 1888.
M. Dvořák, Versus de passione sancti Adelberti a Kosmovi zprávy o českém pohanství. Český Časopis Historický VII. 1901.
C. G. Erben, Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae (fortgesetzt von Emler). Prag.
Louis Erhardt, Die älteste germanische Staatenbildung. Leipzig, 1879.
J. Ph. G. Ewers, Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dorpat und Hamburg, 1826.
Fontes Rerum Bohemicarum. Prag, 1873 ff.
Anton Frind, Kirchengeschichte Böhmens. Prag, 1864.
Ludwig Gebhardi, Geschichte aller wendisch-slavischen Staaten. Halle, 1790 ff.
Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung. Hrsg. von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter; fortgesetzt von W. Wattenbach, Leipzig.
Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin, 1868 ff.
— Erbrecht und Vizinenrecht. Z. f. R.-G. Bd. 12 (1876).
— Der Humor im deutschen Recht. 2. Auflage. Berlin, 1887.
Ludwig Giesebrecht, Wendische Geschichten von 780—1182. Berlin, 1843.
Wilhelm Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Braunschweig, 1881 ff.
Jaroslaw Goll, Samo und die karantanischen Slaven, in den Mitt. d. I. f. ö. G.-F. XI (1890).

Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage, besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 1899.
Ernst Grofse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg i. B. und Leipzig, 1896.
Grundrifs der indo-arischen Philologie und Altertumskunde, hrsg. von Georg Bühler. Strafsburg, 1896.
A. v. Gutschmid, Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadłubek, im Archiv f. Kunde öst. G.-Qu. XVII (1857).
Wacslaw Hagek z Liboczan Kronyka Czeská. Prag, 1541.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von J. Conrad, W. Lexis, L. Elster und Edg. Löning. Jena. 1. Auflage seit 1889. 2. Auflage seit 1898.
Jaromir Hanĕl, O vlivu práva nĕmeckého v Cechách a na Moravĕ. Prag, 1874.
Otto Hein, Altpreufsische Wirtschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit, in der Z. f. Ethnologie XXII (1890).
Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Jena, 1896.
Constantin v. Höfler, Abhandlungen aus dem Gebiete der slavischen Geschichte. W. S.-B. XCVII (1881).
Julius Hoffory, Der germanische Himmelsgott. Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Göttingen, 1888.
Franz Holub, Das Reich Samos. Programm der Unter-Realschule Leopoldstadt-Wien. 1879.
Alphons Huber, Geschichte Österreichs. Gotha 1885 ff.
Georg Jacob, Ein arabischer Berichterstatter aus dem X. oder XI. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Berlin, 1890.
Vatroslav Jagić, Rezension von Fr. Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven. Archiv für slavische Philologie, Bd. 8 (1885).
— Rezension von Stojan, Novaković, Selo. Archiv für slavische Philologie, Bd. 15 (1893).
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von B. Hildebrand, hrsg. von J. Conrad, in Verbindung mit Edg. Loening und W. Lexis. Jena.
Hermenegild Jireček, Codex Juris Bohemici. Prag, 1867 ff.
— Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag, 1866.
— Slovanské právo v Čechách a na Moravĕ. Prag, 1863 ff.
— Svod zákonův slovanských. Prag, 1880.
— Všeslovanský slovař právnicko-historický. Bericht darüber und Proben daraus in Právník, Prag, 1897.
Julius Jolly, Artikel „Recht und Sitte", in Grundrifs der indoarischen Philologie, hrsg. von G. Bühler.
Karel Kadlec, Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanském. Prag, 1898.
— K „slovn o zádruze". Národopisný sborník česko-slovanský VI (1900).
— Rodinný nedíl ve světle dat srovnavacích dějin právních. Časopis Matice Moravské Bd. XXV (1901).
R. F. Kaindl, Über die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen. Mitt. des Vereins f. Gesch. d. Dtsch. in Böhmen XXXI (1892).
Josef Kalousek, České státní právo. 2. Auflage. Prag, 1892.
— O staročeském právĕ dědičném a královském právĕ odúmrtném na statcích svobodných v Čechách i v Moravĕ. Prag, 1894. Rozpravy der czechischen K. F.-J.-Akademie Klasse I Jahrg. III No. 1.
Wojciech Kętrzyński, Przyczynki do historyi Piastowiczów i Polski Piastowskiej. Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften Hist.-phil. Cl. Bd. 37 (1899).
Josef Kohler, Die Gewohnheitsrechte der Provinz Bombay. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 10 (1892).

Fr. S. Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven. Wien, 1885.
Krčmář, Rezension von Otto Gierke, Handelsgesellschaft und bürgerliches Recht (Archiv für bürgerliches Recht Bd. XIX) in Sborník věd státních a právních II (1902).
G. Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte. 2. Auflage. Graz, 1887.
Franz Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis neuesten Zeit. Berlin, 1876 ff.
Martin Kuthen, Kronika o založení země české. Prag, 1539.
Kwartalnik Historyczny. Begründet von Liske, fortgesetzt von Korzeniowski. Lemberg.
E. de Laveleye, Das Ureigentum. Übersetzt von K. Bücher. Leipzig, 1879.
Karl Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin und Leipzig, 1886.
Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen. Berlin, 1883.
Burk. Wilh. Leist, Altarisches ius civile. Jena, 1892.
— Altarisches ius gentium. Jena, 1889.
— Graeco-italische Rechtsgeschichte. Jena, 1884.
Julius Lippert, Die Anfänge der Staatenbildung in Böhmen. Mitt. f. Gesch. d. Dtsch. in Böhmen XXIX (1891).
— Die Knechtschaft in Böhmen. Beilage zur „Bohemia“ (Prag), 1890 Nr. 1.
— Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Prag, Wien, Leipzig. I, 1896. II, 1898.
— Die tschechische Ursage und ihre Entstehung. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge, hrsg. vom deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, Nr. 141.) Prag, 1890.
J. Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogtums. Archiv für österreichische Geschichte Bd. LXIV (1882).
— Die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland. Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. II (1881).
— Studien zu Cosmas von Prag. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. LXI (1880).
— Der Sturz des Hauses Slawnik. Archiv f. öst. Gesch. LXV (1883).
Johannis de Marignola Chronicon. Fontes Rerum Bohemicarum Bd. III.
Konrad Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum. München, 1855.
J. Meinert, Die böhmischen Geschichtschreiber des ersten Zeitraumes. Wiener Jahrbücher der Litteratur XV (1821).
August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und der Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin, 1895.
J. B. Menckenius, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum. Leipzig, 1728 ff.
Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien.
— des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck.
— des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag.
Eugen Mogk, Artikel „Mythologie“ in Pauls Grundrifs d. germ. Philologie III².
Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht. Leipzig, 1876 ff.
Monumenta Germaniae historica. Hannover.
Engelbert Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (Bibliothek Deutscher Geschichte, hrsg. von H. v. Zwiedineck-Südenhorst). Stuttgart, 1896.
— Regesten der Karolinger, 2. Auflage. Innsbruck, 1899.

Karl Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Berlin, 1870 ff.
Iwan von Müller, Die griechischen Privataltertümer in seinem Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. Bd. IV, 1. Abt. 2. Hälfte. München, 1893.
Národopisný sborník českoslovanský. Vydává národopisná společnosť českoslovanská a národopisné museum českoslovanské. Red. Fr. Pastrnek. Georg Polívka. Prag.
Johannis Neplachonis, Abbatis opatovicensis, Chronicon. Fontes Rerum Bohemicarum Bd. III.
Fr. Nerad, Samo a jeho říše. Programm der czechischen Realschule in Teltsch. 1895/6.
Josef Max Graf Ossoliński, Vincent Kadłubek, übersetzt von Samuel Gottlieb Linde. Warschau, 1822.
Max Pappenheim, Rezension von P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Z.[2] f. R.-G., Germ. Abt. XX (1899).
František Palacky, Dějiny Národu Českého w Čechách a w Morawě 3. (teilweise 2.) Auflage. Prag, 1876—8.
Franz Palacký, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber. Prag, 1830.
Johannes Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen. Prag, 1890.
— Die österreichische Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf, die Katastralkarte, in den Mitt. der anthropologischen Gesellschaft in Wien. Sitzungsberichte Bd. XXVII = N. F. XVII. 1897.
— Die serbische zadruga. Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1899).
— Slovo o zádruze. Národopisný sborník česko-slovanský Bd. IV (1899).
— Zur Sozialgeschichte Böhmens. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. V (1897).
— Východisko Meitzenova líčení agrárních dějin germánských a slovanských, in Český Časopis Historický IV (1898).
— Zádruha na Prachensku. S.-A. aus Athenaeum Bd. V. 1888.
Josef Pekař (?), Rezension von O. Balzer, O zadrudze słowiańskiej. Český Časopis Historický Bd. V (1899).
Josef Pekař, Anzeige von O. Balzer, O zadrudze słowiańskiej. Věstník slovanských starožitností Bd. IV (1900).
— K sporu o zádruhu staroslovanskou. Český Časopis Historický Bd. VI (1900).
F. Martin Pelzel, Nowá kronyka czeská. Prag, 1791 ff.
Josef Perwolf, Staroslovanské řády a obyčeje. Slovanský sborník Bd. III (1884).
v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten. Berlin, 1860.
J. L. Píč, Bojové, Markomani a Češi. Vorrede zu Archaeologický výzkum ve středních Čechách. Prag, 1893.
Alb. Herm. Post, Grundrifs der ethnologischen Jurisprudenz. Oldenburg und Leipzig. I. Bd. 1894, II. Bd. 1895.
— Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. Oldenburg, 1884.
— Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts. Oldenburg, 1889.
Právník. Časopis věnovaný vědě právnické vůbec. Hrsg. v. Erben, Taxis, Jeřábek u. s. w. Prag.
Franz Pubitschka, Chronologische Geschichte Böhmens. Prag, 1770—1807.
Przibiconis de Radenin, dicti Pulkawae, Chronicon Bohemiae. Fontes Rerum Bohemicarum Bd. V.
Paul Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Leipzig, 1899.
Felix Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreifsigjährigen Kriege. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, 1. Leipzig, 1894.

Felix Rachfahl, Zur Geschichte des Grundeigentums. Conrads Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. Bd. XIX. (1900).
Antonín Randa, Přehled vzniku a vývinu desk čili knih veřejných. Prag, 1870.
Karl Freih. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin, 1840.
Emil Franz Rösler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Prag. I. Bd. 1845. II. Bd. 1852.
Robert Rösler, Der Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau. Wiener S.-B. Bd. 73. (1873).
Rozprawy akademii umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny. Krakau.
Rozpravy české akademie císaře Františka Josefa pro vědu, slovesnosť a umění v Praze. Prag.
O. J. Šafařík, Slowanské starožitnosti. Prag, 1837.
Sborník věd právních a státních. Hrsg. von Timotheus Freiherrn Rieger. Prag.
P. J. Schafarik, Slawische Altertümer. Deutsch von Mosig von Aehrenfeld, hrsg. von Heinrich Wuttke. Leipzig. I. Bd. 1843. II. Bd. 1844.
Wilhelm Scherer, Rezension von Anton Baumstark, Die Germania des Tacitus. Anzeiger für deutsches Altertum. Bd. IV (1878).
— Mars Thingsus. Berliner S.-B. 1884.
Herman Schiller, Die römischen Staats- und Rechtsaltertümer in Iwan v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. Bd. IV. 2. Abteilung. München, 1893.
O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Strafsburg, 1901.
— Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Auflage, Jena, 1890.
Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 50. Heft). Breslau, 1896.
— Rezension von Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge, Bd. II, 1896.
— Rezension von Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Z.[2] f. R.-G. Bd. 19 (1898).
— Rezension von Julius Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit. Z.[2] f. R.-G. Bd. 20 (1900).
— Rezension von J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (4. Auflage). (Münchener) Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge. Bd. VII. 1901 (ex 1900).
Richard Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. Leipzig, 1898.
Wilhelm Sickel, Der deutsche Freistaat. Halle, 1879.
Ferdinand Skalla, Der erste Przemyslide. Programm der Oberrealschule zu Znaim. 1889.
Fr. A. Slavík, O významu jména Cech. Č. Č. M. 1890.
Slovanský sborník statí z oboru národopisu, kulturní historie a dějin literárního i společenského života. Prag.
Rudolf Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar, 1871.
M. Paul Stránský, De Republica Bojema (1633). Amstelaedami 1713.
Aeneas Sylvius, Senensis, S. R. E. Card., De Bohemorum et ex his imperatorum aliquot origine ac gestis .. historia. Frankfurt, 1687.
J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im dreizehnten Jahrhundert. Wien, 1859.
— Das Heimfallsrecht. Wien, 1882.
W. W. Tomek, Apologie der ältesten Geschichte Böhmens. Abhandlungen der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1863.

W. W. Tomek, Děje Království Ceského. Prag, 1891.
— Dějepis města Prahy. Prag. I. Bd. 1855. 2. Auflage 1892 in den hier in Betracht kommenden Partien, also namentlich Festhalten an den Fälschungen, unverändert.
— Geschichte der Stadt Prag. Prag, 1856.
— Národy rakouské v. 6. a 7. století po Kristu. C. Č. M. 1857, S. 201 ff.
— O starém rozdělení Cech na župy a pozdějším na kraje. Č. C. M. 1858. S. 222 ff., 327 ff., 475 ff.
Paul Turner, Slavisches Familienrecht. Strafsburger Dissertation. 1874.
Věstník slovanských starožitností. Indicateur des travaux relatifs à l'antiquité slave. Hrsg. von L. Niederle. Prag, 1898 ff.
Alfred Vierkandt, Naturvölker und Kulturvölker. Leipzig, 1896.
Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. I[3]. Berlin, 1880.
W. Wattenbach, Abraham Jakobsens Bericht über die Slavenlande vom Jahre 973. Anhang zu Widukinds sächsischen Geschichten. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. X. Jahrh. VI. Bd. 2. Gesamtausgabe. Leipzig (1891).
— Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Berlin. I. 1893. II. 1894.
Carl Weinhold, Altnordisches Leben. Berlin, 1856.
— Beiträge zu den germanischen Kriegsaltertümern. Berliner S.-B. 1891.
— Die deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Auflage, Wien, 1882.
— Über den Mythus vom Wanenkrieg. Berliner S.-B. 1890.
Emil Werunsky, Böhmens sozialpolitische Entwicklung in vorhussitischer Zeit. Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, hrsg. von Ilberg und Richter. I. Abt. VII. Bd. Leipzig (1901).
(Wiener) Jahrbücher der Literatur. Wien.
Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien (Wiener S.-B.).
W. E. Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle, 1842.
Joh. Er. Wocel, O staročeském právu dědičném. Abhandlungen der böhm. Ges. d. Wiss. Prag, 1861.
Victorin von Wsehrd, O práviech země czeské. Hrsg. von H. Jireček, Codex iuris bohemici III 3. 1874.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Z.[2] f. R.-G.). Weimar.
Zeitschrift für Ethnologie. Berlin.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Z. f. R.-G.). Weimar.
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Stephan Bauer und Ludo Moritz Hartmann.



§ 1.

Kritik.

Der Prager Domkapitular[1] Cosmas († 1125) beginnt seine Darstellung der Schicksale Böhmens[2] mit der Wiedergabe der volkstümlichen Ursage, die er sorgfältig von der ihm besser überlieferten Geschichte des Landes — beginnend mit der allerdings falschen, dem Jahre 894 zugeschriebenen Nachricht von der Taufe Bořiwojs — trennt. Dieses Maſs von Kritik oder wohl besser gesagt ehrlicher Reproduktionsfähigkeit wäre an sich geeignet, dem Chronisten Vertrauen zu verschaffen. Leider wird dieses Vertrauen durch die Einblicke getrübt, welche uns die historische Forschung, namentlich Loserth, in die Arbeitsweise des Schriftstellers verschafft hat. Cosmas ist häufig in seinen Angaben recht ungenau, und er spricht nicht mit eigenem Munde[3]. Für die Sage kommt der erstere Mangel weniger in Betracht, dafür um so mehr der zweite. Einen groſsen Teil der Sage erzählt Cosmas geradezu mit den Worten namentlich des Regino resp. Justinus und des Boëtius. Dieser Mangel wird dadurch noch bedenklicher, daſs der Erzähler gelegentlich selbst Geschichte „macht", d. h. konstruiert. Wir können ihn gleich am Anfang seiner Schilderung auf handhafter That ertappen, wo er erzählt, nach der biblischen Sintflut sei Böhmen menschenleer gewesen, bis

[1] Daſs Cosmas erst zwischen der Abfassung des ersten und zweiten Buches seiner Chronik Dechant geworden sei, wie Köpke in seiner Ausgabe M. G. IX S. 4 vermutet, scheint mir durch die, wenn auch beachtenswerten Bemerkungen von Emler und Tomek in ihrer Ausgabe S. VII Anm. 1 nicht widerlegt zu sein.

[2] Vgl. hierüber Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2, 203 ff. Dieser Abhandlung liegen die Ausgaben von R. Köpke, Monumenta Germaniae historica Scriptores, IX S. 1 ff., und J. Emler-W. W. Tomek, Fontes Rerum Bohemicarum II. Band, Prag 1874, zu Grunde.

[3] Näheres bei Wattenbach, G.-Qu., a. a. O. und den dort Zitierten, namentlich Loserth. Eine Erwiderung gegenüber Regel bringt Loserth, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 29 (1891) S. 37 ff. Vgl. zuletzt auch noch M. Dvořák, Český časopis historický VII, 1901, S. 448 ff. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, S. XXIII, bezweifelt, daſs Cosmas durch Entlehnung aus Regino falsche Thatsachen in dem von Loserth angenommenen Umfang in die Geschichte Böhmens eingeführt habe.

Bohemus mit seiner Schar gekommen sei[4]. Diese gewiſs schweren Mängel gebieten groſse Vorsicht, aber wir dürfen uns nicht zu einem vollständigen Nihilismus hinreiſsen lassen. Für die Benutzung fremder Schriftsteller durch den Chronisten ist sehr lehrreich die Božena-Erzählung[5]. Loserth hat scharfsinnig nachgewiesen, daſs unser Gewährsmann hier aus Regino zu 980 abgeschrieben hat[6]. Die Übereinstimmung des Cosmas mit seiner Vorlage betrifft aber doch nur die Form, die stilistische Ausschmückung. Trotz der wörtlichen Anlehnung bleibt die Božena ein Wäsche waschendes Bauernweib, während Regino ausdrücklich die Mutter Arnulfs, die dem Böhmen zur Vorlage diente, als nobilis femina bezeichnet. Cosmas ist eben ein Mann, der gern seine gelehrte rhetorische Bildung einflieſsen läſst. Wie weit dies auf Kosten der Wahrheit geschieht, kann im einzelnen Fall nur eine eingehende Untersuchung zeigen. Von vornherein seiner Darstellung einen echten Kern abzusprechen, geht nicht an. Diesen kritischen Grundsatz müssen wir auch auf die Wiedergabe der böhmischen Sage anwenden. Aus dem Titel der Unzuverlässigkeit des Autors dürfen wir diesen Abschnitt nicht überschlagen. Selbst dort, wo Cosmas andere Schriftsteller ausschreibt, ist die Vermutung nicht ausgeschlossen, daſs er bloſs in seiner gelehrten, zitatenreichen Art wirkliche Sage referiert.

Es fragt sich nun, wieviel historische Wahrheit wir der Sage selbst zutrauen dürfen. Es scheint mir, daſs von der lange herrschenden Meinung abzuweichen ist. Man ist der Sage nicht gerecht geworden. Die strenge kritische deutsche Forschung hat sie als Fabel, die „der wahren Geschichte so wenig entspricht wie die meisten Darstellungen, welche auf ähnlichen Gründen beruhen", verworfen[7]. Dieser Vorwurf

---

[4] I, 1 und 2.

[5] I, 36.

[6] Archiv für österreichische Geschichtsforschung LXI (1880) S. 17.

[7] Schon früh hat die deutsche Wissenschaft zur Kritik gegenüber der böhmischen Sage gemahnt. So Chr. Gottl. Schwartz aus Altdorf in der Ausgabe des Cosmas bei Mencken von 1728. Er zitiert die böhmische Litteratur, bemerkt aber bei Lubossa: Nos in his prisci aevi fabulis explicandis operam perdere nolumus. Ähnlich bei der przemyslidischen Regententafel: Non vocat, horum ducum Bohemiae successionem excutere. Bene monet Cl. Schminckius, . . . tam intricatam, tam corruptam, tamque incertam esse chronologiam Ducum et Regum Bohemiae istius aevi, ut nihil sani inde elici possit. Für die moderne Auffassung siehe Wattenbach, G.-Q. 2, 204. Vgl. auch neuestens die allgemeine Bemerkung Rachfahls in Conrads Jahrbüchern f. Nat.-Ök., 1900, S. 3. Zum Teil auf demselben Standpunkt steht auch Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber S. 20 ff.: „Daſs die Beschreibung der Urböhmen keine historische, folglich auch keine Quelle für den Historiker sein könne". Doch hat dieser Kritizismus Palackýs nicht immer vorgehalten. So behandelt er z. B. Dějiny (národu Českého) I, 1. 19; 102; 173 die gefälschten Handschriften, die doch auch Sage bringen wollen, recht zuversichtlich als historische Quellen. Die Ablehnung der

wendet sich gegen den inneren Gehalt der Sage. Die nachstehenden Ausführungen werden zeigen, dafs er im grofsen ganzen nicht gerechtfertigt ist. Die neuere deutsche Wissenschaft, die liebevoll damit beschäftigt ist, auch aus den Sagen echte Kerne herauszuschälen [7a], läfst dieses Unternehmen nicht

---

Cosmasschen Sagenform durch Tomek, Apologie der ältesten Geschichte Böhmens (Abhandlungen der Kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 1865) S. 45, beruht lediglich auf einer falschen Datierung. „Krok kann nicht der erste Begründer einer eigentlichen Landesgewalt in Böhmen sein, da wir von einem Samo schon vor ihm wissen." Dieser Einwand wäre gewifs berechtigt, wenn er richtig wäre. Es wird sich zeigen, dafs Samo nach Krak zu setzen ist, dafs die samonische Epoche nichts anderes ist als die Przemysls, und damit ist nicht nur der Einwand beseitigt, sondern die Sage vollkommen gerechtfertigt. Bei Lippert ist, wie später gezeigt wird, seine einseitige Vorliebe für den darwinistischen Kampf ums Dasein und sonstige aprioristische Geschichtskonstruktionen wohl mit ein Hauptgrund für seine zu geringe Einschätzung der Sage. Seine Ausführungen, namentlich „Die czechische Ursage", stellen mehr die Art und Weise dar, wie eine derartige Sage allenfalls auch hätte entstehen können. Die Annahme, das Volk hätte nur die paar archäologischen Reste, die Burg- und Hügelnamen gehabt und im Anschlusse daran eigentlich die ganze Sage erst erdichtet, ist doch höchst unwahrscheinlich. Auf Lipperts Frage S. 9 a. a. O.: „Wer sollte der Träger der Geschichte erloschener Geschlechter sein?" ist doch zunächst zu antworten: die Tradition. Nicht auf die bewufste „Volksforschung", sondern auf die „Volksüberlieferung" ist vor allem Nachdruck zu legen. A. Bachmann, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen, in den Mitt. d. Inst. f. öst. G. F. XX (1899) S. 42 ff., erkennt zwar mehrfach einen historischen Kern der Sage an, ist aber infolge allzu summarischer Behandlung sehr leicht bereit, wichtige Züge zu opfern.

[7a] Über die Sagenkritik im allgemeinen vgl. besonders die feinen Ausführungen von E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode (1. Auflage), 1889, S. 248 ff., 331, 337 ff. Namentlich dem Juristen bietet die Sage eine viel brauchbarere Quelle als dem Historiker. Dem Juristen kommt es allenfalls blofs darauf an, die Rechtsidee aus den Quellen herauszuarbeiten. Das ist aber bei der Sage noch ganz gut möglich, selbst wenn die äufseren Umstände erdichtet sind. Durch die umgestaltende Kraft der von subjektiven Tendenzen geleiteten Sagenbildung werden gerade die subjektiven Überzeugungen (also auch die Rechtsüberzeugung), die den Inhalt der Begebenheiten erfüllen, am wenigsten alteriert werden. Ja es können event. die Kultur- und also auch die Rechtsideale eines Volkes in der Sage viel reiner zum Ausdruck kommen als in jenen Darstellungen, in denen sie sich beständig mit den mannigfachen Strömungen des Lebens zu kreuzen haben. Die folgende Darstellung wird eine Fülle von Belegen für diese allgemeinen methodischen Sätze bringen. Hier seien nur einige wenige hervorgehoben. Es hat z. B. der Franke, der im siebenten Jahrhunderte den grossen Slavenbund gestiftet hat, gewifs nicht Samo geheifsen. Der Volksgeist hat ihm aber vielleicht schon bei Lebzeiten diesen Namen, der seine staatsrechtliche Stellung zum Ausdrucke bringen soll, beigelegt. Bereits für den nüchternen fränkischen Chronisten heifst der Mann Samo. Ähnliches gilt von den Namen Lubossa, Przemysl, Nezamysl. Auch wenn sie historisch nicht wahr sind, bilden sie für die Ideenforschung recht wertvolles Material. Schon diese vielleicht blofs angeblichen Namen sind ein Indiz für die Charakteristik ihrer Träger. Lubossa ist die Friedensrichterin, Przemysl (Prometheus) der schlaue Reformator,

aussichtslos erscheinen, zumal sich ergeben wird, dafs die Sozialverhältnisse der böhmischen Sage in die anderweitigen Ergebnisse der modernen Forschung durchaus hineinpassen. Von czechischer Seite hat man die spärlichen Brocken, die Cosmas bietet, verachtet und lieber nach den vollen Schüsseln des Dalemil und der gefälschten Handschriften gegriffen, wiewohl man durch die oft geradezu läppischen Schilderungen der letzteren hätte gewarnt sein können[8].

Nezamysl (Epimetheus) dessen trauriger Epigone κατ' ἐξοχήν. Ein anderes Beispiel. Der Bericht über die Vermählung Lubossas mit Przemysl ist in der Fassung des Cosmas resp. der Sage gewifs unwahr. Eine feinere Kritik kann aber eine ganze Reihe von historisch wahren Elementen herausschälen, und zwar nicht nur von Begebenheiten, sondern noch mehr von Zuständen, von kulturhistorischen Zügen, als: die Auswahl des Gatten durch die Frau nach Beratung mit ihrer Familie u. s. w. So werden ja bekanntlich auch legendarische Vorgänge längst als wichtige Quelle rechtsgeschichtlicher Erkenntnis benutzt. Bei alledem darf aber selbstverständlich nicht übersehen werden, dafs die Sage poetische Übertreibungen liebt, und dafs der Volksgeist, der gelegentlich eine Verschiebung der reinen Tradition bewirkt, selbst auch in beständigem Flusse begriffen ist.

[8] Vgl. z. B. die Abstimmung des böhmischen Landtages zur Zeit der Lubossa, die nach dem Machwerk der Fälscher durch Einsammeln von Stimmzetteln vor sich geht! Dazu Palacký, Dějiny I, 1 202 ff., Tomek; Děje království Českého, 1891, S. 13; H. Jireček, Recht in Böhmen I, 73 ff. Selbst Randa, Přehled vzniku a vývinu desk čili knih veřejných, 1870, S. 5, hat die Rechtstafeln der Handschrift acceptiert. Gegen eine ähnliche Fabel Hájeks schon Dobner II, 87, 130 f., 172 f. Mit durch Dalemil und die Fälschungen verleitet, löst V. Brandl, O Bojích herkynských a o významu nejstarších českých pověstí, im Časopis Matice Moravské, 1873, S. 8 ff., die ganze Sage in einen mythologischen Nebel auf. Dasselbe gilt im Wesen auch von K. J. Erben, O dvojici a o trojici v slovanském bájesloví im Časopis českého Musea, 1857, namentlich S. 393 ff. Die Verwertung der Falsifikate steht heute noch in üppiger Blüte. Von Gelehrten nenne ich W. W. Tomek, Děje království Českého, 1891; Hermenegild Jireček, Slavisches Rechtswörterbuch, Právník 1897; J. L. Píč, Bojové Markomani a Češi, als Vorrede zu Archaeologický výzkum ve středních Čechách, Prag 1893, S. LXX. Hierher gehört eigentlich auch die neue Auflage der Geschichte Palackýs durch Timotheus Freiherrn Rieger, Prag 1894/6. v. Rieger hat es unterlassen, das zum gröfsten Teil unkritische Publikum dieses Buches darauf aufmerksam zu machen, dafs gewichtige Quellen Palackýs sich als gewissenlose Fälschungen herausgestellt haben. Wer die Wahrheit kennt, der hat sie auch zu sagen. So ist aber das Buch geeignet, bedenklichen politischen Zielen weiter Vorschub zu leisten. — Gegen die Ausnutzung der betrügerischen Fabrikate für rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Zwecke tritt auf czechischer Seite erst die neuere und neueste Schule ausdrücklich auf. In der vorliegenden Arbeit soll selbst eine Polemik mit den Machwerken Hankas und seiner Genossen, sowie mit den darauf ruhenden Behauptungen der Litteratur als unnützer Ballast thunlichst vermieden werden. Auch der sog. Dalemil aus dem vierzehnten Jahrhundert (Fontes Rerum Bohemicarum Bd. III) ist, soweit er über Cosmas hinausgeht, eine sehr bedenkliche Quelle; vgl. hierüber sehr gut J. Lippert, Die czechische Ursage und ihre Entstehung (Sammlung gemeinnütziger Vorträge, hrsg. vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kennt-

Um nun auf den Inhalt der Sage einzugehen, empfiehlt es sich, folgende Abschnitte zu unterscheiden: die Einwanderung und das goldene Zeitalter, das Zeitalter des Eigentums, in dem das Auftreten Kraks, dann der Lubossa besonders markante Punkte abgeben, die Regierung Przemysls, dann die Zeit nach Przemysl, worin wieder die Neklansage sich besonders heraushebt.

Die Einwanderungssage[9] leidet, wie schon bemerkt, an einem empfindlichen Mangel, nämlich an einem unvermittelten Anschlufs an die Sintflut und die Zerstreuung der Menschheit anläfslich des Turmbaus zu Babel. Allein diese Momente liegen doch eigentlich aufserhalb der eigentlichen Einwanderungssage. Gewifs hat eine Einwanderung stattgefunden, und es ist nicht unmöglich, dafs die Volkssage eine Erinnerung daran bewahrt hat. Die Einwanderungssage ist auch voll von Anklängen an die Bibel (Bohemus führt seine Schar wie Moses die Juden ins gelobte Land), an Vergil, Horaz[10]. Wir werden also allen Details skeptisch gegenübertreten müssen. Für unser Interesse kommen hauptsächlich die Person des „Bohemus" und das Lokal der Ereignisse in Betracht.

Trotz aller Bedenken[11] möchte ich den Namen „Bohemus" für die Übersetzung eines „Czech" der Volkssage erklären.

---

nisse in Prag, No. 141), S. 1 f. Er wird deshalb nicht als Fundament der Darstellung benutzt. Selbstverständlich bleibt auch Hájek (1541) ganz aufser Betracht. Er ist bekanntlich durch das höchst bedeutsame Werk des gelehrten Piaristen Gelasius Dobner (1761 ff.) entlarvt worden. Dementsprechend wird auch die ältere unkritische und fabulierende Litteratur nur so weit zitiert, als es — ausnahmsweise — von Interesse ist. Für die sorglose Naivetät dieser älteren Litteratur sind charakteristisch Wendungen wie: Balbin Dec. I. lib. VII Sectio IV cap. 10: Haec omnia bella Stransky et Weleslawinus Neclano adscribunt, qui . . Anno . . Christi 839 decesserit; mihi inverisimile videtur illud de Annis Christi; reliqua tolerari possunt, sed probabile videtur aliquam bellorum istorum partem ad Crzezomyslum Patrem, aliqua etiam ad filium Hostivitum pertinere. Oder Pubitschka 1 282 f.: Das Sterbejahr Przemysls wird verschieden angesetzt. „Da das eigentliche Jahr völlig ungewifs ist, so ist es gleichgiltig, welches man annehmen will."

[9] Cosmas I, 2. H. Jireček, Studie ku kronice Kosmově, im Časopis Českého Musea 1892, S. 253, findet es beachtenswert, dafs Cosmas die Boemi für Einwanderer erklärt. Auf das Weitere der Einwanderungssage geht er nicht ein. Bachmann, Mitt. d. Inst. f. öst. G.F. XX (1899), verwirft — m. E. voreilig — fast die ganze Einwanderungssage.

[10] Vgl. die Nachweisungen in den angegebenen Ausgaben von Köpke und Emler. Auch das Küssen der Erde der neuen Heimat ist ein antikes und daher wohl entlehntes Motiv.

[11] Der Name „Czech" für den Führer bei der Einwanderung kommt zuerst bei Dalemil vor. Nach Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 122, hätte Cosmas aus Bohemia Bohemus gebildet, und der sog. Dalimil dann durch Übersetzung Čech daraus gemacht. Dagegen sieht Bachmann, Geschichte Böhmens S. 115, darin die Deutung d[illegible]ens Čechy aus Čech durch die (Volks-?) Sage. Weitere Litt[illegible]er Frage bei Bachmann, a. a. O.

Cosmas liebt solche gelehrte Geschmacklosigkeiten. So übersetzt er z. B. Wenzlaw mit Maior gloria, Wojtěch mit Exercitus consolatio[12]. Das mufste sich ihm hier um so mehr nahelegen, als er eine Ätiologie für Bohemi, Bohemia brauchte. Czech wäre demnach nicht erst durch Cosmas-Dalemil geschaffen, sondern eine Figur der alten Volkssage. Dafs Czech nicht etwa als der Stammvater der Czechen gedacht sei, ergibt sich schon klar aus dem Wortlaut der Sage bei Cosmas[13]. Der Anführer erscheint dort als Patriarch, aber nicht als Stammvater. Das Volk müfste wohl auch sonst einen von dem seinen abgeleiteten patronymischen Namen führen. Vielmehr ist der Name des Führers nichts anderes als der Name des Volkes. Eigentlich war jeder aus der Schar Czech und der Führer Czech κατ' ἐξοχήν[14]. Viel wichtiger als der Name ist der Umstand selbst, dafs die Einwanderung unter einem Führer geschehen sein soll. Im folgenden wird gezeigt werden, dafs dieser Zug innerlich durchaus gerechtfertigt ist. Dem Bedenken, dafs das Volk es liebt, für allgemeine Vorgänge einen Hauptakteur zu erdichten, kann hier wie so oft auch anderwärts entgegengehalten werden, dafs schon diese Neigung nicht vorhanden wäre, wenn sie nicht — wenigstens ideell — einen historischen Grund hätte, wenn sie nicht auf wirklichen Erfahrungen beruhen würde. Das Bestreben, Persönlichkeiten, deren Existenz etwas zweifelhaft ist, womöglich als blofse Allegorien auszudeuten, hat sich in der wissenschaftlichen Kritik doch stark überlebt. Es ist wohl nicht allzu gewagt, auch für die Persönlichkeiten der böhmischen Sage einen historischen Kern zu vermuten[14a]. Das gilt ebenso hier hinsichtlich der Existenz eines Führers bei der Einwanderung des Stämmchens, dem die Sage angehört, in Böhmen, als bezüglich der später auftretenden Gestalten eines Krak, einer Lubossa u. s. w.

---

[12] I, 9. Die Übersetzung ist falsch.

[13] Die Worte „quia tu o pater diceris Boëmus“ können mit Rücksicht auf: „tunc senior quem alii quasi dominum sequebantur“ gar nicht anders verstanden werden.

[14] Vgl. auch A. Brückner, Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1898, S. 340 f.: Czech i Lęch szczepy . . oznacza. Desgleichen schon G. Dobner, Wenceslai Hagek Annales Bohemorum I 50 ff. Er klammert sich aber zu sehr an die Anschauung, dafs Boëmus der erste Finwanderer nach der Sintflut gewesen sein soll, und führt dann wirklich den Namen Bohemia auf ihn zurück; II, 55.

[14a] Die häufig wiederkehrende Argumentation, aus Krakow, Kazin, Tetin, Liboschin sei ätiologisch Krak, Kazi, Tetha, Lubossa geworden (vgl. z. B. auch Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 112 f.), läfst sich doch stark durch die Frage erschüttern: wie sind denn diese Possessiva zu erklären? Damit ist nicht gesagt, dafs die bezügliche Gründungssage von Wort zu Wort sich auch wirklich zugetragen haben müsse, sondern nur, dafs mindestens derartige Gründungen, die doch offenbar aus dem rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen Bewufstsein berichtet werden, wirklich vorgekommen sind.

Die Einwanderung denkt sich Cosmas vom Berge Řip ausgehend [15]. Der Schauplatz der ersten Vorgänge beim Czechenstämmchen ergibt sich viel genauer aus der folgenden Darstellung des Chronisten. Er liegt nicht eigentlich im Zentrum; Prag und Wyscherad werden erst später begründet [16].

Die ersten Zeiten nach der Einwanderung schildert Cosmas als ein goldenes Zeitalter [17]. Man ist vielfach gewöhnt, derartige Idyllen einfach ad acta zu legen. Dazu kommt, dafs ein grofser Teil der Schilderung unseres Chronisten sich fast wörtlich bei Boëtius, Regino und Justinus wiederfindet [18]. Selbst für die Stelle über die conubia communia ist neuestens eine litterargeschichtliche Entwicklung aus der Adalbertslegende sehr wahrscheinlich gemacht worden [19].

---

[15] Cosmas I, 2: ut reor, circa montem Rip, inter duos fluvios, scilicet Ogram et Wlitawam, primas posuit sedes. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 111, hebt sehr richtig hervor, dafs hier blofs eine gelehrte Sage vorliegt.

[16] Die Burg des Crocco, in silva que adiacet pago Stybeczne, die Burg Lubossin, iuxta silvam, que tendit ad pagum Stebecnam, Tethin, castrum . . iuxta fluvium Msam, der tumulus der Kazi, super ripam fluminis Mse, iuxta viam, qua itur in partes provinciae Bechin, per montem qui dicitur Osseca liegen sämtlich im westlichen Centralböhmen. Die Gründung Prags wird angeordnet von einer villa aus, die 30 Stadien weit davon entfernt ist (I, 9), und zwar erst zur Zeit Przemysls. Ebenso erfolgt die Gründung von Wyschehrad-Hrasten und Diewin erst in der przemyslidischen Epoche. Palacký, Dějiny I, 103, 105, 107, 208, setzt sich hier auf Grund des Falsifikats über Cosmas hinweg. Ebenso Tomek, Děje království Českého S. 13. Dějiny I, 95 erklärt Palacky den Wyschehrad für den Sitz Samos. Vgl. hierzu § 2 Anm. 4 und ausführlich J. Lippert, Die Wyschehradfrage. Mitt. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 1894, S. 213 ff.

[17] I, 3. felix nimium erat aetas illa u. s. w. Bachmann, Mitt. f. öst. G.-F. XX (1899) S. 44, verwirft unter Hinweis auf die starke Benutzung des Boëtius die Schilderung des goldenen Zeitalters vollständig.

[18] Vgl. Wattenbach, G.-Qu. a. a. O., und die dort Zitierten. Ferner die Nachweisungen in den Ausgaben von Köpke und Emler.

[19] I, 3: Ut solis splendor vel aquae humor sic arva et nemora quin etiam et ipsa conubia erant illis communia. Nam more pecudum singulas ad noctes novos ineunt hymeneos, et surgente aurora trium gratiarum copulam et ferrea amoris rumpunt vincula; et ubi nox quemque occuparat, ibi fusus per herbam frondosae arboris sub umbra dulces carpebat somnos. M. Dvořák hat a. a. O. (oben Anm. 3) in scharfsinniger Weise den Nachweis versucht, dafs diese Stelle auf Canaparius I 12 zurückgehe. Dort wird als erster Grund, weshalb Adalbert sein Vaterland verlassen habe, angeführt: propter plures uxores unius viri. Daraus habe dann Cosmas seine communia conubia in II, 4 und I, 3 gemacht. Als wichtiges Mittelglied der Beweisführung fungieren die Verse Abs. X der Adalbertspassion (XII. Jahrh., vielfach Cosmas selbst zugeschrieben): Prima fuit talis res et veluti capitalis: Duxerat hic ternas uxores iste quaternas, femina nec solo fuerat contenta marito, sed vice consimili nunc huic, nunc iungitur illi, denen die Worte Cosm. I 36 binas vel ternas coniuges habere licuit entsprechen.

lichen Entwicklung heroischer Zeiten auch die Entwicklung der Heldensage auf dem Fuſse folgte, und berechtigt daher zu dem Rückschluſs, daſs die vorhergehende Zeit mit ihren friedlichen Erinnerungen nicht heroisch, sondern eminent „friedliebend“ war.

Die Existenz eines „goldenen“ Zeitalters wird ferner gestützt durch den weniger anfechtbaren Charakter der späteren Zustände, deren Grundzug eine ganz auffallende Friedfertigkeit bildet. Weder Krok noch Lubossa haben einen Zug ins Heldenhafte, Neklan ist sogar feig und wird trotzdem nicht abgesetzt.

Dazu kommt, daſs ja auch die Griechen von einem goldenen Zeitalter ihres Volkes zu erzählen wuſsten[32], und daſs selbst bei den kampflustigen Germanen uralte relativ friedliche Zustände nicht unwahrscheinlich sind[33].

Auf das goldene läſst Cosmas ein rauheres Zeitalter, das des Eigentums, folgen[34]. Auch hier ist Boëtius benutzt. Nichtsdestoweniger ist auch diese Wandlung nicht erdichtet. Die Übereinstimmung mit Boëtius erstreckt sich bloſs auf die Thatsache, daſs auf eine im Wesen friedliche, eigentumslose Periode eine Zeit von Eigentum und Streit gefolgt sei[35]. Solches ist aber innerlich durchaus gerechtfertigt[36]. Auch enthält die Darstellung des Cosmas hier bereits so viele originelle Züge, daſs an der sagenmäſsigen Echtheit des Inhalts nicht zu zweifeln ist. Die Schichtung des Volkes in generationes, tribus, plebes, populus, die Bildung von Vorstandschaften ist unanfechtbar.

Dasselbe gilt von dem weiteren Verlauf der Sage. Auch dieser ist voll von Lesefrüchten und poetischen Versuchen des

---

[32] Hesiod, Ἔργα καὶ ἡμέραι, Vers 90 ff. Vgl. dazu die feine litterarhistorische Darstellung (E. Hübner) Das goldene Zeitalter, Berlin 1879, wo S. 29 f. die weitere Litteratur verzeichnet ist. Vielleicht führen auch hier die Versuche, der Sage einen historischen Kern abzuringen (so namentlich C. F. Hermann und F. Bamberger), zu einem Erfolge. Es wäre wohl denkbar, daſs, nachdem das goldene Geschlecht (zum silbernen) entartet ist, von auſsen her ein ehernes Geschlecht eindringt und sich an dessen Stelle setzt. Den ziemlich naheliegenden weiteren Schritt nach der Geschichte hinüber wage ich nicht selbst zu tun. Über die Sorglosigkeit der Naturvölker vgl. allgemein A. Vierkandt, Naturvölker und Kulturvölker S. 260 ff.; K. Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker S. 8.

[33] Vgl. unten § 10 Anm. 33 ff. Über die germanische Freiheit vgl. z. B. W. Sickel, Der deutsche Freistaat S. 6 ff.

[34] I, 3. Proh dolor! prospera in contraria, communia in propria cedunt u. s. w.

[35] Schon der Standpunkt der beiden Schriftsteller ist verschieden. Boëtius, Consolatio philosophiae II 5, will beweisen, daſs Reichtum sehr häufig schädlich sei. Die Schilderung ist ihm Mittel zum Zweck. Umgekehrt ist bei Cosmas die historische Erzählung Hauptsache, und erst daran hängt er seine moralischen Glossen.

[36] Vgl. § 3 Anm. 18 ff.

Chronisten; aber es ist nicht zu bezweifeln, daſs hier in allem Wesentlichen echte Volkssage vorliegt[37]. Die kritische Würdigung der Einzelheiten, die nun im folgenden geboten wird, zeigt, daſs der Sageninhalt ernste wissenschaftliche Beachtung verdient, sowohl vom historischen als vom juristischen und überhaupt sozialwissenschaftlichen Standpunkt aus.

§ 2.

Die Datierung der Sage.

Die bisherigen Auseinandersetzungen ergeben eine ziemliche Vertrauenswürdigkeit des Cosmas und der Sage. Die Einzelausführungen über die sozialen Verhältnisse werden dies noch mehr bestätigen. Das ganze Bild gewinnt aber noch besonders an Festigkeit durch den Umstand, daſs sich der Sageninhalt ganz gut datieren läſst. Bekanntlich bietet Cosmas eine Stammtafel, welche Bořiwoj mit Przemysl verknüpft[1]. Legt

---

[37] Selbst Bachmann, Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. XX (1899) S. 44 ff., erkennt der Libussa-Przemysl-Sage und der Neklansage erhöhten historischen Wert zu. Bei der Amazonensage verwirft er — wie gezeigt werden soll, mit Unrecht — ohne jede Begründung, unter bloſser Verweisung auf den Namen der Mädchenburg, Diewin, den eigentlichen sachlichen Inhalt.

[1] I, 9: Premizl iam plenus dierum . . raptus est ad Cereris generum. Cui Nezamizl successit in regnum. Hunc ubi mors rapuit, Menata principales obtinuit fasces. Quo decendente ab hac vita Vogen suscipit rerum gubernacula. Huius post fatum Unezlau rexit ducatum. Cuius vitam dum rumpunt Parcae, Crezomisl locatur sedis in arce. Hoc sublato e medio, Neclan ducatus potitur solio. Hic ubi vita decessit, Gostivit throno successit . . . I, 10 Gostivit autem genuit Borivoy. Die sagenhaften Fürsten nach Przemysl sind in der poetischen Ausführung (vgl. Loserth im Archiv f. österr. Geschichte 64 [1882] S. 37) bloſs als dessen Nachfolger, nicht auch als dessen Deszendenten erwähnt. Das hindert nicht, daſs sie das letztere thatsächlich sind. Vgl. etwa den Auszug aus Cosmas, Fontes Rerum Bohemicarum II S. 369, wo auch noch Bořiwoj und die folgenden Fürsten bloſs als Nachfolger und nicht als Deszendenten ihrer Vormänner angeführt werden. Daſs es sich um irgend eine Art von Erbfolge handelte, ist zweifellos; arg. Krok-Lubossa, ebenso Gostivit-Bořiwoj und die Folgenden, ferner auch Cosmas I, 13 „filium herilem“ der Luczanen. Die Hradisch-Opatowitzer Annalen (Fontes Rerum Bohemicarum II S. 386) haben ein Deszendenzverhältnis bis auf Bohemus hinauf: Crhoko, qui et ipse a primo nomine Boemus . . originem duxit; und vorher: Borivoi . . patris nomine Goztivit filius, qui originem duxit a Premizl; dann nachher: Ille quidem ut iam dicere cepimus, Borivoi a Goztovit, Gostovit a Neklan, Neklan a Crezamizl, Crezamizl ab Unezlau, Unezlau a Vogen, Vogen a Mnata, Mnata a Nezamizl, Nezamizl a Premizl. Ob Crhoko zu Bohemus in einem Deszendenzverhältnisse steht, ist nach der Cosmasschen Fassung, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch zweifelhaft. Ob die sagenhaften Nachfolger Przemysls zu einander in direktem Deszendenzverhältnisse stehen, wie es die angeführten Annalen wollen, kann dahingestellt bleiben. Die Vermutung, daſs sie wenigstens aufeinanderfolgenden Generationen angehören, ist mit Rücksicht auf die Resultate, die sich dabei ergeben,

man an diese Stammtafel den üblichen Generationenmaſsstab an[2], so fällt Neklan etwa in die Zeit Karls des Groſsen, Przemysl in die Zeit des geschichtlichen Samo, Krak einige Zeit vorher. Es ist schon durch von Gutschmid die Behauptung aufgestellt, daſs der böhmische Przemysl und Samo identisch seien[3]. Eine methodische Untersuchung soll zeigen,

---

wohl nicht allzu gewagt. Daher scheint mir die Bemerkung von Palacký, Dějiny I, 1, 103 f., daſs hier auch eine bloſse Thronfolge vorliegen könne, wo event. Brüder oder Oheime in kürzeren Zeiträumen aufeinander folgen, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Dümmler, De Bohemiae condicione S. 5, erklärt den Stammbaum für Tradition.

[2] Das ist im ganzen wohl zulässig. Von Samo wissen wir, daſs er 35 Jahre regiert hat. In das zehnte Jahrhundert fallen die drei Generationen: Wratislaw I. († 920), Wenzel der Heil. — Boleslaw I. († 967) und Boleslaw II. († 997). In das elfte Jahrhundert Boleslaw III. — Jaromir — Udalrich, Brzetislaw I. und Spitihněw II. — Wratislaw II. († 1092). Ebenso drei Generationen in das zwölfte Jahrhundert. In das dreizehnte Jahrhundert fallen Przemysl Ottokar I. († 1230), der stark noch in das XII. Jahrhundert hineinreicht, ferner Wenzel I. († 1253), Przemysl Ottokar II. (gefallen 1278) und Wenzel II. (beim Tode seines Vaters 7 Jahre alt, † 1305). Auch J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 128 f., ist geneigt, hier „nach Art der Chronisten eine Generationenzeit durchschnittlich zu 30 Jahren zu rechnen". Er zieht aber keine Konsequenzen daraus.

[3] A. v. Gutschmid, Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadlubek, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 17 (1857) S. 297 ff. und 324 f., gelegentlich seiner auf Ossolinski und Lelewel (bei Linde, Vincent Kadlubek, Warschau 1822) zurückgehenden Ausführungen, daſs der polnische Lestko mit Samo identisch sei. Seine Argumente für die Gleichung Przemysl = Lestko = Samo sind: die Übereinstimmung der Zeiten, Gründung eines Reichs in Böhmen, unbedeutende Herkunft, die List, endlich die Vielweiberei. Von der Verquickung mit der polnischen Sage bei Kadlubek soll hier gänzlich abgesehen werden. Sie hat übrigens v. Gutschmid auf Abwege geführt. Der polnische Krakus kann nicht mit dem böhmischen Krak ohne weiteres identifiziert werden, wie v. Gutschmid S. 320 will. Skalla, im Programm der Realschule zu Znaim, 1889, S. 16 ff., wiederholt bloſs die Ausführungen v. Gutschmids. Ganz konfus ist Krause, Forschungen auf dem Gebiete der deutsch-slavischen Geschichte, im Programm des Gymnasiums in Schrimm, 1884, S. 12 f. A. Bachmann, Geschichte Böhmens S. 88, 112, lehnt die Verbindung der vorhandenen Sage mit der vorhandenen geschichtlichen Überlieferung ab; „die Erinnerung an die Zustände und Geschicke Böhmens in den langen Jahrhunderten der fränkischen und karolingischen Zeit (600—900) sei erloschen gewesen". So auch sehr energisch Höfler, Wiener S.-B., 1880, S. 832 („Spielerei und keine Geschichte" [?]). Ebenso J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I 128 f.: „Unser ältester Chronist (will) mit seinen 10 aufeinander folgenden Herzogen von seiner ersten Datumsangabe an (894) offenbar bis in den Beginn des VII. Jahrh. zurückreichen; aber von Samo und seiner groſsen Zeit weiſs weder er noch irgend eine andere Quelle des Landes." Vielleicht erhöht es die Vertrauenswürdigkeit der obigen Ausführungen, wenn ich bemerke, daſs sich mir die dort vertretene Datierung samt deren Begründung ganz selbständig ohne jede äuſsere Anregung ergeben hat. Fr. Nerad, Programm der Realschule in Teltsch, 1895/96 (czechisch), erklärt, die Hypothese Gutschmids habe viel für sich, aber wir könnten nicht mit Gewiſsheit annehmen, daſs die Nachfolger Przemysls histo-

dafs die mit Hilfe der Stammtafel gewonnene Datierung des Sageninhaltes in vollem Umfang stichhaltig ist[4].

Was zunächst Przemysl betrifft, so ist zu konstatieren, dafs er aus der Fremde stammt, in friedlicher Weise, durch Heirat, unter Zustimmung des Volkes zum Haupt des czechischen Volkes erhoben wird[5], dafs er dort eine ganz neue und zwar, trotz seiner angeblich slavischen Abstammung, unslavische Umwälzung aller Dinge hervorbringt[6]. Durch den Przemysl „von Staditz" scheint auch die noch später, unter Neklan, her-

---

rische Persönlichkeiten und nicht mythisch seien, wie Krok und seine Töchter. Ich glaube, auch die sind nicht mythisch, sondern allenfalls sagenhaft (vgl. oben § 1) zu fassen. — Über ältere Datierungen vgl. den Exkurs am Ende dieses Paragraphen.

[4] Die ältere böhmische Geschichtschreibung versucht es, die Lücke in den geschichtlichen Berichten zwischen Samo und der karolingischen Zeit resp. Bořiwoj und seinen Nachfolgern durch die Figuren der Sage auszufüllen. Pelzel, Nowá kronyka czeská (1791), datiert die Einwanderung in das Jahr 500, Samo 624—658, Krak 670, Przemysl 700—750, den Kampf mit den Luczanen 830. Gebhardi, Geschichte aller wendisch-slavischen Staaten Bd. 2 (1793) S. 356, datiert: Czech, Samo, Krak, Przemysl und erklärt, dafs die sagenhaften Nachfolger Przemysls zu den Berichten der fränkischen Annalen über die Karolingerzeit nicht passen. Palacky, Dějiny I, 1, 89, setzt — eigentlich Dobner folgend — die „Eroberung" Böhmens unter Czech in das Jahr 451, verlegt a. a. O. I, 1, 103 Krak als Sohn oder Enkel Samos in die zweite Hälfte des VII. Jahrhunderts und a. a. O. I, 1, 108 Przemysl in das erste Viertel des VIII. Jahrhunderts. Ähnlich Šafařík, Slavische Altertümer II, 420 f., Tomek, Časopis Českého Musea 1857 S. 215, und Děje království Českého, 1891, S. 12 f. Mit Recht wendet schon v. Gutschmid a. a. O. ein, man begreife dann nicht, warum die Sage blofs die schwachen Erben Samos und nicht ihn selbst verherrlichen wolle. Dafs eine solche Datierung entwicklungsgeschichtlich geradezu unmöglich sei, wird aus dieser Abhandlung wohl genügend klar werden. Die Sage bietet das jedem Rechtshistoriker schon an sich plausible Anwachsen von immer strammeren und höheren Organisationen. Samo vor Krak ist ein in die Augen fallender Anachronismus. Betreffend die „Eroberung" Böhmens vgl. unten § 10 Anm. 8. — Bachmann, Beilage zur „Bohemia", 1893, Nr. 117, findet mit Rücksicht auf die Vereinigung, die durch die Przemysl-Sage repräsentiert wird, es „kaum möglich, die Eroberung (? vgl. unten Anm. 5) der Mitte des Landes durch die Przemysliden von der Bila auch nur bis ins Jahr 800 zurückzurücken." Er übersieht also die Einigung unter Samo.

[5] Cosmas I, 5—8. Vgl. unten § 8 Anm. 36 ff., § 10 Anm. 19. Lippert, Soz.-Gesch. Böhm. I, 115 f., vermutet, dafs hier blofs die Begründung eines Konnubialverbandes zwischen den beiden Stämmen zu Grunde liegt, und dafs Cosmas alles übrige „substruiert" habe. Das scheint mir eine ziemlich willkürliche und gewalttätige Interpretation. Ein ähnliches Einheiraten siehe Origo gent. Langobardorum c. 4: Et venit cum Theudelenda frater ipsius nomine Gundoald, et ordinavit eum Autari rex ducem in civitatem Astense. Dafs Przemysl eine siegreiche Unterwerfung des Czechengaues durch den stärkeren Nachbarstaat an der Bila und Eger repräsentiere, wie Lippert a. a. O. und Bachmann, Beilage zur Bohemia, 1893, Nr. 117 und Geschichte Böhmens 116 will, findet in der Quelle gar keinen Anhalt. Vorsichtiger drückt sich Bachmann aus Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. XX (1899) S. 45.

[6] Cosm. I, 5, 8. Vgl. auch noch unten § 7 Anm. 25 ff.

vortretende Verbindung des Gaues Belina, vielleicht auch Lutomerici, angebahnt zu sein[7]. Das ergibt schon ein ganz flüchtiger Blick auf die Sage. Es wird bei den Einzelausführungen noch mehr hervortreten.

Das alles stimmt aber auffallend zur Person Samos, wenn man sich nur gegenwärtig hält, dafs Przemysl im Nebel der Sage, Samo im Lichte ausgebildeter fränkischer Geschichtschreibung überliefert ist. Auch Samo ist ein Fremder[8]; der Schwerpunkt seines Reichs aber ist Böhmen[9]. Seine Heiraten mit wendischen Frauen hebt der Chronist besonders hervor[10]. Vielleicht hat er in dieser Weise sein Einigungswerk besonders gefördert. Jedenfalls gelangt Samo in friedlicher Weise, durch Wahl des Volkes, nicht durch Eroberung, zu seiner Stelle[11]. Das, was Samo bei den Wenden einführt, die höhere Organisation, ist etwas durchaus Neues, Unslavisches. Die ganze Zeit des Samo, die Zeit der Kämpfe, namentlich mit den Avaren und Franken, bekommt einen kriegerischen Zug, ganz ähnlich, wie es in der Sage von Przemysl durchschimmert. Selbst Einzelheiten stimmen überein. Die militärischen Regungen setzen nach Fredegar schon vor Samo ein; dieser gibt ihnen blofs Form und feste Ausgestaltung[12]. Auch in der Sage läfst Cosmas den die Fürstin Lubossa schmähenden Grofsen sagen, für milites sei ein Weiberregiment unerträglich[13], — eine Auffassung, die zu den bis dahin herrschenden Verhältnissen in starkem Widerspruch steht[14]. Przemysl bringt dann die neuen Keime zur Entfaltung und solider Kräftigung.

Die Unterschiede zwischen dem Przemysl der Sage und

---

[7] Vgl. unten § 9 Anm. 10 ff.

[8] Vgl. namentlich Büdinger, Österreichische Geschichte I, 75, und Bachmann, Gesch. Böhmens S. 85 f. Er ist natione Francus. Die fränkische Abstammung Samos wird auch von gewifs unvoreingenommener, czechischer Seite zugegeben. Vgl. J. Goll, Samo und die karantanischen Slaven, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-Forsch. XI (1890) S. 443 ff. Weitere Litteratur über Samo: Nerad, Progr. d. Realschule Teltsch, 1896.

[9] Dafür auch Goll a. a. O.

[10] Fredegar IV, 48. M.G. Scr. rer. Merov. II S. 144 f.: Samo XII uxores ex genere Winidorum habebat, de quibus XXII filios et quindecem filias habuit.

[11] Fredegar 48 a. a. O.: Cum in exercito Winidi contra Chunus fuissent adgressi, Samo negucians . . cum ipsos in exercito perrexit; ibique tanta ei fuit utiletas de Chunis facta, ut . . . nimia multitudo ex eis gladio Winidorum trucidata fuisset. Winidi cernentes utilitatem Samones eum super se eligunt regem, ubi 30 et 5 annos regnavit feliciter.

[12] Fredegar 48 a. a. O.: Sclavi iam contra Avaris, coinomento Chunis et regem eorum Gagano ceperant revellare.

[13] Cosmas I, 4: Revera (femina) tunc magis est ad accessum mariti apta, quam dictare militibus iura.

[14] Vgl. unten § 4 Anm. 23 ff., § 8 Anm. 17 ff., § 10 Anm. 7 ff.

dem Samo der Geschichte müssen von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden, dafs Fredegar vom fränkischen Standpunkt aus, also namentlich von aufsen her, die böhmischen Zustände betrachtet und beschreibt, während die Sage nur das schildern will, was die betreffende Person für das czechische Völkchen, also hauptsächlich nach innen, gewesen ist [15]. Darum erscheint Samo vorzüglich als Anführer nach aufsen, wiewohl er zweifellos grofse innere Reformen gegenüber der slavischen Organisationslosigkeit durchgeführt haben mufs. Darum erscheint Przemysl in erster Linie als Reformator im Innern, wiewohl ihm selbst von der Cosmasschen Sage der Titel dux beigelegt wird. Dazu kommt, dafs der Bericht Fredegars den Vorgängen fast gleichzeitig ist, während die Sage zu Cosmas' Zeiten eine fünfhundertjährige Ummodelung durch den czechischen Volksgeist bereits durchgemacht hatte. Daher ist Samo bei Fredegar Franke, in der Conversio Bagoariorum aus dem neunten Jahrhundert bereits Slave [16]. Daher gilt Przemysl zur Zeit des Cosmas als Bauer κατ᾽ ἐξοχήν, wiewohl er in seiner ganzen Wirksamkeit nicht Bauer ist [17]. Er wird aus der Fremde geholt, gehört also gar nicht den czechischen Grundbesitzern an. Er soll rector werden für milites, dux [18]; sein Name = Prometheus hat gar nichts Bäuerliches an sich; er wird von Cosmas ausdrücklich durch die schlaue Reformthätigkeit, Gesetzgebung seines Trägers erklärt [19]. Die Geschichte von den bäuerlichen Bastschuhen, die zu Cosmas' Zeiten auf Wyschehrad aufbewahrt wurden und von Przemysl herstammen sollen [20],

---

[15] So schon Meinert, Wiener Jahrb. d. Litteratur XV. (1821) A.-Bl. S. 27. Vgl. auch Lippert, Die czechische Ursage S. 3 ff.

[16] Conversio Bagoariorum c. 4 M. G. SS. XI S. 7. „Samo nomine quidam Sclavus manens in Quarantanis.“ Für Dalemil 5 (Fontes Rerum Bohemicarum 3, 13) ist Przemysl sogar ein „chłap“ und, die ihn holen, „páni“. Vgl. auch Dalemil 6 Vers 8, 11.

[17] Vgl. auch A. Brückner, O Piaście, Rozprawy der Krakauer Akademie, 1898, S. 312, 313. Das Bauernmotiv kehrt in der polnischen Sage wieder. Dort besteht der historische Kern darin, dafs der Sohn eines pauperculus agricola vom Fürsten in besonderen Hofdienst genommen wird und von dieser Stellung aus das Herrscherhaus stürzt. Vgl. unten § 10 Anm. 28 f.

[18] Cosmas I, 4, oben Anm. 13 und die Fortsetzung der Stelle: Nos solos obprobrium nationibus et gentibus destituit natura, quibus deest rector et virilis censura. I, 5: ducem sibi poscunt dari. I, 6: Te ducem .... te rectorem .. eligimus.

[19] Cosmas I, 5 a. E.: Viro nomen est Premizl qui super colla et capita vestra iura excogitabit plura; nam hoc nomen latine sonat praemeditans vel superexcogitans. Vgl. auch I, 8. An einer anderen Stelle, I, 6, wird Przemysl als Zauberer und Seher geschildert: Vir prudens, quasi futurorum inscius (praescius), der das Ochsengespann verschwinden läfst.

[20] Cosmas I, 7. ... Ascendit equum arator; tamen suae sortis non immemor, tolit secum suos coturnos ex omni parte subere consutos, quos fecit servari in posterum, et servantur Wissegrad in camera ducis usque hodie et in sempiternum.

ist nur ein Produkt der Sagenbildung des bäuerlichen Czechenvolks, offenbar ebenso wie die Fabel von dem bäuerlichen Vorleben des Fürsten. Daſs Przemysl die siegreiche Revolution des bis dahin niederen Bauernstandes gegen den Hirtenadel darstellen sollte[21], ist ausgeschlossen. Der Anstoſs zu der Umwälzung geht wohl von dem Prozeſs der zwei Bauern[22] vor Lubossa aus, aber diese Bauern sind ausgesprochene Adlige[23]. Auſserdem ist der ganze Vorgang nicht revolutionär, sondern reformatorisch: er ist im Wesen friedlich und behält die alten Obrigkeiten bei; ja, es unterwirft eher die höchste Gewalt die geringeren und namentlich das Volk[24]. Wohl aber reflektiert sich das Fortschreiten des Ackerbaus gegenüber der Viehzucht insofern, als die Gesamtstimmung der Ackerbauer im ganzen mehr für Recht und Krieg veranlagt ist als die der Hirten[25].

Nach diesen Ausführungen ist es wohl nicht allzu gewagt, darauf hinzuweisen, daſs selbst rein zufällige Details bei Samo und Przemysl übereinstimmen. So das hohe Alter, das beide erreicht haben[26]. Ja, selbst den Namen des Samo kann man aus der Erzählung des Cosmas herauslesen. Das slavische[27]

[21] J. Peisker, Die [illegible] Wirtschaftsgeschichte und ihr wichtigster Behelf [illegible], in den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Sitzungsberichte 1897, Bd. XXVII, N. F. XVII, S. [illegible] und [illegible] agrárních dějin [illegible] S.-A. aus Český Časopis Historický 1898, S. [illegible] Die Theorie der [illegible] hat von Peisker P. Puntschart, [illegible] in Kärnten, 1899, S. 204 ff. [illegible] Lippert, [illegible] Böhm. I, 115, betont die [illegible] — [illegible] Grimm, R.-A. I, 362 und [illegible] Peiskers und Puntscharts [illegible] Conrads Jahrb. f. Nat.-Ök. [illegible]

[22] [illegible] das Streitobjekt: [illegible] Cosmas I, 4.

[23] [illegible] populi [illegible] Anm. [illegible]

[24] [illegible] Anm. [illegible]

[25] [illegible] S. [illegible] und die Ausführungen [illegible]

[26] [illegible] Von Przemysl heiſst es [illegible] raptus [illegible]

[27] [illegible] den Namen Samo als germanisch zu erklären [illegible] sind wohl [illegible] den Namen [illegible] Slavische [illegible] Bachmann, [illegible] Deutung des Namens Samo [illegible] über den pol[illegible] des deutschen Wortes [illegible] Doch paſst [illegible] Daſs der Name [illegible] durch Cosmas [illegible] will ist mir

Wort Samo bedeutet solus. Gerade diese Qualität aber liebt Cosmas bei seinem Przemysl besonders hervorzuheben. Te solum nobis in dominum eligimus sagen die Boten zu Przemysl [28]. Und der Chronist selbst schliefst seine Charakteristik der Regierung Przemysls mit den Worten: iura quibus haec terra utitur solus cum sola Lubossa dictavit [29]. Solus und Samo [30] bedeuten die Quintessenz der Tätigkeit des fränkischen Kaufherren und des stammfremden tschechischen Staatsoberhauptes. An die Stelle einer nur schwach organisierten Vielherrschaft tritt eine einheitliche Centralgewalt [31].

Auch die nachprzemyslidische Zeit stimmt mit der nachsamonischen völlig überein. Beide sind charakterisiert durch den Verfall der grofsartigen Schöpfung Przemysl-Samos. Cosmas schildert die Nachfolger Przemysls in durchaus nicht schmeichelhafter Weise. Sie haben dem Bauche gefröhnt und nichts geleistet, was der Erinnerung würdig wäre [32]. Erst die Regierungszeit Neklans [33] bringt wieder — und zwar sehr beachtenswerte — Ereignisse. Neklan fällt nach unserer Stammtafel in die Zeit Karls des Grofsen [34]. Es ist verblüffend, wie die Ereignisse der Neklansage mit den Unternehmungen des Kaisers gegen Böhmen in den Jahren 805 (und 806) zusammenstimmen [35]. Nach der

---

sehr zweifelhaft. Führt doch Lippert selbst einen Fall der Anwendung des Namens von c. 1086 an.

[28] Cosmas I, 6.

[29] Cosmas I, 8.

[30] Cosmas liebt solche Spielereien. Über Przemysl vgl. oben Anm. 19. Wenzlaw = Maior gloria, Wojtěch = Exercitus consolatio: Cosmas I, 9. Oder I, 21: secundus Boleslaus dux nulli probitate secundus.

[31] Näheres unten § 7 Anm. 26 ff.

[32] Cosmas I, 9 a. E. Ventri et somno dediti, inculti et indocti assimilati sunt pecori, quibus profecto contra naturam corpus voluptati anima fuit oneri. Über die nachsamonische Zeit vgl. Palacky, Dějiny I, 1, 108 ff. Büdinger, Österreichische Geschichte S. 76. Dümmler, De Bohemiae condicione Carolis imperantibus (1854) S. 78. Brückner, O Piaście, a. a. O. S. 134, erklärt die Namen der böhmischen Fürsten zwischen Przemysl und Spytihniew für erdichtet.

[33] Cosmas erwähnt Neklan in der Stammtafel (I, 9) und bringt dann (I, 10 ff.), wiewohl schon bei Bořiwoj angelangt, die Neklansage als besonderes Einschiebsel.

[34] Tomek, Časopis Českého Musea, 1858, S. 52 f., sieht in dem Kampf zwischen Wlatislaw und Neklan einen Zwist unter den Gliedern der fürstlichen Familie und verlegt ihn in die Zeit Ludwigs des Frommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs Wlatislaw und Neklan durch Przemysl irgendwie verwandt waren. Aber ein harmloser Familienzwist ist der grofse Kampf, dessen Erinnerung sich Jahrhunderte lang in der Sage erhalten hat, gewifs nicht gewesen. H. Jireček, Recht I, 75, verlegt das Unternehmen Wlastislaws gegen Neklan in das zweite Viertel des IX. Jahrhunderts.

[35] Über den karolingischen Zug nach Böhmen vgl. E. Mühlbacher, Regesten der Karolinger, 2. Aufl., S. 185 nr. 411 (404) b; E. Mühlbacher, Geschichte der Karolinger, 1896, S. 219 und Bachmann, Geschichte Böhmens S. 91. — Beachtenswert ist, dafs bei Hagek der

Sage[36] erfolgt ein Stofs des westböhmischen, um das spätere Saaz herum gelegenen Reiches der Luczanen gegen das zentrale Czechien und die Gaue Belina und Lutomerici. Die Boëmi verhalten sich defensiv. Es kommt zu einem grofsen Treffen bei Tursko, in der Nähe der Elbe, bei dem ein besonders hervorragender Held, Tyro, fällt. Nichtsdestoweniger

---

karolingische Feldzug von 805/6 in reicher Ausschmückung in die Jahre 820 ff. geraten ist; vgl. Dobner II, 485 f. Die Rolle des Lecho spielen teilweise Kadanus und Bozdiechus. Der letztere ist namentlich Vertreter des Czechenfürsten Wogen, der aus Staatsraison bestimmt wird, an dem Treffen nicht teilzunehmen, sondern nach Hause zurückzukehren. Die Wlastislaw-Neklansage bringt Hagek in der ihm eigenen Verarbeitung bei den Jahren 851 ff., speziell das Haupttreffen bei 869. Auch Hagek sind die Reibungen mit den Germanen das treibende Moment für das Drängen Wlatislaws gegen den Osten. Kuthen (1533) erklärt die Luczanen geradezu für Deutsche; vgl. unten § 8 Anm. 73. Über sonstige Datierungen der Neklansage mit Rücksicht auf den karolingischen Feldzug von 805/6 siehe den Exkurs am Ende dieses Paragraphen. Eine eigentümliche Datierung nimmt Lippert, Mitt. f. Gesch. d. Dtsch. in Böhmen XXIX, 123 f., vor. Er sieht in dem 805 gefallenen Becho-Lecho einen Vorgänger des Luczanerfürsten Wlastislaw, und findet, dafs dieser in der Sage keine Aufnahme gefunden hätte. Einen Grund hierfür gibt es nicht. Das Ganze beruht blofs auf der falschen Lokalisierung der Sage durch Lippert; vgl. hierzu unten Anm. 37. Durch solche Willkürlichkeiten gerät alles ins Schwanken. S. 130 f. a. a. O. fafst Lippert den Neklan sogar als Borziwoj und erklärt den endlichen Sieg des Neklanschen Stammes über die Luczanen als den Sieg des von Mähren protegierten Borziwoj über das frankenfreundliche Westböhmen.

[36] Cosmas I, 10: tempore ducis Neclan in campo qui dicitur Turzco consertum est (bellum) inter Boemos et Luczanos, qui nunc a modernis ab urbe Satec vocitantur Satcenses... His praefuit dux nomine Wlaztizlaw. — Nam contra Boemos frequenter susceperat bellum, et semper.. praevaluerat, terramque eorum saepe ingressus caedibus incendiis ac rapinis crudeliter devastarat et ipsos populi primates in tantum praesidiis attenuaverat, ut parvo clausi in oppido, quod dicitur Levigradec hostium incursiones timerent oppido. Hic condidit urbem .. in confinio duarum provinciarum Belina et Lutomerici, et posuit in ea viros iniquos ob insidias utriusque populi, quia hii adiuvabant partes Boemorum. — — exaltatum est cor ducis .. ut mente feroci exardesceret omnem Boëmiam ad obtinendum. — — (I, 11) .. At contra Boemis resistre non valentibus .. (I, 12) .. Tyro wird mit der Führung der böhmischen Scharen betraut. Ventum erat ad campum ab utrisque exercitibus condictum (vgl. über derartige Abmachungen Weinhold, Beiträge zu den germanischen Kriegsaltertümern, Berliner S.B. 1891, S. 550 ff.); sed prius Boëmi praeoccupant collem in medio campo eminentem, unde et hostes praeviderent adventantes, et .. concionaretur ad milites Tyro: ... nos pro patria dimicamus .... Interea dux Lucensis .. ut vidit hostes non cedere loco .. his dictis acuit animos suorum: O miserabiles ... frustra prendunt colles, quibus desunt vires et bellicae artes, nec iuvat collis, si est virtus debilis. Cernitis, quia in planis vobis non audent occurrere campis, nimirum si non fallor, iam fugere parant. Sed vos priusquam fugiant irruite super eos inpetu repentino ... Dann weiter: ruit .. Tyro in confertissimos hostium cuneos ... donec plenus astilibus .. super magnam struem occisorum cecidit. — — Boemi potiti sunt triumpho u. s. w.

endet die Geschichte mit einem Erfolge der Boëmi. Nach den Berichten der fränkischen Annalen[37] erfolgt der Vorstofs Karls des Grofsen im Jahre 805 von der Saazer Gegend aus. Die Böhmen verhalten sich defensiv. Das fränkische Heer dringt verwüstend bis über die Elbe hinüber. Ein dux der Slawen, Lecho, fällt. Nichtsdestoweniger endet das Unternehmen ohne bedeutenden Erfolg. Ist die Sage von Wlastislaw und Neklan nicht wieder das innere Gegenstück zu den äufseren fränkischen Berichten? Den Saazer Fürsten Wlastislaw dem karolingischen Unternehmen einzugliedern, fällt wohl nicht schwer. Auch die Verschiedenheit der Namen Lecho und Tyro macht nicht viel aus[38].

---

[37] Chronicon moissiacense zu 805 M.G. SS. I, 308. II, 258. Et venerunt ad fluvium qui vocatur Agara (Eger) illi tres hostes insimul (die fränkischen Armeen), et inde venerunt ad Canburg (jedenfalls Kaaden an der Eger, bei Saaz; vgl. Mühlbacher a. a. O.), qui et illum obsiderunt et vastaverunt regionem in circuitu in ista parte Albiae et ultra Albiae. Dazu Annales Laurissenses zu 805 M.G. SS. I 192: Karoli autem regis et principum qui cum eo erant imperio usus, totus ille exercitus ipsam regionem invasit. Sed Sclavi invia et saltus penetrantes se minime ad pugnam praeparaverunt. Vastata autem et incensa per 40 dies eadem regione, ducem eorum nomine Lechonem (ann. Einhardi: „Bechonem") occidit. Et dum nec iam pabula equis aut cibaria exercitui superessent, vastata . . regione ad propria reversus est. — Betreffend das Unternehmen von 806 siehe Ann. Laurissenses a. a. O. S. 193: Missa est manus de Baivaria et Alamannia atque Burgundia sicut anno superiore in terram Beeheim, vastataque terrae non minima portione, absque ullo gravi incommodo regressa. Da das Unternehmen bis jenseits der Elbe sich erstreckt, ist die Deutung Lipperts in den Mitt. f. Gesch. d. Dtsch. in B. XXIX, 121 und Soz.-Gesch. Böhm. I, 135 ff., dafs es sich blofs um einen Konflikt zwischen den Franken und Luczanen handle, ausgeschlossen. Da aber die Operation mit der Belagerung von Kaaden einsetzt, so liegt es nahe, anzunehmen, dafs die Luczanen vom karolingischen Heere bei diesem Vorstofs nach dem Osten zunächst gewaltsam mitgerissen wurden.

[38] Mit beiden Namen ist wohl nicht viel anzufangen. Die älteren Meinungen über den Lecho bei Dobner II, 424 ff. Dieser selbst meint, Lechonem hunc nonnisi Belliducem fuisse supremum, qui diversarum gentium suffragio belli adversus Carolum administrationem cum vitae necisque potestate accepit. Vgl. auch Pubitschka I, 339: „Lecho, oder wer sonst unter diesem Namen verborgen gewesen ist, hat also diesen Krieg für den Neklanus geführt"; im übrigen aber oben Anm. 35. Nach Brandl, Glossarium, 1876, ist Lecho = Teilfürst (?). A. Brückner, O Piaście a. a. O. S. 334 ff., 341 und im Archiv für slavische Philologie Bd. 21 (1899) S. 17, erklärt den Namen überhaupt für keinen Personennamen, sondern für einen Stammnamen. Tyro ist entweder blofs das lateinische tiro, oder von dem Lokale Tursko hergenommen. Über Verballhornungen des Namens in „Sderus, Sclercius, Syderius, Zderus a Cchaynowa, Styrus" siehe Dobner III, 106. Beachtenswert ist, dafs nach Dobner a. a. O. eine Handschrift des XVI. Jahrh. „Lech" hat, wonach schon Dobner die Möglichkeit ableitet, dafs „fortassis traditio haec ad Cosmam usque pervenit a Lechone illo Bohemiae duce, qui a Caroli M. exercitu anno 805 occisus in Eginhardo legitur". Er meint aber, das karolingische Heer sei nicht bis Tursko gekommen, sondern vielleicht sei der Dux verwundet dahin gelangt, dort gestorben und begraben worden.

Ist aber die Datierung der Przemysl- und der Neklansage auf Grund der Cosmasschen Stammtafel richtig, so legt sich auch die Vermutung nahe, dafs der Beginn des Zeitalters des Eigentums, wie es die Sage schildert, in das Ende des sechsten Jahrhunderts fällt, und dafs mit Rücksicht auf Przemysl-Samo die wirtschaftlichen Umwälzungen, die es darstellt, und die sozialen Organisierungen, von denen es ausgefüllt wird, auf Berührung mit den Franken, speciell mit fränkischen Kaufleuten[38a] zurückgehen, während das goldene Zeitalter noch rein slavische Verhältnisse unter awarischem Drucke zeigt.

Die Einwirkung der Avaren[39] darf nicht überschätzt werden. Sie dauerte nur während der Winterszeit. Aufserdem konnte sie bei der schwachen Organisation der Unterdrückten keine allzu schweren Spuren hinterlassen. Formlose Gebilde sind mit Gewalt nicht zu fassen[40]. Erst mit der Zeit fing man an, sich dagegen aufzulehnen[41], ein Kampf, der mit den Mitteln der fränkischen Kultur, allerdings in nationaler Umformung, durchgekämpft wurde. So spielt schon in der Kindheit der Slaven in Böhmen der germanische Geist als Kulturelement eine fundamentale Rolle. Die Atemzüge des germanischen Lebens pflanzen sich wellenmäfsig zu den slavischen Nachbaren fort. Diese Untersuchung hat es mit der merovingischen und karolingischen Welle zu tun.

[38a] Vielleicht hängt der Name Němec mit dem sog. stummen Tauschhandel zusammen. Vgl. über diesen v. Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde I (1886) S. 11 und desselben R.L. S. 327 f. Vgl. noch unten § 3 Anm. 63. — Auch Stransky, Respublica Bojema V, 3, bringt die Wandlung mit dem Einflufs fremder Kaufleute zusammen, die er allerdings aus Mähren, Norikum und Pannonien kommen läfst.

[39] Fredegar IV, 48: Winidi befulci Chunis fuerant iam ab antiquito, ut Chuni in exercitu contra gentem qualibet adgrediebant, Chuni pro castra adunatum illorum stabant exercitum, Winidi vero pugnabant: si ad vincendum prevalebant, tunc Chuni predas capiendum adgrediebant; sin autem Winidi superabantur, Chunorum auxilio fulti virebus resumebant. Ideo befulci vocabantur a Chunis, eo quod dublicem in congressione certamine vestila priliae facientes, ante Chunis praecederint. Chuni aemandum annis singulis in Esclavos veniebant, uxores Sclavorum et filias eorum strato sumebant; tributa super alias oppressiones Sclavi Chunis solvebant.

[40] Vgl. z. B. die Flucht der Czechen in die Wälder vor dem karolingischen Heer im Jahre 805 Ann. Laurissenses oben Anm. 37. Dasselbe tun die besiegten Luczanen Cosmas I, 13. Für die Germanen vgl. Caesar, B.G. IV, 19. Dazu Weinhold, Berliner Sitzungsberichte, 1891, S. 543 f. Auf der Flucht vor Awaren ist vielleicht auch „Bohemus" mit seinem Gefolge in „Böhmen" eingezogen; vgl. unten § 8 Anm. 1. Dalemil 2 läfst den Czech aus Charvatien vor einer Blutrache flüchten.

[41] Fredegar IV, 48 a. a. O. S. 144: filii Chunorum, quos in uxores Winodorum et filias generaverant, tandem non subferentes maliciam ferre et oppressione, Chunorum dominatione negantes, ut supra memine, ceperant revellare.

Exkurs.

Eine genauere Datierung der Sage setzt frühzeitig ein. Schon die Hradischer Annalen (XII. Jahrhundert) stellen ein ununterbrochenes Deszendenzverhältnis unter den Sagenfürsten bis auf Bohemus auf. Eine Zusammenstellung des XIII. Jahrhunderts (Fontes R. B. II, 370) enthält ein Stück von Argumentationen über die durchschnittliche Dauer der Regierungszeiten von Borziwoj angefangen. Vielleicht sollte eine Grundlage für die beiläufige Datierung der Sage gewonnen werden. Im XIV. Jahrhundert hält Dalemil und Pulkawa an dem Deszendenzverhältnis fest. Dagegen gehen Neplacho und Marignola über jede Datierung dieser Fürsten hinweg. Im XV. Jahrhundert läfst Äneas Sylvius, der auch sonst Dalemil folgt, die Fürsten direkt voneinander abstammen, und seit dem XVI. Jahrhundert etabliert Hagek eine ganz genaue, erdichtete Chronologie, die nur in den einzelnen Positionen gelegentlich bemängelt wird; vgl. z. B. Balbin oben § 1 Anm. 8; Dobner III, 3 und 109; Pubitschka oben a. a. O. Prinzipiell sucht man für jeden Fürsten die Regierungszeit genau anzugeben. Der terminus ad quem ist Borziwoj, der terminus a quo schwankt ungeheuer, je nachdem man die Einwanderung der Czechen festsetzt, zwischen 278 (ja selbst 14) und 645 (ja selbst 814); vgl. Balbin I/VII § 2; Dobner I, 146.

Die Berücksichtigung der Jahreszahlen führte zur Heranziehung der fränkischen Quellen. Dies geschah zunächst aber mehr in der Form einer äufserlichen Nebeneinanderreihung. Hagek hat Samo ganz weggelassen, dagegen die Ereignisse von 805/6 als besonderen Bestandteil seiner Erzählung aufgenommen. Stransky c. 8 § 7 verlegt den Lechus und Stirus in die Zeit Neklans, ebenso verlegt Balbin I/VII No. 1 c. 10 S. 29 den Sstirus de Chegnowa eventuell mit Lechus in dieselbe Zeit. Dobner holt II, 46 ff. den Samo nach und versucht sogar schüchtern III, 106 (vgl. III, 3 und 109) eine Identifizierung des Tyr der Neklansage mit dem Lecho des karolingischen Feldzuges von 805; vgl. oben Anm. 38. Bei Pubitschka fällt Przemysl in dieselbe Zeit wie Samo (I, 248 ff., 255 ff.), aber eine organische Verbindung der bezüglichen Berichte nimmt Pubitschka nicht vor, um so mehr, als er Samo blofs nach Kärnten verlegt. Auch der karolingische Feldzug von 805/6 fällt bei Pubitschka II, 338 f. in die Regierungszeit Neklans. Doch auch hier kombiniert Pubitschka die Nachrichten nicht, sondern verlegt die Kämpfe zwischen Wlastislaw und Neklan in die Jahre 817 bis (vor) 839 unter Verweisung auf Hageks Erzählung zu 851 bis 859 und 867/8. Palacký, Dějiny I, 1, 108; 120 stellte sich wieder auf den Standpunkt des non liquet, nahm aber doch eine Datierung vor, indem er Przemysl in das erste Viertel des VIII. Jahrh. und Neklan in die Zeit von 808—814 verlegte.

§ 3.

Die Wirtschaft und die Eigentumsverhältnisse.

Die Wirtschaft der in Böhmen im sechsten Jahrhundert eingewanderten Slaven ist im ganzen von der der Germanen Caesars nicht all zu sehr verschieden gewesen. Beide erheben sich nicht weit über das Stadium der gemeinsamen westarischen Periode. Nach den Andeutungen des Cosmas treibt das Gefolge des Bohemus Jagd und Viehzucht[1] und daneben jedenfalls als Erbschaft der indogermanischen Zeit[2] etwas Ackerbau nach dem System der wilden Feldgraswirtschaft. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dafs hier die Slaven hinter den Germanen Caesars zurückstehen. Eine solche „Eigentumslosigkeit", wie sie Cosmas an die Spitze seiner Darstellung stellt, und die ich in ihrem Kern für glaubwürdig halte, ist uns von den Germanen nicht bekannt. Diese Eigentumslosigkeit läfst aber auf eine entsprechende Unwirtschaftlichkeit

---

[1] Cosmas I, 3: ferinis aut ovinis pellibus utuntur pro vestibus ... ferner: sagittas propter feriendas feras. Diese Worte sind zwar teilweise entlehnt, der Sinn gehört aber gewifs auch dem böhmischen Sagenbestande an. Vgl. oben § 1 Anm. 27 ff. Vgl. auch Cosmas I, 9: virgines .. veluti Amazones .. venationibus per silvas viriliter insistebant. Ferner auch noch die Äufserung des Würzburger Bischofs Heinrich (XI. Jahrh.) bei Ludewig SS. rerum episcopatus Bambergensis I (1718) col. 1116: tota illa terra pene silva est, Sclavi ibi habitant (zitiert bei Peisker, Národopisny sborník, 1899, S. 65 f.); ferner Herbordi vita Ottonis M.G. SS. 20, 762, betreffend die Mainwenden im 12. Jahrh.: Studia hominum aut venatio aut piscatio vel pecorum pastura. In his etenim omnes divitiae illorum consistunt, siquidem agrorum cultus ibi rarus est; zitiert bei R. Roessler, Zeitpunkt der slavischen Ansiedlung an der unteren Donau, Wiener S.B. LXXIII (1873) S. 81; vgl. auch A. Huber, Geschichte Österreichs I (1885) S. 52 und J. Peisker a. a. O. Die alte Anschauung, dafs die Böhmen seit jeher vor allem Ackerbauer waren (Jireček, Recht in Böhmen I, 34) ist wohl genügend von Peisker, Lippert und auch schon von A. Huber, a. a. O., S. 51 f., der sich gegen Krek wendet, widerlegt. Andererseits ist — wenn überhaupt wörtlich zu nehmen — die Formulierung Lipperts, Sozialgeschichte Böhmens I, 111: „eine Periode der Jägerei und Fischerei und Weidewirtschaft" zu schroff. Sehr klar und treffend handelt über die slavische Wirtschaft R. Rösler, a. a. O. Über Jagd und Viehzucht der Indogermanen vgl. Müllenhoff, D.A. 3, 166. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, Jena 1883, S. 340 ff., 371 und Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Strafsburg 1901, v. „Jagd, Viehzucht". Vgl. noch Krek, Einleitung in die slavische Litteraturgeschichte, 1887, S. 112 ff., der aber wohl mit der älteren Meinung die Bedeutung des Ackerbaus im altslavischen Leben überschätzt. Ebenso S. 355.

[2] Vgl. Schrader, Sprachvergleichung, S. 354 ff. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, v. „Ackerbau". H. Hirt, Die wirtschaftlichen Zustände der Indogermanen, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 1898, S. 461. Rachfahl, Conrads Jahrbücher, 1900, S. 191, 214.

resp. „Wirtschaftslosigkeit“ schliefsen[3]. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint dann auch die absolute Negation des Körnerbaus durch Cosmas[4] keineswegs völlig erdichtet oder gar abgeschrieben.

Auch die ursprüngliche Organisation der Wirtschaft weist vielfach Ähnlichkeiten mit der germanischen auf, hinter der sie doch wieder zurücksteht. Namentlich ist aber die spätere Entwicklung stark verschieden. Der Patriarch Bohemus weist seinem Gefolge das Land zur Besiedlung an[5], ähnlich wie etwa noch die principes Caesars es den gentibus cognationibusque gegenüber tun[6]. Dann beginnt aber eine Divergenz. Zur Zeit des Tacitus schon findet genossenschaftliche Okkupation der Ackerflur und eben solche Disposition darüber statt[7]. In Böhmen dagegen, speziell im Zentrum der Sage, verschärft sich das herrschaftliche Element immer mehr und mehr.

Das Bild der Entwicklung, das uns die Sage bietet, und das vom Standpunkt der wirtschaftsgeschichtlichen Theorie wohl kaum angefochten werden kann, ist etwa folgendes. Das goldene Zeitalter zunächst ist charakterisiert durch eine weitgehende Eigentumslosigkeit. Der überreichliche Boden gehört der Gesamtheit[8], welcher er gleichmäfsig von dem Führer Bohemus angewiesen worden ist und von der er daraufhin okkupiert wird. An der beweglichen Habe, namentlich an den Waffen, dem Vieh, den Zelten u. dgl. hat jedenfalls eine Art Eigentum bestanden. Und zwar etwa an Waffen und Werkzeugen, an Kleidung und Schmuck im Umfange des persönlichen Gebrauchs, der Gewere, volles Individualeigentum[9],

---

[3] Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 5 ff. Auch meine Bemerkungen, Z[2] f. R.G. 17 (1898) S. 316.

[4] Cosmas, I, 3. Cereris et Bachi munera haud norant quia neque erant. Das Kleingedruckte ist fast wörtlich aus Boëtius II, 5. Die Cereris munera sind also Cosmas'sches Original. Denn dafs Justinus II, 2: Neque (Regino zu 889: Perraro) enim agrum exercent zu Grunde läge, ist wohl kaum anzunehmen.

[5] Cosmas I, 2: Haec est illa terra, quam saepe me vobis promisisse memini. Vgl. näheres über die Landanweisungen § 8 u. unten A. 36.

[6] Caesar Bell. Gall. 6, 22: magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

[7] Germania c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis (in vices) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.

[8] Cosmas I, 3: .. Ut solis splendor vel aquae humor, sic arva et nemora quin etiam et ipsa connubia erant illis communia.... Nec quisquam „meum“ dicere norat, set ad instar monasticae vitae quicquid habebant „nostrum“ ore, corde et opere sonabant. Mit diesen letzten Worten sind auch Mobilien gemeint. Aus Justinus II, 2 könnte hier höchstens verglichen werden: „hominibus inter se nulli fines“. Boëtius bietet keine Parallele.

[9] So schon in der indogermanischen Zeit. Vgl. Schrader, Reallexikon S. 171.

so dafs sie dem toten Herrn selbst ins Grab mitgegeben wurden[10]. Die Funde — aufser Schmuck eiserne Beile, Lanzenspitzen und Pfeile, Feuerstein, Schere und Messer — weisen meist auf grofse Ärmlichkeit[11]. An Vieh und Zelten oder Hütten bestand wahrscheinlich eine Art Familienrecht[12], also ein durch die Rechte der Familienglieder und noch mehr durch Rücksichten auf solche, den Familienfrieden, abgeschwächtes Individualrecht des Hausherrn[13]. Auch hier ist an grofse Werte zunächst nicht zu denken. Die Hütten sind erbärmlich gewesen[14], wie es bei der grofsen Beweglichkeit[15] nicht anders sein konnte. Sie mögen meist gelegentlich der augenblicklichen Niederlassung aus Holz, Flechtwerk und Lehm rasch zusammengefügt worden[16], und dann beim Verlassen einfach stehen geblieben sein. Diesem im ganzen ärmlichen Zuschnitt wird auch der Viehbestand zunächst entsprochen haben. Alle diese Eigentumsverhältnisse als Rechtsverhältnisse sind durch

---

[10] Über solche Gegenstände, die in Böhmen in Gräbern zu finden sind, vgl. z. B. J. L. Píč, Archaeologický výzkum ve středních Čechách, Prag 1893, Vorrede: namentlich Spalte LXXII, LXXVII. Vgl. auch Petrus von Dusburg, Cronica terre Prussie III, 5 (Scr. rerum Prussicarum I, 54): contingebat, quod cum nobilibus mortuis arma, equi, servi et ancille, vestes, canes venatici et aves rapaces et alia que spectant ad miliciam urerentur. Cum ignobilibus comburebatur id, quod ad officium suum spectabat. Credebant, quod res exuste cum eis resurgerent et servirent sicut prius. Vgl. ferner Schrader, Reallexikon S. 21 f. Über den Totenteil in germanischen Rechten siehe Brunner Z[2] f. RG. germ. Abt. 19 (1898), S. 115 ff., wo auch weitere Litteratur. — Vgl. auch noch Landwehr in der öst.-ung. Revue. 1901. S. 371, 372.

[11] Píč, a. a. O. Sp. LXXVII.

[12] Vgl. Schrader, Reallexikon S. 171.

[13] Vielleicht kann hier auf Cosmas I, 2 hingewiesen werden, der den senior Bohemus sagen läfst: vestris penatibus litate libamen gratum. Diese Senates sind aber spezifische Hausgottheiten.

[14] Vgl. Procopius, Bell. Got. 3, 14, hg. von D. Comparetti (in Fonti per la storia d'Italia) 2, 293: *οἰκοῦσι δὲ ἐν καλύβαις οἰκτραῖς διεσκηνημένοι πολλῷ μὲν ἀπ' ἀλλήλων ..*

[15] Daselbst: *ἀμείβοντες δὲ ὡς τὰ πολλὰ τὸν τῆς ἐνοικήσεως ἕκαστοι χῶρον.* Dazu die Einwanderungssage und die sehr vagen Worte bei Cosmas I, 3: Nam more pecudum singulas ad noctes novos ineunt hymeneos, et surgente aurora trium gratiarum copulam et ferrea amoris rumpunt vincula; et ubi nox quemque occuparat, ibi fusus per herbam, frondosae arboris sub umbra dulces carpebat somnos. Boëtius II, 5 hat blofs die Wendung: „somnos dabat herba salubres". Bei Justinus II, heifst es: nec domus illis ulla aut tectum aut sedes est, armenta et pecora semper pascentibus et per incultas solitudines errare solitis. Auch hier ist wohl kaum Entlehnung anzunehmen.

[16] Vgl. Schrader, Reallexikon v. „Haus", „Mauer", „Steinbau", namentlich S. 823. Tacitus Germania c. 45 von den Veneti: et domos figunt, weshalb er sie eher zu den Germanen zählen möchte, über deren Häuserbau er Germania c. 16 berichtet. Die unterirdischen Höhlen, die wir gewifs auch bei den Slawen anzunehmen haben (vgl. Schrader, RL. S. 876 f.), kommen erst recht blofs als Zufluchtsstätten in Betracht. — Den Gebrauch von Zelten will Schrader, RL. S. 981 f. gewifs nicht ausschliefsen.

eine sehr weitgehende Gastfreundschaft noch weiter abgeschwächt worden[17].

Auf das goldene Zeitalter läfst Cosmas das Zeitalter des Eigentums folgen. Gründe für den Umschwung gibt er nicht an. Da namentlich auch keine Hungersnot genannt ist, sondern vielmehr ausdrücklich ein patriarchalischer Reichtum, so scheint es, dafs sich diese Periode des Eigentums einfach durch fortgesetzte Wirtschaft entwickelte. Diese Annahme wird durch die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Dem Zeitalter der „eigentumslosen“ gleichmäfsigen Armut[18] folgt in den Gebieten der Ursage ein Zeitalter der Wohlhabenheit — Einzelner, der Differenzierung von Arm und Reich. Während es früher keine „Armen“, aber auch keine Reichen gab, beginnt nun das Streben nach Reichtum und damit der Reichtum selbst[19]. Sogleich zeigt sich aber eine Verschiebung in der Gesellschaft. Noch für die Zeit vor Krak erwähnt Cosmas einzelne reiche Leute[20]. Die Bewegung ist also im Kern wirtschaftlicher Natur, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs sie von aufsen her durch Einflufs fremder, namentlich fränkischer Kaufleute veranlafst worden ist. Diese mögen den Bedürfnisstand des Volkes erweitert und damit den amor habendi ganz besonders angeregt haben. Dazu kommt wohl auch noch eine fortschreitende Vermehrung der Bevölkerung. Dafs der Reichtum hauptsächlich in Vieh bestand, dafür liefert das dem Germanischen entlehnte Wort skot (= Vieh), welches dem deutschen „Schatz“ entspricht, einen hinlänglichen Beweis. Auch der Umstand, dafs Einzelne als reich hervorgehoben werden, weist auf bewegliches Vermögen hin. Es gilt hier wohl, was Tacitus[21] von den armenta der Germanen sagt: Eaeque solae et gratissimae opes sunt. Ein Reichtum an Grundbesitz ohne vorhergehenden Reichtum an Vieh ist unter diesen Verhältnissen,

---

[17] Cosmas I, 3: nec portam inopi claudebant. Vgl. unten § 10 Anm. 11.

[18] Mit Cosmas I, 3: neque inops quisquam erat vgl. Helmold, Chronic. Slav. II, 12: neque enim aliquis egenus aut mendicus apud eos aliquando repertus est. Krek, Einleitung in die slavische Litteraturgeschichte, 2. Aufl., 1887, S. 361. Petrus von Dusburg, Chronica terre Prussie III c. 5 (Script. rer. Pruss. 1, 54). O. Hein, Altpreufsische Wirtschaftsgeschichte, Z. f. Ethnologie 22, 167. Von den Germanen kann noch Caesar, BG. 6, 22 schreiben, dafs suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

[19] Cosmas I, 3: securam paupertatem olim amabilem . . vitant . . quia amor habendi . . in omnibus ardet. Betreffend das Reich-werden Einzelner vgl. auch Grosse, Formen der Familie S. 132: „Auf dem Boden der Viehzucht hat sich die Sippe nirgends zu einer Wirtschaftsgemeinschaft entwickelt.“

[20] Cosmas I, 3: Quicunque in sua tribu vel generatione persona moribus potior et opibus honoratior habebatur.

[21] Germania c. 5.

ohne (wenigstens nennenswerte) Sklaven- oder Maschinenarbeit, wohl gar nicht möglich. Wenn hier also von Eigentum die Rede ist, mufs man zunächst hauptsächlich an Fahrhabe denken. Dieser Wunsch nach Fahrhabe (Vieh), die ja fast gar nicht willkürlich vermehrt werden konnte, mag dann auch zunächst zu den von Cosmas erwähnten Streitigkeiten geführt haben.

Die Anhäufung des mobilen Kapitals hat sich dann aber auch auf die Liegenschaftsverhältnisse reflektiert: die Reichen erwerben für sich und zwar viel. Die ältesten Fälle von Grundeigentum, die uns die Sage bietet, zeigen Sondereigentum der Reichen und Sonderokkupation. In dem berühmten Prozefs vor Lubossa[22] streiten zwei cives opibus et genere eminentiores et qui videbantur populi esse rectores und zwar agri contigui de termino. Sie fangen sich an zu raufen, ut alter alterius spissam unguibus volaret in barbam. Nach erfolgter Entscheidung beschimpft is cuius causa in iudicio non obtinuit palmam die Richterin. Wie grundverschieden klingt diese Darstellung von der des bekannten Titels (81) der Lex Alamannorum: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum! Nichts Anderes als eine grofse fürstliche Rodung ist die Gründung Prags durch Lubossa[23]. Namentlich besteht jetzt Sondereigentum zunächst der Grofsen an Haus und Hof. So wird gleich von Crocco erzählt, dafs nach ihm ein castrum iam arboribus obsitum in silva quae adiacet pago Stybeczne seinen Namen empfangen[24] habe. Kraks Tochter Tetka erbaut die „Burg“ Tethin[25], Lubossa Lubossin[26]. An der Burg, dem Haus, ist ein Hof, curia[27], und an diesem eventuell das herrschaftliche Dorf[28].

---

[22] Cosmas I. 4.

[23] Cosmas I. 9: domina ... sic est vaticinata ... Est locus in silva ... Ad quem cum perveneritis ... urbem quam aedificabitis, vocabitis Pragam .... Continuo itur in antiquam silvam et reperto dato signo in praedicto loco urbem ... aedificant Pragam. Vgl. auch Peisker, Knechtschaft in Böhmen S. 31: „Prags Umgebung ist kein altes Kulturland, kein Volksgebiet, sondern landesfürstliches Rodeland.“ Dazu die Ableitung des Namens Prag von pražiti, brennen, Tomek, Dějepis města Praha, 1855, I, 4 Anm. 2; Geschichte der Stadt Prag, 1856, I, 4 Anm. 2. Peisker, Slovo o zádruze in Národopisny sborník českoslovansky, 1899, S. 105 Anm. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 116f. Palacky, Dějiny I. 1. 107 ist geneigt, Prag als volkstümliche Gründung zu erklären. Näheres über die Gründung Prags unten § 8 Anm. 32f.

[24] Cosmas I. 3

[25] Cosmas I. 4: castrum natura loci firmissimum, praeruptae rupis in culmine iuxta fluvium Msam aedificavit.

[26] Cosmas I. 4: urbem potentissimam iuxta silvam que tendit ad pagum Stebecnam construxit et ex suo nomine eam Lubossin vocitavit. Diese Burgengründungssagen mögen für den Historiker mancherlei Bedenken haben, soziologisch sind sie wohl vollkommen brauchbar.

[27] Cosmas I, 4: Die zwei Streitenden intrant ... curiam der Lubossa.

[28] Cosmas I. 9 sagt Lubossa: Est locus in silva, villa qui distat ab ipsa.

Neben diesen herrschaftlichen Dorfgründungen erwähnt die Sage aber auch eine freiere Wirtschaft. Einen solchen Typus scheint nämlich die villa Stadici[29] zu repräsentieren. Schon die patronymische oder vielleicht besser gesagt genossenschaftliche[30], plurale Form gegenüber der possessiven und Singularform der bisher erwähnten Ansiedlungen weist auf einen Wesensunterschied hin. Wir haben es in Ortschaften wie Stadici mit einer Ansiedlung von wesentlich Gleichberechtigten zu tun. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs diese gemeinsam den Wald ausgebrannt und damit eine Art genossenschaftliche Feldmark[30a], territorium, geschaffen haben. Wie es aber nach der Erzählung von Przemysl scheint, blieb dann die eigentliche Rodung ganz dem Einzelnen überlassen. So dürfte wohl am besten die Stelle des Cosmas über die villa nomine Stadici verstanden werden. Es heifst dort: Huius (nämlich villae) in territorio est novale unum, in longitudine et in latitudine duodecim passuum, quod mirum in modum, cum sit inter tot agros in medio positum ad nullum tamen pertinet agrum. Ibi dux vester duobus variis bubus arat[31]. Das territorium, die Feldmark der villa Stadici, besteht offenbar aus den agri, welche schon bewirtschaftet werden und aus dem — vielleicht nicht vereinzelten — novale, welches Przemysl pflügt, d. i. dem jedenfalls mit den übrigen Teilen der Feldmark okkupierten, ausgebrannten Stück Land. Wenn auch mit A. Brückner[32] anzunehmen ist, dafs diese eigen-

---

[29] Cosmas I, 5: est fluvius non adeo magnus nomine Belina, cuius super ripam dinoscitur esse villa, nomine Stadici.

[30] Könnte Stadici nicht „Hirten" bedeuten? Stádo ist die Herde. Stadík wäre dann gebildet etwa wie úředník, kominík u. dgl. Vgl. schon Pulkawa, der nach Dobner II, 157 Stadici erklärt als locus gregum. — Die patronymische Ortsnamensform allein weist zwar noch nicht auf die Gründung durch Geschlechter (Peisker, Knechtschaft in Böhmen, 1890, S. 16 und Slovo o zádruze im Národopisný sborník československý, 1899, S. 102 Anm. 117. Zu allgemein daher H. Jireček, Recht in Böhmen 1, 24), aber auf ein nichtherrschaftliches Element in der Organisation hin. Über die gemeinfreie Sippe der Stadici vgl. noch Peisker, a. a. O. S. 63 f., Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 206, 232. — Auf die Bedeutung der possessiven Formen z. B. Krakow, Tetin u. s. w. verweist auch Kadlec, Rodinný nedíl S. 131. Er ergänzt dvůr oder hrad (Hof, Burg).

[30a] Selbst Peisker in Národopisný sborník cit. S. 88 kommt mit Rücksicht auf das Vorkaufsrecht der Sippe auf ein einstiges ausschliefsliches Recht der conterranei auf den ganzen ungeteilten chatar, auf dem sich der extorris nur mit ihrer Einwilligung einsetzen durfte, zu sprechen. O. Balzer, Historya Ustroju Austryi w zarysie, 1897, S. 126, nimmt Eigentum des Geschlechtes an dem okkupierten Lande an. Das geht doch wohl zu weit. Gegen dessen eingehende Ausführungen in Kwartalnik Historyczny, 1898, S. 21 ff. siehe ausführlich Peisker, a. a. O. S. 103 ff.

[31] Cosmas I, 5. Vgl. I, 6.

[32] A. Brückner, O Piascie, Rozprawy der Krakauer Akademie, 1898, S. 312.

tümliche Schilderung des Neubruchs ebenso wie das spätere Verschwinden der Ochsen eigentlich nur aussprechen sollen, dafs diese Dinge nie da waren[33], so besteht doch kein Grund, den einzelnen Elementen dieser Darstellung Glauben zu schenken. Wir können dann der Stelle entnehmen, dafs die Okkupation gemeinsam geschah und eine den Okkupierenden in irgend einer Art gemeinsame „Feldmark" schuf. Dieses gemeinsam erschlossene Land scheint aber zunächst der weiteren freien Okkupation der Einzelnen resp. der Hausstände behufs Bebauung überlassen zu sein. So etwas wäre zu einer Zeit, wo Boden im Überflufs vorhanden ist, durchaus nicht unmöglich. Ein gröfserer Waldbrand mag leicht viel mehr anbaufähiges Land geschaffen haben, als benötigt war. Przemysl, doch jedenfalls einer der Stadici, aber kein „Reicher"[33a], ackert hier auf einem novale, das noch niemand in Sonderbesitz genommen hat. Das Stück ist offenbar infolge planloser Okkupation der Anderen übrig geblieben und Przemysl bemächtigt sich seiner, ohne sich um jemanden zu kümmern[33b].

Auch hier drängt sich wieder eine germanistische Parallele auf: die Schilderung des Tacitus, Germania c. 26[34]. Die agri werden dort gemeinsam okkupiert und gesondert bewirtschaftet; das ist das gemeinsame. Wesentlich verschieden ist aber bei beiden Wirtschaftsformen die Art und Weise, wie der Einzelne zu seinem ager gelangt. Von den Germanen heifst es par-

---

[33] Dafs heute in Staditz ein „Königsfeld" gezeigt wird (vgl. dazu H. Jireček, Recht in Böhmen I, 19 und Právo slovanské I, 51 f., sowie auch schon Dobner II, 166 ff.), ist wohl nicht durchschlagend.

[33a] Die Vermutung Jireček's, Recht in Böhmen I, 19, dafs Przemysl ein Genosse des Stammesfürstengeschlechtes von Bělina gewesen sei, ist ganz willkürlich. Vgl. die Zurückweisung einer ähnlichen älteren Meinung (A. von Weleslawin, Stránský, Balbin) durch G. Dobner II, 160 f.

[33b] Auch Rachfahl gelangte, Conrads Jahrbücher, 1900, S. 215, von anderen Grundlagen ausgehend, bezüglich der altslavischen Verhältnisse zu der Vermutung, dafs „jede Familie soviel des Bodens okkupierte, als sie für die Zwecke der Feldbestellung brauchte". Vgl. auch noch daselbst S. 215 a. E. und 216.

[34] Meine Stellung zu diesem Kapitel habe ich Z.² f. RG., 1897 (ex. 1896), S. 172 f. dargelegt. Sie geht aus von der regelrechten stylistischen Interpretation des Tacitus und läfst sich sowohl mit den Angaben Caesars als mit den späteren agrarischen Erscheinungen entwicklungsgeschichtlich in Einklang bringen. In der Hauptsache übereinstimmend auch K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde IV (1900) S. 368, 370. Das Wesentliche ist: 1. agri . . ab universis . . occupantur, ein Stück Landes, wird von der Gesamtheit behufs Landwirtschaft in Angriff genommen, also z. B. ausgebrannt. 2. Daraufhin wird es verteilt, mox secundum dignationem partiuntur. 3. Auf den verteilten agri erfolgt nun seitens der Losbesitzer das arva mutare, so dafs immer ein Stück des Loses brach bleibt. Die taciteische genossenschaftliche Landvermessung und -Verteilung ist wohl ein geschichtliches Derivat der „herrschaftlichen" Anweisung Caesars.

tiuntur; wir haben also mindestens noch einen gemeinsamen, genossenschaftlichen Akt, die Verteilung. In der böhmischen Sagenstelle findet sich dagegen allem Anscheine nach vollständig freie, willkürliche Aneignung des gerodeten Landes durch die Einzelnen; ein Verfahren, das dann eben auch zu jenen Streitigkeiten beitragen mochte, die Cosmas I, 3, 4 hervorhebt.

Später mufste jedenfalls — schon infolge der Begrenztheit des Bodens — eine Verteilung des Bodens durch die Gesamtheit stattfinden. Eine Urkunde des XIII. Jahrhunderts zeigt uns ein (ursprünglich) freies Dorf an der Wirtschaft[35]. Die rustici des Abbas Ostrouiensis ex villa Porezic hatten (ein Stück) gemeinsame Feldmark (cum haberent agrum), das ihnen ungünstig gelegen war. Sie verkaufen es gemeinsam (vendiderunt ipsum agrum), hierauf roden sie anderwärts gemeinsam (ut . . rubos exstirparent) und bauen an (agros sibi viciniores meliores et utiliores excolerent quatinus per hoc nobis nichil deperiret). Hier ist auch das excolere in irgend einer Art gemeinsam, also mindestens auf Grund einer Verteilung durch die Gesamtheit. Dazu kommt aber auch schon das herrschaftliche Moment. Die Herrschaft soll keinen Schaden leiden; daher wird auch sie trachten, zu intervenieren.

Es ist nicht notwendig, etwa von vornherein in den verschiedenen Gebieten eine wesentlich verschiedene Agrarverfassung anzunehmen. Vielmehr lassen sich aus den oben festgestellten Urverhältnissen beiderlei Richtungen, die herrschaftliche und die freie Wirtschaft leicht entwickeln. Die alte Freiheit, der lose Zusammenhang des Geschlechtes, ist im Resultat am meisten festgehalten bei dem zuletzt erörterten, wenn man so sagen darf, genossenschaftlichen Typus. Eine Bindung erfolgt hier blofs durch die Genossenschaft, und dies nur in sehr geringem Mafse. Man siedelt sich zusammen an, und brennt gemeinsam einen Wald aus. Im weiteren geht die Wirtschaft ebenso frei vor sich wie bisher. Das freie Walten der wirtschaftlichen Kräfte führt aber bekanntlich leicht zur Übermacht des Stärkeren. Das Resultat dieser Entwicklung bietet der Gau der Lubossa. Die „Führer" des Volkes, die populi rectores, zugleich die Reichen und Angesehenen, opibus et genere eminentiores, sind wenigstens vorzugsweise Grundeigentümer. Einmal, weil sie bei der freien Konkurrenz den anderen, die in ihrem beschränkteren wirtschaftlichen Gesichtskreis den wirtschaftlichen Wert des Grundbesitzes nicht einmal

---

[35] Erben, Regesta Bohemiae I S. 355 v. J. 1229. Das Dorf ist zwar schon herrschaftlich, es ist aber, wie schon der patronymische Name zeigt, ursprünglich frei gewesen (vgl. Peisker, Knechtschaft in Böhmen, 1890, S. 43). Die uns hier interessierenden Funktionen sind frei, nicht herrschaftlich.

voll würdigen können, bei der Aneignung von Grund und Boden weit überlegen sind. Sodann scheint es, dafs diese populi rectores, und an deren Spitze das Herrscherhaus, den Grund und Boden, den sie noch von der Viehzüchterzeit her, ähnlich wie die principes Caesars, dem Volke anwiesen[36], in seiner Gesamtheit als ihr Eigentum zu betrachten geneigt waren und daran mindestens eine Art Obereigentum zu behaupten wufsten.

Als Erscheinungsformen dieser Grundidee lassen sich das Heimfallsrecht, das Zinsrecht (tributum pacis) und das Zustimmungsrecht bei Veräufserungen anführen. Das Heimfallsrecht des Fürsten[37] hatte in Böhmen eine ungeheuere Ausdehnung.

---

[36] Vgl. die Landanweisung durch den senior Bohemus bei Cosmas I. 2, oben Anm. 5. Diese Anweisung spielt noch später als obrigkeitliche Einweisung bei Landübereignungen eine grofse Rolle. Vgl. z. B. den Ausspruch des Landrechtes III° Zdislai B 17 vom 17. März 1348 (Jireček, Codex iuris Bohemici II 2 S. 23, 24), wonach der Erwerber eines Grundstücks vom Prager Kämmerer eingewiesen wird: . . si quis in hereditatibus suis per donationem emptionem unionem cum aliis vel alio seu testationem vel quovis modo seu titulo alio acquisitis . . . cum camerario a beneficiariis Pragensibus dato . . non fuerit dominatus (dazu Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 300 f.) und die Eintragung in secundo Zdislai K 16 vom 17. Dezember 1345 (Jireček, C. J. B. II, 2 S. 22): Invenerunt pro iure, quod propter huiusmodi non iuridicam ad terrae tabulas impositionem eadem hereditas in Mančic ad ipsum D. regem iure devolutionis ipso facto extitit devoluta. Auch die Urkunde Erben, Regesta . . Bohemiae I S. 214 v. J. 1203: Zlauco . . et Milgostus . . predia sua per manus nostras domino assignarunt. . . . . in manus nostras deposuit . . . Igitur subscripta predia . . deo sanctaeque dei genitrici Mariae . . donatione contulimus, kann hier angeführt werden. Sie wird übrigens von Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 301, nicht ganz richtig interpretiert. „Der Eigner" „verzichtet" nicht, sondern er schenkt.

[37] Darüber vor allem Jar. Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das frei vererbliche Vermögen in Böhmen, Prag 1882, der aber das Heimfallsrecht gleich als etwas Gegebenes annimmt (S. 3 f.) und eine rechtsgeschichtliche Konstruktion nicht anstrebt; dazu namentlich Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 298 ff. Ferner J. Kalousek, O staročeském právě dědickém a královském právě odúmrtném na statcích svobodných v Čechách i v Moravě, Prag 1894. — Palacky, Dějiny I, 2, 332 ff. und Wocel, O staročeském právu dědičném in den Abh. der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, 1861, S. 506 ff., halten das Heimfallsrecht in Böhmen nicht für ursprünglich. Der erstere meint, es sei, wenn es auch in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt werde, in der ältesten Zeit weder allgemein noch gesetzlich gewesen. Er leitet es (S. 334) aus dem Waldregal ab, und führt es daher durchweg auf landesfürstliche Rodungen zurück. Dagegen vgl. Lippert, a. a. O. 301. v. Brünneck, Heimfallsrecht und Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht in der Z.[2] f. R.-G., Germ. Abt. 20 (1899) S. 7 ff. erklärt — nach Turner, Slavisches Familienrecht, 1874, S. 2 ff. — zuerst habe es nur Hauskommunionen, Miteigentum sämtlicher Familienglieder, daher kein Erbrecht gegeben. Dann sei der Hausvorstand Alleineigentümer geworden und die Kommunisten hätten blofs ein Wartrecht behalten. Die Abgeschichteten hätten im ersten Fall einfach ihr Miteigentumsrecht verloren, im zweiten Fall aber wohl ein den Unabgesonderten nachgehendes Erbrecht bewahrt, und hier hätten sich ihnen die Heimfallsberechtigten unrecht-

Erst im Jahre 1189 wird in den statuta Conradi das Erbrecht in Ermangelung von Söhnen den Töchtern und bei deren Abgang den proximi heredes konzediert[38]. Dabei bleibt aber das Erbgut nur in der Hauskommunion[39]. Dann tritt der Heimfall ein. Was die Abgabe tributum pacis, mír genannt, betrifft, so hat Lippert[40] gegenüber H. Jireček[41] einen bedeutenden Fortschritt vollzogen, indem er diese Abgabe nicht mehr mit der berna zusammenwirft. Er erklärt sie — leider ohne tiefer darauf einzugehen — als Gegenleistung der dědinici für den ihnen vom Fürsten gewährten Friedensschutz. Die ganzen Verhältnisse, namentlich die Dinglichkeit der Abgabe, weisen aber darauf hin, dafs es sich hier nicht — oder wenigstens nicht so sehr — um einen Frieden der Bauern untereinander, sondern vielmehr um den Frieden des Bauers gegenüber der Obrigkeit handelt. Der Bauer zahlt ein tri-

---

mäfsig vorgeschoben. Diese Argumentation scheint mir zunächst an einer Überschätzung der Hauskommunion (vgl. über diese § 6 Anm. 17) und dann an einer gewissen Willkürlichkeit zu leiden. Gegen v. Brünneck vgl. auch J. Kalousek in Sborník věd právních a státních, Prag 1901, S. 204. Wocel sieht in dem Heimfallsrecht die Einwanderung des seit dem elften Jahrhundert in Frankreich entwickelten und über Deutschland nach Böhmen gekommenen Satzes: nulle terre sans seigneur (S. 510). Nun hat aber bekanntlich in Deutschland dieser Satz nicht gegolten. J. Kalousek, a. a. O. S. 10, tritt daher mit Recht für die Altertümlichkeit des böhmischen Heimfallsrechtes ein. — Über das Heimfallsrecht in Polen vgl. G. Hanel, Nejhlavnější zásady dědičného práva polského in Právník, 1872, S. 343 (das Kaduzitätsrecht wird mit der Erweiterung des Erbrechts immer mehr eingeschränkt); für Rufsland G. Hanel, O vývinu práva dědičného v. Rusku do r. 1649 im Právník, 1875, namentlich S. 550. Er sieht in dem weitgehenden Heimfallsrecht des Fürsten gegenüber einem Smerd, d. i. einem ursprünglich Freien, der weder im Fürstendienst, noch im Bojarengefolge sich befindet, wie es die russische Prawda des 13. Jahrh. normiert (art. 103; vgl. Ewers, Recht der Russen 326), einen Zerfall des Familienzusammenhanges (rodinné celistvosti). Der Familienzusammenhang ist wohl auch zu Beginn, namentlich in den unteren Schichten nicht allzu stramm gewesen; vgl. die Ausführungen unten §§ 4 und 5. Das serbische Gesetzbuch des Zaren Duschan § 39 (abgedruckt z. B. bei Jireček, Svod zákonů slovanskych S. 313) kennt Erbfolge nur bis zur dritten Generation, do tretiego bratučeda.

[38] Jireček, Codex iuris Bohemici I S. 56 c. 17: Si quis autem non habuerit filium et habuerit filias, ad illas deveniat hereditas aequaliter; et si non sint, hereditas deveniat ad proximos heredes. Das Ganze erinnert ungemein an das fränkische Edictum Chilperici von 561 (so auch Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 301), nur wäre statt des „non vicini“ dort, hier einzuschalten „non princeps“. Vgl. hierzu namentlich O. Gierke, Erbrecht und Vizinenrecht, Z. f. R.-G. 12 (1876) S. 448 ff. Über die königlichen Heimfallsrechte nach diesem Edikt daselbst S. 459 ff.

[39] Vgl. Wšehrd, Neunbücherrecht VIII, 31 § 4. Dazu Čelakovský S. 5 ff.

[40] Sozialgeschichte Böhmens I, 290 ff.

[41] Das Recht in Böhmen, II. Bd., Prag 1866, S. 81.

butum, einen Tribut dafür, dafs ihn die Obrigkeit in Frieden, im ruhigen Besitz seines Grundes läfst, dafs er ähnlich wie die Ottokarische Bestätigung des ius Conradi sagt, dem Fürsten gegenüber seine hereditas in bona tranquillitate pacis possideat[42]. Dieser mír ist eine Provinzialabgabe[43], daher jedenfalls noch aus der Zeit der Zersplitterung des Landes herrührend. Er wird gezahlt nicht von den Dominikalgrundstücken, sondern nur von jenen, quae sunt dimensa in hospitum rusticorumque turma[44]. Der Freie, der zum herrschaftlichen Hintersassen wird, entgeht dem Tribut[45]. Offenbar ist also der Königszins vor der Mediatisierung an die domini selbst gezahlt worden, und zwar von dem Lande, das sie den rustici zur Bebauung anwiesen. Es ist sehr bezeichnend, dafs diese rustici, Freibauern, heredes[46], mit den hospites, Hintersassen, auf eine Stufe gestellt werden. Es kommt schliefslich sogar so weit, dafs diese Freisassen als königliche Hintersassen behandelt werden[47]. Und mit Rücksicht auf diese Entwicklung werden die Theutonici in suburbio Pragensi durch König

[42] Vgl. darüber weiter unten. Den Hufenzins der wendischen Bauern als Folge der landesfürstlichen „Oberherrlichkeit über den gesamten Grund und Boden“ erklärt L. Giesebrecht, Wendische Geschichten 1, 47. Zu dem Grundgedanken vgl. namentlich K. Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker S. 43: „Im allgemeinen sind die Finanzrechte der Häuptlinge nur durch ihre materielle Macht begrenzt, und das Vermögen der Untertanen entbehrt des Schutzes, den der Kulturstaat ihm durch das Gesetz gewährt.“

[43] Vgl. Erben, Regesta I S. 94 v. J. 1130: de annuo tributo idem fratres in his civitatibus habeant, videlicet Pragae, Wisegrad, Satci u. s. w. . . . addo eis in tribus his provinciis Rokitnah, Czaslaui, Hinone etiam decimam marcam annui tributi.

[44] Erben, Regesta I S. 48 v. J. 1052. Ebenso wie die böhmischen dědinici sind die serbischen meropchen persönlich Freie auf Erbzinsgrundstücken. Vgl. Peisker, Národopisný sborník českoslovanský, 1899, S. 45 Anm. 11 und Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1899, S. 220.

[45] Erben, Regesta I S. 72 v. J. 1086: si quis liber in eorum possessiones transierit et predictas terras Opatouicz, Ossicz possiderit simili servitute sit adstrictus et servilia opera impendat, et absque tributo regis permaneat. Vgl. zu dieser Urkunde auch J. Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen S. 52.

[46] Vgl. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 290.

[47] König Wenzel I. hat selbst die gemeinfreie „Sippe“ der Stadici von ihren Besitzungen vertrieben. Peisker, Knechtschaft in Böhmen S. 63f. Lippert, a. a. O. I, 292. Durch Vermehrung der Familien auf dem sich gleich bleibenden Erbgut und Überwuchern des königl. Brieflandes sinken diese heredes immer mehr. Sie heifsen dann geradezu pauperes. Peisker, a. a. O. S. 48. Im 14 Jahrh. wird schon die Freiheit der rustici angezweifelt. Ihr Verteidiger, Kuno, sagt 1383: Rustici non sunt servi non usufructuarii sed rerum suarum et iurium veri domini, salvâ pensâ dominis debitâ — sunt instar emphyteotarum, qui habent contractum inter venditionem et locationem. — Omnes homines nascunditur liberi; Tomaschek, Heimfallsrecht S. 51. Er mufs also schon zu solchen Allgemeinheiten greifen.

Wenzel 1274 von tributum quod mir vocatur befreit[48]. Damit soll ihnen eben die deutsche bürgerliche Freiheit, namentlich auch des Eigentums, garantiert werden[49], sie sollen geschützt, ausgenommen werden von der „slavischen Freiheit"[50].

Endlich erlangte die Obrigkeit — wenigstens vielfach — ein Zustimmungsrecht bei Veräufserungen. So nehmen z. B. nach einer bereits angeführten Urkunde des XIII. Jahrhunderts[51] die Bauern des Sippendorfes Porezic die Veräufserung eines ihnen gehörigen Ackerkomplexes, der ihnen unbequem gelegen ist, erst nach erlangter Zustimmung des Abtes von Ostrow vor. Die Urkunde zeigt deutlich den Übergang von freien, gesippten Bauern in Untertänigkeit.

Ganz ähnlich wie dies eben von den Grofsen gegenüber den Bauern gezeigt wurde, ging auch das Landesfürstentum gegenüber den Grofsen und Gaufürsten vor. Die Ottokarische Bestätigung des ius Conradi sieht sich besonders veranlafst, dem Adel seinen Besitz, wie er ihn zu Zeiten Conrads inne gehabt, feierlich zu garantieren[52], und eine andere Urkunde des XIII. Jahrhunderts erklärt rundweg, dafs die mährischen Fürsten ohne Zustimmung des böhmischen Oberfürsten nichts veräufsern können, selbst wenn sie es erst gekauft haben[53]. Die Entwicklung steuert also auf einen ähnlichen Zustand hin, wie ihn das römische Recht für den pater familias gegenüber dem Hauskind, das nihil suum habere potest[54] ausgebildet hat,

---

[48] Röfsler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I S. 190.

[49] Vgl. meine Bemerkungen Z.[2] f. R. G. 20 (1900) S. 299. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 292, sucht den Grund darin, dafs die deutsche „Gemeindeverfassung ritterlichen Selbstschutz zu ersetzen vermag".

[50] Vgl. die Urkunde v. J. 1136 bei Palacky, Dějiny I, 1, 184 f. Anm. 147: Quaedam mulier, Gothelindis nomine, cum esset libera, sicuti Sclavi solent esse.

[51] Oben Anm. 35: „impetrata a nobis licentia vendiderunt ipsum agrum memoratae ecclesiae pro 600 denariis."

[52] Jireček, Codex iuris Bohemici I S. 62: Omnes hereditates, quas viri nobiles tam majores quam minores tempore ducis Conradi sine querela iuste et pacifice hucusque possederunt, in bona tranquillitate pacis ammodo possideant.

[53] Erben, Regesta I S. 211 v. J. 1202: principes Moraviae nichil possunt conferre perpetualiter alicui monasterio, vel militi, vel alii, nisi interveniat eius consensus et confirmationis auctoritas, qui summus est in regno Boemiae et illius terrae tenet principatum. Possessiones vero quasdam ... emit inclitus frater noster a quibusdam militibus et aliis, quas contulit claustro praedicto perpetuo possidendas. Emit quidem ab abbate et fratribus de Lutomusle quoddam praedium ... quod et claustro (Welegrade) contulit. Licet enim illud praedium non poterat conferri a duce Brechislao Lutomislensi ecclesiae, tamen nos . . donationem dissimulavimus et concessimus fratri nostro emere et claustro Welegradensi conferre.

[54] Die römische Entwicklung der patria potestas bietet bekanntlich ein Extrem; vgl. Gaius, Institutionen I, 55: Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus. Quod ius pro-

ein Prinzip, das bei den Iren auch bezüglich der höheren Verbände durchgeführt worden ist[55]. Auch die böhmischen Zustände neigen einer Depossedierung des Bauers zu. Erst die deutsche Kolonisation des Mittelalters hat eine Art Bauernbefreiung veranlafst. Die hussitische Zeit, in welcher das slavische Element wieder alle Dämme durchbrochen hat, hat die Untertänigkeit der Bauern wieder restituiert.

Zu erörtern ist noch die Frage: Wie steht es mit der „gemeinen Mark"?[56]. Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts werden Gemeindewälder erwähnt[57]. Sie befinden sich zwar in herrschaftlicher Hand[58], doch deutet schon der Name obetzna ochozu = „das durch Gemeindeumgang Abgegrenzte" auf nichtherrschaftlichen Ursprung. Die Entwicklung ist offenbar die, dafs bei der Einwanderung ein nicht näher begrenztes Gebiet von dem Stämmchen in Besitz genommen wurde[59], dafs aber darin dem Einzelnen jede engere Okkupation völlig frei-

---

prium civium Romanorum est: fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus.

[55] Vgl. A. Meitzen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Ansiedelung", und Derselbe, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen u. s. w. I (1895) S. 174 ff. Die Häuptlinge werden aus landanweisenden Organen Guts- und Grundherren, die Clanmitglieder werden persönlich frei, aber sie erlangen kein Eigentumsrecht. Sie werden zu Pächtern mit phantastischen Aspirationen auf Grund der alten Clanrechte. Interessant ist eine slavische Parallele. Im Jahre 1803 beabsichtigte man, in der österreichischen Militärgrenze den Hausältesten für den Eigentümer zu erklären. Die Verordnung des Hofkriegsrats bei Utješenovic, Hauskommunion der Südslaven S. 34. Vgl. dazu Landwehr, in der österreichisch-ungarischen Revue, 1901, S. 271. Bei den Germanen hat sich das Anweisungsrecht der principes und magistratus noch vor Tacitus für den Bereich des Volklands verloren, wenn auch immer noch der König ein weitgehendes Recht auf briefliche Grundzuweisung hat, und auch bei der Grundübereignung die Hand des Königs oder eines Beamten eine sehr bedeutende Rolle spielt. Selbst das Recht des Hausvaters hat sich niemals zu der Konzentration ausgewachsen, wie das beim römischen pater familias der Fall war.

[56] Die Existenz einer solchen bei den Slaven (vgl. Jireček, Recht I, 49) wie bei den Germanen wird namentlich von Peisker, Slovo o zádruze, cit. S. 38 ff., ferner Vychodisko Meitzenova líčení agrárních dějin germánských a slovanských (S.-A. aus Český Časopis historický, 1898) S. 13 ff., heftig bestritten. Über die „bravouröse Analyse von Tacitus Germania c. 26" durch Hildebrand, Recht und Sitte, die angeregt zu haben, Peisker besonders stolz ist (Vychodisko S. 14 f.), vgl. z. B. meine Ausführungen, Z. d. Savignystiftung, 1898, S. 167 ff.

[57] Erben, Regesta I S. 240, v. J. 1210: Silva qnae vocatur obetczna ochozu, secundum quod metae sunt signatae, quae vocantur ghranicz. Daselbst I S. 243, v. J. ca. 1211: Silva quae vocatur obecski.

[58] Erben, a. a. O. I S. 240: Possessiones, quas frater noster, spectabilis marchio Moraviae, contulit ecclesiae Z. heae sunt . . . silva . . Daselbst I S. 243: dux Vladizlaus . . deo et S. Mariae . . . silvam . . . cesserit.

[59] Vgl. etwa Cosmas I, 2: haec et illa terra quam saepe me vobis promisisse memini u. s. w. Näheres oben Anm. 5 und unten § 8 Anm. 1 ff. Vgl. J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 30 ff.

stand[60]. Die Ausbildung von Dörfern[61] und deren Auseinandersetzung mit anderen Dörfern hat dann zu einer Abgrenzung der Dorfmark durch Gemeindeumgang und Grenzzeichen geführt. Entsprechend der agrargeschichtlichen Entwicklung gerät endlich die Dorfmark in die Hände der grofsen Grundbesitzer resp. des Landesfürsten. Ähnlich geht es mit den Marken der Stämmchen[61a]. Noch Lubossa ordnet der Sage zufolge die Gründung Prags unter Assistenz der Grofsen an. Auch Neklan gründet die Markburg Dragus nach Rat der comites. Seit Boleslaw I. aber beginnt ein selbständigeres Vorgehen der Fürsten[62], das in der Kolonisation des Markwaldes durch die Deutschen seine Blütezeit erreicht hat.

Auf den Handel auswärtiger Kaufleute ist schon oben hingewiesen worden[63].

§ 4.

Die Familie.

Die Schilderung des Cosmas, betreffend das Ehe- bezw. Geschlechtsleben des goldenen Zeitalters ist vielleicht nichts mehr als Hypothese des Chronisten[1]. Seine Ausführungen sind wohl übertrieben, aber in ihrem Kern nicht unrichtig. Das Ehe- bezw. Geschlechtsleben dieser „Urzeit“ ist jedenfalls ziemlich frei gewesen. Eine starke Ungebundenheit kehrt in den unanfechtbaren Sagenbestandteilen und in der geschichtlichen Erzählung wieder, ja manches mag wohl dem Chronisten in seiner eigenen Praxis vorgekommen sein. Freie Zustände passen durchaus in die Ergebnisse der heutigen Wissenschaft hinein, sowohl historisch, als im Vergleich mit den Verhältnissen anderer „primitiver“ Völker. Das, was Cosmas „über die Ehelosigkeit der Vorzeit meldet, ist kulturhistorisch“ nicht so „wertlos“, wie Lippert[2] meint. Im Gegenteil, es bietet, sorgfältig interpretiert, — also namentlich unter Berücksichti-

---

[60] Vgl. Cosmas I, 3: arva et nemora . . erant illis communia. Vgl. oben Anm. 8. Vgl. über sibirische Verhältnisse Peisker, Národopisný sborník českoslovansky, 1899, S. 109.

[61] Vgl. § 6.

[61a] Vgl. namentlich Lippert, Soz.-Gesch. Böhm. I, 218 ff., im Anschlufs an G. L. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 106 ff.

[62] Vgl. Cosmas I, 9, 13, 19. Dazu unten § 8 Anm. 69, 70.

[63] § 2 Anm. 38a. Über den Handel Böhmens in römischer und fränkischer Zeit vgl. auch noch H. Jireček, Recht in Böhmen I, 37 f., wo aber Samo fehlt. Ferner J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 63 ff. Ganz unkritisch ist F. L. Hübsch, Versuch einer Geschichte des böhmischen Handels, Prag 1849.

[1] Vgl. § 1 Anm. 19 ff.

[2] Sozialgeschichte Böhmens I, 204.

gung des Umstandes, daſs wir es mit einem etwas eifernden Kanonisten zu tun haben, der, auch abgesehen von einer etwaigen Überlieferung, durch (zweifellos echte) Sage, Geschichte und eigene Erfahrung zu einer solchen Rekonstruktion gedrängt wurde — einen sehr gewichtigen Beitrag zur Erkenntnis der altböhmischen und damit der indogermanischen Familie. Die Richtung, die Cosmas eingeschlagen hat, ist richtig, wenn auch die konkrete Ausgestaltung bemängelt werden muſs.

Der Grundgedanke der Schilderung des Cosmas ist eine groſse Freiheit des ehelichen resp. geschlechtlichen Lebens.

Die ehelichen Zustände der Böhmen lassen sich noch ins eilfte Jahrhundert hinein am besten mit dem Ausdrucke wilde, freie oder, wie Post[3] sagt, lose Ehen charakterisieren. Die Ehe ist mehr ein Friedens-[4] und allenfalls Gewaltverhältnis, als ein Rechtsverhältnis. Schon der Abschluſs der Ehe erfolgt zunächst wohl meist ohne besonders stark ausgebildeten Formalismus. Wesentlich ist bloſs die Begründung des faktischen Verhältnisses. So in der Erzählung vom goldenen Zeitalter[5], so auch selbst bei der stark exogamischen Ehe Lubossas mit Przemysl. Lubossa läſst den Przemysl holen, geht ihm entgegen, et inter se consertis dextris cum magna laetitia tecta subeunt, thoris discumbunt, Cerere et Bacho corpora reficiunt, cetera noctis spatia Veneri et Hymenaeo indulgent[6]. Die Handreichung ist gewiſs bloſs des Chronisten Konstruktion. Es bleibt also nur das Festmahl und das Beilager, und dazu noch der Umstand, daſs der Mann von der Frau geholt wird. Dieselbe Anschauung zeigt eine Anekdote aus der Studienzeit des heiligen Adalbert in Magdeburg[7].

---

[3] A. H. Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 51 ff. und 59: (Monogamie) „so locker, daſs die Ehegatten nur kurze Zeit bei einander bleiben und sich dann wieder mit anderen Ehegatten verbinden". Vgl. auch Schrader, R.-L. 154: „Eine vorhistorische Bezeichnung für diesen Begriff (Ehe) läſst sich nicht nachweisen."

[4] Über Frieden im Sinne von Zuneigung, „Freundschaft" siehe vorläufig § 10 Anm. 4 ff. Mit diesem amor mutuus erklären sich die Berichte über die eheliche Treue der Sklavinnen (Maurikios, Bonifacius bei Palacký, Dějiny I, 1, 216 f., Masûdi in der Übersetzung bei Wattenbach, Widukind S. 145), sofern sie nicht bloſs als sentimentaler Aufputz erscheinen. Über die Formlosigkeit der slavischen Ehebegründung und -Lösung, sowie über die Schwäche des ehemännlichen Rechtes vgl. auch P. Turner, Slawisches Familienrecht, Straſsburger Dissertation 1874, S. 16 ff.

[5] Cosmas I, 3; oben § 1 Anm. 19.

[6] Cosmas I, 8. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 116, findet hier einen Nachklang von Begründung eines Kaufeherechtes. Vgl. noch oben § 2 Anm. 5.

[7] Canaparius 5 (Fontes Rerum Bohemicarum): Quadam die dum iret de scolis, unus qui erat socius itineris praetereuntem puellam humo prostravit et causa ludi eum desuper proiecit. Concurrunt scholares et quidnam foret acturus cum iugenti chachinno exspectant. Ille vero qui

Ein Knabe wirft zum Scherz den jungen Scholaren über ein vorübergehendes Mädchen. Der slavische Heilige glaubt dadurch schon verheiratet zu sein. Nicht ein „Erwerb“ kommt in Betracht, sondern der tatsächliche Besitz des Mädchens. Diese Formlosigkeit wird dadurch gefördert, dafs anfangs die Bande der Sippe schwach sind[8]. Selbst die „Raubehe“ ist in Böhmen keine Verletzung der Sippe, sondern einfache Wegnahme des Mädchens. Ein „Frauenraub“ wird überhaupt erst in der durch Przemysl eingeleiteten, auf ganz neuen kriegerischen Grundlagen beruhenden Periode erwähnt, nämlich bei der Sage von der Besiegung der Amazonen[9]. Aber auch hier handelt es sich durchaus nicht um die Verletzung einer Sippe durch den Raub ihrer Schutzgenossen. Angegriffen ist hier der aufserhalb des normalen Familienrechtes liegende Amazonenverband. Von einer böhmischen Raubehe (an einer Ehegattin) zu Beginn des elften Jahrhunderts (1004) erzählt Cosmas recht greifbar[10]. Herzog Udalrich erblickt die Božena. Hanc continuo mittens dux tulit in sua, nec tamen antiqua solvit conubia, quia tunc temporis . . . nec nefas fuit viro rapere alterius uxorem et uxori alterius nubere marito. Also der Raub einer Ehegattin ist nicht einmal ein Rechtsbruch[11] gegen den Ehemann; sein Recht dauert nur so lange, als er die Frau wirklich hat. Und ähnlich wird es auch gegenüber der Sippe einer Jungfrau gewesen sein. Wie fremdartig mutet dagegen den Slaven Cosmas der Raub der Deutschen Judith

---

vestitam virginem tetigit, o bona stultitia! iam se nupsisse verissime credidit. Inde erigens se de invisa virgine, dedit se bene simplex puer in amarissimas lamentationes, atque . . . heu me! nupseram, inquid, et criminis machinatorem digito monstrans: hic me nubere fecit!

[8] Siehe unten § 5.

[9] Cosmas I, 9. Die geschlechtlichen Verhältnisse der Amazonenepisode werden folgendermafsen geschildert: 1. non eas viri set ipsaemet sibi viros, quos et quando voluerunt, accipiebant. (Vgl. dazu unten Anm. 67 ff.) 2. Et quia saepe virgines solertiores ad decipiendos iuvenes fiebant, saepe autem iuvenes virginibus fortiores existebant, modo bellum, modo pax inter eos agebatur. Dafs es sich dabei wenigstens auch um Frauen- resp. Männerraub (bellum) oder aber friedliche Vermischung (pax) gehandelt habe, zeigt die gleich folgende Erzählung: Et dum interposita pace potiuntur, placuit utrisque partibus, ut componerent cibis et potibus simbolum, et per tres dies sine armis sollempnem insimul agerent ludum in constituto loco. . . iuvenes cum puellis ineunt convivia . . . und in der Nacht singuli singulas rapuere puellas. Mane autem facto, iam pacis inito pacto (Reim!) sublatis Cerere et Bacho ex earum oppido muros Lemniaco vacuos indulgent Vulcano. Et ex illa tempestate, post obitum principis Lubossae, sunt mulieres nostrates virorum sub potestate. Zu beachten ist auch, dafs es sich hier um zwei verschiedene Stämmchen, also Begründung von Exogamie, handelt, da die zwei Burgen an den beiden verschiedenen Moldauufern liegen. — Die Fälle, die H. Jireček, Právo slovanské I, 138 f., zum Jahre 869 und 800 als Frauenraub anführt, sind wohl beide unbrauchbar.

[10] Cosmas I, 36.

[11] Er ist allenfalls ein Friedensbruch.

in Schweinfurt durch Břetislaw (1030) an[12]! Wenn nun diese Laxheit in den höchsten Kreisen bestanden hat, wie muſs das erst in den breiten Schichten des Volkes gewesen sein, und ganz besonders zu einer Zeit, wo Flüssigkeit den Grundzug der Rechtsverhältnisse ausmachte. Im ganzen dürfte erst das Vorherrschen des Ackerbaus, wo die Frau ganz besondere wirtschaftliche Bedeutung erlangt, Kaufehe und Raubehe befestigt haben.

Auf schwache Begründungsakte weist auch die leichte Trennbarkeit der Ehe[13]. Am Ende des zehnten Jahrhunderts (995) beklagt sich der heilige Adalbert super illicita discidia inconstantis coniugii[14], und zum Jahr 1004 sagt Cosmas[15] nec nefas fuit viro rapere alterius uxorem et uxori alterius nubere marito, und tatsächlich wird die von Brzetislaw „geraubte" Božena, bisher Gattin des Kresina[16], nunmehr ohne weitere Umstände Gemahlin des Herzogs. Dasselbe ergibt sich aus dem kirchlich beeinfluſsten Dekrete Břetislaws (1039): hoc meum maximum et primum sit decretum, ut vestra connubia . . . sint insolubilia[17]. Den Ausgangspunkt

[12] Cosmas I, 40: . . Bracislaus . . . coepit cogitare, utrum eam vi rapere temptet an dotalibus connubia paret. Sed maluit viriliter agere, quam supplicando colla submittere. Perpendit enim innatam Teutonicis superbiam et quod semper tumido fastu habeant despectui Sclavos et eorum linguam. Der Raub der Judith und seine Folge, die Fehde, wird dann eingehend beschrieben. Als notwendig erscheint Cosmas hier der Raub wegen der weitgehenden Stammesverschiedenheit und Fremdheit der Brautleute. Vgl. dagegen die germanische Auffassung z. B. bei Brunner, A.-G. I, 72: „Germanische Sagen und Dichtungen preisen den Helden, der sich durch kühne Waffentat aus dem Hause des Feindes das Eheweib holt." Vgl. noch über die indogermanische Raubehe Schrader, A. L. S. 652 f.

[13] Sie weist darauf hin, daſs das „Eherecht" gewöhnlich weder auf Raub noch auf Kauf gegründet war. So auch schon Dobner II. 67. Vgl. auch Post, Ethnologische Jurisprudenz 1, 53. Die schroffe Formulierung von Schrader, R.-L. S. 162: „In der Urzeit war demnach die Frau mit ehernen Banden an den Mann gekettet", scheint mir sehr bedenklich, namentlich sofern rechtliche Bande gemeint sein sollten.

[14] Cosmas I, 29.

[15] Cosmas I, 36.

[16] Daſs diese femina nomine Bozena, quae fuit Cresinae nicht die Tochter, sondern die Gattin des Cresina gewesen sei, vermutet Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 205. Es ergibt sich unzweifelhaft aus den nachfolgenden Worten: nec nefas fuit viro rapere alterius uxorem u. s. w., die nur vom Raub einer Gattin, nicht aber von Mädchenraub sprechen. Das ist auch die Auffassung der Hradischer Annalen zu 1002 (Fontes Rerum Bohemicarum II. 388): ex Bozena coniuge aliena non ex propria Bracizlaum filium genuit. Über den Raub von Ehefrauen anderer, namentlich niedriger Gestellter vgl. B. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1890 S. 553 [175].

[17] Cosmas II, 4. Die Worte: si autem coniunx virum aut vir coniugem spreverit, et rixa inter eos usque ad discidium efferbuerit, qui ex eis in priorem copulam legitime celebratam redire noluerit, nolo, ut secundum ritum nostre terre huius rei violator in servitutem redigatur, sed potius nostri immutabilis decreti per angariam,

zu diesen Verhältnissen, wonach der Mann die Frau verstofsen, die Frau dem Manne davongehen kann, bilden die Zustände des goldenen Zeitalters, welche der Chronist in etwas eifernder Weise mit den Worten ausmalt: connubia erant illis communia.

Der Verschwommenheit von Beginn und Endigung entspricht auch das rechtliche Verhältnis zwischen Mann und Frau während der Ehe. Gewifs haben wir als hauptsächlichste rechtliche Grundlage des Ehelebens, soweit ein solches Platz greift, das bereits arische Mannesrecht[18] zu sehen. Von einem Mutterrecht weist auch die böhmische Sage keine Spur auf. An ihrer Spitze steht der pater Bohemus, dann folgt Krak, und diesem ihrem Vater in Ermangelung von Söhnen die Tochter Lubossa. Durch die Vermählung mit Przemysl begründet Lubossa das männerrechtliche Geschlecht der Przemysliden, wie schon die Stammtafel erweist. Als Beleg für das Männerrecht kann auch jene Stelle der Adalbertslegende angeführt werden, wo dem Ehemann die Aufgabe zugewiesen wird, seine ehebrecherische Gattin zu töten[19]. Ferner kommen hier jene Berichte in Betracht, die von Tötung oder Selbstmord der slavischen Witwen erzählen[19a].

Das Recht der Mannes ist aber im allgemeinen als Recht schwach. Die Frau ist ziemlich selbständig. So wählt Lubossa selbst den Gatten, sie verschwindet auch nicht hinter ihm nach geschlossener Ehe[20]. Die Frau kann auch, wie oben gezeigt

---

qualiscunque sit persona, redigatur in Ungariam, et nequaquam liceat, ut pretio se redimat aut in hanc terram redeat, ne unius contagio oviculae totum Christi serpat per ovile — weisen schon auf ältere Bekämpfung der Ehescheidungen hin. Jedenfalls hat sich noch Herzog Udalrich an irgend ein Verbot nicht gebunden erachtet, als er dem Cresina sein Weib wegnahm. In dem ritus nostrae terrae mit B. F. Kaindl, Über die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen in den Mitt. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 31 (1892) S. 193, schon einen „alten heidnischen Brauch" zu sehen, der die Löslichkeit der Ehen bekämpfte und nun durch Břetislaw in christlichem Sinn gemildert werde, halte ich für unmöglich.

[18] Vgl. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde a. S. 154 ff., 215 ff., 564 ff, 661 und 925 ff. B. W. Leist, Altarisches ius gentium, 1889, S. 487 ff. Derselbe, Altarisches ius civile II (1896) S. 106 ff. B. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen (Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. XI, 5) S. 440. Vgl. auch Brückner, Arch. f. slavische Philologie Bd. 21 S. 22 ff.

[19] Canaparius c. 19 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 252 f.). Vgl. Brunonis V. Adalberti c. 16 (daselbst 1, 281). Näheres § 5.

[19a] Maurikios und Bonifacius bei Palacký, Dějiny I, 1, 216 f. Masûdi in der Übersetzung bei Wattenbach, Widukind S. 145. Ebenso des Arabers Bemerkung: „Die Frauen sind keusch nach der Hochzeit". Vgl. auch Abraham Jakobson c. 12 (Wattenbach S. 144 f.) „die Könige (!) halten ihre Frauen abgeschlossen und sind sehr eifersüchtig auf sie".

[20] Cosmas I, 5 ff., namentlich „domina nostra Lubossa mandat . . ut cito venias u. s. w. (I, 6), und domina (Lubossa) . . viro suo Premizl

wurde, beliebig die Ehe lösen[20a]. Die Möglichkeit eines Ehebruchs (im juristischen Sinn) der Frau ist damit nicht ausgeschlossen[21]. Immerhin ist es charakteristisch, dafs in einer dem zehnten Jahrhundert angehörigen Situation der Mann nicht besonders darauf reagiert. Die Adalbertslegende[22] berichtet, wie eine adlige Ehebrecherin von der Sippe des betrogenen Gatten diesem zur Bestrafung überliefert wird. Der Mann weigert sich aber, die Todesstrafe an der Schuldigen zu vollziehen. Die Verbrecherin wird dann im Auftrage der Sippe durch einen Diener getötet.

Überhaupt ist die Rechtsstellung der Frauen nicht besonders beschränkt. Das Beispiel der Lubossa zeigt, dafs es anfangs selbst im Staatsrecht durchaus nicht für anstöfsig galt, dafs eine Frau die höchste Gewalt bekleide[23]. Neben der

---

et aliis senioribus populi astantibus . . . befiehlt die Gründung von Prag (I, 9). — Nach alter böhmischer Sitte verschafft die Umarmung oder Berührung durch die Gattin oder Königin dem verfolgten Verbrecher Frieden; Jireček, Recht in Böhmen II, 121. — Den Zug der Sage, dafs Przemysl eigentlich von Lubossa auserkoren wird, scheinen Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 116 und Bachmann, Gesch. Böhmens I, 116 nicht als historisch anzuerkennen. Er wird aber wohl durch unsere Ausführungen ganz glaubhaft gemacht. Vgl. auch noch die Hradischer Annalen (Fontes Rer. Boh. II, 386): Premizl qui . . in . . principatum est raptus. Über weibliche Hausvorstandschaft Peisker, Národopisný sborník, 1899, S. 98.

[20a] Vgl. auch Qazwini II, 404 bei Jacob, Ein arabischer Berichterstatter . ., 1890, S. 13: „Auch erzählt er (Tartûšî), dafs das Recht der Scheidung bei den Frauen ist: das Weib scheidet sich selbst, wann sie will." Anders bei den Germanen, Schröder, Rechtsgeschichte[3] S. 303. Vgl. aber auch Lehmann-Schnorr, Die Njálssage S. 34 ff.: Scheidungsrecht der Frau wegen Impotenz des Mannes; ferner Grimm, R.-A. 1, 626 f. Die Annahme O. Schraders, Reallexikon S. 661, die (indogerman.) Frau könnte sich unter keinen Umständen vom Manne scheiden, hat demnach nicht alle Wahrscheinlichkeit für sich. Auch hier übersieht wohl Schrader, dafs die gesellschaftliche Ordnung zum grofsen Teil und namentlich auf niedrigeren Kulturstufen auch Friedensordnung ist.

[21] Vgl. Anm. 19. Ein Ehebruch durante matrimonio und das Verlassen des Ehegatten, also Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, ist doch zweierlei! — Über Ehebruch vgl. im allgemeinen B. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, S. [174 f.] = 552 f. Schrader, R.-L. S. 156 ff. Über Zeugungshelfer daselbst S. 984 f.

[22] Canaparius c. 19 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 252 f.): Mulier cuiusdam nobilis cum clerico adulterasse publice arguitur . . . Rapitur infelix, frustra pressis altaribus et sub manu coniugis capitalem iussa est subire sententiam. Quod cum ille, velut vir iustus, facere nollet, sub gladio vilis vernulae truncata, poenas male usi corporis capite exsolvit. Auf die summarische Darstellung bei Brun c. 16 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 281 f.): Occidit ut solet humanis erroribus, ut quaedam matrona ingenitam nobilitatem oblita, scortum faceret, et palam facto peccato, maritus vitam mulieris quaereret . . . mulierem capite truncant — ist wohl weniger Gewicht zu legen. Vgl. zu dieser Erzählung Jireček, Recht in Böhmen I, 55 f.; Kaindl, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Dtsch. in Böhmen 31 (1892) S. 192.

[23] Über die Natur dieser höchsten Gewalt siehe § 8. Diese

agnatischen hatte die kognatische Muttersippe eine nicht zu unterschätzende Bedeutung[24]. Es ist das in einer Gesellschaftsordnung, die fast mehr auf Frieden, als auf Recht gegründet ist, ganz natürlich. Die Friedensordnung gewährt der Frau eine ganz eminente Stellung. Was in der Gewalt- und Rechtsordnung der Held ist, ist in der Friedensordnung die weise Frau[25]. Und parallel damit steht dem indogermanischen Vaterrechte nicht ein principielles Mutter r e c h t, sondern ein Mutter f r i e d e zur Seite[26].

Die Selbständigkeit der Frauen in der czechischen Sagenzeit führte sogar zu der ganz sonderbaren Bildung der A m a z o n e n. Trotz der allgemeinen Abneigung, die Existenz dieser Amazonen[27] anzuerkennen, möchte ich doch eine Lanze für sie brechen. Das wichtigste Bedenken, das gegen die Realität dieser eigentümlichen Gesellschaftsform sich aufdrängt, ist die

---

Funktion der Frau scheint auch K r e k, Einleitung S. 163, vorgeschwebt zu haben. Über germanische Richterinnen, namentlich die Nornen, vgl. J. G r i m m, R.-A. 2, 358.

[24] Vgl. § 5 Anm. 23 f.

[25] Über die weisen Frauen der Germanen vgl. namentlich W e i n h o l d, Deutsche Frauen [2] I, 63 ff. Über indogermanische Verhältnisse O. S c h r a d e r, Reallexikon S. 609 f., 45 ff.

[26] An dieser Formulierung ist J. L i p p e r t, Geschichte der Familie S. 4 f. hart vorübergekommen. Er wirft aber Mutterrecht und Mutterliebe zusammen. Auf die historische Entwicklung des Verhältnisses dieser beiden Elemente kann hier nicht eingegangen werden. Der Mutterfriede verdichtet sich gelegentlich zu einem M u t t e r r e c h t, aber nur ausnahmsweise. — Den Standpunkt S c h r a d e r s, Reallexikon S. 564, der im Anschlusse an B e r n h ö f t, Staat und Recht der römischen Königszeit (1882) S. 191 ff. geneigt ist, die Berücksichtigung der weiblichen Verwandtschaft bei indogermanischen Völkern auf den Einflufs vorindogermanischer Völker Europas zurückzuführen, kann ich nicht teilen. Vgl. noch den auch bei S c h r a d e r, a. a. O. zitierten D e l b r ü c k, Preufsische Jahrbücher LXXIX S. 14 ff.

[27] Selbst P a l a c k ý I, 1, 107, der auch hier wieder jüngere Sagenbildungen und die Fälschungen einflicht, ist geneigt, hier eine rein erfinderische Sagenbildung auf Grund der Ruine irgend einer sog. „Mädchenburg“ anzunehmen. Ähnlich auch D o b n e r II, 220 f. Vielleicht hätte P a l a c k ý, auch hier einen andern Standpunkt eingenommen, wenn er sich blofs an die nüchternere Darstellung des Cosmas gehalten hätte. Auch B a c h m a n n, Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. 20 (1899) S. 44, erklärt die Amazonensage selbst als „sachlich ohne Belang“. Ebenso B a c h m a n n, Geschichte Böhmens S. 115. Etwas ernster nimmt die Lubossasage in seinen etwas schöngeistigen Ausführungen über Frauenherrschaft und Amazonen J. L i p p e r t, Die Geschichte der Familie, 1884, S. 82 ff., namentlich 85 und 94. Dagegen erklärt er in Czechische Ursage S. 14, 16 die Amazonensage bei Cosmas als Produkt einer volkstümlichen Sagendichtung auf Grund des Burgnamens Diewin (Mägdeburg) und der Ausschmückung des gelehrten Chronisten. — D o b n e r II, 212 ff. meint in seiner sehr gelehrten Ausführung, die Amazonensage sei aus der slavischen Urheimat mitgebracht und in Böhmen lokalisiert worden. Beachtenswert sind seine Notizen über Beteiligung slavischer Frauen an Kämpfen. Auch P u b i t s c h k a I, 246, will der Erzählung „nicht allen Glauben absprechen“.

Frage, ob Cosmas seine Erzählung nicht Justinus [28] entnommen hat. Diese Frage mufs in der Hauptsache verneint werden. Hier wie anderwärts hat der Chronist seine gelehrte Bildung herangezogen, aber der Inhalt seiner Erzählung ist im Kern echte Sage. Darauf weist schon die Wendung, die Cosmas von den böhmischen Mannweibern gebraucht, sie hätten sich veluti Amazones benommen. Sie zeigt, dafs ihm etwas Selbständiges vorliegt, was er mit den Amazonen vergleicht. Der Chronist wiederholt aber auch durchaus nicht die Erzählung des Justinus [29]. Seine Amazonen sind etwas in jeder Beziehung anderes, als die der Antike. Die skythischen Amazonen sind ein Surrogat für die nach Asien auf Kriegsfahrt ausgezogenen Männer. Dagegen erzählt Cosmas, die Jungfrauen seien ohne Joch herangewachsen, sie hätten die Waffen ergriffen, sich Führerinnen erkoren, der Jagd gefrönt, sich Männer ausgesucht und in ihrem Übermut sogar eine „Burg" gebaut.

Dazu kommt, dafs der Inhalt der Sage durchaus nicht absolut widernatürlich ist. Amazonen werden auch sonst [30] namentlich bei den Slaven erwähnt. Hier scheinen mir besonders gewichtig die Berichte der Araber. Der Jude Abraham

---

[28] Justinus II, 4: Sed apud Scythas . . duo regii iuvenes . . per factionem optimatium domo pulsi . . ziehen nach Cappadocien mit einer ingens iuventus. Dort wird aber schliefslich die ganze Schar niedergemacht. Horum uxores cum viderent exilio suo additam orbitatem, arma sumunt finesque suos . . defendunt. Nubendi quoque finitimis animum omisere, servitutem, non matrimonium appellantes . . . . Et ne feliciores aliae aliis viderentur, viros qui domi remanserant interficiunt . . . Tum pace armis quaesita, ne genus interiret, concubitus finitimorum ineunt. Si qui mares nascerentur, interficiebant. Virgines in eundem ipsis morem, non otio neque lanificio, sed armis equis venationibus exercebant, inustis infantum dexterioribus mammis, ne sagittarum iactus impedirentur; unde dictae Amazones . . . c. 5: Scythae autem tertia expeditione Asiana cum annis 8 a coniugibus ac liberis afuissent, servili bello domi excipiuntur. Quippe coniuges eorum longa expectatione virorum fessae nec iam teneri bello, sed delatos rotae servis ad custodiam pecorum relictis nubunt, qui rerersos cum victoria dominos velut advenas armati finibus prohibent.

[29] Cosmas I, 9: virgines huius terrae sine iugo pubescentes veluti Amazones militaria arma affectantes et sibi ductrices facientes, pari modo uti tirones militabant, venationibus per silvas viriliter insistebant, non eas viri, set ipsaemet sibi viros, quos et quando voluerunt, accipiebant; et sicut gens Scitica Planci sive Picenatici, vir et femina in habitu nullum discrimen habebant. Unde in tantum feminea excrevit audacia, ut in quadam rupe, non longe a praedicta urbe, oppidum natura loci firmum sibi construerent, cui a virginali vocabulo inditum est nomen Diewin.

[30] Vgl. Post, Ethnographische Jurisprudenz 1, 158 f.: „Es kommt bei geschlechterrechtlicher Organisation oft vor, dafs sich die geschlechterrechtlichen Verbände nach Altersklassen (vgl. unsere virgines, iuvenes) gliedern, in denen die Genossen allmählich zu vollberechtigten Verbandsgliedern aufrücken. Diese Klassen haben besondere Namen, Sitten und Funktionen im sozialen Organismus. Die so verbundenen Altersgenossen wohnen auch oft in gemeinsamen Klubhäusern (vgl. unsere

Jakobsen[31] erzählt: „Von den Russen gegen Abend liegt die Stadt der Frauen. Diese besitzen Äcker und Sklaven. Von ihren Sklaven werden sie schwanger und wenn eine von ihnen einen Knaben gebiert, tötet sie ihn. Sie reiten zu Pferd, führen selbst Krieg und sind voll Mut und Tapferkeit. Abraham Jakobsen, der Jude, sagt: und der Bericht über diese Stadt ist wahr; Otto, der römische Kaiser, hat es mir selbst erzählt.“ Und ähnlich At-Tartuši, der aber wahrscheinlich den Abraham Jakobsen ausschreibt[32]. Die communis opinio erklärt dies Ganze für ein Schiffermärchen, welches ähnlich schon Wulfstan an König Alfred erzählte und das mit gelehrten Reminiszenzen Adam von Bremen IV, 19 auftischt. Entstanden sei es aus dem einheimischen Namen von Finnland, Kainulaiset, von den Schweden übersetzt als Quänland, von Wulfstan Mägdhaland, was dasselbe bedeutet[33]. Dieser Einwand ist gewiſs ungemein gewichtig. Könnte dagegen aber nicht doch in Betracht kommen, was Tacitus von den Finnen erzählt? Idemque venatus viros pariter ac feminas alit; passim enim comitantur, partemque praedae petunt[34]. Bei diesem Jägervolke jagen die Frauen ziemlich gleichberechtigt mit.

Burgen Diewin und Hrasten = Wyschehrad). Die Genossen stehen oft in engen Beziehungen zu einander, namentlich in einer Art Vermögens- und Weibergemeinschaft. Auch die Weiber bilden wohl derartige besonders organisierte Banden.“ Vgl. auch J. Kohler, Die Ehe mit und ohne Mundium, Z. f. vgl. R.-W. VI (1886) S. 324. — Bei der Sonderbildung der Amazonen besteht wirkliches Mutterrecht. Vgl. noch Post, a. a. O. I, 139 f. und 184: „Entweder der Mann bleibt in seiner Hausgenossenschaft und stattet der Frau nur Besuche ab, oder er geht in die Hausgenossenschaft des Weibes über, und gerät hier in eine dienende, oft sogar sklavenartige Stellung.“ Der Übergang des Mannes in die Hausgenossenschaft der Frau allerdings ohne Unterwerfung des Gatten findet sich auch noch im Verhältnis von Lubossa und Przemysl.

[31] Abraham Jakobsen c. 7 in der Übersetzung von Wattenbach (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 33) S. 142. Kętrzyński, Rozprawy der Krakauer Akademie d. Wiss., Hist.-phil. Cl. 37 (1899) S. 16, meint, Kaiser Otto hätte sich einfach aus Ibrahim einen guten Tag gemacht und ihm ein antikes Märchen aufgebunden. (?)

[32] Tartuši bei Jakob, Ein arabischer Berichterstatter (Qazwini) S. 35 f.: „Ihre (der Stadt, auf einer Insel im westlichen Meer) Bewohner sind Frauen, über welche die Männer keine Gewalt haben. Sie reiten die Rosse und nehmen den Krieg selbst in die Hand. Sie zeigen groſse Tapferkeit beim Zusammenstoſs. Auch haben sie Sklaven. Jeder Sklave begibt sich der Reihe nach in der Nacht zu seiner Herrin, bleibt bei ihr die Länge seiner Nacht und erhebt sich mit dem Morgengrauen und geht heimlich beim Tagesanbruch hinaus. Wenn dann eine von ihnen einen Knaben gebiert, tötet sie ihn auf der Stelle, wenn sie aber ein Mädchen gebiert, läſst sie es leben.“ Das ist allerdings sehr fabelhaft.

[33] So K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 10; v. Gutschmid, Archiv f. Kunde österr. G.-Qu. 17 (1857) 299 und Lappenberg in seiner Ausgabe des Adam von Bremen M. G. SS. VII, 375, die weitere Quellen und Litteratur angeben. Vgl. auch Wattenbach in der angegebenen Übersetzung S. 142 Anm. 1.

[34] Germania 46. Dazu Müllenhoff, a. a. O. S. 40 ff.

Die Forderung des Anteils an der Beute geht zurück nicht auf ihre eheliche Stellung, sondern auf ihre Teilnahme an der Jagd. Und gerade die böhmischen Amazonen werden von Cosmas besonders als Jägerinnen geschildert. Dazu kommt eine andere Stelle des Tacitus[35]: Suionibus Sitonum[36] gentes continuantur. Cetera similes uno differunt, quod femina dominatur. Sind das nicht wirkliche Amazonenzustände? Müllenhoff[37] weifs zwar sehr plausibel zu machen, dafs auch diese Nachricht des Tacitus eine Fabel sei, entstanden auf Grund der Umbildung des Namens Kainulaiset ins Deutsche. Hält man aber die gewifs unbedenkliche Nachricht über die Gleichstellung der finnischen Frau im Erwerbsleben (Germania c. 46 cit.) und die jedenfalls für die Ästier ganz charakteristische Verehrung der Göttin-Mutter[38] sowie den prinzipiell unkriegerischen Zuschnitt dieses Volkes[39], ferner die Lubossa der Czechen, die weise Frau der Galinden[40] und etwa zum Überflufs auch noch die germanische Veleda[41] damit zusammen, so wird man doch zu ernsten Bedenken gegenüber der Anfechtung der Nachricht des Tacitus von dem weiblichen Regiment bei den Sitonen angeregt.

Das Motiv, dafs die Geschlechter einander eventuell sogar feindlich gegenübertreten, das Palacký so widernatürlich erscheint[42], findet sich auch sonst bei den Slaven erwähnt. Eine Stelle des Petrus von Dusburg (1326) berichtet solches von dem preufsischen Stamm der Galinden[43]. Anläfslich einer Hungersnot sollen die Männer, nachdem der Beschlufs, die weiblichen Geburten zu töten, infolge der Verheimlichung derselben durch die Mütter illusorisch geworden war, den

---

[35] Germania 45.

[36] Das sind Finnen; vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 9 f.

[37] Deutsche Altertumskunde II, 10 f.

[38] Tacitus Germania c. 45: Aestiorum gentes .. matrem deum venerantur. K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II, 28 f., scheint mir diesem Zug doch nicht ganz gerecht zu werden. Die ästische Göttin mag wohl mit der germanischen Nerthus auf die indogermanische Mutter Erde zurückgehen, aber während bei den Germanen diese weibliche Gottheit von den männlichen kriegerischen Göttern immer mehr bei Seite geschoben wird, dürften die Ästier, das viel ältere Stadium besonderer Präponderanz dieser weiblichen friedlichen, Gottheit festgehalten haben. Vgl. noch unten § 10 Anm. 33 ff.

[39] Müllenhoff, a. a. O. II, 29 f.

[40] Im folgenden. Vgl. auch noch die weisen Frauen (Hexen u. dgl.) in der Neklansage, Cosmas I, 11.

[41] Tacitus Historiae 4, 61 late imperitabat, vetere apud Germanos more, quo plerasque feminarum fatidicas augescente superstitione arbitrantur deas. Dazu Germania c. 8 und Müllenhoff, D. A. IV, 207 ff.

[42] Palacký, Dějiny I, 1, 107.

[43] Vgl. dazu A. Brückner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Litauer im Archiv für slavische Philologie 21 (1898) 22 ff.

Frauen die Brüste abgeschnitten haben[44], damit sie die Kinder nicht nähren können. Die Weiber wenden sich in ihrer Not an eine weise Frau, ad quandam dominam, que secundum ritum ipsorum sacra et prophetissa reputabatur, ad cuius imperium huius facta singula terre regebantur, welche die Grofsen beruft und ihnen mitteilt, dafs die Götter ihnen einen Beutezug gegen die Christen auftragen. Hier ringen ohne Rücksicht auf Familienbande das männliche und das weibliche Geschlecht jedes mit den ihm eigenen Mitteln miteinander.

Berücksichtigt man auch noch die Amazonensage des Altertums und die Existenz solcher Formationen bei modernen Naturvölkern, so wird man wohl auch nicht den böhmischen Amazonen von vornherein skeptisch gegenüberstehen.

Die Amazonensage pafst auch ganz gut in die altböhmischen Sozialverhältnisse hinein. Es wurde bereits ausgeführt, welch selbständige Stellung die Frau in den Anfängen der slavischen Geschichte Böhmens gehabt hat. Das entspricht auch den wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei den niederen Ackerbauern tritt die Frau in der Regel „als Genossin, zuweilen sogar als Herrin des Mannes auf". Erst bei höherem Ackerbau tritt eine stramme Überordnung des Mannes ein[45]. Reiche Grundbesitzer sind es denn auch, die sich gegen das Regiment Lubossas auflehnen. Die Przemysl-Samonische Zeit, in welche die Amazonensage von Cosmas verlegt wird, brachte nun einen kriegerischen Ton auf. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der neue Geist nicht blofs Männer, sondern auch die ohnehin nicht allzusehr differenzierten Frauen, namentlich bei den wirtschaftlich zurückgebliebenen „jagdliebenden" Stämmchen ergriffen hat[46]. Gegen die Awaren haben vielleicht auch Weiber mitgekämpft[47]. Der Gebrauch der Waffe, der früher harmlos von beiden Geschlechtern geübt wurde[48], mag nun in

---

[44] Dieses Motiv erinnert sehr an die Erklärung des Namens der Amazonen bei Justinus II, 4, oben Anm. 28. Vgl. dazu weiter A. Brückner, a. a. O. Beachtenswert ist auch Lex Salica 20, 4 (cod. 5 ff.): Si quis mamillam mulierem strinxerit aut sciderit quod sanguis egressus fuerit de bructe (Var. mulierem mamellam capulaverit u. dgl.), sol. 45 culp. iud. Ferner der Eid auf die Brust bei Grimm, R.-A. 2, 548 f.; Brunner, R.-G. 2, 432; v. Amira, Recht S. 164. Daraus liefse sich ableiten, dafs diese Verstümmelung eine Form der gegen Frauen vorkommenden Mifshandlungen gewesen sei, so dafs die schon bei Justinus a. a. O. angeführte Erklärung des Namens der Amazonen als Brustlose auch einen tieferen Sinn haben könnte, als ihr blofs nach der etymologischen Spielerei zukommt.

[45] Grofse, Formen der Familie S. 182. 243. 218 ff. Vgl. daselbst auch 172 f. die Ausführung, wie der Ackerbau nach Frauenraub drängt.

[46] Vielleicht gehören die jagdliebenden Amazonen einem Teil- oder Nachbarstämmchen der Czechen an. Vgl. noch Bachmann, Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. 20 (1899) S. 44.

[47] Vgl. auch noch Cosmas I, 12 am Ende (Neklansage).

[48] Vgl. etwa Tacitus Germania c. 46 cit. über das Jagdvolk der Finnen. Über berittene Frauen selbst bei den Slaven vgl. Dobner II, 112.

schärferen Zeiten gelegentlich zu Sonderorganisationen und Konflikten geführt haben. Die bewaffnete Weiberbande ist endlich den Männern unterlegen.

Für die Existenz der eigentümlichen Amazonenehen sprechen auch Züge aus dem Leben Lubossas. Sie sucht sich ihren Gatten selbst aus[49], ja die Sage kennt auch ein Gerücht, wonach die Seherinfürstin schon vorher mit Przemysl Umgang gehabt hätte[50], ganz so, wie es von den Amazonen und Priesterinnen bei Cosmas, in der Antike und auch in der Gegenwart berichtet wird[51].

Endlich ist noch der Einflufs der awarischen Zwingherrschaft zu beachten[52], der eine Desorganisation des normalen Ehelebens fördern mufste. Die Przemysl-Samonische Zeit hat dann gründlich Ordnung gemacht und ein festes Männerrecht in der Ehe hergestellt. Et ex ea tempestate (d. i. seit dem Raub der Mädchen und der Zerstörung ihrer Burg), post obitum principis Lubossae sunt mulieres nostrates virorum sub potestate, sagt der Chronist[52a]. Man sieht, dafs dieses feste Männerrecht der böhmischen Ehe anfangs nicht eigentümlich war. Die Zeit, in der es begründet wurde, weist auf deutschrechtliche Rezeption.

Die grofse Laxheit der Ehe hängt auch noch zusammen mit einer starken Endogamie, mit Heiraten innerhalb der Geschlechter, unter den Verwandten, wie sie ja z. B. auch bei den Germanen[53] bekannt ist. So mag mit Rücksicht auf die

[49] Vgl. oben Anm. 20.

[50] Cosmas I, 6: Ite securi (sagt Lubossa), meum equum sequimini, ipse vos ducet recta via et reducet, quia ab illo non semel illa via est trita. Vana volat fama, nec non et opinio falsa, quod ipsa domina equitatu phantasmatico semper in noctis conticinio solita sit ire illo, et redire prae gallicinio: quod Iudaeus credat Apella. Mir ist auch vom Hörensagen die Erzählung bekannt, die heutige Ruine auf Wyschehrad sei ein Bad Lubossas gewesen; dort habe sie Männer empfangen und dann in die Moldau hinabgestürzt.

[51] Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 19 f.: „Vor allem ist es gewöhnlich, dafs vornehme Weiber, Prinzessinnen und Königinnen ein derartiges eheloses Leben führen (d. h. ihre Liebe nur nach Gunst ihren Liebhabern zuwenden), und ebenso gewöhnlich ist es, dafs Priesterinnen ehelos und in vollständigem Hetärismus leben. Ein Ausflufs solcher hetäristischen Sitten ist es, wenn hier und dort die Weiber das Recht haben, sich ihre Männer zu wählen. Namentlich steht ein solches Wahlrecht Weibern von fürstlichem Geblüte zu . . . .“

[52] Fredegar Chronicarum IV, 48 (M. G. Scriptors rerum Merowingicarum II, 184): „Chuni aemandum annis singulis in Esclavos veniebant, uxores Sclavorum et filias eorum strato sumebant. . . Filii Chunorum, quos in uxores Winodorum et filias generaverant . .“

[52a] Vgl. auch Grofse, Formen der Familie, S. 183, wonach auch im Gebiete des Ackerbaus die Unterordnung der Ehefrau von jeher die Regel und die Überordnung die Ausnahme gewesen ist.

[53] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 664; R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[3] 303. — Vgl. ferner Post, Die Grundlagen des Rechts (1889) S. 245 ff.; O. Schrader, Reallexikon S. 908 ff.

große Freiheit der Ehe das Gesamtbild leicht einer Gruppenehe geähnelt haben[53a]. Auf solche Zustände beziehen sich jedenfalls die Klagen Adalberts de incesta copula, und auch wohl das Anathem des Bischofs Severus gegen die conubia quae actenus habuistis ut lupanaria et ceu brutis animalibus communia, sowie das Gebot Břetislaws, conubia . . iuxta canonum scita sint privata.

Diese Verordnungen des Bischofs und des Herzogs betreffen aber zweifellos auch Polygamie. Vielweiberei ist im altböhmischen Leben zweifellos vorgekommen[54]. Fredegar berichtet über Samo, daß er 12 wendische Frauen gehabt habe[55]. Samo war allerdings Franke; ihm mag die Sitte von Haus aus nicht unbekannt gewesen sein. Wie er aber vielleicht einen slavischen Namen angenommen hat[56], so mag auch seine Vielweiberei den slavischen Sitten entsprochen haben. Schon aus politischen Gründen ist eher anzunehmen, daß Samo hier den wendischen Sitten entgegengekommen sei, als daß er sich mit ihnen in Widerspruch gesetzt hätte. Vielleicht hat er einen großen Teil seines Reiches zusammengeheiratet[57]. Auch Adalbert im 10. Jahrhundert

---

[53a] Vgl. Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 45: „Die endogene Gruppenehe berührt sich in ihrer äußeren Erscheinung oft unmittelbar mit individuellen Ehen, die formlos eingegangen werden und nach Belieben jedes Ehegatten jederzeit auch formlos wieder aufgelöst werden können, eine Eheform, welche weit auf der Erde verbreitet ist."

[54] Das wird fast allgemein angenommen. Vgl. Fr. Palacký, Dějiny I 1, 217, H. Jireček, Recht in Böhmen I, 47. So auch schon Dobner II, 67. Vgl. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten 1, 38 f. Krek, Einleitung S. 60, 362. Mit Recht wird aber dabei gelegentlich betont, daß Vielweiberei nicht die gewöhnliche Eheform gewesen ist. Für die Germanen vgl. etwa Schroeder, R.-G. S. 70 und 110. Dagegen sucht R. F. Kaindl, Über die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen, in den Mitteil. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 31 (1892) S. 189 ff. nachzuweisen, daß es eine Polygamie in Böhmen überhaupt nicht gegeben hat. Der Versuch ist als mißlungen anzusehen. Über Altpreußen siehe Hein, Altpreußische Wirtschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit, Z. f. Ethnologie 20 (1890) S. 165. Über die Elbslaven Abraham Jakobson c. 12 (Wattenbach S. 144 f.): „Manchmal hat einer ihrer (der Könige) 20 oder mehr Ehefrauen." — Vgl. auch noch allgemein: Post, Ethnologische Jurisprudenz 1, 60: „Das Verbot der Polygamie ist dagegen eine ziemlich seltene Erscheinung. — Überall, wo eine monandrisch-monogynische Eheform vorkommt, finden sich deutliche Spuren der monandrisch-polygynischen Ehe." Grosse, Formen der Familie 108: „Alle Hirtenvölker halten Vielweiberei für ein Recht des Mannes, aber nur wenig Individuen machen von diesem Rechte Gebrauch." Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abh. der phil. hist. Klasse der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. 11. Bd. (1890) S. 540 f. Schrader, R.-L. S. 634 f.

[55] Fredegar IV. 48 (M. G. Ser. rer. Mer. II S. 145): Samo 12 uxores ex genere Winodorum habebat.

[56] Vgl. oben § 2 Anm. 5 ff.

[57] Vgl. oben § 2 Anm. 5, 10.

stöfst sich an der Vielweiberei[57a]. Noch im elften Jahrhunderte finden sich zum mindesten starke Nachklänge der Vielweiberei. Im Jahre 1002 raubt Udalrich die Božena, ohne seine bisherige kinderlose Ehe zu lösen[58]. Der Sohn aus dieser zweiten Ehe, Boleslaw, wird dann Herzog von Böhmen. Im konkreten Falle könnte es sich um blofse Notpolygamie handeln wegen Unfruchtbarkeit der ersten Frau[59]; doch wird diese nicht als Grund für die zweite Ehe angeführt. Der Grund für die Ehe mit Božena ist nach der Darstellung des Cosmas lediglich die Leidenschaft des Fürsten für die schöne Bauersfrau[60]. Vielleicht handelt es sich um eine blofse Kebsehe, doch ist aus der Darstellung des Chronisten kein Grund hierfür, sondern eher für das Gegenteil zu entnehmen[61].

Dagegen ist Vielmännerei — abgesehen vielleicht von besonderen Ausnahmefällen, die bei der Laxheit aller Verhältnisse immerhin möglich wären — abzulehnen[62]. Nirgends wird meines Wissens in den Quellen erwähnt, dafs eine Frau zu gleicher Zeit mehrere Männer gehabt, dafs mehrere Männer zusammen eine Frau genommen hätten. Wenn es

---

[57a] Canaparius c. 12 (Font. rer. Boh. I, 244): Prima etvelut principalis causa propter plures uxores unius viri.

[58] Cosmas I, 36: hanc dux tulit in sua, nec tamen antiqua solvit conubia, quia tunc temporis, prout cuique placuit, binas vel ternas coniuges habere licuit . . . . Et quod nunc ascribitur pudori hoc tunc fuit magno dedecori, si vir una coniuge aut coniux uno viro contenti viverent.

[59] Cosmas a. a. O.: Huic (Udalrich) ex legitimo matrimonio non est nata soboles propter infoecunditatem coniugis; sed ex quadam femina nomine Bozena . . . . filium . . . . suscepit.

[60] a. a. O.: Nam quadam die de venatu cum rediret per villam rusticanam, hanc . . . . feminam ad puteum lavantem pannos vidit et intuitus eam a vertice usque ad talos, hausit pectore ignes amoris non modicos.

[61] Man darf sich nicht mit Kaindl a. a. O. 191 darauf steifen, dafs Cosmas nur die erste Ehe Udalrichs als legitimum matrimonium erklärt (siehe oben Anm. 59). Cosmas sagt ja ebenso: Binas vel ternas coniuges habere licuit (siehe Anm. 58). Auch die Unebenbürtigkeit dürfte nicht viel Schwierigkeiten machen. Cosmas I, 34 (1003) wird der servus Dovora und dessen proles inter nobiles et ingenuos in aeternum erhoben. Dasselbe gilt für die Zeit des Cosmas, also 100 Jahre später: Wacek sub mola rusticana natus (Cosmas I, 35) bringt es bis zum böhmischen comes palatinus (Cosmas III, 37) und erlangt als solcher einen ungeheuren Einflufs auf die Geschicke seines Vaterlandes. Die Succession des Sohnes Brzetislaw aus der Verbindung mit Božena ist nach keiner Seite hin durchschlagend; vgl. Brunner, Z.[2] f. Rg. Germ. Abt. 17 (1896) S. 4 ff.

[62] Dafür nur Frind, Kirchengeschichte Böhmens, 1864, I, 52. — Vgl. auch Post, Ethnologische Jurisprudenz 1, 59: „Wirkliche Zwangsmonogamie sehr selten. Polyandrie häufig verboten, während Vielweiberei gestattet. — Die polyandrischen Ehen scheinen zum Teil mit Armut und der dadurch veranlafsten Tötung weiblicher Kinder zusammenzuhängen.“ Ferner: B. Delbrück, Jdg. Verwandtschaftsnamen a. a. O. S. 544 f. O. Schrader, Reallexikon S. 633 f.

heifst, dafs die coniunx viro uno zufrieden sein solle[63], so spricht das durchaus nicht für das Bestehen von Polyandrie. Dieselbe Redewendung findet sich bei der Erzählung von der Bigamie Udalrichs 1004[64], und da hat Božena allerdings zwei Männer, aber nicht neben-, sondern nacheinander. Denn dafs Brzetislaw die Božena nicht mit dem Bauer Cresina zusammenbesessen hat, ergibt schon das „rapere". Auch die ehelichen Verhältnisse der Amazonen scheinen nicht eigentlich polyandrisch gewesen zu sein. Ich finde keinen Anhaltspunkt dafür, dafs eine Amazone sich mehrere Männer zu gleicher Zeit gehalten hätte[65]. Für Polyandrie in Böhmen könnte ich höchstens die Parallele litauischer und preufsischer Verhältnisse anführen[66].

Als Ausläufer der freien Ehe bestand jedenfalls auch in ziemlicher Ausbreitung ein sehr freier Geschlechtsverkehr vorübergehender Natur. Dafür spricht die Schilderung des goldenen Zeitalters[67] und ebenso die Ausdrucksweise der Dekrete Břetislaws[68]. Das berichtet der Araber[69] und die Beschreibungen heutiger Verhältnisse bei den Südslawen[70]. Auf

[63] Decr. Brzetislaws von 1039 bei Cosmas II, 4.

[64] Oben Anm. 58.

[65] Soweit Sklaven der Mannweiber in Betracht kommen, kann von einer Ehe überhaupt nicht die Rede sein.

[66] Vgl. den bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I, 608, abgedruckten Bericht des Aeneas Sylvius: .... apud Litvanos more patrio nuptas, quae nobiles quidem essent unos pluresve concubinos pro viri facultatibus domi alere consuevisse qui negligente marito onera matrimonii subeat. Das ist aber blofs eine Üppigkeit der Vornehmsten. — Nach Otto Hein, Altpreufsische Wirtschaftsgeschichte in der Zeitschrift für Ethnologie 22 (1890) S. 165 soll es bei den Preufsen vorgekommen sein, dafs Vater und Sohn gemeinsam eine Frau kaufen, die nach dem Tode des ersteren auf letzteren übergeht. Die betreffende Urkunde konnte ich mir nicht beschaffen.

[67] Cosmas I, 3: .. et ipsa connubia erant illis communia. Nam more pecudum singulas ad noctes novos ineunt hymeneos u. s. w. Vgl. S. 7 f.

[68] Cosmas II, 4: ut vestra connubia, quae actenus habuistis ut lupanaria et ceu brutis animalibus communia. — Vgl. auch Cosmas I, 6 über das Gerücht, dafs Lubossa schon vor der Verheiratung mit Przemysl Umgang gepflogen, oben Anm. 51.

[69] Masûdi bei Wattenbach, Widukind S. 145: „Die Frauen sind keusch nach der Hochzeit, aber wenn ein Mädchen einen Mann lieb gewinnt, geht sie zu ihm und befriedigt ihr Verlangen. Wenn ein Mann ein Mädchen zur Ehe nimmt und findet, dafs sie noch Jungfer ist, so sagt er: Wenn etwas an dir wäre, so würden sie Lust zu dir gehabt haben, und du würdest dir wohl einen Liebhaber ausgesucht haben. Und er schickt sie weg und will nichts mehr von ihr wissen." Vgl. Post, Ethnologische Jurisprudenz 1, 21 ff. Umgekehrt heute in Turopol, Marie Kosch, Zeitschr. d. Vereins für Volkskunde, hrgg. v. Weinhold, VI (1896) S. 203: „Das Mädchen ist unzugänglich, aber desto zugänglicher die Frau."

[70] Auf eine Zusammenstellung kann hier nicht eingegangen werden. Beispielsweise sei angeführt, dafs es in Turopol geradezu ein Gesellschaftsspiel gibt, worin den Burschen für die Nacht die Mädchen, und zwar meist mit Erfolg, angewiesen werden; Marie Kosch, Die adeligen

diesem Wege mögen dann auch Verhältnisse entstanden sein, die polyandrischen ähnlich sehen[70a]. Hier wäre namentlich die „Ehelosigkeit“ der Töchter Kraks zu nennen[71]. Hierher gehören auch zum grofsen Teil die geschlechtlichen Verhältnisse der Amazonen. Dafs man aber zwischen ehelichen und aufserehelichen Verhältnissen zu unterscheiden wufste, läfst sich aus dem Bericht der Sage durchspüren, wonach Lubossa mit Przemysl erst aufserehelichen Umgang gepflogen und dann sich ihm erst vermählt habe[72] — allerdings ist das der Beginn einer neuen Ära.

Es erübrigt noch eine Bemerkung über die väterliche Gewalt. Dafs eine solche bestanden hat, bedarf keiner Ausführung, sie ist arisch[73]. Nach Analogie der galindischen und sonstiger Verhältnisse[74] mufs sie mindestens das Recht der Aussetzung Neugeborener begriffen haben. Die Mutter erscheint nicht berechtigt, dies zu hindern, kreuzt es aber oft durch heimliches Aufziehen. Dieses Tötungsrecht erscheint wohl auch zu einem Recht des Verkaufs im Notfall abgeschwächt[75]. Nach Analogie der Episode von der Ehebrecherin

---

Bauern von Turopol, in der Zeitschr. des Vereins für Volkskunde, hrgg. von Weinhold, VI (1896) 363 f. Dazu vgl. etwa auch Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 47. Viel bietet Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven, 1885, S. 454 ff. und Kryptadia, Die Zeugung in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven. Doch geht er ebenso wie sein Recensent in der Z. f. Ethnologie, 1901, S. 51, zu weit, wenn er in seinem solchen lockeren Geschlechtsleben Spuren von Hetärismus sieht. Dagegen auch Jagić im Archiv für slavische Philologie, 8, 627. Vgl. auch noch Landwehr-Pragenau, Zur Ethnographie des serbo-kroatischen Volkes, Österreichisch-Ungarische Revue, 1901, S. 355 ff., 283, 364. Ferner allgemein den Artikel „Keuschheit“ bei O. Schrader, Reallexikon S. 423 ff.

[70a] Vgl. J. Kohler, Z. f. vgl. Rechtswissenschaft 10, 67. Post, Ethnologische Jurisprudenz 1, 139 f.

[71] Vgl. Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 19 f.

[72] Siehe oben Anm. 50.

[73] Schrader, Reallexikon S. 215 f., 661, 925.

[74] Petrus von Dusburg, Cronica terre Prussie c. 4 (Scriptores rerum Prussicarum 1, 52): istis videbatur consultum, quod quicquid nasceretur sexus feminini, occideretur. Dieses Vaterrecht wird auch von den Frauen anerkannt, wenn sie es auch mit List zu umgehen versuchen. Dazu noch A. Brückner im Archiv für slavische Philologie 21, 22 ff. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten 1, 40. Hein in der Z. f. Ethnologie 22 (1890) S. 166. Qazwînî bei Jacob, Ein arabischer Berichterstatter S. 13: Werden einem von ihnen (in Schleswig) Kinder geboren, so wirft er sie ins Meer, um sich die Ausgaben zu ersparen. Vgl. etwa noch Brunner, R.-G. I, 75 f.; Schröder, R.-G. 65; v. Amira, Recht S. 114; Schrader, Reallexikon S. 51 ff.

[75] Vgl. Jireček, Recht in Böhmen I, 48. 72; II, 39. Auch der Verkauf der Töchter zur Ehe mag eine gewisse Rolle gespielt haben; vgl. Otto Hein, Z. f. Ethnologie 22 (1890) S. 165: Die Preufsen versprechen (1249), dafs sie hinfort keinem mehr ihre Töchter zur Ehe verkaufen, noch dafs jemand für sich oder seinen Sohn eine Frau um Geld erwerben wolle. Vgl. auch Abraham Jakobson c. 5 (Wattenbach

in der Adalbertslegende dürfte dem Mann wie gegenüber der Frau so auch gegenüber den Kindern ein Recht der Tötung zur Strafe zugestanden haben. Auch hier mag der Familienfriede mildernd eingewirkt haben. Ebenso wie gegenüber der Gattin endigte auch wohl gegenüber den Kindern das Recht des Mannes leicht mit dem Aufhören des faktischen, greifbaren Verhältnisses, mit der Aussonderung aus der Hausgemeinschaft[76].

§ 5.

Das Geschlecht.

I. Das Geschlecht überhaupt.

Für das goldene Zeitalter erzählt Cosmas nichts von Geschlechtern. Er erwähnt blofs vorher eine gröfsere patriarchalische Gruppe, die, von Bohemus geführt, in Böhmen einwandert[1], und nachher, noch vor Krak, aber schon im Zeitalter des Eigentums, Organisationen von tribus und generationes[2].

Dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach, und speziell bei Cosmas, bedeutet generatio einen rein familienrechtlichen Verband, die Sippe, das Geschlecht[3]. Gewifs haben wir auch hier bei generatio an eine Sippe zu denken, wie eine solche heute noch in dem südslavischen bratstvo[4] sich findet. Eine

---

S. 141): Das Ehegeld bei den Slaven ist sehr grofs, geradeso, wie es bei den Berbern üblich ist. Wenn also ein Mann zwei oder drei Töchter bekommt, so wird dies Ursache, dafs er reich wird.

[76] Vgl. auch Turner, Slavisches Familienrecht S. 35 f.

[1] Cosmas I, 2: Senior, quem alii quasi dominum sequebantur. Näheres § 8.

[2] Cosmas I, 3: Post haec quiqumque in sua tribu vel generatione persona, moribus potior et opibus honoratior habebatur.

[3] Vgl. Du Cange, v. „generatio“, wonach die „vier anen“ des Ssp I, 51 § 4 als quatuor generationes wiedergegeben werden. Das sind (normal) die vier Sippen, von denen der Betreffende abstammt. Ferner die „generatio nobilium“ (Draganići) bei Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven, Wien 1885, S. 30. Namentlich aber Cosmas selbst I, 34: Gens invisa, generatio mala, Wirsovici. Ebenso III, 22: Quod illam totam generationem (der Wrschowitze) . . extinguat. Anderwärts gebraucht auch Cosmas die Bezeichnung genus, natio, z. B. III, 23: Vrisovici, nostri generis familiares inimici. III, 4: Illam nationem Wrissowici habuit exosam. — H. Jireček, Recht in Böhmen I, 24, bietet eine ziemlich verschwommene Beschreibung des Geschlechtes. Nach ihm lebten die Geschlechter „als Genossenschaften in Dorfansiedlungen, trugen einen gemeinsamen Namen, besafsen gemeinsames Vermögen und standen unter der Leitung eines Familienhauptes“. Belegt und ausgeführt wird nichts, aufser einigen Ortsnamen. Lippert, Soz.-G. I, 100, arbeitet blofs mit Analogien. Ebenso Bachmann, G. B. S. 148 ff.

[4] Kraufs, a. a. O. S. 2, 15 ff., 32 ff. Die Gleichsetzung des südslavischen

„Hausgemeinschaft“ kann mit generatio nicht gemeint sein[4a]; der Name betont zu sehr bloſs das persönliche Element. Auch die Worte: quicunque in sua . . . generatione . . . opibus honoratior habebatur . . ad illum confluebant passen auf die Verhältnisse einer Hausgemeinschaft nicht.

Wie schon der Name bratstvo ergibt, handelt es sich hier um jene agnatische Gruppe, die nicht mehr durch einen gemeinsamen Stammvater, sondern nach dessen Wegfall in ihren obersten Spitzen bloſs durch das Verhältnis mehrerer Brüder verbunden ist. Es ist das zweifellos eine Parallele der deutschen Sippe, der römischen gens, des griechischen γένος, des keltischen (engeren) Clan, und neben allen diesen ein Derivat des indogermanischen Geschlechtes[5].

Die Sippe spielt nach den Zeugnissen der späteren Zeit eine sehr bedeutende Rolle.

Sie übt zunächst, wie sich aus einer ins zehnte Jahrhundert fallenden Begebenheit ergibt, wichtige Funktionen im Familienrecht aus. Die Gattin eines Adeligen wird öffentlich des Ehebruchs mit einem Kleriker überführt. Die Sippe des entehrten Gatten verlangt ihre Hinrichtung; sie verfolgt mit gesammelten Leuten die Ehebrecherin bis ins Asyl, reiſst sie vom Altar weg und verlangt vom Ehemanne deren Tötung. Als sich dieser weigert, wird die Hinrichtung der Schuldigen durch einen Diener, offenbar im Auftrag des Geschlechtes, vollzogen[6]. Diesen Vorgängen liegt die rechtsgeschichtliche Grund-

---

bratstvo mit dem polnischen opole (Balzer, Rewizya teoryi o pierwotnem osadnictwie w Polsce S. 51) wird wohl mit Recht von K. Kadlec, Rodinný nedíl, S. 129 zurückgewiesen. Opole ebenso wie czechisch honitwa sind lokale Verbände, wie schon der Name zeigt. Lippert, Soz.-Gesch. Böhm. I, 102, konstruiert etwas poetisch: „Die benachbarten gentes schlossen das Friedensbündnis des bratstvo.“

[4a] Anders Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 101: „Zu irgend einer Zeit bildete die ursprüngliche gens zweifellos auch nur eine einzige Hausgemeinschaft.“ Ebenso I, 191.

[5] Vgl. jetzt am übersichtlichsten Schrader, Reallexikon v. „Sippe“. Sonst Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 394. Leist, Altarisches ius gentium S. 400, 606. Leist, Altarisches ius civile II, 383. Schroeder S. 63. Brunner, Grundzüge S. 9. — Die deutschen Worte „Geschlecht, Sippe“ sollen hier für gewöhnlich generell, ohne Rücksicht auf die innere Konstruktion und nationale Zugehörigkeit des Gebildes gebraucht werden. Von den durch H. Jireček, Recht in Böhmen I, 30 angeführten Bezeichnungen ist ein groſser Teil mindestens als terminus technicus nicht böhmisch. Das czechische Wort „šlechta“ leitet Palacký, Dějiny I, 1, 189 und Jireček, a. a. O., jeder anders, aus dem Slavischen ab. Es ist wohl kein Wort darüber zu verlieren, daſs es nichts anderes ist, als das entlehnte deutsche Wort „Geschlecht“.

[6] Canaparius c. 19 (Fontes Rerum Bohemicarum I, 252 f.): Mulier cuiusdam nobilis cum clerico adulterasse publice arguitur. Quam cum more barbarico parentes dedecorati coniugis decapitare quaererent (unrichtig übersetzt J. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 312, daſs die Eltern [parentes] des betrogenen Mannes die Strafe der Enthauptung

dee einer Strafgewalt der Sippe in Familiensachen zu Grunde, wie ja ähnliches aus dem germanischen Rechte bekannt ist[7]. Als besondere Eigentümlichkeit erscheint aber die passive, ja widerstrebende Haltung des Mannes[8], der nach deutschem Recht doch als der zunächst Beteiligte gilt.

Der geschilderten Strafgewalt der Sippe gegen die Ehebrecherin entspricht jedenfalls auch deren Beteiligung beim Eheabschlufs.

Das Geschlecht übt Fehde für Friedensbruch und haftet für Friedensbruch, begangen durch Missetat eines seiner Angehörigen gegenüber der Fehde der verletzten Sippe. Als der heilige Adalbert die genannte ehebrecherische Frau eines Adeligen vor der sie verfolgenden Sippe des betrogenen Gatten durch Gewährung eines Asyls in der Georgskirche retten will, wird ihm zugerufen: habemus fratres tuos, in quorum uxoribus prole et praediis hoc malum ulciscamur[9]. Bekannt sind auch die Kämpfe der Przemysliden mit den Slawniks und den Wrschowetzen[10].

---

ber die Verbrecherin verhängen, und das soll dann wieder „der Vater es Verletzten, d. i. wohl der Hausvorstand, des noch unabgeteilten öhnes" sein) fugit illa .. ad .. episcopum. Volens autem de illorum anibus mulierem liberare, clausit eam in monasterio .. s. Georgii ... npia manus .. armato milite episcopale forum irruperunt .... Rapitur felix (femina), frustra pressis altaribus et sub manu coniugis capitalem ssa est subire sentenciam. Quod cum ille, velut vir iustus, facere ollet, sub gladio vilis vernulae truncata, poenas male usi corporis pite exsolvit. Summarisch berichtet Brun c. 16 (Font. Rer. Boh. I, 1 f.): ut .. maritus vitam mulieris quaereret. Im Folgenden wird dann ofs von einer armata manus in unbestimmten Pluralen gesprochen. weifellos gebührt Canaparius der Vorzug. Vgl. auch Wattenbach, eutschlands Geschichtsquellen I, 436 und 354.

[7] Vgl. Tacitus Germania c. 19: accisis crinibus, nudatam, coram opinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit. runner, R.-G. I, 91 f.; Schröder, R.-G. S. 65. Amira 109.

[8] Vgl. oben § 4 Anm. 19, 21, 22.

[9] Canaparius, a. a. O.

[10] Vgl. namentlich Cosmas I, 34 (1003): Interea ducis Bolezlai doestici et familiares inimici, gens invisa, generatio mala, Wirsovici ... piunt dominum suum (Jaromir) et crudeliter ligant, atque nudum et supinum per brachia et pedes ligneis clavis affigunt humi, et saltant saltu dentes militari, saltantes in equis trans corpus sui heri. — III, 4 wird utina, Sohn des Bosa, von Brzetislaw verbannt und sein Vermögen ngezogen. Ebenso wird Bosey Filius Cac cum uxore et duobus filiis er die Grenze geschafft; semper enim illam nationem Wrissowici buit exosam. — III, 22: Zuatopluc .. pro nichilo reputat si unum utinam puniat, iam diris promissis cum iuramento se obligat, quod am totam generationem ut lucernam gladio extinguat. III, 23 sagt rselbe Zuatopluc: O gens invisa propagoque diis odiosa! O nequam ii Vrisovici, nostri generis familiares inimici! An unquam mihi exlet de memoria, quod super atavum meum Jaromir in monte Veliz bis quidem ludicra, nobis autem fecistis sempiterna ludibria? An memor ero, quod fratrem meum Bracizlaum ... tu et frater tuus Boy ... necastis? U. s. w.

Auch vor Gericht tritt das Geschlecht durch den Vorstand klagend auf[11].

Das Geschlecht ist ferner ein wichtiger politischer Körper[12].

Es spielt, wie zahlreiche patronymische Ortsnamen ergeben, eine grofse Rolle bei der Besiedlung[13].

Im Vermögensrecht bildet es die Grundlage von Hauskommunionen[14], es übt ein Zustimmungsrecht bei Veräufserungen[15] aus, es hat ein Erbrecht[16].

Gewifs ist auch das Geschlecht ein besonderer militärischer Körper. Das ergibt schon dessen Zusammenhalten in Fehdesachen[17], das häufige Zusammenwohnen auf einer Burg[18].

Für die Sagenzeit sind diese Funktionen des Geschlechtes bedeutend abzuschwächen. Besonders im goldenen Zeitalter mufs die Sippenorganisation sehr bröcklig gewesen sein. Die Schilderungen der Sage, namentlich die freie Ehe[19] und die Unstätigkeit des Aufenthalts[20], lassen eine Strammheit in dieser Beziehung nicht zu. Damit im Einklang steht es, dafs Cosmas dieses Gebilde für sein goldenes Zeitalter überhaupt nicht erwähnt. Solche Verhältnisse entsprechen aber auch nach neueren Forschungen vollständig dem Zu-

---

[11] Vgl. Brun V. Adalberti c. 21 (Fontes Rerum Bohemicarum I, 288): Maior frater.... Quaerelas etiam imperatori fecit, quod dux Boemiorum Bolizlavus sine misericordia sibi suisque fratribus plura mala fecisset.

[12] Vgl. z. B. Cosmas I, 42: Et iterum Jaromir ad populum: Accedant inquit de gente Muncia, accedant de gente Tepca, et vocat eos nominatim quos norat armis potentiores, fide militia fortiores et divitiis eminentiores.... Te autem fili moneo... His urbes et populum ad regendum committas, per hos enim Bohemiae regnum stat et stetit atque stabit in sempiternum. Ast illos qui sunt Wrissowici... devites.. quia nobis nunquam fuere fideles.

[13] Vgl. § 3, namentlich Anm. 29 ff.

[14] Siehe § 6 Anm. 8 ff.

[15] Monach. Sazaw. zu 1132 (Font. Rer. Boh. II, 258): Pribizlawa, coniunx Groznatae ... in viduitate .. Postquam .. viribus corporis se destitui persensit, convocatis ad se cunctis suae cognationis natu et honore prioribus, villam Gostivar cum silva adiacente, aquis et pratis et omni proprietate sua, quam inibi possidebat, nec non et omnem familiam suam villam etiam Bosakowic ad hospitale deo et sancto Johanni Baptistae in Zazou, omnibus suis affinibus in id ipsum consentientibus obtulit et sub legitimis testibus confirmavit. Vgl. H. Jireček, Recht in Böhmen II, 147.

[16] Ius Conradi bei Jireček, Codex iuris bohemici I, 57 c. 17: Si quis autem non habuerit filium et habuerit filias, ad illas deveniat hereditas aequaliter; et si non sint, hereditas deveniat ad proximos heredes. Über die Beschränkung des Erbrechtes durch das lf. Heimfallsrecht vgl. § 3 Anm. 37 ff.

[17] Oben Anm. 9, 10, 6.

[18] Oben Anm. 13.

[19] Oben § 4 Anm. 3 ff.

[20] Oben § 3 Anm. 15.

hnitt des Hirtenlebens[21], wie es das goldene Zeitalter auf-
eist.

Selbst nach dem goldenen Zeitalter gibt es noch Er-
heinungen, die auf die losen Verhältnisse der böhmischen
rzeit hinweisen. Die Amazonensage[22] bietet Gesellschafts-
nd Ansiedelungsformen, die gar nichts Sippenhaftes an sich
aben, ja, die eine vollständige Auflösung des Geschlechts-
erbandes zeigen. Cosmas berichtet hierüber: Virgines .. sibi
ictrices facientes pari modo ut tirones militabant, venationi-
is per silvas viriliter insistebant, non eas viri set ipsaemet
bi viros, quos et quando voluerunt accipiebant. Solche
onderbildungen sind nur bei sehr loser Allgemeinverfassung
es Geschlechtes möglich.

Auch der prinzipiell agnatische Charakter der Sippe tritt
ehrfach zurück. So schon bei der Nachfolge der Töchter
es Krak, wobei aber nicht übersehen werden darf, dafs der
hronist den Mangel von Söhnen ausdrücklich hervorhebt[23].
n dieser Stelle kommt auch das Umspringen aus der agna-
schen in die kognatische Sippe in Betracht, wie es in der
öhmischen Thronfolge zu Beginn des elften Jahrhunderts
attgefunden hat, als Wladowej von Polen, Sohn der böhmischen
rinzessin Doubrawka, unter Hintansetzung des agnatischen
tammes zur Regierung gelangte. Hier liegt eine Revolution
ı Gunsten der kognatischen Sippe vor[24]. Zuletzt siegte aber
och das agnatische Geschlecht.

Nichtsdestoweniger spielt auch schon in der Sagenzeit die
ippe eine gewichtige Rolle. In dieser Hinsicht ist es
eachtenswert, dafs der Sage zufolge Lubossa erst nach Be-
atung mit ihren Schwestern den Przemysl zu ihrem Gemahl
kiest[25], ja, dafs sie auch sonst in einer Art Gemeinschaft
it ihnen regiert[26], und zwar in einer Gemeinschaft, die auf

---

[21] Grofse, Formen der Familie S. 132: „Auf dem Boden der Vieh-
cht hat sich die Sippe nirgends zu einer Wirtschaftsgemeinschaft ent-
ickelt. Die Folge davon ist, dafs die Sippe im Leben der Hirten-
ölker an praktischer Bedeutung entschieden hinter der Sonderfamilie
ıd besonders hinter der Grofsfamilie zurücksteht.

[22] Vgl. § 4 Anm. 27 ff. und § 6 Anm. 10.

[23] Cosmas I, 3: Hic tantus vir (Crocco) ac talis expers virilis fuit
olis; genuit tamen tres natas u. s. w.

[24] Vgl. A. Bachmann, Geschichte Böhmens S. 186 ff. Thietmar,
ıronicon 5, 15 (M.-G. SS. 3, 797): (populus) .... Wlodoweium .. in sedem
ısilisci illius (Boleslaws III.) .. consanguinitatis linea et pietatis affectu
ıanimiter electum collocavit.

[25] Cosmas I, 4: Inderea predictas advocat sorores .. Illa nocte quid
nsilii inierint illae tres Eumenides, aut quid secreti egerint, quamvis
notum fuerit, tamen omnibus luce clarius mane patuit, cum soror
rum Lubossa et locum ubi dux futurus latuit et quis esset nomine
dicavit.

[26] a. a. O.: Sorores .. quarum magica arte et propria ludifi-
bat populum per omnia. Vgl. auch noch unten Anm. 55.

gemeinsame sacra[27] zurückgeführt wird. Auch die Blutrache[28], Dorfgründung und (sehr lose) Feldgemeinschaft[29] der Sippe wird schon von der Sage erwähnt.

Nach allem stellt sich das Geschlecht in Böhmen als ein prinzipiell agnatischer Verband dar, der anfangs hauptsächlich durch sakrale Momente, darunter auch die Blutrache, zusammengehalten wird. Mit zunehmender Seſshaftigkeit und Landwirtschaft greift dieser Verband auch mächtig in die aufstrebende Wirtschaft ein: er wird zur Grundlage von wirtschaftlichen und Siedelungsformationen[30]. Dabei festigt er aber auch seine alte Kompetenz, so, wie gezeigt wurde, im Familienrecht, vielfach sogar auf Kosten der älteren Freiheit[31]. Daſs in der ältesten Zeit, also namentlich im goldenen Zeitalter, die awarische Wirtschaft diese Entwicklung, wenn auch wohl nicht übermäſsig, aufgehalten, und daſs der Groſsgrundbesitzer-Adel, die herrschenden Häuser (Przemysliden, Slawniks) voran, die Sippe am weitesten ausgebildet hat, braucht wohl nicht besonders ausgeführt zu werden. In letzterer Beziehung hat jedenfalls auch das lebendige deutsche Beispiel mitgewirkt. Es ist nicht gut denkbar, daſs Fürst und Adel, die im Jahre 973 ein deutsches Kirchenlied anstimmen[32], von den übrigen deutschen Sitten unberührt geblieben wären. Der Kern dieser Entwicklung ist aber slavisch, der Ausgangspunkt indogermanisch[33]. Gegenüber der parallelen germanischen Ent-

---

[27] arg: „magica arte“.

[28] I, 13 läſst Cosmas dem Serben Durinc, der das Haupt des ermordeten Fürstensohnes vorweist, sagen: Ecce paterni sanguinis ultor vobis quandoque nociturus iacet sine vestro sanguine victus. Vgl. allgemein Schrader, Reallexikon, v. „Blutrache“.

[29] § 3 Anm. 29 ff. und § 6.

[30] Vgl. auch Groſse, Formen der Familie S. 132, 139.

[31] Vgl. daselbst S. 174: „Die Entwicklung des Sippenlebens durch den Ackerbau geht auf Kosten der Sonderfamilie.“ Ferner S. 207: „Die Behauptung, daſs sich die Familie erst ganz allmählich aus der Familiengruppe (d. i. aus der Sippe) abgesondert hat, findet in den Tatsachen .. keine Stütze.“

[32] Cosmas I, 23: Praesul mitra redimitus novus .. intronizatur ab omnibus clero modulante: Te Deum laudamus. Dux autem et primates resonabant: Christe Keinado, Kirie eleison, und die haliegen alle helfuent unse, Kirie eleison et cetera; simpliciores autem et idiotae clamabant Kerlessu ... Vgl. dazu namentlich Krauſs, Christe ginâdô a Hospodine pomiluj ny, S.-B. d. k. böhm. Ges. d. Wiss., 1897, Nr. XIII; Batka, Studien zur Musikgeschichte Böhmens, Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 39 (1900) S. 176 ff. Beachtenswert ist auch der Name Heriman, den 872 ein böhmischer Fürst führt; Ann. Fuldenses M.-G. SS. I, 384. Über Thakulf (849) vgl. Lippert, Soz. G. B. I, 141. Auch die Studienzeit des h. Adalbert in Magdeburg (Canaparius c. 3) gehört hierher. Vgl. auch Cosmas I, 34 (z. J. 1000): Odalricus autem a pueritia traditus erat imperatoris Henrici in curiam, quo addisceret morem et eorum astutiam ac teutonicam linguam.

[33] Vgl. etwa Schrader, Reallexikon, v. „Sippe“, „Stamm“. Ferner auch Groſse, Formen der Familie, S. 53 ff., wo die Anfänge der Sippe

icklung scheint mir die freie Sippenverfassung in Böhmen n ganzen schwächer gewesen und namentlich beim Volke uch geblieben zu sein. Das kann schon der Wirtschafts-eschichte entnommen werden, die sofort mit einer starken räponderanz der herrschaftlichen Organisation einsetzt.

II. Organisation des Geschlechtes.

Auf eine Differenzierung innerhalb des Geschlechtes weist ie Bemerkung des Cosmas gelegentlich der Schilderung des eitalters des Eigentums: quicunque in sua tribu vel gene-ıtione persona moribus potior et opibus honoratior habe-ıtur[34]. Ähnlich kommt auch Lubossa, trotz irgend welcher emeinsamkeit[35] mit ihren Schwestern, diesen gegenüber eine berragende Stellung zu. Für die spätere Zeit ist eine patri-rchalische Organisation der Sippen bezeugt. So wird zu den ahren 1003 und 1037 Kokan, zu 1108 Bosey als das Haupt es Geschlechtes der Wrschowitze genannt[36]. Im Hause der rzemysliden wird durch das bekannte sog. Senioratsgesetz řetislaws (1055)[37] die Senioratserbfolge als fixes Recht fest-elegt, nachdem sie früher schon in Übung gewesen und zu-tzt durch das deutschrechtliche Gleichheitsprinzip ins Wanken ·kommen war. Die herrschaftliche Ausgestaltung des Ge-hlechtes findet sich auch sonst bei den Slaven[38] und ist ohl überhaupt indogermanisch. An der Spitze der griechischen ίνη steht der *ἄρχων τοῦ γένους*[39]. Nichts anderes ist in

---

hon bei niederen Jägervölkern, also bei einem Wirtschaftsstadium, das nter den Indogermanen weit zurückliegt, nachgewiesen werden.

[34] Cosmas I, 3.

[35] Über die Gemeinsamkeit siehe Anm. 25 ff.

[36] Cosmas I, 34: . . Wirsowici . . . Quorum primus et quasi caput tius iniquitatis erat Kokan . . . Hic et sui propinqui mifshandeln den ıromir. I, 42: . . At illi (Wrissowici) . . fremebant dentibus in eum aromir) ut leones; nec post multos dies Kohan, de quo supra retu-nus misso lictore suo, dum ille caecus purgat ventrem in necessario ›ctis in hora, acutissima sica perforat eum in posteriora usque ad rdis interiora. III, 23 (1108) schildert die Verfolgung der Wrschowitze ırch Zuatopluk. Zuatopluk iussit, ut omnis illa natio . . plecteretur ca-te . . . et dixit: Qui non abhorret mea implere iussa, dabitur ei crassa ıri massa. Qui autem Bosey et eius filium interficiet, centuplum ac-piet et hereditatem illorum possidebit. Offenbar ist beim Hause des ›sey die Sippenvorstandschaft, da auf dessen Vernichtung ein besonderer reis ausgesetzt wird.

[37] Cosmas II, 13. Näheres, namentlich auch Litteratur, bei . Bachmann, Geschichte Böhmens, S. 231 ff. Vgl. auch meine Be-erkungen, Kritische Vierteljahrsschrift, 1896, S. 359.

[38] Vgl. Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven S. 35 ff. Krek, nleitung S. 155 ff. — Die „Herrschaft“ kann ev. noch durch die Haus-nossenschaft verstärkt werden. Vgl. § 6 Anm. 18 ff.

[39] Iwan v. Müller, Die griechischen Privataltertümer (im Hdb. klass. Altertumswissenschaft) S. 20. Fustel de Coulanges, Cité tique 113, 119. Grofse, Formen der Familie S. 198.

seinem rechtsgeschichtlichen Kern der römische magister gentis[40]. Durchaus herrschaftlich ist die keltische Familienorganisation[41]. Selbst bei den Germanen lassen sich Rudimente des herrschaftlichen Prinzips im Sippenleben aufweisen. So erfolgt namentlich die Fortsetzung des Hauses durch mehrere Brüder häufig unter Überorduung (wenigstens nach aufsen) des einen, etwa des ältesten[42]. Gelegentlich finden wir auch einen Sprecher der Sippe[43], und auch die herrschaftlichen Elemente höherer Verbandsbildungen scheinen in einstigen, vielleicht vorgermanischen Sippenvorstandschaften ihr Vorbild zu haben[44]. Demnach wird auch in der gemeinsamen Urzeit von einer herrschaftlichen Geschlechtsorganisation auszugehen sein[45]. Es erscheint dann als eine spezifisch germanische

---

[40] Hermann Schiller, Römische Staatsaltertümer (in Iw. v. Müllers Hdb. d. klass. Altertumswissenschaft) S. 310. Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 17. Fustel, a. a. O. 118 f. Grofse, a. a. O. 200.

[41] Laveleye, Das Ureigentum, übersetzt von Bücher, 1879, S. 408 ff. Meitzen, Hdwb. der Staatswissenschaften v. „Ansiedlung". Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen u. s. w. I, 182 f. Grofse, a. a. O. 201.

[42] Nach fries. Ldr. XXI. Ems. I bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 72 antwortet auf eine Eigentumsklage ther alder ther anda huse eldest se. Dazu K. v. Amira, Erbfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten S. 201. Vgl. auch die bekannte Stelle Tacitus, Germania 32: Inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur: excipit non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior. Dazu v. Amira, Erbenfolge S. 219. Brunner I, 81. Der älteste der Brüder ist hier wohl eine Art Hausvorstand; als solcher nimmt er den Nachlafs an sich. Dieses „Seniorat" zeigt auch eine gewisse Laxheit; es ist vom militärischen Element durchbrochen; die Rosse nimmt der Tapferste. Vgl. auch die Ausführungen J. Peiskers, Zádruha na Prachensku, 1888, Sonderabdruck S. 3 über die Aufteilung der Hauskommunion bei den Südslaven: Liegenschaften und Inventar (landwirtschaftliche Geräte, Vieh) werden nach stirpes, dagegen das Getreide (also die Errungenschaft) nach Köpfen der erwachsenen Männer und Frauen geteilt; der bisherige Hausvorstand erhält ein praecipuum (ein Stück Land, ein Pferd, ein Gewehr u. dgl.). — In diesen Fällen ist aber immer zu beachten, dafs die „herrschaftliche" Organisation der zur Hausgemeinschaft verbundenen Brüder durch die prinzipiell herrschaftliche Organisation des Hauses selbst verstärkt ist. Vgl. unten § 6.

[43] Lex Alamannorum 81: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et unus dicit: „hic est noster terminus", alius revadit in alium locum et dicit: „hic est noster terminus".

[44] Vgl. unten § 8 Anm. 25. Daher erklären sich auch wohl die Ausdrücke maiores natu und seniores der fränkischen Quellen. Vgl. ferner den sinistus, senescalcus, maior (domus), iunior. Vgl. auch noch P. Winogradoff, Geschlecht und Verwandtschaft im altnorwegischen Recht, Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII (1899) S. 39 f. Waitz, Verf.-G. I, 60; 136 f. R. Schroeder, R.-G. 28, 30, 38.

[45] Für das indische Recht vgl. noch Julius Jolly, Recht und Sitte, im Grundrifs der indoarischen Philologie und Altertumskunde v. G. Bühler, 1896, S. 77 ff. Für die indogermanische Zeit vgl. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte 578 f. Schrader,

Tat, dieses herrschaftliche Element beseitigt[46] und in der genossenschaftlichen Sippe den Keim alles genossenschaftlichen Lebens geschaffen zu haben.

Von diesen Grundlagen ausgehend, haben wir auch für Böhmen von vornherein eine patriarchalisch angelegte Geschlechtsorganisation anzunehmen. Diese Geschlechtsvorstandschaft ist aber durchaus lax zu denken, sowohl was ihren Inhalt anbelangt als auch hinsichtlich der Person des Vorstandes. Die Befugnisse des Sippenvorstandes bestehen vorzüglich zunächst wohl in einer hervorragenden Funktion im Kultus, namentlich in der Wahrung der sacra des Urahns und in der Anführung bei der Rache[47], ferner in der Wortführung vor Gericht[48], endlich in einem in historischem Flufs begriffenen wirtschaftlichen Regiment, namentlich Landanweisungsrecht[49]. Im Zeitalter des Eigentums werden die Geschlechtsvorstände reich und dadurch noch besonders angesehen, sie werden zu Schiedsrichtern gekoren[50], und ganz besonders aus ihnen gehen die weiteren Obrigkeiten hervor[51].

Auch die Person des Sippenvorstandes ist nicht von vornherein unbedingt bestimmt. Im Zeitalter des Eigentums, schon vor Crocco, ist derjenige als Geschlechtsvorstand anzusehen, qui persona moribus potior et opibus honoratior habebatur[52]. Weiter zurück ist dann immer weniger auf den

---

Reallexikon 780. Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte (1884) S. 108 f., übersieht das herrschaftliche Element, er beachtet einseitig nur das „freiheitliche Element".

[46] Über parallele Erscheinungen aus der historischen Zeit vgl. § 8 Anm. 25 und § 3 Anm. 5 ff. und 34. In Rom erfolgte die nahezu gänzliche Vernichtung des Geschlechtshauptes zu Gunsten des absoluten Staates. Über das genossenschaftliche Prinzip der deutschen Sippe vgl. namentlich O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 16 ff. Brunner, R.-G. I, 70. Auch meine Bemerkungen Zeitschrift der Savignystiftung f. R.-G., Germ. Abt., 1900, S. 298.

[47] Vgl. oben Anm. 25 ff. Die Pflege der sacra des Urahns ist jedenfalls uralt. Die Rache ist auch sakrale Pflicht. Das sakrale Element darf nicht überschätzt werden. Je weiter zurück, desto bröcklicher ist es.

[48] Diese ist wohl, soweit es überhaupt dazu kommt, nur ein Ausflufs der Führerschaft zur Rache.

[49] Vgl. oben § 3, namentlich Anm. 5 ff., 36. Ferner die von Palacky, Dějiny I, 1, 188 Anmerkung 150 angeführte Urkunde (Archiv Český I, 341) von 1407 März 3, wo die Witwe nach einem der noch ungeteilten Brüder Zierotin verspricht, damit zufrieden zu sein, was ihr der Geschlechtsvorstand zuweisen würde (což mi starosta dá).

[50] Cosmas I, 3: Quicumque in sua tribu vel generatione persona, moribus potior et opibus honoratior habebatur, sine exactore, sine sigillo, spontanea voluntate ad illum confluebant, et de dubiis causis ac sibi illatis iniuriis salva libertate disputabant.

[51] Cosmas I, 4: . . cives opibus et genere eminentiores et qui videbantur populi esse rectores.

[52] Es können unter Umständen auch mehrere nebeneinander oder in einer gewissen Abstufung in Betracht kommen. So nach Monach.

Reichtum Gewicht zu legen, so daſs als Kern des Ganzen das Ansehen bei den Gesippen erscheint[52a]. Wir werden zumeist nicht einmal an eine Wahl des Vorstandes durch die Geschlechtsgenossen zu denken haben, wie sie heute bei den Südslaven[53] vorkommt. Dadurch wird das ganze Verhältnis noch flüssiger. Noch in der Zeit nach Krak erscheint Lubossa, eine Frau, und zwar die jüngste unter ihren Schwestern als die erste, die angesehenste[54]. Gewöhnlich hat aber für das Ansehen, abgesehen vom männlichen Geschlecht, namentlich das höhere Alter den Ausschlag gegeben, so daſs etwa von mehreren Brüdern der älteste, bei Konkurrenz mit Neffen der Oheim u. s. w. als erster im Geschlechte galt. In dieser Richtung mag sowohl die Erfahrung des Älteren als dessen Überlegenheit den Jüngeren, namentlich Minderjährigen gegenüber gewirkt haben[55]. Daſs es sich um Keime eines Seniorats gehandelt hat, zeigt die spätere Entwicklung z. B. bei den Przemysliden[56], ebenso die häufig vorkommende Bezeichnung seniores für die rectores populi[57].

Sázaw. zu 1132 (Fontes Rerum Bohemicarum II, 258): Convocatis ad se cunctis suae cognationis natu et honore prioribus. Näheres über diese Stelle oben Anm. 15.

[52a] Vgl. auch Palacký, Dějiny I, 1, 191.

[53] Krauſs, a. a. O. S. 38. Auch Schrader, Reallexikon S. 780.

[54] Cosmas I, 4: Tertia natu minor set prudentia maior vocitata est Lubussa ... Et quia populo multa et certa praedixit futura, omnis illa gens .. hanc sibi praefecit in iudicem.

[55] Vgl. z. B. Thietmar, Merseb. Chronicon 5, 15 (M. G. SS. 3, 797): Bohemiorum dux Bolizlaus (III.) quia potestas consortis et successoris est semper pavida, Jaremirum fratrem eunuchizans, iunioremque Othelricum in termis suffocare cupiens, una cum matre eosdem patria expulit, solusque vice basilisci noxii regnans, populum ineffabiliter constrinxit. (Adalboldi) Vita Henrici II. imp. c. 44 (M. G. SS. 4, 694) .. tres filii superstites ei (Boleslaw II.) remanserunt. Quorum promigenitus, Bulizlavus nomine, adepto post patrem ducatu, ... fratrum suorum unum eunuchizavit, alterum in thermis suffocare temptavit. At illi .. in Bavariam a paterna hereditate exclusi fugerunt .. Vgl. dagegen: die Ermordung des h. Wenzel durch seinen jüngeren Bruder Boleslaw. Oder die sehr instruktive Stelle in Einh. Annales 823 (M. G. SS. I, 210): .. duo fratres, reges videlicet Wiltzorum, controversiam inter se de regno habentes, ad praesentiam imperatoris venerunt quorum nomina sunt Milegastus et Cealadragus. Erant idem filii Liubi regis Wiltzorum, qui licet cum fratribus suis regnum divisum teneret, tamen propterea quod maior natu erat, ad eum totius regni summa pertinebat. Qui cum .... interisset, populus Wiltzorum filium eius Milegastum, quia maior natu erat, regem sibi constituit; sed cum is secundum ritum gentis commissum sibi regnum parum digne administraret, illo abiecto, iuniori fratri regium honorem deferunt; quam ob causam ambo ad praesentiam imperatoris venerunt. Der Kaiser entscheidet zu Gunsten des Jüngeren.

[56] Siehe oben Anm. 37.

[57] Cosmas I, 2: senior Bohemus. I, 4: populi rectores (im Prozeſs vor Lubossa). I, 9: domina (Lubossa) praesente viro suo Premizl et aliis senioribus populi astantibus befiehlt die Gründung Prags. I, 10: populi primates der Czechen werden von Wlastislaw bedrängt. I, 19: Boleslaw enthauptet unum qui fuit primus inter seniores. Über den

Eine weitere Fixierung der Geschlechtsvorstandschaft trat dadurch ein, dafs das einmal erworbene Ansehen an die betreffende Familie, an das bestimmte Haus gebunden bleiben mufste. Das Ansehen, der Reichtum, die urgemeinsamen Hausgötter sind ja bis zu einem gewissen Grad erblich[58]. Und so mufste sich schon innerhalb der Sippe, namentlich aber dann in den höheren Verbänden die streng persönliche, auf blofs persönliche Qualitäten gegründete Vorstandschaft zur Vorstandschaft eines bestimmten Hauses, einer bestimmten Familie entwickeln. Croccos Haus wird zuletzt zum regierenden in ganz Böhmen. Und selbst in diesem Geschlecht zeigen sich beständig derartige Differenzierungen. Die Schwestern Lubossas begründen eigene Hausstände und treten vollständig zurück. Przemysl selbst erwirbt das Fürstentum Lubossas nur für sich und seine Familie, seine Descendenz, nicht auch für seine Sippe. Auch später werden die jüngeren Linien der Przemysliden durch Ausstattung mit Teilfürstentümern aus dem regierenden Hause entfernt[59]. Wie sehr man sich dieser Entfremdung und doch wieder Zusammengehörigkeit bewufst war, zeigt der Umstand, dafs noch im XIV. Jahrhundert die Bauern von Staditz als Verwandte König Wenzels I. erklärt werden konnten[60]. Eine ähnliche Differenzierung innerhalb der Sippe, freilich nicht in dem Ausmafs wie in dem bis zum Königtum gelangten Geschlecht der Przemysliden, zeigt sich bei der Sippe der Wrschowitze. Offenbar ist (1108) der Herr auf Lubic, Bosej resp. dessen Haus Haupt des Geschlechtes, weil gerade auf sie ein besonderer Preis ausgesetzt wird[61]. Einen Reflex

---

Ausdruck comites siehe unten § 7 Anm. 33. Vgl. die bekannte Stelle des Konstantin Porphyrogeneta, De administrando imperio, Bonner Ausgabe S. 128: *ἄρχοντας δέ, ὥς φασι, ταῦτα τὰ ἔθνη μὴ ἔχει πλὴν ζουπάνους γέροντας, καθὼς καὶ αἱ λοιπαὶ Σκλαβίνιαι ἔχουσι τόπον.* In Böhmen heifst der Vorstand starosta; siehe oben Anm. 49. — Vgl. noch die Zusammenstellung bei Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten S. 255 ff.; ferner Schrader, R.-L. S. 204 Art. „Erziehung" am Ende, und über „Kerl" als „Alter", Hausvater daselbst S. 818 f. — Alles das hindert wohl nicht, dafs der senior, wenn er ins Greisenalter eingerückt war, abgesetzt oder umgebracht wurde. Vgl. Schrader, R.-L. S. 36 ff., 661.

[58] Vgl. § 6.

[59] Die Anm. 55 abgedruckten Stellen zeigen deutlich die Bestrebungen nach Konzentrierung der obersten Gewalt in einer Hand resp. in einem Hause durch Verdrängung der Seitenlinien. Vgl. auch noch Jireček, Recht in Böhmen II, 53 ff. und bezüglich der Erblichkeit Cosmas I, 13: filius herilis des Luczanerfürsten Wlastislaw.

[60] Dalemil c. 81 v. 25 ff. (Fontes Rerum Bohemicarnm 3, 171): Jakž sě na královstvo zsvěti, | je sě svým rodem styděti. | Káza z Stadic rod svój rozehnati | a tu všiu ves Němcóm dáti. (Da er zum König geweiht war, begann er sich seines Geschlechtes zu schämen. Er befahl, aus Stadic sein Geschlecht zu vertreiben, und das ganze Dorf den Deutschen zu geben.) Vgl. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 206.

[61] Siehe oben Anm. 36 am Ende.

solcher Differenzierungsvorgänge, deren Bedeutung weit über die Sippe hinausreicht, glaube ich auch in einem Berichte Helmolds aufweisen zu können. Der Obergott ist da eine Art Geschlechtsvorstand, Häuptling. Er imperitat, behält sich die coelestia vor, das andere trägt er den anderen auf: distribuit officia. Je näher die Verwandtschaft eines Gottes mit diesem Altgott ist, desto höher ist sein Ansehen[62]. Eine Folge davon ist, daſs die weiteren Verwandten immer mehr sinken.

§ 6.

Hausgemeinschaft und Dorfschaft.

I. Die Hausgemeinschaft.

Von der Familie und dem Geschlecht grundsätzlich zu scheiden ist die Hausgemeinschaft[1]. Dort handelt es sich um rein persönliche Verhältnisse, hier um eine vor allem örtliche Grundlage. Beide Kategorien stehen in Wechselwirkung zu einander.

---

[62] Helmold, Chronica Slavorum I, 83 (M. G. SS. 21, 75): Inter multiformia vero deorum numina, quibus arva, silvas, tristitias atque voluptates attribuunt, non diffitentur unum deum in celis ceteris imperitantem, illum prepotentem celestia tantum curare, hos vero distributis officiis obsequentes, de sanguine eius processisse et unumquemque eo prestantiorem, quo proximiorem illi deo deorum. — Vgl. auch allgemeiner Post, Ethnologische Jurisprudenz I, 159.

[1] Eine erschöpfende Übersicht namentlich der herrschenden Lehre von der Hausgemeinschaft auf Grund der Litteratur bietet Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft in d. Z. f. vgl. Rechtswissenschaft 13 (1898/9) S. 1 ff., speziell 99 ff. Man will nämlich — und dazu gehören sowohl der Handschriftenfälscher und die auf ihm bauenden Palacký, Dějiny I, 1, 187 ff.; Jireček, Recht I, 28, 30, 48; Krek, Einleitung 365 ff. als auch Perwolf, Slovanský sborník, 1884, S. 397, Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 191 — die neueren groſsen südslavischen Hauskommunionen, die man für uralt hält, auch für Böhmen als Ausgangspunkt der sozialen Entwicklung hinstellen. Auch neuestens in seinem Aufsatz „Über die Tragweite deutscher Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse auf Böhmen im Mittelalter“, Deutsche Arbeit, Jahrg. 1 (1901) S. 101, hält J. Lippert an den groſsen Hausgenossenschaften fest. Er spricht da von „Einzelhaushalten“, die immer noch mehr als eine Sonderfamilie von heute mindestens (sic!) wohl den Groſsvater mit den Enkeln umschlossen. Auch A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II, 668, 214, scheint mir trotz seines ausdrücklichen Widerspruchs gegen Palacky und Jireček die neuere südslavische zardruga allzusehr zu generalisieren. Desgleichen Schrader, Reallexikon S. 218, 661. Die Vertretung einer gegenteiligen, der Hausgemeinschaft ungünstigen Meinung führt namentlich J. Peisker, Slovo o zádruze in Národopisný sborník českoslovanský IV, 1899, S. 38 ff., und Z. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 1899, S. 211 ff., wo auch weitere Litteratur verzeichnet ist. Zu den Ausführungen von Nowakowitsch, Selo, 1891, vgl. auch die Rezension von Jagić im Archiv für slavische Philologie 15 (1893) S. 108 ff. Eine sehr gründliche, in der Hauptsache kon-

In Böhmen ist von einer Hausgemeinschaft im gewöhnlichen Sinn zunächst nicht die Rede. Nicht einmal der senior Bohemus, quem alii quasi dominum comitabantur[2] wird als Besitzer, Erbauer, Vorstand eines Hauses gerühmt. Dazu paſst dann die Schilderung des goldenen Zeitalters, wo jeder frei umhergezogen sein und wo es ihm eben paſste, sein Nachtlager aufgeschlagen haben soll[3]. Die erbärmlichen Hütten, in beständiger Bewegung befindlich[4], wo man allenfalls eine geborgene Unterkunft namentlich für den Winter suchte, können als solche nicht die Grundlage einer nennenswerten Organisation abgegeben haben. Erst seit dem Zeitalter des Eigentums beginnt die Gründung von Häusern, „Burgen" durch die Reichen und Angesehenen: Crocco, Tetka, Lubossa u. s. w.[5]. Erst von da an können wir gröſsere Hausstände annehmen, freilich zum gröſsten Teil aus Unfreien und Schutzgenossen bestehend[6]. Die Reichen selbst waren an sich auf einen gemeinsamen Hausstand nicht angewiesen. Sie sind ja ganz besonders für neue Okkupation ausgerüstet. So bleiben die Töchter des Krak nicht in Hausgemeinschaft. Sie legen neue, eigene Burgen an. Erst mit der (relativen) Aufteilung des Bodens kommen wie bei den Germanen[7] so auch in Böhmen gröſsere Hausgemeinschaften auf. So namentlich bei den Groſsen. So leben die Söhne Slawniks und deren Nachkommen[8] in Haus-

servative Arbeit über die slavische Hauskommunion lieferte K. Kadlec, Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanském, 1878. Vgl. noch desselben Ausführungen in Národopisny sborník, 1900, und in Časopis Matice Moravské, 1901, S. 217 ff., 333 ff. Osw. Balzer in Kwartalnik Historyczny, 1899, S. 183 ff. (dazu Pekař in Český Časopis Historický, 1899, S. 383 ff., und in Věstník slovanských starožitností IV, 1900, S. 72 ff.), Rachfahl in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, S. 202 ff., namentlich 214. Pekař in Český Časopis Historický, 1900, S. 243 ff., ferner eine Reihe von Referenten in Věstník cit. III, 1899, S. 20 ff. — Die Ausführungen dieser Untersuchung versuchen durch gewisse begriffliche Unterscheidungen, durch Aufstellung einer historischen Entwicklungsreihe unter Anschluſs bloſs an die Daten, die wir aus Böhmen besitzen, die Lösung der Frage zu fördern.

[2] Cosmas I, 2.

[3] Cosmas I, 3, oben § 3 Anmerkung 15.

[4] Prokopius Bell. Goth. 3, 14, oben § 3, Anm. 14, 15.

[5] Cosmas I, 3 ff.

[6] Einen besonders glänzenden Hausstand schreibt Cosmas I, 27 dem Slawnik zu. In domo illius honestas fulgebat et sincera dilectio, iudiciorum rectitudo et procerum multitudo. In operibus eius . . peregrinorum receptio . . Es hat hier wohl also auch das weitgehende Gastrecht fördernd eingegriffen. Für die Sagenzeit vgl. Cosmas I, 13: invenit ducem (Neklan) in Pragensi palatio cum omnibus residentem comitibus in concilio. Vgl. auch I, 9.

[7] Gierke, Erbrecht und Vizinenrecht in der Z. f. R.-G. 12, S. 4, 86.

[8] Cosmas I, 29: irrumpunt urbem Lubec, in qua fratres sancti Adalberti et milites universi . . . assistebant sacris missarum. — At illi . . 4 fratribus sancti Adalberti cum omni prole ante ipsum altare decollatis. Vgl. auch Brunonis Vita Adalberti c. 21 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 288 ff.): Relicti domi quatuor fratres.

gemeinschaft. Es finden sich sogar Hausgemeinschaften über die Brüderfamilien hinaus[9]. Vielfach hat auch das militärische Element zur Begründung gröſserer Hausstände mitgewirkt; so beim Bau der Mägdeburg und des Wyschehrad (Hrasten)[10], bei den Burgen der Groſsen. Desgleichen politische Rücksichten. Cosmas rühmt den glänzenden Haushalt Slawniks. Auch die Przemysliden führen eine groſse Hofhaltung[11]. Daſs aber eine ganze gröſsere Sippe in Hauskommunion gelebt hätte[12], ist nicht anzunehmen. Gewiſs nicht die generationes, die Cosmas im Zeitalter des Eigentums nennt[13]. Aber auch nicht später. Die Wrschowitze leben nicht in Hausgemein-

---

[9] Königsaaler Chronik, Cap. 77 (Fontes Rerum Bohemicarum 4 S. 82): Fratres quoque et consanguineos quondam illius magni Zewissii Wenceslaus in quodam castello inventos obsedit.

[10] Cosmas I, 9. — Palacký, Dějiny I, 1 S. 95, 103, und Tomek, Dějepis města Prahy I, 3 f., Geschichte der Stadt Prag I, 3 f., setzen im Widerspruche mit Cosmas die Gründung Wyschehrads vor (!) Krak.

[11] Vgl. oben Anm. 6 und § 7 Anm. 31 ff.

[12] Das ist der Kern der älteren, hauptsächlich auf Berichten über die Südslaven basierenden Theorie. Vgl. oben Anm. 1. Auch die recht gute, aber oft überschätzte Dissertation von Paul Turner, Slavisches Familienrecht, 1874, S. 3. Dagegen wird von Nowakowitsch und Peisker geltend gemacht, daſs die moderne groſse südslavische zadruga, das Zusammenleben mehrerer Familien in einem Hausstand gar nicht ursprünglich sei, sondern erst unter dem Drucke der byzantinischen, nach der Anzahl der Herde zu zahlenden Rauchsteuer, καπνικόν, dimnica und dann namentlich unter dem türkischen Drucke sich herausgebildet habe. Diese Argumente der neueren Richtung sind wohl höchst gewichtig, aber für das eigentliche Beweisthema nicht durchschlagend. Eine Parallele würden die affratationes germanischer Rechtsgebiete abgeben. Vgl. Regesto di Farfa Nr. 36 v. J. 754; dazu Brunner, Registrum Farfense S. 12; auch G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierkes Untersuchungen 15), 1883, S. 5 f. Cohn, a. a. O. S. 68. „Haushaltungsgemeinschaft“ ist hier nicht erwähnt. Es heiſst bloſs: te . . in ipsa substantiuncula nostra affratamus et in tertia portione te haeredem esse volumus. In ea vero ratione ut seu angarias sive census nobiscum pariter persolvere debeas, et si aliquo tempore nos dividere voluerimus, terras . . velut uterinus noster nobiscum dividere debeas. Die Steuern und Fronden sind eine Reallast der Grundstücke geworden: censum vel angarias de portiuncula nostra; vgl. hierüber Brunner, Rechtsgeschichte II, 232, 235. Unrichtig ist es aber, zu behaupten, daſs die Hausgemeinschaft erst durch den Steuerdruck eingeführt worden sei. Sie ist dadurch höchstens gefördert worden. Richtig Kadlec, Rodinný nedíl S. 128, welcher das bratrstwo (Geschlecht) aus mehreren Groſs- oder Einzelfamilien bestehen läſst. — Gegen die hergebrachte Überschätzung der Hausgenossenschaft spricht auch die § 5 Anmerkung 62 abgedruckte Stelle Helmolds; die Göttersippe lebt nicht in Hausgemeinschaft, die einzelnen Götter haben ihre arva, silvas. Im ganzen dürfte die altslavische Hausgemeinschaft keine gröſsere Rolle spielen als die germanische. Auch Bachmann, Geschichte Böhmens S. 148, nimmt Teilung durch die Enkel an. Vgl. auch E. Werunsky, Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum von Ilberg und Richter, 1901, VII. Bd. S. 436.

[13] Cosmas I, 3; dazu § 5 Anm. 3 f.

schaft. Im Jahre 1096 verbannt Brzetislaw den Mutina, Sohn des Bosa, et mittens in Boëmiam omnem eius iussit infiscari substantiam. Und als dann der Herzog selbst zurückkehrt, läfst er den Bosey, filium Cac, cognatum Mutinae . . cum uxore et duobus filiis über die Grenze bringen[14]. Dieser Bosey safs also wahrscheinlich bis dahin auf ihm gehörigen Gütern, die bei der Fronung des Vermögens seines Vetters Mutina unberührt geblieben waren. Auch im Jahre 1108 sind die Wrschowitze bei dem grofsen Strafgericht, das über ihr Geschlecht hereinbricht, im ganzen Lande verstreut[15]. Speziell auf der Burg Lubic sitzt nur Bosey mit seiner Gemahlin und seinem Sohne Boruth[16]. Auch die Przemysliden wurden immer und immer wieder mit Teilfürstentümern abgeschichtet.

Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dafs bei der breiten Masse des Volkes die Hauskommunionen keine allzu grofse Rolle gespielt haben. Gerade die Zersplitterung, namentlich die des Bodens, dürfte das Emporschnellen regierender Häuser innerhalb der Sippen und den Niedergang der Massen besonders befördert haben.

Die Hausgenossenschaft steht in Wechselwirkung mit den Vermögenszuständen. Sie setzt ja, wie eben gezeigt wurde, die Existenz eines Hauses voraus. Je gefestigter das Recht an diesem Hause, desto gefestigter ist die Hausgemeinschaft. Sie befördert andererseits die Gemeinsamkeit der Wirtschaft der Hausgenossen und damit namentlich die Ausbildung eines Gesamtrechtes an Haus und Hof und an der Ackerflur. Haus und Hof und Feld sind zu Zeiten fester Sefshaftigkeit Eigentum des Hausvorstandes mit starken Anrechten der Hausgenossen. Das Nähere wird an anderer Stelle behandelt[17],

---

[14] Cosmas III, 4.

[15] Cosmas III, 23: per terram discurrunt et investigant ut totam gentem illam de medio tollant. III, 24: nec in una die nec uno in loco sunt perempti.

[16] Cosmas III, 4: Bosey in villa Lubic . . . dum se locat cum filio et uxore ad prandium.

[17] Vgl. § 3, namentlich Text zu Anm. 8 ff., 18 ff., 22 ff., 33 f., 39 Von einem Miteigentum, Gesamteigentum der Hausgenossen möchte ich nicht sprechen. Es ist mir undenkbar, dafs etwa Weib und Kinder dasselbe Recht am Familiengut gehabt hätten wie der Vater. In der Sage treten z. B. die Töchter Kraks erst auf nach dem Tode des Vaters. Auch sonst tritt uns überall ein ausgesprochenes Individualeigentum entgegen; vgl. § 3 a. a. O. Wenn z. B. Turner, Slavisches Familienrecht S. 38, ausführt, bei der Sonderfamilie sei der Hausvater „wirklicher Eigentümer des ganzen Familienvermögens", so ergibt sich daraus schon, dafs nicht die Hausgenossenschaft als solche das Gesamteigentum begründe. Erst wenn etwa mehrere Brüder nach dem Tode des Vaters beisammenbleiben, entsteht ein Gesamteigentum, und zwar unter einer gewissen Präponderanz des einen, namentlich des ältesten. Unrichtig, wenn überhaupt streng zu nehmen, ist die Konstruktion Jirečeks, Recht in Böhmen I, 28, wonach die Familiengenossen nur Nutzniefser sind. Dafs es unmöglich ist, die Hauskommunion roma-

doch mag hier auf eine ganz besonders scharfe Wirkung der Hauskommunion hingewiesen werden, auf die Tatsache, daſs ein Erbrecht nur innerhalb der Hausgemeinschaft sich behaupten konnte.

Die Gemeinschaft des Hauses steht auch mit dem Familienrecht in Wechselwirkung. Die Gesellschaft des Hauses besteht in ihrem Grundstock aus dem Vater und seiner Familie, also namentlich Weib und Kindern. Sie ist demgemäſs auch herrschaftlich organisiert und sie behält mehr oder minder stramm zum allermindesten nach auſsen diese Organisation, wenn sie nach Absterben des gemeinsamen Hausvaters nunmehr aus Brüdern und Seitenverwandten überhaupt besteht. Diese herrschaftliche Organisation, gewissermaſsen auf Verdinglichung der Stellung des Familienvaters beruhend, zeigt sich namentlich in der gemeinsamen Wirtschaft der Hausgenossen. Der Hausvater leitet die Wirtschaft, er wird Eigentümer von Haus, Hof und Feld[18]. Daſs in der Sage Krak oder Lubossa als Vorstände ihrer Häuser Krakow, Lubossin aber auch Prag zu denken sind, kann wohl nicht bezweifelt werden. Von den in Hausgemeinschaft lebenden Söhnen

---

nistisch zu konstruieren, zeigt deutlich die Mühe, die in seinem vortrefflichen Buche Rodinný nedíl S. 134 ff. Kadlec sich gibt, um mit dem römischen Kommunions- und Korporationsbegriff hier durchzukommen. Er vergleicht die ältere zadruga mit dem Fideikommiſs, dessen Unterschiede er ganz richtig hervorhebt, und findet die neuere zadruga aus Kommunions- und Korporationselementen zusammengesetzt. Er widerspricht Spevec, der (nach Kadlec, a. a. O.) darin eine communio modifiziert durch familienrechtliche Bande, erblickt. Mir scheint die zadruga in allem wesentlichen mit der deutschrechtlichen Ganerbschaft übereinzustimmen (so auch Pekař, Č. Č. H. 1900, [cit.] S. 263 ff. im Anschluſs an Schröders Rechtsgeschichte), die ja bekanntlich ähnlichen Konstruktionsgewalttätigkeiten, wie die angeführten, ausgesetzt war. Der Schluſs Kadlec', die zadruga sei ein besonderes Privatrechtsinstitut, das einerseits auf den Prinzipien des Familienrechts, andererseits auf den Grundsätzen des kollektiven Sachenrechtes beruhe, ist keine Konstruktion. Auf weitere Ausführungen kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden, doch möge bemerkt werden, daſs das nachmalige Abschichtungsrecht auch der Kinder gegen den Vater (vgl. namentlich Wsehrd VI:7:1, 2 und v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrechte, Leipzig 1883, S. 1 ff.) zur Widerlegung eines ursprünglichen Individualeigentums des Vaters wohl nicht ausreicht. — Einen völligen Mangel an Verständnis gegenüber dem deutschrechtlichen Gesamthandprincip, neben dem die Überhebung gegenüber O. Gierke recht sonderbar sich ausnimmt, zeigt Krčmář in Sborník věd státních a právních II (1902), 184 f.

[18] Vgl. Anm. 17. Bei den späteren groſsen, nicht mehr durch den lebenden Stammvater, sondern nur mehr durch Brüder und sonstige Seitenverwandte zusammengehaltenen und gar bei den künstlichen, vertragsmäſsigen Hausgenossenschaften entsteht dann nach erbrechtlichen und vertragsrechtlichen Grundsätzen Miteigentum und Gesamteigentum. Nur dieses darf aus den Schilderungen der südslavischen Hauskommunion entnommen werden.

Slawniks weilt der älteste unter anderem in Angelegenheiten des gemeinsamen Hauses, also als dessen Vertreter nach aufsen, beim Kaiser[19]. Auch die Burgen Diewin und Chrasten haben wir uns trotz prinzipieller Gleichstellung der Teilnehmer mit einer persönlichen Spitze zu denken[20].

Andererseits reflektiert sich die Hausgemeinschaft sehr stark auf das Familienrecht. Es ist gezeigt worden, dafs nicht blofs in der ältesten Sagenzeit das mundium des Vaters über Weib und Kinder nicht länger gedauert habe, als der faktische Besitz, ihre Zugehörigkeit zum Hause[21].

Auch mit politischen Verhältnissen steht die Hausgemeinschaft in Wechselwirkung. Gröfsere, namentlich an Schutzgenossen reiche Hausgemeinschaften werden zunächst von den Vornehmen gegründet[22]. Die Amazonen und die „Jünglinge" organisieren sich zu politisch-militärischen Körpern und gründen als solche ihre Burgen[23]. Andererseits zeigt sich die Hausgemeinschaft selbst wieder als politisch wirkendes Element. Die Begründung von Hausgemeinschaften ermöglicht es, namentlich den adeligen Familien, der gefährlichen Konkurrenz des Herrscherhauses besser zu widerstehen. Und nach einer zweiten Seite hin führt das Eintreten in eine Hausgemeinschaft politische, faktische, zuletzt rechtliche Unterordnung herbei. Die freien Volksgenossen, die dem Rufe Kraks oder Lubossas zur Gründung ihrer Burgen folgen, werden zu Schutzgenossen, schliefslich zu Grundholden[24]. Die Adeligen, die am Hofe des Adeligsten sich bewirten lassen, werden zu dessen Untertanen[25].

Die Wirkungen der Hausgemeinschaft auf das Vermögens-, Familien- und Verfassungsrecht lassen sich unter den bekannten Gesichtspunkt zusammenfassen, dafs die sinnlich greifbare Erscheinung das ihr zu Grunde liegende ideelle Recht überdeckt, dafs die Form vor der Idee den Vortritt erhält, ja, dafs die

---

[19] Brunonis V. S. Adalberti c. 21 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 288): Quinque fratres habuit ... Ex quibus maior frater in servitium imperatoris profectus .... Quaerelas etiam imperatori fecit, quod dux Boemiorum Bolizlavus sine misericordia sibi suisque fratribus plura mala fecisset. Huius usque in adventum .. relicti domi quatuor fratres pacem impetrarunt.

[20] Arg. „sibi ductrices facientes pari modo uti tirones militabant" Cosmas I, 9.

[21] § 4 Anm. 13 ff. und am Ende.

[22] Hierher gehört die Gründung von Burgen wie Krakow, Lubossin, Prag u. dgl.

[23] Cosmas I, 9: Unde in tantum feminea excrevit audacia, ut .. oppidum .. construerent ... Quod videntes iuvenes ... aedificant urbem.

[24] Vgl. § 3 Anm. 36 ff. bis 51.

[25] Vgl. § 7 Anm. 31 ff. Vgl. auch Schrader, R.-L. S. 56: „Auch bei Homer ist es durchaus das übliche, dafs der König mit den Geronten beim Mahle beratet." Daselbst auch über die persischen und germanischen Beratungen bei Gelagen.

blofse Form einen ihr entsprechenden Inhalt unter Umständen erst zu schaffen vermag.

Unberührt durch diese Auseinandersetzungen bleibt ein älteres Gebilde, das ich, um Verwirrungen vorzubeugen, lieber Herdgemeinschaft nennen würde. Ein solches Vorstadium der Hausgemeinschaft, die Gemeinschaft des Herdes, der Herdsacra, des Feuers[26] scheint mir als gesellschaftsbildendes resp. familienzusammenhaltendes Element durchaus angenommen werden zu müssen. Nach dem, was wir von der Rolle des Herdes wissen, mufs hier namentlich der Frau eine bedeutendere Funktion zugefallen sein. Es würde das mit der im allgemeinen relativ gröfseren Bedeutung der Frau in der „Urzeit" zusammenstimmen. Nichtsdestoweniger erscheint bei den Indogermanen als Mundwalt, als Schützer des Herdes der Mann. Als Hypothese möchte ich aufstellen, dafs diese Herdgemeinschaft, Feuergemeinschaft den Ausgangspunkt der indogermanischen, also vorslavischen und vorgermanischen Sippe bildet. Der Besitzer des uralten event. blofs vermeintlich urgemeinsamen Herdes ist das Haupt der agnatischen Sippe[27].

II. Das Dorf.

Das nächst höhere lokale Gesellschaftsgebilde nach der Hausgemeinschaft ist das Dorf. Für das goldene Zeitalter nennt Cosmas keine Dörfer[28]. Erst seit Krak können wir in der Sage Dorfgründungen aufweisen. An die Burgen schliefsen sich Dörfer[29] an. Sie sind herrschaftlich organisiert und bestehen aus der Hausgemeinschaft des Gründers, des Dorfherrn,

---

[26] Vgl. z. B. B. W. Leist, Altarisches ius gentium, 1889, S. 59 ff., 402 ff. Derselbe, Altarisches ius civile I (1892) S. 148 ff. Auch Schrader, Reallexikon der idg. Altertumskunde, v. „Herd". Beachtenswert ist besonders, dafs die Gottheit des Herdes weiblich ist. Am Herd hat auch die Frau des Hauses ihren Sitz; vgl. Schrader, a. a. O. S. 341. Siehe ferner daselbst S. 356 ff.

[27] Die gemeinsamen sacra halten selbst die bereits differenzierten Völkerschaften zusammen; vgl. z. B. die Kultverbände der Germanen, namentlich bei Tacitus Germania c. 39, 40. Dazu K. Müllenhoff, D. A. 4, 461. Weinhold, Berliner S.-B., 1890, S. 612. Ueber gemeinsame Gentilsacra vgl. auch ganz allgemein, hauptsächlich auf Grund von Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 101 f. — An eine Herdgemeinschaft scheint gelegentlich Lippert zu denken, so a. a. O. 194. Da er aber doch wieder nur die neuere südslavische Hauskommunion beschreibt, die erst ein verhältnismäfsig spätes Produkt ist, so wäre hier eine Auseinandersetzung gegenstandslos.

[28] Damit stimmt auch die oben § 3 Anm. 15, 16 angeführte Stelle des Prokopius überein. Doch wäre hier irgend welche Schroffheit der Auffassung nicht am Platze. Selbst zu Zeiten gröfster Beweglichkeit bleibt die Sippe im allgemeinen beisammen.

[29] Vgl. § 3 Anm. 28. A. Huber, Geschichte Österreichs I, 53 scheint blofs an Sippendörfer zu denken.

und den Häusern, die sich daran entwickeln, sei es durch Ausscheidung aus der herrschaftlichen Hauskommunion, sei es durch Anschlufs ganz freier Elemente — die allerdings sehr bald ihre volle Freiheit einbüfsen — an die Gründung. Neben dem herrschaftlichen bietet die Sage auch einen genossenschaftlichen Dorftypus, die villa nomine Stadici[30]. Die für diese Dörfer bestehende Gesamtbürgschaft[31] deutet darauf hin, dafs sie aus Niederlassungen von agnatischen Sippen oder eventuell durch Erweiterung einer ursprünglich in Hauskommunion lebenden Familie entstanden sind. Die Gesamtbürgschaft erscheint als verdinglichte Sippenhaftung[32]. Herrschaftliche Dörfer sind auch daher wohl von der Gesamtbürgschaft befreit[33].

§ 7.

Höhere Organisationen.

I. Tribus.

Mit tribus bezeichnen die lateinischen Quellen das südslavische pleme[1]. Wir werden ähnliches auch für Cosmas annehmen dürfen, der solche tribus zum erstenmal im Zeitalter des Eigentums, aber schon vor Krak nennt[2]. Auch sie sind wohl in ihrem Keime bereits indogermanisch[3].

Die Grundlage dieses Verbandes bildet jedenfalls noch die Verwandtschaft. Das deutet schon der Name pleme an[4], ebenso

---

[30] Vgl. § 3 Anm. 29 ff.

[31] Vgl. Palacky, Dějiny, I, 2, 304 ff. H. Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren I, 52 f. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 362, 372 f.

[32] Für die weitere Entwicklung des Instituts ist zu beachten, dafs auf dieser Grundlage die Obrigkeit weitergebaut hat. Die in dem Privileg Ottokars I. v. 1222 März 10 genannten Bufsen sind an den Fiskus zu zahlen. Deshalb läfst sich aber nicht behaupten, dafs die Gemeinbürgschaft erst von der Obrigkeit eingeführt worden sei. — Über das „Sippendorf“ als gemeinsamen und urzeitlichen Besitz der europäischen Indogermanen s. Schrader, R.-L., S. 141 ff.

[33] Erben, Regesta I S. 291 v. J. 1220: Nec graventur homines in villis Brevnoviensibus, quando aliquis occisus vel strangulatus, quod hlava nuncupatur, infra campos alicuius villae proiectus ab iniquis hominibus reperitur, per quod pauperes calumniose puniuntur.

[1] Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven, S. 18.

[2] Oben § 5 Anm. 2.

[3] Vgl. Müllenhoff, D. A. 4, 179. Schrader, Reallexikon, v. „Stamm“, S. 798 ff., 801. Auch Grofse, Formen der Familie, S. 130, anerkennt die Möglichkeit von Stammbildungen bei Viehzüchtern, wie ja das die Indogermanen waren.

[4] Die Namen pleme und bratstvo fliefsen auch vielfach in einander; vgl. Kraufs, a. a. O. 34 f. K. Kadlec, Rodinný nedíl, S. 128 f.

wie das griechische *φῦλον* (von *φύω*)[5]. Da die agnatische Sippe schon in der generatio begriffen ist, so dürfte unter tribus die Blutsverwandtschaft zu verstehen sein. Schon die enge Verbindung: in sua tribu vel generatione weist darauf hin, dafs sich Cosmas das Wesen dieser beiden Körper nicht sehr verschieden vorstellt. Die tribus ist offenbar eine Gruppe von Sippen, die miteinander eben in sehr aktuellem Conubium stehen[6]. Diese Gruppen mögen entstanden sein aus einer ursprünglichen Sippe, durch weite Verzweigung und damit Lockerung des Verbandes, so dafs eventuell sogar der gemeinsame Ahn in Vergessenheit geraten ist; oder durch freiwillige und unfreiwillige Angliederung fremder Sippen.

Die böhmische tribus ist nach dem Gesagten zunächst ein persönlicher, nicht ein lokaler Verband; in dieser Formation machten sich die Slaven auf die Wanderschaft.

Auch die tribus weist eine lose herrschaftliche Organisation auf. Hier gilt im ganzen Ähnliches wie beim Geschlecht. Nur ist die Vorstandschaft noch loser. Der jeweils Angesehenste resp. das jeweils angesehenste Haus der tribus spielt eine die anderen überragende Rolle, oder anders ausgedrückt: die Geschlechtsvorstände — denn diese bilden ja schon eine Auslese — der tribus rangieren nach ihrem Ansehen. Auch hier bildete höheres Alter, persönliche Tüchtigkeit, Reichtum, Bewahrung besonderer sacra die Grundlage für das Ansehen, für die Stellung des Einzelnen resp. dessen Hauses.

Die Kompetenz dieser Tribushäuptlinge, im ganzen ähnlich, aber gewichtiger als die der einfachen Geschlechtsvorstände, erstreckte sich jedenfalls auf die höheren Gemeinschaftsziele. Im Zeitalter des Eigentums werden diese Häuptlinge als ganz besonders reich und angesehen, als Schiedsrichter geschildert. Zur Zeit Lubossas heifsen sie geradezu populi rectores.

Von dieser tribus scheint mir die germanische Hundertschaft[7] im Wesen nur durch die bewufste Hervorkehrung des militärischen Elementes verschieden. Auch sie ist eine Vereinigung von Sippen unter einem Hundertschaftshäuptling und hat wohl mehr oder weniger eine verwandtschaftliche Grundlage. Tacitus erklärt ausdrücklich propin-

[5] Vgl. auch Schrader, Reallexikon, S. 801: „Der der Phyle zu Grunde liegende Verwandtschaftsgedanke."

[6] Vgl. hierzu auch Grofse, a. a. O. S. 130. Über Heiraten unter Nahewohnenden, affines Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, S. 550. Der oben im Texte vertretenen Meinung nähert sich Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreifsigjährigen Krieg (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, 1), 1894, S. 8, der aber unrichtig von einem matriarchalischen Gentilverband spricht.

[7] Über diese Brunner, R.-G. 1, 116 ff.; v. Amira, „Recht", bei Paul, III[2], 122. Schroeder, R.-G., 18.

itates, also ganz allgemein Verwandtschaften, als taktische nheit[8], und Caesar berichtet mit scharfer Unterscheidung, ſs gentes, das ist nach römischem Sinn agnatische Sippen, d cognationes hominum, das sind gleichfalls nach römischem rachgebrauch die kognatischen Verwandtschaften, zusammen-ten und zusammen Land zugeteilt erhalten[9]. Diese Marsch-d Wirtschaftsformationen[10] Caesars sind jedenfalls auch mpfformationen gewesen, und auf diesen Grundlagen hat nn wohl die vollendetere Kriegstechnik ihre ziffermäſsige nheit, die Hundertschaft, aufgebaut.

II. Plebes. Populus.

Als nächst höhere Organisationsform nennt Cosmas zur it Kraks die plebes, und zwar kennt er in der pro-ncia, dem nachmaligen „Reich" der Lubossa eine Mehr-it von plebes[11].

Die Bedeutung von plebs ist Volk. Diese plebes der ovincia sind wohl am besten mit den germanischen Gauen d civitates (Völkerschaften, fylkar[12]) zu vergleichen. Nament-h ist auch hier der Unterschied zwischen plebs und dem esamt-) „populus", wie er zu Lubossas Zeit erwähnt wird[13], enso flüssig zu denken, wie der zwischen pagus und civi-s[14]. So ist vom Standpunkt der Sage die Schar, an deren itze der senior Bohemus steht, ein „Volk" im Sinne von pulus, während sonst die Bezeichnung senior für Unter-uptlinge u. dgl. vorkommt[15].

---

[8] Germania c. 7: .. Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut neum facit, sed familiae et propinquitates. Vgl. dazu namentlich üllenhoff, D. A. 4, 201 f.

[9] Caesar Bell. Gall. 6, 22: Magistratus ac principes in annos singu-s gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum quo loco visum est agri, attribuunt.

[10] Vgl. Meitzen, Siedelungen I, 140 ff., namentlich 147: „Unge-r 120 Familien sind ganz angemessen als die zweckmäſsige und üb-he Personenzahl zu betrachten, durch welche diese notwendig gemein-ne Hirtenwirtschaft von den nach dem Weidegang und der Jahreszeit chselnden Lagerplätzen aus betrieben wurde." Für Meitzen sind Hundertschaften weder Geschlecht noch Heereskörper, sondern Weide-nossenschaften von 120 Familien oder 1000 Seelen (I, S. XI.)

[11] Cosmas I, 3: Crocco ....., ad quem tam de propriis tribubus am ex totius provinciae plebibus .. convolabant. I, 10: Wlatislaw .. didit urbem ... in confinio duarum provinciarum Belina et Lutome-i et posuit in ea viros iniquos, ob insidias utriusque populi, quia hii iuvabant partes Boemorum.

[12] Über diese Brunner, R.-G. I, 114 ff. Amira, Recht bei Paul [2], 121 f. Schroeder, R.-G., 19 ff.

[13] Cosmas I, 5: Congregant populum. Vgl. ferner I, 10 oben m. 11.

[14] Brunner, R.-G. I, 115 f., 123 ff.

[15] I, 2. — Vgl. § 5 Anmerkung 57.

Die Bildung von plebes und populus erfolgt durch Ineinandergreifen familienrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verhältnisse. Jedenfalls besteht innerhalb der plebes und des populus ein conubium, aber sie beruhen als solche nicht blofs auf Verwandtschaft. Commercium, freiwilliger und erzwungener Anschlufs einzelner Gruppen sind die Hauptbindemittel. Als Orgelton durch das Ganze geht aber doch die Verwandtschaft; die Gruppen führen einen gemeinsamen Volksnamen, denselben wie einst der Patriarch Bohemus-Čech. Und ähnlich ist uns auch für die germanische civitas ein Volksfriede[16], gemeinsamer Name, ja ein gewisses Gefühl verwandtschaftlichen Zusammenhanges[17] bezeugt. Aber auch bei diesen Körpern besteht ein wichtiger Unterschied des böhmischen und des germanischen Rechtes. Bei der germanischen „Tausendschaft" und selbst bei der civitas schlägt ein militärisches Organisationsprinzip durch[18], das sich in Böhmen nicht bemerkbar macht.

Auch die Gruppen der plebes und des populus haben eine lose Vorstandschaft. Crocco erscheint als der Angesehenste in seinen Sippen und tribus (plur.), also als der Hervorragendste seiner plebs, ja auch als der erste für fremde plebes, d. i. als der erste des ganzen populus[19]. Er hat somit eine ähnliche Stellung wie der senior Bohemus. Doch liegt zwischen beiden eine ziemliche geschichtliche Entwicklung. Das Nähere wird weiter unten[20] verhandelt, doch mag schon hier hervorgehoben werden, dafs die Stellung der Vorstände von plebes und populus nicht gerade auf kriegerischer Grundlage beruht — ein weiterer wichtiger Unterschied von germanischen Verhältnissen. Sowohl bei der germanischen civitas als beim slavischen Stämmchen, populus, kommt es zu einer Herrschaftsbildung auf Grund von Tüchtigkeit. Aber diese Tüchtigkeit ist bei den Germanen eine handgreiflich militärische. Bei Caesar wird erst für den Kriegsfall ein gemeinsamer dux gewählt, und ebenso berichtet Tacitus: duces

[16] Caesar Bell. Gall. 6, 23: .. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt.

[17] Das Gefühl gemeinsamer Abstammung reicht ja bekanntlich noch weit über die civitates hinaus; Tacitus Germania c. 2. Dazu Müllenhoff, D. A. 4, 112 ff. Brunner, R.-G. I, 30. Vgl. auch Patrony[illegible] wie Guntbadingi, Merowingi, Astingi u. dgl. (vgl. Müllenhoff, a. [illegible] 4, 122) für das Volk und § 5 Anm. 58 ff., § 8 Anm. 36 ff., 58, 71.

[18] Caesar Bell. Gall. 6, 23: Cum bellum civitas aut illatum defe[illegible] aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habe[illegible] potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus. Die civitas bildet auch einen cuneus. Scherer, A. f. d. A. IV, 97.

[19] Cosmas I, 3: Vir fuit hic in suis generationibus ad ung[illegible] perfectus, rerum secularium opulentia praeditus, iudiciorum in delib[illegible] tione discretus, ad quem tam de propriis tribubus quam ex totius [illegible] vinciae plebibus velut apes ad alvearia ita omnes ad dirimenda conv[illegible] bant iudicia.

[20] § 8.

x virtute sumunt. Selbst Geschlechtskönige werden bei Kriegsunglück davongejagt. Bei den Slaven hingegen geben Reichtum, Einsicht, namentlich schiedsrichterliche Eignung, den Ausschlag[20a].

III. Fortentwicklung der Organisation.

Das Bild der czechischen Gesellschaft bis auf Przemysl läfst sich nach den bisherigen Ausführungen etwa in der Weise zusammenfassen, dafs über der breiten Masse des Volkes sich ein nach seinem faktischen Ansehen abgestufter „Adel“ erhebt, mit einer Regierungsgewalt, wie sie eben von Fall zu Fall einem jeweiligen Ansehen und der Kultur des Volkes entspricht — im goldenen Zeitalter schwächer[21], im Zeitalter des Eigentums etwas strammer[22]. Crocco ist nur der adligste[23]. Dieses Bild stimmt vollkommen mit demjenigen überein, das uns von den übrigen Slaven entworfen wird. Immer wird die Herrschaftslosigkeit, Freiheit der Slaven betont[24]. Nur be-

[20a] Sehr drastisch zeigt diesen Unterschied die bekannte Stelle des Caesar Bell. Gall. 6. 22, wonach die Germanen besorgt sind ne potentiores humiliores possessionibus expellant; .. ferner ut animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Das sind wohl nicht lediglich Caesars Reflexionen; Caesar gibt es als germanische Gedanken an, „afferunt causas“. Übrigens scheint auch bei den Germanen dieser durchaus kriegerische Geist erst spätere Kultur zu sein. Die naive Hab-, besonders auch Goldgier der Germanen ist ja bekannt. Interessant ist namentlich, dafs Wulfila das griech. μακάριος mit audags = der Reiche wiedergibt. Vgl. hiezu und über indogermanische Verhältnisse O. Schrader, Reallexikon S. 665 ff. Auch hier unten § 10 Anm. 39. — Über den Schatz des mährischen (870), des polnischen (1039) und des böhmischen Fürsten vgl. H. Jireček, Právo slovanské I, 129 f.

[21] Es entspricht einer Nuance der Sage, wenn man annimmt, dafs auf die etwas strammere Zusammenfassung gelegentlich der Einwanderung, nach erfolgter Niederlassung ein Nachlassen gefolgt sei. Siehe § 8 Anm. 14 f.

[22] Selbst im Zeitalter des Eigentums sind die Verhältnisse noch so lose, dafs selbst Angehörige fremder plebes Crocco behufs Beilegung ihrer Streitigkeiten aufsuchen.

[23] Vgl. Tacitus, Germania c. 7: Reges ex nobilitate sumunt. Ähnlich wohl auch bei den altgermanischen principes; vgl. Tacitus, Germania c. 11: mox rex vel princeps, prout aetas cuique prout nobilitas prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Siehe Brunner, R.-G. I, 122. — Vgl. f. Preufsen Hein, Zeitschr. f. Ethnologie 22 (1890) S. 162 Wendungen wie: þa cyningas and þa odre heahdungene men, se cyning and þa ricostan men u. s. w., die aber von Hein nicht richtig aufgefafst werden. Ferner L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 45 ff., und allgemein O. Schrader, Reallexikon S. 442 ff. Vgl. auch noch unten § 9, namentlich Anm. 14, 20, 25.

[24] Vgl. die Stellen bei Palacky, Dějiny I, 1, 182 ff. Es sind das Berichte der Byzantiner, Widukinds und Thietmars. Einen interessanten Vergleich bietet auch Boguchwals Chronik c. 1 (A. Bielowski, Monumenta Poloniae historica 2, 473): Lechitae, qui nullum

sonders Angesehene und Reiche, supani, senes, γέροντες haben eine hervorragende Stellung — aber mehr als Autorität, denn als imperium — und auch diese sind oft recht uneinig untereinander. Der Schwerpunkt des „Staatslebens" liegt in der Gesamtheit[25].

Seit Lubossa und Przemysl tritt aber beim populus der Boëmi eine grofse Umwälzung ein. Anfangs ist das Regiment Lubossas von dem Kraks nicht sehr verschieden, wenn es auch etwas gefestigter erscheint. Lubossa, deren Namen schon auf das Versöhnungsamt hinweist[26], wird als die Angesehenste, Geeignetste, zur Richterin vom Volke erwählt. Hier

---

regem seu principem inter se, tanquam fratres et ab uno patre ortum habentes, habere consueverant, sed tantum duodecim discretiores et locupletiores ex se eligebant, qui quaestiones inter se emergentes diffiniebant et rem publicam gubernabant, nulla tributa seu invita servitia ab aliquo exigentes, Gallorum impetum formidantes quendam virum strenuissimum nomine Crak, cuius mansio protunc circa fluvium Wislam fuerat, sorte sibi divinitus inter fratres suos Lechitas tributa, in eorum capitaneum seu ducem exercitus, ut verius dicam, nam iuxta Polonicam interpretationem dux exercitus woyewoda appellatur, unanimiter elegerunt. Iste Crak, qui latine corvus dicitur, victor effectus, per Lechitas est in regem assumptus. Vgl. Mierzwa, c. 4 ff. a. a. O. S. 166 ff. Vincentius c. 5 a. a. O. S. 255 f. Es braucht wohl nicht erörtert zu werden, dafs der Krak der polnischen Sage eher dem böhmischen Przemysl-Samo als dem Crocco entspricht. Auf die inneren Beziehungen der beiden Sagen kann hier nicht eingegangen werden. — Vgl. ferner Adam v. Bremen 4, 18 von den Preufsen: nullum inter se dominum pati volunt. Hein, Altpreufsische Wirtschaftsgeschichte in der Zeitschr. f. Ethnologie 22 (1890) S. 154 ff. Krek, Einleitung in die slavische Litteraturgeschichte S. 355 ff. — Über die germanische Freiheit vgl. W. Sickel, Der deutsche Freistaat S. 6 ff.

[25] Vgl. schon Cosmas I, 2, die Einwanderungssage. Bohemus weist das Land an, die Anweisung wird aber vom Volke angenommen, denn nicht nur die Namengebung erfolgt durch das Volk, sondern die eigentliche Besitzergreifung durch Bohemus geschieht erst nachher: senior motus sociorum augurio coepit terram osculari. Auch die Ansprache des Bohemus beginnt: „O socii". Sehr instruktiv ist die Parallele aus Thietmar von Merseberg VI, 18 (M.-G. SS. III, 812) von den Wilzen: Hiis autem omnibus, qui communiter Liutici vocantur, dominus specialiter non presidet ullus. Unanimi consilio ad placitum suimet necessaria discucientes, in rebus efficiendis omnes concordant. Si quis vero ex comprovincialibus in placito contradicit, fustibus verberatur, et si forinsecus palam resistit, aut omnia incendio et continua depredatione perdit, aut in eorum presencia pro qualitate sua pecuniae persolvit quantitatem debitae. Die Stelle bietet auch die Interpretation zu Procop Bell. Got. 3, 14 cit. „ἐν δημοκρατίᾳ ἐκ παλαιοῦ βιοτεύουσι. Insofern, als das ganze Volk zu entscheiden hat, würde ich den nicht sehr geeigneten Ausdruck Demokratie (z. B. bei Palacky, Dějiny I, 1, 182) acceptieren. Anders (?) Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 9, dem P. Puntschart, Herzogseinsetzung S. 252 zu folgen scheint. Über die slavische Volksversammlung vgl. J. Perwolf, Staroslovanské řády a obyčeje in Slovansky sborník, Prag 1884, S. 634 ff. Über die germanische Volksgemeinde vgl. O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 28 ff. W. Sickel, Freistaat S. 32 ff. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 3 ff. Brunner, R.-G. I, 128 ff. Auch Amira, Recht S. 156.

[26] Vgl. § 8 Anm. 17.

ist die fallweise Bestellung des Krak als Schiedsrichter zu einer rechtlichen Stellung verdichtet. Die Fürstin richtet auch tatsächlich über zwei „Adelige“[27]. Diese werden zwar populi rectores genannt; doch ist dabei noch nicht das Volk vollständig mediatisiert zu denken. Als es sich um die Bestellung eines Fürsten handelt, wird eine vollständige Volksversammlung einberufen, die allerdings der Lubossa gegenüber keine souveräne Rolle spielt, in welcher aber auch andererseits die primates nicht hervortreten, wiewohl durch zwei derselben der Stein ins Rollen gebracht wurde[28].

Dagegen hat unter Przemysl eine Verdrängung des Volkes stattgefunden. Darauf weist nicht nur die prophetische Rede der Lubossa, worin sie ankündigt, wie der neue Fürst mit dem Volke umspringen werde[29], sondern auch die ausdrückliche Charakteristik, die Cosmas von der Regierung Przemysls gibt[30]. Bei dieser Zurückdrängung des Volkes ist es im Wesen auch geblieben. Auch unter Neklan spielt das Volk keine aktive Rolle mehr.

Mit dem Volke sind auch die primates unter ein strammeres Regiment gebracht[31], aber nicht beseitigt worden. Sie treten auf bei der Gründung Prags[32], wobei sogar Przemysl ihnen gegenüber fast noch bloſs als primus inter pares erscheint. Charakteristisch für die neue Stellung der seniores ist der Ausdruck comites[33], der nun gelegentlich für sie gebraucht wird. Er deutet auf eine Art Gefolgschaft, wenn auch wohl nicht in jenem strengen rechtlichen Sinn, wie er aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannt ist. Wir finden wiederholt die Groſsen um die Person des Fürsten geschart. Schon Lubossa befiehlt die Gründung Prags senioribus populi astantibus, die wohl als Gäste anwesend sind. Gegenüber den Bedrängungen des Luczaner Fürsten Wlastislaw suchen Neklan und seine Groſsen gemeinsame Zuflucht in der Burg Levygradec[34]. Auch

---

[27] Cosmas I, 4: Inter duos cives opibus et genere eminentiores et qui videbantur populi esse rectores.

[28] Cosmas I, 5: Convocant coetum, congregant populum; conveniunt simul omnes in unum . . . vulgus ignobile confuso exultat clamore. I, 6: plebs universa mandat.

[29] Cosmas I, 5.

[30] Cosmas I, 8: Hanc efferam gentem legibus frenavit et indomitum populum imperio domuit et servituti qua nunc premitur subiugavit, atque omnia iura quibus haec terra utitur et regitur, solus cum sola Lubossa dictavit.

[31] Cosmas I, 8 cit. am Ende.

[32] Cosmas I, 9 domina Lubossa presente viro suo Premizl et aliis senioribus populi astantibus sic est vaticinata. Über den etwas scholastischen Streit der älteren Litteratur über die Stellung Przemysls gegenüber Lubossa vgl. Dobner II, 175.

[33] Davon nachmals cmeto, kmet.

[34] Cosmas I, 10: Wlastislaw ipsos populi primates in tantum praesidiis attenuaverat, ut parvo clausi in oppido, quod dicitur Levigradec,

der verräterische Serbe Durinch findet, als er das Haupt des gemordeten Luczaner Fürstenkindes dem böhmischen Fürsten Neklan überbringt, diesen in Pragensi palatio cum omnibus residentem comitibus[35]. Desgleichen wird in einem anderen Gebiete Böhmens, im Osten, von Slawnik gerühmt, in seinem Hause habe eine Fülle von Grofsen verkehrt[36]. Das Leben und Mitgeniefsen am Hofe des reichen primus mag wesentlich zu einer Mediatisierung der seniores beigetragen haben. Diese Mediatisierung war aber nicht sehr stramm. Zur Zeit Neklans gelten die primates als die zunächst berufenen Verteidiger des Landes. Neklan ist zwar unter ihnen, spielt aber eine klägliche Rolle[37]. Nach dem Siege über Wlastislaw erbaut dann Neklan im Gebiete der Luczanen die Burg Dragús (bei Postelberg) und vertraut sie samt dem verwaisten Fürstenkinde dem schon genannten Durinch an. Quod utique factum est omnium consilio comitum[38]. Auch sonst sprechen die Grofsen bei der Regierung mit: Neklan sitzt in Pragensi palatio cum omnibus comitibus in concilio[39]. Nachmals hat Boleslaw I. an der Stellung dieser primates kräftig gerüttelt[40], doch dauerte das Ringen zwischen Fürstentum und Adel weiter[41]. Im ganzen hat die Rezeption deutscher Einrichtungen diese Elemente am meisten verstaatlicht. Seit der hussitischen Revolution trat wieder eine starke rückläufige Bewegung ein nach den altnationalen Institutionen hin, welche unter den Jagellonen zu der bekannten Formulierung führte: „Du bist unser König, wir sind deine Herren."

Wesentlich anders scheint die Entwicklung bei den Luczanen gewesen zu sein. Dort finden wir ein strammes, autokratisches Fürstentum und keinen Adel. Überall ist der Fürst, Wlastislaw, die unternehmende Person. Er bedrängt die Boëmi, er gründet die Burg, die nach seinem Namen heifst, zur Beunruhigung der Gaue von Belina und Lutomerici. Er erläfst auch ein sehr autokratisches Aufgebot zum Zuge gegen Böhmen[42]. Die Aufgebotenen erscheinen, er hält ihnen eine

---

hostium incursiones timerent oppido. I, 12: .. Neclan in castro supradicto delituit.

[35] Cosmas I, 13.

[36] Cosmas I, 27: In domo illius procerum multitudo.

[37] Vgl. Anm. 34. Cosmas I, 10 wird Neclan gar nicht erwähnt. Über die Feigheit Neclans Cosmas I, 12, unten § 8 Anm. 67.

[38] Cosmas I, 13.

[39] Daselbst.

[40] Cosmas I, 19 über die Gründung von Bunzlau. Unter Boleslaw I. werden 4 Stufen unterschieden: dux, plebs universa, proceres und clerici: Cosmas I, 18.

[41] Vgl. z. B. die Klage Adalberts de arrogantia et intolerabili potentia comitum, Cosmas I, 29, und namentlich die Kämpfe mit den Wrschowetzen.

[42] Cosmas I, 10 abgedruckt unter § 8 Anm. 67. Beachtenswert ist auch das Verhältnis zu den weisen Frauen. Bei den Luczanern

Ansprache, die aber nur bestimmt ist, sie zu entflammen. Der Lärm nachher ist keine Zustimmung im Rechtssinne[43]. Durch dieses stramme Fürstentum ist wohl auch die Entwicklung des Adels niedergehalten worden.

Wieder anders zeigt sich die Verfassung in den Gauen Belina und Lutomerici zur Zeit Neklans. Dort ist von keinem Fürsten die Rede, aber auch von keinen primates. Es wird immer nur der ganze populus erwähnt[44]. Da diese Gaue nur sehr flüchtig berührt werden, wären Schlüsse hieraus sehr gefährlich. Vielleicht ist es in diesen Gauen bei der alten „demokratischen" Verfassung geblieben[45], oder aber es hat auch hier die Entwicklung zu einer Adelsherrschaft geführt. Ja, möglicherweise hat sich hier sogar ein Fürstentum im alten Sinn gebildet, und ist Tyro, der am Hofe Neklans eine so grofse Rolle spielt, ein derartiger Fürst, ein primus inter seniores, der in friedlichem Anschlufs, vielleicht sogar in Hauskommunion, mit dem Czechenfürsten lebt[46].

§ 8.

Rechtliche Natur des Fürstentums.

Das erste Oberhaupt, das uns in der böhmischen Sage begegnet, Bohemus, erscheint als Führer, vielleicht von Flüchtlingen. Er hat sein Volk durch Wälder hindurchgeführt und weist ihm die neue Heimat an[1]. Das Volk nimmt die An-

---

machen die Wahrsagerinnen nur vereinzelte Privatgeschäfte, dagegen gehen die Boëmi als Volk nach ihrer Niederlage zu einer sortilega und tun, wie von ihr geheifsen; Cosmas I, 11.

[43] Cosmas I, 10: Exoritur clamor ad aethera, utilis et inutilis, fortis et vilis, potens et impotens perstrepunt arma, saltat scabiosa equa ut acer equus in pugna.

[44] Cosmas I, 10: Ob insidias utriusque populi, aber auch quia hii adiuvabant partes Bohemorum. Ebenso vorher: bellum consertum est inter Boëmos et Luczanos.

[45] Dafür spräche, dafs das Sippendorf Stadici dem Gaue Belina angehört. Der Vermutung H. Jirečeks, Recht in Böhmen I, 19, dafs „der ganze Stamm" in alter Zeit den Namen Stadici getragen habe, fehlt jeder Anhaltspunkt.

[46] Cosmas I, 12: Tyro .. post ducem secundus imperio. Dazu (vgl. oben § 2 Anm. 33 ff.) Annales Laurissenses 805: Venientes autem undique in planitiem Behemi, universi principes diversarum gentium in conspectu regis Karoli pervenerunt.

[1] Cosmas I, 2: Senior, quem alii quasi dominum comitabantur, inter cetera suos sequaces sic affatur: O socii, non semel mecum graves labores per devia nemorum perpessi, sistite gradum ...... haec est illa terra, quam saepe me vobis promisisse memini, terra obnoxia nemini (Reim und Wortspiel!) ... Hic vobis nichil deerit, quia nullus vobis oberit (Reim!) .... Vielleicht ist die Schar auf der Flucht vor den Avaren. Vgl. oben § 2 Anm. 40. Die Ausführungen Dobners a. a. O. I, 55 f., dafs die Slaven keine centralisierte Herr-

weisung an[2]. Von einer Eroberung des Landes durch Čech, wie Palacký[3] sich sie vorstellt, ist keine Rede. Die Führerschaft des Bohemus wird näher durch die Worte charakterisiert: senior quem alii quasi dominum[4] comitabantur, und quia tu o pater diceris Boëmus. Diese Benennungen weisen auf einen im Grunde familienrechtlichen Ursprung dieser Führerschaft hin, ähnlich wie dies von den germanischen Volkskönigen bekannt ist[5]. In dieser patriarchalischen Stellung des Anführers mag wohl die ganze Fülle des mundiums im Keim beschlossen sein, zur historischen Entwicklung gelangt sie aber nicht[6]. Namentlich militärische oder richterliche[7] Elemente treten nicht hervor. Auch in ausschliefsender priesterlicher Funktion erscheint Bohemus nicht. Nicht er bringt ein Opfer dar, sondern er fordert seine Begleiter auf, dies zu tun[8]. Doch küfst er nach der Darstellung des Cosmas die Erde und spricht den Segen[9]. Die Tätigkeit des Bohemus beschränkt sich also hauptsächlich auf die Führung im Notfall und auf die Anweisung des Landes. Diese Landesanweisungsbefugnis, die

---

schaft gekannt hätten, würden in einem solchen Ausnahmsfall nicht entgegenstehen. Vgl. noch unten Anm. 7.

[2] Vgl. oben § 7 Anm. 25.

[3] Dějiny I, 1, S. 89. Von einer Eroberung Böhmens durch die Czechen spricht auch Pelzel, Nowá Kronyka czeská 1, 74.

[4] Das Wort ist nicht allzu streng zu nehmen; vgl. oben § 7 a. a. O.

[5] Über die ursprüngliche Einheit zwischen Volk und König siehe Brunner, R.-G. I, 121. Dazu dann über die allmähliche Erhebung eines Hauses oben § 5 Anm. 58 ff. Über die Aufnahme fremder, nicht familienrechtlicher Elemente oben § 6 Anm. 6 und unten § 9. Dasselbe gilt eigentlich auch von den principes der Gaue; vgl. Brunner, R.-G. I, 122, näheres bei Louis Erhardt, Älteste germanische Staatenbildung, Leipzig 1879, S. 45 ff. Da die principes zu Zwecken der Rechtspflege die Hundertschaften bereisen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dafs der Weg zum Prinzipat der Tausendschaft einst über die Vorstandschaft der Hundertschaft geführt habe, d. h. dafs etwa die Familie des angesehensten Hundertschaftshäuptlings es zur Vorstandschaft des pagus gebracht habe.

[6] Palacky, Dějiny I, 1, 190 ff. erklärt mit Unrecht den böhmischen Herrscher einfach als Starosten des ganzen Volkes. Ähnlich auch Krek, Einleitung S. 158, und H. Jireček, Recht I, 66. Die Entwicklung der böhmischen Fürstengewalt in der Sagenzeit, also etwa vom Ende des sechsten bis ins neunte Jahrhundert hinein, soll in diesem Paragraphen im einzelnen ausgeführt werden.

[7] So erscheint es auch Cosmas, der zu Beginn des Zeitalters des Eigentums den Mangel richterlicher Personen vom goldenen Zeitalter her, trotz des Bohemus selbstverständlich findet. Arg. I, 3: Cui querimoniam suam apploraret iudicem nec principem habebat. Die Streitigkeiten waren offenbar Privatsache. Dafs der Bohemus des Cosmas keine richterliche Funktion ausübt, betont mit Recht schon Dobner I, 54 ff., der auch die ältere Litteratur behandelt. Dafs übrigens Stransky den Bohemus zum Richter mache, ist nicht ganz richtig; vgl. Respublica Bojema V, 2, wohl aber VIII, 2.

[8] Cosmas I, 2: Vestris penatibus litate libamen gratum.

[9] a. a. O.: Senior motus sociorum augurio, coepit terram osculari prae gaudio, gaudens eam ex suo nomine nuncupari (das könnte wohl

ıch bei den grundsätzlich nicht verschiedenen Vor-
n der plebes tribus und generationes ebenso eine
lnen nicht nachweisbare — Rolle gespielt hat[10],
m, das wirtschaftliche Regiment des Hausvaters[11],
it die rechtsgeschichtliche Wurzel für die Grün-
Burgen, wie Krakow, Tetin, Libuschin, Prag[12].
elt auch die höchst altertümliche Grenzgerichtsbar-
e Gewohnheit, dafs Güter, über welche ein Prozefs
r dessen Dauer von den Beamten in Besitz ge-
rden[13].

en ältesten Volkskönig Bohemus selbst anbelangt,
ch der Sage wahrscheinlich, dafs mit der Erfüllung
abe, mit der Besitznahme des Landes, sein Amt
r und daher wegfiel. Das Zeitalter des Eigen-
ein Volkskönigtum nicht vor[14]. Auch bei den
n Königsstaaten gibt es ja bekanntlich königslose

chste „Oberhaupt", das uns entgegentritt, ist Krak.
ler angesehenste, reichste Mann und wegen seiner
Fähigkeiten der gesuchteste Schiedsrichter im
lit Krak beginnt eine Neubildung des Fürstentums,
r Grundlage von Reichtum und patriarchalischem
m Richtertum ausgeht[16a]. Krak ist noch ledig-

tändliche Deutung echter Sage durch Cosmas sein) et sur-
que palmas tendens ad sidera (Vergil Aeneis V, 253, 256) sic
ı: salve terra fatalis mille votis quaesita a nobis . . . nos con-
nes, et multiplices nostram sobolem. Dagegen scheinen die
uis fuit ille hominum, incertum est quot in animabus, post-
t . . . quos in humeris secum apportarat, humi sisti penates
cht mit Jireček, Recht I, 65 auf Bohemus zu beziehen

§ 5 S. 59. § 6 S. 63 und 66. § 7 S. 70 f., 72.
§ 4 S. 39, 50; § 6 S. 65 f.
oben § 3 Anm. 23 ff.
ireček, Recht in Böhmen II, 117 f. Lippert, Sozial-
Böhmens I, 396.
I, 3 cit.: „Nec principem habebat", und Bildung von Vor-
n im Folgenden. Das bemerkt auch schon Kuthen (1539),
okowi.
die bekannte Stelle aus Jordanes bei Grimm, R.-A. I, 321:
ig Thorismund) luxere Ostrogothae, ut XL per annos in eius
s non succederet. Ferner Origo gentis Langobardorum c. 6:
eph annos 2 et mortuus est. Et iudicaverunt duces Lango-
bardorum annos 12; posthaec levaverunt sibi regem nomine Autharine.
Hiermit erledigen sich auch die Bedenken Dobners II, 32 f.

[16] Cosmas I, 3: quicunque . . . persona moribus potior et opibus honoratior habebatur . . . . ad illum confluebant. Dann später: Vir fuit (Crocco) in suis generationibus ad unguem perfectus, rerum secularium opulentia preditus, iudiciorum in deliberatione discretus, ad quem tam de propriis tribubus quam ex totius provinciae plebibus . . omnes ad dirimenda convolabant iudicia.

[16a] Selbst bei den Germanen kommt allenfalls ähnliches vor. Der Gote Athanarich liefs sich δικαστής nennen; Waitz, V. f. G. I, 264

lich von Fall zu Fall tatsächlich „gemeiner Richter". Seine Tochter Lubossa, deren Namen schon dem Schiedsrichtertum entspricht[17], wird dazu bestellt[18]. Als Motiv hierzu tritt bei Lubossa noch besonders ihre Sehergabe hinzu; sie ist eine weise Frau.

Die Rechtssprechung scheint der Fürstin ohne wesentliche Teilnahme des Volkes zuzustehen. Der berühmte Prozefs vor Lubossa wird eingeleitet dadurch, dafs die zwei Streitenden sich raufen und schmähen, den fürstlichen Hof betreten und sich an die Fürstin mit der Bitte wenden, nach Gerechtigkeit ihren Streit zu entscheiden[19]. Lubossa entscheidet ganz selbständig, ohne Teilnahme des Volkes[20]. Die Schilderung der Urteilsschelte läfst direkt die Fürstin als Urteilsfinderin erscheinen, denn sie ist ja die Beschimpfte, Gescholtene[21]. Eben dahin deutet auch der Umstand, dafs Lubossa wegen

---

Anm. 2, S. 306. Origo gentis Langobardorum c. 6: Et iudicaverunt duces (!) Langobardorum annos 12. Vgl. noch Dahn, Bausteine VI, 113.

[17] Über den slubny súd — richtig erklärt von H. Jireček, Recht in Böhmen II, 113 aus s-ljubiti, versöhnen — der bis ins vierzehnte Jahrhundert nachgewiesen werden kann, vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich im XIII. Jahrhundert S. 8; G. Hanel, O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě S. 99. Falsch ist die Erklärung Palackys, Dějiny I 2, 278, der slibny auf die Richter bezieht und sie als Geschworene erklärt, die durch Handschlag gelobt hätten. Auch Lippert, Sozialgeschichte Bömens I, 322 wird wohl keinen Anklang finden. — Richtig bringt schon Dobner II, 108 den Namen Lubossa mit placere zusammen, erklärt ihn aber wohl nicht ganz entsprechend mit „quasi ea populo universo placuisset". Eine andere Erklärung: „Libie" = „Pythonissa" daselbst II, 185.

[18] Cosmas I, 4: .. quia populo multa et certa praedixit futura omnis illa gens commune consilium iniens patris eius post necem hanc sibi prefecit in iudicem. Auch die weisen Frauen der Germanen (vgl. Weinhold, Deutsche Frauen² I, 63 ff.) haben grofsen Einflufs geübt. Von Veleda heifst es Tacitus Historiae 4, 61 geradezu imperitabat. Ihre Stellung beruhte aber doch immer blofs auf Autorität; selbst Tacitus sagt a. a. O.: vetere .. more, quo plerasque feminarum fatidicas .. arbitrantur deas. Bei Lubossa wird aber ausdrücklich auf die Bestellung zum Richteramt Gewicht gelegt. Dadurch erlangt die Seherin eine juristische Position. Diese Formulierung darf aber nicht überspannt verstanden werden. Das Recht ist schwach. Auf Grund trüber Gewährsmänner erklärt Stransky V, 3 schon den Krak als vom Volk bestellten Richter.

[19] Cosmas I, 4: Qui in tantum proruperunt in mutuam rixam, ut alter alterius spissam unguibus volaret in barbam, et nudis convitiis semet ipsos turpiter digito sub nasum confundentes, intrant bachantes curiam, ac non sine magno strepitu adeunt dominam, et ut ratione iustitiae dubiam inter eos dirimat causam suppliciter rogant.

[20] a. a. O.: Cumque ... totius controversiae inter eos ortae causam ad statum rectitudinis perduceret.

[21] a. a. O.: ... is cuius causa in iudicio non obtinuit palmam plus iusto indignatus terque quaterque caput concussit et more suo terram ter baculo percussit ac barbam pleno ore saliva conspergens exclamavit: O iniuria viris haud toleranda! femina rimosa virilia iudicia mente tractat dolosa ... parum sapit .. magis est ad accessum mariti apta u. s. w.

ihrer Weisheit als Richterin bestellt ist. Das Richtertum Lubossas ist die direkte Fortentwicklung des alten Schiedsrichtertums. Auch der Schiedsrichter entscheidet den Streit. Seine Tätigkeit ist zunächst eine versöhnende[22]; den Parteien selbst scheint es zuletzt überlassen gewesen zu sein, ob sie seine Entscheidung annehmen und sich ihr gemäfs aussöhnen oder nicht[23]. Es ist dann eine Stärkung dieser schiedsrichterlichen Position, wenn von Krak gesagt wird, dafs die Parteien zu ihm kamen behufs Entscheidung des Prozesses[24]. Auch Lubossa entscheidet, denn die sachfällige Partei beschimpft sie zwar und verlangt eine Änderung der Verfassung, aber beim Urteil bleibt es, wie es scheint.

Eine Teilnahme des Volkes oder eines Ausschusses desselben an der Rechtssprechung wird nicht erwähnt. Nicht einmal gelegentlich der Urteilsschelte. Der Sachfällige ruft nicht etwa das Volk an. Für einen Umstand ist schon mit Rücksicht auf den Ort der Handlung kein Platz. Das Gericht findet nicht an einer öffentlichen Malstatt, sondern im Hause[25] der Fürstin statt[26]. Es könnten höchstens einige

---

[22] Cosmas I, 3: Spontanea voluntate ad illum confluebant et de dubiis causis ac sibi illatis iniuriis salva libertate disputabant.

[23] arg. „salva libertate disputabant", a. a. O. Mit Unrecht fügt hier Dobner II, 33 Bemerkungen über slavische Volksversammlungen an.

[24] a. a. O.: ad dirimenda convolabant iudicia.

[25] Als rechtsgeschichtlicher Rest dieses Hauses blieb noch der alte Stein (Gerichts- <Herdstein) auf der Prager Burg. Vgl. über ihn Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 433; II, 3. Die germanischen Gerichtssteine (Grimm, R.-A. II, 424 ff.) sind vielleicht mit dieser czechischen Antiquität zu vergleichen. Die Entwicklung auch des germanischen Prozesses aus dem Schiedsgericht und die Parallele der altczechischen Verhältnisse regen die Frage an, ob nicht die Rechtsprechung durch den Richter für beide der gemeinsame Ausgangspunkt gewesen sei. Damit liefse sich immerhin eine nicht recht organisierte Teilnahme eines eventuellen Umstandes vereinigen. Beachtenswert bleibt doch, dafs noch Caesar, Bell. Gall. 6, 23, ausdrücklich die principes als Rechtsprecher und Schiedsrichter bezeichnet: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. Dabei mag gewifs auch ein ab multitudine collaudari vorgekommen sein. Ebenso mag mit Rücksicht auf die doch mehr blofs autoritative Stellung des Fürsten leicht jemand anderer einen Urteilsvorschlag gemacht haben eventuell darum vom Fürsten geradezu angegangen worden sein. Ähnlich aber, wie die Germanen einst die Sippenvorstandschaft beseitigt haben, mögen auch frühzeitig, namentlich aber in der epochalen Zeit zwischen Caesar und Tacitus, diese principes allmählich in den Hintergrund gedrängt worden sein. Ein besonderer Ausgangspunkt für die Volksjustiz lag ja in dem Verfahren um handhafte Tat. Tacitus, Germania c. 32, legt der Hundertschaft bereits „eine entscheidende Mitwirkung" bei. Vgl. namentlich Brunner, R.-G. I, 149 f., Waitz, Vf.-G. I, 358 Anm. 1. Bei den Czechen hätten wir also aus einem älteren, undifferenzierten Nebeneinander mehr die Herrschaft, bei den Germanen mehr die Genossenschaft entwickelt, — ein Zug, der sich ja auch auf anderen Gebieten nachweisen läfst.

[26] Aus den Worten des Cosmas a. a. O.: „Ite nunc domum, ut quem vos cras eligatis in dominum ego assumam mihi in maritum" kann

zufällig anwesende Grofse assistieren, wie beim Befehl zur Rodung Prags[27]; doch ist Gewicht darauf zu legen, dafs bei der ganzen umständlichen Schilderung des Gerichtsverfahrens ihrer keine Erwähnung geschieht. Das Volk selbst ist gewifs nicht versammelt, denn es wird erst für den „andern Tag" berufen[28].

Die Gerichtsbarkeit Lubossas ist also ganz patriarchalisch. Mit Rücksicht auf die mehr oder weniger herrschaftliche Struktur aller Verbände, die wir in Böhmen kennen gelernt haben, ist es wahrscheinlich, dafs eine ähnliche patriarchalische Gerichtsorganisation allenthalben bestand[29]. Überall ist ja die Inanspruchnahme des Angesehensten der Sippe, der tribus, der plebs zu schiedsrichterlichen Funktionen der Ausgangspunkt. Dieses herrschaftliche Prinzip scheint dann der Ausgangspunkt der slavischen Gerichtsorganisation geblieben zu sein, bis deutschrechtliche Einflüsse das genossenschaftliche Element in die Gerichtspflege einführten[30].

Es ist gewifs mit dem uralten Anweisungsrecht der Obrigkeiten historisch zu verknüpfen, dafs der berühmte Prozefs vor Lubossa einen Grenzstreit betrifft[31]. Unter dieselbe Rubrik fällt auch die kolonisatorische Tätigkeit der Fürstin durch die Gründung der Burgen Lubossin, Prag[32]. Zwischen diesen zwei Gründungen ist aber ein wichtiger Unterschied zu beachten. Von Lubossin heifst es[33]: urbem ... iuxta silvam ... construxit et ex suo nomine eam Lubossin vocitavit. Hier geht Lubossa noch auf eigene Faust vor, wenn man so sagen will, mit ihren Privatmitteln, und im ganzen auch auf eigene Rechnung. Wer von den Freien sich ihrem Unternehmen anschliefst, tut dies lediglich freiwillig, auf ihre blofse Autorität hin. Dagegen ist die Gründung Prags eine grofse Staatsaktion. Cosmas I, 9 berichtet: domina .. praesente viro suo Premisl et aliis senioribus populi astantibus sic est vaticinata: Urbem conspicio ... Est locus ... Ad quem cum perveneritis invenietis hominem in media silva limen domus operantem ... Continuo itur in antiquam sil-

---

nicht auf einen Umstand in strengem Sinn geschlossen werden. Die Worte sind hauptsächlich an die Parteien gerichtet.

[27] Cosmas I, 9, wo sie aber schon die Stelle des „Volkes" einnehmen; vgl oben § 7 Anm. 29 ff.

[28] Cosmas I, 5.

[29] Zu vergleichen ist wohl auch Cosmas I, 4: Cives opibus et genere eminentiores et qui videbantur populi rectores.

[30] Gegen Jireček, Recht in Böhmen, namentlich II, 115, vgl. auch Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 310 ff. — Das indogermanische Richtertum hauptsächlich nach dem germanischen rekonstruieren zu wollen, wie dies Schrader, R.-L. S. 688, namentlich betreffend die Beteiligung des Volkes, tut, scheint mir methodisch etwas bedenklich.

[31] Cosmas I, 4 litigio agri contigui de termino.

[32] Vgl. oben Eigentumsverhältnisse § 3 Anm. 23 ff. Cosmas I, 4; I, 9.

[33] Cosmas I, 4.

vam et reperto dato signo in praedicto loco urbem ... aedificant Pragam. Hier handelt es sich um ein ausgesprochen landesfürstliches Unternehmen. Lubossa weist als Fürstin unter Beistand Przemysls und der Grofsen das neue Rodeland an. Diese Vertiefung des Landanweisungsrechtes fällt aber nach den ausdrücklichen Worten des Chronisten schon in die Zeit Przemysls[84], dem eine wesentliche Fortbildung und Umgestaltung der fürstlichen Gewalt zu danken ist.

Nicht ohne expansive Bedeutung ist endlich auch die Heimführung des Przemysl. Sie hat den staatsmäfsigen Anschlufs der bisher fremden Gaue Belina und Lutomerici begründet[85].

Ein weiterer staatsrechtlicher Akt aus aus der Zeit Lubossas ist die Vermählung der Fürstin mit Przemysl und dessen Bestellung zum Fürsten der Boëmi. Über die familienrechtliche Seite der Frage ist schon gehandelt worden[86]. Die verfassungsmäfsig relevanten Momente der Sage lassen sich etwa folgendermafsen zusammenfassen. Lubossa wird wegen eines Urteilsspruches von der sachfälligen Partei beschimpft, und es wird ihr vorgehalten, dafs sie als Frau zwar nicht rechtlich[87], aber faktisch unfähig sei, ihr Amt zu verwalten. Die Fürstin beschliefst, einen Gatten zu nehmen, der dem Volke ein festerer Fürst sein soll. Dieser Beschlufs wird aber ausgeführt unter Teilnahme des Volkes. Die Sage gerät hier in einen gewissen Widerspruch. Zuerst heifst es: Ite nunc domum (an die zwei streitenden Parteien), ut quem vos (eigentlich wieder die zwei Gegner, gemeint ist aber „ihr" als pars pro toto, das Volk) cras eligatis in dominum ego assumam mihi in maritum. Hier überläfst Lubossa die Auswahl des Fürsten dem Volke. Die weitere Darstellung zeigt aber eine wesentlich abgeschwächte Teilnahme des Volkes. Lubossa beschliefst mit ihren Schwestern die Vermählung mit Przemysl[88]. Dann warnt sie in einer Versammlung der Landesgemeinde das Volk vor einem Fürsten, und als dieses dennoch auf einem solchen besteht, designiert die Fürstin in geheimnisvoller Weise Przemysl als ihren Gemahl und als Landesherrn[89]. Zweifellos

---

[84] Cosmas I, 9: Inter haec primordia legum.

[85] Vgl. § 9 S. 92.

[86] § 4 Anm. 20 und 49 ff. § 5 Anm. 25.

[87] Die rechtliche Befähigung Lubossas ergibt sich, abgesehen von ihrer ausdrücklichen Bestellung (oben Anm. 18), auch aus den Worten der Schelte: Nos solos opprobrium nationibus et gentibus destituit natura, quibus deest rector et virilis censura et quos premunt feminea iura; Cosmas I, 4.

[88] Cosmas I, 4: Illa nocte quid consilii inierint illae tres Eumenides, aut quid secreti egerint, quamvis ignotum fuerit, tamen omnibus luce clarius mane patuit, cum soror earum Lubossa et locum ubi dux futurus latuit, et quis esset nomine indicavit.

[89] Cosmas I, 5: Postera die, ut iussum fuerat, sine mora convocant

sind hier zwei Elemente verquickt: die alte Wahl des Volkes, wie sie ja auch der Lubossa gegenüber stattgefunden hat, und die Aufnahme in das herrschende Haus durch Designation der Fürstin. Und zweifellos enthält diese ausführliche Schilderung das Richtigere. Der staatsrechtliche Akt ist hier ein gemeinsames Handeln von Fürst und Volk[40]. Nur hat hier die Fürstin schon eine sehr überragende Rolle.

Der innerste Kern der „Regierungsgewalt“ Lubossas, wie sie eben analysiert wurde, gehört noch vollständig der Friedensordnung an. Ihre Stellung beruht hauptsächlich auf Autorität; die Fürstin regiert namentlich durch ihre Sehergabe[41]. Doch finden sich schon, wie gezeigt, sehr gewichtige Rechtsansätze.

Ein ganz ungeheurer Umschwung tritt ein durch Przemysl. Auch Przemysl erscheint zunächst friedlich, teilweise als Zauberer[41a], aber er begründet im Staatsrecht ein wirkliches Imperium. Omnia nostra et nos ipsi in tua manu sumus, te ducem, te iudicem, te rectorem, te protectorem, te solum nobis in dominum elegimus, läfst Cosmas die Boten sagen, die Przemysl seine Berufung überbringen[42]. Przemysl ist nicht mehr blofs iudex, sondern auch rector[43]. Er ist nach aufsen hin dux, d. h. militärischer Führer[44], nach

[illegible] congregant populum; conveniunt ... femina .. concionatur ...: O plebs miseranda nimis ... Heu tarde frustra vos poenitebit u. s. w. ... [illegible] vulgus ... omnes uno ore ducem sibi poscunt dari. Quibus [illegible] inquit, en ultra illos montes .. est fluvius .. Belina u. s. w. ... [illegible] vobis ducem et maritum ...

[40] Cosmas I, 5: Nunc, si vobis placet .. pergite ac mandata populi atque mea referte viro .. I, 6: iussa dominae et plebis .... domina nostra Lubossa et plebs universa mandat, ut cito venias et tibi ac tuis [illegible] regnum accipias.

[41] Cosmas I, 4 Haec fuit .. in consilio provida, in sermone strenua, [illegible] casta, moribus proba, ad dirimenda populi iudicia nulli secunda. Sed quia nemo ex omni parte beatus, talis ac tantae laudis femina [illegible] phitonissa. Et quia populo multa et certa praedixit futura, [illegible] hunc sibi praefecit in iudicem. Die Designierung Przemysls erfolgt gleichfalls mit mystischen Mitteln. (Über die sakrale Rolle der Fürstin bei den Slaven vgl. Dobner II, 159 f.). Vgl. auch die [illegible] Przemysl I, 9: sie est vaticinata und ganz allgemein von den [illegible] Schwestern I, 4: sorores, .. quarum magica arte et propria ludificatione populus per omnia.

[41a] Vgl. § 7 Anm. 19. § 10 Anm. 19.

[42] Cosmas I, 6. II Jireček, Recht I, 66, verkennt vollständig die [illegible] Neuerung, die in diesen Worten liegt.

[43] Vgl. Cosmas I, 4, die Beschimpfung der Lubossa oben Anm. 37. [illegible] quibus deest rector“. Ferner oben § 5 Anm. 34 ff. § 7 S. 70 [illegible]

[44] Die Aufnahme resp. Entwicklung eines spezifischen militärischen [illegible] zeigt sich auch darin, dafs der alte Herd- resp. Gerichtsstein [illegible] Anm. 25 als Stein des „Imperators“, namentlich in seinen [illegible] Funktionen, erscheint. Vgl. Cosmas I, 36 bei der Ver- [illegible] im J. 1002: Mox fidelis cliens iussa facit et ascendens [illegible] urbe eminentiorem locum qui dicitur Zizi (2 Hss. be-

nen protector, dominus, Inhaber der manus, Mundherr. Der ukat[45], der tatsächlich gegen die Awaren eine grofse Rolle spielt hat[46], tritt in unserer Sage, die sich nur mit dem neren Leben des Volkes beschäftigt, direkt weniger hervor. ber indirekt reflektiert er sich sofort auf das innere Leben nd schimmert so auch aus der Sage durch. Die Amazonen-ige bietet Vereinigungen, die nur auf den Dukat gegründet nd[47]. Weiber einerseits und Männer andererseits rotten sich isammen, bestellen sich Anführer und begründen eine Art on Haus- oder Dorfgemeinschaften, die Burgen Diewin und rasten. Bisher waren militärische Funktionen allenfalls ufserungen bereits bestehender, im historischen Kern familien-äfsiger Organismen. Nun werden sie nicht blofs dem bereits estehenden Organismus des Volkes als essentiale eingepfropft, ondern sie bilden unter Umständen geradezu das Assoziations-rinzip. Die innere Regierung Przemysls, die domi-atio, fafst Cosmas mit den inhaltsschweren Worten zusammen: anc efferam gentem legibus frenavit et indomitum populum nperio domuit et servituti qua nunc premitur subiugavit, que omnia iura quibus haec terra utitur et regitur solus cum la Lubossa dictavit[48]. Przemysl hat also das militärische undament und die rechtliche Ausgestaltung der Gemeinschaft urchgeführt. Beides sind fremde Elemente. Die Sage eist noch deutlich den Widerwillen des nationalen Geistes egen diese Schöpfungen auf[49]. Selbst Cosmas sieht in Prze-ysl vorzüglich den Begründer der drückenden Seiten der echtsordnung seiner Zeit[50]. Przemysl spielt den Czechen

---

ehen das auf Strahow) tuba intonat et clara voce clamans ingeminat: giunt, fugiunt Poloni . . irruite armati Boëmi. Dazu I, 10: Wlastislaw vidit in condicto coadunatos loco, stans in medio aggere, corona vulgi ptus clippeo subnixus, manu ensem vibrans sic est exorsus: . . erner I, 12: Is qui aestimabatur dux, stans in eminentiori loco, con-onatur ad milites. Tyro. I, 19: Tunc dux (Boleslaw I.) duram exarsit iram et prosiliens stetit in putrido trunco qui forte tunc ibi iacuit luto et evaginato gladio dixit . . .: — Vgl. meine Bemerkungen Kritische ierteljahrsschrift, 1901, S. 185 ff.

[45] Seit Przemysl werden die böhmischen Fürsten bei Cosmas duces enannt. — Auch Dobner II, 190 f. (zu Hájek ann. 729) ist in An-hnung an ältere, sehr weitgehende Meinungen geneigt, Przemysl eine rt Dukat zuzusprechen. Vgl. auch II, 261 f.

[46] Siehe oben § 2 S. 13 ff. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I, 35, sieht, ebenso wie schon Dobner II, 47, in Samo blofs einen Herzog", nicht einen „Fürsten" in direktem Widerspruch mit Fredegar 48: Eum super se eligunt regem.

[47] Cosmas I, 9: Virgines . . sibi ductrices facientes pari modo uti rones militabant.

[48] Cosmas I, 8.

[49] Nur angesichts der Beschimpfungen entschliefst sich Lubossa, ch einen Gemahl und dem Volk einen Herrn zu kiesen. Sie warnt ndringlich das Volk, indem sie namentlich auf die schlimmen Zeiten nweist, die nun durch die Neuerung kommen würden.

[50] a. a. O.: „servituti qua nunc premitur subjugavit". Dieser

gegenüber dieselbe Rolle wie etwa die Waräger gegenüber den russischen Slaven[51]. Eine weitere beachtenswerte Parallele zu der Berufung der Przemysl-Samo in Böhmen bietet die altertümliche Herzogseinsetzung in Kärnten[52]. Auch dort kommt ein Bauer — der eigentlich nicht Bauer ist, sondern ein deutschrechtlicher Würdenträger —, einen Stab in der Hand[53], mit zwei weifs und schwarz gefleckten Feldtieren, einem Rind und einer Stute[54], und wird auf eminent greifbar friedliche Weise[55] zum Herzog eingesetzt, nachdem noch vorher durch einen Backenstreich zum Ausdruck gebracht worden, dafs der wirkliche (Herzogs-)Bauer dem Einzusetzenden nicht nachstehe[56], und dafs der Stein freiwillig geräumt werde. — Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diese neuen Elemente des Staatslebens in Böhmen deutschrechtliche[56a] Rezeption sind.

Druck ist eingehend geschildert Cosmas I, 5, als Warnung Lubossas für das Volk. A. Brückner, O Piaście, in den Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1898, S. 342, verweist hier auf den Parallelismus mit der Bibel: I, Reg. 8, 11—18 (Samuel).

[51] Nestor sagt hierüber (abgedruckt bei Müllenhoff, D. A. II, 39): Es war kein Recht unter ihnen, ein Geschlecht stand gegen das andere auf, Zank und Uneinigkeit war unter ihnen, sogar fingen sie an, sich untereinander zu bekriegen (vgl. etwa den Streit vor Lubossa). Da versammelten sie sich, besprachen sich untereinander und sagten: Lasset uns einen Knäs suchen, der uns regiere, Ordnung halte und uns gerecht richte (ähnlich sind auch die Wünsche in Böhmen). Sie gingen über das Meer zu den Russen — Warägern. Diesen sagten die Tschuden, Slowenen und Kriwitschen: Unser Land ist grofs, gut und mit allem gesegnet, aber keine Ordnung ist darin. Kommt, bei uns Knäse zu sein und uns zu regieren. Und es wurden von ihnen drei Brüder mit ihren Familien gewählt. — Wenn Palacky, Über Fredegar, Jahrbücher d. böhm. Museums, 1830, S. 399, dagegen einwendet, dafs die Ruriks mit grofsem Gefolge gekommen seien, so ist ihm schon von Holub, Programm des Leopoldstädter Gymnasiums, Wien, 1879, S. 13, treffend entgegengehalten worden, dafs auch Samo mit einem Gefolge von Kaufleuten gekommen sei. Vgl. Fredegar c. 48: Samo . . . plures secum negotiantes adscivit ad exercendum negotium inter Sclavos. Das Ganze war jedenfalls eine wohlbewaffnete Karawane unter Führung Samos.

[52] Vgl. darüber zuletzt am ausführlichsten und gründlichsten P. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, 1899.

[53] Vgl. Cosmas I, 6: stimulum quem manu gestabat.

[54] Vgl Cosmas I, 5: Duobus variis bubus arat.

[55] Gegen das Versprechen, ein gerechter Richter und auf des Landes Wohl bedacht zu sein, ferner gegen den Kaufpreis, bestehend aus 60 Pfennigen, den beiden Feldtieren und der Bauerntracht, sowie gegen Zusicherung der Abgabenfreiheit für den Herzogsbauer. Vgl. dazu Pappenheim, Z.[s] f. R.-G., Germ. Abt. 20 (1899) S. 310.

[56] Insoweit auch richtig P. Puntschart a. a. O. S. 237 ff. gegen J. Peisker, von dem er aber leider den ganz frei hineininterpretierten Sieg der Bauern über den Hirtenadel übernimmt. Vgl. dagegen auch Pappenheim a. a. O. S. 310 f.

[56a] Vgl. Brunner, R. G. I, 128: „Immer hat er (der Grofskönig) die Heerführerschaft, welche den Schwerpunkt seiner Stellung bildete …“ Dalimil 4 (Fontes Rerum Bohemicarum 3, 11 f.) hat die Warnung Lubossas vor einem dux überhaupt (I, 5) geradezu zu einer Warnung vor

Nach Przemysls Tode schwächen sich diese unnationalen Elemente sofort beträchtlich ab. Es folgt eine Periode des Verfalls. Das sagt der Chronist ausdrücklich[57]. Nichtsdestoweniger hat sich das imperium des böhmischen Fürsten, namentlich auch das militärische Element im Fürstentum seither erhalten. Die Sage von Neklan, einem der direkten Nachfolger Przemysls, und Wlastislaw, dem Fürsten der Luczanen, läſst es deutlich hervortreten, — freilich in sehr verschiedener Ausgestaltung.

Das militärische Element bei Neklan ist seiner Natur nach patriarchalisch, nicht heroisch, es weist also eine starke Rückbildung auf. Neklan erscheint wohl als der geborene Anführer. Er sollte eigentlich das Volk in den Kampf führen. Darum heiſst er den Tyro seine eigene Rüstung anziehen und sein Leibroſs besteigen, und darum gibt sich Tyro in der Ansprache an das Heer für den dux aus[58]. Es ist dies derselbe Zug, wie wenn bei den Germanen das Königskind, allenfalls auch als Säugling, als Heerführer fungiert[59]. Der Held der böhmischen Sage ist aber nicht der Fürst, sondern Tyro. Neklan ist feig, versteckt sich[60], tritt beim ersten Zusammenstoſs gar nicht hervor[61], beim zweiten führt er den eben erwähnten Betrug aus[62]. Und trotzdem wird er nicht nur nicht weggejagt, sondern spielt noch nachher eine durchaus angesehene Rolle[63]. Wie ganz anders sind trotz des gleichen patriarchalischen Ausgangspunktes die germanischen Verhältnisse! Einen

---

der Fremdherrschaft ausgesponnen: „Bude-li nad vámi cizozemec vlásti, nemoci bude dlúho váš jazyk trvati." Für deutschrechtliche Entlehnung spricht auch die bekannte Entlehnung der deutschen Worte chuning und Karl durch die Slaven. Vgl. neuestens Schrader, R.-L. S. 453 f.

[57] Siehe oben § 2 Anm. 32.

[58] Cosmas I, 12: Hunc dux clam ad se vocat et praecipit ut arma sua induat et paucis clientibus id scientibus herilem equum iubet ut ascendat atque vice sui milites ad pugnam praecedat .... is qui aestimabatur dux ... concionaretur ad milites Tyro: Si fas, inquit, esset duci verbis addere virtutem multiplicibus vos tenerem sermonum ambagibus. Vgl. dagegen über Preuſsen Hein, Zeitschr. f. Ethnologie 22 (1890) S. 162: Die Oberleitung im Kriege lag nicht den reges ob, vielmehr wurden in Kriegszeiten besondere Führer gewählt. Doch zeigt diese Eigentümlichkeit ganz besonders den unmilitärischen Charakter des preuſsischen Königtums.

[59] Grimm, R.-A. 1, 319; Schröder, R.-G.³ 110 Anm. 33 und die dort Citierten.

[60] Cosmas I, 12: Interea dux eorum Neclan lepore pavidior et pardo fuga velocior, pugnam imminentem pertimuit et ficta infirmitate in castro supradicto delituit. Auch der nach Brückner, O Piaście a. a. O. S. 134, unhistorische Name Neclan bedeutet wohl so viel als „der Unkriegerische"; von ne-kláti?

[61] Cosmas I, 11.

[62] Cosmas I, 12.

[63] Cosmas I, 13: quamvis paganus tamen ut catholicus bonus misericordia motus. Vgl. auch I, 13 am Ende.

dem böhmischen parallelen, aber lange nicht so schlimmen Fall kriegerischer Untüchtigkeit erzählt Prokopius von Caesarea[64]. Der Vandalenkönig Hilderich ist seinen Untertanen ein sehr gütiger Herr, von sanfter Gemütsart, aber ganz und gar unkriegerisch. Er entspricht also etwa unserem Neklan. Hilderichs Vetter Hoamer dagegen ist ein grofser Krieger und führt die Vandalen auf ihren Zügen. Er heifst sogar der vandalische Achilles. Also im wesentlichen unser Tyro. Ganz verschieden ist aber die Entwicklung der Situation. Bei den Vandalen verschwört sich Gelimer mit den Ersten seines Volkes, den Hilderich zu stürzen, weil er unkriegerisch sei und sich von den Mauren habe schlagen lassen. Die Verschwörung gelingt, Gelimer gelangt zur Herrschaft und setzt den Hilderich gefangen. Hier zeigt sich ganz besonders klar, dafs es nicht der Dukat ist, der das Fürstentum schafft, wie Lippert, von seiner „allgemeinen" Sozialwissenschaft ausgehend, schon für Kraks Zeiten trotz des ausdrücklichen Widerspruchs unseres Chronisten will[65]. Die kriegerische Stimmung des Fürstentums der Czechen, die durch Przemysl-Samo eingetreten war, ist jetzt, zu Neklans Zeiten, also, wie wir wohl sagen können[66], zu Beginn des neunten Jahrhunderts, stark verblafst. Neklan erscheint als der Erbe einer Funktion, der militärischen nämlich, die sein landfremder Ahn dem Fürstentum einverleibt hat. Er ist aber Epigone. Er hat die Funktion wohl ererbt, aber nicht erworben.

---

[64] Prokopius, Vandalenkrieg I, 9 (Dindorf, Bonn, 1833, S. 349 ff.): *Ἰλδέριχος .. ὃς τὰ μὲν ἐς τοὺς ὑπηκόους εὐπρόσοδός τε ἦν καὶ ὅλως πρᾶος, καὶ οὔτε χριστιανοῖς οὔτε τῷ ἄλλῳ χαλεπὸς ἐγεγόνει, τὰ δὲ ἐς τὸν πόλεμον μαλθακός τε λίαν καὶ οὐδὲ ἄχρι ἐς τὰ ὦτα τὸ πρᾶγμά οἱ τοῦτο ἐθέλων ἰέναι. Ὀάμερ .. ἀνὴρ ἀγαθὸς τὰ πολέμια ἐστρατήγει ἐφ' οὓς ἂν στρατεύοιντο Βανδίλοι· ὃν δὴ καὶ Ἀχιλλέα οἱ Βανδίλοι ἐκάλουν .... Γελίμερ .. Βανδίλων ἑταιρισάμενος εἴ τι ἄριστον ἦν ἀναπείθει ἀφελέσθαι μὲν Ἰλδέριχον τὴν βασιλείαν, ὡς ἀπόλεμόν τε καὶ ἡσσημένον πρὸς Μαυρουσίων .. οἱ δὲ ἀναπεισθέντες κατὰ ταῦτα ἐποίουν.* Vgl. auch noch Brunner, R.-G. I, 124 und 128.

[65] Lippert, Sozialgeschichte Böhmens I S. 113. Dagegen erkennt ganz richtig Palacky, Dějiny I, 1, 192, dafs nach Cosmas der Ursprung der höchsten und Zentralgewalt in Böhmen im Richteramt, und nicht im militärischen Herzogtum, zu sehen sei. Infolge falscher Datierung des Sageninhaltes aber (vgl. oben § 2 Anm. 4) zerstört er sich diese wichtige Erkenntnis wieder. Der „siegreiche Samo, Krok und Przemysl" mufsten Kriege führen und „haben deshalb nicht nur das Amt der Geschlechtsvorstandschaft, sondern oft auch eine wirkliche Herrschaft über das Volk ausgeübt. Aber ihre Kriegs- und Herrschaftswerke haben sich nicht dem Gedächtnis des Volkes eingegraben . . ." Auch Palacky interpretiert hier also die echte Figur des Krak, wie ihn Cosmas schildert, hinweg. Nichtsdestoweniger entgeht ihm doch der Unterschied der alten, böhmischen und der germanischen Fürsten nicht, wenn er auch diese sowie Boleslaw I. a. a. O. nicht ganz richtig einschätzt.

[66] Vgl. oben § 2 Anm. 33 ff.

Ganz anders präsentiert sich das militärische Staatselement bei den Luczanen. Bei Wlastislaw erscheint es nach der Schilderung des Cosmas zunächst despotisch. Wlastislaw ist bellicosus, er gründet eine Burg zur Beunruhigung der Nachbargaue Belina und Lutomerici, endlich stürzt er sich auf die Boëmi. Zu diesem Behuf bietet er sein Volk unter Androhung der Todesstrafe auf[67]. Wenn man auch zugeben mufs, dafs Cosmas den Luczanerfürsten schwarz ausmalt[68], so ist doch der Kern der Erzählung für echt zu halten. Ein ähnliches Aufgebot[69] und sonstige despotische Geltendmachung des militärischen Dukats[70] kommen auch später noch in Böhmen vor. Der patriarchalische Charakter des Fürstentums ist deshalb bei den Luczanen nicht minder vorhanden. Nach dem Siege der Boëmi wird das verwaiste Luczaner Fürstenkind als Geisel in einer von den Czechen erbauten Markburg Dragus interniert, ut populus qui dispersus fuerat[71], ad filium herilem suum quippe principem ceu apes ad suam materculam confluerent[72]. Dieses patriarchalische Element und die kulturfördernde Macht des kriegerischen Wesens dieses Volkes mögen das Despotische in der Richtung nach dem Heroischen modifiziert haben.

---

[67] Cosmas I, 10: His praefuit dux nomine Wlastislaw, vir bellicosus et in bellicis armis animosus, ac consiliis supra dolosus ... Nam contra Boëmos frequenter susceperat bellum, et semper .. praevaluerat .. Hic condidit urbem, quam appellavit nomine suo Wlaztizlaw .. scilicet in confinio duarum provinciarum Belina et Lutomerici, et posuit in ea viros iniquos, ob insidias utriusque populi, quia hii adiuvabant partes Boemorum .... cor ducis est elevatum, ut mente feroci exardesceret omnem Boemiam ad obtinendum .... Mox mittit gladium per omnes fines tocius provinciae hac conditione principalis sententiae, ut quicunque corporis statura praecellens gladii mensuram segnius iusso egrederetur ad pugnam, procul dubio puniretur gladio.

[68] Er hafst das Volk. I, 12: Intera dux Lucensis, ferocissimus mente, cum superbissima gente, quibus et hodie a malo innatum est superbire. Die Stelle ist ganz falsch gedeutet von H. Jireček, Recht in Böhmen I, 18. Cosmas preist nicht „die kriegerische Stärke, den stolzen Sinn und das vornehme Wesen“ der Luczanen. Er beschimpft sie ja doch! Die kriegerische Stärke, der stolze Sinn und das vornehme Wesen, das Jireček bei den Luczanen konstatiert, sind Germanismen! Vgl. eigentlich auch H. Jireček selbst a. a. O. I, 751, wo er sagt, dafs „in dem Benehmen“ „des hochmütigen Fürsten“ so mancher Anklang an deutsche Sitte wahrzunehmen ist. Sehr beachtenswert ist, dafs Cosmas dasselbe den Deutschen vorhält: I, 40, abgedruckt oben § 4 Anm. 12.

[69] Cosmas II, 2 (1039): Bracizlaus .. terribilem dictat sententiam totius Bohemie per provinciam mittens in signum sue iussionis torquem de subere tortum, ut quicunque exierit in castra segnius dato signaculo sciret procul dubio tali torque se suspendendum in patibulo. Vgl. dazu meine Ausführungen in der Krit. Vierteljahrsschrift, 1901, S. 185 ff.

[70] Cosmas I, 19: Erpressung des Burgenbaus vom Adel durch Boleslaw I.

[71] In die Wälder, oben § 2 Anm. 40.

[72] Cosmas I, 13.

Die bekannten Beziehungen Böhmens zum Westen[73] machen hier, bei den Luczanen, die Annahme eines deutschrechtlichen Einflusses durchaus wahrscheinlich, wenn wir auch nicht gerade behaupten wollen, dafs das Resultat rein deutschrechtlich war.

§ 9.

Staatenvereinigungen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs innerhalb des populus commercium und conubium bestand. Der Umstand, dafs Krak von Parteien der ganzen provincia als Schiedsrichter aufgesucht wurde[1], zeugt für die erste, die Ehefreiheit des goldenen Zeitalters für die zweite Behauptung[2]. Diese Kommerzial- und Konubialgemeinschaft ging aber auch — wenigstens schrittweise — weiter. Ein Konubium von populus zu populus repräsentiert oder — was mir wahrscheinlicher ist — begründet Przemysl durch seine Vermählung mit Lubossa[3]. Bei der grofsen Ehefreiheit mögen derartige Anknüpfungen nicht schwer gewesen sein. Auf gewaltsame Begründung eines Konubialverhältnisses zweier benachbarter populi deutet vielleicht die Sage von der Einnahme der Mägdeburg[4]. In der Anekdote von der Gattin eines Luczaners, einer böhmischen Hexe (?), die in der Entscheidungsschlacht gegen ihren Mann kämpft und von ihm erschlagen wird[5], liegt vielleicht eine Spur von Conubium zwischen den noch gröfseren, sogleich zu besprechenden Vereinigungen beschlossen. Ob und wie weit über diese Fälle hinaus von Anfang an zwischen den verschiedenen populi Böhmens Rechts- und Friedensgemeinschaften, namentlich etwa sakralen Charakters, bestanden, ist aus der Sage nicht zu entnehmen. Auch das Bewufstsein ge-

---

[73] Z. B. Einfälle nach Thüringen schon zur Zeit Samos, Fredegar 68: Sieg Samos über das fränkische Heer bei Wogastisburg. Multis post haec vecebus Winidi in Toringia et relequos vastandum pagus in Francorum regnum inruunt. Taufe der 14 ex ducibus Boemanorum cum hominibus suis in Regensburg 845: Annales Fuldenses 845, dazu E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I, 273. In der älteren Literatur wurden gelegentlich die Luczanen geradezu als Deutsche aufgefafst. Vgl. Kuthen (1533) zu Wogen: Dieser teilt das Reich unter seine zwei Söhne. Winslaw erhält Czechien, Wratislaw (Wlastislaw des Cosmas) die Deutschen (Niemce, to gest Srby); das sollen aber die Luczanen sein, die Kuthen mit den Lausitzern identifiziert (ebenso Dubravius, Hist. Boh. lib. 2., dem sich auch Dobner II, 134 trotz Cosmas anschliefst).

[1] Siehe oben § 8 Anm. 16 ff.

[2] § 4 Anm. 3 ff.

[3] Oben § 8 Anm. 36 ff.; § 2 Anm. 5; § 4 Anm. 6. Nur insoweit ist Lippert, Soz.-Gesch. Böhm. I, 116, im Recht.

[4] Oben § 4 Anm. 27 ff.

[5] Cosmas I, 11 und 12 am Ende.

meinsamer Abstammung erhellt nirgends[6]. Nach dem allgemeinen Zuschnitt der Dinge werden wir diese Momente nicht unbedingt auszuschliefsen haben, dürfen ihnen aber auch nicht im entferntesten jene Solidität zuschreiben wie den Parallelerscheinungen im germanischen Leben[7]. Von einer Einheit Böhmens etwa auf Grund einmaliger Okkupation blofs durch die Schar des Čech, die sich dann erst in mehrere populi gespalten hätte[8], kann wohl nicht die Rede sein.

Die geschichtliche Entwicklung brachte aber allmählich immer gröfsere Vereinigungen zu stande[9]. Der Ausgangspunkt ist die Przemysl-Samonische Zeit. Samo hat bekanntlich eine sehr ausgedehnte Vereinigung geschaffen, zum Teil wohl gefördert dadurch, dafs er die Töchter der angesehensten Häuptlinge heiratete[9a]. Es ist nicht unmöglich, dafs ein Bruchstück dieser Vorgänge in der Przemysl-Sage wiedergegeben ist[10]. Es gilt als ausgemacht, dafs die Einheit nach dem Tode Samos verfiel[11], doch ist damit wohl nicht ausgeschlossen, dafs der einmal gegebene Anstofs zur Kristallisierung der bis dahin ziemlich flüssigen Masse fortwirkte. Unter dem Sagenfürsten Neklan finden wir tatsächlich gröfsere Vereinigungen, die in verschiedener Weise erfolgt zu sein scheinen. Bei den Luczanen hat die Vereinigung vielleicht gewaltsam stattgefunden. Die Bevölkerung aller fünf regiones, von denen das Reich gebildet wird, heifst nur nach der einen davon, Luczanen[12].

---

[6] Die Bemerkung von Abraham Jakobsen bei Wattenbach S. 138, dafs die Slaven „in früherer Zeit alle vereinigt waren unter einem Könige, der den Titel Mâcha hatte und zu einem Geschlechte gehörte, das Walinbâba hiefs und in hohem Ansehen unter ihnen stand", müfste erst aufgeklärt werden.

[7] Brunner, R.-G. I, 30 ff.; Schröder, R.-G. 11. Dafs die Slaven in weitem Umfange nicht ganz zusammenhanglos waren, erweist aufser der beträchtlichen Sprachenverwandtschaft die Schnelligkeit der grofsen Reichsgründung durch Samo.

[8] So namentlich Palacký, Dějiny I, 193; Tomek, Časopis Českého Musea, 1858, S. 250 u. 482, zum Teil auf Grund der gefälschten Handschrift. Jireček, Právo slovanské I, 120 und Recht I, 73. Vgl. dagegen J. Lippert, Mitt. f. Gesch. d. Dtsch. in Böhm. XXIX S. 108 ff. und Soz.-Gesch. Böhm. I, 119 ff.; ferner auch schon Dobner, a. a. O. I, 55 f.

[9] Ziemlich detailliert handelt über gröfsere Staatenbildungen J. Lippert, Mitt. XXIX S. 108 ff. und Soz.-Gesch. Böhmens I, 106 ff. Seine Ausführungen sind aber, wenn auch sehr anregend, doch zu hypothetisch, als dafs ich mich trauen würde, sie einfach zu übernehmen.

[9a] Siehe oben § 4 Anm. 55 ff.

[10] Vgl. oben § 2 Anm. 5 ff.

[11] A. Huber, Gesch. Österreichs I, 61; Lippert, Soz.-Gesch. I, 128; Bachmann, Geschichte Böhmens 87 f.; Palacký, Dějiny I, 1, 99. v. Krones, Hb. d. Gesch. Österreichs I 252.

[12] Cosmas I, 10. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 108, erblickt im Mieser Gau ein Kolonisationsgebiet, weil Cosmas ihn als Waldgau bezeichne.

Volk und Fürst werden besonders kriegerisch geschildert. Ein Adel scheint zu mangeln[13].

Eine friedlichere Vereinigung, offenbar eingeleitet durch Przemysl, hat stattgefunden zwischen den Boëmi und den Gauen Belina und Lutomerici. Diese Vereinigung scheint aber auch dementsprechend durchaus lose zu sein. Die Gaue heifsen ebenso wie der böhmische provinciae und deren Bevölkerung ebenso populi, als ob sie ganz selbständig wären. Und dennoch ist zu beachten, dafs Wlastislaw bei seinem Vorgehen gegen die Boëmi gerade gegen diese zwei Gaue sich wendet und gegen sie eine Burg baut, quia hii adiuvabant partes Boëmorum. Diese ständige Unterstützung der Böhmen durch die beiden, also irgendwie vereinigten Gaue darf nicht unterschätzt werden. Als Rechtsverhältnis mag sie keine besonders starke Belastungsprobe aushalten. Nach modernen Begriffen würde man vielleicht geneigt sein, hier höchstens ein völkerrechtliches Verhältnis zuzugestehen. Berücksichtigt man aber, dafs es sich doch offenbar um irgend eine Fortsetzung des Przemysl-Samonischen Verhältnisses handelt, so legt sich die Auffassung nahe, dafs wir es hier mit einem höheren — sit venia verbo — staatsartigen Verbande mehrerer populi zu tun haben, mit einem Verbande wahrscheinlich, der mehr durch Frieden als durch Recht zusammengehalten wird. Vielleicht spricht für diese Auffassung auch noch der Umstand, dafs für die beiden nördlichen Gaue ein Gauvorstand nicht genannt wird. Es kann sein, dafs es mit infolge der Vereinigung mit „Böhmen“ zur Ausbildung eines solchen gar nicht gekommen ist, oder aber dafs eine derartige Spitze vielleicht gerade wegen des Anschlusses an die Boëmi weggefallen ist. Möglicherweise ist der heldenhafte Tyro der Neklansage ein solcher mediatisierter Gaufürst; er ist ja post ducem (Neklan) secundus in imperio, also etwa der Nächstangesehene[14], — eine Kategorie staatsmäfsiger Unterordnung, die uns ja bereits geläufig ist.

In gleichfalls loser Weise erfolgt die Angliederung des Luczanenreichs. Hier wird mehr ein Gewalt- als ein Rechtsverhältnis hergestellt. Die Boëmi plündern das Luczanenreich, die Besiegten aber verlaufen sich in die Wälder[15]. Das Luczaner Fürstenkind wird als eine Art Geisel in der Burg Dragus interniert. Diese Burg wird aber erbaut bei Postelberg, zwar im Lande, aber nicht im Centrum der Luczanen, sondern an der czechischen Grenze, in plano. Sie ist also, um einen deutschrechtlichen Ausdruck zu gebrauchen, eine

[13] Vgl. oben S. 76 f.

[14] Vgl. oben S. 77 und unten Anm. 20, 25.

[15] Cosmas I, 13: Boëmi intrantes terram illorum et nullo resistente devastantes eam, civitates destruxerunt, villas combusserunt, spolia multa acceperunt . . . und populus qui dispersus fuerat. Vgl. dazu Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 118 f.

Markburg[16]. Die Burg wird einem Serben, Namens Durinch, anvertraut, von dem man annimmt, dafs die Luczanen mit ihm als einem Fremden nicht leicht gegen die Czechen konspirieren würden[17]. Die Herrschaft, die man in dem Luczanenreich einführt, besteht wesentlich blofs in dieser Grenzburg und in der Geiselschaft des Fürstenkindes[18]. Nach dem — laut Cosmas ohne Zutun des Czechenfürsten erfolgten — Tode der Fürstenwaise wird keine weitere besondere Einverleibungsmafsregel gemeldet. In den Jahren 815, 816 u. s. w. wird immer eine ganze Reihe von duces Bohemorum genannt. Mit Rücksicht auf die kirchliche Verbindung mit Regensburg ist für das Luczanenreich gewifs noch eine grofse politische Rolle anzunehmen. Unter den genannten duces sind gewifs auch Fürsten aus diesem Gebiet gemeint. Da wir aber bei der Unterwerfung dort einen Adel nicht finden, ist es sehr wahrscheinlich, dafs in dem eroberten Gebiet czechische primates angesiedelt wurden, ähnlich wie nachmals die Slawniksche Burg Lubic den Wrschowitzen gegeben worden ist.

Eine weitere gröfsere Reichsbildung tritt im Osten Böhmens auf, das Reich Slawniks[19]. Über dessen Entstehung wird nichts berichtet; doch ergibt schon seine Ausdehnung, dafs es aus mehreren populi, darunter die Dudlebi und Netolici, zusammengewachsen ist[20]. Von einer gewaltsamen Vereinigung findet sich keine Spur. Im Gegenteil. Es ist wohl nicht blofs einseitige Befangenheit des Cosmas, dafs er Slawnik als einen eminenten Friedensfürsten, reich und angesehen schildert[21], ganz wie die führenden Männer altslavischer Art, ohne irgendwelche militärische Tüchtigkeit auch nur zu berühren.

Trachten wir aus diesen Entwicklungsgängen gemeinsame

---

[16] Cosmas I, 13: Novam urbem in plano loco construens nomine Dragus, super ripam fluvii Ogre iuxta pagum Postolopirth, ubi nunc cernitur sanctae Mariae coenobium, tradidit civitatem et puerum paedagogo, cui antea pater suus eum commiserat. .. Vgl. auch die Gründung von Bunzlau durch Boleslaw I. bei Cosmas I, 19.

[17] Cosmas a. a. O.: Quod utique factum est, . . ut populus qui dispersus fuerat ad filium herilem, suum quippe principem . . confluerent; cum si quando resistere vellent in plano loco facile capi possent, tum quia cum viro alienigena non tam cito conspiraret plebs indigena.

[18] Über die Behandlung der von den Franken unterworfenen Völkerschaften siehe Dümmler, De Bohemiae condicione S. 9 f.

[19] Vgl. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 175 ff.; A. Bachmann, Geschichte Böhmens S. 117.

[20] Vgl. Cosmas I, 27. Die Worte: in domo illius . . procerum multitudo betreffen vielleicht solche friedlich mediatisierte Fürsten, ähnlich wie das oben Anm. 14 von Tyr der Neklansage vermutet wurde.

[21] A. a. O.: Erat enim vir laetissimus ad omnes facie, in consiliis serenissimus mente, alloquiis blandissimus, locuples divitiis quam secularibus tam spiritualibus. Ebenso Canaparius c. 1 (Fontes Rerum Bohemicarum 1, 235), der wohl Ansehen und Reichtum, aber keine kriegerische Tüchtigkeit des Slawnik hervorhebt. Vgl. Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik, Archiv f. österr. Gesch. 65 (1883) S. 21 ff.

[illegible] einmal der Fort-
[illegible]schaftsbildung. So
[illegible] Sage von Przemysl
[illegible] gestimmt; die An-
[illegible] weist auf fried-
[illegible] ruht auf friedlichen
[illegible] des Luczanenreichs
[illegible]onders entwicklungs-
[illegible]ederung an Böhmen.
[illegible] Anwachsen aufzuweisen
[illegible] dem Zusammentreffen
[illegible]as westliche Luczanen-
[illegible]ränkischem Einfluſs ge-
[illegible] hier eminent an die
[illegible]ch davon Reiche auf
[illegible] Reich der Czechen in
[illegible] und Lutomerici, das
[illegible]zanen auf die Böhmen
[illegible]ent, die militärische
[illegible]ssen sich wehren und
[illegible]ipiell militärischer
[illegible]eich einverleiben. Diese
[illegible]er Wenzel dem Heiligen
[illegible]sten der eigenen Selb-
[illegible]st recht zur Festigung
[illegible] Boleslaw I. nach Osten
[illegible]au der Burg Altbunzlau
[illegible]niks[28]. Dieser weitere
[illegible] dieser Ausführungen.
[illegible]er entworfenen Bildes
[illegible]scheinlich die Angliede-
[illegible] friedensmäſsigen alt-
[illegible] — vielleicht der Fürst
[illegible]ihnew der zweite unter

[illegible]werfung liegt auch zu
[illegible]gar c. 68): Et terra quam
[illegible]amen nobiscum disposuerit
[illegible] bei Jireček, Recht I. [illegible]
[illegible] Erklärungen, wie z. B.
[illegible]: sive velint sive nolint
[illegible]nd. Dieser Gegensatz [illegible]
[illegible]ge slavische einerseits
[illegible]assung andererseits zu [illegible]

[illegible]: Heinricus rex . . Pr[illegible]
[illegible] urbem, regemque eius [illegible]
[illegible]peratori fidelis et util[illegible]
[illegible] S. 129.
[illegible]n. a. a. O. S. 179 ff.

den Fürsten aus dem Böhmerlande[25], und die Kooperation Boleslaws II. und Slawniks bei den Anfängen des Prager Bistums[26] weist schon eine recht intime Gemeinschaft auf. Aber erst der Sturz des Hauses Slawnik hat dem Verhältnis jene Festigkeit verliehen, die eine staatsrechtliche Unterordnung unzweifelhaft machte. Die Wrschowitze, welche die Besitzungen der Slawniks erwerben, sind in ihrem Kampfe gegen die Przemysliden juristisch rebellische Adelige.

§ 10.

Friede und Friedfertigkeit.

I. Der Friede.

Die juristische Schwäche der besprochenen Organisationen darf uns nicht zu einer halbwahren Vorstellung von denselben verleiten. Es gibt noch eine Reihe von Bindemitteln, welche die juristische Organisation verstärken, die wir kurz als Gemeinsamkeit der Kultur zusammenfassen können. Aufser Gleichartigkeit von Sprache, Religion und sittlichen Vorstellungen kommt besonders auch eine gemeinsame Rechtsüberzeugung in Betracht. Freilich spielt das Recht in den Anfängen eine verhältnismäfsig geringe Rolle. Der gröfste Teil des Lebens spielt sich ab jenseits von Recht und Unrecht[1]. Erst allmählich verstärkt sich der Einflufs der Rechtsidee. Dieses wohl allgemeine Gesetz schimmert auch in Böhmen aus der Sage durch. Das goldene Zeitalter bietet uns Zustände, die fast rechtlos erscheinen[1a].

---

[25] Annales Fuldenses 895: omnes duces Boemaniorum .... quorum primores erant Spitignewo, Witizla ... Ein charakteristisches Bild solcher slavischer Unterordnung bieten die Ann. Einh. zu 789 M. G. SS. I S. 175: Carolus ingressus Wiltzorum terram cuncta ferro et igni vastari iussit. Sed gens illa, quamvis bellicosa et in sua numerositate confidens, impetum exercitus regii diu sustinere non valuit; ac proinde, cum primum civitatem Dragawiti ventum est, — nam is ceteris Wiltzorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis longe praeeminebat, — extemplo cum omnibus suis ad regem de civitate processit... Quem ceteri Sclavorum primores ac reguli omnes secuti, se regis ditioni subdiderunt.

[26] Das Bistum wird in Prag gegründet; aber Adalbert, Sohn des Slawnik, geht nach Magdeburg, um sich für dieses Amt vorzubereiten. Die Ausstattung des Bistums erfolgt von dem Prager und Lubizer Fürsten gemeinsam. Vgl. Tomek, Časopis Českého Musea, 1858, S. 480 ff., und J. Lippert in den Mitteilungen des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXIX, 141, 142.

[1] Das ist wohl der historische Kern der Sagen vom goldenen Zeitalter, wo immer sie sich finden.

[1a] Cosmas I, 3, dazu die vorhergehenden obigen Ausführungen. Vgl. auch Chronicae Polonorum II, 42, zitiert bei Hein, Altpreufsische

Dazu kommt, dafs das Rechtsleben zunächst fast allgemein im Friedensleben beschlossen erscheint. Von Frieden oder Unfrieden hängt es ab, ob das Recht zum Durchbruch kommt, ja, ob es überhaupt anerkannt wird. Für die germanischen Verhältnisse und für die Bedeutung dieses Satzes in der Rechtsentwicklung überhaupt mufs ich mir die Ausführungen für ein andermal vorbehalten. Für die Zustände der böhmischen Sage genügt ein Hinweis auf die Sühnegerichte[2]. Nur wenn die Parteien freiwillig Recht geben, zu Recht stehen, kommt es zu einer prinzipiellen Rechtsdurchsetzung; sonst bleibt es dem Einzelnen überlassen, sich sein vermeintliches Recht zu holen, soweit er es eben vermag.

Dafs wir innerhalb eines Stämmchens, innerhalb des populus von einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung auszugehen haben, zeigt die Bemerkung der Sage, dafs Krak nicht blofs von den Angehörigen seiner Sippe, seiner tribus oder seiner plebs, sondern von Parteien der ganzen provincia als Schiedsrichter gesucht war[3].

Ein weiteres und zunächst ungleich kräftigeres Bindemittel ist der Friede[4]. Ich verstehe unter Friede einmal das Gefühl der gegenseitigen Liebe, der Zusammengehörigkeit, und sodann den diesem Gefühl entsprechenden friedlichen freudigen Zustand[5]. Der Friede beruht hauptsächlich auf der Gemein-

---

Wirtschaftsgeschichte, Zeitschr. f. Ethnologie, 1890, S. 153: Adhuc ita sine rege sine lege persistunt.

[2] Vgl. oben § 8 Anm. 7 und 22 ff. Vgl. auch Otto von Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht, Wien 1898.

[3] Cosmas I, 3.

[4] Das soziale Element des Friedens scheint mir, trotzdem es nichts weniger als übersehen worden ist, von der Rechtswissenschaft noch nicht eingehend genug gewürdigt. Über den Frieden vgl. namentlich Wilda, Strafrecht der Germanen S. 225. v. Amira, Altnorwegisches Vollstreckungsverfahren S. 2. Desselben Nordgermanisches Obligationenrecht 1, 141. Desselben Recht S. 7, 95, 106 f., 112, 141, 144. K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen S. 1 ff. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 109 ff., 123 ff., 156 ff.; II, S. 711 (Register). O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht[2] S. 12 ff. und Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 15, 16 ff., 30 ff. R. Schröder, R.-G.[3] S. 909 (Register). H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 11 f., 17 f.

[5] Ich sammle für diese Frage schon seit Jahren Materialien und hoffe, meine Ausführungen darüber an anderer Stelle veröffentlichen zu können. Vorläufig mufs ich mich etwa mit dem Hinweis auf die Wortbedeutung des „Friedens“ begnügen, bei welcher aber mehr, als es durch v. Amira geschieht, auf die positive Förderung Nachdruck zu legen ist. Friede ist nicht blofs „Schonung“ (so v. Amira, Recht[2] S. 7), sondern oft auch positive Liebe, Förderung. Für deutsche Verhältnisse vgl. etwa auch noch Qazwînî bei Jacob, Ein arabischer Berichterstatter, 1890, S. 14: „Das Innere von Rûm. Dort gibt es einen Stamm .. Sie sind die Söhne einer Mutter, und zwischen ihnen besteht innige Liebe.“ Dazu die bekannte Stammsage und die grofsen Kultverbände in Tacitus' Germania. Selbst Schrader, R.-L. S. 481, hat

samkeit des Blutes und der Kultur. Er ist in seiner jeweiligen Erscheinung ein historisches Produkt derartiger Momente, mit denen oder mit deren Summe er aber durchaus nicht zu identifizieren ist. Er ist eine selbständige Kategorie. Die Existenz des Friedens hat als Kehrseite den Unfrieden, die Feindschaft, den Hafs. So wie es eine Rechtsordnung mit Recht und Unrecht gibt, so gibt es auch eine Friedensordnung mit Frieden und Unfrieden[5a]. Der Friede hat wie das Recht einen labilen Zug, der sich historisch verschieden gestaltet. Diese Labilität des Friedens braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Sie ist die Labilität von Liebe und Hafs und ihren Zwischenstufen. Der jeweilige Friedenszustand ist von mafsgebendem Einflufs auf den Rechtszustand. Er kann den letzteren verstärken, aber auch bei Diskrepanz schwächen, untergraben. Und dieser jeweilige Friedenszustand, der in der Kindheit der Völker eine ungleich gröfsere Rolle spielt als die Rechtsordnung, ist auch in unserer Sagenzeit von nicht leicht zu unterschätzender Bedeutung. Alle die Organisationen, die wir bisher kennen gelernt haben, namentlich die älteren, sind fast mehr Friedens- (und daneben auch Macht-) Organisationen als Rechtsorganisationen. Alles dreht sich in erster Reihe um das Ansehen, die Autorität, und speziell in Böhmen, um das durch Reichtum und Einsicht begründete Ansehen. Przemysl, der Macht- und Rechtsmensch *κατ ἐξοχήν* der Sage stöfst auf einen nationalen Widerwillen[6].

II. Die Friedfertigkeit.

Ein besonders wichtiges Element der sagenhaften Sozialverhältnisse Böhmens ist die Friedfertigkeit. Lippert interpretiert sie vom Standpunkt seiner „allgemeinen“ Sozial-

---

sich trotz seines richtigen sprachwissenschaftlichen Ansatzes verleiten lassen, im Frieden einen „Rechtszustand“ zu sehen.

[5a] An diese Kehrseite der Friedensordnung wird zu wenig oder gar nicht gedacht, und daher kommt es, dafs die so einseitig, sentimental von den slavischen Schriftstellern betonte „Friedensliebe“ der Slaven von besonnenen Forschern mit gutem Recht verworfen wird. Vgl. z. B. C. Höfler, Wiener S.-B. XCVII S. 826. A. Huber, Geschichte Österreichs I, 51. Aber ebenso unrichtig ist es, wenn, wie dies z. B. J. Lippert thut, dort, wo die Quellen von Friedlichkeit der Slaven sprechen, überall, auch an unpassenden Stellen, der leidige Kampf ums Dasein „substruiert“ wird. A. Bachmann, Geschichte Böhmens I, 82 bemerkt zwar richtig, dafs die Meldungen der Schriftsteller stets nur für einzelne Stämme und auch da blofs zu gewisser Zeit richtig sind. Aber auch er hat die falsche oder wenigstens teilweise falsche Fragestellung: Friedensliebe oder kriegerische Wildheit und Raublust. Das Nebeneinander von Abhärtung und „Kindlichkeit der gesellschaftlichen Zustände“ zeichnet treffend R. Roesler, Wiener S.-B. 1873, S. 82 f.; vgl. auch S. 93 a. E., 123 f.

[6] Vgl. oben S. 85.

geschichte einfach hinweg[7]. Durchaus mit Unrecht. An der Spitze der böhmischen Sage steht die friedliche Einwanderung, ein goldenes Zeitalter des Friedens[8], und die friedliche Grundstimmung wirkt auch lange nach. Sie läfst sich geradezu als nationale Eigenschaft der alten Slaven Böhmens von der benachbarten und allmählich eindringenden deutschen Kampfeslust abheben.

Die Friedfertigkeit zeigt sich auf allen Gebieten des sozialen Lebens, im Leben und in der Entwicklung der Familie und der höheren Verbände ebensowohl wie im Vermögensrecht. Die Ausführungen über die Verbände der Sagenzeit weisen im einzelnen auf, wie diese Gruppen weniger durch Recht als durch Friedfertigkeit, gegenseitige Anhänglichkeit zusammengehalten wurden, wie die Bildung höherer Organisationen und von Vorstandschaften durchaus auf friedlichem Wege, hauptsächlich durch Ansehen infolge Reichtums event. auch List, aber durchaus nicht durch Gewalt, Eroberung erfolgte. Immer ist im Grunde der gute Wille das Fundament der bestehenden Ordnung. Selbst die Namen der Vorstände: Krak (corvus), Lubossa, Przemysl u. s. w. sind durchaus friedlicher Natur. Ja, die Gewalt erscheint oft fast gänzlich unanwendbar. Den Völkerschaften kann gewaltsam eine Unterordnung nicht aufgezwungen werden[9]; sie verlaufen sich in die Wälder, und nur auf friedlichem Wege, z. B. indem man ihnen ihren Fürstensprofs als Köder hinhält[10], ist ihnen beizukommen. Diese Friedfertigkeit ist allgemein; sie gilt auch dem Fremden gegenüber. Das — vielleicht auch noch sakral geheiligte — Gastrecht ist eines der Grundelemente des alten Lebens[11].

---

[7] Vgl. Sozialgeschichte Böhmens I, 113. Er ist hier nur ein etwas extremer Repräsentant einer neueren (und eigentlich auch schon ziemlich älteren) Richtung, die sich gegen die Idyllen der Romantiker kehrt und kehrte.

[8] Palacký, Dějiny I, 1, 89 läfst den Czech im Jahre 451 Böhmen erobern. Abgesehen von der Unmöglichkeit der Jahreszahl mit Rücksicht auf die Herrschaft der Langobarden in Böhmen (vgl. Loserth in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, 355 ff.) ist auch die behauptete Eroberung zurückzuweisen. Nach der Sage ist das Land leer, sogar noch von der Sintflut her, und Czech kommt mit seiner Schar vielleicht als Flüchtling; vgl. oben § 2 Anm. 40; § 8 Anm. 1. Die Übernahme unslavischer geographischer Namen (Rzíp, Labe, Wlatawa, Jizera vgl. Palacky, Dějiny I 1, S. 39 und 89) weist wohl auf eine gewisse Kontinuität in der Besiedlung des Landes, also auf Berührung der Slaven mit den Deutschen, aber durchaus nicht auf Eroberung hin. — Über das goldene Zeitalter vgl. oben § 1 Anm. 17 ff.

[9] Vgl. oben § 2 Anm. 40. Auch Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 2, 100.

[10] Vgl. oben § 8 Anm. 71, 72.

[11] Cosmas I, 3: Nec portam inopi claudebant. Fr. A. Slavík, Č. Č. M., 1890, S. 571, will sogar den Namen Czech als „Gastfreund" erklären. Vgl. Krek, Einführung in die slavische Literaturgeschichte S. 357. Petrus von

Die Friedfertigkeit zeigt sich auch im Bereich der Vermögensverhältnisse. Schon durch den relativen Überflufs und die gleichmäfsige Verteilung der Güter ist ein schroffer Gegensatz von Mein und Dein ausgeschlossen[12]. Dies gilt sowohl innerhalb der einzelnen sozialen Gruppen als auch nach aufsen, Fremden gegenüber. Das Eigentum, das sich allmählich in der Hand des Hausvaters konzentriert, steht auch faktisch meist den Hausgenossen zur Benutzung frei und wird auch auf diese durch den Tod des Gewalthabers übergeleitet[13]. Im Verhältnis zur Obrigkeit spielen gewifs auch in Böhmen Geschenke eine grofse Rolle[14]. Und der Fremde wird nicht

Dusburg Cronica terre Prussie 3, 5 (Scriptores Rerum Prussicarum 1, 54): Hospitibus suis omnem humanitatem, quam possunt ostendunt, nec sunt in domo sua esculenta vel potulenta, que non communicent eis illa vice. Non videtur ipsis, quod hospites bene procuraverunt, si non usque ad ebrietatem sumpserint potum suum. Der Gast wird zum Trinken gezwungen. . . Nullus inter eos permittitur mendicare, libere vadit egenus inter eos de domo ad domum et sine verecundia comedit, quando placet. Über die Gastfreundschaft der Wenden s. L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 38. In der polnischen Sage bildet bekanntlich die Ungastlichkeit des Herrschers Popiel die tragische Schuld für den Sturz der Dynastie. Über die Gastfreundschaft der Germanen Caesar Bell. Gall. 6, 23. . . hisque omnium domus patent victusque communicatur. Tacitus Germania c. 21 namentlich: proximam domum non invitati adeunt. Ein Ausflufs dieses Gastrechtes ist auch das Recht des Wanderers, sich an fremdem Obst zu laben, sein Pferd auf fremder Wiese zu weiden u. dgl. Näheres J. Grimm, R.-A. I, 551 f. Weinhold, Altnordisches Leben 441 f.; Deutsche Frauen 390 ff. K. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum II, 184. Müllenhoff, D. A. IV, 328 ff. O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht S. 15. W. Sickel, Der deutsche Freistaat S. 10 Anm. 8. Über indogermanische Verhältnisse zuletzt Schrader, Reallexikon der idg. Altertumskunde S. 269 ff., dessen These, „die Indogermanen seien gegen den Fremdling noch lediglich von feindlicher Gesinnung erfüllt gewesen,“ doch wohl stark abzuschwächen ist. Vor allem müssen Feindschaftsverhältnisse, wie sie unter Nachbarn sehr häufig sind, prinzipiell ausgeschieden werden; da ist Gastfreundschaft selbstverständlich ausgeschlossen. Aus demselben Grunde mag auch weiter eine gewisse Vorsicht gegen Fremde üblich gewesen sein; sie können ja Kundschafter sein. Daher wohl auch — abgesehen von der Neugierde — die rigorosen Fragen an den Fremdling. Endlich und namentlich ist aber zu unterscheiden zwischen Volksfremden und fremden Volksgenossen. Dem Finnen gegenüber dürfte der Indogermane viel mifstrauischer und feindseliger gewesen sein als gegenüber dem Indogermanen. Im ganzen aber möchte ich, wenigstens vorwiegend, die Institution der Gastfreundschaft der Friedensordnung einreihen und damit namentlich deren grofse Labilität erfassen. Für die Gastfreundschaft sind ferner noch von Bedeutung die Artikel: „Handel“ und „Kaufmann“ bei Schrader, a. a. O., ferner K. Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker S. 27 ff. Müller, Z. f. öst. Gymn. Bd. LII.

[12] Vgl. auch die allerdings stark rhetorische Stelle bei Cosmas I, 3: Neque quisquam „meum“ dicere norat, set ad instar monasticae vitae, quicquid habebant „nostrum“ ore corde et opere sonabant.

[13] Vgl. oben § 3.

[14] Vgl. V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes vv. počestné, pocta, poklona, salutatio. Jireček, Slo-

blofs bewirtet, sondern er darf zweifellos, ähnlich wie bei den Germanen [15], ohne viel zu fragen seinen Notbedarf aus dem offen liegenden Gute seines Nächsten befriedigen. Nur an mehr oder weniger verschlossenen, abgegrenzten Sachen ist das Rechtsverhältnis fester [16].

In das goldene Zeitalter barbarischer Gutmütigkeit, dessen allgemeine Friedfertigkeit durch den harten Druck von seiten der Avaren zunächst gewifs noch gefördert worden ist, kommt ein Stofs durch die „Entstehung" des Eigentums, jedenfalls unter hervorragendem Anteil fränkischer Kaufleute [17]; da beginnt die Friedfertigkeit nachzulassen, ohne aber etwa zu verschwinden. Die ganze Entwicklung der sozialen Gruppe bis Przemysl geht auf diesem friedlichen Wege vor sich [18]. Selbst Przemysl gelangt in durchaus friedlicher Weise, durch Heirat und Zustimmung des Volkes zu seiner Stellung [19]. Aber er bringt einen neuen Stofs in das friedliche Leben. Schon vorher murren gegen Lubossa die „milites" [20], in seiner Epoche kommt es zur Bildung von Amazonenscharen und zu Kämpfen mit diesen [21], Przemysl selbst wird dux und bändigt das bisher ungezähmte Volk [22]. Nach Przemysls Tod gleitet das Leben wieder in das friedliche Fahrwasser hinein [23]. Die merowingische Welle hat sich verlaufen. Ein neuer kriegerischer Stofs kommt dann vom Westen: die deutschem Einflufs am meisten ausgesetzten Luczanen stürzen sich auf die Böhmen, die sich zunächst absolut defensiv verhalten [24]. Das ist die karolingische Welle, die sich über Böhmen ergiefst.

Die Friedfertigkeit ist nicht blofs ein individueller poeti-

---

vanské právo I, 202. Lippert, Soz.-Gesch. Böhmens I, 293, 296, und allgemein Schrader, R.-L. v. „Abgaben".

[15] Vgl. oben Anm. 11.

[16] Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 864 ff. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 638, 639. Über den Charakter gewisser Diebstahlsbufsen der Lex Salica als Hof-, Gartenfriedensbufsen H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten (Gierkes Untersuchungen 50. Heft) S. 30.

[17] Vgl. oben § 2 S. 20. Cosmas I, 3: De die in diem peius et peius iniuriam, quam nemo prius inferre norat, alter ab altero sibi illatam patientes sufferebat. ..

[18] Vgl. oben § 7.

[19] Vgl. oben § 8 Anm. 41a. § 2 Anm. 19.

[20] Vgl. oben § 2 Anm. 12 ff.

[21] Vgl. oben § 4 Anm. 27 ff.

[22] Vgl. oben § 8 Anm. 42 ff. Noch über den Sieg bei Wogastisburg aber sagt Fredegar c. 68: Istamque victoriam quam Winidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclavinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum . . . Vgl. auch das friedfertige Entgegenkommen Samos gegenüber dem grofssprecherischen fränkischen Gesandten Sicharius bei Fredegar, a. a. O.

[23] Vgl. oben § 2 Anm. 32. § 8 Anm. 57 ff.

[24] Vgl. oben § 2 Anm. 33 ff. und § 8 S. 89.

scher Zug der böhmischen Slaven [24a]. Wir finden die böhmischen Zustände im Grunde in den spärlichen Fragmenten wieder, die uns der sog. Martinus Gallus von der polnischen Sage gerettet hat [25]. Dieser Ausländer kann nicht in den Verdacht kommen, wie etwa Cosmas, er wolle blofs die Anfänge seines Volkes, womöglich mit einer Spitze gegen die Fremden und in Konformität mit dem christlichen Friedensideal idyllisch schildern. Seine Absicht ist es geradezu, Boleslaw dem Tapferen ein Denkmal zu setzen. Aber auch er erzählt zunächst keine Heldentaten, sondern liefert durchaus friedliche Züge für die Urgeschichte Polens. Der gastfreie arator ducis, Piast, der pauperculus rusticus, der durch ein Wunder in den Besitz einer grofsen Menge Wein und Schweinefleisch gelangt ist, und seine Gattin Rzepka laden sofort ihren dux zum Festessen ein, der auch kommt [26]. Die tragische Schuld dieses dux Popel ist seine Weigerung, die fremden Gäste zu bewirten [27]. Er wird dafür von dem Sohne des armen Bauers Piast, Semowit, regno expulsus und von Mäusen gefressen [28], also auch ohne grofse Heldentaten beseitigt und zwar nicht einmal umgebracht. A. Brückner [29] vermutet, dafs irgend ein Fürst Popiel den Sohn eines rataj zu persönlichen Diensten zu sich genommen, und dafs dieser dann dort Karriere gemacht und schliefslich die Dynastie beseitigt habe. Selbst die Personennamen, die Gallus bringt, sind gemütlich-humoristisch, nicht heroisch. A. Brückner [30] erklärt sie folgendermafsen: Popiel = Asche, von der Gesichts- oder Haarfarbe; Chwościsko = deminutivum von chwost, Schweif, von seinem spärlichen, zerrauften Haar; Piast = Stöfsel; Rzepka = Rübe, von der Gestalt oder gar Nase. Sowohl die

---

[24a] Vgl. auch Krek, Einleitung S. 147, 355. B. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte I (1860) 358 ff. Die Gegenüberstellung der Slaven des Maurikios, welche die Kriegsgefangenen nach einiger Zeit freiliefsen, und der Eingeborenen Nordamerikas, die sie töten, durch Lippert, Beilage zur „Bohemia“, 1890, Nr. 1, erweist doch gerade eine höhere Friedfertigkeit der ersteren. Vgl. auch schon Dobner II, 32.

[25] Mon. Germ. SS. IX, 426.

[26] a. a. O. I, 2: „Pazt .. et uxor eius Repca .. pro posse suo hospitum necessitati ministrare sathagebant .... consilio itaque hospitum (d. i. der von Popel Abgewiesenen) et exhortatione dominus eorum dux et convivae omnes ipsius ab agricola Pazt invitantur, neque rustico suo dux invitatus condescendere dedignatur. Nondum enim ducatus Poloniae erat tantus, neque princeps orbis tanto fastu superbiae tumescebat ...

[27] Gallus I, 1: .. Contigit .. duos .. hospites advenisse, qui non solum ad convivium non invitati, verum etiam a civitatis introitu cum iniuria sunt redacti. Qui statim civium illorum inhumanitatem abhorrentes et in suburbium descendentes, ante domunculam aratoris (Piast) praedicti ducis .. devenerunt. Ille vero bonae compassionis pauperculus hospites illos ad suam domn uculam invitavit. ..

[28] Gallus I, 3.

[29] O Piaście, Rozprawy der Krakauer Akademie der Wissenschaften, 1898, S. 317.

[30] a. a. O. S. 321 f.

alte Dynastie als auch zunächst die neue, aus welcher der Chronist einen Helden verherrlichen will, repräsentiert durchaus keine heroischen Elemente.

Unkriegerische Züge berichtet Gallus auch von den Kleinrussen[31]. Der polnische Boleslaw der Tapfere macht einen Einfall dahin. At Ruthenorum rex (Jaroslaus) simplicitate gentis illius in navicula tunc forte cum hamo piscabatur, cum Bolezlavum adesse regem ex insperato nuntiant. Quod ille vix credere potuit, sed tandem aliis et aliis sibi nuntiantibus certificatus exhorruit. Tunc demum pollicem simul et indicem ori porrigens, hamumque sputo more piscatorum liniens, in ignominiam suae gentis proverbium protulisse fertur: Quia Bolezlawus huic arti non studuit, sed arma militaria baiolare consuevit, idcirco Deus ad manum eius tradere civitatem istam regnumque Ruthenorum et divitias destinavit. Haec dixit, nec plura prosecutus fugam arripuit.

Dasselbe geht aus der Galindensage hervor. Dieses Volk wütet wegen eingetretener Knappheit der Nahrungsmittel gegen Weib und Kind. Zuletzt macht es auf die Weisung einer Seherin hin waffenlos einen räuberischen Ausfall gegen die Christen[32].

Dieser Zug von Friedfertigkeit bei den Slaven unterscheidet sich sehr stark von der ausgesprochenen Kampfes-

[31] I, 7: Mon. Germ. SS. IX. 429 f., zum Jahre 1018.

[32] Petrus von Dusburg, Cronica terre Prussie III: Que (die weise Frau) compaciens sexui suo convocatis ad se pocioribus tocius terre ait ad eos: dii vestri volunt, ut omnes sine armis et ferro vel aliquo defensionis adminiculo contra Christianos bellum moveatis. Quo audito statim obediunt et omnes qui ad bellum habiles fuerunt ad viciniorem Christianorum terram laeto animo sunt profecti. Der Zug gelingt. Beutebeladen kehren sie schon zurück, als einer der entflohenen Gefangenen ihre Waffenlosigkeit daheim meldet, worauf sie von den nachrückenden Christen eingeholt und vernichtet werden. Ihr wehrloses Land wird nun verheert. Dazu A. Brückner, Beiträge zur ältesten Geschichte der Slaven und Littauer im Archiv f. slav. Phil. 20 (1899) S. 22 ff., der namentlich auch auf die Stelle des Tacitus, Germania 45 von den Aestiern verweist: Insigne superstitionis formas aprorum gestant: id pro armis omniumque tutela securum deae cultorem etiam inter hostes praestat. Ein entwicklungsgeschichtlicher Grund hierfür liegt wohl in dem Mangel an Metall. Denn Tacitus fährt fort: Rarus ferri, frequens fustium usus. Vgl. noch Müllenhoff, D. A. 2, 29 ff., und Tacitus, Germania 46 über die Finnen. Und diese primitive Ausrüstung findet sich dann wieder in der böhmischen Sage, Cosmas I, 4: is cuius causa in iudicio non obtinuit palmam, plus iusto indignatus terque quaterque caput concussit, et more suo terram ter baculo percussit. . . Dazu einerseits Cosmas I, 3 (Goldenes Zeitalter): nullius gentis (Cod. 3 generis) arma videre, tantummodo sagittas, et has propter feriendas feras habuere; andererseits I, 10 ff. (Neklansage). — Die besondere Friedfertigkeit der Aestier bezeugt Tacitus a. a. O. auch durch die Worte: Frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant. -- Vgl. ferner Adam v. Bremen IV, 18, Helmold I, 1.

freude der Germanen[33]. Nichtsdestoweniger möchte ich die Vermutung wagen, dafs auch dieser germanischen Kampflust eine indogermanische (natürlich immer relative) Friedfertigkeit vorausgegangen ist[34]. Darauf scheinen mir neben den weitreichenden familienrechtlichen Elementen der altgermanischen Verfassung und den sakralen Friedensverbänden, wie sie uns namentlich noch Tacitus schildert, gewichtige Wandlungen in der germanischen Mythologie hinzudeuten. Der gemeinindogermanische Gott Diaus ist zunächst Gott des Himmels — namentlich der Sonne. Er wird aber bei den Germanen frühzeitig zum Kriegsgott[35]. Noch bei Caesar tritt er als Sonnengott auf[36]. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs ein kampfbewegtes Leben des Volkes den Tiu zum Kriegsgott hat auswachsen lassen[37]. Damit ist die Entwicklung nicht abgeschlossen. Tiu

---

[33] Vgl. Peucker, Das deutsche Kriegswesen II (1860) S. 4 ff. Müllenhoff, a. a. O. Weinhold, Beiträge zu den deutschen Kriegsaltertümern, Berliner S.-B., 1891, S. 555 ff. Die germanische Kriegsfreude ist religiöse Erhebung. In kräftigen Zügen schildert den Gegensatz im Charakter der germanischen, der slavischen und der türkisch-ugrischen Völkerwanderung R. Rösler, Wiener S.-B., 1873, S. 123 f.

[34] Auch Müllenhoff, D. A. 1, 8 setzt vor die Epoche der Heldensage „die Zeit des blofs natürlichen, unbewufsten Daseins und Zustandes". Vgl. auch daselbst 1, S. XXVIII. Uber „Arier" als „Befreundete" Müllenhoff, D.-A. 3, 164. Schrader, Reallexikon 806. Ein Seitenstück dazu bildet nach R. Much und O. Schrader (R.-L. S. 921 f.) das Wort Veneti zu ahd. wini, ir. fine. Sehr beachtenswert sind hier auch die Ausführungen O. Schraders R.-L. v. „Kupfer", „Steinzeit", dafs „die vorhistorischen Zusammenhänge der Indogermanen in neolithischen Zuständen wurzeln". Da neben den steinernen Waffen und Werkzeugen „das damals wahrscheinlich noch sehr seltene Kupfer in beschränktem Mafse verwendet" wurde (O. Schrader nach M. Much), so legt schon die verhältnismäfsige Unzulänglichkeit dieses Materials die Vermutung nahe, dafs diese Periode im ganzen friedlicher gewesen sein mag als die spätere Zeit mit ihrer Fülle von ungleich tauglicheren Bronze- und gar Eisenwaffen. Über den ethischen Grundzug des deutschen Rechts vgl. namentlich O. Gierke, Über Jugend und Altern des Rechts, Deutsche Rundschau XVIII (1879), S. 226 und Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889.

[35] Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte[2] S. 605. Scherer, Mars Thingsus in den Berliner S.-B., 1884, S. 577 f. Hoffory, Der germanische Himmelsgott, Nachrichten d. Ges. d. Wiss. in Göttingen, 1888, S. 426 ff. Weinhold, Beiträge zu den deutschen Kriegsaltertümern, Berliner S.-B., 1891, S. 555. E. Mogk, Artikel „Mythologie" in Pauls Grundrifs der germanischen Philologie III[2], 249 ff.

[36] Caesar Bell. Gall. 6, 21: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus iuvantur, Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt.

[37] Die innere Möglichkeit eines solchen Übergangs ist durch Vermittlung des Blitzes gegeben. Vgl. Weinhold, a. a. O. S. 560 ff. Aufserdem kommt noch die Qualität Tius als jenes Gottes in Betracht, der über dem (im Freien!) versammelten Volke thront; vgl. Scherer, Mars Thingsus a. a. O. S. 577. Beides ist jedenfalls sehr alt, vielleicht schon vorgermanisch. Darauf weist die uralte Sitte des angebrannten Speeres (Weinhold, a. a. O. S. 560 ff.) und die Parallelfunktion des griechischen Zeus (Scherer, a. a. O. S. 577). Eigentümlich germanisch ist

wird durch Wodan-Mercurius verdrängt, zunächst am Rhein, an der Stelle und zu jener Zeit, als die Germanen die wohlgeschulte römische Offensive durch beständige Kämpfe zurückzuwerfen hatten [88]. Wodan ist Tiu gegenüber der überlegene Kriegsgott. — Ganz besonders lehrreich ist der Mythus vom Wanenkrieg [89]. Die Nerthusreligion, der Wanenkultus, ist eine Religion des heiteren Friedens, der Wohlhabenheit. Sie verständigt sich ziemlich friedlich mit der Verehrung des bäurischen, schon kriegerischen Gottes Thor. Nach hartem Kampfe rückt endlich der überlegene Odin ein. Man sieht hier deut-

---

aber die spezifische Ausbildung des Tiu zum Kriegsgott. Da eine ganze Reihe staatlich-kriegerischer Ausdrücke im Germanischen aus dem Keltischen stammt (so die Ausdrücke für Eisen, Kampf, Streitrofs, Ger, König [rigs], Held, Diener [ambaktos] u. s. w.; vgl. Otto Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme in Pauls Grundrifs der germ. Philologie III² S. 787), so legt sich die Vermutung nahe, dafs die Erweckung der germanischen Kampflust durch Berührungen mit dem grofsen Keltenreich in vorchristlicher Zeit stattgefunden hat. Dazu pafst dann sehr gut die Nachricht Caesars Bell. Gall. 6, 23: Fuit antea tempus cum Germanos Galli virtute superarent. Vgl. Bremer, a. a. O. Der Umschwung hängt wohl mit zusammen mit der Rezeption des Eisens von den Kelten. Über diese vgl. Schrader, Sprachvergleichung² S. 308, 452. Die erwähnten Umwälzungen im religiösen und sozialen Leben der Germanen fallen jedenfalls auch mit der germanischen Lautverschiebung und Accentänderung zusammen. Vgl. dazu Müllenhoff III, 196 und 201. Bremer, a. a. O. Wir hätten hier also eine ziemliche, allerdings viele Jahrhunderte ältere Parallele zu den böhmischen Verhältnissen. Zu beachten ist auch noch, dafs die noch intensivere Kriegführung der fränkischen Zeit und des Mittelalters nicht von den Volksheeren, sondern von den Vasallen- und Ritterheeren besorgt wurde. Über die Beschränkungen der Heerpflicht auf eine bestimmte Zeitdauer und innerhalb einer örtlichen Grenze vgl. Grimm, R.-A. 1, 410 ff. Für Böhmen vgl. die Rechtsverwahrung der Böhmen gegen den Zug Wladislaws nach Mailand und die freiwillige Gefolgschaft einer tapferen Schar bei Vincentius zu 1158. Dazu Bachmann, G.-B. 334. Dieser Rechtsstandpunkt wird auch von Wladislaw anerkannt: Qui vero negligit ... mea pace securus propria sedeat in domo.

[88] Müllenhoff, D.-A. 5, 70. Scherer, a. a. O. S. 577. Eugen Mogk, a. a. O. in Pauls Grundrifs der germ. Phil. III², 329 ff., namentlich 332 f., verlegt diesen Entwicklungsprozefs in die Zeit zwischen Caesar und Tacitus. Das pafst aber wieder ganz vortrefflich zu einer Reihe von sozialen Umwälzungen bei den Germanen. In dieser Zeit treten namentlich die principes gegenüber dem Volke stark zurück. Sie weisen nicht mehr von Jahr zu Jahr den gentes und cognationes das Ackerland an, sie werden zu blofsen Gerichtshaltern. Dieses Zurücktreten der principes vor dem sich nun kräftig entwickelnden Volk dürfte sich als Ausläufer jener Bewegung darstellen, die auch die Geschlechtsältesten und sonstige Gruppenvorstände beseitigt hat. Durch die „Waffenreichung" ist das germanische Volk eben mündig geworden. Aber die Geschlechtsältesten u. s. w. haben auch an dem grofsen Aufschwung teilgenommen. Aus den tüchtigsten von ihnen entwickelten sich die principes und reges.

[89] Vgl. Weinhold, Über den Mythus vom Wanenkrieg, Berliner S.-B., 1890, S. 618 ff. Vgl. auch noch oben § 7 Anm. 20a.

lich, wie sich immer kriegerischere Schichten übereinander legen.

Diese Auffassung stimmt auch mit dem von Grofse[40] gewonnenen Resultat überein, wonach die Hirtenvölker im allgemeinen keineswegs so kriegerisch sind, wie man oft annimmt.

Der Gegensatz zwischen dem friedlicheren Grundzug der böhmischen Slaven und dem kriegerischen Charakter der Germanen ist auch schon von Palacký[41] erkannt worden. Leider hat sich dieser hervorragende Geist zu einer gehässigen Verzerrung hinreifsen lassen. Er fafst die slavischen Friedensorganisationen durchaus sentimental auf und schildert demgegenüber die Deutschen im Wesen als ein rohes Räubervolk[42]. Er steht also eigentlich auf dem Standpunkt seines Vorgängers Cosmas[43]. Auch das ist bezeichnend. Der kriegerisch und rechtlich veranlagte germanische Geist wird leicht dem friedlich und listig angelegten Slaven abstofsend erscheinen. Einen höheren Standpunkt, befreit von aller Gehässigkeit, hat der grofse Völkerkenner Fürst Bismarck erklommen. Von diesem Standpunkt aus bezeichnete er die germanischen Nationen als eine männliche, die slavischen als eine weibliche Rasse. Zum Verständnis des Gegensatzes aber trägt vielleicht die geschichtliche Erkenntnis bei, dafs die slavische Eigenart bei ihrer Entwicklung aus der gemeinsamen indogermanischen, viel weniger mit der grofsen weltgeschichtlichen Kultur zu ringen hatte als die germanische. Übrigens mufs es als arge Täuschung hingestellt werden, dafs ein friedlicher Gesamt-

---

[40] Grofse, Die Formen der Familie S. 97.

[41] Palacký, Die Unterschiede in der Geschichte der Deutschen und der Slaven (in Geschichte des Hussitentums und Professor Constantin Höfler, Prag 1868) S. 74 ff. Dějiny I 1, S. 11 ff., 77., 175 ff., 217 ff.

[42] Vgl. z. B. Palacký, Die Unterschiede a. a. O.: „Die alten Römer, die Deutschen, die Hunnen und Avaren, die Mongolen und Tataren, die Türken und Magyaren“ sind „erobernde, ursprünglich Räubervölker“. „Was ist die Eroberung anderes als ein im grofsen Mafsstab durchgeführter Raub?“ Völker, denen die Weltgeschichte eine führende Rolle zugedacht hat, müssen sich freilich eine gesündere Moral zurechtlegen. Übrigens kann Palacky mit seinen eigenen Waffen geschlagen werden durch den Hinweis auf die Unmasse von Kultur, welche die Deutschen seit jeher über Böhmen ausgeschüttet haben. Ebenso unhistorisch sind die gehässigen Verkleinerungen des Kaisertums, speziell auch Karls des Grofsen bei Kalousek, České státní právo, 1892, S. 5 f. oder Tomek, Děje Království Českého, 1891, S. 16. Gegenüber diesen sonderbaren von „Historikern“ (!) vertretenen „Anschauungen“ vgl. die kurze Charakteristik bei Rösler, Wiener S.-B., 1873, S. 123 f.

[43] Doch hat selbst Cosmas, gegen den Palacký, Dějiny I 1, 219 polemisiert, einen unbefangeneren historischen Blick bewahrt. Vgl. auch Cosmas I, 33: Karolus rex sapientissimus et manu potentissimus, haud aequiparandus nobis hominibus valde humilibus.

zuschnitt schon an sich besonders ideal wäre, einmal wegen der schon erwähnten Labilität[44] des Friedens und sodann wegen des ungehinderten Emporkommens von Potenzen, die einer gesunden Kulturentwicklung sehr gefährlich sind. Ich meine namentlich die Plutokratie, die ja bei den böhmischen Slaven eine unverkennbare Rolle gespielt hat.

---

[44] Sie erklärt auch jene Nachrichten, die von der ungeregelten Kriegslust und zügellosen Plünderungen der Slaven sprechen. Vgl. z. B. Bachmann, Geschichte Böhmens S. 82. Abraham Jacobsen c. 6, 10 (Wattenbach 141, 143 f.).

Nachträge.

Zu S. 5. Auch Moriz Heyne, Das deutsche Nahrungswesen, Leipzig, 1901, S. 2 f., fundiert seine Darstellung auf Kraufs, Sitte und Brauch der Südslaven.

Zu S. 21. Auf dem Standpunkt des non liquet steht auch K. L. v. Woltmann, Inbegriff der Geschichte Böhmens. Prag, 1815. Bd. I S. 10: „Es läfst sich nicht ausmitteln, inwiefern man Samo nur als allgemeinen Heerführer slavischer Stämme in Böhmen und den angrenzenden Ländern oder als einen eigentlichen Fürsten über die Czechen betrachten dürfe, und ebensowenig, ob früher oder später als er, oder gleichzeitig mit ihm und in welchem Verhältnisse zu ihm die mythischen nationalen Gestalten der böhmischen Geschichte standen, der Richter Krok und Libuscha." S. 11 sagt er, Krok, Libuscha und Przemysl seien „Erscheinungen, deren Macht und Wirkung nicht die Möglichkeit ausschliefsen, dafs sie in Böhmen blühten, indem Samo die gesamten Streitkräfte nicht nur der Czechen umfafste." Es geht ihm also alles durcheinander.

Zu S. 28. Moriz Heyne, Das deutsche Wohnungswesen, Leipzig (1899) S. 2 postuliert nach germanischem Muster auch für die Slaven Aufteilung des Landes in gleichmäfsige Teilstücke nach einer bestimmten Los- und Reihenfolge. Eine solche Analogie ist aber nicht beweiskräftig. Die Slaven stehen in der wirtschaftlichen Entwicklung hinter den Germanen. Auch die Vergleichung von land mit aslav. ladinu, czechisch lad, polnisch ład hat mich nicht überzeugt. Vielleicht ist es erlaubt, auch auf die Entwicklung des Eigentums aus der gemeinen Mark durch Rodungen hinzuweisen. Auch hier erfolgt die genossenschaftliche Regulierung und Beschränkung erst, wenn der Raum zu eng geworden ist.

Zu S. 32 Anm. 45. Vgl. auch Josef Šusta, Otroctví a velkostatek v Čechách, Č. Č. H. V (1899) S. 95. Eine andere Auffassung des mir vertritt im Anschlusse an Jasinski (Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Böhmens

im Mittelalter I, Dorpat 1901 [russisch]) Jos. Pekař, K českým dějinám agrárním v středověku Č. Č. H. VII (1901) S. 358 f., wie mir scheint auf Grund einer unrichtigen Interpretation der citierten Urkunde, nach welcher doch wohl der liber vor seinem Übertritt den Tribut gezahlt hat.

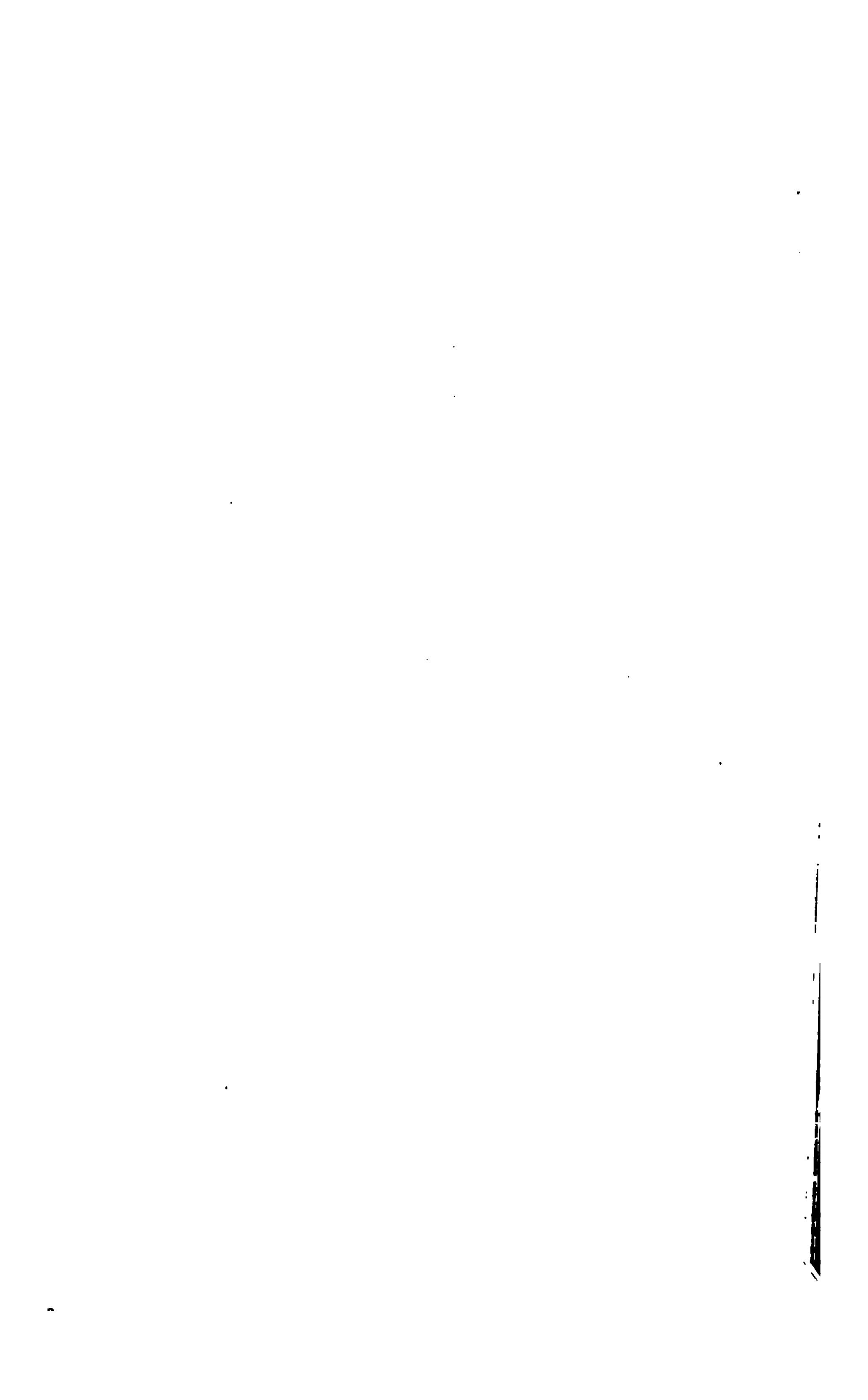
Zu S. 46 Anm. 50. Die Erzählung findet sich bei Legis Glückselig, Geschichten und Altertümer der böhmischen Burg und Felsenstadt Wischehrad. Prag und Leitmeritz, 1853. S. 19.

Zu S. 62 Anm. 1. Darüber, „dafs die zadruga vielleicht alles andere, nur keine ›Familien- und Wirtschaftsform der Urzeit‹ vorstellt", vgl. auch A. Brückners Anzeige von Schrader, Reallexikon im Archiv für slavische Philologie Bd. 23 (1901) S. 627.

Zu S. 70 f. Dafs das Volk bei den Slaven und Germanen von vornherein „wehrhaft gegliedert" gewesen wäre, wie M. Heyne a. a. O. Bd. I S. 3 will, scheint mir nicht begründet. Bei den Germanen spielt allerdings das militärische Element sehr bald, und immer mehr eine dominierende Rolle. Interessant ist hier auch die friesische Konstruktion der Deichgenossenschaften; vgl. Julius Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechts I (O. Gierkes Untersuchungen, Heft 63) S. 93. Die Friesen vergleichen die Erhaltung der Deiche mit den Fehden gegen die Normannen; Spaten und Gabel sind ihnen die Waffen gegen die salzige See, Spaten und Forke gehören zum Heergewede und der Deich selbst erscheint als Festung gegen einen Feind, als Seeburg.

Zu S. 103. Auch die Umfahrt des merowingischen Königs mit ochsenbespanntem Wagen ist agrarischer, nicht militärischer Natur. —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundneunzigstes Heft.)

Gustav Fischer, **Die sociale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft.**



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die

sociale Bedeutung der Maschinen

in der Landwirtschaft.

Von

Gustav Fischer.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Inhaltsverzeichnis.

sie denselben Entwickelungsgang nehmen müsse, wie die Industrie, in welcher der Grofsbetrieb die kleinen mit Vernichtung bedroht. Besonders von socialistischer Seite sind dieser Frage sehr eingehende Studien gewidmet worden, die von verschiedenen Standpunkten ausgehen. David[1] vertritt die Ansicht, dafs für die Landwirtschaft die Lehren der Industrie nicht anwendbar sind, dafs vielmehr in jener der Kleinbetrieb sehr wohl neben dem Grofsbetrieb bestehen kann, Kautsky[2], Adler[3] und Geck[4] dagegen heben die Gründe hervor, die auf eine allmähliche Verdrängung der kleinen Betriebe hindeuten. Diese Gründe hat Kautsky[5] dann später ausführlich behandelt, und zwar führt er als Vorteile des Grofsbetriebes folgende an: Die Unkosten des Haushaltes des Grofsgrundbesitzers sind geringer als die Summe derjenigen von Kleinbesitzern, welche zusammen die gleiche Ackerfläche besitzen wie jener, ebenso sind die Kosten des Viehstandes und Gebäudekapitals geringer. Die Kleinheit der Ackerstücke und die verhältnismäfsig grofse Länge der Grenzen erschweren die Bearbeitung und verursachen Verluste. Endlich ist die Ausnutzung der Geräte und Maschinen nicht in dem Umfange möglich, wie bei dem Grofsbetrieb, und der Besitzer, der selbst mitarbeitet, kann sich nicht die Lehren der Wissenschaft zu nutze machen, wie der besser gebildete und nur mit der Leitung beschäftigte Grofsgrundbesitzer. Daher verschaffen die neuen Errungenschaften der Technik letzterem einen wesentlichen Vorteil vor dem kleinen Berufsgenossen.

Die Kautskysche Schrift hat eine Reihe von Gegenschriften hervorgerufen. Aus den Reihen der Socialisten trat Hertz[6] dagegen auf, und ferner haben Böttger[7] und namentlich Sering[8] die Behauptungen Kautskys einer eingehenden Untersuchung unterworfen und gezeigt, dafs die kleinen Betriebe

---

[1] Ed. David, Ökonomische Verschiedenheiten zwischen Landwirtschaft und Industrie. Neue Zeit Bd. XIII, 2. Nr. 41. S. 449 ff. Ed. David, Zur Frage der Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, ebda. S. 678 ff.

[2] Kautsky, Die Konkurrenzfähigkeit des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft, ebda. S. 481 ff.

[3] Ed. Adler, Grofslandwirtschaft oder Kleinlandwirtschaft, ebda. S. 715 ff.

[4] O. Geck, Die Überlegenheit des landwirtschaftlichen Grofsbetriebes über den Kleinbetrieb, ebda. S. 659 ff.

[5] Kautsky, Die Agrarfrage. Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie. Stuttgart 1899.

[6] F. O. Hertz, Die agrarischen Fragen im Verhältnis zum Sozialismus. Wien 1899.

[7] Böttger, Die Sozialdemokratie auf dem Lande. Ein Beitrag zur deutschen Agrarpolitik. Leipzig 1900.

[8] Sering, Die Agrarfrage und der Sozialismus, im Jahrb. f. Ges.-Verw. u. Volksw. v. Schmoller, Bd. 23, Viertes Heft, S. 283.

sehr wohl neben den grofsen sich gedeihlich entwickeln können, weil einer Reihe der von Kautsky dargelegten Gründe nicht die ihnen zugeschriebene Bedeutung zukommt, und weil andererseits manche Vorteile auf der Seite der Kleinbetriebe stehen.

Ein Punkt aus dieser Kontroverse soll hier genauer geprüft werden, nämlich der Einflufs, den die in den letzten Jahrzehnten in die Landwirtschaft eingeführten Maschinen auf die Gestaltung des Verhältnisses von Grofs- und Kleinbetrieb ausüben. Sering hat schon darauf hingewiesen, dafs die Sachlage hier eine andere ist als in der Industrie, weil der Produktionsprozefs in der Landwirtschaft so überwiegend von der Natur abhängt, dafs seine Abkürzung durch andere Mittel gar nicht, seine Veränderung aber nur in bescheidenem Mafse möglich ist. Daraus folgt, dafs der Maschine hier bei weitem nicht die Bedeutung beizumessen ist, wie ihrer Schwester in der Industrie. Andererseits aber sei die Maschine dem Bauerngut in erheblicher Ausdehnung zugänglich. Auch andere Autoren haben diese Ansicht vertreten.

Es fehlt aber bisher an einer Untersuchung darüber, wie weit das thatsächlich der Fall ist, und bei welchen Betriebsgröfsen die wirtschaftlichen Grenzen der Maschinenbenutzung zu ziehen sind. In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch gemacht werden, diese Fragen rechnerisch zu erfassen und zu lösen.

Erstes Kapitel.

Die Kosten der Maschinenarbeit und die Grenzen ihrer Rentabilität.

Die Bedingungen für die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen waren am frühesten im Grofsbetriebe gegeben. Hier war naturgemäfs im allgemeinen die höhere Intelligenz und das gröfsere Kapital vorhanden, und dieser Umstand führte aus doppeltem Grunde zur Maschinenverwendung. Erstens wurde dadurch die Einführung von intensiveren Wirtschaftssystemen begünstigt, die den Gesamtbedarf an Arbeitskräften und den Mehrbedarf für Sommerarbeiten verstärkte, und andererseits wurden die Vorteile der Maschinen rascher erkannt und die Mittel zu ihrer Anschaffung waren vorhanden. Demgemäfs hatten auch die Fabrikanten bei der Konstruktion ihrer Maschinen zunächst nur auf die Bedürfnisse des Grofsbetriebes Rücksicht genommen. In den letzten Jahren ist das aber anders geworden, und die Fabriken bemühen sich, Maschinen auf den Markt zu bringen, die für Mittel- und Kleinbetriebe brauchbar sind. Verfasser weifs aus persönlichen Mitteilungen, dafs gerade in neuester Zeit ein scharfer Wettbewerb der Fabrikanten auf diesem Gebiete entstanden ist, der durch Reisende und Vertreter der Firmen bis in die kleinsten Ortschaften hineingetragen wird. Die Dorfschmiede stehen grofsenteils als vorgeschobene Posten in diesem Kampfe mit irgend einer grofsen Fabrik oder einem Händler in Verbindung.

Wenn nun im folgenden versucht werden soll, aus den Kosten der Maschinenanwendung die unteren Grenzen festzustellen, bis zu denen sie wirtschaftlich vorteilhaft ist, so mufs dabei auf die neueren, für kleinere Betriebe bestimmten Maschinen Rücksicht genommen werden. In der Litteratur finden

sich keine genauen Berechnungen hierüber. Stumpfe[1] berücksichtigt den erwähnten Umstand allerdings in seinen u. E. vollkommen zutreffenden Ausführungen über die Bedeutung der Maschinen, geht aber auf Einzelheiten nicht ein.

Kautsky[2] führt dagegen nur an, dafs (nach Krafft)

ein Gespannpflug	erst bei	30	ha Acker
ein Dampfpflug	„ „	1000	„ „
eine Drill-, Mähe-, Göpeldreschmaschine	„ „	70	„ „
eine Dampfdreschmaschine	„ „	250	„ „

ihre volle Ausnützung finden und leitet daraus die Begünstigung des Grofsgrundbesitzers durch die Einführung der Maschinen her.

Bei der Betrachtung der einzelnen Maschinen soll die Reihenfolge gewählt werden, in der ihre Benutzung im landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich wird.

Für die Annahme der Tagesleistungen, der notwendigen Mannschaft und Zugkraft sind durchgehends Resultate aus der Praxis zu Grunde gelegt, für die Verkaufspreise Durchschnittswerte aus den Preisverzeichnissen der Fabrikanten.

1. Der Dampfpflug.

Ein grofser Dampfpflug des Fowlerschen Zweimaschinensystems kostet mit 2 Lokomobilen von je 20 nom. Pferdestärken einschliefslich Kipppflug und Drahtseil etwa 67000 Mk., und kann täglich 5 ha auf 35—40 cm Tiefe pflügen. Daraus berechnen sich die Kosten des Pflügens wie folgt.

Unveränderlich ist die Verzinsung mit 4% und ein Teil der Amortisationsquote mit 4%, zusammen also

8% von 67000 Mk. = 5360 Mk.

jährlich aufzubringen. Die sonst übliche Ansetzung einer bestimmten jährlichen Amortisationsquote erscheint hier nicht zulässig. Das allmähliche Unbrauchbarwerden der Maschinen erfolgt einmal durch die Einflüsse der Luft und Feuchtigkeit, die dauernd, auch während des Stillstandes, wirken, andererseits durch die Abnutzung bei der Arbeit. Dieser zweite Teil richtet sich daher nach der jährlichen Benutzungszeit und steht im direkten Verhältnis zu ihr. Er ist gröfser bei einer stark benutzten Maschine (also im Grofsbetrieb), als bei einer wenig gebrauchten. Um dies in der Rechnung zu erfassen, mufs daher die Amortisationsquote in einen festen Teil von etwa 4% und einen von der Benutzungszeit abhängigen, dessen Höhe

[1] Stumpfe, Über die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren Grundbesitzes gegenüber dem Grofsgrundbesitze, in Thiels landw. Jahrbüchern Bd. 25. Berlin 1896. S. 57 ff.

[2] Kautsky, a. a. O. S. 94.

mit der Empfindlichkeit der Getriebe wechselt, zerlegt werden. Die hier angesetzten Werte ergeben bei voller Ausnutzung der Maschinen etwa die sonst in der Litteratur zu findenden jährlichen Amortisationsquoten. Nimmt man an, dafs bei einer Benutzungszeit des Dampfpfluges von 100 Tagen im Jahre für die Abschreibung und Reparaturen noch weitere 9 % aufzubringen sind, so entfallen auf einen Arbeitstag 0,09 %.

Abschreibung und Reparaturen 0,09 % von 67000 Mk.	=	60,30 Mk.
Löhne für 2 Mann auf den Lokomobilen à 4 Mk.	=	8,— „
„ „ „ „ „ dem Kipppflug à 2,50 Mk.	=	5,— „
2 Gespanne für Wasser- und Kohlenfuhren . . . . à 8 Mk.	=	16,— „
24 Ztr. Kohlen à 1 Mk. gerechnet	=	24,— „
Ölverbrauch etc.		3,— „
		116,30 Mk.

Bei einer Benutzungszeit von n Tagen im Jahre stellen sich also die Kosten pro Tag auf

$$\frac{5360}{n} + 116{,}30 \text{ Mk.}$$

Nun betragen die Kosten für das Gespannpflügen mit Ochsen bei Tiefkultur nach Amtsrat Rimpau-Schlanstedt[1] höchstens 50,40 Mk. pro ha. Nach v. d. Goltz[2] beträgt die tägliche Arbeitsleistung von 4 Pferden im Pflug bei 36 cm Furchentiefe 1,25 Morgen = 0,31 ha und annähernd der gleiche Wert ergiebt sich aus den in einem Aufsatz des Amtsrats Hoppenstedt-Hannover[3] mitgeteilten Feststellungen aus den Büchern eines Gutsbetriebes. Betragen die Kosten des Pferdegespanntages 8 Mk., so erhalten wir für 1,25 Morgen 16 Mk. oder 12,80 Mk. für einen Morgen = 51,20 Mk. pro ha.

Die Kosten des Dampfpflügens sind also bei einer Tagesleistung von 5 ha gleich denen des Gespannpflügens, wenn

$$\frac{5360}{n} + 116{,}30 = 5 \cdot 51{,}20 \text{ Mk.} = 256{,}00 \text{ Mk.}$$

$$\text{oder } \frac{5360}{n} = 139{,}70$$

also $n = 5360 : 139{,}70 = 38{,}4$ Tage.

Es müssen also mindestens 38,4 · 5 = 192 ha jährlich tief zu pflügen sein. Dabei mufs bemerkt werden, dafs die Tagesleistung von 5 ha wegen der unvermeidlichen Störungen nicht immer erreichbar ist, und dafs ferner für den Transport des

[1] Jahrbuch der Deutschen Landw.-Ges. 1897. S. 3.
[2] In Mentzel u. v. Lengerkes landwirtsch. Kalender 1899, I. Teil S. 150.
[3] Thiels landwirtsch. Jahrb. Bd. 25, S. 115 ff.

Pfluges von einem Felde zum anderen, sowie für etwaige Nachtwachen und Hilfsarbeiten auch noch Kosten entstehen werden.

Für 100 Arbeitstage — mehr wird auch ein spät eintretender Winter selten gestatten — würden die Kosten

$$53{,}60 + 116{,}3 = 169{,}90 \text{ Mk. pro Tag}$$

oder rund 34 Mk. pro ha betragen.

Bei flacherer Pflugfurche erhöht sich natürlich die Tagesleistung, und die Kosten werden geringer, dasselbe ist aber auch bei dem Gespannpflug der Fall.

Es ist nun noch zu untersuchen, ob das wesentlich billigere, aber auch nicht so leistungsfähige Einmaschinensystem für kleinere Jahresleistungen vorteilhafter ist.

Ein solcher Pflugapparat mit einer Lokomobile von 12 nom. P.S. kostet vollständig etwa 26000 Mk. und pflügt, günstig angenommen, 2,5 ha pro Tag. Danach betragen die Kosten der Pflugarbeit ständig für Verzinsung und Amortisationsanteil 8% von 26000 Mk. = 2080 Mk. pro Jahr.

Während der Arbeitszeit sind erforderlich:

Abschreibung und Reparaturen 0,12% von 26000 Mk. =	31,20 Mk. pro Tag
(Die Abnutzung ist gröfser als bei dem Zweimaschinensystem, weil die Lokomobile hier ohne Pausen arbeitet).	
Lohn für den Maschinisten	4,— „ „ „
„ „ 2 Mann auf dem Kipppflug	5,— „ „ „
Ein Gespann für Wasser und Kohle	8,— „ „ „
14 Ztr. Kohle à 1,— Mk. gerechnet	14,— „ „ „
Ölverbrauch u. s. w.	1,50 „ „ „
	63,70 Mk. pro Tag.

Die Kosten betragen daher bei n Arbeitstagen

$$\frac{2080}{n} + 63{,}70 \text{ Mk. für den Tag}$$

Wird wieder der Preis von 16,— Mk. für den Arbeitstag des vierspännigen Pfluges zu Grunde gelegt und kann seine Leistung bei der Furchentiefe von 30—35 cm zu 1,5 Morgen = 0,375 ha angenommen werden, so betragen die Kosten des Spannpflügens

10,67 Mk. pro Morgen = 42,68 Mk. pro ha,

und die des Dampfpflügens sind ihnen gleich, wenn

$$\frac{2080}{n} + 63{,}70 = 106{,}7$$

oder

$$n = 48{,}4 \text{ Tage.}$$

Danach wird ein solcher Pflug bei 121 ha ausgenutzt. Bei 100 Pflugtagen stellen sich die Kosten auf

$$20{,}80 + 63{,}7 = 84{,}5 \text{ Mk.}$$

oder 33,80 Mk. pro ha.

Die in vorstehendem durchgeführten Berechnungen werden mittleren Verhältnissen entsprechen. Wie verschieden aber im allgemeinen die Bedingungen sind, und wie schwer es ist, zu sicheren Schlüssen zu gelangen, zeigen die Angaben am besten, die Bensing[1] auf Grund der von ihm veranstalteten Umfrage giebt. Da werden zum Teil bei der Dampfpfluganwendung Ersparnisse von 2—18 % angegeben, dem gegenüber stehen aber Urteile, die Mehrkosten von 5—20 % feststellen. Bensing bemerkt mit Recht dazu, dafs die Sachlage sich je nach der Bodenbeschaffenheit und Furchentiefe ändert. Man kann hinzufügen, dafs auch die Konstruktion der verwendeten Gespannpflüge eine wesentliche Rolle spielt, die auch in grofsen Wirtschaften nicht immer auf der Höhe der Technik stehen, während der Dampfpflug natürlich auf das zweckmäfsigste konstruiert ist.

Auch die Kosten des Ochsentages schwanken je nach dem Wirtschaftssystem und werden, wie auch Rimpau bemerkt, meistens geringer sein, als oben angenommen.

Ähnlich liegt die Frage nach dem durch den Dampfpflug etwa erzielten Mehrertrag infolge günstigerer Durcharbeitung des Bodens. Durch die schnellere Fortbewegung des mechanischen Pfluges wird allerdings wohl bei manchen schweren Bodenarten eine bessere Zertrümmerung erzielt, immerhin bleibt aber auch hier die Hauptarbeit dem Frost überlassen, wovon sich jeder leicht überzeugt, der einmal im Herbst bei einigermafsen bindigem Boden über einen Dampfpflugacker geht. Wenn demnach Bensing den Schlufs ziehen zu dürfen glaubt, dafs die Qualität der Dampfpflugfurche stets besser sei, als bei dem Gespannpflug, so steht dem die Bemerkung Rimpaus[2] gegenüber: „Jetzt sind wir davon überzeugt, dafs ein guter Gespannpflug — abgesehen von einzelnen Fällen bei besonderer Bodenbeschaffenheit — ebensogut arbeitet, wie der Dampfpflug, vorausgesetzt, dafs er ebenso tief pflügt."

Wenn sich nach dem Gesagten für den Dampfpflug ein in Geld auszudrückender Vorteil nur für sehr grofse Flächen nachweisen läfst, so müssen die Gründe, die auch bei weniger umfangreichen Betrieben trotzdem zu seiner Anwendung geführt haben, auf anderem Gebiete zu suchen sein. Hiervon soll später die Rede sein.

2. Die Säemaschinen.

Die Arbeit mit der Breitsäemaschine wird auch bei grofsen Betrieben teurer als Handarbeit, wie sich aus folgender Berechnung ergiebt:

---

[1] F. Bensing, Der Einflufs der landwirtschaftlichen Maschinen auf Volks- und Privatwirtschaft. Breslau 1897.

[2] Jahrbuch der D. L. G. 1897. S. 2.

Eine Maschine der gebräuchlichen Breite von 1 Rute = 3,766 m kostet etwa 220 Mk. und leistet 8—10 ha. (Einige Fabrikanten geben die Höchstleistung auf 1 ha in der Stunde an.) Als Zugkraft sind 1—2 Pferde nötig.

Die Maschine kostet also jährlich: an Zinsen und Anteil der Abschreibung 8 % von 220 Mk. = 17,60 Mk.

Während der Arbeit erwachsen folgende Kosten:

Für Abschreibung und Reparaturen 0,2 %	= 0,44	Mk. pro Tag
Gespannkosten (2 leichte Pferde und Knecht)	= 7,—	„ „ „
	7,44	Mk. pro Tag.

Ein Mann säet mit der Hand 4—5 ha täglich, bei Handsaat kostet also die Tagesleistung der Maschine von durchschnittlich 9 ha 2 Tagelöhne = 4 Mk., ist also wesentlich billiger als Maschinenarbeit.

Bei Verwendung der Drillmaschine stellen sich die Arbeitslöhne ebenfalls höher als bei Handsaat. Es sind nämlich aufzuwenden, wenn eine Maschine von 3,766 m Breite mit 3—4 Pferden, 1 Knecht und 3 Arbeitern etwa 9 ha pro Tag drillt und 1000 Mk. kostet, an Zinsen und Anteil der Abschreibung

8 % von 1000 Mk. = 80,— Mk. pro Jahr

ferner während der Arbeit für Abschreibung und Reparaturen

0,2 % von 1000 Mk.	= 2,00	Mk.
für 3 starke Pferde und Knecht . .	= 13,00	„
für 3 Mann	= 6,00	„
	21,00	Mk. pro Tag.

Es kann nun angenommen werden, dafs eine Drillmaschine nicht länger als 40 Tage im Jahre Verwendung finden kann, dann betragen bei voller Ausnutzung, d. h. bei einer zu bestellenden Ackerfläche von 360 ha die Kosten für einen Tag

$$\frac{80}{40} + 21,00 = 23 \text{ Mk.}$$

oder für den ha 23 : 9 = 2,56 Mk.

Dagegen kostet der ha bei Handsaat:

2,00 : 4,5 = 0,44 Mk.

Nun kann aber wegen der gleichmäfsigen Unterbringung des Saatgutes bei dem Drillen die Saatmenge pro ha um mindestens 40 kg geringer genommen werden, und der Wert dieser Ersparnis ist der Handarbeit zur Last zu schreiben. Wird das Saatgut nur mit 0,14 Mk. pro kg berechnet so ergiebt sich:

Ersparnis 0,14 · 40	= 5,60	Mk. pro ha
Kosten der Handsaat	= 0,44	„ „ „
Summe	6,04	Mk. pro ha
dagegen bei Drillsaat	2,56	„ „ „
oder Ersparnis	3,48	Mk. pro ha.

Für den kleineren Besitzer, der eine Maschine von 1,75 m bis 2 m anwendet, stellt sich die Rechnung folgendermafsen:

Die Maschine kostet durchschnittlich 475 Mk., an Verzinsung und festem Amortisationsanteil sind also jährlich aufzubringen

$$8\,\% \text{ von } 475 \text{ Mk.} = 38,\!-\ \text{Mk.}$$

Die Tagesleistung kann hier nicht gleich der halben Leistung der vorher betrachteten Maschine angenommen werden, wie es doch den Breitenverhältnissen entsprechen würde, denn für eine Fläche, die die grofse Maschine mit einer Fahrt besäet, ist bei der kleinen aufser der Hin- und Rückfahrt noch ein Wenden nötig. Die Maschine wird daher täglich nur 4 ha drillen, und auch die Erfahrung rechtfertigt diese Annahme.

Die Tageskosten betragen

für Abschreibung und Reparaturen	0,2 % von 475 Mk. =	0,95 Mk.
für 2 Pferde und Knecht	=	8,— „
„ 2 Mann	=	4,— „
	zusammen	12,95 Mk.

Die Kosten der Drillsaat für den ha werden daher gleich denen der Handsaat, die oben einschliefslich des Mehrverbrauchs an Saatgut auf 6,04 Mk. pro ha berechnet sind,

$$\text{wenn } \frac{38}{n} + 12{,}95 = 4 \cdot 6{,}04 = 24{,}16 \text{ Mk.}$$

$$\text{oder } n = 38 : 11{,}21 = rd\ 3{,}4 \text{ Tage}$$

Eine Ersparnis gegenüber der Handsaat tritt also ein, wenn mehr als

$$3{,}4 \cdot 4 = 13{,}6 \text{ ha}$$

gedrillt werden. Bei einer Höchstleistung von 40 Tagen oder 160 ha stellen sich die Kosten pro Tag auf

$$38 : 40 + 12{,}95 = 13{,}90 \text{ Mk.}$$

und pro ha auf

$$13{,}90 : 4 = 3{,}48 \text{ Mk.}$$

Ein naheliegender Wert ergiebt sich auch bei Verwendung von Ochsen als Zugtiere.

Von einer Kostenberechnung für kleine Maschinen von wenig über 1 m Arbeitsbreite, wie sie in neuester Zeit von einzelnen Fabrikanten versuchsweise gebaut werden, soll hier abgesehen werden, weil über ihre Leistungsfähigkeit Erfahrungen noch nicht vorliegen und selbst ihr Verkaufspreis noch nicht endgültig festgesetzt ist.

Ganz kleine, gartenartige Betriebe können sich der Handdrillmaschinen bedienen, die durchschnittlich 66 Mk. kosten und etwa 1 ha pro Tag leisten. Es sollen hier jedoch nur 3,5 Morgen angesetzt werden.

Dann ergiebt die Rechnung:

$$8\,\% \text{ von } 66 \text{ Mk.} = 5{,}28 \text{ Mk.}$$

Daher die Tageskosten $\frac{5{,}28}{n}$ Mk. für Amortisationsanteil und Verzinsung

$$\begin{aligned} &0{,}2\,\% \text{ von } 66 = 0{,}14 \text{ Mk. für Abnutzung} \\ &\text{Lohn} \quad . \; . \; . \; . \quad 2{,}- \quad " \\ \hline &\frac{5{,}28}{n} + 2{,}14 \text{ Mk.} \end{aligned}$$

Die Kosten pro Morgen werden gleich denen für Handbreitsaat, wenn

$$\frac{5{,}28}{n} + 2{,}14 = 3{,}5 \cdot 1{,}51 = 5{,}29$$

$$\text{oder } n = 5{,}28 : 3{,}15 = 1{,}7 \text{ Tage}$$

In dieser Zeit werden rund 6 Morgen = 1,5 ha gedrillt.

Zu den Säemaschinen sind auch die Kartoffellegemaschinen zu rechnen. Ihre Besprechung kann hier aber unterbleiben, weil sie wegen verschiedener Mängel für die Praxis zur Zeit noch gar nicht in Frage kommen. Alle Versuche zur Lösung des Problems einer brauchbaren Kartoffellegemaschine sind bis jetzt daran gescheitert, dafs die trotz sorgfältiger Sortierung unvermeidliche grofse Verschiedenheit in der Form und Gröfse der Saatkartoffeln das notwendige, gleichmäfsige Erfassen je einer Kartoffel durch den Schöpfapparat verhindert. Die Folge davon sind Fehlstellen im Acker und dann wieder doppeltes Belegen einer anderen Stelle. Noch ein anderer Umstand wirkt hinderlich. Von Körnersaat wird durchschnittlich noch nicht 1 Zentner auf den Morgen gedrillt, während von Kartoffeln etwa 8 Zentner auf die gleiche Fläche kommen. Während es also bei jener leicht möglich ist, eine für eine gröfsere Fläche genügende Saatmenge auf der Drillmaschine unterzubringen, gestatten dies bei Kartoffeln weder der Raum noch das zulässige Gewicht.

Es werden daher selbst in Wirtschaften mit ausgedehntem Kartoffelbau derartige Maschinen in nennenswerter Zahl nicht angewendet.

Dagegen ist seit wenigen Jahren eine Maschine in Gebrauch gekommen, welche zwar das Legen der Kartoffeln der Handarbeit überläfst, aber einen Teil der vorbereitenden und nachfolgenden Bodenbearbeitung ausführt, das ist die Kartoffelpflanzlochmaschine. Diese zieht mittels zweiseitiger Schare seichte Furchen in den Acker und hebt durch sternförmig angeordnete. durch die Bewegung der Maschine in Umdrehung gesetzte Löffel innerhalb der Furchen in genau regulierbaren Abständen kleine Gruben aus. In jede dieser Gruben wird dann mit der Hand eine Kartoffel gelegt. Das Zupflügen der Kartoffeln erfolgt mit derselben Maschine, nachdem man die Löffelsterne durch Häufelschare ersetzt hat, die aber natür-

lich zwischen die Reihen gestellt werden müssen. Auch für die spätere Hackarbeit leistet die Maschine gute Dienste, da die Häufelschare das Unkraut wirksam angreifen.

Mit dieser Maschine sind im Jahre 1899 Versuche angestellt, über die Dr. Albert-Münchenhof in den „Mitteilungen der D. L.-G." im Dezember 1899 berichtet hat.

Danach kann eine solche Maschine „bei flottem Gang der Pferde und nicht zu kleinen Breiten" 6—7 ha täglich befahren. Durchschnittlich wird man jedoch nur 5 ha annehmen dürfen. Genaue Berechnungen über die mit der Maschine zu erzielenden Ersparnisse lassen sich bei der Neuheit des Gerätes mit Sicherheit nicht anstellen. Die durch die zweckmäfsige Bearbeitung bewirkte Ertragssteigerung schätzt der genannte Berichterstatter auf mindestens 5 %. Doch mufs hier der Hinweis genügen, dafs eine Erhöhung des Reinertrages mit dieser Maschine zu erreichen ist, und dafs ferner der noch wichtigere Vorteil erzielt wird, die Arbeit des Kartoffellegens zu erleichtern, so dafs menschliche Arbeitskraft erspart wird.

3. Die Düngerstreumaschinen.

Die Düngerstreumaschinen arbeiten ebenso, wie die Breitsäemaschinen teuerer als Handarbeit. Eine Maschine von 3,766 m Arbeitsbreite kostet nämlich etwa 350 Mk. und kann rund 10 ha im Tage leisten.

Sonach beträgt die feste Jahresausgabe für Verzinsung und Abschreibungsanteil

8 % von 350 = 28,00 Mk.

Zu ihrer Bedienung sind 1 Mann und 1 Hülfsperson, zur Fortbewegung 2 Pferde nötig. Dann kommen für den Arbeitstag hinzu

2 Pferde mit Knecht . . .	=	8,— Mk.
1 Mann	=	1,50 „
Abnutzung 0,2 % von 350 Mk.	=	0,70 „
zusammen		10,20 Mk.

Die Tageskosten betragen also

$$\frac{28}{n} + 10{,}20 \text{ Mk.}$$

Bei Handarbeit streut ein Mann etwa 4,5 ha täglich und erhält dafür meistens einen erhöhten Lohn von 2,50 Mk. Eine Tagesleistung der Maschine kostet also bei Handarbeit nur

$$\frac{10}{4{,}5} \cdot 2{,}5 = 5{,}55 \text{ Mk.}$$

Es erscheint aufserdem sehr unwahrscheinlich, dafs bei einer Düngerstreumaschine, die durch den zuweilen feuchten Dünger stark angegriffen wird, eine Abnutzungsquote von 0,2 % pro Tag genügt, vielmehr wird sie bedeutend höher sein.

4. Die Hackmaschinen.

Maschinen und Geräte zum Ersatz der Handhackarbeit sind in sehr verschiedenen Gröfsen und Ausführungen in Anwendung. Während ein guter Hack- und Häufelpflug etwa 40 Mk. kostet, giebt es andererseits grofse Hackmaschinen von 1 Rute = 3,77 m Breite, die bis zu 800 Mk. kosten, und zahlreiche Abstufungen dazwischen.

Ob es überhaupt empfehlenswert ist, eine Hackmaschine von 3,77 m zu verwenden, ist eine Frage, die nicht unter allen Umständen bejaht werden kann. Da es bei der Hackarbeit darauf ankommt, die ganze Maschine und die Schare stets in genauer Übereinstimmung mit den Drillreihen zu halten, so ergeben sich für die Steuerung Schwierigkeiten, die mit wachsender Gröfse und Schwere der Maschine zunehmen und an die Geschicklichkeit des Bedienungspersonals grofse Anforderungen stellen. Wo es daher an geeigneten Leuten fehlt, oder wo das Gelände sehr uneben ist, wird stets die Benutzung einer kleineren Maschine — etwa von halber Drillspur — vorzuziehen sein.

Die Kosten würden sich bei Benutzung einer grofsen Maschine, deren Kaufpreis zu 700 Mk., und deren Leistung zu 9 ha angenommen werden soll, folgendermafsen berechnen: Verzinsung und unveränderlicher Abnutzungsanteil 8 % von 700 Mk. = 56,00 Mk. pro Jahr

Tägliche Kosten 0,2 % von 700 Mk. . . .	=	1,40 Mk.
3 Pferde à 3,00 Mk	=	9,00 „
3 Mann à 2,— Mk.	=	6,00 „
		16,40 Mk.

Demnach bei einer Benutzung von n Tagen im Jahr

$$\frac{56,00}{n} + 16,40 \text{ Mk. pro Tag}$$

Bei Handarbeit werden nach v. d. Goltz[1] von einer Frau etwa 0,3 Morgen = 0,075 ha pro Tag gehackt. Die Tagesleistung der Maschine von 9 ha kostet also bei Annahme eines Tagelohnes von 1,20 Mk.

$$\frac{9}{0,075} \cdot 1,20 = 144 \text{ Mk.}$$

Man sieht daraus, dafs die Anwendung der Maschine schon bei eintägiger Benutzung billiger als Handarbeit wird. Es mufs aber hervorgehoben werden, dafs die Handarbeit durch die Hackmaschine niemals völlig ersetzt werden kann. Es mufs nämlich zwischen den Messern der Hackmaschine und den Pflanzreihen stets ein Spielraum von wenigen Centimetern bleiben, weil sonst die Pflanzen leicht beschädigt werden können. Der Boden aber, der nach dem Verziehen der Rüben zwischen den einzelnen Büschen oder Pflanzen in der Drill-

[1] In Mentzel und v. Lengerke, Landw. Kalender 1899, S. 151.

reihe liegt, läfst sich mit der Maschine überhaupt nicht fassen. Die feinere Nacharbeit bleibt also immer der Handhacke überlassen.

Eine kleinere Hackmaschine einfacherer, aber guter Konstruktion für Rüben und Getreide kostet bei etwa 2 m Arbeitsbreite rund 200 Mk. und leistet etwa 3,75 ha täglich. Als Zugkraft genügt ein Pferd, zur Bedienung ein Mann, es wird aber richtiger sein, noch einen Jungen zur Führung des Pferdes anzustellen.

Für Verzinsung und unveränderliche Abschreibung sind zu rechnen

8 % von 200 Mk. = 16,00 Mk. jährlich.

Aufserdem während der Benutzung

Abschreibung und Reparaturen . . . 0,2 % von 200 Mk.	= 0,40 Mk. pro Tag
1 Pferd	= 3,— „ „ „
1 Mann, 1 Junge	= 3,50 „ „ „
	6,90 Mk. pro Tag.

Die Kosten werden gleich denen für Handarbeit, wenn

$$\frac{16}{n} + 6{,}90 = \frac{3{,}75}{0{,}075} \cdot 1{,}20 = 60 \text{ Mk.}$$

Auch hier wird also die Maschinenarbeit schon bei eintägiger Benutzung billiger als Handarbeit.

Der kleine Besitzer endlich, der eine einreihige Maschine für etwa 40 Mk. besitzt und mit ihr etwa 1,125 ha täglich hacken kann, hat jährlich für Verzinsung und den festen Anteil der Abschreibung aufzubringen:

8 % von 40 Mk. = 3,20 Mk.

Die Tageskosten stellen sich für ihn auf

für Abschreibung und Reparatur . . 0,2 % von 40 Mk.	= 0,08 Mk.
für 1 leichteres Pferd	= 2,50 „
für 1 Mann	= 2,— „
zusammen	4,58 Mk. pro Tag.

Die Kosten der Maschinenanwendung mit insgesamt

$$\frac{3{,}20}{n} + 4{,}58$$

sind also auch hier schon bei eintägiger Benutzung billiger als die der Handarbeit mit

$$\frac{1{,}125}{0{,}075} \cdot 1{,}20 = 18 \text{ Mk.}$$

5. Die Erntemaschinen.

Hierher gehören Mähmaschinen, Kartoffel- und Rübenerntemaschinen, Heuwender und Heurechen.

a) Die Grasmähemaschinen.

Grasmähemaschinen kosten durchschnittlich etwa 325 Mk. und ihre Tagesleistung kann bis 4 ha erreichen, wird aber richtiger auf durchschnittlich 3,2 ha anzunehmen sein. Als Zugkraft sind 2 Pferde, zur Bedienung 1 Mann erforderlich. Danach stellen sich die Kosten:

8 % von 325 Mk. = 26 Mk. pro Jahr

und pro Arbeitstag aufserdem

0,3 % von 325 Mk. . . .	= 1,— Mk.
2 Pferde und Knecht . . .	= 8,— „
Für Öl und Messerschleifen	= 0,80 „
zusammen	9,80 Mk.

Die auf den Arbeitstag entfallende Amortisationsquote ist bei Mähemaschinen wegen der gröfseren Empfindlichheit der Mechanismen höher anzunehmen.

Bei *n*-tägiger Benutzungszeit kostet also der Arbeitstag oder 3,2 ha:

$$\frac{26}{n} + 9{,}80 \text{ Mk.}$$

Bei dem Mähen mit der Sense leistet ein Mann täglich etwa 0,4 ha, die Kosten für 3,2 ha belaufen sich also auf

$$8 \,.\, 2{,}00 = 16 \text{ Mk.}$$

und die Kosten für Maschinen- und Handarbeit sind einander gleich, wenn

$$\frac{26}{n} + 9{,}80 = 16$$

$$\text{oder } n = rd\ 4{,}2 \text{ Tage.}$$

Es müssen also 4,2 · 3,2 = 13,4 ha Wiesen gemäht werden, bezw. bei zweischnittigen Wiesen 6,7 ha.

Von einigen Fabrikanten sind nun auch kleinere Grasmähemaschinen, die durch ein Pferd gezogen werden sollen, gebaut worden, um in kleineren Wirtschaften Verwendung zu finden, sie erfüllen aber ihren Zweck nicht. Eine derartige Maschine nahm an der im Jahre 1899 von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft veranstalteten Prüfung, der Verfasser beiwohnte, teil, wurde aber trotz ihrer guten Arbeit von den Preisrichtern aus folgenden Gründen nicht beurteilt. Der Preis der Maschine betrug 300 Mk., also fast ebenso viel wie der Durchschnittspreis gröfserer Maschinen, ihre Leistung betrug nur 2 ha. Vor allen Dingen aber war der Zugwiderstand so hoch, dafs er auch einem kräftigen Pferde nicht einen vollen Arbeitstag lang zugemutet werden konnte. Gerade in kleineren Wirtschaften aber findet man eher zwei leichtere Pferde als ein kräftiges. Aus diesen Gründen werden die einspännigen Maschinen nicht zu empfehlen sein, und es soll deshalb auch hier nicht auf sie eingegangen werden.

Dagegen kann der kleine Besitzer aus der Benutzung der zweispännigen Maschinen dadurch Vorteil ziehen, dafs er sie gleichzeitig zum Mähen des Getreides benutzt. Dies Verfahren wird dadurch erleichtert, dafs die Fabrikanten für etwa 75 Mk. eine leicht anzubringende Einrichtung zum Mähen von Getreide liefern. Es ist dann aufser dem Führer der Maschine noch ein zweiter Mann erforderlich, der von Zeit zu Zeit das auf einer Plattform hinter dem Messer angesammelte Getreide mit einem Rechen herunterschiebt.

b) Die Getreidemähemaschinen.

Für die Berechnung der Kosten für das Maschinenmähen sollen hier nicht die bei Bensing gegebenen Werte übernommen werden, weil die Maschinen in den letzten Jahren erheblich billiger geworden sind.

Eine Mähemaschine mit selbstthätiger Ablegevorrichtung kostet jetzt durchschnittlich 550 Mk. Daraus berechnen sich die Kosten, wie folgt:

Jährlich sind aufzubringen

8 % von 550 Mk. = 44,— Mk.

Für den Arbeitstag soll hier eine Amortisationsrate von 0,4 % angenommen werden.

Dann betragen die Tageskosten

0,4 % von 550 Mk.	=	2,20 Mk.
2 Pferde nebst Knecht . .	=	8,— „
1 Hilfsperson	=	1,50 „
Für Öl und Messerschleifen	=	1,— „
Für Binden und Aufstellen einschliefslich Strohseile pro ha 3,— Mk.	=	11,40 „
zusammen		24,10 Mk.

Es werden täglich 3,8 ha gemäht werden können, die Kosten dafür betragen:

$$\frac{44}{n} + 24{,}10 \text{ Mk.}$$

und sie werden gleich den Handarbeitskosten, wenn

$$\frac{44}{n} + 24{,}10 = 3{,}8 \cdot 11 = 41{,}80 \text{ Mk.}$$

oder n = *rd* 2,5 Tage

d. h. bei 9,5 ha zu mähender Fläche.

Dabei ist für das Mähen mit der Sense einschliefslich Binden und Aufstellen ein Lohn von 11,— Mk. für den Hektar zu Grunde gelegt. Besondere Zulagen, die etwa für die Erntezeit gewährt werden, sollen aufser Ansatz bleiben, weil sie in beiden Fällen zu leisten sind. Ebenso können höhere Löhne für Lagergetreide u. dgl. nicht zum Vergleich herangezogen

werden, weil für solche Fälle die Maschine ganz versagt oder doch nur mit geringerer Leistung arbeitet.

Für die selbstbindende Mähemaschine kann ein Durchschnittspreis von 950 Mk. und eine Tagesleistung von ebenfalls 3,8 ha zu Grunde gelegt werden.

Daraus berechnet sich die jährliche feste Rate zu

8 % von 950 = 76,— Mk.

und die Tageskosten zu 0,5 % von 950 Mk.	= 4,75	Mk.
3 Pferde	= 9,—	„
1 Mann	= 2,50	„
1 Hilfsperson	= 1,50	„
Für Öl und Messerschärfen	= 1,—	„
Bindegarn 4 kg à 1,20 Mk. p. ha	= 18,25	„
Aufstellen 0,5 Mk p. ha	= 1,90	„
zusammen	= 38,90	Mk.

Bei dem angenommenen Tagelohnsatz von 11,— Mk. pro ha für Handmähen wird dann die Arbeit des Bindemähers erst bei 26,2 Tagen ebenso billig, auf eine so lange Arbeitszeit in einem Jahre ist aber für die Maschine schwerlich zu rechnen.

Schliefslich soll noch untersucht werden, wie sich die Kosten bei Verwendung eines für das Getreidemähen eingerichteten Grasmähers stellen. Eine solche Maschine kostet 400 Mk., und ihre Leistung kann bei dem Mähen von Getreide mindestens zu 3,4 ha veranschlagt werden, weil hierbei weniger leicht Verstopfungen der Messer vorkommen, als bei dem Grasmähen. Jährlich sind dann zu rechnen

8 % von 400 Mk. = 32,— Mk.

ferner pro Arbeitstag:

0,3 % von 400 Mk.	= 1,20	Mk.
2 Pferde nebst Knecht	= 8,—	„
1 Mann zum Ablegen	= 2,—	„
Für Öl und Messerschleifen	= 0,80	„
Für Binden und Aufstellen 3,4 . 3	= 10,20	„
zusammen	22,20	Mk.

Bei dem Satz von 11 Mk. pro ha für Handmähen würde also die Maschinenarbeit ebenso teuer, wenn

$$\frac{32,00}{n} + 22,20 = 11 \cdot 3,4 = 37,4$$

oder $n = 2,1$ Tage, d. h. bei 8,1 ha.

Bei dieser Rechnung ist auf die Ausnutzung der Maschine zum Grasmähen noch keine Rücksicht genommen.

c) Die Kartoffelerntemaschine.

Die neueren Kartoffelerntemaschinen kosten durchschnittlich 325 Mk. und leisten, mit 2 kräftigen Pferden bespannt, höchstens 1,25 ha pro Tag. Zu ihrer Führung und Bedienung

sind ein bis zwei Mann nötig. Die ständigen Jahresausgaben betragen

8 % von 325 Mk. = 26,— Mk.

Die Tageskosten während der Benutzung berechnen sich, wenn für Abnutzung und Reparatur wegen der raschlaufenden Getriebe 0,4 % pro Tag angesetzt werden,

0,4 % von 325 Mk.	=	1,30 Mk.
2 Pferde à 3,— Mk.	=	6,— „
1 Mann, 1 Junge	=	3,50 „
Öl	=	0,30 „
zusammen		11,10 Mk.

Für das Einsammeln der Kartoffeln von 1,25 ha in einem Tage sind 20 Frauen erforderlich, das ergiebt bei einem Tagelohn von 1,25 Mk. 20 · 1,25 = 25 Mk. Demgemäfs stellen sich die Tageskosten auf

$$\frac{26}{n} + 36{,}10 \text{ Mk.}$$

Für das Ausnehmen der Kartoffeln mit der Hand giebt v. d. Goltz[1] an, dafs bei Anwendung von Forke oder Karst eine Frau pro Tag 0,03—0,04 ha leistet. In diesem Falle würden also 35—36 Frauen dasselbe leisten, wie 20 hinter der Maschine, die Kosten würden sich auf etwa 44 Mk. stellen, und die Arbeit der Maschine würde ebenso teuer, wie die der Handarbeit bei einer Benutzungszeit von 3 ¼ Tagen im Jahr. Dagegen teilte Administrator Schmidt-Marienfelde[2] in der Winterversammlung der D. L.-G. 1900 mit, dafs er mit den 20 Frauen, die hinter der Maschine zum Auflesen der Kartoffeln nötig sind, in der gleichen Zeit in Stückarbeit dieselbe Menge Kartoffeln aus derselben Fläche herausnehmen könnte. Danach würde sich vielleicht bei Maschinenanwendung eine kleine Herabsetzung des Stücklohnes ermöglichen, die Ersparnisse werden aber durch die Ausgaben für das Gespann und Verzinsung etc. der Maschine übertroffen werden.

Gegen die Verwendung von Kartoffelerntemaschinen spricht sich auch Professor Schotte-Berlin[3] in einem Bericht mit folgenden Worten aus:

„Im Interesse des Grofsbetriebes ist zu fordern, dafs die Maschine die von ihr ausgegrabenen Kartoffeln auf einen schmalen Streifen vollständig freilegt. Geschieht dies nicht, werden vielmehr die Kartoffeln über einen breiten Raum gestreut und zum Teil mit Boden überschüttet, so kostet das Einsammeln fast ebenso viel, als das Ausheben der Kartoffeln

[1] In Mentzel u. v. Lengerkes landw. Kalender 1899 S. 151.

[2] Jahrbuch der D. L.-G. 1900 S. 142.

[3] Hauptprüfung von Kartoffelerntemaschinen, von Prof. Schotte-Berlin. Jahrbuch der D. L.-G. 1899, S. 505 f.

von Hand überhaupt, weil in letzterem Fall der Arbeiter sämtliche Knollen jeder Staude auf einem kleinen Raum findet, während er beim Sammeln der von der Maschine auf einen breiten Raum gestreuten Kartoffeln hin- nnd hergehen, und das Sammeln hinter der Maschine in derselben Zeit erfolgen mufs, in der die Reihe von der Maschine ausgehoben wird, und es ist nicht möglich, die zur Ausnutzung der Maschine im Grofsbetrieb erforderliche Zahl von Sammlern zu beschaffen. Erfahrungsmäfsig lassen sich mit 10 Frauen in 10 Stunden die Kartoffeln von 2$^1/_2$ Morgen ausnehmen. Hebt nun die Maschine in 10 Stunden die Kartoffeln von 5 Morgen aus, so sind 20 Sammler erforderlich, zur Zeit ist es aber sehr viel schwieriger, für einen Tag 20 Arbeiter, als für zwei Tage 10 Arbeiter zu gewinnen.... Dagegen ist anzuerkennen, dafs Betrieben, welche nur 50—100 Morgen Kartoffeln bauen, und in der Regel die zum Sammeln erforderlichen Kräfte aus ihrem ständigen Arbeitspersonal stellen können, die Kartoffelerntemaschinen in ihrem gegenwärtigen Entwicklungszustande wesentliche Vorteile bieten können."

Bei der Besprechung dieser Frage in der Februarversammlung 1900 der Geräteabteilung der D. L.-G. wurden gleiche Ansichten auch von den praktischen Landwirten im allgemeinen vertreten. Nur einige in Schlesien ansässige Besitzer benutzten nach ihren Mitteilungen die Kartoffelerntemaschinen mit Vorteil. Dort stehen in der Kartoffelernte Kinder in genügender Anzahl zur Verfügung, die hinter der Maschine sammeln können, während sie zum Ausnehmen mit der Hand zu schwach sind. Berücksichtigt man nun noch, dafs bei dem Ausnehmen mit der Maschine durch die in der Erde verbleibenden Kartoffeln mehr Verluste entstehen, als bei Handarbeit, und dafs ferner auch durch die Schlagarme mehr Kartoffeln verletzt werden (die nach der oben erwähnten Hauptprüfung eingemieteten Kartoffeln waren nach wenigen Wochen sämtlich verfault), so mufs man schliefsen, dafs die Maschinen noch nicht so weit ausgebildet sind, dafs ihre Anwendung — von Ausnahmefällen abgesehen — irgend welche Vorteile bietet. Es soll daher auch in dieser Abhandlung nicht mehr auf sie eingegangen werden.

d) Die Rübenheber.

Alle Versuche, Maschinen zu konstruieren, welche die Rüben aus dem Boden heben und regelrecht köpfen, so dafs nur noch das Einsammeln erforderlich ist, sind bis jetzt gescheitert, so sehr auch Vereine von Landwirten und Zuckerfabrikanten durch Aussetzen von Preisen u. dgl. das grofse Interesse, welches in beteiligten Kreisen für diese Erfindung besteht, zum Ausdruck gebracht haben. Das einzige, was er-

reicht ist, ist eine Maschine, welche die Rüben anhebt und wieder zurückfallen läfst, so dafs sie nun durch die umgebende Erde vor Frost geschützt, aber genug gelockert sind, um ein leichtes Herausziehen zu gestatten.

Ein Vergleich der Kosten der Maschinenarbeit mit denen der Handarbeit ist für Rübenheber schwierig, weil die Wurzelform der Rübe, der Feuchtigkeitszustand des Bodens und die Länge und Menge des Krautes von ganz aufserordentlichem Einflufs sind. Während feuchte Witterung den Boden so nachgiebig macht, dafs die Rüben auch ohne Lockerung durch die Maschine leicht herausgezogen werden können, ist bei andauernder Trockenheit für das Ausheben von Hand ein grofser Aufwand von Kraft und Zeit nötig. Im letzteren Falle versagen aber auch die meisten der gebräuchlichen Rübenheber. Unter allen Verhältnissen brauchbar hat sich bei sachgemäfser Behandlung bisher nur die Maschine von Laafs erwiesen, es sollen daher auch die auf diese bezüglichen Werte, die bei der von der D. L.-G. im Oktober 1900 veranstalteten Prüfung gewonnen und nach mündlichen Mitteilungen auch in der Praxis bestätigt wurden, für unseren Zweck zu Grunde gelegt werden.

Die Maschine leistet unter mittleren Verhältnissen etwa 1,7 ha pro Tag, als Zugkraft sind 4 starke Pferde, zur Bedienung 2 Mann nötig. Eine Frau nimmt hinter der Maschine in einem Tage die Rüben von 0,185 ha auf, im ganzen sind also für die von der Maschine bearbeitete Fläche von 1,7 ha 9—10 Frauen erforderlich. Die Kosten betragen bei einem Preis der Maschine von 565 Mk.

8 % von 565 Mk. = 45,20 pro Jahr

und ferner pro Arbeitstag

0,5 % von 565 Mk. . .	=	2,85 Mk.
4 Pferde zu 3 Mk. . .	=	12,— „
2 Mann zu 2 Mk. . .	=	4,— „
Öl	=	0,30 „
9 Frauen zu 1,25 Mk. .	=	11,25 „
zusammen		30,40 Mk.

Bei dem Ausnehmen mit der Hand leistet eine Frau etwa 0,13 ha pro Tag. Dann sind für 1,7 ha erforderlich

13 Frauen zu 1,25 = 17,25 Mk.

Eine Ersparnis tritt also unter normalen Verhältnissen bei Verwendung von Maschinenarbeit nicht ein. Dagegen wird bei sehr trockenem, hartem Boden die Rechnung für die Maschinenanwendung günstiger werden, doch spielen dabei, wie schon gesagt, so viele Einflüsse mit, dafs eine rechnerische Erfassung der Aufgabe nicht möglich ist.

Für kleinere Wirtschaften genügt unter normalen Verhältnissen ein einreihiger Rübenrodepflug, der etwa 60 Mk. kostet, als Zugkraft 2 Pferde und zur Bedienung einen Mann

und einen Jungen braucht. In diesem Falle betragen die Kosten

8 % von 60 Mk. = 4,80 Mk. pro Jahr

und für den Arbeitstag bei 0,85 ha Leistung

0,5 % von 60 Mk.. . .	=	0,30 Mk.
2 Pferde zu 3 Mk. . .	=	6,— „
1 Mann, 1 Junge . . .	=	3,50 „
5 Frauen zu 1,25 Mk. .	=	6,25 „
		16,05 Mk.

Ohne Verwendung des Hebers sind erforderlich

7 Frauen zu 1,25 = 8,75 Mk.

Das Verhältnis der Kosten bei Hand- und bei Maschinenbetrieb stellt sich also ganz ähnlich, wie bei dem Gerät für den Grofsbetrieb.

e) Der Heuwender.

Legen wir die Bensingschen Angaben zu Grunde, rechnen aber nach unserer Methode, so ergeben sich bei Anwendung des Heuwenders die Kosten zu

8 % von 250 Mk. = 20 Mk. pro Jahr

und für den Arbeitstag zu

0,4 % von 250 Mk.	=	1,— Mk.
1—2 Pferde, 1 Knecht . . .	=	7,— „
zusammen		8,— Mk.

Die Leistung beträgt 7 ha pro Tag, oder, da der Heuwender das Heu fünfmal wenden mufs, 1,4 ha Fläche. Wenn nun zum Wenden des Heues mit der Hand bis zum richtigen Trockengrad 10 Frauentage zu 1,25 Mk. erforderlich sind, so gehören zu 1,4 ha

14 Frauentage zu 1,25 = 17,50 Mk.

und die Werte der Arbeitskosten werden einander gleich, wenn

$$\frac{20}{n} + 8 = 17{,}50 \text{ Mk.}$$

oder $n = 2{,}1$ Tage.

Es müssen also mindestens

$2{,}1 \cdot 1{,}4 = 2{,}9$ ha,

oder bei zweischnittigen Wiesen 1,5 ha zu bearbeiten sein.

f) Der Gespannrechen.

Ein Gespannrechen mit Kutschersitz von 2,4 m Breite kostet etwa 120 Mk. und bearbeitet etwa 6 ha im Tage.

Kosten pro Jahr

8 % von 120 Mk. = 9,60 Mk.

und ferner für den Arbeitstag

0,3 % von 120 Mk. . . .	=	0,36 Mk.
1 Mann, 1 Pferd	=	5,— „
zusammen		5,36 Mk.

Ein solcher ohne Kutschersitz von der gleichen Breite kostet 54 Mk. und bearbeitet etwa 4,5 ha im Tage.

Kosten pro Jahr

8 % von 54,— Mk. = 4,32 Mk.

und ferner für den Arbeitstag

0,3 % von 54,— Mk.	= 0,16 Mk.
1 Mann, 1 Pferd	= 5,— „
	5,16 Mk.

Wenn nun ein Mann täglich 1,25 ha rechen kann, so ist ein wirtschaftlicher Vorteil mit der Maschinenausnutzung verbunden, wenn bei dem Rechen mit Kutschersitz,

$$\frac{9,60}{n} + 5,36 = 6 \cdot 1,6$$

oder n = 2,3 Tage,

d. h. wenn die zu bearbeitende Fläche mindestens

2,3 · 6 = 13,8 ha

bezw. bei zweischürigen Wiesen

6,9 ha

grofs ist.

Für den Rechen ohne Kutschersitz ist

$$\frac{4,52}{n} + 5,16 = 4,5 \cdot 1,6$$

oder n = 2,1 Tage

oder bei einer Fläche von mehr als

2,1 · 4,5 = 9,45 bezw. 4,73 ha.

6. Die Dreschmaschinen.

Den Nachweis zu führen, dafs die Dreschmaschinen für Betriebe bis auf sehr geringe Gröfsen hinab mit Vorteil zu benutzen sind, hiefse Eulen nach Athen tragen. Gerade diese Maschinen sind einerseits in so zahlreichen Abstufungen für alle Bedürfnisse auf den Markt gebracht, (kleine Dreschmaschinen für Hand- oder Göpelbetrieb kosten etwa 150 Mk.), andererseits ist für keine andere Maschinenart die gemeinsame Benutzung durch mehrere Landwirte, sei es auf genossenschaftlichem Wege oder durch Verwendung gemieteter Maschinen, so weit verbreitet. Die Frage, ob ein Gut von bestimmter Gröfse mehr Vorteil von der Benutzung einer Mietsmaschine oder von der Anschaffung einer eigenen, und letzteren Falles von welcher Gröfse und welcher Art der Betriebskraft, hat, kann allgemein nicht entschieden werden, da ihre Beantwortung nicht so sehr von den Betriebskosten, als von einer Reihe anderer Faktoren abhängt. Es kommen aufser der Menge der auszudreschenden Früchte in Betracht: Gelegenheit zur Benutzung gemieteter Maschinen, Zahl der ständig zu beschäftigenden Arbeiter, die Frist, innerhalb deren der Drusch beendet

sein soll, Gelegenheit, den Dreschmotor für andere Zwecke auszunutzen u. dgl. m.

Aus diesen Gründen soll hier von einer Berechnung der Kosten der Maschinenanwendung Abstand genommen werden.

Bezüglich der Futterzubereitungsmaschinen (Häckselmaschinen, Schrotmühlen, Rübenschneider u. s. w.) hat schon Bensing darauf hingewiesen, daſs eine Berechnung der Arbeitskosten keinen Sinn hat, weil ihre Benutzung weniger den Zweck hat, menschliche Arbeitskräfte zu sparen, als den, Arbeiten zu verrichten, die qualitativ auf anderem Wege überhaupt nicht in gleicher Weise erreichbar sind. Sie sind ebenfalls für Betriebe verschiedenster Gröſse ausgeführt und finden auch eine so allgemeine Verwendung, daſs wohl niemand an ihrem Nutzen für den Kleinbetrieb Zweifel hegen wird.

Auch über die Göpel soll hier nur angeführt werden, daſs schon für 160—170 Mk. solche für 1—2 Pferde zu haben sind. Ihre Verwendbarkeit ist auſserdem eine so mannigfaltige, zum Dreschen, Häckselschneiden, Schroten, Wasserpumpen, zum Betrieb milchwirtschaftlicher und anderer Maschinen, daſs sie leicht ihre Ausnutzung finden.

Zusammenstellung.

Bezeichnung der Maschine. 1	Grenze des wirtschaftlichen Nutzens bei ha. 2.	Kosten der Maschinenarbeit pro Tag in Mk. 3.	Kosten der Maschinenarbeit bei voller Ausnutzung.			Kosten [der] Handarb[eit] in Mk. pr[o ha] 7.
			an Tagen 4.	auf ha 5.	in Mk. pro ha 6.	
Dampfpflug des Zweimaschinensystems 20 P. S.	192	$\frac{5360}{n} + 116{,}3$	100	500	34	51,20 Gespan[n]arbeit
Dampfpflug des Einmaschinensystems 12 P. S.	121	$\frac{2080}{n} + 63{,}7$	100	250	33,8	42,7 Gespan[n]arbeit
Breitsäemaschine	—	$\frac{17{,}6}{n} + 7{,}44$	40	360	0,88	0,44
Drillmaschine 3,766 m	21,6	$\frac{80}{n} + 21$	40	360	2,56	6,04 einsc[hl.] Mehraufwand a[n] Saatgut
Drillmaschine 1,88 m	13,6	$\frac{38}{n} + 12{,}95$	40	160	3,48	6,04 wie obe[n]
Düngerstreumaschine	—	$\frac{28}{n} + 10{,}2$	28	280	1,12	0,55
Hackmaschine 3,766 m	4	$\frac{56}{n} + 16{,}40$	20	180	2,13	16
Hackmaschine 2 m	1,2	$\frac{16}{n} + 6{,}90$	20	75	2.06	16
Hackmaschine einreihig	0,27	$\frac{3{,}2}{n} + 4{,}58$	20	22,5	4,2	16
Grasmähemaschine	13,4 (bezw. 6,7)	$\frac{26}{n} + 9{,}8$	18	58	3,5	5

Zusammenstellung. (Fortsetzung.)

Bezeichnung der Maschine.	Grenze des wirtschaftlichen Nutzens bei ha.	Kosten der Maschinenarbeit pro Tag in Mk.	Kosten der Maschinenarbeit bei voller Ausnutzung.			Kosten der Handarbeit in Mk. pro ha
			an Tagen	auf ha	in Mk. pro ha	
1	2	3	4	5	6	7
Getreidemähemaschine mit Selbstablage	9,5	$\frac{44}{n} + 24{,}10$	20	76	6,9	11
Getreidemähemaschine mit Garbenbinder	—	$\frac{76}{n} + 38{,}9$	20	76	11,25	11
Getreidemähemaschine mit Handablage	8,1	$\frac{32}{n} + 22{,}2$	20	68	7,0	11
Heuwender	2,9 (bezw. 1,5)	$\frac{20}{n} + 8$	25	35	6,3	12,5
Gespannrechen mit Kutschersitz	13,8 (bezw. 6,9)	$\frac{9{,}6}{n} + 5{,}36$	15	90	1	1,6
Gespannrechen ohne Kutschersitz	9,45 (bezw. 4,73)	$\frac{4{,}32}{n} + 5{,}16$	15	67,5	1,2	1,6

Zweites Kapitel.

Die Anwendbarkeit der Maschinen in kleineren Betrieben.

Aus den im ersten Kapitel gewonnenen Resultaten, die am Schlufs in tabellarischer Form zusammengestellt sind, ergiebt sich zunächst die zahlenmäfsige Bestätigung des Satzes, dafs die Bedeutung der Maschinenarbeit in der Landwirtschaft bei weitem nicht mit derjenigen der industriellen Maschinen zu vergleichen ist. Ein Teil, nämlich die Breitsäemaschine, der Düngerstreuer, die selbstbindende Getreidemähemaschine, die Kartoffel- und die Rübenerntemaschine, bieten überhaupt, oder wenigstens unter normalen Verhältnissen, keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil, sondern sind teuerer als Handarbeit. Bezüglich der übrigen Maschinen soll eine kurze Betrachtung zeigen, wie sie auf die Verringerung der Produktionskosten wirken, wenn ihre volle Ausnutzung möglich ist.

1. Es handle sich darum, auf einem Acker, der Getreide, etwa Weizen, tragen soll, alle irgend möglichen Arbeiten mit Maschinen auszuführen. Dabei kommen in Anwendung 1. die Drillmaschine, 2. die Hackmaschine, 3. die Mähemaschine. Der Gespannrechen kommt hier nur zum Nachrechen in Frage.

Es werden gegen Handarbeit erspart

durch die Drillmaschine 6,04—2,56 .	=	3,48	Mk. pro ha
„ „ Hackmaschine 12,0—2,06 .	=	9,94	„ „ „
„ „ Mähemaschine 11,0—6,9 . .	=	4,10	„ „ „
im ganzen		17,52	Mk. pro ha.

Das Hacken mit der Hand ist hier nur zu 12,— Mk. pro ha gerechnet, weil das Hacken von Getreide höchstens mit diesem Satz bezahlt wird.

Legen wir nun einen Ertrag von 52 Ztr. pro ha zu Grunde, und sehen von dem gegen 100 Ztr. betragenden Strohertrag

ganz ab, so bedeutet die Maschinenbenutzung eine Verbilligung der Unkosten um 0,34 Mk. pro Zentner Körner, wovon mehr als 50 % auf die Verwendung der Hackmaschine entfallen.

2. Bei dem Bau von Zuckerrüben können aufser der Drillmaschine, die in dieser oder jener Form wohl stets benutzt wird, die Hackmaschinen Verwendung finden. Es soll angenommen werden, dafs die letztere zwei Handhacken vollständig ersetzen kann, da, wie schon hervorgehoben, die Handarbeit, die sonst 3—4mal ausgeführt wird, nicht völlig durch Maschinenarbeit geleistet werden kann. Dann werden erspart durch die Hackmaschine

$$2 \times (16-2{,}06) = 27{,}88 \text{ Mk. pro ha.}$$

Die Ersparnis durch die Drillmaschine kann nicht gegenüber der Handarbeit, sondern nur gegen eine wenig ausgenutzte Drillmaschine berechnet werden, da Rüben nicht gut von Hand zu säen sind. Nehmen wir eine nur zwei Tage benutzte Handdrillmaschine an, so kostet die Arbeit von 1 ha mit dieser

$$\frac{4}{3{,}5} \times 4{,}78 \text{ (vergl. S. 11) oder } 5{,}46 \text{ Mk.}$$

Bei Verwendung einer gut ausgenutzten Drillmaschine dagegen stellen sich die Kosten pro ha nur auf 2,56 Mk., so dafs hierdurch eine weitere Ersparnis von

$$5{,}46-2{,}56 = 2{,}90 \text{ Mk. pro ha,}$$

zusammen also eine Ersparnis von 30,78 Mk. pro ha eintritt.

Werden nun 160 Ztr. Rüben vom Morgen = 640 Ztr. vom ha geerntet, so bedeutet die Anwendung gut ausgenutzter Maschinen eine Verringerung der Unkosten um rd. 0,05 Mk. pro Zentner.

3. Bei dem Mähen von Wiesen kann die Grasmähemaschine und ferner zur Bearbeitung des Heues der Heuwender und Heurechen verwendet werden. Es werden also bei voller Ausnutzung der Maschinen gegenüber der Handarbeit erspart

durch die Grasmähemaschine .	5—3,5	= 1,50 Mk. pro ha
„ den Heuwender . . .	12,5—6,3	= 6,20 „ „ „
„ „ Heurechen . . .	1,6—1	= 0,60 „ „ „
	zusammen	8,30 Mk. pro ha

Das bedeutet bei einem Ertrage von 80 Ztr. vom ha eine Verbilligung um 10 Pfennig pro Zentner durch Maschinenbenutzung.

Da sind also die höchsten, unmittelbar in Geld auszudrückenden Gewinne, welche durch die genannten Maschinen erzielt werden können. Hierin scheint ein Widerspruch mit den Ergebnissen zu liegen, die Bensing auf Grund seiner eingehenden Berechnung über die durch Maschinenanwendung möglichen wirtschaftlichen Vorteile für ein Gut von 310 ha

gewinnt. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aber einfach dadurch, dafs Bensing angenommen hat, die zur Leistung der Ackerarbeiten und Fuhren im Frühjahr und Herbst nötigen Gespanne seien ausreichend für die Bedienung der Maschinen. So schreibt er die Gespannkosten den Maschinen nicht zur Last, in der allerdings nicht ganz richtigen Annahme, dafs die Futterkosten geleistet werden müssen, gleichviel, ob das Zugvieh im Stalle steht oder arbeitet, und so erklärt sich die bedeutende Steigerung des Reingewinns. Und in der That ist es ja eine schwierige Aufgabe, die Kosten eines Pferde- bezw. Ochsenarbeitstages für jeden Fall zu bestimmen. Mufs für die Zeiten stärksten Bedarfes eine bestimmte Anzahl von Gespannen gehalten werden, so wird es dem Landwirt nur erwünscht sein, auch in den übrigen Jahreszeiten ihre Kräfte auszunützen, und so kann unbedenklich für die im Sommer zu verrichtenden Arbeiten, also für die Hackmaschinen, Düngerstreuer, Grasmähemaschinen, Heuwender und Heurechen der Unkostenanteil, welcher auf die Gespanne entfällt, aufser Betracht bleiben. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den Drillmaschinen und Getreidemähemaschinen, deren Arbeit wenigstens zum Teil in die Perioden des ohnehin schon höheren Bedarfes an Gespannkräften fällt. Hier wird doch häufig eine Einschränkung der übrigen Arbeiten nötig sein, um die Verwendung der Zugtiere vor den Maschinen zu ermöglichen.

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich nun aber die Thatsache, dafs die Grenze der wirtschaftlich vorteilhaften Verwendbarkeit aller durch Zugtiere bewegten Maschinen unter die im ersten Kapitel berechneten Werte heruntergesetzt wird, d. h. dafs schon Besitzer von kleineren Gütern aus der Maschinenanwendung Nutzen ziehen können. Die Grenzen des wirtschaftlichen Nutzens liegen nämlich, wenn die Gespannkosten nicht in Anrechnung kommen:

für die Drillmaschine	von 3,766 m	bei	17 ha
" " "	" 1,88 m	"	8,8 "
" " Hackmaschine	" 3,766 m	"	3,7 "
" " "	" 2 m	"	1,1 "
" " "	" 1 Reihe	"	0,23 "
" " Grasmähemaschine		"	6,8 "
bezw. bei zweischnittigen Wiesen		"	3,4 "
" " Getreidemähemaschinen			
mit Selbstablage		"	7,1 "
mit Garbenbinder		"	24,3 "
mit Handablage		"	5,1 "
den Heuwender		"	1,9 "
bezw. bei zweischnittigen Wiesen		"	0,95 "

für den Gespannrechen mit Sitz	8,0	ha
bezw.	4,0	„
„ „ „ ohne Sitz bei	3,9	„
bezw.	1,95	„

Diese Zusammenstellung läfst erkennen, dafs die Maschinen bei richtiger Wahl der für den Betrieb passenden Bauart und Gröfse in mittleren und teilweise sogar in kleinen Wirtschaften sehr wohl mit Vorteil gebraucht werden können. Wenn eine Drillmaschine von 1,88 m Breite bei 8,8 ha Fläche anfängt, der Handarbeit gegenüber Ersparnisse zu liefern, so bedeutet dies, dafs schon der Besitzer eines Gutes von etwa 13 ha Ackerfläche sie verwenden kann, denn zwei Drittel des Ackers werden wohl bei jeder Fruchtfolge gedrillt werden können. Für die einreihige Hackmaschine ergiebt sich, dafs sie schon kleinen Wirtschaften mit Hackfruchtbau zugänglich ist. Aber auch die Hackmaschine von etwa 2 m Breite läfst sich, zumal sie auch das Hacken des Getreides gestattet, in Betrieben von wenigen Hektar mit Vorteil benutzen. Wir haben aber oben gesehen, dafs gerade die Verwendung der Hackmaschine sehr viel zur Verringerung der Produktionskosten beiträgt. Die Grasmähemaschine wird besonders dann für den Kleinbesitzer wertvoll, wenn sie, wie auf S. 16 geschildert, auch zum Mähen des Getreides eingerichtet ist. Bereits bei 5,1 ha zu mähender Fläche, wozu aufser den Getreideschlägen auch die mit Bohnen, Klee u. s. w. bestandenen Stücke zu rechnen sind, genügen, und die Grenze rückt noch tiefer, wenn aufserdem einige Morgen Wiesen vorhanden sind. Dem Mittelbetrieb ist teilweise die selbstablegende Mähemaschine von Nutzen, etwa für Betriebe von 12—13 ha Ackerfläche an. Die Garbenbinder sind dem Grofsbetrieb vorbehalten, doch ergiebt sich aus der Berechnung, dafs der unmittelbare wirtschaftliche Vorteil bei ihnen am geringsten ist. Auch der Gespannrechen ist, da er nicht nur für die Wiesen, sondern auch zum Nachrechen der Getreidefelder verwendet wird, vielfach brauchbar. Der Nutzen des Heuwenders beginnt bei ca. 1,9 ha Wiese, dürfte also in Gegenden mit starker Viehzucht auch für kleinere Betriebe vorhanden sein.

Nun sind ja freilich die Landwirte, deren Besitz durch seine Gröfse die Verwendung von Maschinen eben noch gestattet, denjenigen gegenüber im Nachteil, welche die überhaupt mögliche Ausnutzung erreichen oder ihr nahe kommen, indessen vermindern sich die Kosten der Maschinenanwendung pro ha nicht proportional der Zunahme der Benutzungszeit, sondern anfangs rasch, dann immer langsamer. Bei einer Getreidemähemaschine mit Handablage z. B., deren Tageskosten ohne Gespannkosten nach der Formel $K = \frac{32}{n} + 16{,}2$ zu berechnen sind, belaufen sich diese

für $n = 1$	Tag	auf	48,2 Mk.
„ $n = 2$	Tage	„	32,2 „
„ $n = 4$	„	„	24,2 „
„ $n = 8$	„	„	20,2 „
„ $n = 16$	„	„	18,2 „
„ $n = 20$	„	„	17,8 „

Während also die Abnahme der Kosten zwischen 2 und 4 Tagen Benutzungszeit, also für 2 Tage, sich auf 8 Mk. beziffert, ergiebt ein Unterschied in der Benutzung zwischen 16 und 20 Tagen, also um 4 Tage, nur 0,4 Mk. Kostenunterschied. Der Vorteil der verminderten Produktionskosten, den der große Besitzer vor dem kleinen hat, stellt sich also bei dieser Zerlegung der Amortisationsquote in einen unveränderlichen und einen von der Benutzungszeit abhängigen Teil bei weitem nicht so groß dar, wie bei der ungenauen, aber meist gebräuchlichen Ansetzung einer einheitlichen Quote für Amortisation und Reparaturen. Wenn ein Besitzer seine Mähemaschine nur 8 Tage lang benutzen kann, so kostet ihn die Tagesleistung von 3,4 ha 20,2 Mk., oder 1 ha = 5,94 Mk., während der Landwirt, der die Maschine volle 20 Tage lang benutzen kann, für den ha 17,8 : 3,4 = 5,24 Mk. bezahlt. Das ist ein Unterschied von 70 Pfennig pro ha, also gewiß nicht sehr bedeutend.

Was hier an dem Beispiel der Mähemaschine dargelegt ist, gilt natürlich in gleicher Weise für alle Maschinen.

Auf einen Umstand, der dem kleineren Besitzer die Benutzung von Maschinen erleichtert, haben schon Auhagen,[1] Stumpfe,[2] Herkner[3] u. a. hingewiesen, nämlich auf die größere Sorgfalt, die der Bauer, der selbst mitarbeitet, auf die Behandlung seines Eigentums verwendet. Diese sorgfältige Behandlung, die sich schon bei der Benutzung und Unterhaltung der einfachen Ackergeräte und der Gebäude geltend macht, wird der kleine Besitzer den verhältnismäßig teueren Maschinen in erhöhtem Maße zu teil werden lassen. In der Beschreibung der beiden von ihm in Vergleich gestellten bäuerlichen Besitzungen giebt Auhagen auch eine Aufzählung des vorhandenen toten Inventars. Da findet sich in der kleinen Wirtschaft von 4,6 ha nächst den Ackerwagen als wertvollstes Stück eine Häckselmaschine im Werte von 50 Mk. In der größeren Wirtschaft von 26,5 ha stehen als teuerste Bestandteile eine Dreschmaschine für 700 Mk., eine Drill- und eine Mähemaschine für je 400 Mk., dann folgen neben den Wagen ein Göpel für 300 Mk., ein Düngerstreuer für 150 Mk., Häckselmaschine, Trieur, Pferderechen, Windfege, Hackmaschine.

---

[1] Auhagen in Thiels landw. Jahrb. 1896, Bd. 25, S. 30 ff.
[2] Stumpfe ebda. S. 92 ff.
[3] Herkner, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. Berlin 1897. S. 226.

Zu solchen Ausgaben entschliefst sich der Bauer nur schwer, und die Maschinenfabrikanten und Händler wissen davon zu erzählen, wieviel vor einem Kauf geprüft und überlegt und gerechnet wird. Deshalb sucht auch der kleine Landwirt, wenn er endlich eine Maschine erworben hat, sie so lange als möglich zu erhalten, er läfst sich gründlich über ihre Behandlung unterrichten und handelt danach. Diese Sorgfalt findet sich nicht nur bei dem Kleinbauern, der gewohnt ist, selbst mitzuarbeiten. Auch der gröfsere, der gewöhnlich nur als Leiter thätig ist, und nur gelegentlich mit zugreift, wird die Arbeit an der Maschine selbst übernehmen oder wenigstens dauernd überwachen. Das kann der Besitzer von einigen Hundert Hektar natürlich nicht, er mufs sich auf gelegentliche Kontrolle beschränken, ist im übrigen aber auf die Zuverlässigkeit der Knechte angewiesen. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung der Maschinen während der Zeit der Ruhe. Selbst auf grofsen Gütern, wo eigene Gutshandwerker gehalten werden, findet sich selten die Zeit, die Maschinen gleich nach Beendigung der Arbeiten auseinander zu nehmen und zu reinigen. So kommen sie oft ohne weiteres in den Schuppen, und erst wenn im nächsten Jahre die Arbeit wieder beginnen soll, werden sie in Stand gesetzt. Der kleine Besitzer macht sich selbst an die Arbeit, um seine Maschine zu reinigen und die empfindlichen Teile zu ölen, ehe er sie beiseite stellt.

Aus diesen Gründen müfste eigentlich die Amortisationsrate der Maschinen im Kleinbetriebe niedriger als im Grofsbetriebe angesetzt werden, und es würde sich daraus eine Verschiebung der Berechnungen zu Gunsten des ersteren ergeben.

Von viel weiter reichender Bedeutung für den Kleinbetrieb ist die Möglichkeit der gemeinsamen Benutzung von Maschinen durch mehrere Besitzer. Diese findet sich unter verschiedenen Formen durchgeführt: eigentlicher Genossenschaftsbetrieb, Benutzung einer von einem fremden Betriebe entliehenen Maschine und Vermietung durch einen Unternehmer.

Die letztgenannte Form, bei welcher der Besitzer der Maschine selbst keinen eigenen Landwirtschaftsbetrieb besitzt und mit seiner Maschine von Hof zu Hof zieht, findet sich sehr häufig bei der Dampfdreschmaschine und ganz überwiegend bei dem Dampfpflug, und die Erklärung für diese Thatsache ist sehr einfach. Eine kleinere Dampfdreschmaschine mit einfacher Reinigung des Getreides kostet einschliefslich Lokomobile etwa 5000 Mk., eine gröfsere mit doppelter Reinigung und entsprechend stärkerer Lokomobile etwa 9000 Mk. Solche Ausgaben machen die Verwendung eines eigenen Dreschsatzes nur dem gröfseren Betriebe möglich. Es kommt dazu, dafs die Zeit, während welcher die Drescharbeit ausgeführt werden kann, eine sehr lange ist, so dafs die Maschine gut ausgenutzt

werden kann. Der Unternehmer kann also von der Ernte an monatelang auf lohnende Beschäftigung rechnen und hat kein grofses Risiko. Diese Vermietung der Dreschmaschinen gestattet nun auch dem mittleren und kleinen Besitz die Aneignung der durch den Dampfdrusch gebotenen Vorteile. Man kann häufig sehen, dafs der Unternehmer auf einem Gehöft seinen Dreschsatz aufstellt und nach wenigen Stunden Arbeit schon wieder weiter zieht. Da mit einer solchen Maschine in der Stunde etwa 20—25 Ztr. Getreide ausgedroschen werden, werden z. B. in 8 Stunden 180 Ztr. oder der Ertrag von etwa 15 Morgen bewältigt. Für die Benutzung der Maschine lassen sich die Unternehmer meistens 3,— bis 3,50 Mk. zahlen, aufserdem sind die Kohlen zu liefern und die nötigen Leute zu stellen. Die Rechnung ergiebt also folgendes:

8 Stunden Maschinenmiete à 3,50 Mk.	=	28,— Mk.
20 Leute, für 8 Stunden 1,20 Mk. .	=	24,— „
Für Kohlen	=	5,— „
		57,— Mk.

für 180 Ztr. oder = 0,32 Mk. pro Ztr. Dieser Preis verändert sich natürlich, je nach dem Verhältnis von Korn und Stroh und wird um so niedriger, je mehr Korn das Getreide ergiebt, er ist aber unter sonst gleichen Verhältnissen für den kleinen Besitzer, dessen Ernte in wenigen Stunden erdroschen ist, nicht höher, als für den gröfseren, der mehrere Tage braucht.

Für den Dampfpflug ist oben nachgewiesen, dafs günstigenfalls das Zweimaschinensystem bei 38½tägiger, das Einmaschinensystem bei 48½tägiger Benutzung nicht teuerer als der Gespannpflug wird. Das macht den Dampfpflug recht eigentlich zum Werkzeug weniger ganz grofser Betriebe, denn Wirtschaften, die eine so tiefe Bearbeitung von 200 und mehr ha, die zur Ausnützung des Zweimaschinensystems erforderlich sind, gestatten, sind nicht häufig. Da nun aber die Pflugarbeit gleich nach, und teilweise schon während der Ernte beginnen und bis Ende November, in günstigen Jahren sogar noch länger, fortgesetzt werden kann, stehen 75, ja bis 100 Arbeitstage zur Verfügung. Die beste Ausnutzung des Dampfpfluges wird also ebenfalls durch das Mietssystem erreicht. In diesem Falle werden die Arbeitskosten für den Hektar nach der Furchentiefe berechnet, sie stellen sich aber, wie Verfasser aus persönlichen Erkundigungen in Rübenwirtschaften der Provinz Sachsen weifs, in der Regel ebenso hoch, wie die Kosten für gleich tiefes Gespannpflügen. Das ist auch sehr erklärlich, wenn man berücksichtigt, dafs die in unserer Rechnung gewonnenen Resultate auf der Annahme höchstmöglicher Ausnutzung an 100 wirklichen Arbeitstagen beruhen, dafs ferner die Kosten für den Transport des Pfluges von einer Arbeitsstelle zur anderen, für Miete des Aufbewahrungsraumes

in der Zeit der Nichtverwendung und der Gewinn des Pflugbesitzers zugeschlagen werden müssen.

Nun ist ja selbstverständlich, dafs kleine Betriebe auch von dem gemieteten Dampfpflug keinen Gebrauch machen können. Das verbietet sich schon durch die geringe Längenausdehnung der Ackerstücke, bei denen durch die am Ende jedes Hin- und Rückganges des Kipppfluges entstehenden Zeitverluste der Ausnutzungsgrad gar zu klein werden würde. Aber wenn durch die Verwendung des Mietspfluges Kostenersparnisse nicht eintreten, so entsteht durch die Unmöglichkeit der Benutzung dem Kleinbetrieb auch kein pekuniärer Nachteil. Wir werden später sehen, dafs auch der sonstige durch die Dampfpfluganwendung für den Grofs- und Mittelbetrieb — denn dieser kann den Mietspflug zum grofsen Teil ebenfalls verwenden — erwachsende Nutzen den Kleinbetrieb nicht benachteiligt.

Die leihweise Überlassung einer Maschine durch den selbst Landwirtschaft treibenden Besitzer ist sehr verbreitet. Der Grofsgrundbesitzer verleiht seine Drillmaschine, seine Mähemaschine an den kleinen Nachbar und sogar an seinen Tagelöhner, der damit in seinem Zwergbetrieb in wenigen Stunden die ganze Arbeit erledigt. Ebenso stellt der Bauer, wenn er die Arbeit in der eigenen Wirtschaft getan hat, den Dorfgenossen seine Maschine zur Verfügung. Der Preis, den die Entleiher in diesen Fällen für die Maschinenbenutzung zu zahlen haben, ist nicht viel höher als die Selbstkosten des Besitzers, da dieser ja aus dem Verleihen kein Geschäft macht und sich mit einem geringen Nutzen begnügt.

Das Genossenschaftswesen, das sich in der Landwirtschaft in neuerer Zeit ein immer gröfseres Feld erobert und auch berufen scheint, ihr in dem Kampf ums Dasein als wirksame Waffe zu dienen, hat sich auch auf dem Gebiete des Maschinenwesens bereits sehr ausgedehnt, und zwar in weit höherem Grade, als die Statistik ahnen läfst. Alle Angaben, die sich darüber in der Litteratur finden, sind nur unzulänglich. Nun hat die Geräteabteilung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vor einiger Zeit damit begonnen, Material über die genossenschaftliche Maschinenbenutzung zu sammeln, und bei Landwirten und Maschinenfabrikanten Umfrage gehalten, aber auch das so gewonnene Ergebnis besagt noch nicht viel. Es wurde dem Verfasser in bereitwilligster Weise Einsicht in die Akten gestattet, festzustellen war daraus aber nur, dafs hier die Statistik völlig versagt. Es finden sich wohl einige Angaben über das Bestehen von Dreschmaschinen- und Dampfpfluggenossenschaften, auch wieder Anlagen, die ein gröfseres Kapital zur Anschaffung der Maschinen verlangen und deshalb die strenge Form der eingetragenen Genossenschaft als angemessen erscheinen lassen. Hervorzuheben wäre vielleicht

eine Stelle aus dem am 25. November 1899 erstatteten Bericht des Direktors des Verbandes der rheinpreufsischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, in welcher es heifst:

„Als neue Genossenschaftsart treten beim Verbande die landwirtschaftlichen Maschinengenossenschaften, in der Hauptsache Dampfdreschmaschinengenossenschaften, auf. Diese, sowie Wasserleitungsgenossenschaften, entstehen in den letzten Jahren auf dem Lande häufiger, und sind dieselben für ihre Gemeinden von grofser Bedeutung.“ Im ganzen gehörten am 15. November 1899 dem genannten Verbande an: 313 landwirtschaftliche Genossenschaften, darunter 4 landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften mit 82 Mitgliedern und 136 Molkereigenossenschaften mit 13955 Mitgliedern.

Diese Angaben geben deshalb kein einigermafsen zuverlässiges Bild von der genossenschaftlichen Maschinenbenutzung, weil in den weitaus meisten Fällen, wo es sich um gemeinschaftliche Beschaffung und Verwendung einer billigeren Maschine handelt, von der förmlichen Bildung einer Genossenschaft wegen der damit verknüpften Umstände und Kosten Abstand genommen wird, und die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder im Wege privater Übereinkunft festgelegt werden.

Immerhin ist aus der Zunahme der Zahl der Genossenschaften, auf welche der erwähnte Bericht des Verbandsdirektors hinweist, zu erkennen, dafs das Genossenschaftswesen die Maschinenbenutzung tatsächlich erleichtert, und dafs dieser Vorteil in immer weiteren Kreisen gewürdigt wird. In Bayern bestanden 1887 282 Dreschmaschinengenossenschaften mit 4913 Mitgliedern [1].

Die genossenschaftliche Benutzung der anderen Maschinen erfolgt meist in freierer Form, sehr häufig so, dafs die landwirtschaftlichen Lokalvereine die Maschinen beschaffen und ihren Mitgliedern zugänglich machen. Namentlich ist dies der Fall mit Kornreinigungsmaschinen und Trieuren. Das ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil die Reinigung des Kornes und das Auslesen der Unkrautsamen, wie es namentlich zur Erzielung eines tadellosen Saatgutes notwendig ist, mit den genannten Maschinen weit rascher und vollkommener geschieht als durch das altgebräuchliche Wurfeln. Auhagen schildert in seinem Bericht, dafs der Kleinbauer, der nur mit den Arbeitskräften seiner Familie wirtschaftet, die langen Winterabende dazu benutzt, sein Saatgut sorgfältig mehrfach zu sieben und die Bohnen sogar mit der Hand zu verlesen. Der Mittel- und Grofsbauer, der diese Arbeit fremden Leuten überlassen müfste, würde erhebliche Löhne zahlen müssen und

---

[1] Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890. S. 773.

doch keine so sorgfältige Arbeit dafür erhalten. Aufserdem fehlt es für diese Art der Reinigung bei der Wintersaat in der kurzen und arbeitsreichen Zeit zwischen Ernte und Herbstbestellung an Zeit. Bei der verhältnismäfsig geringen Ausnutzung erscheint aber die Anschaffung eines eigenen Apparates manchen kleineren Besitzern zu kostspielig. Daher sind die Bestrebungen der Lokalvereine, ihnen die Benutzung zu erleichtern, wegen der hohen Bedeutung, die ein gutes Saatkorn für den Ertrag hat, von segensreichem Einflufs.

Über die genossenschaftliche Benutzung der Feldmaschinen ist wenig mehr zu sagen. Bei dem Mangel einer Statistik könnten nur Vermutungen ausgesprochen werden. Das eine aber scheint mir festzustehen, dafs die Meinung, nach welcher die Natur der Arbeiten die gemeinsame Benutzung vielfach ausschliefse, wie sie z. B. Kautsky vertritt, irrig ist. Diesen Punkt hat schon Prof. Sering[1] betont. Kautsky hält die Mähemaschine für den genossenschaftlichen Betrieb nicht für geeignet, weil alle Mitbesitzer gleichzeitig mähen wollten. Auf den Zeitpunkt der Schnittreife wirken aber die Saatzeit, die Art des Getreides, die Beschaffenheit des Bodens, seine Höhenlage und Neigung, sein Feuchtigkeitsgehalt und andere Einflüsse mehr derart ein, dafs die Reifezeit sich auf etwa einen Monat und mehr erstreckt. Es wird also wenig Schwierigkeiten machen, jedem Berechtigten zu der angemessenen Zeit die Mähemaschine zur Verfügung zu stellen. In noch höherem Grade gilt das für die sonstigen Feldmaschinen.

Sonach glaube ich, dafs in der genossenschaftlichen Maschinenhaltung ein sehr wesentliches Mittel geboten ist, um kleineren Betrieben die Vorteile der Maschinenanwendung zu teil werden zu lassen.

---

[1] M. Sering, Die Agrarfrage und der Sozialismus. Schmollers Jahrb. Bd. 23, S. 1493 ff.

Drittes Kapitel.

Die Bedeutung der Maschinen für die Arbeiterfrage.

Die wirtschaftlichen Vorteile der Maschinenanwendung können, so bedeutend sie auch in manchen Fällen sind, allein die immer wachsende Verbreitung nicht rechtfertigen. Wie wäre es sonst zu erklären, dafs auch solche Maschinen, deren Benutzung teurer als Handarbeit ist, wie die Breitsäe- und die Düngerstreumaschine, so vielfach Verwendung finden?

In erster Linie ist hier der Mangel an Arbeitern zu nennen, der es einfach unmöglich macht, die notwendigen Arbeiten mit der Hand verrichten zu lassen. Bensing hat nachgewiesen, dafs die Anzahl der ländlichen Arbeiter in Deutschland nur ausreichen würde, die landwirtschaftlich benutzte Fläche nach der alten Dreifelderwirtschaft zu bebauen. Im selben Sinne äufsern sich zahlreiche Fachschriftsteller. Backhaus[1] bespricht den Arbeitermangel in den östlichen Provinzen Preufsens und kommt zu dem Schlusse, dafs dieser notwendig zur Einführung mehr extensiven Betriebes führen müsse, wenn man nicht durch Sefshaftmachung der Arbeiter einerseits und ferner durch ausgedehnte Maschinenanwendung Abhilfe schaffe. In der schon erwähnten Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern, in den Berichten der landwirtschaftlichen Zentralvereine, in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates und in vielen anderen Veröffentlichungen finden sich ähnliche Äufserungen, und ein Vergleich der Ergebnisse der Zählungen von 1882 und 1895 zeigt eine starke

---

[1] Backhaus, Agrarstatistische Untersuchungen über den preufsischen Osten im Vergleich zum Westen. Heft III d. Berichte des landwirtschaftlichen Instituts der Univ. Königsberg i. Pr. Berlin 1898. Vgl. bes. S. 77 ff.

Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter. Gleichzeitig ist aber durch die zunehmende Intensivierung des Betriebes der Arbeitsbedarf bedeutend gestiegen. Diese beiden Umstände wirkten auf eine beträchtliche Steigerung des Arbeitslohnes hin. So wurde in der Agrarkonferenz[1] von 1894 die Erhöhung der Tagelöhne in den letzten 30 Jahren vom Staatsminister Graf v. Zedlitz-Trützschler auf 103 % angegeben, und in der Winterversammlung der D. L.-G. von 1899 berichtete Amtsrat Säuberlich[2], dafs in seiner Wirtschaft die Löhne von 36,50 Mk. pro Morgen im Jahre 1884/85 auf 48,— Mk. pro Morgen im Jahre 1895/96 gestiegen sind.

Diese enormen Lohnerhöhungen und die teilweise auftretende vollständige Unmöglichkeit, für dringende Arbeiten in der Ernte selbst gegen hohen Lohn die nötige Anzahl von Arbeitskräften zu erhalten, zwingen zur Rückkehr zu weniger arbeitsintensiven Betriebsweisen[3], wenn es nicht gelingt, Mittel zur Abhilfe zu finden. Dafs aber die Einschränkung der Betriebsintensität durch Verminderung der Produktion volkswirtschaftlich von ungeheurem Schaden sein würde, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Es fragt sich nun, ob die Verwendung von Maschinen dem Arbeitermangel abhelfen kann.

Während die meisten Autoren die Frage bejahen, äufsert sich v. d. Goltz[4] sehr skeptisch, es sei ein Irrtum, wenn man glaube, durch Maschinenanwendung dem Arbeitermangel die Spitze abzubrechen: 1. weil Maschinen für Winterarbeit gerade den Arbeitermangel des Sommers verschärfen, 2. weil manche Maschinen, wie die Drillmaschine, mehr Bedienung gebrauchen, als Handarbeit und 3. weil für viele Leistungen die Handarbeit durch Maschinen gar nicht ersetzt werden kann. In dem Werke von Max Weber über die Landarbeiter[5] wird sogar der Maschine der Vorwurf gemacht, dafs sie „den Abzug bisher ständiger Arbeiter zur Folge habe, oder andererseits durch die geringe Nachfrage den standard of life des Arbeiters bis auf ein geradezu minimes Mafs herabdrücke“. Auch wird von verschiedenen Autoren behauptet,

---

[1] Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Bericht über die Verhandlungen etc. Berlin 1894. S. 60.

[2] Jahrbuch der D. L.-G. 1899. S. 70.

[3] Vgl. Werner und Albert, Der Betrieb der deutschen Landwirtschaft am Schlufs des XIX. Jahrhunderts. Heft 51 d. „Arbeiten der D. L.-G. Berlin 1900.

[4] v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preufsische Staat. Jena 1893. S. 167 f.

[5] Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellungen nach den Erhebungen des evangelisch-sozialen Kongresses herausgeg. v. Max Weber. II. Heft: Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover etc. von Dr. A. Grunenberg. Tübingen 1899. S. 33.

dafs neben der zunehmenden Intensität des Betriebes auch die Einführung der Maschinen die ungleiche Verteilung des Arbeitsbedarfs auf Sommer und Winter verschuldet habe. Für die Dreschmaschine trifft das ohne Zweifel zu, und der Umstand, dafs diese zuerst und am meisten von allen Maschinen Eingang in weite Kreise der Landwirtschaft gefunden hat, scheint die Verallgemeinerung jener Tatsache veranlafst zu haben.

Folgende Tabelle zeigt die Einwirkung der Maschinen auf den Bedarf an Handarbeit. (Siehe S. 39.)

Mit Ausnahme der Drillmaschine, deren Verwendung in die Frühjahrs- und Herbstperiode fällt, und des Düngerstreuers mit nahezu demselben Arbeitsbedarf zeigen also alle Maschinen eine Arbeitsersparnis gegenüber der Handarbeit. Bei weitem an erster Stelle steht auch hier die Hackmaschine, deren Vorteil auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dafs ihre Arbeit keine so vollkommene ist, wie die Handhacke, immer noch ein ganz gewaltiger ist. Der hohe Wert sorgfältiger Hackkultur nicht nur bei den sogenannten Hackfrüchten, sondern auch bei Getreide wird von erfahrenen Landwirten, wie Settegast[1], Säuberlich[2] stets betont. Sie trägt wesentlich zur Vernichtung des Unkrautes und Lockerung der Erdkruste und damit zu besserem Wachstum der Kulturpflanzen bei, die nun auch, da Licht und Luft durch Unkraut nicht versperrt werden, weit weniger Neigung zum Lagern zeigen und höhere Erträge bringen. Sollte diese Arbeit allein von Hand ausgeführt werden, so würde in den Sommermonaten ein Arbeitspersonal nötig werden, wie es auch für die höchsten Löhne nicht zu haben ist.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse für die Mähemaschinen. Ist die durch sie gewährte Ersparnis an Leutetagen auch nicht entfernt so grofs, wie bei der Hackmaschine, so ist doch andererseits die Zeit, in der die Ernte bewältigt sein mufs, eine sehr kurz bemessene, und in Jahren mit ungünstiger Witterung handelt es sich darum, die wenigen Tage, welche das Mähen gestatten, so viel wie irgend möglich auszunutzen. Da würde der augenblickliche Bedarf an Arbeitern noch viel bedeutender werden, als in der Zeit der Hackarbeit, wenn nicht die Mähemaschine die tierische Kraft an Stelle der menschlichen setzte. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch klar, warum die selbstbindende Mähemaschine so vielfach Verwendung findet, obwohl ihre Benutzung teurer wird, als die der selbstablegenden und sogar, normale Löhne vorausgesetzt, auch teurer als Handarbeit. Dadurch, dafs sie auch das

---

[1] In v. der Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft. Tübingen 1889. Bd. 2. S. 400.

[2] Vortrag in der Winterversammlung der D. L.-G. Jahrbuch der D. L.-G. 1899, S. 71.

Bei Anwendung der	werden in 1 Tage bearbeitet ha	dazu sind erforderlich		zur gleichen Leistung bei Handarbeit		Ersparnis durch Maschine	
		Mann	Jungen oder Frauen	Männertage	Jungen- oder Frauentage	Männertage	Jungen- oder Frauentage
säemaschine	9	1	—	2	—	1	—
maschine 3,77 m . . .	9	4	—	2	—	—2	—
maschine 1,88 m . . .	4	3	—	1	—	—2	—
ʒerstreuer	10	1	1	2,2	—	1,2	—1
:maschine 3,77 m . . .	9	3	—	—	120	—3	120
:maschine ca. 2 m . .	3,75	1	1	—	50	—1	49
mähemaschine	3,2	1	—	8	—	7	—
ɔidemähemaschine mit lbstableger	3,8	1	1	8	—	7	—1
ɔidemähemaschine mit bstbinder	3,8	1	1	8	8	7	7
ɔidemähemaschine mit ndablage	3,4	2	—	7	—	5	—
nheber	1,7	2	9	—	13	—2	4
ender	7	1	—	—	14	—1	14
annrechen mit Sitz . .	6	1	—	—	4,8	—1	4,8
annrechen ohne Sitz .	4,5	1	—	—	3,6	—1	3.6

len der Garben besorgt, spart sie nicht nur täglich, wie sieben Männertage, sondern aufserdem noch sieben Frauen-. Das ist in der Erntezeit, wo durch das Fehlen von ɔitskräften, das die rechtzeitige Bewältigung der Arbeiten indert, der Ertrag ungemein geschädigt wird, von ganz orragender Bedeutung.

Minder bedeutend, aber doch nicht zu unterschätzen, ist Arbeitsersparnis bei den Heuwendern und Gespannrechen bei dem Rübenheber. Für letzteren kommt aufserdem in acht, dafs, wie schon hervorgehoben, bei schwerem Boden langer Trockenheit die Rechnung, die oben aufgestellt sich noch sehr zu Gunsten der Maschinenarbeit verschiebt. st die Breitsäemaschine weist einen Gewinn von einer nestagearbeit auf und verdient dadurch die Bedeutung, ihr die Praxis zuerkennt.

Auf demselben Boden wurzeln auch die Vorteile des pfpfluges. Aus den im ersten Kapitel angestellten Be-nungen ergiebt sich, dafs ein Pflug des Zweimaschinen-ms an einem Tage 5 ha leistet, und dazu vier Mann und Gespanne nebst Knechten erfordert, während für die he Leistung bei Anwendung des Gespannpfluges 32 Ge-ntage nötig sind. Bei dem Einmaschinensystem mit etwas igerer Furchentiefe ersetzt der Pflug durch drei Mann ein Gespann 13 Gespanntage. Hierin liegt der Wert des pfpfluges für den Grofsbetrieb. Noch während der Ernte-

arbeiten kann ein Teil des Stoppelackers schon umgepflügt werden, und auch späterhin, wenn die Gespanne durch Rübenfahren in Anspruch genommen sind, wird ihnen ein Teil der Pflugarbeit durch die Dampfkraft abgenommen. In grofsen Wirtschaften ist es häufig nur dadurch möglich, rechtzeitig vor dem Eintritt des Winters alle Schläge umzupflügen und so den Boden dem Einflufs des Frostes und der Luft auszusetzen. Da der Kleinbetrieb seine Ernte weit eher bewältigen kann, und dadurch Gelegenheit zur rechtzeitigen Ausführung der Pflugarbeit hat, kommt für ihn die Anwendung des Dampfpfluges gar nicht in Frage.

Die vorstehend besprochenen Maschinen haben alle den Vorzug, den Landwirt von dem Bedarf an Arbeitern unabhängiger zu machen. Er kann übertriebenen Lohnforderungen, denen er sonst widerstandslos preisgegeben wäre, entgegentreten und, was viel wichtiger ist, er kann Arbeiten ausführen, für welche er sonst Arbeitskräfte überhaupt nicht finden würde. Er erlangt gröfsere Freiheit in der Wahl des Wirtschaftssystems.

Anders liegen die Gründe, die zu Gunsten des Düngerstreuers und der Drillmaschine sprechen. Jene erfordert einen wenig kleineren Bedarf an Arbeitskräften als Handarbeit, und ihre Kosten sind höher. Das Düngerstreuen ist aber eine Arbeit, die wegen der Wirkung der Düngesalze auf Augen und Atmungsorgane unangenehm ist, und aufserdem, um eine gleichmäfsige Verteilung des Düngers zu ermöglichen, grofse Geschicklichkeit erfordert. Letzteres namentlich dann, wenn die Düngung in geringen Quantitäten, und dafür mehrmals erfolgen soll, ein Verfahren, das viele Landwirte für zweckmäfsig halten. Fehlt es also an geeigneten Leuten, dann ist die Düngerstreumaschine am Platze, die bessere Arbeit liefert als ein ungeschickter Arbeiter.

Für die Drillmaschine ist bereits nachgewiesen, dafs ihre Anwendung trotz der höheren Unkosten doch durch Ersparung von Saatgut pekuniäre Vorteile bietet. Viel wesentlicher ist aber der Einflufs, den sie auf die ganze Kultur, namentlich des Getreides, ausübt. Settegast sagt darüber: „Die höchsten Erträge können nur durch eine sorgsam ausgeführte Drillsaat gewonnen werden“. Er fügt hinzu, dafs dazu weiter eine sorgfältige Vorbereitung des Ackers und die Hackkultur sich gesellen müssen. Von diesem Standpunkt betrachtet, gewinnt allerdings die Ansicht Berechtigung, dafs auch die Drillmaschine zur Vermehrung des Arbeitsbedarfs im Sommer beigetragen hat. Soll die Drillmaschine Verwendung finden, so mufs der Acker weit besser, als bei Handsaat, von Steinen befreit und geebnet werden, und um die von ihr gebotenen Vorteile voll auszunutzen, ist das Hacken unvermeidlich. Ist die sorgfältige Pflege des Bodens aber einmal begonnen, das

Unkraut bekämpft, so wird der Acker von Jahr zu Jahr reiner, und die Arbeit wird immer leichter. Das ist eine Thatsache, die von Praktikern längst anerkannt ist.

Zu den Maschinen, welche einen durch Handarbeit nicht zu erreichenden Gütegrad der Arbeit liefern, gehört auch die bisher noch nicht erwähnte Milchzentrifuge, durch welche eine Entrahmung der Milch bis auf wenige Zehntel Prozent Fettgehalt ermöglicht wird, während die alten Abrahmungsverfahren nur bei sorgfältiger Ausführung bis auf 1 % herabgingen. Wo nun, wie in kleinen Wirtschaften, die Frau des Besitzers selbst die Behandlung der Milch ausführt, mag der durch den Mehrertrag an Fett gewonnene Vorteil nicht so grofs sein, dafs er die Ausgabe für eine Zentrifuge rechtfertige. Wenn aber die Milchwirtschaft durch Gesinde besorgt werden mufs, stellt sich bei dem gerade besonders scharf hervortretenden Mangel an geeigneten weiblichen Arbeitskräften in immer gröfserer Ausdehnung die Notwendigkeit heraus, Mittel zur Abhilfe zu schaffen. Diese ist durch die Separatoren im weitesten Mafse geboten, da schon für 90 Mk. gute Apparate für kleinere Betriebe zu haben sind. Aufserdem bietet das Genossenschaftswesen gerade auf diesem Gebiet dem Kleinbetrieb in der Form von Molkereigenossenschaften dieselben Vorteile wie dem Grofsbetrieb. Solche Molkereien sind mit allen modernen Betriebseinrichtungen ausgestattet, und jedem steht die Teilnahme frei. In welchem Umfange davon Gebrauch gemacht wird, erhellt aus der Thatsache, dafs 1900 2841 Molkereigenossenschaften in Deutschland bestanden. Die Statistik von 1895 zeigt ferner, dafs gerade die bäuerlichen Betriebe der absoluten Zahl nach am stärksten daran beteiligt sind, während im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Wirtschaften der Grofsbetrieb allerdings noch sehr weit voran ist.

Es waren an Molkereigenossenschaften oder Sammelmolkereien beteiligt

Gröfsenklassen	Betriebe	Von 100 Betrieben jeder Gröfsenklasse.
unter 2 ha	10300	0,3
2 ha bis 5 ha	31819	3,1
5 ha bis 20 ha	53597	5,4
20 ha bis 100 ha	43561	15,4
100 ha und mehr	8805	35,1

Die verhältnismäfsig geringe Beteiligung der kleineren Wirtschaften an den Molkereigenossenschaften wird sich übrigens zum Teil wenigstens daraus erklären, dafs sie in der nächsten Umgebung der Städte vorwiegen und mehr als die gröfseren Güter ihre Milch ohne Verarbeitung unmittelbar an die städtischen Kunden verkaufen.

Die Dreschmaschine ist allerdings von dem Vorwurf nicht freizusprechen, dafs sie durch die Ersparung an Arbeitskräften den durch die intensivere Kultur hervorgebrachten Unterschied

zwischen Sommer- und Winterarbeitsbedarf noch bedeutend verschärft. Wenn Bensing berechnet, dafs 10000 kg Getreide mit der Dampfdreschmaschine in einem Tage von 20 Leuten erdroschen werden, während bei Flegeldrusch 66,6 Arbeitstage erforderlich sind, so bedeutet das, dafs jeder Arbeitstag der Maschine rund 47 Menschentage an Winterarbeit überflüssig macht. Die Folge davon ist auch nicht ausgeblieben, denn, wie namentlich in dem Werk von Max Weber auf Grund von Umfragen festgestellt und allgemein anerkannt wird, hat die Einführung der Dreschmaschine sehr wesentlich dazu beigetragen, dafs die Kategorie der Drescher, der gebundenen Tagelöhner immer mehr schwindet, und freie Arbeiter an ihre Stelle treten. Dadurch wird der früher in der Landwirtschaft vorhanden gewesene enge Zusammenhalt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gelockert, der Naturallohn mehr und mehr durch Geldlohn ersetzt, und dadurch auch der kleinere Besitzer mehr als früher auf Barmittel angewiesen und die Beschaffung der Arbeitskräfte erschwert. Das sind sozial ungünstige Wirkungen der Dreschmaschine, und G. Meyer[1] nennt es deshalb einen Mangel an Ökonomik, in Zeiten geringen Arbeitsbedarfes arbeitsparende Maschinen anzuwenden. Trotzdem wird man die Abschaffung der Dreschmaschine und Rückkehr zum Flegeldrusch nicht befürworten können. Jenem Nachteil steht zunächst der Vorteil gegenüber, dafs der Erdrusch des Getreides in erheblich kürzerer Zeit als früher beendet ist, und damit dem Landwirt die raschere und durch bessere Ausnutzung der Konjunkturen günstigere Umsetzung in Geld ermöglicht wird. Ferner sind in jeder Wirtschaft Meliorations- und Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die stets gestatten, eine Anzahl Leute den ganzen Winter hindurch zu beschäftigen. Endlich aber — und dies ist der Hauptgrund für das Dreschen mit der Maschine — ist es für die Mehrzahl der Wirtschaften, welche fremde Arbeiter beschäftigen, gar nicht mehr möglich, die zum Flegeldrusch notwendigen Leute anzuwerben. v. d. Goltz[2] berichtet, dafs fleifsige und intelligentere Arbeiter häufig wegen der gröfseren Differenzierung „die zwar unsichere, aber ihrem Selbstbewufstsein mehr entsprechende Stellung eines Einliegers der eines Instmannes vorziehen,“ ähnliche Urteile findet man in der von Weber bearbeiteten Enquete des Vereins für Sozialpolitik, und entsprechende Äufserungen enthalten die Berichte mancher Zentralvereine. Auch der Mittelbauer, der sonst mit seinem Gesinde

[1] Dr. Georg Meyer, Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. Elsters staatswiss. Studien. Bd. 5, 1. Jena 1893. Vergl. S. 62 ff.

[2] v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. Danzig 1874. S. 62.

einen grofsen Teil des Winters hindurch mit dem Dreschen beschäftigt war, sieht sich genötigt, aus Mangel an Leuten zum Maschinendrusch überzugehen.

Im Interesse der Arbeiter ist diese Wandlung gewifs nicht zu beklagen. Es ist schon erwähnt, dafs die Löhne in den letzten 30 Jahren um über 100 % gestiegen sind, das bedeutet aber, dafs dem Arbeiter, auch wenn er nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt wird, jetzt eine bessere Lebenshaltung gewährt ist, als früher. Damit steht der oben (S. 37) zitierte, die Verhältnisse in der Geest und einigen anderen Bezirken betreffende Satz aus dem Weberschen Werk in Widerspruch, andere Berichterstatter derselben Umfrage wissen aber geradezu von einer Besserung der Löhne durch die Maschine, auch der Dreschmaschine (Regierungsbezirk Erfurt) zu erzählen. Wenn aus dem Kreise Delitzsch mitgeteilt wird, dafs „sich die Häusler, da sie seit Einführung der Dreschmaschine nicht mehr wie früher gleichmäfsig Arbeit bei den Besitzern finden können, nach und nach selbständig gemacht“ haben, so ist darin wohl keineswegs eine Herabdrückung des standard of life zu erblicken. Vielmehr scheinen mir die Umstände, die dem Arbeiter die Erfüllung seines Wunsches nach dem Besitz eines eigenen, wenn auch kleinen Stückchen Bodens gestatten, ihm für seine Freistunden Beschäftigung und aus dem Ertrage seines Eigentums billige Nahrung gewähren und ihm das Gefühl einer gewissen Selbständigkeit verleihen, durchaus gesunde zu sein.

Näher soll hier auf diese Frage nicht eingegangen werden, weil die Veränderungen in hohem Grade durch die Änderung des landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt, durch das Auftreten der Wanderarbeiter, wie auch durch die Lohnsteigerung in der Industrie u. a. m. herbeigeführt sind, und der Einflufs der landwirtschaftlichen Maschinen nur ein sekundärer ist. Hervorzuheben ist aber der Einflufs der meisten Maschinen auf die intellektuelle Ausbildung der Arbeiter. Die Führung der Drillmaschine, der Hackmaschine, der Mähemaschinen und der Rübenheber setzt höhere geistige Thätigkeit voraus, als die Ausführung der entsprechenden Handarbeit, verringert aber das Mafs der erforderlichen physischen Arbeit. Man findet daher auch meistens, dafs für diese Arbeiten den damit betrauten Arbeitern Zulagen gewährt werden, ähnlich wie dies für Handarbeit in den Zeiten geschieht, wo besonders hohe Ansprüche an die körperliche Leistung gestellt werden müssen. Darin unterscheidet sich die grofse Mehrzahl der landwirtschaftlichen Maschinen von vielen Maschinen der Grofsindustrie, die im Gegensatz zu jenen die Thätigkeit des Arbeiters mechanischer gestalten, so dafs viele gelernte Arbeiter durch ungelernte, nur auf die Arbeit an einer bestimmten Maschine eingeübte, verdrängt werden. Ohne Frage ist in

dieser Hebung des geistigen Niveaus der Arbeiter ein günstiges Moment zu erblicken. Vereinzelt tauchen sogar Ansichten auf, dafs die landwirtschaftlichen Arbeiter für die Führung komplizierterer Maschinen nicht die genügende Fähigkeit besitzen. Es ist aber anzunehmen, dafs solche Fälle mehr auf der Schuld des Betriebsleiters als der Arbeiter beruhen. Tüchtige Arbeiter giebt es überall, und wenn sie mehr als die minderwertigen die Neigung zeigen, zur Industrie überzugehen, so giebt gerade die Maschine die Möglichkeit, sie durch Extralöhne vor ihren weniger brauchbaren Genossen auszuzeichnen und sie der Landwirtschaft zu erhalten. Freilich mufs dafür die heute noch nicht überall erfüllte Forderung gestellt werden, dafs auch der Betriebsleiter selbst sich mit der Behandlung der Maschinen vertraut macht und dafür sorgt, dafs die Arbeiter in deren Gebrauch gründlich unterwiesen werden.

Viertes Kapitel.

Die Elektrizität in der Landwirtschaft.

Eine Untersuchung über die Einflüsse, welche die Anwendung maschineller Hilfsmittel auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausübt, mufs sich nach dem heutigen Stande der Dinge notwendig auch auf die Benutzung der elektrischen Übertragung und Verteilung mechanischer Arbeit erstrecken. Es soll nun hier nicht eine ausführliche Darstellung alles dessen, was die Elektrizität bis jetzt in der Landwirtschaft geleistet hat, und was voraussichtlich von ihr zu erwarten ist, versucht werden; das würde eine ziemlich umfangreiche Spezialabhandlung ergeben. Vielmehr sollen aus wenigen, der Praxis entnommenen Beispielen diejenigen Schlüsse gezogen werden, welche geeignet sind, auf die in der diesbezüglichen Litteratur zu finden den Ansichten einiges Licht zu werfen.

Die für die technische Verwendbarkeit so überaus wichtigen Vorzüge, welche die Elektrizität vor anderen Energieformen auszeichnen, ihre bequeme Übertragbarkeit durch feste Leitungen, ihre Teilbarkeit, die Möglichkeit sie je nach Bedarf in Licht, Wärme, mechanische oder chemische Energie umzuwandeln, haben sie in kurzer Zeit Leistungen vollbringen lassen, die mit anderenMitteln überhaupt nicht erreichbar waren. So ist sie bei vielen in denRuf einesWunderkindes gekommen, an dessen weitere Entwicklung die überschwenglichsten Hoffnungen geknüpft werden. Auch in Kreisen, die sich mit der Frage der Bedeutung der Elektrizität für die Landwirtschaft beschäftigen, begegnet man neben einer objektiven Betrachtung der Dinge solchen sehr optimistischen Ansichten. Während B e n s i n g in sehr zurückhaltender Form auf die möglichen Vorteile hinweist, aber mit Bedauern die Unzulänglichkeit der bisherigen Veröffent-

lichungen feststellt, erwartet Kautsky wesentliche Wirkungen auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsweise, und zwar zu Gunsten der Grofsbetriebe, die sich die Vervollkommnungen leichter als der Kleinbetrieb zugänglich machen und sogar durch elektrische Beleuchtung der ganzen Gutsfläche ihre Arbeiten in dringenden Fällen auch bei Nacht ausführen lassen können. Eine Reihe von Aufsätzen ist ferner von Elektrotechnikern über dieses Thema veröffentlicht worden, und es ist nur natürlich, dafs von ihnen die zu erreichenden Vorteile in helles Licht gesetzt werden. Besonders erwähnt werden mufs aber ein Aufsatz von Dr. Pringsheim,[1] in welchem er zunächst die Bedeutung der Maschinen für die Landwirtschaft in ganz sachgemäfser Weise kurz bespricht, um dann den Nutzen der Elektrizität hervorzuheben. Er erwartet von ihrer Einführung einen völligen Umschwung im Landwirtschaftsbetrieb, der namentlich dem Grofsbetriebe zu gute kommen soll. Alle landwirtschaftlichen Maschinen werden elektrisch betrieben, die meisten Gespanne durch Elektromotoren ersetzt, und was der Dampfkraft nicht gelungen ist, „das wird die Anwendung des Drehstroms sicher bewirken, die Verwandlung der Landwirtschaft aus einer alten Manufaktur in einen modernen Grofsbetrieb.“ Pringsheim weist sogar auf die Steigerung des Pflanzenwachstums durch Elektrizität hin. Der Grofsgrundbesitzer hat den Vorteil, sich die Elektrizität in der eigenen Zentrale billiger herstellen zu können, oder bei Anschlufs an ein grofses Elektrizitätswerk durch Vereinbarung einer Pauschalsumme dem kleinen Besitzer gegenüber, dessen Elektrizitätsverbrauch gemessen und teurer berechnet wird, Vergünstigungen zu geniefsen. Aufserdem sind seine Motoren verhältnismäfsig billiger, denn ein Motor von 100 Pferdestärken kostet nicht soviel wie 10 von je 10 Pferdestärken. Um die Maschinen der Zentrale in derjenigen Zeit, in welcher die Landwirtschaft wenig Kraft braucht — etwa 160 Tage — auszunutzen, sollen elektrochemische Fabriken gebaut werden, die einen unterbrochenen Betrieb gestatten und aufserdem auch den landwirtschaftlichen Arbeitern, die in der stillen Zeit entbehrlich sind, lohnenden Verdienst als Fabrikarbeiter gewähren. So werden die Gegensätze zwischen Stadt und Land, zwischen Industrie und Ackerbau ausgeglichen. „Die Aussichten für die Landwirtschaft im 20. Jahrhundert sind wahrhaft glänzende.“

So kühnen Zukunftsplänen gegenüber erscheint es notwendig, sich auf die nüchterne, aber zuverlässigere Grundlage der von Pringshei m verschmähten Zahlen zu stellen. Dafür liegt

---

[1] Dr. Otto Pringsheim, Landwirtschaftliche Manufaktur und elektrische Landwirtschaft. Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik. Bd. 15, 1900. S. 407 ff.

eine Veröffentlichung[1] aus der Abteilung für Domänenverwaltung des preufsischen Landwirtschaftsministeriums vor, der die folgenden Angaben entnommen sind.

1. Die gröfste elektrische Anlage befindet sich auf der Domäne Sillium im Regierungsbezirk Hildesheim.

Dort sind zur Ausnützung einer Wasserkraft 2 Turbinen von 43 und 21 Pferdestärken effektiver Leistung, die jedoch, wenn sie gleichzeitig arbeiten, wegen des erhöhten Rückstaues des Unterwassers zusammen nur 55 P. S. entwickeln, aufgestellt. Die gröfsere dient zum Betriebe einer Drehstromdynamomaschine, die kleinere zum Betrieb einer Mühlenanlage oder bei erhöhtem Kraftbedarf ebenfalls zum Betrieb der elektrischen Anlage. Der Drehstrom wird mit hoher Spannung (1500 Volt) nach dem 2750 m entfernten Gutshof geleitet und hier auf niedrige Spannung gebracht, um 1. zwei Bogenlampen, 2. einen fünfpferdigen fahrbaren Drehstrommotor zum Antrieb einer Häckselmaschine, einer Düngermühle, einer Schafschere, einer Kreissäge oder einer Jauchepumpe, und 3. einen zehnpferdigen Drehstrommotor zu speisen. Der letztere betreibt entweder mittels einer Transmission eine Reihe von Maschinen in der Brauerei oder eine Gleichstromdynamomaschine zur Speisung von 136 Glühlampen resp. zum Laden der Akkumulatorenbatterie. Diese Umsetzung des Drehstroms in Gleichstrom ist nötig, weil Akkumulatoren nur mit letzterem geladen werden können. Aufserdem kann an jeder beliebigen Stelle zwischen der Primär- und Sekundärstation mittels Anschlufsdose Strom zum Dreschen entnommen werden, der durch einen fahrbaren Transformator auf 500 Volt Spannung herabgesetzt und einem ebenfalls fahrbaren Motor mittels Kabels zugeführt wird. Der Dreschmotor braucht bis zu 20 Pferdestärken.

Bei der Rentabilitätsberechnung sind die Ausgaben für den Umbau der Stauanlage und Gebäude, sowie für die Turbine mit 25000 und 14740 Mk. aufser Betracht geblieben, weil der schlechte Zustand der alten Mühlenanlage für alle Fälle eine teilweise Erneuerung erforderlich machte.

Dann verbleiben zu Lasten der elektrischen Anlage:

Zinsen des Anlagekapitals für Maschinen und Leitungen 3½% von 32561 Mk. . . . . . =	1139,64 Mk.
Amortisation der Maschinen und der Batterie = 8% von 19261 Mk. . . . . =	1540,88 „
Amortisation der Leitungen . . . . . . = 4% von 13300 Mk. =	532,— „
	3212,52 Mk.

[1] Zusamenstellung der auf königlichen Domänen in den Jahren 1895—96 ausgeführten Versuche mit elektrischer Kraftübertragung auf landwirtschaftliche Betriebe. Vom Geheimen Oberregierungsrat Kunisch 1898.

	Übertrag	= 3212,52	Mk.
Kosten für Bedienung der Primär- und Sekundärstation, die durch den Müller und einen Brauknecht ausgeführt wird	. . . . . .	= 600,—	„
Unterhaltung der kleineren Geräte, Öl, Putzmaterial und Material für kleine Ausbesserungen		= 200,—	„
		4012,52	Mk.

(Im Original ist die Summe der Ausgaben infolge eines Rechenfehlers bei der ersten Position auf 4112,44 Mk. angegeben.)

Diesen Ausgaben stehen folgende Ersparnisse und Vorteile gegenüber:

Fortfall des Lokomobilbetriebes für die Dreschmaschine	= 1800	Mk.
Einnahme aus dem Dreschen von Getreide anderer Besitzer	= 700	„
Ersparnis aus dem Fortfall der kleinen Dampfmaschine in der Brauerei und an Arbeitslohn bei Bedienung der Häckselschneidemaschine, Chilimühle, Schafschere etc.	= 1300	„
Ersparnis durch Fortfall der Beleuchtung mit Petroleum	= 600	„
zusammen	4400	Mk.

Das ergiebt einen Betrag von rund 388 Mk. zu Gunsten des elektrischen Betriebes.

Nun wurde im Anschlusse an die Anlage auch ein elektrisches Pflugsystem angeschafft, und auch dafür ist die Kostenberechnung mitgeteilt.

Es sind jährlich aufzubringen:

für Verzinsung des Anlagekapitals von 38 848 Mk. zu 3½ % rund	= 1360	Mk.
für Amortisation der Kabeltrommeln und Kabel 6½ % von 3112 Mk.	= 202	„
für Amortisation der Motorwagen 10 % von [illegible] Mk.	= 2465	„
für Amortisation der Hochleitung 5½ % von [illegible] Mk	= 375	„
für Amortisation des Kipppfluges 8 % von 3100 Mk.	= 248	„
zusammen	4650	Mk.

Hierzu treten die Ausgaben für jeden Arbeitstag:

Für den Wärter der Primärstation	= 2,50	Mk.
Für die Bedienung beider Motorwagen à 3,50 Mk.	= 7,—	„
Für 2 Mann Bedienung des Kipppfluges à 2,50 Mk.	= 5,—	„
Für Ölverbrauch etc.	= 2,50	„
zusammen	17,—	Mk.

Nimmt man an, dafs die Pflugarbeit 100 Tage im Jahre in Anspruch nimmt, so würden für Bedienung . . 1700 Mk.
und für Verzinsung und Unterhaltung . . . . 4650 „
zusammen 6350 Mk.
zu verausgaben sein.

Hierfür würden bei zwölfstündigem Betriebe an 50 Tagen
in schwerem Thonboden 50 · 2,4 . . . . = 120 ha
und in milderem Boden 50 · 3,8 . . . . = 190 „
zusammen 310 ha
geleistet werden.

2. Auf der Domäne Rodenberg, Regierungsbezirk Kassel, von 360 ha Gröfse ist ebenfalls eine Wasserkraft durch eine Turbine nutzbar gemacht und eine Drehstromanlage geschaffen worden, welche eine Dreschmaschine, die Beleuchtungsanlage und eine Anzahl kleinerer Maschinen versorgt. Die Anlagekosten belaufen sich — wieder ausschliefslich der baulichen Anlagen und der Beschaffung der Turbine — auf 27300 Mk., die jährlichen Kosten auf 3582 Mk,, denen eine Ersparnis in Höhe von 3600 Mk. gegenübersteht, so dafs ein Saldo zu Gunsten der elektrischen Anlage von 18,— Mk. verbleibt.

Über die auf anderen Domänen ausgeführten elektrischen Anlagen giebt der Bericht keine ausführlichen Berechnungen, so dafs hier nicht weiter auf sie eingegangen werden soll. Es ist aber aus dem Bericht ersichtlich, dafs nennenswerte finanzielle Vorteile durch den elektrischen Betrieb nicht erwachsen.

Günstiger lauten die Mitteilungen[1], die Amtsrat Mankiewicz-Falkenrehde über die auf seiner Pachtung eingerichtete elektrische Anlage in der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft machte. Er verwendet die Brennereidampfmaschine zum Betrieb der Dynamomaschine und giebt an, dafs nach Einführung des elektrischen Betriebes Mehrkosten für Kohlen nicht entstanden sind. Dafs ein solches Resultat nur erzielt werden konnte, wenn vor Einführung des elektrischen Betriebes irgend etwas nicht in Ordnung war, versteht sich von selbst. Mankiewicz-Falkenrehde selbst führt es darauf zurück, dafs jetzt der Rückdampf der Maschine für Heizzwecke verwendet werden kann, wofür sonst Frischdampf nötig war. Man kann hinzufügen, dafs die für Mitbetrieb der Dynamomaschine berechnete Dampfmaschine für den Brennereibetrieb allein zu grofs war, also schlecht ausgenutzt wurde. Welche Umstände sonst noch mitgewirkt haben, entzieht sich der Beurteilung, da genaue Unterlagen für die Berechnung nicht mitgeteilt sind.

Die Prüfung der oben gegebenen Berechnungen über die Rentabilität der Anlagen auf den Domänen Sillium und Roden-

[1] Jahrbuch der D. L.-G. 1895. S. 26 ff.

berg ergiebt nun folgendes. Zunächst erscheint es nicht zulässig, die Anlagekosten für bauliche Veränderungen und für die Beschaffung der Turbinen ganz von dem Ausgabekonto der elektrischen Einrichtung abzusetzen. Wenn auch der baufällige Zustand der alten Anlagen ihre Erneuerung notwendig gemacht hat, so würde doch in Sillium für den Betrieb der Mühle eine Turbine ausgereicht haben, die, auch wenn sie für die gleiche Leistung, wie die jetzt angeordneten beiden Turbinen zusammen berechnet wäre, doch an sich und wegen der geringeren Nebenkosten für Gerinne, Transmission u. s. w. wesentlich billiger geworden wäre. Ersparnisse wären auch dadurch gemacht worden, dafs die Regulierung der Umlaufsgeschwindigkeit der Turbinen bei dem Betrieb von Mühlen bei weitem nicht so genau zu erfolgen braucht, als wenn Dynamomaschinen angetrieben werden. Die durch den elektrischen Betrieb in Sillium jährlich ersparte Summe von 388 Mk. ergiebt bei 3½ % Verzinsung und 8 % Amortisation ein Kapital von 3373 Mk., so viel werden die zufolge der eben erwähnten Umstände bei einem einfachen Umbau der Mühlenanlage zu machenden Ersparnisse aber reichlich betragen, ganz zu schweigen von den 18 Mk. Überschufs, die die elektrische Anlage auf Rodenberg abwirft. Dazu kommt ferner, dafs ein Privatmann das Kapital für die Anlage nicht zum Zinssatz von 3½ % bekommen würde, sondern mindestens 4 %, wahrscheinlich aber noch mehr zahlen müfste. Ein halbes Prozent von 32561 Mk. macht aber wieder rund 163 Mk. aus.

Noch weniger läfst sich eine Rentabilität der elektrischen Pfluganlage in Sillium begründen. In dem Bericht heifst es, im Hinblick darauf, dafs die verfügbare Wasserkraft während der Bestellzeit nicht dauernd für den Pflugbetrieb ausreichen würde, und dafs ihre Anwendung für die anderen landwirtschaftlichen Betriebe, welche während der Pflugarbeit eingestellt werden müfsten, für den Wirtschaftsbetrieb ungleich wertvoller und zum Teil ganz unentbehrlich sei, erscheine es zweckmäfsig, von dem elektrischen Pflugbetrieb Abstand zu nehmen. Es hätte hinzugefügt werden können, dafs sowohl Gespannpflugarbeit, wie Dampfpflügerei billiger ist. Legen wir die mitgeteilten Zahlen zu Grunde, so können im Jahr bei täglich zwölf Arbeitsstunden 120 ha schweren Thonbodens 23 cm tief und 190 ha mittleren Bodens 16 cm tief gepflügt werden. Nun leisten zwei Pferde vor dem Pflug in zehn Arbeitsstunden bei 16 cm Furchentiefe etwa 0,5 ha, bei 23 cm Tiefe in sehr schwerem Boden allermindestens 0,3 ha. Bei Anwendung des Gespannpfluges würden also erforderlich sein 190 : 0,5 = 380 und 120 : 0,3 = 400, zusammen 780 Arbeitstage à 8 Mk. Die Kosten würden daher 6240 Mk. betragen, gegenüber 6350 Mk. bei dem elektrischen Pflugsystem. Es kommt dazu, dafs die im Bericht angenommene Leistung auch

bei zwölfstündiger täglicher Arbeitszeit nur theoretisch möglich, praktisch aber nie erreichbar ist. Erstens sind 100 Pflugtage als durchschnittliche Jahresleistung zu viel, zweitens ergiebt die Rechnung, dafs bei der angegebenen Pfluggeschwindigkeit von 1 m pro Sekunde und der Furchenbreite von 0,6 m in der Stunde 0,6 · 1 · 3600 = 2160 qm, in zwölf Stunden also ohne jeden Aufenthalt 2,59 ha geleistet werden könnten. Ein Abzug von 0,19 ha oder 7,3 % für das Einbringen des Pfluges in die neue Stellung am Ende jeder Furche und für die unvermeidlichen Störungen ist aber viel zu gering. Thatsächlich werden im Durchschnitt noch nicht 2 ha in zwölf Stunden gepflügt werden können. Wenn nun schon für diese Anlagen, bei denen die zum Betrieb dienende Wasserkraft ganz kostenlos zur Verfügung steht, und auch die Arbeitslöhne für Bedienung der Maschinen gering sind, allein die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für den rein elektrischen Teil der Einrichtung einen wirtschaftlichen Erfolg ausschliefsen, so kann von einem solchen im allgemeinen noch weniger die Rede sein, wenn es sich um die Ausnutzung der Dampfmaschinenanlage einer mit dem Landwirtschaftsbetrieb verbundenen Fabrik, etwa einer Brennerei oder Zuckerfabrik handelt. In diesem Falle erwachsen stets für den elektrischen Betrieb Ausgaben für Kohlen. Fällt der elektrische Betrieb in eine Jahreszeit, in welcher der Fabrikbetrieb ruht, so kommen dazu die Löhne für den Heizer und Maschinenwärter, finden aber die beiden Betriebe gleichzeitig statt, so mufs die Dampfmaschine und der Kessel gröfser, also teurer sein, als für den blofsen Fabrikbetrieb. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich, dafs vorläufig — besonders günstige Fälle ausgenommen — der elektrische Betrieb noch nicht in der Lage ist, eine erhebliche Verminderung der Kosten herbeizuführen, wenn er auch für die Ausführung der Arbeiten mancherlei Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten bietet. Etwas günstiger würde sich die Rechnung gestalten, wenn die Kraftstation unmittelbar am Hofe liegt und kein grofses Leitungsnetz erforderlich ist. Doch liegt auch die Primärstation in Rodenberg nur 350 m vom Hofe entfernt.

Das Haupthindernis für die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile liegt in dem geringen und wechselnden Kraftbedarf der Landwirtschaft. Der Grofsbetrieb braucht zum Dreschen 20—30 Pferdestärken, in der ganzen übrigen Zeit etwa fünf zum Betrieb der Futterbereitungsmaschinen, Düngermühlen und anderer kleiner Maschinen. Wenn aufserdem ein elektrischer Pflug verwendet wird, werden in der Pflugzeit 50—80 Pferdestärken, vorübergehend noch mehr, nötig. Will sich der Grofsgrundbesitzer also eine eigene Zentrale bauen, so mufs er sie für den höchsten Kraftbedarf bemessen, kann sie aber etwa 3/4 Jahr lang nur wenig ausnutzen.

berg ergiebt nun folgendes. Zunächst
lässig, die Anlagekosten für bauliche
die Beschaffung der Turbinen ganz von
der elektrischen Einrichtung abzusetzen.
fällige Zustand der alten Anlagen ihre
gemacht hat, so würde doch in Sillium
Mühle eine Turbine ausgereicht haben,
für die gleiche Leistung, wie die jetzt
Turbinen zusammen berechnet wäre, doch
der geringeren Nebenkosten für Gerinne,
wesentlich billiger geworden wäre.
dadurch gemacht worden, dafs die
geschwindigkeit der Turbinen bei dem
bei weitem nicht so genau zu erfolgen
Dynamomaschinen angetrieben werden.
trischen Betrieb in Sillium jährlich
388 Mk. ergiebt bei 3½ % Verzinsung
ein Kapital von 3373 Mk., so viel
erwähnten Umstände bei einem einfach
anlage zu machenden Ersparnisse aber
zu schweigen von den 18 Mk. Übersch
Anlage auf Rodenberg abwirft. Dazu
Privatmann das Kapital für die Anl
von 3½ % bekommen würde, sondern
scheinlich aber noch mehr zahlen mü
von 32561 Mk. macht aber wieder

Noch weniger läfst sich eine Ren
Pfluganlage in Sillium begründen.
im Hinblick darauf, dafs die verf
der Bestellzeit nicht dauernd für
würde, und dafs ihre Anwendu
schaftlichen Betriebe, welche w
gestellt werden müfsten, für de
wertvoller und zum Teil ganz u
zweckmäfsig, von dem elektris
nehmen. Es hätte hinzugefügt
Gespannpflugarbeit, wie Damp
wir die mitgeteilten Zahlen zu
bei täglich zwölf Arbeitsstunden
23 cm tief und 190 ha mittler
werden. Nun leisten zwei Pf
Arbeitsstunden bei 16 cm
23 cm Tiefe in sehr schwerem
Bei Anwendung des Gespann
sein 190 : 0,5 = 380 und 120 : 0
tage à 8 Mk. Die Kosten wü
gegenüber 6350 Mk. bei dem
kommt dazu, dafs die im Beri

wenden, die der Grofs-
chine billiger ausführt,
Kosten der Pferdehaltung
geschrieben werden. Nun
Antrieb die Verwendung
e Preise für den von der
gesetzt — der Kleinbetrieb
n alten Göpel. Die leichte
ren, die auf einem kleinen
m Ort zum andern geschafft
im weitesten Umfange die
ng, und dies um so mehr, als
t kommenden Futterbereitung
hrere Tage hergestellt werden
insamen Besitzern des Motors
d Reihenfolge der Benutzung
n ist.

Entscheidung darüber, ob der
teilhaft ist, ist in erster Linie
gegeben wird. Bei Verwendung
hen Lokomobilen kann man die
rdestärkenstunde zu etwa 20 Pf.
inem Preise von etwa 23 Pf. für
ktrischer Kraftübertragung ent-
die Berliner Elektrizitätswerke
zur Beleuchtung 60 Pf., für ge-
rechnen, so wird auf eine wesent-
der Dampfkraft durch Anschlufs
ht zu rechnen sein. Freilich wird
inen billiger arbeiten als das Ber-
ine Grundstücke zu hohen Preisen
dt bedeutende Abgaben zu leisten
inem sehr hohen Reinertrag arbeitet;
iegende Nachteile gegenüber. Keine
auf einem so kleinen Raum so viel
e dies in der Grofsstadt der Fall ist,
fseren Länge der Leitungen höhere
re Stromverluste, aufserdem werden
n etwa 75 % der Kraft für Beleuch-
m hohen Satz von 60 Pf. abgegeben [1].
sie vorzugsweise mit 1000- und 1500-
lso sehr ökonomisch arbeiten.

on den Berliner Werken gewährt wird,
Teil wird nach der durchschnittlichen

[1] rizitätswerke bis Ende 1896, von Gustav Kem-
en 1897. S. 234.

Brennzeit der angeschlossenen Lampen oder ihrem Gleichwert bemessen, kommt also dem kleinen Abnehmer ebenso zu gute, wie dem grofsen. Er beträgt bei durchschnittlich 800 Brennstunden 5 % und steigt bis auf 25 % bei 300 Stunden. Der andere Teil betrifft allerdings die grofsen Abnehmer, beginnt aber erst bei einem Jahresverbrauch von 10 000 Mk. In der Landwirtschaft würde also auch ein Grofsbetrieb keinen Nutzen daraus ziehen können. Selbst wenn Landzentralen die Grenze für die Rabattgewährung wesentlich unter den bei den Berliner Werken gültigen Wert heruntersetzen, wird der hieraus für den Grofsbetrieb erwachsende Vorteil auf höchstens 5 % zu veranschlagen sein.

Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen läfst sich aussagen, dafs die Elektrizität unter günstigen Bedingungen mit einigem wirtschaftlichen Nutzen Verwendung finden kann, und in absehbarer Zeit, wenn die Technik an den ausgeführten Anlagen weitere Erfahrungen gesammelt hat, noch mehr als bisher finden wird. Vielleicht wird es auch gelingen, die Feldmaschinen durch Elektromotore zu betreiben. Aber der heutige Stand der Dinge bietet zu so überschwänglichen Hoffnungen, wie sie von manchen Seiten gehegt werden, keinen Anhalt. Eine solche Umgestaltung des ganzen Betriebes, wie sie Pringsheim voraussieht, ist daher nicht zu erwarten, es müfsten denn technische Fortschritte von grofser Tragweite gemacht werden, die heute nicht vorauszusagen sind und deshalb auch nicht zum Gegenstande von Spekulationen gemacht werden dürfen.

Die Erzeugung des elektrischen Stromes wird sich in grofsen Zentralen am billigsten bewirken lassen, an die der kleine Besitzer so gut wie der grofse sich anschliefsen kann. Die Vorteile, die der letztere durch die etwas bessere Ausnutzung der Motoren und den ihm vielleicht gewährten kleinen Rabatt hat, sind gering. Eine Verschiebung der sozialen Verhältnisse zum Schaden der Kleinbetriebe ist daher nicht zu erwarten.

Fünftes Kapitel.

Die Maschinen in der Landwirtschaft Nordamerikas.

Weit früher und in ausgedehnterem Umfange als in Deutschland fand die Maschinenanwendung Eingang in die nordamerikanische Landwirtschaft. Dort war fruchtbares Land im Überflufs vorhanden und wurde gegen geringes Entgelt oder ganz umsonst an die Ansiedler abgegeben, so dafs auch minder Bemittelte Gelegenheit zur Erwerbung gröfserer Farmen hatten. Dagegen waren fremde menschliche Arbeitskräfte nur schwer und gegen hohen Lohn zu beschaffen, so dafs die Landbesitzer genötigt waren, auf Mittel zu sinnen, die geeignet waren, die teuere Menschenkraft zu ersetzen oder wenigstens ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Begünstigt wurde die Einführung der Maschinen noch dadurch, dafs die Ansiedler in völlig neue Verhältnisse versetzt, mit den heimatlichen Arbeitsverfahren, die zum Teil durch Generationen vererbt und daher vielfach veraltet waren, nicht viel anzufangen wufsten. So entfiel ein Haupthindernis, das sich bei uns jeder Neuerung im landwirtschaftlichen Betriebe in den Weg stellt, das konservative Festhalten an alten Gewohnheiten.

Wenn somit die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen in Nordamerika eine Ausdehnung gewonnen hat, wie in keinem anderen Lande, und wenn die dortigen Maschinenfabriken für einige Spezialitäten den Weltmarkt beherrschen, so ist anzunehmen, dafs sich der Einflufs der Maschinenbenutzung in den Vereinigten Staaten in besonders in die Augen fallender Weise äufsern wird. Es erscheint daher angebracht, auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Nordamerikas einen Blick zu werfen.

Von einer rechnerischen Bestimmung der wirtschaftlichen

Grenzen der Maschinenbenutzung, wie sie im ersten Kapitel für die in Deutschland gebräuchlichen Maschinen durchgeführt ist, soll hier abgesehen werden, weil ein Teil der amerikanischen Maschinen nur für die dortige Betriebsweise geeignet, für uns aber ohne Wert ist, und die anderen, für deutsche Verhältnisse passenden, bereits bei uns eingeführt und daher schon oben berücksichtigt sind. Das Resultat aber ist auch ohne Rechnung leicht als richtig erkennbar, dafs bei allen Maschinen, bei denen menschliche Arbeit erspart wird, die Grenzen ihrer Rentabilität noch unter die für deutsche Betriebsverhältnisse berechnete Benutzungszeit heruntergesetzt werden. Das folgt daraus, dafs die Anschaffungspreise der Maschinen drüben etwa eben so hoch oder noch geringer sind, wie in Deutschland, wogegen die an landwirtschaftliche Arbeiter zu zahlenden Löhne erheblich höher sind. In den Hauptackerbaustaaten, den nördlichen Mittelstaaten der Union, erhalten die nur vom Frühjahr bis zum Herbst beschäftigten Arbeiter bei freier Beköstigung 1,25 bis 1,5 Dollar = 5,20 bis 6,25 Mk., ohne Verpflegung 1,5 bis 2 Dollar = 6,25 bis 8,30 Mk. Ob diese hohen Löhne ihre Erklärung in den hohen Löhnen, die die Industrie ihren Arbeitern zahlt und in den höheren Preisen der meisten Waren finden, oder ob die Leichtigkeit, mit der die Einwanderer in den noch nicht kultivierten Gegenden Besitzer eines eigenen Grundstückes werden können, die Löhne in Industrie und Landwirtschaft so gesteigert hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ist die Entwicklung der Industrie von grofsem Einflufs gewesen, die in den Oststaaten seit 20—30 Jahren einen ungeheuren Aufschwung genommen hat. So kommt es, dafs sich die Verhältniszahl der landwirtschaftlichen Arbeiter zu der landwirtschaftlich erwerbsthätigen Bevölkerung überhaupt von 49 % im Jahre 1870 auf 43,6 % im Jahre 1880 und auf 35,8 % im Jahre 1900 vermindert hat.

Diese Verschiebung ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dafs mittlere und kleinere Betriebe von Grofsgrundbesitzern verschlungen sind, die nun durch die Vorteile des Grofsbetriebes in der Lage sind, das Arbeitspersonal bedeutend herabzusetzen. Vielmehr zeigt die Statistik eine bedeutende Verringerung der Betriebsgröfsen. Der Statistiker des Landwirtschaftsministeriums der Union, Georges K. Holmes[1], sagt darüber: „Die durchschnittliche Gröfse der Farmen nahm von 203 acres im Jahre 1850 auf 137 acres im Jahre 1890 ab, und es ist durch eine gründliche statistische Untersuchung festgestellt, dafs in den neueren Jahren der Zuwachs an Zahl der Farmen bei den Farmen mittlerer Gröfse stärker gewesen

[1] Progress of Agriculture in the United States, im Yearbook of the United States, Department of Agriculture 1899. S. 323.

ist, als bei denen kleineren und gröſseren Umfangs. Woher das gekommen ist, kann nur vermutet werden. Es kann sein, daſs die Personen, die Farmen als Eigentümer oder Pächter übernehmen, mehr in die Lage kommen, mittlere Farmen zu übernehmen und so die kleineren verschmähen oder zusammenlegen; es kann auch sein, daſs die gröſseren Farmen sich nicht als so einträglich erwiesen haben wie die mittleren.

Die Maschinenanwendung ist ein wichtiges Element in der Landwirtschaft unseres Landes, und vielleicht ist anzunehmen, daſs die mittlere Farm in ihrer heutigen Gestalt ökonomischer kultiviert und bewirtschaftet werden kann, als kleinere oder gröſsere, und unter den wirtschaftlichen Gründen hierfür muſs die landwirtschaftliche Maschine als hochwichtig angesehen werden. Aber worin auch die Erklärung liegen mag, die Thatsache bleibt bestehen, daſs der mittlere Farmer nach der durch die Zählung von 1890 enthüllten Tendenz mehr und mehr in die erste Reihe der Landwirte tritt".

Auf Grund von persönlichen Beobachtungen und Mitteilungen, die Verfasser auf seiner Reise durch die Vereinigten Staaten im Sommer 1901 sammelte, lassen sich nun einige Betrachtungen darüber anstellen, auf welche Ursachen das Vordringen der mittleren Farmen zurückzuführen ist.

Zunächst ergiebt sich die Thatsache, daſs in den am frühesten besiedelten Oststaaten die gröſseren Betriebe zerstückelt werden. Der Grund dafür liegt vornehmlich darin, daſs der Boden durch die langjährige Bewirtschaftung, bei der meistens nicht für Ersatz der ihm entzogenen Stoffe gesorgt wurde, derartig erschöpft ist, daſs er ohne künstliche Düngung und sorgfältige Kultur nicht mehr tragfähig ist. D. h. die alte extensive Wirtschaftsweise ist nicht mehr möglich, die intensivere Wirtschaft erfordert aber so bedeutenden Mehraufwand an Arbeit, daſs der Groſsbetrieb keinen Ertrag mehr aus der Wirtschaft zieht. Dagegen hilft auch die ausgedehnteste Maschinenanwendung nur bis zu einem gewissen Grade, für die ja sonst in der Nähe der Industriegegenden durch billige Transporte und leichte Besorgung der Reparaturen die Verhältnisse sehr günstig liegen würden. In den Küstenstaaten ist die Verkleinerung der Betriebe vielfach bereits soweit fortgeschritten, daſs nur noch gartenartige Wirtschaft für Gewinnung von Gemüse u. dgl. ausgeübt wird. Aber auch das Gebiet vorwiegender Milchwirtschaft dehnt sich immer mehr aus, und jetzt geht in Wisconsin ein Farmer nach dem andern zu ihr über. In den Mittelstaaten ist daher der Mittelbetrieb vorherrschend, bei dem der Eigentümer des Gutes selbst voll mitarbeitet und wenig oder keine Knechte beschäftigt. Freilich darf man nach den einfachen Gröſsenangaben die Farmen nicht mit deutschen Gütern gleicher Gröſse in Vergleich stellen. Der gesamte Betrieb ist drüben durchschnittlich ex-

tensiver als bei uns, aufserdem ist ein gröfserer Teil schon zu Farmen gehörigen Landes noch nicht in Kultur genommen. Güter von etwa 320 acres = 128 ha sind durchaus als mittlere Wirtschaften anzusehen.

Ein solches Gut besuchte Verfasser in Wisconsin, das von zwei Brüdern und einem Knecht bewirtschaftet wird. Es ist ca. 300 acres grofs, wovon etwa 75 acres Holzung sind. Von dem übrigen sind etwa 100 acres jährlich zu pflügen. Die Fruchtfolge ist unregelmäfsig, das Land dient etwa zwei Jahre als Weide, wird dann gedüngt und nun so lange mit Mais bestellt, bis der Ertrag zu gering wird, was nach zwei bis vier Jahren eintritt. Der Mais dient nur zur Fütterung des Rindviehs. An Maschineninventar zählte ich aufser einigen Pflügen, Eggen und Schleppen folgendes: einen zweischarigen Sitzpflug, eine Maisdibbelmaschine, einige Häufelpflüge zur Maiskultur, eine Maismähemaschine mit Bindeapparat von Deering, einen Heuwender, einen Heulader, einen Heuaufzug und einen Windmotor zum Wasserpumpen.

Auf einem anderen Gut in Wisconsin von 320 acres, bei dem ebenfalls der Besitzer, ein in den fünfziger Jahren mit seinen Eltern eingewanderter Deutscher, selbst voll mitarbeitet, werden jährlich einschliefslich der Wiesen 200 bis 240 acres bestellt. Ein Teil dient der Tabakkultur, aufserdem werden etwa 35 acres Weizen, 15 acres Hafer, 15 acres Gerste, im übrigen Mais gezogen. Auch hier ist der Besitzer in den letzten Jahren zur Viehwirtschaft übergegangen und hat etwa 50 Milchkühe eingestellt. Es wird daher fast die gesamte Ernte verfüttert und nur etwaige Überschüsse verkauft. An Maschinen und Geräten wurden uns neben den einfachen Pflügen, Eggen etc. gezeigt: ein Sitzpflug, eine Scheibenegge mit Sitz, eine Drillmaschine für Getreide, eine Maisdibbelmaschine, einige Maiskultivatoren mit Sitz, eine Getreidemähemaschine, eine Maismähemaschine, beide mit Bindeapparat, eine Tabakpflanzmaschine, eine Futterschneidemaschine mit Becherelevator zur Beförderung in den Silo, ein Maisrebbler, eine 10 H.P.-Lokomobile und ein Windmotor zum Wasserpumpen. Aufserdem besitzt der Farmer in Gemeinschaft mit zwei Nachbarn eine Dampfdreschmaschine mit Strohbläser nebst der dazu gehörigen, zum Selbstfahren eingerichteten 16 H.P.-Lokomobile.

Diesen Angaben mögen diejenigen für ein Gut mit ausgesprochenem Grofsbetrieb, das des Herrn Adams bei Odebolt, Jowa, gegenübergestellt werden. Es hat eine Gröfse von etwa 6500 acres, wovon jährlich etwa 3600 acres mit Mais bestellt werden. Die Fruchtfolge ist Mais, Mais, Mais, Weizen mit Klee, im fünften Jahre Kleeschnitt. Das Hauptprodukt ist demnach Mais, der reif geerntet und verkauft wird. Hier war der Maschinenbestand: 22 Sitzpflüge, 32 Scheibeneggen

mit Sitz, 32 Maisstoppelschläger, 10 Drillmaschinen für Getreide, 31 Maisdibbelmaschinen, 80 Maiskultivatoren ohne Sitz, 10 Grasmähemaschinen, 5 Ablegermähemaschinen, 20 Getreidemäher mit Bindeapparat, 4 Heuwender, 5 Heurechen, 1 Dreschmaschine mit Lokomobile, 1 Futterschneidemaschine, Maisrebbler, 2 Windmotore, 3 Heuaufzüge.

Vergleicht man die Maschinenbestände auf diesen Gütern, so ergiebt sich, dafs abgesehen von den Abweichungen, die durch die Unterschiede im Verkaufsprodukt (dort Milch und Vieh, hier Mais) bedingt sind, die Verschiedenheiten nur in der Anzahl der Geräte liegen. Namentlich gilt das für das zweite und dritte Gut, deren Bestellungsarten ja auch am meisten Ähnlichkeit miteinander haben. Keine der modernen Maschinen fehlt auf dem kleineren Gut, weder der Sitzpflug, noch Garbenbinder und Maisbinder. Und die Dampfdreschmaschine, ebenfalls mit ganz moderner selbstfahrender Lokomobile, deren eigene Beschaffung für die Gröfse des Betriebes nicht wirtschaftlich sein würde, ist durch gemeinsamen Ankauf dreier Nachbarbesitzer ebenfalls zur Verwendung gekommen. Aus der Maschinenanwendung erwächst also dem Grofsgrundbesitzer hier kein Vorteil. Im Gegenteil. Der selbst mitarbeitende Besitzer verwendet zur Bearbeitung des Maises Kultivatoren mit Sitz, mit denen er rascher und mit geringerer Anstrengung arbeitet, als der Arbeiter des Grofsfarmers, der zu Fufs hinter seiner Hackmaschine hergehen mufs. Mr. Adams sagte uns aber, dafs er absichtlich die Sitze von diesen Maschinen entfernt habe, obwohl die Arbeit dadurch verlangsamt wird, weil die Steuerung vom Sitze aus, die mit dem Fufse erfolgt, während die Hände für die Lenkung der Pferde gebraucht werden, mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfordert, als bei Lohnarbeitern vorauszusetzen ist. Um ferner bei dem Dibbeln des Maises, das ebenfalls sorgfältige Arbeit nötig macht, den Eifer der Leute anzuspornen, verteilt Adams an diejenigen zehn Arbeiter, deren Schläge am gleichmäfsigsten gedibbelt sind, die Summe von 100 Dollar. Das spart der kleinere Besitzer. Hier zeigt sich deutlich, welche Vorteile der mitarbeitende Farmer hat, sobald es sich um etwas intensivere Kulturen, zu denen der Mais zu rechnen ist, handelt. Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Maschinen erleichtert zwar die mechanische Arbeitsleistung des Menschen, nicht aber die geistige Thätigkeit. So finden sich denn auch in Jowa neben Riesenbetrieben solche von mittlerem Umfang, und deren Besitzer machen durchaus den Eindruck wohlhabender Leute.

Die Aufsicht, die bei Ausführung der Feldarbeiten durch gemietete Leute nötig ist, hat den Besitzer eines Gutes von ca. 7000 acres in der Nachbarschaft von Mr. Adams dazu veranlafst, dies in 22 Einzelbetriebe aufzulösen, deren Leiter

täglich bei der Zentralstelle zusammenkommen. So sind eigentlich lauter Wirtschaften von etwa 320 acres gebildet, die allerdings unter einheitlicher Oberleitung stehen, in Bezug auf Maschinenausrüstung u. dgl. aber vor mittleren Betrieben nichts voraus haben. Leider konnte Verfasser sich über die Wirtschaftsweise auf diesem Gut nicht genauer informieren, weil der Besitzer, Mr. Cook, sich ziemlich ablehnend zeigte, übrigens die einzige Ausnahme von dem sonst allgemein bewiesenen Entgegenkommen.

Ähnliche Vorteile durch die naturgemäfs gröfsere Sorgfalt bei eigener Mitarbeit, wie sie oben für die Maiskultur nachgewiesen sind, hat der kleinere Farmer in Amerika um so mehr, als dort wegen der hohen Löhne die Maschinen noch mehr als bei uns mit Rücksicht auf die Ersparung von Menschenarbeit hergestellt sind. So werden die Drillmaschinen ganz überwiegend so gebaut, dafs sie von nur einem Mann bedient werden können, der auf der Maschine sitzend, nur durch Lenken der Pferde steuert. Den Weg zeigt ihm dabei eine Richtfurche, die eine an der Drillmaschine sitzende Vorrichtung bei der voraufgegangenen Fahrt gezogen hat. Auch bei dem Pflügen und Eggen wird grofsenteils vom Sitz aus gesteuert, und das erfordert natürlich ebenfalls mehr Aufmerksamkeit, als die in Deutschland übliche Methode.

Wenn trotzdem die Vorzüge der kleineren Betriebe nicht in dem Mafse hervortreten, wie man es hiernach erwarten sollte, so liegt das daran, dafs der Boden in den jetzt für die Landwirtschaft wichtigsten Staaten Amerikas noch so bedeutende natürliche Nahrungsstoffe hat, und soweit er in Kultur genommen ist, auch physikalisch so günstig ist, dafs die geringere Sorgfalt den Erträgen keinen Abbruch thut. Intensivere Kultur macht sich noch nicht bezahlt, weil im Westen noch guter Boden vorhanden ist, der, mit dem Pfluge leicht überfahren, nach der Saat ohne weitere Behandlung bleibt und doch Ernten trägt, die einen Überschufs über die geringen Bestellungskosten bringen. So kommt es, dafs in den grofsen Weizengebieten im Red Riverthal in Dakota und in den Thälern Kaliforniens allerdings die Grofsbetriebe vorherrschen. Die in Kalifornien gebräuchlichen Riesenmaschinen, welche den Weizen mähen und gleichzeitig dreschen und von 20—24 Maultieren oder von einer Dampfmaschine getrieben werden, sind allerdings nur dem Grofsbetriebe allerbedeutendsten Umfanges vorbehalten. Ihr Verwendungsgebiet ist aber auch auf Gegenden mit so trockenen Sommern beschränkt, dafs einmal der Boden fest genug ist, die schweren Maschinen zu tragen und dafs andererseits das Getreide auf dem Halm sacktrocken reift. Auf den Weizenfarmen Norddakotas aber sind durchaus keine anderen Erntemaschinen im Gebrauch, als die bekannten Garbenbinder, nur dafs dort nicht, wie auf

kleineren Farmen, eine Maschine die ganze Ernte bewältigt, sondern dafs Züge von 16, 20 Stück hintereinander fahren.

Auf einem solchen Gut im Red Riverthal, das Verfasser besuchte, schätzte man den Weizenertrag auf 15—16 Bushel pro acre = 10½ bis 11 Doppelzentner pro Hektar und bezeichnete das als eine günstige Ernte. Legt man den Durchschnittswert des Weizens bei Verkauf ab Farm von 1891 bis 1900 mit 96,69 Mk. pro 1000 kg zu Grunde, so ergiebt das einen Rohertrag von etwa 101,50 bis 106,40 Mk. pro Hektar, und es ist klar, dafs die Arbeitskosten auf ein Mindestmafs beschränkt werden müssen, wenn bei diesem Ertrag noch ein Überschufs herauskommen soll. Die Wirtschaftsweise ist demgemäfs auch sehr einfach. Zur Ausführung der Bestellungsarbeiten sind nicht viel Arbeitskräfte nötig, zur Ernte werden die Arbeiter von den Eisenbahnen, die ja einen grofsen Teil ihrer Einnahmen aus dem Transport des Getreides ziehen, für sehr geringe Sätze in die Weizengebiete befördert. Ist die Ernte bewältigt und nach dem Drusch in die Speicher an den Bahnstationen gebracht, so ziehen die Arbeiter bis auf ganz wenige ab, da ja Winterarbeiten nicht zu verrichten sind.

Diese Riesenbetriebe sind hier noch möglich, weil eben der Boden noch so reich ist, dafs er keine Düngung oder sorgfältige Kultur verlangt, sondern bei allerextensivster Bewirtschaftung noch Reinerträge liefert. Sie mögen hier auch noch vorteilhafter sein, als kleinere Güter, weil die zahlreichen Arbeitskräfte nur für wenige Monate beschäftigt werden, und in der langen Zeit der Ruhe nur wenige Leute auf einer Fläche von beispielsweise 3000 acres gehalten werden, auf der bei Auflösung in kleinere Betriebe vielleicht zehn Besitzer mit ihren Familien leben müfsten. Keineswegs aber liegt etwa in einer stärkeren Maschinenanwendung die Überlegenheit des Grofsbetriebes begründet. Gewifs wird ja der Maschinenbestand sich auf der Grofsfarm leichter so bemessen lassen, dafs er seine volle Ausnutzung findet, als auf der kleineren. Auf der erwähnten Farm in Nord-Dakota wurden 2000 acres Weizen und 500 acres Roggen gebaut, und es waren 16 Bindemäher vorhanden, so dafs auf jede Maschine etwa 156 acres Getreide entfallen, während auf der Farm des deutschen Einwanderers in Wisconsin nur 65 acres Getreide vorhanden sind. Kann also der Grofsgrundbesitzer seine Maschinen zehn Tage lang benutzen, so beträgt die Zeit bei dem kleineren Besitzer nur vier Tage. Wir haben aber im zweiten Kapitel nachgewiesen, dafs der hierdurch entstehende Nachteil nur gering ist. Dem Gewinn gegenüber, den der mitarbeitende Farmer dadurch hat, dafs ihm der Lohn für seine Arbeitsleistung zufällt, ist er jedenfalls ohne Bedeutung. Das in dem Bericht des Mr. Holmes hervorgehobene Vordringen der mittleren Betriebe scheint sich also wesentlich aus dem Umstande zu erklären,

dafs sich die grofsen nur bei extensiver Wirtschaft halten können, während andererseits die beginnende Erschöpfung des Bodens im Osten diese nicht mehr gestattet. Von einer Aufsaugung der kleinen Farmen hat Verfasser wenigstens nie etwas gehört. Im Gegenteil nehmen sie, wie erwähnt, in den Oststaaten zu, und das Gleiche gilt für das Obstbaugebiet Kaliforniens, wo namentlich die Citruspflanzungen, Apfelsinen, Citronen und ihre Abarten sehr sorgfältige Pflege fordern und daher bei den hohen Löhnen so recht für die Familienkultur geeignet sind. Dafs übrigens in Amerika die durchschnittliche Betriebsgröfse wesentlich höher ist, als bei uns, erklärt sich z. T. auch aus dem Fehlen der grundbesitzenden Tagelöhner, die bei dem Einzelhofsystem nicht zu finden sind. Dies System erschwert auch die Bildung von Genossenschaften, wie wir sie für Benutzung von Dreschmaschinen u. s. w. in Deutschland haben. Wo aber die Besitzer schon näher bei einander sitzen, hat auch das Genossenschaftswesen Eingang gefunden, wie der aus Wisconsin mitgeteilte Fall beweist. In den Gegenden der vorwiegenden Milchwirtschaft ist seine Bedeutung noch gröfser, und das Gleiche gilt von den kalifornischen Obstgebieten. Da sind in vielen kleinen Orten Genossenschaften gebildet, die dem Obstzüchter die Früchte abnehmen, in gemeinsamen Anlagen sortieren und packen und an die gröfseren Verbände zur Verwertung auf dem Weltmarkt weitergeben. Für das Sortieren des Obstes, ebenso wie für das Trocknen oder das Einmachen, „Canning“ sind gröfsere Anlagen nötig, die für den Einzelnen nicht wirtschaftlich sind, aber genossenschaftlich hergestellt, ihm eine bessere Verwertung seiner Erzeugnisse gewähren.

Wie wenig man bisher in Amerika bei den dortigen hohen Löhnen in der Lage ist, einer intensiveren Kultur gerecht zu werden, zeigt sich in den Gegenden, in denen man den Zuckerrübenbau einzuführen sucht. In Nebraska und Kalifornien ist Verfasser in den Rübendistrikten nicht gewesen, dagegen habe ich in Michigan, wo ganz neuerdings starke Anstrengungen nach dieser Richtung hin gemacht werden, die Rübendistrikte besucht. Verglichen mit unseren Zuckerrübengütern ist die Kultur dort noch sehr einfach, weil der reiche Boden nicht viel verlangt, und trotzdem macht sich der Arbeitermangel empfindlich fühlbar. Das Pflügen erfolgt höchstens auf zehn Zoll engl., daher ist auch noch kein Dampfpflug in Betrieb. Die Hackmaschinen sind von höchst einfacher Bauart, und die Arbeit, die von Frauen und Kindern bei dem Handhacken und Verziehen der Rüben geleistet wird, ist trotz recht hoher Löhne ganz unbefriedigend. Wenn einmal der Boden soweit erschöpft ist, dafs er nicht mehr ohne tieferes Pflügen, Kunstdünger und sorgfältige Hackarbeit gute Erträge liefert, dann werden die hohen

Löhne für diese Arbeiten, die durch Maschinenanwendung wohl vermindert, aber nicht völlig ersetzt werden können, die weitere Verkleinerung der Betriebe begünstigen.

Somit scheint mir die Thatsache sich zu ergeben, dafs trotz der ausgedehnten Anwendung von Maschinen in Amerika die kleineren Betriebe sich um so mehr ausdehnen werden, je mehr die Erschöpfung des Bodens zu intensiverer Wirtschaft zwingt. Die Maschine ist für den kleineren Grundbesitzer ein ebenso wichtiges Hilfsmittel, wie für den Eigentümer der Riesenfarm. Sie hat es ermöglicht, grofse Flächen des Kontinentes in kurzer Zeit in Bearbeitung zu nehmen und mit verhältnismäfsig geringem Aufwand an menschlicher Arbeitskraft zu bewirtschaften, sie ist aber nicht imstande, dem Grofsgrundbesitzer ein Übergewicht zu verleihen, wie es etwa die industrielle Maschine dem Grofsfabrikanten gewährt.

Schlufsbetrachtung.

Der Wert der Maschinenanwendung für die Landwirtschaft beruht, wie sich aus den Untersuchungen erwiesen hat, mehr noch als auf der durch sie zu erzielenden Verminderung der Produktionskosten auf der Möglichkeit, die nicht in genügender Menge zu beschaffende menschliche Arbeitskraft durch tierische nnd mechanische zu ersetzen. Für alle diejenigen Wirtschaften, in denen es nicht an genügenden Arbeitskräften fehlt, die klein- und mittelbäuerlichen, deren Besitzer mit ihrer Familie allein oder unter Hinzuziehung weniger fremder Kräfte die nötigen Arbeiten ausführen, tritt die Notwendigkeit, Ersatz zu suchen, weniger zwingend hervor oder entfällt ganz. Aufserdem geben die neueren Konstruktionen von Maschinen für die Bedürfnisse der Kleinbetriebe, sowie die gemeinsame Benutzung durch mehrere Besitzer auch ihnen die Möglichkeit, sich die Vorteile der Maschinenarbeit zu nutze zu machen. Sie erleichtern sich dadurch ihre Arbeit und gewinnen so Gelegenheit, zu arbeitsintensiveren Systemen überzugehen, und sie können von dem technischen Fortschritt Gebrauch machen, der durch die besseren Leistungen der Drillmaschine, der Kornreiniger und der Dreschmaschine geboten ist. Der pekuniäre Vorteil, der dem Grofsbetriebe durch die völlige Ausnutzung seiner Maschinen vor dem kleineren erwächst, ist nicht so bedeutend, dafs er für die Rentabilität der Wirtschaft den Ausschlag geben könnte. Schon ein geringer Mehrertrag, wie er in kleineren Betrieben als Folge der sorgfältigeren und rechtzeitigen Ausführung der Arbeit recht häufig zu verzeichnen ist, und bei persönlicher Tüchtigkeit des Besitzers wohl immer erreicht werden kann, genügt, um jene Ersparnis an Produktionskosten auszugleichen, der sonstigen Vorteile, die der bäuerliche und Kleinbetrieb vor dem Grofsbetrieb hat, und wie sie namentlich von **Auhagen**

und **Stumpfe** ausführlich dargelegt sind, gar nicht zu gedenken.

Dafs die Maschinen sich in Deutschland im Grofsbetrieb namentlich bei intensivem Wirtschaftssystem zuerst Eingang verschafft haben, lag wesentlich daran, dafs dort am frühesten der Leutemangel auftrat. Bei den stets wachsenden Löhnen bedeutete die Maschinenarbeit allerdings einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil, aber nicht so sehr dem kleineren Betrieb gegenüber, der noch leichter die erforderlichen Arbeiten zu leisten im stande war, als vielmehr **dem** Grofsbetrieb gegenüber, der ohne Maschinen vor einer unerträglichen Steigerung der Produktionskosten stand oder überhaupt nicht die zur Bewältigung der Arbeiten notwendigen Kräfte erhalten konnte. So war die Maschinenanwendung die Bedingung für die Fortführung der intensiven Wirtschaftsweise.

Mehr und mehr finden die Maschinen nun auch in den mittleren und kleinen Betrieben Eingang, teils weil auch der Bauer, der mit seinem Gesinde eine Familie bildet und deshalb nicht so früh wie der Grofsbetrieb unter dem Leutemangel zu leiden hatte, jetzt nicht mehr davon verschont bleibt, teils aus den obengenannten Gründen. In welchem Mafse unsere deutsche Landwirtschaft sich dem Maschinenbetrieb zuwendet, zeigt ein Vergleich der Statistik aus den Jahren 1882 und 1895.

Es wurden verwendet in Betrieben von	Dampfpflüge		Zunahme seit 1882	Säemaschinen		Drillmaschinen	Zunahme seit 1882
	1882	1895	%	1882	1895	1895	%
unter 2 ha . . .	3	4	33	4807	214	14735	211
2 bis 5 ha . . .	7	25	257	4760	551	13088	187
5 bis 20 ha . . .	24	65	171	15980	3252	48751	226
20 bis 100 ha . .	92	277	201	22975	12091	49852	169
über 100 ha . . .	710	1325	87	15320	12565	14366	76

Es wurden verwendet in Betrieben von	Mähemaschinen		Zunahme seit 1882	Dampfdreschmaschinen		Zunahme seit 1882	Andere Dreschmaschinen		Zunahme seit 1882
	1882	1895	%	1882	1895	%	1882	1895	%
unter 2 ha . . .	48	245	410	4211	35066	733	6509	15951	145
2 bis 5 ha . . .	78	600	669	10279	52830	414	23221	66653	187
5 bis 20 ha . . .	1493	6746	352	34863	109348	214	138454	318521	130
20 bis 100 ha . .	10681	19535	83	17960	46778	160	115172	180575	57
über 100 ha . . .	7334	7958	9	8377	15342	83	15011	15169	1

Diese Zusammenstellung zeigt, dafs die prozentuale Zunahme der Betriebe mit Maschinenanwendung in den Klein-

und Mittelbetrieben und mit Ausnahme des Dampfpfluges auch bei den Parzellenbetrieben wesentlich stärker stattgefunden hat, als im Grofsbetrieb. Am auffallendsten sind die Zahlen für die Mähemaschinen und Dampfdreschmaschinen, die so oft als für den Kleinbetrieb unverwendbar hingestellt werden.

Diese Zahlen beweisen am besten, dafs die Maschinen in der Landwirtschaft durchaus keine Domäne des Grofsbetriebes sind, und dafs das Verständnis für ihren Wert ebenso wie die Möglichkeit ihrer Benutzung in raschem Tempo wachsen und sie bis in die Parzellenbetriebe, namentlich aber in die Bauernwirtschaften hineinführen, als ein neues Hilfsmittel in dem harten Kampf, den unsere Landwirtschaft um ihre Existenz zu führen hat.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Sechstes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundneunzigstes Heft.)

Felix Hecht, Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.

Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900.

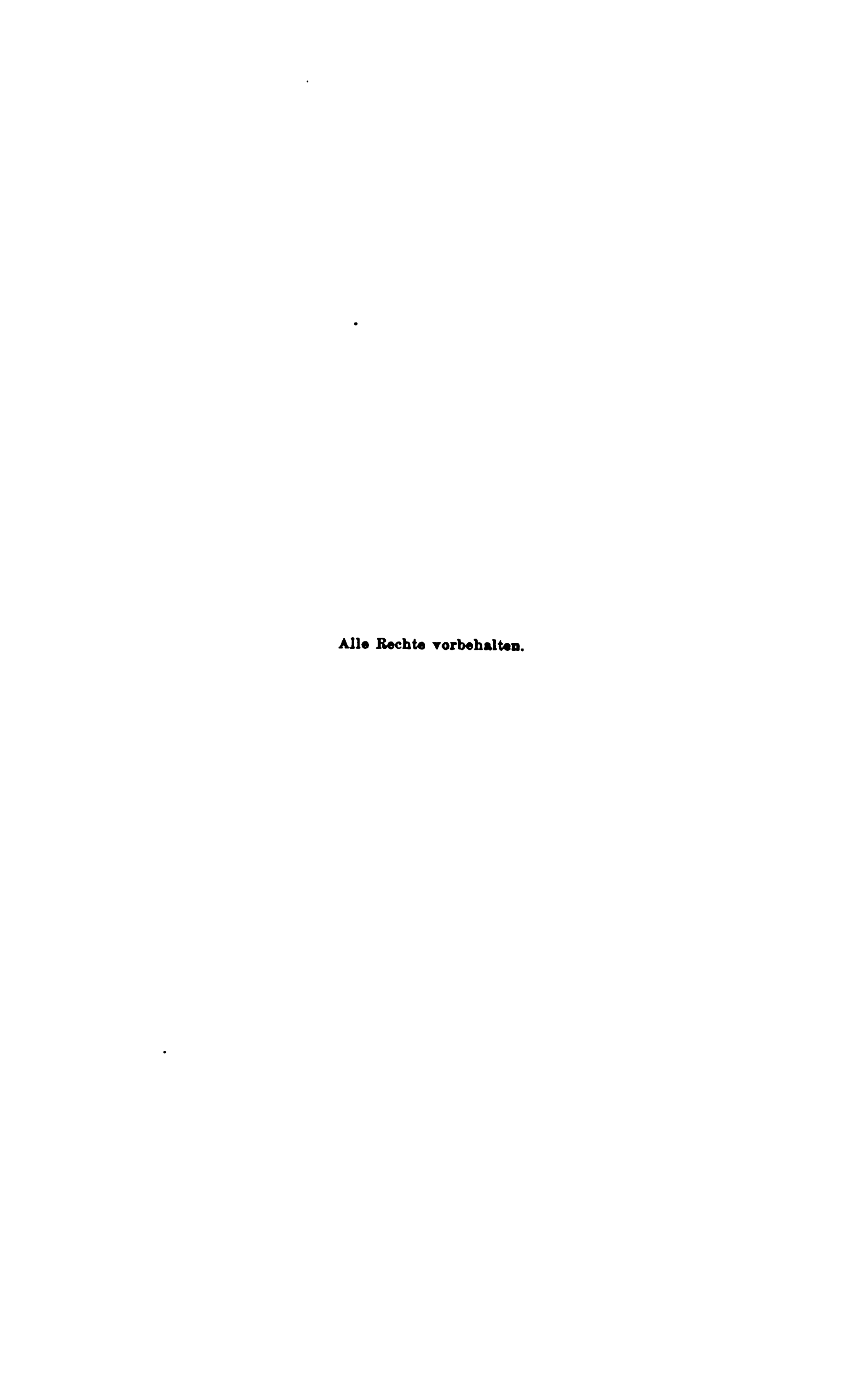
Beiträge zur praktischen Bankpolitik.

Von

Dr. Felix Hecht.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Die innere Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken.

Zweites Kapitel.

Die äufsere Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken.

Drittes Kapitel.

Statistik der Mannheimer Banken.



Einleitung.

§ 1. Begrenzung der Aufgabe.

Die konstituierende Generalversammlung der Rheinischen Kreditbank in Mannheim hat am 15. Juni 1870 stattgefunden. Ihr war die Konstituierung der Badischen Bank im April 1870 vorausgegangen. Am $\frac{\text{28. November}}{\text{3. Dezember}}$ 1871 ist die Rheinische Hypothekenbank ins Leben getreten.

Es entstand also unmittelbar vor dem deutsch-französischen Krieg eine Notenbank und eine Bank des Personalkredits und unmittelbar nach demselben eine solche des Bodenkredits. Damit fanden jene Bestrebungen ihren Abschlufs, die im Grofsherzogtum Baden bis zum Jahre 1819 rückwärts sich verfolgen lassen und je nach dem Stand der volkswirtschaftlichen Erkenntnis mit gröfserer oder geringerer Sachkunde auch in der Kammer ihre Vertretung gefunden haben. Hatte doch schon am 14. August 1846 Mathy über die Frage der Errichtung einer Badischen Bank einen Kommissionsbericht erstattet, der zu den glänzendsten Arbeiten gehört, die jemals dem Hause der Abgeordneten geliefert worden sind.

An anderer Stelle sind von mir die Bestrebungen zur Schaffung einer für die gedeihliche Entwicklung der badischen Volkswirtschaft unentbehrlichen Geld- und Kreditorganisation ausführlich dargelegt worden [1].

Neben die Badische Bank ist im Jahre 1876 die Reichsbank-Hauptstelle Mannheim getreten. Eine Reihe weiterer Kreditbanken ist entstanden und zwar im Jahre 1873 die Deutsche Unionbank, im Jahre 1883 Kösters Bank, jetzt Ober-

[1] Dr. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den deutschen Staaten 1819—1875 mit statistischen Beilagen, Jena (Gustav Fischer) 1880, S. 96—141. Ferner von demselben Verfasser: Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, 3. Aufl., Mannheim 1874 (J. Schneider), die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten (Cotta) 1875 S. 181 ff., Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Rheinischen Hypothekenbank, 1897. S. auch die Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Rheinischen Kreditbank 1896 und diejenige zur Feier des 25jährigen Bestehens der Badischen Bank, verfafst von den Direktoren der letztgenannten zwei Institute.

rheinische Bank, im Jahre 1884 die Mannheimer Bank, 1896 die Süddeutsche Bank. Alle diese Kreditbanken haben, und gewifs nicht zufällig, ihren Hauptsitz in Mannheim. An energischen Bestrebungen, den Hauptsitz, namentlich der Badischen Bank, nach Karlsruhe zu verlegen, hat es bekanntlich nicht gefehlt[1].

Die Darstellung der Entwicklungsgeschichte und Thätigkeit der in Mannheim domizilierten Banken ist nahezu gleichbedeutend mit einer Darstellung der Entwicklungsgeschichte und Thätigkeit des badischen Bankwesens.

Es dürfte nicht unwillkommen sein, diese Thätigkeit der badischen Banken derzeit sich zu vergegenwärtigen, zumal immerhin drei Institute auf eine 30jährige Wirksamkeit, die Reichsbank-Hauptstelle Mannheim auf eine 25jährige Thätigkeit im badischen Lande zurückblicken. Dabei sind aber die Grenzen unserer Aufgabe sorgfältig zu erwägen: Abgesehen von der Reichsbank sollen nur solche Institute in Betracht gezogen werden, die in Mannheim ihren Hauptsitz haben, also nicht solche auswärtige Institute, die etwa hier nur eine Filiale oder irgend eine anders geartete Niederlassung besitzen.

Vor den Banken bestanden und neben ihnen bestehen auch heute noch angesehene Bankhäuser. Von den 86 im 18. Jahrhundert begründeten, heute noch bestehenden deutschen Bankgeschäften entfallen 3 auf Baden. Von ihnen sind 2 in Mannheim, 1 ist in Freiburg domiziliert[2].

Die Thätigkeit dieser Bankhäuser entzieht sich an dieser Stelle unserer Schilderung. Es sollen nur die auf Aktien gegründeten oder in Aktiengesellschaften umgewandelten Bankinstitute in Berücksichtigung gezogen werden. Damit ist zugleich gesagt, dafs diejenigen Institute, die dem mittleren und kleineren Gewerbestand und der ländlichen Bevölkerung fördernd zur Seite stehen und gestanden haben, ebenfalls aus der Betrachtung ausscheiden, also die Vorschufsvereine in Stadt und Land. Die Mannheimer Bank ist aus einem Vorschufsverein entstanden. Sie ist aber im Jahre 1884 Aktiengesellschaft geworden und aus dem ursprünglichen Rahmen allmählich herausgetreten.

Wir werden bei einer solchen Gesamtdarstellung die äufsere und innere Entwicklungsgeschichte der betreffenden Institute trennen. Die äufsere Entwicklungsgeschichte: das allmähliche Wachsen des Aktienkapitals, der Reservefonds, der einzelnen Conti, die Jahresdividenden u. s. w. ist für jedes einzelne Institut zu geben, die innere Entwicklungs-

---

[1] S. z. B. Dr. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik S. 112 ff.

[2] W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim (1785), H. L. Hohenemser & Söhne in Mannheim (1792), Gebrüder Kapferer in Freiburg i. Br. gegründet 1763.

geschichte, also die Grundsätze der Organisation und Verwaltung, können füglich unter gewissen gemeinsamen Gesichtspunkten gegeben werden, und sowohl für die äufsere wie für die innere Entwicklungsgeschichte ist zu beachten, dafs manches, was in dem einzelnen Jahr, für das einzelne Institut von Erheblichkeit gewesen ist, bei einem Rückblick auf eine gröfsere Anzahl von Jahren als weniger bedeutungsvoll, vielleicht als ganz unwichtig, kaum nennenswert erscheint. Die äufsere Entwicklungsgeschichte aber findet im grofsen und ganzen ihre präciseste Darstellung in tabellarischer Form und so bilden die gegebenen statistischen Übersichten nicht etwa nur eine Anlage, sondern einen integrierenden Teil dieser monographischen Arbeit.

Bei der Reichsbank-Hauptstelle Mannheim genügt eine Darstellung der äufseren Entwicklungsgeschichte, wie sie aus den tabellarischen Übersichten sich ergiebt. Die innere Entwicklungsgeschichte der Reichsbank hat in einer umfangreichen Litteratur genügende Darstellung gefunden und neuerdings hat insbesondere auch das Direktorium der Reichsbank einen Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit des Instituts gegeben. Eine selbständige Entwicklung der Badischen Bank aber konnte seit Schaffung der Reichsbank nicht mehr in Frage stehen.

Die Grundsätze, nach denen die Rheinische Hypothekenbank organisiert ist und verwaltet wird, sind bis zum Jahre 1897 bereits in der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Bank dargelegt worden. Es erschien zweckmäfsig, auch für dieses Institut im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur die tabellarischen Übersichten bis zum Jahre 1900 zu geben, dies um so mehr, als von mir an anderer Stelle eine monographische Darstellung namentlich der inneren Entwicklungsgeschichte in Aussicht steht. Das bedeutsamste Ereignis seit dem Jahre 1897 war für die Rheinische Hypothekenbank wie für alle deutschen Hypothekenbanken der Erlafs eines Reichs-Hypothekenbankgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1900.

Das Reichsgesetz hat zu keinerlei einschneidenden Veränderungen bei der Rheinischen Hypothekenbank Veranlassung gegeben. Während bei der Bank von jeher ein Faustpfandrecht zu Gunsten der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber an der Gesamtheit der Hypotheken bestanden hat — zuerst ein vertragsmäfsiges, dann ein gesetzliches — trat mit dem 1. Januar 1900 an dessen Stelle das durch das Reichsgesetz konstruierte Vorzugsrecht der Pfandbriefinhaber an den Deckungshypotheken. Der „Pfandhalter" wurde „Treuhänder". Die Staatsaufsicht, die früher schon für die Landeskreditkassen-Abteilung bestanden hatte, wurde verallgemeinert und wird durch einen Regierungskommissär ausgeübt.

Es sind sonach gerade die badischen Bankinstitute des Personalkredits, die unsere besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Nicht uninteressant ist es hierbei, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob und in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen ein Provinzial-Bankinstitut gegenüber den an den Hauptbörsenplätzen domizilierten Instituten der haute banque seine Selbständigkeit bewahren kann. Eine gewisse Abhängigkeit von den allgemeinen Geld- und Kreditverhältnissen ist ja für jedes Geld- und Kreditinstitut, wo immer es sich auch befinden mag, gegeben. Ja, die Wirksamkeit einer Provinzialbank ist kaum vollkommen verständlich, wenn man nicht die allgemeinen Geld- und Kreditverhältnisse, die jeweils herrschenden Börsenströmungen sich vergegenwärtigt. Dies sei zunächst versucht.

§ 2. Die Börsenjahre 1872—1900.

Erst mit der Entstehung des Deutschen Reiches war die Vorbedingung für die Entstehung einer deutschen Volkswirtschaft und einer deutschen Volkswirtschaftspolitik gegeben. Die deutsche Volkswirtschaft mufste unter voller Behauptung ihrer Selbständigkeit in die Weltwirtschaft sich einfügen und sie ist zu einem mächtigen Glied in der Weltwirtschaft erstarkt. Die Börsen in Berlin und Frankfurt a. M., schon vorher Mittelpunkte des Geldverkehrs, wufsten den ihnen zufallenden Aufgaben gerecht zu werden. Auch das deutsche Bankwesen hat sich, gefördert durch ein rasch geschaffenes gesundes Währungssystem und die mit Umsicht und Energie durchgeführte Organisation der Reichsbank, in bedeutender Weise entwickelt. Mannigfache Entwicklungsphasen, unterbrochen durch gewaltige Rückschläge, sind in den drei Jahrzehnten durchlaufen worden.

Auf das Gründungsjahr 1872 folgte die grofse Börsenkrisis des Jahres 1873. Sie war durchaus verschieden von derjenigen des Jahres 1857, weil die Börsenkrisis von 1857 mit der Handelskrisis in Amerika, England und Deutschland zusammenfiel. Aber die Verwüstung war auch diesmal grofs, wenn auch an den süddeutschen Börsen nicht so grofs, wie in Berlin und Wien. Das Privatpublikum in Süddeutschland verlor besonders grofse Summen in amerikanischen Eisenbahnbonds und österreichischen Werten. Amerikanische Eisenbahnbonds waren vorzugsweise in Frankfurt a. M. heimisch und fanden von der Frankfurter Börse aus ihren Markt in Süddeutschland. Die Bonds von 55 amerikanischen Eisenbahngesellschaften mit einem Gesamtkapital von 217 000 000 Dollar wurden notleidend. (S. Zeitschrift für Kapital und Rente 1874 Band 10, S. 305), Handel und Industrie waren gelähmt, eine wenig gesegnete Ernte schwächte die Kaufkraft.

Bis in das Jahr 1878 hinein dauerten die Nachwirkungen der Krisis. Die Hamburger Börsenhalle brachte eine Zusammenstellung der Kapitalverluste unter Vergleich der Kurszettel der Berliner Börse vom 31. Dezember 1872 und 31. Dezember 1874. Sie berechnete für 556 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Kapital von 2 256 Millionen Thlr. einen Verlust von 781 Millionen Thlr. Kapitalreduktionen, Fusionen, freiwillige und unfreiwillige Liquidationen gaben die Signatur. Industrieaktien erreichten einen nie geahnten Tiefstand. Hochöfen wurden ausgeblasen. Die Hüttenwerke, teuer gegründet und mit kostspieligen Bauten belastet, gaben keine Rente. Erschütterung, Entmutigung, aufkeimende Hoffnung und neue Enttäuschungen charakterisieren diese Jahre. Den Tiefpunkt erreichte die sinkende Konjunktur im Jahre 1876. Das Publikum perhorrescierte alle Werte, die nicht den Stempel der festen Verzinslichkeit und höchsten Solidität hatten. Die Dividendenpapiere waren entwertet und ihr Kurs stand mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang. Erst seit dem Jahre 1876 kam die allmählich eintretende Besserung in den Kursen zum Ausdruck. Durch die Geldabundanz und den abnorm billigen Geldwert wurde die Rente der festverzinslichen Werte immer mehr herabgedrückt.

Das Rekonstruktionswerk der Börse begann im Jahre 1878 und das Jahr 1879 steht im prägnanten Gegensatz zu den Vorjahren. Es begann die Ära der Verstaatlichungen und Konvertierungen. Die Banken konnten ihre alten Effektenbestände, die noch zu niedrigem Kurs zu Buch standen, zu höheren Kursen veräufsern. Die Beteiligung an den grofsen Transaktionen der ungarischen Rente und österreichischen Goldrente brachte Gewinn. Die Verhältnisse zahlreicher industrieller Unternehmungen konsolidierten sich. Die Aufwärtsbewegung dauerte zunächst bis gegen das Ende des Jahres 1881. Die Zinsreduktionen zahlreicher Effekten, die naturgemäfs gerade die solidesten Werte trafen, drängten das Kapital auf andere, mehr spekulative Gebiete hin. Die künstliche Vorbereitung für die Konversion der 6 % ungarischen Rente stimulierte die Spekulations- und Spiellust. In Erinnerung an das Jahr 1873 standen die deutschen Börsen dem in Paris herrschenden und von dort sich ausbreitenden Gründungs- und Agiotage-Schwindel vorsichtig, wenn auch nicht ganz unbeeinflufst, gegenüber.

Am 22. Januar 1882, dem „schwarzen Sonntag“, brach das Gebäude der Pariser Agiotage zusammen und dieses Ereignis beherrschte das Jahr 1882. Auch das Jahr 1883 litt noch unter dem Einflufs der Pariser Katastrophe. Wiederum wuchs der Begehr nach fest verzinslichen Werten, die spekulativen Papiere traten hiergegen zurück. Während Paris und Wien durch die Excesse der Bontoux-Epoche geschwächt waren, zeigte

der deutsche Markt, auch der süddeutsche Kapitalmarkt, sich insbesondere für ausländische Staatsfonds aufnahmefähig und aufnahmewillig. Diese Tendenz hielt längere Zeit an. Deutschland bewilligte für fremde Fonds höhere Preise als jedes andere Land. Eine scharfe Abwägung zwischen Preis und Risiko fand nicht mehr statt. Die abwärts gerichtete Bewegung des Geldmarkts machte immer weitere Fortschritte. Je williger sich der deutsche Markt in der Aufnahme ausländischer Werte zeigte, desto ausgiebiger nützte das Ausland diese Neigung aus.

Im Jahre 1885 war erstmals die Begebung 3½ % preufsischer Konsols erfolgt, und damit war das Signal zur Umwandlung des 4 % Typus und der deutschen Staatsanleihen gegeben. Schon im Jahre 1888 überschritten die zu 3½ % verzinslichen Staatspapiere den Parikurs. Nachdem Miquel im Jahre 1890 das preufsische Finanzministerium übernommen hatte, wurde die erste 3 %ige Anleihe begeben. Für Neuemissionen des Reichs und Preufsens blieb dieser Typus auch bei zeitweiliger Änderung der Lage des Geldmarktes bestehen. Die Reichsanleihe, am Schlufs des Jahres 1893 noch 86 %, stieg im Jahre 1894 auf 95 %.

Das Kapital, durch die Eisenbahn-Verstaatlichungen und Konversionen aus seinem alten Besitz aufgestört, in einer ruhelosen Wanderung begriffen, suchte ständig nach neuen Werten und man versäumte nicht, sie ihm zu bieten. Das Konversionsfieber wurde allgemein. Auch das Ausland, voran Skandinavien, ergriff die Gelegenheit, höher verzinsliche, in Deutschland placierte Papiere zu konvertieren. Die rasche Entwicklung unserer Städte, die hohen Anforderungen an die Volksgesundheitspflege veranlafsten eine erhebliche Ausdehnung des kommunalen Kredits, der, allerdings nur zeitweilig, im reichen Mafse willig entsprochen wurde.

Im Jahre 1886 griff die Spekulation auf das Aktiengebiet im stärkeren Mafse über und die Preise bevorzugter Industriepapiere stiegen unverhältnismäfsig. Besonders lebhaft gestaltete sich das Jahr 1888. Die mexikanische Anleihe, emittiert im März 1888 zu 78¼ %, stieg bis Dezember 1888 auf 91½ %. Die Emission dieser Anleihe gab den Impuls zu einer Hausse-Bewegung und zu einer Ausdehnung des Gründungs- und Emissionsgeschäfts, wie sie seit Jahren nicht bestanden hatte. Auch industrielle Werte wurden in riesigen Summen emittiert, die höher verzinslichen Anleihen zahlreicher industrieller Gesellschaften wurden in 4 %ige konvertiert. Durch die geringe Rente der festverzinslichen deutschen Anlagepapiere wurde das anlagesuchende Publikum veranlafst, immer gröfsere Zugeständnisse hinsichtlich der Qualität seines Effektenbesitzes zu machen, um bessere Verzinsung zu erzielen. Die Qualität des deutschen Kapitalstocks in ihrer Gesamtheit verminderte

sich. Keineswegs waren hierfür etwa die Börse, die Banken und Bankiers das ausschliefslich treibende Element. Vielfach wendete sich die Nachfrage deutscher Kapitalisten direkt an die ausländischen Börsen.

Im Jahre 1889 stand die Vorwärtsbewegung der industriellen Werte und die Massengründung oder Umwandlung industrieller Etablissements im Vordergrund. Die Kurssteigerungen reizten zur weiteren Spekulation an. Der Bankierkredit wurde in ausgedehntem Maſse in Anspruch genommen.

Die einzelnen Börsenjahre trugen keineswegs einen durchaus gleichmäſsigen Charakter. Es fehlte nicht an Rückschlägen und nicht an Reprisen. Das Jahr 1887 war ein solches des Stillstandes und des Rückschritts gewesen. Politische und finanzielle Beunruhigungen beherrschten den Markt. Im Jahre 1890 waren die Kurse stark weichend und das Jahr 1891 verschärfte die Intensität des Rückschlags. Eine Anzahl von Bankfallimenten trat ein, verschuldet durch Verhältnisse, die ganz auſserhalb einer soliden Bankthätigkeit lagen. Die Kurse der Bankaktien ermäſsigten sich beträchtlich. Erst im Jahre 1894 vollzog sich eine starke Reprise.

Der im November und Dezember 1895 erfolgte Zusammenbruch der Spekulation in Wien und Paris hatte in Deutschland nur wenige Insolvenzen zur Folge. In Paris muſsten viele Coulissenhäuser liquidieren. Der Wiener Markt war demoralisiert, aber in Wien und Paris handelte es sich damals nur um eine Spekulationskrisis. Die Spekulation war der wirtschaftlichen Entwicklung vorangeeilt.

Mit dem Jahre 1895 ist in Deutschland zugleich als Folge einer im groſsen und ganzen doch gesunden Handelspolitik und der Handelsverträge für seine wichtigsten Industriezweige und damit für seinen ganzen Wirtschaftsverkehr ein Aufschwung eingetreten, dessen Dauer und Intensität selbst die optimistischsten Erwartungen übertroffen hat. Die Besserung ging von der Montanindustrie aus. Sie drückte unserem Wirtschaftsleben den Stempel auf. Der Ausbau des Bahnnetzes, vor allem die Erbauung von Nebenbahnen, das Aufblühen der elektrischen Industrie mit ihrem Massenverbrauch an Eisen und Stahl, die Maschinen- und Schiffbauindustrie, der vermehrte Bedarf an Stahl und Eisen für Bauwerke, die gesteigerte Nachfrage nach Brennstoffen aller Art: das alles trieb in eine Hochkonjunktur, wie sie Deutschland kaum jemals gesehen hatte. Zeitweilig behauptete die Elektrizität die Führung der heimischen Industrie, mit dem Jahre 1899 übernahm die Eisenindustrie und der Kohlenbergbau diese Führung. Die Leistungsfähigkeit der Industrie wurde derart erweitert, daſs sie sehr gesteigertem Bedarf genügen konnte, aber auch die Fortdauer des Mehrbedarfs zur Voraussetzung hatte.

Die Kauflust des Publikums wendete sich von dem Anlagemarkt immer mehr ab und sie wendete sich den Industriepapieren immer mehr zu. Der Anlagemarkt zeigte schwache Haltung, die Anlagewerte ermäfsigten ihren Preis. Erstklassige Werte wurden vernachlässigt. Seit Jahr und Tag war die Einnahme der Kapitalisten, die ihr Geld in den solidesten und sichersten Papieren angelegt hatten, durch Konversionen vermindert worden. Auch erlitten diese Kapitalisten fast durchgängig Kursverluste. Der weniger vorsichtige Teil des Publikums hatte ansehnlichen Gewinn erzielt. Selbstverständlich stiegen unter solchen Stimmungen die Kurse der Bank- und der Industrieaktien. Man kapitalisierte Erträgnisse, bei denen gesteigerte Überschüsse und günstige Konjunkturen zu Grunde gelegt wurden, während man die bescheideneren Durchschnittsgewinne normaler Jahre bei der Kapitalisierung ignorierte.

Der Geldmarkt trug seit dem Jahre 1895 und zwar in immer steigendem Mafse ein durchaus anderes Gepräge. An die Stelle einer chronischen Geldabundanz und des sinkenden Geldwertes war eine chronische Geldverteuerung und ein Steigen des Geldwertes getreten. Die Zeit der Konvertierung nach unten war vorüber. Eine Konvertierung nach oben gelangte immer mehr zum Durchbruch.

Die chronische Geldabundanz war bekanntlich s. Z. aus mannigfachen zusammenwirkenden Ursachen hervorgegangen: Der Kapitalreichtum hatte in Deutschland immer mehr zugenommen. Mit ihm hatte die Unternehmungslust nicht gleichen Schritt gehalten. Handel und Industrie hatten eine Reihe von Jahren hindurch infolge des niedrigen Preisstandes und der restringierten Thätigkeit weniger Kapitalien als vorher erfordert. Manche Industrielle hatten ihren Betrieb ganz eingestellt, andere ihn beschränkt oder ihn nur noch aufrecht erhalten, um den Arbeitern Beschäftigung zu geben. Gelder, die früher im Eisenbahnbau, in der Montanindustrie und in anderen Industrien oder im Handel verwendet waren, blieben disponibel. Der Bedarf an Umlaufmitteln war durch Check- und Depositen-Einrichtungen vermindert, noch mehr durch den Giroverkehr der Reichsbank, der in immer steigendem Mafse von einer Stadt zur andern grofse Summen durch Buchung übertrug. Die Massenkonvertierungen und die Eisenbahnverstaatlichungen hatten das festangelegte Kapital mobilisiert.

Schon in der Mitte des Jahres 1896 war auf industriellem Gebiete eine Wendung eingetreten. Der Unterschied zwischen Produktion und Nachfrage, zwischen dem Preis des Rohproduktes und dem Wert des Fabrikats begann sich günstiger zu gestalten. Eine aufsteigende wirtschaftliche Bewegung war

in fast allen Kulturstaaten zu beobachten. Gegen die maſslose Konkurrenz hatte man durch den Abschluſs von Konventionen und Kartellen ein Gegengewicht erfolgreich zu schaffen begonnen. Schon zum Beginn der neunziger Jahre war eine starke Geldanspannung vorhanden gewesen. Sie verschärfte sich im Jahre 1893, aber wohl kaum noch in Folge der legitimen Bedürfnisse von Handel und Industrie, sondern durch zufällige Umstände. Die früher in Berlin unterhaltenen russischen Guthaben wurden damals zurückgezogen. Für österreichische und italienische Rechnung traten namhafte Ansprüche an den Markt.

Seit dem Jahre 1895 und immer mehr in den folgenden Jahren aber hatte sich das Bündnis zwischen Banken und Industrie geknüpft. Es war zu einem nicht geringen Teil die Folge des Börsengesetzes, das mit dem 1. Januar 1897 in seinem ganzen Umfang in Kraft getreten ist, während es die Emissionsthätigkeit der Banken schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1896 beeinfluſst hatte.

Das Börsengesetz beschränkte den Terminhandel, und das Interesse der Spekulation wendete sich den Kassengeschäften zu. Es veranlaſste die Verschiebung eines groſsen Teils der Umsätze in Dividendenpapieren aus der Form des Zeitgeschäfts in die des Kassenverkehrs, der gröſsere Mittel beansprucht. Das Bankgeschäft wendete sich von der decimierten Börsenspekulation mit aller Wucht der Industrie und dem Handel zu, die nunmehr bei dem erfolgten starken und nachhaltigen Aufschwung im stande waren, das Bankgeschäft besser als früher zu alimentieren. Es wuchs bei den Banken die Hinneigung zur Festlegung ihrer Mittel in der Industrie und zur erhöhten Kreditgewährung an dieselbe. Mit der Festlegung ihrer Mittel in der Industrie immobilisierten die Banken gleichzeitig ihre Kapitalien, die für den Handel noch zu Gebote standen. Durch zahlreiche Kapitalerhöhungen versuchte man den immer wachsenden Ansprüchen gerecht zu werden. Der immer wiederkehrende Appell an den Kapitalmarkt verschärfte die chronische Geldknappheit. Die Bilanzen der Banken zeigten deutlich, wie im zunehmenden Maſse das Geld mehr gefragt als angeboten war.

Unter diesen Konstellationen blühte das Bankgeschäft. Das Kreditgeschäft der Banken wurde durch die in Handel und Industrie gegebene Verwendung stark alimentiert, die Zinsenerträge stiegen. Die Spannung des Geldmarktes gestattete eine groſse Ausnützung des eigenen Kapitals und brachte eine erhebliche Marche zwischen vergüteten und belasteten Zinsen.

Das Börsengesetz besorgte die Geschäfte der Groſsbanken. Die Konzentration des Bankverkehrs in den groſsen Instituten

machte rapide Fortschritte. Die Fusionsthätigkeit auf dem Gebiete des Bankwesens nahm zu.

Von dem Bündnis zwischen Industrie und Banken profitierten gleichmäfsig beide. Die grofse Machtstellung der deutschen Banken wurde allmählich rückhaltslos anerkannt. Das internationale Geschäft, früher angewiesen auf London und Paris, mufste mit den deutschen Instituten rechnen. Die Verquickung der deutschen Börsen mit den Börsen in Paris, London, New-York, wurde immer enger. In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte die deutsche haute banque mit der Schaffung überseeischer Banken begonnen. Allmählich waren diese Institute erstarkt. In ihnen erhielten die deutschen Handelsbeziehungen und die deutsche Industrie einen neuen bemerkenswerten Rückhalt, nicht minder in den Zweigniederlassungen deutscher Banken im Ausland.

Dies ungefähr ist die Konstellation gegen Ende des 19. Jahrhunderts. An die chronische Geldknappheit hatte man sich gewöhnt. Viele erblickten darin ein Zeichen der rapiden industriellen Weiterentwicklung, kein Wahrzeichen des unvermeidlichen Niedergangs einer seltenen Hochkonjunktur. Die Bilanzen der Banken zeigten eine immer mehr zunehmende Illiquidität. Bereits kriselte es. Die Krisis begann in der Fahrradindustrie. Die Textilindustrie lag seit geraumer Zeit darnieder. Die grofsen Banken, auch einzelne Mittelbanken, begannen mit Restriktionen. Noch konnte der Beginn des 20. Jahrhunderts mit einiger Beruhigung begangen werden. Bald aber trat die rückläufige Bewegung ein.

Der jähe Zusammenbruch einiger Hypothekenbanken und ihrer Tochtergesellschaften brachte dem deutschen Anlagekapital grofse Verluste. Aber die Ursachen dieser Katastrophen waren eigenartig und bei einigem Optimismus konnte man annehmen, dafs diese Geschehnisse isoliert bleiben würden. Rasch folgte aber die rückgängige Bewegung auf dem Gebiet der Industrie. In erster Reihe wurden hiervon diejenigen Gesellschaften ergriffen, die im Vordergrund der industriellen Hochkonjunktur gestanden hatten: die Elektrizitäts-Gesellschaften.

Seit Jahren waren sie nicht mehr im stande gewesen, ihren Geldbedarf aus eigenem Aktienkapital zu bestreiten. Die Übernahme zahlreicher Unternehmungen, die bis zur Rentabilität eine Reihe von Jahren nötig haben, selbst wenn sie sonst solid fundiert waren, veranlafste die Ausgabe von besonderen Schuldtiteln und die Bildung von wirklichen oder sogenannten Trustgesellschaften, die mehr oder weniger die Muttergesellschaften belasteten. Dafs bei der fabelhaft gesteigerten Konkurrenz der Elektrizitätsgesellschaften, namentlich bei der Übernahme ausländischer Unternehmungen, nicht immer mit der nötigen Vorsicht und auf Grundlage einer

richtigen Kalkulation verfahren worden ist, darf mit Bestimmtheit behauptet werden.

Bald ergab sich, dafs zahlreiche Banken und Bankiers die zulässigen Grenzen der Kreditgewährung an industrielle Etablissements weit überschritten hatten. Dieses Moment allein ist es, das in den Grenzen der vorliegenden Arbeit unten zu erörtern sein wird. Enorme Kapitalverluste sind entstanden. Grofse Vermögen sind zerstört oder decimiert. Aber die Kapitalkraft Deutschlands ist so erstarkt, dafs wir im stande sind, die Krisis zu überwinden, ohne die Errungenschaften der vorhergehenden Jahre dauernd preiszugeben. Freilich werden die Nachwirkungen der Störungen im deutschen Wirtschaftsleben noch lange fühlbar sein.

Schon im Jahre 1886 wurde das deutsche Volksvermögen auf 175 Milliarden Mk. von kompetenter Seite geschätzt. Seitdem ist es rasch und beträchtlich gewachsen. Ein grofser Teil des Volksvermögens wird in Papieren angelegt, deren Wert an der Börse festgestellt wird. Man hat den Prozentsatz auf 25 % des Volksvermögens veranschlagt. Vielleicht ist er bereits bis zu 33⅓ % gestiegen. In seiner bedeutsamen Einleitung zu den Drucksachen der Börsen-Enquête-Kommission, datiert vom 24. Dezember 1893, veranschlagt Schmoller die Jahresersparnisse der deutschen Nation auf 2—2½ Milliarden, von denen 1 Milliarde in Effekten angelegt wird.

Vergleicht man nun hiermit die Summe der Emissionen, die in Deutschland in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts und insbesondere in der Zeit der industriellen Hochkonjunktur auf den Markt kamen, so ergiebt sich, dafs für neue Wertpapiere in Deutschland nicht entfernt solche Beträge verfügbar waren, wie sie in Anspruch genommen worden sind, dafs somit Ansprüche an den deutschen Geldmarkt gestellt worden sind, die in bar nicht befriedigt werden konnten, dafs also der Kredit in einer ungesunden Weise in Anspruch genommen worden ist. Es war unmöglich, dafs Deutschland gleichzeitig den enormen Anforderungen des Inlandes entsprechen und auf dem internationalen Geldmarkt, so wie dies versucht wurde, konkurrieren konnte.

Die Summe der in Deutschland stattgehabten Emissionen belief sich für die Jahre 1896, 1897 auf je 2 Milliarden, im Jahre 1898 auf fast 2½ Milliarden, auch im Jahre 1899 auf 2154 Millionen Mk., ohne Berücksichtigung der Konversionen.

Die bedeutsame Rolle, die innerhalb dieser in grofsen Zügen skizzierten Entwicklungsphasen des deutschen Wirtschaftslebens dem deutschen Bankwesen zugefallen ist, hat, vielfach auch im Auslande, gebührende Beachtung gefunden. Uns oblag, nur den Hintergrund zu zeichnen, auf dem die Entwicklung des Bankwesens im Grofsherzogtum Baden sich

vollzogen hat, die besonderen Momente hervorzuheben, die für das Verständnis der Entwicklungsgeschichte der uns hier interessierenden Provinzialbanken von Wichtigkeit erscheinen. Und wir wenden uns nun zur Darstellung der inneren, sodann der äufseren Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken. Diese innere Entwicklungsgeschichte liefert gleichzeitig Beiträge zur praktischen Bankpolitik.

Erstes Kapitel.

Die innere Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken.

§ 3. Die leitenden Grundsätze der Organisation. Principien der Centralisierung und Decentralisierung. Filialen und Kommanditen. Hauptbörsen und lokale Börsen.

Die innere Entwicklungsgeschichte des badischen Bankwesens ist zum Teil typisch für eine grofse Anzahl deutscher in der Provinz d. h. nicht an einem Hauptbörsenplatze domizilierter Bankinstitute, insbesondere aber für eine Anzahl süddeutscher auch aufserhalb Badens befindlicher Provinzialbanken.

Das Jahr 1870 hat in die Entwicklungsgeschichte des deutschen Bankwesens naturgemäfs tief eingegriffen. Die Umgestaltung des Deutschen Reichs zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet, die Schaffung einer im grofsen Stil funktionierenden Handelspolitik, damit in Verbindung stehend die Einführung der Goldwährung und die Münzreform gaben die langvermifsten Grundlagen für das deutsche Bankwesen.

Neben Weltinstituten, die sich namentlich in Berlin entwickelten, vermochten in den einzelnen provinziellen Wirtschaftsgebieten, namentlich auch in Baden, einige Banken eine bedeutsame selbständige Thätigkeit zu entfalten. Ob die Gefahr der Centralisierung des Bankwesens an einem oder an einigen wenigen Hauptmittelpunkten des Reichs als überwunden betrachtet werden kann, läfst sich heute noch nicht ermessen.

In voller Anerkennung der belebenden Kraft und der starken Impulse, die von einzelnen grofsen Bankinstituten der Hauptbörsenplätze ausgehen, erfreuen wir uns noch namentlich in Süddeutschland einer gesunden lokalen Entwicklung des Bankwesens, die der wirtschaftlichen Selbständigkeit der einzelnen Glieder des Reichs im hohen Mafs zu gut kommt und gleichwohl eines organischen Zusammenwirkens mit den an den Hauptbörsen domizilierten Instituten nicht entbehrt.

Man kann dies auch so ausdrücken: Es ist uns gelungen, die Vorteile der Centralisierung mit denjenigen der Decentralisierung zu vereinigen.

Die Gefahr einer Absorption unserer badischen Bankinstitute durch Berliner oder Frankfurter Banken hat zeitweilig bestanden. Der Grad der Selbständigkeit der einzelnen Institute ist allerdings ein verschiedener. Die Oberrheinische Bank steht zur Deutschen Bank in Berlin in einem engeren Zusammenhang, als ihn die Rheinische Kreditbank mit irgend einem auswärtigen Institut herzustellen für gut befunden hat. Kein badisches Institut hat sich veranlafst gesehen, eine Filiale in Berlin oder Frankfurt a. M. zu errichten, abgesehen von der Deutschen Unionbank, die nicht mehr existiert. Von keinem derzeit bestehenden badischen Institut ist eine Berliner Firma oder ein Bankhaus in Frankfurt a. M. kommanditiert worden. Von derartigen organischen Beziehungen hat man bisher wenigstens abgesehen.

Die provinziellen Bankinstitute sind sich dessen bewufst, dafs sie sich von Berlin und Frankfurt nicht emancipieren können. Aber in beiden Orten weifs man genau, dafs die Wurzeln ihrer Kraft in den weiten Gebieten des Deutschen Reiches ruhen, dafs man des Rückhalts und der Unterstützung, die ihnen dort geboten wird, nicht verlustig gehen dürfe.

Wenn im Obigen darauf hingewiesen worden ist, dafs unsere badischen Banken an den Hauptbörsenplätzen weder Filialen noch Kommanditen errichtet haben, so beruhte dies nicht auf einer principiellen Abneigung gegen Filialen und Kommanditen, auch nicht im starren Festhalten an dem Princip der Lokalisierung in dem Sinn, dafs die Thätigkeit der Institute sich auf den Ort ihres Domizils beschränken sollte. Aus der äufseren Entwicklungsgeschichte der Institute ist das klar ersichtlich.

Die Frage, ob für ein gröfseres Bankinstitut die Errichtung von Filialen und Kommanditen zweckmäfsig sei, läfst sich keineswegs klipp und klar mit ja oder nein beantworten. Bis in die neueste Zeit hinein hat die Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin der Errichtung von Filialen widerstrebt. Sie hat offensichtlich das Princip der strengen Centralisierung im Gegensatz zur Deutschen Bank und zur Dresdner Bank sehr lange aufrecht erhalten und man erkennt deutlich, wie sie einer unvermeidlichen Decentralisierung zögernd gegenübersteht. Bis zum heutigen Tage besitzt sie nur eine Filiale in London und eine solche neuerdings in Frankfurt a. M. Mit der Norddeutschen Bank in Hamburg bestehen eigenartige organische Beziehungen. Intimere Beziehungen zur Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig sind anscheinend angebahnt.

Die Berliner Handelsgesellschaft hat auch heute noch nirgends eine Filiale. Sie hat das Princip der Centralisierung am schärftsten aufrecht erhalten. Ganz im Gegensatz hierzu *sind* die Deutsche Bank und andere Institute vorgegangen.

Wird eine Decentralisierung beliebt, so entsteht wiederum die Frage, in welche Form sie einzukleiden sei. Die Kommanditierung ist auf den ersten Blick die mildere, bis zu einem gewissen Grade risikolosere Form. Die Beschränkung des Risikos auf einen im voraus begrenzten Betrag ist zeitweilig von einzelnen Banken der Errichtung von Filialen vorgezogen worden. Gewährt das betreffende Institut der Kommandite neben dem Betriebskapital noch Kontokorrentkredit, enthält es sich eines jeden prüfenden Einblicks in den Geschäftsbetrieb der kommanditierten Firma, verzichtet es auf jede Kontrolle, so können daraus die unliebsamsten Überraschungen entstehen, und das durch den Kommanditvertrag scheinbar begrenzte Risiko kann sich als ein weit über das Kommanditkapital hinausgehendes Risiko entpuppen.

Mehrfach hat sich in der Praxis des Bankwesens auch ergeben, dafs Kommanditen durchaus undankbare Pflegekinder sind. Sobald eine solche kommanditierte Firma genügend erstarkt war, hat sie das Kommanditkapital zurückbezahlt und sie wurde ein erklärter Konkurrent des Instituts, welches das Kommanditkapital gewährt hatte. Da naturgemäfs die Kommandite über gröfsere Lokalkenntnis verfügte, so konnte dann erfolgreich gegen das bisher intim befreundete Institut von der Kommandite operiert werden.

Gerade hieraus ergiebt sich, dafs den Vorzügen eines Kommanditverhältnisses — dem nach Kapital und Zeit begrenzten Risiko — auch gewisse Nachteile immanent sind.

Bei der Errichtung einer Filiale kommen weder diese Vorzüge noch diese Nachteile zur Erscheinung. Durch eine Filiale wird ein neuer geschäftlicher Mittelpunkt für das Hauptinstitut hergestellt, mit einer unbegrenzten Haftpflicht, von einer zeitlich nicht begrenzten Dauer, wenn auch selbstverständlich die Filiale von der Centrale jederzeit wieder aufgehoben werden kann. Die Filiale ist ein alter ego der Centrale.

Die Schaffung von Filialen namentlich innerhalb eines enger begrenzten Wirkungsgebietes, also beispielsweise im Grofsherzogthum Baden und in den Nachbargebieten, während der Sitz der Centrale in Mannheim ist, hat unverkennbar heute geringere Schwierigkeiten und Bedenken als vormals, weil durch die Vervollkommnung unserer Verkehrsmittel, namentlich durch Telegraph und Telephon, die stete Kontrolle im weit höheren Grade ermöglicht ist als früher.

Die Kontrolle einer Filiale kann nicht fein genug durchdacht und nicht scharf genug ausgebildet sein, gleichwohl aber darf die Bewegungsfreiheit der Filialdirektoren nicht allzusehr gehemmt werden. Das letztere ist schon aus psychologischen Gründen zu beachten. Es darf den Filialdirektoren das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit nicht abhanden kommen.

Sie sind selbständige Glieder eines lebendigen wirtschaftlichen Gesamtorganismus.

Hat ein Institut mehrere Filialen, so ist der örtliche Wirkungskreis jeder Filiale scharf abzugrenzen. Die Filialen dürfen nicht gegen einander operieren, am allerwenigsten in die Kompetenz der Centrale eingreifen.

Man darf vermuten, dafs diese Gesichtspunkte bei unseren Mannheimer Banken, die, wie die äufsere Entwicklungsgeschichte zeigt, mit einem Netz von Filialen arbeiten, vollkommen berücksichtigt worden sind und dafs, soweit etwa in früherer Zeit, wie dies leicht denkbar ist, das organische Ineinandergreifen von Filialen und Centrale noch nicht vollkommen bestanden haben mag, die hieraus sich ergebenden Mifsstände allmählich beseitigt worden sind.

Die Begründung von Filialen liegt nah und ist vielfach geboten, wenn eine Bank die Pflege des Kontokorrentgeschäfts und des Effektenkommissionsgeschäfts sich zur Hauptaufgabe gesetzt hat. Beide Geschäftszweige haben zur Voraussetzung, dafs eine stete Fühlung zwischen der Bank und der Klientel bestehe. Die Fühlung ist im beiderseitigen Interesse.

Die Filialgründung wird erleichtert und eine sichere kalkulatorische Grundlage ist vorhanden, wenn sie unter Übernahme eines altangesehenen, an dem betreffenden Ort bereits bestehenden Bankhauses erfolgen kann, vorausgesetzt, dafs der Erwerb dieses Bankgeschäfts nicht allzu teuer erkauft wird. In diesem Sinn sind die Mannheimer Institute mit Vorliebe vorgegangen.

Die Errichtung von Kommanditen ist nicht principiell ausgeschlossen gewesen. Sie wäre auch nach dem obigen nicht gerechtfertigt. Vielfach ist die Frage der Errichtung einer Kommandite oder einer Filiale lediglich aus einer scharfen Beurteilung der in Betracht kommenden lokalen und der Personalverhältnisse endgültig zu entscheiden. Ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt ist hierbei, dafs die Errichtung einer Kommandite eine geeignete Vorstufe für die Errichtung einer Filiale sein kann. Selbstverständlich ist diese in Aussicht genommene Eventualität beim Abschlufs des Kommanditvertrags mit in Erwägung zu ziehen, wie denn überhaupt durch den vorsichtigen Abschlufs eines Kommanditvertrages manche der oben geschilderten Nachteile eines Kommanditverhältnisses aufgehoben oder gemildert werden können.

Die Mannheimer Banken haben also in ihrer Organisation das Princip der Decentralisierung in vorsichtig erwogenen Grenzen und unter Beschränkung auf das durch ihre geographische Lage ihnen angewiesene geschäftliche Wirkungsgebiet zur praktischen Durchführung gebracht. Gegenüber den Hauptbörsenplätzen haben sie sich ihre Selbständigkeit gewahrt, die Rheinische Kreditbank mehr, die Oberrheinische

Bank im minderen Grade, was mit der Entwicklungsgeschichte der Institute in einem unverkennbaren Zusammenhang steht. Wie bei dem einzelnen Menschen, so ist auch bei Bankinstituten nicht jedes Stadium der Entwicklung der freien Selbstbestimmung anheimgegeben. Ein jeder mufs bestimmten Verhältnissen, die er vorfindet, sich anpassen.

In der Anlehnung der Oberrheinischen Bank an die Deutsche Bank tritt eine Erscheinung zu Tage, die bei einer Gesamtdarstellung der Entwicklungsgeschichte unseres modernen Bankwesens in Deutschland eingehender zu erörtern wäre. Es handelt sich um alle die Modalitäten eines Zusammenwirkens von Bankinstituten, die äufserlich selbständig nebeneinander stehen, um interne Verträge der Bankverwaltungen, die je nach ihrem Inhalt mit oder ohne Genehmigung der Generalversammlungen unter geschickter Benutzung des Aktiengesellschaftsrechts eine organische Verbindung unter den Instituten dauernd oder wenigstens für eine längere Zeit herzustellen geeignet sind, wobei aber weder die Form der Kommanditierung noch diejenige der Filialerrichtung noch auch die ganz lose Verbindung durch Konsortialbeteiligungen und eine fortgesetzte Bildung von societates unius rei gewählt worden ist.

Für diese eigenartige Kombination ist es nicht einmal nötig, dafs die kontrahierenden Institute an verschiedenen Orten domiziliert sind. In Süddeutschland selbst sind derartige Kombinationen nur ganz vereinzelt zu Tage getreten, zuerst in dem Kartellvertrag, der zwischen der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und der Württembergischen Bankanstalt vormals Pflaum & Cie., gleichfalls in Stuttgart, geschlossen worden ist. Dann hat die Deutsche Bank es verstanden, eine Interessengemeinschaft mit der Bergisch-Märkischen Bank und mit anderen Instituten zu begründen. Ähnliche Kombinationen griffen dann auf das Gebiet des Versicherungswesens und auf andere Gebiete über. Sie alle bedürfen, sofern und soweit das Material in zuverlässiger Weise beschaffbar ist, einer Gesamtdarstellung, die auch des juristischen Interesses nicht entbehren würde.

Eine naheliegende und einfache Form der Interessengemeinschaft wird dadurch begründet, dafs ein gröfseres Bankinstitut einen erheblichen Aktienbesitz eines anderen Instituts entweder direkt von diesem Institut oder durch anderweitigen Aufkauf erwirbt und dauernd behält. Das gröfsere Institut sichert sich dadurch unzweifelhaft einen Einflufs auf das kleinere. Es ist dann für die Regel im stande, in den Aufsichtsrat des kleineren Instituts Mitglieder zu delegieren, auf die Zusammensetzung der Direktion einzuwirken, und zwar ohne dafs notwendigerweise ein Gegenseitigkeitsverhältnis eintreten müfste. Es gewinnt eine befreundete Stelle für die

Placierung von Effekten jeder Art und führt die Börsenaufträge des Provinzialinstituts aus. Das kleinere Institut wird vielfach von den Erfahrungen und den Geschäftsbeziehungen des gröfseren profitieren, und wenn das gröfsere Institut solide und gut geleitet ist, so kann der in einer Hand konzentrierte gröfsere Aktienbesitz ihm vielfachen Vorteil gewähren. An die Stelle der absoluten Teilnahmslosigkeit zahlreicher kleiner Aktionäre, die durch keine Gesetzgebung gehoben werden kann, tritt die interessierte Mitarbeit des Aktiengrofsbesitzers.

Die vertragsmäfsigen Beziehungen zwischen der Oberrheinischen Bank und der Deutschen Bank, die wohl vor dem Erwerb eines Aktienpostens durch die Deutsche Bank hergestellt worden sind, waren offenbar derart, dafs sie einer Genehmigung durch die Generalversammlungen der Institute nicht bedurften. Sie sind daher auch nicht öffentlich bekannt geworden, und es liegt keinerlei Ursache vor, ihnen nachzugehen. Bekannt ist, dafs ein Mitglied der Direktion der Deutschen Bank Aufsichtsrat der Oberrheinischen Bank ist, und dafs an den monatlichen Direktorialsitzungen der Deutschen Bank ein Direktor der Oberrheinischen Bank teilnimmt. Auch erkennt man aus den in den Geschäftsberichten der Oberrheinischen Bank ersichtlichen Beteiligungen an Emissionen und Konsortien, dafs für den Effektenvertrieb der Deutschen Bank die Oberrheinische mit thätig ist, selbstverständlich unter Wahrung ihrer eigenen Interessen und wohl auch mit der Berechtigung, Konsortialbeteiligungen und sonstige für sie etwa nicht geeignete Geschäfte abzulehnen.

Die Entstehung und Erstarkung grofser Bankinstitute in Baden und in den anderen süddeutschen Staaten hat selbstverständlich auch das frühere Verhältnis zu den deutschen Hauptbörsenplätzen, namentlich zur Frankfurter Börse beeinflufst.

Ganz gewifs hat Frankfurt und die dortige Börse nicht mehr die Stellung wie in früherer Zeit. Die Alleinherrschaft und das Monopol einiger Geldfürsten ist durch die Kapitalassociationen in der Form von Aktienbanken gebrochen worden. Die nachteiligen Wirkungen einer in vieler Hinsicht verfehlten Börsengesetzgebung haben nicht zum Vorteil unserer Volkswirtschaft sich nachhaltig in der Gestaltung des Börsenwesens geltend gemacht. Ganze Geschäftszweige sind vernichtet worden. In den siebziger Jahren bestand in Frankfurt a. M. beispielsweise ein grofses Arbitragegeschäft in Effekten, das zeitweilig sehr lukrativ war. Das Arbitragegeschäft erfordert Intelligenz, Rechenkunst, Überblick, rasches Erfassen des Moments. Es war eine Specialität des Frankfurter Platzes. Die grofsen Arbitrageure an den Weltbörsen sind in Frankfurt herangebildet worden. Die Börsensteuergesetze haben dieses Geschäft ziemlich

vollständig vernichtet. Das Arbitragegeschäft aber trägt keineswegs einen spekulativen Charakter. Es ist weit entfernt von dem Börsenspiel.

Unter der überwältigenden Konkurrenz der großen Banken wurde die Thätigkeit der hochangesehenen alten Privatbankgeschäfte auch in Frankfurt a. M. brachgelegt. Zahlreiche Fäden, die nach den süddeutschen Staaten gesponnen waren, wurden zerschnitten. Die meisten Privatbankgeschäfte, wenn sie nicht sich auflösten, gestalteten sich zu großen Vermögensverwaltungen.

Die Abhängigkeit des süddeutschen Kapitalmarktes von Frankfurt a. M. ist seit dem Jahre 1870 wesentlich vermindert. Unsere süddeutschen Staaten, Gemeinden, Standesherren sind in der Lage, ihre großen Finanzoperationen unter Mitwirkung der im Lande befindlichen Geldinstitute durchzuführen. Der Kaufmann und der Industrielle findet seine berechtigte Kontokorrentverbindung im Inland, sofern und soweit er auf dieselbe reflektiert. Mannheim, Karlsruhe und eine Reihe anderer Städte sind als Wechselplätze mit Frankfurt a. M. (und Berlin) gleichwertig.

Aber gleichwohl wäre es gänzlich unrichtig, die Bedeutung der Frankfurter Börse zu unterschätzen.

Die Ausbildung des Telegraphen-, Telephon- und Postverkehrs, die außerordentliche Bequemlichkeit der Geldübertragung von einem Ort an den anderen durch die Reichsbank, die Möglichkeit, selbst in den kleinsten Provinzialorten sich rasch über den Stand des Geld- und Kapitalmarkts, namentlich auch über die Kursbewegungen zu orientieren, erleichtern dem Provinzialkapitalisten die Herstellung einer direkten Bankverbindung an einem Hauptbörsenplatze. Die Rücksicht auf die Ersparnis an Umsatzsteuer kommt nicht unwesentlich mit in Betracht. Der Prospekt- und der Emissionszwang hat eine neue früher nicht gekannte Abhängigkeit von den Hauptbörsenplätzen für alle Provinzial-Emissionsinstitute begründet.

An dieser Stelle ist nicht das eigenartige Verhältnis der Frankfurter zur Berliner Börse des näheren darzulegen. Aber unverkennbar hat die Frankfurter Börse eine erhebliche Bedeutung für den ganzen süddeutschen Kapitalmarkt erfolgreich behauptet. Diese Thatsache ist nicht zu beklagen, sondern freudig anzuerkennen. Wer sich darüber Klarheit verschaffen will, möge lediglich die Frankfurter Börse sich hinwegdenken und den unmittelbaren Einfluß sich konstruieren, den dann die Berliner Börse weit über den derzeitigen hinaus auf den süddeutschen Kapitalmarkt haben würde.

Frankfurt mit seinem alten Reichtum ist bedächtiger als Berlin. Die Selbständigkeit und die Kraft der Frankfurter Börse hat sich vielfach in den letzten drei Jahrzehnten vor-

teilhaft dokumentiert. Das nüchterne und klare Urteil dieses Platzes hat den süddeutschen Kapitalmarkt vor vielen Verlusten bewahrt.

Frankfurt ist und bleibt voraussichtlich eine der europäischen Hauptbörsen. Die dortigen Beziehungen erstrecken sich über alle Hauptorte von Europa und Amerika. Für die Einführung einer Reihe von europäischen Werten hat Frankfurt die Initiative ergriffen, und zur Umgestaltung des deutschen Markts zu einem Weltmarkt hat es in Gemeinschaft mit Berlin wesentlich beigetragen.

Lange Zeit hat Frankfurt und ihm folgend der süddeutsche Kapitalmarkt namentlich gegenüber der Einführung industrieller Werte eine weitgehende, vielleicht hier und da zu weitgehende Reserve beobachtet. Erst seit dem Beginn der achtziger Jahre hat man solchen Werten eine stufenweise fortschreitende gröfsere Aufmerksamkeit zugewendet. Dabei wurden die Aktien solcher Unternehmungen, deren Wirkungskreis ihrer Lage und Kapitalbeteiligung nach ein selbständiges Urteil in Frankfurt ermöglichten, klugerweise bevorzugt. Mit Recht versuchte man seitdem, die besseren süddeutschen Industriewerte an sich zu ziehen, die bis dahin in Mannheim, Stuttgart, Augsburg, München mehr oder minder ausschliefslich ihren Markt hatten. Man verstand es, sich nicht in die Gefolgschaft anderer übermächtiger Märkte, namentlich für industrielle Werte heranziehen zu lassen. Für den süddeutschen Kapitalmarkt ist dies von grofser Bedeutung gewesen. Die relativ zahlreichen und schweren Krisen seit dem Anfang der siebziger Jahre haben nicht jene verheerende, verhängnisvolle Wirkung auf den süddeutschen Kapitalmarkt ausgeübt, wie dies anderwärts der Fall gewesen ist.

Aber der süddeutsche Kapitalmarkt folgt nicht willenlos und kritiklos einer von Frankfurt (oder Berlin) gegebenen Anregung. Auch für ihn haben sich wieder lokale Mittelpunkte gebildet, die eine gewisse Selbständigkeit zu erringen wufsten. Es sind dies die lokalen Börsen in Mannheim, Stuttgart, Augsburg, München. Sie haben nicht den Ehrgeiz, Weltbörsen zu sein oder zu werden. Sie dienen den lokalen Zwecken. Sie haben vorzugsweise dazu beigetragen, den reellen Handel in Lokalwerten herzustellen, die nicht kontrollierbaren, sprungweisen Kurse zu beseitigen, wie sie im Bankhausierhandel, je nachdem wenige Stücke eines industriellen Papiers gesucht oder offeriert wurden, willkürlich normiert wurden.

Durch die lokalen Börsen ist die Bedeutung einer Kursnotiz vielen Privatkapitalisten erst klar vor Augen geführt und ihrem Verständnis zugänglicher gemacht worden. Der Handel in wilden Aktien war vor der Entstehung lokaler Börsen nicht unerheblich und weit verbreitet. Die Kapitalisten erkannten allmählich die Gefahren, die mit dem Erwerb eines

Papiers verbunden sind, das keinen Kurs hat. Sie mufsten in konkreten Fällen ihr Urteil auf Grund eines Materials bilden, das der Verkäufer des Papiers allein ihnen bot. Bei einer beabsichtigten Realisation waren sie auf den guten Willen desjenigen angewiesen, der ihnen seiner Zeit das Papier verkauft hatte. Die Kurse wurden einseitig von den Interessenten diktiert. In dieser Richtung hat eine erhebliche, wenn auch nicht vollständige Wandlung sich vollzogen. Die Einführung lokaler, namentlich industrieller Werte zunächst an einer lokalen Börse ist eine gute und empfehlenswerte Vorstufe für die Einführung dieser Werte an einer Hauptbörse.

Die Notiz eines Papiers an einer lokalen Börse kann die Notiz an einer Hauptbörse nicht dauernd ersetzen. Denn durch die Notiz an einem Hauptbörsenplatz wird das Interesse weiterer Kreise auf das Papier gelenkt. Eine solche Notiz ist ein besserer Regulator für den Kurs. Die Abhängigkeit der Käufer und Verkäufer von einzelnen Bankhäusern wird vermindert, In der gröfseren Ausdehnung des Markts liegt ein gewisses Korrektiv gegen erhebliche Kursschwankungen. Eine gröfsere Stetigkeit des Kurses ist bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich. Die Einführung an einer Hauptbörse ist insbesondere dann geboten, wenn der Aktienbesitz nicht mehr in wenigen Händen sich befindet, sondern in weitere Kreise gedrungen ist.

So erkennen wir auch in dieser Richtung eine durchaus gesunde Verbindung des Systems der Decentralisierung mit demjenigen der Centralisierung.

§ 4. Die leitenden Grundsätze des Geschäftsbetriebes.

Geschäftskreis. Durchsichtigkeit der Bilanzen. Kleineres und mittleres Bankgeschäft. Die Banken als Vermittler zwischen Börse und Publikum. Arten der Kapitalanlage. Neigung des Publikums zur Spekulation.

Wenden wir uns nun zu der Frage, in welcher Weise sich die Wirksamkeit der Mannheimer Kreditbanken im Wirtschaftsleben des badischen Landes bethätigt hat, so haben wir uns wiederum zunächst einige allgemeine Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen.

Die Bezeichnung „Kreditbank“, auch schlechthin „Bank“ ist lediglich eine Kollektivbezeichnung. Sieht man von gewissen singulären, auch nur in kleinerer Anzahl auftretenden Instituten, wie Baubanken, Immobilienbanken und selbstverständlich ganz von den Versicherungsbanken ab, so kann man als „Bank“ oder „Kreditbank“ alle diejenigen Banken bezeichnen, die nicht Notenbanken oder Bodenkreditbanken

sind. Die Definition ist thatsächlich eher negativ als positiv zu fassen.

Der Name „Kreditbank“ ist deshalb oft gewählt worden, weil er den vornehmsten Thätigkeitszweck eines soliden Bankinstituts präcis hervorhebt: die Gewährung von Personalkredit an Handel und Industrie. Aber kein Bankinstitut beschränkt seine Thätigkeit lediglich auf die Gewährung von Personalkredit, auf den Kontokorrentverkehr.

Zunächst geben die Banken nicht nur Kredit, sondern nehmen auch solchen und tragen selbstverständlich für die Anlage der längere oder kürzere Zeit disponiblen Mittel Sorge. Daraus ergeben sich die Geschäftszweige des Wechsel-, Lombard- und Reportgeschäfts, mit einem mehr oder minder ausgedehnten Checkverkehr und die Ausbildung des bankmäfsigen Depositenwesens. Und nun treten zahlreiche Nebengeschäfte hinzu, unter denen die Konsortialbeteiligungen zeitweilig eine grofse Rolle spielen. Kreditbanken sind, soweit die Zeitverhältnisse es gestatten, auch Gründungs- und Emissionsbanken, aber dies wiederum in sehr verschiedenem Umfang.

Der Name „Bank“, „Kreditbank“, umfafst aufserordentlich viel und kennzeichnet daher eine Bank aufserordentlich wenig. Es kommt alles darauf an, welche Geschäfte als Hauptgeschäfte bei einem Institut traditionell prävalieren. Man kann dies auch so ausdrücken: Es giebt Banken, die vorzugsweise spekulativer Natur sind, die den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in Börsenoperationen suchen und in Spekulationen für eigene Rechnung, und solche, die vorzugsweise dem Kreditbedürfnis von Handel und Industrie dienen wollen. Die ersteren engagieren ihre Mittel nur zögernd im Kontokorrentgeschäft, die letzteren mit Vorliebe. Diese Tendenz überträgt sich auch auf das Effektenkommissionsgeschäft. Es giebt Banken, die für die Regel nur das Effektivgeschäft in Effekten zulassen, und solche, die in grofsem Umfang Effektengeschäfte auf Kredit kultivieren.

Ganz selbstverständlich unterscheidet sich hiernach auch die Natur der betreffenden Bankaktien. Es giebt spekulative Bankaktien und andersartige, ja sogar solche, die in Rücksicht auf eine während vieler Jahre gewährte Minimaldividende und in Rücksicht auf die während dieser Zeit gesammelten Reserven nahezu den Charakter eines Zinspapiers tragen. Freilich ist dabei immer zu beachten, dafs bei einem Wechsel in der Direktion und in den mafsgebenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ziemlich rasch eine Wandlung eintreten kann, welche die Natur des Instituts und damit die Natur dieser Bankaktien umgestaltet. Auch ist generell zu beachten, dafs die Kursbewegung bei Aktien der Provinzialbanken sich nicht parallel den Kursen der Aktien von Grofsbanken vollzieht.

Das Papier einer Grofsbank ist sensibler. Die Aktien einer Grofsbank sind leichter verkäuflich, sie haben einen gröfseren Markt. Durchweg sind die Kurse spekulativer Bankaktien gröfseren Schwankungen ausgesetzt als die Kurse anderer Bankaktien. Die Kursschwankungen der spekulativen Bankaktien geben nicht den Wert der Bank wieder, sondern die Ansichten der Spekulation. Die Kurse solcher Bankaktien sind ein Barometer der Spekulation.

Wenn die Aktien solider Provinzialbanken gut klassiert sind, so erfreuen sie sich einer gewissen Stabilität des Kurses, für die übrigens eine gewisse Fürsorge nahestehender Kreise unter Umständen geboten ist. Weil eine regelmäfsige Nachfrage nach solchen Aktien nicht besteht, kann durch relativ kleine Posten, die an den Markt kommen, lediglich deshalb, weil zufällig kein Käufer da ist, eine Depression des Kurses eintreten, während wiederum eine nicht erhebliche Nachfrage den Kurs ebenso unberechtigt in die Höhe treiben kann. In irgend einer Weise ist hier die Herstellung eines Ausgleichs zwischen zeitweiligem Angebot und zeitweiliger Nachfrage oft rätlich.

Jede Kreditbank und jede Kreditbankaktie will individuell beurteilt sein.

Einen ziemlich wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Natur einer Bankaktie erhält man, wenn man unter Zusammenstellung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlust-Konti für eine längere Reihe von Jahren die Gewinnquellen genau prüft und zusieht, aus welchen Geschäftszweigen die Hauptquoten des Gewinns sich jeweils zusammengesetzt haben. Dieser Gesichtspunkt ist bei den tabellarischen Übersichten, die der vorliegenden Arbeit beigegeben sind, berücksichtigt.

Aber ausschliefslich mafsgebend ist selbstverständlich auch dieser Anhaltspunkt nicht. Die Bilanzen können „frisiert“ sein, wie gewisse Börsenkreise die Zustutzung einer Bilanz für die Publikation nennen.

Die Bilanz einer Kreditbank soll den Stand des Instituts in allen seinen Geschäftszweigen ziffermäfsig darstellen. Aber selbst wenn sie in diesem Sinn vollständig ist, so ist gleichwohl die Beurteilung einer Bilanz überaus schwierig, ja für den Aufsenstehenden, für den an der Verwaltung unbeteiligten Aktionär nur in den seltensten Fällen möglich.

Selbst die Thatsache, dafs eine Bilanz überaus liquid erscheint, kann sehr täuschen. Denn in Betracht kommt hierbei beispielsweise die Realisierbarkeit von Vorschüssen, besonders solcher auf Waren, die Zusammensetzung des Effektenbestandes und der Konsortialbeteiligungen, Accepte können in Buchkredit umgewandelt sein, Buchkredite in Accept-

kredite, und jede dieser Buchungsmethoden kann sachlich gerechtfertigt sein.

Die Frage, auf welchen Konto gewisse Kategorien von Geschäften zu buchen seien, ist nicht leicht zu entscheiden. Die Natur der Geschäfte läfst vielfach die Buchung auf den einen oder anderen Konto zu. Selbst das Wechselportefeuille bietet für die Beurteilung der Liquidität einer Bilanz keinen ganz zuverlässigen Anhalt. Die Liquidität hängt eben bei den Wechseln davon ab, wie weit sie stets und leicht realisierbar sind, namentlich im Fall einer Krisis. Auch die Depots, die Effekten und Reports können in ihrer Bonität und Greifbarkeit sehr verschieden sein.

Vergleicht man die Bilanzen eines und desselben Instituts auf viele Jahre rückwärts, so ergiebt sich öfter, dafs ein Wechsel der Buchungsmethoden stattgefunden hat. Das ist schon deshalb leicht erklärlich, weil bei einem noch kleinen Institut Posten füglich zusammengefafst werden können, deren Trennung später, wenn das Institut gröfser geworden ist, sich als notwendig ergiebt. Im grofsen und ganzen haben die Buchungsmethoden sich vervollkommnet, und die Bilanzen der deutschen Bankinstitute sind durchsichtiger geworden.

Die öffentliche Kritik der Bilanzen mag hierzu nicht ganz unwesentlich beigetragen haben. Aber es ist auch ganz naturgemäfs, dafs mit dem Fortschritt des Bankwesens die Bilanz- und Buchungsmethoden sich vervollkommnen.

Schliefslich aber kann der Laie, der Aktien kaufen will, in die Prüfung solcher Details nicht eintreten. Er mufs sich fragen, ob er Vertrauen zu der Leitung des Instituts hat. Hat er dieses Vertrauen nicht oder nicht mehr, so kaufe er nicht die Aktien oder verkaufe seinen Aktienbesitz.

Die Leitung von Banken, auch der mittleren und gröfseren Provinzialbanken erfordert heute eine umfassende wirtschaftliche Bildung, grofse Geschäftserfahrung und Besonnenheit, einen starken Willen gegenüber den Verlockungen der Konjunktur.

Wer mit Unbefangenheit die Entwicklung des deutschen Bankwesens in den letzten drei Jahrzehnten verfolgt hat, wird gern konstatieren, dafs an der Spitze der meisten Institute Männer stehen, welche diesen Anforderungen entsprechen. Die traurigen Erfahrungen der neuesten Zeit können dieser Überzeugung keinen Abbruch thun.

Wichtiger als alle gesetzlichen Normen und behördlichen Verwaltungsmafsregeln ist die Frage, welche Persönlichkeiten an der Spitze der Institute stehen. Darum ist es auch im grofsen und ganzen empfehlenswert, wenn der solide Kapitalist in der Provinz, sofern und soweit er in Dividendenpapieren seine Kapitalien anlegen will, sich nicht in die Ferne wendet, sondern an solchen Instituten sich beteiligt, deren leitende

Persönlichkeiten ihm bekannt sind, oder über die er relativ leicht sich zu orientieren vermag.

In dem Augenblick, in dem Laien anfangen Bilanzen zu prüfen, pflegt es für die Prüfung der Bilanzen meist zu spät zu sein.

Die Mannheimer Banken sind keine Spekulationsbanken. Ihre Aktien sind nicht in dem Sinn, wie dies oben angegeben wurde, Spekulationspapiere. Ihr normaler Geschäftskreis war stets das Kontokorrent- und Effektenemissionsgeschäft in Verbindung mit den Zweigen des Bankgeschäfts, die hiervon unzertrennlich sind. Ohne Gründungs- und Emissionsbanken zu sein, sind sie der Gründungs- und Emissionsthätigkeit nicht fern geblieben. Es hat glücklicherweise auch keine erhebliche Überproduktion an Banken stattgefunden.

Im übrigen haben dieselben Entwicklungstendenzen, die auf dem Gebiet des Bankwesens in den anderen Teilen Deutschlands zu Tage getreten sind, auch im Grofsherzogtum Baden sich geltend gemacht. Die grofsen werden immer gröfser, die kleineren und mittleren Bankgeschäfte kämpfen einen schweren Kampf um die Existenz, und manche Privatfirmen haben freiwillig oder unfreiwillig diesen Kampf aufgegeben.

Infolge der oben geschilderten planmäfsigen Decentralisierung durch Gründung von Filialen ist keinerlei Lücke entstanden, wenn eine einzelne Privatfirma zu existieren aufhörte. In weitesten Kreisen des Landes sind die überwiegenden Vorteile einer Bankverbindung gegenüber den Beziehungen zu kleineren Bankfirmen immer mehr erkannt worden.

Unsere Mannheimer Banken und deren Filialen sind keine Herde der Börsenspekulation, sondern das Gegenteil.

Bei flüchtiger Betrachtung mag man es bedauern, wenn nicht mehr wie in früherer Zeit kleinere Bankgeschäfte entstehen und sich lebenskräftig entwickeln können. In einzelnen Teilen des Landes sind sie ja noch immer genügend alimentiert.

Wenn sie an Orten domiziliert sind, die immerhin gewifse Verkehrsmittelpunkte bilden, wohin aber die intensive Wirksamkeit von Bankfilialen sich nicht erstreckt, wenn sie selbst für sich weder Börsenspekulation machen, noch ihre Klienten dazu verleiten, so können sie dem anlagebedürftigen Publikum sehr nützliche Dienste leisten. Je nach der Gröfse des Kapitals, mit dem ihr Geschäft fundiert ist, kann auch in mäfsigen Grenzen eine gewisse Kreditgewährung an die Klientel sich damit verbinden. Solche kleinere Bankfirmen sind geeignete Bindeglieder zwischen den ländlichen Kapitalisten und den gröfseren Banken und Bankhäusern der benachbarten Städte. Es ist allerdings zu beachten, dafs die Schulze-Delitzsch-Genossenschaften und die ländlichen Kreditvereine, die im

Grofsherzogtum stark verbreitet sind und noch an Boden gewinnen, die frühere Funktion der kleineren und mittleren Bankfirmen immer mehr übernehmen.

Man wird ja zugeben müssen, dafs bei kleineren und mittleren Bankgeschäften zwischen dem Kapitalisten und seinem Bankier eine persönliche Beziehung bestand, auch vielfach noch besteht, wie sie in demselben Grade zur Direktion einer Bank kaum denkbar ist. Von dem Bankierhausiergeschäft, bei dem der Bankier zum Kapitalisten, nicht dieser zum Bankier geht, mag hier ganz abgesehen werden. Der kleinere und mittlere Bankier ist vielfach der wirtschaftliche Ratgeber des kleineren und mittleren Kapitalisten gewesen und selbst gröfsere Kapitalisten wünschen gerne sachkundige Berater.

Indessen haben unsere Bankdirektionen dies immer mehr erkannt. In den Effektenbureaus, die bei gröfserem Umfang des Effektenemissionsgeschäfts besonderen Chefs unterstehen, wird Rat und Auskunft erteilt. Die Bankfilialen mit ihren über die marktgängigen und über die lokalen Effekten thunlichst gut orientierten Kräften suchen auch in dieser Hinsicht den Wünschen und Bedürfnissen der Kapitalistenkreise entgegenzukommen.

Freilich hat man in Bezug auf Rat- und Auskunfterteilung auch recht unerfreuliche Erfahrungen gemacht. Mancher Kapitalist ist geneigt, den Rat seines befreundeten Privatbankiers als eine unverbindliche Meinungsäufserung aufzufassen, während derselbe Kapitalist den Rat, der etwa im Bureau einer Bank ihm erteilt wird, nicht als Rat, sondern als eine mehr oder minder rechtlich bindende Erklärung aufzufassen beliebt. Jeder Kapitalist pflegt, wenn seine Kapitalanlagen ihm Gewinn bringen, dies seiner eigenen persönlichen Einsicht gutzuschreiben, wenn sie ihm Verlust bringen, belastet er gern das Konto seines Ratgebers. Eine ziemlich weitgehende Rechtsprechung hat veranlafst, dafs der Bankier und die Banken nur noch mit gröfster Reserve Rat und Auskunft geben können.

Die Auswüchse, die auf dem Gebiet der Rat- und Auskunfterteilung in Deutschland vielfach zu Tage getreten sind, haben zu einer rigoroseren Beurteilung der Rat- und Auskunfterteilung überhaupt geführt, und diese hat selbstverständlich wieder veranlafst, dafs man der Rat- und Auskunfterteilung sich thunlichst enthält. Mag man sich im einzelnen Fall auch dessen bewufst sein, dafs selbst bei der strengsten Rechtsprechung eine Haftbarkeit sich nicht ergeben wird, so vermeidet man doch auch gern die Unbequemlichkeit eines Prozesses. Bei den rasch wechselnden Konjunkturen vergifst der Klient leicht die Konstellationen des Kapitalmarkts, unter denen ein Rat erteilt worden ist. Und jeder vergifst leicht

die Ursachen des Mifsgriffs bei einer Kapitalanlage, dessen Folgen er verspürt.

Auch ist man gemeinhin geneigt, die Schwierigkeiten zu unterschätzen, die jeder Rat- und Auskunfterteilung zu Grunde liegen, und man überschätzt die Orientierungsmöglichkeit der Bankiers und der Banken über die zahlreichen Werte des Kurszettels.

Schliefslich wird Rat- und Auskunftserteilung doch vorzugsweise in Bezug auf Papiere gewünscht, deren Qualität nicht ganz offenkundig zu Tage liegt. Der Klient sucht nach einer Anlage, deren Rente den Zinsfufs inländischer Staatspapiere und solcher Fonds, die im Inland bestens accreditiert sind, übersteigt. In dieser Richtung wünscht er mehr oder minder dringlich einen Rat.

Allerdings kann der Fall auch umgekehrt liegen. Der Bankier oder die Bank können denjenigen, der Kapitalien placieren will, auf ein bestimmtes Papier hinweisen, und es mag ein solcher Hinweis oft nicht ganz unbefangen erfolgen. Den Effektenbureaus ist eine Art Warenlager unterstellt, Papiere der verschiedensten Kategorien, teils eigene, teils solche, die in Kommission dort beruhen. Es ist ganz offenkundig, dafs beispielsweise beim Vertrieb von Pfandbriefen die Höhe der Provision, die der Vertriebstelle zu gute kam, zur Überzeugung von der Qualität des Papiers öfters in einem eigenartigen Verhältnis gestanden hat.

Unter dem Schein, das Interesse der Klienten zu wahren, wird vielfach das eigene Interesse zur Geltung gebracht.

Es ist nun, und zwar auch bei der Börsenenquête, die Ansicht zu Tage getreten, dafs gerade kleinere und mittlere Bankierfirmen die spekulativen Effekten im Vertrieb bevorzugen und das Spekulationsgeschäft mit dem Privatpublikum, von dem vornehme Bankiers und Banken sich fernhalten, kultivieren. S. z. B. Börsenenquête Bd. 1, S. 290. S. auch Börsenenquête, Anlagen: Systematische Darstellung der Geschäftsbedingungen von 21 Bankfirmen, S. 4.

Psychologisch ist das leicht erklärbar, und das Handelsblatt der Frankfurter Zeitung hat schon vor Jahren hierauf hingewiesen. „Der unbestritten legitime Nutzen ohne nennenswertes Risiko hat sich in den meisten Branchen des Bankgeschäfts sehr verringert, in vielen Fällen hat er aufgehört. Die Provisionssätze sind sehr herabgedrückt. Kleinere Geschäfte arbeiten ohne Provisionsberechnung. Das Coupongeschäft ist eher verlustbringend. Für die Aufbewahrung anvertrauter Wertpapiere wird vielfach gar keine Vergütung berechnet. Der regulären Kundschaft berechnet man nichts. Gratis werden Coupons abgetrennt, die Ziehungen nachgesehen, umsonst wird die Einziehung und der Umtausch der Stücke besorgt.“ Das genannte Blatt folgerte hieraus, dafs die Berufs-

genossen sich zusammenschliefsen sollten, damit das reguläre Bankgeschäft nicht mehr um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird. Dem Bankgeschäft gebühre für seine Arbeit und sein Risiko eine entsprechende Vergütung, das Publikum solle die Auswahl unter den Bankiers nicht nach dem billigsten Angebot treffen.

Es ist ganz klar, dafs unter den Wandlungen, denen das Bankgeschäft unterlegen hat und unterliegt, private Firmen, sofern sie nicht über Mittel disponieren, die sie einer Bank gleichstellen, mehr leiden mufsten als Banken, denen der Grofsbetrieb an Stelle des entgehenden Verdienstes auch neue Quellen des Verdienstes erschliefsen kann.

Der Mittelpunkt für den Vertrieb spekulativer Effekten und die Erleichterung der Börsenspekulation mag in Deutschland und mufs sicher im Grofsherzogtum Baden anderwärts zu suchen sein als in den Effektenbureaus der Kreditbanken.

Die Banken sind wie die Bankiers die Vermittler zwischen Börse und Publikum. Aber die Art, wie diese Vermittlung stattfindet, kann eine sehr verschiedene sein.

In Baden haben die Banken auch in dieser Richtung einen günstigen Einflufs ausgeübt. Nicht überall ist das der Fall gewesen.

Banken können den Herd der Spekulation und Überspekulation bilden, wie dies beispielsweise in Frankreich im Jahre 1881 der Fall war. In Belgien, Frankreich, Österreich ist es auch zeitweilig einzelnen Financiers gelungen, das Associationswesen für ihre Zwecke zu mifsbrauchen, in einem Mafse, wie dies niemals in Deutschland von einzelnen Persönlichkeiten auch nur versucht worden ist: Die Namen Langrand-Dumonceau, Philippart, Soubeyran, Bontoux kennzeichnen Perioden einer spekulationswütigen Börse und eines der finanziellen Ausbeutung zugänglichen Publikums. Das System des französischen Bankwesens kam den Leitern der Spekulationsbanken in Frankreich hierbei zu statten.

Die aufserordentliche Konzentration des französischen spekulativen Kapitals an der Pariser Börse, die überaus geringe Selbständigkeit der französischen Provinzialbörsen verallgemeinert in Zeiten der Spekulation und der darauf folgenden unvermeidlichen Krisen das Spekulationsfieber und die Deroute. So trug z. B. der Crédit Provincial, eine Schöpfung von Bontoux, seinerzeit die Spekulationswut in alle Kreise von Lyon und in eine Reihe kleiner Städte.

Unsere Nachbarländer, die heute auf die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben hinweisen, verraten ein merkwürdig schlechtes Gedächtnis für die vielfachen Störungen im eigenen Wirtschaftsleben, die, abgesehen von den früheren Zeiten, in den letzten drei Jahrzehnten bei ihnen eingetreten sind. Man erinnere sich an den Sturz des Comptoir d'Escompte, von

Baring Brothers. Es ist eine internationale Eigenschaft der Börsen und der Spekulanten, dafs sie nichts lernen und alles vergessen.

Bei der heutigen Gestaltung des Bankwesens sind Banken im besonderen Mafs geeignet, die Richtungen der Kapitalanlagen zu beeinflussen und sonach in einem gewissen Sinn erzieherisch auf das Publikum einzuwirken. Die Sparkraft des Volkes ist in bestimmte Kanäle zu leiten und der Kapitalmarkt ist in erster Reihe in den Dienst des eigenen Landes zu stellen.

Man darf die Möglichkeit der Einwirkung und die thatsächliche Einwirkung auf das Publikum nicht unterschätzen, aber man darf sie auch nicht überschätzen. Freilich giebt es Zeiten, in denen die Anregung zur Spekulation von der Börse ausgeht, aber es giebt auch solche, in denen die Anregung zur Spekulation von dem Publikum ausgeht, ja in denen die Börse, selbst wenn sie warnt und reserviert ist, in den Strudel der Spekulation durch das Publikum allmählich hineingerissen wird.

Wenn dann der Niedergang folgt, künstlich geschaffene Illusionen verschwinden, fieberhafte Kurstreibereien und mafslose Spekulationen zu dem unvermeidlichen Rückschlag führen, dann ist die Börse der Prügelknabe und alle Schuld wird ihr aufgebürdet.

Es ist wahrlich nicht oder nicht ausschliefslich die Schuld der Börse, der Banken und Bankiers, wenn die elementarsten Grundsätze der Vermögensverwaltung nicht berücksichtigt werden. Wie oft ist darauf hingewiesen worden, dafs der vorsichtige Kapitalist nicht in einem einzigen Papier sein ganzes Vermögen anlegen soll, dafs er eine Verteilung der Anlagen vornehme, damit eventuell nur ein partieller Verlust zu tragen sei. Diese Vorsicht ist in noch viel höherem Grade dringend geboten, wenn spekulative Anlagen gewählt worden sind. Vielfach ist auch darauf hingewiesen worden, dafs das Publikum selbst, wenn ihm neue Werte angeboten werden, nicht nur das offerierte Papier, sondern auch die Offerenten sich ansehe. Die Frage nach der Solidität, der moralischen und finanziellen Verläfslichkeit der Emittenten ist durchaus keine müfsige, und man kann sich hierüber vielleicht leichter orientieren als über die innere Qualität eines Papiers.

Mit welchem Leichtsinn namentlich kleinere Kapitalisten zuweilen gewissen Firmen Geld und Geldeswert anvertrauen, ist erstaunlich. Dabei ist nicht ausschliefslich zwischen kleinen und gröfseren Firmen zu unterscheiden. Es giebt kleinere Firmen, die solider sind als gröfsere, und der Ruf mancher Firma steht nicht im Einklang zu dem Vertrauen, das ihr entgegengebracht wird.

Sehr zutreffend bemerkte vor der Börsenenquête-Kommission

Russel, der langjährige Mitinhaber der Direktion der Diskontogesellschaft, einer der besten Kenner unseres deutschen Bankwesens. „Wer sich auf den Geldmarkt begiebt, der mufs die Augen aufmachen und selbst zusehen. Es ist leider eine im deutschen Publikum sehr verbreitete Unsitte, bei Anlage seines Vermögens und Auswahl seines Bankiers kaum die Sorgfalt anzuwenden, die man anwendet, wenn man bei einem Schneider sich eine Hose bestellt." (Enquête, Bd. 1, S. 361).

Man wird nach dem Obigen geneigt sein zu fragen, wo denn die sogenannte sichere Anlage aufhört und die spekulative anfängt? Es ist jedenfalls zu unterscheiden zwischen der spekulativen Anlage von eigenen, für längere Zeit verfügbaren Mitteln, der Spekulation mit fremdem Geld und dem eigentlichen Börsenspiel. Nur die erstere Kategorie spekulativer Anlagen kann für den seriösen Kapitalisten in Betracht kommen. Für die Kennzeichnung der spekulativen Anlagen in diesem Sinn liefert bis zu einem Grade die Verzinslichkeit eines Papiers einen Mafsstab.

Man darf annehmen, dafs solche Effekten, die mehr als den landesüblichen Zins bringen, im höheren Zins eine gröfsere oder geringere Risikoprämie enthalten. Kein Schuldner zahlt einen höheren Zins als er zahlen mufs. Je höher seine Kreditwürdigkeit ist, desto niedriger ist der Zinsfufs, den er gewährt. Seinerzeit wurden 6 %ige Mexikaner zum Subskriptionskurs von 78¼ % offeriert. Sie waren unzweifelhaft eine beachtenswerte Anlage für den gröfseren Kapitalisten, der einen Teil seiner eigenen disponiblen Mittel höher verzinslich anlegen wollte, aber sie waren kein Anlagepapier für den kleinen Kapitalisten. Der Zinsfufs wies schon darauf hin, dafs hier eine spekulative Anlage vorliege, wenn auch eine durchaus beachtenswerte. Das Beispiel zeigt, dafs man nicht schlechthin zwischen zinstragenden und Dividendenpapieren unterscheiden darf, sondern dafs viel weitergehende Unterscheidungen nötig sind. Auch zinstragende Papiere können spekulative Anlagen sein, zuweilen mehr als gewisse Dividendenpapiere.

Es ist auch nicht schlechthin zwischen ausländischen und inländischen Papieren zu unterscheiden, noch viel weniger kann man etwa ein Verdikt gegen jede Anlage in ausländischen Werten fällen. Man kann wohl sagen, dafs man bei Anlage in auswärtigen Werten sich auf Beträge beschränken soll, die im Verhältnis zum gesamten Fondsbesitz nicht zu grofs sind. Es ist notorisch, dafs diese Vorsichtsmafsregel bei uns längere Zeit hindurch nicht beachtet worden ist.

Aber mit allen guten Ratschlägen und mit allen trüben Erfahrungen wird man die Neigung der Kapitalisten zur Effektenspekulation nicht bannen. Ja, wenn selbst unsere *heimischen* Banken und Bankiers keinerlei spekulative Auf-

träge entgegennehmen wollten, was füglich nicht richtig und gar nicht durchführbar wäre, so würde die spekulative Neigung doch Mittel und Wege finden, um sich zu bethätigen. Wir wissen, daſs unter der Herrschaft des Börsengesetzes das Spiel an ausländischen Börsen groſse Dimensionen angenommen hat und zügelloser geworden ist, als dies je befürchtet wurde. Groſse Summen deutschen Kapitals sind in den letzten Jahren insbesondere dem Londoner Markt zugeführt und groſse Summen sind verloren worden. Deutsche Kapitalisten spielen an der Londoner Börse mit gröſseren Beträgen als sie je etwa in Frankfurt a. M. engagieren würden. Die Institution der Remissiers, die an Hauptbörsen sich eingenistet haben, befördert dies. Die Remissiers sind ein Mittelding zwischen Privatier, Kommissionär und Makler, sie sind speciell Beauftragte ausländischer Banken und Bankiers. Sie participieren an der Courtage und tragen einen Teil des Risikos. Namentlich hat die Spekulation in Goldshares auch bei uns in Süddeutschland zeitweilig einen erheblichen Umfang angenommen.

Die Neigung zur ungesunden Spekulation wird von Winkelfirmen an Hauptbörsenplätzen in aller und jeder Weise angestachelt. Die Cirkulare solcher Firmen mit den verlockendsten Anerbietungen werden in die kleinsten Orte und in die Kreise der kleinsten Sparer versandt, durch Inserate in den Lokalblättern wird die Aufmerksamkeit auf eine Art des Börsengeschäftes hingelenkt, die jeder Sachkundige perhorresziert.

Der scharfen Beobachtung kann es nicht entgehen, daſs auch im Groſsherzogtum Baden zahlreiche Kategorien und groſse Summen spekulativer Werte, zum Teil sehr bedenklicher Natur und keineswegs etwa lediglich in den Kreisen der Groſskapitalisten verbreitet sind. Aber die Verbreitung solcher Effekten hat nachweisbar nicht durch die Vermittlung der gröſseren Banken, sondern auf anderen Wegen stattgefunden.

Solange es Aktiengesellschaften giebt, insbesondere seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, hat man darüber Betrachtungen angestellt, wie die Kompetenzen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen seien. Namentlich sind in den Zeiten des Niedergangs blühender Aktiengesellschaften diese Fragen in den Vordergrund der Erörterung getreten, und man kann nicht sagen, daſs sie heute irgendwie zum Abschluſs gekommen seien.

Ein geistreicher französischer Schriftsteller hat gelegentlich bemerkt, das ganze Aktiengesellschaftsrecht könne aus einem einzigen Paragraphen bestehen, der da lautet: Jede Aktiengesellschaft muſs eine tüchtige und ehrliche Direktion haben.

Gewiſs kann ohne eine tüchtige und ehrliche Direktion keine Aktiengesellschaft gedeihen. Aber mehr wie je müssen wir uns doch gestehen, daſs dieser einzige Paragraph nicht ausreichend ist. Irgend ein Vermittlungs- und Bindeglied

zwischen Direktion und Generalversammlung wird wohl niemals entbehrt werden können. Es besteht heute in der Institution des Aufsichtsrats. Man hat neuerdings die Existenzberechtigung dieses Organs überhaupt angezweifelt. Jedenfalls ist ein neues Moment eingetreten, das für die Zusammensetzung und die Thätigkeit des Aufsichtsrats künftighin wesentlich mit zu beachten ist. Während früher die sogenannte moralische Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats im Vordergrund stand, ist heute die pekuniäre Verantwortlichkeit, die Haftpflicht des Aufsichtsrats und die Grenze dieser Haftpflicht in den Vordergrund gestellt. Die Tragweite dieses Princips kann hier nicht erörtert werden.

Soviel ist gewifs, dafs wir dem Aufsichtsrat nicht Funktionen zumuten dürfen, die kaum von der Direktion erfüllt werden können. Im grofsen und ganzen war es die Absicht der Gesetzgebung, eine scharfe Scheidung zwischen den aufsichtsführenden und den leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaften herzustellen. Man hat bekanntlich nicht ohne Widerspruch auch die Institution der Delegierten des Aufsichtsrats abgeschafft. Es waren dies Persönlichkeiten, die aus der Mitte des Aufsichtsrats in den Vorstand abgeordnet waren und in demselben Unterschrift führten, ohne ihre Qualität als Aufsichtsräte zu verlieren.

Indem man die Institution der Delegierten beseitigte, hat man die Möglichkeit der Aufsicht erschwert, während man doch gleichzeitig die Pflichten des Aufsichtsrats zu erweitern bestrebt war. Nichts ist leichter, als die Notwendigkeit scharfer Scheidung zwischen Aufsicht und Leitung eines Instituts aus formal juristischen Gesichtspunkten zu deduzieren. Nichts ist schwerer, als die Ausgestaltung des Aufsichtswesens erfolgreich durchzuführen, wenn die Unterschriftserteilung an die Delegation des Aufsichtsrats fehlt. Jedenfalls hat sich ergeben, dafs zwischen dem Gesamt-Aufsichtsrat und der Direktion ein Vermittlungs- und Bindeglied kaum entbehrlich ist. Bei unseren badischen Banken besteht es wohl durchweg: Es ist ein Ausschufs, der aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt ist, um alle diejenigen Befugnisse ständig auszuüben, die der Gesamt-Aufsichtsrat von Tag zu Tag unmöglich ausüben kann. Mit dem wechselnden Umfang der Banken kann es notwendig werden, dafs an Stelle eines einzigen Ausschusses mehrere Ausschüsse treten. Auf die praktische Ausgestaltung der Funktionen solcher Ausschüsse wird einige Aufmerksamkeit in der nächsten Zeit zu konzentrieren sein.

§ 5. Das Kontokorrent-, Wechsel- und Reportgeschäft.

Die vollkommen sachkundige Beurteilung eines Bank*instituts* hat nicht nur eine genaue Kenntnis der grofsen

leitenden Gesichtspunkte des Geschäftsbetriebs zur Voraussetzung, sondern auch die Orientierung über die einzelnen Geschäftszweige, welche die Gewinnquellen des Instituts bilden. Unsere grofsen badischen Banken pflegen von jeher vorzugsweise den Kontokorrentkredit. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kontokorrentgeschäfts kann für Handel und Industrie nicht hoch genug veranschlagt werden. Der Kontokorrentkredit ist das belebende Element des Handelsverkehrs. Die rationelle Gewährung und die rationelle Benützung des Kontokorrentkredits ist die beste Stütze eines aufstrebenden und eines blühenden Geschäftsbetriebs.

Man hat, wohl nicht mit Unrecht, behauptet, dafs Mannheim das Emporblühen seines Handels zu einem nicht unwesentlichen Teil der Unterstützung verdankt, die auf dem Gebiet des Kontokorrentkredits seinem intelligenten Kaufmannsstand rechtzeitig gewährt worden ist.

In früherer Zeit soll der ungedeckte Buchkredit in Mannheim im Vordergrund gestanden haben. Er konnte seiner Natur nach leichter von privaten Bankfirmen als von Aktiengesellschaften gewährt werden. Doch sind früher solch erhebliche Geldmittel wie jetzt von dem Kaufmannsstand nicht beansprucht worden. Mannheim war damals noch eine kleinere Handelsstadt. Die Geschäftsbeziehungen erstreckten sich noch nicht auf überseeische Länder, sie hatten überhaupt noch nicht den heutigen internationalen Charakter, konzentrierten sich auch mehr auf eine einzelne Branche, und entsprechend verhielt es sich mit dem einzelnen Bankhaus. Auch dessen Beziehungen waren noch nicht so weit verzweigt, wie dies heute unerläfslich ist. Der Kontakt zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer war ein engerer. Die Kontrolle des Kreditnehmers war leichter. Man konnte insbesondere leichter und rascher feststellen, ob der gewährte Kontokorrentkredit im regulären Geschäftsbetrieb oder anderweitig Verwendung fand.

Die Umgestaltung des Geschäftsbetriebs mufste mit der Umgestaltung der Geschäftsprincipien Hand in Hand gehen.

Damit ist nicht gesagt, dafs etwa heute von den Banken lediglich gedeckter Kontokorrentkredit gegeben wird. Das ist keineswegs der Fall und das Princip könnte nicht aufrecht erhalten werden. Der ungedeckte Kontokorrentkredit kann auch vollkommen so solid sein wie der gedeckte, ja er kann denselben an Solidität erheblich übertreffen. Allgemeine Schablonen der Kreditgewährung lassen sich nicht aufstellen. Sie wären im höchsten Grade bedenklich. Die einzelnen Zweige, namentlich des Mannheimer Geschäfts, erfordern auch ganz verschiedenartige Formen der Kreditgewährung, und der Kreditgeber hat die Erfordernisse des einzelnen Geschäfts zu berücksichtigen.

Die Mannheimer Hauptbanken haben von Anfang an er-

kannt, dafs die Pflege des Kontokorrentgeschäfts, die Unterstützung des Warenhandels in allen seinen Zweigen den vornehmsten Geschäftszweig für sie bilden müsse. Dazu ist der industrielle Bankkredit allmählich in immer steigendem Umfang hinzugetreten, dessen Eigenart eine besondere Erörterung unten finden soll. Die sorgsame Pflege des Kontokorrentgeschäfts ist mit Mühe und Arbeit verbunden und der Gewinn ein relativ nicht erheblicher, aber die Ausbildung dieses Geschäftszweigs giebt die Grundlage einer stabilen Minimaldividende. Sie macht von den Zeitverhältnissen nicht unabhängig, aber das Erträgnis ist nicht so schwankend wie dasjenige des Emissionsgeschäfts und anderer Geschäftszweige, die mehr oder weniger einen aleatorischen Charakter haben. Eine Bank, deren Hauptgewinnquelle das Kontokorrentgeschäft ist, ist keine Spekulationsbank, wenn sie auch zeitweilig spekulative Geschäfte in den Bereich ihrer Thätigkeit zieht, also der Beteiligung an Konsortialgeschäften, der Übernahme von Emissionen, auch der Gründung und Umwandlung von privaten Unternehmungen in Aktiengesellschaften nicht principiell fernbleibt.

Die Pflege des Kontokorrentgeschäfts erfordert bei der heutigen Gestaltung des Verkehrslebens an und für sich erhebliche Betriebskapitalien. Aber gerade die Thatsache, dafs der Gewinn aus diesem Geschäftszweig in mäfsigen Grenzen sich bewegt, hält die Versuchung fern, vorzeitig eine Erhöhung des Betriebskapitals eintreten zu lassen. Die Erweiterung des Geschäfts wird der Einforderung neuen Betriebskapitals regelmäfsig vorausgehen, so dafs das neue Kapital in dem Augenblick, in dem es eingefordert bezw. eingezahlt wird, sofort auch die entsprechende Verwendung vorfindet. Nichts ist so gefährlich, als brachliegende Kapitalteile. Sie erzeugen einen Übereifer, die Sucht nach neuen Geschäften, die besser unterbleiben würden. So zügelt gerade die Pflege des Kontokorrentgeschäfts bis zu einem gewissen Grade den etwaigen starken Unternehmungssinn leitender Kräfte.

Die solide Pflege des Kontokorrentgeschäfts hat grofse Lokal- und Personalkenntnis zur Voraussetzung und damit war für die Mannheimer Banken die Notwendigkeit der Decentralisierung ihrer Thätigkeit gegeben, die unten des näheren erörtert wird. Es wird bei der Darstellung der äufseren Entwicklungsgeschichte unserer Banken darauf hingewiesen werden, dafs auch das Kontokorrentgeschäft keineswegs risikolos ist, mag selbst die gröfste Sorgfalt angewendet werden und die beste Orientierung über die Kundschaft vorliegen. Aber vielfach wird man finden, dafs gröfsere Verluste im Kontokorrentgeschäft für Banken und Bankiers namentlich dann entstanden sind, wenn sie über den durch das Domizil *ihnen* angewiesenen Geschäftskreis allzuweit hinausgegangen

sind, oder wenn die ganze Geschäftsverbindung des Klienten sich nicht in einem Institute konzentrierte, sondern auf verschiedene Institute, die untereinander keine Fühlung haben, die geschäftlichen Operationen des Kunden sich verteilten.

In die Form des Kontokorrentkredits können sich freilich auch geschäftliche Operationen einkleiden, die dem Wesen des Kontokorrentverkehrs fernstehen. Das kann mit oder ohne Wissen des Kreditgebers geschehen. In den Zeiten der spekulativen Hochkonjunktur sind vielfach Gelder auch in Kontokorrent entnommen worden, die lediglich Spekulationszwecken dienten. Wenn dann unvermutet eine rückgängige Konjunktur eintrat — und die rückgängigen Konjunkturen kommen für die Regel unvermutet — und die Banken ihre Kredite einschränken, so entstehen leicht verhängnisvolle Kalamitäten, die von der Kundschaft der Einschränkung des Bankkredits zur Last gelegt werden, während sie die Wiederherstellung normaler Kreditverhältnisse bedeuten.

Der gedeckte wie der ungedeckte Kontokorrentkredit kann in bar jeweils entnommen werden oder in der Form, daſs der Kreditnehmer auf die Bank oder den Bankier trassiert. Die Trassierungen bringen keine Zinsen und Provisionen. In den Zeiten groſser Geldflüssigkeit wird vielfach trassiert, um sich das Geld billiger zu stellen. Dadurch kann zeitweilig das Trassierungsgeschäft eine sehr groſse Ausdehnung gewinnen.

Wenn die Betriebsmittel einer Bank knapp sind, macht die Bank unter Umständen zur Bedingung, daſs sie nicht direkt als Geldgeber mit Barzahlungen aufzutreten hat, sondern nur ihr Accept zur Verfügung stelle. Der Kunde zieht dann Dreimonatswechsel bis zur vereinbarten Kreditsumme und diskontiert sie bei einem anderen Bankier. Er wiederholt diese Operation bei Fälligkeit des Wechsels immer wieder und lukriert auf diese Weise die Marge zwischen billigerem Diskontsatz und höherem Kontokorrentzins. Aber die Operation ist nicht ungefährlich, wie denn überhaupt die übermäſsig erleichterte und übermäſsig verbilligte Kreditgewährung mannigfache Gefahren auch für den Kunden hat, dem sie vorübergehend ja dienlich ist.

Neben dem Kontokorrentgeschäft wird jede Bank auch der Pflege des Effektenkommissionsgeschäfts ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Das solide Effektenkommissionsgeschäft ist die Quelle eines ebenfalls nicht groſsen, im ganzen risikolosen Gewinns. Schon aus einer sorgfältig ausgesuchten Kontokorrentkundschaft ergiebt sich eine Klientel auch für das Effektenkommissionsgeschäft. Aber dasselbe beschränkt sich selbstverständlich nicht auf den Kreis der Kontokorrentkunden. Die soliden Privatkapitalisten aller denkbaren Berufszweige, denen eine Kontokorrentverbindung entbehrlich ist, wenden einem gut accreditierten Institut gerne ihre Aufträge zu. Die

Banken und Bankiers haben gerade auf dem Gebiet des Effektenkommissionsgeschäfts eine Verantwortlichkeit, die ziemlich beträchtlich ist, mag dieselbe im einzelnen Fall auch nur eine moralische Verantwortlichkeit sein. Die Effektenkategorien, die von ihnen empfohlen werden, deren Massenplacierung sie sich angelegen sein lassen, dringen in die kleinsten Kreise der Bevölkerung, denen selbst ein einmaliger Ausfall von Zinsen recht schmerzlich sein kann, geschweige denn ein Kapitalverlust.

Gegen Kursschwankungen giebt es allerdings kein Sicherungsmittel, schliefslich auch nicht gegen Zinsminderungen, wie sie in den Konversionen ihren prägnantesten Ausdruck finden. Den allgemeinen Stimmungen und Strömungen des Geldmarktes ist eben jedes Effekt unterworfen. Wer sie vollständig für sich ausschliefsen will, darf Effekten nicht kaufen. Und wer gar höheren Zins als den landesüblichen haben will, wer mit diesem ganz bestimmt ausgesprochenen Wunsch an die Bank oder den Bankier sich wendet, der mufs sich darüber ganz klar werden, dafs von ganz seltenen Fällen abgesehen, die aber gerade dem grofsen Teil der Kapitalisten kaum erkennbar sind, in jedem höheren Zins eine Quote der Risikoprämie mit enthalten ist.

Auch traue auf dem Gebiet des Effektenmarktes niemand, wer es auch sei, seinem Scharfblick allzuviel. Die Börse drückt das mit den Worten aus: „Die Bestunterrichteten verlieren ihr Geld.“ Sie will damit sagen, dafs solche Persönlichkeiten, die grade die intimsten Einblicke in die Verwaltung eines Instituts haben und auf Grund ihrer bevorzugten Kenntnis des Unternehmens Papiere dieses Instituts kaufen, recht oft fehlgehen. Wenn das aber für die Bestunterrichteten zutrifft, dann mögen die weniger gut Unterrichteten sich dies vormerken.

Gewiegte Direktoren von Kreditbanken haben beobachtet, dafs öfters die Effektenaufträge von ganz einfachen Privatkapitalisten, sogar vom Lande, wohin die Weisheit aller der zahlreichen Börsenorgane nicht vordringt, mit gröfserer Sicherheit und Findigkeit gegeben werden als sie selbst, die sie mitten im Effektenverkehr stehen, sie zu geben vermögen.

Die Schwierigkeit bei allen Effektenanlagen besteht darin, dafs die Grenze zwischen den soliden Anlagepapieren und den Spekulationspapieren mit einiger Sicherheit nicht überall angegeben werden kann. Befindet sich aber jemand einmal auf dem Gebiet der spekulativen Anlage, hat er gar Gewinn erzielt, so gleitet er leicht auf dieser, zunächst ein wenig, dann aber immer stärker sich abschrägenden Bahn weiter, und er gerät unversehens in das Gebiet der Börsenspekulation, zu der ohnehin eine starke Neigung bei dem modernen Kapitalisten vorhanden ist.

Von besonderer Wichtigkeit bleibt es immer, wenn Banken — und dasselbe thun hochangesehene Privatfirmen — Effektenspekulationsgeschäfte nur zulassen, sofern der Gegenwert ganz oder zu einem erheblichem Teil in bar oder unter Hinterlegung entsprechender Deckung sichergestellt ist. Soviel beobachtet werden kann, ist diese Praxis in Süddeutschland verbreiteter als in Norddeutschland. Wie es ja überhaupt auf diesem Gebiet keine ausnahmslos gültige Regel giebt, so ist es selbstverständlich nicht zu beanstanden, daſs bei notorisch wohlhabenden Klienten der Bank von dieser gleichmäſsig im Interesse der Bank und der Klienten gebotenen Verhaltungsmaſsregel abgesehen wird. Dies freilich auch nur dann, wenn der Klient kein Gewohnheitsspekulant ist. Der gewohnheitsmäſsige Börsenspekulant bietet überhaupt keine Vermögensgarantie. Der gewohnheitsmäſsige Börsenspekulant ist viel schlimmer als der gewohnheitsmäſsige Trinker. Während aber die Gesetzgebung mit Recht manche Fürsorge getroffen hat, um den gewohnheitsmäſsigen Trinker gegen sich selbst zu schützen, ohne indessen den Alkohol im allgemeinen deshalb verbieten zu wollen, hat man versucht, die schädlichen Folgen der Börsenspekulation, das Börsenspiel, dadurch zu beseitigen, daſs man Gesetze erdacht hat, welche die berechtigte Institution der Börse als solche tief schädigen und gleichwohl das Börsenspiel nicht eliminieren können.

Eine ungesunde Kreditgewährung von Banken und Bankiers ist besonders geeignet, die Spekulation und Überspekulation an der Börse zu fördern. Man ist hier und da soweit gegangen, Solawechsel als Deckung für Spekulationskredit zu nehmen oder Lombardkredit nicht mehr auf Grund leicht realisierbarer Werte zu geben, sondern gegen Hinterlegung der zweifelhaftesten Spielpapiere. In den Zeiten des Spekulationsfiebers, das alle Kreise erfaſst, kehren solche Erscheinungen immer wieder und sie führen unaufhaltsam zu Krisen. Die Banken und Bankiers, die in solchen Zeiten sich konnivent zeigen, wohl dieses Spekulationsfieber selbst nähren, haben dann selbstverständlich auch unter den Krisen besonders zu leiden. Unsere badischen Banken haben schon durch die im vorigen Jahre zu Tage getretene Widerstandskraft bewiesen, daſs sie in der jüngsten Periode der Überspekulation einer unmäſsigen Gewährung von Spekulationskredit zum Zweck der Förderung des Effektenkommissions- und Effektenpropre-Geschäfts nicht verfallen sind.

Neben dem Kontokorrent- und dem Effektenkommissionsgeschäft bildet das Wechselgeschäft einen unentbehrlichen Teil des normalen Bankgeschäfts, und in früherer Zeit stand es so sehr im Vordergrund, daſs Banken gerade dieser Thätigkeit auf dem Gebiet des Wechselgeschäfts in ihrer

Firma gedachten, indem sie den Zusatz „Wechselbank“ in die Firma aufnahmen.

Eine vorsichtig disponierende Bank wird stets einen Teil ihrer Mittel in Primaaccepten disponibel halten. Es ist selbstverständlich, dafs je nach der Höhe des Diskonts die auf diese Weise zu erzielenden Einnahmen wesentlichen Schwankungen unterliegen. Wenn eine Bank im grofsen Umfang als Privatdiskonteur auftritt, so ist das für die Regel ein Zeichen ihrer besonderen Liquidität. Aber diese dispositive Seite der Bankthätigkeit kommt hier weniger in Betracht.

Auch die erheblichen Umgestaltungen, die im Wechselverkehr sich vollzogen haben, sind hier nicht weiter zu berühren. Früher war z. B. Berlin der Centralpunkt, nach welchem Rufsland, die Hafenplätze u. s. w. ihre Exporttratten schickten, und hier konzentrierten sich auch die Kaufordres. Diese Vermittlungsthätigkeit des Berliner Platzes ist weggefallen, wie auch die entsprechende Vermittlerthätigkeit der Frankfurter Börse erheblich zurückgetreten ist. Köln kann heute Londoner Wechsel in Königsberg kaufen. Die Valuta wird von Köln auf Reichsbank-Girokonto ebenso bequem nach Königsberg wie nach Berlin übertragen.

Von besonderer Bedeutung sind die Acceptverbindlichkeiten der Banken. Mit Recht wird der Prüfung dieses Postens besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die mehr oder minder grofse Anspannung des Kredits wird dadurch bis zu einem gewissen Grade klargelegt. Dabei können selbstverständlich die kleinen Zahlen früherer Jahre mit den heutigen nicht verglichen werden.

Auch hier kommt es wesentlich darauf an, aus welchen Geschäften diese Acceptverbindlichkeiten erwachsen sind, ob sie dem normalen, in soliden Bahnen sich bewegenden Kontokorrentverkehr entstammen, oder irgend welchen anderen Transaktionen, die dem Gebiet der spekulativen Thätigkeit, namentlich auch der Konsortialgeschäfte angehören.

Ein, auch in Mannheim, jedoch weniger bei den Banken, beliebtes Geschäft war zeitweilig der Zwischenhandel im Diskontgeschäft: das Weitergirieren gröfserer Wechselmengen, das seiner Natur nach mit geringem Gewinn geschehen mufs, in der Regel sich auch glatt abwickelt. Derartige Giroverbindlichkeiten sind aus den Bilanzen nicht zu ersehen. Verluste sind dann nicht ausgeschlossen, wenn man in der Beurteilung der anderen auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften fehlgeht.

Die mannigfachen, in die Form des Wechselgeschäfts sich einkleidenden Operationen sind oft schwer zu erkennen. Jedenfalls verlangt auch das Wechselgeschäft ein geübtes kritisches Auge und eine hierfür aufgestellte Organisation.

Es ist namentlich darauf zu achten, ob die Reichsbank

die im Portefeuille befindlichen Wechsel jederzeit zu diskontieren bereit ist. Bekanntlich ist in der Instruktion der Reichsbank für den Wechselverkehr vorgesehen, dafs die Reichsbank Gefälligkeitsaccepte, Verwandtschafts- oder Familienwechsel, Reitwechsel, Accepte aus Wuchergeschäften etc. ablehnt, sofern ihr die Entstehungsart bekannt ist. Auch direkte Ziehungen in langer Sicht zwischen Bankhäusern bezw. Aktienbanken, die offenbar zur Beschaffung von Betriebsmitteln zu Spekulationszwecken ausgestellt worden sind (Finanzwechsel), bei gröfseren Beträgen auch in kurzer Sicht, sollen von dem Ankauf ausgeschlossen bleiben. Ausgenommen hiervon sind die kurzsichtigen Tratten alter und zweifellos solider Bankfirmen, von denen bekannt ist, dafs sie in dieser Form über ihr Guthaben bei anderen Banken disponieren.

Die Frage, ob im einzelnen Fall ein Finanzwechsel vorliege, kann nun freilich nicht immer mit Zuverlässigkeit klargestellt werden, so richtig auch das Princip ist, Finanzwechsel auszuschliefsen. Wenn zeitweilig an den Bankier in der Provinz grofse Kreditansprüche herantreten, denen er in barem Gelde nicht entsprechen kann, so ist er geneigt, auf einen Bankier an einem Hauptbörsenplatz zu ziehen, selbstverständlich im Einverständnis mit dem Bezogenen. Durch diese Trassierungen versucht er sich das Geld billiger zu verschaffen, und er kann es dann auch billiger seinen Kunden geben, was um so wünschenswerter für ihn ist, als die Kunden nicht gewillt sind, etwa den Lombardzins und die entstehenden Zwischenprovisionen zu zahlen. Wird er aber den Anforderungen der Kundschaft nicht gerecht, so werden dieselben sich eben eine andere Bankverbindung, und zwar gerade eine solche an den Börsenplätzen sichern.

Derartige Wechsel zu diskontieren, hat aber die Reichsbank keine Veranlassung. Aber nicht alle Wechsel, die der Provinzialbankier auf einen Börsenplatz zieht, haben eine derartige äufsere Veranlassung, wie sie eben geschildert wurde.

In der Zeit der letzten Hochkonjunktur haben auch noch andersartige Wechsel eine gewisse Rolle gespielt: „die Wechsel in Pension“, die „Pensionswechsel“.

Im Princip läfst sich gegen solche Pensionswechsel nichts einwenden. Als man in Deutschland teueres Geld hatte und das Geld im Ausland billiger war, hat man z. B. in Berlin erste Wechsel angekauft. Auf Grund einer vorher getroffenen Vereinbarung gab man sie im Ausland in Depot (in „Pension“) und man erhielt kurz London oder Paris dagegen. Man benützte die Gelder entweder für Reportzwecke oder zum Wiederankauf von Wechseln. Das ist eine einfache Kurs- und Zinsarbitrage, die insofern mit einem gewissen Risiko verbunden ist, als man mit der Veränderung des Wechselkurses rechnen mufs. Sie ist berechtigt und zeitgemäfs, wenn die

ausländischen Wechselkurse bei uns ungünstig stehen. Wenn z. B. bei uns kurz London teuer ist, kann man die Operation machen, wenn kurz London bei uns billig ist, kann man die Operation nicht machen.

Man hat aber dem Vernehmen nach diese Operation zu ganz anderen Zwecken als zur einfachen Kurs- und Zinsarbitrage benützt. Geleitet von dem Ehrgeiz, am Domizil als grofser Diskonteur aufzutreten, während die Mittel dazu nicht ausreichten oder von dem Wunsche, das Wechselportefeuille gröfser auszugestalten, wogegen allerdings ja auch die Kreditoren gröfser wurden, sollen einzelne Banken mittleren Rangs, die ihre Wechsel nicht leicht und nicht günstig verkaufen konnten, eine Verabredung mit einem ausländischen Bankgeschäft getroffen haben, etwa in London, Paris. Dieses nahm die girierten Diskonten herein, liefs auf sich trassieren, oder gab Pariser oder Londoner Checks. Es durfte die Wechsel nicht veräufsern. Kurz vor Verfall mufsten die Wechsel wieder eingelöst werden. Die Deckung wurde in neuen Wechseln oder in kurz Paris oder London gegeben. Die Wechsel gingen in natura zurück, das Giro der inländischen Bank wurde gestrichen, und man begab die Wechsel mit 5 oder 10 Tagen an die Reichsbank. Es war eine Art von Wechsellombard, bei dem wohl auch nicht ganz erstklassige Wechsel mit unterliefen. Es war eine Spekulation in Devisen, die bei einer kritischen Gestaltung der Geldverhältnisse recht gefahrvoll werden konnte, schon deshalb, weil in kritischen Zeiten das ausländische Bankgeschäft, sofern entgegengesetzte vertragsmäfsige Vereinbarungen nicht vorliegen, die Erneuerung derselben Operation ablehnen oder eine kritischere Prüfung der ihm gelieferten Wechsel eintreten lassen kann. Man hat also thatsächlich eine künstliche Vergröfserung des Betriebskapitals hergestellt. Unsere badischen Banken sind derartigen Operationen ferngeblieben.

Wenn Banken für ihre disponiblen Mittel relativ leicht greifbare Anlagen wollen, zumal mit einem Zinsbetrag, der höher ist als der Diskont, so wird die Anlage in Reports gewählt. Das normale Reportgeschäft ist einwandlos, wie das normale Wechselgeschäft. Aber die von den Banken ausgewiesenen Reportanlagen können sehr verschiedenartig sein. In den Reportanlagen von Banken können öfter auch unbezogene Beträge solcher Effekten enthalten sein, welche die Banken selbst emittiert und an ihre Kundschaft auf Kredit verkauft haben, und es können sich darunter auch schwer realisierbare Werte befinden. Daher bedürfen die Reportanlagen, namentlich von Banken, die lebhaft im Emissionsgeschäft stehen, einer besonderen kritischen Würdigung.

Hohe Reportanlagen der Banken in ihrer Gesamtheit und einzelner Bankgruppen deuten auf eine grofse Ausdehnung

schwebender Engagements, auf schwebende Positionen. Sie sind ein Anzeichen, dafs der Spekulationskredit der Privatkapitalisten stark angespannt ist, und sie mahnen zur Vorsicht.

Wir haben hiermit die Hauptzweige des normalen Bankgeschäfts, dem vorzugsweise unsere Banken sich widmen, Revue passieren lassen, und zwar im steten Kontakt, sowie unter Hinweis auf Erscheinungen und Vorgänge, die, wenn auch nicht bei uns, so doch anderwärts, selbst innerhalb des normalen Geschäftskreises zu Tage getreten sind oder zu Tage treten können.

Solche Erscheinungen und Vorgänge sind für jeden beachtenswert: für den Laien, der da geneigt ist zu glauben, dafs eine Bankleitung in einer gewissen Börsenroutine sich erschöpft oder in schematischen Formeln sich durchführen lasse, für den Sachkundigen, weil eben jeder Tag doch neue Erkenntnis zeitigt und man aus der Beobachtung anderweitiger Vorgänge und Geschehnisse doch manche Lehre für das eigene Verhalten gewinnen kann.

Es darf hier davon abgesehen werden, auf die sogenannten Nebengeschäfte der Banken einzugehen, insbesondere auf die Konsortialgeschäfte, weil sie nach unseren statistischen Tabellen doch nicht in einem sehr erheblichen Umfang für unsere badischen Banken in Betracht kommen. Sie werden besser bei einer monographischen Darstellung der Banken an Hauptbörsenplätzen einer umfassenden Erörterung unterzogen. In einer solchen Monographie werden auch die mannigfachen Komplikationen zu schildern sein, die im Betrieb des normalen Bankgeschäfts oder der Nebengeschäfte, namentlich auch in den letzten Jahren zu Tage getreten sind, insbesondere wird die Entwicklungsgeschichte der betreffenden Hauptbörse, die übrigens leicht eine Monographie für sich bildet, das Verhältnis der Banken zur Börse, die Vermittlerrolle der Banken zwischen Publikum und Börse, die Excesse auf dem Gebiet der Kreditgewährung und alle jene krankhaften Störungen darzustellen sein, die im obigen nur gestreift werden konnten, weil sie eben für unsere badischen Banken gar nicht oder im verminderten Mafse sich geltend gemacht haben. Wir wollten nur die Bankpolitik der badischen Banken und die ihr zu Grunde liegenden Hauptgesichtspunkte schildern, auch diese vorzugsweise nur bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Für uns erübrigt nur noch eine Betrachtung des industriellen Bankkredits.

§ 6. Der industrielle Bankkredit.

Mannheim ist bekanntlich nicht nur eine grofse Handelsstadt, sondern auch der Sitz grofser und hochangesehener industrieller und gewerblicher Etablissements. Die industrielle

Entwicklung von Mannheim hat gerade im letzten Jahrzehnt rapide Fortschritte gemacht.

Von jeher wurde von unserem Landesfürsten, Grofsherzog Friedrich, der Entwicklung der Stadt Mannheim zur Handels- und Industriestadt das lebhafteste und verständnisvollste Interesse entgegengebracht. Nicht minder haben die obersten und die ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden, insbesondere auch die Handelskammer die gedeihliche Entwicklung von Mannheim gefördert.

Vor der planmäfsigen Organisation unseres Bankwesens fand der Handelsstand insbesondere durch ein erstes hiesiges Bankhaus seine thatkräftigste Unterstützung. Sie äufserte sich vor allem in der Gewährung weitgehender Kredite, wobei der Scharfblick der leitenden Chefs des Bankhauses die mit Krediten leicht verbundenen Verluste zu verhüten verstand. Gegenüber dem grofsen Aufschwung des Handels seit dem Beginn der siebziger Jahre und den hierfür erforderlichen Kapitalien, denen im späteren Entwicklungsstadium der Stadt die grofsen, von den Industriellen gestellten Kapitalansprüche sich hinzugesellten, wäre aber die Kapitalkraft eines oder mehrerer Privatbankhäuser unter keinen Umständen ausreichend gewesen.

Die kommerzielle und industrielle Entwicklung von Mannheim ist mit der Organisation und Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken unzertrennlich verknüpft. Und da die Thätigkeit der Industrie durch die oben bereits dargelegten Grundsätze der Organisation über alle Teile des Grofsherzogtums sich erstreckt, so darf man sagen, dafs die Entwicklung von Handel und Industrie im ganzen Lande durch die Mannheimer Banken einer nachhaltigen und dauernden Förderung sich erfreut.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die Entwicklung von Mannheim aus einer Handelsstadt zu einem Mittelpunkt zahlreicher blühender industrieller Unternehmungen mit Gefahren für die Banken verbunden gewesen ist. Vor kurzem hat man nur die Lichtseiten einer solch raschen industriellen Entwicklung auch in Rücksicht auf die gesteigerte Rentabilität der Banken vorzugsweise gesehen. Derzeit ist infolge der Beobachtung der Störungen in unserem deutschen Wirtschaftsleben auch für die Schattenseiten, namentlich einer raschen Entwicklung der industriellen Thätigkeit der Blick geschärft. Dafs diese Gefahren, soweit man derzeit beobachten kann, von unseren badischen Banken ohne empfindliche Verluste für sie selbst und ihre Klientel überwunden worden sind oder überwunden werden, ist ein glänzendes Zeugnis für die solide und vorsichtige Leitung der Institute.

Man darf bei der Beurteilung der Störungen in unserem *deutschen* Wirtschaftsleben, wie sie seit einiger Zeit zu Tage

treten, und bei der Kritik der deutschen Banken, die zum Teil davon schwer mitbetroffen werden, nicht aufser acht lassen, dafs die grofse industrielle Entwicklung Deutschlands noch jung ist und dafs namentlich die Grundsätze für die Gewährung industriellen Kredits, überhaupt für die Beziehungen zwischen Banken und Industrie, sich noch nicht herausgebildet hatten.

In Bezug auf die Grundsätze, nach denen die Unterstützung und Förderung des legitimen Handels durch die Banken zu erfolgen hat, bestanden immerhin seit geraumer Zeit gewisse Traditionen, und ein reiches Material der Beobachtung und Praxis zeigte die richtigen Wege denjenigen, die sie ernstlich betreten wollten.

Die Unterstützung der Industrie erfordert für die leitenden Persönlichkeiten einer Bank eine ganz andersartige Schulung. Jeder Industriezweig und jedes einzelne industrielle Unternehmen will für sich beurteilt und beobachtet werden. Die Konjunkturen des einzelnen Industriezweigs und der einzelnen Unternehmungen sind lebhaften, vielfach nicht berechenbaren Schwankungen ausgesetzt. Neue Erfindungen der Technik, geringere Spesen eines Konkurrenten, geschultere Arbeitskräfte, können veranlassen, dafs der eine Industrielle die gröfsten Erfolge erzielt, während der andere Industrielle derselben Branche zu Grunde geht.

Die Unterstützung und Förderung des Handels durch die Banken ist risikoloser, als diejenige der Industrie. Man hat zu spät in Deutschland erkannt, dafs die Technik des Handelskredits mit derjenigen des industriellen Kredits nicht identisch ist. Vielfach wurden auf den industriellen Kredit die dafür nicht durchaus passenden Grundsätze des Handelskredits übertragen, ein Fehler, der bis zu einem gewissen Grade begreiflich, sogar entschuldbar wäre, wenn er nicht grofse Verluste für das deutsche Kapital zur Folge gehabt hätte.

Risikolos ist auch der Handelskredit nicht. Geschäfte, die mit Sicherheit nur Gewinn und niemals Verluste bringen, giebt es überhaupt nicht. Aber beispielsweise lassen die Grenzen der Engagements beim Eingehen einer Geschäftsverbindung mit dem Kaufmann, der nicht Industrieller ist, sich leichter ermessen, als die Grenzen der Engagements bei der Geschäftsverbindung mit dem Industriellen. Das erstere Engagement läfst sich auch leichter lösen oder beschränken.

Die Gefahren des industriellen Bankkredits sind überaus mannigfaltig und eigenartig.

Bei dem Industriekredit kann man sich der Aufgabe nicht entschlagen, über die Art der Verwendung des Industriekredits sich zeitweilig zu orientieren. Wird der Industriekredit zu Betriebserweiterungen und Neuanlagen verwendet,

so ist das Bankkapital festgelegt, und oft ganz gegen die ursprünglich bestehende Absicht wird die Bank (oder der Bankier) zum Teilnehmer des industriellen Unternehmens. Das entspricht nicht dem Wesen des von einer Bank gewährten Kredits. Ist aber die Thatsache einmal erkannt, so ist es vielfach zu spät, um sie zu redressieren. In den Zeiten einer hochgehenden industriellen Konjunktur wird dann die Thatsache hingenommen, allenfalls auch in Rücksicht auf die Möglichkeit der Berechnung höherer Provision und Zinsen sogar freundlich begrüfst. Dann aber liegt die Versuchung unendlich nahe, immer wieder die Mittel für Betriebserweiterungen und Neuanlagen zu gewähren und es können ganz erhebliche Teile des Aktienkapitals einer Bank auf diese Weise investiert werden. In den Zeiten niedergehender Konjunktur aber steht man leicht vor der Alternative, das ganze Kapital, oder Teile desselben, die in solchen industriellen Unternehmungen investiert sind, zu verlieren oder grofse Nachsicht zu üben, auch wenn das mit erheblichen Verlusten verknüpft ist.

Das hierbei zu Tage tretende Verschulden ist vielfach ein zweiseitiges: Die Bank hat nicht scharf über den Verwendungszweck des von ihr gewährten Industriekredits sich orientiert, sondern stillschweigend vorausgesetzt, dafs dieser Industriekredit benützt wird, wie dies gemeinhin bei dem Handelskredit üblich ist. Vielleicht kannte sie aber auch von Anfang an den Verwendungszweck und sie hat sich darüber nicht Rechenschaft gegeben, dafs man keine irgend erheblichen Teile des Bankkapitals, am besten überhaupt keinen Teil des Bankkapitals dauernd festlegen soll, dafs eine derartige Teilhaberschaft an industriellen Unternehmungen dem regulären Bankgeschäft nicht homogen ist.

Die hier gewählte Formulierung ist so wie geschehen absichtlich erfolgt, denn es giebt allerdings auch Bankstatuten, in denen die Beteiligung an industriellen Unternehmungen, auch durch Festlegung von Kapitalien in denselben, vorgesehen ist. Wenn das durch die Statuten und später durch die Geschäftsberichte offen in ausreichender Weise manifestiert wurde, so läfst sich schliefslich hiergegen nichts einwenden. Wie oben schon dargelegt worden ist, kann man aus der Bezeichnung einer Aktiengesellschaft als „Bank“, „Kreditbank“ und wie sonst immer keinen Schlufs auf den Geschäftskreis ziehen. Aber dem regulären Bankgeschäft entspricht die Teilhaberschaft an industriellen Unternehmungen nicht.

Das Verschulden des Industriellen besteht darin, dafs er in den Formen des Betriebskredits einen stehenden Kredit in Anspruch genommen hat. Er hat sich absichtlich oder unabsichtlich an die unrichtige Adresse gewendet. Dieser Irrtum kann für ihn verhängnisvoll werden. Denn nicht jede Bank ist geneigt, den Betriebskredit in Teilhaberschaft umzuwandeln.

Leider giebt es ganz intelligente Industrielle, die für die hier angedeutete Unterscheidung keinerlei Befähigung besitzen und selbst nach den schlimmsten Erfahrungen diese Unterscheidungsgabe sich nicht aneignen.

Mag nun die Teilhaberschaft einer Bank freiwillig oder unfreiwillig erfolgt sein, so hat dann die Bank unter allen Umständen darauf zu achten, daſs sie bei ihrer Bilancierung die betreffenden Posten in der vorsichtigsten Weise einstellt. Soweit sie an industriellen Unternehmungen beteiligt ist, ist sie nicht Bank, sondern Industrieller. Die technischen Grundsätze für die Bilancierung bei industriellen Unternehmungen sind dann für die innerhalb der Bankbilanz in Betracht kommenden Posten mit gröſster Ängstlichkeit zu beachten. Die schwankenden Konjunkturen des betreffenden Industriezweigs und der einzelnen industriellen Unternehmungen sind zu berücksichtigen.

Unter gar keinen Umständen darf aber eine Bank ihr Kapital in einem einzigen industriellen Unternehmen oder in einigen wenigen industriellen Unternehmungen, vielleicht sogar eines und desselben Industriezweigs, festlegen. Sie darf sich nicht mit einem oder einigen wenigen industriellen Unternehmungen identificieren, es sei denn, daſs sie ausgesprochenermaſsen hierfür gegründet worden ist, was also aus den Statuten und den Geschäftsberichten vollkommen klar für jeden erkenntlich sein muſs.

Bei der Gewährung industriellen Kredits ist ferner zu beachten, was freilich auch bei der Gewährung von Handelskredit nicht auſser Auge gelassen werden darf, daſs man in der Lage sein muſs, die Finanzdispositionen des Industriellen jederzeit kontrollieren zu können. Das Kreditinstitut darf gemeinhin nicht zulassen, daſs ein Industrieller, dem es Kredit gewährt, mit anderen Kreditinstituten ohne sein Mitwissen gleichzeitig arbeitet. Die ganzen finanziellen Dispositionen des betreffenden Industriellen müssen an einer Stelle sich konzentrieren.

Reicht dazu die Kraft des einzelnen Kreditinstituts nicht aus, oder will es den berechtigten, von dem Industriellen beanspruchten Kredit nicht im vollen Umfang für sich allein übernehmen, so soll es mit anderen befreundeten Instituten geeignete Beziehungen für den Einzelfall herstellen. Die Institute werden dann unter sich den Modus der Kreditgewährung und die Art der Kontrolle vertragsmäſsig vereinbaren. Das ist thatsächlich auch vielfach geschehen, leider aber noch öfter nicht geschehen. Gewiegte Unternehmer haben es verstanden, die zeitweilig fieberhaft gesteigerte Konkurrenz der Banken zu benützen, um sich einen in seiner Gesamthöhe unkontrollierten Kredit sogar zu relativ billigen Bedingungen von den verschiedensten Instituten, die unter sich keinerlei Kontakt her-

stellten, zu verschaffen und daraus sind die nachteiligsten Folgen für alle Kreditgeber entstanden. Der Fall Terlinden giebt hierfür die geeignete Lehre.

Eine zwar nicht durchgängig zutreffende, wohl aber in der Regel zu beachtende Vorsichtsmafsregel dürfte darin bestehen, dafs man den industriellen Bankkredit nur dann gewährt, wenn das industrielle Unternehmen innerhalb des normalen Wirkungskreises der Bank oder ihrer Filialen liegt. Die lokale Begrenzung der Thätigkeit ist also als Regel auch für die Gewährung des industriellen Bankkredits empfehlenswert.

Nun haben freilich grofse industrielle Unternehmungen in verschiedenen Teilen eines Landes oder gar des Reiches Niederlassungen mit gröfserer oder geringerer Selbständigkeit. Die Frage, ob und inwieweit in solchen Fällen die Bank lediglich einer solchen Niederlassung, selbst wenn sie juristisch selbständig ist, Kredit gewähren darf, läfst sich nicht generell beantworten.

Die Organisation unserer industriellen Unternehmungen hat sich immer mehr kompliziert. Die juristischen Formen, in die solche Unternehmungen eingekleidet werden, sind mannigfaltig. Die internationalen Beziehungen sind vielseitig geworden und die internationalen Absperrungsmafsregeln gleichfalls. Vielleicht werden sich beide noch vielseitiger gestalten. Bei der Gewährung grofsen industriellen Bankkredits ist das Unternehmen, dem dieser Kredit zu gute kommen soll, nach allen Richtungen hin auf seine Kreditwürdigkeit zu prüfen, mag diese Prüfung auch noch so schwierig sein. Die juristische Schablone, in die ein Unternehmen eingekleidet ist, kann für die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht mafsgebend sein.

Soweit es sich um industrielle Aktienunternehmungen handelt, hat man darin ein Kautel erblickt, dafs ein Mitglied der Bankdirektion oder des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat des industriellen Unternehmens eintrat. Manche sind principiell gegen eine derartige Beziehung zwischen dem den Bankkredit gewährenden Institut und dem industriellen Unternehmen. Aber die Frage läfst sich ebenfalls nicht einfach bejahen oder verneinen. Ist das kreditgebende Institut in dem Aufsichtsrat überhaupt nicht vertreten, so kann es vorkommen, und das ist vorgekommen, dafs das industrielle Unternehmen mit einer ganz anderen Bank seine Bankgeschäfte abschliefst, oder dafs es bei der Erhöhung seines Aktienkapitals an eine andere Gruppe die Aktien begiebt oder durch eine fremde Bankgruppe eine Obligationenanleihe emittiert.

Solche Vorkommnisse sind nicht vollständig ausgeschlossen, auch wenn das kreditgebende Institut in dem Aufsichtsrat des industriellen Unternehmens vertreten ist, aber sie sind doch immerhin weniger leicht möglich. Vor allem ist das kreditgebende Institut frühzeitiger informiert und es ist in der Lage,

seine Mafsregeln hiernach zu treffen, bevor die ihm unbequeme Thatsache offenkundig wird. Bis zu einem gewissen Grade kann man solchen Eventualitäten durch Verträge vorbeugen, die bei der Gewährung des Bankkredits abgeschlossen werden. Aber schliefslich kann man alle Eventualitäten beim Abschlufs von Verträgen nicht im Auge haben, da während der Entwicklung eines industriellen Unternehmens die mannigfaltigsten Kombinationen sich erst ergeben.

Jedenfalls ist die Information, die das von der Bank delegierte Mitglied des Aufsichtsrats gewinnen kann, nicht zu unterschätzen. Wenn der Bankdelegierte auch nicht Techniker ist, so kann er doch vielfach bei einiger Gewandtheit sich über diejenigen Momente orientieren, die für die gröfsere oder geringere Kreditwürdigkeit eines Unternehmens etwa in Betracht kommen. Dafs er dabei vielleicht fehlgeht, ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Man darf aus gewissen Vorkommnissen der neueren Zeit, die namentlich auf dem Gebiet der Elektrotechnik eingetreten sind, nicht allzu pessimistische Schlüsse ziehen. Eine mittlere Linie wird auch hier einzuhalten sein. Mag auch die Entwicklung der Industrie überhaupt zeitweilig gehemmt sein, so stehen wir doch erst im Beginn einer Periode der industriellen Entwicklung, in der das verständnisvolle Zusammenwirken der Banken mit den industriellen Unternehmungen mehr wie je erforderlich sein wird. Immer wird dabei eine unentbehrliche Voraussetzung sein, dafs in der Direktion eines jeden industriellen Unternehmens nicht nur technische, sondern auch kaufmännisch gut geschulte Kräfte vorhanden sind.

Bankdelegierte haben in den Aufsichtsräten industrieller Unternehmungen öfter keine besonders angenehme Stellung. Solange die Bank die beanspruchten Kredite anstandslos gewährt, sind solche Delegierte äufserst willkommen. Sobald aber entweder der Kredit eingeschränkt oder neuer Kredit nicht gewährt werden soll, kann die Stellung des Delegierten recht mifslich werden. Mit Hochdruck arbeiten dann die Organe des industriellen Unternehmens auf die Beseitigung der ihnen vielleicht mit Recht entgegenstehenden Hemmnisse. Gerade in solchen Fällen kann auch leicht eine Kollision entstehen zwischen den Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat des industriellen Unternehmens einerseits und aus der Zugehörigkeit zur Verwaltung der kreditgebenden Bank anderseits sich ergeben. Vielleicht ist das Erfordernis erhöhten Kredits für das industrielle Unternehmen ebenso unabweisbar, wie die Bedenken des Kreditinstituts in betreff einer Erhöhung gerechtfertigt.

Der normale industrielle Bankkredit stellt nur einen Teil der Beziehungen dar, die zwischen Banken und industriellen Unternehmungen in Deutschland, auch in Baden herausgebildet

worden sind. Bekanntlich sind viele industrielle Unternehmungen von Banken mitbegründet, insbesondere sind bestehende Unternehmungen in Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Die lukrative Gründungs- und Emissionsthätigkeit der Banken hat gerade auf diesem Gebiete sich viele Jahre hindurch vorzugsweise bewegt.

Die Gefahren, die mit dieser Thätigkeit für die Banken verbunden sind, wurden erst allmählich in vollem Umfang erkannt, und nachdem man sie erkannt hatte, sind sie doch auch vielfach erfolgreich vermieden worden.

Manche Banken lehnen es heute principiell ab, bei der Gründung neuer industrieller Etablissements sich zu beteiligen. Diese Vorsicht hat aus mannigfachen Erfahrungen sich ergeben. Jedenfalls bietet ein bereits bestehendes Unternehmen, namentlich wenn dessen Thätigkeit längere Zeit hindurch beobachtet werden konnte, eine zuverlässigere Grundlage der Beurteilung und auch der ins Auge zu fassenden neuen finanziellen Dispositionen.

Auf die Gründungs- und Umwandlungstechnik ist hier des näheren nicht einzugehen. Es ist bekannt, dafs auf diesem Gebiet in anderen Teilen Deutschlands mannigfache bedenkliche Erscheinungen zu Tage getreten sind. Bei der Auswahl der Objekte, bei der Prüfung der Rentabilitätsaussichten und bei Bemessung der Preise hat man Illusionen sich selbst hingegeben, oder sie bei anderen wachgerufen. Man hat vielfach den Gewinn kapitalisiert, den das Unternehmen als Privatunternehmen während einiger Jahre hatte, auch wenn derselbe nur auf vorübergehenden Konjunkturen beruhte, man hat auch öfter nicht genügend berücksichtigt, dafs der Betrieb eines industriellen Aktienunternehmens meist gröfsere Geschäftsspesen verursacht, als der Betrieb eines Privatunternehmens. Ob und inwieweit private Unternehmungen gewisser Art sich zur Umwandlung in Aktienunternehmungen eignen, wurde öfter nicht genügend erwogen. Zwar bestehen heute die kompliciertesten industriellen Unternehmungen in Aktienform, aber damit ist noch nicht bewiesen, dafs alle Privatunternehmungen, einerlei in welchem Ort sie sich befinden, unter welchen besonderen Konstellationen sie reussierten, sich für die Aktienform irgendwie qualifizieren.

Der industrielle Bankkredit geht der Umwandlung bestehender Etablissements vielfach voraus, und das ist durchaus normal. Eine Bank kann jahrelang mit einem Industriellen in Verbindung stehen, bis das Etablissement auf einer gewissen Höhe der Technik und der Rentabilität angelangt ist. Unter der einsichtsvollen Mitarbeit der Bank kann das industrielle Unternehmen allmählich erstarkt und ausgereift sein und erst, *wenn* es ausgereift ist, ist der geeignete Moment gekommen,

um weitere Kreise heranzuziehen. Energische Arbeit, viel Scharfsinn und viel Geduld gehört gemeinhin dazu, um grofse Etablissements konkurrenzfähig hinzustellen. Nicht unerhebliches Risiko ist hierbei für die Banken des öfteren vorhanden, und es ist durchaus gerechtfertigt, wenn dem gröfseren Risiko auch gröfsere Gewinnchancen entsprechen.

Dieses Risiko scharf abzuwägen ist für die Bank unerläfslich und keineswegs leicht. Wer die Vorgeschichte solcher Umwandlungen kennt, weifs, dafs sie oft nichts weiter gewesen sind als die unabweisbare Mafsnahme zur Abdeckung von Bankschulden. Aber mit der Thatsache der Umwandlung ist dieser Zweck noch nicht erreicht. Es handelt sich darum, dafs die Aktien des Unternehmens auch placiert sind, und von Anbeginn an oder in den weiteren Entwicklungsstadien kann auch die Placierung von Obligationen in Frage kommen. Gelingt die Placierung von Aktien und Obligationen nicht, so liegt eben dann eine unfreiwillige Erweiterung des industriellen Bankkredits vor, ja die Bank ist dann in einer schlimmeren Lage als vorher, namentlich soweit etwa Aktien in ihrem Portefeuille geblieben sind.

Solche Engagements bei industriellen Unternehmungen haben dann für die finanzierende Bank wieder Folgen, die öfter ebenfalls nur dem Scharfblick des Fachmannes ersichtlich sind. Die Bank, in ihren Betriebsmitteln festgelegt, mufs dann zu Kapitalerhöhungen schreiten, deren öffentliche Motivierung zuweilen mit der thatsächlichen Veranlassung nicht ganz in Einklang steht. Es folgt dann leicht eine neue Aktienserie der alten, noch nicht klassierten Serie. Das schwimmende Material an Aktien drückt den Kurs. Die Höhe des Aktienkapitals und der Wunsch, angemessene Dividenden zu geben, treibt zu immer gewagteren Geschäften. Beseelt von dem Wunsch, begangene Fehler zu korrigieren, werden neue Fehler begangen.

Es ist wichtig, sich das alles zu vergegenwärtigen, auch wenn man auf dem Standpunkt steht: tout comprendre, c'est tout pardonner.

Jedenfalls steigt das Ansehen der Institute, die in den Zeiten industrieller Hochkonjunktur nüchternes Urteil und klaren Blick sich bewahrt haben, die sich beim Eintritt wirtschaftlichen Niedergangs in ihrer Aktionskraft nicht geschwächt sahen und deren Klientel nicht mit unsoliden Werten versorgt worden ist.

Zweites Kapitel.

Die äufsere Entwicklungsgeschichte der Mannheimer Banken.

§ 7. Die Badische Bank.

Die Entstehungsgeschichte der Badischen Bank ist bereits an anderer Stelle gegeben worden. S. Dr. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den süddeutschen Staaten 1880 S. 102 ff. S. auch die von der Bank herausgegebene Schrift zur Feier des 25jährigen Bestehens. Die Entwicklungsgeschichte der Badischen Bank ist selbstverständlich wesentlich durch die Thätigkeit der Reichsbank beeinflufst worden.

Die Bank hat auf Grund des Badischen Gesetzes, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend, vom 16. März 1870, für die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten die staatliche Genehmigung unterm 25. März 1870 für die Dauer von 25 Jahren erhalten. Durch das Gesetz vom 26. Juni 1892 wurde die Regierung ermächtigt, die der Bank verliehene Befugnis zur Ausgabe von Banknoten auf einen weiteren 25 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu erstrecken. Auf dieser Grundlage wurde Art. 17, Absatz 2 der Statuten (Ges.- u. V.O.Bl. 1887, S. 261) mit Genehmigung des Bundesrats von 1893 dahin abgeändert, dafs die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zum 31. Dezember 1900 bestehen soll. Am 29. März 1900 erhielt eine weitere Statutenänderung vom 23. November 1899 die Genehmigung des Bundesrats, derzufolge die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zum 1. Januar 1911 besteht. Statuten Art. 17, Absatz 2[1].

Statutenänderungen sind beschlossen worden in der aufserordentlichen Generalversammlung vom 9. Dezember 1875, vom 22. Mai 1886, 23. Januar 1893, 30. Dezember 1899.

---

[1] S. auch Dorner, das Badische Ausführungsgesetz zum B.G.B. *Karlsruhe* (Braunsche Druckerei) 1902, S. 304, 305.

Durch landesherrliche V.O. vom 2. März 1900 (Ges.- u. V.O.Bl. S. 462) wurde die Bank im Sinn des § 1808 B.G.B. für die Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt, solange diese die Befugnis zur Notenausgabe nach Mafsgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 besitzt[1].

Die Bank kann Verträge abschliefsen, durch welche sie ermächtigt wird, ohne Beobachtung besonderer Formalitäten über die zur Sicherung gewährter Lombarddarlehen verpfändeten Objekte zu verfügen. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen, dagegen ist die Bank gebunden, den Überschufs des Erlöses aus einem veräufserten Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen[2].

Die Thätigkeit der Bank begann in Mannheim und Karlsruhe am 1. August 1870. Der Filiale Karlsruhe fiel das ausgedehnte Geschäftsgebiet von Karlsruhe landaufwärts bis Konstanz zu. Mit der Ausgabe von Banknoten begann man erst in der zweiten Hälfte des Januar 1871. Eine Decentralisierung der Bankthätigkeit, analog etwa derjenigen der Bayerischen Notenbank, hat nicht stattgefunden. Nur in Freiburg i. Br. wurde im Jahre 1874 eine Agentur errichtet.

Man vergleiche hiermit die Organisation der Reichsbank im Grofsherzogtum Baden. Mit dem 1. Januar 1876 entstand die Reichsbankhauptstelle in Mannheim, mit der Unterstelle in Heidelberg (und einer solchen in Weinheim seit 8. Oktober 1900), die Reichsbankstelle in Karlsruhe mit den Unterstellen in Lahr und Pforzheim (seit 1. Januar 1879), in Bruchsal (1. Juli 1883), in Offenburg (1. Oktober 1891), seit 8. Juli 1899 besteht eine Reichsbankstelle in Freiburg i. Br. (mit den Unterstellen in Konstanz (3. Januar 1876), Lörrach (1. Oktober 1879), Säckingen (17. September 1900), Triberg (1. März 1900), Waldkirch (11. Juni 1900).

Nach der ganzen Sachlage konnte nur das erste Decennium der Bank, unter dem Einflufs der Reichsbankgesetzgebung, sich wechselvoll gestalten, während in der Folge die immer mehr im Land erstarkende Organisation der Reichsbank ihr den Kampf ums Dasein erschweren mufste und ihrer Thätigkeit eine noch engere als die ursprünglich vorgeschriebene Richtung vorzeichnete. In noch höherem Mafse ist dies seit der mit

---

[1] Dorner l. c. S. 304.

[2] S. Statuten vom 16. März 1870 art. 12 (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. XVII vom 24. März 1870). Badisches Gesetz vom 7. März 1876 (Ges.- u. V.O.Bl. Nr. IX), Rev. Statuten von 1876 art. 26—28, Statuten von 1887 art. 24—26 und Dorner, Badisches Ausführungsgesetz zum B.G.B. S. 280, 9 c. Die dort gegebenen Winke sind höchst beachtenswert.

dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsbankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 der Fall, weil durch sie die Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank, solange dieser nicht unter 4 % heruntergeht, gebunden sind.

Ihrer Aufgabe, den Handel und die Industrie des Landes zu unterstützen, ist die Bank stets zielbewufst und mit Erfolg treu geblieben.

Sie hat das Diskont- und Lombardgeschäft im Grofsherzogtum Baden mit Eifer gepflegt und die hierfür erforderlichen Mittel stets in Bereitschaft gehalten. Den grofsen Anforderungen, die namentlich am Platz Mannheim selbst während und nach dem deutsch-französischen Kriege von dem legitimen Handel ihr gestellt wurden, wurde sie vollkommen gerecht. Die nötigen Dispositionen und Vorkehrungen, die bei der Umgestaltung unserer Währung und mit der Gründung der Reichsbank grofse Umsicht und eine gewisse Voraussicht erforderten, wurden von ihr stets rechtzeitig und sachentsprechend getroffen. Künstliche Mittel zur Ausdehnung der Notencirkulation hat sie nicht angewendet. Die Noten bürgerten sich rasch als beliebtes Zahlungsmittel in Süddeutschland ein. Ihre Betriebsmittel hat sie nicht allein in den grofsen Städten, sondern bis in die kleinsten Verkehrskanäle des wirtschaftlichen Lebens in Baden fruchtbringend zur Anwendung gebracht.

Das bis Ende 1871 mit 18 Millionen eingezahlte Aktienkapital wurde gemäfs einem Beschlufs der aufserordentlichen Generalversammlung vom 9. März 1875 auf 9 Millionen Mk. reduziert. Die Reduktion war die notwendige Folge insbesondere der durch das Bankgesetz auferlegten Beschränkung der Notenemission auf 10 Millionen metallisch ungedeckter Noten, verzögerte sich aber thatsächlich in Rücksicht auf die im Handelsgesetzbuch gegebenen Vorschriften für die Reduktion von Aktienkapitalien bis zum Anfang des Jahres 1877.

Man suchte für die durch das Bankgesetz herbeigeführte Beeinträchtigung des Notenemissionsprivilegs in der Pflege des Bardepositen- und Checkverkehrs einen Ersatz. Mit dem 1. Januar 1875 war bereits die Einrichtung getroffen worden, Wertpapiere in Aufbewahrung und als offene Depots in Verwaltung zu nehmen, bald ging man dann auch zur Annahme geschlossener Depots über. Letztere werden erstmals für das Jahr 1877 im Geschäftsbericht erwähnt.

Die durchschnittliche tägliche Notencirkulation betrug 1870—71: 11 961 000 Mk., sie erreichte im Jahre 1874 den Betrag von 44 746 000 Mk., 1875: 40 076 000 Mk., dann sank sie 1876 auf 18 724 000 und im Jahre 1878 auf 9 336 700 Mk., im Jahre 1900 betrug sie 15 440 300 Mk. Die steuerfreie Notenausgabe wurde erstmals seit dem neuen Bankgesetz

Ende Oktober 1882 überschritten. In den Monaten November, Dezember 1895 überschritt sie fünfmal den gesetzlich zugeteilten steuerfreien Notenbetrag und in der zweiten Hälfte des Jahres 1897 hatte die Bank siebenmal die gesetzliche Notensteuer zu zahlen.

Die Kassenumsätze betrugen im Jahre 1870—71 im Eingang 44 990 088.51 Mk., im Ausgang 37 027 869.29 Mk. Im Jahre 1900 erreichten sie die Höhe von 89 736 258.25 Mk. im Eingang und 88 534 837.63 Mk. im Ausgang.

Die Wechselumsätze betrugen im Jahre 1870—71 im Eingang 57 682 223.20 Mk. (21 403 Stück), im Ausgang 39 371 860.13 (16 086 Stück), im Jahre 1900 im Eingang 127 033 136.38 Mk. (34 322 Stück), im Ausgang 128 883 205.75 (34 772 Stück). Die höchsten Beträge in Eingang und Ausgang fallen auf die Jahre 1874, 1875.

Die Gesamtumsätze von beiden Seiten überschritten schon im Jahre 1890 die 2. Milliarde und stellten sich Ende 1900 auf 2 967 291 692.02 Mk.

Die Erträgnisse, die selbstverständlich von den Schwankungen des Geldmarktes abhängig waren, gestalteten sich durchaus befriedigend. Die Dividende war nur siebenmal in 30 Jahren: 4 %, nur zweimal 4½ %, nur einmal 4¾ % und in allen anderen Jahren höher, in den Jahren 1899 und 1900: 7 %.

Aus den tabellarischen Übersichten ist die Entwicklung des Instituts in allen Jahren seiner Thätigkeit ersichtlich. In einer besonderen Tabelle ist die Verteilung des Gewinns in Prozenten der Gesamtsumme gegeben.

Nur selten und niemals im erheblichen Maſse wurde die Bank von Verlusten getroffen, so in den Jahren 1877, 1880. Ein Beamtenunterstützungsfonds wurde im Jahre 1895 errichtet. Ihm konnte ein Betrag von 32 169.14 Mk. zugewendet werden in Rücksicht auf die nicht zur Einlösung gekommenen präkludierten Guldennoten. Obwohl man für die Einlösung solcher präkludierten Noten auf Grund immer wiederkehrender Generalversammlungsbeschlüsse in kulantester Weise Fürsorge getroffen hatte, blieb schlieſslich doch diese Summe disponibel.

§ 8. Die Reichsbank-Anstalt Mannheim.

Bei der Reichsbankanstalt Mannheim ist bis Ende 1900 die Zahl der Kontoinhaber auf 611 gestiegen. Sie betrug Ende 1896: 511. Für die früheren Jahre ist die jeweilige Zahl der Kontoinhaber nicht ersichtlich. Aber auch die jetzige Zahl beweist, daſs der Giroverkehr die wünschenswerte Ausdehnung in Mannheim noch nicht erhalten hat. Die Summe, die auf Girokonto vereinnahmt worden ist, stieg von Ende 1876

mit 114 605 100.41 Mk., auf 1 964 102 443.61 Mk. bis Ende 1900. Eine von Jahr zu Jahr steigende Zunahme fand statt bis Ende 1892 (1 002 412 907.01 Mk.), dann verminderte sie sich unbeträchtlich in den Jahren 1893, 1894, und wuchs vom Jahre 1895 rasch bis an nahezu 2 Milliarden.

Während im Jahre 1879 die Barzahlungen auf Girokonto 13 999 Posten (mit 141 321 697.09 Mk.) betragen haben, zählte man Ende 1900: 39 053 (mit 323 307 843.30 Mk.). Durch Platzübertragungen erledigt wurden Ende 1879: 4467 (mit 65 101 337.78 Mk.), Ende 1900 aber 94 202 (mit 573 318 004.48 Mk.), die Übertragungen von anderen Bankstellen beliefen sich Ende 1879 auf 14 615 (mit 95 389 170.41 Mk.) und stiegen auf 117 088 (mit 648 766 329.85 Mk.). Entsprechend gewachsen sind die Verausgabungen auf Girokonto.

Der Zugang auf Giro-Übertragungskonto und zwar durch Übertragungen zwischen Girokunden in verschiedenen Orten belief sich 1876 auf 35 996 174.86 Mk., dagegen 1900 auf 656 432 005.39 Mk.

Der Bestand an Platzwechseln betrug am 1. Januar 1876: 68 Stück mit 516 809.36 Mk., am 1. Januar 1900: 4572 Stück mit 13 375 853.04 Mk. Der Zugang an Platzwechseln belief sich im Jahre 1876 auf 8478 Stück mit 13 521 423.49 Mk., dagegen im Jahre 1900 auf 33 422 mit 98 098 737.49 Mk. Während der Zugang an Wechseln vom Jahre 1876 bis Ende 1891 mit ganz unerheblichen Differenzen in einzelnen Jahren ständig gestiegen ist, fiel er im Jahre 1892 von 29 023 mit 72 455 043 14 Mk. auf 24 236 mit 69 242 260.94. Im Jahre 1894 betrug der Zugang nur 20 990 mit 60 048 467.04. Die höchste Stückzahl des Zugangs wurde im Jahre 1896 erreicht mit 37 389 und einer Summe von 81 070 222.22 Mk., aber die höchste Zugangssumme hat das Jahr 1900 mit 98 098 737.49 Mk. bei einer Stückzahl von 33 422.

Den höchsten Gewinn an Platzwechseln ergab das Jahr 1899 mit 530 804 93 Mk. Das Jahr 1900 brachte einen Gewinn von 412 723 98 Mk. Selbstverständlich wiesen die Gewinnziffern der einzelnen Jahre ganz aufserordentliche Verschiedenheiten auf. Für Platzwechsel kommen in Betracht aufser Mannheim: Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken, Frankenthal, letzteres vom 17. Oktober 1889 an.

Die Zahl der angekauften Versandwechsel auf das Inland betrug im Jahre 1900: 117 304 Stück mit 181 418 764.99 Mk. Der Stückzahl nach ist die gröfste Zahl angekauft worden im Jahre 1898 mit 125 598, jedoch nur mit einem Betrag von 163 056 104.30 Mk. Die Statistik der Wechsel auf das Ausland wird seit dem Jahre 1898 in den Jahresberichten der Reichsbank nicht mehr gegeben. Der höchste Gewinn an Versand-

wechseln auf das Inland wurde im Jahre 1899 erzielt mit 526 686.01 Mk. Er betrug im Jahre 1900 499 971.47 Mk.

Der Lombardverkehr ist bis zum Jahre 1895 nicht beträchtlich gewesen. Dann stieg er. Der Zugang betrug im Jahre 1896: 10 316 300 Mk., aber im Jahre 1897: 21 150 100 Mk., im Jahre 1898: 17 592 750 Mk., im Jahre 1899: 21 168 900 Mk. und im Jahre 1900 betrug der Zugang: 24 705 800 Mk.

Der Geschäftsumsatz (umfassend insbesondere Lombardverkehr, Gesamtwechselverkehr, Anweisungsverkehr, Giroverkehr, Verkehr mit Reichs- und Staatskassen) erhöhte sich von 455 406 800 Mk. des Jahres 1876 auf 4 611 790 400 Mk. im Jahre 1900. Noch im Jahre 1896 hat er unter 3 Milliarden betragen. Vom Jahre 1899 auf 1900 stieg er um nahezu $^1/_2$ Milliarde.

§ 9. Die Rheinische Kreditbank.

Die Rheinische Kreditbank wurde am $\frac{\text{12. Mai}}{\text{15. Juni}}$ 1870 mit dem Sitz in Mannheim konstituiert. Die erste Aktieneinzahlung erfolgte auf 15. Juli 1870 und fiel sonach mit der Kriegserklärung zusammen. Damit waren dem Geschäftsbetrieb zunächst enge Grenzen gesteckt. Man konnte die paraten Mittel der Stadtgemeinde und verschiedenen städtischen Kassen zur Verfügung stellen und diesen damit in den kritischen Tagen eine willkommene Hilfe gewähren. Erst gegen Mitte Oktober 1870 wurde die Thätigkeit der Bank weiter ausgedehnt. Das per 1. August 1871 einbezahlte Aktienkapital betrug 3 600 000 Mk. und erhöhte sich im Lauf des Jahres 1872 auf 6 000 000 Mk., im Jahre 1873 auf 12 000 000 Mk. Bis einschliefslich 1888 hat sodann eine Erhöhung des Aktienkapitals nicht stattgefunden. Im Jahre 1889 wurde das Aktienkapital auf 15 000 000 Mk. erhöht und mit diesem Kapital arbeitete die Bank bis einschliefslich 1895. Es stieg im Jahre 1896 auf 18 000 000 Mk., 1897 auf 20 100 000 Mk., 1898 auf 30 000 000 Mk., 1899 auf 40 000 000 Mk.

Mit der Erhöhung des Aktienkapitals hat die intensivere Ausgestaltung der Organisation nachweislich stets im Zusammenhang gestanden. Man hat niemals für ein in Rücksicht auf vorübergehende Konjunkturen erhöhtes Kapital nachträglich Verwendung gesucht, sondern die Ausdehnung der regelmäfsigen geschäftlichen Thätigkeit ist der Erhöhung vorausgegangen oder doch gleichzeitig mit ihr eingetreten.

Am 1. Juli 1871 wurde in Freiburg i. Br. unter gleichzeitiger Übernahme eines alten Freiburger Bankhauses (Sautier) eine Filiale eröffnet, am 22. April 1872 begann die Filiale Karlsruhe ihre Thätigkeit, mit dem Jahre 1873 die Filiale Konstanz.

Am 25. November 1871 war mit dem Sitz in Mannheim der Pfälzische Bankverein begründet worden. Der Berliner, Wiener und Frankfurter Bankverein, die Nürnberger Vereinsbank und mehrere badische Bankhäuser hatten 3 000 000 Thlr. Aktien dieser Bank mit 40 % Einzahlung zum Kurse von 110 % am 6. Dezember 1871 zur Subskription aufgelegt. Das Institut gelangte nicht zur lebenskräftigen Entwicklung und auf Grund eines Vertrags vom 28. Dezember 1873 fand mit Genehmigung der Generalversammlung der Rheinischen Kreditbank vom 26. Januar 1874 die Vereinigung des Pfälzer Bankvereins mit der Kreditbank statt. Hiermit ging gleichzeitig auch das von dem Pfälzer Bankverein begründete Kommanditverhältnis mit der Firma Böcking, Karcher & Cie. in Kaiserslautern auf die Rheinische Kreditbank über. Dieses Verhältnis dauerte bis 30. Juni 1882 und wurde dann nicht mehr erneuert. Aus der Firma Böcking, Karcher & Cie. entstand später die Kaiserslauterer Bank, die im Jahre 1898 mit der Rheinischen Kreditbank fusioniert und zur Filiale umgestaltet worden ist.

Gelegentlich der Liquidierung eines Heidelberger Bankhauses errichtete die Bank am 15. Januar 1874 eine weitere Filiale in Heidelberg. Geraume Zeit hindurch hat dann die Bank eine weitere äufsere Ausgestaltung ihrer Organisation nicht vorgenommen. Erst mit dem Jahre 1894 geschah dies, indem sie sich bei der Bankfirma Julius Kahn & Cie. in Pforzheim kommanditarisch mit 100000 Mk. beteiligte. Diese Beteiligung hat sie mit dem 1. Januar 1898 auf 225 000 Mk. erhöht.

Eine intensivere Ausgestaltung der Organisation erfolgte erst wieder mit dem Jahre 1897. Auf 1. Oktober 1897 wurde das Bankhaus G. Müller & Cons. in Karlsruhe und Baden-Baden übernommen und damit im Zusammenhang stand die Errichtung einer Filiale in Baden-Baden, unter gleichzeitiger Übernahme des Bankgeschäfts Franz Funck, vormals Gebrüder Wolff in Baden-Baden. Im Jahre 1898 fand die oben bereits erwähnte Erhöhung des Aktienkapitals um 9 900 000 Mk. teilweise Verwendung bei der Begründung der Kaiserslauterer Filiale und der Kommanditierung der Firma G. F. Grohé-Henrich & Cie. in Saarbrücken mit 2 000 000 Mk. Im Jahre 1899 wurden unter Erwerbung von Bankinstituten 3 neue Filialen begründet: Eine Filiale wurde in Offenburg errichtet und die dort bestehende Aktiengesellschaft Ortenauer Kreditbank käuflich erworben. Im Herbst entstand eine Filiale in Lahr unter Übernahme des Geschäfts der Firma Lahrer Kreditbank, Carl Bader & Cie. und per 1. Juli 1899 wurde das Geschäft von Ed. Strohmeyer in Baden-Baden erworben, sowie die Bankkommandite Kauffmann, Engelhorn & Cie. in *Strassburg* i. Els. unter gleichzeitiger Begründung einer Nieder-

lassung in Strafsburg. Im Jahre 1900 wurde unter wesentlicher Umgestaltung der Mannheimer Bank ein organisches Verhältnis zu diesem Institut hergestellt.

So hat die Bank im Lauf von 3 Jahrzehnten eine erhebliche Anzahl von Mittelpunkten ihrer geschäftlichen Thätigkeit, jedoch unter vorzugsweiser wenn auch nicht ausschliefslicher Beschränkung auf das Grofsherzogtum Baden geschaffen und dabei, soweit immer die Gelegenheit sich bot, an bereits bestehende ältere Bankgeschäfte die Errichtung ihrer Filialen angelehnt, während die Kommanditierung von Firmen nur ausnahmsweise von ihr erfolgte. Die Verwendung ihres Aktienkapitals zur Kommanditierung von industriellen Unternehmungen hat niemals stattgefunden.

Hand in Hand mit diesen organisatorischen Mafsnahmen steht die Erweiterung ihres Kundenkreises im Kontokorrentgeschäft, also die Förderung von Handel und Industrie in einer durchaus normalen Weise, indem unter sorgfältiger Auswahl der Kontokorrentkunden ein von augenblicklichen Konjunkturen weniger beeinflufster regelmäfsiger Geschäftsverkehr gepflegt wurde, dessen Rentabilität auch in weniger guten Zeiten eine gewisse stabile Dividende den Aktionären sichert.

Schon Ende 1874 zählte die Bank mit ihren Filialen ca. 1800 Kontokorrentkunden, Ende 1875 nahezu 2000. Ende 1895 unterhielt die Bank mit 4130 Geschäftsfirmen und privaten Verbindungen eine laufende Rechnung.

Mit Ausnahme weniger Jahre sind die Ziffern, die der Kontokorrentverkehr im Eingang und Ausgang aufweist, stetig gewachsen. Eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr zeigen nur die Jahre 1876, 1878, 1882, 1885, 1887, 1890, 1891, 1893. Aber die in diesen Jahren eingetretenen Rückgänge, die mit den allgemeinen Geschäftsverhältnissen im Zusammenhang standen, wurden rasch eingeholt und die Umsätze im Kontokorrentgeschäft sind namentlich seit dem Jahre 1894 enorm gestiegen.

Nächst der Pflege des Kontokorrent-Verkehrs hat bei der Bank diejenige des Effekten-Kommissionsgeschäfts von jeher gestanden, auch der Wechselverkehr ist im Eingang und Ausgang gestiegen. Die Konsortialbeteiligungen haben sich stets in durchaus normalen Grenzen bewegt. Vergleicht man die Summe der Konsortialbeteiligungen jeweils zum Schlufs der einzelnen Jahre, so mögen sie lediglich für die Jahre 1873, 1874 im Verhältnis zum damaligen Aktienkapital als relativ hoch erscheinen. Die Lehren, die sich für das Konsortialgeschäft damals ergaben, hat die Direktion offenbar später nicht aufser acht gelassen. (Die Höhe des Konsortialkontos im Jahre 1899 beruhte auf einem Durchgangsposten, der sich rasch abwickelte. S. Geschäftsbericht.)

Die Gesamtumsätze im Eingang und Ausgang auf den Hauptkonten erreichten die erste Milliarde schon im Jahre 1874, sie überschritten die zweite Milliarde im Jahre 1884, die dritte Milliarde im Jahre 1897, dann stiegen sie im Jahre 1898 auf 3792000000 Mk., 1899 auf 4760000000 Mk. und 1900 auf 5½ Milliarden.

Die Bank hat im Jahre 1871 an der Gründung der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., der Bank für Elsaſs und Lothringen in Straſsburg i. Els., sowie im hervorragenden Maſse an der Gründung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim sich beteiligt. Gemäſs ihren ersten Statuten war die Pflege des Hypothekengeschäfts und die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund der erworbenen Hypotheken ursprünglich als Zweigabteilung gedacht. Man hat aber hiervon abgesehen und die Rheinische Hypothekenbank als selbständiges Institut ins Leben gerufen.

In der Folge beteiligte sie sich sodann im besonderen Maſse bei der Gründung der Mannheimer Versicherungsgesellschaft im Jahre 1883, und im Jahre 1884 bei der Bildung der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft, die später den Namen „Continentale“ angenommen hat, sowie bei der im Jahre 1886 erfolgten Gründung der Pfälzischen Hypothenbank in Ludwigshafen a. Rh.

An der Umwandlung bezw. Vergröſserung bestehender industrieller Unternehmungen hat sie, namentlich in den letzten Jahren, mehrfach erheblichen Anteil gehabt. Eine Übersicht über die Konsortialgeschäfte, an denen die Bank beteiligt gewesen ist, findet sich in dem Bericht, der gelegentlich des 25jährigen Bestehens der Bank ausgearbeitet worden ist und jeweils für das einzelne Jahr in den Jahresberichten. Das Übernahme- und Beteiligungsgeschäft bewegte sich in den 70er Jahren überwiegend auf dem Gebiet von Staats- und Reichsanleihen, sowie guten Prioritäten. Die Beteiligung an lokalen Industriepapieren zum Beginn der 70er Jahre hatte auf Effektenkonto zu einigen Verlusten geführt. Mit der Ausdehnung des Effektengeschäfts und mit dem Erstarken der Beziehungen zu anderen groſsen Finanzinstituten ist insbesondere seit dem Jahre 1888 das Verzeichnis der Effekten, an deren Vertrieb die Bank sich mitbeteiligte, immer vielseitiger geworden. Die zeitweilige Beschränkung auf festverzinsliche Anlagewerte ist geschwunden. Seit dem Jahre 1875 war die Bank an dem schon vor den 70er Jahren bestehenden Konsortium für die Badischen Staatsanleihen beteiligt. Das ältere Konsortium bestand aus den Bankhäusern M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und der Berliner Diskontogesellschaft. Von jeher ist die Bank die bedeutendste Vertriebstelle für die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank gewesen.

Die Bank hat durchweg befriedigende Resultate erzielt. Von Verlusten ist sie selbstverständlich nicht verschont geblieben. Die erheblichsten Verluste entstanden in den 70er Jahren bei der Filiale in Konstanz sowohl im Kontokorrentgeschäft, wie auch durch die Beteiligung bei der Schweizerischen Nationalbank, die wohl durch die Filiale in Konstanz mit veranlafst war. S. Geschäftsberichte für 1876 und folgende Jahre. Durch diese Verluste wurde ein aufserordentlicher Reservefonds im Betrag von 1200000 Mk. im wesentlichen absorbiert. S. Berichte für das Jahr 1880, 1881, 1894. Ein kleinerer Betrag dieses Fonds konnte noch für Herabsetzung des Buchwerts der Liegenschaften und für den Beamten-Pensionsfonds verwendet werden. Zu dieser Einbufse des aufserordentlichen Reservefonds traten die Abschreibungen, die jährlich stattfinden mufsten, aber nur bis zum Jahre 1878 im wesentlichen Zusammenhang mit den in Konstanz entstandenen Verlusten relativ erheblich waren.

Die Höhe der Dividenden hat bis zum Jahre 1882 geschwankt. Die höchsten Dividenden, welche die Bank je gezahlt hat, fallen auf die Jahre 1871/72 mit 10,06, 1873 mit 12 %, sie ermäfsigten sich in den Jahren 1877 und 1878 auf je 4 % und betrugen von 1883—1896 konstant 6 %, dann sind sie bis auf 7½ % gestiegen.

Der Reservefonds betrug Ende 1900 bei 40 Millionen Kapital 8910591 Mk. Er stieg insbesondere seit dem Jahre 1896 rasch infolge der Erhöhung des Aktienkapitals und der Begebung der Aktien zu ansehnlichen Kursen.[1]

Prüft man, wie sich der Jahresgewinn jeweils nach den einzelnen Konten zusammensetzt, so ersieht man hieraus am zuverlässigsten die durchaus solide Fundierung des Geschäfts und des Geschäftsbetriebs. Aus den 3 Konten: Wechsel-Konto, Provisions- und Zinsen-Konto resultiert stets der erheblichste Teil des Gewinns, und es ist daher die Annahme berechtigt, dafs die Bank, deren Geschäftsrichtung durch eine 30jährige Praxis für eine absehbare Zeit gegeben ist, aus diesen Gewinnquellen auch in weniger günstigen Zeiten eine befriedigende Minimaldividende erzielen kann.

---

[1] Dem Kapitalreservefonds war im Jahre 1873 gelegentlich der Erhöhung des Aktienkapitals ein Agio von 1200000 Mk. überwiesen worden. Dieser Betrag wurde im Jahre 1877 von dem statutarischen Reservefonds wieder ausgeschieden, um ihn für ganz besondere Betriebsverluste verwenden zu können und demgemäfs wurde mit ihm für das Jahr 1880 „zur Deckung der aus früheren Jahren herrührenden Verluste“ verfahren. Daraus erklärt sich die Differenz in der Höhe des Reservefonds vom Jahre 1880 und dem nächstfolgenden Jahre.

§ 10. Die Oberrheinische Bank.

Das Bankhaus Köster wurde mit dem 1. Juli 1883 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, mit dem Hauptsitz in Mannheim und mit Zweiggeschäften in Heidelberg und Frankfurt a. M. Die Firma, ursprünglich „Kösters Bank“, wurde im Jahre 1896 in „Oberrheinische Bank“ umgeändert. Die Frankfurter Abteilung wurde im Jahre 1894 liquidiert. Dagegen wurde am 1. März 1895 eine Depositenkasse in Ludwigshafen a. Rh. eröffnet, am 15. Februar 1896 eine Niederlassung in Strafsburg unter Übernahme des Bankhauses C. Schwarzmann. Am 1. April 1898 übernahm die Bank das Bankhaus Christian Mez in Freiburg und führte dasselbe als Niederlassung in Freiburg weiter. Man eröffnete sodann auch eine Niederlassung in Karlsruhe. Man übernahm ferner in demselben Jahre die Bankfirma F. S. Meyer in Baden-Baden und die Oberrheinische Kommanditbank R. Nikolai & Cie. in Baden-Baden und Rastatt. Beide wurden als Filialen am 1. Juni 1898 eingetragen.

Seit 1. Januar 1899 besteht eine Filiale in Bruchsal, seit 1. Juli 1899 eine solche in Basel und in Mülhausen i. E. Die Schweizerische Kreditanstalt unterstützte die Organisation in Basel, wo eine lokale Aufsichtskommission hergestellt worden ist.

Das Aktienkapital verblieb in seiner ursprünglichen Höhe bis zum Jahre 1894 unverändert bestehen. In der aufserordentlichen Generalversammlung vom 11. April 1894 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf 5 Mill. Mk. beschlossen. Die Aktien wurden in Berlin und Frankfurt a. M. von der Deutschen Bank eingeführt, welche die Emission „garantierte“. Seitdem besteht zur Deutschen Bank eine intime Beziehung. Die Deutsche Bank ist im Aufsichtsrat vertreten. Ein Direktionsmitglied der Oberrheinischen Bank nimmt an den monatlichen Direktorial-Gesamtsitzungen der Deutschen Bank teil. Im Jahre 1896 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von 5 auf 7 Mill. durchgeführt, gemäfs einem Beschlufs der aufserordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 1896. Es folgte im Jahre 1897 die Erhöhung des Aktienkapitals auf 10 Mill., im Jahre 1898 auf 15 Mill. Die aufserordentliche Generalversammlung vom 24. Juli 1899 beschlofs die Erhöhung des Aktienkapitals um 5 Mill. mit vorläufig 25 % Einzahlung. Die Aktien wurden von der Deutschen Bank und der Schweizerischen Kreditanstalt mit angemessenem Agio übernommen. Eine weitere Einzahlung von 25 % wurde am 15. Februar 1900 geleistet. Vom 15. Februar 1900 an arbeitete also die Bank mit einem Kapital von 17500000 Mk., die restlichen 2500000 Mk. sind im Jahre 1900 nicht einberufen worden. Das Kapital ist im

Hinblick auf ihre mit Einschlufs von Mannheim an 11 Plätzen bestehenden Niederlassungen nicht hoch normiert. Die Erhöhung des Aktienkapitals steht auch bei dieser Bank in enger Wechselwirkung zur Ausbreitung der geschäftlichen Niederlassungen und eine Reihe der geschäftlichen Niederlassungen wurde begründet unter Anlehnung an bestehende lokale Bankgeschäfte und deren Übernahme.

Eine Specialität der Bank und zwar der Mannheimer Abteilung war von jeher das Wechsel-Einzugsgeschäft, das nach französischem Muster ausgebildet worden ist. Schon im Jahre 1884 gingen ca. 326 000 Stück Wechsel im Betrage von ca. 112 Mill. durch Rechnung. Das ursprünglich wohl lukrative Geschäft, dem neben Kösters Bank auch eine altangesehene Bankfirma in Mainz sich viele Jahre hindurch mit besonderer Sorgfalt widmete, mufste allmählich unter scharfer Konkurrenz leiden. „Einige Firmen sind mit Gebührensätzen hervorgetreten, welche auch bei der kunstvollsten Ausbildung aller Einrichtungen nur bei einer bis zum äufsersten gehenden Ausnützung aller Vorteile kaum die Selbstkosten decken können und welche nur der Vermutung Raum lassen, dafs hier der Wechselbezug Nebenzweck ist". Bericht für 1886.

Den Wettbewerb der Notenbanken insbesondere erwähnt der Bericht für 1887. „Diese haben sich durch die ständige und aufsergewöhnliche Geldflüssigkeit veranlafst gesehen, die Diskontfähigkeit zum Teil auf solche Wechsel auszudehnen, welche bisher meist dem Einzugsverkehr angehörten." Gleichwohl nahm bei der Bank dieser Geschäftszweig zu. Die Wechselnummer stieg auf 358 824 im Jahre 1886 (1887: 350 098), auf 394 725 im Jahre 1888. Das Wechsel-Einzugsgeschäft verringerte sich 1889 auf 373 079 Nummern mit 99 039 267.08 Mk., brachte aber immerhin einen Gewinn von 136 229.13 Mk. gegen 134 192.14 Mk. im Jahre 1888.

Das Netz der Reichsbank und der Notenbanken dehnte sich zwar immer mehr aus, die Post zog den Wechselinkasso immer mehr in den Bereich ihrer Thätigkeit, früher vorhandene günstige Vorbedingungen fielen sonach weg, aber gleichwohl belief sich der Wechselinkasso im Jahre 1890 auf 371 082 Stück Wechsel im Betrag von 96 622 010.29 Mk., im Jahre 1891 auf 389 503 Stück mit 116 153 578 Mk. (durchschnittlicher Betrag 300 Mk. per Stück), im Jahre 1894: 457 604 Stück (mit einem Zuwachs von 37 138 Stück gegen 1893), im Jahre 1895: 464 859 Stück, 1896: 510 516, 1897: 513 876, 1898: 564 176 Stück und stieg für 1900 auf 779 819 Stück. Die Wechsel-Einzugstarife wurden fortwährend einer eingehenden Prüfung und zeitweiligen Revision unterzogen. Die Pflege des Geschäftszweigs ist mit aufserordentlicher Mühe und Arbeit verbunden. Neben dem direkten, vielleicht zur Mühe und Arbeit nicht im richtigen Verhältnis stehenden

Nutzen kommen mannigfache indirekte Vorteile allerdings in Betracht.

Über die Zahl der Kontokorrentkunden sind nähere Mitteilungen in den Berichten nur vereinzelt gegeben. Im Jahre 1887 wurden 1699 laufende Rechnungen geführt „einschliefslich der Einzugswechsel“, 1888: 2206 einschliefslich derjenigen für den Wechseleinzug, 1889: 2358. Auf die Ausdehnung des Kreises der Kontokorrentkunden wird im Bericht von 1895 besonders hingewiesen.

Die Bank hat sich selbstverständlich auch dem Effekten-Kommissionsgeschäft gewidmet. Seit dem Jahre 1895 wächst die Beteiligung an finanziellen Unternehmungen immer mehr, zum Teil in erkennbarem Zusammenhang mit der Anlehnung an die Deutsche Bank, aber auch in durchaus selbständiger Weise. Eine Reihe von industriellen Unternehmungen wurde von der Bank finanziert. Der „Gesellschaftsgeschäftskonto“, wie er in den Berichten ersichtlich ist, zeigt eine sehr vielseitige Thätigkeit. Im Berichte für 1896 wird aber ausdrücklich bemerkt, „dem bestehenden Princip gemäfs behält man bei Konsortialgeschäften nur kleinere Beträge auf eigene Rechnung.“ Der Bericht für 1898 bemerkt, „dem höheren Kapital entsprechend beteiligte sich die Bank in ausgedehnterem Mafse an Konsortialgeschäften, hält jedoch durch Abgabe von Unterbeteiligungen die eigenen Engagements auf diesem Gebiet in möglichst engen Grenzen, um dadurch auch die Möglichkeit offen zu lassen, die Beteiligungen auf eine gröfsere Anzahl verschiedener Geschäfte auszudehnen, ohne allzuviel Kapital darin festzulegen.“

Mehrfach wurde die Bank von erheblicheren Verlusten betroffen. S. Berichte 1886—1888, auch 1889.

§ 11. **Die Mannheimer Bank.**

Die Mannheimer Bank firmierte bis einschliefslich 1893 als Mannheimer Volksbank. Die Mannheimer Volksbank bestand als Aktiengesellschaft seit Juli 1884. Eine statistische Zusammenstellung der Hauptresultate während des Bestehens der Mannheimer Volksbank als Aktiengesellschaft findet sich in den Anlagen zum Geschäftsbericht für 1893. Sie ist unseren tabellarischen Übersichten beigefügt. Ende 1893 betrug das eingezahlte Aktienkapitel 1 700 000 Mk. Voll einbezahlt waren die Aktien erster Emission mit 1 000 000 Mk., und 700 000 Mk. waren einbezahlt auf die Aktien zweiter Emission. Die Aktien zweiter Emission wurden im Jahre 1894 voll einbezahlt. Das Kapital erhöhte sich also zunächst auf 2 Millionen Mk. In demselben Jahr beschlofs man das Aktienkapital weiter zu erhöhen.

Man emittierte 1 Million Aktien mit zunächst 40 % Einzahlung. Die restlichen 60 % auf die Aktien dritter Emission

wurden je zur Hälfte auf Dezember 1895 und Februar 1896 einberufen. Im Mai 1896 wurde das Kapital auf 4 Millionen erhöht. Sodann fand eine weitere Erhöhung des Kapitals auf 6 Millionen statt. Für das erste Semester 1898 participierten am Erträgnis 5 Millionen und für das zweite Semester 6 Millionen.

Der Effektenkonto wuchs bis Ende 1879 auf 922 773.92 Mk. Bemerkenswert ist die Erläuterung im Geschäftsbericht, wonach die Erhöhung des Kontos sich erklärt durch die Ende Dezember erfolgte Auflösung des Konsortiums 3% Karlsruher Stadtanleihe, aus welchem die unverkauften Stücke unter die Konsortialmitglieder verteilt wurden, ferner ist nach dem Bericht der nicht unerhebliche Ausfall in den Umsätzen auf diesem Konto auf den Umstand zurückzuführen, dafs man die „übrigens nicht beträchtlichen“ Engagements, welche für Rechnung der Klientel in Ultimopapieren liefen, nunmehr durchweg „als Vorschüsse in laufender Rechnung“ (nicht mehr als Prolongation) behandelte.

Aus der Specifizierung des Effektenkontos für 1899 ist ersichtlich, dafs die Bank 319 320 Mk. in industriellen Werten in 18 Gattungen hatte.

Wie bereits in § 9 erwähnt, wurde im Jahre 1900 unter wesentlicher Umgestaltung der Bank ein organisches Verhältnis zu der Rheinischen Kreditbank hergestellt. Das Aktienkapital von 6 Millionen Mk. wurde gegen die in gleicher Höhe emittierten neuen Aktien der Rheinischen Kreditbank unter Zuzahlung von 10% umgetauscht. Man gründete eine neue Aktiengesellschaft unter derselben Firma mit einer Million Aktienkapital und stattete sie mit einer ständigen Dotation in Höhe ihres früheren Betriebskapitals aus. Sämtliche Aktien sollen dauernd im Besitze der Rheinischen Kreditbank verbleiben. Intern wird die Mannheimer Bank wie eine Filiale der Rheinischen Kreditbank behandelt.

§ 12. Die Süddeutsche Bank.

Die Süddeutsche Bank ist am 1. Oktober 1896 begründet worden und sie übernahm die Kundschaft einer in Liquidation getretenen Bankfirma. Das Aktienkapital betrug 3 Millionen Mk. Die Bank beteiligte sich mit mäfsigen Beträgen an verschiedenen Konsortialgeschäften und widmete sich der Pflege des Kontokorrentgeschäfts. Das erste Geschäftsjahr umfafste 15 Monate.

In der aufserordentlichen Generalversammlung vom 10. März 1898 wurde die Erhöhung des Aktienkapitals auf 6 Millionen Mk. beschlossen. Hiervon wurde im Frühjahr 1898 1 Million mit Dividendenberechtigung vom 1. Juli 1898 begeben und

1 weitere Million mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1899 wurde im Sommer 1898 der Dresdner Bank in Berlin überlassen. Die dritte Million gelangte im März 1899 zur Ausgabe.

Die Bank beteiligte sich bei der Bankfirma Lazard, Brach & Cie. in St. Johann-Saarbrücken kommanditarisch mit 1 Million, gab aber hiervon 400 000 Mk. als Unterbeteiligung ab.

Am 1. Juli 1899 errichtete sie eine Filiale in Worms.

Die ursprünglichen Statuten wurden in der aufserordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1899 neugestaltet.

Den Verhältnissen zur Zeit ihrer Entstehung entsprechend beteiligte sie sich bei der Gründung und Umwandlung mehrerer industrieller Etablissements.

§ 13. Die Deutsche Unionbank.

Die „Deutsche Unionbank Mannheim“, die seit dem Jahre 1885 als „Deutsche Unionbank“ firmierte, begann ihre Thätigkeit am 1. April 1873. Sie ging aus einem am Ort bestehenden Bankgeschäft hervor. Ihr ursprüngliches Kapital betrug 6 Millionen Mk. mit 40 % Einzahlung. Im Jahre 1885 wurden weitere 10 % eingezahlt. Die Volleinzahlung der Aktien erfolgte in den Jahren 1888, 1889 unter gleichzeitiger Gründung einer Niederlassung in Frankfurt a. M. Die Frankfurter Abteilung übernahm die Klientel eines dortigen kleineren Bankhauses.

Von 1873—1883 bewegte sich das Geschäft offenbar in demselben Rahmen, der für das Bankhaus bestanden hatte, aus dem die Bank hervorgegangen war. Dann trat die Bank aus diesem Rahmen heraus. Der Gesamtumsatz steigerte sich, die Beteiligung an Konsortien wurde umfassender. Die Erhöhung des Aktienkapitals fand zunächst zur intensiveren Pflege des Kontokorrentgeschäfts statt, aber man ersieht aus den Berichten, dafs die Direktion der Umwandlung und Gründung industrieller Unternehmungen sich besonders widmete. Mit der Etablierung einer Abteilung in Frankfurt a. M. wollte die Bank ihre Thätigkeit aus dem Rahmen des Platzgeschäftes heraustreten lassen und dem Geschäft eine Ausdehnung geben, „die nicht durch die einem provinziellen Platz naturgemäfs gezogenen Schranken begrenzt wird“.

Die Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Im Jahre 1891 wurde der gesamte auf Effektenkonto erzielte Gewinn absorbiert und es verblieb noch ein Verlust. Der Unkostenkonto betrug 199 445.41 Mk. und der Reingewinn 199 061.97 Mk. Im Jahre 1892 betrug der Reingewinn 305 557.07 Mk. gegenüber dem Unkostenkonto mit 185 880.04 Mk. Im Jahre 1893 betrug der Reingewinn nach einer notwendigen

Abschreibung auf Kontokorrentkonto nur 149562.48 Mk., die Unkosten aber beliefen sich auf 187 371.98 Mk. Von Konsortialgeschäften hatte die Bank schon 1892 sich zurückgezogen.

Ende 1895 wurde die Fusion der Bank mit der Pfälzischen Bank in Ludwigshafen a./Rh. beschlossen. Die Aktionäre der Deutschen Unionbank erhielten für je 4800 Mk. ihrer Aktien 3600 Mk. junge Aktien der Pfälzischen Bank, insgesamt $4^{1}/_{2}$ Millionen gegen 6 Millionen Aktien der Unionbank. Mit dem 1. Januar 1896 übernahm die Pfälzische Bank mit sämtlichen Aktiven und Passiven die Geschäfte in der Weise, daſs die Mannheimer Abteilung an ihre bereits daselbst bestehende Zweigniederlassung überging, während sie in Frankfurt a./M. eine neue Zweigniederlassung errichtete, welche die Geschäfte der Frankfurter Abteilung der Deutschen Unionbank weiterführte.

Gesamtübersicht über die Kredit-

Passivposten.

Jahr (31. Dez.)	Aktien-Kapitalien ℳ	Gesamt-Reserven ℳ	Summe beider (Eigene Gelder) ℳ	Fremde Gelder[2] ℳ	Umlauf an Accepten ℳ
1871	6 000 000	56 790	6 056 790	4 612 864	643 420
1872	6 000 000	59 199	6 059 199	6 326 317	1 825 050
1873	14 400 000	1 389 746	15 789 746	4 056 831	2 086 874
1874	14 400 000	1 470 494	15 870 494	9 748 806	3 989 264
1875	14 400 000	1 590 544	15 990 544	9 661 088	6 527 543
1876	14 400 000	1 666 664	16 066 664	8 175 202	7 446 966
1877	14 400 000	1 832 468	16 232 468	6 688 972	6 729 351
1878	14 400 000	2 159 288	16 559 288	7 822 610	6 580 146
1879	14 400 000	2 350 115	16 750 115	16 290 300	10 803 001
1880	14 400 000	2 608 254	17 008 254	15 216 300	11 998 322
1881	14 400 000	1 621 823	16 021 823	17 050 931	12 027 247
1882	14 400 000	1 768 939	16 168 939	17 671 071	14 992 801
1883	17 500 000	1 732 476	19 232 476	20 018 377	16 881 986
1884	17 500 000	1 751 800	19 251 800	20 648 514	16 076 050
1885	18 100 000	2 014 492	20 114 492	25 116 391	17 057 605
1886	18 100 000	1 992 317	20 092 317	28 894 562	16 591 880
1887	18 100 000	2 032 978	20 132 978	21 281 208	18 466 943
1888	19 620 550	2 113 402	21 733 952	25 215 649	17 144 169
1889	24 100 000	2 649 683	26 749 683	22 730 197	18 137 848
1890	24 100 000	2 841 172	26 941 172	20 740 809	19 824 216
1891	24 100 000	2 984 356	27 084 356	21 046 923	22 984 263
1892	24 100 000	3 020 418	27 120 418	23 543 402	23 727 967
1893	24 100 000	3 141 258	27 241 258	21 610 919	18 233 923
1894	28 400 000	3 702 305	32 102 305	27 406 391	22 251 706
1895	22 700 000	3 642 003	26 342 003	26 989 870	18 425 102
1896	29 000 000	4 929 232	33 929 232	26 706 295	23 051 868
1897	38 100 000	6 116 526	44 216 526	35 463 246	32 259 419
1898	56 000 000	9 930 228	65 930 228	45 858 100	43 287 099
1899	68 250 000	13 730 009	81 980 009	59 876 696	58 813 406
1900	63 500 000	12 555 181	76 055 181	73 983 790	61 850 429

[1] 1871/72 die Rheinische Kreditbank, dazu seit 1873 bis 1894 incl. seit 1894 (bis 1899 incl.) die Mannheimer Bank und seit 1897 die Süd-
[2] Die K. K. Kreditoren und Depositen.
[3] Einschliefslich Reichsbankguthaben, Coupons etc.
[4] Einschliefslich der Reportgelder der Unionbank, bei der Rheinischen
[5] Einschliefslich Guthaben bei Banken, die nicht immer aus-

Aktienbanken[1] in Mannheim.

Aktivposten.

Baar und Wechsel[3]	Effekten	Gewährte Kredite		Kon-sortial-beteili-gungen	Summe der Aktiven
		Lombard-Dar-lehen[4]	Konto-korrent-Debitoren[5]		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2 343 922	1 360 505	—	7 977 487	—	11 787 853
1 784 999	2 457 610	—	10 678 246	—	15 008 570
3 036 127	2 235 096	362 391	15 915 222	1 291 380	22 875 154
4 490 717	1 769 828	615 976	23 005 847	2 421 981	32 577 779
7 145 137	2 494 727	—	21 838 997	2 227 768	34 056 335
8 443 783	3 724 297	—	20 029 476	415 968	33 145 349
7 345 376	2 012 866	82 159	20 520 290	376 087	30 973 467
6 722 947	799 399	771 470	21 625 397	585 541	32 104 166
9 767 682	2 285 881	797 866	29 441 755	1 331 591	45 580 434
10 340 174	1 749 752	996 769	30 018 806	1 297 496	46 339 993
8 952 784	4 326 019	1 316 008	30 823 242	1 072 252	47 320 241
10 887 395	3 578 558	949 543	32 764 909	1 664 672	50 714 323
14 321 918	3 470 599	1 462 382	36 102 336	1 326 152	58 668 171
15 414 417	2 269 142	917 185	37 831 866	897 414	59 095 706
17 159 429	2 540 144	740 237	42 510 731	981 309	65 682 572
15 697 991	4 742 785	550 393	44 089 427	2 406 427	69 227 665
14 222 545	2 921 260	8 344 561	33 887 238	1 366 570	62 501 768
13 916 717	3 056 008	12 624 225	35 459 071	925 090	67 763 079
14 670 789	2 738 838	15 348 724	36 047 488	1 297 581	71 856 550
15 486 769	3 040 495	12 002 549	39 184 163	1 199 258	72 658 303
19 197 764	2 672 969	9 225 045	42 594 040	1 109 740	76 525 790
20 915 696	2 915 013	8 706 141	41 329 018	1 550 579	80 556 443
16 380 426	3 024 399	8 289 978	39 707 423	887 318	73 118 645
24 935 613	4 357 509	6 827 255	47 296 754	805 374	89 242 093
20 163 118	3 474 587	8 411 378	39 381 115	1 288 973	79 881 642
19 779 190	5 071 977	6 869 580	50 875 683	1 592 905	93 272 852
28 357 660	5 278 541	7 198 630	68 456 496	4 474 770	125 531 580
31 749 621	8 955 209	10 008 641	97 628 678	6 309 632	175 834 006
39 785 381	10 888 812	15 109 728	126 426 519	9 333 024	226 355 777
48 177 766	8 872 149	15 697 445	133 183 244	6 355 944	232 999 742

die Deutsche Unionbank, seit 1883 die Oberrheinische (Kösters) Bank, deutsche Bank.

Kreditbank sind die Reportgelder auf Debitorenkonto gebucht. zuscheiden waren.

§ 15. Badische

Jahr	Noten-ausgabe im Laufe des Jahres	Durch-schnittliche tägliche Noten-cirkulation	Kassenumsätze			
			Eingang		Ausgang	
	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1870/71	40 914 300	11 961 000	44 990 088	51	37 027 869	29
1872	94 457 200	27 871 000	130 747 942	60	118 219 946	39
1873	118 213 000	35 924 000	138 985 447	56	117 157 150	28
1874	127 404 000	44 746 000	141 257 718	53	110 858 964	40
1875	66 970 800	40 076 000	203 750 766	85	184 496 834	40
1876	45 899 300	18 724 000	210 722 313	02	200 391 947	82
1877	52 944 200	11 224 000	209 172 568	02	204 378 859	05
1878	62 488 400	9 336 700	218 007 175	18	213 183 259	20
1879	69 269 400	10 099 500	247 282 312	91	243 144 684	02
1880	93 184 000	13 789 500	295 881 163	38	288 484 240	20
1881	100 203 200	14 942 000	274 632 343	32	268 846 923	29
1882	102 902 900	14 856 700	245 423 639	94	239 742 666	81
1883	106 268 100	13 918 400	239 438 710	86	233 888 734	93
1884	104 957 900	13 218 200	241 027 834	36	235 621 137	53
1885	108 292 200	13 094 600	248 518 285	46	243 019 647	61
1886	106 655 500	13 142 200	263 676 871	43	258 751 491	43
1887	107 181 500	12 696 600	280 957 738	49	276 408 023	80
1888	106 309 600	12 173 700	289 722 249	38	285 195 078	78
1889	120 072 000	12 787 400	314 025 115	73	308 886 431	90
1890	124 953 200	13 603 200	328 867 210	42	322 346 930	46
1891	127 321 100	16 015 000	347 728 857	05	340 810 411	42
1892	119 164 900	14 429 900	350 159 163	55	344 233 268	89
1893	114 506 900	14 417 700	333 997 560	35	328 214 788	18
1894	122 013 600	14 931 600	340 409 918	39	333 692 176	07
1895	125 025 300	15 484 700				
1896	126 750 000	14 348 600				
1897	132 172 000	15 405 600				
1898	138 196 000	16 419 800				
1899	141 509 300	16 168 000				
1900	142 953 100	15 440 300				

Bank.

Wechselumsätze						Jahr
Eingang			Ausgang			
Stück	ℳ	₰	Stück	ℳ	₰	
21 403	57 682 223	20	16 086	39 371 860	13	1870/71
47 676	127 521 274	90	46 022	117 280 965	41	1872
48 747	129 504 775	47	47 896	133 128 043	16	1873
58 097	145 492 255	40	58 640	147 092 883	54	1874
60 523	145 020 805	20	61 952	155 942 394	94	1875
51 760	109 838 740	91	53 352	118 351 808	01	1876
38 537	76 654 148	03	39 709	76 273 462	27	1877
36 922	77 087 488	17	35 627	76 081 809	55	1878
38 477	81 926 207	06	38 993	81 579 152	12	1879
45 144	·93 940 945	07	43 514	91 286 882	16	1880
47 822	105 177 054	18	48 220	104 672 093	81	1881
42 249	100 634 604	41	43 382	101 148 589	83	1882
44 627	98 186 554	05	43 362	98 474 523	93	1883
40 844	93 934 441	03	41 481	94 672 936	41	1884
41 298	97 883 170	22	41 380	97 608 220	43	1885
41 934	98 540 086	88	41 937	98 865 749	23	1886
38 760	100 264 620	46	39 004	100 407 257	96	1887
40 609	101 602 399	64	40 744	102 162 942	45	1888
43 863	106 884 150	98	43 440	105 501 915	77	1889
46 569	119 609 757	29	46 324	117 499 700	54	1890
43 301	121 653 743	73	42 967	122 902 274	71	1891
36 907	109 437 566	69	37 790	109 638 896	81	1892
38 379	108 489 725	44	38 522	108 421 696	10	1893
37 796	112 792 968	66	37 941	110 656 330	34	1894
34 834	110 281 467	44	35 139	111 603 678	22	1895
37 916	119 507 863	54	37 758	118 099 013	33	1896
39 972	127 763 865	62	39 694	127 168 951	27	1897
39 838	125 801 776	84	39 441	124 856 901	32	1898
38 255	127 770 697	18	39 077	125 847 959	—	1899
34 322	127 033 136	38	34 772	128 883 205	75	1900

Badische Bank.

Kreditoren im Check-Verkehr.

(Bar-Depositen auf tägliche Kündigung.)

Jahr		darunter Mannheim	darunter Karlsruhe
1887	252 717 ℳ zu 1 1/2 %	69 624	183 453
1888	307 383 „ „ 1 1/2 %	18 311	289 072
1889	311 835 „ „ 2 %	126 779	185 056
1890	846 313	658 003	188 310
1891	983 557	369 882	613 675
1892	978 517	653 970	324 547
1893	633 130	478 702	154 428
1894	3 140 447	1 854 490	1 285 957
1895	1 465 981	804 663	661 318
1896	2 151 901	1 587 264	564 637
1897	2 064 859		
1898	3 670 093		
1899	5 599 470		
1900	3 687 714		

Umsatz im Check-Verkehr.

Jahr	Zugang			Abgang		
	Mannheim	Karlsruhe	Summe	Mannheim	Karlsruhe	Summe
1887	687 961.65	3 932 436.19	4 620 397.84	627 406.82	3 965 283.88	4 592 690.70
1888	1 616 208.34	4 974 912.92	6 591 121.26	1 667 160.88	4 869 294.24	6 536 455.12
1889	1 880 049.93	6 735 413.50	8 615 463 43	1 771 582.36	6 839 429.33	8 611 011.69
1890	6 729 477.56	9 215 426.78	15 944 904 34	6 198 253.47	9 212 172.45	15 410 425.92
1891	8 365 663.30	11 812 916 50	20 178 579.80	8 653 783.85	11 387 552.49	20 041 336.34
1892	8 638 653.96	11 276 302 55	19 914 956.51	8 354 565.70	11 565 430.22	19 919 995.92
1893	6 013 739.18	11 803 520.29	17 817 259.47	6 189 008.24	11 973 638.89	18 162 647.13
1894	12 238 285.19	16 905 539.92	29 143 825.11	10 862 496.89	15 774 010.67	26 636 507.56
1895	15 223 338.99	18 596 787.61	33 820 126.60	16 273 166.18	19 221 426.76	35 494 592.94
1896	11 831 486.66	21 559 200.98	33 390 687.64	11 048 885.95	21 655 881.83	32 704 767.78
1897			30 491 701.47			30 578 743.43
1898			38 016 690.49			36 411 456.80
1899			37 825 746.28			35 896 369.04
1900			45 678 915.09			47 590 670.84

Badische Bank.

Gesamtumsätze von beiden Seiten.

Jahr	Mark	Pf.
1878	1 261 074 739 ℳ	14 ₰
1879	1 407 037 883 „	72 „
1880	1 640 132 502 „	04 „
1881	1 679 409 395 „	12 „
1882	1 568 726 133 „	32 „
1883	1 548 290 223 „	78 „
1884	1 607 745 202 „	78 „
1885	1 644 721 058 „	08 „
1886	1 712 405 866 „	56 „
1887	1 758 417 861 „	64 „
1888	1 843 094 235 „	38 „
1889	1 940 425 991 „	18 „
1890	2 106 635 438 „	50 „
1891	2 233 236 440 „	84 „
1892	2 299 936 148 „	26 „
1893	2 219 677 333 „	18 „
1894	2 235 280 034 „	44 „
1895	2 171 040 360 „	14 „
1896	2 258 905 516 „	84 „
1897	2 530 520 072 „	04 „
1898	2 668 797 951 „	58 „
1899	2 123 132 526 „	45 „
1900	2 967 291 692 „	02 „

Badische Bank.

Jahr	Aktien-kapital	Rein-gewinn		Reserve-fonds		Betrag der Gewinn-verteilung		Gewinn-anteil des Staates		Divi-dende
	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	%
1870/71	18 000 000	393 750	—	9 375	—	375 000	—	—	—	5
1872	18 000 000	1 226 250	—	990 180	22	1 080 000	—	45 000	—	6
1873	18 000 000	1 507 500	—	1 126 408	05	1 260 000	—	90 000	—	7
1874	18 000 000	1 320 000	—	1 275 639	77	1 140 000	—	60 000	—	$6\frac{1}{3}$
1875	18 000 000	1 157 752	89	1 349 022	87	1 035 000	—	34 040	46	$5\frac{3}{4}$
1876	9 000 000	364 826	07	1 349 022	87	360 000	—	—	—	4
1877	9 000 000	413 556	53	1 349 022	87	405 000	—	—	—	$4\frac{1}{2}$
1878	9 000 000	466 674	40	1 350 108	—	450 000	—	—	—	5
1879	9 000 000	415 890	49	1 361 053	—	405 000	—	—	—	$4\frac{1}{2}$
1880	9 000 000	495 805	70	1 363 217	90	465 000	—	2 626	80	$5\frac{1}{6}$
1881	9 000 000	618 396	17	1 379 896	61	531 000	—	20 418	46	$5\frac{9}{10}$
1882	9 000 000	698 446	61	1 422 066	97	570 000	—	31 531	18	$6\frac{1}{3}$
1883	9 000 000	564 013	23	1 480 009	15	495 000	—	11 853	04	$5\frac{1}{2}$
1884	9 000 000	477 634	07	1 510 024	21	450 000	—	—	—	5
1885	9 000 000	474 102	30	1 522 137	—	450 000	—	—	—	5
1886	9 000 000	364 916	72	1 534 133	18	360 000	—	—	—	4
1887	9 000 000	372 524	87	1 534 221	68	360 000	—	—	—	4
1888	9 000 000	368 487	68	1 534 297	68	360 000	—	—	—	4
1889	9 000 000	448 836	14	1 534 380	18	427 500	—	—	—	$4\frac{3}{4}$
1890	9 000 000	643 487	87	1 541 539	87	540 000	—	22 885	88	6
1891	9 000 000	627 496	33	1 587 181	12	540 000	—	20 430	97	6
1892	9 000 000	370 548	45	1 629 309	36	360 000	—	—	—	4
1893	9 000 000	561 506	77	1 629 381	36	495 000	—	11 434	17	$5\frac{1}{2}$
1894	9 000 000	368 113	09	1 658 645	02	360 000	—	—	—	4
1895	9 000 000	368 741	54	1 659 443	02	360 000	—	—	—	4
1896	9 000 000	578 164	39	1 660 451	02	495 000	—	14 019	20	$5\frac{1}{2}$
1897	9 000 000	623 129	29	1 694 361	59	540 000	—	18 763	53	6
1898	9 000 000	704 037	39	1 734 695	78	570 000	—	32 183	09	$6\frac{1}{3}$
1899	9 000 000	838 066	45	1 794 518	76	630 000	—	49 724	63	7
1900	9 000 000	837 503	34	1 879 107	08	630 000	—	47 000	—	7

Badische Bank.

Verteilung des Gewinns in Prozenten der Gesamtsumme.

Jahr	Vortrag %	Wechselzinsen %	Lombardzinsen %	Ertrag auf eigene Effekten %	Cto. C.-Zinsen u. Provisionen %	Depositengebühren %	Diverse %
1871	—	58.84	10.39	20.48	9.02	—	1.27
1872	—	69.98	18.51	9.24	1.58	0.03	0.66
1873	—	78.29	16.89	0.24	4.14	0.05	0·39
1874	—	79.26	13.83	2.20	3.42	0.07	1.22
1875	—	82.34	13.02	0.29	3.27	0.20	0.88
1876	0.18	84.30	10.74	2.43	1.65	0.39	0.36
1877	0.85	86.31	7.81	1.94	1.65	0.75	0.69
1878	1.27	87.00	8.68	0.45	1.73	0.77	0.10
1879	0.08	86.61	8.79	0.67	2.14	1.06	0.65
1880	1.19	87.10	7.42	0.30	2.36	1.15	0.48
1881	0.43	89.65	5.71	0.58	2.23	1.15	0.25
1882	0.47	90.63	5.33	0.31	1.76	1.15	0.35
1883	1.43	90.05	4.83	0.30	1.55	1.51	0.33
1884	1.92	85.26	5.04	0.32	2.34	2 31	2.81
1885	1.51	87.99	4.84	0.28	2.51	2.81	0.06
1886	1.20	85.68	4.91	0.45	3.60	3.85	0.31
1887	0.93	85.25	5.36	0.45	2.98	4.41	0.62
1888	2.39	82.20	5.85	0.89	3.81	4.56	0.30
1889	1.38	84.39	4.70	0.64	4.19	4.34	0.36
1890	1.25	86.26	4.07	0.70	4.10	3.46	0.16
1891	1.46	85 10	4.28	0.38	4.97	3.66	0.15
1892	0.70	74.86	9.00	1.49	6.33	6.15	1.47
1893	1.34	79.46	7.29	0.71	6.25	4.62	0.33
1894	1.91	74.86	5.38	2.92	8.41	6.45	0.07
1895	1.36	76.62	4.08	2.22	8.43	6.96	0.33
1896	1.05	79.56	3.86	0.61	9.31	5.49	0.12
1897	2.18	79.78	4.36	0.41	8.18	5.09	—
1898	0.48	82.61	4.03	1.05	7.20	4.63	—
1899	1.05	84.89	2.50	0.21	7.66	3.65	0.04
1900	2.50	82.49	2.35	0.26	8.20	3.71	0.49

Badische

Bilanz.

Aktiva.

Jahr	Kasse ℳ	Wechsel ℳ	Lombard-forde-rungen ℳ	Effekten ℳ	Grund-stücke und Mobilien ℳ	Diverse Debitoren ℳ
1870/71	7 962 216.57	19 173 319 03	3 824 002.31	2 148 006.06	172 305.77	5 509 421.94
1872	18 115 470.37	31 427 311.88	5 824 771.26	2 444 334.63	176 654.29	1 027 238.75
1873	19 728 297.77	31 380 376.86	53 575.26	2 291 781.80	339 011.97	3 516 992.80
1874	29 713 061.86	33 812 067.60	4 135 383.26	1 527 403.29	334 937.37	3 141 862.51
1875	20 754 082.45	22 890 477.85	3 882 360.—	613 155.—	329 786.90	2 102 096.55
1876	10 730 365.20	14 383 107.65	1 144 605.59	396 899.18	323 257.59	3 530 059.—
1877	4 798 708 97	14 699 836.38	1 182 290.21	41 968.14	315 938.13	1 414 874.02
1878	4 828 915.98	15 698 117.52	1 262 524.82	89 181.56	311 128.90	996 412.50
1879	4 141 308.49	16 049 143.79	1 198 774 97	90 965.35	303 797.31	1 022 436.73
1880	7 388 635 21	18 685 584.70	1 077 600.83	60 535.82	298 918.18	1 399 606.—
1881	5 672 397.77	19 172 761.30	1 064 660.80	121 749.47	298 916.66	1 583 261.04
1882	5 580 320 26	18 856 316.41	928 398.18	43 845.31	300 048.31	1 494 014.84
1883	5 409 444.49	18 581 885.33	1 012 362.44	65 197.60	298 149.55	1 399 204.09
1884	5 307 312.37	17 844 553.77	860 214.90	38 973.26	298 478.44	1 496 586.43
1885	4 776 621.99	18 122 610.97	788 162 42	32 610.10	293 629.89	1 548 663.58
1886	4 800 366.22	17 815 086.78	750 890.68	168 926.96	295 870.09	1 435 983.71
1887	4 428 082.14	17 669 689.83	844 581.58	17 360.—	291 664 97	1 274 869.86
1888	4 410 247.62	17 115 822.30	718 255.16	18 346.83	289 076.65	1 390 694.81
1889	5 102 926.74	18 480 799.41	876 384.64	109 801.17	294 189.31	1 355 140.76
1890	6 415 757.28	20 548 937.57	853 089.95	56 932.20	297 818.19	1 994 995.96
1891	6 809 935.61	19 333 061.12	1 317 899.52	58 885.30	315 428.08	1 784 387.40
1892	5 724 109.79	19 147 279.04	1 556 240.70	130 850.—	308 871.—	1 598 989.88
1893	5 675 003.86	19 205 986.87	1 063 586.94	76 732.46	308 883.43	2 018 231.27
1894	6 617 737.33	21 356 342.15	694 056.72	108 695.70	307 288.31	2 017 671 85
1895	6 767 123.51	20 025 641.30	967 057.92	110 783.30	327 799.47	1 509 771.82
1896	5 597 124.73	21 406 448.43	1 074 438.71	23 986.90	325 203.61	2 075 466.43
1897	6 716 855.51	21 995 806.96	926 397.57	43 055.30	340 414.90	1 896 320.87
1898	6 173 618.70	22 922 808.58	709 293.47	80 721.25	344 773.34	2 412 312.10
1899	6 192 464.03	24 825 968.31	555 906.01	41 687.15	350 005.56	3 052 837.73
1900	6 621 703.59	22 953 249.42	715 945.37	56 720.02	346 321.23	3 177 809.34

[1] Aktienkapital vgl. S. 74.
[2] 1871—75 Dividende, Tantiemen und Anteil der Regierung, 1890—1900

Bank.

Bilanz.

Passiva[1].

Reservefonds ℳ	Banknotenumlauf ℳ	Diverse Kreditoren ℳ	Delkrederekonto ℳ	Fällige Verbindlichkeiten ℳ	Gewinn- und Verlustkonto ℳ	Diverse[2] ℳ	Summe der Passiva ℳ
922 095.—	19 491 428.57	95 840.80	—	—	—	884 375.—	38 898 789.37
990 180.22	38 657 142.86	188 063.10	—	—	—	1 180 375.—	59 015 781.18
1 128 402.06	42 771 428.57	134 260.71	—	—	—	1 428 750.—	63 511 754.71
1 275 680.77	51 901 428.57	199 541.23	—	—	—	1 260 000.—	72 664 847.56
1 349 022.87	29 947 205.74	208 554.94	—	—	1 161.87	1 069 040.46	50 570 955.88
1 349 022.87	14 533 100.—	763 685.22	17 640.—	9 360 000.—	364 826.07	—	35 388 274.16
1 349 022.87	11 197 950.—	282 489.27	20 000.—	185 607.—	413 556.53	—	22 448 635.85
1 350 108.—	11 949 145.72	276 559 46	20 000.—	68 743.70	466 674.40	—	23 131 231.28
1 301 058.—	11 509 385.72	440 640.47	20 000.—	59 456.95	415 890.49	—	22 806 426.63
1 363 217.90	17 266 900.—	415 589.53	25 000.—	339 367.11	495 805.70	—	28 905 880.24
1 379 896.61	15 457 100.—	507 363.—	—	949 991.26	618 396.17	—	27 908 747.04
1 422 066.97	15 531 900.—	466 064.78	—	84 465.—	698 446.61	—	27 202 948.31
1 480 009.15	15 028 400.—	547 707.55	—	151 113.55	564 013.23	—	26 766 248.48
1 510 024.21	14 232 000.—	420 433.—	—	206 022.89	477 684 07	—	25 876 114.17
1 523 187.—	13 819 700.—	490 210.39	—	258 149.20	474 102.30	—	25 564 298.89
1 534 183.18	13 658 400.—	471 191.27	—	238 483.27	364 916.72	—	25 267 074.77
1 534 221.68	12 740 600.—	625 284.32	—	253 617.51	372 524.87	—	24 526 248.38
1 534 297.68	12 200 000.—	531 373.86	—	308 483.65	368 487.68	—	23 942 442.87
1 584 380 18	14 464 100.—	460 040.85	—	311 835.39	448 836.14	—	26 219 192.06
1 541 580.87	17 612 500.—	521 092.69	—	846 313.81	643 487.87	2 646.91	30 167 581.15
1 587 181.12	16 769 100.—	586 297.59	15 000.—	983 557.27	627 496.83	404.67	29 569 036.98
1 629 809.36	15 594 800.—	884 049.61	9 000.—	978 517.86	370 548.45	65.08	28 466 290.36
1 629 381.36	15 792 700.—	702 583.90	24 000.—	633 130.20	561 506.77	122.60	28 343 424.83
1 658 645.02	16 236 500.—	669 086.20	24 000.—	3 140 447.75	368 113.08	—	31 096 792.06
1 659 448.02	16 601 200.—	599 299.50	12 000.—	1 465 981.41	368 741.54	1 461.90	29 708 127.37
1 660 451.02	16 274 700.—	824 746.32	12 000.—	2 151 901.27	578 164.39	705.81	30 502 668.81
1 694 361.59	17 460 700.—	1 061 565.28	12 000.—	2 064 859.31	623 129.29	1 735.64	31 918 351.11
1 734 695.78	16 523 700.—	1 009 142.79	—	3 670 093.—	704 037.39	1 858 48	32 643 527.44
1 794 518.76	16 683 100.—	1 082 240.05	20 000.—	5 599 470.18	838 066.45	1 583.35	35 018 928.79
1 879 107.08	17 087 400.—	1 416 779.19	10 000.—	3 687 714.48	837 503.34	3 245.79	33 871 749.83

Banknotensteuer.

Badische

Gewinn- und

Soll

Jahr	Steuern ℳ	Gehälter ℳ	Allgemeine Unkosten ℳ	Banknoten-Anfertigungskosten ℳ	Zinsen im Checkverkehr ℳ	Diverse[1] ℳ	Reingewinn ℳ
1871	16 035.89	49 158.—	24 680.54	40 072.71	—	26 705.75	393 750.—
1872	25 041.48	55 389.14	26 553.80	102 478.31	—	5 953.14	1 226 250.—
1873	104 301.05	58 408.57	20 508.26	79 074.34	—	1 760.77	1 507 500.—
1874	106 944.51	64 848.57	20 653.03	28 084.85	—	33 358.91	1 320 000.—
1875	102 288.44	69 147.50	36 025.63	—	—	—	1 157 752.89
1876	53 354.01	73 880.—	25 412.67	—	—	360 000.—[2]	364 826.07
1877	55 481.21	72 442.50	24 144.57	—	221.99	2 360.—	413 556.53
1878	36 278.28	70 550.—	22 148.56	—	2 275.14	—	466 674.40
1879	34 195.76	70 668.—	24 152.75	—	1 456.87	—	415 890.49
1880	35 625.12	67 838.85	24 402.19	—	4 672.09	20 928.40	495 805.70
1881	33 995.47	71 388.05	25 270.70	—	7 988.23	—	618 396.17
1882	33 455.61	72 921.40	28 752.88	—	5 118.20	306.41	698 446.61
1883	32 070.55	75 707.40	29 231.15	—	4 471.41	—	564 013.23
1884	57 943.58	81 133.75	29 214.24	—	3 499.92	—	477 634.07
1885	39 550.09	83 168.70	31 315.86	—	5 408.62	—	474 102.30
1886	32 534.42	83 482.04	33 849.78	—	3 806.81	—	364 916.72
1887	29 530.85	83 680.—	34 914.17	—	6 758.95	—	372 524.87
1888	29 760.15	84 092.50	34 084.08	—	8 274.08	—	368 487.68
1889	26 721.49	85 815.—	38 181.38	—	14 621.80	—	448 836.14
1890	28 455.21	86 724.55	42 155.09	34 801.88	20 246.38	2 646.91	643 487.87
1891	34 197.11	90 955.50	40 274.37	—	32 040.71	15 404.67	627 496.33
1892	37 558.93	97 430.—	39 579.44	—	25 861.55	3 398.71	370 548.45
1893	36 861.58	99 125.—	43 242.13	—	31 545.05	15 122.60	561 506.77
1894	40 460.42	101 040.—	41 460.54	—	40 480.16	—	368 113.09
1895	34 224.34	99 100.—	46 429.10	—	46 915.36	1 461.90	368 741.54
1896	32 734.45	103 603.75	47 545.22	—	62 433.46	5 705.81	578 164.39
1897	33 192.88	105 826.97	49 696.66	12 798.—	75 852.05	6 735.64	623 129.29
1898	36 797.49	107 971.51	51 179.66	—	112 187.55	11 638.30	704 037.39
1899	44 540.13	112 859.76	55 754.03	12 319.—	198 696.74	31 533.35	838 066.45
1900	45 666.30	118 553.71	59 035.45	—	211 216.03	25 569.79	837 503.34

[1] Gründungsspesen, Aktienanfertigung, Mobilien, Notensteuer, Übertrag
[2] Zinsen für die zur Rückzahlung kommende Hälfte des Aktienkapitals.
[3] Zinsen für Warenlombard, diskontierte Wertpapiere, Eingang auf ab-

Bank.

Verlustkonto.

Haben

Vortrag	Wechsel-zinsen	Lombard-zinsen	Ertrag auf eigene Effekten	Konto-korrent-zinsen und Provi-sionen	Gebühren für auf-bewahrte Depositen	Diverse[3]	Summe
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	323 845.65	57 194.97	112 696.66	49 650.74	—	7 014.8	550 402.88
—	1 008 804.76	266 878.20	133 195.71	22 833.51	389.80	9 563.89	1 441 665.87
—	1 387 006.50	299 321.69	4 233.17	73 242.89	827.14	6 921.60	1 771 552.99
—	1 247 594.13	217 663.97	34 588.17	53 808.17	1 078.12	19 157.31	1 573 889.87
—	1 124 203.20	177 737.10	3 903.20	44 641.83	2 747.78	11 981.35	1 365 214.46
1 161.87	739 635.16	94 283.—	21 328.59	14 446.79	3 435.17	3 181.98	877 472.75
4 826.07	490 455.33	44 355.60	11 005.43	9 398.25	4 250.—	3 916.32	568 206.80
7 579.40	520 195.54	51 899.37	2 714.93	10 332.40	4 599.92	604 82	597 926.38
445.90	473 215.70	48 011.75	3 685.26	11 668.31	5 767.47	3 569.48	546 363.87
7 757.14	565 511.09	48 156.87	1 925.93	15 338.86	7 465.86	3 116.57	649 272.35
3 264.34	678 669.58	43 238.48	4 403.21	16 855.85	8 695.70	1 911.46	757 038.62
3 938.17	760 312.82	44 704.49	2 566.04	14 936.11	9 646.22	2 897.26	839 001.11
10 062.91	631 305.86	34 113.—	2 088.—	10 947.81	10 635.06	2 341.09	705 493.77
12 475.10	553 744.40	32 728.20	2 087.77	15 193.23	14 961.86	18 235.—	649 425.56
9 586.38	557 993.63	30 660.10	1 802.61	15 928.06	17 779.88	394.91	634 145.57
6 247.53	444 339.82	25 463.61	2 308.96	18 645.71	19 967.50	1 616.64	518 589.77
4 916.72	449 575.47	28 270.07	2 399.42	15 719.41	23 264.74	3 263.01	527 408.84
12 524.87	431 298.09	30 705.07	4 691.43	19 989.21	23 916.75	1 573.07	524 698.49
8 487.68	518 305.08	28 871.04	3 921.77	25 707.86	26 685.15	2 197.23	614 175.81
10 731.61	740 525.87	34 946.38	6 045.83	35 162.38	29 741.50	1 364.32	858 517.89
12 275.12	715 041.68	35 991.49	3 224.84	41 810.10	30 723.20	1 302.29	840 368.73
3 999.—	430 011.85	51 714.30	8 545.56	36 365.94	35 330.40	8 410.03	574 377.08
10 548.45	625 623.85	57 440.75	5 572.16	49 251.87	36 347.60	2 618.45	787 403.13
1 285.11	442 897.92	31 840.63	17 250.44	49 726.75	38 160.80	392.57	591 554.22
8 113.09	457 318.76	24 347.42	13 235.98	50 317.31	41 585.45	1 954.23	596 872.24
8 741.54	662 054.87	32 122.14	5 117.37	71 452.14	45 725.55	973.47	832 187.08
9 818.34	723 832.61	39.584.99	3 690.85	74 264.40	46 220.30	—	907 411.49
4 872.48	845 850.11	41 221.56	10 760.20	73 655.76	47 433.85	—	1 023 793.88
3 604.83	1 098 307.48	32.373.07	2 663.93	99 159.62	47 210.53	450.—	1 293 769.46
2 503.34	1 070 297.25	30 523.32	3 372.03	106 428.75	48 116.80	6 303.13	1 297 544.62

uf Delkrederekonto etc.

geschriebene Forderungen.

§ 16. Reichsbankanstalt

Auf Girokonto

Jahr	Bestand am 1. Januar	Durch Barzahlungen		Durch Platzübertragungen	
		Stück	Betrag	Stück	Betrag
	ℳ		ℳ		ℳ
1876	—		61 812 264.52		20 849 636.55
1877	3 626 224.50		111 328 672.29		51 000 841.50
1878	2 308 642.08		120 317 015.40		56 941 514.11
1879	1 893 433.41	13 999	141 321 697.09	4 467	65 101 337.78
1880	2 729 624.68	14 706	182 204 227.94	4 848	71 210 905.63
1881	1 964 137.31	14 662	190 949 716.62	5 363	89 099 141.76
1882	2 377 976.17	15 362	206 255 976.45	5 575	89 881 324.74
1883	2 840 208.51	20 614	259 518 596.66	7 267	103 064 883.26
1884	3 346 008.61	30 869	309 547 454.53	10 115	124 657 241.21
1885	2 760 115.48	35 283	328 751 730.10	11 079	137 531 024.30
1886	4 465 276.64	23 556	176 261 539.75	12 472	164 253 166.17
1887	5 475 850.93	22 276	170 521 029.26	12 193	175 391 723.92
1888	5 043 596.66	25 745	183 982 149.03	13 516	180 747 537.19
1889	5 611 523.79	31 177	196 638 910.70	14 929	192 862 340.64
1890	6 817 080.62	33 550	211 300 784.49	15 648	179 527 460.68
1891	6 481 375.76	36 116	224 819 118.—	17 803	207 786 940.71
1892	7 048 876.78	38 289	242 514 031.89	20 626	218 619 308.62
1893	7 542 858.80	26 575	216 310 356.03	22 950	215 868 564.78
1894	6 644 183.09	25 934	208 413 561.31	22 423	220 174 201.89
1895	9 258 386.44	28 454	224 451 452.70	25 663	266 242 307.11
1896	8 223 629.75	30 978	247 028 016.60	32 297	308 094 794.47
1897	8 957 914.89	32 939	263 580 324.41	34 902	377 274 796.85
1898	9 035 469.17	35 381	286 175 027.16	37 118	412 562 772.38
1899	9 795 012.92	38 830	312 699 365.91	73 719	494 372 522.46
1900	9 852 985.99	39 058	323 307 843.30	94 202	575 318 004.48

Mannheim. Giroverkehr.

sind vereinnahmt.

Durch Übertragungen von anderen Bankstellen		Durch angekaufte Wechsel		Durch eingezogene Wechsel und Wertpapiere		Zusammen
Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	ℳ
	31 943 199.34					114 605 100.41
	75 437 390.72					241 393 129.01
	74 701 926.04					254 269 097.63
14 615	95 389 170.41					303 705 648.69
17 156	119 306 789.33					372 721 922.90
20 207	120 345 787.52					400 394 645.90
22 746	119 359 948.61					415 497 249.80
26 644	127 278 912.—					489 862 391.92
31 522	145 813 463.12					580 018 158.86
32 593	152 140 895.26					618 423 649.66
35 509	183 215 315.67	9 981	103 788 002.49	24 895	54 966 974.27	682 484 998.35
39 409	206 321 748.97	11 379	126 517 650.12	22 727	49 447 507.61	728 199 659.88
44 228	235 770 252.58	12 494	125 183 114.22	22 101	52 675 668.94	778 358 721.96
50 586	279 439 199.63	15 558	144 682 215.40	19 849	56 836 609.36	870 459 275.73
55 546	272 554 106.64	16 114	157 868 147.01	20 131	50 547 516.97	871 798 015.79
62 056	281 759 853.73	17 279	163 903 940.50	14 115	64 210 210.97	942 480 063.91
64 999	310 309 291.61	17 953	150 503 596.19	12 536	80 466 678.70	1 002 412 907.01
		Durch Verrechnungen mit den Konteninhabern				
		Stück	Betrag			
65 031	305 708 749.46	43 131	248 452 935.90			986 340 606.17
72 128	327 699 000.33	43 757	228 904 687.95			985 191 451.48
86 757	351 760 196.76	47 384	258 397 502.61			1 100 851 459.18
102 030	375 786 241.37	57 026	291 612 709.44			1 222 521 761.88
104 132	424 142 725 82	58 654	329 135 673.01			1 394 133 520.09
103 092	480 249 066.28	58 716	373 564 384.97			1 552 551 250.79
105 577	553 154 280.71	39 007	379 300 824.56			1 739 526 993.64
117 088	648 766 329.85	26 130	416 710 266.08			1 964 102 443.71

Reichsbankanstalt

Auf Girokonto

Jahr	Durch Barzahlungen		Durch Platzübertragungen.		Durch Übertragungen nach anderen Bankstellen.	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
1876		54 133 064.50		20 849 636.55		35 996 174.86
1877		105 578 863.15		51 000 841.50		82 504 782.28
1878		111 666 009.74		56 941 514.11		83 768 130.37
1879	9 660	138 857 573.56	4 467	65 101 337.78	9 811	97 017 112.67
1880	11 386	175 851 976.13	4 848	71 210 905.63	10 555	126 424 528.51
1881	11 128	167 167 996.69	5 363	89 099 141.76	11 774	143 713 668.59
1882	12 078	188 519 491.75	5 575	89 881 324.74	12 087	136 634 200.97
1883	26 739	233 099 456.95	7 267	103 064 883.26	14 660	153 192 251.61
1884	48 471	277 595 618.77	10 115	124 657 241.21	18 694	178 351 192.01
1885	45 100	281 897 788.65	11 079	137 531 024.30	20 226	197 289 675.55
1886	12 750	153 532 825.04	12 472	164 253 166.17	22 128	201 116 613.46
1887	13 104	153 855 610.34	12 794	175 391 723.92	24 859	230 857 500.37
1888	14 924	169 829 026.92	14 293	180 747 537.19	28 143	246 641 471.38
1889	16 749	195 110 832.52	15 800	192 862 340.64	32 662	285 695 685.—
1890	18 300	211 564 126.90	15 649	179 527 460.68	36 349	291 646 162.37
1891	19 497	204 262 200.94	18 072	207 786 940.71	39 815	311 312 736.84
1892	19 968	214 888 541.87	20 626	218 619 308.62	43 323	339 084 622.86
1893	20 375	185 482 892.44	22 950	215 868 564.78	45 683	332 994 862.10
1894	20 037	189 368 600.11	23 423	220 174 201.89	49 544	359 025 346.18
1895	19 537	207 814 768.53	25 663	266 242 307.11	55 039	407 813 650.02
1896	24 137	231 992 904.28	32 297	308 094 794.47	62 013	423 487 089.71
1897	26 616	248 631 890.10	34 902	377 274 796.85	66 118	474 893 270.16
1898	26 700	275 922 623.01	37 118	412 562 772.38	68 701	539 650 364.15
1899	28 014	302 892 537.15	44 169	494 372 522.46	87 515	598 983 329.05
1900	28 686	346 930 482.70	63 420	575 318 004.48	79 891	656 432 005.39

Mannheim. Giroverkehr.

sind verausgabt.

Durch eingelöste Domizilwechsel		Zusammen	Bestand am 31. Dezember	Zahl der Konteninhaber
Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	
		110 978 875.91	3 626 224.50	
		239 084 486.93	2 308 642.08	
		252 375 654.22	1 893 443.41	
		300 976 024.01	2 729 624.68	
		373 487 410.27	1 964 137.31	
		399 980 807.04	2 377 976.17	
		415 035 017.46	2 840 208.51	
		489 356 591.82	3 346 008.61	
		580 604 051.99	2 760 115.48	
		616 718 488.50	4 465 276.64	
36 297	162 571 819.39	681 474 424 06	5 475 850.93	
35 109	168 527 079.52	728 631 914.15	5 043 596.66	
37 907	180 572 759.34	777 790 794.83	5 611 523.79	
38 061	195 584 860.74	869 253 718.90	6 817 080.62	
39 102	189 395 970.70	872 133 720.65	6 481 375.76	
41 009	218 550 684.40	941 912 562.89	7 048 876.78	
40 507	229 326 451.64	1 001 918 924.99	7 542 858.80	
Durch Verrechnungen mit den Konteninhabern				
Stück	Betrag			
40 044	252 892 962.56	987 239 281.88	6 644 183.09	
36 862	214 009 099.95	982 577 248.13	9 258 386.44	
37 421	220 015 490.21	1 101 886 215.87	8 223 629.75	
39 937	258 212 688.28	1 221 787 476.74	8 957 914.89	515
49 845	293 256 008.70	1 394 055 965.81	9 035 469.17	542
55 176	323 655 947.50	1 551 791 707.04	9 795 012.92	568
46 889	343 220 631.91	1 739 469 020.57	9 852 985.99	593
33 496	384 062 600.45	1 962 743 093.02	11 212 336.68	611

Reichsbankanstalt

Einzugswechsel

Jahr	Bestand am 1. Januar		Zugang[1]		Abgang	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
1876	1258	2 554 131.07	37 974	44 923 871.16	37 126	43 924 222.93
1877	2106	3 553 779.30	39 305	49 161 793.53	39 032	49 051 934.68
1878	2379	3 663 638.15	35 243	40 340 999.17	35 020	41 051 511.70
1879	2602	2 953 125.62	38 501	57 665 013.62	38 198	55 330 820.03
1880	2905	5 287 319.21	41 683	59 255 607.82	40 832	59 704 670.36
1881	3756	4 838 256.67	43 509	65 749 682.93	42 458	64 271 686.64
1882	4807	6 316 252.96	43 953	83 978 289.65	44 271	82 321 730.86
1883	4489	7 972 811.75	46 962	89 219 559.16	48 402	87 972 811.80
1884	3049	9 219 559.11	46 266	81 244 833.95	45 533	82 127 731.41
1885	3782	8 336 661.65	50 094	77 601 059.76	50 630	78 272 282.47
1886	3246	7 665 438.94	48 949	83 518 986.34	47 246	83 625 130.70
1887	4949	7 559 294.58	55 387	94 227 809.51	54 844	92 634 019.29
1888	5492	9 153 084.80	59 556	97 121 017.38	57 775	97 753 327.59
1889	7273	8 520 774.59	63 217	103 139 650.49	61 663	101 136 971.90
1890	8827	10 523 453.18	74 087	116 516 436.09	75 272	118 762 745.76
1891	7642	8 277 143.51	76 268	129 951 498.05	76 440	130 074 978.86
1892	7470	8 153 662.70	72 406	122 098 449.61	72 930	122 156 175.04
1893	6946	8 095 937.27	77 494	129 138 010.97	77 595	129 070 876.72
1894	6845	8 163 071.52	70 139	93 033 530.61	71 035	96 952 134.69
1895	5949	4 244 467.44	72 704	101 221 933.26	72 630	98 946 637.24
1896	6023	6 519 763.46	76 681	124 902 449.69	76 561	124 611 166.24
1897	6143	6 811 046.91	82 240	145 962 935.49	82 298	145 151 970.99
1898	6085	7 622 011.41	89 445	183 143 397.78	88 860	183 256 579.93
1899	6670	7 508 829.26	90 320	195 093 506 21	88 627	192 778 276.61
1900	8363	9 824 058.86	92 666	226 664 844.83	93 494	227 664 677.72

[1] Durch Versandwechsel der anderen Bankstellen einschl. der

Mannheim.

(Inkassowechsel).

Bestand am 31. Dezember		Höchste Anlage		Niedrigste Anlage		Durchschnittliche Anlage
Stück	Betrag ℳ	Tag	ℳ	Tag	ℳ	ℳ
2106	3 553 779.30	—	2 531 400	—	1 480 400	2 047 500
2379	3 663 638.15	—	3 052 900	—	1 476 800	2 192 500
2602	2 953 125.62	—	2 877 400	—	1 285 800	1 874 900
2905	5 287 319.21	—	5 287 300	—	1 189 200	2 359 600
3756	4 838 256.67	—	4 972 300	—	2 138 500	3 128 700
4807	6 316 252.96	—	6 316 300	—	2 442 200	3 233 900
4489	7 972 811.75	—	7 972 811	—	2 374 903	4 171 414
3049	9 219 559.11	—	9 220 000	—	3 323 000	4 657 000
3782	8 336 661.65	—	9 219 600	—	2 723 800	4 447 600
3246	7 665 438.94	—	7 665 500	—	3 461 200	4 396 000
4949	7 559 294.58	—	7 559 300	—	3 246 900	4 553 700
5492	9 153 084.80	—	9 153 100	—	4 386 100	5 427 500
7273	8 520 774.59	—	8 520 800	—	4 288 800	5 532 000
8827	10 523 453.18	—	10 523 500	—	3 979 900	6 110 100
7642	8 277 143.51	—	8 354 500	—	3 688 400	5 623 100
7470	8 153 662.70	—	8 153 700	—	3 378 700	5 110 500
6946	8 095 937.27	—	8 095 900	—	3 922 400	5 117 100
6845	8 163 071.52	—	9 643 800	—	3 705 300	6 324 600
5949	4 244 467.44	—	6 195 800	—	3 456 500	4 668 400
6023	6 519 763.46	—	7 726 700	—	3 353 200	5 317 000
6143	6 811 046.91	7. 10.	7 754 600	15. 2.	4 086 900	5 952 700
6085	7 622 011.41	15. 10.	9 283 200	23. 2.	4 116 300	5 913 400
6670	7 508 829.26	15. 10.	10 178 000	23. 2.	5 108 700	7 026 000
8363	9 824 058.86	7. 10.	12 642 400	23. 2.	4 716 200	7 597 700
7535	8 824 225.97	7. 4.	11 178 900	7. 6.	5 245 200	7 001 600

M. A. protestierten und wieder zurückgesandten Einzugs-Wechsel.

Reichsbankanstalt Mannheim.

Giro-Übertragungskonto.

Jahr	Zugang				Abgang
	durch Übertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben		Zusammen	
		Stück	Betrag		
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
1876	35 996 174.86		2 089 585.31	38 085 760.17	32 103 940.58
1877	82 504 782.28		12 567 484.82	95 072 267.10	75 487 195.48
1878	83 768 130.37		19 905 110.26	103 673 240.63	74 730 742.50
1879	97 017 112.67	3 828	22 943 362.48	119 960 475.15	102 141 068.65
1880	126 424 528.51	4 371	24 107 090.81	150 531 619.32	133 320 413.18
1881	143 713 668.59	5 191	18 569 405.90	162 283 074.49	136 219 714.99
1882	136 634 200.97	5 521	21 216 227.36	157 850 428.33	136 147 141.67
1883	153 192 251.61	6 335	19 848 188.29	173 040 439.90	146 064 329.30
1884	178 351 192.01	7 018	17 115 668.88	195 466 860.89	164 701 172.76
1885	197 289 675 55	6 618	12 039 185.12	209 328 860.67	170 903 641.15
1886	201 116 613.46	6 482	12 190 974.52	213 307 587.98	201 903 784.40
1887	230 857 500.37	7 677	14 738 491.36	245 595 991.73	225 994 748.18
1888	246 641 471.38	8 410	14 243 229.62	260 884 701.—	257 855 224.29
1889	285 695 685.—	9 300	13 586 982.59	299 282 667.59	303 908 541.27
1890	291 646 162.37	8 673	16 485 815.75	308 131 978.12	299 719 926.45
1891	311 312 736.84	9 632	17 492 857.10	328 805 593.94	311 175 587.95
1892	339 084 622.86	9 794	19 071 415.41	358 156 038.27	341 199 291.61
1893	332 994 862.10	10 474	19 825 786.40	352 820 648.50	336 572 749.46
1894	359 025 346.18	10 315	21 193 609.19	380 218 955.37	359 119 000.33
1895	407 813 650.02	12 123	21 854 886.30	429 668 536.32	384 182 196.76
1896	423 487 089.71	11 752	22 241 205.82	445 728 295.53	409 181 241.37
1897	474 893 270.16	11 647	22 357 839.63	497 251 109.79	457 938 725.82
1898	539 650 364.15	12 074	25 738 196.45	565 388 560.60	516 725 066.28
1899	598 983 329.05	13 717	27 296 366.24	626 239 695.29	556 634 280.71
1900	656 432 005.39	13 894	29 456 787.99	685 888 793.38	648 766 329 85

Reichsbankanstalt Mannheim.

Platzwechsel[1].

Jahr	Bestand am 1. Januar		Zugang	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
1876	68	516 809.36	8 478	13 521 423.49
1877	897	2 056 809.67	9 517	15 819 300.56
1878	1286	2 866 081.46	10 527	17 802 834.84
1879	1604	3 540 337.56	13 670	24 576 544.83
1880	2245	5 098 322.92	16 399	39 582 337.30
1881	2567	5 584 586.92	15 850	38 490 046.25
1882	2934	6 236 009.41	17 682	40 576 171.76
1883	2780	9 218 459.63	16 698	46 606 464.72
1884	2276	10 432 284.15	16 146	36 313 284.83
1885	2057	6 992 423.62	16 585	42 513 452 71
1886	1982	7 088 966.10	18 197	50 948 201.91
1887	3319	11 157 003.83	21 657	63 127 723.82
1888	3810	15 361 406.46	22 066	66 050 991.07
1889	3171	13 197 831.01	24 326	73 512 047.80
1890	3779	12 615 319.52	27 984	68 280 572.98
1891	4024	12 549 617.53	29 023	72 455 043.14
1892	4391	8 941 535.22	24 236	69 242 260.94
1893	2684	11 296 120.41	26 571	71 272 636.46
1894	3426	10 375 886.19	20 990	60 048 467.04
1895	2440	9 185 040.30	22 472	59 715 142.02
1896	3837	12 729 697.12	37 389	81 070 222.22
1897	3007	11 059 558.20	29 780	76 975 547.53
1898	4310	9 740 746.13	36 395	94 983 209.92
1899	4565	14 532 941.33	34 288	98 032 202.94
1900	4572	13 375 853.04	33 422	98 098 737.49

[1] Einschl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken, Frankenthal, letzteres vom 17. 10. 1889 an.

Reichsbankanstalt

Platzwechsel

Jahr	Abgang		Bestand am 31. Dezember		Gewinn
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	ℳ
1876	7 649	11 981 423.18	897	2 056 809.67	67 435.48
1877	9 128	15 010 028.77	1286	2 866 081.46	96 098.24
1878	10 209	17 128 578.74	1604	3 540 337.56	123 234.77
1879	13 029	23 018 559.47	2245	5 098 322.92	144 552.19
1880	16 077	39 096 073.30	2567	5 584 585.92	247 116.42
1881	15 483	37 838 623.76	2934	6 236 009.41	267 235.36
1882	17 836	37 593 721.54	2780	9 218 459.63	294 813.—
1883	17 202	45 392 640.20	2276	10 432 284.15	312 827.53
1884	16 365	39 753 145.36	2057	6 992 423.62	224 646.52
1885	16 660	42 416 910.23	1982	7 088 966.10	217 808.50
1886	16 860	46 880 164.18	3319	11 157 003.83	193 608.76
1887	21 166	58 923 321.19	3810	15 261 406.46	308 891.96
1888	22 705	68 214 566.52	3171	13 197 831.01	280 367.77
1889	23 718	74 094 559.29	3779	12 615 319.52	369 098.36
1890	27 739	68 346 274.97	4024	12 549 617.53	437 977.88
1891	28 656	76 063 125.45	4391	8 941 535.22	402 256.58
1892	25 943	66 887 675.75	2684	11 296 120.41	252 976.70
1893	25 829	72 192 870.68	3426	10 375 886.19	335 371.45
1894	21 976	61 239 312.93	2440	9 185 040.30	257 880.42
1895	21 075	56 170 485.20	3837	12 729 697.12	219 597.96
1896	38 219	82 740 361.14	3007	11 059 558.20	358 446.78
1897	28 477	78 294 359.60	4310	9 740 746.13	313 555.76
1898	36 140	90 191 014.72	4565	14 532 941.33	452 593.87
1899	34 281	99 189 291.23	4572	13 375 853.04	530 804.93
1900	33 240	101 092 476.—	4754	10 382 114.53	412 723.98

Mannheim.

(Fortsetzung).

Durchschnittliche Grösse der Wechsel ℳ	Durchschnittliche Verfallzeit Tage	Höchste Anlage		Niedrigste Anlage		Durchschnittliche Anlage ℳ
		Tag	ℳ	Tag	ℳ	
1595	47	—	2 592 600	—	742 400	1 686 000
1662	53	—	2 963 400	—	1 372 700	2 195 800
1691	58	—	3 561 000	—	2 255 100	2 844 700
1798	58	—	5 206 700	—	2 856 200	3 898 700
2413	54	—	10 790 700	—	4 475 200	7 182 500
2428	52	—	8 807 700	—	5 541 700	6 836 200
2294	56	—	9 218 500	—	5 213 800	6 878 800
2791	41	—	10 432 300	—	7 561 300	8 593 600
2249	34	—	10 432 300	—	5 130 700	6 512 300
2563	32	—	7 496 500	—	5 105 700	6 205 100
2800	28	—	11 404 000	—	6 681 200	8 050 000
2915	51	—	15 582 800	—	7 485 200	10 658 500
2993	47	—	15 815 600	—	8 827 500	11 632 300
3022	58	—	14 900 500	—	10 340 100	12 691 000
2440	52	—	12 735 500	—	7 516 000	10 214 000
2496	48	—	13 353 600	—	8 375 100	10 431 700
2857	47	—	12 652 500	—	7 772 500	10 140 400
2682	45	—	12 013 600	—	7 656 700	9 883 500
2860	59	—	13 665 800	—	7 602 400	10 009 600
2960	55	—	13 580 100	—	6 244 700	9 181 300
2644	66	7. 4.	13 351 300	15. 2.	7 586 400	10 808 300
2585	37	31. 10.	12 098 600	23. 3.	5 207 800	8 491 800
2610	41	15. 11.	18 208 000	23. 2.	6 248 800	11 354 500
2859	40	7. 10.	16 695 200	15. 2.	6 419 800	10 993 100
2935	26	7. 1.	11 583 000	23. 7.	5 760 300	7 695 500

Reichsbankanstalt Mannheim.

Versandwechsel (Rimessen) aufs Inland.

Jahr	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Gröfse der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	43 797	49 731 411.59	112 665.86	1 135	19
1877	42 639	44 792 111.23	114 361.70	1 051	21
1878	46 132	50 260 502.28	134 305.87	1 089	22
1879	53 450	61 006 240 98	148 644.08	1 141	23
1880	55 919	72 514 030.03	228 841.84	1 297	22
1881	57 424	77 457 114.18	250 062.49	1 349	23
1882	62 349	86 414 097.01	322 539.85	1 386	25
1883	62 058	84 543 895.32	294 556.—	1 362	21
1884	59 896	82 642 787.16	266 275.69	1 380	20
1885	59 144	81 161 542.25	267 541.—	1 372	22
1886	55 702	81 500 218.89	218 022.85	1 463	20
1887	63 558	94 565 722.41	284 826.94	1 488	31
1888	59 874	88 625 456.26	230 823.72	1 480	28
1889	69 428	100 287 898.64	303 413.32	1 444	33
1890	83 534	114 621 251.90	423 371.79	1 372	28
1891	95 731	118 417 740.41	352 802.08	1 237	27
1892	77 013	108 704 555.03	240 955.49	1 412	26
1893	88 386	112 706 509.—	345 579.84	1 275	23
1894	77 880	105 148 139.99	232 200.35	1 350	30
1895	72 607	119 512 270.19	236 340.63	1 646	38
1896	103 763	133 978 222.18	379 807.59	1 257	35
1897	99 484	135 153 539.34	344 201.11	1 358	24
1898	125 598	163 056 104.30	439 456.93	1 298	23
1899	117 982	168 518 060.85	526 686.01	1 428	22
1900	117 304	181 418 764.99	499 971.47	1 546	18

Reichsbankanstalt Mannheim.

Wechsel aufs Ausland.

Jahr	Stück	Auf Belgien		Auf England			Auf Frankreich		Auf Holland		Auf Italien		Auf Kopenhagen		Auf die Schweiz		Auf Skandinavien		Realwert	
		Frcs.	c.	Lstrl.	Sh.	P.	Frcs.	c.	fl.	c.	L.	c.	Kr.	Ö.	Frcs.	c.	Kr.	Ö.	ℳ	₰
1876	32	—	—	8 147	19	1	19 071	20	—		—	—	—	—	—	—	—	—	181 740	68
1877	20	7 000	—	4 061	4	2	39 968	75	105 882	34	—	—	—	—	—	—	—	—	294 201	35
1878	192	180 189	67	12 670	9	8	50 390	85	2 915	84	—	—	—	—	318 304	22	—	—	705 241	77
1879	430	194 501	13	56 325	5	2	73 870	35	23 474	19	—	—	—	—	969 420	58	—	—	2 182 303	18
1880	426	64 054	35	44 221	17	2	60 463	93	61 637	52	—	—	—	—	1 181 479	40	—	—	2 054 518	09
1881	551	99 580	79	45 110	8	4	94 791	38	43 197	—	—	—	—	—	2 176 494	46	—	—	2 899 396	48
1882	421	59 468	74	7 387	1	6	68 027	35	64 952	42	—	—	—	—	1 707 020	08	—	—	1 735 758	49
1883	169	16 661	88	2 815	17	7	18 662	25	30 323	68	—	—	—	—	525 477	66	—	—	559 921	12
1884	153	33 239	17	6 705	10	5	28 555	14	14 617	92	5 486	40	—	—	502 364	68	—	—	619 784	16
1885	241	32 141	93	12 903	1	11	270 032	03	107 358	32	10 987	50	—	—	318 132	72	—	—	949 301	—
1886	235	26 120	65	4 203	16	1	143 962	75	14 118	44	3 494	58	476	75	432 484	50	—	—	596 344	28
1887	220	35 794	98	416	9	10	192 388	95	5 386	51	1 151	55	4 098	42	622 397	71	—	—	704 358	26
1888	112	5 000	—	814	19	9	263 733	85	6 663	13	—	—	26 228	22	136 165	99	—	—	381 807	84
1889	177	46 770	64	1 173	16	10	22 024	40	8 283	17	350	—	26 894	91	376 566	34	—	—	426 257	52
1890	132	23 177	78	7 889	8	11	14 549	30	8 155	92	2 350	—	13 232	26	231 438	30	—	—	406 091	30
1891	96	26 268	65	2 639	18	4	10 442	75	5 165	15	2 280	—	1 890	95	130 156	72	—	—	199 731	09
1892	166	13 815	38	1 754	11	8	6 196	45	16 776	73	—	—	20 048	17	225 217	76	—	—	283 769	54
1893	159	14 995	55	1 313	18	8	10 272	85	18 461	22	398	—	16 038	76	224 651	02	—	—	277 320	35
1894	160	21 022	30	853	16	10	879	05	21 919	41	3 190	—	20 176	83	145 671	03	—	—	214 047	60
1895	129	524	—	220	2	4	11 147	—	28 110	02	2 085	35	8 296	73	256 250	80	—	—	278 445	63
1896	138	—	—	667	18	1	—	—	17 478	01	—	—	2 340	07	304 713	87	9 744	48	301 213	23
1897	159	126	60	185	—	—	13 811	70	15 188	25	1 710	—	890	73	235 480	59	621	33	232 413	56

Reichsbankanstalt

Lombard-

Jahr	Bestand am 1. Januar	Zugang	Abgang	Bestand am 31. Dezember		
				Betrag	in Darlehen	
					Gold oder Silber	Effekten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	75 700	734 320	714 300	95 720	—	95 720
1877	95 720	1 847 000	1 768 600	174 120	—	174 120
1878	174 120	1 555 000	1 423 400	305 720	—	295 720
1879	305 720	1 870 300	1 765 450	410 570	—	410 570
1880	410 570	4 065 900	3 697 970	778 500	—	757 200
1881	778 500	1 993 650	2 237 000	535 150	—	535 150
1882	535 150	2 907 300	3 040 350	402 100	—	402 100
1883	402 100	1 826 300	1 916 500	311 900	—	311 900
1884	311 900	3 947 000	3 748 900	510 000	—	380 000
1885	510 000	3 853 900	3 950 800	413 100	—	201 100
1886	413 100	5 172 000	5 202 800	382 300	—	152 700
1887	382 300	2 656 800	2 288 300	750 800	—	590 800
1888	750 800	4 509 200	4 913 000	347 000	—	347 000
1889	347 000	4 555 500	2 769 700	2 132 800	—	1 892 800
1890	2 132 800	5 073 200	6 984 200	191 800	—	191 800
1891	191 800	4 651 100	4 450 500	392 400	—	392 400
1892	392 400	2 767 700	2 799 700	360 400	—	360 400
1893	360 400	3 033 600	2 974 000	276 600	—	276 600
1894	420 000	2 667 800	2 376 350	711 450	—	711 450
1895	711 450	6 787 600	4 324 150	3 174 900	—	3 174 900
1896	3 174 900	10 316 300	11 855 100	1 636 100	—	1 636 100
1897	1 636 100	21 150 100	18 177 500	4 608 700	—	4 608 700
1898	4 608 700	17 592 750	19 744 300	2 457 150	—	2 457 150
1899	2 457 150	21 168 900	22 735 850	890 200	—	890 200
1900	890 200	24 705 800	21 925 800	3 670 200	—	3 670 200

Mannheim.

Verkehr.

auf Waren ℳ	Gewinn ℳ	Höchste Anlage Tag	Höchste Anlage ℳ	Niedrigste Anlage Tag	Niedrigste Anlage ℳ	Durchschnittliche Anlage ℳ	Durchschnittliche Gröfse jedes Darlehens ℳ
—	3 680.31	—	110 600	—	30 000	69 100	
—	11 480.35	—	398 870	—	96 020	208 090	
10 000	6 651.96	—	376 720	—	87 320	128 530	
—	8 432.00	—	410 570	—	131 170	179 833	
21 300	11 817.20	—	778 500	—	114 000	225 400	
—	7 664.12	—	710 500	—	77 300	140 900	
—	8 310.69	—	566 050	—	75 200	141 800	
—	8 323.23	—	587 500	—	90 700	163 000	
130 000	7 252.59	—	1 938 500	—	79 500	184 000	
212 000	12 551.95	—	873 700	—	45 900	254 160	
229 600	9 269.83	—	1 665 400	—	69 500	233 900	
160 000	14 939.84	—	750 800	—	143 800	369 500	
—	21 938.43	—	900 300	—	345 200	548 300	
240 000	25 697.25	—	2 132 800	—	149 900	548 100	
—	33 327.82	—	2 104 200	—	116 800	622 700	
—	14 274.06	—	577 700	—	128 900	326 900	
—	13 413.62	—	737 600	—	188 000	353 100	
—	15 134.93	—	535 600	—	186 800	318 200	
—	12 216.91	—	711 450	—	204 400	322 300	
—	36 376.31	—	3 174 900	—	351 150	1 000 200	
—	54 765.28	30. 6.	2 030 700	23. 2.	813 500	1 251 700	26 318
—	60 549.66	31. 12.	4 608 700	7. 12.	600 000	1 364 800	47 959
—	57 762.96	7. 1.	2 728 700	15. 2.	246 400	1 061 900	47 900
—	41 015.61	30. 6.	3 351 700	23. 2.	139 600	678 000	56 002
—	48 751.70	31. 12.	3 670 200	23. 3.	103 400	794 700	53 476

Reichsbankanstalt

Geschäfts-

Jahr	Lombard-verkehr ℳ	Gesamter Wechselverkehr ℳ	Anweisungs-verkehr ℳ	Giroverkehr ℳ
1876	1 448 600	213 995 400	8 436 500	225 584 000
1877	3 615 600	218 921 400	4 558 100	476 851 400
1878	2 978 400	217 550 100	3 670 800	524 241 300
1879	3 635 700	284 785 600	2 752 900	632 483 500
1880	7 763 900	344 721 200	3 589 400	784 330 000
1881	4 230 700	364 163 600	2 901 400	834 818 700
1882	5 947 600	419 033 900	2 391 700	868 535 600
1883	3 742 800	438 839 600	2 661 800	1 017 852 600
1884	7 695 900	405 344 300	2 031 900	1 196 625 600
1885	7 804 700	404 076 100	2 587 900	1 265 944 200
1886	10 374 800	428 569 200	2 955 700	1 394 838 800
1887	4 945 100	498 748 600	1 387 500	1 491 243 100
1888	9 422 200	506 772 800	1 688 700	1 592 477 700
1889	7 325 200	552 885 300	2 105 000	1 777 769 300
1890	12 047 400	601 554 700	2 497 700	1 787 583 300
1891	9 101 600	645 579 700	1 415 200	1 931 304 300
1892	5 567 400	598 077 700	1 481 600	2 054 293 200
1893	6 007 600	627 364 700	2 024 269 700	
1894	5 044 200	521 783 600	2 020 382 300	
1895	11 111 700	537 066 700	2 257 014 600	
1896	22 171 400	422 701 200	2 499 946 100	
1897	39 327 600	435 807 800	2 844 343 900	
1898	37 337 000	531 871 200	3 166 558 200	
1899	43 904 800	558 888 000		3 509 732 400
1900	46 631 600	608 850 600		3 956 302 300

Anmerkungen: Seit 1893 ist Anweisungs- und Giroverkehr anderen Staatskassen in dieser Summe enthalten. Die Rubrik, betr.

Mannheim.

Umsatz.

Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen ℳ	Depositen-verkehr ℳ	Angekaufte u. eingezogene Wertpapiere ℳ	Im ganzen ℳ
5 942 300	—	—	455 406 800
5 353 800	6 000	—	709 306 300
2 917 900	31 000	—	751 389 500
783 600	—	—	924 441 300
2 919 500	—	—	1 143 324 000
9 705 500	—	—	1 215 819 900
5 931 500	—	—	1 301 840 300
3 899 600	—	—	1 466 996 400
7 423 800	—	—	1 619 121 500
7 891 000	—	—	1 688 303 900
7 344 900	—	—	1 844 083 400
11 153 500	—	—	2 007 477 800
12 595 800	—	—	2 122 957 200
6 592 200	—	—	2 346 677 000
9 721 600	—	—	2 413 404 700
15 344 200	—	—	2 602 745 000
17 624 800	—	—	2 677 044 700
5 286 500	—	—	2 662 928 500
8 639 500	—	—	2 555 849 600
5 958 800	—	—	2 811 151 800
2 945 000	—	—	2 947 763 700
1 733 800	—	—	3 321 213 100
572 100	—	4 200	3 736 342 700
	—	28 200	4 112 553 400
	—	5 900	4 611 790 400

zusammengefaſst; seit 1899 ist auch der Verkehr mit Reichs- und Wertpapiere, wurde erst 1898 in die Übersicht aufgenommen.

§ 17. Rheinische

Bewegung auf

Jahr	Kassaverkehr		Kontokorrentverkehr		Wechsel-
	Eingang M	Ausgang M	Eingang M	Ausgang M	Eingang M
1870/71	30 001 414.63	29 435 585.89	78 765 193.89	77 808 094.54	23 106 734.17
1872	49 681 909.20	49 211 265.74	143 087 004.26	138 733 915.65	47 326 843.23
1873	67 179 448.17	66 708 382.65	206 760 684.82	196 333 694.17	58 228 038.51
1874	89 484 009.31	88 916 704.57	285 809 291.20	273 850 244.43	93 768 328.34
1875	102 019 391.07	101 410 236.56	339 745 452.29	329 676 841.89	106 922 525.82
1876	122 793 256.78	122 010 987.11	283 717 671.31	274 475 339.89	95 060 234.82
1877	150 165 271.28	149 450 391.69	353 129 973.24	342 304 775.18	104 476 739.85
1878	144 243 282.21	143 547 337.63	332 623 407.83	321 255 808.36	97 139 480.33
1879	159 921 414.49	158 600 442.59	376 501 835 97	366 793 373.—	97 418 451.98
1880	206 045 226.07	204 409 158.83	411 464 093.09	399 554 595.86	104 140 648.73
1881	219 936 887.69	218 543 398.19	451 510 452.62	440 343 776.36	99 942.058.58
1882	212 101 385.63	210 439 384.70	426 777 071.51	415 171 970.87	101 436 392.41
1883	221 208 451.85	219 196 284.72	439 393 383.78	428 088 735.46	105 388 065.51
1884	268 942 895.62	267 529 485.07	497 894 727.54	486 460 053.14	121 605 547.62
1885	255 931 497.04	254 098 407 38	472 353 539.08	460 503 150.22	131 048 996.66
1886	310 527 023.59	308 223 520.33	524 507 675.07	514 551 717.59	127 598 712.10
1887	292 910 409.42	290 956 826.67	492 738 467.26	476 241 905.94	122 912 742.77
1888	312 916 092.58	311 628 216.75	556 623 853.79	540 683 522.29	126 030 621.71
1889	338 742 824.48	337 181 750.22	664 714 492.57	646 149 069.80	125 573 765.86
1890	301 962 256.01	300 502 340.95	516 855 411.09	496 033 127.69	123 572 903.48
1891	336 625 535.94	335 080 855.36	498 760 391.69	477 440 106.91	145 049 259.78
1892	348 857 546.50	347 139 583.69	505 995 447.22	485 736 364.91	153 564 852.27
1893	340 379 756.93	338 877 263 36	465 803 146.02	445 475 887.54	142 028 865.41
1894	358 594 783.28	356 524 925.24	538 965 975.44	522 080 000·95	148 798 174.25
1895	402 374 647,55	400 554 939.50	569 771 909.28	551 800 387.09	166 234 803.90
1896	435 467 350.80	434 109 878.90	579 463 774.40	556 000 802.99	164 205 848.49
1897	543 736 756.44	541 297 132.41	655 033 192.66	629 176 568.29	191 895 561.17
1898	639 491 693.89	637 087 311.27	874 626 583.07	828 755 078.25	249 076 299.93
1899	794 396 459.98	792 329 777.56	1 126 475 672.82	1 066 311 372.22	314 236 340.09
1900	915 168 072.50	912 672 133.25	1 329 774 134.16	1 264 649 948.11	386 753 051.63

Kreditbank.

den Hauptkonten.

verkehr	Effektenverkehr		Gesamtumsätze im Ein- und Ausgang	Gesamt-Mehrung bezw. Minderung (—)
Ausgang ℳ	Eingang ℳ	Ausgang ℳ	ℳ	ℳ
21 363 546.91	27 071 138.14	25 710 633.17	313 257 341.34	—
46 022 548.09	53 766 705.97	51 309 095.71	579 139 287.85	265 891 946.51
56 294 630.71	48 249 022.29	46 334 670.40	746 088 571.72	166 949 283.89
90 653 958.80	46 330 214.43	44 677 992.20	1 013 490 743.28	267 402 171.42
101 717 748.33	86 366 142.94	83 985 214.03	1 251 843 552.93	238 352 809.69
89 505 744.39	40 626 830.02	37 101 732.66	1 065 291 796.98	— 186 551 755.95
98 987 188.36	63 087 771.59	61 110 794.79	1 322 712 905.98	257 421 109.—
92 011 147.66	65 573 060.69	64 883 675.31	1 242 270 594.08	— 80 442 311.90
90 196 271.46	105 691 391.49	103 678 554.88	1 440 920 473.76	198 649 879.68
96 597 681.30	143 623 613.19	142 178 750.02	1 708 013 767.09	267 093 293.33
93 522 966.45	178 580 586.73	174 509 388.30	1 876 889 514.92	168 875 747.83
93 527 020.30	130 313 197.53	127 087 706.52	1 716 854 129.47	— 160 035 385.45
97 059 831.03	132 358 908.12	129 664 425.08	1 772 358 085.55	55 503 956.08
112 138 168.80	175 213 247.10	173 358 614.24	2 103 142 739.13	330 784 653.58
121 371 708.41	134 232 490.68	132 671 672 44	1 962 211 461.91	— 140 931 277.22
119 918 621.67	181 269 611.74	177 477 242.63	2 264 074 124.72	301 862 662.81
115 374 623.51	148 585 174.86	147 076 882.99	2 086 797 033.42	— 177 277 091.30
118 940 959.21	204 037 977.20	201 990 635.99	2 372 851 879.52	286 054 846.10
118 218 667.57	284 392 096.72	282 561 198.60	2 797 533 865.82	424 681 986.30
116 970 632.88	157 282 855.02	155 579 402.97	2 168 758 930.09	— 628 774 935.73
135 100 943.16	116 792 502.38	115 326 857.49	2 160 176 452.71	— 8 582 477.38
143 069 851.50	117 267 075.41	115 592 769.42	2 217 223 490.92	57 047 038.21
134 325 813.12	105 194 233.78	103 808 315.25	2 075 893 281.41	— 141 330 209.51
136 973 474.77	139 022 013.28	136 914 561.49	2 337 873 908.70	261 980 627.29
155 594 142.33	148 611 286.34	146 502 489.93	2 541 444 605.92	203 570 697.22
154 914 683.68	131 520 517.30	128 373 296.87	2 585 056 153.43	43 611 547.51
179 846 842.45	132 881 398.47	130 099 303.75	3 003 966 755.64	418 910 602.21
234 566 202.99	166 708 331.87	161 707 436.51	3 792 018 937.78	788 052 182.14
295 349 512.83	188 628 864.58	182 802 721.94	4 760 530 722.02	968 511 784.24
361 491 728.56	170 934 440.70	166 733 639.07	5 508 177 147.98	747 646 425.96

Rheinische

Bilanz.

Jahr	Kasse	Reichsbankguthaben	Coupons u. verloste Effekten	Effekten	Wechsel	Diverse Debitoren	Lombarddarlehen[5]
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1870/71	565828.73	—	34905.59	1360504.97	1743187.25	7977487.25[1]	
1872	470643.46	—	10061.35	2457610.26	1304295.14	10678246.14	
1873	471065.51	—	14681.12	1914351.88	1933407.80	13790117.80	
1874	567404.73	—	30900.80	1652222.23	3114369.53	20943073.53	
1875	609154.51	—	37411.11	2380928.91	5204777.49	18647510.01	
1876	414976.46	367293.21	11466.32	3525097.36	5554490.43	16354169.03	
1877	304486.87	410392.72	43523.06	1876976.80	5489551.49	16734978.85	
1878	417494.79	278449.79	74221.74	689385.38	5128332.67	18268175.09	
1879	430131.78	890840.12	269208.52	2012836.61	7222180.52	25268810.36	
1880	955435.96	680631.28	242412.77	1444863.17	7542967.43	26311870.41	
1881	646785.37	746704.13	373224.57	4071198.43	6419092.13	27098673.57	
1882	675045.75	986955.18	179512.80	3225491.01	7909372.11	28399016.76	
1883	477054.95	1535112.18	173802.05	2694483.04	8328234.48	26329296.58	
1884	566614.05	846796.50	471068.79	1854632.86	9467378.82	27393381.88	
1885	431134.62	1401955.04	371079.31	1560818.24	9677283.25	29237285.43	
1886	433831.10	1869672.06	881173.70	3792369.11	7680090.43	31501545.88	
1887	463083.14	1490494.61	456944.70	1508291.87	7538119.26	23626609.01	7280260.04
1888	478645.03	809230.80	1058827.02	2047341.21	7089662.50	23650956.21	9685098.98
1889	507400.21	1058674.05	742723.69	1830898.12	7355098.29	22304898.55	9882823.18
1890	422174.62	1037740.44	682444.92	1703452.05	6602270.60	24481798.87	8696980.22
1891	536820.09	1007860.49	652370.30	1465644.89	9948316.62	27501072.31	7255744.35
1892	316993.44	1400969.37	783498.78	1674305.99	10495000.77	24378343.11	6655457.77
1893	487030.08	1015462.89	371985.38	1385918.53	7703052.29	23197113.41	6868756.52
1894	686529.91	1383328.13	894024.65	2107451.79	11824699.48	26037236.89	5138789.06
1895	559600.57	1260107.48	1250639.58	2108796.41	10640661.57	23656749.04	7361292.87
1896	578751.84	1778720.06	473046.62	3147220.43	9291164.81	26983598.78	6458078.26
1897	796163.67	1653460.36	600219.04	2782094.72	12048718.72	34979129.16[2]	6735237.23
1898	701156.05	1703226.57	629058.89	5000895.36	14510096.94	54851699.97[3]	8532658.63
1899	785471.12	1281211.30	632988.89	5826142.64	18886827.26	67475012.77[4]	12797985.74
1900	845061.17	1650878.08	943969.73	4200801.63	25261323.07	79025038.41	13340866.46

[1] Darunter 2402524 Mk. Einzahlungen auf Aktienkonto.
[2] Darunter Reportgelder 1000000 Mk.
[3] Incl. Reportgelder 1505826.55 Mk.
[4] Incl. Reportgelder 3779282.40 Mk.
[5] Die Lombarddarlehen waren bis 1887, die Avaldebitoren bis 1892 in den
[6] Effekten des außerordentlichen Reservefonds.
[7] Hypotheken.

Kreditbank.

Activa.

Aval-debitoren[5]	Kommandit-beteiligungen	Konsortial-beteiligungen	Effekten des Beamt.-Unterstütz.-Fonds	Effekten des Pensions-fonds	Immobilien-konto	Liegenschafts-konto	Summe
M	M	M	M	M	M	M	M
	—	—	—	—	105 942.86	—	11 787 852.74
	—	—	—	—	—	85 714.—[7]	15 008 569.71
	—	1 291 379.63	—	—	—	85 714.—[7]	19 500 717.67
	—	2 421 980.94	12 193.51	—	257 142.86	—	28 999 208.15
	—	2 188 263.29	19 919.66	—	326 000.—	—	29 413 965.21
	—	415 967.88	28 990.15	—	502 832.97	—	27 175 283.81
	—	376 086.60	28 990.15	—	507 700.14	—	25 872 686.68
	—	585 540.64	31 615.36	—	507 700.14	126 046.49	27 019 090.61
	—	1 331 590.74	40 031.70	912 128.52[6]	729 077.17	252 500.—	39 359 336.04
	—	1 297 495.64	47 978.85	912 128.52[6]	704 869.45	252 500.—	40 392 673.48
	—	1 072 252.21	57 148.90	—	639 869.45	114 918.47	41 239 867.23
	—	1 664 671.99	62 551.—	—	624 869.45	165 323.92	43 892 809.97
	—	1 275 840.34	78 520.45	—	609 869.45	148 600.43	41 645 813.95
	—	713 500.82	80 819.95	—	594 869.45	76 040.11	42 065 102.73
	—	859 693.87	92 968.—	—	579 869.45	73 281.40	44 285 873.61
	—	1 761 145.16	105 498.90	—	564 869.45	100 363.93	48 690 559.82
	—	1 166 920.80	111 910.15	—	549 869.45	124 850.93	44 816 858.96
	—	841 449.02	123 157.70	—	534 869.45	147 624.45	46 466 862.37
	—	421 993.64	142 466.15	—	475 000.—	145 189.10	44 862 164.98
	—	758 541.57	168 951.65	—	460 000.—	130 439.72	45 144 794.66
	—	1 052 835.34	189 556.24	—	445 000.—	126 049.52	50 181 270.15
3 385 327.06	—	1 524 078.56	215 201.45	—	430 000.—	126 049.52	51 385 225.82
3 408 591,83	—	857 317.75	235 042.25	—	415 000.—	147 856.72	46 093 127.75
2 680 759.49	—	735 255.89	268 448.70	—	405 000.—	127 419.56	52 288 948.55
3 724 124.88	—	932 804.54	296 194.07	—	395 000.—	50 000.—	52 235 971.01
3 991 476.33	—	1 168 028.70	125 339.85	246 648.15	385 000.—	50 000.—	55 635 996.68
5 167 253.98	100 000	3 228 520.92	130 629.60	281 693.25	919 428.64	50 000.—	69 462 549.29
10 636 868.94	2 225 000	3 572 768.36	131 876.30	417 904.—	989 400.—	50 000.—	103 952 610.03
13 393 117.58	2 225 000	6 564 864.23	135 820.45	445 345.50	1 214 206.61	50 000.—	131 713 994.09
14 198 675.88	2 225 000	3 476 682.81	134 469.95	503 743.60	1 575 260.37	50 000.—	147 431 071.16

diversen Debitoren enthalten.

Rheinische

Bilanz.

Jahr	Aktien-kapital ℳ	Reserve-fonds ℳ	Diverse Kreditoren ℳ	Accepte ℳ	Avalkonto ℳ
1870/71	6 000 000	56 790.34	4 612 863.97	643 419.65	—
1872	6 000 000	59 198.91	6 326 317.45	1 825 050.11	—
1873	12 000 000	1 333 617.11	3 362 406.79	2 030 867.74	—
1874	12 000 000	1 404 964.66	8 983 666.74	3 747 557.51	1 896 375.42
1875	12 000 000	1 495 014.92	8 578 899.67	6 124 414.13	131 691.69
1876	12 000 000	1 596 019.46	7 087 793.86[1]	5 715 741.69	181 368.09
1877	12 000 000	1 650 300.77	5 909 780.79	5 109 495.14	308 125.14
1878	12 000 000	1 734 465.47	6 900 575.62	5 086 169.31	190 100.—
1879	12 000 000	1 812 171.71	15 560 347.39	8 049 881.03	291 180.—
1880	12 000 000	1 922 284.30	14 402 373.18	9 664 913.49	788 791.—
1881	12 000 000	833 758.75	15 931 997.31	9 941 576.57	874 488.—
1882	12 000 000	936 913.25	16 793 916.12	11 939 827.55	784 380.10
1883	12 000 000	1 018 914.81	15 024 648.26	11 201 495.92	917 839.37
1884	12 000 000	1 108 129.43	15 958 706.98	10 623 335.33	887 326.67
1885	12 000 000	1 195 581.87	17 386 896.57	10 999 900.60	1 201 859.51
1886	12 000 000	1 283 376.29	21 545 588.40	10 962 403.21	1 387 376.—
1887	12 000 000	1 370 755.96	14 410 307.73	13 582 003.88	1 455 211.45
1888	12 000 000	1 456 270.14	17 395 723.69	12 629 043.41	1 316 103.57
1889	15 000 000	1 963 208.47	13 622 298.96	10 680 518.40	1 513 264.14
1890	15 000 000	2 100 072.—	12 356 495.69	11 348 974.44	2 355 944.96
1891	15 000 000	2 150 108.—	13 436 531.88	15 073 905.40	2 565 070.29
1892	15 000 000	2 150 180.—	14 160 045.63	14 846 414.15	3 385 327.06
1893	15 000 000	2 150 252.—	13 147 202.78	10 505 865.19	3 408 591.33
1894	15 000 000	2 150 288.—	16 970 810.95	13 446 225.58	2 680 759.49
1895	15 000 000	2 150 432.—	16 770 644.60	12 493 952.42	3 724 124.88
1896	18 000 000	2 896 838.50	14 929 104.81	13 408 806.97	3 991 476.33
1897	20 100 000	3 195 500.—	21 024 996.—	17 151 565.16	5 167 253.98
1898	30 000 000	6 000 000.—	28 149 722.72	25 186 479.33	10 636 868.94
1899	40 000 000	8 910 555.—	33 501 815.49	30 588 267.83	13 393 117.58
1900	40 000 000	8 910 591.—	41 440 394.70	37 170 662.20	14 198 675.88

[1] Darunter 76 900 Mk. Hypotheken.
[2] Darunter 79 001.63 Mk. Tantièmen.
[3] Vortrag.

Kreditbank.

Passiva.

Delkredere-reserve	Dividenden-konto	Stiftungen	Beamten-unter-stützungs-fonds	Pensions-fonds	Gewinn- und Verlust-konto	Summe
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	456 144.51[2]	—	—	—	18 634.29[3]	11 787 852.34
—	2 564 57	—	—	—	795 439.50	15 008 569.71
51 428.57	1 036.29	—	8 571.43	—	712 789.76	19 500 717.67
51 428.57	2 198.57	—	12 857 14	—	900 159.52	28 999 208.15
51 428.57	2 046.86	—	20 423.99	—	1 010 045.38	29 413 965.21
—	1 001.25	—	30 546.40	—	562 813.06	27 175 283.81
20 000.—	1 524.—	—	31 813.82	—	841 647.02	25 872 686.68
295 000.—	2 634.—	—	33 083.79	—	777 062.42	27 019 090.61
350 000.—	2 088.—	—	39 162.—	—	1 254 505.91	39 359 336.04
450 000.—	2 202.—	—	47 605.02	—	1 414 504.49	40 392 673.48
475 000.—	4 428.—	—	56 700.47	—	1 121 917.63	41 239 867.23
475 000.—	1 428.—	—	62 990.42	—	898 354.53	43 892 809.97
475 000.—	837.—	—	73 632.55	—	933 446.04	41 645 813.95
475 000.—	1 233.—	—	82 995.15	—	928 376.17	42 065 102.73
475 000.—	1 377.—	—	93 085.58	—	931 672.48	44 285 373.61
475 000.—	1 554.—	—	105 621.92	—	929 640.—	48 690 559.82
475 000.—	1 260.—	—	112 024.73	—	910 295.21	44 316 858.96
475 000.—	1 188.—	—	124 063.02	—	1 069 470.54	46 466 862.37
475 000.—	1 836.—	—	142 685.75	—	1 463 353.26	44 862 164.98
475 000.—	2 088.—	—	169 318.70	—	1 336 900.87	45 144 794 66
475 000.—	3 672.—	—	189 660.36	—	1 287 322.22	50 181 270.15
475 000.—	2 736.—	5 120.25	215 317.45	—	1 145 085.28	51 385 225.82
475 000.—	1 836.—	5 299.45	235 574 96	—	1 163 506.04	46 093 127.75
475 000.—	4 320.—	5 488.15	268 404.04	—	1 287 647.34	52 288 943.55
475 000.—	2 628.—	8 752.60	296 282.63	—	1 314 153.88	52 235 971.01
475 000.—	3 276.—	9 058.94	126 233.96	252 040.25	1 544 160.92	55 635 996.68
475 000.—	5 040.—	24 376.—	131 872.78	284 425.14	1 902 520.23	69 462 549.29
591 846.46	3 030.—	24 704.20	131 913.06	419 215.49	2 808 829.83	103 952 610.03
600 000.—	2 136.—	25 043.85	135 770.14	447 927.19	4 108 561.01	131 713 994.08
600 000.—	1 746.—	25 395.35	135 770.14	503 707.99	4 443 327.90	147 431 071.16

Rheinische

Gewinn- und

Jahr	Soll						Haben
	Unkosten und Steuern ℳ	Provisionen ℳ	Abschreibungen ℳ	Reingewinn ℳ	Summe ℳ	Dividende %	Gewinnvortrag ℳ
1871/72	125 812.71[1]	—	—	527 531.97	653 344.68	10.06	—
1873	176 697.77	—	263 106.91	712 789.73	1 152 594.41	12	6 830.34
1874	241 604.03	35 609.54	183 898.65	900 159.51	1 361 271.73	5	21 697.80
1875	283 707.21	69 305.58	89 917.21	1 010 045.38	1 452 975.38	6	25 889.28
1876	285 973.69	23 304.56	308 090.77	562 813.06	1 180 182.08	6¾	10 839.10
1877	295 281.69	30 500.99	123 532.22	841 647.02	1 290 961.92	4	8 531.75
1878	347 073.39	41 798.19	180 971.75	777 062.42	1 346 905.75	4	2 482.32
1879	369 003.17	70 779.04	—	1 254 505.91	1 694 288.12	5	16 070.13[2]
1880	385 661.94	76 797.11	73 106.21	1 114 504.49	1 650 069.75	6	57 175.76
1881	410 182.28	66 696.13	157 538.13	1 121 917.63	1 756 334.17	6½	92 772.64
1882	401 520.34	64 633.11	108 483.69	898 354.53	1 472 991.67	7	78 338.96
1883	402 613.81	66 278.42	63 779.91	933 446.04	1 466 118.18	6	41 299.82
1884	399 622.55	64 304.73	52 636.24	928 376.17	1 444 939.69	6	54 571.81
1885	403 736.06	62 993.02	83 341.90	931 672 48	1 481 743.46	6	54 118.23
1886	432 651.06	72 291.31	23 916.81	929 640.—	1 458 499.18	6	56 263.33
1887	449 326.12	61 316 15	20 561.01	910 295.21	1 441 498.53	6	55 513.36
1888	449 524.37	81 331.42	24 973.71	1 069 470.54	1 625 300.04	6	41 877.19
1889	496 956.10	91 731.35	37 073.12	1 463 353.26	2 089 113.83	6	97 129.94
1890	563 711.56	61 491.26	36 808.21	1 336 900.87	1 998 911.90	6	231 530.37
1891	519 233.10	35 299.35	48 166.90	1 145 085.28	1 747 784.63	6	223 593.62
1892	508 147.62	39 213.11	33 298.88	1 287 322.22	1 867 981.83	6	205 665.65
1893	519 065.80	27 297.51	45 568.41	1 163 506.04	1 755 437.76	6	136 142.20
1894	544 384.36	33 976.31	39 256.35	1 287 647.34	1 905 264 36	6	125 212.36
1895	557 947.70	34 202.38	36 320.25	1 314 153 88	1 942 624.26	6	148 287.29
1896	568 103.79	31 191.17	42 010.38	1 544 160.92	2 185 466.26	6	203 345.90
1897	649 840 35	27 661.28	36 252.30	1 902 520.23	2 616 274.16	6½	262 683.62
1898	832 080.13	43 008.82	46 338.07	2 808 829.83	3 730 256.85	7	317 398.81
1899	1 067 414.78	59 709.47	1 685.67	4 108 561.01	5 237 370.93	7½	577 458.15
1900	1 189 899.77	57 581.01	—	4 443 327.90	5 690 808.68	7½	762 591.22

[1] Incl. Gründungskosten und Mobiliar.
[2] Incl. Eingang auf abgeschriebene Forderungen 2598.06 Mk.

Kreditbank.

Verlustkonto.

Haben						
Wechsel-konto ℳ	Effekten-konto ℳ	Konsortial-beteiligungen ℳ	Kommandit-erträgnis ℳ	Coupons- und Sorten-konto ℳ	Provisions-konto ℳ	Zinsen-konto ℳ
78 576.40	360 745.25		—	10 065.60	54 535.40	149 422.03
149 187.25	12 716.11	91 438.06	—	20 886.46	201 776.08	669 760.11
194 147.77	—	69 544.20	—	23 606.94	317 677.74	734 597.28
157 704 01	50 944.06	37 747.88	—	23 414.19	395 762.05	761 513.91
178 786.50	—	9 474.02	—	21 541.25	350 966.72	608 574.49
184 875.76	77 662 59	13 982 24	—	18 559.94	382 439.82	604 909.82
178 086.13	117 066.46	22 965.73	—	15 739.92	390 726.50	619 838.69
195 902.32	314 026.79	154 999.33	—	15 967.96	446 184.41	551 137.18
186 271.52	228 121.83	54 413.83	—	14 595.87	526 419.32	583 071.62
151 055.33	195 147.50	99 052.53	—	17 715.53	521 980.80	678 609.84
185 693.45	54 685 24	21 451.73	—	20 661.24	487 310.17	624 850.88
193 293.79	94 370.42	46 110.57	—	17 314.90	463 431.41	610 297.27
234 019.69	92 975.06	63 441.99	—	19 115.69	465 130.75	515 684.70
233 640.78	160 370.73	35 883.10	—	18 363 86	455 373.67	523 993.09
251 046.98	182 681.33	1 456.43	—	18 958 41	484 594.86	463 497.84
208 353.62	146 684.10	5 770.75	—	19 978.71	458 585.26	546 612.73
240 975.92	186 681.58	26 055.29	—	24 462.87	546 609.47	558 637.72
232 826.13	257 753.98	128 767.36	—	25 623.39	614 577.13	732 435.90
336 393.41	92 756.74	50 829.37	—	24 528.80	516 521.55	746 351.66
313 686.97	111 768.07	10 137.40	—	22 933.49	491 616.60	574 048.48
358 961.20	87 764.33	13 706.75	—	22 017.76	482 517.—	697 349.14
347 846.41	102 691.24	56 963.21	—	21 985.97	462 311.87	627 496.86
313 616.32	260 858.17	39 481.94	—	32 865.08	525 654.35	607 576.14
341 821.17	257 020.25	78 807.91	—	32 874.56	528 320.94	555 492.09
333 677.14	233 749.18	81 893.76	—	25 373.04	528 702.88	778 724.36
416 550.36	379 575.42	141 132.27	—	32 060.59	577 742.43	806 529.47
565 619.29	522 509.49	146 155.22	125 969.12	39 177.47	798 359.14	1 215 068.31
780 090.19	497 010 94	254 412 40	232 550.39	48 922 75	1 006 101.90	1 840 824.21
1 126 154.48	214 298.24	14 217.52	227 525.37	50 578.71	1 175 434.33	2 120 008.81

Rheinische Kreditbank.

Verteilung des Gewinns in Prozenten der Gesamtsumme.

Jahr	Gewinn-vortrag %	Wechsel-konto %	Effekten-konto %	Konsortial-beteiligungen %	Kommandit-erträgnis-konto %	Coupons- u. Sortenkonto %	Provisions-konto %	Zinsenkonto %
1871/72	—	12.02	55.22		—	1.54	8.35	22.87
1873	0.59	12.95	1.10	7.93	—	1.81	17.51	58.11
1874	1.59	14.26	—	5.11	—	1.74	23.34	53.96
1875	1.78	10.85	3.51	2.60	—	1.61	27.24	52.41
1876	0.92	15.15	—	0.80	—	1.83	29.74	51.56
1877	0.66	14.32	6.02	1.08	—	1.44	29.62	46.86
1878	0.18	13.22	8.69	1.71	—	1.17	29.01	46.02
1879	0.95	11.56	18.53	9.15	—	0.94	26.34	32.53
1880	3.47	11.29	13.82	3.30	—	0.88	31.90	35.34
1881	5.28	8.60	11.11	5.64	—	1.01	29.72	38.64
1882	5.32	12.61	3.71	1.46	—	1.40	33.08	42.42
1883	2.82	13.18	6.44	3.14	—	1.18	31.61	41.63
1884	3.78	16.21	6.43	4.39	—	1.32	32.19	35.68
1885	3.65	15.77	10.82	2.42	—	1.24	30.73	35.37
1886	3.86	17.21	12.52	0.10	—	1.30	33.23	31.78
1887	3.85	14.45	10.18	0.40	—	1.39	31.81	37.92
1888	2.58	14.83	11.49	1.60	—	1.50	33.63	34.37
1889	4.65	11.14	12.34	6.16	—	1.23	29.42	35.06
1890	11.58	16.83	4.64	2.54	—	1.23	25.84	37.34
1891	12.79	17.94	6.40	0.58	—	1.31	28.13	32.85
1892	11.01	19.22	4.70	0.73	—	1.18	25.83	37.33
1893	7.76	19.81	5.85	3.24	—	1.25	26.34	35.75
1894	6.57	16.46	13.69	2.07	—	1.73	27 59	31.89
1895	7.63	17.60	13.23	4.06	—	1.69	27.19	28.60
1896	9.30	15.27	10.70	3.75	—	1.16	24.19	35.63
1897	10.04	15.92	14.51	5 39	—	1.23	22.08	30.83
1898	8.51	15.16	14.01	3.92	3.38	1.05	21 40	32.57
1899	11.02	14.90	9.49	4.86	4.44	0.93	19.21	35.15
1900	13.40	19.79	3.77	0.25	4.00	0.89	20.65	37.25

§ 18. Rheinische Hypothekenbank.

Stand der Darlehen per ultimo des Jahres.

Jahr	Kündbare Darlehen ℳ	Annuitäten-Darlehen ℳ	Kaufschillinge ℳ	Kommunal-darlehen ℳ	Hypotheken-Lombarddarlehen ℳ	Darlehen insgesamt ℳ
1872	3 131 068.95	3 955 277.45	517 693.71	—	17 577.14	7 621 617.25
1873	4 565 817.71	9 421 103.95	1 039 895.69	—	—	15 026 817.35
1874	4 972 142.85	16 227 766.66	1 361 766.49	—	38 628.57	22 600 304.57
1875	4 931 718.09	21 117 896.88	1 104 863.48	—	17 200.—	27 171 678.45
1876	7 188 057.88	23 243 162.47	979 320.88	—	20 000.—	31 430 541.23
1877	8 921 413.26	25 762 355.20	824 726 88	112 000.—	21 430.—	35 641 925.34
1878	11 264 860.96	26 360 447.22	760 520.48	122 866.—	—	38 508 694.66
1879	13 900 725.86	24 928 095.91	596 699.58	524 274.87	—	39 949 796.22
1880	20 620 542.57	22 151 839.55	331 971.—	656 688.46	—	43 761 041.58
1881	35 186 609.90	18 703 191.—	223 271.—	581 226.89	—	54 694 298.79
1882	42 063 448.71	16 625 782.10	157 350.—	693 426.41	—	59 540 007.22
1883	48 730 740.35	14 640 469 32	425 805.74	493 468.84	—	64 290 484.25
1884	56 784 127.—	13 202 424.74	506 156.76	492 041.80	—	70 984 750.30
1885	66 999 772.21	10 669 467.93	608 947.92	530 503.35	—	78 808 691.41
1886	77 397 202.34	8 672 957.51	811 853.60	733 578.94	—	87 615 592.39
1887	78 912 652 36	8 516 141.58	768 991.14	944 213.78	—	89 141 998.86
1888	89 312 983.03	8 591 697.95	763 948.73	1 222 033.87	—	99 890 663.58
1889	101 577 911.14	9 202 257.38	692 913.62	1 462 748.37	—	112 935 830.51
1890	109 161 208.73	9 698 797.08	1 030 900.29	1 804 262.50	—	121 695 168.60
1891	130 416 774.—	8 634 459.03	877 966.53	1 802 062.38	—	141 731 261.94
1892	153 407 490.03	8 888 163.02	1 107 281.30	2 360 745.69	—	165 763 680.04
1893	168 119 870.08	8 925 515.32	986 459.04	2 618 697.48	—	180 650 541.92
1894	185 542 185.71	9 015 145.41	1 106 626.44	2 804 400 01	—	198 468 357.57
1895	212 932 253.54	10 529 381.09	940 720.56	2 835 826.50	—	227 238 181.69
1896	231 970 571.67	12 952 485.96	953 306.64	2 842 657.82	—	248 719 022.09
1897	247 537 940 09	16 236 350.67	1 080 365.10	3 031 835.50	—	267 886 491.36
1898	256 350 486.86	21 180 248.64	1 532 327.59	3 184 125.31	—	282 247 188.40
1899	265 632 591.74	23 300 365 41	1 658 654.45	3 464 218.45	—	294 055 830.05
1900	279 179 052.24	22 631 372.06	1 439 598.30	3 292 374.66	—	306 542 397.26

Rheinische Hypothekenbank.

Die Pfandbriefe und Kommunalobligationen per ultimo des Jahres

nach dem Zinsfufs[1].

Jahr	I. Pfandbriefe:					II. Kommunalobligationen:			
	$3^1/_2$ % ℳ	4 % ℳ	$4^1/_2$ % ℳ	5 % ℳ	Summe ℳ	$3^1/_2$ % ℳ	4 % ℳ	$4^1/_2$ % ℳ	Summe ℳ
1872	—	—	1 459 500	4 321 800	5 781 300	—	—	—	—
1873	—	—	507 000	12 966 300	13 473 300	—	—	—	—
1874	—	—	3 498 800	16 075 900	19 574 700	—	—	—	—
1875	—	513 800	7 530 800	16 107 600	24 152 200	—	—	—	—
1876	—	417 000	10 408 900	18 541 700	29 367 600	—	—	—	—
1877	—	608 600	14 640 800	18 537 200	33 786 600	—	—	—	—
1878	—	600 500	18 078 300	18 613 000	37 291 800	—	—	—	—
1879	—	904 400	34 036 200	81 700	35 022 300	—	—	500 000	500 000
1880	—	7 879 300	34 169 900	—	42 049 200	—	—	500 000	500 000
1881	—	31 359 700	21 247 000	—	52 606 700	—	170 000	353 000	523 000
1882	—	39 666 900	17 649 500	—	57 316 400	—	164 400	237 800	402 200
1883	—	47 626 400	15 304 600	—	62 931 000	—	163 000	—	163 000
1884	—	54 595 000	12 405 700	—	67 000 700	—	236 000	—	236 000
1885	—	63 323 800	12 038 100	—	75 361 900	—	233 500	—	233 500
1886	18 540 900	47 618 000	11 682 200	—	77 841 100	—	226 400	—	226 400
1887	24 205 500	48 698 300	11 054 300	—	83 958 100	—	220 400	—	220 400
1888	46 697 400	44 032 900	—	—	90 730 300	900 000	—	—	900 000
1889	77 468 700	29 785 600	—	—	107 254 300	871 300	—	—	871 300
1890	84 394 700	31 633 900	—	—	116 028 600	941 000	—	—	941 000
1891	80 940 700	53 451 000	—	—	134 391 700	872 300	829 700	—	1 702 000
1892	76 531 100	79 666 500	—	—	156 197 600	803 000	960 300	—	1 763 300
1893	77 885 900	90 249 800	—	—	168 135 700	794 800	946 800	—	1 741 600
1894	99 172 000	88 550 400	—	—	187 722 400	942 700	927 800	—	1 870 500
1895	146 127 300	67 444 200	—	—	213 571 500	918 600	924 700	—	1 843 300
1896	175 275 300	57 397 800	—	—	232 673 100	1 829 300	—	—	1 829 300
1897	219 694 700	29 385 700	—	—	249 080 400	1 726 500	—	—	1 726 500
1898	237 241 800	29 212 600	—	—	266 454 400	1 763 100	—	—	1 763 100
1899	238 645 600	39 837 300	—	—	278 482 900	1 620 600	—	—	1 620 600
1900	230 128 300	60 905 800	—	—	291 034 100	1 825 800	—	—	1 825 800

[1] Die zirkulierenden verlosten Pfandbriefe und die im Besitze der Bank sowie in auswärtigen Depots befindlichen Pfandbriefe sind in obigen Beträgen nicht inbegriffen.

Bewegung der Pfandbriefe und Kommunalobligationen.

Jahr	Stand am Anfang des Jahres ℳ	Emittiert ℳ	Eingelöst ℳ	Stand am Ende des Jahres ℳ	Darunter verlost, aber nicht eingelöst ℳ
1872	—	5 781 300	—	5 781 300	—
1873	5 781 300	7 692 000	—	13 473 300	—
1874	13 473 300	6 101 400	—	19 574 700	—
1875	19 574 700	4 577 500	—	24 152 200	—
1876	24 152 200	5 782 100	411 200	29 493 100	125 500
1877	29 493 100	5 237 300	657 700	34 072 700	286 100
1878	34 072 700	4 206 200	707 500	37 571 400	279 600
1879	37 571 400	1 171 700	271 100	38 472 000	2 949 700
1880	38 472 000	7 268 400	3 085 000	42 655 400	106 200
1881	42 655 400	15 725 500	5 011 000	53 369 900	240 200
1882	53 369 900	7 188 800	2 693 600	57 865 100	146 500
1883	57 865 100	7 397 900	1 869 000	63 394 000	300 000
1884	63 394 000	6 829 400	2 900 700	67 322 700	86 000.
1885	67 322 700	8 416 900	127 500	75 612 100	16 700
1886	75 612 100	8 211 500	976 200	82 847 400	4 779 900
1887	82 847 400	6 323 400	4 867 300	84 303 500	125 000
1888	84 303 500	15 243 300	3 631 300	95 915 500	4 285 200
1889	95 915 500	19 983 200	7 082 700	108 816 000	690 400
1890	108 816 000	9 223 300	913 300	117 126 000	156 400
1891	117 126 000	19 574 000	430 400	136 269 600	175 900
1892	136 269 600	22 450 000	517 300	158 202 300	241 400
1893	158 202 300	14 574 600	2 713 700	170 063 200	185 900
1894	170 063 200	28 939 800	6 904 200	192 098 800	2 505 900
1895	192 098 800	28 601 200	4 975 000	215 725 000	310 200
1896	215 725 000	21 367 300	2 022 700	235 069 600	567 200
1897	235 069 600	20 845 400	3 885 200	252 029 800	1 222 900
1898	252 029 800	18 575 500	2 234 300	268 371 000	153 500
1899	268 371 000	12 490 200	660 400	280 200 800	97 300
1900	280 200 800	13 314 300	577 600	292 937 500	77 600

Rheinische Hypothekenbank.

Disagiobewegung.

Jahr	Neu entstandenes		Aufwendung für Disagio			Disagio-rest[3]	Disagio-reserve[3]
	Disagio ℳ	Agio ℳ	regelmäfsige[1] ℳ	aufserordentliche[2] ℳ	insgesamt ℳ	ℳ	ℳ
1872	93105.—	—	2421.54	13911.86	16333.40	76711.60	—
1873	30341.71	—	3758.50	17142.86	20901.36	86211.95	—
1874	109299.48	—	7342.86	25714.29	33057.15	162454.28	—
1875	134531.73	—	12064.81	30000.—	42064.81	254921.20	—
1876	89707.11	—	15533.54	20000.—	35533.54	309094.77	—
1877	164196.47	—	18041.97	30000.—	48041.97	425249.27	—
1878	124199.68	—	20922.27	40000.—	60922.27	488526.68	—
1879	86997.17	—	25281.04	25000.—	50281.04	525242.81	—
1880	226042.46	—	33821.89	20000.—	53821.89	697463.38	—
1881	407468.14	—	34519.70	30000.—	64519.70	1040411.82	—
1882	180418.20	—	40689.70	50000.—	90689.70	1130140.32	—
1883	145565.91	—	47095.10	90000.—	137095.10	1138611.13	—
1884	49471.61	—	53004.90	100000.—	153004.90	1035077.84	—
1885	—	6402.86	58255.50	150000.—	208255.50	820419.48	—
1886	254862.99	—	65335.30	254862.99	320198.29	755084.18	—
1887	254779.45	—	68165.15	254779.45	322944.60	686919.03	—
1888	952035.93	—	93260.90	260000.—	353260.90	1285694.06	—
1889	539938.40	—	104204.80	321427.66	425632.46	1400000.—	—
1890	333374.50	—	115558.30	417816.20	533374.50	1200000.—	—
1891	—	240346.45	63976.90	495676.65	559653.55	400000.—	—
1892	—	510561.—	—	100000.—	100000.—	—	210561.—
1893	—	176073.15	—	—	—	—	386634.15
1894	500270.85	—	—	313636.70	313636.70	—	200000.—
1895	306716.26	—	—	206716.26	206716.26	—	100000.—
1896	49585.64	—	—	220000.—	220000.—	—	270414.36
1897	394187.34	—	11377.28	244395.70	255772.98	—	142000.—
1898	413201.20	—	54240.25	—	54240.25	216960.95	—
1899	17619.75	—	57764.20	—	57764.20	176816.50	—
1900	—	396369.15	—	—	—	—	219552.65

[1] Von 1881 bis 1889 einschl. Dotation des Disagiofonds, sonst Abschreibungen am Disagio selbst.

[2] Bis 1887 Dotation des Disagiofonds, später direkte Abschreibung am Disagio durch die Generalversammlung aus dem Reingewinn des Jahres bezw. Rückstellung auf Disagioreserve.

[3] Einschl. der Dotation durch die Generalversammlung.

Rheinische Hypothekenbank.

Die Entwicklung des ländlichen Darlehensgeschäftes in Baden
in den Jahren 1887—1900.

Jahr	1. Darlehen an Privatpersonen								2. Gemeindedarlehen		Summe der Auszahlungen	
	Eingegangene und erledigte Gesuche		zurückgezogen		abgelehnt		bewilligt und ausbezahlt		Auszahlungen			
	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl
1887	1 393 838.—	220	100 300	19	506 103	66	787 435.—	135	248 800.—	19	1 036 235.—	154
1888	1 522 834.—	270	59 000	12	663 770	63	800 064.—	195	342 100.—	24	1 142 164.—	219
1889	1 253 760.—	217	240 650	32	613 150	47	399 960.—	138	303 400.—	18	703 360.—	156
1890	734 590.—	179	131 560	28	212 950	34	390 080.—	117	416 126.—	16	806 206.—	133
1891	895.385.—	119	208 625	25	427 850	30	258 910.—	64	107 400.—	10	366 310.—	74
1892	1 772 191.44	172	388 561	27	478 615	48	905 015.44	97	698 000.—	42	1 603 015.44	139
1893	1 783 645.56	300	185 900	38	765 661	79	832 084 56	183	378 070.—	24	1 210 154.56	207
1894	1 239 299.86	244	174 350	24	319 900	49	745 049.86	171	230 070.49	14	975 120.35	185
1895	1 562 388.14	232	98 525	11	455 050	43	1 008 813.14	178	256 400.—	15	1 265 213.14	193
1896	1 284 388.—	223	139 040	18	413 790	51	731 558.—	154	151 700.—	3	883 258.—	157
1897	1 558 319.22	258	101 700	20	503 160	43	953 459.22	195	512 491.—	26	1 461 950.22	221
1898	1 483 280.—	205	253 150	12	530 630	57	699 500.—	136	309 500.—	9	994 700.—	145
1899	1 578 000.—	248	146 950	18	578 000	81	853 050.—	149	622 332.—	24	1 475 382.—	173
1900	1 027 700.—	166	121 250	21	347 350	31	559 100.—	114	243 300.—	6	802.400.—	120

Rheinische

Die nach „Mannheim“

Jahr	Kündbare Darlehen		Annuitäten-
	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ
1872	189 942.86	10	1 495 062.86
1873	220 219.14	6	1 476.300.—
1874	147 371.43	6	2 705 302.86
1875	231 707.14	12	1 119 785.71
1876	821 159.17	25	639 000.—
1877	409 895.09	19	692.400.—
1878	303 250.—	10	751 300.—
1879	861 957.14	20	153 700.—
1880	1 671 200.—	33	169 900.—
1881	1 189 400.—	30	182 000.—
1882	1 542 482.45	29	—
1883	781 200.—	21	34 023.43
1884	1 244 297.15	34	81 700.—
1885	995 714.28	37	8 200.—
1886	1 822 021.43	64	8 300.—
1887	2 208 350.—	69	200 000.—
1888	2 347 024.60	63	627 900.—
1889	2 600 206.82	91	91 950.—
1890	2 827 550.—	63	210 000.—
1891	1 281 100.—	46	10 000.—
1892	1 703 000.—	52	350 000.—
1893	967 100.—	34	46 800.—
1894	987 023.36	34	75 700.—
1895	1 376 619.50	42	92 000.—
1896	1 325 600.—	60	75 400.—
1897	1 757 526.50	72	419 312.23
1898	2 303 624.16	87	554 100.—
1899	1 719 931.93	62	313 200.—
1900	3 546 050.—	127	421 500.—

Hypothekenbank.

ausbezahlten Darlehen.

- Darlehen	Kaufschillinge		Summe	
Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl
54	409 331.43	25	2 094 337.15	89
39	566 612.—	25	2 263 131.14	70
74	414 219.26	16	3 266 893.55	96
33	83 635.71	8	1 435 128.56	53
18	154 464.29	11	1 614 623.46	54
19	58 785.71	5	1 161 080.80	43
21	180 841.29	6	1 235 391.29	37
8	5 000.—	1	1 020 657.14	29
4	88 535.71	6	1 929 635.71	43
5	35 000.—	2	1 406 400.—	37
—	6 000.—	1	1 548 482.45	30
2	302 455.74	11	1 117 679.17	34
5	218 879.78	9	1 544 876.93	48
1	262 041.06	12	1 265 955.34	50
—	503 223.75	17	2 333 545.18	81
2	453 908.16	12	2 862 258.16	83
8	319 498.89	14	3 294 423.49	85
10	219 319.44	4	2 911 476.26	105
2	248 624.54	7	3 286 174.54	72
1	37 800.—	4	1 328 900.—	51
1	372 839.05	9	2 425 839.05	62
2	43 367.14	2	1 057 267.14	38
5	335 793.48	14	1 398 516.84	53
2	198 731.49	8	1 667 350.99	52
3	324 715.88	12	1 725 715.88	75
2	212 019.32	5	2 388 858.05	79
13	302 278.60	7	3 160 002.76	107
13	348 850.—	7	2 381 981.93	82
2	83 000.—	21	4 050 550.—	131
			Sa. 59 177 132.96	1869

Rheinische

Aktienkapital. Reserven[1].

Jahr	Aktien-kapital ℳ	Kapital-Reserve-fond ℳ	Beamten-unter-stützungs-fond[2] ℳ	Dividen-den-Reserve-fond[3] ℳ	Bank-gebäude-fond[4] ℳ	Del-credere-fond ℳ
1872	2 400 000	21 989.14	1 714.29	—	—	—
1873	2 400 000	73 354.41	3 318.52	33 297.86	—	—
1874	2 400 000	126 002.23	5 395.65	33 297.86	—	—
1875	2 400 000	178 084.95	7 832.11	41 297.86	—	—
1876	2 400 000	219 614 85	10 671.43	41 297.86	—	—
1877	2 400 000	288 673.76	14 384.93	41 297.86	—	—
1878	2 400 000	357 727.70	18 081.71	41 297.86	—	—
1879	3 000 000	411 096.68	21 951.71	41 297.86	—	—
1880	3 000 000	451 324.73	22 781.71	41 297.86	—	—
1881	3 000 000	482 602.10	24 311.71	41 297.86	—	—
1882	3 000 000	508 112.31	29 441.90	41 297.86	—	—
1883	3 000 000	551 664.65	35 083.95	41 297.86	—	—
1884	4 500 000	900 000.—	44 175.25	41 297.86	—	—
1885	4 500 000	900 000.—	53 367.25	41 297.86	—	—
1886	4 500 000	900 000.—	69 919.70	41 297.86	—	—
1887	4 500 000	900 000.—	81 582.38	41 297.86	—	—
1888	4 500 000	900 000.—	93 798.85	41 297.86	—	—
1889	4 500 000	900 000.—	123 330.30	41 297.86	16 452.14	—
1890	5 400 000	900 000.—	152 000.—	—	100 000.—	—
1891	6 300 000	900 000.—	200 894.19	—	150 000.—	—
1892	7 200 000	900 000.—	251 071.91	—	298 000.—	—
1893	9 000 000	900 000.—	303 638.01	—	395 000.—	197 273.38
1894	9 000 000	900 000.—	359 925.36	—	443 000.—	196 901.77
1895	10 500 000	1 850 500.—	409 141.89	—	493 000.—	219 449.16
1896	11 580 000	2 426 600.—	508 032.13	—	493 000.—	219 449.16
1897	13 080 120	4 000 000.—	13 299.13[2]	—	665 200.—	219 449.16
1898	14 080 200	4 000 000.—	11 305.—	—	665 200.—	219 449.16
1899	15 330 300	4 000 000.—	10 313.11	—	660 200.—	219 449.16
1900	15 330 300	4 000 000.—	11 298.78	—	665 200.—	—[5]

[1] Einschl. der Zuwendungen aus dem Reingewinn des Jahres.
[2] Im Jahre 1897 wurden gelegentlich des 25jährigen Jubiläums der Bank ausgeschieden.
[3] Dieser Fond wurde Anfang 1890 aufgelöst und zur Abschreibung auf
[4] Einschl. des Mehrwertes der Bankgebäude, Differenz des Kaufwertes
[5] Dieser Fond ist dem Vortragskonto I einverleibt.
[6] Darunter 1 526 800 Mk. Vortragskonto I.

Hypothekenbank.

Dividenden.

Spezialfond für die Landes-Kreditkassen-Abteilung	Disagio-reserve	Provisions-reserve	Gewinn-Vortrag	Reserven insgesamt		Dividende in Prozent des Aktien-kapitals
				absolut	in Prozent des Aktien-kapitals	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
—	—	—	—	23 703.43	0,99	6
—	—	—	—	109 970.79	4,58	7
—	—	10 275.—	—	174 970.74	7,29	$7^1/_{12}$
—	—	19 068.75	35 009.63	281 293.30	11,72	$7^1/_{12}$
—	—	19 068.75	51 000.—	341 652.89	14,24	$7^1/_{12}$
—	—	15 733.—	85 454.05	445 543.60	18,56	$7^1/_{12}$
—	—	12 860.—	32 525.25	462 492.52	19,27	$7^1/_{12}$
—	—	10 515.—	3 901.80	488 763.05	16,29	$7^1/_{12}$
—	—	8 109.16	9 507.60	533 021.06	17,77	7
—	—	9 636.73	21 898.50	579 746.90	19,32	7
—	—	10 309.87	18 430.72	607 592.66	20,25	7
—	—	10 362.50	24 082.23	662 491.19	22,08	7
—	—	17 904.87	24 104.40	1 027 482.38	22,83	7
—	—	73 031.30	31 947.15	1 099 643.56	24,44	7
—	—	70 437.65	2 854.15	1 084 509.36	24,10	7
—	—	71 523.35	2 574.—	1 096 977.59	24,38	7
—	—	64 312.—	2 985.68	1 102 394.39	24,50	7
—	—	61 990.14	5 041.92	1 148 112.36	25,51	7
—	—	67 286.56	4 320.—	1 223 606 56	22,67	7
—	—	143 213.22	17 479.91	1 411 587.32	22,41	7
100 000	210 561.—	163 139.05	181 101.34	2 103 873.30	29,22	8
100 000	386 634.15	149 128.—	260 894.—	2 692 567.54	29,81	8
100 000	200 000.—	158 296.65	244 212.40	2 602 336.18	28,91	8
100 000	100 000.—	226 695.75	258 367.60	3 657 154.40	34,83	8
100 000	300 414.36	228 382.15	255 070.65	4 530 948.45	39,13	8
100 000	142 000.—	259 883.70	255 206.87	5 655 038.86	43,23	8
100 000	—	270 446.30	638 050.82	5 904 451.28	41,93	8
100 000	—	385 145.65	900 000.—	6 275 107.92	40,93	$8^1/_2$
100 000	219 552.65	488 995.65	1 666 753.40[6]	7 151 800.48	46,65	9

500 000 Mk. als Pensionsfond konstituiert und aus dem Vermögen der Bank

Bankgebäudekonto verwendet.
gegen den Buchwert.

Rheinische Hypothekenbank.
Bilanz.
Aktiva per ultimo des Jahres.

Jahr	Inventar ℳ	Kassenbestand und Reichsbank-saldo ℳ	Kontokorrent-Debitoren ℳ	Guthaben bei ländlichen Kreditvereinen ℳ	Wechselbestand ℳ	Wertpapiere ℳ	Zinsen- und Annuitäten-rückstände[1] ℳ
1872	4330.—	6 408.20	1 150 272.89	—	—	—	
1873	1849.43	116 268.28	1 106 682.80	—	378 038.20	—	
1874	1800.—	122 405.91	683 627.18	—	415 440.70	—	
1875	1500.—	67 938.10	724 441.59	—	202 235.18	—	
1876	2000.—	83 773.20	1 250 126.19	—	350 932.69	—	
1877	1500.—	43 354.28	420 323.13	—	792 874.78 (Wechselbestand und Wertpapiere)		
1878	100.—	71 737.02	1 064 610.38	—	588 767.55 (Wechselbestand und Wertpapiere)		
1879	500.—	65 012.31	1 424 760.85	—	74 582.30 (Wechselbestand und Wertpapiere)		
1880	9000.—	445 329.40	1 516 565.97	—	25 368.67	—	
1881	6000.—	202 307.52	685 025.82	—	50 715.63	480 743.75	
1882	3000.—	349 167.08	298 297.14	—	345 795.87	—	
1883	400.—	244 541.66	1 176 512.34	—	852 828.53	26 390.—	
1884	400.—	349 454.76	800 482.26	—	35 620.47	87 876.20	
1885	100.—	361 754.—	1 257 168.35	—	175 198.20	536 779.45	
1886	400.—	398 484.24	524 919.55	—	—	—	
1887	100.—	371 621.33	656 182.46	—	—	—	
1888	6100.—	258 592.19	847 862.86	—	228 107.30	—	41 212.43
1889	100.—	369 392.33	1 258 988.07	—	56 783.30	—	54 189.17
1890	100.—	369 780.76	1 463 881.70	—	149 872 75	—	65 951.44
1891	100.—	240 071.58	2 029 830.36	215 410.—	633 108.70	—	110 712.30
1892	100.—	568 525.66	1 579 990.33	304 864.—	509 248.17	—	114 520.61
1893	100.—	326 168.57	1 465 083.49	534 281.—	—	—	121 700.57
1894	100.—	422 532.99	5 268 556.90	735 822.—	—	—	163 883.73
1895	100.—	322 615.02	3 398 217.56	572 367.—	—	3 700.—	226 759.72
1896	100.—	1 034 031.54	2 135 500.09	580 890.—	—	5 500.—	205 007.71
1897	100.—	605 609.33	3 294 439.24	692 276.50	—	5 500.—	215 442.17
1898	100.—	413 872.77	5 661 818.09	1 374 940.50	911 307.70	191 695.60	180 967.92
1899	100.—	540 117.03	5 916 542.74	—	1 786 948.20	1.—	151 790.94
1900	100.—	709 783.49	6 487 309.72	—	2 071 968.65	19 501.—	114 697.29

[1] Von 1874–1888 unter den Debitoren enthalten.

Jahr	Zinsen und Annuitäten fällig per 1. Januar des folgenden Jahres ℳ	Hypotheken-darlehen[1] ℳ	Liegen-schaften[2] ℳ	Disagiokonto[3] ℳ	Vortrags-zinsen ℳ	Diverse[4] ℳ	Summe der Aktiva ℳ
1872		7 604 040.11[5]	—	—	—	217 181.32	8 982 232.52
1873		15 113 617.37[6]	—	—	—	446 149.49	17 162 605.57
1874		22 600 304.57	—	221 044.20	290 502.77	2 104 800.—	26 439 925.33
1875		27 171 678.45	—	345 854.72	393 032.83	1 014 800.—	29 921 480.87
1876		31 430 541.23	—	423 665.65	449 655.98	762 600.—	34 753 294.94
1877		35 641 925.34	25 809.14	572 772.54	532 310.51	410 400.—	38 441 269.72
1878		38 508 694.66	108 890.25	679 563 73	547 652.05	229 200.—	41 799 215.64
1879		39 949 796 22	131 151.81	747 010.97	616 060.58	202 840.—	43 211 715.04
1880		43 761 041.58	84 625.—	945 884.58	561 128.13	388 180.—	47 737 123.33
1881		54 694 298.79	151 204.41	1 353 352.72	696 325.28	735 853.60	59 055 827.52
1882		59 540 007.22	144 771.88	1 533 770.92	741 272.05	3 580.—	62 959 662.16
1883		64 290 484.25	197 177.22	1 679 336.83	794 241.51	1 791.—	69 263 703.34
1884		70 984 750.30	124 191.52	1 728 808.44	846 308.35	4 008.60	74 961 900.90
1885		78 808 691.41	—	1 722 405.58	911 994.90	150.—	83 774 241.89
1886		87 615 592.39	—	1 977 268.57	961 238.60	2 030.—	91 479 933.35
1887		89 141 998 86	—	1 977 185.03	1 009 832.20	1 640.—	93 158 559.88
1888		99 890 663.58	—	2 674 441.51	1 100 001.82	7 000.—	105 053 981.69
1889		112 935 830.51	—	2 954 379.91	1 169 447.09	20 214.—	118 819 324.38
1890		121 695 168.60	201 763.43	1 617 816.20	1 273 084.86	—	126 837 419.74
1891	1 116 714.62	141 731 261.94	143 685.80	895 676.65	140 115.05	24 260.—	147 280 947.—
1892	1 405 557.90	165 763 680.04	89 313.71	—	353 799.94	2 580.—	170 692 180.36
1893	1 695 948.93	180 650 541.92	300.—	—	297 183.84	2 640.—	185 093 948.32
1894	1 871 345.02	198 468 357.57	95 386.62	113 636 70	302 816.28	—	207 442 437.81
1895	2 196 188 57	227 238 181.69	53 802.87	106 716.26	326 320.35	—	234 444 969.04
1896	2 409 850.79	248 719 022.09	400.—	—	339 304.93	—	255 429 607.15
1897	2 647 255.08	267 886 491.36	66 581.08	102 395.70	379 158.25	—	275 895 248.71
1898	2 813 240.32	282 247 188.40	800.—	216 960.95	384 684.50	—	294 397 576.75
1899	3 083 794.38	294 055 830.05	600 800.—	176 816.50	347 935.90	548 730.—[7]	307 209 406.74
1900	3 218 191.42	306 542 397.26	625 666.20	—	252 005.—	601 499.25	320 643 119.28

[1] Einschl. Kaufschillingsforderungen, Kommunaldarlehen und Hypothekenlombard. [2] Einschl. der Bankgebäude. [3] Dem gegenüber steht bis 1889 der Disagiofond unter den Passiven. [4] Insbesondere vorrätige Pfandbriefe bis 1882. [5] Ausschl. Hypothekenlombard. [6] Einschl. Zinsrückstände. [7] Wertpapiere des Pensionsfonds und der Scipio-Stiftung seit 1899.

Rheinische

Passiva per

Jahr	Aktien-kapital ℳ	Pfandbriefe[1] ℳ	Kommunal-obligationen[1] ℳ	Verloste Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen ℳ
1872	2 400 000	6 000 000	—	—
1873	2 400 000	14 250 000	—	—
1874	2 400 000	21 679 500	—	—
1875	2 400 000	25 167 000	—	—
1876	2 400 000	30 130 200	—	125 500
1877	2 400 000	34 197 000	—	286 100
1878	2 400 000	37 521 000	—	279 600
1879	3 000 000	35 209 900	500 000	2 949 700
1880	3 000 000	42 435 700	500 000	106 200
1881	3 000 000	53 317 800	543 000	240 200
1882	3 000 000	57 316 400	402 200	146 500
1883	3 000 000	62 931 000	163 000	300 000
1884	4 500 000	67 000 700	236 000	86 000
1885	4 500 000	75 361 900	233 500	16 700
1886	4 500 000	77 841 100	226 400	4 779 900
1887	4 500 000	83 958 100	220 400	125 000
1888	4 500 000	90 730 300	900 000	4 285 200
1889	4 500 000	107 254 300	871 300	690 400
1890	5 400 000	116 028 600	941 000	156 400
1891	6 300 000	134 391 700	1 702 000	175 900
1892	7 200 000	156 197 600	1 763 300	241 400
1893	9 000 000	168 135 700	1 741 600	185 900
1894	9 000 000	187 722 400	1 870 500	2 505 900
1895	10 500 000	213 571 500	1 843 300	310 200
1896	11 580 000	232 673 100	1 829 300	567 200
1897	13 080 120	249 080 400	1 726 500	1 222 900
1898	14 080 200	266 454 400	1 763 100	153 500
1899	15 330 300	278 482 900	1 620 600	97 300
1900	15 330 300	291 034 100	1 825 800	77 600

[1] Bis 1882 einschliefslich der im Besitze der Bank befindlichen

[2] Einschliefslich Scipio-Stiftung.

Hypothekenbank.

ultimo des Jahres.

Kapital-Reservefond M	Disagiofond M	Dividenden-Reservefond M	Beamten-unter-stützungs-fond M	Un-erhobene Dividende M
—	—	—	—	—
22 868.71	14 468.32	—	1 449.94	561.60
76 288.60	32.875.63	33 297.86	3 309.94	400.80
132 082.31	60 933.52	33 297.86	5 395.66	801.—
185 208.35	94 570.88	41 297.86	8 332.11	614 —
225 274.19	117 523.27	41 297.86	10 884.93	801.—
295 553.75	151 037.05	41 297.86	14 201.71	1 855.—
368 459.54	196 768.16	41 297.86	18 081.71	1 124.—
423 429.58	228 421.20	41 297.86	21 401.71	1 835.—
464 864.48	282 940.90	41 297.86	22 781.71	1 471.—
497 080.15	353 630.60	41 297.86	24 091.71	2 563.—
530 565.68	450 725.70	41 297.86	29 103.95	3 697.—
860 264.60	593 730.60	41 297.86	34 970.99	4 915.—
900 000.—	751 986.10	41 297.86	43 317.25	378.—
900 000.—	967 321.40	41 297.86	55 919.70	976.50
900 000.—	1 035 486.55	41 297.86	69 582.38	966.—
900 000.—	1 128 747.45	41 297.86	80 848.85	861.—
900 000.—	1 232 952.25	41 297.86	93 330.30	987.—
900 000.—	—	—	119 918.98	735.—
900 000.—	—	—	150 894.19	268.80
900 000.—	110 561.—	—	199 071.91	966.—
900 000.—	386 634.15	—	247 129.03	672.90
900 000.—	—	—	302 925.36	579.—
1 850 500.—	—	—	359 141.89	330.—
2 426 600.—	50 414.36	—	408 032.13	1 722.—
4 000 000.—	—	—	528 299.13	1 338.—
4 000 000.—	—	—	552 055.—	1 484.40
4 000 000.—	—	—	558 505 36	1 755.60
4 000 000.—	219 552.65	—	606 104.43[2]	1 482.80

Pfandbriefe und Kommunalobligationen.

Rheinische

Passiva per

Jahr	Unerhobene und fällige Pfandbrief- u. Kommunal-Obligationszinsen ℳ	Kontokorrent-Kreditoren ℳ	Guthaben der ländl. Kreditvereine[2] ℳ	Delkrederekonto ℳ	Bankgebäudefond ℳ	Specialfond f. d. Landes-Kreditkassenabteilung ℳ
1872	—	340 893.32	—	—	—	—
1873	88 064.60	42 818.71	—	—	—	—
1874	138 830.75	89 689.12	—	—	—	—
1875	143 066.25	525 101.85	—	—	—	—
1876	165 363.25	128 996.51	—	—	—	—
1877	158 297.25	297 263.69	—	—	—	—
1878	154 384.75	189 396.40	—	—	—	—
1879	102 287.—	69 133.32	—	—	—	—
1880	111 642.—	81 095.22	—	—	—	—
1881	111 589.50	161 111.12	—	—	—	—
1882	114 959.50	124 420.62	—	—	—	—
1883	195 386.75	80 191.55	—	—	—	—
1884	321 909.75	188 989.88	—	—	—	—
1885	460 716.25	191 232.35	—	—	—	—
1886	640 020.25	108 849.85	—	—	—	—
1887	685 886.—	270 679.33	—	—	—	—
1888	991 987.75	248 045.74	—	—	—	—
1889	1 235 416.50	186 210.99	—	—	—	—
1890	1 250 992.75	143 541.88	382 489.90	—	—	—
1891	1 209 218.25	17 217.94	450 535.—	—	—	—
1892	1 176 481.75	221 787.10	302 146.—	—	—	—
1893	1 126 634.75	18 391.77	443 430.—	97 273.38	4 893.24	100 000
1894	1 343 387.—	61 174.06	478 268.—	196 901.77	100 000.—	100 000
1895	1 634 146.25	83 980.27	977 542.—	199 449.16	100 000.—	100 000
1896	1 379 634.—	64 474.86	661 172.—	219 449.16	150 000.—	80 000
1897	1 332 852.—	269 849.45	768 735.80	219 449.16	—	100 000
1898	1 311 431.50	391 760.92	1 411 144.25	219 449.16	100.000.—	100 000
1899	1 429 747.75	832 056.99[1]	71 962.15	219 449.16	95 000.—	100 000
1900	1 303 917.25	258 103.69	109 968.65	219 449 16	—	100 000

[1] Einschliefslich 660 000 Mk. Kaufschillinge auf Bankgebäude.
[2] Einschliefslich Guthaben der Grofsh. Amortisationskasse von
[3] Insbesondere Depots und Rückstellungskonto.

Hypothekenbank.

ultimo des Jahres (Fortsetzung).

Vortrags-zinsen ℳ	Provisions-Reserve ℳ	Diverse [3] ℳ	Gewinn ℳ	Summe der Passiva ℳ
41 556.43	—	—	199 782.77	8 982 232.52
18 373.69	—	—	324 000.—	17 162 605.57
149 907.44	10 275.—	1 501 990.79	328 559.40	26 439 925.33
188 891.07	19 068.75	900 780.13	345 062.47	29 921 480.87
230 808.57	19 068.75	900 194.82	323 139.84	34 753 294.94
271 656.02	15 733.—	447.14	418 991.37	38 441 269.72
308 642.50	12 860.—	453 52	428 933.10	41 799 215.64
358 587.55	10 515.—	592.79	385 268.11	43 211 715.04
414 486.07	8 109.16	1 700.73	361 804.80	47 737 123.33
490 627.40	9 636.73	4 246.88	364 259.94	59 055 827.52
542 665.72	10 309.87	1 001.36	382 541.77	62 959 662.16
587 188.89	10 362.50	500 773.35	440 410.11	69 263 703.34
540 717.99	17 904.87	1 110.94	533 388.42	74 961 900.90
550 121.08	73 031.30	1 169.81	648 891.89	83 774 241.89
633 720.59	70 437.65	2 596.45	711 393.10	91 479 933.35
559 267.68	71 523.35	—	720 420.73	93 158 559.88
534 477.79	64 312.—	—	717 903.25	105 053 981.69
298 007.60	61 990.14	591 780.—	861 351.74	118 819 324.38
340 073.65	67 286.56	—	1 106 381.02	126 837 419.74
558 603.40	143 213.22	—	1 288 401.20	147 280 947.—
802 765.62	163 139.05	—	1 412 961.93	170 692 180.36
930 800.50	149 128.—	—	1 625 760.60	185 093 948.32
988 810.50	158 296.65	66 440.—	1 646 905.47	207 442 437.81
981 553.25	226 695.75	34 964.—	1 671 666.47	234 444 969.04
956 108.50	228 382.15	51 000.—	1 903 017.99	255 429 607.15
935 649.87	259 883.70	104 659.—	2 044 512.60	275 895 248.71
1 103 081.50	270 446.30	24 000,—	2 261 523.72	294 397 576.75
1 253 230.25	205 545.75	20 000.—	2 871 053.73	307 209 406.74
1 431 192.—	388 995.65	35 000.—	3 499 553.—	320 643 119.28

1898 ab; seit 1899 ist nur der Saldo in die Bilanz aufgenommen.

Rheinische

Gewinn- und Verlustkonto

Ausgaben.

Jahr	Geschäfts-kosten ℳ	Abschreibung auf Inventar ℳ	Abschreibung auf Disagio bezw. Dotation d. Disagiofonds ℳ	Abschreibung auf Bank-gebäude bezw. Baukonto ℳ
1872	52 224.80	3 727.69	2 421.54	5 252.66
1873	62 739.08	3 780.06	3 202.03	—
1874	58 712.86	784.83	6 078.42	—
1875	61 596.68	531.77	9 721.21	—
1876	58 507.78	734.28	11 896.18	—
1877	70 855.69	985.17	15 089.58	—
1878	73 264.39	478.—	17 408.49	—
1879	81 448 47	51.30	19 549.93	—
1880	101 111.27	3 190.85	27 168.85	—
1881	125 266.18	3 889.18	27 067.06	—
1882	107 967.65	3 015.—	31 301.45	—
1883	102 363.26	3 002.50	34 986.18	—
1884	101 058.27	656.13	36 783.15	—
1885	112 647.62	571.—	37 443.60	—
1886	142 521.26	2 052.50	38 275.70	—
1887	133 848.25	1 253.30	39 145.55	—
1888	164 079.31	582.50	62 196.30	—
1889	214 335.94	2 094.52	70 342.40	—
1890	169 415.29	869.80	115 558.30	—
1891	254 721.68	6 996.45	63 976.90	—
1892	310 144.30	4 663.16	—	—
1893	233 820.70	1 525.24	—	—
1894	299 143.52	585.77	—	—
1895	372 234.77	5 776.26	—	2 420.—
1896	358 174.32	10 654.15	—	—
1897	412 775.97	5 453.50	11 377.28	—
1898	422 560.46	5 330.05	54 240.25	—
1899	456 804.21	233.05	57 764.20	—
1900	464 631.29	869.85	—	—

[1] Bis zum Jahre 1881 wurde nur der Überschufs der Darlehens-
[2] Incl. 15 750 Mk. Zinsen des Pensionsfonds.

Hypothekenbank.

per ultimo des Jahres.

Ausgaben.

Den Fonds zugewiesene Zinsen ℳ	Pfandbrief- und Komm.-Oblig.-Zinsen [1] ℳ	Verlust ℳ	Gewinnsaldo ℳ	Summe ℳ
—		—	199 782.77	263 409.46
—		—	324 000.—	393 721.17
—		1 024.09	328 559.40	395 159.60
—		—	345 062.47	416 912.13
—		—	323 139.84	394 278.08
—		—	418 991.37	505 921 81
—		—	428 933.10	520 083.98
—		—	385 268.11	486 317.81
—		—	361 804.80	493 275.77
—	2 379 888.52	—	364 259.94	2 900 370.88
23 866.30	2 546 131.06	—	382 541.77	3 094 823.23
27 562.29	2 544 603.13	—	440 410.11	3 152 927.47
32 771.70	2 707 840.13	—	533 388.42	3 412 497.80
20 811.90	2 917 813.45	—	648 891.89	3 738 179.46
27 059.60	3 328 223.36	—	711 393.10	4 249 525.52
29 019.60	3 242 225.70	—	720 420.73	4 165 913.13
31 064.60	3 555 536.92	—	717 903.25	4 531 362.88
33 862.40	3 893 844.71	—	861 351.74	5 075 831.71
—	4 155 513.71	—	1 106 381.02	5 547 738.12
—	4 702 544.10	—	1 288 401.20	6 316 640.33
—	5 525 679.20	—	1 412 961.93	7 253 448.59
—	6 249 229.65	—	1 625 760.60	8 110 336.19
—	6 926 059.79	—	1 646 905.47	8 872 694.55
—	7 507 752.19	—	1 671 666.47	9 559 849.69
—	8 310 107.83	—	1 903 017.99	10 581 954.29
—	8 830 598.25	—	2 044 512.60	11 304 717.60
—	9 349 343.60[2]	—	2 261 523.72	12 092 998.08
—	9 775 292.28	—	2 871 053.73	13 161 147.47
—	10 342 920.93	—	3 499 553.—	14 307 975.07

über die Pfandbriefzinsen eingestellt (vergl. Einnahmen).

Rheinische

Gewinn- und Verlustkonto

Einnahmen.

Jahr	Vortrag M	Darlehenszinsen[1] M	Kontokorrentzinsen M
1872	—	120 868.92	
1873	—	133 050.45	
1874	—	178 697.57	
1875	25 009.63	200 983.48	
1876	35 009.63	191 949.21	
1877	51 000.—	223 042.26	
1878	85 454.05	211 539.99	
1879	32 525.25	212 357.33	
1880	3 901.80	276 554.31	
1881	9 507.60	2 717 335.69	
1882	21 898.50	2 969 981.33	
1883	18 430.72	3 008 381.59	
1884	24 082.23	3 261 046.50	
1885	24 104.40	3 537 659.47	
1886	29 947.15	4 026 305.05	
1887	2 854.15	4 028 325.26	
1888	2 574.—	4 348 707.60	41 275.97
1889	2 985.68	4 948 092.10	9 609.85
1890	5 041.92	5 386 305.21	9 545.68
1891	4 320.—	5 944 716.34	57 325.98
1892	17 479.91	6 906 752.88	47 918.98
1893	181 101.34	7 687 583.16	48 735.50
1894	260 894.—	8 256 672.48	142 447.16
1895	244 212.40	9 076 429.56	120 958.16
1896	258 367.60	10 156 344.47	67 601.23
1897	255 070.65	10 835 055.22	98 993.07
1898	255 206.87	11 564 894.45	134 299.31
1899	638 050.82	12 002 959.27	217 176.89
1900	900 000.—	12 615 875 91	304 023.50

[1] Bis zum Jahre 1881 wurde nur der Überschufs der Darlehens-
[2] Darunter 3 618.74 Mk. Gewinn auf Liegenschaftskonto.
[3] Darunter 46.20 Mk. Rückvergütung von Gerichtskosten.
[4] Darunter 1 709.21 Rückvergütung von Gerichtskosten.

Hypothekenbank.

per ultimo des Jahres.

Einnahmen.

Effekten- und Wechselzinsen ℳ	Provisionen und Verwaltungsgebühren ℳ	Summe ℳ
578.57	141 961.97	263 409.46
13 479.06	247 191.66	393 721.17
7 114.06	209 347.97	395 159.60
3 738.06	187 180.96	416 912.13
1 313.54	166 005.70	394 278.08
3 257.37	225 003 44	505 921.81[2]
3 527.63	219 562.31	520 083.98
38 266.25	203 168.98	486 317.81
3 679.85	209 139.81	493 275.77
18 715.81	154 811.78	2 900 370.88
14 236.50	88 706.90	3 094 823.23
19 476.86	106 638.30	3 152 927.47
10 361.92	117 007.15	3 412 497.80
25 390.59	151 025.—	3 738 179.46
45 818.17	147 455.15	4 249 525.52
10 716.14	124 017.58	4 165 913.13
3 680.77	135 124.54	4 531 362.88
3 020.48	112 077.40	5 075 831.71
8 455.92	138 389.39	5 547 738.12
7 595.76	302 682.25	6 316 640.33[3]
3 999.83	275 587.78	7 253 448.59[4]
10 889.31	182 026.88	8 110 336.19
6 842.76	205 838.15	8 872 694.55
3 496.72	114 752.85	9 559 849.69
6 041.99	93 599.—	10 581 954.29
25 530.72	90 067.94	11 304 717.60
11 122.47	127 474.98	12 092 998.08
88 579.66	214 380.83	13 161 147.47
90 974.25	397 101.41	14 307 975.07

über die Pfandbriefzinsen eingestellt.

§ 19. Oberrheinische Bank.

Umsätze
(in Tausenden von Mark).

Jahr	Kassa		Zinsscheine und Wechselgeld		Wechsel			
	Umsatz	Mehrung	Umsatz	Mehrung	Umsatz	Mehrung	Stückzahl	Mehrung
1883	82 607	—	4 218	—	96 500	—	267 537	—
1884	106 683	+ 24 075	4 556	+ 337	111 393	+ 14 892	329 717	+ 62 180
1885	110 535	+ 3 852	3 687	— 869	124 301	+ 12 908	377 324	+ 47 607
1886	105 663	— 4 871	5 242	+ 1555	122 235	— 2 065	380 804	+ 3 480
1887	104 654	— 1 009	4 344	— 898	111 487	— 10 748	372 056	— 8 748
1888	119 445	+ 14 791	4 645	+ 301	125 451	+ 13 964	418 467	+ 46 411
1889	129 170	+ 9 725	3 649	— 995	117 075	— 8 376	397 009	— 21 458
1890	139 400	+ 10 229	4 679	+ 1030	115 338	— 1 737	389 057	— 7 952
1891	141 167	+ 1 767	5 589	+ 910	116 153	+ 815	389 503	+ 446
1892	140 570	— 596	7 632	+ 2042	122 627	+ 6 474	413 241	+ 23 738
1893	144 806	+ 4 235	6 475	— 1157	128 897	— 1 730	420 466	+ 7 225
1894	108 643	— 36 169	3 090	— 3384	134 223	+ 13 326	457 604	+ 37 138
1895	125 042	+ 16 405	2 887	— 203	142 908	+ 8 684	464 859	+ 7 225
1896	176 890	+ 51 847	5 805	+ 2917	166 799	+ 23 890	510 516	+ 45 657
1897	210 663	+ 33 772	5 763	— 42	181 271	+ 14 472	513 876	+ 3 360
1898	315 402	+ 104 739	10 111	+ 4348	228 051	+ 46 779	564 176	+ 50 300
1899	415 117	+ 99 715	15 043	+ 4931	305 173	+ 75 122	655 596	+ 91 420
1900	600 824	+ 185 707	22 215	+ 7172	443 808	+ 140 635	779 819	+ 124 223

Jahr	Wertpapiere		Laufende Rechnungen		Angenommene Wechsel		Verschiedene sächliche Rechnungen	Insgesamt	
	Umsatz	Mehrung	Umsatz	Mehrung	Umsatz	Mehrung		Summe	Mehrung
1883	41 570	—	198 999	—	25 106	—	—	459 257	—
1884	43 381	+ 1 761	217 882	+ 18 882	23 090	— 2 015	—	520 983	+ 61 726
1885	62 628	+ 19 296	238 211	+ 20 329	22 979	— 110	—	571 323	+ 50 339
1886	68 919	+ 6 291	248 520	+ 10 308	23 503	+ 523	—	590 124	+ 18 801
1887	88 377	+ 19 457	268 077	+ 19 556	24 265	+ 761	—	619 250	+ 29 126
1888	98 956	+ 10 579	297 316	+ 29 239	24 342	+ 77	—	691 981	+ 72 730
1889	103 152	+ 4 195	298 528	+ 1 212	20 504	— 3 838	—	692 957	+ 975
1890	98 082	— 5 069	305 728	+ 7 199	20 663	+ 159	—	711 714	+ 18 757
1891	89 075	— 9 007	300 660	— 5 067	22 853	+ 2 189	—	698 557	— 13 156
1892	92 052	+ 2 976	296 888	— 3 772	22 167	— 686	—	706 124	+ 7 566
1893	89 305	— 2 747	305 040	+ 8 151	23 648	+ 1 481	—	708 837	+ 2 713
1894	60 745	— 28 559	310 637	+ 5 597	24 408	+ 759	—	635 272	— 73 564
1895	47 654	— 13 091	326 773	+ 16 135	27 715	+ 3 306	—	694 619	+ 59 346
1896	40 518	— 7 135	407 151	+ 80 377	38 919	+ 11 204	897	836 982	+ 142 363
1897	31 625	— 8 893	394 296	— 12 855	43 292	+ 4 372	12 421	879 333	+ 42 350
1898	63 401	+ 31 775	513 825	+ 119 529	53 523	+ 10 231	11 342	1 195 658	+ 316 325
1899	75 716	+ 12 315	750 841	+ 237 015	76 263	+ 22 739	11 111	1 647 267	+ 451 608
1900	114 893	+ 39 176	1 201 504	+ 450 663	100 735	+ 24 472	20 514	2 504 497	+ 857 229

Oberrheinische Bank.

Aktiva.

Geschäftsjahr	Kasse und Reichsbankguthaben ℳ	Zinsscheine und Wechselgeld ℳ	Wertpapiere: eigene ℳ	Wertpapiere: fremde in Belehnung ℳ	Wertpapiere des Beamtenunterstützungsfonds ℳ	Wechsel: Diskonten ℳ	Wechsel: zum Einzug ℳ
1883	255 448.63	78 477.33	313 300.01	593 920.75	6920.—	2010108 57	
1884	478 417.23	67 959.14	190 534.83		11 521.—	637 137 86	1 393 768.22
1885	338 490.64	138 732.87	407 375.—	416 541.—	11 551.—	687 527.01	1 973 459.37
1886	268 961.53	68 043.74	367 989.17	415 038.35	18 405.95	598 919.23	1 555 179 95
1887	237 474.22	28 094.31	657 931.53	377 853.25	22 798.05	554 376.—	1 976 982.83
1888	359 994.57	146 984.18	173 791.24	484 265.—	16 657.39	681 238.—	1 886 999.23
1889	337 020.11	190 268.25	204 050.43	216 396.86	31 415.64	842 730.22	2 004 024.71
1890	454 256.92	206 031.86	240 916.60	338 134.—	35 687.69	1 142 851.65	1 880 092.04
1891	554 780.65	149 083.90	215 697.46	236 135.80	24 144.10	1 502 748.75	1 663 681.37
1892	552 898.87	322 718.38	313 437.66	260 726.20	24 144.10	1 510 516.94	2 244 763.58
1893	458 522.88	70 481.44	558 738.13		28 306.40	1 362 799.41	1 782 263.24
1894	522 036.59	122 022.08	1 382 622.30		28 306.40	2 036 800.05	2 657 159.28
1895	608 221.68	165 333 88	1 021 380.44	652 603.65	28 306.40	1 430 849.20	2 459 301.74
1896	771 579.26	196 041.04	1 522 019.33	—	36 702.50	2 193 363.99	2 632 338.08
1897	1 360 144.12	131 939.83	1 698 481.47	—	37 668.70	4 652 858.98	2 783 571.34
1898	1 910 168.93	117 265.64	2 647 594.47	—	46 468.70	4 363 776.68	3 468 252.92
1899	1 806 972.65	324 581.86	3 753 986.10	—	53 166.45	6 138 632.16	3 771 639.35
1900	1 657 040.75	315 947.63	3 954 080.35	—	56 607.85	6 924 078.20	5 147 346.62

Jahr	Liegenschaften ℳ	Guthaben bei Bankhäusern ℳ	Guthaben in laufender Rechnung ℳ	Wechseleinzugs-Rechnungen ℳ	Debitoren auf Bürgschaften-konto ℳ	Gemeinschafts-geschäfte ℳ	Darlehen gegen Unterpfand ℳ	Geschäfts-einrichtungen ℳ	Summe ℳ
1883	1 125 762.08	—	6 951 992.19		—	50 312.05	—	15 800.—	11 402 041.61
1884	948 680.15	330 824 81	4 467 691.12	2 410 410.56	—	75 105.20	57 320	48 274.42[1]	11 117 674.54
1885	959 122.60	611 962.76	4 422 720.93	2 951 262.11	—	—	14 520	28 813.09	12 962 078.38
1886	920 000.—	584 559.20	5 051 690.51	2 024 209.85	—	45 348.70	—	25 931.79	11 944 277.97
1887	920 000.—	589 540.22	4 494 061.30	2 085 782.98	—	33 191.32	52 420	23 338.61	12 053 844.62
1888	920 000.—	623 273.65	4 279 889.84	2 092 194.21	—	—	296 220	20 000.—	11 981 507.31
1889	920 000.—	465 578.86	4 983 787.14	1 406 505.70	—	102 360.01	—	18 000.—	11 722 137.93
1890	909 000.—	551 468.77	5 016 083.17	2 032 236.64	—	48 025.10	—	16 446.20	12 871 230.64
1891	898 000.—	684 082.96	5 390 718.36	1 913 518.28	—	46 715.38	—	20 982.01	13 300 285.96
1892	920 000.—	1 099 009.88	5 920 789.33	1 307 021.35	—	26 500.—	—	19 247.21	14 521 773.50
1893	520 000.—	850 748.74	5 871 645.99	2 055 917.66	—	30 000.—	—	22 537.27	13 611 761.16
1894	500 000.—	891 145.84	6 836 261.81	2 893 519.71	—	32 589.25	—	27 713.27	17 930 176.58
1895	500 000.—	949 574.58	8 465 341.90	1 402 703.82	1 273 640.—	356 167.70	—	4 532.17	19 317 957.16
1896	500 000.—	767 890.17	13 722 644.08	2 174 585.73	1 604 622.—	370 507.—	—	30 936.21	26 525 224.39
1897	500 000.—	1 110 415.96	16 619 554.71	2 120 240.43	2 132 625.—	842 969.59	—	18 521.18	34 008 986.31
1898	1 218 550.40	876 231.59	23 855 864.15	2 065 645.80	3 076 330.60	2 330 004.23	—	34 204.83	46 010 358.94
1899	1 351 324.40	1 500 837.32	33 184 583.25	2 227 650.68	3 159 406.50	2 134 311.23	—	33 766.50	59 440 858.45
1900	1 410 389.05	3 485 605.54	39 082 894.64	—	6 157 590.44	2 432 895.80	—	28 502.15	63 500 448.58

[1] Darunter 16835.50 Mk. Aktienanfertigungsrechnung.

Oberrheinische Bank.

Passiva.

Geschäftsjahr	Grundkapital ℳ	Rücklage I[1] ℳ	Rücklage II[2] ℳ	Rücklage für Versicherungen ℳ	Beamtenunterstützungskasse ℳ	Schulden: an Bankhäuser aus Inkassen ℳ	Schulden: in laufender Rechnung ℳ
1883	3 100 000	—	—	—	8 665.45		4 126 221.21
1884	3 100 000	12 247.—	—	2 362.90	11 661.43	133 870.23	1 354 468.84
1885	3 100 000	20 858.69	154 767.09	6 513.96	14 632.91	1 010 675.97	615 664.40
1886	3 100 000	45 358.69	11 052 50	10 450.96	18 444.96	1 170 059.52	626 532.17
1887	3 100 000	63 861.46	11 052.50	14 277.96	23 298.34	1 903 010.43	599 127.28
1888	3 100 000	84 028.25	—	19 072.96	26 785.28	1 243 687.19	592 563.18
1889	3 100 000	103 493.82	—	24 202.96	31 401.83	1 081 670.68	1 183 266.92
1890	3 100 000	104 493.82	9 000.—	28 544.78	35 839.52	684 302.58	1 611 133 47
1891	3 100 000	120 466.80	83 932.90	17 269.96	24 165.80	616 188.20	1 918 216.33
1892	3 100 000	132 204.81	94 206.70	21 393.69	26 290.06	1 120 356.64	2 217 048 13
1893	3 100 000	147 809.35	159 571.47	21 375.19	27 575 06	593 045.40	1 954 168.91
1894	5 000 000	184 519.82	209 095.60	21 375.19	28 696.80	661 473.50	2 693 208.27
1895	5 000 000	207 833.95	240 361.53	48 375.19	30 690.47	1 466 897.36	3 646 368.31
1896	7 000 000	417 312.35	286 373.—	75 375.19	35 838.87	546 099.69	5 385 993.11
1897	10 000 000	761 120.21	350 789.10	127 117.32	41 440.93	1 200 316.73	5 304 961.43
1898	15 000 000	1 500 301.33	350 789.10	29 117.32	45 697.91	611 657.61	9 631 089.27
1899	16 250 000	2 100 301.33	474 896.40	31 117.32	53 650.50	1 419 335.60	12 132 550.60
1900	17 500 000	2 050 301.33	500 000.—	32 656.42	57 399.23	—	17 977 036.11[3]

[1] Gesetzlich.
[2] Zur Verfügung der Generalversammlung.
[3] Darunter 4 526 950.83 Mk. mit längerer Kündigungsfrist.

Jahr	Schulden in Wechseleinzugsrechnung ℳ	Bürgschaften für Steuer und Fracht ℳ	Darlehensrechnung ℳ	Angenommene Wechsel ℳ	Diverse ℳ	Reingewinn ℳ	Summe ℳ
1883		—	—	4 044 685.04	—	122 469.91	11 402 041.61
1884	2 266 073.03	458 300.—	—	3 504 826.70	—	273 864.41	11 117 674.54
1885	2 976 420.35	469 300.—	—	4 291 210.01	—	302 035.—	12 962 078.38
1886	2 409 151.13	474 800.—	—	3 791 597.21	—	286 830.83	11 944 277.97
1887	2 615 317.85	473 300.—	—	3 962 092.28	—	288 506.52	12 053 844.62
1888	2 815 946.76	550 600.—	—	3 182 754.98	—	366 068.71	11 981 507.31
1889	2 820 346.72	450 600.—	—	2 704 275.05	—	222 879.95	11 722 137.93
1890	3 250 900.97	470 600.—	—	3 218 302.83	—	358 112.67	12 871 230.64
1891	2 829 693.18	695 500.—	245 200	3 314 073.52	—	335 579.72	13 300 285.96
1892	2 921 131.44	521 500.—	500 550	3 489 356.44	33 000.—[2]	344 735.59	14 521 773.50
1893	2 952 561.42	586 750.—	245 050	3 486 195.94	—	337 858.42	13 611 961.16
1894	3 195 640.94	1 257 950.—	1 000	4 297 167.78	—	380 048.68	17 930 176.58
1895	2 725 737.31	1 273 640.—	257 000	3 955 973.24	183.86[3]	464 895.94	19 317 957.16
1896	3 596 100.38	1 604 622.—	—	6 942 917.29	900.—[3]	633 692.51	26 525 224.39
1897	4 091 537.48	2 132 625.—	—	9 193 732.41	1 590.—[3]	803 755.70	34 008 986 31
1898	3 833 736.61	3 076 330.60	—	10 659 728.01	570.—[3]	1 211 340.88	46 010 358.94
1899	6 345 372.83	3 159 406.50	—	16 162 320.57	1 110.—[3]	1 310 796.80	59 440 858.45
1900	6 970 580.03	6 157 590.44[1]	—	18 051 885.92	3 990.—[3]	1 356 599·54	64 500 448.58

[1] Incl. Bürgschaft auf Obligationen.
[2] Liegenschaftstilgungsrechnung.
[3] Nicht erhobene Dividenden.

Oberrheinische Bank.

Gewinn- und Verlustkonto.

Geschäftsjahr	Soll: Unkosten	Soll: Steuern und Umlagen	Soll: Überschufs	Soll: Summe	Haben: Gewinnvortrag	Haben: Zinsscheine und Wechselgeld
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1883	72 782.70		122 469.91	195 252.61	—	4 482.68
1884	177 543.47		273 864.41	451 407.88	—	7 575.31
1885	178 216.09		302 035.—	480 251.09	5.28	8 212.93
1886	198 872.71		286 830.83	485 703.54	635.—	7 181.02
1887	201 709.75		288 506.52	490 216.27	—	6 715.90
1888	203 148.80		366 068.71	569 217.51	7 084.15	8 750.95
1889	228 212.43		222 879 95	451 092.38	4 297.27	8 657.45
1890	221 339.58		358 112.67	579 452.25	3 825.14	7 952.07
1891	212 631.18		335 579.72	548 210.90	—	6 696.54
1892	236 173 88		344 735.59	580 909.47	—	8 019.73
1893	230 437.42		337 858.42	568 295 —	—	6 523.90
1894	228 540.13		380 048.68	608 588.81	—	8 150.28
1895	248 814.70		464 895.94	713 710.64	—	8 457.75
1896	344 585.68		633 692.51	978 278.19	—	11 200.57
1897	379 702.53		803 755.70	1 183 458.23	—	14 826.41
1898	461 735.82	122 302.83	1 221 340.88	1 805 379.53	—	20 068.56
1899	565 886.15	125 696.88	1 310 796.80	2 002 379 83	—	24 824.66
1900	687 641.54	133 048.13	1 356 599.54	2 177 289.21	56 433.52	33 147.53

Jahr	Haben							
	Wechsel	Zinsen	Erträgnis aus Liegenschaften	Vermittlungsgebühren	Wertpapiere	Gemeinschaftsgeschäfte	Nachträglich eingegangene Forderungen	Dividende
	M	M	M	M	M	M	M	%
1883	68 805.24	47 117.15	—	51 666.50	22 602.40	518.64	—	4
1884	145 900 84	112 596.06	—	107 350.65	61 988.55	15 996.47	—	5
1885	143 310.72	124 771.35	—	107 941.44	92 008.29	4 001.08	—	5
1886	142 208.52	134 885 96	—	102 529.74	97 693.20	570.10	—	4
1887	124 539.65	138 572.89	—	111 062.41	109 325.42	—	—	4
1888	134 192.14	158 212.14	—	118 546.93	130 735.88	11 695.32	—	—
1889	136 229.13	126 590.46	—	94 781.93	74 643.89	5 892.25	—	—
1890	146 961.09	134 404.67	35 143.33	111 627.—	128 342.31	6 664.19	4 532.45	6
1891	152 598.38	134 239.18	36 276.59	122 621 94	94 438 36	1 339.90	—	6
1892	159 442 56	132 631 95	35 700.64	122 107.77	119 501.15	3 505 67	—	6
1893	161 431.70	154 876.10	18 323.65	134 517.26	88 964.17	1 759.06	1 900.—	6
1894	155 118.09	171 378.07	13 079.42	131 506.53	108 082.89	21 273.53	—	6
1895	183 752.35	192 872.30	9 287.70	148 153.02	139 921.59	31 265.93	—	6
1896	276 673.44	250 758.—	13 698.68	233 140.82	171 466.86	21 339.82	—	6
1897	297 740 10	344 640 97	14 811.79	259 155.60	183 562.06	68 721.30	—	6
1898	377 102.23	641 929.78	37 431.34	344 547.20	267 019.69	117 280.73	—	6
1899	431 388.12	659 651.84	46 169.05	430 422.70	296 649.42	113 274.04	—	6
1900	464 915.31	743 814.25	43 177.93	476 101.85	253 214.29	106 484.53	—	6

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1883	—	2.30	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]	
1884	—	1.68	32.32	21.96		[illegible]	[illegible]	[illegible]	
1885	0.00	1.71	29.84	25.98		[illegible]	19.16	[illegible]	
1886	0.13	1.48	29.28	27.77		21.11	20.11	0.12	
1887	—	1.37	25.40	28.27	—	22.66	22.30		
1888	1.24	1.54	23.57	27.80	—	20.83	22.97	2.05	-
1889	0.95	1.92	30.20	28.06	—	21.01	16.55	1.31	—
1890	0.66	1.37	25.36	23.20	6.06	19.27	22.15	1.15	0.78
1891	—	1.22	27.83	24.49	6.62	22.37	17.23	0.24	—
1892	—	1.38	27.45	22.83	6.15	21.02	20.57	0.60	—
1893	—	1.15	28.41	27.25	3.23	23.67	15.65	0.31	0.33
1894	—	1.34	25.49	28.16	2.15	21.61	17.76	3.49	—
1895	.	1.18	25.75	27.03	1.30	20.76	19.60	4.38	—
1896	—	1.15	28.28	25.63	1.40	23.83	17.53	2.18	—
1897	—	1.25	25.16	29.12	1.25	21.90	15.52	5.80	—
1898		1.11	20.89	35.55	2.07	19.09	14.79	6.50	—
1899	...	1.24	21.54	32.95	2.31	21.50	14.80	5.66	—
1900	2.59	1.52	21.36	34.16	1.98	21.87	11.63	4.89	-

§ 20. Mannheimer Bank.

Statistische Zusammenstellung der Hauptresultate während des Bestehens der Mannheimer Volksbank als Aktiengesellschaft [1].

Rechnungs-jahr	Gesamt-umsatz	Rein-gewinn	Divi-dende	Überweisung an die Rückstellungen	Eigenes Vermögen			Fremdes Vermögen			Gesamt-Betriebs-mittel
					Aktien-kapital	Rück-stellungen	Total	Kontokorrent-Kredit	Dar-lehen	Total	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1884 II. Sem.	14369292.77	18727.72	3 % pro rata	867.—	500000	94603.64	594603.64	460965.14	304791.55	765756.69	1360360.33
1885	29965033 12	41103.06	6 %	11155.61	500000	105759.25	605759.25	514507.85	364548.27	879056.12	1484815.37
1886	37677340.68	49846 92	6 %	8521.08	500000	114280.33	614280.33	741963.47	487808.63	1229772.10	1844052.43
1887	52545654.98	60050.83	7 %	16457.04	500000	130737.37	630737.37	882887.75	566627.32	1449515.07	2080252.44
1888	71557548.55	73797.09	8 %	13226.71	750000	143964.08	893964.08	1155591.36	692164.49	1847755.85	2741719.93
1889	90561679.63	98824.21	8 %	6327.62	1000000	150291.70	1150291 70	1390317.80	823383.34	2213701.14	3363992.84
1890	109682020.45	130864.63	9 %	9708.30	1000000	160000.—	1160000.—	1400326 20	944430.28	2344756.48	3504756.48
1891	147198011.99	168755.78	8 %	150000.—	1400000	310000.—	1710000.—	1430163.48	894783.42	2324946.90	4034946.90
1892	137706480.11	174133.62	7½ %	30000.—	1700000	340000.—	2040000.—	1416071.48	851631.80	2267703.28	4307703.28
1893	111621516.94	179670.94	7 %	20000.—	1700000	360000.—	2060000.—	1220649.18	585704.22	1806353.40	3866353.40

[1] S. Bericht der Mannheimer Volksbank Aktiengesellschaft 1893, S. 14.

Umsätze der Mannheimer Bank.

Geschäftsjahr	Kassa: Bestand 1./1. ℳ	Kassa: Einnahme ℳ	Kassa: Ausgabe ℳ	Kassa: Bestand 31./12. ℳ	Wechsel: Bestand 1./1. ℳ	Wechsel: Eingang ℳ	Wechsel: Ausgang ℳ	Wechsel: Bestand 31./12. ℳ
1894	112 640.50	22 396 190.85	22 199 371.18	309 460.17	1 017 703.94	9 336 747.57	9 090 823.03	1 263 628.48
1895	309 460.17	40 473 216.99	40 414 100.04	368 577.12	1 263 628.48	10 823 319.55	10 684 470.98	1 402 477.05
1896	368 577.12	60 865 323.99	60 730 312.68	503 588.43	1 402 477.05	15 768 794.78	15 826 499.94	1 344 771.89
1897	503 588.43	65 413 292.73	65 405 354 28	511 526.88	1 344 771.89	16 639 012.69	16 206 145.87	1 781 638.71
1898	511 526.88	68 690 605.82	68 657 667.10	544 465.60	1 781 638.71	17 398 090.50	17 986 552.61	1 193 176.60
1899	544 465.60	98 197 753.85	98 324 548.62	417 670.83	1 193 176.60	31 041 242.89	30 802 770.38	1 431 649.11

Geschäftsjahr	Lombard-Vorschüsse: Saldo 1./1. ℳ	Lombard-Vorschüsse: Zugang ℳ	Lombard-Vorschüsse: Rückgezahlt ℳ	Lombard-Vorschüsse: Saldo 31./12. ℳ	Wertpapiere: Bestand 1./1. ℳ	Wertpapiere: Eingang ℳ	Wertpapiere: Ausgang ℳ	Wertpapiere: Bestand 31./12. ℳ
1894	46 242.—	500 773.42	205 002.—	342 013.42	94 295.73	15 704 640.92	15 524 488.33	274 448.32
1895	342 013.42	603 710.75	548 243.42	397 480.75	274 448.32	8 474 050.98	8 404 088.51	344 410.79
1896	397 480.75	417 391.30	403 370.—	411 502.05	344 410.79	8 993 451.03	8 935 123 56	402 738.26
1897	411 502.05	781 353.23	729 462.05	463 393.23	402 738.26	7 709 991.85	7 558 727.90	554 002.21
1898	463 393.23	527 319.60	723 328.23	267 384.60	544 002.21	4 726 751.41	4 357 979.70	922 773.92
1899	267 384.60	406 233.15	406 233.15	267 523.15	922 773.92	6 083 009.84	6 185 949.29	819 834.47

Geschäftsjahr	Coupons und Sorten				Tratten			
	Bestand 1./1. ℳ	Eingang ℳ	Ausgang ℳ	Bestand 31./12. ℳ	Saldo 1/1. ℳ	Gezogen ℳ	Eingelöst ℳ	Umlauf 31./12. ℳ
1894	18 502.27	531 574.12	528 178.97	21 897.42	990 110.62	6 836 620.13	6 062 562.23	1 764 168.52
1895	21 897.42	711 477.07	716 027.09	17 347.40	1 764 168.52	8 430 163.58	8 219 155.04	1 975 177.06
1896	17 347.40	946 532.16	948 055.61	15 823.95	1 975 177 06	11 668 779.08	10 943 812.64	2 700 143.50
1897	15 823.95	931 513.50	924 059.78	23 277.67	2 700 143.50	13 736 310.77	13 341 374.03	3 095 080.24
1898	23 277.67	1 100 790.90	1 101 323.53	22 745.04	3 095 080.24	15 393 434.16	15 163 783.37	3 324 731.03
1899	22 745.04	1 212 983.83	1 175 907.64	59 821.23	3 324 731.03	19 141 634.72	17 259 888.94	5 206 476 81

Geschäftsjahr	Darlehen				Laufende Rechnungen		Gesamtumsatz
	Bestand 1./1. ℳ	Eingelegt ℳ	Rückbezahlt ℳ	Saldo 31./12. ℳ	Umsatz im Soll ℳ	Umsatz im Haben ℳ	ℳ
1894	585 704.22	45 607.57	150 449.24	480 862.55	55 320 074.02	52 051 077.89	111 992 231.78
1895	—	—	—	—	57 281 595.57	53 812 582.94	129 928 719.51
1896	—	—	—	—	81 434 986.95	75 222 107.50	183 513 734.02
1897	—	—	—	—	86 496 115.86	79 149 810.40	198 025 028.88
1898	—	—	—	—	94 097 338.02	84 872 887.11	208 132 347.49
1899	—	—	—	—	131 908 948.70	120 930 674.54	293 386 004.85

Bilanz der Mannheimer Bank.

Aktiva.

Geschäftsjahr	Konto der Aktionäre ℳ	Barbestand u. Reichsbankguthaben ℳ	Coupons und Sorten ℳ	Wechsel ℳ	Wertpapiere, eigene ℳ	Wertpapiere, beliehene ℳ	Konsortialkonto ℳ
1894	600 000	309 460.17	21 897.42	1 263 628.48	274 448.32	342 013.42	37 529.25
1895	300 000	368 577.12	17 347.40	1 402 477.05	344 410.79	397 480.75	—
1896	—	503 588.43	15 823.95	1 344 771.89	402 738.26	411 502.05	54 369.10
1897	1 000 000	511 526 88	23 277 67	1 781 638.71	554 002.21	463 393.23	215 877.92
1898	—	544 465.60	22 745.04	1 193 176.60	922 773.92	267 384.60	78 381 38
1899	—	417 670.83	59 821.23	1 431 649.11	819 834.47	267 523.15	197 327.35

Geschäftsjahr	Bankgebäude ℳ	Geschäftseinrichtung ℳ	Guthaben bei Banken ℳ	Guthaben in laufender Rechnung ℳ	Guthaben für Bürgschaften ℳ	Summe ℳ
1894	120 000.—	3500.—	211 025.26	4 532 208.80		7 715 711.12
1895	120 000.—	3500.—	200 539.90	5 173 381.10		8 327 714.11
1896	120 000.—	5289.72	158 193.53	7 118 770.33	976 583.26	11 111 630.52
1897	129 926.77	100.—	116 819 56	8 408 560.51	1 032 402.—	14 237 525.46
1898	120 000.—	100.—	145 256.52	10 009 040.46	1 173 364.—	14 476 688.12
1899	120 000.—	100 —	85 764.36	12 582 171.11	1 261 379.14	17 243 240.75

Passiva.

Geschäftsjahr	Stammvermögen in Aktien ℳ	Gesetzliche Rückstellung ℳ	Besondere Rückstellung ℳ	Delkrederekonto ℳ	Übernommene Bürgschaften ℳ	Angenommene Wechsel ℳ	Darlehen ℳ
1894	3 000 000	388 128.37	110 000	.	233 802.26	1 764 168.52	480 862.55
1895	3 000 000	400 000.	120 000		467 176.11	1 975 177.06	—
1896	4 000 000	638 333.	140 000	—	976 583.26	2 700 143.50	—
1897	6 000 000	1 047 000.	160 000	.	1 032 402.—	3 095 080.24	—
1898	6 000 000	1 050 000.	160 000	50 000	1 173 304.—	3 324 731.03	—
1899	6 000 000	1 050 000.	160 000	70 000	1 261 379.14	5 206 476.81	—

Geschäftsjahr	Schulden: laufende Rechnungen ℳ	Schulden: Checkrechnungen ℳ	Banken ℳ	Einlagen mit längerer Kündigungsfrist ℳ	Vorerhobene Zinsen ℳ	Unerhobene Dividende ℳ	Reingewinn ℳ	Summe ℳ
1894	1 080 795.21	478 587.83	10 334.95	—	4 858.60	35	210 048.43	7 715 711.12
1895	1 304 065.30	720 157.55	—	—	6 265.60	266	235 606.49	8 327 714.11
1896	1 785 470.13	453 597.16		—	8 481.70	—	397 641.77	11 111 690.52
1897	1 800 877.52	501 895.63	—	vorerhob. Prov. 1 450.— —	10 889.40	—	490 030.67	14 237 525.46
1898	1 504 807.06	531 327.47	—	vorerhob. Prov. 300.— 92 597.45	8 007.60	770	489 887.81	14 476 688.12
1899	2 170 110.39	655 132.38	—	vorerhob. Prov. 1 244.80 108 367.31	13 630.90	70	541 073.89	17 243 240.75

Gewinn- und Verlustrechnung der Mannheimer Bank.

Soll | Haben

Geschäfts-jahr	Vergütete Zinsen in laufd. Rechnung u. Rück-disk. ℳ	Vergütete Zinsen auf Darlehen mit Kündigung ℳ	Bezahlte Provis. in lfd. Rechnung ℳ	Gehalte, Druckkosten, Bücher u. s. w. ℳ	Steuern ℳ	Abschreibungen für Verluste. Netto ℳ	Abschreibungen auf Geschäftseinrichtungen ℳ	Reingewinn ℳ	Summe ℳ	Gewinnvortrag aus vor. Rechnung ℳ	Zinsengewinn ℳ	Provis.-Gewinn ℳ	Effekt.-Gewinn ℳ	Eingang früher abgeschrieb. Forder. ℳ	Summe ℳ
1894	39652.38	19304.57	4285.36	52740.21	17928.05	2802.14	560.10	210048.43	347321.27	5320.57	196411.77	87793.90	57795.03	—	347321.27
1895	--	-	-	55009.37	19132.01	3218.42	533.79	235606.49	313500.08	5617.63	147581.49	98678.91	66672.75	—	313500.08
1896	-	--	-	65298.90	22892.41	-		397641.77	485833.08	8178.27	245272.70	126024.09	102797.42	3560.60	485833.08
1897	-	--	-	65136.38	40274.93	-	--	430030.67	535441.98	13006.97	283079.48	156368.63	82986.90	—	535441.98
1898	-	--	--	61345.65	49637.55	--	--	489837.81	603821.01	17606.11	345676.82	178787.64	61750.44	—	603821.01
1899	--	-	--	68904.02	50874.26	2559.43	50000.[1]	541073.89	713411.60	17131.53	438957.93	211555.89	45766.25	--	713411.60

In Prozenten des Gesamtgewinnes:

Jahr	Gewinnvortrag aus voriger Rechnung	Zinsengewinn	Provisionsgewinn	Effektengewinn	Eingang früher abgeschrieb. Forderung.
1894	1,53	56,55	25,28	16,64	-
1895	1,79	47,06	29,88	21,27	-
1896	1,69	50,48	25,94	21,16	0.73
1897	2,43	52,87	29,20	15,50	—
1898	2,92	57,25	29,60	10,23	--
1899	2,40	61,52	29,66	6,42	--

[1] Abschreibung auf Effektenkonto behufs Schaffung stiller Reserven.

§ 21. Süddeutsche Bank Mannheim.

Umsatzziffern.

Geschäfts-jahr	Kasse			Coupons und Sorten			Wechsel		
	Einnahme	Ausgabe	Bestand am 31.12	Eingang	Ausgang	Bestand am 31.12	Eingang	Ausgang	Bestand am 31.12
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1896/97	84 350 424.85	84 260 359.88	90 064.97	1 428 807.55	1 385 755.67	43 051.88	73 720 128.85	72 103 951.36	1 616 177.49
1898	77 358 910.19	77 203 949.93	154 960.26	1 718 192.96	1 598 175.26	120 017.70	75 799 157.94	73 724 438.09	2 074 719.85
1899	80 180 871.40	80 209 241.60	135 590.06	1 952 715.79	1 964 234.89	108 498.60	88 842 964.18	87 306 596.92	3 611 087.11
1900	123 994 175.27	123 847 746.56	282 018.77	2 325 315.46	2 267 361.60	166 452.46	146 291 147.84	145 242 128.16	4 660 106.79

Geschäfts-jahr	Effekten			Tratten			Kontokorrent			Gesamt-umsatz
	Eingang	Ausgang	Bestand am 31.12	Gezogene	Eingelöste	Bestand am 31.12	Umsatz im Soll	Umsatz im Haben	Saldo 31.12	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1896/97	19 811 857.39	19 567 894.09	243 963.30	11 664 057.18	8 845 015.41	2 819 041.77	149 243 275.—	145 002 084.91	4 241 190.09	338 658 669
1898	17 804 375.70	17 420 429.99	383 945.80	18 093 602.12	13 977 441.48	4 116 160.64	166 377 948.83	160 184 120.46	6 195 630.87	355 129 156
1899	24 841 211.95	24 736 308.65	488 849.10	23 776 118.15	21 035 938.62	6 856 340.17	227 567 009.28	224 836 115.48	8 926 524.67	467 538 111
1900	21 345 337.21	21 116 919.70	717 266.61	35 001 252.28	35 229 711.87	6 627 880.58	356 339 675.10	357 843 244.29	7 422 955.48	704 068 917

Süddeutsche Bank Mannheim.

Geschäftsjahr	Debitoren				
	Bankguthaben ℳ	Lombard ℳ	Gedeckte Guthaben ℳ	Ungedeckte Guthaben ℳ	Summe ℳ
1896/97	233 882.91	—	3 009 106 03	1 858 787.—	5 101 775.94
1898	242 161.21	1 208 596.74	3 125 395.04	2 457 382.42	7 033 535.41
1899	455 672.02	2 044 218.81	4 715 430.89	4 199 396.96	11 414 718.68
1900	831 795.35	2·356 579.21	5 777 729.79	4 980 180.13	13 946 284.48

Geschäftsjahr	Kreditoren		Dividende
	Summe ℳ	Darunter auf feste Termine ℳ	%
1896/97	1 379 661.93	—	6
1898	1 413 160.27	—	6
1899	3 537 011.96	—	6
1900	7 595 778.53	5 077 326.77	6

Süddeutsche Bank Mannheim.

Bilanz.

Aktiva.

Geschäftsjahr	Barvorrat u. Reichsbankguthaben ℳ	Coupons und Sorten ℳ	Wechsel ℳ	Effekten ℳ	Kommanditbeteiligungen ℳ	Konsortialbeteiligungen ℳ	Debitoren: Lombard ℳ	Debitoren: sonstige Guthaben ℳ	Debitoren: Avale ℳ	Immobilien ℳ	Geschäftseinrichtung ℳ
1896/97	364 916.05	43 051.88	1 616 177.49	243 963.30	—	187 400.67	—	5 101 775.94	244 225.—	—	21 009.48
1898	391 490.99	120 017.70	2 071 719.85	383 945.80	600 000	328 478.95	1 208 596.74	5 824 938.67	338 725.—	116 000.—	7 435.60
1899	528 330.51	108 498.60	3 611 087.11	488 849.10	600 000	436 521.63	2 044 218.81	9 370 499.87	656 077.50	113 600.—	1.—
1900	605 560 80	166 452.46	4 660 06.79	717 266.61	600 000	446 365.46	2 356 579.21	11 589 705.27	748 907.50	177 276.90	1.—

Passiva.

Geschäftsjahr	Aktienkapital ℳ	Reservefonds ℳ	Aufserordentliche Reserve ℳ	Kreditoren ℳ	Tratten ℳ	Bürgschaften ℳ	Dividendencoupons (rückst.) ℳ	Gewinn- und Verlustkonto ℳ	Summe ℳ
1896/97	3 000 000	—	—	1 379 661.93	2 819 041.77	244 225.—	—	379 591.11	7 822 519.81
1898	5 000 000	148 174 56	50 000	1 413 160.27	4 116 160.64	338 725.—	—	328 128.83	11 394 349.30
1899	6 000 000	233 139.81	100 000	3 537 011.96	6 856 340.17	656 077.50	—	575 114.69	17 957 684.13
1900	6 000 000	261 633.15	200 000	7 595 778.53	6 627 880.58	748 907.50	60.—	633 962.24	22 068 222.—

Süddeutsche Bank Mannheim.

Gewinn- und Verlustkonto.

Soll | Haben

Jahr	I Unkosten II Gehälter M	Steuern M	Abschreib. auf Geschäftsinventar M	Abschreib. auf Immobilien M	Reingewinn M	Summe M	Gewinnvortrag M	Zinsen M	Provisionen M	Wechsel M	I. Effekten II. Coupons und Sorten M	Konsortialgeschäfte M	Hauserträgnisse M
1896/97	I. 25 506.58 II. 47 978.65	24 352.50	5 252.36	—	379 591.11	482 681.20	—	94 001.73	98 340.08	99 918.80	I. 97 705.52 II. 1 808.20	90 750.28	—
1898	I. 20 864.95 II. 44 029.60	38 734.85	1 856.88	2 391.49	328 128.83	436 608.60	21 223.95	110 426.92	101 420.42	92 731.44	I. 64 781.00 II. 1 633.27	40 403.29	3 966.82
1899	87 890.28	38 455.64	2 506.85	2 400.—	375 114.69	706 367.46	5 247.98	190 370.84	140 827.74	146 684.10	I. 101 651.76 II. 2 085.60	111 884.60	8 114.84
1900	126 004.06	52 437.90	630.50	6 500.—	633 962.24	819 534.70	14 791.76	194 012.21	196 710.53	232 324.27	I. 98 492.80 II. 2 779.39	79 418.74	1 005.—

In Prozenten der Gesamtsumme.

Jahr	Gewinnvortrag	Zinsen	Provisionen	Wechsel	Effekten, Coupons und Sorten	Konsortialgeschäfte	Hauserträgnisse
1896/97	—	19.47	20.38	20.70	20.65	18.80	—
1898	4.86	25.30	23.23	21.24	15.21	9.25	0.91
1899	0.74	26.95	19.87	20.76	14.69	15.84	1.15
1900	1.81	23.67	24.—	28.35	12.36	9.69	0.12

§ 22. Deutsche Unionbank.

Die Verteilung des Gewinnes in Prozenten der Gesamtsumme.

Geschäftsjahr	Vortrag	Coupons- und Trefferkonto	Sortenkonto	Wechselkonto	Effektenkonto	Provisionskonto	Kontokorrentzinsenkonto	Hypotheken-Konsortial-Liegenschaftskonto
1873	—	0.27	1.02	11.51	49.67	6.53	30.76	0.24
1874	1.11	1.00	0.60	17.83	38.32	14.16	26.54	0.44
1875	2.20	0.23	0.53	27.23	16.40	14 54	37.35	1.52[1]
1876	2.94	0.39	0.39	31.62	11.85	15.73	37.08	—
1877	1.68	0.28	0.22	35.45	27.35	18.18	16.84	—
1878	1.97	0.36	0.28	18.42	28.26	17.00	33.71	—
1879	1.75	0.29	0.22	14.27	41.42	20.94	20.81	0.30
1880	0.81	0.30	0.25	12.84	45.85	23.45	16.28	0.22
1881	1.01	0.24	0.27	12.59	47.02	22.18	16.45	0.24
1882	0.74	0.21	0.39	18.74	40.91	21.70	17.08	0.23
1883	0.40	0.37	0.39	18.39	15.88	26.62	36.80	1.15[1]
1884	0.21	0.26	0.66	19.08	10.69	23.67	36.50	8.93[1]
1885	1.27	0.14	0.44	22.16	11.19	24 29	37.12	3.39[1]
1886	0.44	0.15	0.45	15.70	13 42	21.35	37.90	10.59[1]
1887	1.51	0.24	0.23	17.99	11.28	23.57	36.19	8.99[1]
1888	0.29	0.52	0.08	16.46	13.45	28.62	28.19	12.39[1]
1889	0.01	0 87	0.12	8.03	15.01	27.15	32.44	16.37[1]
1890	0.49	0.66	0.11	17.11	7.92	28.25	42.05	3.41[1]
1891	0.38	0.53	0.14	26.64	—	32 21	38.57	1.53[1]
1892	1.57	0.47	0.13	16.51	15.02	27.37	38.93	—
1893	2.86	0.62	0.08	17.44	6.55	25 50	46.95	—

[1] Konsortialkonto.

Zusammenstellung der Umsätze der Deutschen Unionbank
in Tausenden von Mark.

Jahr	Kontokorrentkonto		Wechselkonto		Kassakonto		Effektenkonto	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1873	54 286	52 956	9 945	9 468	7 178	7 090	54 139[2]	53 613
1874	72 173	70 877	16 963	16 368	12 453	12 331	75 247[2]	74 595
1875	64 224	62 115	18 115	17 052	14 801	14 642	43 692	43 610
1876	62 815	60 227	18 679	16 890	20 726	20 512	34 262[2]	34 090
1877	74 886	71 880	25 977	25 244	36 927	36 881	26 068[2]	26 014
1878	54 981	52 546	15 795	15 215	25 095	24 954	19 819	19 780
1879	60 716	57 273	17 729	16 998	32 105	32 015	28 532	28 373
1880	85 642	82 749	19 444	18 731	36 995	36 842	40 192	40 018
1881	69 952	67 346	18 808	18 232	42 092	41 950	37 261	37 152
1882	67 170	63 681	16 917	16 095	36 343	36 088	31 661	31 416
1883	83 060	81 107	21 533	20 343	49 271	49 089	26 657[3]	26 234
1884	112 588[1]	109 663	32 780	31 585	69 869	69 672	23 311[3]	23 120
1885	116 479[1]	113 025	37 251	35 454	75 813	75 576	23 601[3]	23 065
1886	105 637[1]	102 995	30 098	28 262	68 049	67 838	26 159[3]	25 627
1887	88 300[1]	86 057	27 505	26 652	59 096	58 891	21 740[3]	21 019
1888	172 141	170 496	39 725	39 039	100 302	99 826	40 579	39 778
1889	347 328	344 654	84 363	84 147	130 411	130 170	176 446	176 584
1890	378 572	373 927	96 808	94 651	139 088	138 791	149 831	148 786
1891	274 053	268 923	102 438	100 136	132 187	131 580	53 169	52 159
1892	314 038	308 013	107 576	105 135	139 529	138 925	67 081	66 242
1893	306 975	301 962	117 988	115 532	147 757	147 191	57 339	56 260

[1] Darunter Check- und Depositenverkehr:

	Soll	Haben
1884	2829 Mk.	2513 Mk.
1885	3918 „	3267 „
1886	4373 „	3044 „
1887	2847 „	2434 „

[2] Incl. Lombardkonto. [3] Incl. Prolongationskonto.

Jahr	Trattenkonto		Lombardkonto[1] Prolongationskonto[2]		Coupons, Treffer und Sortenkonto		Diverse		Gesamtumsatz
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1873	—	—	—	—	355	321	—	—	253 370 855
1874	—	—	—	—	—	—	—	—	327 962 554
1875	—	—	—	—	—	—	—	—	295 303 833
1876	—	—	—	—	—	—	—	—	288 766 032
1877	—	—	—	—	—	—	—	—	349 534 106
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	250 515 555
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	322 674 391
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	385 309 841
1881	—	—	—	—	—	—	—	—	396 325 486
1882	—	—	—	—	—	—	—	—	355 527 779
1883	—	—	—	—	—	—	—	—	386 779 796
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	490 740 584
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	520 937 497
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	476 885 792
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	405 022 662
1888	4 579	5 911	26701[2]	24 543	1360	1159	5665	10 298	391 054 820
1889	11 542	15 867	116201[2]	112 876	4544	4564	9290	11 262	880 128 729
1890	23 291	28 548	122418[1]	119 451	5688	5578	8140	14 105	923 840 180
1891	24 170	28 767	88522[1]	86 789	3805	3676	6202	12 518	684 550 686
1892	21 804	27 196	116186[1]	114 396	3315	3172	5793	12 243	775 325 836
1893	24 311	28 553	100340[1]	98 919	3334	3231	6567	12 964	764 615 112

Zusammenstellung der Bilanzen

Aktiva.

Jahr	Kassa incl. Reichsbankguthaben[2] ℳ	Coupons ℳ	Treffer ℳ	Sorten ℳ	Wechsel ℳ	Lombarddarlehen[1] ℳ
1873	[illegible]	35 055.79	—	—	477 858.35	362 391.28
1874	[illegible] 641.38	32 683.62	—	—	632 716.38	615 975.68
1875	15[illegible]	19 106.71		—	1 115 350.90	—
1876	214 [illegible]	18 373.50		—	1 862 921.89	—
1877	[illegible].77	21 644.79		—	838 444.35	82 158.71
1878	17[illegible]510.79	19 856.68		—	626 079.67	771 470.—
1879	16[illegible]	23 391.84		—	770 544.46	797 866.09
1880	15[illegible]	16 342.52		—	750 044 50	996 768.66
1881	141 [illegible]	9 497.80		—	615 714 .30	1 316 007.81
1882	[illegible]	10 256.28		—	871 656.25	949 543.23
1883	[illegible]	29 705.16		15 547.63	1 235 978.82	—
1884	[illegible] 571.72	28 675.85		6 765.21	1 253 263.69	—
1885	[illegible]	28 425.23		5 991.53	1 868 083.61	—
1886	[illegible]	37 776.78		13 785.05	1 895 004.09	—
1887	[illegible]	30 440.30		7 524.63	907 438.41	—
1888	[illegible]	[illegible] 133.85	48 813.32	15 236.28	727 613.18	—
1889	[illegible]	[illegible]	28 042.—	25 394.54	915 125.50	—
1890	[illegible]	[illegible] 631 80	11 091.71	17 106.95	2 266 834.70	2 967 434.95
1891	[illegible]	[illegible]	16 740.75	25 014.10	2 440 985.71	1 733 164.84
1892	[illegible]	119 330.97	9 115.54	18 965.97	2 537 782.88	1 789 957.40
1893	[illegible]	[illegible] 671.29	10 394.—	11 084.46	2 455 777.11	1 421 220.70
1894	[illegible]	1[illegible] 343.30	16 839.10	13 404.13	2 628 048.14	1 346 453.05

[1] Von 1883–1888 sind die Reportgelder auf Prolongationskonto gebucht,
[2] darunter [illegible] Mk. Hypotheken.
[3] Liegenschaften.
[4] darunter [illegible] Mk. Immobilien.
[illegible] „ „

der Deutschen Unionbank.

Effekten	Mobilien	Kontokorrent-Debitoren	Konsortialkonto	Prolongationskonto[1]	Diverse	Summe
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
320 744.04	—	2 125 103.83	—	—	28 722.54[2]	3 374 436.35
117 606 38	—	2 062 772.93	—	—	4 174 63	3 578 570.86
113 797.80	—	3 191 487.48	39 505.16	—	3 786.13	4 642 370.17
199 200.50	—	3 675 306.82	—	—	—	5 970 064.91
135 888.63	—	3 785 310.80	—	—	—	5 100 780.05
110 013.97	—	3 357 222.29	—	—	21 921.47[3]	5 085 074.87
273 044.43	—	4 172 945.16	—	—	21 921.47[3]	6 221 098.24
304 889 09	—	3 706 935.55	—	—	20 000.—	5 947 319.94
254 820.56	—	3 724 567.65	—	—	18 000.—[3]	6 080 374.30
353 067.40	—	4 365 891.96	—	—	16 500.—[3]	6 821 512.58
462 816.44	4 000.60	2 821 047.19	—	868 461.12	311.32	5 620 315.26
223 974 30	4 073.34	3 229 558.63	108 807.90	859 864.90	1 372 70	5 912 928.24
571 950.83	3 774.82	5 287 500.33	121 615.40	309 176 45	1 339.90	8 435 119.95
582 426.91	3 397.34	4 927 422.15	599 932.79	135 355.44	2 172.60	8 592 827.07
755 035.80	3 368.11	3 091 245.42	166 457.92	634 028.25	3 956.75	6 131 063.69
834 871.44	15 004.79	4 812 757.14	83 640.55	2 158 640.56	4 658.27	9 314 709.71
703 890.50	18 955.41	6 886 716.94	773 227.28	5 249 504.35	2 102.26	15 272 246.51
1 096 126.29	21 666 81	7 102 574.81	392 691.46	—	2 877.82	14 642 276.73
991 626 84	19 500.15	7 104 648.97	10 190.—	—	3 001.72	13 044 234.33
927 269.26	17 550.17	8 623 855.02	—	—	2 476.32	14 649 444.41
1 079 742.18	15 795.15	7 731 997.17	—	—	40 174.49[4]	13 413 755.74
592 987.42	14 215.63	6 129 246.75	—	—	10 231.10[5]	11 307 261.21

in den übrigen Jahren auf Lombardkonto.

Deutsche

Gewinn- und

Soll

Jahr	Unkosten-konto ℳ	Steuerkonto ℳ	Abschreibung auf Mobilien ℳ	Abschreibung auf Konto-korrentkonto ℳ
1873	32 126.90		415.37	—
1874	31 721.28	14 045.14	463.85	—
1875	30 842.07	14 585.37	420.68	—
1876	52 832.39	11 839.38	3 786.13	—
1877	55 965.54	10 851.80	—	—
1878	50 983.82	16 162.40	—	—
1879	49 773.79	18 475.60	—	—
1880	53 163.61	16 833.84	1 921.47[1]	—
1881	52 368.82	15 638.58	2 000.—[1]	—
1882	51 433.23	16 147.02	1 500.—[1]	—
1883	50 744 26	14 404.09	444.50	—
1884	47 337.61	14 427.84	452.59	—
1885	54 441.58	16 244.20	419.42	—
1886	52 800.91	17 186.90	377.48	—
1887	58 880.50	20 689.98	374.23	—
1888	122 193.12	21 415.10	1 667.17	—
1889	266 813.28	8 084 54	2 106.20	10 000.—
1890	268 818.77	12 094.98	2 407.40	—
1891	199 445.11	15 425.77	2 166 66	44 241.59[2]
1892	185 880.04	15 573.56	1 949.98	25 000.—
1893	187 371.98	15 864.98	1 755.02	163 000.—

[1] Abschreibung auf Liegenschaften.
[2] Darunter 18 241.59 Mk. Verlust an Effekten.
[3] Zinsen auf im voraus geleistete Einzahlungen; die vergüteten
[4] Delkrederekonto.
[5] Specialreservekonto.
[6] 48 000 Mk. ad 4, 25 000 Mk. ad 5.

Unionbank.

Verlustkonto.

Soll

Provisions-konto ℳ	Zinsenkonto ℳ	Diverse ℳ	Reingewinn ℳ	Summe ℳ
—	—	—	121 330.70	153 872.97
—	—	—	167 003.45	217 721.58
—	—	30 000[4]	114 890.91	190 739.03
—	—	20 000[4]	146 179.93	234 637.83
—	—	85 000[5]	146 088.10	297 905.44
—	—	40 000[4]	144 051.99	251 198.21
—	—	50 000[4]	157 602.17	275 851.56
—	—	45 000[4]	168 905.88	285 824.80
—	—	73 000[6]	167 451.14	310 458.54
—	—	60 000[5]	135 734.79	264 815.04
4 553.68	28 894.82	—	147 831.03	246 872.38
6 044.12	43 850.90	—	194 174.95	306 288.01
6 312.52	56 047.46	—	190 302.44	323 767.62
8 171.85	73 744.30	—	220 636.29	372 917.73
6 635.08	36 758.90	—	179 592.13	302 930.82
9 679.03	4 628.87[3]	—	95 681.86	255 265.15
25 914.—	3 656.81[3]	—	305 976.84	622 551.67
20 067.39	64 677 96	—	273 500.99	641 567.49
16 094.77	43 768.69	—	199 061.97	520 204.86
14 587.68	36 498.59	—	305 557.07	585 046.92
12 957.59	49 493.55	—	149 562.48	580 005.60

Zinsen sind auf der Habenseite gekürzt.

Deutsche

Gewinn- und

Haben

Jahr	Vortrag ℳ	Coupons- und Trefferkonto ℳ	Sortenkonto ℳ	Wechselkonto ℳ	Effektenkonto ℳ
1873	—	415 15	1 567.59	17 716 83	76 435.89
1874	2 366.86	2 139.72	1 269.60	38 034.79	81 722.25
1875	4 202.15	441.25	1 020.70	51 931.86	31 280 83
1876	6 890.91	911.77	902.—	74 200.72	27 810.94
1877	5 016.93	829 34	644.—	105 605.84	81 467.65
1878	4 957.28	911.75	695.—	46 276.27	70 971.04
1879	4 836.39	800.02	615.—	39 351.24	114 250.61
1880	2 321.50	860.49	715.—	36 693.28	131 043.35
1881	3 124.68	752 47	830.—	39 089 85	145 990.52
1882	1 960.94	548 92	1 030.—	49 631.69	108 330.85
1883	980.03	918 55	972.53	45 404.93	39 219.95
1884	645.93	786.60	2 032.12	58 440.75	32 758.93
1885	4 113.30	472 86	1 428.41	71 729.96	36 242.20
1886	1 629.23	567 97	1 694.66	58 556.97	50 083.77
1887	4 574.59	735.35	700.01	54 509.73	34 160.53
1888	744.59	1 328 23	193.96	42 022.47	34 343.82
1889	310.—	5 397.96	709.57	49 969.96	93 395.47
1890	8 138.07	4 238 46	718 54	109 740.22	50 813.47
1891	[illegible] 982 84	2 774.45	741.53	138 545.24	—[1]
1892	9 2[illegible]6.02	2 717 19	739 31	96 581.82	87 897.97
1893	1[illegible] 802.67	3 589.68	479.17	101 154.57	87 967.77

[1] Verlust von 18 241.59 Mk.
Anzahlungen der vergüteten Zinsen.
Hypotheken- bezw. Liegenschaftskonto.

Unionbank.

Verlustkonto (Fortsetzung).

Haben

Provisions-konto M	Kontokorrent-zinsenkonto M	Konsortial-konto M	Summe M	Divi-dende %
10 046.02	47 325.07	366.43[3]	153 872.97	6
30 197.39	56 582.29	933.05[3]	217 721.58	6
27 725.20	71 233.44	2 903.60	190 739.03	4 1/2
36 922.63	86 998.86	—	234 637.83	5 1/2
54 180.77	50 160.91	—	297 905.44	5 1/2
42 709.01	84 677.86	—	251 198.21	5 1/2
57 764.48	57 402.83	830.99[3]	275 851.56	6
67 016.80	46 544.56	629.82[3]	285 824.80	6 1/2
68 856.25	51 071.68	743.09[3]	310 458.54	6 1/2
57 462.06	45 241.95	608.63[3]	264 815.04	5 1/2
65 702.74	90 839.—	2 834.65	246 872.38	5 3/4
72 512.90	111 757.65	27 353.13	306 288.01	7
78 630.01	120 181.83	10 969.05	323 767.62	6 1/4
79 604.74	141 322.36	39 508.03	372 917.73	6 1/4
71 385.84	109 620.34	27 244.43	302 930.82	4
73 050.32	71 967.47[2]	31 614.89	255 265.15	2 1/2
168 967.26	201 910.73[2]	101 890.72	622 551.67	4
181 258.24	269 793.90	21 866.59	641 567.49	4
167 532.84	200 668.85	7 959.11	520 204.86	3
160 158.13	227 744.47	—	585 046.92	4
147 904.45	272 307.29	—	580 005.60	2

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwanzigster Band. Siebentes Heft.

(Der ganzen Reihe vierundneunzigstes Heft.)

Ludwig Bernhard, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Die Entstehung und Entwicklung

der

Gedingeordnungen

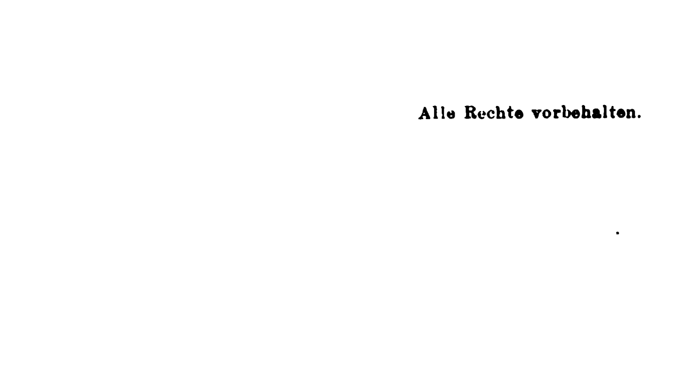
im deutschen Bergrecht.

Von

Ludwig Bernhard.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1902.



Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Ein Problem des heutigen Arbeiterrechts bot den Anlaſs zu der folgenden Untersuchung.

In den letzten Jahren wurde in der juristischen und volkswirtschaftlichen Literatur mehrfach erklärt, daſs das moderne Recht den Arbeitsvertrag unzureichend regele; denn immer noch wirke jenes „groſse Vakuum“ nach, welches das römische Recht in der Behandlung der Arbeitsverhältnisse zeige. Im Gegensatze hierzu wies man auf die mannigfachen Bestimmungen im deutschen Recht, zumal in den alten Berggesetzgebungen hin und zeigte, wie die Gedingeordnungen den Arbeitsvertrag bis in seine Einzelheiten regelten.

Jene alten Gedingeordnungen sind mehrfach dargestellt worden; jedoch fehlt es bisher an einer Untersuchung darüber, wie die Ordnungen entstanden sind und wie es zu erklären ist, daſs sie binnen kurzer Zeit in Deutschland und über Deutschlands Grenzen hinaus in fast übereinstimmendem Wortlaute Aufnahme fanden und während mehrerer Jahrhunderte den Arbeitsvertrag beherrschten.

Von diesen Vorgängen handeln die folgenden Blätter. Schon an dieser Stelle aber möchte ich auf das wirtschaftliche Moment hinweisen, welches für diese Rechtsentwicklung von entscheidender Bedeutung war.

Als in den Bergwerken Deutschlands die Lohnarbeit aufkam, trat der Lohnarbeiter an den Platz, den bis dahin arbeitende Gewerken oder aber Lehnhäuer eingenommen hatten.

Dieser wirtschaftliche Vorgang spiegelt sich in der Rechtsentwicklung deutlich wieder; denn als man im 14. Jahrhundert zum ersten Male den Versuch machte, eine Rechtsordnung der Lohnarbeit aufzustellen, legte man diesen neuen Sätzen die alte Regelung des Gewerkenvertrages (Kostvertrages) und der Lehnschaft zu Grunde.

Es lag sehr nahe, so zu verfahren, weil der Kostvertrag und die Lehnschaft ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienten wie die Lohnarbeit. Man konnte daher die ersten Gedingebestimmungen in enger Anlehnung an jene älteren Rechtssätze, ja in wörtlicher Übereinstimmung mit ihnen, formulieren.

So hat sich die Ordnung des Gedinges aus der Ordnung des Kostvertrages und der Lehnschaft entwickelt!

Dieser Vorgang, der zunächst als eine einfache Weiterentwickung der Vertragsformen erscheint, war für die Stellung der Bergarbeiter von groſser Tragweite. Denn indem man das neue Arbeitsverhältnis fest an die herkömmliche Ordnung anknüpfte, wendete man der Rechtsstellung der Arbeiter alle jene Sicherheit und Bestimmtheit zu, die die alten Verträge, insonderheit den Kostvertrag der Gewerken ausgezeichnet hatte. Die genaue Feststellung von Leistung und Gegenleistung beim Vertragsschluſs und nach Fertigstellung der Arbeit, der Schutz jeder Partei gegen Irrtum und Willkür der anderen, alle Sicherungen des Vertrages, die sich die arbeitenden Gewerken durch ihre günstige wirtschaftliche Stellung errungen hatten, gingen jetzt, vom Herkommen befestigt, auf das Lohnarbeitsverhältnis über. Zwar konnte selbst die vollendete Ausbildung der Rechtsformen den Arbeiter nicht gegen Wechselfälle und Unbilden schützen; jedoch gegen rücksichtslose Willkür war die befestigte Form als ein Damm errichtet, und den Bergbehörden ermöglichte sie stets eine wirksame Kontrolle des Arbeitsverhältnisses.

Gerade in unseren Tagen, in den letzten Jahrzehnten, zeigte sich mit packender Deutlichkeit, was jene alten Rechtsformen wirtschaftlich geleistet haben. Denn als die Zeiten kamen, wo man jegliche Regelung des Arbeitsvertrages als „unnatürlich“ brandmarkte, und als die modernen Berggesetze die vollste Freiheit des Arbeitsvertrages zum Princip erhoben, trat alsbald ein Zustand der Willkür ein, unter dem besonders die wirtschaftlich Schwächeren, die Arbeiter, litten. In dem groſsen Bergarbeiterstreik vom Jahre 1889 bildete daher die Regelung des Gedinges eine der Hauptforderungen, deren Berechtigung in der ministeriellen Denkschrift vom Jahre 1890 durchaus zugegeben wurde. Einige Jahre später führte deshalb eine Novelle zum Berggesetze wiederum eine Regelung des Arbeitsvertrages ein, die in einigen Punkten auf die alten Gedingeordnungen zurückging. Die Betrachtung dieses Zusammenhanges veranlaſste den Verfasser dieser Schrift, nach der Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnungen zu forschen.

Indem diese Untersuchung einen Abschnitt der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte behandelt, will sie zugleich einen Beitrag liefern zu dem groſsen Problem der Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Recht.

---

§ 1. Die Quellen.

An Quellen kommen einerseits die Berggesetze, anderseits die Urteile der Berggerichte in Betracht.

Bis zum 12. Jahrhundert hatte im Bergrecht die mündliche Überlieferung geherrscht, die Gewohnheit war mafsgebend gewesen.

Nunmehr setzte die Berggesetzgebung ein, die sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts gleichsam in drei Etappen entwickelte.

Die erste Periode war die Zeit der Bergwerkstatuten[1]. Diese Statuten beschränkten sich auf die Regelung einiger weniger Einrichtungen, in Betreff deren Zweifel bestanden. Sie gehörten zu jener Art der Gesetzgebung, von der Savigny gesagt hat[2], dafs sie dazu diene, „der Gewohnheit zu Hilfe zu kommen“, indem sie „Rechtssätze, die ihrer Natur nach schwankende, unbestimmte Grenzen haben, wie z. B. alle Verjährung, feststellen“[3].

So finden wir in den Statuten in erster Linie solche Rechtssätze, welche Zahlenangaben enthalten, geregelt. Z. B. Vorschriften über die Höhe der Bergwerksabgaben[4], über die Gröfse der Gruben und den Abstand der Gruben von einander[5], über die Höhe von Geldstrafen u. s. w.

Wenn auch hie und da principielle Fragen erörtert werden, so ist doch von einer zusammenfassenden Gesetzgebung in den Statuten nicht die Rede.

---

[1] Hierher gehören insbesondere die Trienter Statuten, die Friesacher Bergwerksverträge, die Goslarer Ordnung von 1271 u. a. m.

[2] Savigny: vom Beruf unserer Zeit, S. 10.

[3] Eine solche Unbestimmtheit bestand im Anfange des 12. und 13. Jahrhunderts besonders bezüglich der Höhe des „Urbar“. An Stelle des Mitbaurechts der Landesherren trat damals das Recht auf Urbar, d. h. auf eine bestimmte Abgabe von der Ausbeute. Eine feste Überlieferung bezügl. der Höhe des Anteils hatte sich noch nicht herausgebildet. Für Ungarn bemerkt Sternberg hierüber Band II, S. 39: „Der noch neue Gegenstand der Urbare war in dieser Zeit noch nicht genau festgestellt. Die oktroierten Urkunden der Kaiser waren fast alle mit gänzlicher Nachsicht dieser neuen Forderung erteilt, man war, wie es scheint, noch nicht ganz einig, was man fordern sollte oder konnte.“

[4] Vergl. Trienter Statut im Codex Vangianus.

[5] Vergl. Goslarisch. Bergwerksstatut bei Wagner, Corpus juris metallici.

Erst die zweite Periode der Berggesetzgebung brachte im 13. und 14. Jahrhundert eine Zusammenfassung des im Bergbau geltenden Gewohnheitsrechts. Die Kodifikationen des 13. und 14. Jahrhunderts[1] verdanken ihre Entstehung dem Umstande, dafs die Verhältnisse im Bergbau durch das Aufkommen des Stollenbaus komplizierter geworden waren[2].

Den unmittelbaren Anstofs jedoch gab die Ungewifsheit des Rechts.

Diese Ungewifsheit beruhte zum Teil wohl darauf, dafs infolge des Aufschwunges des Bergbaus Angehörige verschiedener Nationen an einem Orte zusammenströmten[3].

Zum Teil auch hatte die Rechtsunsicherheit ihren Grund darin, dafs äufsere Zwistigkeiten entstanden[4], oder dafs infolge wirtschaftlichen Rückganges häufige Besitzwechsel und Wechsel in der Bergwerkshoheit eintraten[5].

Aber noch ein anderes Moment ist zu berücksichtigen.

Im 13. und 14. Jahrhundert lag der Gedanke, das geltende Recht zu kodifizieren, in den Städten Deutschlands gleichsam in der Luft.

Die alten Privilegien und Handfesten genügten nicht mehr. Der gewaltige Aufschwung der Städte, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts einsetzte[6], hatte zu den grofsen Stadtgesetzgebungen geführt.

---

[1] Insbesondere das Schemnitzer Recht, das Freiberger Recht, das Recht von Iglau, das Goslarische Bergrecht.

[2] In allen Kodifikationen nimmt die Regelung der Erbstollen einen ganz besonders breiten Raum ein, während in den vorhergehenden Bergrechtsstatuten der Stollenbau überhaupt noch nicht erwähnt wurde.

[3] So z. B. in Schemnitz, in Ungarn war das 13. Jahrhundert eine Zeit hoher Blüte für den Bergbau gewesen. Zahlreiche Ausländer, insbesondere Deutsche, waren dorthin gewandert. Vgl. Sternberg, S. 38. Durch das Zusammenleben so verschiedener Nationalitäten mufsten notwendig Schwierigkeiten bezüglich der Rechtsprechung entstehen. Mit Rücksicht hierauf scheint die erste Kodifikation in Ungarn entstanden zu sein.

[4] Das Freiberger Recht wurde ebenfalls in einer Zeit der Unsicherheit kodifiziert. Vgl. Ermisch, Sächs. Bergr., S. LVIII. „Während dieser Zeit der Fremdherrschaft, in welcher vielfach wilde innere Kämpfe die Stadt beunruhigt haben mögen, wurde die Redaktion des Stadtrechts vollendet.“ „In unmittelbarem Anschlusse an die Kodifizierung des Stadtrechts begann man auch die bergrechtlichen Gewohnheiten zu sammeln und zu ordnen.“

[5] Für Goslar nimmt Neuburg an, „dafs die Kodifikation veranlafst sei zu einem Zeitpunkte, als ein Wechsel in der Hoheit stattfand und der neue Besitzer der Hoheitsrechte gewissermafsen das Bedürfnis fühlte, das geltende Recht festzustellen, um für die Rechtsprechung der Gerichte eine sichere Grundlage zu gewinnen.“ Neuburg, S. 85. Das 14. Jahrhundert war für Goslar eine Zeit, wo die Gruben fortwährend ihren Besitzer wechselten, da äufsere Zwistigkeiten und Betriebsstörungen aller Art einen wirtschaftlichen Rückgang herbeiführten. Vgl. Neuburg, Goslars Bergbau, S. 48 ff.

[6] Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde Oberitalien zum Centrum des Welthandels, damals entstanden den Rhein entlang, wie auch

Im Anschlusse an solche Stadtgesetzgebungen sind die bergrechtlichen Kodifikationen fast durchweg entstanden. So das Schemnitzer Recht[1], so das Bergrecht von Freiberg[2], so das Goslarer Recht[3].

Die Berggesetzgebung des 13. und 14. Jahrhunderts erscheint mithin als Teil jener grofsen Bewegung in der deutschen Gesetzgebung, die sich auf die „Rechtsbücher“, insonderheit den Sachsenspiegel stützt. Vom Geiste dieses Rechtsbuches ist daher auch die Berggesetzgebung des 13. und 14. Jahrhunderts erfüllt[4].

Unter den Berggesetzen des 14. Jahrhunderts nehmen die Constitutiones Wenceslai eine Sonderstellung ein. Schon in der Art ihrer Entstehung unterscheiden sie sich von den übrigen Quellen der Zeit.

Die Goslarer, Freiberger, Iglauer Ordnungen beruhen zumeist auf Weistümern, auf Urteilen der Berggerichte und Oberhöfe. Praktische Fälle werden erörtert und im Anschlusse hieran die Rechtsbestimmungen aufgestellt. Ein System des Bergrechts sollte in diesen Ordnungen nicht gegeben werden.

Ganz anders die Constitutiones Wenceslai. Sie wollen ein System des Bergrechts sein. Systematisch geht der Verfasser vor. Zeigt sich etwa, dafs das geltende Bergrecht über irgend eine juristische Frage keinen Aufschlufs erteilt, so wird das corpus juris Justinians herangezogen[5]. Lange Abhandlungen über emtio venditio, locatio-conductio sind fast wörtlich aus den römischen Quellen abgeschrieben. Eine ausführliche Erörterung über die donatio inter virum et uxorem steht völlig isoliert da als rein doktrinäre Ausführung ohne Beziehung zum wirklichen Bergrecht.

Die hierdurch entstehende Unklarheit wird noch dadurch vermehrt, dafs überall die Absicht hervorschaut, zu reformieren. Daher finden sich nebeneinander: Rechtsbestimmungen, Ratschläge und Polemiken gegen die Rechtsprechung von Iglau.

---

durch Schwaben und nach Böhmen zu jene grofsen Handelsstrafsen, deren Verkehr zur Blüte der deutschen Städte führte.

[1] Vergl. Wagner, S. 163.

[2] Vergl. Ermisch, S. LVIII.

[3] Vergl. Göschen, Goslarer Statuten, S. 1.

[4] Hier sei nur auf einige Punkte hingewiesen: „Nun möchst du fragen, ob einer sein erbeit moege vormyten ewiglich? Ich gleub, neyn, Wenn so dis wer, so wer eynen sein freyheit unnütz.“ (Ssp. Glosse II. S. 33.) Hiermit stimmt die Behandlung der Lehnschaften im Goslarer Recht überein. Ferner die Unzulässigkeit der Kündigung, die erst 1541 durch die Joachimsthaler Bergordnung eingeführt wurde. Echt sächsisch war auch z. B. die objektive Behandlung des Vertreterverhältnisses. Vgl. hierüber Sickel, Kontraktbruch, S. 144.

[5] Sternberg (Geschichte des Bergbaus in Böhmen, S. 65) nimmt im Anschlusse an eine Vermutung Peithners an, dafs die Redaktion der Constitutiones von Getius Urbivetanus, einem römischen Rechtsgelehrten, herrühre.

Wir werden im folgenden sehen, dafs die Rechtssätze der Constitutiones Wenceslai von denen der übrigen Bergrechte oft ganz erheblich abweichen.

Diese Abweichungen verdanken ihre Entstehung meist dem Wunsche des Königs Wenzel II., unter allen Umständen eine Vermehrung der Bergwerkseinkünfte zu erzielen[1].

Vermehrung des Rohertrages! Das ist der Ton, der überall aus dem Gesetze Wenzels klingt. Die Bergwerke bildeten eine seiner wichtigsten Einnahmen, und der mächtige Fürst brauchte Geld. Denn zu jener Zeit, da die Constitutiones Juris Metallici geschrieben wurden[2], wufste man schon in Prag, dafs es bald eine Ende haben werde mit der Habsburgischen Freundschaft, dafs man vielleicht bald die Waffen werde kreuzen müssen mit den Heeren des Kaisers.

(Als wenige Jahre später der Kampf wirklich ausbrach, bildeten den Hauptgegenstand des Streites die Bergwerke. Der Mifserfolg Albrechts war besiegelt, nachdem er die Bergwerksstadt Kuttenberg vergebens bestürmt hatte.)

Aus dem vorhergehenden möchte ich zwei Momente als besonders wichtig für die Beurteilung der Constitutiones Wenceslai hervorheben: erstens nämlich den engen Anschlufs an das römische Recht, zweitens die ausgesprochene Tendenz, unter allen Umständen, selbst auf die Gefahr des Raubbaus hin, eine Vermehrung des Rohertrags zu erreichen.

Diese beiden Umstände haben dahin geführt, dafs sich die Constitutiones im deutschen Bergrecht, ja sogar in Böhmen selbst nicht einbürgern konnten[3]. Zahlreiche Bestimmungen der Constitutiones sind daher auch blofse Wünsche geblieben, ohne jemals praktisches Recht zu werden.

Andererseits aber war das Gesetz Wenzels nach manchen Richtungen hin so schöpferisch und so wichtig für die Regelung des Bergwesens, dafs es von der Praxis unmöglich übergangen werden konnte.

Insbesondere kann man die Constitutiones Wenceslai als die Wiege der grofsen mittelalterlichen Socialpolitik im Bergbau bezeichnen.

Es ist daher für diese Untersuchung von Wichtigkeit, festzustellen, welche Sätze der Constitutiones als praktisches Recht betrachtet werden müssen, und welche Sätze keine Anwendung fanden. Hierfür bieten die mit ausführlichen Begründungen versehenen Urteile des Oberhofs Iglau ein wich-

---

[1] Hierüber siehe unten besonders im Abschnitte über die Lehnschaft.

[2] Als Entstehungsjahr der Constitutiones Wenceslai mufs man nach den Untersuchungen Wenzels das Jahr 1300 annehmen. (Wenzel, Österr. Bergrecht, S. 56 ff.)

[3] Die vom Kaiser Sigismund mit böhmischen Bergwerken belehnten Grafen Schlick führten sächsisches Recht ein.

tiges Hilfsmittel. Obgleich in diesen Urteilen die Constitutiones nirgend genannt werden, so ist doch vielfach ihr Einfluſs unverkennbar, während sich an anderen Stellen deutlich zeigt, daſs diese oder jene Bestimmungen des Berggesetzes Wenzels von der Praxis nicht befolgt worden sind.

In das 15. Jahrhundert schlieſslich fällt die dritte Periode der Berggesetzgebung.

Sie verdankt ihre Entstehung den sächsischen Landesherren. Zu einer Zeit des Verfalls der Bergwerke wurde der Plan gefaſst, durch eine neue Regelung des Bergwesens dem niedergegangenen Bergbau einige Hilfe zu bringen.

Die Vorbereitungen zu jener Gesetzgebung und auch die ersten Bergordnungen fallen noch in jene Zeit der wirtschaftlichen Depression. Am Ende des 15. Jahrhunderts jedoch nahm der Bergbau Sachsens infolge der Entdeckung neuer Erzlager einen erheblichen Aufschwung. Insonderheit Annaberg wurde in wenigen Jahren ein blühender Bergort. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war Annaberg schon als reiche Stadt bekannt[1]. Kein Wunder, daſs damals zahlreiche Bergarbeiter nach Sachsen strömten.

Um den hierdurch komplizierter gewordenen Verhältnissen gerecht zu werden, wurden die Gesetze weiter ausgebaut, und es wurden jetzt insbesondere für den Arbeitsvertrag, das Gedinge, eingehende Bestimmungen getroffen.

Die Art, in der damals in Sachsen das Gedinge geregelt wurde, galt als so mustergültig, daſs fast alle Berggesetzgebungen Deutschlands diese Bestimmungen aufnahmen[2].

Jene Gedingeordnung hat sich dann im Laufe der Jahrhunderte weiter entwickelt, bis sie von der modernen Berggesetzgebung, entsprechend dem Princip der Vertragsfreiheit, beseitigt wurde.

---

[1] Als Symptom hierfür möchte ich anführen, daſs sich der Ablaſsprediger Johann Tetzel damals häufig in Annaberg aufgehalten hat. „Unter den Schauplätzen der Tetzelschen Ablaſspredigt nimmt Annaberg eine hervorragende Stellung ein.“ (Michael, Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1901, No. 87, „Johann Tetzel in Annaberg“.) Michael nimmt an, der häufige Besuch Annabergs sei daraus zu erklären, daſs Tetzel in der aufblühenden Bergstadt groſse Summen aufzutreiben hoffte.

[2] So die Bergordnungen von Schwarzburg, von Brandenburg, die Joachimsthalschen Bergordnungen, die Nassauischen, die Kur-Trierschen, die Bergordnungen von Henneberg und von Homburg, die Kur-Sächsischen und die Saalfeldischen Bergordnungen, später dann im 17. Jahrhundert die Bergordnungen in Hessen-Kassel und in Mansfeld, im 18. Jahrhundert in Jülich-Berg. Auſser diesen genannten Bergordnungen, die fast wörtlich die Bestimmungen der sächsischen Ordnungen des 15. Jahrhunderts wiedergeben, nehmen noch zahlreiche andere auf die Sächsische Berggesetzgebung Bezug. Siehe hierüber die chronologische Übersicht am Schlusse dieser Arbeit.

Erster Abschnitt. Der Kostvertrag.

§ 2. Die Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung des Kostvertrages.

Der Kostvertrag brachte die erste Durchbrechung des Princips genossenschaftlicher Arbeit. Bis dahin hatten sämtliche Mitglieder einer Gewerkschaft mit eigner Hand den Bergbau gemeinsam betrieben. Jetzt trat eine Trennung zwischen Kapital und Arbeit ein, denn der Kostvertrag enthielt die Vereinbarung, daſs einer oder mehrere der Gewerken am gemeinschaftlichen Bau nicht teilzunehmen brauchten, und daſs diese Gewerken statt dessen ihren arbeitenden Mitgewerken einen regelmäſsigen Geldbeitrag zum Betriebe zu leisten hätten [1].

Hierdurch wurde zwar der Gewerkenverband nicht gesprengt, denn der Kapitalist sowohl wie die Bergleute waren Gewerken. Sie bildeten zusammen die Genossenschaft, der das Eigentum am Bergwerke zustand. Immerhin aber trat jetzt die neue Unterscheidung zwischen arbeitenden und kostgebenden Gewerken ein. Eine Unterscheidung, die für die wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung von Bedeutung war.

Über die Entstehung und Verbreitung des Kostvertrages enthalten die Bergordnungen und Statuten keine Mitteilungen. Dennoch lassen sich aus den Angaben der Bergordnungen mancherlei für die Entwicklung des Kostvertrages wichtige Schlüsse ziehen. Denn die Bergordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts erscheinen nicht als trockene Sammlungen von Rechtsnormen, vielmehr werden die Bestimmungen häufig im Anschlusse an kurz erörterte praktische Fälle gegeben. So ist ein Blick auf die wirtschaftliche Grundlage des Rechtsinstituts ermöglicht.

Zwei verschiedene wirtschaftliche Momente waren es, die zur Trennung von Kapital und Arbeit geführt haben.

---

[1] Aus diesem Vertrage hat sich das Zubuſsesystem entwickelt. Nicht aber darf der Kostvertrag ohne weiteres mit der Zubuſseverpflichtung identifiziert werden. Hierüber siehe weiter unten.

I. Unter den Gewerken, die gemeinsam mit ihren Genossen gearbeitet hatten, gab es manche, denen die eigenhändige Mitarbeit unmöglich oder unbequem geworden war, und denen deshalb daran lag, aus dem Kreise der arbeitenden Gewerken auszuscheiden, die aber dennoch am Ertrage des Bergwerkes auch weiterhin partizipieren wollten, da gerade im 13. Jahrhundert die Bergwerke Deutschlands erhebliche Erträge brachten.

Die Quellen enthalten manchen Fall, der diese Verschiebung im Gewerkschaftsverbande illustriert.

Ein Beispiel: Gewerken haben miteinander einen Betrieb, der zu einem Erbstollen gehört, abgebaut. Ein Teil der Gewerken ist nun der Ansicht, dafs der weitere Abbau keinen genügenden Ertrag bringen werde, dennoch wollen sie ihr Eigentum am Bergwerke und damit ihr Recht von einer etwaigen neuen Erzförderung Vorteil zu ziehen, nicht aufgeben. In diesem Falle sprechen jene (d. h. der Teil der Gewerken, welcher weiter arbeiten will), „sullen sy ir gut darlegen, sy wollen ouch warten des erbes, das czu den teilen gehort“ [1]. Mit andern Worten: Ein Teil der Gewerken ist bereit, den Bergbau im Interesse der gesamten Genossenschaft allein weiter zu betreiben. Sie verlangen jedoch, dafs diejenigen, welche selbst nicht mitarbeiten wollen, einen Zuschufs geben oder aber ihr Bergwerkseigentum verlieren. Einen ganz ähnlichen Fall enthält auch das Trientiner Statut von 1208 [2]. Anders liegt der Fall, den wir in der Freiberger Bergordnung B finden. Dort ist die Rede von einem Gewerken, der „uzwendig des landes were“, dieser will sein Bergwerkseigentum behalten und zahlt deshalb einen regelmäfsigen Geldbeitrag, er hat „syne teyl alzo bestalt, daz syne koste gefyle“, d. h. geschickt wurde [3].

Ferner kommen die Fälle in Betracht, dafs Gewerken ihre Bergwerksanteile auf Töchter vererben [4].

Man könnte diese Quellenbeispiele noch um einige vermehren, jedoch die Situation ist an sich einfach und deutlich. Veränderungen der wirtschaftlichen Lage, Auswanderung, Erbgang und Ähnliches mehr waren mächtige Faktoren, die manchen Teilbesitzer aus dem Kreise der arbeitenden Gewerken herauszogen. So entstand daneben ein Kreis der kostgebenden Gewerken.

Für diese Trennung von Kapital und Arbeit ist charakteristisch, dafs die Kapitalisten aus dem Stande der arbeitenden Gewerken hervorgehen, sei es, dafs sie selbst einst mit Hand

---

[1] Freiberger Bergordnung A, § 21 am Ende.
[2] Codex Wangianus, S. 446.
[3] Freiberger Bergordnung B, § 33.
[4] Voltelini, Südtiroler Notariatsakten 1236, No. 495.

angelegt hatten, sei es, dafs ihre Väter zu den arbeitenden Gewerken gehörten.

II. Jedoch die Entstehung des Kostvertrages beruht ferner auf einem andern wirtschaftlichen Umschwung, der vielleicht von noch gröfserer Bedeutung war: nämlich auf dem Aufkommen des Stollenbaus. Der alte Grubenbau war unzulänglich geworden. Stollen mufsten errichtet werden, und im Anschlusse an die Stollen Schächte und Ortstriebe. Nun wurden Maschinerien, Pumpwerke erforderlich. Geldmittel! Man brauchte Kapital.

Die Quellen berichten uns, dafs die Gewerken sich des Kostvertrages bedienten, um sich Kapital zu verschaffen. Sie gewährten anderen Personen Anteil am Ertrage des Bergwerks, wogegen diese sich verpflichteten, regelmäfsig Kost zum Bergwerksbetriebe zu liefern[1]. Zu diesem Zwecke zog man auch auswärtiges Kapital heran. In den Bergstädten liefsen sich Leute als Verweser, Procuratores[2] nieder, die die Interessen der auswärtigen Kapitalisten wahrnahmen, indem sie rechtzeitig von der Fälligkeit der Kost Mitteilung machten und die Zahlungen kontrollierten und vermittelten.

Diese Beteiligung auswärtigen Kapitals am Bergbau scheint im Anfange auf Schwierigkeiten gestofsen zu sein.

In der Trienter Bergordnung von 1208 findet sich die Bestimmung, dafs nur Bürger von Trient Mitglieder von Gewerkschaften sein dürfen. Man nahm früher an, dafs diese Bestimmung nichts anderes sei, als ein Überbleibsel aus älterer Zeit, ein Zeichen dafür, dafs von jeher nur eingesessene Bürger den Bergbau ausüben durften[3].

Diese Erklärung pafst jedoch nicht recht in den Zusammenhang der Dinge. Denn die Bergordnung von 1208

---

[1] Freiberger Bergordnung A § 14. Hierzu sei bemerkt, dafs in den Quellen das Wort „bauen“ sich nicht auf die Handarbeit allein bezieht. Auch derjenige, welcher nur Kost zahlt, „baut den Berg“. Man baut mit „Gelde“ oder mit „Arbeit“. Vergl. Freiberger Urkundenbuch B II, S. 236.

Es ist interessant, zu sehen, dafs sich gerade bei denjenigen Betrieben, die mit Pumpwerken, mit „Rotae“ arbeiten, frühzeitig diese Unterscheidung von Kapitalisten und arbeitenden Gewerken zeigt. So unterscheidet schon das Trientiner Statut von 1208 „Werchi qui rotas habent“ von „Werchi qui ad rotas laborant“.

Ein Beispiel aus etwas späterer Zeit enthält ein Prozefs. In den Akten wird mitgeteilt, dafs die Gewerken 11 Wochen gebaut haben, ohne Erz zu finden. Da es ihnen nun an Geld mangelt, werden den Gewerken eines Erbstollens Anteile angeboten und dafür Kost von ihnen verlangt. Freiberger Urkundenbuch Bd. II, S. 238.

[2] Iglauer Bergrecht § 20. Auch ist das Recht, das kein besteller von syns selbis vorsumenisse u. s. w. § 28. Ist das ymant teil hat an eyme gebirge unde aufserhalb landes ist, vorsumet syn besteller adir syn pfleger drey gedinge u. s. w. Ähnlich Freiberger Bergrecht B, § 26.

In den Constitutiones Wenceslai liber I Titel de procuratoribus.

[3] Achenbach, Deutsches Bergrecht, S. 76.

war keine private Niederschrift alter Gebräuche. Der energische Bischof Friedrich von Wanga hatte sie vielmehr erlassen, um dem niedergehenden Bergbau wieder in die Höhe zu helfen. Was aber sollte hierfür die beschränkende Bestimmung taugen?

Allenthalben hatte man fremde Bergleute aus Deutschland herangezogen und von deren Erfahrung grofsen Nutzen gezogen. Weshalb sollte das in Trient nicht geschehen sein? Die Erklärung Achenbachs pafst also offenbar nicht in den Entwickelungsgang. Arndt hat nachgewiesen, dafs die Erklärung Achenbachs falsch war. Aus älteren Urkunden ergiebt sich, dafs thatsächlich zahlreiche fremde Bergleute nach Trient gezogen wurden. Die Vorschrift der Trientiner Ordnung beweist mithin nicht, „dafs ursprünglich nur die Gemeindegenossen Bergbau treiben durften; vielmehr bestätigt sie, scheint mir, gerade umgekehrt, dafs, während in Trient ursprünglich die Fremden Bergbau trieben, es erst später zweckmäfsig erschien, sämtlichen Bergleuten zu befehlen, dafs sie das Bürgerrecht erwerben sollten“[1].

Die Bestimmung der Trientiner Bergordnung erscheint daher nicht als Überbleibsel aus alter Zeit, sondern als eine neue Mafsregel. Meines Erachtens ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Bergordnung, dafs sich diese Mafsregel gegen die Beteiligung auswärtigen Kapitals richtet[2]. Eine Erklärung, die auch mit der Haltung des Meifsener Statuts von 1328 übereinstimmen würde.

Aus der Beteiligung fremden Kapitals erwuchsen nämlich für den Bergbau gewisse Schwierigkeiten und Gefahren. Denn wenn auch der Kapitalist Mitglied der Gewerkschaft war, so stand er doch faktisch aufserhalb des Kreises der Bergleute. Er wohnte oftmals gar nicht an dem Orte, wo der Bergbau betrieben wurde, und war somit dem direkten Einflusse des Regalherrn entzogen. Diesen Zustand hat man, wie es scheint, für nicht unbedenklich gehalten. Das Statut, welches der Markgraf von Meifsen im Jahre 1328 erliefs, beschäftigt sich mit der Frage, was zu thun sei, wenn ein Gewerke, der nicht im Land wohne, seine Kost verweigere[3].

Wenn die Regalherren so der Beteiligung auswärtigen Kapitals anfangs mifstrauisch gegenüberstanden, so konnten sie doch die wirtschaftliche Bewegung nicht in andere Bahnen leiten. Auch mufste bald die Überzeugung durchdringen, dafs

---

[1] Arndt, Bergregal, S. 90.

[2] Das Verbot der Beteiligung von Nichtbürgern befindet sich gerade in jenem Satze, in welchem die Unterscheidung gemacht ist zwischen „werchi qui rotas habent“ und „werchi qui ad rotas laborant“.

[3] Freibg. Urkb. B. II, S. 6. Ist daz ymand uzwendig des landes buet, der hab eynen man, der gancze gewalt habe zue antwertin und zue tuen vor syne teyl, ez were an koist an willekur edir an andirn sachin, daz von syner weyne daz berewerk icht gehindirt werde.

ohne genügende Kapitalbeteiligung die Durchführung gröfserer Stollenbauten unmöglich sei. So kommt es, dafs wir in den Bergordnungen von Freiberg und Iglau sowie in den Constitutiones Wenceslai II. ein derartiges Verbot nicht mehr finden, im Gegenteil geht aus mehreren Stellen hervor, dafs fremde Kapitalisten am Bergbau beteiligt waren[1]. Man schützte vielmehr jetzt den Bergbau in der Weise, dafs man den Kostvertrag aufs sorgfältigste regelte, und dafs man besonders schleunige prozessuale Mittel schuf, um dem Kapitalisten, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, entgegenzutreten.

Die sorgfältige Art, in der der Kostvertrag geregelt wurde, läfst erkennen, dafs diesem Rechtsinstitut im 13. und 14. Jahrhundert eine erhebliche Bedeutung zukam. Nicht nur der Abschlufs des Vertrages, die Pflichten und Rechte der Parteien sind geregelt, sondern alle möglichen Eventualitäten ins Auge gefafst, ja, es ist sogar, wie bereits erwähnt, eine eigene Prozefsordnung für den Kostvertrag geschaffen worden.

Alles dies zeugt davon, dafs der Kostvertrag eine erhebliche Rolle im Bergwerksbetriebe spielte, denn für ein Vertragsverhältnis, das nur selten zur Anwendung kam, hätte es eines solchen Aufwandes nicht bedurft. Und weiter! Ein Vergleich der Freiberger Bergordnung A (etwa vom Jahre 1307) mit Freiberger Bergordnung B (vom Jahre 1347), zeigt deutlich, dafs der Kostvertrag, der schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine erhebliche Bedeutung hatte, noch mehr in Gebrauch kam.

Die Freiberger Bergordnung A ist nämlich in manchen Fragen, welche das Recht des Kostvertrages betreffen, von einer auffallenden Unsicherheit. Ob dies oder jenes recht sei, wird oftmals nicht entschieden, sondern es wird als zweifelhaft hingestellt[2]. In der Freiberger Bergordnung B dagegen finden sich völlig sichere und feste Bestimmungen. Die Routine, der Gerichtsbrauch haben in kurzer Zeit feste Normen geschaffen. Besonders interessant aber ist es, zu sehen, nach welcher Richtung hin sich diese Bestimmungen in dem Zeitraum von 40 Jahren verändert haben. Während in A noch erörtert wird, ob nicht notwendig sei, den Kostvertrag vor dem Berggericht abzuschliefsen, wenn es klagbar sein

---

[1] Constitutiones Wenceslai liber I de procuratoribus. Iglauer Bergrecht § 28, Freiberger Bergordnung B § 33.

[2] Freiberger Bergordnung A § 14, § 16. Als Beispiele für solche unentschiedene Stellen mögen folgende Sätze des Freiberger Bergrechts A dienen:

In § 14 heifst es: Ist denne das eyn man clagen mus ober teil, mag her geclagen ober teil, do nicht vordinget ist offentlich und deme richtere wissentlich?

§ 15: . . . . mag her geclagen dème richtere uf deme margte adir uf der czeche, ab iz craft habe, adir ab her des richters gesynde clayt, ab der richter doheyme nicht enwere?

soll, ist nach B die Herbeiziehung des Richters nicht erforderlich. Der Vertragsschlufs wird somit erleichtert. In ähnlicher Weise hat der Prozefs eine Erleichterung erfahren. In A erscheint es zweifelhaft, ob die Klage gegen den Kostverweigerer nicht im Ding, d. h. in der ordentlichen Gerichtssitzung zu erheben sei. In B dagegen heifst es ausdrücklich, dafs an jedem beliebigen Tage die Klage erhoben werden könne, gleichgültig, ob Gerichtssitzung stattfinde oder nicht. Ja, die Klage könne sogar, falls der Bergrichter zufällig nicht angetroffen werde, einem seiner Angestellten mit Rechtswirkung vorgetragen werden.

Schliefslich wird der Prozefs in B noch mehr beschleunigt, als es in A der Fall war, indem die Prozefsfristen erheblich abgekürzt werden[1].

Alle diese Veränderungen, die im wesentlichen in einer Erleichterung des Vertragsschlusses und in einer Beschleunigung des Verfahrens bestanden, lassen auf eine wachsende Verbreitung des Kostvertrages schliefsen. Dafs diese Veränderungen in relativ kurzer Zeit erfolgt sind, ist ein Beweis dafür, dafs man zu Anfang des 14. Jahrhunderts dem Kostvertrage ganz besondere Aufmerksamkeit schenkte.

§ 3. Die rechtliche Regelung des Kostvertrages.

Unter den Bergordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts handeln folgende vom Kostvertrage[2]:

1. die Goslarer Ordnung von 1271;
2. die Constitut. Wenc. von 1300;
3. die Freiberger Bergordnung A von 1307;
4. die Iglauer Bergordnung von 1310;
5. das Meifsener Statut von 1328;
6. die Freiberger Ordnung von 1347.

Abgesehen von der bereits erwähnten geringfügigen Differenz zwischen den beiden Freiberger Bergordnungen,

---

[1] Z. B. Freiberger Bergrecht B, § 24. Von Clage umme teyl: Ist daz eyn man clagen mus obir erbehaftige teyl dy yre kost nicht engebyn, den teylen mus er myt clage nochvolgen acht tage von rechte. Dagegen heifst es in dem älteren Freiberger Bergrecht A, § 17: do mus her clagen dry firczehin tage obir.

[2] Dagegen ist es zweifelhaft, ob sich folgende Stelle des Trientiner Statuts von 1208 auf die Regelung des Kostvertrages bezieht (die Stelle enthält einige latinisierte Ausdrücke aus der deutschen Bergmannssprache und erscheint daher einigermafsen dunkel).

Item si aliquis partem habet in monte arzenterie, et major pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare, et si quis eorum per XV dies non bareitaverit et raitungum tenuerit laboratoribus, ipso jure cadat ille a sua parte laborerii illius, et pars illa tota ad alios socios illius laborerii omnes deveniat, et exinde quiete ipsi illam possideant. (Cod. Wang., S. 446.)

zeigen die Quellen in der Behandlung des Kostvertrages keine erhebliche Abweichung von einander. Der Vertrag war in folgender Weise geregelt:

a) Die beiden Formen des Kostvertrages.

Der Kostvertrag erscheint in zwei Formen. Einmal als „kost uf tage“, zweitens als „kost zu wurffen“. So in Freiberger Ordnung A § 17 [1]. Aus dem Zusammenhange ist ersichtlich, dafs sich dies auf folgende Unterschiede bezieht:

Beim Kostvertrage uf tage war die Bestimmung getroffen, dafs der Kostgeber seinen Beitrag in bestimmten Zeitabschnitten zu zahlen habe. Im Gegensatz hierzu war für die kost zu wurffen die Abrede wesentlich, dafs der Kostpflichtige eine bestimmte Summe dann zu zahlen habe, wenn eine bestimmte Strecke von den Gewerken abgebaut sei. Aus den Quellen geht hervor, dafs der „Stufenschläger“ den Umfang der

---

Es fragt sich, wie die Worte „bareitare“ und „raitungum tenere“ zu verstehen sind. Beides sind deutsche Worte von gleichem Stamm, die der Herausgeber des Cod. Wang. sowohl, wie die bergmännischen Lexika, mit „berechnen“ übersetzen. In Österreich kehrt der Ausdruck „raitung“ ferner in der Zusammensetzung „raitbuch“ noch im 16. Jahrhundert wieder und bedeutet „Abrechnung, Rechnungsbuch“.

Betrachtet man nun die aus der Trientiner Bergordnung citierten Sätze, so ergiebt sich folgendes:

Wenn jemand Teil hat an einem Bergwerk, und der gröfsere Teil seiner Genossen wollte dort arbeiten, so gilt folgende Bestimmung: Alle Genossen sind gehalten, eine Berechnung vorzunehmen. Wenn einer von ihnen innerhalb 15 Tagen diese Berechnung nicht vorgenommen hat und den Arbeitenden gegenüber dieser Abrechnung nicht nachgekommen ist, so verliert er ipso jure seinen Anteil, und der ganze Teil kommt seinen Genossen zu gute, die ihn unangefochten besitzen dürfen.

Wenn man diese Vorschrift, wie es auf den ersten Blick richtig zu sein scheint, auf das Verfahren der Zubufse bezieht, so wird man sich an dem Worte „Laboratoribus“ stofsen. Denn die Zubufse wurde der gesamten Gewerkschaft gezahlt, nicht nur den arbeitenden Gewerken allein.

Ebenso wenig läfst sich die Stelle durch die Annahme erklären, dafs hier von einem Arbeitsvertrage die Rede sei, denn erstens war im Anfange des 13. Jahrhunderts die Lohnarbeit noch sehr wenig verbreitet. Ferner spricht dagegen jene Bestimmung des Trientiner Statuts, dafs nur derjenige Gewerke, der zehn Pfund Abgabe zahlt, sich einen Arbeiter halten dürfe, und zwar heifst es „tantum unum manualem concedimus“. (Cod. Wang., S. 447.)

Wenn man so weder die Zubufsepflicht, noch den Arbeitsvertrag zur Erklärung der citierten Stelle heranziehen kann, so bleibt die Möglichkeit, die Bestimmung auf den Kostvertrag zu beziehen. Allerdings ist diese Deutung nicht über allem Zweifel erhaben, und es ist deshalb die citierte Stelle des Trientiner Statuts für die folgende Darstellung nicht verwertet worden.

[1] Ist abir, das dy gewerken willekurn vor deme bergmeistere ire kost czu wurffen czu geben adir uf tage, wenne dy ersten wurfe der pheninge vordynet werden, so mag man clagen, is ensy denne, das dy gewerken eyne andire willekore machen vor deme bergmeistere.

abzubauenden Strecke durch Stufen im Gestein markierte, und dafs er nach Beendigung der Arbeit feststellte, ob die Strecke abgebaut, mithin die Kost fällig sei. Der Stufenschläger war, wie es in der am Ende des 15. Jahrhunderts erschienenen Brückmannschen Glosse heifst, „ein Steiger“, „der do pfleget die stuffen zu slan, wenne man vordinget“[1]. In seiner Wirkung mufs sich der Vertrag zu wurffen vom Vertrage zu tage etwa so unterschieden haben, wie sich der Stücklohnvertrag vom Zeitlohnvertrage unterscheidet. Denn bei der kost uf tage war die Zahlung völlig unabhängig vom Fleifse der arbeitenden Gewerken. Die Arbeitenden erhielten vielmehr das gewünschte Kapital in bestimmten Raten und Fristen, gleichviel ob sie in der abgelaufenen Frist viel oder wenig gefördert hatten. Beim Kostvertrage zu wurffen dagegen, waren die einzelnen Raten in kürzeren oder längeren Perioden zu zahlen, je nachdem die Arbeit schnellere oder weniger schnelle Fortschritte gemacht. So diente der Kostvertrag zu wurffen offenbar dazu, die arbeitenden Gewerken zu schneller Arbeit anzuspornen.

b) Der Abschlufs des Vertrages[2].

Vertragsparteien sind die Gewerken. Arbeitende Gewerken einerseits, kostzahlende Gewerken andererseits[3]. Diese versammelten sich unter dem Vorsitz des Bergrichters zu einer bestimmten Stunde im Bergwerke. Die Quellen enthalten Angaben darüber, was zu geschehen habe, wenn einer der Gewerken fehle u. s. w. Die qualifizierte Majorität von $^3/_4$ resp. $^5/_8$ gab den Ausschlag[4]. Auf der anderen Seite stand der Kostgeber, der seine Gegenbedingungen stellte.

---

[1] Johann Brückmann fertigte als Stadtschreiber von Freiberg am Ende des 15. Jahrhunderts eine Glosse zur Bergordnung B an. Vergl. Ermisch, Sächs. Bergrecht, S. 102.

[2] Den Abschlufs des Kostvertrages bezeichnen einige Quellen als „Gedinge“. So z. B. das Freiberger Recht A, das Iglauer Recht und das Freiberger Recht B. Seit dem Aufkommen der Lohnarbeit versteht man unter „Gedinge“ den Stücklohnvertrag im Bergbau. An sich bedeutet jedoch „Verdingen“, „Gedingeschliefsen“ nichts anderes als die Einigung der Parteien über eine Leistung.

[3] Es ist die Behauptung aufgestellt worden, dafs die Kost „jener Betrag gewesen sei, der nötig war, um den Betrieb an seinerstatt (d. h. an Stelle des kostgebenden Gewerken) durch Lohnarbeiter besorgen zu lassen“. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues, S. 108. Nach dieser Ansicht wäre die Lohnarbeit vom Kostvertrage unzertrennlich. Wenn nun auch in späterer Zeit, etwa im 15. Jahrhundert, als die Lohnarbeit allgemein verbreitet war, die Kost zur Bezahlung von Lohnarbeitern an Stelle der kostgebenden Gewerken verwendet wurde, so gehört doch diese specielle Verwendung der Kost keineswegs unbedingt zum Wesen des Kostvertrages. Hierüber siehe unten.

[4] Igl. § 15, Absch. 3. Nymant mag auch des andirn teil vorlyhen wedir synen willen. Ist abir, das man wil vorlyhen uff eynem berge

Mit dieser Verdingung, dieser Einigung der Parteien, hat der Kostgeber jedoch noch kein Anrecht erworben. Denn entsprechend den deutsch-rechtlichen Grundsätzen[1] genügt der Konsens der Parteien allein nicht. Vielmehr wird der Vertrag erst perfekt, sobald die erste Rate des Kostgeldes bezahlt ist. Erst durch die Kostzahlung entsteht ein klagbares Recht „dy wyle her ym keyne kost gibt, so endarff her nicht clagen obir dy teil, her gibt ymande teil, ab her wil, adir lest is, ab her wil, mit rechte“[2].

Mit dieser Auffassung von der Wirkung der ersten Kostzahlung stimmt auch A § 9 überein, wo es heifst: „Kumpt jenre, des das erbe is, und vordert syn ackirteil, das ist eyn czweyunddristeil, und butet syne kost wissentlich czweyn erhaften mannen, ee man kerben und seil ynwirft, der hat is mit rechte.“

c) Rechte und Pflichten der Parteien.

Nunmehr ist das Recht des Kostgebers auf „Eygenschaft“, d. h. auf Beteiligung am Ertrage, entstanden, wogegen er verpflichtet ist, die fällige Kost zu zahlen.

Über die Frage, wann die Kost fällig war, konnten bei der kost uf tage nicht leicht Unklarheiten entstehen.

Anders bei der kost zu wurffen, hier bedurfte es einer formellen, im Gesetze geregelten Feststellung, ob die Kost fällig war. Über diese Feststellung enthalten die Iglauer und Freiberger Ordnungen folgendes:

Der Stufenschläger, d. h. der Steiger, welcher beim Abschlusse des Kostvertrages zugegen war, und der mithin die Bedingungen kannte, nahm eine Vermessung vor und gab darauf an, ob die Kost fällig sei, oder wie es in den Quellen heifst, „ob die Pfennige verdient seien“. Darauf mufsten sich die Gewerke, die die Kost zu fordern hatten, an den Bergmeister wenden. Dieser prüfte seinerseits den Sachverhalt.

---

adir uff eynem stollen, so sal der bergmeister den gewerken an eyme sontage adir an eym andirn tage, welchir yn gefellet, uff das gebirge czusammene gebiten, unde was do vorlegin wirt unde beschreben, das hat craft. Ist abir, das dy drye schicht dar komen unde dy vierde nicht, kumen halt fumf achteil und dy drye nicht, dy virde schycht noch dy drye achtteil mogen nicht gehyndern; dy andern vorlyen, weme sy wollen.

Ebenso Freiberger Bergrecht B § 30.

[1] Der vor wenigen Jahrzehnten herrschenden Ansicht, dafs im deutschen Rechte der Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge gelte, trat Sohm (im ersten Bande von Grünhuts Zeitschrift) entgegen. Sohm erklärte, dafs das deutsche Recht den Konsensualvertrag nicht kenne, sondern durchweg erst mit der Vornahme bestimmter Formen oder mit der Vorleistung den Vertragsschlufs statuiere. Dieser Ansicht hat sich auch Stobbe, der früher das Princip der Formlosigkeit vertrat, angeschlossen.

[2] Freib. B. A. § 14.

Nunmehr wurde die Kost „angeheischt“, d. h. der Bergmeister oder ein Bote des Bergmeisters begab sich mit einem der Gewerken zum Kostpflichtigen oder seinem Vertreter und teilte ihm mit, daſs eine Rate der Kost fällig sei [1].

Die Zahlung erfolgte nun entweder direkt seitens des Kostpflichtigen, oder aber, sofern dieser nicht im Lande war, durch seinen Vertreter.

Über dies Vertreter-Verhältnis bestehen in den Bergordnungen gewisse Widersprüche. Die Frage nämlich, inwieweit die Handlungen des Vertreters für und gegen den Vertretenen Rechtswirkung haben, wird verschieden beantwortet. So heiſst es einmal in Igl. § 20: „Auch ist das Recht, das kein besteller von syns selbis vorsumenisse, is sye an koste adir an andern dingen, nymant syner teil icht vorwircken adir vorlysen mag.“ Dagegen heiſst es im § 28: „Ist das ymant teil hat an eyme gebirge unde auſserhalb landes ist, vorsumet syn besteller adir syn pfleger drey gedinge, daz er syner kost darczu nicht gibet, er vorlust syne teil mit rechte.“ Mit dieser letzteren Regelung stimmen die Constitutiones Wenceslai und das Freiberger Bergrecht B. überein. Der Widerspruch besteht also innerhalb der Iglauer Bergordnung. Einmal hatten hier die Handlungen des Vertreters keine Rechtswirkung für und gegen den Vertretenen, sofern diese Handlungen nicht dem Willen des Vertretenen entsprachen. In der zweiten Stelle wird das Gegenteil behauptet. Sowohl in der Ausgabe von Ermisch, wie in der von Tomaschek findet sich dieser Widerspruch [2].

Es fragt sich, wie dieser Widerspruch zu erklären ist.

Aus dem Handschriftenapparat, den Ermisch seiner Ausgabe beigefügt, ist hierüber folgendes zu ersehen: Die älteste Handschrift, die aus dem 14. Jahrhundert stammt, enthält den Widerspruch noch nicht. Vielmehr wird lediglich bestimmt, daſs Versäumnisse des Vertreters keine Rechtswirkung gegen den Vertretenen haben. Für das Rechtsverhältnis des Kostpflichtigen kommen daher Handlungen des Vertreters nur insoweit in Betracht, als sie vom vertretenen Kostpflichtigen gewollt sind.

Die Handschriften aus dem 15. Jahrhundert stimmen fast sämtlich hiermit wörtlich überein. Auch sie enthalten mit Bezug auf das Vertreter-Verhältnis keinen Widerspruch. Nur ein Abdruck und eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert und

---

[1] Über die Bestellung eines Vertreters enthält das Meiſsner Statut von 1328 die Bestimmung: „Ist daz ymand uzwendig daz landis buet, der hab eynen man, der gancze gewalt habe zue antwertin und zue tuen vor sine teyl, ez were an koist, an willikur edir an andirn sachin, daz von siner weyne daz berewerk icht gehindirt werde.“

[2] Tomaschek, S. 16 u. 17. Ermisch, S. 34 u. 36.

zwar vom Ende des 15. Jahrhunderts fügen zu der ersten Bestimmung die zweite, die das Gegenteil besagt, hinzu.

Aus diesem Sachverhalte darf man wohl den Schlufs ziehen, dafs ursprünglich ein Gegensatz bestand zwischen dem sächsischen Recht mit seiner objektiven Auffassung des Vertreter-Verhältnisses und dem böhmischen Recht, welches die subjektiven Momente, den Willen des Vertretenen, berücksichtigte.

Für das in Böhmen entstandene Bergrecht ist dies durchaus charakteristisch. So ist z. B. auch die Joachimsthaler Bergordnung von 1541 die erste gewesen, die beim Kontraktbruche des Gedingarbeiters das subjektive Moment, das Verschulden, in Betracht zog[1].

Für das Vertreterverhältnis jedoch scheint die rein objektive Auffassung praktischer gewesen zu sein. Denn der Nachweis, ob eine Handlung des Vertreters vom Kostpflichtigen gewollt sei oder nicht, erübrigte sich, sobald ein für allemal bestimmt war, dafs der Kostgeber für Handlungen seines Vertreters verantwortlich sei. Schnelligkeit des Verfahrens aber lag durchaus im Interesse des Bergbaues.

So mag diese Bestimmung, die sich in allen späteren Bergordnungen findet, entstanden sein. Der Kostpflichtige kam in Verzug, wenn sein Vertreter die fällige Kost nach der Anheischung nicht zahlte, gleichviel ob den Kostpflichtigen selbst ein Verschulden traf oder nicht.

d) Der Vertragsbruch.

Die Regelung der Rechtsfolgen des Vertragsbruches nimmt in den Bergordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts einen erheblichen Raum ein. Und mit gutem Grunde! Denn wenn der Kostpflichtige nicht zahlte, so stockte der gesamte Bergbau[2]. Die Bergerträgnisse verringerten sich und mit ihnen der Königszehnt. „Zu des Königs Nutz und zu des Gebirges Förderunge“ sollte aber gebaut werden, daher der Eifer, mit dem alle Betriebsstockungen beseitigt wurden[3], daher die

---

[1] Vgl. Sickel, Der Vertragsbruch, S. 144.

[2] In den Prozefsakten sind uns manche Beispiele erhalten, die das erweisen. So klagt ein Gewerke, ihm sei die Kost über zwei Jahre nicht bezahlt worden, „dodurch ich iren und ander gewerken versewnlichkeit halben myn eigen gelt uff dy zeechen verbauwet habe, als ich wol berechen kan, also lange, das ich mit ettlichen gewerken, der so wenig was, dy zeeche nymmer erhalden konde“, Freib. Urk. B. S. 312. B. 2.

[3] Charakteristisch hierfür ist Liber I Cap. de officio scansorum der Const. Wenceslai. Dort heifst es: der Steiger habe Tag und Nacht darauf zu achten, dafs nirgends der Betrieb stocke. Finde er irgendwo ein Lehen unbesetzt, so habe er sofort den „Custodes“ (den Hutmännern, d. h. Vertretern der Gewerken) Mitteilung davon zu machen, dafs sie das Lehen in Arbeit geben möchten. Konnte er keinen Hutmann finden, so durfte der Steiger ohne weiteres das Lehen verleihen, „ne nostrum argentifodium ulla parte vacuum remaneret et incultum“. Schmidt, S. 13.

Sorgfalt, mit der man den Vertragsbruch zu verhindern oder doch nach Möglichkeit unschädlich zu machen suchte, daher die Strenge der Gesetzesbestimmungen und die Strenge der Rechtsprechung, die in einem Urteil von Iglau mit den Worten motiviert wird: „und das chumt davon, wanne gepeu auf perkwerk kainen aufschub ane schaden mag getragen“ [1].

Drei Mittel kennt das Bergrecht, um den Vertragsbruch zu verhüten bezw. zu bestrafen:

1. die Sicherheitsleistung,
2. die Pfändung,
3. den sog. „Prozefs um Teile“.

ad 1. Sicherheitsleistung verlangt das Meifsner Statut von 1328. „Die Gewerken sollen vor ir koist sulche gewizheit tun entsweder mit burgin edir mit willekur, daz si des gewis werdin, daz keyn hindernisse icht gesche.“ Für diese zur Sicherheit hingegebenen Pfänder galt die Sonderbestimmung, dafs sie ohne Aufgebot vom Pfandgläubiger verwertet werden durften, sobald der Schuldner nicht zahlte [2].

ad 2. Konnten sich die arbeitenden Gewerken aus den hingegebenen Pfändern nicht völlig befriedigen, so hatten sie das Recht, Eigentum des Kostpflichtigen zu pfänden. Dieses Recht zur Pfändung war mit Rücksicht auf die grofse Bedeutung einer regelmäfsigen Kostzahlung sehr ausgedehnt. So durften sogar die regelmäfsig unpfändbaren Erze bei versäumter Kostzahlung gepfändet werden [3].

ad 3. Die Hauptwaffe aber gegen säumige Kostzahler bot der im Bergrecht sogenannte „Prozefs um Teile“.

Zweck des Prozesses war: dem säumigen Kostpflichtigen seinen Anteil am Bergwerke zu entziehen. Das Verfahren hatte sich erst allmählich herausgebildet. In der Trientiner Bergordnung ist von einem solchen besonderen Prozesse noch nicht die Rede. In Trient vielmehr geschah der Übergang der Teile vom säumigen Schuldner auf den Gläubiger ipso jure. Sobald nur festgestellt war, dafs die Kost nicht bezahlt war, verlor der Kostpflichtige seinen Anteil ohne weiteres, und die zum Empfange der Kost berechtigten Gewerken wurden damit ohne weiteres Eigentümer dieses Berganteils.

Im späteren Recht hat sich dies jedoch wesentlich geändert. Sobald nämlich der Kostpflichtige durch die Zahlung der ersten Rate ein Anrecht auf einen Berganteil gewonnen hat, konnte ihm dieser nur im Wege des Prozesses entzogen

---

[1] Aus einem Urteile des Oberhofs von Iglau. Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau, S. 20.

[2] „Was man phant um dieselbe kost vorsetzet, die mak der perkmaister oder der perkscreiber oder die gewerken alzuhant an alles aufgepot hin zu den christen oder hin zu den juden versetzen.“

[3] Iglauer Bergordnung § 21. Is enmag auch kein man des andern ercz uff dem berge vorbiten adir vorsprechen umme keine schulde, wenne alleine umme dy sammekoste der gewercken.

werden. Dies war der Prozefs um Teile, der damals im Bergrecht eine erhebliche Rolle gespielt zu haben scheint.

Der Prozefs zerfiel in drei Teile:

1. die Klageerhebung,
2. die Verhandlung,
3. das Aufgebot der Teile.

Die Klage mufste dreimal erhoben werden. Dreimal an aufeinander folgenden Werktagen. Offenbar sollte damit den Parteien und dem Richter Gelegenheit gegeben werden, das streitige Verhältnis kennen zu lernen.

War die Klage dreimal erhoben worden, so trat der Richter in die Verhandlung ein. Hier diente als Hauptzeuge der Stufenschläger, d. h. der Steiger, der beim Vertragsschlusse das Grubenfeld durch Stufenschlag markiert hatte. Erklärte der Stufenschläger bei seinem Eide, dafs das von ihm abgegrenzte Grubenfeld abgebaut worden sei, dafs mithin die Pfennige verdient seien, so erkannte der Richter, dafs das Eigentum an dem dem Kostpflichtigen gehörenden Bergteil auf den Kläger übergehen solle.

Zu diesem Zwecke wurde der Bergteil „aufgeboten", d. h. dem Kläger wurde von dem Richter ein Gewerke beigegeben, der in der Zeche und auf dem Markte der Stadt den Eigentumsübergang verkündete.

Der Säumige hatte damit jedes Anrecht auf den Ertrag verloren. Das Kostverhältnis war aufgelöst [1].

---

[1] Die Vorschriften über den Prozefs um Teile finden sich im § 14, § 15, § 16, § 17 des Freiberger Rechts A und im Freiberger Recht B, §§ 21—24. Es ist dort unterschieden, ob sich die Klage auf gemessene Gänge, freie Gänge oder Erbstollen bezieht. Die Prozesse unterscheiden sich in den drei Fällen nur dadurch voneinander, dafs die Fristen, die zwischen den einzelnen Klageerhebungen liegen, verschieden sind.

Als Beispiel diene die älteste Vorschrift über den Teilprozefs. Freib. A, § 14. Wy man clagen dorfe uber teil und wy man is mite halden sulle.

Ist das eyn man buwit, der eyn buer heyst, und gibt teil eynem andirn manne, das her sy mit ym buwe, dy wyle her ym keine kost gibt, so endarff her nicht clagen obir dy teil, her gibt ymande teil, ab her wil, adir lest is, ab her wil mit rechte. Ist is abir, das her ym eyns kost gibt adir me, so mag her is ym czu rechte nicht geloukenen, her mus dorubir clagen und mus sy ym abegewynnen, als recht ist. Wer is abir, das derselbige syne kost gebe wissentlich synen gewerken und wer by den gedingen gewesen, und jenre welde ym denne loukenen, her hette joch ercz adir nicht, und ab ym syne gewerken des gestunden, das her recht und redelich gebuwet hette, muchte her is abir bas behalden mit synen gewerken, wenne ym jenre alleyne davor gesweren muchte. Is denne, das eyn man clagen mus ober teil, mag her geclagen ober teil, do nicht vordinget ist offentlich und deme richtere wissentlich?

Zweiter Abschnitt. Die Lehnschaft.

§ 4. Die Quellen.

Die Quellen sprechen von „Concessiones, Verleihungen, Lehnschaft“, wenn Gewerken einen Teil ihres Bergwerks an andere Bergleute verleihen.

Die belehnten Bergleute, die sogenannten Lehnhäuer, bebauen das ihnen zugewiesene Gebiet nach eigenem Ermessen und im eigenen Interesse. Als Entgelt führen sie einen Bruchteil des Ertrages an die Gewerken ab.

Dies Rechtsinstitut hat im 13. und 14. Jahrhundert, bevor sich die Lohnarbeit allgemein verbreitete, eine wichtige Rolle im Bergbau gespielt[1].

Die Quellen jener Zeit, die uns über die Lehnschaft Nachricht geben, sind vor allem: Das Goslarer Bergrecht, das Bergrecht von Iglau, die Freiberger Bergordnung und die Constitutiones Wenceslai. Ferner geben die mit ausführlichem Thatbestand versehenen Urteile des Oberhofs von Iglau und des Freiberger Berggerichts ein anschauliches Bild von der Stellung der Lehnhäuer.

In den Constitutiones Wenceslai nehmen die Bestimmungen über die Lehnschaft einen ganz besonders breiten Raum ein. Der gröſste Teil des dritten Buches handelt davon. Es ist jedoch zu bemerken, daſs das Lehnschaftsverhältnis in den Constitutiones in anderer rechtlicher Gestaltung erscheint, als in den übrigen Quellen. Die Stellung der Lehnhäuer hat nämlich eine erhebliche Veränderung erfahren.

---

[1] Die Lehnschaft hat sich, auch nachdem die Lohnarbeit zum Hauptfaktor des Bergbetriebs geworden war, noch weiter erhalten, besonders in Österreich, wo die Lehnschaft noch im 16. Jahrhundert aufs sorgfältigste geregelt wurde (Bergordnung für die Bergwerke in Österreich 1517), dann aber ganz besonders in Württemberg. S. Wagner, S. 556, jedoch tritt sie im allgemeinen gegenüber der Lohnarbeit durchaus in den Hintergrund.

Diese Abweichung der Constitutiones Wenceslai von den übrigen Bergrechten erklärt sich aus der Entstehung der Quellen.

Schon in dem Abschnitte über die Quellen wurde darauf hingewiesen, dafs die Constitutiones sich an das römische Recht anlehnen, und dafs überall der Wunsch durchblickt, den Bergbau zu reformieren.

Dieser Wunsch, zu reformieren, bezieht sich ganz besonders auf die Lehnschaft, die „Concessiones".

Die Verleihungen „haben uns neben unsern übrigen Regierungssorgen manche Nacht geraubt und tagelang beschäftigt", so beginnt das dritte Buch der Constitutiones. „Es ist uns oft begegnet, dies ac noctes cum omni lucubracione degere." Nun wird erörtert, auf welche Weise eine Besserung der Verhältnisse erreicht werden könne, und es finden sich neben Rechtsbestimmungen allerlei Ratschläge und Mafsregeln.

Es finden sich Rechtssätze, die wörtlich den Iglauer Bestimmungen entsprechen. Es finden sich aber auch andererseits erhebliche Abweichungen.

Die Tendenz, die zu diesen Änderungen geführt hat, kann kurz folgendermafsen bezeichnet werden:

Der Gesetzgeber der Constitutiones wollte die Lehnhäuer von den Gewerken möglichst unabhängig machen, um selbst auf die Verbreitung der Lehnschaft, die ihm sehr am Herzen lag, Einflufs zu gewinnen[1].

So unterscheiden sich denn die Bestimmungen der Constitutiones Wenceslai von denen der anderen Quellen hauptsächlich darin, dafs das Recht der Gewerken eingeschränkt erscheint, und dafs der Regalherr bezw. seine Beamten gröfseren Einflufs auf die Verleihungen erlangen.

In wieweit jedoch die Bestimmungen der Constitutiones praktisches Recht geworden sind, und inwieweit sie blofse Wünsche blieben, darüber orientieren uns die Urteile des Oberhofs Iglau[2].

Aber auch diejenigen Stellen der Constitutiones, die nichts anderes waren und blieben als blofse Wünsche und Vorschläge, auch sie haben ihre Bedeutung, denn sie geben ein treffliches Bild davon, welche einander widerstreitenden Interessen und Kräfte damals bei der Bildung des Bergrechts wirksam waren.

---

[1] Wie deutlich diese Tendenz hervortritt und wie grofs ihr Einflufs auf die Gesetzgebung war, wird sich im folgenden, wo von der Rechtsordnung der Lehnschaft die Rede sein wird, des öfteren zeigen.

[2] Dafs sich die Sätze der Constitutiones nicht einzubürgern vermochten, mag seinen Hauptgrund darin haben, dafs sich die Bestimmungen völlig ans römische Recht anschliefsen, ohne auf die geltenden Rechtssätze, ja sogar ohne auf die Technik des Betriebes gebührende Rücksicht zu nehmen. Vergl. zu dieser Bemerkung Sternberg, S. 108, 109, 115, 121.

§ 5. Die Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Lehnschaft.

Die Entstehung der Lehnschaft ist im Zusammenhange mit dem Aufkommen des Stollenbaues zu verstehen.

Die Befugnis, Gebietsteile an Lehnhäuer weiter zu verleihen, war ein Vorrecht, welches den Gewerken bestimmter Stollen, sogenannten Erbstollen, verliehen wurde.

Ob ein Stollen „Erbrecht“ erhalten solle oder nicht, das hing von dem Nutzen ab, den der Stollen dem gesamten Bergbau brachte. Ein tiefhinabreichender Stollen, der dem Bergwerke Wetter- und Wasserlosung brachte, erhielt grundsätzlich das Erbrecht[1].

In Freiberg wurde das von Fall zu Fall entschieden, nachdem der Bergmeister unter Hinzuziehung von zwei Freiberger Bürgern den Stollenbau besichtigt hatte. In Böhmen dagegen hielt man es für praktisch, das Erbrecht stets dann zu verleihen, wenn der Stollen so tief hinabreichte, dafs das vorderste Lichtloch 10 Lachter tief unter der Erde lag[2].

Wie ist es nun zu erklären, dafs gerade die Gewerken der grofsen Stollenanlagen das Recht erhielten, sich der Lehnschaft zu bedienen?

Die Erklärung liegt darin:

Den Gewerken der Erbstollen wurde mit Rücksicht auf den grofsen Stollenbau ein gröfseres Gebiet zugewiesen, als den Gewerken anderer Stollen. Denn der kostspielige Bau eines tief hinabreichenden Stollen konnte sich nur dann rentieren, wenn ein entsprechend umfangreiches Bergwerksgebiet dazu gehörte.

Damit aber entstand zugleich eine erhebliche Schwierigkeit. Denn wie sollte die Gewerkschaft das ihr verliehene Gebiet in seinem ganzen Umfange abbauen? Die Zahl der am Gewinn beteiligten Gewerken wollte man begreiflicherweise nicht vermehren. Andererseits war die Entwicklung noch nicht dahin fortgeschritten, dafs man das ganze Gebiet unter einheitlicher Leitung mit Hilfe von Lohnarbeitern abbaute.

Es mangelte noch an Leuten, die sowohl die Fähigkeiten, als auch das Kapital besafsen, um Lohnarbeit in gröfserem Umfange organisieren zu können.

Nur Goslar machte vielleicht eine Ausnahme, dort waren es die Familien von der Gowische, von Goslar, von Wildenstein, die Copmanns und andere, die mit dem Bergbau seit langem verwachsen waren[3]. Sie hatten Erfahrungen, und sie hatten auch Kapital.

---

[1] Freiberger Bergordnung A, § 19.

[2] Iglauer Bergordnung, § 4, im Anschlusse hieran erfolgte auch die Rechtsprechung in Böhmen, wie aus einem Urteile des Oberhofs von Iglau hervorgeht. Tomaschek, Bergrecht von Iglau, S. 27.

[3] Vergl. die Urkundenbücher von Goslar, insbesondere Bd. 1.

Im Harz hat daher die Lohnarbeit frühzeitig Eingang gefunden [1].

In Sachsen und Böhmen hingegen bestand jenes Dilemma. Auf der einen Seite waren zahlreiche Arbeitskräfte von Nöten, auf der andern Seite fehlte es an Männern, die den Willen und das Kapital besaſsen, einen umfangreichen Bergbetrieb mit zahlreichen Arbeitern zu leiten.

In dieser Situation bot die Lehnschaft ein erwünschtes Auskunftsmittel, denn durch die Anwendung der Lehnschaft war den Gewerken von Erbstollen die Möglichkeit gegeben, ihr groſses Berggebiet mit zureichenden Kräften abbauen zu lassen. Wenn nämlich das Bergwerk so groſs wird, daſs die Hauptgewerken sich wegen zu groſser Auslagen nicht getrauen, es ganz abzubauen und es zu belegen, wie es die Vorschrift erheischt, so pflegen sie das Beste zu ihrem eigenen Abbau vorzubehalten, und das übrige gegen einen Teil des Gewinnes an andere zu verleihen [2].

§ 6. Die Rechtsordnung der Lehnschaft.

a) Die Begründung der Lehnschaft.

Grundsätzlich hatten nur die Mitglieder einer Gewerkschaft das Recht, Teile ihres Gebietes an Lehnhäuer weiterzugeben. Die Beamten des Fürsten, der Bergmeister, die Steiger, durften sich in diese Verleihungen nicht mischen. „Wy verre sy (die Gewerken) komen mit yrem vordirsten lichtloche, vor deme und vor yrme stollenhaupte mag sy nymand getwingen wedir czu buwen noch czu lyene widir iren willen [3].“

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung enthält die Freiberger Bergordnung A. Wenn nämlich die Gewerken den Teil ihres Gebietes, der „hinter dem vordersten Lichtloche“ lag, brach liegen lieſsen, dann durfte der Bergmeister den Versuch machen, diesen Teil weiter zu verleihen, um möglicherweise noch einigen Ertrag daraus zu gewinnen. Das Gebiet „hinter dem vordersten Lichtloche“ war der Teil des Berges, den die Gewerken bereits mit ihren Stollen durchzogen, den sie also bereits auf seinen Metallreichtum hin geprüft hatten. Eine erhebliche Beschränkung des Gewerkenrechts enthält diese Bestimmung nicht, denn es blieb ja den Gewerken vorbehalten, das brachliegende Gebiet selbst zu bebauen, oder es selbst zu verleihen. Der Bergmeister griff

---

[1] Neuburg, Goslars Bergbau, S. 222.

[2] Const. Wenceslai III. 1. . . . quod difficile sit eis totum excolere, suis sumptibus et expensis eligentes ex eo melius, ac quantum sibi ipsis voluerint ad colendum, residuum vero pro quota parte lucri, prout inter eos convenerit, concedatur.

[3] Freiberger Bergordnung A, § 20.

nur dann ein, wenn die Gewerken auf die Bebauung oder Verleihung des Gebietes keinen Wert legten.

Dies ist der einzige Fall, wo neben die Begründung einer Lehnschaft durch die Gewerken eine Verleihung von Gewerkschaftsgebiet durch den Bergmeister tritt. Grundsätzlich hatten nur die Gewerken und zwar nur die Gewerken von Erbstollen das Recht, Lehnschaften zu vergeben. Das ist die Stellung des Freiberger, des Harzer und des Iglauer Rechts.

Eine ganz andere Stellung nehmen die Constitutiones Wenceslai zur Lehnschaft ein.

Zwar auch hier findet sich der Grundsatz, dafs für die Lehnschaften in erster Linie der Wille der Gewerken mafsgebend sein soll. An der Spitze der Vorschriften, die dem Bergmeister erteilt werden, steht eine Bestimmung, die dem Bergmeister verbietet, ohne besondere Erlaubnis der Gewerken Orte zu verleihen. „Prohibemus, ne ipsi magistri moncium in argentifodinis sibi commissis deinceps alicubi concedant aliquas concessiones, vel fines, qui vulgariter dicuntur orter, sine colonorum licencia speciali, nec ultra per eosdem sibi terminum deputatum excedant aliquo modo. Quidquid autem contra dictam formam concesserint, ipso jure nullius penitus firmitatis existat, quia fines mandati diligenter sunt servandi[1].“ Ein ausführliches Kapitel handelt davon, auf welche Weise die Gewerken ihr Recht verteidigen können, wenn der Bergmeister gegen ihren Willen Gebiete weiter verleiht.

Jedoch diese Regel, die den Gewerken die Entscheidung über die Lehnschaften vorbehält, erleidet gewisse Ausnahmen, und wer genauer zusieht, wird bemerken, dafs diese Ausnahmen eine ganz erhebliche Rolle spielten.

Die Tendenz des Gesetzes war ganz energisch darauf gerichtet, dafs ein möglichst grofser Rohertrag im Bergbau erzielt werde, und daher lag es dem Gesetzgeber daran, nach Möglichkeit eine Vermehrung der Lehnhäuer zu erreichen[2]. „Nam quod a pluribus queritur, facilius invenitur.“ Dieser Satz erscheint in den Constitutiones in allen möglichen Variationen.

Das Interesse des Regalherrn lief nicht mehr den Interessen der Gewerken parallel wie in den früheren Zeiten, da noch das Mitbaurecht ausgeübt wurde. Damals, wo der Regalherr noch wie jeder Gewerke Zubufse zu leisten hatte, damals war er ebenso wie die Gewerken selbst an einem möglichst grofsen Reinertrage interessiert.

Jetzt aber, wo das Mitbaurecht verschwunden war, und wo statt dessen der Zehnte vom Rohertrag an die königliche Kasse abgeführt wurde, jetzt lag es im Interesse des Königs,

[1] Const. Wenceslai I de magistris moncium.
[2] Von jeder Lehnschaft erhielt der König ein Sechzehntel.

dafs ein möglichst hoher Rohertrag erzielt werde, dafs möglichst viele Hände beschäftigt würden, um den Berg abzubauen. Die Gewerken allein genügten nicht, möglichst zahlreiche Lehnhäuer sollten beschäftigt werden. Daher das hohe Interesse, welches der Verfasser der Constitutiones an der Lehnschaft nimmt.

Verschiedene Mittel, um eine Vermehrung der Lehnschaften zu erreichen, kennen die Constitutiones.

Erstens vermehrte man die Möglichkeit, Lehnschaften zu begründen. Schon in dieser Beziehung standen die Constitutiones im Gegensatze zu dem übrigen Recht. Denn sowohl das Goslarer Recht, wie die Rechte von Freiberg und Iglau standen dem Eindringen der Lehnhäuer offenbar sehr vorsichtig gegenüber. Das Goslarer Bergrecht schob sogar der Verbreitung der Lehnschaft energisch einen Riegel vor [1]. Es mufste zweifelhaft erscheinen, ob „die armen Lehnhäuer", wie sie in den Prozefsurkunden häufig genannt werden [2], die nicht soviel Geld besafsen, um sich ihr Handwerkszeug selbst beschaffen zu können [3], dem Bergwerke Segen bringen würden. Man hat daher, wie wir sahen, die Lehnschaften auf die Erbstollen, wo sie unbedingt notwendig waren, beschränkt.

Die Constitutiones Wenceslai waren von einer solchen Beschränkung der Lehnschaft weit entfernt. Jede Gewerkschaft, gleichviel ob sie einen Erbstollen bebaute oder nicht, durfte Lehnhäuer beschäftigen. Ja, sogar die Lehnhäuer selbst durften Teile ihres Gebietes an andere Lehnhäuer weiterverleihen.

So war der Boden für eine grofse Verbreitung der Lehnschaft bereitet, und die Constitutiones treffen weitere Mafsregeln, um eine solche Verbreitung nach Möglichkeit zu befördern. Sehr wichtig war hierfür folgende Bestimmung des Gesetzes [4]:

Nach den älteren Bergrechten habe es genügt, um seine Bergrechte zu behaupten, wenn die Gewerken einer vermessenen Zeche auf den 7 Lanen 3 Schächte besafsen und ausbeuteten. Die einzelnen Lanen, welche Anderen gegen die Abgabe eines gewissen Nutzungsanteils überlassen werden konnten, bedurften zusammen nur eines Schachts, und 3 Ortstriebe (acies); zur allgemeinen Verleihung gehörte nur ein Ortstrieb. Dies jedoch genüge der modernen Anschauung nicht mehr. Es soll daher eine jede Lane mit einem besonderen Schacht gehalten und

[1] Vergl. Neuburg, S. 221, der besonders auf die Art. 25, 66, 138, 141, 183 des Bergrechts hinweist. — Vergl. Schaumann, Das Goslarer Bergrecht.

[2] Vergl. z. B. die bei Tomaschek, Das alte Bergrecht von Iglau, auf S. 75 ff. abgedruckten Prozefsakten des Oberhofs von Iglau.

[3] Vergl. Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 238.

[4] Const. Wenceslai III. 1 de Concessionibus.

so viele Ortstriebe geführt werden, als ohne Hindernis der Gewerken im Baue angelegt werden können, und dieses solle auch von den Ortstrieben in den übrigen Verleihungen gelten. Nam quod a pluribus queritur, facilius invenitur; hoc ipsumque rei experiencia manifestat, nam multa millia marcarum in terra usque in diem novissimum inutiliter quievissent, et adhunc quiescerent, si in omni argentifodio non concederentur concessiones lanei, et acies indistincte tracta de preterito, et conjectura.

Unde opinionem modernorum in his magis racionabilem approbantes statuimus laneos, et concessiones concedere, et acies, non obstante colonorum contradictione qualibet informari. Laneonary enim sectores multa inutilia montana assiduo suo labore ac modicis expensis faciunt fructuosa.

In dieser Bestimmung ist besonders auffallend, dafs ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gewerken ein komplizierter Bergwerksbetrieb angelegt werden soll. Gleichzeitig wird offen ausgesprochen, dafs dies nur unter Heranziehung von Lehnhäuern durchführbar sei. So wird indirekt die Gewerkschaft gezwungen, zahlreiche Lehnhäuer zu beschäftigen.

Ferner aber ermöglichen die Constitutiones dem Bergmeister auch eine direkte Einwirkung auf die Vergebung von Lehnschaften. Sobald nämlich eine Gewerkenversammlung sich nicht einig darüber wird, ob Lehnschaften zu vergeben sind, oder zu welchen Bedingungen solche verliehen werden sollen, in diesem Falle hat der Bergmeister die Befugnis, die Verleihung selbst vorzunehmen. Der Bergmeister wird zwar angewiesen, derartige Verleihungen nur für kurze Fristen zu bemessen, immerhin aber bedeutet diese Bestimmung doch einen Eingriff in die Selbständigkeit der Gewerken, wie ihn andere Quellen nicht enthalten[1]. Im Gegenteil ist z. B. in der alten Schemnitzer Bergordnung ausdrücklich bestimmt, dafs stets die Majorität den Ausschlag gebe[2], und auf demselben Standpunkte stehen auch die Freiberger Ordnungen. Ja, in der Rechtsprechung des Freiberger Rats wird sogar ausdrücklich betont, dafs selbst diejenige Verleihung, welche gemeinsam durch die Gewerken und den Oberbergmeister vorgenommen werde, null und nichtig sei, sofern dem kein Majoritätsbeschlufs der Gewerken zu Grunde liege[3].

---

[1] Dazu kommt, dafs die Constitutiones Wenceslai im Gegensatz zu den übrigen Bergrechten der damaligen Zeit dem Bergmeister die Gerichtsbarkeit über alle Lehnschaften einräumen. Derselbe Beamte also, der bei der Vergebung von Lehnschaften unter Umständen als Partei auftreten kann, nimmt die Stellung eines Richters ein, wenn Streitigkeiten über Lehnschaften ausbrechen.

[2] Wagner, Corpus juris metallici, S. 67.

[3] Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 371. Etliche gewereken haben eyne lehnschafft ane willen unde wissen der andern mitgewerken

Diese Anführung der Hauptbestimmungen über das Recht, Lehnschaften zu begründen, zeigt deutlicher als alles andere, dafs der Schöpfer der Constitutiones die Lehnschaften mit ganz anderen Augen betrachtete, als es sonstwo im Bergbau Gebrauch war.

Diese Abweichung der Constitutiones von dem übrigen Bergrecht tritt, wie wir im folgenden sehen werden, vielfach auch in den Bestimmungen hervor, die sich auf das Verhältnis der Lehnhäuer zu den Gewerken beziehen.

b) Die Form des Vertragschlusses.

In den Constitutiones Wenceslai wird den Gewerken und Lehnhäuern der Rat erteilt, die Lehnschaft stets vor Zeugen abzuschliefsen[1].

Das alte Freiberger Recht kannte solche Formbestimmung nicht, dagegen enthielt das Iglauer Recht den Satz: „Ist abir, das man wil vorlyhen off eynem berge adir off eynem stollen, so sal der bergmeister den gewercken an eyme sontage adir an eym andirn tage, welchir yu gefellet, uff das gebirge czusammene gebiten, unde was do vorlign wirt unde beschreben, das hat craft[2].“ In Übereinstimmung hiermit das Freiberger Bergrecht B[3].

Im Laufe der Zeit scheint jedoch diese Vorschrift vernachlässigt worden zu sein. In Prozefsakten aus dem 15. Jahrhundert ist eine Schilderung von dem Abschlusse einer Lehnschaft enthalten, aus der ich einiges anführen möchte, da sie ein anschauliches Bild davon giebt, wie damals Lehnschaften vergeben wurden.

Die Gewerken vom Schonberg haben ein Stück ihres Gebietes an Lehnhäuer vergeben. Über den Abschlufs dieses Vertrages wird Folgendes mitgeteilt[4]:

Der Obmann der Lehnhäuer, Hans Grundel, begab sich zum Rechenmeister der Gewerken, Lorenz Seiler, und fragte

verlihen. Spr. w. n. b. v. r. Haben dieselben uwre mitgewerken sulche lehnschafft ane uwern willen und wissen verlihen und ettliche gerechtikeit uwrer zeeche obirgeben und seyt dorczu durch den obirsten bergmeister addir leiher uff eynen namhafftigen tag nicht verbottet und habt ydoch dry schicht an sulchen lehn adder funff achteil, so had sulche lehnschafft und obirgeben nicht macht, unnd sy mogen sich des, das es mit geheyfse des obirsten bergmeisters gescheen sey, nicht behelffen noch das crefftig gemachen.

[1] Unde valde cautum erit, hae omnia sub bono testimonio declarare. C. W. Lib. 3, Cap. I.

[2] Iglauer Bergordnung, § 15.

[3] Freiberger Bergordnung B, § 30.

[4] Freiberger Urkundenbuch, Bd. II, S. 237 ff. Den Prozefs, der für das Lehnschaftsverhältnis aufserordentlich interessant ist, ausführlicher wiederzugeben, verbietet sich leider wegen des Umfanges der Prozefsverhandlungen.

ihn: „Lieber Freund, wir haben vernommen, Ihr wollt eine Lehnschaft verleihen. Verhält sich das so? und wollt Ihr sie uns leihen, so sagt es uns.“ Lorenz Seiler antwortet: er sei damit einverstanden, jedoch würden alle Verhandlungen nichts nützen, wenn die Lehnhäuer sich das Bergwerk nicht zuvor auf seine Ertragfähigkeit hin betrachteten. Die Lehnhäuer besichtigen deshalb im Beisein des Steigers das Bergwerk. Sie lassen sich zeigen, wie beschaffen die Lehnschaft sein solle, an welcher Stelle ihr Bau anheben und wo er enden solle. Nachdem sich darauf die Lehnhäuer zur Übernahme des Gebietes bereit erklärt haben, sagt Lorenz Seiler, der Vertreter der Gewerken: „Wir wollen Euch die Lehnschaft lassen, und zwar erklären wir uns bereit, Euch zum Bergbau die Haspel, ferner Kübel und Seile zu liefern, und wenn Euch Gott Erz beschert, dann sollt Ihr uns die siebente Mark davon geben!“ Nach dieser Äufserung, mit der sich die Lehnhäuer einverstanden erklären, lassen die Vertreter der Gewerken sowohl, wie die Vertreter der Lehnhäuer je für einen Groschen Bier holen, um „czum gedechtnisse linckauf zu trinken“.

Von irgend welcher Bestätigung durch den Bergmeister war also in der Praxis des 15. Jahrhunderts nicht die Rede. „Es sei seit Menschengedenken nicht vorgekommen, dafs der Bergmeister sich mit der Bestätigung der Lehnschaften befafst habe[1].“ Wenn das Gericht sich wirklich, so heifst es in einer der Prozefsschriften, auf den Standpunkt stelle, dafs die Bestätigung durch den Bergmeister erforderlich sei, dann müfsten alle Lehnschaften, die um Freiberg, um den Schneeberg u. s. w. verliehen worden seien, für nichtig gehalten werden.

Jedoch das Gericht stellte sich damals (am Ende des 15. Jahrhunderts, als man wieder mit einer sorgfältigeren Regelung der rechtlichen Verhältnisse im Bergbau begann) allerdings auf den Standpunkt, dafs die Formvorschriften in § 30 des Freiberger Rechts und in § 15 der Bergordnung von Iglau nach wie vor Gültigkeit hätten. Wenn es auch thatsächlich vorgekommen sei, so heifst es im Urteil, dafs Lehnschaften ohne des Bergmeisters Willen und Bestätigung aufgenommen und gebaut seien, so werde damit doch das Recht nicht verändert, noch verwandelt. Denn die Vorschrift sei noch ebenso zweckmäfsig wie in früherer Zeit. Sie solle verhindern, dafs allzu arme Leute, und solche, die vom Bergbau nichts verstünden, Lehnschaften erhielten.

In der That scheint nun die Vorschrift wieder an Bedeutung gewonnen zu haben, denn sie ging mit nur wenigen Abänderungen in die Gedingbestimmungen des Gesetzes von 1492 über.

---

[1] Freib. Urk. B. II. S. 240.

c) Die Rechte und die Pflichten der Parteien.

Mit jener Politik, welche die Constitutiones Wenceslai bei der Begründung von Lehnschaften verfolgte, stehen die Rechtssätze im Einklang, die sich auf das innere Verhältnis zwischen Gewerken und Lehnhäuern, auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beziehen.

Wir sahen, dafs es das Princip der Constitutiones war, auf die Begründung zahlreicher Lehnschaften hinzuwirken. Der entsprechende Grundsatz, der für die Regelung des Vertragsverhältnisses mafsgebend wurde, lautet: Unabhängigkeit der Lehnhäuer von den Gewerken! Freie Entfaltung des Wettbewerbes zwischen Gewerken und Lehnhäuern, „damit die Gewerken angetrieben werden, schneller vorzuschreiten“ [1].

Auch hiermit befinden sich die Constitutiones im Gegensatz zu den übrigen Rechtsquellen, im Gegensatz zum Harzer, Iglauer, Freiberger, Schemnitzer Recht.

In all' diesen Rechtsquellen nämlich sind Bestimmungen derart getroffen, dafs die Lehnhäuer principiell von den Gewerken abhängig bleiben, und dafs sie eine freiere Stellung nur dann einnehmen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Jedoch dieser Gegensatz zwischen den Constitutiones und den übrigen Gesetzen dürfte wohl in der Praxis nicht allzu scharf zur Geltung gekommen sein, da fast alle Sätze, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Parteien bezogen, dispositive Bestimmungen sind.

Die Hauptbestimmungen waren folgende: Sobald eine Gewerkschaft Gebietsteile an Lehnhäuer vergeben hatte, erwuchs den Gewerken die Pflicht, ihre Lehnhäuer in den Stand zu setzen, den Betrieb aufzunehmen. Zu diesem Zwecke hatten die Gewerken „Seile und Leder“ zu liefern (Leder oder Bulgen waren lederne Eimer, die zum Wasserschöpfen dienten), mit Hilfe dieser Einrichtung sollten die Lehnhäuer zunächst in den Stand gesetzt werden, ihre Ortstriebe von Wasser zu befreien.

Der Oberhof von Iglau geht hierüber sogar noch hinaus, indem er bestimmt, dafs die Gewerken im Zweifel verpflichtet seien, nicht nur Seile und Leder, sondern auch Zimmergeräte und Zimmerleute zu stellen „und dafs sie in (den Lehnhäuern) ire genge und ire erze mit iren pferden und mit iren leuten bestellen pis an den tag“ [2].

Der Grund dieser weitgehenden Belastung der Gewerken war offenbar folgender:

Erstens waren die Lehnschaften nicht immer von so langer Dauer, dafs es sich für den Lehnhäuer verlohnt hätte,

---

[1] Constitutiones Wenceslai, Buch 3, Kapitel 2.

[2] Tomaschek, S. 31, Urteil des Oberhofs Iglau.

große Betriebsausgaben zu machen (wir wissen aus Prozeßakten[1], daß die Lehnschaften selten die Dauer eines Jahres erreichten).

Zweitens aber waren die armen Lehnhäuer, „die nicht soviel besitzen, um zu wissen, wo sie in der nächsten Nacht ihr Haupt hinlegen sollen“[2], wohl nicht immer in der Lage, Gelder zum Bergwerksbetriebe zu beschaffen[3].

Es liegt in der Natur der Sache, daß den weitgehenden Verpflichtungen der Gewerken auch weitgehende Rechte entsprechen. Und in der Tat stehen auch die meisten Bergordnungen der damaligen Zeit auf dem Standpunkte, daß die Lehnhäuer von den Gewerken durchaus abhängig sein müßten.

Diese Abhängigkeit kam besonders bei den sogenannten „Durchschlägen“ zur Geltung. Es kam nämlich in den Bergwerksbetrieben häufig vor, daß die in verschiedenen Zechen beschäftigten Bergleute unter Tage nach Beseitigung des trennenden Gesteins zusammentrafen, „gegen einander durchschlugen“. In solchen Fällen entstanden leicht Differenzen, da keine Partei der andern weichen wollte[4].

Im Verhältnis der Gewerken zu den Lehnhäuern war nun diese Gefahr des Durchschlages besonders groß, da die Lehnhäuer nah am Stollen der Hauptgewerken arbeiteten[5].

Für diesen Fall des Durchschlages bestimmte schon das alte Freiberger Recht A, daß die Gewerken den Lehnhäuern unbedingt vorgehen sollen. Die Arbeit der Gewerken dürfe durch die Lehnhäuer nie behindert werden. Selbst in solchen Fällen, wo die Gewerken beim Vorrücken ihres Stollenbaues auf ein Gebiet stießen, welches von den Lehnhäuern bereits occupiert war, mußten die Lehnhäuer zurücktreten. Ja, die Gewerken durften sogar „Brände setzen“ d. h. das Gestein durch Feuer mürbe machen, selbst wenn der Betrieb der Lehnhäuer hierdurch gefährdet wurde[6].

Ebenso steht das Freiberger Recht B. auf dem Standpunkte, daß die Gewerken grundsätzlich den Vorrang vor den Lehnhäuern haben. Wollten sich die Lehnhäuer hiergegen

---

[1] „Es ist auch nicht gewonlich nach lewfftig, das man jarsfrist gibt“, Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 244.

[2] „Nihil certi habentes, ubi nocte prima caput suum reclinent“, Constitutiones, Buch 3, Kap. I.

[3] Es wird in den Constitutiones ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leistungen der Lehnhäuer nicht ihren Ausgaben für das Bergwerk zu verdanken seien, sondern nur dem Fleiße und angestrengter Arbeit. Constitutiones III, Kap. I.

[4] Über zahlreiche Prozesse dieser Art vergl. die Urteile des Oberhofs Iglau bei Tomaschek, S. 23, 57, 60, 66, 67, 69, 86, 92, 104.

[5] Die von dem Lehnhäuer bebauten „Örter“ bildeten mit den Schächten und mit dem Hauptstollen der Gewerken ein zusammenhängendes System, so daß Durchschläge und gegenseitige Behinderung im Betriebe nicht immer zu vermeiden war.

[6] Freiberger Bergrecht A, § 21.

für bestimmte Fälle sichern, so mußte das ausdrücklich in Gegenwart des Bergmeisters vereinbart worden sein[1].

Auch die Constitutiones Wenceslai nehmen in ausführlichster Weise zu der Frage Stellung, inwiefern die Gewerken vor den Lehnhäuern bevorrechtigt seien.

Sowohl der Fall, in welchem die Gewerken den unbestrittenen Vorrang haben, wie auch der Fall, in welchem sich die Lehnhäuer durch besondere Vereinbarung sicherten, werden erörtert. Und zwar werden diese beiden Fälle einander in systematischer Weise als juristische Kategorien gegenübergestellt.

Die Constitutiones unterscheiden nämlich unbedingte Lehnschaften (Concessio pura) und bedingte Lehnschaften. Concessio pura liegt vor, wenn die Lehnhäuer ohne Rücksicht auf die Gewerken arbeiten dürfen, hier haben die Lehnhäuer das Recht, mit ihrem Ortstriebe in den Hauptgang der Gewerken einzudringen, diesen anzuhauen und was sie erobern, zu ihrem Nutzen zu verwenden.

Dagegen wird „bedingte Lehnschaft" jener Fall genannt, wo die Lehnhäuer, sobald sie auf den Hauptgang der Gewerken stoßen, sogleich zurücktreten müssen, um die Gewerken in ihrem Betriebe nicht zu behindern[2].

Wer genau zusieht, wird bemerken, daß diese Gegenüberstellung der beiden Kategorien mehr ist als eine bloße Systematisierung, die dem gelehrten Verfasser der Constitutiones etwa aus rein theoretischen Erwägungen gefallen haben möchte.

Diese Gegenüberstellung der bedingten und unbedingten Lehnschaft enthält vielmehr eine Verdrehung des herkömmlichen Rechts, die höchstwahrscheinlich beabsichtigt war.

Die Concessio pura, die reine, unbedingte Lehnschaft, also der Regelfall der Constitutiones, ist nämlich nichts anderes, als der Ausnahmefall des herkömmlichen Rechts.

Der Regelfall des herkömmlichen Rechts dagegen, der den Gewerken den Vorrang vor den Lehnhäuern wahrte, erscheint in den Constitutiones als Ausnahme.

Der Gesetzgeber ist sich, wie aus der Motivierung hervorgeht, der Tragweite dieser Änderung voll bewußt, denn er sagt ausdrücklich: Die unbedingte Verleihung, also die Unabhängigkeit der Lehnhäuer von den Gewerken, sei besonders deshalb wichtig, weil hierdurch die Gewerken angetrieben

---

[1] Freiberger Bergrecht B, § 28.

[2] Const. Wenc. III. 1. Iste vero concessiones quandoque fiunt pure, quandoque condicionales, quandoque eciam ad certum diem, fiunt eciam quandoque particulariter. Pure autem hoc modo fiunt concessiones, cum perpetuo conferuntur, vel quamdiu coloni ipsis uti frui poterint, et si venerint cum sua concessione, vel acie ad meatum ordinarium, quidquid ibi execuerint de metallo, id ipsorum est . . .

werden, eifriger zu arbeiten, „denn es würde schlecht um unseren Staat stehen, wenn jeder nach seinem eigenen Willen in unserm Silberbergwerke arbeiten könnte“ [1].

Jedoch ist es sehr unwahrscheinlich, dafs diese Bestimmungen der Constitutiones in der Praxis Bedeutung gewonnen haben. Denn erstens hatten die Gewerken beim Abschlusse des Lehnschaftsvertrages ein gewichtiges Wort zu reden, und sie konnten die Lehnhäuer um so eher in Abhängigkeit halten, als die wirtschaftliche Lage der Lehnhäuer durchaus nicht günstig gewesen zu sein scheint.

Ferner aber ist kein einziger Schöffenspruch erhalten, der gemäfs Buch 3, Kap. 2 der Constitutiones den Lehnhäuern das Recht einräumte, sofern nichts anderes vereinbart worden sei, „den Gang der Gewerken anzuhauen und was sie erobern, zu ihrem Nutzen zu verwenden“.

Als Entgelt für das Recht, eine Lehnschaft im eigenen Interesse abbauen zu dürfen, hatten die Lehnhäuer einen Bruchteil der Erze, die sogenannte „Eygenschaft“ an die Gewerken abzuführen.

Über die Höhe dieses Betrages bemerkt die Brückmann'sche Glosse, dafs die Eygenschaft „die helffte oder vierde mark“ betragen habe [2].

In einem vom Oberhof Iglau entschiedenen Prozesse wird als Höhe der Eygenschaft der siebente Teil genannt [3]. Ebenso in einem Prozesse, der vor dem Freiberger Berggericht spielte [4].

In den Gesetzen von Iglau und Freiberg selbst wird bemerkt, die Eygenschaft könne „grofs oder klein sein“ [5].

Die Höhe des Betrages hing mithin völlig vom Willen der Parteien ab und richtete sich wahrscheinlich nach den technischen Verhältnissen und nach den Bedingungen des Vertrages.

Über die Zahlung der Eigenschaft bemerken die Bergrechte übereinstimmend, dafs die Lehnhäuer ihre Lehnschaft verlieren, sobald sie die Abgaben nicht pünktlich zahlen.

Voraussetzung der Bezahlung ist, dafs zuvor festgestellt werde, wie grofs der Betrag der gesamten geförderten Erze war. Bei dieser Feststellung hatten die Gewerken oder ihr Vertreter, „der Rechenmeister der Gewerken“, mitzuwirken.

[1] Constitutiones, Buch 2, Kap. 3.
[2] Glosse zu Bergrecht B, § 32.
[3] Tomaschek, Oberhof Iglau, S. 31.
[4] Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 238. Wir wollen uch dy lenschaft lassen und kein vordernis thun, danne haspel, kubel unnd seil noch unnser zceit vorgonnen, unnd so uch gott ertz beschertt, so soltt ir unns allewege dy IIIX marck dovon gebin.
[5] Iglauer Recht, § 24, Freiberger Recht B, § 32.

Der Lehnhäuer hatte jedoch das Recht, falls die Gewerken nicht zur Stelle waren, die Feststellung selbst unter Zuziehung eines Zeugen vorzunehmen und die schuldige Abgabe bei einem Gewerken zu hinterlegen [1].

Hiermit hatten die Lehnhäuer ihre Verpflichtungen erfüllt.

d) Die Beendigung der Lehnschaft.

Die Lehnschaften wurden entweder auf eine bestimmte Zeit erteilt „bis zu einem bestimmten Tage, bis Weihnachten, Ostern u. s. w.“ [2], oder zweitens: bis zur völligen Ausnutzung eines bestimmten Gebietes, oder drittens: „bis zum Durchschlage“, wobei bestimmt wurde, daſs die Lehnschaft beendigt sein solle, sobald die Lehnhäuer auf den Stollengang der Hauptgewerken stoſsen [3].

In Goslar galt die Bestimmung, daſs der Vertrag im Zweifel ein halbes Jahr dauern solle [4].

Wurde die Lehnschaft vor Ablauf der festgesetzten Zeit aufgelöst, so muſste die schuldige Partei Schadenersatz leisten [5].

Das alte Schemnitzer Bergrecht enthielt die Bestimmung, daſs die Gewerken die verliehenen Lehnschaften wieder an sich ziehen dürfen, sofern sie sich verpflichten, den Lehnhäuern für die Kontraktszeit die Hälfte des Ertrages zu zahlen. Also eine Art Reugeld [6].

§ 7. Afterlehnschaften und ähnliche Verhältnisse.

Im Vorhergehenden war stets davon die Rede, daſs die Lehnhäuer nur einen einzigen Oberherrn haben, nämlich die Gewerkschaft, von der sie ihre Rechte ableiten.

---

[1] Iglauer Recht, § 24, Freiberger Recht B, § 32.

[2] Constitutiones, Buch 3, Kap. 3.

[3] In einem Freiberger Prozesse wird bemerkt, daſs die Verleihung bis zum Durchschlage ganz ungebräuchlich sei, da sich hierbei die Dauer des Abbaues garnicht bemessen lasse. Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 240. Ob diese Äusserung den wirklichen Verhältnissen entsprach, oder ob sie nur mit Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses im Parteiinteresse geäuſsert worden ist, erscheint zweifelhaft.

[4] Goslarer Bergrecht, Art. 138.

[5] Const. Wenc. III. 3 de concessionibus ad certum tempus. Sed ad certum diem fiunt concessiones, cum conceduntur, ad festum Nativitatis Domini, aut Pasce, aut Carnisbrivy, et sic de alys: statimque die adveniente concessiones exspirant; si autem infra diem laneonary aliquod impedimentum sustinuerint per negligenciam principalium colonorum, quia non tenuerunt aquam laneonarios submergentem, aut fecerunt aliquod opus in argentifodio, quare ipsos a suis laboribus cessare oportuit, usque ad ejusdem consumacionem, id ipsum vero tempus sic neglectum post diem transactum est eis integraliter supplendum, ita ut utrobique plena justicia tribuatur.

[6] Schemnitzer Bergrecht. Wagner, Corpus juris met., S. 167. Mehr ist zu wissen, wenn man Lehnschafft verleiht auf einen gewissen

In Wirklichkeit ist jedoch das Verhältnis zuweilen complizierter. Es kommt nämlich eine Art von Afterlehnschaft vor, wobei die Lehnhäuer mehrere Oberherren haben, die einander subordiniert sind. Es kommt ferner vor, dafs mehrere Oberherren einander koordiniert sind. Und schliefslich geschieht es auch, dafs die Gewerkschaft, von welcher die Lehnhäuer beliehen worden sind, ihr Bergwerkseigentum verliert, und dafs nun eine andere Gewerkschaft an deren Stelle tritt.

Alle diese Fälle sind im Bergbau des 14. Jahrhunderts vorgekommen und damals auch Gegenstand der Gesetzgebung und Rechtsprechung geworden.

Der erste Fall, in welchem die Lehnhäuer mehrere subordinierte Oberherren haben, ist bereits im Vorhergehenden kurz gestreift worden. Wir sahen nämlich, dafs die Constitutiones im Gegensatz zum älteren Rechte, den Lehnhäuern eine Afterverleihung gestatteten [1].

Dieser Fall kam auch in der Praxis tatsächlich vor [2]. Hierbei entstand nun Streit darüber, an wen die Afterlehnhäuer Eygenschaft zu zahlen haben. Sind sie nur den Lehnhäuern, von denen sie ihr Recht unmittelbar erlangt haben, abgabepflichtig, oder können auch ihre mittelbaren Oberherren, nämlich die Gewerken des Hauptstollens eine Abgabe verlangen? Der Oberhof von Iglau hat diese Streitfrage dahin entschieden, dafs die Stollengewerken ebenfalls berechtigt sein sollen. Mithin haben die Afterlehnhäuer doppelte Eygenschaft zu zahlen [3].

Den zweiten Fall, in welchem die Oberherren der Lehnhäuer einander koordiniert sind, lernen wir aus einem Vertrage kennen, den die Gewerken der Gruben St. Andreas mit den Gewerken der Grube zum Czappenschuh, beide in Böhmen, geschlossen haben. Die Situation war folgende: Die Gruben von St. Andreas und zum Czappenschuh lagen nah bei einander. Bei der Vermessung ergab sich daher, dafs ein Teil des Gebietes von St. Andreas mit dem Gebiete der Grube zum Czappenschuh zusammenfiel.

Auf den Rat der Schöffen von Kutenberg einigten sich nun die beiden Parteien in folgender Weise:

Die Gewerken beider Gruben sollten den Ertrag des strittigen Gebietes unter einander teilen. Zugleich wurde für die Lehnhäuer bestimmt: Wenn die Lehnhäuer von St. Andreas und die Lehnhäuer von Czappeschuh auf dem strittigen Gebiete zusammenträfen, so sollten sie „ihre Lehnschaft zu

---

tag, die mag man nicht wieder nehmen, für denselbigen Tag. Ist es aber, das einer die Lehenschaft wieder haben will, so soll er den halben teil geben, dem er die Lehenschaft verliehen hat an demselbigen theil.

[1] Constitutiones, Buch 1, Kap. 14.

[2] Urteil von Iglau, bei Tomaschek, S. 31.

[3] Duplex Proprietas, Tomaschek, S. 31.

hauf legen", d. h. sie sollten gemeinschaftlich mit einander arbeiten. Vom Ertrage sollten sie die Eygenschaft zur Hälfte an die Gewerkschaft St. Andreas, zur andern Hälfte aber an die vom Czappenschuh abliefern[1].

Dieser und ähnliche Fälle zeigen deutlich, wie notwendig es war, dafs die Gesetze den Parteien bei der Regelung des Vertrages freie Hand liefsen. Das Rechtsverhältnis der Lehnschaft mufste biegsam sein, um den mannigfaltigen Verhältnissen in der Praxis des Bergbaues angepafst werden zu können.

Besondere Schwierigkeiten scheint jedoch der dritte Fall bereitet zu haben. Die Gewerkschaft verliert aus diesem oder jenem Grunde, z. B. weil sie Strecken abgebaut hat, die in fremdes Gebiet fallen[2], ihre Befugnis. Eine andere Gewerkschaft tritt an ihre Stelle. Es fragt sich nun, wie wirkt diese Veränderung auf das Recht der Lehnhäuer ein, die ihre Lehnschaft von der ersteren Gewerkschaft erhalten haben.

Das Freiberger Bergrecht B. hat den Fall in folgender Weise behandelt: „Wo eyn berg adir stolle adir lehen eyn andir gewynnen myt dem rechten unde habyn lenheuwer lenscheffte da ynne, dyselbyn lenscheffte alle damyte gewunnen myt rechte"[3].

Hiermit ist das Recht der neuen Gewerkschaft auf die Lehnschaft zweifellos festgestellt. Dagegen bleibt immer noch unentschieden, ob damit nur gesagt sein soll, dafs die Lehnhäuer jetzt ihre Abgabe an die neuen Gewerken zahlen, oder ob die Lehnhäuer ihr Recht völlig verlieren.

In den Constitutiones und in der Praxis der Gerichte wird die Frage dahin entschieden: „alle lehenheuer die in demselben gemessen perg sein recht geben sol, und begriffen werden, die schollen sitzen bleiben"[4], jedoch der neuen Gewerkschaft Eygenschaft zahlen.

„Sane si a concessoribus argentifodium, in quo concessiones fuerint, amittatur, aut alio modo quolibet in alium transferatur, nihilominus laneonary sectores pro eadem proprietate omnique jure sicut prius in suis concessionibus remanebunt, quia res inter alios acta, alys non prejudicat, et eciam res transit cum suo onere et honore"[5].

Man hat aus dieser Bestimmung der Constitutiones entnehmen wollen, dafs die Lehnschaften als ein dingliches Recht an der Zeche haften[6]. Diese Folgerung dürfte jedoch unrichtig sein. Der Gesetzgeber der Constitutiones selbst fafst

---

[1] Prozefs in Iglau, Tomaschek, S. 108.
[2] In den zahlreichen Markscheidungsprozessen, die uns erhalten sind, kommen solche Fälle häufig vor.
[3] Freiberger Bergrecht B, § 38.
[4] Urteil von Iglau, Tomaschek, S. 80.
[5] Constitutiones, Buch 3, Kap. 5.
[6] Sternberg, Bd. 2, S. 129.

vielmehr die Lehnschaft als eine rechtliche Beziehung von Person zu Person auf[1]. Eine Ansicht, die auch der Auffassung der übrigen Bergrechte entspricht.

Die Bestimmung, dafs die Lehnhäuer trotz des Wechsels der Zecheneigentümer im Besitze der Lehnschaften bleiben, ist mithin keineswegs eine theoretische Folgerung aus der angeblich dinglichen Natur der Lehnschaft. Vielmehr ist es eine Specialbestimmung, die aus praktischen Erwägungen im Interesse des Bergbaues erlassen wurde. Gerade in der Industrie, mit ihren komplizierten technischen Verhältnissen, finden wir ja auch heute häufig die Anwendung von Specialbestimmungen, da allgemeine, auf theoretischen Erwägungen beruhende Bestimmungen nicht immer ausreichen, um die wirtschaftlichen Realitäten in ihrer Mannigfaltigkeit zu treffen.

Vielleicht kann man die Bestimmung der Constitutiones, welche die Lehnhäuer in ihrem Besitze gegenüber dem wechselnden Eigentume der Gewerken schützt, als eine socialpolitische Mafsregel bezeichnen[2].

---

[1] „Jure autem montanorum concessio est de persona pro quota parte lucri concessi rei translacio aliam in personam." Constitutiones, Buch 3, Kap. 1.

[2] Vergl. hierüber den Aufsatz von Menzel, Sociale Gedanken im Bergrecht. Eine rechtsgeschichtliche Studie in Grünhuts Zeitschrift, Band 18, S. 481 ff.

Dritter Abschnitt.

§ 8. Die Teilmiete.

Die Teilmiete (Teilpacht) begründet das Recht, einen Teil des einer Gewerkschaft gehörenden Gebietes während einer bestimmten Zeit[1] zu nutzen, gegen Zahlung einer bestimmten Summe an die Gewerkschaft.

Von dem Gewerkschaftsverhältnis unterscheidet sich also das Teilpachtverhältnis dadurch, dafs der Teilpächter keinen genossenschaftlichen Anteil am Bergwerkseigentum hat, sondern dafs er den Gewerken gegenüber nur obligatorisch zum Abbau berechtigt ist.

Schwieriger ist die Abgrenzung der Teilmiete von der Lehnschaft.

Man hat behauptet, die Teilmiete unterscheide sich von der Lehnschaft im wesentlichen dadurch, dafs bei der Lehnschaft eine dauernde Überlassung von Bergteilen stattfinde, bei der Teilmiete dagegen nur eine zeitweilige Überlassung[2]. Diese Behauptung steht jedoch im Widerspruch mit dem in Freiberg tatsächlich geübten Brauche, die Lehnschaften regelmäfsig nur auf Zeit zu vergeben[3]. Neuburg betrachtet als Unterschied zwischen Teilmiete und Lehnschaft, dafs die Gegenleistung des Teilmieters in einer bestimmten Geldsumme bestehe, während der Lehnhäuer einen Bruchteil des geförderten Ertrages eine Quote zahle[4].

Zycha versteht unter Lehnschaft „einen seitens der Gewerkschaft zu selbständigem Abbau gegen eine Quote der Förderung hingegebenen, gröfseren oder geringeren Teil des Grubenfeldes“[5]. Dagegen: „Gemietet wird ein Teil, wenn jemand gegen ein gewisses Entgelt von einem Teilbesitzer das Recht auf dessen Ausbeutungsanteil gegen die Verpflichtung erwirbt, den Teil an Stelle der Gewerken zu verbauen[6].“

---

[1] „Bis zu synem tage“, Freiberger Bergrecht A, § 22.
[2] Ermisch, S. XCV.
[3] Freiberger Urkundenbuch II, S. 244: Es ist auch nicht gewonlich noch lewfftig, das man jarsfrist gibt, gesweig denne solche lange tzeit.
[4] Neuburg, S. 221.
[5] Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Bd. I, S. 287.
[6] Zycha, a. a. O. S. 295.

Am deutlichsten aber dürfte die Verschiedenheit der beiden Rechtsinstitute hervortreten, wenn man zunächst ihre wirtschaftlichen Unterscheidungsmomente betrachtet.

Aus dem Freiberger Recht und insbesondere aus den Constitutiones Wenzeslai geht hervor, daſs die Lehnschaft dazu diente, solche Bergteile, die den Gewerken nicht lohnend erschienen, abbauen zu lassen. Die „armen Lehnhauer" begnügten sich mit einem geringen Gewinn. Sie waren nicht aber ihrer mit kostspieligen Anlagen den Berg zu erschlieſsen; im stande, Hände Arbeit genügte, um auch aus armen Bezirken einiges Erz zu förden. Die Abgabe, welche sie hierfür den Gewerken schuldeten, bestand in einem Teile des gewonnenen Erzes. Diese Abgabe war also nur fällig, „wenn ihnen Gott Ertz bescherte".

Der Teilmieter hingegen war ein Kapitalist. Wenn einer Gewerkschaft Kapital fehlte, um Stollenanlagen u. s. w. einzurichten, dann überlieſs man einen Teil des Bergwerks dem Kapitalisten auf Pacht. Der Kapitalist zahlte eine bestimmte Summe und gewann hierfür das Recht, durch seine Arbeiter den Berg abbauen zu lassen und den Ertrag des Bergwerks, oder einen Teil des Ertrages in Anspruch zu nehmen. Das Risiko des Teilpächters ist mithin gröſser als das der Lehnhäuer, da der Pächter stets die volle Summe zu zahlen hat, gleichviel ob ihm der Betrieb Erträgnisse brachte oder nicht.

Entsprechend dieser weitgehenden Verpflichtung hatten die Teilmieter auch weitgehende Freiheiten. In beiden Freiberger Rechten heiſst es hierüber: Mietet ein Mann Teile, so darf er Tag und Nacht seine Häuer im Bergwerke arbeiten lassen, soviel er will, ohne daſs ihn der Vermieter der Teile daran hindern darf[1].

Das Freiberger Recht A. fügt hierzu die Bemerkung, es sei zweifelhaft, ob der Häuer „nach seiner Lust hauen dürfe oder nicht". Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daſs die Pächter nicht immer räumlich von den Gewerken getrennt waren und sich daher „in den Turnus und die Arbeit der Genossenschaft einfügen muſsten"[2].

Es scheint jedoch, daſs sich im Laufe der Zeit das Teilpachtverhältnis in der Weise verändert habe, daſs der Pächter ein ganzes Bergwerk übernahm oder doch wenigstens ein völlig abgeschlossenes Gebiet abbaute. § 31 des Freiberger Bergrechts B unterscheidet sich nämlich von dem citierten § 22 des Freiberger

---

[1] „Mitet eyn man teil, do man ercz heuwet, eyn czeyendrystel adir me, der mag heuwere senden adir legen, wy vil her wil, tag und nacht, bis czu syme tage; des enmag ym jenre nicht geweren, des dy teil syn, her buwet, so her allernuczlichzte mag. Abir czu heyligen gecziten wene ich nicht, das her icht gehauwen moge mit keyme rechte." Bergordnung A, § 22. Ähnlich Bergordnung B.

[2] Schmoller a. a. O. S. 65.

werden k

rger Rechts die
lig sichere

enthalten keine aus-
bwohl dies Rechts-
gegen Ende des 13.
te.

stros tangit montanos,
magnas et preciosissimas
tam modico terrae
tnae, nobis ab origine

wendet der Gesetzgeber
catio conductio auf die
die Entscheidung einer
häufig zur Verhandlung
Pächter nach Ablauf der
reits aus dem Felsen ge-
Zeche entfernt hat, an sich

ones erklärt, nachdem er
rüber geäufsert worden sind,
ratio folgende Ansicht ent-

welches sie in der letzten
gewonnen haben, als ihr
n. Hingegen soll das Erz,
nnen haben, ohne es heraus-

vertrages enthalten weder die
Böhmische Recht irgendwelche
geruber im Harzer Bergrecht
n Zweifel nach Ablauf eines

Recht folgende merkwürdige
n Pachtvertrag ist auf mehrere
Nach Ablauf des ersten Jahres
Vertrag sei beendet. Jedoch
ht durch Urkunde oder Zeugen
iesem Falle bleibt der Pächter
reift folgende eigentümliche Be-
ächter seinen Beweis nicht durch
dern lediglich durch einen Eid an-

getreten hat, so ist er verpflichtet, von jetzt ab den doppelten Pachtzins zu zahlen.

Neuburg erklärt diese Bestimmung damit, „dafs man der Möglichkeit entgegenarbeiten wollte, der Mieter könne seinen Vertrag widerrechtlich zu verlängern suchen, wenn die Grube reichen Ertrag gab, oder man wenigstens für diesen Fall auch dem Eigentümer einen Anteil an dem höheren Ertrage sichern wollte“ [1].

Dieser Erklärung Neuburgs möchte ich noch folgende Erwägung hinzufügen. Man berücksichtige, welche Rolle im deutschen Prozesse der Eid des Beklagten spielte. Das Deutsche Recht hat dem Beklagteneide als Beweismittel keineswegs dieselbe Bedeutung beigemessen, wie dem Beweise durch Urkunden oder Zeugen. Dem Zeugenbeweis gegenüber trat der Eid durchaus zurück. Im ganzen deutschen Reich zeigt sich dieser Gegensatz zwischen der Probatio und iusiurandum [2].

Hierzu kommt speciell für das Bergrecht folgende Erwägung: In den mittelalterlichen Bergordnungen wird seitens der Gesetzgeber häufig dahin gestrebt, dafs die Parteien zum Vertragsschlusse Zeugen heranziehen oder Urkunden aufnehmen [3].

In Übereinstimmung hiermit ist die Bestimmung des Harzer Rechts meines Erachtens folgendermafsen zu erklären:

Der Gesetzgeber will die Teilpächter veranlassen, die Vertragsbedingungen schriftlich zu fixieren, oder den Pachtvertrag vor Zeugen abzuschliefsen. Unterliefs der Pächter dies, so geschah das auf seine eigene Gefahr, er wurde zwar zum Eide zugelassen, und er blieb auch nach Leistung des Eides im Besitze, jedoch mufste er bezüglich der Höhe der Pachtsumme dem Kläger die gesetzlich fixierten Konzessionen machen.

---

[1] Neuburg, S. 221.

[2] Siehe die bei Schröder erwähnten Quellenbeläge. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 360, Anm. 29.

[3] Zum Beispiel: Const. Wenc. 1, Kap. III. Unde valde cautum, erit, haec omnia sub bono testimonio declarare.

Bergr…
czwey…
auf d…
der H…
die G…
J…
Teiln…
hiera…

führ… …edinge.
insti…
Jahr…

eo … …eit und die Ent-
loc… …ges.
spa… … Jahrhunderts, die
mu … … und Teilmiete be-
… …ung.
die … …wendung der Lohn-
T… … wenig zu bemerken.
St… … die Fähigkeiten als
ka… … greichen Bergbau mit
P…
w… … die Regalherren der
n… … entgegenarbeiteten [1],
… …hren Betrieb mit zahl-
d…
v… …ge Unternehmungskraft
s … Meifsen nicht etwa sie
… Wasserbauverständigen
… Markgrafen mit einem
… …chenburger Kapitalisten
… dahin abschliefsen, sie
… …ndern gegen gewisse feste
… sie ersparten Geldes mit

… …gelmäfsig Arbeiter
… viele Gewerken
… Kost auch für
… und wenn die
… die Lohn-

… der Gewerken einerseits, die Lohn-
… in der Hauptsache die Berg-

[1] … der Lohnarbeit im Trienter Statut von … Jahrbuch. 15. Jahrg., Heft 3, S. 66.

Ganz allmählich jedoch rückten an ihre Stelle die Lohnarbeiter.

Im Kostvertrage und in der Lehnschaft fanden die Lohnarbeiter Rechtsinstitute vor, die in mancher Hinsicht denselben Zwecken dienten, wie die Lohnarbeit, und die auch mit der Lohnarbeit gewisse Eigenschaften gemeinsam hatten.

So kam es, dafs manche Rechtssätze, die für den Kostvertrag oder für die Lehnschaft gegolten hatten, nunmehr auch für die Lohnarbeit in Wirksamkeit blieben. So kam es auch, dafs manche technischen Ausdrücke, die sich ursprünglich auf den Kostvertrag bezogen, späterhin für die Lohnarbeit und speciell für das Gedinge in Anwendung kamen.

Ja sogar das Wort „Gedinge“ selbst, das im Bergrecht den Accordvertrag der Lohnarbeiter bezeichnete, hat seinen Ursprung im Kostvertrage der Gewerken.

Diese so verschiedenartige Anwendung völlig gleicher Rechtssätze und Ausdrücke hat in der Wissenschaft zu einigen Irrtümern bezügl. der Chronologie der Lohnarbeit geführt.

So bemerkte z. B. Meyer in seiner „Goslarischen Bergwerksverfassung“ [1] Folgendes:

Aus Art. 100 des Goslarischen Bergrechts gehe hervor, dafs damals die Accordarbeit, das Gedinge verbreitet gewesen sei, denn in diesem Artikel sei vom „Stufenschlagen“ die Rede, das Stufenschlagen aber sei eine beim Abschlusse des Gedinges übliche Operation.

Der Fehler in diesem Schlusse besteht darin, dafs Meyer das „Stufenschlagen“ als eine lediglich beim Accordlohnvertrage übliche Verrichtung betrachtet. Thatsächlich jedoch fand das Stufenschlagen beim Kostvertrage zu Wurffen ebenfalls statt [2].

Mithin kann man unmöglich aus dem Vorkommen des Ausdrucks „Stufenschlagen“ ohne weiteres auf ein Vorkommen der Accordlohnarbeit des Gedinges schliefsen.

Ich führe diese Stelle hier an, weil sie typisch ist für eine Art von Trugschlüssen, die auch neuerdings (besonders von Zycha) angewendet worden sind, und mit deren Hilfe man zu dem Resultate gekommen ist, dafs schon im 13. Jahrhundert, ja nach Zychas Ansicht schon im 12. Jahrhundert die Lohnarbeit im deutschen Bergbau verbreitet war.

Zycha bringt zahlreiches Material herbei, um zu beweisen, dafs „bereits vor Ende des 12. Jahrhunderts der Stand der Lohnarbeiter sich ausgebildet habe“ [3].

Bei seiner Beweisführung beachtet Zycha jedoch nicht, dafs in den Quellen die Worte: „laboratores“ „erbeiter“

---

[1] Meyer, Goslarische Bergwerksverfassung, S. 186 ff.
[2] Freiberger Bergrecht A, § 15, B, § 23, § 24.
[3] Zycha, Ältestes Bergrecht, S. 105.

„heuer" „bouwer" bald für arbeitende Gewerken, im Gegensatz zu den kostgebenden, bald für Lehnhäuer, bald für Lohnarbeiter angewendet werden, und dafs sich stets erst aus dem Zusammenhang ergiebt, was im einzelnen Falle gemeint ist.

Dies beachtet Zycha nicht. Vielmehr nimmt er jede Quellenstelle, welche von „laboratores" oder „Arbeiter" spricht, ohne weiteres für seine Theorie in Anspruch. Die Hauptstützen Zychas sind:

1. einige Stellen des Trienter Statuts von 1208,
2. die jura silvanorum von 1219,
3. einige Quellenstellen (Friesacher Verträge, Iglauerrecht), die vom Kostvertrage handeln,
4. die Constitutiones Wenceslai.

ad 1) In den Trienter Statuten heifst es: si quis eorum per quindecim dies non bareitauerit nec raitungum tenuerit laboratoribus, ipso jure cadat ille a sua parte laborerii illius u. s. w. An anderer Stelle sagt das Statut: quod nullus de cetero denegat alicui vel aliquibus laboratoribus raitungum suum u. s. w[1].

Zycha citiert diese Stellen mit der Behauptung, dafs hier „direkt Lohnarbeiter genannt werden"! Für diese Behauptung tritt er keinen Beweis an, der sich auf den Zusammenhang der Stellen stützte, sondern das Wort „laboratoribus" genügt ihm vollkommen.

Nun handeln aber diese Stellen in Wirklichkeit nicht von der Lohnarbeit. Es wird das schon deutlich, wenn man nur den Anfang der Stelle berücksichtigt, der da lautet: si aliquis partem habeat in monte arzenterie, et maior pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur baraitare[2].

Was also wird in diesen citierten Sätzen gesagt? Ein Teil der Genossen will arbeiten, diese arbeitenden Genossen werden mit „laboratores" bezeichnet. Das genügt völlig zur Erklärung der Stelle, so dafs man auf die unwahrscheinliche Heranziehung der Lohnarbeit garnicht einzugehen braucht.

ad 2) In den Jura silvanorum von 1201 ist von „servientes" die Rede.

Es ist höchst auffällig, dafs Zycha diese Stelle, die sich auf die silvani = Hüttenleute bezieht, für die Verbreitung der Lohnarbeit in den Bergwerken anführt[3]. Denn die Eigentums- und Arbeitsverhältnisse in den Hütten waren durchaus verschieden von denen in den Bergwerken. In Goslar erscheinen „als Inhaber der Hütten stets einzelne Personen, die

---

[1] Codex Wang., S. 446.
[2] Daselbst.
[3] Silvani sind dieselben wie im Freiberger Bergrecht A, § 23, B, § 39 als „waltworchte" bezeichnet werden.

als Hüttenherren=Treibherren bezeichnet werden. Es wird der Möglichkeit gedacht, dafs einer zwei Hütten besitze, aber nie der anderen bei den Gruben stets wiederholten Sitte, dafs einer Teile besitze"[1].

Die Trennung zwischen Bergwerken und Hütten, die zu einer verschiedenartigen Entwickelung bei beiden führte, gilt übrigens nicht nur für den Harz, sondern sie findet sich z. B. auch in Freiberg, wo ausdrücklich bestimmt war, dafs waltworchten nicht ins Bergwerk fahren dürfen.

Man hat nach alledem kein Recht, die Nachrichten, die wir von den Silvani haben, auf die ganz anders gearteten Verhältnisse des Bergbetriebes zu übertragen.

ad 3) Zycha sagt: „Einen anderen Beweis für die Existenz eines Lohnarbeiterstandes liefern jene Quellenstellen, welche von einem Bau auf Kost handeln, d. h. nach welchen die Leistungspflicht des einzelnen Gewerken gegenüber der Gewerkschaft die Aufwendung einer gewissen Geldsumme für die Besorgung des Betriebes proportional seinem Anteilrechte beinhaltet; denn diese Summe kann nur entlohnten Arbeitskräften zugeflossen sein. Solche Belege reichen noch höher hinauf als die oben beigebrachten. Schon der älteste Friesacher Bergwerksvertrag (1185) dokumentiert, dafs für den Bergteil regelmäfsige, jede Woche fällige Aufwendungen zu machen waren, falls die Arbeit nicht persönlich geleistet wurde.

Si quis sociorum eorundem, heifst es in demselben, ebdomadam unam neglexerit ibi laborare d. h. also: wenn ein Genosse eine Woche lang nicht persönlich gearbeitet hätte — in sequenti duplum expensarum restituet — dann soll er am Ende der zweiten das Doppelte aufwenden, nämlich jenen Betrag, der nötig war, um den Betrieb während der ersten wie während der zweiten Woche an seiner Statt durch Lohnarbeiter besorgen zu lassen; et si in tercia similiter omiserit dimidiam marcam dabit, et frater noster interim expensas ad opus dabit. Es fragt sich, ob unter den expensae nicht Aufwendungen verstanden werden könnten, welche für gemeinsame Bergwerksanlagen, Beschaffung maschineller Vorrichtungen u. s. w., nicht aber für die eigentliche Bergmannsarbeit gemacht werden mufsten. Das ist aber u. E. schon dadurch ausgeschlossen, dafs diese expensae als regelmäfsige, allwöchentliche, in gewissen Grenzen fixe erscheinen, während jene anderen Aufwendungen unregelmäfsig und ungleich hoch gewesen sein müssen. Nicht minder klar tritt aus dem zweiten Friesacher Bergwerksvertrage (1186) die Verwaltung von Bergteilen durch Geben von Kost hervor; denn hier wird das nicht auf Teilbesitz beruhende Abgabenrecht der Grundherrschaft bezeichnet

---

[1] Schmoller, a. a. O. S. 54.

als nona pars totius questus, welche absque sumptu nostro nobis ab omnibus illis communicatoribus gezahlt werden soll; e contrario ergiebt sich, dafs Kostgeben (sumptus facere) mit der Gewerkenstellung verknüpft ist. Ähnlich wird die nona pars 1202 näher gekennzeichnet als „gratis laborata". Für 1216 berichtet eine andere Admonter Urkunde von versessener Kost, die in der zweiten Woche, wie oben erwähnt, nachgezahlt werden mufs. Ohne weiteren Kommentar kann die Bestimmung des Trienter Rechtes hier gesetzt werden (1208): si aliquis partem habeat in monte arzenterie, et maior pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur baraitare.

Zychas Beweisführung beruht auf der Ansicht, dafs die Kost zur Bezahlung von Lohnarbeitern verwendet worden sei. Giebt man das zu, so knüpft sich hieran in logischer Folge der Satz: Die Entstehung der Lohnarbeit sei gleichzeitig mit dem Aufkommen des Kostvertrages anzusetzen. Da nun bereits Quellen des 12. Jahrhunderts vom Kostvertrage sprechen, so sei anzunehmen, dafs sich bereits „vor Ende des zwölften Jahrhunderts der Stand der Lohnarbeiter ausgebildet habe"[1].

Der Vordersatz, von dem Zycha ausgeht, lautet:

„Diese Summe (die Kost) kann nur entlohnten Arbeitskräften zugeflossen sein[2]."

Zycha nimmt an, dafs die Richtigkeit dieses Satzes selbstverständlich sei, denn er ist der Ansicht, es sei der Zweck des Kostvertrages gewesen, dafs an Stelle des kostgebenden Gewerken, der selbst nicht mitarbeitet, Lohnarbeiter eingestellt wurden, die den Betrieb an seiner Statt besorgten.

Für diese Behauptung erbringt Zycha keinen Beweis. In den von Zycha citierten Quellen ist keine einzige Stelle enthalten, in der gesagt wäre, dafs die Kost zur Bezahlung von Lohnarbeit gedient habe.

Jedoch sucht Zycha den Beweis wenigstens für den Freisacher Vertrag von 1185 indirekt zu führen. Er weist darauf hin, dafs die expensae als „regelmäfsige, allwöchentliche, in gewissen Grenzen fixe" Summen erscheinen. Gemeinsame Aufwendungen für Bergwerksanlagen u. s. w. könnten daher unter expensae nicht verstanden werden, sondern nur Ausgaben für Lohnarbeit.

Dem gegenüber möchte ich auf Folgendes hinweisen: Der erste Satz: Si quis sociorum eorundem ebdomadam unam neglexerit ibi laborare in sequenti duplum expensarum restituet, enthält noch keinen Hinweis darauf, dafs die expensae als

[1] Zycha, Ältestes Bergrecht, S. 105.
[2] Zycha, S. 107.

„regelmäſsige, allwöchentliche, in gewissen Grenzen fixe“ Summen erscheinen.

Erst im zweiten Satze wird eine fixe Summe erwähnt, nämlich: dimidiam marcam dabit. Jedoch mit dem Zusatze: et frater noster interim expensas ad opus dabit.

Die dimidia marca kann entweder eine vorläufige Zahlung sein, die gefordert wurde, bevor die Höhe der expensae endgültig festgestellt worden war, oder aber eine fixe Strafsumme, die bei längerem Ausbleiben eines Gewerken[1] neben dem Ersatz der expensae fällig wurde[2].

Der Schluſs, den Zycha aus dieser Stelle zieht, ist daher keineswegs zwingend. Ebensowenig enthalten die übrigen Stellen (Freisacher Werk 1186, ferner Urkunden von 1201, 1208, 1216) irgend einen Hinweis darauf, daſs die Kost zur Bezahlung von Lohnarbeitern verwendet worden sei.

Das Vorkommen der Worte: laborare, laboratores genügt keineswegs, um zu erweisen, daſs der Bergbau durch Lohnarbeiter ausgeführt wurde[3].

ad 4. Schlieſslich zieht Zycha die Constitutiones, Buch I Kap. 8 heran, um zu beweisen, daſs die Lohnarbeit zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes bereits verbreitet war. In Buch I Kap. 8 steht eine Bestimmung, der zufolge der Bergmeister dafür zu sorgen hat, daſs den Arbeitern der Lohn pünktlich ausgezahlt werde.

Jedoch trotz dieser Bestimmung scheinen die Constitutiones am wenigsten von einer Verbreitung der Lohnarbeit zu sprechen. Gerade in den Constitutiones Wenceslai, die, um im System lückenlos zu sein, die entferntesten Dinge heranziehen und erörtern, muſs es besonders auffallen, daſs der Arbeitsvertrag der Bergleute nur ganz kurz erwähnt worden ist. Während das Rechtsverhältnis der Lehnhäuer aufs eingehendste geregelt wurde, sind nur ganz vereinzelte Bestimmungen über die Lohnzahlung getroffen. Wenn thatsächlich die Lohnarbeit damals in Böhmen bereits verbreitet gewesen wäre, dann hätte sich der Verfasser der Constitutiones die Gelegenheit zu einer ausführlichen Erörterung sicherlich nicht entgehen lassen.

Daſs es im 13. und 14. Jahrhundert bereits Lohnarbeiter gab, ist noch von niemand bestritten worden. Schon im

---

[1] Bei längerem Ausbleiben! Daher die Erwähnung der dimidia marca erst im zweiten Satze: et si in tercia similiter cessaverit.

[2] Zycha selbst meint wenigstens: „In dieser fixen Summe scheint ein Strafbetrag eingeschlossen zu sein.“

[3] Vergl. oben S. 24, Anm. 1. Zycha giebt in seinem neueren Werke (Das böhmische Bergrecht des Mittelalters, Bd. I, S. 296) selbst zu, daſs die Bezeichnung „laboratores auch noch für die Gewerken angewendet werde“.

Trienter Statut von 1208[1] und später im Freiberger Recht[2] wird davon gesprochen und die ersten Gedingebestimmungen datieren schon vom 14. Jahrhundert.

Diese bekannte Thatsache wird durch Zycha nur bestätigt. Wenn er darüber hinaus behauptet, dafs bereits im 12. Jahrhundert ein ausgebildeter Lohnarbeiterstand existiert habe, und dafs die Lohnarbeit damals bereits „das Normale“ gewesen sei, so ist er dafür trotz der zahlreich von ihm citierten Quellenstellen den Beweis schuldig geblieben.

§ 10. Die ersten Gedingebestimmungen im 14. Jahrhundert.

Von den Bergrechtsbestimmungen, die im 14. Jahrhundert im Harz[3], in Sachsen[4], Schlesien[5], Böhmen[6], Ungarn[7], im Schwarzwald[8] und in Salzburg entstanden sind, erwähnen nur die sächsischen Ordnungen und das Iglauer Recht das Gedinge.

Jedoch selbst von den wenigen Bestimmungen über das Gedinge bezieht sich nur eine einzige auf den Accordlohnvertrag, also auf den Vertrag, den man bis zum heutigen Tage als Gedinge bezeichnet.

In dem ersten Abschnitt dieser Untersuchung, wo vom Kostvertrag die Rede war, wurde bereits bemerkt, dafs man die Einigung der Parteien über die Höhe der Kostzahlung ebenfalls Gedinge nannte. Diese gleichartige Bezeichnung für den Abschlufs des Kostvertrages und für den Abschlufs des Accordlohnvertrages erklärt sich folgendermafsen: Beim Kostvertrage, zumal bei der Kost zu Wurffen mufsten die Parteien sich darüber einigen, in welchem Verhältnisse die zu zahlende Kost zu der Arbeitsleistung der arbeitenden Gewerken stehen solle. Ganz ähnlich beim Accordlohnvertrage! Hier mufsten die Parteien sich darüber einigen, in welchem Verhältnisse der zu zahlende Lohn zur Arbeitsleistung der Lohnarbeiter stehen solle.

Beide Feststellungen liefen *technisch* auf dasselbe hinaus, nämlich auf einen Vergleich zwischen der Gröfse einer Arbeitsleistung und der Höhe einer Geldzahlung.

---

[1] Codex Wang., S. 447.
[2] Freiberger Bergordnung A, § 22.
[3] Schaumann, 1841, S. 260 ff. — Wagner, Corpus juris Metallici, S. 1021 ff.
[4] Ermisch, Sächs. Bergrecht im Mittelalter, Freibg. Urkundenbuch, Bd. 2.
[5] Steinbek, Geschichte des schles. Bergbaus.
[6] Tomaschek, Bergrecht von Iglau. — Schmidt, Österr. Berggesetze, Abt. I, Bd. I. — Sternberg, Geschichte der böhm. Bergwerke.
[7] Wagner, Corpus juris Metallici, S. 165 ff.
[8] Gothein, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 2, S. 385 ff.

Da lag es denn nahe, beide Verrichtungen mit dem gleichen Namen zu bezeichnen und beide Verrichtungen auf gleichartige Weise zu regeln.

Es gilt nun, die Gedingebestimmungen, welche sich auf den Kostvertrag bezogen, von denjenigen, welche die Lohnarbeit betrafen, zu trennen.

Als älteste Gedingebestimmung kommt § 18 der Freiberger Bergordnung A in Betracht.

Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf die Lohnarbeit, sondern lediglich auf den Kostvertrag. Erstens nämlich wird der Lohnarbeit in diesem Paragraphen gar nicht Erwähnung gethan, zweitens aber wird in der citierten Stelle als Zweck des Gedinges das „geeygenen von teilen“ bezeichnet. Mit anderen Worten: die Kontrahenten wollen sich darüber einigen, dafs jemand, der bisher am Bergwerke nicht beteiligt war, Anteile empfangen soll. Welche Bedeutung aber dieses „Teilegeben“ hatte, zeigt § 14 der Bergordnung A. Der Anteilsempfänger gewann das Recht auf einen Teil der Erze und hatte als Entgelt Kost zu zahlen.

Es liegt mithin im § 18 nichts weiter vor als eine Bestimmung über den Abschlufs des Kostvertrages.

Noch deutlicher zeigt sich das in Bergordnung B, § 21 und in der Iglauer Ordnung, § 28.

Die Gedingebestimmung dagegen, welche sich auf die Lohnarbeit bezieht, ist in der Meifsner Bergordnung vom Jahre 1328 enthalten. Die Bestimmung knüpfte an das geltende Recht, wie es in der Freiberger Bergordnung A niedergeschrieben war, an, erweiterte aber zugleich diese Rechtssätze erheblich. Es wurde nämlich bestimmt, dafs diese Gedingesätze nicht nur für die arbeitenden Gewerken, welche Kost empfingen, sondern in gleicher Weise auch für die Lohnarbeiter gelten sollten. Die arbeitenden Gewerken und die Lohnarbeiter werden in dieser Bergordnung einander gleichgestellt. Für beide wird der gemeinschaftliche Ausdruck „Gedinger“ gebraucht, die Lohn oder Kost, „lone odir koist“ empfangen.

Die Bestimmungen der Meifsner Bergordnung über den Abschlufs des Gedinges sind folgende:

Erstens soll der Bergmeister oder der Bergrichter beim Verdingen gegenwärtig sein, wenn es irgend möglich ist (sie enhindere denne andere sache)[1]. Zweitens soll bei der Übernahme des Gedinges sowohl für die Arbeitsleistung wie für die Bezahlung Sicherheit geleistet werden. Drittens, wenn der Zahlungspflichtige nicht Lohn oder Kost zahlt, so verliert er seinen Anteil an seinen Gläubiger, sofern dieser im Prozefswege verfährt.

---

[1] Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 6.

Dieser Satz stimmt völlig mit den Regeln über den Kostvertrag im Freiberger Recht überein und bezieht sich auch wohl in erster Linie auf den Kostvertrag. Zu Gunsten der Lohnarbeiter aber wird folgendes hinzugefügt: Wolde abir der erbiter der teyl nicht vor sine phenninge so sal der voyt, in dez gerichte her gesessin ist, wenne im des bercmeistirs brief wirt, helfin mit phandunge, daz im sine phenninge werdin.

Dieser Satz zeigt deutlicher als alles andere, dafs die Meifsner Bergordnung ihre Gedingebestimmung nicht mehr für die arbeitenden Gewerken allein, sondern auch für die Lohnarbeiter gelten läfst.

So sind die Accordbestimmungen im engsten Anschlusse an die Bestimmungen über den Kostvertrag entstanden [1].

§ 11. Die Entwicklung der Gedingebestimmungen im 15. Jahrhundert.

Die Gedingebestimmungen haben sich im 15. Jahrhundert zu der Form entwickelt, die bis in die neueste Zeit, bis zur modernen Berggesetzgebung, überall in Deutschland in Geltung geblieben ist.

Dieselben Sätze, durch die im 15. Jahrhundert in Sachsen das Gedinge geregelt wurde, kehren im 16., 17. und 18. Jahrhundert in fast allen Bergordnungen Deutschlands wörtlich wieder. Ein grofser Teil dieser Bestimmungen hat in einigen Teilen Preufsens bis zum Gesetz vom 21. Mai 1861 und vom 24. Juni 1865 gegolten [2].

So haben die Gedingebestimmungen des 15. Jahrhunderts den Arbeitsvertrag in den Bergwerken Deutschlands durch mehrere Jahrhunderte beherrscht.

Die sächsischen Bergordnungen des 15. Jahrhunderts verdanken ihre Entstehung dem Landesherrn. Als der Bergbau in Freiberg arg darniederlag, suchten die Fürsten nach Ab-

[1] Es ist bemerkenswert, dafs sich die Gedingebestimmungen des Meifsner Statuts in der einige Jahre später niedergeschriebenen Kodifikation B nicht wiederfinden. Vielmehr findet sich in der Freiberger Bergordnung B fast dieselbe Regelung des Gedinges wie in der Ordnung A. Hieraus darf man vielleicht schliefsen, dafs die Lohnarbeit in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Freiberg nur eine geringe Rolle spielte. Andernfalls wäre es schwer, zu erklären, weshalb man die einmal vorhandene Ordnung des Arbeitsvertrages so völlig unbeachtet gelassen hat.

[2] In den übrigen Teilen Deutschlands ergingen Berggesetze vor 1870 in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Bayern, vor 1875 in Reufs j. L., Sachsen-Altenburg, Elsafs-Lothringen, Württemberg, vor 1880 in Anhalt, Hessen, Baden, in den 90er Jahren in Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck. Für Sachsen-Koburg hat noch heute die Saalfelder Bergordnung vom Jahre 1575 Gültigkeit. Diese lehnt sich an die St. Annaberger Ordnung von 1509 an und enthält fast wörtlich dieselben Gedingebestimmungen, die im 15. Jahrhundert in Sachsen entstanden sind.

hilfe und glaubten, daſs eine zweckmäſsige Regelung des Bergbaus groſsen Nutzen stiften werde. Als sich dann am Ende des 15. Jahrhunderts infolge der Entdeckung neuer Lagerstätten wiederum ein wirtschaftlicher Aufschwung zeigte, und infolgedessen viele Bergleute nach Sachsen strömten, wurde die Gesetzgebung ergänzt und hierbei der Arbeitsvertrag geregelt.

Um diese Entwicklung des Bergrechts und speciell der Gedingebestimmung im 15. Jahrhundert genau verfolgen zu können, bietet der zweite Band des Freiberger Urkundenbuchs eingehendes Material. Wir finden darin u. a. sämtliche Urkunden, die auf den Bergbau Sachsens im 15. Jahrhundert Bezug haben. Bis ins Detail läſst sich hier die Entwicklung des Bergrechts verfolgen. Man erhält Aufschluſs über die Anlässe, die zu dieser oder jener Regelung den Anstoſs gaben, über die Vorbereitungen der Gesetze und auch über die Wirkungen, welche die neuen Bestimmungen ausübten.

Im folgenden soll an der Hand dieser Urkunden ein Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Gedingebestimmung im 15. Jahrhundert gegeben werden.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ging der sächsische Bergbau, der schon vordem eine erhebliche Minderung erfahren hatte [1], ganz bedeutend zurück [2].

Als erstes Mittel, um hier Wandel zu schaffen, benutzte man die sogenannte Bergbefreiung, eine Operation, über die erst das Freiberger Urkundenbuch einiges Licht verbreitet hat [3].

---

[1] „Durch die Unfruchtbarkeit der Bergwerke zu Frieberg“ hatte der Münzmeister Liborius Senftleben im Jahre 1438 einen Verlust von 1000 rheinischen Gulden gehabt. Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 83.

[2] 1444 finden die groſsen Bergbefreiungen statt, weil die Bergwerke zu Frieberg „in kurtzen jaren und bie unsern zciiten groſslich abgenommen haben“. Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 90.

[3] Die Bergbefreiung besteht darin, daſs dem Bergwerk einerseits die „Steuer“ entzogen wird. Das heiſst, ein Zuschuſs, der den Gewerken unter Umständen (bei schwierigen Gesteinsverhältnissen) gezahlt wurde. Andererseits wurde dafür den Gewerken auf einige Jahre das Recht gewährt, ihr Silber zu einem etwas höheren Preise, als es sonst üblich war, an die Münze zu verkaufen.

Auf den ersten Blick ist nicht deutlich zu erkennen, inwiefern diese Einrichtung eine Förderung des Bergbaues bewirken konnte oder wie der Landesherr davon Vorteile haben konnte, denn ob auch der Landesherr zunächst die „Steuer“ ersparte, so muſste er diese Summe doch nachträglich in Gestalt eines erhöhten Silberpreises zahlen.

Thatsächlich erreichte man aber doch hierdurch eine Verbesserung der Verhältnisse. Denn die Erhöhung des Silberpreises für eine geringe Anzahl von Jahre (für 8 Jahre) bewirkte, daſs die Gewerken mit aller Kraft den Bergbau beförderten, um in den privilegierten Jahren möglichst viel zu fördern und so von der Erhöhung des Silberpreises nach Möglichkeit Nutzen zu ziehen.

Der vermehrte Betrag aber war natürlich auch gleichbedeutend mit einer Vermehrung des Zehnten. So brachte die Bergbefreiung nicht

Auf die Dauer nützte jedoch diese Maſsregel nichts.

Der Kurfürst befahl daher seinem Kanzler, eine sorgfältige Untersuchung darüber anzustellen, welches die Gründe des Verfalles seien und welche Mittel man anwenden müsse, um eine Besserung der Verhältnisse zu erreichen. Der Kanzler forderte zunächst vom Münzmeister zu Freiberg ein Gutachten[1]. Späterhin wendete er sich an die Bergarbeiter[2], an die Zechenmeister[3], an die Erzkäufer[4], an die Amtleute zu Freiberg[5] und an die Vereinigung der Schmiede[6]. Alle diese sandten ausführliche Gutachten. In diesen Berichten werden nun alle denkbaren Vorkommnisse und Verhältnisse für die üble Lage des Bergbaus verantwortlich gemacht. So heiſst es z. B. in dem Gutachten des Bergschreibers: der Bergmeister sei „gar eyn krangker, weycher man", der mehr Lohn erhalte, als er verdiene[7].

---

nur den Gewerken, sondern auch dem Landesherrn Nutzen. Bald aber werden Klagen laut. Es wäre besser gewesen, so heiſst es in einer Eingabe des Freiberger Rats, wenn man die Bergwerke nicht befreit hätte (Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, Urkunde 1013). Denn infolge der Befreiung sei ein oberflächlicher Abbau in Aufnahme gekommen.

[1] Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, Urkunde No. 1000. In dem Gutachten des Münzmeisters heiſst es:

Uns dunket mit dem allerersten, daz sulche ynnunge unde bunde der hawer, so sie sich zcusamphe vorbinden, daz eyner ane den andern ader ober den andern nicht erbeiten ader thun nach lassen wil, gar scheedelichen dem bergwercke geweest unde nach schedelichen sient.

[2] Urkunde No. 1001. In dem Gutachten der Häuer heiſst es:

Hochgeborner forst u. s. w. Nochdem als ewer gnad begerd zcu wissen gebruch unde schaden der berckberge von uns armen knappen ewer underdenigen, ven mir doch gerne sehen zcu bedeihen ewers perckbercs unde nicht zcu vorderben, wen mir uns des gebrauchen unde neren müsen u. s. w.

Item der erste schaden alzo won hütwerck begen das ist der, das ewer gnad nicht ein eigen herczkaufer hat u. s. w. Der Landesherre solle einen eigenen Erzkäufer anstellen, der das Erz zu einem genügend hohen Preise abkaufe.

Item der ander schade, gnedier liber her, das ist der, das man nicht hat genummen dy hunderd gulden, dy Krahel und seyn bruder geboten hat . . . Mit diesem Gelde hätten Kohlen und Holz, über deren hohen Preis die Häuer klagen, gekauft werden können.

Das dritte Moment, das die Häuer als Ursache des Darniederliegens des Bergbaus hervorheben, bewegt sich in nicht so engen Grenzen: Item der dritte gebruch und schade das ist der, das dy reichen unde gebaldigen eynbooner ungeneyget seyn zcu ewer perckwerck zcu Freiberg, wen sy doch gebrauchen der groſse freiheit, dy ewer gnad auf ewer perckwerck hat gegeben unde slettes nicht einpauen. Dieser Hinweis auf die geringe Beteiligung der Freiberger Bürger spielte späterhin bei Feststellung der Reformmaſsregeln eine gewisse Rolle.

[3] Urkunde No. 1002.

[4] Urkunde No. 1004.

[5] Urkunde No. 1007.

[6] Urkunde No. 1011.

[7] Urkunde No. 1000.

Die Häuer beklagten sich u. a. darüber, dafs die Beteiligung von Kapital am Bergbau nachgelassen habe, „das dy reichen unde gebaldigen eynboner ungeneyget seyn czu ewer perckwerck czu Freiberg“ [1].

Andere wiederum machen die Vereinigungen der Knappen verantwortlich, die viel heimliche Versammlungen hätten und daher das Bergwerk und die Arbeit vernachlässigten [2] u. s. w.

Kurz nachdem diese Gutachten mit ihren sich teils ergänzenden, teils einander widersprechenden Angaben eingetroffen waren, wurde eine Kommission aus landesherrlichen Räten und Bergverständigen niedergesetzt [3], und es begann nun eine Reform im kleinen.

Zunächst findet eine durchgreifende Veränderung in der Besetzung der Stellen statt [4]. Die Stellen der höheren Bergbeamten, des Bergmeisters, der Stollensteiger, Hüttenmeister, Erzkäufer, Hüttenvorsteher werden durch andere Personen besetzt.

Weiterhin wird die Dauer der Schicht von 6 bis auf 8 Stunden erhöht. Drittens werden die Bürger von Freiberg aufgefordert, sich wieder mehr am Bergbau zu beteiligen, und es wird vorgeschlagen, allen denen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, eine Steuer aufzuerlegen, denn „darumbe haben die bürger in friheit alcziit gesessn, also daz sie die bergwercke haben mussn bauen und in baue behalden unsern gnedigen Herren der stad und den landen czu gute“ [5].

Im Anschlusse hieran erging ein Jahr später das erste landesherrliche Berggesetz (1466). Die Ordnung des Kurfürsten Ernst und des Herzog Albrecht für die Bergwerke aufserhalb der Pflege Freiberg, Meifsen 14. April 1466.

Dieses Berggesetz verschärfte insbesondere die Kontrolle des Bergbaus durch Bergmeister, Bergschreiber und Zendener. Über den Arbeitsvertrag enthielt es jedoch keine Bestimmung. Man hielt eine Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht für notwendig. Vielmehr sah man andere Momente, die in Wirklichkeit eine nur untergeordnete Rolle spielten, als die Ursachen der Schwierigkeiten an. In der Folgezeit jedoch zeigte sich bald deutlich, dafs man in erster Linie dem Arbeitsverhältnisse gröfsere Aufmerksamkeit zuwenden müsse. Die Vorgänge in den nächsten zehn Jahren sind gerade deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie jene erste Regelung des Arbeitsvertrages herbeiführten, die für die gesamte Bergrechtsentwicklung bis auf die Gegenwart von Bedeutung geworden ist.

Die Vorgänge, die zur ersten Gedingeordnung führten, waren folgende:

---

[1] Urkunde No. 1001.
[2] Urkunde No. 1004.
[3] Urkunde No. 1009.
[4] Urkunde No. 1016.
[5] Urkunde No. 1017.

Im Jahre 1467 beschwerte sich die Knappschaft über die Ausdehnung der Arbeitszeit [1]. In den nächsten Jahren folgten weitere Klagen [2]. Schliefslich stellten die Knappen eine Forderung um Lohnerhöhung und als zwei Monate später auf diese Forderung noch keine Antwort gegeben ist, legen sie die Arbeit nieder [3]. Der Herzog nahm sich jetzt der Forderung an und befahl, dafs die Amtleute mit den Gewerken verhandeln möchten, „ob sie der Knappschaft wollten den Lohn bessern" [4].

Um die gleiche Zeit etwa wurden auf dem Schneeberge neue Erzlager entdeckt und die Arbeiter benutzten diese günstige Gelegenheit, um von neuem mit Forderungen zu kommen [5]. Im nächsten Jahre drohen dem Bergbau wieder Hindernisse und in einem gleichzeitigen Schreiben des Kurfürsten Ernst wird darauf hingewiesen, dafs auch die Hüttenarbeiter die Arbeit niederlegen wollten und dafs dieser Streik um so gefährlicher sei, „da man in der Stadt nicht andere ihresgleichen bekommen könne" [6].

---

[1] Darauf heifst es in Urkunde No. 1050, 11. Januar 1467: Uf das anbrengen der knapschafft umbe beswerunge der uberigen schicht, damit sie, als sie clagen, uber alt herkomen belestiget werden, ist bevolen, darumbe an dem haubtmann u. s. w. erfarunge zu haben und unsern gnedigen herren verstehen zu lassen, darnach yre gnaden sich zu richten hedten yn furder antwort zu geben.

[2] Urkunde No. 1052: Die knapen von Friberg habin gebeten yn zcu gonnen in yrer frien zcit, so sie ufs der grubin stigen mogen, eigen bergwercke erbeiten, bifs daz yn wider geburt inzcufaren an yre erbeit. Item die knapen habin gebeten or lon zcu bessern, sie mogen nicht zukomen mit X gr. so sii die kost mufsen kouffen nach der nuwen were.

[3] Urkunde No. 1053. Der Vogt Nickel Monhoupt und die anderen Amtleute der Bergwerke zu Freiberg berichten dem Herzog Wilhelm, dafs die Knappschaft der Häuer erklärt habe, nicht mehr arbeiten zu können, da die kürzlich zu Leipzig auf ihr Gesuch um Erhöhung des Lohns in Aussicht gestellte Antwort der Landesherren noch nicht eingetroffen sei. „Als — legen iczunt die bergwerck alhie der hoyer halben gancz darnyder ungearbeit, dovon uwern gnaden nicht cleyner unrat entstet."

[4] Urkunde No. 1054. Herzog Wilhelm weist auf den vorigen Bericht hin die Amtleute zu Freiberg an, mit den Gewerken zu verhandeln, „ab sie der knapschafft wolten or lon befsern, daz sie yn dy zcwene gr. zulegeten, also daz es by den XII gr. blebe und nicht hocher getreben wurde".

[5] Urkunde No. 1056. In einem Protokolle vom 6. Juli 1470 heifst es: . . . Item als die knappen und hawer haben clagende anbracht des lons halben zcu hoben, hat man yre clage gnuglichen an die gewercken gelangen lassen, unnd haben sich defs grofs beswert bedankt unnd gebeten, das man es bie dem lassen wolde, als am jungsten gemacht und yn gebessert were, ader musten die bergwerk ligen lassen unnd trawten der nicht zcu enthalden. Darinne haben der fursten rete von beyden teylen vil handels unnd ratslages gehabet unnd haben das nicht wieter brengen mögen denne das sich die gewercken gewilliget haben mit den und anderen hawern die bergwerck zcu versorgen.

[6] Schreiben des Kurfürsten Ernst vom 15. Juni 1470, abgedruckt im Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, S. 201.

Die Position der Arbeiter ist offenbar infolge der günstigen wirtschaftlichen Lage und infolge eines unter den Gewerken selbst ausgebrochenen Streites günstiger geworden[1]. Diese Lage scheint in den nächsten Jahren in derselben Weise bestehen geblieben zu sein, und die Arbeiter haben sich offenbar die Situation zu Nutze gemacht.

Wenn man dies erwägt, und wenn man in Betracht zieht, dafs gleichzeitig infolge des umfangreicher werdenden Bergbaus die Zahl der Arbeiter zunahm, dann wird es begreiflich erscheinen, dafs sich der Landesherr und die Stadt Freiberg im Jahre 1478 entschlossen, „ein gemeyne satczung zu geben, was eynem iglichenn arbeiter nach seinem vordinst unnd arbeit zcu geben sey"[2]. Nun folgen umfangreiche Vorbereitungen, als deren Resultat am 17. November 1479 eine neue Bergordnung publiziert wird.

Es war eine Ordnung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht für den Schneeberg[3].

Diese Bergordnung unterscheidet sich von den vorhergehenden dadurch, dafs sie endlich in ausführlicher Weise den Arbeitsvertrag und insbesondere das Gedinge regelt.

Diese Bestimmungen gehen davon aus, dafs grundsätzlich der Steiger, d. h. der Betriebsführer, welcher die Interessen der Gewerkschaft vertritt, mit den Arbeitern das Gedinge zu vereinbaren habe. Für den Fall aber, dafs Steiger und Arbeiter sich nicht einigen können, wurde bestimmt, dafs der Bergmeister oder zwei Geschworene, d. h. Mitglieder des Berggerichts heranzuziehen seien, um den Umfang des Gedinges durch Marken (Stufen) zu bezeichnen, die Vertragsbedingungen festzusetzen und nach Fertigstellung der Arbeit zu prüfen, ob die vereinbarte Leistung vollendet sei.

Zur weiteren Kontrolle wurde angeordnet, dafs der Schichtmeister ein Kerbholz, das sogenannte „rabusch der gedinge" zu führen habe. Auf diesem Kerbholze hatte er durch Zeichen allwöchentlich die Zahl der Arbeiter und die Summe der gezahlten Gedingelöhne zu vermerken. Die Löhnung sollte an jedem Sonnabend stattfinden und zwar sollten die Gedinghäuer jedes Mal als Abschlagszahlung einen bestimmten Wochenlohn, den herkömmlichen Wochenlohn der Schichtarbeiter

---

[1] Urkunde No. 1068.

[2] Urkunde No. 1092. In einem Schreiben vom 16. Februar 1478 befehlen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht dem Bürgermeister und den Bergmeistern der Stadt Freiberg, da sie wegen der höheren Lohnforderungen der Arbeiter auf dem Schneeberg und in allen anderen Bergwerken mit den Bergverständigen des Landes eine gemeyne satzung, was eynem iglichenn arbeiter nach seinem vordienst unnd arbeit zcu geben sey, zu beraten gewillt seien, auf Dienstag nach Oculi in Dresden zu sein.

[3] Abgedruckt im Freiberger Urkundenbuch, Bd. 2, und bei Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters.

empfangen. Erst nachdem das Gedinge völlig fertiggestellt und abgenommen war, wurde der Gedingüberschuſs, d. h. die Differenz zwischen den gezahlten Wochenlöhnen und der vereinbarten Gedingsumme ausgezahlt. Wie schon im alten Freiberger Recht für die Verleihung bestimmt war, wurde nunmehr auch für das Gedinge festgesetzt, daſs die mitwirkenden Beamten, Schichtmeister, Gutleute, Steiger in keiner Form am Gedinge beteiligt sein durften.

In diesen Bestimmungen der Schneeberger Bergordnung[1] erscheint als wesentlicher Teil das eventuelle Eingreifen von Geschworenen in den Arbeitsvertrag. Aus gleichzeitigen Urkunden geht hervor, daſs diese Einrichtung damals als etwas besonders Wichtiges empfunden wurde. Ja, es scheint fast, als habe man die sorgfältige Regelung des gewöhnlichen Gedinges (slechts geding) als etwas Ungewöhnliches, Neuartiges betrachtet. So heiſst es z. B. in einer Prozeſsschrift aus dem Jahre 1482, man habe die Regelung des Gedingabschlusses im Anschlusse an die Regelung des Lehnschaftsverhältnisses getroffen. Man müsse daher beim Gedingabschluſs den Bergmeister hinzuziehen, um den Stein zu behauen „und zu dem

[1] § 8. Item es sollen auch die geordneten schichtmeister kegen iren steigern rabusch haben unnd vorbrengen, wi vil hewer und arbeiter ein yeder die woche gehapt had. Unnd dieselbin hewer unnd arbeiter sullen alle sonnabent mitsampt dem steiger vor den schichtmeister komen, und yn sal in irer beider geinwertickeit gelonet werden. Darzcu sal der hutman ansagen, wie vil ym an eisen, unslet unnd andern nes bergs notturfft uff die woche gangen. Das alles sal der schichtmeister zcu gelde rechen und uff ir beider rabusch sneiden; so sal der schichtmeister sulch uſsgabe auch in sein register schreiben.

§ 9. Item dieselbigen rabusch sullen alle halbe jar von iglichem schichtmeistern vor die rechenhern, die zcu den zcweien merkten komen, gebracht und vorgelegt werden, domit sie nicht allein uſs den büchern ader registern rechnung thun, sundern das auch mit den rabuschen anzceigung moge gegebin werden.

§ 10. Item so ein schichtmeister vordingen wult und kondt des gedings mit sampt sinem hutman mit dem arbeiter nicht eins werden, so mag ein schichtmeister wol zwene der gesworn fordern in die grube ader zcech mitzcufarn und den stein zcu bestechen. Dovon sal der schichtmeister iglichem gesworn, so vil der in die grube faren, zcwene groschen gebin, doch also das die geswornen die stufen, so der schichtmeister vordingt had, es sey vil ader wenig lachtern, slahen sullen. Desglichen so ein arbeiter sin gedinge uffgefarn had, sal abermals der schichtmeister zcwene der gesworn lasen das gedinge abnemen und iglichem zcwene groschen gebin.

§ 12. Item es sal auch kein schichtmeister, huttman ader steiger bei sinen pflichten keinerley gemeinschafft haben an den gedingen.

§ 13. Item man sal keinen hewer, der gedinge had in eyner gruben, hinfur kein ubrig gelt uff die geding geben, sundern iglichem hewr alle wochen eins hewrs lon gebin, davon er sein enthaldung haben moge. So er aber sein gedinge uffgefarn had unnd das gedinge abgenommen wirdt, sal der schichtmeister derselben zcechen dem hewr einem ader mehr, so vil der am gedinge ist, an alle vorhinderung yn reichen unnd geben ir lon, was sie am gedinge erubrigt habin.

gedinge zu reden". „Sollt nw lehnschafft nicht mehr auffsehens haben damne eyn slechts geding, were seltczam [1]."

Der bei der Abfassung der Schneeberger Ordnung beteiligte Herzog Albrecht scheint auf die darin enthaltenen Bestimmungen über das Gedinge ganz besonderen Wert gelegt zu haben, denn in einer Instruktion an den Bergmeister von Freiberg befahl er, dafs für den Freiberger Bergbau das Gedinge in derselben Weise geregelt werden solle, wie es in der Ordnung für den Schneeberg angegeben war [2].

Und in einem gleichzeitigen Schreiben des Herzogs Albrecht an den Rat zu Freiberg teilt er mit, er habe eine Ordnung des Gedinges getroffen „damit sowohl den Gewerken, als auch den Arbeitern Recht geschehe". Der Rat von Freiberg solle nun die Gewerken auffordern, mehr als bisher im Gedinge arbeiten zu lassen, denn hierdurch allein könne erreicht werden, dafs auch ohne strenge Aufsicht fleifsig gearbeitet werde.

Es geht wie gesagt hieraus offenbar hervor, dafs der Landesherr gerade auf die Regelung des Gedinges einen ganz besonderen Wert legte. Dies Interesse der Landesherren für die Regelung des Arbeitsvertrages zeigte sich auch fernerhin in der Berggesetzgebung. So kam es, dafs jede der Bergordnungen, die in Sachsen im Laufe der nächsten dreifsig Jahre gegeben wurden, Ergänzungen der Gedingebestimmungen enthielt. Die wesentlichsten Neuerungen bestanden darin, dafs die Mitwirkung von Geschworenen beim Gedingeabschlufs obligatorisch wurde. Es durfte kein Gedinge in Arbeit genommen werden, wenn nicht die Geschworenen zuvor die Stufen geschlagen hatten, und es durfte kein Gedinge bezahlt werden, welches von den Geschworenen nicht zuvor geprüft war.

Ferner wurden Bestimmungen getroffen, um zu verhindern, dafs die im Gedinge beschäftigten Häuer in dem Bestreben, möglichst viel zu verdienen, die Qualität der Arbeit vernachlässigten.

Über die Form des Abschlusses, die Beendigung des Gedinges, den Kontraktbruch u. s. w. wurden nach und nach genaue Vorschriften gegeben. Jede der aufeinander folgenden Bergordnungen entnahm der vorhergehenden die Sätze, die sich in der Praxis bewährt hatten, und so kam es, dafs man in verhältnismäfsig kurzer Zeit eine detaillierte Regelung des Gedinges hatte, die alle vorkommenden Eventualitäten berücksichtigte.

---

[1] Urkunde No. 1108.

[2] „Habin wir unnserm bergmeister bey uch bevolen, das er bey den gedingen sein, die stufen slagen unnd er ader unnser steiger, wenne die gedinge uffgearbeit werden, wider abmessen unnd darob sein sal, das den gewercken, auch den hewern unnd arbeitern recht geschee." Citiert in der Urkunde No. 1101.

Die Reihe dieser sächsischen Gesetze war folgende:

1479 jene Schneeberger Ordnung, von der bereits die Rede war,

1492 eine zweite Schneeberger Ordnung, die über die Art der Gedingefeststellung genauere Vorschriften gab,

1499 eine Bergordnung für den Schreckenberg, die die Form des Gedingeabschlusses genau regelte und Bestimmungen traf, um die Qualität der Arbeit zu schützen.

1500 wiederum eine Schneeberger Ordnung, die u. a. über die Abnahme des Gedinges Vorschriften brachte,

1509 schliefslich die Ordnung von St. Annaberg, die die früheren Vorschriften zusammenfafste und ergänzte.

Mit dieser Redaktion der Ordnung von St. Annaberg wurde jene feststehende, gewissermafsen abschliefsende Regelung des Gedinges erreicht, die für die folgenden drei Jahrhunderte in Deutschland mafsgebend gewesen ist.

Die Sätze der St. Annaberger Ordnung kehren z. B. im 16. Jahrhundert wörtlich wieder in den Bergordnungen von Schwarzburg [1], von Brandenburg [2], in den Joachimsthalschen Bergordnungen [3], im Nassauischen [4], im Kur-Trierschen Bergrecht [5], in den Bergordnungen von Henneberg und von Homburg [7], in der Kur-Sächsischen Bergordnung [8] und in der Saalfeldischen [9].

Dieselben Bestimmungen kehren ferner wörtlich wieder im 17. Jahrhundert in Hessen-Kassel [10], in Eisleben-Mansfeld [11].

Im 18. Jahrhundert in Jülich-Berg [12].

Allerdings hat es auch vom 16. bis zum 19. Jahrhundert an Ergänzungen und Abänderungen der Gedingebestimmungen nicht gefehlt, aber die eigentliche juristische Ordnung des Gedinges war doch schon im Jahre 1509 in der Hauptsache vollendet.

So ist es gekommen, dafs fast überall in Deutschland eine gleichartige Ordnung des Gedinges galt. Als Standard-Ordnung übernahm eine Berggesetzgebung sie von der andern.

---

[1] 1533, Wagner, Corp. jur. metall., S. 1391.
[2] 1539, Wagner, S. 422.
[3] 1541 und 1548, Wagner, S. 8.
[4] 1559, Wagner, S. 772, Brassert, S. 8.
[5] 1564, Brassert, S. 93.
[6] 1566, Brassert, S. 219.
[7] 1570, Wagner, S. 710, Brassert, S. 297.
[8] 1589, Brassert, S. 237.
[9] 1575, Wagner, S. 1352.
[10] 1616, Wagner, S. 628 u. 640.
[11] 1673, Brassert. S. 701.
[12] 1719, Wagner, S. 990, Brassert, S. 759.

Jedoch nicht wie etwas Veraltetes, nicht wie etwas Abgestorbenes, wurde diese Gedingeordnung durch die Jahrhunderte geschleppt, vielmehr legen die kleinen Abänderungen und Ergänzungen, welche die Gedingesätze bald hier, bald dort erfuhren, Zeugnis davon ab, dafs man die alten Sätze den neuen Verhältnissen anpafste und dafs die alte Ordnung für den Bergbau fortdauernd Bedeutung behielt.

Wie grofs diese Bedeutung war, zeigte sich jedoch erst deutlich, als durch die preufsische Bergwerksgesetzgebung von 1860 und 1865 die alten Ordnungen beseitigt waren. Die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten durchgeführte Untersuchung über die Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlenbezirken ergab nämlich als einen der Hauptmängel, dafs es an einer Regelung des Gedinges völlig fehle. „Im Gegensatz zu der früheren Gesetzgebung, welche den Bergbehörden eine wichtige Thätigkeit bei der Feststellung des bergmännischen Arbeitslohns einräumte, ist seit Erlafs des Gesetzes vom 21. Mai 1860 die Abschliefsung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Bergleuten lediglich dem freien Übereinkommen überlassen. — — Obwohl das Gedinge beim Bergbau die hauptsächlichste Form der Arbeitsvergebung bildet, so enthalten die im Ruhrkohlengebiet erlassenen Arbeitsordnungen, soweit ihr Inhalt im Laufe der Untersuchung zur Vorlage gekommen ist, in Beziehung auf den Gedingebeschlufs nur äufserst dürftige Vorschriften [1]." Es fehlte an Klarheit darüber, wer zum Gedingeabschlufs mit den Arbeitern befugt sei, es war der gefährliche Brauch eingerissen, dafs der Gedingesatz erst dann vereinbart wurde, wenn die Arbeit bereits lange begonnen war u. a. m. Es ergab sich, dafs die mangelnde Regelung des Gedinges eine der Hauptursachen war, die zu dem grofsen Bergarbeiter-Ausstande des Jahres 1889 führte.

§ 12. Das Recht des Gedinges.

Der im letzten Kapitel gegebene Überblick über die Entwickelung der Gedingevorschriften zeigte, dafs die einzelnen Rechtssätze zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten entstanden, dafs sie aber von fast der gesamten Berggesetzgebung aufgenommen wurden und dafs die Gedingebestimmungen so als zusammenhängendes Ganze allgemeines deutsches Recht wurden.

Dementsprechend soll im folgenden der Versuch gemacht werden, das Recht des Gedinges als ein einheitliches Ganzes darzustellen. Zugleich soll bei jedem einzelnen Rechtssatze

---

[1] Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentl. Arbeiten und des Inneren, Berlin 1890. S. 10.

festgestellt werden, zu welcher Zeit und an welchem Orte er entstanden ist; ferner: ob der Rechtssatz von der Gesetzgebung an anderen Bergorten aufgenommen wurde oder ob er isoliert blieb, vielleicht gar durch ein folgendes Gesetz wieder beseitigt wurde.

a) Die Voraussetzungen des Gedinges.

Nicht jede Arbeit kann Gegenstand eines Accordarbeitsvertrages sein. Vielmehr sind gewisse technische Voraussetzungen erforderlich. Weil nämlich beim Accordvertrage, beim Gedinge, die Lohnhöhe nach dem Resultate der Arbeit bemessen wird, so mufs dieses Resultat selbst zuvörderst mefsbar sein.

Abgesehen von dieser Beschränkung kann nach heute geltendem Rechte jede Arbeit Gegenstand eines Accordarbeitsvertrages sein. Anders nach den Bestimmungen der alten Bergordnungen.

Beim Gedinge, wo derjenige Arbeiter, der grofse Mengen förderte, eine hohe Bezahlung erhielt, war zu befürchten, dafs bei dem Bestreben, möglichst viel zu arbeiten, die Qualität der Arbeit vernachlässigt werden könnte. Die im Jahre 1499 erschienene Bergordnung für den Schreckenberg enthielt deshalb die Bestimmung, dafs „nicht auf Erz gedingt werden dürfe"[1]. Sobald reines Erz zu Tage trat, mufsten die beim Abbau beschäftigten Arbeiter im Zeitlohn beschäftigt werden, damit sie die kostbaren Metalle mit gebührender Vorsicht loslösten und förderten. Diese Bestimmung der Schreckenberger Ordnung ging in alle folgenden Bergordnungen über. Nur in Kur-Trier gestattete man, dafs auch Gedingarbeiter Erz schlügen, und suchte der Gefahr, dafs hierbei die Qualität vernachlässigt werden könne, dadurch zu entgehen, dafs man eine strenge Kontrolle einführte[2].

Seit der Ordnung von St. Annaberg (1509) ging man mit dem Schutze der Qualität der Arbeit noch weiter, indem man bestimmte, dafs auch in sogenannten fündigen Zechen die Gedingarbeit zu beschränken sei und nur mit specieller Erlaubnis des Bergmeisters ausgeübt werden dürfe. Sobald aus einer Zeche 10 Mark Silber oder dreifsig Centner Blei oder zwanzig Centner Kupfer gewonnen waren, galt die Zeche als mafswürdig, als fündig[3], und es gehörte dann zu jedem Gedingabschlufs die specielle Erlaubnis des Bergmeisters. Auch diese Bestimmung fand fast überall in Deutschland Eingang. Im übrigen enthalten viele Bestimmungen, so schon

---

[1] Ermisch, No. 7, Art. 74.
[2] Wagner, S. 956 ff.
[3] Kur-Triersche Bergordnung, Art. 4, § 3.

die Schneeberger Ordnung von 1479[1], ferner die Ungarische Bergordnung von 1575 u. a. m. Vorschriften, um durch eine scharfe Kontrolle für eine gute Qualität der Arbeit zu sorgen. So wird in der Ungarischen B.-O. bestimmt, dafs die geförderten Gesteine sorgfältig zu sortieren seien[2], ferner in einer Magdeburgischen B.-O., dafs die Arbeit höher bezahlt werde, wenn sich bei der Abnahme des Gedinges zeige, dafs die Arbeit sorgfältig ausgeführt worden sei[3] u. s. w.

Eine weitere Vorschrift, die ebenfalls zum Schutze der Qualität der Arbeit diente, und die in Deutschland allgemein Aufnahme gefunden hat, stammte aus Österreich. Die Bergordnung für die Bergwerke in Österreich vom Jahre 1517 enthielt nämlich die Bestimmung, dafs nur d i e Häuer, die zu arbeiten verständen, im Gedinge beschäftigt werden dürfen[4], und die Kur-Triersche Bergordnung von 1564 erweiterte diese Bestimmung dahin: „Es soll keinen arbeytern Lehenschafft noch geding zugelassen werden, die nicht mit eygner Handt können arbeyten, und allein bey dem Sauffen und Spielen sitzen, sonder denen, die mit eygner Handt arbeyten, unnd der arbeyt fleifsig obligen, unns auss dem gehawen Ertz nach Gelegenheyt gut scheidtwerk machen, das gut Ertz zusammen, und das mittelmäfsig jedes zu seiner gadung besonder halten, denen unnd jres gleichen soll man Lehenschafft unnd Geding lassen, unnd anderen nicht[5]." Diese Bestimmung ging nicht nur in die übrigen deutschen Bergrechte über, sondern fand auch in Ungarn Aufnahme[6]. Es entsteht infolgedessen seit der Kur-Trierschen Bergordnung eine Trennung der Häuer in solche, welche zum Geding zugelassen werden, die den Namen Erbhäuer führen und solche, welche nur in der Schicht, das heifst im Zeitlohn arbeiten dürfen.

Abgesehen von diesen Einschränkungen der Gedingarbeit war man stets darauf bedacht, möglichst viel in Accord ausführen zu lassen. Eine Bestimmung der Bergordnung von St. Annaberg, dafs in unfündigen Zechen, wenn irgend möglich, im Gedinge zu arbeiten sei, wurde von allen folgenden Bergordnungen wiederholt.

b) Der Abschlufs des Gedinges.

Es wurde bereits bemerkt, dafs die Schneeberger Bergordnung von 1479 die Vorschrift enthielt, es sollten beim Abschlufs des Gedinges zwei Geschworene hinzugezogen werden,

[1] Ermisch, No. 4.
[2] Wagner, S. 200.
[3] Bergordnung für Herzogtum Magdeburg, 1694, Wagner, S. 1152.
[4] Wagner, S. 53, 67.
[5] Kur-Triersche Bergordnung. XV, Art. 4.
[6] Ungarische Bergordnung von 1575, Wagner, S. 200.

sofern sich der Steiger und der Arbeiter nicht einigen konnten, und es wurde ferner bemerkt, dafs die Schneeberger Bergordnung von 1500 diese Vorschrift obligatorisch machte.

Seitdem galt in Deutschland fast überall diese Bestimmung. An einzelnen Orten, so z. B. in Nassau, wo die Gewerken noch längere Zeit selbst thätig am Bergbau teilnahmen, findet sich die Vorschrift, dafs die Geschwornen zum Gedingeabschlufs zwei Gewerken hinzuzuziehen hätten [1], eine Bestimmung, die jedoch ganz vereinzelt geblieben ist.

Beim Abschlufs des Gedinges galt es nun zunächst, das Gestein zu prüfen, denn es liegt auf der Hand, dafs bei schwierigen Gesteinsverhältnissen der Gedingelohn höher bemessen werden mufste, als bei der Arbeit in weichem „schnittigem“ Gestein. Schon die Schneeberger Ordnung von 1492 enthielt deshalb die Vorschrift „die Geschworenen sollten zuvor feststellen, wie hoch das vorige Gedinge (das unter ähnlichen Gesteinsverhältnissen ausgeführt worden war) gewesen sei, wie hoch der Gedingüberschufs war und ob sich der Stein im vorliegenden Falle ähnlich verhalte, wie beim vorigen Gedinge“ [2].

Nachdem die Geschwornen so das Gestein geprüft hatten, hatten sie die Stufen zu schlagen, d. h. sie hatten durch Marken im Gestein zu bezeichnen, wie grofs das Gebiet sein sollte, welches der Gedingarbeiter oder auch mehrere Gedingarbeiter miteinander abzubauen hätten. Für dieses Gebiet wurde jedoch keine Pauschalsumme festgesetzt, sondern es wurde, ähnlich wie bei der emtio ad mensuram des römischen Rechts, bestimmt, dafs der Loh nnach Mafseinheiten bemessen werden sollte.

Als Mafsstab erscheint anfangs der Lachter, also ein Längenmafs. Später (zuerst im Brandenburgischen Recht [3]) der „Kübel“, ein Raummafs.

Der Unterschied zwischen beiden Arten der Vermessung war folgender: Bei der Bemessung nach Lachter wurde am Arbeitsorte selbst festgestellt, wie lang, breit und tief, also wieviel Lachter im Quadrat das abgebaute Gebiet war. Bei dieser Bemessung scheinen nun manche Betrügereien vorgekommen zu sein. So geht aus der Schlesischen Bergordnung von 1622 hervor, dafs die Geschwornen sich damit begnügten, die Länge und Breite des abgebauten Gebietes festzustellen, ohne Rücksicht darauf, wieviel Lachter die Tiefe betrug. Offenbar eine ganz oberflächliche Berechnung, die der Willkür Thür und Thor öffnete. Ferner wird darüber geklagt, es sei mit den Lachtern betrüglicherweise umgegangen worden, „wie

---

[1] Nassau-Katzenellenbogsche Bergordnung von 1559, Brassert, S. 13.
[2] Ermisch, No. 6.
[3] Brandenburgische Bergordnung von 1539, Wagner, S. 422.

man denn befunden, daſs solche abgeschnitten und zu kurz worden sind, dadurch den Herren Gewerken groſser Abbruch geschieht; es sollen deshalb alle Steiger auf allen Zechen beschlagene Lachter haben (geaichte Lachter), welche sie im Bergamt nach dem rechten, gebräuchlichen Lachter messen und nehmen sollen, und welcher Geschworner mit einem unbeschlagenen Lachter verdinget oder aber ein Geding abnehmen wird, soll der Geschworne sowol, wie der Steiger, ein jeder vier Gulden zur Strafe unnachlässig verfallen sein" [1].

Fand dagegen die Bemessung nach Kübeln statt, so wurde die Zahl der herausbeförderten Kübel zur Grundlage der Gedingeberechnung gemacht. Hierbei war die Kontrolle leichter als bei der Lachtervermessung, weil die geförderten Kübel am Grubenausgang registriert wurden. Jedoch schien damit zugleich die Gefahr verbunden zu sein, daſs die Geschwornen es bei der einfachen Registrierung der Kübel bewenden lieſsen, und daſs sie sich deshalb garnicht an den Arbeitsort selbst begaben, um das Gestein zu besichtigen und die Ausführung zu kontrollieren. Die Nassau-Katzenellenbogen'sche Bergordnung von 1559 bestimmte deshalb ausdrücklich, die Geschworenen sollten das Gedinge „nicht in den Hallen machen, sondern in den Gruben, die Örter darauf man dingen will, zuvor besichtigen [2]". Eine Bestimmung, die fast in allen folgenden Bergordnungen wiederkehrt [3].

Über den Umfang der zu verdingenden Arbeit enthielten die Bergordnungen keine Bestimmung, vielmehr war die Entscheidung hierüber den Geschwornen überlassen. Nur die Kur-Sächsische Stollenordnung von 1749 bemerkt: es solle darauf geachtet werden, daſs die Gedinge in vier Wochen fertig gestellt werden könnten. Gröſsere Gedinge seien nicht zu vergeben, „wegen des Wechsels des Gesteins" [4].

Über die Lohnhöhe bei der Gedingarbeit enthalten die Bergordnungen keine Mitteilungen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gesteins wird nicht der Versuch gemacht, irgend welche Accordtarife aufzustellen. Vielmehr wird nur ganz allgemein bemerkt, die Geschwornen sollten den Lohn so festsetzen, „daſs die Häuer zukommen könnten und die Gewerken nicht übersetzt würden".

Nur die Cleve-Märkische Bergordnung von 1737 [5] und im Anschlusse daran die Magdeburgische Ordnung von 1772 [6] enthalten Bestimmungen über die Lohnhöhe. So heiſst es

---

[1] Schlesische Bergordnung von 1622, Wagner, S. 1323.
[2] Brassert, S. 13.
[3] Z. B. Hennebergsche Bergordnung, Art. 34, Joachimsthalsche, Art. 35, Homburgsche, Art. 26, Cleve-Berg, Art. 28, Jülich-Berg, Art. 29.
[4] Kursächsische Stollenordnung von 1746, Brassert, S. 458.
[5] Wagner, S. 1254.
[6] Wagner, S. 1239.

in der Cleve-Märkischen Bergordnung: Die Geschwornen sollten dafür sorgen, dafs die Arbeiter beim Gedinge in 8 Stunden 10 bis 12 Stüber verdienten, nicht aber wie bisher 12 bis 15 Stüber. Dieselbe Vorschrift kehrt in der Magdeburgischen Bergordnung (nur mit anderen Zahlen) wieder. Zugleich wird dort bemerkt, dafs eine Regulierung der Gedingelöhne erreicht werden könne, wenn dafür gesorgt werde, dafs für dieselbe Arbeit in verschiedenen Zechen gleiche Löhne bezahlt würden.

An speciellen Bemerkungen über die Lohnhöhe ist noch eine Vorschrift der Schneeberger Ordnung von 1492 zu erwähnen; gefährliche Arbeiten sollten höher bezahlt werden als andere, gewöhnliche Arbeiten [1].

Über die Form des Gedingeabschlusses wurde bereits bemerkt, dafs die Schneeberger Bergordnung von 1479 den Steigern vorschrieb, sie sollten einen Rabusch, ein Kerbholz führen, um darauf die Zahl der Arbeiter und die Summe der Löhne zu verzeichnen. Dieses „rabusch der gedinge“ kehrt auch in der Bergordnung von 1492 wieder, und im Jahre 1499 wird bestimmt, die Schichtmeister sollten schriftlich aufzeichnen, an welcher Stelle die Arbeiten ausgeführt worden seien und welches der Umfang der Arbeiten sei. Eventuell sollten die Schichtmeister einen Schreiber hierzu heranziehen, den sie aber selbst bezahlen müfsten.

Genaueres über diese schriftliche Fixierung des Gedinges enthalten die älteren Bergordnungen nicht. Es ist nirgends davon die Rede, dafs der Bergschreiber über Arbeitslöhne oder über das Gedinge Buch zu führen habe. Vielmehr bezog sich seine Thätigkeit lediglich auf das Verhältnis zwischen der Bergbehörde und den Gewerken. Er hatte Buch zu führen über die Mutungen, über die Kuxe, die Retardate, über den Zehnten u. s. w.

Erst im 17. Jahrhundert findet sich in der Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg die Vorschrift, dafs über das Gedinge ein schriftlicher Kontrakt aufzusetzen sei und dafs vom Bergschreiber genaue Notizen hierüber in das Bergbuch aufgenommen werden sollten [2]. Diese Vorschrift eines schriftlichen Kontraktes steht jedoch ziemlich vereinzelt da. Nur in der Kur-Sächsischen Stollenordnung von 1749 finden sich ähnliche Sätze.

Alles in allem kann man daher von einer schriftlichen Fixierung des Gedinges kaum reden. Das eigentliche Mittel, um über den Umfang des Gedinges Sicherheit zu haben, bestand nicht in einer schriftlichen Aufzeichnung, sondern vielmehr in der sorgfältigen Markierung des ver-

---

[1] Ermisch, No. 6.
[2] Wagner, S. 1152.

dingten Gebietes, im sogenannten Stufenschlagen, durch die Geschwornen.

Als Entgelt für die Mitwirkung beim Abschlufs des Gedinges und bei der Abnahme desselben erhielten die Geschworenen das „Stufengeld". Jede Bergordnung enthält über die Höhe dieses Stufengeldes genaue Bestimmungen. Eine Beziehung zwischen der Höhe der Gedingesumme und der Höhe des Stufengeldes besteht in der ersten Zeit nirgends. Gleichviel, ob das abgeschlossene Gedinge grofs oder klein ist, wird stets derselbe Betrag an Stufengeld entrichtet. Erst im 18. Jahrhundert findet sich in der Sporteltaxe, welche der Kleve-Bergschen Bergordnung beigefügt ist, die neue Einrichtung, dafs sich die Höhe des Stufengeldes nach der Höhe der Gedingesumme richtet. Der Geschworene soll von jedem Thaler einen Stüber erhalten [1]. Diese Bestimmung ging auch in die Magdeburgische Bergordnung von 1772 und in die Schlesische Bergordnung über.

c) Die Rechte und Pflichten der Parteien.

Es ist Zweck der Accordabrede, eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeizuführen.

Diese Steigerung jedoch wird nicht etwa durch eine Obligation erreicht, nicht dadurch, dafs sich der Arbeiter zu einer besonders schnellen Leistung verpflichtete. Die Steigerung der Arbeitsleistung wird vielmehr indirekt durch einen wirtschaftlichen Druck erreicht, nicht durch juristische Vorschriften.

Hieraus erklärt es sich, dafs in den Bergordnungen nur wenige Bestimmungen darüber enthalten sind, wie die Gedingearbeit zu leisten sei. Das Interesse des Arbeiters läuft ja beim Gedinge dem Interesse des Unternehmers gewissermafsen parallel, denn beide haben ein Interesse an einer grofsen Arbeitsleistung, der eine, um einen Gedingegewinn zu erzielen, der andere, um eine möglichst grofse Ausbeute zu erreichen.

Die Bestimmungen der Bergordnungen setzen daher erst da ein, wo die Interessen der Kontrahenten auseinander laufen.

Dieser Gegensatz der Interessen zeigt sich in zwei Punkten, von denen der eine bereits erörtert worden ist.

Erstens nämlich vernachlässigt der Gedingarbeiter leicht die Qualität der Arbeit. Diesem Umstande verdanken die Bestimmungen über die Arbeit in fündigen Zechen und auf Erz, ferner die Kontrollvorschriften ihren Ursprung.

Zweitens aber gehen die Interessen auch insofern auseinander, als der Gedingarbeiter unter Umständen es für

[1] Wagner, S. 1239.

zweckmäſsig halten kann, die ihm übertragene Arbeit durch billigere Arbeitskräfte ausführen zu lassen (wobei er die Differenz als Gewinn einstreicht) oder aber sich Gehilfen zu nehmen.

Zu der ersteren Frage, ob nämlich ein Arbeiter das Gedinge wiederum weiter verdingen dürfe, bemerkt die Ungarische Bergordnung von 1575, daſs dies nur mit besonderer Genehmigung des Werkmeisters möglich sei[1]. In den übrigen Bergordnungen heiſst es dagegen durchweg, daſs der Gedingarbeiter die ihm übertragene Arbeit unbedingt selbst ausführen müsse[2].

Dagegen wird dem Gedingarbeiter gestattet, sich Gehilfen zu nehmen, die er selbst bezahlt, wobei ausdrücklich betont wird, daſs diese Arbeiter im Dienste der Gedingarbeiter stehen und daher gegenüber den Gewerken keinerlei Forderungen haben. Jedoch der Fall, daſs Gedingarbeiter sich Gehilfen nahmen, scheint nur in Österreich vorgekommen zu sein (Bergordnung von 1517). In den übrigen Bergordnungen ist von einer so weitgehenden Selbständigkeit der Gedingarbeiter nicht die Rede.

In betreff der Bezahlung der Arbeiter war schon in der Schneeberger Bergordnung von 1479 bestimmt, daſs die Gedingarbeiter am Ende jeder Woche den üblichen Wochenlohn als Abschlagszahlung empfangen sollten. Erst wenn das gesamte Gedinge fertiggestellt war, erhielt der Arbeiter den Gedingeüberschuſs, d. h. die Differenz zwischen den gezahlten Wochenlöhnen und der vereinbarten Gedingesumme[3].

In bezug auf diese Lohnzahlung enthalten die Bergordnungen eine wichtige Bestimmung, die das Gedinge der damaligen Zeit von dem heute üblichen Gedingevertrage unterscheidet.

Die Parteien hatten nämlich das Recht, das Gedinge „auf Gewinn und Verlust“ zu schlieſsen oder aber einen sogenannten einfachen Gedingevertrag zu vereinbaren.

Beim Gedinge „auf Gewinn und Verlust“ blieb der einmal vereinbarte Lohn unverändert bestehen, selbst wenn sich im Laufe der Arbeit zeigte, daſs die Gesteinsverhältnisse ganz andere seien, als man beim Gedingeabschluſs vermutet hatte.

---

[1] Wagner, S. 200.

[2] So zuerst Österreichische Bergordnung von 1517, Wagner, S. 53.

[3] In der Schneeberger Ordnung heiſst es: „Item man sal keinen hewer, der gedinge had in eyner gruben, hinfur kein ubrig gelt uff die geding geben, sundern iglichem hewr alle wochen eins hewrs lon gebin, davon er sein enthaldung haben moge. So er aber sein gedinge uffgefarn had unnd das gedinge abgenommen wirdt, sal der schichtmeister derselben zcechen dem hewr einem ader mehr, so vil der am gedinge ist, an alle vorhinderung yn reichen unnd geben ir lon, was sie am gedinge erubrigt habin.“

Beim gewöhnlichen Gedinge dagegen wurde bei einer unvermuteten Veränderung der Gesteinsverhältnisse auch die Höhe der Gedingesumme entsprechend verändert.

Beide Arten des Gedinges erscheinen in den Bergordnungen nebeneinander. Bald wird die eine Form vom Gesetzgeber begünstigt, bald wieder die andere. So enthält die Schneeberger Ordnung von 1492, ferner auch die Bergordnung von 1500 die Bestimmung, dafs die Gedinge zu Gewinn und Verlust aufgefahren werden sollten. Auch in der Österreichischen Bergordnung von 1517 heifst es: „Geding und Lehnschaft, ob gut oder bös', müssen eingehalten werden." Jedoch die Bemerkung wird hinzugefügt: „es sei denn, dafs die Gewerken den Arbeiter ledig sprechen"[1]. Ähnlich die Kur-Triersche Bergordnung von 1564[2] und die Ungarische Bergordnung von 1575[3].

War das Gedinge nicht zu Gewinn und Verlust abgeschlossen, so hatten die Geschworenen das Recht, die Gedingesumme bei einer Verschlechterung der Gesteinsverhältnisse zu erhöhen. Die erste Anordnung hierüber enthält die Bergordnung für den Schreckenberg vom Jahre 1499: „Wu aber das gesteine so gar vehste wurde und doch getrewlicher vleys beym arbeyter gespurt, sall es bey irkentnis der gesworenen stheen[4]."

In der St. Annaberger Ordnung von 1509 erhielt diese Bestimmung die Form, die sich in allen späteren Bergordnungen wiederfindet und die auch fast wörtlich in der revidierten Kleve-Märkischen Bergordnung von 1766[5] und in der revidierten Schlesischen Bergordnung von 1769[6] wiederkehrt.

Die Kur-Triersche Bergordnung fügt zu dieser Bestimmung die Vorschrift hinzu, dafs der Gedingarbeiter, welcher eine Erhöhung der Löhne wünsche, von der Verschlechterung der Gesteinsverhältnisse sofort Anzeige zu machen habe[7].

Der Erhöhung des Gedinges bei Verschlechterung der Steinverhältnisse müfste logisch eine entsprechende Verminderung bei Verbesserung der Verhältnisse gegenüberstehen. Jedoch nur wenige Bergordnungen erwähnen eine solche Verringerung des Gedinges[8]. Vielleicht sah man eine solche Bestimmung als überflüssig an, da sie sich aus der Vorschrift, die unter Umständen eine Erhöhung gestattete, als logische Konsequenz

[1] Wagner, S. 53.
[2] Brassert, S. 93 ff.
[3] Wagner, S. 200.
[4] Ermisch, S. 126.
[5] Brassert, S. 815 ff.
[6] Derselbe, S. 953 ff.
[7] Bei Brassert a. a. O.
[8] Kur-Triersche Bergordnung von 1564, Kur-Sächsische Bergordnung von 1589, Kur-Kölnische Bergordnung von 1669.

ergiebt. Vielleicht aber auch hielt man die Bestimmung für unpraktisch, weil daraus leicht Zwistigkeiten entstehen konnten.

d) Die Beendigung des Gedinges.

Das Gedinge endete entweder durch Abnahme der Arbeit nach Fertigstellung derselben oder aber vor Fertigstellung der Arbeit nach erfolgter Kündigung.

Die Abnahme der Arbeiten fand seitens der Geschworenen statt[1], und zwar sollten dieselben Geschworenen, die beim Gedingeabschlufs zugegen gewesen waren, auch die Abnahme vornehmen[2].

Hierfür war unbedingt erforderlich, dafs die Stufen, mit welchen die Geschworenen vor Beginn der Arbeit den Umfang des verdingten Gebietes bezeichnet hatten, stehen blieben. In den meisten Bergordnungen war daher eine sorgfältige Schonung der Stufen vorgeschrieben[3].

Eine Bergordnung, die im Jahre 1669 für das Herzogtum Magdeburg erlassen wurde, erwähnt, dafs seitens der Häuer die Stufen zuweilen betrügerischerweise verändert wurden und bedroht solchen Betrug mit hoher Strafe[4].

Alle diese Bemerkungen und Vorschriften der Bergordnungen, die sich auf das Stufenschlagen und die Bewahrung der Stufen beziehen, sind ein deutliches Zeichen dafür, dafs man grofsen Wert darauf legte, den Umfang der verdingten Arbeit auf das genaueste festzustellen und festzuhalten.

Der Stufenschläger, der, wie wir sahen, schon im 13. Jahrhundert beim Kostvertrage eine so wichtige Rolle spielte, bietet auch für das Gedinge die beste Gewähr dafür, dafs willkürliche Handlungen und Betrügereien nach Möglichkeit verhindert werden.

Diese Sicherheit wird durch eine weitere Bestimmung vermehrt, die ebenfalls aus den ältesten Bergordnungen stammt. Die Bestimmung nämlich, dafs die beim Gedinge thätigen Beamten, die Schichtmeister, Steiger, Geschworenen unter keinen

---

[1] Es ist bereits erwähnt, dafs sich diese Bestimmung zuerst in den Bergordnungen von 1479 findet und dafs sie von allen folgenden Bergordnungen, die sich mit der Gedingeregelung befassen, aufgenommen worden ist.

[2] Diese Bestimmung findet sich zum erstenmale in der Bergordnung von 1492 und ist ebenfalls allgemeines deutsches Bergrecht geworden.

[3] Zuerst in der Bergordnung von 1500, die für den Schneeberg erlassen wurde. Die Kur-Triersche Bergordnung von 1564 sucht zur Sicherung der Stufen das „Notieren der Stufen" einzuführen. Es ist das offenbar so zu verstehen, dafs über die Lage der Stufen im Bergwerk und die Entfernung der Stufen voneinander schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden sollten. Ob sich diese sicher komplizierte Methode bewährt hat, mufs schon deshalb zweifelhaft erscheinen, weil das Notieren der Stufen in keiner anderen Bergordnung erwähnt wird.

[4] Wagner, S. 1152.

Umständen und in keiner Form am Gedinge beteiligt sein dürfen [1].

Die Joachimsthaler Bergordnung von 1541 führte die Bestimmung ein, dafs das Gedinge auch vor der Fertigstellung beendet werden könnte durch „gebührliche Abkehr". Es ist das die Einführung der Kündigung in den Gedingevertrag, die dem Arbeiter ermöglicht, vor Fertigstellung der Arbeit das Arbeitsverhältnis zu lösen. In diesem Falle wurde das Gedinge durch einen anderen Arbeiter fertiggestellt und der Gedingeüberschufs zwischen beiden verhältnismäfsig geteilt [2].

Im Anschlusse hieran regelt die Joachimsthaler Bergordnung die Rechtsfolgen des Kontraktbruches und geht hierbei auf die Schreckenberger Ordnung von 1499 und die St. Annaberger Ordnung von 1509 zurück.

Der Kontraktbruch hat zur Folge, dafs der Arbeiter den restierenden Lohn verliert und dafs er „ohne defs Willen, von defs Gedinge oder Arbeit er entwichen oder aufsenblieben ist, auf keiner Zechen, noch anderer Arbeit gefördert, und darzu von Unsern Bergamtleuten mit Recht gestraft werden" [3].

Abweichend hiervon bestimmt die Ungarische Bergordnung von 1575, dafs der kontraktbrüchige Arbeiter durch Strafen anzuhalten sei, die verlassene Arbeit fortzusetzen und fertigzustellen [4].

---

[1] Zuerst in der Bergordnung von 1479, übereinstimmend damit das gesamte Bergrecht, St. Annaberg 1509, Schlesische Bergordnung 1528, Schwarzburgische Bergordnung 1532, Brandenburgische Bergordnung 1539, Joachimsthalsche Bergordnung 1541 und 1548, Nassau-Katzenellenbogensche Bergordnung 1551, Nassauische Bergordnung 1559, Kur-Triersche Bergordnung 1564, Hennebergsche Bergordnung 1566, Homburgische Bergordnung 1576, Saalfeldische Bergordnung 1575, Kur-Sächsische Bergordnung 1589, Hessen-Kasselsche Bergordnung 1616, Brandenburgische Bergordnung 1619, Mansfeldische Bergordnung 1673, u. a. m.

[2] Joachimsthaler Bergordnung bei Brassert, zusammen mit der Homburgischen Bergordnung.

[3] Brassert, S. 250.

[4] Wagner, S. 200.

Schlufs.

Zum Schlusse sei ein kurzer Überblick über diejenigen Bergordnungen gegeben, welche Bestimmungen über das Gedinge enthalten[1]. Die Angaben sind in Tabellenform gehalten und ermöglichen daher eine schnelle Orientierung, zu welcher Zeit und an welchem Orte die einzelnen Gedingebestimmungen entstanden sind.

Die Tabelle wird eine Anschauung davon geben, in wie hohem Grade die ältesten Gedingeregeln, deren Entstehung im Vorhergehenden geschildert worden ist, die gesamte weitere Entwicklung beeinflufst haben.

Jahreszahl und Name der Bergordnung	Neue Gedingebestimmungen	Bestimmungen aus älteren Bergordnungen
1479. Schneeberg. (Ermisch, S. 89.)	1. Geschworene sollen Gedinge abschliefsen, wenn sich Steiger und Arbeiter nicht einigen können. 2. Abnahme durch Geschworene. 3. Stufenschlagen. 4. Schichtmeister, Hutmann und Steiger dürfen am Gedinge nicht beteiligt sein. 5. Wöchentliche Abschlagszahlungen.	
1492. Schneeberg. (Ermisch, S. 102.)	1. Abschlufs durch Geschworene wird obligatorisch. 2. Gedingelohn auf Rabusch verzeichnen. (Kerbholz.) 3. Vorschriften über Prüfung des Gesteins, damit das Gedinge möglichst genau geregelt wird. 4. Gedinge zu „Gewinn und Verlust“. 5. Gefährliche Arbeit höher bezahlt.	Ferner aus Schneeberg 1479. No. 2, 3, 4, 5.

[1] In folgenden Bergrechten sind keine Bestimmungen über das Gedinge enthalten:

1. im Tyrolischen Bergrecht,
2. in den Salzburgischen Berggesetzen,
3. in den Harzischen,
4. in den Kurpfälzischen,
5. in den Badenschen Ordnungen.

Jahreszahl und Name der Bergordnung	Neue Gedingebestimmungen	Bestimmungen aus älteren Bergordnungen
1497. Schneeberg. (cf. Ermisch, S. 102.)	1. Beim Gedinge ist die Qualität der Arbeit besonders zu prüfen.	Im übrigen fast wörtlich wie Schneeberg 1492.
1499. Schreckenberg. (Ermisch, S. 112.)	1. Bei der Löhnung soll der Umfang der Arbeit notiert werden. 2. Dieselben Geschworenen, die das Gedinge abschliefsen, sollen es auch abnehmen. 3. Wenn Gesteinsverhältnisse ungünstiger, als man angenommen hatte, so soll Erhöhung des Gedingelohnes eintreten. 4. Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vettern oder Brüder sein. 5. Bestimmungen über Kontraktbruch. 6. Bei der Abrechnung hat der Steiger den Gewerken das „Rabusch der Gedinge" vorzulegen. 7. Es soll nicht auf Erz gedingt werden.	Ferner wie Schneeberg 1479, No. 3, 4, 5. Und wie Schneeberg 1492, No. 1, 3.
1500. Schneeberg. (Ermisch, S. 145.)	1. Es sollen zum wenigsten zwei Geschworene das Gedinge abschliefsen. 2. Die Stufen sollen bis zur Abrechnung stehen bleiben, damit danach gerechnet werden könne.	Ferner wie Schneeberg 1492.
1509. St. Annaberg. (Ermisch, S. 163.)	Die erste im Druck erschienene Bergordnung. 1. Nicht ohne Bergmeisters Erlaubnis in fündigen Zechen zu dingen. 2. In unfündigen Zechen womöglich Gedinge.	Im übrigen beruht die Ordnung völlig auf der Schreckenberger von 1499 und der Schneeberger v. 1500. Sie bringt lediglich eine neue Redaktion, und zwar die Redaktion, welche in den folgenden Jahrhunderten mafsgebend geblieben ist.
1517. Österreichische B.-O. (Wagner, S. 53.)	1. Nur wer selbst mit der Hand arbeitet, darf ein Gedinge übernehmen. 2. Niemand darf gleichzeitig mehr als ein Gedinge übernehmen. 3. Die Gedingehäuer sollen die Zeiteinteilung der Schichtarbeiter einhalten. 4. Wenn die Gedingearbeiter sich Gehilfen nehmen, so sind die Gewerken dadurch nicht verpflichtet. 5. Wer Gedinge annimmt „ob gut oder bös", mufs es halten. 6. Gedingeabschlufs und Stufenschlagen durch den Bergrichter oder Geschworene.	

Jahreszahl und Name der Bergordnung	Neue Gedingebestimmungen	Bestimmungen aus älteren Bergordnungen
1528. Schlesien. (WagnerS.1290.)	1. Der Schichtmeister soll Register über die Gedinge führen.	Im übrigen wie St.Annaberg1509.
1533. Schwarzburg. (Wagner S.1391.)		Wörtlich wie: St. Annaberg 1509.
1539. Markgräflich Brandenburgische B.-O. (Wagner, S.422.)	1. Das Gedinge soll nach Kübeln oder Fudern berechnet werden. Diese Berechnung soll jedoch nicht für die Feststellung des „Zehnten" gelten, vielmehr ist der Zehnt nach dem Gewicht der Erze zu berechnen.	Im übrigen wie: St.Annaberg1509.
1541. Joachimsthal. (Wagner, S. 8.)	1. Führt die Kündigung beim Gedinge ein. 2. Beim Vertragsbruch der Begriff des „Verschuldens" eingeführt.	Sonst wörtlich wie St. Annaberg 1509.
1548. Joachimsthal. (Brassert, S.219.)	1. Enthält Angaben über die Gedingeberechnung für den Fall der Kündigung.	Sonst wörtlich wie St. Annaberg 1509.
1559. Nassau-Katzenellenbogische. (Brassert, S. 1.)	1. Die Geschworenen sollen das Gedinge nicht in den Hallen machen, sondern an den Örtern. 2. Die Geschworenen haben zwei Gewerken hinzuziehen.	Weiteres wörtlich wie St. Annaberg 1509 u. Joachimsthal 1548.
1564. Kur-Triersche. (Brassert, S. 93.)	1. Im Gedinge dürfen nur besonders qualifizierte Arbeiter beschäftigt werden. 2. Wenn Gesteinsverhältnisse besser sind, als man annahm, so ist Verringerung des Lohns zulässig.	Im übrigen wie St.Annaberg 1509 und Joachimsthal 1548.
1566. Henneberg. (Brassert, S.219.)		Gleichlautend mit Joachimsthal 1548.
1570. Homburg. (Brassert, S.297.)		Wie die vorige.
1575. Saalfeldische. (Wagner S.1352.)	1. Besondere Bestimmung über das Sortieren der Erze beim Gedinge, um die Qualität kontrollieren zu können.	Sonst wie die vorige Bergordnung.
1575. Ungarische. (Wagner, S.200.)	1. Vertragsbruch anders geregelt, als in den deutschen Ordnungen. Der Arbeiter wird nämlich durch Strafen zur Fertigstellung des Gedinges gezwungen. 2. Um Lohnsteigerungen zu vermeiden, soll kein Gewerke ohne das Wissen der andern ein Gedinge abschließen.	Im übrigen wie d.Österreichische von 1517.

Jahreszahl und Name der Bergordnung	Neue Gedingebestimmungen	Bestimmungen aus älteren Bergordnungen
1589. Kursächsische. (Brassert, S.337.)		Wie die Kur-Triersche v. 1564.
1597. Württemberg. (Wagner, S. 556.)	1. Die Bestimmungen über Lehnschaften sehr ausführlich. Nur kurz über das Gedinge.	
1616. Hessen-Kassel. (Wagner, S. 628.)		Wie die Joachimsthalsche v. 1548.
1619. Brandenburg. (Wagner, S. 458.)		Ebenso.
1622. Schlesien. (Wagner S. 1323.)	1. Vorschriften über die Vermessung der Gedinge.	
1669. Kur-Kölnische. (Brassert, S. 515.)	1. Stufen ändern oder beseitigen mit Strafe bedroht.	Im übrigen inhaltlich wie St. Annaberg 1509, jedoch eine andere Redaktion.
1673. Eisleben-Mansfeld. (Brassert, S.701.)		Wie Joachimsthal 1548.
1696. Herzogtum Magdeburg. (Wagner S.1152.)	1. Beim Abschlusse des Gedinges soll ein schriftlicher Kontrakt gemacht werden. 2. Gute Qualität bei der Steinkohlenförderung im Gedinge.	
1719. Jülich-Berg. Brassert, S. 759.)		Das ist eine wörtliche Abschrift d. St. Annaberger v. 1509 mit einigen Ergänzungen aus d. Nass.-Katzenellenbogenschen von 1559.
1737. Cleve-Mark. (Wagner S. 1254.)	1. Geschworene sollen das Gedinge so hoch festsetzen, dafs die Arbeiter in 8 Stunden 10—12 Stüber verdienen, nicht aber wie bisher 12 bis 15 Stüber. 2. Die Kündigungsfrist soll 14 Tage betragen. 3. Die Geschworenen erhalten ein Stufengeld, welches in einem bestimmten Verhältnis zum Betrage des Gedinges steht.	Über Kontraktbruch u. Gedingeerhöhung sind die Bestimmungen d. St. Annaberger Ordnung v. 1509 entnommen.

Jahreszahl und Name der Bergordnung	Neue Gedingebestimmungen	Bestimmungen aus älteren Bergordnungen
1749. Kursachsen. (Brassert, S. 432.)	1. Gedingeüberschufs genau zu notieren. 2. Gedinge nicht länger als vier Wochen. 3. Einführung des „Schiefsens", um am Gedinge zu sparen.	
1759. Huttenberg (Österreich). (Wagner, S. 99.)	1. Alle Gedinge sind vor dem Berggericht abzuschliefsen.	
1772. Magdeburg. (Wagner S. 1239.)		Wörtlich wie die Kleve-Märkische von 1737.
1784. Bayern u. Oberpfalz. (Wagner, S. 361.)		Inhaltlich wie d. Joachimsthalsche, jedoch anders redigiert.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.







